This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

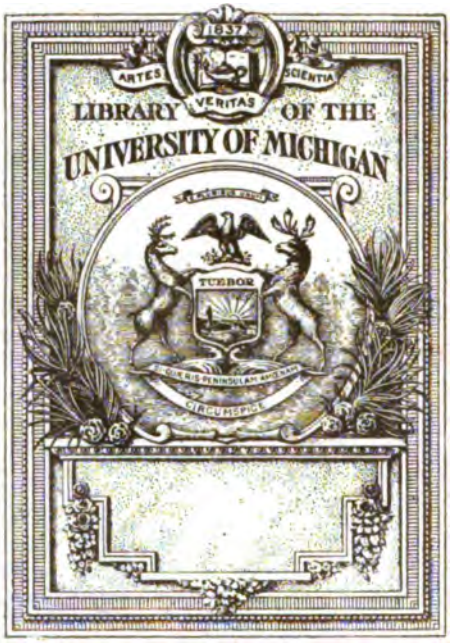

THE GIFT OF
PROF. ALEXANDER ZIWET

DD
801
.M35
B92

943.1
M49
B42

Fata quietas
Ostendunt sedes, fas regna resurgere Troja.
Virgil.

Versuch
in der
Geschichte
des Herzogthums
Meklenburg
durch
Samuel Buchholtzen,
mit einer
Vorrede
Hn. A. J. D. Aepinus,
Herzogl. ordentl. Professor der Redekunst in Rostock.

Rostock,
im Druck und Verlag bey Anton Ferdinand Röse.
1753.

Der

Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen,

Frauen

Louiſen Friederiken,

Erbprinzeßin und Herzogin zu Meklenburg,
Fürſtin zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
Grävin zu Schwerin, der Lande Roſtock und
Stargard Frauen,

gebohrner Herzogin zu Würtemberg und Teck,
Grävin zu Mümpelgard, Frauen zu Heidenheim ꝛc.

Seiner Gnädigſten

Erbprinzeßin und Frauen,

widmet dieſes

in unterthänigſt gehorſamſter Ehrfurcht

der Verfaſſer.

Gift
Zivet
11-3-27

Durchlauchtigste Erbprinzeßin,

Gnädigste Fürstin und Frau!

Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit erlauben gnädigst, daß ich mich unterthänigst unterwinde, gegenwärtigen Versuch in der Geschichte des Herzogthums Meklenburg Höchstdenenselben zu Füßen zu legen, und ihm diejenige huldreichste Aufnahme, welche Höchstdieselben den Wissenschaften zu gewähren großmüthigst geruhen, gleichfalls demüthigst auszubitten.

Zwar ist diese Schrift nicht so beschaffen, daß sie ein gnugsam würdiges Opfer für Eine so große Fürstin genannt zu werden verdiente: ich fasse aber dennoch eine Ehrfurchtsvolle und gegründete Zuversicht, theils aus der allgemeinen Gnade, welche Höchstdieselben gegen alles Nie-

drige zu beweisen pflegen, theils aus der besondern Huld, in welche Sie die Musen, und ihre Priester aufzunehmen würdigen. Jene ist eine Tugend, mit welcher alle Helden und Heldinnen der Beyden Hohen Häuser prangen, aus welchen die Vorsicht Ew. Hochfürstl. Durchl. als die vornehmste der Huldgöttinnen entsprießen lassen wollen: Diese aber ein Vorzug, der Höchstdenenselben selst besonders eigen ist, und beweiset, daß die Pallas zu Athen nichts erdichtetes, sondern etwas ganz wahrliches sey.

Ja, Durchlauchtigste Erbprinzeßin, die verehrungswürdige Vorstellung dieser Athenienſischen Gottheit ist nirgend lebhafter zu finden, als in Ew. Hochfürstl. Durchl. Die weitläuftige Kenntniß der schönen Künste, die entscheidende Einsicht in das Wesentliche derselben, die richtige Beurtheilung der darin gewagten Bemühungen, die hohe Gnade und Huld gegen ihre Bearbeiter, dies alles und noch mehr beweget billig alle Bürger des gemeinen Wesens der Gelehrten, Höchstdenenselben die Verehrung ihrer vormals erdichteten Vorsteherin schuldigst und mit freudigster Ehrfurcht zu zu erkennen.

Meine Feder ist zu schwach, die Tugenden Ew. Hochfürstl. Durchl. nur zu erzählen, geschweige derselben Lob

lebhaft

lebhaft genug vorzustellen; sie sind auch zu heilig, als daß es erlaubt wäre, sie zu einem leeren Wortgepränge zu mißbrauchen: sie sind es aber doch höchstwürdig, bewundert und verehret zu werden, und ich bitte unterthänigst gehorsamst um die einzige höchste Gnade, dem anmuthigen Dienste Höchstdero geheiligten Altars mich hiedurch widmen, und dies geringe Opfer auf denselben legen zu dürfen. Es fehlet Ihnen freylich zwar nicht an geschlachteten Hecatomben; aber geruhen Sie einmal gnädigst, zur Abwechselung das Feuer anzusehen, das von dem Fette eines geschlachteten Lammes auflodert.

Ew. Hochfürstl. Durchl. sind von der Vorsicht bestimmt, zur Glückseligkeit Meklenburgs ein Großes beyzutragen. Sie sind die Krone und das Vergnügen eines Prinzen, dessen sanfter Zepter dem ältesten der deutschen Völker bestimmet ist. Dies hoffet so frölich als zuversichtlich, alsdenn Ew. Hochfürstl. Durchl. als die Huldreichste Landesmutter zu verehren; es hoffet durch Höchstdieselben das Heldenreiche Haus seiner Glorwürdigsten Regenten erbauet zu sehen. Dieses hoffenden Volks Schicksale, und die Helden, welche sie ihm ausgetheilet, sind in diesem Buche nach meinem wenigen Vermögen beschrie-

ben; nichts ist also natürlicher, als daß ichs unter diejenigen Opfer stelle, welche dies Volk vor Höchstderoselben Hochfürstlichem Throne täglich darbringet.

Ich habe zwar kein eigentliches Antheil an den stolzen Hofnungen der Meklenburgischen Unterthanen, denn ich bin kein Mitglied der gemeinen Wesen, welche den so alten als glänzenden Zepter der Wandalen verehren: aber mich beherrschet dennoch ein gekröntes Haus, aus dem Ew. Hochfürstl. Durchl. von Mütterlicher Seiten entsprießen. Dieses liebet Ew. Hochfürstl. Durchl. als eine Seiner würdigsten Töchter, es ist dem hohen Hause Höchstdero Preißwürdigsten Herrn Gemahls mit nachbarlicher Freundschaft zugethan, es gönnet Demselben aufrichtigst die Verehrung und Wünsche Seines Volks, und verbietet seinem eignen gar nicht, jenem darin beyzustimmen: Dies thue ich also, auch ohne eigennützige Hoffnung, ich vereinige meine unterthänigste Verehrung mit derjenigen, welche alle aufrichtige Meklenburger Ew. Hochfürstlichen Durchl. schuldig sind, ich verbinde meine heißesten Wünsche mit denjenigen, welche diese Glückselige mit hellen Haufen gen Himmel schicken.

D,

O, mögten dieſe vereinigten Verehrungen dem Himmel würdig ſcheinen, mit Erfüllung der Meklenburgiſchen Hoffnung belohnt zu werden! O mögten dieſe gemeinſchaftlichen Wünſche den Allerhöchſten bewegen, herab zu ſchauen, und dies lechzende Land mit dem erwarteten Segen zu erquicken! Ja, Durchlauchtigſte Prinzeßinn, wir erwarten es gewiß von der Hand des allergütigſten Gottes. Noch wird es David nicht gebrechen an einem Mann der auf ſeinem Stuhl ſitze! Noch beglückt der Gerechte, der Weiſe, der Gnädige **Chriſtian Ludwig**, dieſer Verehrungswürdigſte Greiß unter den Fürſten, ſein Volk durch Seinen mit Oelzweigen umwundenen Zepter! Noch ſiehet dies Volk ſeine Hoffnung in ihrer ganzen Stärke, den Durchlauchtigſten **Friedrich**, Höchſtdero Geliebteſten Herrn Gemahl, den künftigen Befeſtiger und Vermehrer ſeiner Glückſeligkeit! Dieſer wird es thun, und ausrichten! Es wird der Stuhl Seines Fürſtenthums größer ſeyn, als der Stuhl Seiner Väter! Der Herr wird Ihm ein beſtändig Haus geben durch Ew. Hochfürſtl. Durchl. Gott ſetze denn Ew. Hochfürſtl. Durchl. zum Segen immer und ewiglich! Er gebe, daß durch Höchſtdieſelben künftig eine ſo große Rei-

ge Mekklenburgischer Helden entstehe, als die Zeiten bisher bewundert haben! Er schenke ihnen an der Seite Höchstdero theuresten Herrn Gemahls langes Leben, lange Gesundheit, langes Vergnügen, die über das Ziel der jetztlebenden hinausreichen! Er lasse wenigstens nicht mich das Ende meiner flehentlichen Wünsche erleben, der ich in allertiefster Demuth ersterbe

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Werben in der Altmark,
den 15ten April 1753.

unterthänigst gehorsamster

Samuel Buchholtz.

Vorrede.

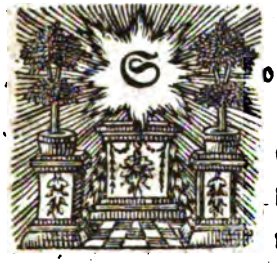

So wenig ich je vermuthet, einem fremden Werke eine Vorrede vorzuſetzen, oder gar zu einer hiſtoriſchen Schrift dergleichen zu ſchreiben, ſo groß iſt dennoch das Vergnügen, in welchem ich dieſe Arbeit gegenwärtig übernehme. Ich finde ſowol in der Veranlaſſung dazu, als in der Ausführung einen Reiz, dem ich mich mit der Empfindung einer ſchmeichelnden Zufriedenheit überlaſſe.

Ich hatte mit dem wertheſten Hn. Verf. dieſer Geſchichte meines Vaterlandes keine Bekanntſchaft, außer derjenigen, darin ſich ein Gelehrter durch ſeine Schriften bey andern ſetzet. Einige kurze Ausführungen, die ich von ihm in gelehrten Wochenblättern und Tagebüchern geleſen hatte, hatten mir wie andern die Hochachtung gegen ihn als einen ſorgfältigen Forſcher der alten Geſchichte eingeflößet; aber ich wußte nichts davon, daß er einen ſo beſondern Fleiß auf die Geſchichte dieſer Länder gewendet hatte, als mir ganz unvermuthet einige Hefte der gegenwärtigen Arbeit zugeſchickt wurden, damit ich den Abdruck derſelben befördern möchte. Dies geſchahe von einem Freunde des Herrn Buchholtz, der vor etwa vier Jahren durch dieſen Ort reiſete, und mich damal mit einem zwar kurzen, aber ſehr an-

genehmen Besuch beehrte, dem Hrn. Genzmar, der zu der Zeit schon an dem Herzoglichen Hofe zu Mirow sich aufhielte, woselbst ihm die Unterweisung derer Durchlauchtigsten und Hoffnungsvollsten Prinzen anvertrauet war. Dieser mein geehrtester Freund entdeckte mir nebst dem liebreichen Andenken zugleich den Ursprung des Buchholzischen Werkes. Er war für daſselbe so vortheilhaft, daß er die billigste Achtung demselben sogleich zuziehen konnte; ich prüfte darnach die mir zugeschickte Bogen, und dies erweckte in mir ein recht großes Verlangen, dies Werk baldigst in den Händen der Welt zu sehen. Unterdessen war auch in dem Neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit aufs Jahr 1752. desselben Erwehnung geschehen, die dem jetzigen Verleger kaum zu Gesichte gekommen, als er schon selbst sich an den Hn. Verfasser gewendet, und ihm den Verlag angebothen hatte. Sie vereinigten sich darüber. Der Hr. Verleger verlangte von mir eine Vorrede, und ich entschloß mich dazu mit Vergnügen, weil mein Verlangen so bald erfüllet wurde.

Ich fürchte nicht auszuschweiffen, wenn ich die Gründe dieses meines Vergnügens hier näher entdecke. Die Geschichte Meklenburgs hat unstreitig für den Begebenheiten vieler andrer Länder und Staaten die merklichsten Vorzüge. Dies mein geliebtes Vaterland hat in den ältesten Zeiten so vielen andern Ländern Bewohner und Herrscher geschenkt, und es ist der Schauplatz gewesen, auf welchem eines der mächtigsten Reiche im Norderdeutschland durch den Schluß des Schicksals zu Grunde gerichtet worden. Man wird nicht läugnen, daß die Folgen dieser Begebenheit sich über das ganze deutsche nicht allein, sondern auch die nordischen Reiche erstrecket, und wenn man ihre Geschichte ergänzen und die Lücken derselben ausfüllen will, wird man den Stoff aus der Geschichte Meklenburgs ursprünglich hernehmen müssen. Nicht allein aber in andere Länder haben sich diese Folgen fortgepflanzet, sondern auch selbst die Mecklenburgischen

Be-

Beherrscher haben eine Zeitlang die Unfreundlichkeit des Geschicks erfahren, bis sie nachhero die ihrem Ursprunge gemäße Hoheit wiederum erreichet, und in die Angelegenheiten Deutschlandes einen nähern Einfluß erlanget haben. Alle diese Umstände aus den ältern Zeiten sind für einen Liebhaber der deutschen Geschichte so merkwürdig, daß er eine genaue und sorgfältige Beschreibung derselben mit wahrem Vergnügen durchlesen, und ihrem Verfasser die schuldige Dankbarkeit nicht versagen wird.

Eine nähere Ursache zu diesem Verlangen liegt in der Verbindung die ich mit meinem Vaterlande habe. Jedermann hat eine Verbindlichkeit die Geschichte seines Vaterlandes genauer als andrer Staaten zu kennen. Eine zusammenhangende Geschichte Meklenburgs mußte ich also für so etwas ansehen, das meinen gesammten Landesleuten vorzüglich angenehm seyn würde, und dieses Vergnügens wünschte ich sie theilhaftig, da es bisher an dergleichen gefehlet hatte. Ich fürchte nicht, daß man diese letzte Behauptung für falsch und übereylt aufnehmen werde. Ich kenne die Schriften, welche bisher die Meklenburgische Geschichte fürgetragen haben, und es braucht nicht viel Mühe sie zu kennen, nachdem der große Fleiß des Hn. Henrich Nettelbladts, b. R. Doctors und hiesigen hochverdienten Rathsverwandten, meines vertrauten Freundes und Gönners, ein so vollständiges Verzeichniß davon in seiner notitia scriptorum Mecleburgicorum, die vor 8 Jahren in Quart ans Licht getreten, der Welt geliefert hat. Allein ich fand in denselben allen nicht diejenige Einrichtung, welche ich mit Vergnügen in diesem Werk erblickte. Ich würde dies weitläuftiger behaupten, wenn nicht der Hr. Verfasser dieses Werks selbst in seiner Vorrede den Werth solcher Schriften richtig bestimmet, und mich also dieser Ausführung überhoben hätte. Seine daselbst gefällete Urtheile stimmen mit den meinigen so genau, daß ich ihn nunmehr abschreiben müßte, wenn ich mein eignes

Ur-

Urtheil darlegen wollte. Dies Werk behauptet den Vorzug für fast allen übrigen dieser Art, es wird ihn auch bey den Lesern behaupten, deren Beyfall ich durch weitere Lobsprüche nicht erbetteln darf. Ich wünsche, daß jedes Land einen so geschickten Geschichtschreiber erlangen möge, als ihn mein geliebtes Vaterland in dem Herrn Buchholz erhalten.

Da mir der Hr. Verleger erlaubet einige Blätter zu meiner Vorrede anzuwenden, so kann ich diese Gelegenheit nicht vorbey lassen, von einer Materie, welche die geschriebenen Geschichte betrifft, meine Gedanken zu eröffnen. Vielleicht gereichen sie diesem Werke zur Unzierde, und so mögen die Leser sie als einen Flecken ansehen, damit ich die Schönheiten dieses Versuches beschmutzet habe. Vielleicht geben sie andern Gelegenheit, diese Sache besser ins Licht zu stellen, und denn wird dies Unternehmen nicht ganz unnütz seyn. Ich fühle in mir einen Trieb sie vorzutragen, und das ist ein hinlänglicher Beruf für einen Schriftsteller. Ich bin es mir auch noch aus andrer Absicht schuldig, sie nicht zurück zu halten, deren Bekanntmachung aber meinen Lesern zu nichts dienen kann.

Man kann die Geschichte eines Landes aus vielen verschiedenen Gesichtspunkten betrachten, und fast in jedem zeiget sie sich von einer andern Seite. Die mannigfaltigen Zwecke einer Historie sind gar zu bekannt, als daß ich sie hier aufführen könnte, und meinen Lesern ist keiner derselben verborgen. Der vornehmste, und in Absicht auf die Bürger eines Staats der nützlichste, ist unstreitig, die Quellen der Rechte sowol der Regenten, als der Unterthanen aufzusuchen, und wie dieselbe durch allen Zeitlauf abgeändert worden, auszuspühren. Dies ist es, was einige das pragmatische in der Geschichte zu nennen pflegen, und man muß es auf gewisse Art auch dafür halten. Zwar glaube ich, daß die Entdeckung der Spuhren der göttlichen Regierung, die Aufstellung reitzender Exempel von Tugenden und Lastern u. s. w., gleich edle und gleich nützliche Endzwecke

einer

einer Geschichte abgeben; allein ich weiß auch, daß nur wenige Seelen zu den Empfindungen dieser etwas versteckten Anmerkungen geschickt sind. Hingegen ist der Haufe derjenigen größer, welche aus einer Geschichte Rechte und Befugnisse herzuleiten suchen. In dieser Absicht behaupte ich denn wol nicht unbillig, daß ein jeder Geschichtschreiber dasjenige, was dahin gehöret, sorgfältig zu bemerken sich bemühen müsse, damit er seinen Lesern nicht verdrießlich, und ihm das Durchlesen eckelhaft mache.

Man muß hiebey natürlich auf die Untersuchung fallen, wie weit eine Geschichte bey Behauptung oder Bestreitung eines Rechtes gültig sey, und wieferne man sie darinn standhaft zum Grunde legen könne? So nützlich die Entscheidung dieser Frage ist, so wenig läßt sie sich doch ohne gewisse Einschränkungen geben, und diese müssen aus den Umständen des Verfassers, und der Beschaffenheit der Quellen daraus er geschöpfet, hergeleitet werden. Ich will versuchen, wie weit es mir gelinge, sie zu bestimmen.

Aus zween Ursprüngen muß fürnemlich eine jede Abhandlung eines Geschichtschreibers, der die Begebenheiten älterer Zeiten erzehlet, nothwendig entspringen. Entweder gründet er sich auf das Zeugniß andrer seiner Vorgänger, oder er hat einen zwar seltnern, aber auch richtigern und festern Grund, auf welchen er seine Erzehlungen bauet, ich meyne, er entlehnet alle seine Nachrichten aus öffentlichen Archiven, und denen darin befindlichen Urkunden. Da eine Geschichte nichts als die Erzehlung würklicher Begebenheiten ist, so wird hier ein Erfindungsreicher Kopf für sich kein sonderliches Feld finden, daß er bearbeiten könnte. Er muß sich mit den Schätzen andrer bereichern, und wenn er dieselbe nur allemal mit der gehörigen Behutsamkeit auswehlet, und sie geschickt zusammen füget, so hat er seinem Werke schon gnugsame Zierde und Werth verliehen. Auf diese Quellen einer Geschichte und ihren Unterscheid beruhet ein wichtiger Punkt

in Beurtheilung der abzuhandelnden Frage, und ich muß daher noch etwas dahin zielendes anführen.

Ich setze voraus, daß ein neuerer Geschichtschreiber, der seine Nachrichten nur von ältern Geschichtschreibern entlehnet, die Regeln aufs genaueste beobachte, nach welchen die Glaubwürdigkeit seiner Gewehrsmänner geprüfet werden muß. Ohne diese Sorgfalt wird sein Werk von der Geschichte des gehörneten Siegfrieds, der schönen Melusine, Herzogs Ernst, und dergleichen Abentheuren, nicht unterschieden seyn; ihr wird aller Werth fehlen, den sie nur aus der Richtigkeit ihres Ursprunges alleine haben kann. Aber, auch bey der sorgfältigsten Beobachtung aller solcher Regeln sind dennoch die Zeugnisse, darauf ein solcher Geschichtschreiber bauet, nur Behauptungen einer Privatperson, die entweder einen Augenzeugen der Handlungen abgegeben, die sie berichtet oder dasjenige niedergeschrieben hat, was ihr von andern erzehlet worden. Dieser Umstand bringet in dergleichen Werke entweder einen Mangel derer zur vollständigen Einsicht in die Geschichte erforderten Begebenheiten, oder gar einige Abweichungen von der Warheit. Eine Person, die nicht bey den geheimen Unterhandlungen im Kabinet großer Herren zugegen gewesen, erkennet die Triebfedern und Absichten der nachhin erfolgten Begebenheiten nicht leicht, und diese gehören doch unstreitig zu der Geschichte, wenn sie in ihrem ganzen Umfange soll erkannt und beurtheilet werden. Ja diese sind jezuweilen nothwendige Einschrenkungen der nachhin erfolgten Begebenheiten, die aber dem größten Theil der Menschen, selbst dem aufmerksamsten Geschichtschreiber verborgen bleiben. Was für ein Mangel entstehet nicht daraus für die Geschichte, und wie sehr leidet dadurch ihre Vollständigkeit nicht? Schreibet ein Geschichtschreiber nun gar nur aus Erzählungen andrer, wie leicht ist hie nicht die Abweichung von der Warheit, dazu er auch bey der äußersten Sorgfalt gebracht werden kann. Seine Gewährsmänner sind Menschen, und wem ist es unbekannt, wie vielen Fehltritten dieselben unterworfen sind?

Hat-

Hat ein Geschichtschreiber das Glück, aus Archiven seine Nachrichten zu entlehnen, so hat er unstreitig einen viel sichrern Grund für seine Behauptungen, wenn er die nothwendige Prüfung einer archivischen Urkunde nicht aus der Acht läßt. Allein man muß nicht glauben, daß dies allein schon einem Werke alle Vollständigkeit gebe. Insgemein sind die in Archiven vorhandene Nachrichten nur kurze Aufsätze gewisser Handlungen und Begebenheiten, oder es sind Verträge und Schriften, die den Grund zu dergleichen abgeben. Darin wird größtentheils der Umstände einer Begebenheit nach ihrem ganzen Umfange, und was sich bey dem würklichen entstehen derselben zugetragen, mit keinem Worte gedacht, und doch kann bisweilen der kleinste Umstand einer solchen Begebenheit der Grund wichtiger Folgen werden, die zur Behauptung und Ausmachung gewisser Rechte nicht wenig beytragen können. Ein Geschichtschreiber, der blos aus archivischen Nachrichten mit der gebührenden Aufmerksamkeit schöpfen wollte, würde demnach zwar unverwerflichere Bürgen für sich stellen, allein sie werden nicht allemahl zureichen, die aus einer Geschichte erwartete Vortheile zu schaffen, woferne er diesen Mangel nicht durch den Gebrauch andrer seiner Vorgänger ergänzen wird.

Was ich bisher angeführet, bringet mich meinem Endzweck etwas näher. Jedermann fordert von einer Geschichte, aus welcher man Rechte und Befugnisse mit Bestande herleiten will, daß sie den höchsten Grad der historischen Warheit besitzen, und den ganzen Umfang der Begebenheit mit ihren Quellen sowol als Folgen darlegen solle. Die Wichtigkeit dieser Absicht ist zu groß, als daß sie an einem von diesen einen Mangel leiden könnte, und ein Geschichtschreiber, der für diese Absicht arbeiten will, muß zur Erhaltung des erstern archivische Zeugnisse, wie um des letzten willen, die Erzehlungen seiner Vorgänger sich fleißigst zu Nutze machen, mithin aus beiden Quellen der historischen Ausführungen schöpfen, und durch die Uebereinstimmung derselben sich das Ansehen erwerben, daß man ihn zur Behaup-

tung oder Bestreitung gewisser Rechte als einen Schiedsrichter anziehen könne.

Nicht ein jeglicher Geschichtschreiber befindet sich indeß in den Umständen, daß ihm zu beyden Quellen der Zugang gleich offen stehet. Man würde etwas verwegen handeln, wenn man ihm darum allen Nutzen in Ausführung der Rechte absprechen wollte, weil er nur aus einer derselben seine Nachrichten entlehnet. Man muß also, um billig zu seyn, auch hier gewisse Einschränkungen in Acht nehmen, und ich gestehe, daß die Bestimmung derselben so leicht nicht gegeben werden könne. Ueberhaupt behält ein Geschichtschreiber, der aus archivischen Urkunden seine Erzehlungen gesammlet, hier wol den Vorzug. Auch das dünket mich gewiß zu seyn, daß, wenn ein Geschichtschreiber nur aus andern seinen Vorgängern seine Nachrichten genommen, und man ihm aus richtigen archivischen Urkunden gerade das Gegentheil seiner Behauptungen darthun kan, er sodann den letztern allerdings weichen müsse. Allein da waltet noch einige Schwierigkeit ob, wenn ein Geschichtschreiber gewisse Umstände aus andern Geschichtschreibern erzehlet, davon in den archivischen Nachrichten keine Meldung geschieht. Hier, glaube ich, verdiene ein solcher Geschichtschreiber allerdings Beyfall, wenn anders die von ihm gebrauchte Zeugen alles dasjenige für sich haben, was man von einem glaubwürdigen Geschichtschreiber fordern kan, und wenn sich nur zwischen seinen Behauptungen und den archivischen Nachrichten kein offenbahrer Widerspruch findet. Diese Glaubwürdigkeit desselben vermehret sich annoch, je genauer sich die Uebereinstimmung seiner Behauptungen mit dem Inhalt der Urkunden zeigen läßt, und es gilt hier allemal, daß man eine Sache darum nicht läugnen dürfe, weil ihrer auf einer gewissen Stelle keine Erwehnung geschehen.

Und so behält denn ein Geschichtschreiber, der nur aus seinen Vorgängern mit der nöthigen Prüfung geschöpfet, noch allemal einen vorzüglichen Werth

auch

auch in Ausführung und Beurtheilung der aus den Geschichten herzuleitenden Rechte. In andrer Absicht leistet er mancherley, die Erlernung einer Historie sehr unterstützende Vortheile. Sein Vortrag ist zusammenhängender, als wo man bloß den Inhalt der Diplomaten erzehlet. Er kan in seinen Schriften eine Lebhaftigkeit bringen, die aus der Erwehnung mehrerer Umstände entstehet, als die in den archivischen Nachrichten aufgezeichnet worden. Er kan auch aus den Privathandlungen seiner Helden, darüber nur stets Urkunden errichtet worden, die Züge ihres Geistes und ihrer Neigungen entwickeln, und zugleich die wahrhaften Gründe zur Verehrung oder zum Abscheu derselben in ihnen entdecken. Und dies alles machet unstreitig ein historisches Werk sehr vorzüglich.

Der geschickte Herr Verfasser dieses Versuchs, welche Benennung mehr seine Bescheidenheit als die innre Beschaffenheit des Werks demselben beygeleget, hat alles dies so rühmlich beobachtet, daß er auf den Beyfall der Welt einen gewissen Anspruch machen kan. Er hat in denjenigen Stücken, wo es auf Rechte und deren Behauptungen ankommt, allenthalben die größte Bescheidenheit blicken lassen, und er sieht seine Erzehlungen nie als entscheidende Machtsprüche darüber an, da ihm die sicherern Quellen zu dergleichen nicht geöfnet gewesen. Er gründet seine Erzehlungen auf Geschichtschreiber, die er nahmhaft machet; die er aber sämtlich mit einer großen critischen Aufmerksamkeit geprüfet. Zu deren Verantwortung stellet er also die Warheit seiner Geschichte, und ich setze einen Ruhm darin, ihm in einer so vernünftigen Bescheidenheit nachzufolgen.

Da ich den Vorsatz hege, künftig über die Geschichte meines Vaterlandes auf hiesiger Akademie Vorlesungen anzustellen, so freue ich mich, daß ich nunmehr ein Lehrbuch in Händen habe, dem ich als einem sichern Leitfaden folgen kan. Der Mangel eines solchen hat mich bisher zurück gehalten,

einen lang gefaßten Vorſatz zu vollführen, dazu mich der unſtreitige Nutze meiner Landesleute, und eine ererbte Neigung angereitzet hatten. Von mir ſelbſt konnte ich dergleichen nicht erwarten, da die Menge meiner andern Obliegenheiten und Arbeiten die dazu nöthige Zeit mir gänzlich raubet. Ich danke es dem Herrn Verfaſſer, daß er mir ſo glücklich fürgegangen, und wünſche herzlichſt, daß ihm die ewige Vorſicht reiche Belohnungen ſeiner ruhmwürdigſten Unternehmungen verleihe. Dieſelbe erhalte und vermehre auch den Ruhm und die Hoheit des Durchlauchtigſten Meklenburgiſchen Regierhauſes, nebſt der Wohlfarth meines geliebten Vaterlandes bis ans Ende der Zeiten. Geſchrieben auf der Roſtockiſchen Akademie, im April 1753.

Angelius Joh. Dan. Aepinus.

Vorrede des Verfassers.

Die Bitte um Erlaubniß, Geehrtheſter Leſer, ſich als einen Schriftſteller zeigen zu dürfen, und um Verzeihung, daß man ſich unterwunden habe, die Zahl der Verfaſſer zu vermehren, iſt eine viel zu alltägliche Höflichkeit, als daß ich glauben dürfte, damit bey meinen Leſern angenehm zu ſeyn. Man erlaube mir alſo, dieſelbe zu unterlaſſen. Denn obgleich die Anzahl der Schriftſteller ſo groß iſt, daß eine gute Parthey derſelben, ohne merklichen Abgang, mangeln könnte; ſo iſt doch ihr gemeines Weſen eine vollkommene Demokratie, darin ſogar jedermann Bürger werden kan, wer nur will, und Niemand hat Gewalt genug, einen Oſtracismus von Würkung gegen ihn zu Stande zu bringen; er iſt und bleibt Bürger zu Athen, wenn gleich ſeine wenigen Verdienſte ihn ſchwerlich hoffend machen können, zu dem Amte eines Areopagiten oder Prytanen zu gelangen.

Man geſtehet mir alſo verhoffentlich auch das Recht zu, mich unter dieſe Bürgerſchaft begeben zu dürfen. Ja ich habe mehr Vertrauen zu der Billigkeit meiner Leſer: Sie werden mir auch zugeſtehen, daß bey dem Ueberfluſſe der Schriftſteller ſich dennoch in einigen Abtheilungen Lücken zeigen, die einige Ergänzung erheiſchen. Es würde zu weitläuftig ſeyn, dieſe Lücken anzuzeigen, und vielleicht würde es mir übel gedeutet werden können, mich ohne Beruf damit abzugeben. Doch die Klaſſe, zu welcher ich mich bekenne, wird die Gewogenheit für mich haben, uns laſſen mich melden, daß ich unter den Geſchichtſchreibern Mangel verſpühre.

Dies klinget Wunderbar, ich weis es, und ſehe ſchon die Gedanken, die ſich bereit halten, mich und meine trockene Warheit Lügen zu ſtrafen. Geſchichtſchreiber, ſpricht man, ſollen fehlen, da doch die großen Namen täglich in aller Gelehrten Munde ſind, die ſich um die Geſchichte verdient gemachet? Allein ich erröthe noch nicht, und bleibe dabey, es fehlen Geſchichtſchreiber. Man laſſe mich nur ausreden, ſolche die die Geſchichte beſondrer Länder vollſtändig und kurz liefern, und zwar auf ſolche Art, daß ſie mit Nutzen zum Unterricht für die Jugend gebraucht werden könne. Hiemit wird jenen großen Männern, welche die Geſchichte weitläuftig und ausführlich nach allen Umſtänden bearbeiten, nicht das geringſte an ihrem

rem Ruhme geschmälert; und diejenigen welche kurze Entwürfe zum Unterricht für die Jugend verfertigen, bleiben gleichfalls in aller Hochachtung, die sie verdienen; denn es fehlet nicht überall an Geschichtschreibern, welche das gesagte geleistet haben, sondern ich wollte nur sagen, daß nicht aller Länder Geschichte in diese Form gebracht worden. Ich brauche zum Beweise nur die Geschichte Mecklenburgs anzuführen, welche noch bis jetzo einen solchen Schriftsteller erwartet hat. Was man mir deswegen einwerfen mögte will ich beantworten, wenn ich auf die von mir gebrauchten Verfasser kommen werde.

Ich bin kein Mecklenburger, und man forschet daher billig nach, was ich denn für einen Beruf habe, diesen Mangel der Mecklenburgischen Geschichtschreiber zu ersetzen? Das weiß ich aber beynahe selbst nicht, und es geschieht fast von ohngefähr, weil ich vor zwey Jahren mir noch nicht in den Sinn kommen lassen ein Schriftsteller, und am wenigsten in der Mecklenburgischen Geschichte zu werden. Doch das kan ich meinen Lesern nicht vorenthalten, daß mich ein Mann dazu veranlasset habe, der in Mecklenburg einen wichtigen Posten, in Unterweisung Hoffnungsvoller junger Fürsten von Verehrungswürdigstem Geblüte, mit allem Ruhme bekleidet. Wer Herrn Burchard Gottlieb Genzmarn kennet, wird demselben diesen Ruhm nicht streitig machen: Denn gewiß er versiehet seine Pflichten so getreu, so gelehrt er ist, und würde einen bessern Schriftsteller in dieser Art der schönen Wissenschaften abgeben können, als ich, wenn ihm seine mehr bedeutende Arbeiten die Müße dazu verstatteten. Ich würde mehr von ihm melden; aber seine Bescheidenheit ist so groß, als seine Gelehrsamkeit, und er würde mit mir zürnen, wenn ich ihm diejenige Ehre ganz erzeigen wollte, die ich ihm schuldig bin.

Ich bin so glücklich gewesen, auf niedrigen und hohen Schulen sein Mitschüler zu seyn, und seiner schätzbaren Freundschaft zu genießen. Die Vorsicht führte uns beyde in Schulämter an zwar verschiedenen, doch einander nahe gelegegenen Orten, wodurch unsre Freundschaft befestiget, und ob ihn gleich sein Beruf bald nach Mecklenburg zog, dennoch nicht aufgehoben, sondern durch einen angenehmen Briefwechsel fortgesetzet ward. In seinen Briefen eröfnete er mir, daß es in Mecklenburg noch an einer Geschichte fehle, welche die Begebenheiten dieses Landes kurz, vollständig, ordentlich und unpartheyisch beschriebe, und zum Lehrbuche bey Unterrichtung der Jugend gebraucht werden könnte: Es sey das Verlangen der Herren Mecklenburger, hauptsächlich derer von vornehmen Stande, allgemein, ein solches zu sehen. Weil er nun wußte, daß ich in meiner Jugend ein grosser Liebhaber der Geschichte gewesen, so trug er mir gar auf, mich an diese Arbeit zu machen, indem er hoffte, daß ich ihr gewachsen seyn würde. Ob ich mich nun gleich mit dem Mangel der dazu gehörigen Hülfsmittel entschuldigen wollte, und überhaupt diese gute Gedanken von mir für übertrieben hielte; so ließ er doch das nicht gelten, sondern schickte mir Hülfsmittel zu, so viel aufzutreiben waren; und also war mein Beruf zum Amte eines Geschichtschreibers richtig, ob ich gleich mehr Lust hatte mich hinter die Fäßer zu verstecken, als vielleicht Saul, und die Propheten seines gleichen.

Man

Wem ſehet nun ſchon den Endzweck meiner Arbeit, welche ich hiemit der gelehrten Welt vorlege, um zu unterſuchen, ob ich demſelben eine Gnüge gethan. Ich ſelbſt habe nicht die Eitelkeit, mich deſſen zu rühmen; denn ich glaube nicht es in allen Stücken getroffen zu haben. Daher unterſtehe mich nicht, den Titul meinem Buche zu geben, den ihm ein vornehmer Gönner, und Kenner dieſer Art Schriften ertheilen wollte; Kritiſche Geſchichte des Herzogthums Mekkenburg, ſondern ich bin vergnügt, wenn man ihm den Titul: Verſuch in der Geſchichte des Herzogthums Mekkenburg nicht ſtreitig machet: Denn ich habe bloß verſuchet, dieſe Geſchichte ſo zu liefern, daß mein und meiner Veranlaſſer Endzweck erreicht werden mögte.

Wahrheit, Vollſtändigkeit, Ordnung, Unpartheilichkeit, und möglichſte Kürze ſind die Eigenſchaften, welche ein Buch dieſer Art an ſich haben muß, wenn die Bemühung des Verfaſſers nicht mißfallen ſoll; und der Leſer wird ſelbſt urtheilen, ob ich dieſelben beobachtet. Ich meyne dies nach aller Möglichkeit gethan zu haben. Für die Wahrheit meines Vortrages müſſen mir die Schriftſteller Gewähr leiſten, die ich angeführet, und mit Fleiß unterſuchet habe, wie weit einem vor dem andern zu trauen. Die Vollſtändigkeit wird mir niemand ſtreiten, wenn ich keine merkwürdige Begebenheit oder Perſon ausgelaſſen habe. Die Ordnung ſiehet ein jeder in den Abtheilungen des Buchs, und der Erzählungen in demſelben: Doch ob ſie ſo beſchaffen, daß ſie zur Faßlichkeit der Geſchichte diene, ſtehet mir nicht zu, ſondern dem Leſer zu beurtheilen. Die Unpartheylichkeit iſt eine Tochter der Wahrheit, und ich bin ihr nach meiner beſten Einſicht gefolget: Als einem Ausländer ſtehet ſie mir auch vorzüglich an, weil mich kein Nutzen oder Schaden verleiten kan oder ſoll, mich auf eine oder andre Seite zu lenken. Die Kürze kan die Anzahl der Bogen nicht ſtreitig machen, wenn man Vollſtändigkeit fordert; ſie wird ſich in der Zuſammenfaſſung der Sachen beweiſen, welche ganze Folianten anfüllen würden, wenn man ſie mit allen ihren Umſtänden auswickeln wollte. Dieſe Kürze habe ſonderlich in den Paragraphen anzubringen geſuchet, welche die Sätze der Geſchichte vorſtellen, darüber ich in der nachſtehenden Anmerkung einen Diſcurs anſtelle, um die Sätze ſelbſt zu erläutern und zu befeſtigen.

Dieſe Diſcurſe ſind gleichſam ein Beyſpiel, wie ein Lehrer der Geſchichte zu verfahren habe, wenn er dieſelbe ſeinen Untergebenen beybringen will. Er hat gar nicht nöthig ſich weiter daran zu binden, als daß er ſie etwa zum Muſter nehme, und die Stellen der angeführten Verfaſſer unterſuche: Sonſt ſteht in ſeiner Freyheit, ſolche Erläuterungen abzukürzen, zu erweitern, und zu verbeſſern: Denn ich kenne mir, ſonderlich dies letztere, ſehr wohl gefallen laſſen, ja ich bin es auch ſchuldig, wo ich geirret habe. Mein Leſer wird dennoch ſo billig ſeyn, und davor halten, daß ich wenigſtens gut gemeynet habe, wenn gleich hier oder da ein Irrthum mit unterlaufen; und wenn ich auch überhaupt in meinem Verfahren, meinen Zweck zu erreichen, gefehlet hätte, wird er doch ſo gerecht ſeyn, und eine beſſere Methode vorſchlagen. Mir iſt dieſe als die beſte vorgekommen, und ſie rühret aus einer reifen Ueberlegung her, nachdem ich die gemeine Weiſe, welcher ſich die meiſten Lehrer der Geſchichte bedienen, auf die Wage geleget, und zu leicht befunden habe.

Ich rede hier mit den meisten Lehrern der Geschichte, nicht mit den wenigsten. Dieses sind hochverdiente Männer, deren Ruhm die hohen Schulen kennen; sie brauchen meines Unterrichts und Raths keinesweges, hingegen bescheide ich mich, daß ich noch wol gebrauchte in ihre Schule zu gehen. Jene große Menge aber meyne ich, welche je mehr ihrer ist, desto unbekannter sie auch bleiben wird: jene Privatlehrer und Hofmeister adelicher und bürgerlicher Jugend. Unter diesen befinden sich auch manche, welche eines baldigen höhern Glückes würdig sind. Aber die meisten ihrer Amtsbrüder, wenn ich so reden darf, sind andrer Gattung, und ich finde nöthig mit ihnen ein Wort zu reden.

Diese erlauben mir also, ihnen neue, wenigstens unerkannte Wahrheiten sagen zu dürfen. Sie sind Gelehrte, denn dafür haben sie die Matricul auf hohen Schulen gelöset, auch wol ein Zeugniß ihres Daseyns bekommen. Sie sind, weils jetzt Mode ist, auch Weltweisen, denn sie können in ihren Predigten ganze Stellen aus der Dingerlehre auf der Kanzel auswendig hersagen. Aber mit den schönen Wissenschaften, darauf es doch, nebst den Grundsätzen der Religion, bey Unterweisung der Jugend hauptsächlich ankommt, haben sie sich wenig oder gar nicht bekannt gemacht, und in der Geschichte sind sie so wohl zu Hause, daß sie ganz getrost den Tamerlan zum Kaiser von Egypten, oder Incas von Norwegen machen können. Warum werden sie denn Hofmeister? Um einen Patron zu bekommen, zu dem sie nach zwey Jahren zuversichtlich sagen können: Lieber laß mich zu einem Priestertheil, daß ich ein Stücklein Brodts esse. Wie sie übrigens die Hofmeisterstelle verwalten, verlange ich eben nicht zu beurtheilen; ich frage sie aber, ob nicht öfters das Gehirn der zarten Jugend mit Einheiten und Vielheiten, mit Reihen und Folgen vor der Zeit verschüttet werde, daß die nöthigern Wissenschaften nicht hinein kommen können, und die hoffnungsvollesten Knaben zu nichts als Grillenfängern werden, die jedermann mit ihrer zerrütteten Weltweisheit, und nichtsbeweisenden Beweisen beschwerlich fallen. Woher kommt das? Weils ihrem Lehrer selbst an dem didicisse fideliter artes fehlet, weil er nichts als Monaden, Harmonien, Einflüsse, und wer weiß was sonst, im Kopfe hat, davon er zwar ein großes Gerüchte gehöret, aber nur ein klein Wörtleur vernommen hat. Wie verfährt ein solcher Lehrer in dem Unterricht in der Geschichte? Da verläßt ihn die Munterkeit, die er etwa in Herbetung seiner Dingerlehre, und des Machtspruchs; wie zu erweisen war, zeigen mag; er läßt seinen Untergebenen ein Stück herlesen, auch wol gar auswendig lernen, ohne derweile etwas anders zuthun, als zu schweigen, wo nicht gar zu schlafen, und die ganze Lection wird mit einem jähnenden: Nun das war der Kaiser, morgen ein mehres, beschlossen. Das gehet alles so hin, wenn der Patron selbst nicht besser unterrichtet worden: Aber wie oft wird nicht die Gunst desselben verscherzet, und das Glück verhindert, wenn er dahinter kommt, daß der Herr Hofmeister ein so schlechter Held ist.

Sind Sie im Stande es anzunehmen, meine Herren, so will ich Ihnen ohnmaßgeblich einen guten Rath geben. Ich rede mit denen, welche vor ihrem Hofmeisteramte die Kenntniß der schönen Wissenschaften, sonderlich der Geschichte, verstimmet, und ohne ihr Denken zum Unterricht darin berufen werden. Die Lehrart der Geschichte soll jetzo mein Augenmerk seyn, und zwar nicht diejenige Lehrart derselben, welche die Geschichte nur brauchet als ein Arzt die Liqueurs, um entweder

Gift

Gift oder Arzeneyen einzuflössen; dieser ists um die Richtigkeit der Geschichte wenig zu thun, wenn sie nur ihren Zweck erreichet: Sondern diejenige, welche bemühet ist, ihren Lehrlingen die Geschichte selbst beyzubringen. Machen Sie sich ein Lehrbuch derselben recht bekannt, suchen Sie aber auch andre und weitläuftige Dinge, um bey müßiger Zeit durchzulesen; doch muß eines jeden Glaubwürdigkeit geprüfet werden, welches zu thun Sie die Lesung solcher Bücher in Stand setzen muß, die von der Geschichte der Gelahrtheit handeln. So werden Sie die kurzen Sätze ihres Lehrbuchs erklären, erweitern, und verbessern können, und ich bin gut davor, daß Sie bey den oft unerwarteten Fragen Ihres Lehrlings so leicht nicht verstummen. Mit den Lehrlingen halten Sie es also: Suchen Sie die natürliche Neugierde, die in der Jugend am größten zu seyn pfleget, durch munteres Zureden, und unschuldige Schmeicheleyen zu erwecken; denn ein muntrer Rollenhagen ist allezeit ein beßrer Geschichtlehrer, als ein mürrischer Orbilius. Lassen Sie entweder den Satz der Geschichte durch den Schüler laute herlesen, oder thun das selber, und lassen wohl acht geben. Hüten Sie sich aber, daß Sie ja nicht befehlen, etwas in der Geschichte auswendig zu lernen, es wären denn kurze Reime, als die Berkenmeyerischen, die man ganz kleinen Kindern wohl beybringen kan, doch wenig auf einmal, und nicht ohne muntere und fröliche Erzählung. Bey grössern aber ist das auswendige Lernen schon ein Zwang, der sie träge machet, und die Lust benimmt auf den Discours acht zu geben. Das gelesene Stück muß alsdenn durch einen Discours oder Gespräche, (denn man kan den Schüler auch mit reden lassen,) erläutert werden. Da dehne man jeden Satz durch Umstände aus, zeige den Irrthum, dem etwa der Autor begangen, und die Verschiedenheit und Glaubwürdigkeit der Schriftsteller, man mische moralische Urtheile auf eine muntere doch richtige Art mit drunter; ein sittsamer Scherz und artige Satyre, und was sonst einen Unterricht angenehm machen kan, ist hier sonderlich wohl anzubringen, und dienet den Schüler allezeit in der Achtsamkeit zu erhalten. Bey der Wiederholung fordere man ja nicht eigne Worte, die sind schon ein Zwang, wenn die Sache getroffen ist, sey man zufrieden. Mit Gewalt läßt sich die Geschichte eben so wenig handhaben, als die Singekunst, und wer sie gebrauchet, mache sich nur so fort die Rechnung, daß er nichts ausrichten werde.

Doch ich wollte der ganzen Gemeine meiner Leser noch etwas sagen. Sie erwartet von mir billig Nachricht von den Hülfsmitteln meiner Arbeit. Derjenige dessen Antrieb ich folgete, hat sie mir besorget, und ihm gieng damit eine Person von vornehmen Stande und großer Gelehrsamkeit an die Hand. Ich glaube nicht die Bescheidenheit des Herrn Justiz-Rath von Dewitz zu beleidigen, wenn ich hier seinen Verdiensten um meine Arbeit Recht wiederfahren lasse, und Ihm vor aller Welt deshalb Dank sage. Sr. Hochwohlgeb. haben mir die wichtigsten Werke mitgetheilet, aus welchen ich geschöpfet habe.

Das älteste der von mir gebrauchten Werke ist Albrecht Kranzens Vandalia, in der Uebersetzung des Macropus. Von ältern Schriftstellern habe nur den Kirchberg in Westphalo Monum. German. Tom. IV. gefunden. Kranz ist ein Autor, der sich seinen älteren Amtsgenossen nicht nachsetzen lässet. Er war erst Professor zu Rostock, und hernach Dechant zu Hamburg, ein allgemeiner Geist zu seinen Zeiten; brauchbar auf seiner Studierstube, und im Cabinette; ein Gottesgelehrter,

ten, ſo gut ihn die damalige Zeit ertragen konnte; ein Geſchichtſchreiber ohne gleichen. Nicht allein ſeine Vandalia, die er mit den Jahre 1505. beſchloſſen, ſondern auch ſeine Saxonia, Dania, Suecica und Metropolis ſind Zeugniſſe davon. Man kan ſich auf ihn in den mittlern Zeiten ſehr wohl verlaſſen; in den alten iſt er wenigſtens nicht ſo romanhaft als Marſchall, und überhaupt ſind ſeine Fehler der damaligen Zeit zu gute zu halten.

Das andre Hauptwerk, das mir geholfen, ſind die vier Theile Monument. Germanicorum des Holſteinſchen Kanzlers, Herrn Ernſt Joachim von Weſtphalen. Die Verdienſte dieſes großen Mannes um die Meklenburgiſche Geſchichte leuchten in dieſem großen und weitläuftigem Werke überall hervor, und es iſt wol kein Gelehrter, der nicht die Unglücksfälle bedauret, die ihn verhindert haben, dieſe vortrefliche Arbeit fortzuſetzen. Er iſts, der die Arbeiten eines Nicol. Marſchalls, der Bacmeiſtere, des Chemnitz, Bangerts, Kirners, Latomus, Kirchbergs, und andrer Meklenburgiſchen Geſchichtſchreiber, dem Moder entriſſen, von denen wir nicht nöthig haben, viel zu melden, weil er ſelbſt in ſeinen vortreflichen Vorreden ihre Verdienſte verewiget hat. Sein Werk iſt nun deſto vortreflicher, je mehr er bemühet geweſen, die Urkunden darin aufzunehmen, welche als Stützen der Geſchichte anzuſehen ſind.

Matthiä Johannis von Beehr Res Meclenburgicae ſind gleichfalls ein Hülfsmittel für mich geweſen. Der Autor war Hochfürſtl. Meklenburg-Strelitziſcher Geſandter zu Wien, und Ritterſchaftl. Abgeordneter beym Kaiſerlichen Hofe daſelbſt, allwo er ſich zuletzt zur katholiſchen Religion bekannt haben ſoll. Er iſt ausführlich in der Geſchichte, in den alten Zeiten weder abergläubiſch noch romanhaft, in den mittlern mit Urkunden auf allen Seiten gewafnet. Seine Bedienung und Religion machen, daß man ihn weder für unpartheyiſch noch gewiſſenhaft halten will. Ich habe ſeine Schlüſſe oft etwas ſeichte, allezeit aber ſeine Schreibart beſcheiden gefunden.

Dieſe Beſcheidenheit finde ich auch in Hans Henrich Klävers Beſchreibung des Herzogthums Meklenburg, ob man ſie gleich für partheyiſch auf der Gegenſeite halten will. Er war ein Meklenburger, lebte aber zu Heiligenhaven in Holſtein, als Notarius und Rathmann. Es ſcheint alſo, daß man ihm zuviel thue, weil er mit keinem von beyden Partheyen in Meklenburg in Verbindung geſtanden, und vielleicht bloß ſeiner Einſicht und Liebe zur Wahrheit gefolget. Sein Buch beſtehet, nachdem es durch den Herrn Hofrath Zarchow zu Strelitz aufs neue heraus gegeben, und vermehrt worden, aus ſechs Bänden, und die ſind ſo bekannt, daß es überflüßig ſeyn würde, mehr davon zu melden. Dem Herrn Herausgeber gebührt der billige Ruhm des größten Geſchichtkundigen in Meklenburg.

Des erlauchten Bünaus Deutſche Kaiſer- und Reichshiſtorie iſt mir in der alten Geſchichte ſonderlich zu ſtatten gekommen. Dies Werk können wir billig dem P. Barre entgegen ſetzen, daß er ſich nicht überhebe, beſſer von Deutſchen als die Deutſchen ſelbſt zu ſchreiben. Es fängt von dem Urſprung der Deutſchen an, und geht bis auf K. Henrich den Vogler. Alle deutſche Völker finden da den Urſtoff ihrer Geſchichte, und alle zuſammen wünſchen billig, daß es fortgeſetzt werden möge, nachdem die vier erſten Theile alles andre dieſer Art übertroffen. Hier iſt

Gründ-

Gründlichkeit, Ausführlichkeit, Beleſenheit, Unpartheylichkeit, Schönheit, und Ordnung, alles mit einander.

M. Dietrich Schröders, Archid. zu St. Marien in Wismar, Papiſtiſches Meklenburg iſt in der Geſchichte der Stifter Schwerin und Ratzeburg meine vornehmſte Stütze geweſen. Der Verfaſſer hat alles mögliche zuſammen geſucht, was nur den geringſten Einfluß in den Meklenb. Kirchenſtaat unter dem Pabſt haben mag, und die häufigen Documente, machen das Werk allerley Leuten unentbehrlich. Doch eben dieſe Häufung vieler Kleinigkeiten, daran nicht jedermann gleich viel gelegen iſt, machen es zugleich unangenehm zu leſen, daher vielleicht wenige den Nutzen deſſelben einſehen lernen.

Dies ſind die Hauptwerke, welche ich zu meiner Arbeit gebraucht habe; ich könnte dazu mit Recht noch die Gerdiſchen, Pöckeriſchen, und Ungnadiſchen Sammlungen, wie auch unterſchiedene gerichtliche Streitſchriften mit ihren Beylagen, und andre kleine Werke zählen; ich ſchweige aber davon, damit ich dem Leſer nicht allzu verdrießlich falle. Nur wird mir derſelbe noch erlauben dreyer Schriftſteller zu erwähnen, welche dieſe Geſchichte ganz kurz in Lehrbüchern geliefert haben.

Der erſte iſt D. Philipp Jacob Spener. Dieſer Mann iſt viel zu bekannt, als daß nöthig hätte mehr als ſeinen Namen zu nennen. Doch iſt ſeine Stärke in der Geſchichte nicht unnöthig zu vermelden. Sein Buch, darauf ich ziele, und darin er dies bewieſen, iſt ſeine Sylloge Hiſtorico Genealogica, und war dem Unterricht etlicher jungen Herren von hohem Stande gewidmet, die eine Kenntniß der Geſchichte und Geſchlechter der Altfürſtlichen Häuſer in Deutſchland verlangten. Das Haus Meklenburg wird in der Abtheilung unter den Titul Familia Vandalica beſchrieben. Es iſt überhaupt hierau nichts auszuſetzen, außer daß einige Dinge nach ſeiner Zeit auf beſſern Grund geſetzt worden. Die Ordnung iſt natürlich, wie ſie die Abtheilung der Linien zeiget, und das Buch ließe ſich auf Univerſitäten zu einem Lehrbuche, der Geſchichte der Deutſchen Fürſten insgemein, ſehr wohl gebrauchen: Allein ob die ſo gar kurze Beſchreibungen denen Gnüge thun, die etwan die Meklenburgiſche Geſchichte inſonderheit lernen wollen, daß laſſe ich andre urtheilen.

Eben ſo iſts mit Johann Hübners, Rektors zu Hamburg Meklenburgiſchen Geſchichte, im 6ten Theil ſeiner Hiſtoriſchen Fragen beſchaffen. Dieſe haben allerdings noch ihren Werth, ohngeachtet ſie oft von Leuten getadelt werden, die doch den ganzen Grund ihrer Hiſtoriſchen Erkänntniß ihnen zu dankenhaben. Seine Lehrart durch Frage und Antwort iſt nur etwas aus der Mode, ſeine Ordnung und Kürze aber ſind ſehr gut, und erreichen den Endzweck, den er hatte, vollkommen, ein Lehrbuch der allgemeinen Weltgeſchichte zu liefern. Seine Ordnung in der Meklenburgiſchen Geſchichte habe ich guten Theils beybehalten, ob ich gleich vielleicht auch Recht habe, wenn ich den gänzlichen Mangel der anzuführen geweſenen Schriftſteller, und die oft unterlaſſene genaue Unterſuchung an ihn ausſetze. Doch je kürzer man in ſo weitläuftigem Stile ſchreiben will, je weniger geht es oft an, recht genau zu unterſuchen. Seine 10 Theile ſind dem ohngeachtet ein vortreflich Lehrbuch der allgemeinen Weltgeſchichte, nicht aber der Geſchichte eines beſondern Fürſtenthums, und erfordern einen Lehrer, der in den Geſchichten aller Länder gleich ſtark iſt.

Endlich komme ich auf Herrn D. Henrich Nettelbladts Entwurf der Meklenburgischen Geschichte. Dies ist meines Wissens noch das einzige Lehrbuch, daß zum Entzweck hat, diese Geschichte allein der Jugend vorzutragen, doch welches wol zu merken, nur der akademischen; denn auf dem Titul stehet, zum Gebrauch der akademischen Vorlesungen. Es ist aber ein groser Unterscheid zwischen hohen und niedrigen oder privat Schulen, zwischen einen Studenten, und einen Knaben zu Hause, zwischen einem Professor und Hofmeister. Ein akademisches Lehrbuch muß nicht anders beschaffen seyn, als dieser Entwurf; derselbe ist gleichsam nur ein Scelet, dem der mündliche Vortrag des Herrn Doktors schon eine vollkommene Gestalt geben konnte, und man trauet Studenten, die Historische Vorlesungen hören, schon so viel zu, daß sie den Weg, ohne viel in ihrem Lehrbuche suchen zu dürfen, finden werden, der Wegweiser mag weisen wohin er will, zur rechten oder zur Linken. Hingegen mit der Jugend in niedrigen oder privat Schulen, ja oft mit ihren Lehrern hat es eine ganz andre Bewandniß. Man muß sie mit der ganzen Hand anfassen, und führen wo sie hin sollen, man muß ihnen jeden Stein, daran sie stossen, jeden Kreuzweg darin sie irren, jede Krümme die sie verführen kan, vor dem Füssen weisen; und dazu gehöret etwas weitläuftigers. Des Herrn Doktors Entwurf ist und bleibt also nach seinem Entzweck vortreflich und ohne gleichen, und es wäre zu wünschen, daß, da er noch bey gutem Wohlseyn und Kräften am Leben ist, ihm seine wichtigen Amtsgeschäften genugsame Zeit liesen, dieses wohlgebauete Scelet mit Fleische, Adern, und Haut zu überziehen, so würde die gänzliche Ausführung eben so bewundernswürdig seyn, als der Coloß zu Rhodus. Ob aber indessen eine andre Arbeit von etwas verschiedenem Entzweck und Ordnung deswegen unnöthig und gar nicht nützlich sey, wird wol niemand beweisen können.

Ich nehme mir keinesweges heraus, meinem Versuche diese Nothwendigkeit und Nutzbarkeit beyzulegen; thäte ich das selber, so wäre es für einen Schrifsteller, der zum erstenmal auf der Schaubühne der Gelehrten erscheinet, etwas zu vornehm und eitel gedacht. Ich wünsche aber dennoch den vorgesetzten Endzweck erreicht zu haben, zumal da ihn andre von mir erwarten. Wenigstens wünsche ich, daß der Leser meinen guten Willen billigen möge, wenn gleich meine Kräfte vielleicht zu schwach gewesen, das Ziel allemal ganz genau zu treffen. Ich schmeichele mir mit der Hoffnung davon, da gelehrtere Männer, als ich, dieselbe zu machen belieben, und der berühmte Herr Professor Aepinus zu Rostock, ein richtiger Kenner dieser Art Schriften, die meinige würdiget, mit einer Vorrede zu begleiten, und sich also derselben feyerlich theilhaftig zu machen. Ich erkenne dies als ein Zeichen der größten Gewogenheit, und bin verpflichtet, meine Danksagung dafür hiemit öffentlich abzulegen. Wie mich denn auch dem Leser zu geneigter Beurtheilung empfehle. Werben in der Altmark, den 15ten April. 1753.

Samuel Buchholtz.

Ver-

Versuch

in der

Geschichte

des Herzogthums

Meklenburg.

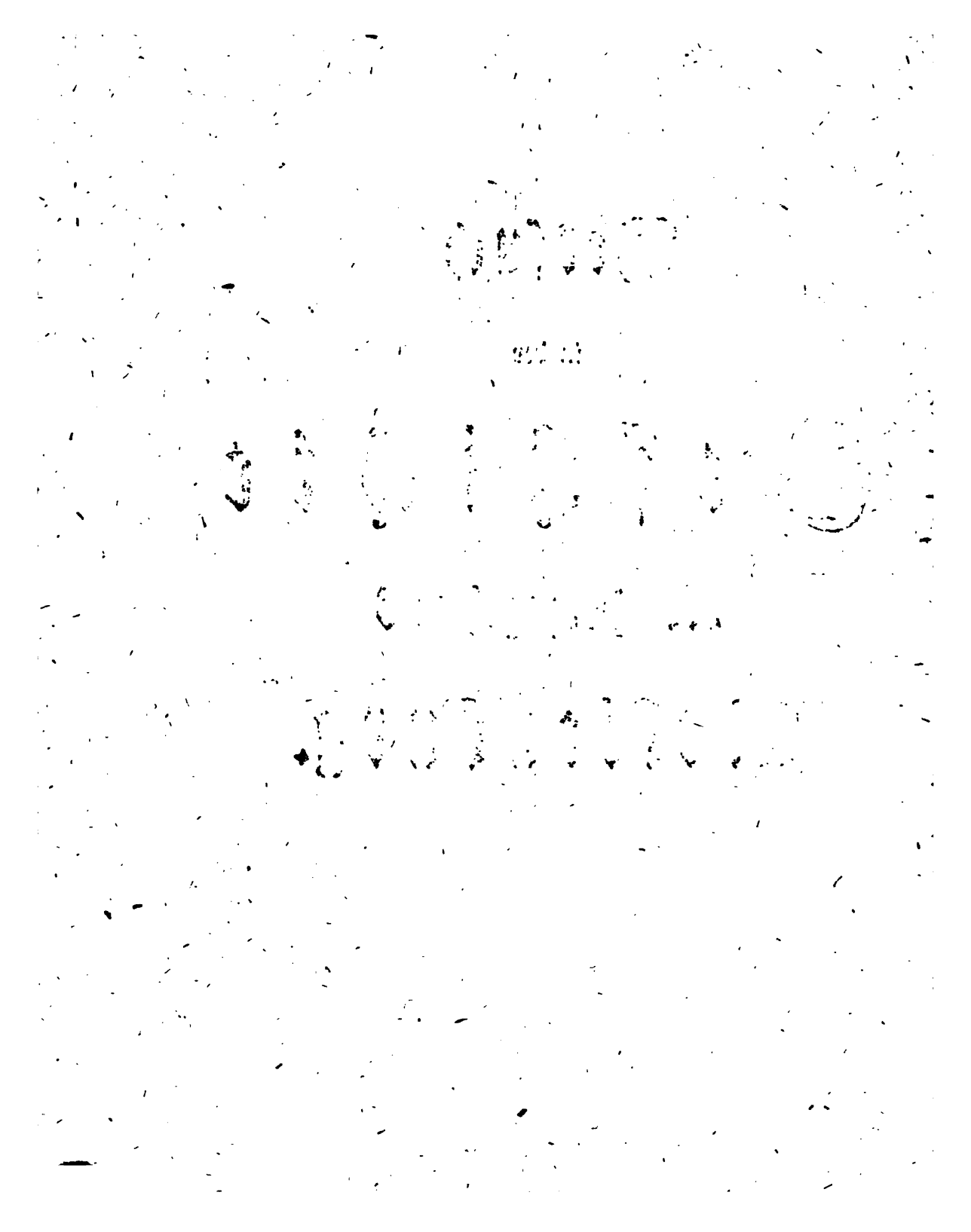

Einleitung.

§. 1.

Das Hochfürſtl. Haus Meklenburg iſt ſehr anſehnlich in Deutſchland.

Unter den Altfürſtlichen Häuſern des h. Römiſchen Reichs deutſcher Nation iſt das hohe Haus der Herren Herzoge von Meklenburg nicht das geringſte, indem es ſeinen Urſprung von den Königen der Wenden und Obotriten, wo nicht gar von den alten Wandalen, welche in Europa und Africa ſo furchtbar geweſen ſind, herleiten kan.

Rang der Altfürſtl. Häuſer.

Anmerkung) Die Altfürſtlichen Häuſer in Deutſchland werden gemeiniglich in folgender Ordnung gezählet: 1) Oeſterreich, welches den erſten Sitz auf den Reichstagen, ſogar auf der geiſtlichen Fürſtenbank einnimmt. 2) Lothringen, das aber als ein unabhängiges Haus betrachtet worden, und auf Reichstagen nur wegen Nomeny, und zwar unter den neuen Fürſtlichen Häuſern zu erſt aufgerufen wird. 3) Bayern, und Pfalz am Rhein, 4) Sachſen, 5) Brandenburg, 6) Braunſchweig und Lüneburg, 7) Heſſen, 8) Baden, 9) Meklenburg, 10) Holſtein, 11) Würtenberg, und 12) Anhalt. Wie wol dieſes Ranges halber ſind ſehr viel Streitigkeiten, ſo wol auf den Reichstagen, von den Fürſten ſelbſt, als von den Gelehrten erreget worden, weil einige Häuſer auf einen höhern Rang Anſpruch machen. Dieſe zu vermeiden iſt bey einigen die ſogenannte Sellio alternativa (Wechſelſitzung,) beliebet worden, als

iſt ſtreitig.

z. E. bey Meklenburg, Hessen, Baden, und Würtenberg, auch Brandenburg, wegen Pommern zu merken. Indessen ist es unser Zweck nicht, davon zu handeln, und man kan sich deshalb bey den Publicisten, als Goldast, Luning, u. a. Raths erholen, auch Klüvers Beschreibung des Herzogthums Meklenb. Th. 1. C. 13. vornehml. aber M. J. v. Beehr rerum Mecleb. L. VIII. cap. 6. p. 1536. nachsehen. Was die Herkunft dieses Hochfürstl. Hauses von den Wandalen und Wenden anlanget, so wird davon in der I. und II. Abtheilung dieser Geschichte gehandelt werden.

§. 2.

Des Landes Meklenburg Lage.

Dieses Haus besitzet einen ansehnlichen Theil Deutschlandes an der Ostsee, zwischen Pommern, der Mark Brandenburg, und den Staaten des Hauses Braunschweig und Lüneburg; welcher zum Niedersächsischen Kraise gerechnet wird.

Anm.) Es liegt dis Herzogthum zwischen dem 53ten und 54ten Grad Nörder Breite, und dem 31ten und 33ten der Länge.

Länge. Die Länge desselben erstrecket sich von dem östlichen Ende der Herrschaft Stargard, bis Boitzenburg ohngefähr auf 30, und

Breite. die Breite, von Fürstenberg, bis zur äußersten Spitze an der Ostsee, an der Pommerischen Gränze, auf 20 gemeine deutsche Meilen, wiewol die Länge und Breite an andern Orten kürzer sind. Zwar hat die Ritterschaft in ihrer Beschreibung vom Jahr 1718 die Länge und Breite um ein vieles kürzer angegeben, man muß aber alsdenn Meklenburgische Meilen verstehen, welche fast noch einmal so lang sind, als gemeine deutsche Meilen. S. Klüvers a. O. Cap. 1. und 2. Beehr rer. Mecl. L. VIII. c. 1. p. 1510.

§. 3.

Flüsse. Elbe.

Es sind eben keine ansehnliche Ströhme in diesem Lande, außer, daß die Elbe an den Gränzen gegen Abend, bey Dömitz und Boitzenburg, hinfließet. Doch sind desto schönere Seen darinnen, aus welchen ziemliche Flüsse gehen, und der Fi-

Fischerey und dem Flößen sehr zu statten kommen. Auch ist die anspülende Ostsee der Handlung sehr beförderlich. Ostsee.

Anm.) Die vornehmsten Flüsse sind außer der Elbe, die Stoer, die Elde, die Warne, die Rekenitz, die Peene, die Mildenitz, die Nebel, und die Havel. Die Elde kommt aus der Plawischen See, und gehet, nachdem sie die Lökenitz von sich aus, nach der Prignitz, fließen lassen, über Parchim, und Grabow, bey Dömitz, in verschiedenen Armen, in die Elbe. Die Stoer kommt aus der Schwerinischen See, und gehet in die Elde. Die Warne entspringt zwischen den Fürstenthümern Schwerin, und Wenden, und gehet unterhalb Rostock in die Ostsee. Die Rekenitz gehet bey Ribnitz in die Ostsee. Die Peene fließet durch die Malchin- und Cummerowische See nach Pommern zu. Die Mildenitz entspringt bey dem Kloster Dobbertin, geht durch die Sternberger See in die Warne; die Nebel entspringt bey Plawe, und geht bey Bützow in die Warne. Die Havel entspringt ohnweit Mehrenberg, und geht bey Fürstenberg nach der Mark zu, wo sie ein ansehnlicher Strohm wird. Die größten Seen sind die Müritz, der Calpin, der Plawische, Schwerinische, Krakowische, Malchinische, Sternbergische, Cummerowische und der Tollensee. Diese nebst tausend andern kleinern, sind an Fischen so gesegnet, daß sie nicht allein dem Lande selbst genug verschaffen, sondern auch den Nachbarn einen großen Vorrath ablassen können. Man sehe hievon Klüvers a. O. Cap. 10. vergl. mit Marschalks annal. Herul. beym Westphal Monum. Cimbr. Tom. I. p. 179. f. u. Beehr a. O. Die Elde. Lökenitz. Stoer. Rekenitz. Peene. Mildenitz. Nebel. Havel. Müritz, Calpin, Plawische, Schwerinische, Krakowische, Tollensee. Reichthum an Fischen.

§. 4.

Der Boden des Landes ist ungemein fruchtbar an allerley Feldfrüchten, und trägt nicht allein Korn, sondern auch Flachs, Hanf, Obst und Gartenfrüchte in Ueberfluß. Die Waldungen geben Holz und Wildpret in Menge, und auf den Weiden wird allerley Vieh für Ein- und Aus- Boden, und Fruchtbarkeit.

länder gezogen. Nur fehlts an Wein, Metallen, und Steinbrüchen, weil das Land zu weit nach Norden liegt, und keine sonderliche Berge und Felsen hat: Doch wird in der Gegend Neustadt auch Eisen gefunden, wie denn auch unweit Eldena ehedem Alaun gegraben worden. Indessen wird der Metallenmangel, und was sonst allhier fehlet, anders woher durch die Handlung genugsam ersetzet.

Korn. Holz. Vieh. Einige Gegenden sind unfruchtbar. Können verbessert werden.

Anmerk.) Es ist eine bekannte Sache, daß Meklenburg eine unsägliche Menge Korn hervorbringe, und an auswärtige Länder überlaße; imgleichen, daß so viel Holz daselbst vorhanden, daß nicht allein eine große Menge auswärts verhandelt wird, sondern auch hin und wieder Glashütten angeleget worden, das überflüssige Holz zu verbrauchen, ohne was zu Theer und Potasche verbrannt wird. Schweine sind so überflüssig vorhanden, daß so gar entlegene Länder, als Sachsen und Thüringen, daher entlehnen. Die Schafe geben so viel Wolle, und das Rindvieh Butter und Käse, daß davon gleichfalls sehr viel außer Landes gehet. Zwar hat die Ritterschaft von der Fruchtbarkeit des Landes, wider die alten Zeugniße des Marschalls beym Westphal. Mon. Germ. T. 1. p. 201. in ihrer Beschreibung vom Jahr 1718. sehr nachtheilig berichtet, darin ihr auch Beehr a. O. beystimmet, und sie hat in Ansehung einiger, doch weniger, Striche Landes vollkommen recht. Daß aber ihr Bericht vom ganzen Lande gelten solte, wird sich wol niemand überreden laßen, der in der Nachbarschaft wohnet; zumal da auch viele sonst unfruchtbare Ländereien durch Fleiß und gute Wirthschaft der Besitzer bisher frucht- und nutzbar gemacht worden. Man sehe hievon Klüvers a. O. Cap. 2 f. imgl. des Oberlanddrosts von der Lühe höchstgemüßigte und gründliche Information vom Jahr 1730. vergl. mit Beehr a. O. B. 8. C. 1.

§. 5.

Mängel.

Es ist also dieses eines der schönsten Länder in Deutschland, und würde noch viel Vorzüge mehr haben, wenn die Manufacturen und Handlung mehr

mehr in Schwang gebracht würden, dazu die Lage des Landes, und seine Erzeugungen Trieb und Anleitung genug wären.

Anmerk.) Was da Schuld sey, daß im Meklenburgischen der Handel und Manufacturen nicht sonderlich blühen, ob die Freyheiten des Adels, wie man städtischer Seiten saget, oder die Nachläßigkeit der Bürger selbst, wie man ritterschaftlicher Seiten erwiedern kan, daher sie sich genöthigt achtet, auf den Gütern selbst allerley Handwerker zu unterhalten, die freylich den Städten die Nahrung entziehen; oder, wie man anderer Orten meynet, der Neid und Druck der Ausländer, und fremder Religionsgenossen; oder andre Ursachen, begehren wir nicht zu entscheiden. Es kan seyn, daß eine Ursache der andern die Hand bietet. Der Hochseel. Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin, und Se. jüngst verstorbene Durchlaucht. zu Strelitz haben indeßen gar gute Absichten gehabt, diesem Mangel abzuhelfen: Doch siehet man noch eben nicht sonderlichen Fortgang in Erreichung derselben. Weitläuftiger handelt davon Kliver. a. O. C. 4. f. verglichen mit Beehrs a. O. Der Handlung u. Manufacturen. Anstalten dagegen.

§. 6.

Die Einwohner sind vorjetzo fast durchgehends Deutsche, und zwar Sächsischer Ankunft, daher auch die Niedersächsische, oder Platdeutsche Sprache daselbst geredet wird; Sie theilen sich in den Bauren, Bürger, Geistlichen, und Adelstand, davon aber nur der Adel und Bürgerstand als würkliche Landstände auf den Landtagen, und zwar unter dem Namen der löblichen Ritter- und Landschaft, erscheinen. Einwohner. Deren Einrichtung.

Anmerk.) Was diese Einwohner betrift, so werden unter ihnen im Fürstenthum Wenden, und Herzogthum Meklenburg zwar noch hie und da einige, doch sehr wenige Wenden angetroffen, sie kommen aber nicht mehr als eine besondere Nation in Anschlag. Doch mögen wol die meisten Bauren aus Wendischem Geblüt entsprossen seyn, obwol sie die Sprache derselben übrige Wenden, alte Einwohner.

längst

Sachsen. längst verlohren haben. Wie die Sachsen dieses Land bezwungen und wieder bevölkert haben, wird im folgenden gezeiget werden.

deren Sprache. Deren alte Sprache ist hier durchgehends im Gebrauch, einige wenige Veränderungen ausgenommen. Doch reden Leute von mehr als gemeinem Bauer- oder Bürgerstande auch die Hochdeutsche, oder Obersächsische, wie solches in ganz Deutschland

Bauren. geschicht. Die Bauren sind, außer einigen Freisaßen, oder Freischulzen, ganz leibeigen, und haben kein Recht auf Landtagen zu erscheinen. Es rührt solches unstreitig von der Sächsischen Bezwingung her, da die Wenden, die nicht bey Zeiten zu Kreuz krochen, alle in den Stand der Knechtschaft versetzt wurden, wie Crantz in Vandal. B. 7. und Beehr rer. Mecleb.

Bürgerstand. B. 4. Cap. 8. damit überein kommen. Der Bürgerstand wird durch die Magistrate der Städte vorgestellet, welche unmittelbar von dem Landesherren abhängen. Sie haben gewisse Freyheiten, darüber oft viel Streitigkeiten entstehen. Unter an-

Stadt Rostock. dern besitzt die Stadt Rostock solche Vorrechte, deren sich sonst freye Reichsstädte rühmen; Doch gehört sie wegen eines gewissen Vorrechts nicht zu dem Körper der Städte, sondern ihre Abgeordneten haben auf Landtagen ihren Sitz gleich nach den Landräthen, und Marschallen vor dem ganzen übrigen Adel. Die übrigen Städte sind der andre Stand des Landes, unter dem Nämen der Landschaft, darunter die so genannten Vorstädte,

Vorstädte. oder eigentlich Vorderstädte, wie sie verständlicher heissen sollen, Güstrow, Parchim, und Neubrandenburg, das Directorium, wegen der drey Kraise, Güstrow, Schwerin, und

Geistlichkeit. Stargard, führen. Der Geistliche Stand bestehet aus der Universität zu Rostock, sechs Superintendenten, zu Schwerin, Güstrow, Parchim, Sterlitz, (oder Neubrandenburg) und den zween zu Rostock (deren einer das Herzogthum Meklenburg, der ander die Herrschaft Rostock, in Aufsicht hat,) vielen Präpositen, Senioren, Pastören, und Schulmännern. Diese haben zwar auch ihre gewisse Freyheiten, aber doch kein Recht, auf Landtagen zu erscheinen, und hängen insgesamt von dem Herzoglichem gemeinschaftlichem Consistorio zu Rostock ab, auch wenn sie unter Adlichen Patronen stehen. Vorzeiten machte der Geistliche Stand, unter dem Namen der Prälaten einen eigenen Landstand aus, die jedoch

bloß wegen ihrer Lehngüter Sitz und Stimme bey dem Landtagen hatten: Nachdem aber die Prälaten durch die Reformation abgeschaft worden, ist auch der Geistliche Stand, der keine eigentliche Lehngüter mehr besitzet, von den Landtagen ausgeschloßen worden, die noch übrigen Klöster aber werden mit zur Ritterschaft gerechnet, und von den Klosterhauptmännern vertreten. Der Adel hat gewisse besondre, aber auch gleiche und allgemeine Rechte, und ist der erste Stand des Landes, unter dem Namen der Ritterschaft. Auf dem Landtage hat keiner vor dem andern etwas voraus, als was ihm seine Verdienste, oder die Verrichtung, dazu er daselbst geordnet ist, entweder als Landrath, oder als Landmarschall, geben. Landräthe sind ordentlich achte, nämlich vier in Schwerinischen, drey im Güstrowischen, und einer im Stargardischen Kraise; Sie werden von der Ritterschaft vorgeschlagen, und vom Herzoge ernannt und bestätigt. Das Landmarschallen-Amt ist den Familien von Lützow, Malzahn, und Hahn erblich, und wird von einem aus jeder Familie versehen. Außer dem aber haben sich viele von Adel in Auswärtigen Diensten den Rang der Grafen, und Freyherren erworben. Dieser Stand behauptet große Freyheiten zu haben, die seit sehr langer Zeit zu einem weitläuftigen Proceß Anlaß gegeben, welcher noch nicht zu Ende ist, wiewol man hoffet, daß er durch die angeordnete Kayserliche Hof-Commißion bald zu einem gütlichen Vergleich kommen werde. Sonst wird die gesamte Ritter- und Landschaft nach den drey Kraisen Schwerin, Güstrow, und Stargard in drey Claßen getheilet, welche drey Claßen das vereinigte Corpus der Stände ausmachen, die seit dem Jahr 1523. in einer Verein stehen, auch unter beyden Regierungen, dennoch ein gemeinschaftliches Hof- und Landgerichte und Consistorium haben, davon das erste eigentlich zu Sternberg, jetzt aber zu Güstrow, das letztere aber zu Rostock seinen Sitz hat. Doch unterhalten beide Landesherren außer diesen Gerichten auch noch ihre Justizkanzeleyen zu Schwerin, Güstrow, und Strelitz. Die zur Gemeinschaft und Verein der Stände, und ihrer Rechte gehörige Anstalten, besorget außer der Landtagszeit der Enge Ausschuß der Ritter- und Landschaft, welcher aus zwey Landräthen, drey Deputirten der Ritterschaft, einen Deputir-

Abgeschafte Prälatenstand.

Adel, oder Ritterschaft.

Landräthe.

Landmarschälle.

Ritter- und Landschaft besteht in drey Kraisen.

Verein.

Hof- und Landgerichts-Consistorium.

Justizkanzeley.

Enge Ausschuß.

putirten von Rostock, und einen der Vorstädte bestehet. Was
Landtage. die Landtage betrift, so werden selbige ordentlicher Weise zu Sternberg oder Malchin gehalten; Doch bey den bisherigen Unruhen ist solches so genau nicht beobachtet worden, und die Stände unter Strelitzischer Hoheit haben bisweilen absonderliche Landtage zu Strelitz oder Neubrandenburg, wiewol mit Widerspruch der Schwerinischen gehalten. Man sehe von allen diesen Dingen Klüvers a. O. Cap. 20. imgleichen Cap. 32. und 33. vergl. mit Beehrs a. O. B. 8. Cap. 9. und 13 - 51. imgleichen B. 4. Cap. 2. Von den Landständen besonders aber, ihren Gerechtsamen und Landtagen, Struvens Discours von demselben, sonderlich im Meklenburg und von den Rechten des Landes überhaupt. D. Mevius im Meklenburgischen Landrecht, bonm Westphal Mon. Germ. T. I. pag. 651. f. und Codicill. Jurium. Civit. Megapol. eben das. p. 2050. f.
Besonders im Strelitzischen

§. 7.

Beschaffenheit **Ihre Geschicklichkeit, Tugenden und Fehler sind überhaupt allen andern Deutschen, auch den uralten gleichförmig. Sie sind arbeitsam, gelehrig, redlich, tapfer, klug, sinnreich, aber auch leichtsinnig, und Freunde von guten Tagen. Doch übertreffen ihre Tugenden unstreitig ihre Fehler.**

der Leute von geringern, mittlern und vornehmen Stande,

Anmerk.) Es giebt im Meklenburgischen unter den geringern sehr gute Ackerleute, Handwerker, Wirthe und Soldaten; wie sich denn sonderlich unter allen benachbarten Potentaten eine Menge Meklenburger in Kriegesdiensten befindet. Unter den vornehmen Bürgern giebt es grosse Künstler, Kaufleute, und Gelehrten in allen Facultäten; und unter dem Adel sind sehr viele, die sich an benachbarten Höfen als Officier, Generals und Staatsministers ohngemein hervorzuthun wissen. Man sehe hievon Klüvers a. O. Cap. 20. und Beehrs a. O. B. 8. Cap. 2.

§. 8.

und Religion. **Die Religion des Landes ist jetzo seit zweyhundert Jahren die Evangelisch Lutherische, außer**

außer welcher keiner andern eine öffentliche Uebung verstattet wird, wie denn die Herren Herzoge, und alle Stände derselben zugethan sind.

Bey den Wandaln und Wenden heidnisch.

Hernach Papistisch.

Nun Evangelisch.

Catholische Kapelle zu Schwerin.

Reformirte zu Bützow.

Anmerk.) In alten Zeiten haben die Wandaln, und nach ihnen die Wenden ihren heidnischen Götzen gedienet, welchen Götzendienst zu beschreiben man billig andern überläßet: Doch wird, so viel zu unserm Zweck dienet, in der Geschichte vorkommen. Die Sachsen führten nach Papistischer Weise das Christenthum mit dem Schwerdte ein. Weil nun dieses Land mit der ganzen Christenheit unter dem harten Joche des Pabstes seufzete, so wurde die Evangelische Reformation Lutheri mit allen Freuden angenommen, so bald die Herzoge dieselbe einführeten. Und die ist beständig allhier in ihrer Reinigkeit geblieben, obgleich Herzog Johann Albrecht II. zu Güstrow sich die Reformirte Religion gefallen ließ, und Herzog Christian Ludewig I. zu Schwerin zur Römischen übertrat; denn keinem von beyden folgte darin der Nachfolger, und muß man denen Meklenburgischen Herren, und Gottesgelehrten das Recht wiederfahren lassen, daß sie vor allen wachsam sind, keine Abweichungen von der Augspurgischen Confeßion, und andern Glaubensbüchern einwurzeln zu lassen. Die Catholische Kapelle zu Schwerin, und die Reformirte zu Bützow, sind die einzige Kleinigkeit von fremder Religionsübung, und verdienen kaum erwehnet zu werden. Von der Religion des Landes handelt in alten und neuen Zeiten Klüver a. H. Cap. 16. und 25. Von dem heidnischen Götzendienst s. Westph. Mon. Germ. Tom. I. in der Vorrede, p. 47. f. Marschall eben daf. p. 187. Simon. Vand. eben daf. p. 1545. Cl. Schedius de Diis Germ. H. G. Masius Antiquit. Meclenb. u. von eben demselben, und dem Pabstthum, Schröder in Kirchenhist. des Papist. Meklenb.

§. 9.

Die Landschaften in Meklenburg.

Die Landschaften, welche dieses Land ausmachen, folgen im Herzoglichen Titul also auf einander: Das Herzogthum Meklenburg, die Fürstenthümer Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

die Grafschaft Schwerin, und die Herrschaften Rostock und Stargard.

Herzogthum Meklenburg.

Anmerk.) Das Herzogthum Meklenburg liegt an der Ostsee, zwischen dem Lauenburgischen, der Grafschaft und Fürstenthum Schwerin, und der Herrschaft Rostock, und hat seinen Namen von der alten Stadt Meklenburg, die aber nur ein schlechtes Dorf ist. Das Fürstenthum Wenden ist der gröste Theil des Landes, und führet noch den Namen von der Nation, die es vor dem Sächsischen Kriege unter Königen besessen. Es gränzet an Pommern, die Herrschaft Stargard, die Mark Brandenburg, Lüneburg, die Grafschaft und Fürstenthum Schwerin, und die Herrschaft Rostock. Das Fürstenthum Schwerin bestehet aus den Gütern des vormaligen Bischofthums Schwerin, und diese liegen mehrentheils zwischen dem Herzogthum Meklenburg, Fürstenthum Wenden, Grafschaft Schwerin, und der Herrschaft Rostock. Sie sind im Westphälischen Frieden secularisiret, und dem Hause Meklenburg als ein weltliches Fürstenthum erb- und eigenthümlich übergeben worden. Das Fürstenthum Ratzeburg ist gleichfals ein secularisirtes Bißthum, das in der Stadt Ratzeburg im Lauenburgischen seinen Siz gehabt, und gehören dazu einige Aemter zwischen dem Ratzeburger See, und dem Herzogthum Meklenburg, die vorzeiten den Namen des Landes Butin geführet haben. Die Grafschaft Schwerin hat den Namen von der Hauptstadt Schwerin, welche vor dem eigne Grafen gehabt, die mächtig und berühmt genug gewesen. Sie liegt zwischen Meklenburg, Stift Schwerin, Wenden, und dem Lüneburgischen. Die Herrschaft Rostock hat gleichfalls den Namen von der Hauptstadt Rostock, und liegt an der Ostsee zwischen Pommern, Wenden, Stift Schwerin und Meklenburg. Die Herrschaft Stargard ist ein von der Churmark Brandenburg durch Heirath und Krieg erworbenes Land, und führet den Namen von dem Amte Stargard. Es liegt zwischen Pommern, der Mark und Wenden. Ausser diesen hat auch vor dem die Priegnitz, ein Theil der Churmark zu Meklenburg gehöret, sie ist aber durch Krieg und andre Umstände von demselben abgekommen. Es stehen indessen in der Priegnitz bey Kyritz noch einige Dörfer unter Meklenburgischer Landeshoheit; wie man denn auch

Fürstenthum Wenden.

F. Schwerin.

F. Ratzeburg.

Grafschaft Schwerin.

Herrschaft Rostock

u. Stargard.

in

in der Herrschaft Stargard noch Dörfer findet, die Brandenburgischer Hoheit sind. Man kan die weitere Beschreibung dieser Landschaften ebenfals beym Klüver a. O. Cap. 29. finden; doch die ausführlichste findet sich in Beehrs Rer. Mecl. B. 8 C. 3.

§. 10.

Im Herzogthum Meklenburg liegen folgende Städte und Oerter: Wismar, Wangern, Neu-Buckow, Kröpelin, Nienburg, Meklenburg, Crammon, Datzow, Gadebusch, Rhenen, Groß-Eixen, Grävsmühlen, Borzow, Bolenburg und Dassow.

Städte und Oerter im Herzogthum Meklenburg.

Anmerk.) Wismar, die Hauptstadt des ganzen Landes, eine vortrefliche See- und Handelsstadt, und vormalige Vestung, gehöret nebst der Halbinsel Poel, dem nunmehr nebst allen Vestungswerken der Stadt eingerissenen Fort Walfisch, und dem Amte Neukloster, der Krone Schweden, nach dem Westphälischen Friedensschlusse. Meklenburg ist die vormalige große Hauptstadt, die aber von den Wenden selbst in den Kriegen mit den Sachsen zerstöhret worden, daß es jetzo ein elendes Dorf ist; doch hat das Amt Meklenburg noch den Namen davon. Gadebusch ist durch die Schlacht berühmt worden, welche im Jahr 1712. der Schwedische General Steenbock allhier wider die Sachsen und Dänen gewonnen hat. Wangern, Groß-Eixen, Borzow, Bolenburg, oder Wolenburg, und Datzow, sind Dörfer, die aber in der Charte als Städtchen gezeichnet worden. Man sehe von den Städten dieses Herzogthums Klüvers a. O. Cap. 29. imgleichen Th. II. vergl. mit Beehrs a. O. B. 8. Cap. 3. und 33.

Wismar. Poel. Fort Walfisch. Neukloster. Meklenburg. Gadebusch.

§. 11.

Im Fürstenthum Wenden liegen auf der Ostseite Güstrow, Waldenhagen, Teterow, Grubenhagen, Nienkahlden, Malchin, Ivenack, Stavenhagen, Varchow, Penzlin, Röbel, Wredenhagen, Waren, Malchow, Plawe, Goldberg, Krackow, und Dobbertin: auf der Westseite, Sternberg,

Im Fürstenthum Wenden.

Lübitz, Parchim, Neſtadt, Grabow, Eldena und Dömitz.

Güſtrow. Anmerk.) Güſtrow iſt die Hauptſtadt dieſes Fürſtenthums, und eine von den drey Vorderſtädten; Sie war vormals die Reſidenz der Güſtrowiſchen Linie, iſt auch wegen des Knieſenaks bekannt, der daſelbſt gebrauet wird. Jetzt hat das Hof und Landgericht, wie auch vorhin eine Juſtizkanzeley daſelbſt ihren Sitz. Teterow iſt ein ſchlechter, doch bekannter Ort. Röbel iſt zwar ſchlecht, beſteht aber doch aus zwey Städten, und liegt an dem großen See Müritz. Es ſoll die alte Stadt Rhetre hier geſtanden ſeyn. Wahren liegt am See Calpin, und Plawe giebt der Plawiſchen See den Namen. Es fließen aber dieſe drey Seen in einander, und ſind bloß durch Flieſſe unterſchieden, die aber ziemlich breit ſind. Bey Krakow und Goldberg ſind auch ſehr anſehnliche Seen. Sternberg iſt, nebſt Malchin, der Ort, wo die Landtage gehalten werden, wie denn auch das Hof- und Landgerichte hier zu Sternberg ſeinen Sitz haben ſollte; Wiewol die Unruhen im Lande zu groſſen Veränderungen desfalls Gelegenheit gegeben haben. Grabow war vordem die Reſidenz der jetzt regierenden Linie zu Schwerin. Parchim iſt nach Güſtrow der beſte Ort des Fürſtenthums, und auch eine der Vorderſtädte, imgleichen wegen des Sitzes des Hof- und Landgerichts eine Zeitlang berühmt geweſen. Neuſtadt war ehedem der Aufenthalt des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Schwerin. Dömitz iſt eine Feſtung an der Elbe, wobey ein einträglicher Zoll eingefodert wird. Der Herr Herzog Carl Leopold hatte zuletzt daſelbſt ſeinen Aufenthalt, nachdem er von Schwerin, und nachhin von Wismar weg gezogen war, iſt auch daſelbſt geſtorben. Waldenhagen, Grubenhagen, und Varchow ſind als Städtgen gezeichnete Dörfer. Ivenack iſt ein Schloß und Amt, Wredenhagen, gleichfalls, Dobertin iſt ein adliches Fräuleinkloſter. S. Klüvers a. O. Beehrs a. O.

Teterow. Röbel. Wahren. Plawe. Krakow. Goldberg. Sternberg. Malchin. Grabow. Parchim. Neuſtadt. Dömitz. Ivenack. Wredenhagen. Dobertin.

§. 12.

Im Fürſtenthum Schwerin liegen die Oerter Bützow, Nienkloſter, Brüel, Marien, und Rhünen,

Im Fürſtenthum Schwerin u.

nen, und zum Fürſtenthum Ratzeburg gehöret der Dom zu Ratzeburg, und das Amt Schönberg, nebſt andern geringen Orten und Dorfſchaften. Ratzeburg.

Anmerk.) Die Stadt Schwerin ſelbſt gehört zur Grafſchaft, ohne die ſogenannte Schelfe und Domkirche. Bützow ſoll das alte Bucephalea ſeyn, das Anthyrius noch gebauet: Es iſt ſonſt der Biſchöfe Reſidenz, und nachher ein Witwenſitz geweſen. Nienkloſter gehört, wie ſchon gedacht, der Krone Schweden. Rhünen iſt ein adliches Fräuleinkloſter, davon allezeit eine Meklenburgiſche Prinzeßin, Aebtißin, oder wie man in Meklenburg ſpricht, Regentin zu ſeyn pfleget. Die Stadt Ratzeburg ſelbſt gehört zum Herzogthum Lauenburg. Zu Schönberg reſidirten vordem die Biſchöfe von Ratzeburg. S. Klüver a. O. Schwerinische Schelfe. Bützow. Nienkloſter. Rhünen. Dom Ratzeburg. Schönberg.

§. 13.

Zur Grafſchaft Schwerin gehören Schwerin, Crivitz, Redewin, Wittenburg, und Boitzenburg. In der Gr. Schwerin.

Anmerk.) Schwerin iſt die Reſidenz des regierenden Herrn Herzogs der Schweriniſchen Linie, und liegt ſehr anmuthig an einem großen See. Es wird daſelbſt die Juſtizkanzeley des Schweriniſchen Kraiſes gehezet. Boitzenburg iſt ein Paß- und einträglicher Zoll an der Elbe. S. Klüvers a. O. Beehrs a. O. Schwerin. Boitzenburg.

§. 14.

Zur Herrſchaft Roſtock gehören Roſtock, Biſkow, Warnemünde, Doberan, Schwan, Lage, Oldenkahlden, Dargun, Gnoyen, Teßin, Sülte, Marlow, und Ribnitz. In der Herrſchaft Roſtock.

Anmerk.) Roſtock iſt eine berühmte Handelsſtadt an der Warne, die bis an die Stadt ſchifbar iſt, und zwey Meilen von da in die Oſtſee gehet. Die Univerſität daſelbſt iſt ſehr alt, und wird theils von den Herzogen, theils von dem Rath der Stadt beſezt. Die Stadt heißt keine Land- ſondern See-Stadt, Roſtock.

Stadt, gehört auch nicht zur Land- sondern Ritterschaft, und hatte vormals im Hanseatischen Bunde ein großes Ansehen. Noch jetzt hat sie große Vorrechte, und deswegen oft viel Streitigkeiten mit dem Landesherren, wie denn dieselbe an den gegenwärtigen Streitigkeiten sehr großen Theil genommen, und anfangs mit dem Adel gemeine Sache gemacht hat. **Warnemünde.** Warnemünde liegt am Ausfluß der Warne in die See, hatte eine Schanze, so von den Schweden lange Zeit besetzt gewesen, und war mit einem Zoll versehen. **Dargun, Doberan.** Dargun und Doberan, vormals Klöster, nun Fürstliche Aemter und Schlösser, die zu Fürstlichen Appanagen gebraucht werden, und ist Dargun derjenige Ort, wo die Güstrowische unvermählte Prinzeßinn Augusta bisher ihren Aufenthalt gehabt hat. **Sülte.** Sülte ist wegen des Salzwerks bekannt. **Ribnitz.** Ribnitz ist eine gute Gränzstadt, in welcher das dritte Adliche Fräuleinkloster befindlich. Bistow, und Oldenkahlen, sind Dörfer, welche die Charte ebenfals in Städtgen verwandelt. S. Klüvers a. O. Beehr a. O.

§. 15.

In der Herrschaft Stargard. **Die Herrschaft Stargard enthält Strelitz, Neustrelitz, Arensborg, Weseberg Starlow, Mirow, Fürstenberg, Feldberg, Krickow, Nemerow, Stargard, Neubrandenburg, Woldeck, und Friedland.**

Strelitz. Anmerk.) Strelitz ist die eigentliche Residenz des regierenden Herrn Herzogs Strelitzischer Linie; Nachdem aber das Schloß daselbst im Jahr 1712. abgebrannt, hat Sr. Durchl. bey dem, eine halbe Meile davon gelegenen, Lustschlosse **Glienike**, welches zur Residenz gemacht wurde, eine neue Stadt anlegen lassen, welche **Neustrelitz** heisset, und wo nunmehro auch die Justitzkanzeley und andre Collegien hin verlegt worden. **Mirow.** **Nemerow.** Mirow und Nemerow sind zwey Johanniter-Commenderien, welche im Westphälischen Frieden secularisiret worden, und dem Hause Meklenburg gegeben sind. Zu Mirow residirte vordem der **Stargard.** Durchl. Herr Bruder des Durchl. Herrn. Stargard giebt der Herrschaft den Namen, macht auch auf das alte Rhetre An- **Neubrandenb.** spruch. Neubrandenburg aber ist die eigentliche Haupt- und eine Vorstadt, auch die größte und beste im ganzen Kraise.

Nach

Nach einiger Meynung hat Rhetre nicht weit von da am Tollenſee gelegen. Woldeck und Friedland ſind gute Landſtädte. Das Amt Feldburg, das Dorf Arensborg, und der Hof Krickow erſcheinen blos in der Charte als Städte. S. Klüvers a. O. Beehrs a. O. Woldeck, Friedland.

§. 16.

Dieſes iſt das Land, welches die Durchlauchtige Familie beſitzet, deren Geſchichte wir kürzlich zu entwerfen verſuchen wollen. Man ſiehet klärlich, daß es eines der beſten Länder Deutſchlandes ſey, darin ſich die Völker, die es jemals bewohnet, ſehr wol müſſen befunden haben; daher es auch ſo große Mühe gekoſtet, die Wenden aus demſelben zu vertreiben, oder vielmehr in demſelben, ihrem eignen Boden zu begraben: wiewol dennoch die regierende Familie bey dem Beſitz deſſelben gelaſſen werden müſſen. Beſchluß der Einleit.

Anmerk.) Es wird im Verfolg zu erſehen ſeyn, daß zwar die Einwohner, aber nicht die Herrſchaft des Landes geändert worden.

§. 17.

Die Geſchichtbeſchreiber des Hauſes Meklenburg führen ſeinen Urſprung von den Wandalen her, deren Königliche Familie nicht allein über dieſe, ſondern auch über die Wenden, und hernachmals Deutſchen, das Regiment behauptet. Wir finden eben nichts gegen dieſe Herleitung einzuwenden, und wollen daher dieſe Geſchichte in die Wandaliſche, Wendiſche und Deutſche theilen, welche letztere aber, weil ſie bis auf unſere Zeiten gehet, die meiſten Abtheilungen ausmachen wird. Uebergang zur Geſchichte und deren Eintheilung.

Anmerk.) Die Abtheilungen folgen alſo auf einander. 1) die Geſchichte der Wandalen, 2) die Geſchichte der Wenden, 3) die deutſche Geſchichte des Meklenb. Landes, inſonderheit von

den erſten freyen Fürſten. 4) Von den Linien zu Parchim und Roſtock. 5) Von den Herren zu Werle. 6) Von den Herren zu Meklenburg, bis auf die Vereinigung mit dem deutſchen Reiche. 7) Von den Herzogen zu Meklenburg, bis auf Henrich den Fetten. 9) Von Henrich dem Fetten bis auf Adolph Friederich I. 10) Von dieſem bis auf gegenwärtige Zeit. Der Anhang liefert die Geſchichte der beiden Biſthümer und Grafſchaft Schwerin in drey Abtheilungen.

I. Ab-

I. Abtheilung.

Die Geschichte der Wandalen

in dem jetzigen Lande Meklenburg.

§. 1.

Wiewol nichts schwerers ist, als die Geschichte eines so alten Volkes, als die Wandalen, in ihr gehöriges Licht zu setzen, so haben doch einige versuchet, dieselbe so klar zu machen, als es in so weiter Entfernung möglich ist. Und weil wir selbst nicht anders können, als ihren Fußstapfen zu folgen, wollen wir uns denselben nachzugehen begnügen lassen. Schwierigkeit der Wandalischen Geschichte.

Anmerk.) Es ist bey allen deutschen Völkern, was ihre alte Geschichte anlanget, eine sehr große Dunkelheit; daher ist kein Wunder, wenn auch die Wandalen nicht aufgeklärter erscheinen. Sie hatten so wenig eigene Geschichtschreiber, als die andere Deutschen, und die Heldenlieder ihrer Barden waren nicht geschrieben, sondern wurden nur auswendig gelernet, und mündlich fortgepflanzet. Selbst ihre Nachfolger, die Slaven, oder Wenden, ob sie wol ihre Schrift, die Rumische, hatten, haben doch ihre Geschichte nicht beschrieben, wenigstens nicht hinterlassen. Wir müssen uns also in der Geschichte der Wandalen hauptsächlich auf die Römer, den Procopius, Isidorus Hispalensis, u. a. in der Wendischen aber blos auf Sächsische, oder andere deutsche Schriftsteller verlassen, wiewol die Römer von den Wandalen, außer denen in Africa, sehr unzureichende Nachrichten geben, und eben wie die Deutschen sehr partheyisch schreiben. Das thun, Helmold in seinem Chronico Slavorum, Adam von Bremen in Historia Eccles. per Dioeces. Bremens. und andre, die zur Zeit der Sächsischen Krie- Procopius. Isidorus Hispal. Helmold. Adam von Bremen.

Kriege, und Bezwingung der Wenden geschrieben, und den Anfang zwar mit den Wandalen gemacht haben, aber nicht hinlänglich von ihnen unterrichtet gewesen sind. Indessen ist sonderlich Helmold der vornehmste Schriftsteller, der von der Wandalischen und Wendischen Geschichte geschrieben hat, und durch Henrich Bangerts Anmerkungen sehr brauchbar geworden ist. Neben ihm sind Albrecht von Stade, und die nach ältere, Annales Fuldenses, Eginhard, Dietmar und Witichind, und andere deutsche Schriftsteller vermögend, einiges Licht in der Wandalischen, doch vornemlich Wendischen Geschichte zu geben. Nachher haben Saxo Grammaticus und Corner, jener gelegentlich in seiner Dänischen Historie, dieser in seinem Chronicon, das beym Eccard in Corpore Histor. zu finden ist, die Schicksale dieser Lande aufgezeichnet. Die Hauptscribenten aber von den Wandalen und Wenden sind der ehemalige Meklenburgische Kanzler, Nicolaus Mareschalcus Thurius, und Albrecht Kranz. Dieser schrieb zuerst seine Vandaliam, und jener fast zu gleicher Zeit, doch noch etliche Jahre später, seine Annales Herulorum & Vandalorum, beyde aber zu Anfang des sechszehenden Jahrhunderts, mit dem sie auch geschlossen. Wenn man bedenket, daß sie einerley Geschichte beschreiben wollen, zu gleicher Zeit gelebet, an einem Orte gelehret, (denn beyde sind zu Rostock Professores gewesen, ob sie wol nachhero geschieden, und Marschall Kanzler, Kranz aber Dechant zu Hamburg geworden,) dabey aber in Ansehen der alten Wandalischen Geschichte so großen Unterscheid bewiesen; so deucht uns, nicht unrecht zu seyn, wenn man sie, den einen der Deutschen Ctesias, den andern Herodotus, benennet. Marschall hat sich wenigstens als einen wahren Ctesias bewiesen, und ist in das höchste Alterthum der Wandalen hinaufgestiegen, dahingegen Kranz sich mit einem mittelmäßigern Alter begnügen lässet. Seinen Lehrmeister, den Marschall, hat Elias Schedius übertroffen, indem er in seiner deutschen Historia Genealogica die so genannten Archireges, oder Könige, von dem Kasten Noah an, bis auf den Anthyrius geliefert hat, wie der Herr von Westphal in der Vorrede zu den Monum. German. Tom. I. pag. 27. bezeuget. Eben dieser Schedius hat auch Marschalls Annales ins deutsche übersetzet, welche Uebersetzung

Henr. Bangert.
Albrecht von Stade.
Annal. Fuldenf.
Eginhard.
Dietmar.
Witechind.
Saxo Grammaticus.
Corner.
Eccard.
Nicol. Marschaleus.
Albr. Kranz.
Elas Schedius.
Westphal.

zung nebſt den Annal. ſelbſt, und Marſchalls Reimchronike in gedachten Herrn von Weſtphal Monum. Germ. Tom. I. zu finden ſind. So hat man auch in eben deſſelben folgenden Tomis des Latomus Genealo-Chronicon, und Joh. Frieder. von Chemnitz Genealogiam Ducum Megap. und andere dergleichen rare und alte Schriften, die in der Wandaliſchen Geſchichte gebraucht werden können, davon einige, als z. E. Chemnitz noch niemals im Druck erſchienen, andre aber, als Marſchalls und Schedii Sachen, ſehr ſelten gefunden werden. Unter den neuern ſind des Meklenb. Strelitziſchen Geſandten, und Ritterſchaftl. Abgeordneten zu Wien, Hr. Matthias Johann von Beehr, res Meclenburgicae, die der Profeſſor Kappe zu Leipzig herausgegeben, und des bekannten Notarii zu Heiligenhaven, Hans Henrich Klüvers Beſchreibung des Herzogthums Meklenburg, und zwar die Ausgabe, welche der Hofrath Jarchow, doch ohne Vorſetzung ſeines Namens, beſorget, und mit vielen Anmerkungen erläutert hat, zur Kenntniß der alten Wandaliſchen Geſchichte am brauchbarſten. Denn ſie haben aus allen dazu dienlichen Quellen geſchöpfet; wiewol dennoch, was die alte Geſchichte der Wandalen betrift, Beehr den Vorzug zu haben ſcheinet. Beyde ſind ihres Lobes werth: doch muß man beyde nach dem Endzweck, den ſie gehabt haben, prüfen; und dieſen erkennet man an der Parthey, die ſie hin und wieder zu vertheidigen auf ſich nehmen. Sonſt hat auch Schurzfleiſch de rebus Slavicis, und in Originibus Pomeraniae, D. Nettelbladt im Entwurf der Geſchichte von Meklenburg, D. Spener in Sylloge Genealogico-Hiſtorica, und Johann Hübner im 6ten Theil der Hiſtor. Fragen die Wandaliſche Geſchichte beygebracht: Allein alle dieſe tragen dieſelbe, und zwar nach ihrem Endzweck, ſehr kurz vor: Doch behält ihre Arbeit ihren Werth, und dienet zur Grundlage der Geſchichte: Sonderlich wäre zu wünſchen, daß der Nettelbladtiſche Entwurf von dem Autor ſelbſt weiter ausgeführet wäre, oder man wenigſtens ſeiner Vorleſungen darüber habhaft werden könnte. Am gründlichſten aber unter allen deucht uns, hat der Herr Gr. von Bünau in ſeiner Deutſchen Kaiſer- und Reichshiſtorie von dieſem alten Volke, wie von allen alten Deutſchen überhaupt, geſchrieben, daher wir auch aus

Bernh. Latomus.

Joh. Friedr. Chemnitz.

M. J. von Beehr.

H. H. Klüvers.

S. Schurzfleiſch.

Nettelbladt.

Spener.

J. Hübner.

Gr. v. Bünau.

derſelben, was er hin und wieder von den Wandalen berichtet, mit Fleiß zuſammen leſen, hiermit vortragen, und in Beurtheilung der Sachen uns ihn zum Muſter nehmen wollen, ob wir wol ſonſt unſre Urſachen haben, die Reihe der Regenten, wie ſie Marſchall, Chemnitz, Klüver, und andre liefern, bey zu behalten. Dies einzige müſſen wir noch erinnern, daß die Schriftſteller des achten bis zum ſechszehnten Jahrhundert gar oft die Wandalen und Wenden mit einander verwechſelt haben, da ſie doch ganz verſchiedene, ob wol, nach Ankunft der Slaven an der Oſtſee, mit einander vermiſchte Völkerſchaften geweſen. Es ſind ſelbſt Marſchall und Kranz, nicht hievon frey, außer daß Marſchall die Heruler von den Wandalen zu unterſcheiden ſuchet, darin er aber vielleicht auch einen Irrthum begehet. Indeſſen iſt hier der Ort nicht, davon weitläuftig zu handeln. Wer übrigens mehr Schriftſteller in der Meklenburgiſchen und alſo auch Wandaliſchen Geſchichte zu wiſſen verlanget, der kan ſie in des Herrn von Weſtphal Monumentis Germ. und obgedachten Herrn von Beehr rebus Meclenb. denen einige Verzeichniſſe davon vorgeſetzt ſind, finden. Eine Anzahl davon liefert auch Klüver. Th. I. Cap. 27.

§. 2.

Die Wandalen ſind Deutſche.

Die Wandalen, oder Vandali, ſind alſo dasjenige Volk, welches das kurz vorher beſchriebene Land unter die Zeiten des Auguſts, wie auch vor und nachher beſeſſen hat. Sie ſind unſtreitig Deutſche, und beſonders eine Art der Schwaben, oder Sveven geweſen, welche das ganze Land zwiſchen der Elbe und Weichſel inne gehabt haben.

Beſonders Sveven.

Anmerk.) Es ſollen vor den Wandalen, nach dem Marſchall, dem Schedius, Hübner, und andre folgen, noch die Heruler im Meklenburgiſchen gewohnet haben, mit denen ſich die Wandalen erſt vermiſchet, nachdem ſie von den Römern aus den mittägigen Gegenden weiter hinauf nach Norden getrieben worden. Doch deucht uns, nach Beehrs rer. Meck. B. 1. C. 1. und Bangerts Orig. Lubec. beym Weſtphal Mon. Germ. Tom. I. pag. 1161. daß die Wandalen ein in die-

Heruler

diesen Gegenden ursprünglich zu Hause gehöriges Volk, und der Name der Wandalen ein allgemeiner Name desselben sey, die Heruler aber, oder wie sie beym Chemnitz und Klüver heissen, Werler, ein Zweig desselben gewesen. Denn was die Verdrengung derselben aus dem mittägigen Gegenden anlanget, so finden wir nicht, daß die Römer jemals so starke Colonien in die eroberten Lande gesetzet, daß das ganze bezwungene Volk hätte weichen müssen; sonst würde Italien bald an Volk erschöpft worden seyn. Es war ihnen vielmehr um Unterthanen zu thun, und ihre Colonien waren gleichsam nur Besatzungen, die Völker im Zaum zu halten. Es ist daher wahrscheinlicher, daß die Heruler vielmehr ein Theil unter den Wandalen gewesen, als daß diese unter ihnen einen Aufenthalt suchen müssen. Das läßt sich daraus schließen, weil man doch zugibt, daß die Wandalen den ganzen Strich an der Ostsee, Pommern und die Mark Brandenburg mit gerechnet, bewohnet, die Heruler aber nur einen schmalen Strich aus Meklenburg nach Brandenburg hinein, besessen haben: Imgleichen daraus, weil in der großen Wanderung der Völker die Wandalen ein viel größeres Aufsehen gemacht, als die Heruler, diese auch erst zum Vorschein gekommen, als jene längst berühmt gewesen, und oft große Eroberungen gemacht. Indessen ist es unstreitig, daß auch die Heruler ansehnlich genug, und schon im dritten Jahrhundert nach Christi Geburth bekannt geworden, auch ihren Sitz, theils im Meklenburgischen, theils in der Mark gehabt. Werle, oder Herula, im Meklenburgischen, amd Perleberg, oder Werleberg in der Prignitz, wie auch der Harlungerberg bey Brandenburg, haben ohne Zweifel von ihnen den Namen. Dennoch scheinet so gar unwahrscheinlich nicht, daß die Wandalen ihren Namen von dem alten Worte Van, das ist, Morast, wie die Finnländer haben, oder, daß die beyden Hauptnamen dieser gesamten Völker, Wandalen, und Sveven, gar mit einander nicht eher gebraucht worden, bis sie sich selbige erst selbst vom Wandeln, oder herumschweben gegeben, als sie die Wanderung unternommen, oder zu versuchen angefangen haben, vorher aber sich jeder Gau besonders nach ihren Wohnstädten oder Geschlechten benennet, und mit den Teutonen, oder Cimbern ein Volk ausgemacht. Denn was die mittlern Autoren von der Her-

oder Werler.

Teutonen. Cimbern.

Herkammung des Namens Wandalen von dem Könige Vandalo schreiben, beruhet auf ungewissen Muthmaßungen, und wenn gleich Plinius schon diese Völker Vandalos nennet, so hat er doch zu einer solchen Zeit gelebet, da die Deutschen schon mit dem Cimbern herum zu schweben, oder zu wandern angefangen hatten. Denn neben den Werlern haben noch mehr Völker gewohnet, als die Longobarden und Sennoner in der Mark, die Wariner, Angeln, Eudoser, Svardoner, Nuithonen in Meklenburg, die Cariner, Rügen, Gutonen, und Burgundier in Pommern und Preußen, welche nebst mehr andern, und den Herulern selbst, von Philipp Cluvern in Geographia nach dem Plinius unter dem allgemeinen Namen der Wandalen, oder Windeler, und diese mit unter den Svevern begriffen werden. Plinius kommt hiemit überein, indem er die Wandalen, oder Vindilos, nebst den Ingevonen, Istevonen, Hermionen, und Peucinern zu Hauptvölkern Deutschlandes machet, und unter die ersten die Wariner, Cariner, Burgunder, und Gutonen versetzet; Und Tacitus machet uns eine fast gleiche Beschreibung davon. Und hierin stimmen uns auch Beehr rer. Mecl. B. 1. C. 1. und Klüver in Beschreibung Th. 1. Cap. 22. bey, welcher letzterer die Heruler ausdrücklich, als einen Wandalischen Namen beschreibet. Man sehe hievon Graf von Bünau T. K. und R. Hist. Th. 1. B. 1. p. 39. Th. 4. B. 2. p. 293. und p. 328. vergl. mit Marschall beym Westphal Mon. Germ. Tom. I. p. 170 - 202. und Bangert eben das. p. 1161. imgl. Simonii Vand. eb. das. p. 1541. Latom. Geneal. Chron. eb. das. T. IV. p. 4. f.

Longobarden, Sennoner, Wariner, Angeln, Eudoser, Nuithoner, Schwardoner, Cariner, Rügen, Gutonen, Burgundier.

§. 3.

Es wollen zwar einige weiter gehen, und dieses Volk von den alten Gothen in Schonen, oder Scandinavien herleiten; Aber es ist unmöglich, das mit Gewißheit zu behaupten, indem die ächten Nachrichten kaum, was gesagt ist, bezeugen. Es scheint aber diese Meynung daher entstanden zu seyn, weil Plinius der Gutonen in diesen Gegenden gedenket, die aber von den Gothen in Scan-

Werden irrig von den Gothen in Schweden hergeleitet.

Scandinavien ganz unterſchieden, und nur ein Wandaliſcher Stamm geweſen.

Anmerk.) Es iſt wol freylich ſo viel gewiß, daß die Wandalen nicht aus der Erde gewachſen, ſondern auch aus dem Kaſten Noah herkommen müſſen; wir wollen es auch auf guten Glauben annehmen, daß Gomer, der Sohn Japhet, durch ſeine Söhne Aſkenas, Riphat und Thogarma ein Stammvater aller mitternächtigen Völker, dahin die Deutſchen, und alſo die Wandalen auch, gehören, geworden ſey: aber es dünkt uns doch, daß z. E. Peterſens Meynung in ſeiner Holſteiniſchen Chronike von Errichtung des deutſchen Volkes vor dem Babyloniſchen Thurm etwas ſehr lächerliches an ſich habe; nicht weniger, daß die Nordiſchen Schriftſteller, darunter ſonderlich Rudbeeck beſondere Nachrichten zu haben vermeynet hat, zu dreiſte ſeyn, wenn ſie uns überreden wollen, daß die Stammväter gleich von Babel aus nach dem Nordpol entlaufen, und von daraus nach langen Zeiten erſt die beſſer zu bewohnende Länder beſetzt haben. Wer weiß auch, ob nicht vielmehr diejenigen ganz Recht haben, die die Gothen in Schweden von dieſen Guthonen unter den Wandalen herleiten, davon Gr. von Bünau in D. K. u. R. Hiſt. Th. I. B. 2. p. 361. zu ſehen iſt. Dem ſey nun wie ihm ſey, ſo iſt es doch eine kühne Erzählung, die uns von der Ankunft der Heruler, oder Wandalen, wo nicht gar der Obotriten, in Deutſchland an der Oſtſee mitgetheilet wird. Sie lautet alſo: Das volkreiche Scandinavien ward lange vor dem Trojaniſchen Kriege durch eine große Waſſerfluth überſchwemmet. Dieſe nöthigte eine große Menge Volkes, ihr Vaterland zu verlaſſen, und andre Wohnſtädte zu ſuchen. Unter ſolchen waren auch die Heruler, oder Wandalen; die zogen von einem Ort zum andern gegen Morgen zu, und ließen ſich endlich hinter dem ſchwarzen Meere um den Mäotiſchen Pfuhl nieder. Daſelbſt blieben ſie eine lange Zeit, ohne an ihr altes Vaterland zu gedenken, bis endlich Alexander M. ſeinen Kriegeszug nach Perſien unternahm. An demſelben nahmen ſie groſſen Antheil, und ihr König Anthyrius fochte unter ſeinen Fahnen. Nachdem aber Alexander 322 Jahr vor Chriſti Geburt geſtorben war, wollte Anthyrius unter den Generals deſſelben nicht länger ſtehen,

Gothen in Schweden kommen vielleicht von den Guthonen.

Fabel von Ankunft der Wandalen an der Oſtſee.

hen, sondern suchte, weil er in Orient von denselben nicht ungefochten bleiben konnte, ein neues Reich, und zwar in dem alten Vaterlande seiner Nation. Weil er aber in Scandinavien nicht anders, als wie ein Unterthan leben konnte, siehe, so setzte er sich auf der andern Seite der Ostsee in Deutschland an, und richtete daselbst sein neues Reich auf. Man siehet leicht, daß diese Nachricht sehr angenehm zu erzählen, doch desto verdrießlicher zu erweisen stehe. Man findet sie indessen unter andern beym Hübner Hist. Fr. Th. 6. Chemnitz in seiner Geneal. Ducum Magnap. scheint sie im Ernst geglaubt zu haben. Spener in Sylloge, und Nettelbladt im Entwurf gedenken ihrer ganz kurz, doch beyde so, daß man wol siehet, wie sehr sie an ihrer Richtigkeit gezweifelt. Wer der eigentliche Urheber dieser Geschichte, oder vielmehr Fabel sey, wird wol unausgemacht bleiben. Indessen haben sie die neuere alle aus Marschalls Annal. und dessen Reimchronike, aus welcher sie Klüver in Beschr. Th. III. St. 1. mit einiger Veränderung liefert, die nicht wahrscheinlicher herauskommt. Er sagt, daß des Anthyrius Vater dieses Landes zu Hause gehöret, aber an den Möotischen Pfuhl gekommen, da er mit einer Amazone diesen Anthyrius gezeuget, der hernach wieder hieher gezogen. Er läßt diese Nachricht überhaupt an ihren Ort gestellet seyn, doch meynt er mit Westphalen de sacco & libro, daß man sie nicht ganz und gar verwerfen könne. In wie weit das geschehen könne, wollen wir eben nicht ausmachen. Man vergleiche hiermit Beehrs a. O. B. 1. C. 2. Marschall beym Westphal a. O. Tom. I. p. 167. u. 202. f. Joh. Bacmeister Animadvers. in Maresch. eben das. p. 461. f. Döbels und Vogts Otium Mecleb. eben das. p. 1515. f.

§. 4.

Sprache, Lebensart, Gottesdienst der Wandalen ist altdeutsch.

Waren nun diese Völker Deutsche, so folget von selbsten, daß sie in der Sprache, Lebensarten, Künsten, Wissenschaften und Gottesdiensten von den andern Deutschen wenig und gar nicht unterschieden gewesen; außer, daß diese, wegen ihrer Nachbarschaft mit der See vor jenen erfahrne Kaufleute

leute und Schiffer gewesen seyn, auch mehr in Städten beysammen gewohnt haben mögen.

Anmerk.) Die teutsche Sprache der Wandalen beweiset sich genugsam aus den Namen ihrer Könige, und braucht nicht weitläuftig erwiesen zu werden. Die Art zu leben war bey den Deutschen überhaupt nicht eben die feineste, wie aus so vielen Schriftstellern, die bekannt genug sind, zu ersehen. Die Wandalen können also keinen bessern Ruhm haben, als ihre Brüder, zumal sie von ausgeschliffenern Völkern so weit entlegen gewesen. Denn die deutsche Tugend war mehrentheils eine Unwissenheit der Laster. Man kan indessen annehmen, daß auch sie der Redlichkeit, Gastfreyheit und Keuschheit, doch auch der Grausamkeit und Trunkenheit im höchsten Grad ergeben gewesen. Denn was Tacitus von den Deutschen gutes oder böses geschrieben, geht allerdings auch diese an. S. Tacit. de moribus Germ. Ihre Künste waren der Krieg und die Jagd, und es verdienet Marschalls Bericht von ihrem Kriegswesen beym Westphal Tom. I. p. 183. f. sonderlich gelesen, und mit Gr. von Bünau D. K. u. R. H. Th. I. B. I. p. 59 u. 62. verglichen zu werden. Ihre Wissenschaften bestunden hauptsächlich in vortheilhafter Vertauschung ihrer Waaren, darin diese Wandalen, als welche nebst den Sachsen und Friesen zugleich die deutschen Schifleute waren, es ihren Nachbaren weiter im Lande hinein wol können zuvor gethan haben, dabey sie denn Gelegenheit gehabt, ihre Redlichkeit und Gerechtigkeit auszuüben, welche solchen Ruhm hatte, daß ihre Fehler davor gleichsam unsichtbar wurden, wovon Grotius in Proleg. ad Histor. Gothor. & Vandalor. zu sehen ist. Von übrigen Wissenschaften ist wol wenig mehr als die Dichtkunst und Geschichte bey ihnen, und diese noch dazu in sehr rauher Schale bekannt gewesen. Ihre Gelehrten waren die Barden, welche die Thaten ihrer Helden in Gesänge verfasseten, und durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzeten, sonderlich aber bey den Opfern diese Heldenlieder absungen. Man kan, was Petersen in der Holsteinischen Chronike Th. I. davon schreibet, auf unsre Wandalen gar füglich ziehen, da sie Nachbaren der Sachsen waren. Es kan auch bey ihnen ein mehr bürgerliches Leben statt gefunden haben, weil doch in ihrem

Sprache. Lebensart. Künste. Wissenschaften. Dichtkunst u. Geschichte. Barden.

Städte. rem Lande Städte gefunden worden, wir mögen nun die vom Marschall erwähnte, die Anthyrius gebauet haben soll, oder die vom Tacitus, Plinius und andern Römern angeführten, Laciburgum, Marionea, u. a. m. annehmen. Denn sonst wohnten andre Deutschen in lauter zerstreueten Pagis, oder Gauen, oder Dörfern. Doch können ihre Städte auch wol nur bloße Handelsplätze gewesen seyn, wo sie nur zu gewissen Zeiten
Meklenburg. sich aufgehalten. Z. E. Meklenburg, daß nicht weit von der See gewesen, kan der Ort seyn, wo sie den ersten Einkauf von
Werle. fremden Kaufleuten gethan; Werle, weiter im Lande hinein, kan ein Platz gewesen seyn, wo sie ihre Waaren unter sich vertheilet, und
Stargard. Stargard, das weiter abgelegen gewesen, kan zum Verkauf an Fremde gedienet haben. Es sind das Muthmassungen, die einem jeden frey stehen, anzunehmen oder nicht. Indessen kommen sie mit Beehrs Vermuthung überein, der solche Städte auch nur für umschanzte Oerter hält, da sie das ihrige in Sicherheit gebracht, welches wir auch gar wol annehmen können. Sind ihre Lebensart, Künste und Wissenschaften so alt deutsch gewesen,
Gottesdienst. wie mit Grunde geglaubet wird, so hat ihr Gottesdienst gleichfals eben solche Gestalt gehabt. Man kan also unter ihnen kühn-
Priester. lich eine Art der Druiden, Barden, und andrer dergleichen Gottesdienstlicher Personen annehmen; man kan gewiß glauben, daß sie ihre Andachten anfänglich nicht in Tempeln, sondern in
Haine. Hainen, oder Hagen abgewartet, daher noch jetzo so viel Oerter im Meklenburgischen von Hagen, das ist Hain den Namen haben. Man kan auch annehmen, daß sie die Gottheit so gut als ihre Brüder vervielfältiget, aber doch noch später, als diese ihren Helden göttliche Ehre erzeiget. Denn jene waren den Römern näher als diese, und diese nahmen erst von jenen an, was von Rom hergekommen war. Daher war Hermann (die Irmensäule) schon ein Gott, ehe Rhadegast, ein vierhundert Jahr jüngerer Wandallscher Fürst zu dieser Ehre, wenn es ja also seyn sol, gelangte. Was sie indessen für besondre Gottheiten verehret, und mit was für Gebräuchen es geschehen, ist nicht der Zweck unsrer Abhandlung, daher wir dem Leser an diejenigen, welche von der alten Deutschen Gottesdienste geschrieben haben, als z. E. den Elias Schedius de Diis. Germ. und was unsre Wandalen betrift, auf Klüvers Th. I. C. 24. und den Marschall

schall beym Westphal Tom. I. p. 187-194. verweisen. Die-
deucht uns nöt zu erinnern nöthig seyn, daß die alten Wanda- Götzen.
len wol eben die Götter verehret, die ihre Nachfolger die Wen-
den gehabt haben, einen Prowe, Siwa, Triglaf, Schwanti-
tewit, und dergleichen. Denn da diese Wenden, wie bekannt,
den Rhadegast von ihnen bekommen, so werden sie auch ohne Rhadegast.
Zweifel die andere sonst nirgends her gehabt haben, und es ist be-
kannt, daß ankommende Völker von allen Zeiten her nicht leicht
die Götter des Landes, dahin sie ihren Sitz verleget, abgeschaf-
fet haben. Der Sitz dieser Gottheiten war, wenigstens zu der
Wenden Zeit, zu Meklenburg, Rhetre, und Gadebusch, des Rha-
degasts, zu Ratzeburg der Siwa, zu Oldenburg des Prowe,
zu Brandenburg des Triglaf, und in Rügen des Schwante-
wit. Die Götter Zernebog und Belbog sind ungebildete
Götzen gewesen, und von allen gleich verehret worden. Ob die-
se Götzen von den Römern herkommen, und z. E. Siwa die Siwa.
Römische Venus sey, verlangen wir nicht auszumachen: Doch
dünkt uns, daß diese Meynung die alte Gewohnheit zum Grunde
habe, die Deutschen Götzen von den Römern und Griechen her-
zuleiten, als wenn ihr Dienst dadurch gleichsam geadelt würde.
Uns scheinen diejenigen besser zu urtheilen, welche sie von der Sym-
bulla des Anthyrius Gemahlin, oder einer andern Wandalischen
Heldin herführen, wiewol auch hier der genugsame Grund feh-
let. Man sehe von allen diesen Dingen Beehrs a. O. B. 1.
C. 1. Klüvers a. O. Masii Antiq. Mecl. Graf v. Bünau
ang. O. p. 32. f. und p. 49. Marschall beym Westphal
Tom. I. p. 182-202. imgleichen Westphals Vorrede zum
I. Tom. p. 47. f. bis 86. und Vorr. Tom. IV. p. 200.

§. 5.

Was man den alten Deutschen, und al- Regierungs-
so auch den Wandalen für eine Regierungsform form der
beylegen solle, ist nicht eigentlich ausgemacht. Die Wandalen.
Römer meynten immer, daß alle Barbaren Köni-
ge hätten, und daher legen ihnen die meisten gleich-
falls die Königliche Würde bey. Allein, wer die
Liebe der Deutschen zur Freyheit bedenket, wird ge-

neigter seyn, ein von der Democratie und Aristocratie gemischtes Regiment bey ihnen anzunehmen.

Anmerk.) In den älteren Zeiten ist in Deutschland wol unstreitig die Democratie gebräuchlich gewesen, (wir nehmen die Zeiten aus, da die ersten Stammväter gelebet, die wol eben so gute Oberherren ihrer Familien gewesen, als die Erzväter des Volkes Gottes.) Denn alle Deutschen waren freye Leute, und wusten von keinen Knechten, als die sie in ihren Kriegen zu Gefangnen machten, oder die durch ein ander Schicksal, etwan der Würfel, und des Spieles, dem sie über die Maaße ergeben waren, selbst Schuld an ihrer Knechtschaft waren, die jedoch bald wieder zu Lassen, oder Freygelassenen werden konnten. Ja es war die Unterwürfigkeit bey ihnen überhaupt eine unbekannte und verdrießliche Sache. Daher kommt der Name der Fryen, und Frylinger. Entstunden unter einem Geschlecht Streitigkeiten, so wandten sie sich zu den ältesten, oder sonst angesehensten Leuten ihres Geschlechts, die ihre Streitigkeiten entschieden. Diese nenneten sie ihres ehrwürdigen Alters wegen die Grauen, oder Graven, wovon nach her die nicht gar richtige Schreibart der Grafen entstanden. Hatten sie auswärtige Kriege, so erwählten sie einen Anführer aus ihrem Mittel, den sie für den besten und tapfersten hielten. Der wurde ein Herzog, oder Herzog genennet. Diese beyde verwalteten solche Verrichtung nicht länger als die Streitigkeiten und Kriege währeten, und so lange hießen sie Vorstahnde, Vörsten, das ist Fürsten. Dieser Fürsten Söhne und Nachkommen hießen Edelinger, oder Edle. Hatten Vater und Sohn solche Fürstenwürde öfters bekleidet, so hatte man auch zu den Enkeln und Urenkeln das Vertrauen, daß sie eben so gute Fürsten seyn würden, und erwählte sie gleichfalls. Das gab Anlaß zu den Vorzügen der Geschlechter, und die Nachkommen der Grafen und Herzoge, die wie gedacht Edelinge hiessen, hatten schon mehr Ansehen, als die gemeinen Freylinger. Aus solchem Ansehen rührte es her, daß man in der Wahl der Fürsten nicht leicht von dem Geschlechte abwich, und gab ein gewisses erworbenes Recht (Jus quaesitum) zur Erblichkeit einer Würde. Daher kam nach und

Deutsche sind alle frey. Ihre Knechte.

Lassen.

Freylinger.

Graven.

Herzoge.

Fürsten.

Edelinger.

und nach die Aristocratie, daß keiner leicht mehr zu einer solchen Stelle kam, als nur ein Sohn eines Grafen oder Herzogs. Diese hatten freylich große Gewalt, weil man ihrem Urtheil, wenn es nur nicht offenbar wider die Billigkeit oder Nutzen des Volks lief, sich ohne Widerrede unterwerfen mußte. Doch behielt das Volk auch große Gewalt, und man findet unter den Deutschen grausame Beyspiele, sonderlich von hingerichteten Herzogen, die das Heer übel verwalteter Sachen wegen verurtheilet. War das Volk, das ein Herzog anführete, groß, oder hatte unter den Anführern verschiedener Geschlechter einer den Oberbefehl, so bekam er, sonderlich in den Zeiten nach Christi Geburth auch wol den Königlichen Titul, oder er ward auch nur von den Feinden davor erkannt, wie gemeiniglich die Römer thaten. Es währte aber damit nicht länger als der Krieg, und wolte er Titul und Gewalt Lebenslang behalten, so mußte er auch so lange Krieg führen, wie am Ariovist beym Cäsar zu ersehen. Und so vermeynen wir billig, daß man die Wandalischen Könige auch nicht anders betrachten könne, als etwan erwählte Häupter der Nation, die ihrem Recht nach ursprünglich nicht mehr gewesen, als ihre Landesleute, aber durch die Wahl des Volks zu Hause Graven, im Kriege Herzoge oder Könige geworden. Es ist dabey nicht unglaublich, daß der erste Fürst sich so wol verdient gemacht, daß das Volk bey der Wahl ein beständiges Aufmerken auf seine Familie gehabt. Dis dünkt uns überhaupt der natürlichste Abriß der Regierungsform der Deutschen, und also auch der Wandalen in den alten Zeiten gewesen zu seyn. Es findet sich davon beym Cäsar, Tacitus, wie auch Helmolden und Kranzen, und andrn vieles, darauf sich diese Betrachtung gründet, wiewol sie unter sich davon verschiedentlich geurtheilet haben. Man vergleiche hiemit Beehrs a. O. B. 1. C. 1. und des Grafen von Bünau Gedanken a. O. Th. I. B. 1. p. 51. imgleichen dessen Beschreibung der Sächsischen Staatsverfaßung Th. II. B. 2. p. 346. von welcher, als der Verfaßung der nächsten Nachbarn der Wandalen sich der natürlichste Schluß auf diese machen läßet.

Könige.

Wahl der Fürsten sieht auf das Geschlecht.

§. 6.

§. 6.

Ist ursprünglich Democratisch.

In den ersten Zeiten hat bey den Wandalen, und allen ihren Stämmen unstreitig die Democratie die Oberhand gehabt; Doch das sind die Zeiten, von welchen in Ansehung der Wandalen, wie überhaupt der Deutschen, nichts rechtes bekannt geworden, weil sie mit andern Völkern, welche Geschichtschreiber gezogen, ganz keine Gemeinschaft gehabt.

Ursache davon.

Anmerk.) Es läßt sich also von den Wandalen dieser Zeiten nichts gewisses behaupten, sondern nur muthmaßen. Sie sind damals, weil sie in ihren Gränzen Raum genug zu ihrer Jagd und Viehzucht gehabt, ohne Zweifel auch nicht begierig gewesen, andre Länder und Wohnungen zu suchen. Anfänglich ist wol jeder Pagus, Gau, oder Dorf ein besondrer Stamm, deren keiner eigentlich von dem andern abgehangen, ob sie wol gegen Auswärtige vieleicht einen verbundenen Körper vorgestellet, gewesen; Und nachdem sich die Stämme vermehret, sind aus einem mehr worden. Man kan auch wol annehmen, daß aus dem ersten Pago der Heruler mehr Colonien entsprungen, als aus andern, weil sie sich, wie es scheinet, von Werle, nicht weit von Güstrow, südwerts bis Brandenburg ausgebreitet. Ihre Streitigkeiten zu schlichten sind die Wandalen in diesem Zeitlauf wol selten bey einem ihrer Grauen oder Aeltesten geblieben, und ihre Kriege zu führen, die ohne dem nur zwischen Stamm und Stamm, Dorf und Dorf, entstanden, haben sie wol bald diesen, bald jenen zum Herzog erwählet, der vieleicht niemals von dem Ehrgeitz gewesen, eine langwierige oder öftere Regierung zu wünschen, sondern nach verübeter Rache sich geschwinde zur Heerde oder Jagd zurück gewendet. Daher kommts, daß von diesen Zeiten selten ein Deutscher, und gar kein Wandalischer Fürst oder Held zum Vorschein kommt, außer die ungewissen der neuern Schriftsteller, zumal da wir die alten Gesänge unsrer vormaligen Barden längst vergessen haben; Und zu bedauren ist, daß auch die Sammlung davon, die Carl der Große besorget, verlohren gegangen. Man vergleiche hiemit Graf v. Bünau a. O. Th. I. B. 1. p. 51. f. imgleichen Th. IV. B. 2. p. 295. und Beehrs a. O. B. 1. C. 1.

Und des Mangels der Nachrichten von Helden in dieser Zeit.

§. 7.

§. 7.

Nachdem aber die Söhne der Graven und Herzoge angefangen, an dem Ansehen ihrer Väter Theil zu nehmen, nachdem auch solche Aemter zu längerer Dauer, und mehrer Macht und Vortheilen gelanget sind, ist nach und nach eine Art der Aristocratie neben der Democratie aufgekommen. Und das sind die Zeiten kurz vor und nach Christi Geburt, ein Zeitlauf von etwan 600 oder 800 Jahren.

Wird mit der Aristocratie vermischet.

Anmerk.) Es ist leicht zu erachten, daß, nachdem sich diese Völker vermehret, und mit den Gränzen, sowol unter sich selbst, als mit Auswärtigen, näher zusammen gerücket, auch mehr Streitigkeiten zu Hause, und Kriege draußen entstanden. Je nachdem sich dieselben häufeten, mußten auch oft Richter, oder Graven, und Herzoge, erwählet werden. Das gab aber allerley Unordnung, daher man ohne Zweifel beliebet hat, die Aemter auf eine gewisse Zeit, wo nicht gar lebenslang aufzutragen. Dis leztere scheinet mit der Redlichkeit der Deutschen sehr wohl zu stimmen, als welche nicht so mißtrauisch gegen ihre Vorsteher oder Fürsten wegen mißzubrauchender Gewalt waren, als die Griechen und Römer, auch solches nicht Ursache hatten. Ja in diesen Zeiten kan man auch annehmen, daß die gesammten Geschlechter der Wandalen, wenn sie mit großen auswärtigen Nationen, als mit den Cimbern, Sachsen, u. d. g. zu thun gehabt, ihren obersten Herzogen wol den Namen der Könige beygeleget haben. Weil auch die Herzoge aus den Graven erwählt worden, kan man beyde Würden wol in einer Person gelassen haben, so daß, der den Krieg geführet, zu Hause auch die Streitigkeiten geschlichtet, und folglich beständig beym Regiment geblieben ist, ob wol nur als ein Consul oder Dictator zu Rom, oder vielmehr als ein Staathalter im gemeinen Wesen der Holländer, und nicht als ein heutiger uneingeschränkter Prinz. Und so ist in einem Amte der Sohn dem Vater, ja der Brüder und Vetter einander gefolget, doch nicht durch Erbschaft, sondern durch die freye Wahl des

Ursache davon.

Volks, welches zu gewinnen einer dem andern es in großen Thaten zuvorzuthun sich befliſſen. Daher hört man in dieſem Zeitlauf schon mehr von berühmten Männern, Königen und Fürſten, welche ſich durch Verwaltung ſo wol bürgerlicher als Kriegsſachen große Namen gemacht. Und das ſind die ſogenannten Könige und Fürſten, die wir aufgezeichnet finden, und in dieſer Geſchichte aufführen werden. Man vergleiche Gr. v. Bünaus aa. OO. Behr. a. O.

Und der mehrern Nachrichten von dieſen Zeiten.

§. 8.

Wollte man dieſen Zeitlauf eine Wandaliſche Monarchie nennen, ſo wiſſen wir zwar nicht, mit was vor Recht das bey damaligen Zuſtand und Beſchaffenheit der Deutſchen geſchehen könne: indeſſen wollen wir uns gerne nach ſolcher Meynung bequemen, wenn man nur unter der Monarchie nichts anders verſtehet, als daß die oberſten Regenten den königlichen Titul geführet. Doch glauben wir dabey, daß dieſer Titul anfangs nicht ſo gar oft gebraucht worden, auch nicht mit ſo viel Gewalt verbunden geweſen, als zuletzt mag geſchehen ſeyn.

Wie fern ſie monarchiſch zu nennen.

Anmerk) Woher der königliche Titul bey den Deutſchen, und alſo auch den Wandalen komme, iſt ſchon etlichemal gemeldet worden. Indeſſen iſt ganz natürlich zu glauben, daß die Gewalt ſolcher angeblichen Könige, die anfangs aufs engſte eingeſchränkt geweſen, mit der Folge der Zeit ſich immer weiter erſtrecket, und zuletzt einer unumſchränkten Gewalt nicht gar unähnlich geworden, ſonderlich bey denen Wandalen, die in die Römiſchen Provinzen übergegangen. Das kommt aber von den beſtändigen Kriegen her, die ſie in ihrem Oberkommando geführet, und das war auch bey den Römern mit einer ſehr willkürlichen Gewalt verbunden, bey aller ihrer bürgerlichen Freyheit. Bey allen dieſen 3. §. vergleiche man Gr. von Bünau ang. OO. Beehrs ang. O.

Eingeſchränkte Gewalt der Könige

breitet ſich wegen der Kriege weiter aus.

§. 9.

§. 9.

Wir wollen alſo nunmehr zu der Geſchichte dieſes Volks mit ſeinen Regenten ſelbſt ſchreiten, ſo viel wir davon finden. Der erſte, den wir als einen oberſten Regenten aufgezeichnet finden, es ſey nun, daß er ein König oder Herzog der Wandalen geweſen, iſt **Anthyrius** I. oder **Anthur**. Ob er ein großer Krieger geweſen, kan zwar nicht mit Gewißheit behauptet werden; Doch ſcheint er ein deſto größerer Held in bürgerlichen Sachen zu ſeyn, wenn wir annehmen, daß er die Städte **Meklenburg**, **Bützow**, **Werle**, **Rhene**, **Kefin** (d. i. nunmehro Roſtock) und **Stargard** angeleget, wie von ihm gemeldet wird: Denn er ſcheint dadurch dem Handel ſeiner Nation mit den Cimbern, oder Dänen, und Schweden, wie auch der geſamten Einrichtung des Volkes ſehr großen Nutzen geſchaffet zu haben. Seine Regierung fällt in die Zeiten **Alexanders** M. etwan in das Jahr 322. vor Chr. Geb. welches zu obgedachter Fabel Gelegenheit gegeben haben mag.

Anthyrius I. Anthur.

Im Jahr 322. vor Chr. Geb.

Anmerk.) Anthyrius wird von uns nach dem Marſchall angenommen, obgleich Krantz von ihm nichts weiß, der zwar nach dem Saxo Grammaticus andre Namen der Wandaliſchen Könige, als dem Scalco, Sturnico, u. a. angiebt, aber Nachrichten von ihnen beybringt, die eben ſo fabelhaft klingen; wie denn auch ungewiß iſt, ob ſie älter ſeyn können. Man kan von ihnen Krantzen in Vandalia Lib. I. Cap. 7. f. das weitere erſehen. Die Fabel von Anthurs Ankunft in dis Land iſt oben erzählt worden. Die Urheber derſelben wiſſen das ſo genau, daß ſie uns auch berichten können, ſein Admiralſchif, darauf er in dieſen Gegenden angekommen, habe einen Büffelskopf, oder vielmehr den Kopf des Bucephals in der Flagge, und einen Greif am Vorderthelt zum

Scalco, Sturnico erſten Könige nach dem Saxo und Krantz.

Büffels Kopf.

Greif.

v. Chr. Geb. im Jahr 322. bis 111

Zeichen gehabt. Das soll der Ursprung des Meklenburgischen Wapens seyn. Ja Anthyrius soll auch der Stadt Meklenburg den Griechischen Namen Megapolis, und der Stadt Bützow den Namen Bucephalea gegeben haben. S. Marschall beym Westphal ang. O. p. 202. f.

Stadt Megapolis u. Bucephalea.

Daß ließe sich in der That sehr wohl hören, wenn nur des Anthyrius beym Curtius, Arrianus, und andere die von Alexander geschrieben, gedacht wäre, welches höchlich zu bedauren, und wenn nur die Griechische Sprache nachher noch länger in diesen Gegenden bekannt, oder wenigstens Spuhren Griechischer Gebräuche allhie zu finden gewesen wären: und es ist Schade, daß die andern Städte, da sie doch nicht jünger sind, nicht auch Griechisch gegeben werden können. Doch im Ernst hievon zu reden,

Ursprung des Namens Meklenburg.

so ist zu merken daß die Stadt Meklenburg augenscheinlich den Namen habe von dem alten Worte Meklen, d. i. Handeln, wie auch die Niederländische Stadt Mecheln eben davon benannt zu seyn sehr deutlich scheinet, und es ist das Wort in den Nordischen See- und Handelsstädten noch gebräuchlich.

Anthurs.

Es hat also Anthyrius, oder Anthur, wie er deutsch mag geheißen haben (ein Name der dem Götzen Thur, oder Thor ohne Zweifel den Ursprung zu danken hat,) Meklenburg wol bloß zu einem Handelsplatz angeleget, wenn er es ja würklich erbauet. Der Ursprung der andern Namen der Städte Werle, Bützow, Stargard, ꝛc. läßt sich zwar nicht so leichte finden, weil die alte Wandalische Sprache erloschen ist; doch

Werle.

scheint uns z. E. Werle eine nahe Verwandschaft mit dem Niederländischen Worte Werlet, Werelt oder Welt zu haben, weil es etwan eine große Stadt, oder der Inbegrif der ganzen Nation gewesen, wenn sie Zusammenkünfte, oder Landtäge gehalten, dazu ihre Lage gar bequem gewesen seyn mag.

Stargard.

Stargard soll nach dem Hübner so viel heißen, als Altestadt, daher es noch itzt Oldenburg heißet, wo anders das Wagrische Stargard, oder Oldenburg nicht vielmehr ein neueres, und hier vornemlich Stargard im Meklenburgischen zu verstehen: Denn wir halten davor, daß das Wagerland erst zu Carl M. Zeiten den Wenden oder Obotriten eingegeben worden, um ihre Dienste auf der Sachsen Unkosten zu belohnen. Doch dis

bey

bey Gelegenheit von Stargard. Eigentlich dünkt uns soll es heissen alter Ort, oder Garte, d. i. Plaz. Denn daß Garte oft für Plaz gebraucht werde, lehren die andern Städte, die diese Endung haben, Naugart, Belgart, u. d. g. Die Pohlen haben daher noch das Wort Grod, Gord, Gorod, welches nichts anders ist, als das deutsche Ort; Daher nennen die Schweitzer einen Ort, was die Pohlen mit Grod, oder Gord ausdrücken, und hat eben den Verstand, den das Wort Gau, oder Gow enthält. Bützow kan den Namen gar füglich von der Aur, Owe, Gowe, Gegend der Büffel oder Rinder bekommen haben. u. s. w. Den Ursprung des Meklenburgischen Wapens, haben wohl nur zuerst müßige Köpfe von Alexanders Bucephalo hergeleitet, der doch wie selbst Marschall beobachtet, gar nicht einen Ochsen, sondern nur vor andern Pferden einen großen Kopf, oder einen eingebrannten Ochsenkopf zum Zeichen auf der Lende gehabt. Es ist auch solches wol nicht so alt als Antuhr selbst; doch kan es seyn, daß die Wandalen wegen ihrer Viehzucht, als ihres größten Reichthums, wie andre Deutschen andre Zeichen, den Ochsenkopf zum Sinnbilde ihrer Schilder und Fahnen erwählet. Es verdienet zum Beweiß davon angemerkt zu werden, daß die Römer in dem Lager der Teutonen, welche ohne Zweifel nichts als Wandalen waren, auch einen ehernen Ochsen erbeutet, den sie für einen Götzen derselben, vielleicht ganz mit Recht, gehalten haben, wie Plutarch im Marius berichtet. Und so scheinet es mit dem Ursprung des Wandalischen Ochsen- oder Büffelskopfs eben eine solche Bewandniß zu haben, als mit dem Roße im alten Sächsischen Wapen, weil die Sächsischen Lande, wie heutiges Tages, also auch schon damals reich an Pferden gewesen. Der Greif aber ist ohne Zweifel erst von den Wenden hinzu gethan worden, und daher auch das Hauptwapen von Pommern und Wenden, oder von den Gothen entlehnet, wie einige wollen; doch das kommt uns unwahrscheinlich vor, weil wir auf den Müntzen der Gothen, die Gr. von Bünau D. K. u. R. Hist. Th. 2. B. 3. abbildet, keinen Greif, wol aber Triumphsroße finden. Man findet sonst das Wapen der heutigen Herzoge von Meklenburg beym Klüver Th. I. C. 19. beschrieben, und die Her-

v. Chr. Geb. im Jahr 322. bis 111

Bützow.

Ursprung des Meklenb. Wapens.

Von den Teutonen.

Roß im Sächsischen Wapen.

Greif.

V. Chr. Geb. im Jahr 322. bis 111

leitung deſſelben von dem Götzen Rhadegaſt beym Maſius Antiq. Meclenb. Vom Anthyrius findet ſich Nachricht in allen Schriftſtellern, die den Marſchall vor ſich gehabt. Es iſt von

Symbulla.

ihm noch die Gemahlin zu merken, welche Symbulla geheißen, und eines Gothiſchen Königs Tochter geweſen ſeyn ſoll. Sie ſoll ihm 23 Inſuln zum Brautſchaz zugebracht haben. Chemnitz liefert dieſen Bericht in ſeiner Geneal. Ducum Magnap. deren Handſchrift wir vor uns gehabt haben. Wenn das wäre, ſo müßte Anthur das meiſte von Dänemark beherrſchet haben. Das aber werden die Dänen nicht zugeſtehen. Sie ſoll nach eben demſelben und dem Marſchall dem Anthur 10 Söhne gebohren haben; dieſelben hießen:

Söhne Anthurs.

Anavas, Sicher, Anthur, Borram, Domich, Brandobard, Freſebald, Wiſebert, Tenerich, und Radegaſt. Symbulla ſelbſt ſoll nachher von den Wandalen unter dem

Göttin Siva. Marſchalls Obotriten.

Namen Siva göttlich verehret worden ſeyn, davon beym Nettelbladt und anderswo gedacht wird. Marſchall meldet auch, daß die Obotriten von ihm mit aus Aſien hieher gebracht worden, und diejenigen Soldaten geweſen, die unter ihm dem Alexander gedienet; ſie wurden Obotriten von den köſtlichen Kleidern genannt, die ſie nach Art der Argyraſpiden von dem Alexander bekommen. Wir leiſten keine Gewähr für dieſe Nachrichten, verweiſen aber den Leſer auf Marſchallen ſelbſt beym Weſtphal a. O. Tom I. p. 202. f. Joh. Bacmeiſters Animadverſ. in Mareſch. eb. daſ. p. 462. f. Marſch. Reimchronik eb. daſ. p. 566. Döbels und Vogts Otium Meclenb. eb. daſ. p. 1515. Beehrs a. O. B. 1. Cap. 2. Klüvers a. O. Th. III. St. 1. unter Anthyr. Hübners Hiſt. Fr. Th. 6. und von den Mekenb. Wapen Speners Opus Herald. Maſii Antiquit. Meclenb. Weſtphals Mon. Tom. IV. p. 179. f. ferner ſ. Latom. Geneal. Chron. beym Weſtph. T. IV. pag. 23. Chemnitz Gen. ap. Weſtphal T. 2 p. 1617. u. a. m.

§. 10.

Sicher Anavas.

Unter Anthurs I. Söhnen ſind ihrer zween merkwürdig. Sicher ſoll nach Finland übergangen

gen seyn, und allda das Regiment behauptet haben. Anavas aber ist dem Vater im Wandalischen Reiche gefolget. V. Chr. Geb. im Jahr 322. bis 111

Anmerk.) Ueber dieses nennt man uns noch die Gemahlin des Anavas, die Orithia geheißen haben und eines Sarmatischen Königs Tochter gewesen seyn soll. Siehe Marschall beym Westphal a. O. Beehrs a. O. B. 1. C. 2. Klüver a. O. Th. 3. St. 1. Chemnitz Geneal. Duc. Meg. in der Handschrift derselben. u. beym Westphal Tom. 2. p. 1617. Latom. eb. das. Tom. IV. p. 27. welche die andern Brüder auch zu versorgen gewust haben.

§. 11.

Dem Anavas folgte Alimer sein Sohn; und der hinterließ zween Prinzen Anthur II. der das Wandalische Reich selbsten erhielt, und den Rugiland, der ein König der Rügen genannt wird. Alimer. Anthur II. Rugiland.

Anmerk.) Alimer hat um das Jahr 111. vor Chr. Geb. gelebet, als die Cimbern und Teutonen den Zug nach Italien thaten. Es kommt uns dabey gar nicht unglaublich vor, was Schurtzfleisch de rebus Slavic. §. 6. meynet, daß auch die Wandalen mit dabey gewesen, weil der Name der Teutonen allen mitternächtigen Deutschen gemein ist, und es scheint, daß Marschall, Chemnitz, Klüver, u. a. den Alimer deswegen zu einem streitbaren Herrn machen. Wer weiß auch ob nicht Alimer, der bey den Römern so bekannte Teutoboch, König der Teutonen gewesen. Denn die Völker an der Ostsee hießen damals bey den Römern weder Wandalen noch Heruler, sondern insgesamt Teutonen, oder Cimbern. In ihrem Lager erbeutete der Römische Consul Catulus den oberwehnten ehernen Ochsen, der vielleicht einem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet war. Tacitus giebt zu erkennen, daß die Deutschen Völker in ihren Fahnen dergleichen Zeichen, die von Thieren hergenommen worden, geführet. Sollten also hier nicht die Wandalen, deren Wapen, oder Feldzeichen dis immer gewesen, ganz deutlich als Teutonen in Italien erscheinen? Man

V. Chr. Geb. im J. 111. bis 1. n. Chr. Geb.

Der Teutonen erster Zug nach Italien.

Teutoboch. S. Erpold Lindenbruchs Hist. Belli Cimbr. adverss. Rom. beym Westph. Tom. III. p. 399.

v. Chr. Geb. im Jahr 111. bis 1. n. Chr. Geb.

Rugiland.

Man sehe von Teutoboch Gr. v. Bünau D. K. u. R. Hist. Th. I. B. 3. §. 49. Not. f. Was den Rugiland betrift, so melden Marschall, Chemnitz, Klüver, u. a. von ihm, daß er die Oberherrschaft bey den Rügen seiner Mutter wegen bekommen. Wir wollen das in Ermanglung andrer Nachrichten zu geben, daß nämlich seine Mutter, Alimers Gemahlin von diesem Stamm der Wandalen gewesen, wie sie denn würklich Ida, eines Rugischen Königs Tochter genannt wird, deswegen ihm dieser Stamm zu seinem Oberhaupt erwählet, doch unter dem allgemeinen Befehl des Oberhaupts vom ganzen Volke, welches nach unsern Schriftstellern selbsten Anthur II., der ältere Bruder gewesen, dem man die Marina eine Königl Dänische Prinzeßin beygeleget. S. Marschall beym Westphal a. O. Tom. I. p. 207. Beehr a. O. dessen Urtheile hier wol zu betrachten sind. Klüvers a. O. Chemnitz im Geneal. Handschr. und beym Westphal Tom. II. p. 1618. und Latom. eb. das. Tom. IV. p. 27.

§. 12.

Von 111. v. Chr. Geb. bis 292. n. Chr. Geb.

Hoter, Wislav, Witslav, Marich, Dietrich, Tenerich, Alberich. Asdinger.

Nachdem Anthur II. werden als Vater und Sohn in ununterbrochener Reihe als Könige der Wandalen angegeben: Hoter, Wislav I. Witslav I. Alarich, Dietrich, Tenerich, und Alberich, welche zusammen 317 Jahr, bis ins Jahr 292 nach Christi Geburt regieret haben, und alle aus dem Hause der Asdinger gewesen seyn sollen.

Anmerk.) Es ist von diesen Königen wenig mehr als der Name bekannt. Nur Hoter ist derjenige, in dessen 34sten Regierungsjahre Christus gebohren seyn soll. Es gehören in seine, oder auch seines Vaters Zeiten die beyden Svevischen Fürsten beym Cäsar, Nasua und Cimber, die als Schwäger des Arioviſts dessen Zug in Gallien durch Hülfsvölker befördert haben, und wir sind nicht ungeneigt, ihre Namen hier lieber herzusetzen, als den Anthur II. und Hoter, wenn uns unsrer Schriftsteller Ansehen nicht hinderte. S. von ihnen Bünau

Nasua, Cimber

a.

a. O. Th. I. B. 3. §. 21. und 23. Nicht weniger gehören hieher, die beyden Marcomannischen Könige, Marabod und Catualda; denn die Marcomanner waren nichts anders als Wandalen, oder Sveven an der Gränze. S. Kranz Vandal. B. 1. C. 15. wenigstens war Catualda, oder Gottwald, ein Gothe, S. Bünau eb. daſ. §. 57. und 60. Alarich und Dietrich ſollen nach dem Chemnitz mit den Franken wegen Brandenburg Krieg geführet haben, und von dem letztern, Alberich, meldet er, daß die Schweden und Gothen unter ſeinem Regiment geweſen, das aber die Schwediſchen Schriftſteller nimmer zugeben werden. Gewiſſer ſcheint uns, was Trebellius Pollio berichtet, daß er zuerſt einen Einfall in das Römiſche Gebiete gewaget. Doch mit eben ſo guten Recht verdienten Vannius, der Quade, Sido, der Sveve, Furtius, Ariogaſſus, Gajovomar, die Quaden, Attalus, der Marcomanne, und andre, die Beehr a. O. B. 1. Cap. 1. aufgeführet hat, einen Platz in dieſer Wandaliſchen Geſchichte. Man ſehe ſie in Gr. v. Bünaus a. O. §. 61. 80. 91. 92. 96. Derer im Paragr. ſelbſt aufgeführten Könige Gemahlinnen liefert Marſchall und Chemnitz ganz genau. Wir können aber nicht wiſſen, ob die Nachricht davon ächt ſey, und dünkt uns überhaupt zu dreiſte zu ſeyn, von den häuslichen Umſtänden dieſer Fürſten ſo genaue Nachricht zu liefern, da man Mühe genug hat ihre Perſonen und Regierungen ſelbſt zur wahrſcheinlichen Richtigkeit zu bringen. Man ſehe indeſſen davon Klüvers a. O. Marſchall beym Weſtphal a. O. Tom. I. p. 207. bis 209. Chemnitz Geneal. Handſchr. Beehr a. O. B. 1. Cap. 1. u. 2. Weſtphal nach Chemnitz, Tom. II. p. 1618. f. Latom. eben daſ. Tom. IV. p. 38. f.

Von 171 v. Chr. Geb. bis 292 n. Chr. Geb.

Marabod. Catualda. Alarich. Dietrich. Alberich.

Vannius, Sido, Furtius, u. a.

§. 13.

Wiſmar.

Wiſmar, Alberichs Sohn und Nachfolger ſcheint ein unternehmender Fürſt geweſen zu ſeyn. Man legt ihm den Urſprung der Stadt Wismar bey. Er gerieth in Krieg mit den Gothen, ward aber darüber geſchlagen und gefangen. Nachher hat er einen Theil ſeines Volks in die ſüdlichen Ge-

Nach Chr. Geb. im Jahr 336.

Im Jahr 336. genden Deutschlandes abgeschicket, die sich an der Donau in Pannonien fest gesetzet. Es geschach das zu den Zeiten Constantius des Grossen, etwan um das Jahr 336.

Wismar. Anmerk.) Die Anlegung der Stadt Wismar hat ohne Zweifel nur erstlich den Hafen, zu besserer Bequemlichkeit der Handlung zum Zweck gehabt, wo sie sonst Wisimarn zukommt.

Gothisches Reich. Das Gothische Reich, mit dem er zu thun gehabt, ist das Reich der Gothen am schwarzen Meer gewesen, so weit sich dieser Stamm der Wandalen schon ausgebreitet, der sonst den Namen der Gutonen geführet. Hier also, und nicht in Schweden ist

Von den Wandalischen Gutonen. Geberich. der König Geterich, oder Geberich, der ihn gefangen, zu suchen; man sehe davon Jornand. bey dem Gr. v. Bünau Th. 2. B. 3. C. 1. Es ist sonst hier eine Mishelligkeit zwischen unsern Schriftstellern, denn einige melden, nachdem Jornandes, a. O. daß Wisimar von dem Geberich überzogen worden, andere aber, daß er selbst die Gothen angefallen habe. Ohne Zweifel ist in diesen Zeiten unter den mächtigen Stämmen der Wandalen ein grosser Zwiespalt entstanden, der auch in die Fe-

Wandalen in Pannonien. dern unsrer Autoren noch einigen Einfluß gehabt. Die Versetzung der Wandalen, oder wie sie auch genennet werden, Heruler in Pannonien, ist mit gutem Willen des Kaisers Constantius des Gr. geschehen, mit dem Wisimar nach dem Jornand. a. O. im Bunde gestanden. Seine Gemahlin heißt beym Chemnitz, Marschall, u. a. Amalasuntha, eines Königs der Sachsen Tochter. So ungewiß das ist, so gewiß scheints nach dem Jornand. und andern uralten Autoren, daß Wisimar selbst ohngezweifelt ein Asdinger von Geburth gewesen. S. Marschall beym Westphal a. O. Tom. I. p. 210. f. Reimchronike eb. das. p. 575. Klüver a. O. p. 13. Beehr a. O. B. 1. C. 1. und 2. Krantz Vandal. B. 1. Cap. 22. Bünau a. O. Th. 2. B. 3. p. 638. Chemnitz Geneal. Handschr. Spener in Sylloge p. 702. Latom beym Westphal Tom. 4. p. 39. f.

§. 14.

Miecslav I. folgte seinem Vater Wisimar in der Regierung, und ist der letzte, welcher in den alten

ten Gränzen der Wandalen geblieben. Die folgenden haben ihr überflüßig vermehrtes Volk in andere Länder zu führen angefangen, ſind auch zum Theil glücklicher darin geweſen, als Wiſtmar. Im Jahr 336. bis 388.

Anmerk.) Wir finden die angeführten Fürſten, oder Könige der Wandalen in unſern Schriftſtellern alleſammt. Spener und Hübner wollen zwar keine Gewähr davor leiſten, ob nicht ein und andrer davon erdichtet ſeyn möchte, noch weniger, ob ſie alle aus einem Geblüte entſproſſen; doch wollen ſie ſie auch nicht alle verwerfen, weil doch einiger Namen in den Schriften dieſer Zeiten vorkommen. Indeſſen deucht uns gleichwol, daß man ſie, was das erſte betrift, in ſo entfernten Zeiten wol für wahrhaftig annehmen könne, ſo lange ihr gänzliches Nichtdaſeyn nicht erwieſen wird. Denn obwol in dieſen Zeiten von den alten Römiſchen Schriftſtellern auch andere Wandaliſche Fürſten aufgeführet werden, ſo iſts doch die Frage, ob dieſelben auch in den Gegenden an der Oſtſee geherrſchet, wovon ſich aber kein Anſchein findet. Und, daß ſie vors andre, wol aus einem Geblüte ſeyn können, iſt alsdenn glaublich, wenn man gemeint, daß die Wahl ſelten die Familie des verſtorbenen Königs übergangen. Wenn auch ja welche ſollten ausgemerzt werden, ſo müßten es, unſerer Meynung nach, die Namen ſeyn, die ſich auf ſlav enden, dieweil dieſelben Wendiſch oder Slaviſch zu ſeyn ſcheinen, welche Nation aber dieſer Zeit noch nicht an dieſen Orten geweſen. Wiewol, wenn man die Bedeutung des Worts Slav recht anſiehet, daß es ſo viel ſey als Lob, oder nach alter platter Sprache, Lov, oder Loff, von Loben, Laven, ſo kan man dieſe Namen auch in dieſen Zeiten, als Wandaliſch mitlauffen laſſen. Wer andre Wandaliſche Helden dieſer Zeit zu wiſſen verlanget, kan ſie in Gr. von Bünau D. K. u. R. Hiſt. Th. I. B. 3. nachſchlagen, wir ſtellen es ihm auch frey, ob er lieber unſre angebliche Könige behalten, oder die Bünauiſchen davor annehmen wolle, wir fürchten aber alsdann, daß er mit ihnen gleiche Schwürigkeiten, als mit den unſern haben werde. Uebrigens ſchreibt man dem Miecſlav Kriege mit den Gothen zu, und nennt ſeine Gemahlin Bilga, eines Trieriſchen Königs Tochter. Allein Trier war damals eine Römiſche Pflanzſtadt, kan alſo

Urſachen, warum man dieſe Fürſten annehmen kan.

Die Namen auf ſlav ſind vielleicht auch Wandaliſch, und nicht blos Slaviſch.

Miecſlavs Gemahlin.

Im Jahr 388. bis 405.

also ihr Vater schwerlich den königlichen Titul von uns verlangen. Marschall selbst ist damit nicht ganz einstimmig, denn er meldet nur, daß sie eine Belgierin gewesen. S. Marsch. beym Westph. Tom. I. p. 211. Chemnitz Gen. Handschr. u. beym Westphal Tom. II. p. 1619. Latom. eb. das. Tom. 4. p. 42. Klüver a. O. p. 13. Beehr a. O. B. 1. C. 2. Spener in Syllog. Hübner H. Fr. Tom. VI.

§. 15.

Rhadegast I.

Rhadegast I. folgte dem Nieeslav, wie wir annehmen um das Jahr 388. nach Christi Geburt. Es war dis ein Fürst von ungemeinem Ehrgeitz, der die Wandalen zu den größten Kriegesthaten anführete. Er machte einen Bund mit den Gothen, mit welchen er durch alle Römische Provinzen bis in Hetrurien drang. Sein Glück schien aufs höchste gestiegen zu seyn, als er bey Florenz in den Fesulanischen Bergen von dem Römischen Feldherrn Stilico angegriffen, geschlagen, gefangen, und erdrosselt ward. Nach seinem Tode soll er bey den seinigen die Ehre, ihr Gott zu heissen, erlanget haben.

Honorius. Wanderung der Völker.

Anmerk.) Dis geschah um das Jahr 405. als Honorius Kaiser war, und die große Wanderung der Völker anging. Der Gothen König, mit dem Rhadegast den Bund machte, war Alarich. Daß Rhadegast selbst ein König der Wandalen gewesen, will der Herr von Bünau Th. II. B. 3. C. 2. zwar nicht, und machet ihn zu einem Könige der Gothen, sagt aber zugleich, daß er ein Scythe von Nation gewesen. Nun stimmen zwar damit allerdings die Autoren dieser Zeit, als Orosius, Cassiodorus, Isidorus, ja selbst Kranz in Vandal. überein. Allein sollten wol die Gothen gutwillig einen, der nicht ihrer Nation gewesen, über sich haben herrschen lassen? Sollte wol Alarich einen Mitregenten gelitten haben? Sollten die Römer nicht auch die Wandalen, die sie noch nicht recht kannten, voraus die von der Ostsee her, unter dem Namen der Scythen

Hebung der Zweifel wegen Rhadegast.

then begriffen haben? Ja sollte der Name Rhadegast, der an der Ostsee allein göttlich verehret worden, nicht gnugsam zum Beweise seyn, daß unser Held dahin zu Hause gehöret, wenigstens wie Beehr schreibt, gar wol bekannt gewesen? Dem sey nun wie ihm will, so bringt Rhadegast der Nation, der er angehört, viel Ehre. Denn wenn man den Weg betrachtet, den er nehmen müssen, (wir mögen annehmen, daß er gerade zu nach Italien gegangen, oder einen Umweg über Thracien und Syrmien genommen, wie Chemnitz und andre berichten,) und was er unterwegens für herrliche Colonien und Festungen der Römer angetroffen, die gewiß so im Wege lagen, daß sie bisher alle Deutschen von Einfällen in die Provinzen der Römer abgehalten, so muß man bekennen, daß er ein großer Krieger gewesen, der von keinem Römer, sondern dem gebohrnen Wandalen Stilico allein, und noch dazu nur durch List überwunden werden können: Daher es ganz natürlich gewesen, daß sein Volk in Bewunderung seiner Thaten so weit gegangen, ihn vor mehr als einen Menschen zu halten. Er scheint auch so gar die Oberstelle unter den Gottheiten seines Volks erlangt zu haben, weil nachmals die Wenden gewohnt gewesen, die vornehmsten ihrer Gefangenen ihm aufzuopfern, wie in den Geschichten des Königs Gotschalk zu ersehen seyn wird. Doch begehren wir hiemit diejenigen nicht zu widerlegen, welche den Götzen Rhadegast für älter als den König, und diesen nach jenem benennet zu seyn erachten. König Rhadegasts Gemahlin nennt Chemnitz Ckelka, eine Königliche Prinzeßin aus Ungarn. Aber der Name Ungarn war damals noch gar nicht bekannt, noch weniger ein König daselbst, wir müßten denn die Hunnen meynen, die doch damals noch am Tanais waren. Eine Dacierin, Quadin, oder andre Pannonierin mögte sie gewesen seyn. Doch das kömmt auf eines jeden Freyheit an. Die meisten Nachrichten vom Rhadegast geben Orosius, Zosimus, Sozomenus und andere m. Unter den neuern sehe man von ihm Kranz Vandal. B. 1. C. 23. Bünau a. O. Th. I. B. 2. p. 503. f. imgleichen Th. II. B. 3. Cap. 2. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 211. f. Chemnitz eb. das. Tom. II. p. 1619. Lat. eb. das. Tom. IV. p. 45. Beehr a. O. B. 1. C. 1. u. 2. Klüver a. O. p. 14. Spener a. O. Hübner a. O. u. a. m.

Im Jahr 388. bis 405.

Weg des Rhadegasts nach Italien.

Stilico.

Gottheit des Rhadegasts.

Gemahlin des Rhadegasts.

Im J. 405. bis 413.

§. 16.

Nach Rhadegasts Tode fehlte es so weit, daß die Wandalen ihren Vorsatz, in dem Gebiete der Römer sich nieder zu lassen, hätten fahren gelassen, nachdem sie die Möglichkeit davon durch seine Unternehmungen verspüret, daß sie vielmehr ihn zu verfolgen mit aller Macht fortfuhren. Sie hatten darin zween Anführer den Corsico und Godgesil. Jener behielte das väterliche Reich in Deutschland und an der Ostsee; Dieser aber führte einen Theil des Volkes aufs tiefste in die Provinzen der Römer.

Corsico, Godgesil.

Uneinigkeit der Autoren ihretwegen.

Anmerk.) Wir wollen hier nicht streiten, ob beyde, oder nur Corsico, oder keiner von beyden Rhadegasts Sohn, oder Godgesil des Corsico Sohn gewesen. Denn so viel Schriftsteller von ihnen sind, so viel Meynungen sind fast von ihnen. Es ist auch nicht möglich, wenigstens zu weitläuftig sie zu vereinigen. Uns ist genug, daß Corsico von unsern Schriftstellern, die darin allein einig sind, Rhadegasts Sohn genennet wird; Und daß die Wandalen in der Wahl ihrer Fürsten nicht leicht von der Familie abgegangen. Wir nehmen von ihnen auch lieber ein gemeinschaftliches, oder doch einander subordinirtes Regiment an, weil sie doch zu gleicher Zeit gelebet, und mit den Römern Kriege geführet haben, und wenn sie, wie einige wollen, Rhadegasts Sohn und Enkel gewesen, wenigstens Godgesil viel zu jung zu den großen Thaten gewesen seyn würde, die ihm zugeschrieben werden. Doch, es scheint, als ob hier ein jeglicher Schriftsteller Freyheit habe, nach gefallen zu muthmaßen. Den Corsico nennt sonst Kranz Crosçus, einen König der Burgundischen Wandalen, bey andern heißt er Crocus, oder auch Carocus. S. Kranz Vand. B. 1. C. 25. Marschall beym Westphal T. I. p. 213. Chemnitz e. d. T. II. p. 1620. Larom. e. d. T. IV. p. 49. Behr a. O. B. 1. C. 1, 2. Klüver a. O. p. 15.

Regieren zugleich, nicht nach einander

Corsico, auch Crosçus und Carocus.

§. 17.

§. 17.

Im J. 405. bis 413.

Theilung de Wandalen.

Dieſe beyde geben Anlaß, die Wandaliſche Geſchichte zu theilen: Denn ihr Reich iſt nunmehr Zweyerley geworden, das auswärtige, und das einheimiſche. Dis letztere wollen wir im nachfolgenden betrachten; Das erſtere aber muß jetzt von uns fortgeſetzet werden, weil es deſto eher aufgehöret, ſo ſehr ſichs Anfangs ausgebreitet.

§. 18.

Godgeſil geht nach Spanien, errichtet das auswärtige Reich der Wandalen.

Godgeſil iſt es, von dem wir annehmen, daß er Rhadegaſts Entwurf auszuführen auf ſich genommen, und das auswärtige Reich der Wandalen geſtiftet. Er iſt um das Jahr 407 berühmt geworden, und hat ſein Volk durch Gallien nach Spanien geführet, woſelbſt es ſich in der Provinz Bätica feſt geſetzet. Schon ehe er in Spanien Fuß faßete, hatte er einen Theil des Volks in Gallien gelaſſen, welches das Burgundiſche Reich angeleget.

Iſt ein groſſer Krieger.

Anmerk.) Daß Marſchall in Annalibus dieſen Godgeſil nicht hat, iſt zu verwundern, da er doch ſo berühmt geweſen. Denn man ſiehet leicht, daß er eben ein ſo großer Krieger geweſen, und noch glücklicher gefahren, als Rhadegaſt; er würde auch gewiß göttliche Ehre erlanget haben, wenn ſein Volk nicht nach ihm zum Chriſtlichen Glauben gebracht wäre, oder er länger gelebet hätte, indem er ſchon im Jahr 413 geſtorben. Es wird von ihm gemeldet, daß er die Burgunder, Alanen und Sveven unter ſeinem Befehl in der Wanderung gehabt, und wir ſind gewiß überredet, daß dieſe alle einerley Volk, obwol von unterſchiedenen Stämmen, unter dem Namen Wandalen oder Sveven geweſen. Zwar meynt der Herr Gr. von Bünau Th. 4. B. 2. in dem Abriß der Wanderung der Völker p. 493. daß die beſondern Stämme der Deutſchen keine Oberherrſchaft der Hauptvölker erkannt; und es muß freylich das zugegeben werden: aber es kan doch auch ſicher geglaubt werden, daß ſie in einer

Hat die Burgunder, Sveven u. Alanen unter ſich.

Im J. 405. bis 413. ner Art eines unzertrennlichen Bundes mit einander gestanden, wie noch jetzt die Schweitzer, davon ganz natürlich das Hauptstammvolk, als das mächtigste, die Direction, und im Kriege mit Auswärtigen den Oberbefehl gehabt. Doch wieder zu unserer Sache zu kommen, so ists von den Burgundiern ausgemacht, daß sie in Pommern den ursprünglichen Sitz gehabt, welcher ohnstreitig zu den Wandalischen Ländern gehöret. Es ist aber auch gewiß, daß die Wandalen nicht nur dissеit, sondern auch jenseit der Weichsel sich ausgebreitet. Da nun die Alanen aus Preußen und Samojeden hergeführet werden, so können sie allerdings auch ein Stamm der Wandalen gewesen seyn, würden sich auch schwerlich mit ihnen vereiniget haben, wenn sie nicht einerley Nation gewesen wären. Von den Sveven ist gewiß, daß sie ein eben so allgemeiner Name eines und desselbigen Volkes, als die Wandalen gewesen, es sey nun, daß er ihm eigenthümlich zukomme, oder nur damals erst beygeleget worden. Uebrigens ist es allen bekannt, daß bis jetzo der Name der Wandalen in Spanien in der Provinz Vandalitia oder Andalusia zu finden, welche vorher Baetica geheißen, von dem Flusse Baetis der nun Guadalquivis genannt wird. Sonst sind Hübner, Klüver, Chemnitz, ja selbst der Herr Graf von Bünau Th. II. B. 3. C. 3. der Meynung, daß Godgesil nicht würklich nach Spanien gekommen, sondern schon 410. oder gar 406. im Versuche erschlagen worden, worin sie auch viel alte Schriftsteller zu Vorgängern haben. Der erste schreibt die Ehre des würklichen Einbruchs einem gewissen Modogiscius zu, den jedoch weder Chemnitz, noch Latomus, noch Marschall, noch Spener haben, sondern allein Kranz in Vand. B. 1. C. 26. Es kan nun zwar wol seyn, daß dieser Modogiscius ein fürnehmer Befehlshaber der Wandalen gewesen; Doch da alle andre alten außer Kranzen dem Godgesil die Ehre der Eroberung von Spanien allein zu schreiben, es auch nach dem Kranz, der keinen Godgesil hat, scheinet, daß beyde eine Person gewesen, die so fort den Grunderich und Genserich zu Nachfolgern gehabt, so glauben wir vielmehr, daß Godgesil nicht 410. vielweniger 406. erschlagen worden, sondern vielmehr die Römer seinen Tod fälschlich geglaubet, wenn sie etwa einen von dessen Unterkönigen, oder Generals erschlagen. Wenigstens ergiebt sich

Burgunder.

Alanen.

Sveven.

Vandalitia, sonst Bætica.

Ob Godgesil würklich nach Spanien kommen.

aus

aus dem Procopius, Gregorius Turon und andern, daß er im Jahr 412. noch gelebet, und ſich in Spanien feſt geſetzet, wovon beym Herrn Graf von Bünau Th. I. B. 2. zuſehen, wie denn auch Laromus bis 414. ſeine Regierung ausdehnet. Dieſer Laromus nebſt Chemnitz und Kluvern machen ihn auch zu einem Sohn des Corſico, mit was für Recht, wiſſen wir nicht, ſie ſagen auch, daß Gunderich und Genſerich ſeine Söhne geweſen, da ſie hingegen Marſchall zu Fredebalds Söhnen, und Enkeln Corſicons machet. Uns dünkt dabey, daß die Geſchlechtsfolge dieſer Herren in ſolcher Verwirrung ſtehe, die man ohnmöglich in Ordnung bringen kan, und daher faſt genöthiget iſt, einer jeden Meynung ihrem Werth zu laſſen, wo ihr nicht die Zeitrechnung im Wege ſtehet. Und dieſer wegen halten wir den Godgeſil, wie es ſcheint mit Recht, für Corſicons Bruder, Rhadegaſts Sohn, und Gunderichs und Genſerichs Vatter. Die Thaten des Godgeſils findet man beym Oroſius, Zoſimus, Procopius, Gregorius, Tur. Proſper Aquit. u. a. m. S. Kluvers a. O. p. 15. Beehrs a. O. B. 1. C. 1. u. 2. Bünau Th. I. B. 2. u. Th. II. B. 3. C. 3. Chemnitz beym Weſtphal a. O. T. II. p. 1620. Latom. e. b. T. IV. p. 54. Kranz Vand. B. 1. C. 26. f.

Im J. 406. bis 413.

Ob er Corſicons Sohn geweſen.

§. 19.

Dieſes auswärtige Reich der Wandalen ward alſo in zween Zweige getheilet, den Galliſchen, oder Burgundiſchen, und den Spaniſchen. So lange Godgeſil gelebet, mögen beyde ihm zu Gebot geſtanden ſeyn, aber nach ſeinem Tode iſt das Burgundiſche Reich unabhängig geworden, und hat folgende Könige gehabt: Gundacar, Gundebald, nebſt ſeinen drey Brüdern, Chilperich, Gundemar, und Gonſil, den Siegmund und Gundemar, mit dem es aufgehöret, und unter die Botmäßigkeit der Franken gekommen.

Burgundiſche Könige.

V. J. 410. bis 534.

Anmerk.) Ob die Burgundiſchen Könige aus dem Geblüte der andern Fürſten der Wandalen dieſer Zeit geweſen, iſt eben

Ob die Burg. Könige aus

v. J. 410 bis 534.

eben nicht ausgemacht: doch ists auch nicht unwahrscheinlich. Dos aber scheint gewiß, daß sie, wie die Sveven und Alanen, in ihrem ersten Auszuge unter Godgesils Befehl gestanden, weil sie in der That Wandalen oder Sveven waren; er hat mit ihnen Maynz, Strasburg und Rheims erobert, und sie ohne Zweifel, wie Horn in Histor. Imp. p. 173. sagt, in Gallien gelassen, daß sie ihm auf allen Fall zur Retirade dieneten, wenn sein fernerer Zug unglücklich seyn sollte. Er wird ihnen auch gewiß keinen andern Befehlshaber vorgesetzt haben, als der ihm gänzlich ergeben gewesen, und da ists natürlich, daß er einen von seinen Verwandten dazu bestellet. Wir haben schon oben erzählet, daß Rugiland nebst seinem Bruder Arthur II. Fürst der Rügen geworden: hat das seine Richtigkeit, so läßt sich davon auf die Staatskünste der Wandalischen Könige ein Schluß machen, daß sie nämlich besorgt gewesen, ihre Verwandten zu Häuptern der verschiedenen Stämme zu haben, damit sie in ihren Absichten desto leichter durchgreiffen könnten. Diese Betrachtung läßt glauben, daß es mit dem Haupte der Burgundier gleiche Bewandnis gehabt. Dieses ist nun Gundacar gewesen, dessen Regierung einige mit dem Jahre 410, andre mit dem Jahre 420 anfangen. Es ist aber das sehr wohl mit einander zu vergleichen. Im Jahr 410 haben die Wandalen des Godgesils Spanien erst erobert, und da ist Gundacar Godgesils Staathalter in Gallien geworden. In den folgenden Jahren haben sich die Wandalen in Spanien entzweyet, und unterschiedne Reiche aufgerichtet: da ist Gundacar, weil er gesehen, daß sie sich nach ihm nicht weiter umgesehen, ihrem Beyspiel gefolget, und hat sich zum Oberherrn des Landes gemacht, davon er bisher nur Staathalter gewesen, und kan etwa im J. 420 den königlichen Titul angenommen haben. Doch ist er schon vor 410 mit Godgesilen in Gallien gewesen, und hat in folgender Zeit mit den Römern bald glücklich, bald unglücklich gefochten, so, daß er sich auch einmal von ihnen in die Savoyischen Gebürge einschränken lassen müssen. Er beherrschte endlich das Herzogthum und Grafschaft Burgund, ein Theil der Schweitz, den Delphinat und Savoyen; der Sitz seines Reichs aber war Vienne. Er nahm auch den Christlichen Glauben an, und ward endlich von den Hunnen des Attila im Jahr 450. erschlagen. Doch sind

Wand. Kön. Gebiete.

Gundacar.

einige

Folge der Meynung, daß er schon im Jahr 435. erschlagen worden, und zwischen ihm und dem Gundebald noch zwey andere, nämlich Gundeucus und Chilperich gemeinschaftlich regieret haben: wiewol man Ursache hat, den Gundeucus und Gundacar für eine Person zu halten. Gundacars Sohn also, Gundebald regierte anfangs mit seinen drey Brüdern, Chilperich, Gundemar und Gonsil gemeinschaftlich, aber er brachte sie alle drey nach einander um das Leben. Er trat mit in das große Bündnis wider den Attila, und half ihn in den Catalaunischen Feldern im Jahr 451 aus Gallien schlagen. Er ist von den Orthodoxen zu den Arianern übergetreten, welches seine Brüder gleichfalls gethan, ohne den Chilperich, dessen Tochter Clotilde auch Catholisch blieb, und ihren Gemahl, den Fränkischen König Clodowich auch zum Catholischen Glauben brachte. Dem Gundebald folgte 517 sein Sohn Siegmund, den aber des Clodowichs Söhne 524 überwunden, fingen, und tödteten. Er hatte auf Vorschub des Bischofs zu Vienne, Alcimus Avitus, die Arianische Ketzerey fahren lassen, und war noch bey des Vaters Leben zu den Catholischen übergegangen. Nach ihm kam sein Bruder Gundemar zur Regierung, aber im Jahr 534 ward er von den Fränkischen Königen zu Paris, Orleans und Soissons verjagt, und mußte in Italien das Elend bauen, oder wie andre wollen, im Gefängnis sterben: das Burgundische Reich aber kam unter die Botmäßigkeit der Franken. S. Hartknoch. de Orig. Pomeran. Schurzfleisch Histor. vet. popul. & regni Burgund. Hübners Hist. Frag. T. II. Gr. von Bünau a. O. Th. 2. B. 3. C. 6. und die daselbst angeführten Autoren, als Gregorius Tur. Orosius, Prosper Aquit. Cassiodorus, u. a.

v. J. 470 bis 534.

Gundebald. Chilperich, Gundemar, Gonsil.

Clotilde.

Siegmund.

Gundemar.

§. 20.

Der andere Zweig des Wandalischen auswärtigen Reichs in Spanien kam nach Godgesils Tode an seine zween Söhne Gunderich und Genserich, welche in Spanien gemeinschaftlich regierten, bis Genserich im Jahr 427 oder 429 nach Africa überging, und allda das berühmte Wan-

Gunderich. Genserich.

Im Jahr 388. bis 405.

alſo ihr Vater ſchwerlich den königlichen Titul von uns verlangen. Marſchall ſelbſt iſt damit nicht ganz einſtimmig, denn er meldet nur, daß ſie eine Belgierin geweſen. S. Marſch. beym Weſtph. Tom. I. p. 211. Chemnitz Gen. Handſchr. u. beym Weſtphal Tom. II. p. 1619. Latom. eb. daſ. Tom. 4. p. 42. Klüver a. O. p. 13. Bechr a. O. B. 1. C. 2. Spener in Syllog. Hübner H. Fr. Tom. VI.

§. 15.

Rhadegaſt I.

Rhadegaſt I. folgte dem Mieeſlav, wie wir annehmen um das Jahr 388. nach Chriſti Geburt. Es war dis ein Fürſt von ungemeinem Ehrgeitz, der die Wandalen zu den gröſten Kriegesthaten anführete. Er machte einen Bund mit den Gothen, mit welchen er durch alle Römiſche Provinzen bis in Hetrurien drang. Sein Glück ſchien aufs höchſte geſtiegen zu ſeyn, als er bey Florenz in den Feſulaniſchen Bergen von dem Römiſchen Feldherrn Stilico angegriffen, geſchlagen, gefangen, und erdroſſelt ward. Nach ſeinem Tode ſoll er bey den ſeinigen die Ehre, ihr Gott zu heiſſen, erlanget haben.

Honorius. Wanderung der Völker.

Anmerk.) Dis geſchah um das Jahr 405. als Honorius Kaiſer war, und die groſe Wanderung der Völker anging. Der Gothen König, mit dem Rhadegaſt den Bund machte, war Alarich. Daß Rhadegaſt ſelbſt ein König der Wandalen geweſen, will der Herr von Bünau Th. II. B. 3. C. 2. zwar nicht, und machet ihn zu einem Könige der Gothen, ſagt aber zugleich, daß er ein Scythe von Nation geweſen. Nun ſtimmen zwar damit allerdings die Autoren dieſer Zeit, als Oroſius, Caſſiodorus, Iſidorus, ja ſelbſt Kranz in Vandal. überein. Allein ſolten wol die Gothen gutwillig einen, der nicht ihrer Nation geweſen, über ſich haben herrſchen laſſen? Sollte wol Alarich einen Mitregenten gelitten haben? Sollten die Römer nicht auch die Wandalen, die ſie noch nicht recht kannten, voraus die von der Oſtſee her, unter dem Namen der Scythen

Hebung der Zweifel wegen Rhadegaſt.

then begriffen haben? Ja sollte der Name Rhadegast, der an der Ostsee allein göttlich verehret worden, nicht gnugsam zum Beweise seyn, daß unser Held dahin zu Hause gehöret, wenigstens wie Beehr schreibt, gar wol bekannt gewesen? Dem sey nun wie ihm will, so bringt Rhadegast der Nation, der er angehört, viel Ehre. Denn wenn man den Weg betrachtet, den er nehmen müssen, (wir mögen annehmen, daß er gerade zu nach Italien gegangen, oder einen Umweg über Thracien und Syrmien genommen, wie Chemnitz und andre berichten,) und was er unterwegens für herrliche Colonien und Festungen der Römer angetroffen, die gewiß so im Wege lagen, daß sie bisher alle Deutschen von Einfällen in die Provinzen der Römer abgehalten, so muß man bekennen, daß er ein großer Krieger gewesen, der von keinem Römer, sondern dem gebohrnen Wandalen Stilico allein, und noch dazu nur durch List überwunden werden können: Daher es ganz natürlich gewesen, daß sein Volk in Bewunderung seiner Thaten so weit gegangen, ihn vor mehr als einen Menschen zu halten. Er scheint auch so gar die Oberstelle unter den Gottheiten seines Volks erlangt zu haben, weil nachmals die Wenden gewohnt gewesen, die vornehmsten ihrer Gefangenen ihm aufzuopfern, wie in den Geschichten des Königs Gotschalk zu ersehen seyn wird. Doch begehren wir hiemit diejenigen nicht zu widerlegen, welche den Götzen Rhadegast für älter als den König, und diesen nach jenem benennet zu seyn erachten. König Rhadegasts Gemahlin nennt Chemnitz Ckelka, eine Königliche Prinzeßin aus Ungarn. Aber der Name Ungarn war damals noch gar nicht bekannt, noch weniger ein König daselbst, wir müßten denn die Hunnen meynen, die doch damals noch am Tanais waren. Eine Dacierin, Quadin, oder andre Pannonierin mögte sie gewesen seyn. Doch das kömmt auf eines jeden Freyheit an. Die meisten Nachrichten vom Rhadegast geben Orosius, Zosimus, Sozomenus und andere m. Unter den neuern sehe man von ihm Kranz Vandal. B. I. C. 23. Bünau a. O. Th. I. B. 2. p. 503. f. imgleichen Th. II. B. 3. Cap. 2. Matschall beym Westphal Tom. I. p. 211. f. Chemnitz eb. das. Tom. II. p. 1619. Laf. eb. das. Tom. IV. p. 45. Beehr a. O. B. 1. C. 1. u. 2. Klüver a. O. p. 14. Spener a. O. Hübner a. O. u. a. m.

Im Jahr 388. bis 405.

Weg des Rhadegasts nach Italien.

Stilico.

Gottheit des Rhadegasts.

Gemahlin des Rhadegasts.

Im J. 405. bis 413.

§. 16.

Nach Rhadegasts Tode fehlte es so weit, daß die Wandalen ihren Vorsatz, in dem Gebiete der Römer sich nieder zu lassen, hätten fahren gelassen, nachdem sie die Möglichkeit davon durch seine Unternehmungen verspüret, daß sie vielmehr ihn zu verfolgen mit aller Macht fortfuhren. Sie hatten darin zween Anführer den Corsico und Godgesil. Jener behielte das väterliche Reich in Deutschland und an der Ostsee; Dieser aber führte einen Theil des Volkes aufs tiefste in die Provinzen der Römer.

Corsico, Godgesil.

Uneinigkeit der Autoren ihretwegen.

Anmerk.) Wir wollen hier nicht streiten, ob beyde, oder nur Corsico, oder keiner von beyden Rhadegasts Sohn, oder Godgesil des Corsico Sohn gewesen. Denn so viel Schriftsteller von ihnen sind, so viel Meynungen sind fast von ihnen. Es ist auch nicht möglich, wenigstens zu weitläuftig sie zu vereinigen. Uns ist genug, daß Corsico von unsern Schriftstellern, die darin allein einig sind, Rhadegasts Sohn genennet wird; Und daß die Wandalen in der Wahl ihrer Fürsten nicht leicht von der Familie abgegangen. Wir nehmen von ihnen auch lieber ein gemeinschaftliches, oder doch einander subordinirtes Regiment an, weil sie doch zu gleicher Zeit gelebet, und mit den Römern Kriege geführet haben, und wenn sie, wie einige wollen, Rhadegasts Sohn und Enkel gewesen, wenigstens Godgesil viel zu jung zu den großen Thaten gewesen seyn würde, die ihm zugeschrieben werden. Doch, es scheint, als ob hier ein jeglicher Schriftsteller Freyheit habe, nach gefallen zu muthmaßen. Den Corsico nennt sonst Kranz Croscus, einen König der Burgundischen Wandalen, bey andern heißt er Crocus, oder auch Carocus. S. Kranz Vand. B. 1. C. 25. Marschall beym Westphal T. I. p. 213. Chemnitz e. d. T. II. p. 1620. Larom. e. d. T. IV. p. 49. Beehr a. O. B. 1. C. 1, 2. Klüver a. O. p. 15.

Regieren zugleich, nicht nach einander

Corsico, auch Croscus und Carocus.

§. 17.

§. 17.

Im J. 405. bis 413.

Dieſe beyde geben Anlaß, die Wandaliſche Geſchichte zu theilen: Denn ihr Reich iſt nunmehr Zweyerley geworden, das auswärtige, und das einheimiſche. Dis letztere wollen wir im nachfolgenden betrachten; Das erſtere aber muß jetzt von uns fortgeſetzet werden, weil es deſto eher aufgehöret, ſo ſehr ſichs Anfangs ausgebreitet.

Theilung de Wandalen.

§. 18.

Godgeſil iſt es, von dem wir annehmen, daß er Rhadegaſts Entwurf auszuführen auf ſich genommen, und das auswärtige Reich der Wandalen geſtiftet. Er iſt um das Jahr 407 berühmt geworden, und hat ſein Volk durch Gallien nach Spanien geführet, woſelbſt es ſich in der Provinz Bätica feſt geſetzet. Schon ehe er in Spanien Fuß faßete, hatte er einen Theil des Volks in Gallien gelaſſen, welches das Burgundiſche Reich angeleget.

Godgeſil geht nach Spanien, errichtet das auswärtige Reich der Wandalen.

Anmerk.) Daß Marſchall in Annalibus dieſen Godgeſil nicht hat, iſt zu verwundern, da er doch ſo berühmt geweſen. Denn man ſiehet leicht, daß er eben ein ſo großer Krieger geweſen, und noch glücklicher gefahren, als Rhadegaſt; er würde auch gewiß göttliche Ehre erlanget haben, wenn ſein Volk nicht nach ihm zum Chriſtlichen Glauben gebracht wäre, oder er länger gelebet hätte, indem er ſchon im Jahr 413 geſtorben. Es wird von ihm gemeldet, daß er die Burgunder, Alanen und Sveven unter ſeinem Befehl in der Wanderung gehabt, und wir ſind gewiß überredet, daß dieſe alle einerley Volk, obwol von unterſchiedenen Stämmen, unter dem Namen Wandalen oder Sveven geweſen. Zwar meynt der Herr Gr. von Bünau Th. 4. B. 2. in dem Abriß der Wanderung der Völker p. 493. daß die beſondern Stämme der Deutſchen keine Oberherrſchaft der Hauptvölker erkannt; und es muß freylich das zugegeben werden: aber es kan doch auch ſicher geglaubt werden, daß ſie in einer

Iſt ein groſſer Krieger.

Hat die Burgunder, Sveven u. Alanen unter ſich.

Im J. 405. bis 413.

ner Art eines unzertrennlichen Bundes mit einander gestanden, wie noch jetzt die Schweitzer, davon ganz natürlich das Hauptstammvolk, als das mächtigste, die Direction, und im Kriege mit Auswärtigen den Oberbefehl gehabt. Doch wieder zu unserer Sache zu kommen, so ists von den Burgundiern ausgemacht, daß sie in Pommern den ursprünglichen Sitz gehabt, welcher ohnstreitig zu den Wandalischen Ländern gehöret. Es ist aber auch gewiß, daß die Wandalen nicht nur disseit, sondern auch jenseit der Weichsel sich ausgebreitet. Da nun die Alanen aus Preußen und Samojeden hergeführet werden, so können sie allerdings auch ein Stamm der Wandalen gewesen seyn, würden sich auch schwerlich mit ihnen vereiniget haben, wenn sie nicht einerley Nation gewesen wären. Von den Sveven ist gewiß, daß sie ein eben so allgemeiner Name eines und desselbigen Volkes, als die Wandalen gewesen, es sey nun, daß er ihm eigenthümlich zukomme, oder nur damals erst beygeleget worden. Uebrigens ist es allen bekannt, daß bis jetzo der Name der Wandalen in Spanien in der Provinz Vandalitia oder Andalusia zu finden, welche vorher Baetica geheißen, von dem Flusse Baetis der nun Guadalquivis genannt wird. Sonst sind Hübner, Klüver, Chemnitz, ja selbst der Herr Graf von Büna. Th. II. B. 3. C. 3. der Meynung, daß Godgesil nicht würklich nach Spanien gekommen, sondern schon 410. oder gar 406. im Versuche erschlagen worden, worin sie auch viel alte Schriftsteller zu Vorgängern haben. Der erste schreibt die Ehre des würklichen Einbruchs einem gewissen Modogiscus zu, den jedoch weder Chemnitz, noch Latomus, noch Marschall, noch Spener haben, sondern allein Kranz in Vand. B. 1. C. 26. Es kan nun zwar wol seyn, daß dieser Modogiscus ein fürnehmer Befehlshaber der Wandalen gewesen; Doch da alle andre alten außer Kranzen dem Godgesil die Ehre der Eroberung von Spanien allein zu schreiben, es auch nach dem Kranz, der keinen Godgesil hat, scheinet, daß beyde eine Person gewesen, die so fort den Grunderich und Genserich zu Nachfolgern gehabt, so glauben wir vielmehr, daß Godgesil nicht 410. vielweniger 406. erschlagen worden, sondern vielmehr die Römer seinen Tod fälschlich geglaubet, wenn sie etwa einen von dessen Unterkönigen, oder Generals erschlagen. Wenigstens ergiebt sich aus

Burgunder.

Alanen.

Sveven.

Vandalitia, sonst Bætica.

Ob Godgesil würklich nach Spanien kommen.

aus dem Procopius, Gregorius Turon und andern, daß er im Jahr 412. noch gelebet, und ſich in Spanien feſt geſetzet, wovon beym Herrn Graf von Bünau Th. I. B. 2. zuſehen, wie denn auch Laromus bis 414. ſeine Regierung ausdehnet. Dieſer Laromus nebſt Chemnitz und Kluvern machen ihn auch zu einem Sohn des Corſico, mit was für Recht, wiſſen wir nicht, ſie ſagen auch, daß Gunderich und Genſerich ſeine Söhne geweſen, da ſie hingegen Marſchall zu Fredebalds Söhnen, und Enkeln Corſicons machet. Uns dünkt dabey, daß die Geſchlechtsfolge dieſer Herren in ſolcher Verwirrung ſtehe, die man ohnmöglich in Ordnung bringen kan, und daher faſt genöthiget iſt, einer jeden Meynung ihrem Werth zu laſſen, wo ihr nicht die Zeitrechnung im Wege ſtehet. Und dieſer wegen halten wir den Godgeſil, wie es ſcheint mit Recht, für Corſicons Bruder, Rhadegaſts Sohn, und Gunderichs und Genſerichs Vatter. Die Thaten des Godgeſils findet man beym Oroſius, Zoſimus, Procopius, Gregorius, Tur. Proſper Aquit. u. a. m. S. Kluvers a. O. p. 15. Beehrs a. O. B. 1. C. 1. u. 2. Bünau Th. I. B. 2. u. Th. II. B. 3. C. 3. Chemnitz beym Weſtphal a. O. T. II. p. 1620. Latom. e. b. T. IV. p. 54. Kranz Vand. B. 1. C. 26. f.

Im J. 405. bis 413.

Ob er Corſicons Sohn geweſen.

§. 19.

Dieſes auswärtige Reich der Wandalen ward alſo in zween Zweige getheilet, den Galliſchen, oder Burgundiſchen, und den Spaniſchen. So lange Godgeſil gelebet, mögen beyde ihm zu Gebot geſtanden ſeyn, aber nach ſeinem Tode iſt das Burgundiſche Reich unabhängig geworden, und hat folgende Könige gehabt: Gundacar, Gundebald, nebſt ſeinen drey Brüdern, Chilperich, Gundemar, und Gonſil, den Siegmund und Gundemar, mit dem es aufgehöret, und unter die Botmäßigkeit der Franken gekommen.

Burgundiſche Könige.

J. 413. bis 534.

Anmerk.) Ob die Burgundiſchen Könige aus dem Geblüte der andern Fürſten der Wandalen dieſer Zeit geweſen, iſt

Ob die Burg. Könige aus

v. J. 410 bis 534.

eben nicht ausgemacht: doch ists auch nicht unwahrscheinlich. Dos aber scheint gewiß, daß sie, wie die Sveven und Alanen, in ihrem ersten Auszuge unter Godgesils Befehl gestanden,

Wand. Königr.

weil sie in der That Wandalen oder Sveven waren; er hat mit ihnen Maynz, Strasburg und Rheims erobert, und sie ohne Zweifel, wie Horn in Histor. Imp. p. 173. sagt, in Gallien gelassen, daß sie ihm auf allen Fall zur Retirade dieneten, wenn sein fernerer Zug unglücklich seyn sollte. Er wird ihnen auch gewiß keinen andern Befehlshaber vorgesetzt haben, als der ihm gänzlich ergeben gewesen, und da ists natürlich, daß er einen von seinen Verwandten dazu bestellet. Wir haben schon oben erzählet, daß Rugiland nebst seinem Bruder Anthur II. Fürst der Rügen geworden: hat das seine Richtigkeit, so läßt sich davon auf die Staatskünste der Wandalischen Könige ein Schluß machen, daß sie nämlich besorgt gewesen, ihre Verwandten zu Häuptern der verschiedenen Stämme zu haben, damit sie in ihren Absichten desto leichter durchgreiffen könnten. Diese Betrachtung läßt glauben, daß es mit dem Haupte der Burgundier

Gundacar.

gleiche Bewandnis gehabt. Dieses ist nun Gundacar gewesen, dessen Regierung einige mit dem Jahre 410, andre mit dem Jahre 420 anfangen. Es ist aber das sehr wohl mit einander zu vergleichen. Im Jahr 410 haben die Wandalen des Godgesils Spanien erst erobert, und darist Gundacar Godgesils Staathalter in Gallien geworden. In den folgenden Jahren haben sich die Wandalen in Spanien entzweyet, und unterschiedene Reiche aufgerichtet: da ist Gundacar, weil er gesehen, daß sie sich nach ihm nicht weiter umgesehen, ihrem Beyspiel gefolget, und hat sich zum Oberherrn des Landes gemacht, davon er bisher nur Staathalter gewesen, und kan etwa im J. 420 den königlichen Titul angenommen haben. Doch ist er schon vor 410 mit Godgesils in Gallien gewesen, und hat in folgender Zeit mit den Römern bald glücklich, bald unglücklich gefochten, so, daß er sich auch einmal von ihnen in die Savoyischen Gebürge einschränken lassen müssen. Er beherrschte endlich das Herzogthum und Grafschaft Burgund, ein Theil der Schweitz, den Delphinat und Savoyen; der Siß seines Reichs aber war Vienne. Er nahm auch den Christlichen Glauben an, und ward endlich von den Hunnen des Attila im Jahr 450. erschlagen. Doch sind

einige

Folge der Meynung, daß er schon im Jahr 435. erschlagen worden, und zwischen ihm und dem Gundebald noch zwey andere, nämlich Gundeucus und Chilperich gemeinschaftlich regieret haben: wiewol man Ursache hat, den Gundeucus und Gundacar für eine Person zu halten. Gundacars Sohn also, Gundebald regierte anfangs mit seinen drey Brüdern, Chilperich, Gundemar und Gonsil gemeinschaftlich, aber er brachte sie alle drey nach einander um das Leben. Er trat mit in das große Bündnis wider den Attila, und half ihn in den Catalaunischen Feldern im Jahr 451 aus Gallien schlagen. Er ist von den Orthodoxen zu den Arianern übergetreten, welches seine Brüder gleichfalls gethan, ohne den Chilperich, dessen Tochter Clotilde auch Catholisch blieb, und ihren Gemahl, den Fränkischen König Clodowich auch zum Catholischen Glauben brachte. Dem Gundebald folgte 517 sein Sohn Siegmund, den aber des Clodowichs Söhne 524 überwunden, fingen, und tödteten. Er hatte auf Vorschub des Bischofs zu Vienne, Alcimus Avitus, die Arianische Ketzerey fahren lassen, und war noch bey des Vaters Leben zu den Catholischen übergegangen. Nach ihm kam sein Bruder Gundemar zur Regierung, aber im Jahr 534 ward er von den Fränkischen Königen zu Paris, Orleans und Soissons verjagt, und mußte in Italien das Elend bauen, oder wie andre wollen, im Gefängnis sterben: das Burgundische Reich aber kam unter die Botmäßigkeit der Franken. S. Hartknoch. de Orig. Pomeran. Schurzfleisch Histor. ver. popul. & regni Burgund. Hübners Hist. Frag. T. II. Gr. von Bünau a. O. Th. 2. B. 3. C. 6. und die daselbst angeführten Autoren, als Gregorius Tur. Orosius, Prosper Aquit. Cassiodorus, u. a.

v. J. 410 bis 534.

Gundebald. Chilperich, Gundemar, Gonsil.

Clotilde.

Siegmund.

Gundemar.

§. 20.

Der andere Zweig des Wandalischen auswärtigen Reichs in Spanien kam nach Godgesils Tode an seine zween Söhne Gunderich und Genserich, welche in Spanien gemeinschaftlich regierten, bis Genserich im Jahr 427 oder 429 nach Africa überging, und allda das berühmte Wan-

Gunderich. Genserich.

J. C. 413. bis 429. dalische Reich stiftete. Gunderich ist in Spanien geblieben, aber neben ihm haben die Sveven und Alanen auch Königreiche aufgerichtet, unter welchen die Sveven die Oberhand behalten, und den Westlichen Theil von Spanien besessen haben, da indessen die Westgothen den Östlichen inne hatten.

Anmerk.) Aus dem vorigen ersehen wir, daß nebst den Wandalen auch die Sveven und Alanen unter Godgesils Befehl, wie Kranz Vand. B. 1. C. 27. berichtet, nach Spanien gekommen. Dieses Nachfolger Gunderich mag etwa das Ansehen seines Vaters über diese beyden Stämme nicht haben behaupten können, oder die Sveven sind sie ihm auch wegen angenommenen Christenthums aufsätzig geworden, da sie selbst noch eine Zeitlang beym Heidenthum blieben, oder was sonst für Ursachen der Trennung gewesen, so ist gewiß, daß sie nach Godgesils Tode erfolget; indem sich die Anführer der Sveven und Alanen in den Staathalterschaften, die ihnen der Vater gegeben, unter dem Sohn unabhängig gemacht, daraus der Krieg entstanden, den die alten Autoren, und nach ihnen Kranz a. O. Gr. v. Bünau und Klüver diesem Gunderich wider die Sveven zueignen. Chemnitz und Kranz legen dem Gunderich fast alle die großen Thaten bey, die die Wandalen in Spanien verrichtet, und melden, daß er endlich bey Entweyhung einer Kirche zu Sevilien 426 oder 429 plötzlich verstorben, nachdem er seinen Sohn Gundamund von Elisabeth, einer Königlichen Prinzeßin von Granada schon vorher verlohren, wo ihn nicht vielmehr Genserich bald nach Gunderichs Tode ermordet, wie Gr. v. Bünau berichtet. Es kam mit seinem Tode der Name der Sveven gar bald an die Stelle der Wandalen in Spanien, und selbst die Provinz Vandalitia ward ein Theil des Svevischen Reichs. Die Alanen hatten zwar auch ihre Könige, den Respendial, der mit den Wandalen nach Gallien und Spanien kam, und den Athar, der sich in Lusitanien fest setzte, aber ihre Herrschaft ward bald von der Svevischen verschlungen, oder vielmehr, weil Athar schon 417 umgekommen, vors erst wieder mit Gunderichs Herrschaft

Trennung der Wandalischen Völker.

Gunderich.

Sveven Name kommt auf.

Respendial. Athar.

ſchaft vereiniget. Und von dieſen Svevi̇ſchen Königen iſt nicht ſo ungereimt anzunehmen, daß ſie ebenfals, zwar nicht Nachkommen, doch nahe Verwandten des Godgeſils geweſen, wie ſolches oben bey den Burgundiern wahrſcheinlich gemacht worden. Von dem Gunderich ſehe man Kranz Vandal. B. 1. Cap. 26. u. 27. Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 215. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 162a. Latomus eben daſ. Tom. IV. pag. 55. Klüvers a. O. p. 17. Behrs a. O. B. 1. Cap. 1. §. Bünau a. O. Th. 1. B. 3. §. 159. und 170. imgleich. Theil II. B. 3. Cap. 3.

V. J. 413. bis 590.

Svevi̇ſchen Könige ſind vielleicht mit den andern Wandaliſchen Königen verwandt.

§. 21.

Die nach Spanien gegangenen Wandalen theilten ſich alſo wiederum in zwo Regierungen, die Wandaliſche in Africa, und die Svevi̇ſche in Spanien. Die Svevi̇ſchen Könige in Spanien hießen Hermerich, Rechila, Rechiar, Maldra, Frumar, Remismund, Dietmar, Miro, Eborich und Andeca, welche zuſammen, ein Zwiſchenreich von etwa 100. Jahren mitgerechnet, etwan 177. Jahr regieret haben, und endlich im Jahr 590 ihr Reich den Gothen überlaſſen müſſen.

Svevi̇ſche Könige.

Anmerk:) Man hat von den Svevi̇ſchen Königen in Spanien wenig Nachricht, ohne was der Gothe Raderich, und Idacius geliefert haben. Iſidorus Hiſpal. hat auch ein Chronicon und Hiſtor. Gothor. Vandal. et Svevorum hinterlaſſen, es iſt aber beydes ſehr rar. Dieſe Schriften laſſen uns nicht wiſſen, ob ſie alle von einem Geblüte geweſen, oder nicht, und verweiſen wir den Leſer deshalb auf die vorhergehende §§. Doch kan der letzten Könige kurze Regierung beſtärken, daß ſie nicht eben allezeit als Vater und Sohn auf einander gefolget, die letzten auch wol nicht von der Familie der erſten geweſen. Man merket indeſſen von ihnen, daß der erſte König Hermerich im Jahr 410. mit dem Godgeſil nach Spanien gekommen, und von ihm ohne Zweifel zum Staathalter gemacht worden, da er denn Gelegenheit gefunden, nach deſſen Tode, als Gun-

Mangelhafte Nachrichten von den Svevi̇en.

Hermerich.

v. J. 413 bis 590.

derich nicht Ansehen genug behalten, und Genserich, nach Africa gegangen, sich zum Könige zu machen, wie er denn auch nach des Alanischen Königs Athar und Gunderichs Tode beyder Herrschaften an sich gebracht, und sein Reich von Gallăcia an bis an die äußerste Spitze von Andalusien ausgebreitet, und bis

Recciar. 440. gelebet hat. Recciar, der erste Christ unter den Sveven hat mit den Gothen unglücklich gekrieget, und dadurch die Svevische Herrschaft sehr verringert. Maldra, und Frumar waren noch unglücklicher. Remismund hatte endlich Friede, und ist der erste, der den Arianischen Glauben angenommen, und den Gothen zinsbar gewesen. Das Zwischenreich, das sich nach dem Remismund findet, ist nicht von dem Mangel der Könige, sondern nur der Nachrichten von ihnen zu verstehen. Denn weil die Sveven in der Zeit ohne Zweifel mit den Gothen, denen sie zinsbar waren, in Ruhe gelebet, wir aber keine andre Scribenten dieser Zeiten haben, die etwas von ihnen melden können, als Gothen, so ist natürlich, daß diese ihrer nicht gedacht, als wenn sie mit ihnen zu thun gehabt, zumal da des Idacius Nachrichten, nachdem Remismund verlohren gegangen.

Maldra. Frumar. Remismund. Zwischenreich. Dietmar. Andeca. Ende des Svevischen Reichs.

Dietmar kommt zu erst wieder zum Vorschein, und hat den Arianischen Irrthum fahren lassen, und ist rechtgläubig geworden, scheint auch das Joch der Gothen abgeworfen zu haben, daher nachgehends beständige Kriege zwischen beyden Völkern gewesen. Andeca der letzte König der Sveven hielte zu Sevilien Hof, ward aber von dem Gothischen Könige Leovigild gezwungen, sich im Jahr 590. in das Kloster zu begeben, darauf die Sveven unter das Joch gebracht worden, und ihr Name in Spanien gänzlich erloschen ist. Mehr Nachricht von ihnen liefern gedachte, Rodericus, Isidorus Hispal. Idacius, und Orosius, S. auch Graf v. Bünau a. O. Th. II. B. 3. C. 4. imgleichen Hübner Hist. Frag. T. II.

§. 22.

Wandalische Reich in Africa. Genserich.

Die Wandalischen Könige in Africa machten in diesem Zeitlauf das größte Aufsehen. Der Stifter dieses Reichs war der mehr erwähnte Genserich, ein Sohn des Godgesils. Er setzte im J. 427.

v. J. 427. bis 534.

427. nach Africa über, und brachte nach und nach die ganze Küste unter seine Gewalt. Ja er ließ es dabey nicht, sondern ging auch aus Africa nach Italien, allwo er den Kaiser Maximus schlug, Rom aber eroberte und plünderte. Doch konnte er Italien nicht behaupten, sondern mußte wieder nach Africa zurücke kehren, allwo er im Jahr 477 sein Leben beschlossen. Er war sonst in der angenommenen Arianischen Ketzerey einer der größten Eiferer.

Ursache, warum die Wandalen in Africa sich berühmt sind.

Anmerk.) Daß die Wandalischen Könige in Africa in der Geschichte ein so großes Aufsehen machen, kommt daher, weil sie mit den Römern so viel zu thun gehabt, die meisten Geschichtschreiber aber dieser Zeiten, im weiten Verstande genommen, Römer waren. Die Gränzen dieses Reichs begriffen alles, was vormals Mauritania, Numidia, und die eigentliche Provinz Africa hieß, nunmehr Marocco, Fez, Algier, Tunis und Tripoli. Die Residenz war das neue Carthago, das die Römer auf den Trümmern des alten gebauet hatten, oder auch Hippo, wo Augustinus Bischof gewesen, und kurz vor der Eroberung gestorben ist. Was den Genserich bewogen Spanien zu verlassen, kan wol eben nicht ausgemacht werden. Denn obwol berichtet wird, daß er von dem Gothischen Könige Walla vertrieben worden, so können wir doch das so schlechthin nicht annehmen, obgleich die Römischen Schriftsteller davon viel Wesens machen. Denn Genserich war ein guter Feldherr von Kindesbeinen an, der wol Gelegenheit gefunden haben würde, sich in Spanien zu behaupten, wenn er gleich von den Gothen, die der Römer Parthey ergriffen hatten, eine und andre Schlappe erlitten hätte. Selbst die Römischen Schriftsteller berichten, daß Gunderich schon im Jahr 425. einen Versuch auf Africa gemacht, wo der Römer Bonifacius Statthalter und mißvergnügt war. Uns dünkt also, daß die beyden Brüder in Spanien für ihren Ehrgeiz nicht Raum genug gehabt, und daher mit einander eins geworden, daß Gunderich in Spanien bleiben, Genserich aber Africa erobern sollte, dazu sich eine schöne Gelegenheit ereignete.

Gränzen ihres Reichs.

Carthago.

Hippo.

Warum Genserich Spanien verlassen?

Wie

v. J. 427 bis 534.

Wir nehmen dabey an, daß Gunderich noch bey dem Uebergange nach Africa am Leben gewesen, wenigstens ist gewiß, daß ihm selbst zuerst vom Bonifacius der Vorschlag dazu gethan worden. Es kan dabey die Uneinigkeit mit den Sueven, Alanen und Gothen auch eine Ursache dieses Uebergangs gewesen seyn: Aber daß sich Genserich, ein bekanntlich tapferer Krieger, so schlechterdings aus Spanien habe treiben lassen, ist nicht begreiflich; Da er doch, wie die neuern Autoren berichten, so gar noch in Deutschland geherrschet, als er schon Africa besessen, welches wir jetzt, aber nicht weiter, annehmen wollen; vielmehr trauen wir ihm zu, daß er sich bis auf den letzten Mann würde gewehret haben. Und überhaupt scheinen uns Godgesil, Gunderich, und Genserich bis hieher dem Pyrrhus sehr ähnlich, der seine Eroberungen bald und ohne Noth zu verlassen gewohnt war, um nur neue zu machen.

Veranlassung der Erober. von Africa.

Die Veranlassung zur Eroberung von Africa gab der Römische Proconsul, oder Staathalter, Bonifacius. Dieser hatte an den berühmten Aetius einen Feind am Hofe Kaisers Valentinian III. der hatte die Placidia, des Kaisers Mutter, die an statt des minderjährigen Sohnes regierete, überredet, Bonifacius suche sich zum Herrn von Africa zu machen. Sie rief deswegen den Bonifac. nach Hofe, aber indessen hatte Aetius denselben ganz freundschaftlich gewarnet, er würde in eine Falle gerathen, wenn er gehorsamte. Bonifacius ward darüber so furchtsam, ob er gleich unschuldig war, daß er sich nach Schuz umsahe; Und dazu schienen ihm die Wandalen in Spanien am geschicktesten. Wäre Genserich ein Flüchtling gewesen, Bonifac. würde ihn nicht zu Hülfe gerufen haben, weil es ihm besser gedeucht haben würde, den zu Hülfe zu rufen, der am mächtigsten ist, nämlich die Gothen, die nicht so getreue Bundesgenossen der Römer waren, daß sie eine solche Gelegenheit, sich zu vergrössern, sollten ausgeschlagen haben. Die Wandalen stelleten sich auf sein Verlangen im Jahr 427, oder 429 ein, und da entstund ein Krieg mit den Römern. Ob man nun wol am Kaiserlichen Hofe von Bonifac. anfänglicher Unschuld überzeuget ward, und er selbst wider die Wandalen fochte, so war es doch weder ihm, noch dem neben ihm nach Africa geschickten Römischen Feldherrn Sisulphus, möglich, den Genserich, dem es allzuwol in Africa gefiel, und der im Jahr 431.

Bonifacius.

Sisulphus.

Hip-

Hippo eroberte, zu vertreiben; Daher mußte Valentinian 435. Friede mit ihm machen, und gestatten, daß er halb Africa behielt. Doch dauerte dieser Friede nicht lange; denn Genserich nahm 439. Carthago ein, und setzte sogar 440. nach Sicilien über, daher Valentinian 442. nochmahls Friede machen, und dem Genserich ganz Africa lassen mußte. Die Gelegenheit nach Italien zu gehen gab die Kaiserin Eudoxia. Das war die Wittwe Valentinians III., den Maximus wegen der Wollust, die er an seiner Gemahlin verübet, heimlich hinrichten lassen, und an seiner Statt sich auf den Thron geschwungen. Eudoxia wußte von diesem Morde nichts, bis Maximus, der sie heirathete, oder heirathen wollte, die Einfalt begieng, und es ihr selbst offenbarte. Sie ward darüber so entrüstet, daß sie auf Rache dachte, und weil sie nicht anders konnte, den Genserich, der 454 wieder in Sicilien eingefallen war, nach Italien berief. Dieser kam 455. an, schlug den Maximus in die Flucht, der auf derselben vom Volk gesteiniget und zerrissen ward. Rom ward darauf von den Wandalen erobert, und vierzehn Tage lang geplündert, und also zog Genserich mit großen Schätzen beladen, die er auf dem Zuge durch Italien und Sicilien erbeutet hatte, wieder nach Africa; Dahin ihn die Kaiserin Eudoxia, als seine Gemahlin, und ihre beyden Töchter, davon eine auch Eudoxia hieß, begleiten mußten. Den Arianischen Glauben hatte er schon in Spanien nebst seinem Bruder Gunderich angenommen, und die Schriften der Väter sind voller Klagen über die Grausamkeit, mit welcher er denselben ausgebreitet. Doch scheinet es, daß er, außer in Kriegeszeiten, da sich die Rechtgläubigen bald auf der Römer Seite zu begeben pflegten, kein Verfolger gewesen. In seinem hohen Alter ward Genserich so zu reden, das erste mal unglücklich, indem 470. seine Flotte, die ohne Zweifel dem Ottocar zu Dienst Italien angreiffen sollte, von den Römern geschlagen ward: Doch war diese Niederlage von keinen bösen Folgen für die Wandalen. Die erste Gemahlin des Genserichs wird uns nicht gemeldet, doch sind seine Söhne ohnstreitig von ihr gebohren worden. Die Nachrichten von ihm und seinen Nachfolgern haben unsre Schriftsteller aus dem

v. 427. bis 534.

Gelegenheit nach Italien zu gehen.

Eroberung und Plünderung Roms.

Arianischer Eyfer des Genserichs.

sein Unglück im Alter.

v. 447. bis 534. Victor Utic. Paulus, Orosius, Prosper Aquit. Isidorus Hisp. Cassiodorus, Marcellinus Com. und Procopius. S. Kranz Vand. B. I. C. 28. bis 34. Marschall beym Westphal T. I. p. 215. Chemnitz e. d. T. II. p. 1621. Latomus e. d. Tom. IV. p. 56. f. Bünau a. O. Th. II. B. 3. Cap. 3. Beehr a. O. B. I. Cap. 1 und 2. Klüver a. O. p. 18.

§. 23.

Hunerich. **Genserichs Söhne waren Hunerich und Genzo, denen von einigen noch Dietrich und Theodor beygefüget werden. Hunerich ward nach dem Vater König, und regierte bis 485, da er an der Pest gestorben, und durch nichts, als durch Verfolgung der Rechtgläubigen bekannt geworden.**

Bruder des Hunerichs. Anmerk.) Daß Wislav nicht Genserichs Sohn gewesen, wie Marschall, Chemnitz, Latomus und Klüver wollen, wird unten vorkommen. Außer diesem geben ihn gedachte Schriftsteller sonst keine Kinder, allein der Hr. Gr. v. Bünau, der von Wislav nichts weiß, thut dar, das auch Dietrich, den Hunerich gleich zu Anfang seiner Regierung umgebracht, und Theodor, der vor dem Genserich gestorben, dieses Söhne gewesen. Vom Hunerich ist es fast zu verwundern, daß er die Rechtgläubigen verfolget, ja darinn, wie es heißt, seinen Vater übertroffen haben soll, da er die Eudoxia, eine Tochter K. Valentinians und der obgedachten Eudoxia, zur Gemahlin gehabt, auch bey Lebzeiten des Vaters dieserwegen, wie Spener schreibet, dieselben oft in Schutz genommen. Es kan indessen seyn, daß entweder die Gemahlin bey seiner Gelangung zum Thron nicht mehr sein Herz besessen, oder er der Neigung seines Volkes folgen müssen, wenn er sicher bey der Krone seyn wollen, oder es ist auch von seiner natürlichen Grausamkeit hergekommen, die er, wie obgedacht, an seinem Bruder erwiesen, nachdem er König geworden, so gut er sie vielleicht vorher zu verbergen gewußt. Sardinien ist im übrigen damals mit unter

dessen Grausamkeit und Verfolgung.

ter der Wandalen Bothmäßigkeit gewesen, dahin man die Rechtgläubigen gemeiniglich ins Elend geschickt, und zwar, wie die Ueberlieferungen besazen, mit ausgeschnittenen Zungen, welches doch nicht gehindert, daß sie ein ferneres mündliches Bekänntniß ihres Glaubens abgeleget hätten. Von seinem Tode meldet man noch den merklichen Umstand, daß er bey lebendigem Leibe verfaulet, oder nach Chemnitzens Bericht, von den Läusen gefressen worden. Allein man merke auch, daß es der Zeiten bey den Catholischen schon Mode gewesen, ihre Feinde eines schmählichen Todes sterben zu lassen. Doch könnte es wohl seyn, daß er eben nicht mit einer säuberlichen Gebärde verschieden. Seine erste Gemahlin ist nach dem Chemnitz und Bünau Alfreda, eine Tochter des Westgothischen Königs Dietrich gewesen, mit welcher er keine Kinder gezeuget, und die sein Vater wegen gewissen Verdachts mit abgeschnittener Nase nach Hause geschickt. Ob aber das ganz ungerochen geschehen, oder nicht, finden wir nicht. Darauf hat er die junge Eudoxia geheirathet, und mit ihr den nachmahligen König Hilderich gezeuget. Außer diesem legt ihm die Stammtafel in Bünaus Th. 2. noch einen Sohn bey, dessen Kinder Hoamer und Evageis vom Gilimer im Gefängniß ermordet worden. S. Procop. Orosius. Isidorus Hisp. Prosper Aquit u. a. imgleichen Krantz Vand. B. I. Cap. 37. Chemnitz beym Westphal Tom. II. p. 1622. Latom. eb. das. Tom. IV. p. 60. Bünau Th. II. B. 3. Cap. 3. Spener in Syllog. Hübner H. Frag. Tom. I. Beehr a. O.

v. 427. bis 434.

Sardinien in Wandalischer Gewalt, ein Gefängniß der Rechtgläubigen.

Hunerichs schmählicher Tod.

Gemahlinnen und Nachkommen.

§. 24.

Nach seinem Tode blieb das Volk in der Wahl nicht bey seinen Kindern, sondern erwählete einen Sohn des Genzo, den Gundamund. Dieser ließ in seinem Eifer um den Arianischen Glauben nach, und berief sehr viel Rechtgläubige wieder zurücke. Er starb im Jahr 496.

Gundamund.

v. 427. bis 534.

§. 25.

Thrasimund.

Sein Bruder Thrasimund kam nach ihm auf den Thron, ein eifriger Arianer, aber doch eben kein Verfolger, sondern listiger Schmeichler der Orthodoxen, deren er mehr verführt, als Genserich und Hunerich gezwungen haben sollen, zur Ketzerey überzutreten. Er hat mit dem Ostgothischen Könige, Dietrich von Bern, ohngeachtet er mit ihm verschwägert gewesen, und mit den Mohren Krieg geführet, und ist im Jahr 522. gestorben,

dessen Gemahlin.

Anmerk.) Nach dem Chemnitz, hat er Amalfreden, des Ostgothischen Königs Dietrichs Tochter zur Ehe gehabt, von der ist ihm Gibmund, den hernach Belisarius bey Carthago erschlagen, und eine Tochter, Amalberge gebohren worden, die des Thüringischen Königs Hermanfrieds Gemahlin gewesen, und sich nach dessen Tode an den Burgundischen König Siegmund vermählet haben soll. Allein Gr. v. Bünau thut klärlich dar, daß diese Amalfrede nicht Kön. Dietrichs Tochter, sondern Schwester gewesen, ihre Tochter, die er auch nicht ihm, sondern einem vorigen Ostgothischen Gemahl, zuschreibet, nach Hermanfrieds Tode auch nicht wieder vermählt worden, sondern nebst ihren Kindern ins Elend gegangen, und daß hingegen des Burgundischen Königs Siegmunds Gemahlin Ostrogotha, König Dietrichs eigne Tochter gewesen, womit allerdings sowol die Zeitrechnung als auch das Zeugnis der alten Scribenten überein kömmt. Von beyden Königen, Gundamund und Thrasimund. S. Procop. Isidor. Hispal. u. a. Kranz Vandal. B. I. Cap. 38. 39. Chemnitz beym Westphal Tom. II. p. 1622. Latom. eb. das. Tom. IV. p. 61. Bünau Th. II. B. 3. Cap 3. Spener in Syllog. Hübner a. O. Beehr a. O.

§. 26.

§. 26.

v. 472. bis 534.

Hilderich, sein Nachfolger, war ein Sohn Hunerichs. Dieser wird gar, wo einigen Schriftstellern zu trauen ist, ein Rechtgläubiger, und also war unter seinem Regiment in der Africanischen Kirche ein süsser Friede. Wiewol es währte damit nicht länger, als bis 530, da er vom Thron gestoßen, und ermordet ward. Hilderich.

Anmerk.) Man meldet von ihm, das sein sterbender Vetter ihn durch einen Eyd verbunden, den Arianischen Glauben mit Gewalt auszubreiten: aber er sey von seiner frommen Mutter Eudoxia, Hunerichs Gemahlin, und Valentinians Tochter, davon abgehalten, ja vielmehr zum wahren Glauben bekehret worden. Das letztere ist nun zwar so unglaublich nicht: Denn Eudoxia ist 455. als ein Kind nach Africa gekommen, und kan bey Gelangung ihres Sohnes auf den Thron noch wol gelebt haben, weil sie etwa erst etliche und 70 Jahr alt gewesen wäre. Aber das scheinet nur nicht mit dieser Erzählung zu stimmen, daß er von dem sterbenden Vetter, wie Hübner, ja auch der Gr. von Bünau, berichten, als gewisser Nachfolger sollte angesehen, und durch den Eyd verbunden worden seyn, die Ketzerey auszubreiten, ohngeachtet sich der letztere auf den Victor Tunun. Isidorus, u. a. berufen kan. Denn obgleich Procop. L. I. de bello Vandal. dem Genserich eine Testamentarische Verordnung wegen der Nachfolge im Reich, und folglich dieser Familie schon ein Erbrecht zur Krone zuschreibet, so dünkt uns doch Procopius einen Irrthum begangen zu haben, weil solches mit der alten Wandalischdeutschen Verfassung nicht übereinkommt, auch in diesem Africanischwandalischen Reiche selbst nicht darnach gehalten worden, daß allezeit ein Bruder dem andern succediret, wie mit diesem Exempel zu erweisen ist: Denn sonst hätte Gilimer gleich nach Thrasimunden folgen müssen; ja selbst nach dem Testament hätte Hilderich schon dem Hunerich folgen müssen, weil Hunerichs Brüder todt waren, und also Gundamund kein Recht vor dem Hil-

Erzählung von seiner Vereydung zur Verfolgung.

Prüfung derselben.

Was von Genserichs Testament beym Procop. zu halten.

J. 427. bis 534.

derich gehabt hätte. Wir seßen daher billig voraus, daß die Nachfolge im Reich nicht in der Macht der Könige, sondern des Volkes gestanden: Sonst würde weder Thrasimund noch Gundamund, sondern sogleich Hilderich auf den Hunerich gefolget seyn; sonst würde auch Thrasimund nicht den Hilderich, sondern seinen Bruder, oder Bruders Sohn, den Gilimer, oder vielmehr seinen Sohn Gibmund zum Nachfolger erkohren haben, und wäre denn auch gleich Genserichs Verordnung da gewesen, würde doch der regierende König darin zum Vortheil seiner Kinder ein Loch gemacht haben. Es ist auch nicht zu erweisen, daß die Wandalen noch bey Lebzeiten der Könige Thronfolger erwählet hätten. Es fällt also, unsrer Meynung nach, die Verbindung dieses Hilderichs durch einen Eyd, und zwar, den sein Vorfahr von ihm genommen, gänzlich weg. Das können wir aber allenfalls annehmen, daß er, als ein bisher äußerlicher Arianer diesen Eyd dem Volke bey seiner Gelangung zum Throne gethan. Denn es ist nicht eben schwer zu glauben, daß die Wandalen ihren Königen eine Art von Capitulation, darnach sie regieren müssen, vorgeschrieben, davon die Römer denn zwar etwas gehöret, aber irrig verstanden haben, weil sie ebenfalls irrig glaubten, die Krone sey bey den Barbaren überall erblich. Dem sey nun, wie ihm sey, so sind wir auf die Gedanken gekommen, warum Hilderich, der einzige Sohn des Hunerichs bey der Königswahl zweymal zurückgesetzt, und erst das dritte mal erwählet, aber auch wieder abgesetzt und getödtet worden. Wir schreiben es billig dem Wandalischen Religionseyfer zu. Die Nation war Arianisch, er aber auch schon in seiner Jugend, wegen seiner Mutter Eudoxia verdächtig, es nicht zu seyn. Er mag solchen Verdacht, durch äußerliche Kirchengemeinschaft zu tilgen gesucht haben. Er mag übrigens, ob er gleich beym Bünau, nach der alten Autoren Veranlassung, als ein schwacher und furchtsamer Herr vorgestellet wird, (denn die alten haben wohl eher auf Glauben nachgeschrieben, was die Feinde einer Person gesaget,) dennoch alle Eigenschaften eines guten Regenten besessen haben, welches die Wandalen bewogen, ihn endlich zu erwählen, doch mit der Bedingung, ihren Glauben auszubreiten. Seine Mutter Eudoxia

Wandalen in Africa haben ein Wahlreich.

Wiefern sie anzunehmen.

Art von Wahlkapitulation.

Warum Hilderich zurückgesetzt worden.

Religionseyfer.

Sein Verhalten vor und nach der Wahl.

doxia mag ihm die Unrechtmäſſigkeit ſolches Wahleydes vorgehalten, und ſein Gewiſſen erwecket haben, es kan auch ſeyn, daß ſie ihn aus Eiferſucht gegen die Wittwe des Thraſimundus aufgebracht, daher er den Wahleyd gebkochen, der Amalfrede übel begegnet, und ſie gefangen ſetzen laſſen, und alſo den Rechtgläubigen zum Gleichgewicht mit den Arianern verhelfen wollen. Darüber ſind ohne Zweifel die heimlichen Partheyen, und die Verſchwörung entſtanden, deren Haupt Gilimer geweſen, und die ihn endlich um Kron und Leben gebracht. S. Procop. Victor Tun. Iſidor u. a. imgleichen Krantz Vand. B. I. Cap. 40. Bünau a. O. Chemnitz beym Weſtph. T. II. p. 1623. Latom. eb. daſ. T. IV. p. 60. Beehr a. O. V. 427. bis 534. Sein Fall und Tod.

§. 27.

Und ſo kommen wir denn zu dem letzten Könige dieſes Reichs, dem Gilimer, oder Galimer. Er war die Urſache der Empörung, die ſeinen Vorfahren vom Throne ſtieß. Gilimer that zu ſolcher Uebelthat noch dieſe hinzu, daß er ihn auch des Lebens beraubete. Allein die Rache war bald hinter ihm her; Denn er wurde von dem Römiſchen Kaiſer Juſtinian angegriffen, nach kurzem Kriege gefangen, und nach Conſtantinopel gebracht. Das Wandaliſche Reich hatte alſo dieſer Orten ein Ende, und Africa ward wieder eine Provinz des Römiſchen Reichs, nachdem es von 427. bis 534. und alſo 107 Jahr unter dem Wandaliſchen Zepter geweſen. Gilimer.

Anmerk.) Es iſt zwiſchen unſern Schriftſtellern wegen der Perſon des Gilimers eine Verſchiedenheit. Chemnitz, Latomus und Hübner machen ihn zu einem Bruder des Thraſimunds, und Sohn des Genzo; hingegen Spener, und Gr. v. Bünau nennen ihn einen Sohn Gelarichs, und Enkel des Genzo, folglich Brudern Sohn des Thraſimunds. Weſſen Sohn Gilimer geweſen.

Es

J. 427. bis 534. Es scheint das letztere auch gewiß glaublicher: denn nach der ersten Meynung mußte er bereits hoch an Jahren gewesen seyn, als er die Empörung unternommen; nach der letztern aber wäre er ein junger Mann gewesen. Ob nun zwar auch von alten Männern dergleichen Dinge unternommen worden, so pflegt solches doch nicht so oft zu geschehen, als von jungen, die noch alles Feuer beysammen haben. Es sey nun darum, wie ihm sey, so ist wol so viel gewiß, daß Gilimer nach Thrasimunds Tode, entweder als sein Bruder, oder als nächster Vetter, ein besser Recht zur Krone zu besitzen mag vermeynt haben, als Hilderich, ein weitläuftiger Anverwandter. Er hat aber leicht sehen können, daß er mit dieser Meynung bey den Wandalen nicht durchdringen würde; daher hat er die Gelegenheit zu seinen heimlichen Anschlägen von der Religion hergenommen, und damit hat er sowol das Volk als die Geistlichkeit gewonnen, zumal er dem Volke eingebildet, daß Hilderich sie an den Justinian, mit dem er in Freundschaft stund, verrathen würde; wie er ihn denn auch wegen eines unglücklichen Zuges wider die Mohren in Mißgunst setzen können, wie Gr. v. Bünau und Chemnitz berichten. Das hat seiner Parthey unter dem Adel bald ein Uebergewicht verschaffet, daß sie den Hilderich, der schon alt, dabey nicht eben mistrauisch, sondern bey seinem guten Gewissen zu sicher gewesen, ehe er sichs versehen, überrumpelt, der dann vom Volke 430. des Thrones entsetzt, vom Gilimer aber gefangen, und bald darauf, als er sich in Gefahr sahe, von den Römern angegriffen zu werden, getödtet wurde. Der erfüllete also die Begierden seines Ehrgeitzes, in dem er sich solcher Gestalt auf den Thron schwung. Aber ein eben so ehrgeitziger Prinz als er selbst, ward der Rächer des unschuldig vergossenen Blutes seines rechtmäßigen Königs und nahen Blutsfreundes. Justinian hatte das Reich von seinem Vorfahren in sehr guten Umständen bekommen; er selbst war von so großer Klugheit und Glücke, daß er dieselben noch verbesserte. War er gleich vor seine Person kein sonderlicher Soldate, so hatte er doch gute Feldherren, und Völker, deren Tapferkeit sich schon an den Persern furchtbar gemacht hatte. Unter solchen befand sich Belisarius, der beste Feldherr seiner Zeit, ein Mann, der

Warum er sich empört.

Kunstgriffe.

Ausbrüche der Empörung.

Justinian rächet den Hilderich.

Belisarius.

der ohnmöglich von ſeinem Herren ohne große Geſchäfte konnte gelaſſen werden, weil zu befürchten war, daß er bey müßigen Tagen auf die Gedanken kommen dürfte, ein Herr über die Welt zu werden. Es fehlte auch nicht an einem ſcheinbaren Vorwand, den Gilimer anzugreiffen: Der rechtgläubige Hilderich, ein Freund der Römer, war unrechtmäßiger Weiſe abgeſetzt und getödtet, Juſtinians Glaubensgenoſſen wurden gedrucket, und überdem hatten die Wandalen an Africa kein ander Recht, als was ſie durch die Waffen erzwungen. Rom mußte alſo durch die Waffen wieder fordern, was ihm durch dieſelben genommen worden. Gilimer ward erſtlich durch Geſandten erinnert, aller dieſer wegen Gnüge zu thun; allein Gilimer hielt ſich dazu nicht verbunden, ja er nahm daher eben Urſache den Hilderich zu tödten, und das war das Zeichen zum Angriff. Beliſarius ſetzte nach Africa über, und eroberte in einem Jahre, nämlich 433 das ganze Land, ſelbſt die Hauptſtadt Carthago. Daß dis ſo geſchwinde zuging, kam daher, weil die Wandalen vormals unter Genſerichen alle Städte ihrer Befeſtigung beraubet, und ſie zu wehrloſen Plätzen gemacht hatten, damit die Einwohner nicht ſo leicht rebelliren konnten. Dieſe Staatskunſt galt aber nicht länger, als bis ſie von einem auswärtigen Feinde angegriffen wurden, welches nun geſchach, da die Africaniſchen Wandalen ihre Tapferkeit ſchon mit der Africaniſchen Weichlichkeit vertauſchet hatten. Im folgenden Jahre 434 ward auch die einzige übrige Zuflucht des Gilimers in dem innerſten Numidiens, wo er ſich zwiſchen Felſen verſchanzet hatte, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen, und Gilimer gefangen genommen. Er wurde in Feſſel geleget, und mußte den Beliſarius, als deſſen größtes Siegeszeichen bey ſeinem Einzuge zu Conſtantinopel begleiten, da er die eigne verlohrne Herrlichkeit und nunmehriges Elend, bey Erblickung des prächtigen Hofes des Juſtinians, ſo wohl beherzigte, daß er das bekannte Bekänntniß von der Eitelkeit aller Dinge ablegte: O Vanitas vanitatum, & omnia vanitas. Als alſo das Wandaliſche Reich in Africa zu Grunde gieng, ward die Weiſſagung erfüllet, die man ſchon lange zu Carthago hatte: G fugabit B, B fugabit G. Die erſten G und B ſind Genſerich und Bonifacius, die andern Beliſarius

J und

J. 427. bis 534.

Vorwand zum Kriege mit den Wandalen.

Gilimer reizt die Römer ſelbſt noch mehr.

Wandaliſcher Krieg.

Urſachen der geſchwinden Eroberung.

Gilimers Gefangenſchaft.

Vanitas vanitatum.

Weiſſagung zu Carthago.

N. J. 427. bis 534. und Gilimer. Ob aber diese Weissagung älter sey, als diese letzte Begebenheit, daran zweifeln wir, und führen sie nur auf Hübners Glauben an. Es hat nach Bünau und Chemnitz Gilimer noch zween Brüder gehabt, den Zazo und Amatho, welche nebst dem obgedachten Gibmund, Thrasimunds Sohn, in diesem Kriege umgekommen. Sie berichten auch, daß Gilimer nachher vom Justitian ziemlich wohl gehalten worden, und daß Hilderichs Kinder auch nach Constantinopel gekommen, da sie Justinian versorget, Africa aber für sich und seine Nachfolger behalten. S. Procop. de Bello Vandal. und andere Römische Scribenten dieser Zeit. Unter den neuern Kranz Vand. B. 1. C. 41. Chemnitz beym Westphal Tom. II. p. 1623. Latomus eben das. Tom. IV. p. 61. Bünau a. O. Th. II. B. 3. Cap. 3. Beehr a. O. B. 1. Cap. 1. Spener in Syllog. Hübner H. Fr. Tom. I. und Tom. VI.

Brüder Gilimers.

§. 28.

Corsico erhält das einheimische Reich der Wandalen im Jahr 405.

Wir kommen nun zu dem einheimischen Deutschen Reiche der Wandalen zurücke. Wir haben oben gesagt, daß nach Rhadegasts Tode, nebst dem Godgesil, Corsico König der Wandalen geworden. Corsico, oder wie er auch heißt, Crocus, oder Crusco, war ein Sohn des Rhadegast, und konnte also des Vaters Tod nicht ungerochen laßen. Er that dahero unterschiedliche Einfälle in Gallien und Italien, darin er viel Grausamkeiten verübte. Wie lange er aber regieret, kan man nicht ausmachen.

Longobarden gehören auch unter die Wandalen.

Anmerk.) Wir hätten hier auch von den Longobarden, als ebenfals Wandalischen Völkern handeln können: Da aber diese ihren eigentlichen Sitz in der Churmark Brandenburg gehabt, so überläßt man ihre Geschichte billig Brandenburgischen Schriftstellern. Nach Rhadegasts Tode scheint es uns fast, als ob sein Sohn Corsico oder Crusco alleine König geworden, und Godgesil nichts anders als sein General, obwol auch sein Bru-

Bruder geweſen, den er über die Deutſchen Gränzen geſchickt; wenigſtens dünkt uns, daß hier ſowol Klüver, als Chemnitz und Latomus irren, wenn ſie dem Godgeſil oder Godogiſcus zu ſeinem Sohn machen. Denn da, wie ſie ſelbſt melden, Rhadegaſt nicht länger als neunzehn Jahr regieret haben ſol, und Corſico auch nur drey oder vier Jahr nach ihm gelebet, folglich nicht eben alt geworden, Godgeſil aber ſchon bey ſeinem Leben große Thaten verrichten können, ſo muß er eher ſein Bruder, als Sohn geweſen ſeyn. Und das wollen wir annehmen; Dabey wir denn glauben, daß Corſico dieſen ſeinen Bruder als General, oder Unterkönig, (denn der Königliche Titul iſt in dieſen Zeiten auch abhängigen Heerführern beygeleget worden,) tiefer nach Gallien und Spanien hineingeſchicket, ſelbſt aber an den Galliſchen Gränzen geblieben, um nicht in die Gefahr zu gerathen, darin Rhadegaſt umgekommen, weil er es vernünftiger Weiſe für beſſer gehalten, bey langem Leben ein König; als nach ſchmählichſtem Tode ein Gott zu ſeyn. Wegen ſeines Todes ſind die Scribenten nicht einig. Einige, als z. E. Marſchall, ſagen, daß er neun und vierzig Jahr regieret, und alſo erſt im Jahr 454 geſtorben. Andre hingegen, als Latomus, Chemnitz, Klüver und Nettelbladt meynen, daß er ſchon 409 in Gallien, wo er große Verwüſtungen angerichtet, gefangen und getödtet worden. Wäre dis Jahr ſeines Todes gewiß, ſo wäre dieſer frühe Tod, nebſt der weiten Entfernung von der Deutſchen Gränze, ohne Zweifel die Gelegenheit geweſen, daß ſich Godgeſil mit ſeinem Volk von den andern Wandalen abgeſondert, und ſich zum eigenthümlichen Herren der eroberten Länder gemachet. Wäre aber Corſico länger am Leben geblieben, ſo ſchiene wahrſcheinlich, daß ſolche Abſonderung mit deſſen guten Willen, und Verabredung geſchehen. Es kommt uns allerdings vor, daß Corſico von dem Aimonius, und alſo auch Latom. Klüver, Chemnitzen mit dem Crocus aus Alemannien verwechſelt worden, der nach dem Gregorius Turon. und andre mehr zu des Galliens Zeiten, eben die Thaten verrichtet, und eben den Untergang gefunden, den man unſerm Corſico oder Crocus zuſchreibet, davon in des Grafen von Büman Th. I. B. 1. zu erſehen iſt, und möchte man daher Anlaß nehmen, unſern

J. C. 405 bis 670.

Gedanken über den Corſico und Godgeſil.

Warum Godgeſil und nicht Corſico nach Spanien gegangen.

Meinungen wegen Corſicons Tod.

Verwechslung Corſicons mit Croco, dem Alemannier.

N. J. 405 bis 570.

Corsico gar zu leugnen. Doch da man die Deutschen Wandalen doch nicht ohne Haupt lassen kan, so behalten wir ihn billig den Geschichtschreibern zu Ehren bey, die ihn aufführen. Daß aber dieser Corsico Rhadegasts Sohn gewesen, scheint deswegen gewiß zu seyn, weil Rhadegast so beliebt gewesen, daß ihn sein Volk, wie wir dem Marschall zugeben, gar göttlich verehret, und diese Verehrung in der ersten Hitze nicht besser können bewiesen werden, als wenn man dem Sohn auf Erden so gehorsam wäre, wie dem Vater bey den Sternen. Wenigstens war es schon eine starke Empfehlung für ihn, des Königs Sohn zu seyn, und es ist schon was bekanntes, daß die Deutschen in Erwählung ihrer Fürsten sehr auf das Geschlecht des Vorfahren gesehen, so, daß daher auch oft alle Brüder zu Königen erwählet worden. Die Gemahlin des Corsico nennt Chemnitz Flora, eines Piccardischen Fürsten Tochter, mit welcher er nach dem Latomus den Godgesil und Fredebald gezeuget haben sol. Wir glauben es aber nur von dem letzten. Uebrigens kan man hier sicher annehmen, daß die Wandalen dieser Zeit unter allen Deutschen das Uebergewicht gehabt, und alle unter ihrem Commando stehen müssen, weil sie sonst nicht so ofte Einfälle in Gallien und Spanien thun können, ja auch schwerlich solche Eroberungen gemacht haben würden. S. vom Corsico Kranz Vand. B. 1. C. 25. Marschall beym Westphal T. I. p. 215. Chemnitz e. d. T. II. p. 1620. Latom. e. d. T. IV. p. 53. Schurzfleisch de reb Slav. §. 6. not. Z. Horn. Hist. imp. p. 170. Klüver a. O. p. 15. Spener in Syllog. Hübner H. Fr. Th. 6. Nettelbladt im Entwurf.

Corsico ist Rhadegasts Sohn.

Gemahlin.

Uebergewicht der Wandalen in Deutschland.

§. 29.

Fredebald.

Dem Corsico folgte sein Sohn Fredebald. Derselbe setzte die Feindseligkeiten mit den Römern fort, und ohne Zweifel gieng mit seinem Willen der Heruler oder Rugier Ottocar, oder Odoacer nach Italien, welcher das ganze Land, sogar Rom eroberte, und ein neues Reich aufrichtete, welches das Herulische genennet ward, wiewol es nicht lange

Ottocar.

lange dauerete, ſondern dem Gothen, Dieterich von Bern zu Theil ward. n. C. 405. bis 670.

Anmerk.) Fredebald, über deſſen Herkunft wir nicht länger ſtreiten wollen, ſcheint erſt glücklich, hernach unglücklich geweſen zu ſeyn. Glücklich war er ohne Zweifel, daß er die Krone ſeines Vaters erhielt, und alſo zimlich erblich machte; Wie wir denn auch wol annehmen können, daß ſie von ſeinem Geſchlechte nicht wieder abgekommen: Ja daß dieſes ſein Geſchlecht eben das alte Asdingiſche ſey, davon Wiſimar geweſen, und folglich die heutigen Herzoge ſich des höchſten Alterthums ihres Geſchlechts zu rühmen haben. Alles was hiewider eingewandt wird, beſteht doch nur auf wahrſcheinlichen Muthmaßungen, denen man ſicher eben dergleichen entgegen ſtellen kan. Doch Fredebald war auch unglücklich, weil die ausgeſandten Generals und Heere ihre Eroberungen nicht ihm, ſondern ſich ſelbſt zueigneten, wie ſolches theils aus dem vorigen erhellet, theils auch hier zu ſehen iſt; Daher er nach und nach in die alten Gränzen der Wandalen zurück weichen müſſen, zumal da die andern Deutſchen Völker, auch anfiengen das Haupt empor zu heben, wie ſonderlich um dieſe Zeit die Franken, Thüringer und Bayern gethan. Chemnitz macht ihn noch unglücklicher, indem er ihn im Jahr 417. durch den Conſtantin, K. Honorius Feldherrn, fangen, und ganzer 32 Jahr im Gefängnis ſitzen läſſet, bis er im Jahr 449. geſtorben. Uns dünkt aber, daß ſeine Gefängnis bey den folgenden großen Veränderungen im Römiſchen Reiche, unter den ſchwachen Regierungen Honorius und Valentinians, nicht ſo lange währen können; wo ſie ja geſchehen, und nicht vielmehr die Römer, wenn ſie einen Befehlshaber, gefangen, ſolchen für einen König ausgegeben. Denn von ſo vieler mächtigen Könige Tode und Gefängnis müßte ja das Römiſche Reich mehr Nutzen gehabt haben, als würklich geſchehen iſt; und in der That führten, wie ſchon oft gedacht, in damaligen Zeiten die Anführer beſonderer Stämme auch den Königlichen Titul, ob ſie gleich nicht viel mehr bedeuteten, als jetzt ein General. Es ſcheint uns auch ſeine Regierung ſo wol ſpäter angegangen, als auch länger, denn bis 449 gedauret zu haben; und überhaupt iſt dieſer Zeitlauf

Fredebald iſt glücklich in Erwerbung der Krone für ſein Geſchlecht welches ohne Zweifel auch das Asdingiſche.

Fredebald iſt unglücklich.

Wird gefangen.

Zweifel deswegen.

V. J. 405 bis 670.

lauf der Wandalen so verwirret, daß man es billig einem jeden freystellen muß, anzunehmen, was ihm am wahrscheinlichsten vorkommt. Wir sind wenigstens der Meynung, daß Fredebald erst ein glücklicher Krieger gewesen; denn ungerochene Einfälle in benachbarte Länder zu thun, kommt einem solchen zu. Wir wollen seine Gefangenschaft auf einige Zeit annehmen, und mit derselben sein Unglück anfangen. Denn das ist unstreitig die Gelegenheit gewesen, daß sich die andern Deutschen Völker von den Wandalen getrennet. Indessen dünkt uns doch, daß seine Gefangenschaft, wie gesagt, nicht so lange gedauret, weil die Wandalen ohnmöglich ohne Haupt die großen Thaten in den Gallischen Provinzen verrichten können, die sie nach 417 gethan. Denn daß Gunderich und Genserich zugleich in Spanien und Africa, und zugleich auch in Gallien an den Deutschen Gränzen commandiren können, wie Marschall, Latomus, Chemnitz und Klüver schreiben, ist etwas unmögliches. Es muß also Fredebald gewesen seyn, wiewol er in den letzten Jahren die Herrschaft, oder wenn man lieber will, den Oberbefehl über die andern Deutschen wol verlohren haben kan, wozu ohnedem die Verwirrung, darin des Attila und seiner Hunnen Einbruch diese Länder gesetzet, ohne Zweifel nicht wenig beygetragen. Doch sind die Heruler wol noch unter seiner Bothmäßigkeit geblieben, weil sie auch Wandalen waren.

Unsere Meynung vom Fredebald.

Man wird zwar hier einwenden, daß der nach Italien gegangene Odoacer, oder Ottacar, ein Heruler aus Pannonien, gewesen, wiewol ihn Schurzfleisch rer. Slav. §. 6. nach dem Jornand einen Rügier nennet, und den Zug aus eigner Gewalt gethan. Allein die Heruler sowol, als Rügier waren ja ein Stamm der Wandalen, und ihre Versetzung nach Pannonien hat ihre Verbindlichkeit mit ihrer Nation aufgehaben: zum wenigsten haben sie sich derselben, bey Rhadegasts Zuge nach Italien gar bald erinnert, und ihm angehangen, wie Chemnitz berichtet. Da auch nach ihm Corsico und Fredebald anfänglich noch immer Einfälle in Italien gethan, so ists ja wol gewiß, daß sie die Heruler in Pannonien nicht werden als Feinde hinter sich gelassen haben. Sagt man, die wider ihren Kaiser misvergnügten Römer haben sich an den Ottacar gewen-

Einwürfe wegen der Heruler.

Beantwortung.

Fernerer Einwurf.

gewendet, warum nicht an den Fredebald ſelbſten? So antworten wir: Ottacar iſt Fredebalds Staathalter, General, Unterkönig, oder wie man ihn nennen will, an der Gränze geweſen, als er etwa in Gallien, oder tiefer in Deutſchland hinein, zu thun gehabt; er hat erſtlich im Namen ſeines Herrn mit den Römern theils gekrieget, theils tractiret, und iſt von demſelben hingeſchicket worden, das auszuführen, was mit ihm angefangen worden: als indeſſen ſein Herr in Deutſchland ſo viel zu thun bekommen, daß er ſich um ihn nicht weiter bekümmern können, hat er ſich unabhängig gemacht, und das hat Fredebald, oder vielmehr ſein Sohn Wislav geſchehen laſſen müſſen, weil es nicht zu ändern geweſen. Das ſind unſre Muthmaſſungen; ein jeder hat dabey Macht, andre an ihre Stelle zu ſetzen. Indeſſen iſt Ottacar allerdings eine ganz ungemeine Perſon, und verdienet vorzüglich in dieſer Geſchichte, als ein Meklenburgiſcher Landsmann angemerkt zu werden, denn Jornand nennet ihn ausdrücklich einen Rügier, andre mehr aber einen Heruler. Die Muthmaßung des Hrn. Gr. von Bünau Th. I. B. 3. daß er ein Sachſe von Geburt geweſen, findet hier nicht ſtatt; denn die Deutſchen hatten nicht gerne Anführer, die nicht ihrer Nation waren. Er gieng nach Italien mit dem feſten Vorſatz, allda ein neues Reich zu ſtiften, legte deswegen den verhaßten Namen der Wandalen ab, und ſetzte den Stammnamen der Heruler oder Rügier an deſſen Stelle. Er war glücklich, erſchlug den Oreſtes, und deſſen Sohn, den Kaiſer Romulus, eroberte Rom, ſetzte Päbſte ein, machte unter andern Anordnungen, auch die, daß kein Biſchof zu Rom ohne ſein Vorwiſſen ſollte erwählet werden, und führte, ſo lange er vor den Gothen Friede hatte, ein ſehr gutes Regiment. Aber die Gothen, und ihr König Dietrich von Bern oder Verona (weil er bey Verona den erſten Sieg über die Heruler erhielt, alſo genannt) waren ihm doch zu liſtig. Er ließ ſich von ihnen zu Ravenna ins Garn locken, und ward auf einem Gaſtmahle ermordet, womit er ſein angefangenes Reich im Jahr 493 endigte, nachdem er es von des Kaiſers Romulus Tode im Jahr 476, an die achtzehn Jahre beſeſſen hatte. Man findet die Nachrichten von ihm beym Jornandes, Caſſiodorus, u. a. m. imgleichen beym Bünau, Th.

V. J. 405 bis 670.

Beantwortung.

Ottacar oder Odoacer

iſt kein Sachſe.

Seine Eroberung und Regierung Italiens.

Sein Tod.

n. C. 405. bis 670. Th. I. B. 3. und Hübner Th. I. Vom Fredebald ſ. Marſchall beym Weſtphal Th. I. pag. 215. Chemnitz eben daſ. Th. II. p. 1620. Latomus eben daſ. Th. IV. p. 70. Talavier a. O. p. 16. Beehr a. O. B. 1. Cap. 2.

§. 30.

Wislav II. **Nach Fredebalds Tode kam Wislav II. zur Regierung: aber die vorhin ſo weit ausgebreitete Macht der Wandalen bekam nun ſehr enge Gränzen gegen die vorherigen; denn ſie gienigen wieder zurücke zwiſchen die Elbe und Weichſel.**

Urſachen der Abnahme der Wandaliſchen Macht.

Anmerk.) Das kam daher, weil die Sachſen, Franken, Thüringer und Bayern ſich weiter auszubreiten anfiengen, und mächtige Reiche ſtifteten, wie oben ſchon erwähnet iſt. Auch fiengen um dieſe Zeit die Slaven an, ſich vom Orient weiter gegen die Abendländer zu erheben.

Wer Wislav geweſen.

Den Wislav machen unſere Schriftſteller zu einem Sohne Genſerichs in Africa, und iſt es eine beſondere Meynung des Latomus, daß nach Fredebalds Tode Genſerich den Gundamund, Gundrichs Sohn hieher geſchicket habe, die Wandalen zu regieren, dem hernach ſein eigner Sohn Wislav gefolget ſey, dem der Vater im Jahr 470 das Wandaliſche Reich in Deutſchland, das ihm auch zugeſtanden, gänzlich übergeben habe. Es ſcheint aber glaublicher, daß Wislav Fredebalds Sohn geweſen, weil dieſer in Deutſchland geblieben, und die hieſigen Wandalen keinen werden erwählet haben, deſſen Vater ſie verlaſſen, und ein eignes Reich geſtiftet. Wir nehmen indeſſen an, daß Wislav 470 zur Regierung gekommen, doch nicht, wie Marſchall, Latomus und Chemnitz meynen, daß ihm damals Genſerich die Krone in Deutſchland abgetreten, ſondern vielmehr, daß ihm Fredebald, ſein Vater nach unſerer Meynung, dieſelbe vererbet. Wir finden hierbey einen Grund, warum ſich Ottacar nach dieſer Zeit zum Könige machen können.

Betrachtung über Ottacars Umſtände.

Vor 470. führte er ſchon Kriege mit den Italiänern, und da hieß er noch Wandal, weil er Fredebalden reſpectiren mußte. Aber nach 470, als Wislav regierte, und immer mehr und mehr ins Abnehmen kam, ergriff

er

er die Gelegenheit, ſich ſelbſt zum Könige zu machen, und ſeine Wandalen unter dem Namen der Heruler und Rügier von den andern zu trennen, welches Wislav geſchehen laſſen mußte. Doch geben wir dis für weiter nichts, als Muthmaſſungen aus. Der Name Wislav bey den Wandalen iſt uns jetzo noch verdächtig, wo er würklich blos Wendiſch, und nicht Wandaliſch iſt; es müßte denn ſeyn, daß nach dem Laromus und Mettelbladt die Wenden ſchon damals, und vor das Fredebaldus Tode in dieſen Ländern angehangt geweſen; wie auch Chemnitz und Klüver berichten, und dazu die Jahrzahl 451 anſetzen. Spener aber, und Hübner ſind damit nicht einig, und uns dünkt, daß der Wandalen Name noch nicht ſo zeitig aufgehöret, ob wol die Slaven oder Wenden ſchon angefangen haben mögen, ſich mit ihnen zu vermiſchen. Denn man findet, wo nicht die Wandalen, doch die Sveven und die Stämme der Wandalen noch in dieſen Zeiten berühmt. Z. E. Den Sveven Hunimund, den Alanen Candax, den Warinen Achiulf, die Rügier Fava oder Felecteus, und Friederich, davon des Hrn. Gr. von Bünau Th. I. B. 3. nachzuſehen iſt. Wislav ſoll im Jahr 486 geſtorben, und ſeine Gemahlin Adolla eines Sächſiſchen Königs Tochter geweſen ſeyn. Siehe Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 215. Chemnitz eb. daſ. Tom. II. p. 1624. Laromus eben daſ. Tom. IV. p. 71. Klüver ang. O. pag. 21. Bethe a. O. B. 1. Cap. 2. Spener in Syllog. Hübner a. O. Th. 6. Mettelbladt im Entwurf.

V. J. 405. bis 670.

Betrachtung über den Namen Wislav.

Ob die Wenden um dieſe Zeit ſchon an die Oſtſee gekommen.

Wislavs Tod u. Gemahlin.

§. 31.

Die folgenden Alarich, Alberich, Johannes und Rhadegaſt II. ſind Wandaliſche Namen, aber nicht ſonderlich berühmt. Vermuthlich iſt ihr Königreich noch enger eingeſchränkt worden, daß ſie genug zu thun gehabt, ſich an der Oſtſee zu behaupten.

Alarich, Alberich, Johannes, Rhadegaſt.

Anmerk.) Dis ſind die Zeiten, darin die Slaven immer weiter gegangen, und die Reiche in Böhmen, Pohlen, Mähren, Lithauen und Rußland geſtiftet. Ja ſie haben auch die

Urſachen der Abnahme der Wandalen.

J. 405. bis 670.

Länder an der Ostsee eingenommen. In das Ende dieses Zeitlaufs gehöret der Krieg der Slaven mit dem Könige Dagobert in Frankreich, um das Jahr 630. davon der Hr. Gr. v. Bünau in D. K. und R. Hist. Th. II. B. 1. und der Einfall der Wenden in Thüringen um das Jahr 642. daraus aber die Sachsen sie zurück getrieben haben, wovon Latomus, Chemnitz und Klüver an. OO. weiter zu sehen sind. Es sind aber diese Slaven, oder Wenden, mit den unsern an der Ostsee nicht zu verwechseln, und gehören also nicht eigentlich hieher, obwol Latomus, ohne Zeugnis anderer, die unsrigen mit jenen nach Thüringen schicket. Denn es waren, wie beym Hrn. Gr. v. Bünau a. O. zu sehen ist, nur die Soraben, Lusitzer, oder Lausnitzer und andere mässigere von dieser Nation, die mit unsern mitternächtigen, nach Marschalls und Chemnitzens Berichte, unter dem Rhadegast immer Kriege geführet.

Slavischer Krieg mit Dagoberten König der Franken, und in Thüringen,

werden den Wenden an der Ostsee abgesprochen.

Was sonst die Namen dieser Könige anlanget, so sind sie unstreitig Wandalisch, d. i. Deutsch, und zeigen genugsam an, daß das alte Wandalische Geschlecht, vielleicht der Asdinger, noch an der Regierung geblieben, obgleich die Wenden ihre mehreste Unterthanen gewesen.

Namen der Könige sind noch Wandalisch.

Zwar der Name Johannes ist es nicht, und mögte Anlaß geben zu glauben, daß dieser Fürst den Christlichen Glauben angenommen, weil er einen solchen Namen geführet. Allein, da der Name das eben nicht ausmachet, so glauben wir vielmehr, daß die Christlichen Scribenten folgender Zeiten denselben aus dem Namen Hans gemachet. Hans aber ist ein altes deutsches Wort, von Hansa, dem Bündnis; daher die Hanseestädte, und das jetzt gewöhnliche Hänseln ebenfalls kommen. Sonst giebt Marschalk, dem Latomus, Chemnitz, und fast alle Schriftsteller der zwey verflossenen Jahrhunderte, und besonders auch Petersen im ersten Theil der Holsteinischen Chronike, gefolget sind, von diesen Königen, ihrer Regierung, Gemahlinnen und Kindern, mehr Nachrichten, weil sie uns aber aus nicht allzuächten Urkunden zu stammen scheinen, wollen wir den Leser damit nicht beschweren. Man sehe von ihnen Marschall beym Westphal Th. I. p. 215. f. Chemnitz eben das. Th. II. p. 1624. f. Latomus eben das. Th. IV. p. 71. f. Klüver a. O. Beehr a. O. Spener a. O. Hübner a. O.

Betrachtung über den Namen Johannes.

Von den alten Namen Hans.

Uebrige Nachrichten scheinen etwas unächt.

§. 32.

§. 32.

v. J. 405. bis 670.

Und mit diesen gehet das so genannte Wandalische Königreich etwan im Jahr 670, oder später zu Ende; denn von nun an bekamen die Wenden in diesen Gegenden solch Ansehen, daß alle hiesige Völker, nach ihnen genennet wurden, daher wir auch die Wandalische Geschichte hiemit beschließen.

Ende des Wandalischen Reiches.

Anmerk.) Die Wenden scheinen diese Gegenden nicht durch Kriege, sondern mit gutem Willen der übrigen Wandalen eingenommen zu haben. Denn diese hatten ihr Land durch die steten Kriege und Wanderungen so an Volk erschöpfet, daß ihre Fürsten vermuthlich gerne gesehen, daß eine neue Nation die ledigen Plätze besetzet. Diese neuen Gäste scheinen sich auch willig unter den Zepter der alten Wandalischen Könige begeben zu haben, weil wir noch nachher so viel Deutsche Namen unter ihren Fürsten finden, da die Böhmen, und Pohlen, die mit diesen sehr uneins, und in vielen Kriegen verwickelt gewesen, dergleichen nicht so oft aufweisen. Und also kan der mehreste Theil dieser Völker wol Wenden gewesen, aber doch die alte Familie im Regimente verblieben seyn, von welcher unsre beygehende erste Stammtafel zu sehen ist. Das Ende der sogenannten Wandalischen Könige fält indessen in das Ende des siebenden Jahrhunderts, ob gleich schwer ist, das rechte Jahr anzuzeigen. Doch von dieser Zeit an hat man nicht mehr von den Wandalen gehöret, wo nicht der Mißbrauch und Irrthum diesen Namen bey den mittlern und neuen Schriftstellern wieder hervorgebracht, sondern der Name der Wenden, oder Slaven ist der eigentliche dieser Völker geworden. S. oft aufgeführte Schriftsteller.

Die Wenden kommen an die Ostsee nicht durch Krieg.

Begeben sich unter die Herrschaft der alten Familie.

Der Name der Wandalen erlischt zu Ende des 7ten Jahrhunderts.

II. Abtheilung.

Geſchichte der Slaven oder Wenden.

in dem jetzigen Lande Meklenburg.

§. 1.

Slaviſches oder Wendiſches Reich, warum?

Wenn wir zu der zweyten Abtheilung dieſer Geſchichte ſchreiten, und ſolche die Wendiſche oder Slaviſche nennen, ſind wir nicht der Meynung, ein neues Geſchlecht auf den Thron an der Oſtſee zu erheben; ſondern wir nennen dieſelbe alſo, weil die Völker, die nun von eben der Familie beherrſchet worden, den neuen Namen der Wenden und Slaven bekommen, durch welche dieſe, durch Kriege ſo erſchöpfte Lande der Wandalen wieder bevölkert worden.

Urſachen der Verödung Wandaliſcher Lande.

Anmerk.) Daß die Wandaliſchen Länder zur Zeit der Ankunft der Wenden, welche doch nur almählig geſchehen, und wol etliche 100 Jahre gebraucht hat, ſehr von Volke entblößet, ja faſt wüſte geweſen, iſt handgreiflich, wenn man die langwierigen faſt 300 jährigen Kriege dieſes Volkes, ſowol mit den Römern, als mit den andern Deutſchen Völkern bedenket; ja noch mehr, wenn man die Art ihrer Kriegeszüge anſiehet, die ſo alt Deutſch geweſen, daß ſie ihre Weiber, Kinder und Vieh, darin ihr ganzer Reichthum beſtund, mitgenommen, wie Bangert in Orig. Lubec. nach dem Tacitus berichtet, und im Weſtphal T. I. p. 1167. zu ſehen iſt. Da haben denn die Glücklichen nie an eine

ne Wiederkunft gedacht, die Unglücklichen aber alle Gedanken mit ſamt ihrem Leben verlohren. Daß aber nicht das ganze Land ohne Einwohner geweſen, iſt nicht nur unſre Meynung, ſondern auch Schurzfleiſch Orig. Pom. §. 7. not. O. Micrälii Chr. Pom. C. 2. und Beehrs B. 1. C. 1. Ja ſelbſt des Procopius in Beehrs a. O. Daß ſie alſo auch noch ihre eigne Fürſten gehabt, und die Wenden dieſelben behalten, bezeugen Marſchall, Latomus und Chemnitz; Es ſcheinen uns das auch folgende Gründe zu beweiſen: 1) Weil wir unter den Wendiſchen Fürſten ſo viele finden, die Deutſche Namen gehabt. 2) Weil überhaupt die Wendiſche Sprache dieſer Orten ein Miſchmaſch von der alten Deutſchen und Slaviſchen iſt. 3) Weil die Wenden dem Haupt Götzendienſt der Wandalen, des Rhadegaſts ergeben geweſen. 4) Weil man keinen Krieg der Wenden wider die Wandalen in dieſer Gegend, woſelbſt vielmehr die meiſten Wandalen geblieben, beweiſen kan, und alſo ein gütlicher Vertrag zwiſchen den einheimiſchen Fürſten, und angelangten Fremden wahrſcheinlich iſt. 5) Weil die andern Slaven in Böhmen und Pohlen ſich der hieſigen in ihren Kriegen auf keine Weiſe angenommen, ja ſelbſt gar zeitig mit ihnen Kriege geführet, und unter ihr Joch ſie zu bringen geſucht, welches keiner andern Urſache zugeſchrieben werden kan, als weil ſie keine Slaviſche, ſondern Wandaliſche Fürſten gehabt. Und 6) weil die Schriftſteller, z. E. Micrälius, und andre viel ältere, wenige ausgenommen, immer die Wandaliſche und Wendiſche Familie der hieſigen Regenten, einhellig vor einerley gehalten haben. Sollten dieſe Gründe, das Herkommen der Wendiſchen Fürſten vor den Wandaliſchen zu beweiſen, von jemand nicht vor hinlänglich angeſehen werden, der hat freye Macht ſie zu verwerfen, wenn er beſſere dagegen zu ſtellen vermögend iſt. Indeſſen führt Klüver Th. I. C. 22. p. 230. eine merkwürdige Stelle aus dem Bangert ad Helmold an, die eben das zu beſtätigen ſcheint, was wir zu erweiſen geſucht haben. Denn wenn der Wandalen noch eine beträchtliche Menge geweſen, wie Bangert ſaget, ſo folgt, daß ſie auch noch Regenten gehabt; Und wenn ſich die Wenden erſt nach gerade, und langſam mit ihnen vermiſchet, ſo haben ſie ſich auch unter der alten

Ueberbleibſel der Wandalen haben noch eigene Fürſten, die auch über die Wenden herſchen.

Gründe der Meynung

Bangerts Zeugnis. Siehe auch Weſtphal. T. I. Praef. pag. 91.

Regenten Zepter begeben. Zwar scheint eben dieser Bangert in Orig. Lubec. beym Westphal T. I. p. 1166. f. diese Schlußfolge nicht zu gestehen; Wenn man aber daselbst seinem Berichte von der Slaven Ankunft in diesen Landen recht erweget, so deucht uns doch, daß sie ganz natürlich daraus folge. Uebrigens ist die Geschichte der Wenden weit aufgeklärter, als der Wandalen ihre. Denn ob zwar die Geschlechtsfolge der Regenten im Anfange noch vielen Dunkelheiten unterworfen, so ist doch die Geschichte selbst in ziemlichem Lichte, wiewol der Mangel einheimischer Schriftsteller machet, daß auch hier viel Dinge nicht gar richtig seyn mögen. Indessen haben wir dem Fleiße des Helmolds, Adams von Bremen, Albrechts von Stade, Albrecht Kranzens, und andrer mehr, hierin alles zu danken. Von welchen wir aber die meisten, sonderlich den Helmold und Adam von Bremen, nicht habhaft werden können, und daher uns mit denen in Westphals Monum. Germ. befindlichen, wie auch mit Kranzen, und denen neuern Meklenburgischen Schriftstellern, so viel wir aufzutreiben vermögend gewesen, behelfen müssen. Man sehe sonst noch von der Vermischung der Wandalen und Wenden Simon Vand. beym Westphal T. I. p. 1542. f.

Die Wendische Geschichte ist aufgeklärter als die Wandalische.

§. 2.

Der Wenden Herkunft.

Diese Wenden waren von der Slavischen Nation, welche um die Zeiten des sechsten Jahrhunderts nicht allein Rußland, Pohlen und Böhmen eingenommen, und die neuen Reiche daselbst gestiftet, sondern auch die ledigen Gegenden an der Ostsee besetzet haben, davon denn diese insbesondere und vorzüglich den Namen Wenden, Lateinisch Veneti, Heneti, oder vielmehr Vinêdi, oder Vini'di geführet.

Wo die Slaven eigentlich herkommen.

Anmerk.) Wo die Slaven eigentlich und zuerst hergekommen, kan wol unmöglich ausgemacht werden. Marschall führt sie ursprünglich mit den Herulern aus Schonen heraus, Bangert in Orig. Lubec. beym Westphal Tom. I. p. 1167. und an-

andre laſſen ſie aus Liefland herkommen. Doch ſcheint, andere zu geſchweigen, die Meynung des Micrael Oberv. in Helmold beym Weſtphal Th. III. p. 1909, und des Schurzfleiſch de reb. Slav. §. 8. Not. B. die beſte, daß ſie aus der Tartarey, einem Theil des groſſen Sarmatiens, oder auch aus Rußland ſelbſt, zwiſchen dem Wolga, Tanais, und Boryſthenes entſprungen, und nach Abzug der Gothen und Wandalen ſich hieher zu ziehen Gelegenheit gefunden. Der Herr Gr. von Bünau ſtimmt hiemit ſoweit überein, indem er D. K. und R. Hiſt. Th. II. B. 1. p. 187. ihren Sitz an das linke Ufer der Donau ſetzet. Ob ſie aber ein Ueberbleibſel der zehen Stämme Iſraels ſeyn, die Salmanaſſer und Aſſerhaddon an den Tanais verſetzt haben ſol, wie manche aus einigen ähnlichen Worten der Slaviſchen und Hebräiſchen Sprache ſchließen wollen, iſt ein Problema, das wir eben nicht auszumachen gedenken. Der Name Slav iſt allgemein, und ſehr prächtig, indem er ſo viel als Lob, Ruhm, und Ehre bedeutet, daher man ſo viel Namen hat, die ſich auf ſlav endigen, und insgeſamt eine ſchöne Bedeutung haben. Ob er aber nicht auch Deutſchen Urſprungs ſey, ließe ſich noch fragen. Man ſehe unſre obige Betrachtung darüber. Abtheilung I. §. 13. Was den Namen Wende betrift, ſo iſt deſſen Bedeutung und Abſtammung faſt bey jedem Wortforſcher unterſchiedlich. Nur etwas davon anzuführen, ſo wollen ihn einige aus dem Deutſchen, andre aus dem Lateiniſchen, und andre gar aus dem Griechiſchen herführen. Liebhaber der lateiniſchen Alterthümer holen ihn von den Galliſchen Venetis in Italien her, und die den Homer, und das Griechiſche hoch halten, gehen gar nach Paphlagonien, und halten des Homers Henetos für unſre Wenden. Aber Schurzfleiſch de reb. Slav. §. 6. not. k k. und Phil. Klüver in Germ. Antiq. eifern mit Recht wider ſolche Grillen. Diejenigen, welche den Namen in Deutſchland ſuchen, ſind ſehr uneinig, von was für einem Stammwort es herzuleiten ſey. Bald ſoll er von der Wend, bald von Wenden, bald auch von Feind oder Feend, bald von fein oder fien herkommen: Denn die beyden letzten Wörter ſind von den alten Veend oder Vynd, veen, vien, aber vyn geſchrieben worden. Zu den letzten beyden Ab-

Ob ſie von den zehen Stämmen Iſraels herkommen, bleibet ein Problema.

Slaven Name iſt allgemein.

Der Name Wende.

Wird bald aus Italien, bald aus Paphlagonien geholet.

Bald in Deutſchland geſuchet.

Ableitungen hat wol die Lateinische Benennung Viniidi Anlaß gegeben, wie denn auch die Wandalen oft Vindili oder Vinuli genannt worden. Es sind auch einige der Meynung, daß der Name der Wandalen, und Wenden einerley sey, und daß jene denselben diesen gelehnet, wie Beehr a. O. dahin zu gehen scheinet; das wäre zwar nicht unwahrscheinlich: Aber es ist eben so wahrscheinlich, daß der Name Wende so allgemein sey, als der Name Slave, weil man den Namen Wende auch in Crayn, da die Windischmark, und Windischgrätz befindlich, und in Liefland antrift, wo eine Stadt Wenden mit Namen heißet, an welchen beyden Orten aber die Wandalen wol niemals gewohnet haben. Indessen hat Tacitt Meynung, C. 46. de morib. Germ. Daß die Wenden oder Venedi auch unter die Deutschen Völker zu rechnen wären, weil sie einige gleiche Gewohnheiten mit ihnen hätten, viel bewogen, die Wenden und Wandalen für einerley zu halten. Kranz in Vand. B. 2. C. 1. und 2. ist nebst Marschallen in Annal. beym Westphal vornämlich der Meynung, denen andre mehr nachgefolget sind. Aber sie irren ohnzweifel mit Tacito, oder Tacitus hat auch nicht unsre Wenden, sondern die Wandalen selbst verstanden, die er aus Irrthum Venedos nennet, aber sie an ihren Gränzen zwischen den Tenntis, das ist Finnen, und Peucinen, kennen läßt, da er denn freylich recht hat. Denn sonst findet man bey vielen himmelweit unterschiedenen Völkern oft einige Gleichheit der Gewohnheiten, die dennoch deswegen gar nicht einerley Volk seyn können. Die Aehnlichkeit der Sprache allein dünkt uns ein Kennzeichen einerley Herkunft zu seyn; Die ist aber in der Sprache der Wenden und Wandalen, oder Deutschen, nirgend zu finden, als an den Orten, wo sie sich mit einander vermischet haben, vorher aber haben sie so rein Slavisch gesprochen, als die andern Slaven. Daher dünkt uns, daß auch der Name Wende weder von den Wandalen, noch von sonst einem Deutschen Worte, sondern vielmehr von einem Slavischen herkomme, welches die Lateiner Heneti, Veneti, oder Vinedi, u. s. w. corrumpiret, aus solcher Verderbung aber das Deutsche Wort Wende entsprungen sey. Es läßt sich das aus dem Namen der Stadt Vineta ganz klar schließen, der wol nothwendig Slavischer Abstammung

Tacitt Meynung.

Kan nicht von unsern Wenden verstanden werden.

Der Name Wende ist Slavisch.

Vineta.

seyn

ſeyn muß. Doch da ſich von dieſem Namen nichts gewiſſes ausmachen läſſet, ſo halten wir vor billig, einem jeden ſeine Meynung deshalb zu laſſen. Wegen des Urſprungs der Wenden ſehe man übrigens Kranz Vand. B. II. C. 1. f. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 197. Bangert Orig. Lub. e. d. T. I. p. 1166. Micrael Obſerv. in Helmold e. d. T. III. p. 1909. Bacmeiſter Animadv. in Marſchall e. d. T. I. p. 462. Schurzfleich rer. Slav. Schwarzen de fin. Rug. Beehr a. O B. I. C. 2. und 3. Klüv. a. O. Th. I. C. 22. Bünau a. O. Th. II. B. 1. p. 189. Wittius, in Antiq. gentis Henetae. vergl. Holmold Chron. Slav. Schedius, Hartknoch u. a. m. Simon Vand. beym Weſtph. T. I. p. 1542. f.

§. 3.

Es wohneten alſo Wenden oder Slaven an der ganzen Südſeite der Oſtſee, in Preußen, Pommern, und Meklenburg, in der Mark Brandenburg, Lausnitz, und Meißen, von jenſeit der Weiſchel, bis an die Elbe, und Saale. Ja ſie breiteten ſich auch in das Holſteiniſche und Lüneburgiſche aus.

Wie weit ſich die Wenden ausgebreitet.

Anmerk.) Wenn es zu wagen ſtünde, den Namen Wende mit Gewißheit aus der Deutſchen Sprache herzuleiten, ſo mögte das Wort wenden (kehren) wol unſtreitig das Stammwort ſeyn, weil ſie gleichſam durch die Oſtſee, Elbe und Saale abgekehret oder gewendet worden, ſich nicht weiter zu machen. Doch das laſſen wir an ſeinem Ort geſtellet, und wollen von den Wenden ſelbſt ein und anders zur Erläuterung beybringen. Daß die Pohlen, Lithauer, Rußen und Böhmen, Wenden oder Slaven ſeyn, verſteht ſich von ſelbſt; wir reden aber nur von denen, die in das alte Deutſchland gekommen. Deren Wohnpläße ſind unſtreitig eben die geweſen, welche die Wandalen vor ihnen beſeſſen, von Samojeden bis an die Elbe, aber, ihre Stämme ſind auch unterſchiedlich geweſen, wie im folgenden gezeiget werden wird; und ihr Zuſtand litte gleichfalls Veränderung. Die in Böhmen und Preuſſen ſich angeſetzt, haben mit unſern Wenden in Meklenburg und Pommern nichts zu thun gehabt, und ſind ein

Wieſern der Wenden Name aus dem Deutſchen entſprungen ſeyn mögte.

Wenden in Deutſchland gehören nur in dieſe Abhandlung.

Böhmen und Preußen haben mit den Meklenburgern nichts zu thun.

freyes Volk und unvermiſcht geblieben, bis die Preuſſen von den Kreuzherren unterdrückt worden, wiewol auch ſie nicht alles ganz leer von den alten Alanen, und Gothen, und die Böhmen von den Quaden, und Marcomannen gefunden haben. Unſere Meklenburger aber funden ein mehr bewohntes Land, und wurden mit den alten Einwohnern vermenget, deshalb wir uns nochmals auf Bangerts Zeugnis ad Helmold B. 1. C. 2. beym Klüver Th. I. Cap. 22. berufen. Daß das durch die Waffen geſchehen, meynt zwar Schurzfleiſch rer. Slav. §. 8. er kan es aber, was die Nordiſchen Wandaliſchen Lande betrift, nicht beweiſen, als nur durch neue Schriftſteller., daher wir nicht Unrecht zu haben vermeynen, wenn wir es läugnen, zumal da ausgemacht iſt, daß es mit ihrer Ankunft allhier nur allmählig, und gar langſam zugegangen. Die im Brandenburgiſchen gegen Norden zu gewohnet, haben mit zu unſern Meklenburgern gehöret; die aber jenſeit der Havel und Spreh bis an die Saale haben ſich zu denen Böhmiſchen gehalten. Die ſich im Holſteiniſchen im Wagerlande niedergelaſſen, ſind über die alten Gränzen der Wandalen in die Sächſiſchen übergegangen, und dahin etwa von K. Carl dem Großen verſetzt worden, wie der Hr. Gr. v. Bünau a. O. zu erkennen giebt, auch theils Wandaliſcher, theils Slaviſcher Ankunft geweſen. Und eben ſolche Bewandniß hat es auch mit den Lüneburgern, die ſich über die Elbe um die Gegend Bardowick und Danneberg Wohnungen verſchaffet. S. Kranz Vandal. B. II. C. 18. f. Bacmeiſter beym Weſtphal Th. I. p. 462. f. Bangert e. d. p. 1171. Micräl Obſerv. e. d. Th. III. p. 1909. Klüver a. O. Beehr a. O. vergl. Helmold Chron. Slav. B. I. Simon. Vand. beym Weſtphal T. I. p. 1542.

Meklenburger Wenden vermiſchen ſich mit Wandalen.

Ob das durch Waffen geſchehen.

Wohin die Brandenb. Wenden gehöret.

Die Holſteiniſchen Wenden im Wagerlande.

Die Lüneburger Wenden.

§. 4.

Hieher gehörige Stämme der W.

Wir ſchränken uns nur auf die Wenden ein, welche zwiſchen der Weichſel und Elbe an der Oſtſee gewohnet; und deren ſind unterſchiedliche Stämme geweſen: die Caſſuben, die Rügen, die Wiltzen, die Obotriten, die Polabeu, die Wagern, u. d. g. An-

Anmerk.) Die Caßuben haben in Hinterpommern Caßuben.
ſonderlich die Hauptſhaften Lauenburg und Bütow, die ſüdlichen Gegenden im Herzogthum Caßuben, Wenden, und Pommern bewohnet, wo ihre Sprache noch heutiges Tages gänge und gebe iſt. Klüver a. O. läßt ſie zwar außen, aber ſeine Pommern und Redaren ſind keine andere als dieſe. Die Rügen ſcheinen ein Ueberbleibſel von den alten Wandaliſchen Rügen zu ſeyn, und haben die ganze Hinterpommerſche Seeküſte inne gehabt, daher die Stadt Rügenwalde noch von ihnen den Namen hat: hernach haben ſie die Inſel Rügen beſetzet. Man ſehe von ihnen oben Abth. I. §. 2. Klüver und Bangert nennen die in der Inſul Rügen, Ranen. Die Wilzen, oder Wilken haben theils Vorpommern, theils die Uckermark und Prignitz beſetzet, daher die Oerter Poſewalck, Pritzwalck, Wilsnack den Namen zu haben ſcheinen. Klüver nennet ihre Wohnſtädte Wolgaſt, Stralſund, Demmin, Wilsnack. Es werden unter ihnen noch andre Geſchlechter bemerket, als die Britzaner, und Coratzer, oder Curreger, u. d. g. von welchen Pritzwalck, und Kyritz den Namen haben ſollen, wie Gundling im Märkiſchen Atlas anzeiget. Die Obotriten ſind das Hauptvolk und Stamm geweſen, daher auch ihre Könige von ihnen den Titul geführet. Nach Marſchallen müßten ſie aus lauter alten Wandalen beſtanden ſeyn: weil ſie Anthur ſchon mit aus Aſien gebracht, wiewol wir ſchon angemerkt haben, daß die Wandalen und Wenden für einerley Volk gehalten. Ihr Sitz iſt das jetzige Herzogthum Meklenburg und Fürſtenthum Wenden geweſen. Die Polaben, deren Name ſo viel iſt, als bey der Elbe, oder Labe, haben das Lauenburgiſche, und die Wagern den Oſtlichen Theil von Holſtein inne gehabt, der noch heutiges Tages Wagern heiſſet. Klüver a. O. nennt außer dieſen noch die Lebuſer, Stoderaner, und Wiliner, um Berlin und Brandenburg, die Heveler, bey Havelberg, die Sediner, um Stettin, die Lutizer, Velataber, und Circipaner, in Vorpommern, die Rißiner, um Gützkow, die Rhedaner, um Anklam, die Tollenſer, bey Neubrandenburg, die Wariner, und Rißiner um Roſtock, die Werler, um

Die Rügen oder Ranen.

die Wilzen.

die Britzaner. und Coratzer.

die Obotriten.

die Polaben.

die Wagern.

die übrigen Stämme.

Wariner und Werler.

Bützow und Güstrow, (welche beyde unstreitig wiederum alte Wandalische Geschlechter sind,) die Liner, zu Lüneburg, die Soraber, um Zerbst, Leipzig und Halle, (die aber hieher nicht gehören.) Die Ukrer, in der Ukermark ꝛc. Man hat auch beym Bangert in Orig. Lubec. eine Liste von ihnen, die aber von Klüvers seiner etwas verschieden ist, bey beyden dünkt uns doch, daß besondre Stämme neben den allgemeineren und größeren gestellet worden. Daß diese Völker würklich ein Mischmasch von Slaven und alten Wandalen gewesen, kan, außer den Exempeln der Rügen, Werlen, und Warinen, wie auch den Harlungern, die nach Brandenburg zu gewohnet, und unstreitig ein Ueberbleibsel von den Wandalen gewesen, auch ferner aus ihrem Götzendienst und Sprache erwiesen werden, wovon wir denn nunmehr handeln werden. Von dem, was gesagt ist, s. Kranz Vand. a. O. vergleich. mit Helmold Chron. Slav. Klüver a. O. Bacmeister beym Westphal Th. I. p. 464. f. Bangert eb. daf. p. 1171. Micrael. Observ. eb. daf. Th. III. p. 1909. Beehr a. O. B. I. Cap. 3. Simon beym Westphal Th. I. p. 1544.

Die Völker sind von Slaven und Wandalen gemischet.

§. 5.

Gottesdienst der Wenden.

Der Gottesdienst der Wenden war anfänglich, ja fast bis an das Ende ihres Königreichs heidnisch, d. i. abgöttisch, jedoch von dem Wandalischen nicht unterschieden, und scheinet von diesem fast gänzlich hergekommen zu seyn.

Die Wenden haben ihre Götter mit gebracht.

Anmerk.) Daß die Wenden die Götzen ihrer Slavischen Nation mit nach Deutschland gebracht, begehren wir gar nicht zu leugnen. Denn so wenig die Cuthäer in Samaria ihre väterliche Götter verließen, so wenig haben das jemals andre Völker bey ihren Versetzungen in andre Länder gethan.

Doch auch die Wandalischen angenommen.

Allein, wie diese auch allezeit die Götter des Landes mit verehret, dahin sie gebracht worden, so haben das auch unstreitig die Wenden gethan. Denn sie haben kein lediges Land angetroffen, und sind bey ihrer Ankunft Willens gewesen, sich einen ruhigen Sitz bey den alten Einwohnern zu verschaffen, es sey auch unter was

vor

vor Bedingung es wolle; und da ſtehen die zween oben an, nämlich einerley Gottesdienſtes, und einerley Regierung. Daß nun der Gottesdienſt einerley geblieben, und wol gar der alte Wandaliſche vor dem ankommenden Wendiſchen den Vorzug behalten, zeigen die Götzen, deren Namen Deutſch ſind und bleiben, und von niemand anders hergekommen ſeyn können, als von den Wandalen. Rhadegaſt iſt ein König und Gott der Wandalen geweſen, und mitten unter den Obotriten, dem Hauptſtamm der Wenden verehret worden, folglich hat er den Rang vor allen Gottheiten gehabt. Der Name iſt ſo viel als der Geiſt des Raths, und ſein Sinnbild iſt unter dem Stier, mit dem ſchon die alten Wandalen große Abgötterey getrieben, zu finden. Ob man aber eine Verwandſchaft deſſelben mit dem Egyptiſchen Apis behaupten könne, verlangen wir nicht auszumachen. Doch dünkt uns ſolche Unterſuchung zu altmodiſch zu ſeyn. Die Göttin Siva ſoll die älteſte Gottheit, und von Anthurs Gemahlin Symbilla entſprungen ſeyn. Man meynet, daß ſie zu Svan verehret worden. In Pommern und von den Rügen iſt Svantewit verehret worden, und mag ſo viel geheißen haben, als der weiße Schwan. Der Triglaf zu Brandeburg iſt auch deutſch, und hat den Namen von den drey Antlitzen oder Köpfen. Der Prowe iſt es ebenfalls, und war ein Gott der Prüfung der Warheit, von dem Worte proven, (probare). Und ſo glauben wir, könnte man mehr Gottheiten der Wenden erklären, wenn man in der alten Deutſchen und Wandaliſchen Sprache genugſames Licht hätte. Wie dieſe Götzen verehret worden, iſt zwar zu weitläuftig zu unterſuchen, und folglich nicht geſchickt zu gegenwärtiger Abhandlung; doch merke man nur dis dabey an, daß es nach Art der alten Wandalen dabey zugegangen, deren grauſamer Charakter hiervornämlich zu ſehen geweſen, indem die Opfer auch von Menſchen gebracht worden; und das waren gemeiniglich die Gefangenen. Je vornehmer nun der Götze war, von deſto höhern Stande mußte auch das Opfer ſeyn: daher dem Rhadegaſt gefangene Fürſten, Biſchöfe, und edle geopfert worden. Man ſehe hievon weitläuftiger Weſtphals Mon. Germ. T. IV. in der Vorrede, und Thom. Broders Taur. ſac. e. d. pag.

Die den Vorzug ohne Zweifel behalten.

Rhadegaſt

iſt ſchwerlich mit dem Apis in Egypten verwandt.

Siva.

Svantewit.

Triglaf.

Prowe.

Verehrung der Götzen.

1340. f. man hat auch Nachricht hievon beym Helm. B. I. C. 84. und Bangerts Noten zu demſelben. Saxo. Gramm. Hiſt. Dan. B. 10. Kranz B. II. C. 20, 21. u. a. Maſſii Antiq. Meclenb. Schedii Dii Germ. Marſchalk beym Weſtphal T. I. p. 187. und p. 191. Klüver a. O. Th. I. Cap. 24. Beehr a. O. B. I. C. 3. Schurzfleiſch Orig. Pom. und de reb. Slav. Bangert Or. Lub. beym Weſtphal T. I. p. 1177. womit vergl. Simon. eb. daſ. p. 1544. Latom. e. d. Tom. IV. p. 46. 148. und 161. u. a. m.

§. 6.

Sprache iſt gemiſchet.

Die Sprache dieſes Volks war zwar gleichfalls die Slaviſche: doch haben die Stämme dieſer Gegenden von der alten Wandaliſchen ſehr vieles mit angenommen, ſo, daß unter derſelben, und der Böhmiſchen, Pohluiſchen, und andern Slaviſchen Mundarten ein groſſer Unterſcheid zu finden iſt, je nachdem ſie nahe bey, oder unter den Deutſchen, oder undermiſchten Slaven gewohnet.

Wird mit der heutigen Wendiſchen Sprache bewieſen.

Anmerk.) Man könnte wol ſagen, daß ſo wol die Wandalen als die Slaven eines des andern Sprache angenommen; denn man findet in der noch itzo in Meklenburg und Lüneburg bekannten Wendiſchen Sprache von beyden faſt gleichviel Worte. Es kan zu einem Beyſpiele das daſelbſt bekannte Wendiſche

Wendiſches Vater Unſer.

Vater Unſer dienen: Noos ſ'olga Tatta, jis wannewů, geiljona wadatů jan mank ta Nom, kumm tů Ritje, tů Wilje neke bung te kak, dak nooſin noos daaglitja Sceibe, dok nooſin dans du kakma, noos dů Soneitz, perdodim ni noos Waverſöking, noom witung ſkef deta. Dieſes Gebet haben wir aus dem Munde eines Lüneburgiſchen Wenden empfangen, und nachgeſchrieben, wie er es ausgeſprochen. Er war ſo ungelehrt, daß er weder ſeine eigne Rechtſchreibung verſtund, noch es anders verdeutſchen konnte, als durch Herſagung des deutſchen Vater Unſers: wir können alſo für die Rechtſchreibung hier eben nicht gut ſagen, noch uns rühmen, eine richtige Ueberſetzung zu liefern;

sen; doch dünkt uns, daß folgende ziemlich zutreffen sollte: Unser heiliger Vater, der da ist allenthalben, geheiligt werde in gemein dein Name, komme dein Reich, dein Wille sey gut im Bösen, gieb uns unsre tägliche Scheibe (Brods,) schenke uns die bösen Thaten, (wenn) wir geben (sind) Versöhnung (versöhnlich), verthue uns nicht bey (in) die Versuchung, weitere (entferne) uns vom Bösen (Ubek.) Es würde zu weitläuftig seyn, diese Uebersetzung kunstrichterlich zu vertheidigen und zu erweisen; genug, man siehet, daß sie nach den Worten gemacht, die man einiger massen verstehen können, und daß das Wendische Gebet selbst in vielen Wörtern mit dem Gothischen Vater Unser übereinkomme, das Latomus beym Westphal Tom. IV. gelesen hat. Daß aber die Wandalische Sprache übergeblieben, kan noch ferner aus den Namen theils der Könige, theils so vieler Städte und Dörfer erwiesen werden, die gewiß in den Zeiten gebauet worden, als man noch Wendisch geredet, welches bis ins 13te Jahrhundert und drüber gewähret. z. E. die Namen, die sich auf ow enden, sind offenbar aus dem Wandalischen, als Bützow, Güstrow, Teterow, Wirow, Nemerow, Grabow: denn alle diese haben den Namen von nichts anders, als dem in ganz Deutschland bekannten Worte Aue, welches mit Owe, Gau, und Gowe einerley ist. So auch die Namen die sich mit hagen enden, als Greifenhagen, Grubenhagen sonderlich Bugenhagen, diese und dergleichen sind von Hägen, oder Haye herzuleiten, darin die Helden ihre Götzen verehret. Eben das kan man auch von den Namen Lübek sagen, den man von den Wendischen Worte Ljubka, daß eine Braut bedeutet, herführen will: allein die Wenden haben das Wort nicht mitgebracht, sondern gefunden, denn es ist Wandalisch oder Deutsch, und heißt auf Hochdeutsch Liebchen, auf Plattdeutsch aber Lewken, welches man allenthalben in Deutschland braucht, ein Frauenzimmer zu liebkosen; wie denn sonderlich in Schwaben, und in der Schweitz, allwo die alten Sveven, und Burgundier in der Wanderung Sitz genommen, noch jetzt das Wort Lübcha ausgesprochen wird. Der Name Godebusch, oder Godebosch, der gewiß so alt, als einer in ganz Wenden, besagt eben das, und man kan mit dem Rü-

dessen Uebersetzung.

Uebereinstimmung desselben mit dem Gothischen.

Namen in Wenden sind auch Wandgalischer Ankunft.

Namen auf Ow.

Namen auf Hagen.

Name Lübek.

Name Godebusch.

ver als gewiß annehmen, daß er nichts anders heiße als Godes, Gades oder Gottesbusch, welches natürlicher klinget, als wenn ihn einige aus dem Namen Rhadegast, der, wie sie sagen, auch Gadegast geheissen haben soll, zusammen ziehen, als wenn er so viel wäre, als Gadegasts Busch. Mit den Namen Obotrite, Wager, Wilke, könnte man auch auf die Abstammung von Overtrit, Wagen und Wulf zurücke gehen, welches wenigstens beßer stimmete, als wenn man z. E. mit Latomo die Obotriten aus den Abderiten in Asien, Macedonien, und wer weiß wo sonst mehr, herhohlen wollte. Und dergleichen könnte mehr beygebracht werden, wenn es der Raum und unser Zwek verstatteten. Doch ein wichtig Zeugnis für die Wandalische Sprache in der Wendischen, und welches wir nicht vorbey gehen lassen dürfen, dünkt uns die sogenannte Runische Schrift zu seyn, der sich die hiesigen Wenden bedienen, und die sie ohne Zweiffel von den alten Einwohnern, die sie mit dem Cimbern oder Dänen gemein gehabt, bekommen. Denn Schrift und Sprache sind Dinge, die nicht so leichte getrennet werden, und wo das eine herkommt, daher muß das andere auch stammen, wenigstens damit eine große Verbindlichkeit haben. Was die entlegenen Wenden oder Slaven betrift, die in Pohlen, Böhmen, und der Gegend mehr gewohnet, so findet sich wohl freylich nicht so viel ähnliches in ihrer Sprache mit den deutschen Mundarten; doch sollte es auch vielleicht nicht schwer seyn, dergleichen hin und wieder anzutreffen, wenn man der alten Wandalischen Mundart gnugsam kundig wäre, weil auch sie nicht alles ganz leer von den alten Einwohnern angetroffen. Wer von dieser Sache mehr Nachricht verlanget, der sehe Joh. Leonh. Frischens deutsches Programma von der Slavonischen Sprache, und Olai Worms Tract. de literis Runicis, worauf Schurzfleisch rer. Slav. §. 9. not. zz. verweiset Unsere Meynung stimmet sonst bey Simon Vandal. beym Westphal T. I. p. 1542. f, womit zu vergleichen Latom eb. daf. T. IV. p. 10.

Name Obotrite, Wager, Wilke.

Runische Schrift.

Übriger Slaven Sprache ist nicht so reich an deutschen Worten.

§. 7.

Sitten und Lebensart,

In ihren Sitten und Lebensart sind die Wenden von ihren Vorfahren den Wandalen am

am wenigsten zu unterscheiden gewesen: Denn sie haben sich ebenfalls der **Gastfreyheit** und **Redlichkeit** beflissen; aber ihre **Trunkenheit** ist auch von ganz altem Herkommen, und ihre **Grausamkeit** der Wandalischen gleichförmig gewesen. Sonst aber haben sie sich immer mehr an die **Wohnungen in Städten** gewöhnet, nach dem es die Sicherheit von Zeit zu Zeit nothwendiger gemacht. Und wie in andern Ländern neben ihnen, **Künste**, **Handel**, und andere dahin gehörige **Wissenschaften**, zugenommen, so sind solche auch bey ihnen in mehrere Aufnahme gekommen. Künste und Wissenschaften.

Anmerk.) Wir wissen gar wohl, daß noch heutiges Tages den Wenden nicht viel Ehrlichkeit zugetrauet werde, nach dem alten Reime: Alle Brücken im Lande Pohlen, die Münch in Böhmen unverholen, u. s. w. da es auch heisset: Der Spanier und Wenden Treu, und zuletzt: werden von niemand groß geachtet. Wir wissen auch, daß die Schriftsteller der Sachsen zur Zeit der Kriege mit denselben von ihren Sitten und Lebensart eine sehr schlechte Abschilderung geben. Allein, wir glauben auch, daß den Wenden, sowol den heutigen, als alten, unrecht geschehe. Denn was der heutigen Wenden berufene Schelmerey anbelanget, so wollen wir zwar dieselbe nicht ganz abstreiten, aber sie kan auch wol aus einem eingewurzelten, und wie es scheinen mögte, nicht unbilligem Hasse gegen die Deutschen herkommen, die sie in solchen elenden Zustand gesetzet: überdem haben ihnen die Deutschen mit Recht nichts vorzuwerfen; denn so schelmisch sie immer seyn mögen, so muß es doch wahr seyn, daß sie, der Deutschen sonst belobten Redlichkeit unbeschadet, dennoch unter diesen ihre Meister finden werden. Die vormaligen Wenden betreffend, ob sie wol freylich ein eben so kriegerisches und grausames Volk gewesen, als die Wandalen ihre Vorfahren, ja alle Deutschen, wie sie Schurzfleisch rer. Slav. und Laromus beym Westphal T. 4. beschreiben, so machten die Sachsen, die in der Haut gewiß nichts besser bey ihrem Heiden-

Schlechtes Lob der vormaligen und heutigen Wenden.

Vertheidigung der heutigen Wenden.

Der alten Wenden.

thum gewesen waren, (wer weiß auch, ob bey dem damaligen Christenthum) nicht sowol darum eine so schlechte Beschreibung von ihnen, als weil sie ihre Feinde waren, und sich nicht unterdrücken lassen wollten. Ueberdem war es damals Hauptmode, ja ein Verdienst, wenn man Leute, die nicht Christen, oder Catholisch waren, ärger vorstellete, als sie in der That waren; denn dadurch mußte der Bischöffe und Geistlichen Verdienst recht zu seinem vollen Glanz kommen. Wir können also im Gegentheil mit recht glauben, daß es wahr sey, was selbst die Sächsischen Scribenten in ihren Schriften von ihrer Gastfreyheit nicht leugnen können, und das Zeugnis des Helmolds, der sonst kein Freund von ihnen war, und ihnen viel Böses nachschrieb, Chron. Slav. B. 1. C. 2. ist sehr erhaben: Moribus et hospitalitate nulla gens honestior aut benignior potuit inveniri. Und das war eine alte Wandalische Tugend, und so hoch geachtet bey den Wenden, daß sie demjenigen harte, wol gar mit Verbrennung seines Hauses, bestraften, dem erwiesen wurde, daß er dieselbe einem Fremden versaget. Wir können dabey billig für eine Verläumdung ansehen, was einige andre Sächsische Scribenten hinzusetzen, daß sie ihre Gastfreyheit durch Dieberey unterhalten, und dasjenige, was sie den Fremden mitgetheilet, vorher dem Nachbar gestohlen. Helmolds obstehendes Zeugnis läßt dergleichen nicht zu, und andre können nicht leugnen, daß die Bekehrung der Wenden, sonderlich in Pommern dadurch so schwer geworden, weil sie unter den Christen so viel Bettler und Diebe wahrgenommen, dergleichen böse und unnütze Leute sie gar nicht unter sich gelitten. Kühner Th. VI. berichtet dieses Lob der Wenden in der Pommerischen Geschichte, ungeachtet er zuvor in der Meklenburgischen die Beschuldigungen nachgeschrieben hatte. Und dies überredet uns gänzlich, daß die Wenden überhaupt, so redlich als gastfrey gewesen. Denn was ein und andrer Wende vielleicht böses gethan, ist nicht gleich der ganzen Nation zur Last zu legen; auch kan ihre Art zu Kriegen, durch Streiferey und Räuberey, hier nicht in Anschlag kommen, weil sie den Deutschen, ehe sie Christen waren, ja selbst noch beym Christenthum, auch ganz gemein war. Daß sie aber den Sachsen ihr Wort so oft nicht gehalten, oder die Verträge mit ihnen gebrochen, kan ihrer beson-

Sind wegen ihrer Gastfreyheit berühmt.

Werden mit Unrecht der Dieberey beschuldigt.

Leiden vielmehr keine Diebe unter sich.

Sind also redlich.

Räuberey ist Kriegsraison.

Wundbrüchigkeit lässet

besondern Ehrlichkeit nicht schaden; denn das war etwas ganz anders, und es wird noch heutiges Tages niemand einem Volke verdenken, wenn es ein schweres und unbilliges Joch vom Halse abzuschütteln suchet, ob es gleich gezwungen gewesen, dasselbe unter Eiden und Huldigungen auf sich zu nehmen. Die Grausamkeit könnte man ihnen vielleicht mit recht vorwerfen; Aber wer weiß, ob auch alles wahr ist, was die Catholischen Geistlichen erdichtet, geschrieben, ja in Kirchenfenster, und auf Tafeln mahlen, und in Underſteinen aushauen lassen, daß sie nämlich die Christen in Oel gesotten, den Bischöfen ein Ende der Därme aus dem Leibe genommen, und an den Pfahl genagelt, auch sie so lange gepeitschet, und um den Pfahl gejaget, bis alle Därme darum gewunden gewesen, da man denn den Märtyrer oben darauf gespiesset. Dergleichen Abbildung ist noch in Fenstern, auf Tafeln und Steinen in den Ober- und Niedersächsischen Kirchen hie und da zu sehen: ob aber das die Sache ausmache, ist ein anders. Man findet z. E. dergleichen in einem Kirchenfenster zu Werben in der Altenmark: aber eben daselbst ist auch beym jüngsten Gericht eine Rotte Teufel abgebildet, die mit dem Pabst und etlichen Bischöfen nach der Hölle zuschleppen. Das wird doch, als das Fenster gemacht worden, kein Mensch für wahr haben halten können, und vielleicht hat der Meister davon nur den Rang der Päbstlichen Geistlichkeit vorstellen wollen, daß nämlich die Teufel sich mit dem Pabste Ehren halber selbst bemühen müßten, wenn mit den geringern die Wenden ihre Knechte sich beschäftigten. Doch dies im Vorbeygehen. Es ist sonst bekannt, daß die Apostel dieser Zeiten nicht mit Sanftmuth, sondern mit großem Zorn, und gewapneter Hand geprediget. Das Schwerdt war ihr stärkester Beweis der Wahrheit der Christlichen Religion, und das fuhr gewiß nicht obenhin über die Wendischen Köpfe. Wer konnte es also den Wenden mit Recht verdenken, daß sie einen eisernen Vernunftschluß durch einen stählernen zu entkräften suchten. Der Trunkenheit wegen sind die Wenden von den deutschen Bischöfen niemals sonderlich verdammet worden, denn das war auch bey den Deutschen ein alt ehrlich Herkommen, und die geistlichen Herren hatten selbst gerne einen guten Trunk, wenn sie sich denn

sich entschuldigen.

Grausamkeit

ist zweifelhaft.

Betrachtung über die Denkmaale der Wendischen Grausamkeit.

Warum die Wenden gegen die Christen grausam gewesen.

Trunkenheit wird nicht sonderlich getadelt.

Und andre böse Gewohnheiten sind vielleicht nicht ihre.

Mund durch lange Predigten ausgedörret. Was sonst von ihren unschlächtigen Gewohnheiten, z. E. in Petersens Holsteinis. Chronic. Th. I. gesagt wird, daß sie nämlich alte Leute, selbst Aeltern, wenn sie zur Arbeit untüchtig, lebendig vergraben, und die überflüßigen Kinder, sonderlich Mägdlein, weggeworfen, um die andern desto besser ernähren zu können, lassen wir billig an seinen Ort gestellet seyn: es kommt solches zwar mit ihrer beschrienen Grausamkeit, aber nicht mit ihrer Billigkeit, und Liebe zu den ihrigen, die sie nach Simon. Vand. sonderlich an den Aeltern erwiesen, und die eben dieser Autor nicht gnug anpreisen kan, überein. Kranz B. 5. C. 2. bezeugt auch das Gegentheil, ohngeachtet er auch oft gegen die armen Leute loßzieht, daher wir geneigt sind, das alles für Beschuldigungen der Mönche und Pfaffen zu halten, die nicht viel Glauben verdienen, auch bey einem Fall nicht der ganzen Nation müssen Schuld gegeben werden. Wären die Menschenfresser in diesen Zeiten bekannter gewesen, so würden gewiß die Wenden solche Unmenschen haben seyn müssen. Doch genug hievon, wir müssen weiter gehen. Ihre Wohnplätze anlangend, ist glaublich, daß bey ihrer ersten Ankunft wol noch nicht sonderlich viel Städte in dem Lande gewesen seyn mögen, ausser die von den Wandalen angelegten Plätze; als aber die Kriege mit den Dänen und Sachsen, und andern Völkern angegangen, sind unstreitig mehr angeleget worden, und die haben vielleicht noch eben die Art von Befestigung gehabt, als die alten, bis die Folge der Zeit sie gelehret, eine Befestigungsart zu gebrauchen, welche die Deutschen von den Römern gelernet, nämlich Mauren und Thürme, da sonst bey den Deutschen, und also auch Wenden, wol bloß Wall und Graben, aufs höchste ein Verhau von Bäumen und Pfahlwerk bekannt gewesen. Ausser den alten Wandalischen Städten sind in den Wendischen Zeiten Julin, Vineta, Stettin, in Pommern, Güstrow, Parchim, Rheter, (vielleicht Röbel), Sverin und Rostock, oder Reßin im Meklenburgischen, wie auch Lübeck, im Wagerlande, und Ratzeburg im Polaber Lande berühmt geworden. Es ist auch kein Zweifel, daß die meisten Städte dieses Landes in den Wendischen Zeiten ihren Anfang genommen, indem sie theils von ihnen selbst, theils von den Sachsen angeleget worden. Mit den

Liebe zu den Aeltern.

Beschuldigung ist nicht gleich Warheit.

Wohnplätze der Wenden.

Befestigung durch Mauren u. Thürme kommt von den Römern an die Deutschen u. Wenden.

Julin, Vineta, Stettin, Güstrow, Parchim, Rheter, Sverin, Rostock, Wendische Städte.

den Städten iſt ungezweifelt ein bürgerliches Regiment und Leben aufgekommen, und da in den benachbarten Landen der Handel und Künſte, damals geſtiegen, ſo müſſen ſelbige auch hieher gedrungen, und in den Städten allerley Handwerker, und Nahrung getrieben worden ſeyn. Ja es hat ihnen auch in ihrer Art nicht an Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften gefehlet. Denn Schurzfleiſch de rebus Slav. berichtet, §. 9. daß zu Demmin in Pommern von ihnen eine öffentliche Schule unterhalten worden, wo der Jugend Unterricht in der Rüniſchen Schrift, Sprache und Weisheit gegeben worden. Doch wir müſſen dieſe Anmerkung abbrechen, ehe ſie zu ſtark anſchwellet. Wir überlaſſen daher die Unterſuchung aller dieſer Dinge andern, deren Zweck mehr dahin gehet, und verweiſen die Leſer auf Helmolds Chronic. Slav. und Kranzens Vand. an verſchiedenen Orten. Imgleichen auf Marſchalln beym Weſtphal Tom. I. pag. 191. Bangert eb. daſ. p. 1168. Simon eben daſ. p. 1548. Latom. eben daſ. Tom IV. p. 46. Beehr a. O. B. 1. Cap. 3. Klüver Th. 1. C. 23. und 25. Schurzfleiſch rer. Slav. §. 9. und Orig. Pom.

Bürgerlich Regiment, Handlung u. Künſte.

Gelehrſamkeit u. Schule zu Demmin.

§. 8.

Die Regierungsart der Wenden in dieſen Wandaliſchen Landen iſt ganz gewiß monarchiſch geweſen, und zwar ſo, daß das regierende Haus ein Erbrecht zur Regierung behauptet. Wie aber die Gewalt der Könige eigentlich beſchaffen geweſen, kan man ſo genau nicht wiſſen: nur ſcheinet es, daß die Fürſten von königlichem Geblüte, und gewiſſe Herren und Stände ein großes bey der Regierung vermocht haben.

Regierungsart der Wenden.

Anmerk.) Man hat von den Geſetzen dieſer Völker keine Nachricht, außer eine allgemeine und mangelhafte, beym Helmold und andern Autoren; daher kan man auch von den Rechten ihrer Könige, und den Bedingungen; worunter ſie das Reich gehabt, nichts gewiſſes ſagen. Schurzfleiſch de rebus Slav. §. 10. meynet, daß ſie mehr den Namen nach als in der

Warum man die eigentliche Regimentsform nicht weiß.

That Könige gewesen, wie vor dem die Spartanischen Könige.

Gewalt der Könige.

Allein es scheint uns doch die Gewalt der Könige gröſſer gewesen zu seyn, als er sie vorstellet, ob wir gleich zugeben können, daß sie nicht unumschränkt geherrschet. Denn so viel ist gewiß, daß der Sohn dem Vater allezeit in der Regierung gefolget, und

Ist erblich.

in Ermangelung des Sohnes der nächste Anverwandte ohne Wahl nach dem Recht der Erbschaft den Thron bestiegen, wie das aus dem Verfolg der Geschichte erhellen wird. Das Königliche Haus hat sogar das Land für sein Eigenthum gehalten, daß sich oft Brüder darin getheilet, und den königlichen Titul entweder zugleich geführet, oder doch besondere Fürstenthümer aufgerichtet.

Woher die Erblichkeit komme.

Es kan aber wol seyn, daß diese Erblichkeit nichts anders, als das alte Herkommen zum Grunde gehabt, nach welchem die Wahl der Stände immer auf die Verwandschaft der Könige fiel.

Die Fürsten der Wenden stehen unter dem Könige, haben aber Theil an der Regierung.

Es scheint dabey gewiß zu seyn, daß die Fürstenthümer der abgefundenen Prinzen von dem Könige abgehangen, und hinwiederum, daß die Fürsten selbst an der Regierung des gesamten Landes ein groſses Antheil gehabt, wie im folgenden zu ersehen seyn wird, da Exempel der Macht solcher Fürsten vorkommen werden.

Stände, oder Adel hatten Theil daran.

Nicht weniger finden sich im Helmold und anderswo Spuhren gewisser Stände, die aber bloß aus dem Adel bestanden, welche an den Berathschlagungen Theil genommen, und ihre andre Vorrechte gehabt. Z. E. sie gaben ihren Willen dazu, als Mistevoy den Krieg wider die Sachsen unternehmen wollte, und als König Godrach wieder ins Reich eingesetzt werden sollte.

Ob der heutigen Stände Vorrechte von ihnen herrühren, bleibt unausgemacht.

Ob aber dieses Adels Gewalt so groß, als sich manche heutiges Tages einbilden, imgleichen ob sie, nach der Zerstöhrung ihres gemeinen Wesens durch Heinrich den Löwen, dieselbe dem heutigen Adel vererbet, ist eine Sache, die wir nicht ausmachen wollen. So viel deucht uns, daß der heutigen Ritterschaft wahre Vorrechte dennoch sicher, ausgemacht, und unverletzlich genug seyn können, wenn sie gleich nicht von den Wenden herkommen. Man sehe hievon Beehrs fürtreffliche Abhandlung B. 1. C. 5. womit man Struvens Discours von Landständen und daselbst Jarchows 16 Anmerkung beym ersten Cap. vergleichen kan, beyde aber zu prüfen hat. Sonst meynen

Wie fern die Wenden nicht

Beehr 9. A. und Klüver Th. I. C. 20. daß die Wenden niemals

mals unter der Regierung eines einigen Herren geſtanden, ſondern theils Könige, theils Fürſten gehabt, theils freye gemeine Weſen vorgeſtellet. Wir geben das ſo weit zu, daß nämlich die ganze Slaviſche Nation nicht unter einem Zepter geweſen; denn Böhmen, Pohlen, Litthauen, lauter Slaviſche Herrſchaften, hatten eigene, und vielerley Regenten; Wir geben ferner zu, daß jeder Stamm unſrer Wenden auch ſeine eigene Fürſten gehabt, oder ein gemeines Weſen, ohne beſondere Fürſten vorgeſtellet. Aber, daß ſie mit den Königen der Wenden und Obotriten in gar keiner Verbindlichkeit geſtanden, können wir uns nicht überreden, ſondern glauben vielmehr, daß ſie ein eben ſolches Staatscorpus ausgemacht, als vormals Böhmen und Pohlen, heutiges Tages aber das deutſche Reich, aus vielen Fürſten, und gemeinen Weſen, als Gliedern, und einem Haupte, dem Könige, beſtehend. Klüver und Beehr ſelbſten berichten die Erbfolge der Könige, die Brudertheilungen, die Gewalt und das Anſehen einiger Könige bey allen Wenden, ja ſelbſt ihren Einfluß bey denen, die freye gemeine Weſen geweſen, und alſo nehmen wir ihren Bericht in dieſem Fall in dem Verſtande an, daß zwar viel beſondre Fürſtenthümer und freye gemeine Weſen im Wendenlande geweſen, wie jetzt im deutſchen Reiche; daß ſie aber dennoch, wo nicht ganz, doch gewiſſer maſſen von dem Könige abgehangen, und die Geſchichte zeiget es, wie ein König mehr, der andre weniger Anſehen gehabt. Dem ſtehet nicht entgegen, daß gleichwol einige Stände dann und wann innerliche Unruhen gemacht, oder ſich an das deutſche Reich gehangen; denn das hatte ſeinen Grund in den ſteten Kriegen mit dem deutſchen Reiche. Wer wird aber deswegen, wenn z. E. ein deutſcher Reichsſtand ſich gegen dem Kaiſer und das Reich widrig bezeuget, oder an eine auswärtige Macht hänget, ſo gleich ſagen können, daß er vom Kaiſer nicht abhänge, oder nicht mehr zum Reich gehöre. Eben dieſe Kriege ſind auch der Grund, warum viele die Wendiſchen Könige nicht für ſouveraine, ſondern dem deutſchen Reich unterworfene Herren halten. Es iſt zwar wahr, daß ſie den deutſchen Zepter oft verehren müſſen, weil ſie dazu gezwungen wurden. Aber, wenn mans beym Licht betrachtet, ſo iſts ihnen gegangen, wie es allezeit dem Schwächern gehet, wenn ſie ſich mit Stärkern in

eine, ſondern mehr Regierungen gehabt.

Sie ſind aus vielen Fürſtenthümern beſtanden, davon der König das Haupt geweſen.

Zweifel dagegen wird beantwortet.

Ob die Wendiſchen Könige den Deutſchen unterwürfig geweſen.

in Bündnis einlaſſen, daß ſich leztere eine Oberherrſchaft anmaſſen; denn nachdem ſie ſich einmal Carls des Groſſen Hülfe wider die Sachſen bedienet, und dadurch zu ſeiner Gröſſe mit beytrugen, ward ihr Reich, das dem Rechte nach ſo ſouverain und unabhängig war, als die Souverainitäten Orenge und Sedan in Frankreich vor hundert Jahren geweſen ſind, dem Willkühr dieſes Siegers, ihres nunmehrigen Nachbarn, eben ſo ausgeſetzt, als gedachte beyde Staaten und Lothringen dem Willkühr des Hauſes Bourbon, und die Nachfolger Carls meynten, doch mit Unrecht, ein Recht auf die Oberherrſchaft darüber zu haben, daher es kein Wunder, wenn die Wendiſchen Könige ſich, nach Bekehrung der Sachſen zum Chriſtlichen Glauben und Ausbreitung der Fränkiſchen Herrſchaft bis an die Elbe, als Feinde der Deutſchen aufgeführet, aber darüber ohne rechtmäßiger Urſache für Rebellen ausgerufen worden. Den Königlichen Titul machen einige dieſen Herren auch ſtreitig, und nennen ſie nur Herzoge, oder Fürſten, auch wol verächtlich Regulos. Es kommt aber das daher, weil ſie freylich mit den deutſchen Königen in keine Vergleichung geſtellet werden konnten. Doch iſt auch ſo viel gewiß, daß die Slaven überhaupt ihre oberſten Regenten nicht eigentlich mit dem Worte König beehret, ob ſie gleich alle Ehre der Könige, ja auch den Titul bey auswärtigen erhielten, wenn ſie mächtig waren, ſondern ſie nenneten ſie mit dem Worte Kiral, oder Korol, das iſt Herr, oder Knees Weliki, das iſt Großfürſt, wie noch vor kurzer Zeit die Rußen gethan haben, ehe ſie den Kaiſerlichen Titul angenommen, und dieſen Titul, der in der That eben ſo hoch iſt, als der Königliche, hielten ſie noch höher als denſelben. Daher begreiflich, warum nach der Sächſiſchen Bezwingung die Meklenburgiſchen Regenten ſich Herren, und nicht ausdrücklich Fürſten tituliren laſſen, und warum Johann, der Theologe noch Knees Ianicke genannt worden. Man ſehe von allen dieſen Dingen Beehrs ang. O. Klüvers a. O. Struvens Diſcours a. O. und unſre Autoren, die aus dem Weſtphal ſo oft angezogen worden, an verſchiedenen Stellen.

Ob ſie den Königlichen Titul geführet.

Eigentlich den Titul Großfürſt.

§. 9.

§. 9.

V. J. 670. bis 795.

Und so kommen wir auch nun zu der Geschichte des Meklenburgischen Hauses, auf dem Königlichen, oder Großfürstlichen (welches einerley ist) Thron der Wenden selbst. Es werden nach Rhadegast II. als Könige angegeben Wislav III. Aribert. I. und Aribert II. Doch der erste, der mit Gewißheit ein Wendischer König dieser Gegenden heißen kan, ist Wislav IV. oder Witslav II. wie ihn andre nennen: Man nennt ihn einen Sohn Rhadegasts des II. er hat aber im achten Jahrhundert etwan im Jahr 770 bis 795 gelebet, und ist wegen des Bündnisses mit Carl dem Großen, und der Kriege, die er demselben zu Dienst mit den Sachsen geführet, berühmt. Ob er 39 Jahr regieret, läßt sich nicht ausmachen.

Könige der Wenden,

Wislav III. Aribert II. u. Aribert III.

Witslav II.

Anmerk.) Vom Marschall, dem Hübner folget, wird dieser Witzlav II. unmittelbar nach dem Rhadegast II. gesetzet: Aber die Zeitrechnung läßt es nicht zu, ihn für einen unmittelbaren Nachfolger zu halten; Daher führen ihn Latomus und Chemnitz mit mehr Recht als einen mittelbaren Nachfolger auf, wie angezeiget worden. Von andern wird er aus bloß Wendischen, oder Slavischen Geblüte hergeleitet, wie in Spenern Sylloge zu finden, da seine Vorfahren Lubith, Miroslav, Rastiz, und Harmin, der sein Vater gewesen, genannt werden; wiewol Spener für die Richtigkeit dieser Abstammung nicht eben Bürge ist. Indessen, da nicht zu erweisen ist, daß die Wenden das alte regierende Haus der Wandalischen Asdinger ausgerottet, sondern vielmehr Wahrscheinlichkeit bey der Meynung ist, daß sie diese Gegenden friedlich besetzet, so schadet diese Geschlechtsfolge dem Witzlav nicht an seiner Wandalischen Herkunft, bis ausgemacht wird, daß diese angebliche Vorfahren nichts anders als Slaven gewesen. Beruft man sich auf die Namen, so antworten wir, sie sind freylich Wendisch, und zwar nach hiesiger Mundart;

Witzlav II. ist Rhadegasts Sohn mittelbar.

Ob er aus bloß Wendischen oder Slavischen Geblüte.

V. J. 670. bis 795.

art; Aber alsdenn dünkt uns, daß sich die Namen Lubith, Rastiz, und Barmin noch wol aus dem Wandalisch deutschen herleiten lassen, z. E. Lubith v. Lieben, Rastiz v. Gözen Rhadegast, u. Barmin vom Bär, oder Bahr. Doch Chemnitz und Lat. geben dem Witzlav die andre, und zwar ganz Wandalische Abstammung und sagen, daß Rhadegast II. dem Wislav. III. dieser den Aribert. I. der aber dem Aribert II. und den Billung gezeuget. Billung sey ein abgefundener Fürst gewesen, aber Aribert II. König geworden, und habe unsern Witzlav. II. zum Sohn und Nachfolger gehabt, wie dieses auf beygehender Stamtafel zu ersehen seyn wird. Sie führen sogar die Gemahlinnen, und andern Kinder dieser Könige an, mit welchen wir uns zwar nicht bemengen, weil sie uns zu ungewiß scheinen: Aber die Abstammung von Rhadegast scheint wenigstens eben so wahrscheinlich zu seyn, und noch mehr, als die von dem Slaven Lubith, es mögen die übrigen Namen ihre Richtigkeit haben, oder nicht. Es ist uns genug, daß wir den Lubith nicht in den Zeiten finden, da er Witzlavs Aeltervater seyn können, sondern nur in seinen Zeiten selbst, da er auch nicht als ein Obotritischer, sondern als ein Wiltzischer Fürst vorgestellet wird, wie beym Beehr B. 1. C. 4. zu ersehen. Es ist uns ferner genug, daß Witzlav ein Sohn Rhadegasts von mehrern Schriftstellern genennet wird, welcher aber unstreitig ein Wandalischer Fürst gewesen, und am Ende des siebenden Jahrhunderts gelebet hat. Da nun Witzlav am Ende des achten Jahrhundert gelebet, so muß er sein Nachkömmling, obwol nicht sein Sohn eigentlich zu reden, gewesen seyn, und zwar durch den Wislav III. des Chemnitzen und Latomus. Daß aber unser Witzlav II. im achten Jahrhundert gelebet, ist klar genug, weil er mit Kaiser Carl dem Großen zu thun gehabt. Wir könnten zwar durch Latomus und Chemnitzens Nachrichten die Lücke in den Geschichten vor ihm ergänzen, allein wir tragen Bedenken unsern Lesern Nachrichten zu ertheilen, deren Quelle nicht weiter hergeleitet werden kan, als aus neuerer Schriftsteller Gedanken. Witzlav. II. hat, ohne zweifel als Carls Bundesgenoße im Jahr 782 die Stadt, oder vielmehr nur die Schanze, Magdeburg zerstöhret, ist aber hernach im Jahr 795 von den Sachsen bey seinem Uebergange über die Elbe, um mit Carls Völkern zusammen zu stoßen, erschlagen wor-

Oder von Wandalisch Deutschen.

Welches wahrscheinlicher.

Witzlav II. ein Zeitgenosse Carls des Großen.

Zerstöhret Magdeburg.

Wird erschlagen.

worden. Daß er 782. Carls Feind gewesen, 789 von ihm bezwungen, und also sein Bundesgenoße geworden, wie Chemnitz und Latomus berichten, scheint uns deswegen unwahrscheinlich, weil die Sachsen nach Kranzen. B. 2. Cap. 17. beständige Feinde, sowol der Wenden als Franken gewesen, daher diese beyden, nach des Herrn Graf von Bünau Bericht D. K. und R. Hist. Th. II. B. 1. p. 282. schon zu Pipins, des Vaters Carls des Großen, Zeiten im Jahr 748 durch ihr gemeinschaftliches Interesse bewogen worden, ein Bündniß mit einander zu schließen, als die Sachsen sich des Grippo, eines Bruders des Pipins, der allerley Unruhen erregte, angenommen hatten. Ferner steht jener Meynung im Wege, daß Carl zwar mit seinen Siegen im Jahr 780. bis an die Elbe gekommen, aber im Jahr 782. seine Herrschaft daselbst, durch den Aufstand der Sachsen, ziemlich wieder eingebüßet, bis er sie im folgenden 783. Jahr wieder hergestellet, wozu vielmehr Witzlavs Unternehmung gegen Magdeburg ein großes beygetragen zu haben scheint. Und endlich so ist es ausgemacht, daß derjenige Krieg, den Carl 789 wider die Wenden geführet, nicht den Witzlav und die Obotriten betroffen, sondern vielmehr ihnen zum besten wider die Wilzen unternommen worden; Denn diese waren mit der Verbindung Witzlavs mit Carln nicht zufrieden, hiengen sich an die Dänen, und machten eine Trennung und Aufruhr unter den verschiednen Stämmen und Fürstenthümern, mogten auch wol vielleicht Anspruch auf die höchste Würde der Könige oder Großfürsten machen, weil sie ihre Fürsten also titulirten lassen. Sie wurden aber von Carl dem Witzlav und ganzen Wendischen Staatskörper zum besten zu Chor getrieben. Man sehe von diesem Kriege Carls gegen die Wilzen Kranzens Vand. B. 2. C. 23. und Bünau a. O. Th. II. B. 2. p. 466. f. imgl. eb. daf. p. 498. von seinem Tode. Wir merken hiebey noch, daß Graf v. Bünau den Witzlav immer Wilzan nennet, es ist aber daß eine Person mit Witzlawen, und die Namen der Wendischen Regenten werden fast von jedem Schriftsteller verändert. Klüver bringt von ihm fast nichts als Chemnitzens Bericht bey, dem Herr Jarchow einige Erläuterungen aus den Alten beygefüget hat. Graf Bünaus Gewährsmänner sind Eginhard, Helmold

J. 670. bis 795.

Chemnitzens und Latomi Bericht von ihm.

Wird widerlegt.

Wenden u. Franken als Bundsverwandte.

Witzlav hilft Carln wider die rebellirende Sachsen.

Carl hilft dem Witzlav wider die Wilzen.

Witzlav heißt auch Wilzan.

J. C. 670. bis 795.

mold, u. d. g. m. daher man sich nicht zu verwundern hat, daß Witzlav bey ihm nicht als ein souverainer König, sondern als ein Fränkischer Vasall erscheinet; wie denn fast alle Schriftsteller der Meynung sind, ausgenommen den Beehr, der die Obotriten zu Carls Zeiten als bloße Bundesgenoßen, zu seines Nachfolger Zeit aber als Vasallen vorgestellet. Da aber die Nachfolger Carls nicht mehr Recht gehabt, als dieser ihnen hinterlassen, so können wir hier ein vor allemal anmerken, daß die Franken, sonderlich Carl, die Maximen der Römer vollkommen gut anzuwenden gewußt: Mit Schwächern Bündnisse zu schließen, sich in ihre innerliche Streitigkeiten zu mischen, dem Nothleidenden beyzustehen, den Beystand auf den Schein zu beyder Beruhigung, in der That aber auf eigenen, und nicht des Bundesgenossen, Vortheil zu richten, sich dabey so nothwendig zu machen, daß dem Bundesgenossen nicht mehr frey stehet, das Bündniß aufzuheben, sondern unter dessen Namen ein täglich schwerer werdendes Joch auf sich zu nehmen. Merkten das die Bundesgenossen, und wolten sich dem beschwerlichen Bündnisse entziehen, so nahm der Mächtigere bald den Titul eines Oberherren, gleich als von rechtswegen, an, der befugt genug sey, die von ungefähr gewordenen Unterthanen als Rebellen zu tractiren, ob dieselben gleich von der Unterwürfigkeit noch niemals gewußt, sondern sich immer vor ein freyes Volk gehalten, so lange sie mit dem übermächtigen Alliirten noch in gutem Vernehmen gewesen. Wollte man einwenden, daß die hiesigen Wenden gleichwol Tribut gegeben, so könnte man eben deswegen auch sagen, daß das Deutsche Reich von Arnolphen an bis zum Heinrich I. den Hunnen unterworfen gewesen, weil es diesen den Tribut entrichtet. Es war aber ein solcher Tribut nur eine Verpflichtung ex pacto foederis inter aequales, nicht ex feudo, um Nachbarlichen Friede und Freundschaft zu unterhalten, ob man wol, wenn dergleichen lange währte, und der Tributgebende sich nicht davon loß machen konnte, eine Oberherrschaft daraus machete. Deutschland war glücklich, daß es einen Henrich bekam, der es davon befreyete, sonst mögten sich gewiß Hungarische Schriftsteller gefunden haben, die es ihrer Nation unterwürfen, wie die Deutschen mit den Wenden, des Tributs wegen,

Warum Witzlav doch mit Unrecht, für einen Vasallen Carls gehalten werde.

Kunstgriffe, die Oberherrschaft zu erwerben.

Tribut ist kein eigentlicher Beweis der Oberherrschaft.

wegen, thun, den ſie etwan Carln freywillig gegeben, aber ſeinen Nachfolgern verſaget, und deswegen nachgehends bekrieget, und als Rebellen angeſehen worden. Und alſo dünkt uns, daß dieſe Betrachtung, die ſich auf das Verfahren der Römer und Franken mit Bundesgenoſſen gründet, begreiflich genug mache, woher es komme, daß die meiſten Schriftſteller, ob wol irrig, die Wenden für Unterthanen Carls und ſeiner Nachfolger ausgegeben haben. Man ſehe von Witzlav übrigens, Kranz Vandal. a. O. Marſchall beym Weſtphal Th. I. p. 217. Bacmeiſters Animadv. eb. daſ. p. 485. Chemnitz eb. daſ. Th. II. p. 1626, Latom. eb. daſ. Th. IV. p. 74. Bünau a. O. Beehr B. 1. C. 3. u. 4. Klüver a. O. Th. III. St. 1. Hübners H. Fr. Th. VI. Spener in Sylloge. u. a. m. J. 795. bis 809.

§. 10.

Dem Witzlav folgte ſein Sohn Thraſco oder Thraſico; Derſelbe hielte es nach dem Exempel ſeines Vaters beſtändig mit Carl dem Groſſen, und erfochte wider die Sachſen viel Siege, dafür Carl ihm und ſeinen Obotriten einige Gegenden, daraus die Sachſen vertrieben, oder weggeführet waren, einräumete, ihm auch wider die unruhigen Wilzen Hülfe leiſtete. Er ward nachgehends, etwa im Jahr 808. von dem Däniſchen Könige Gottfried, einem Feinde Carls, und Bundesgenoßen der Sachſen und Wilzen, geſchlagen, und als er ſolchen Schaden erſetzen wollte, etwan im J. 809. von den Dänen hinterliſtiger Weiſe unter den Friedenshandlungen ermordet. Thraſco.

Anmerk.) Daß Thraſco Witzlavs Sohn geweſen, nehmen wir nach dem Latomus, Chemnitz, u. Klüvern, wie auch andern Schriftſtellern an, weils faſt ausgemacht zu ſeyn ſcheinet, daß die Erbfolge in dem Wendiſchen Reiche feſt geſetzt geweſen. Er hat noch zween Brüder gehabt, den Godlieb, der in der Schlacht mit den Dänen im Jahr 808. geblieben, und den Slaomir, der Des Witzlavs Sohn. Godlieb. Slaomir.

v. J. 795. bis 809.

nach ihm regieret. Godlieb iſt auch deswegen ſonderlich merkwürdig, weil von ſeinen drey Söhnen, Rurich, Suwar, und Trinwar, die Großfürſten in Rußland herkommen ſollen, darüber wir uns aber mit Niemand, der es in Zweifel ziehen wollte, in Streit einlaſſen werden. Die Ausdehnung der Wendiſchen Obotritiſchen Gränze in die Gränzen der Sachſen iſt ein zimlicher Vortheil geweſen, der den Wenden durch Carls Bündniß zugewachſen. Vermuthlich iſt damals das Wagerland in Holſtein von ihnen beſetzet worden, wie Beehr a. O. ebenfalls der Meynung iſt. Allein eben dieſes war eine ſolche Wohlthat, dadurch Carl den Thraſco, und ſeine Nachfolger ſtillſchweigend zu Lehnleuten machen wollte, die er, wenn ſie ſich etwa in ein fremdes Bündniß einließen, nunmehr als Unterthanen anſehen könnte. Hätte Thraſco dieſen Staatsgrif gemerket, vielleicht wäre er mit ſeinen alten Gränzen zufrieden geweſen. Marſchall, und nach ihm das Stemma regum Herul. et Vandal. beym Weſtphal T. II. p. 1596, imgleichen Hübner Hiſt. Fr. T. VI. und Spener in Sylloge führen anſtatt dieſes Thraſco einen gewiſſen Aribert nach dem Witzlav als König der Wenden und Obotriten auf, der Witzlavs Bruder und Carls Schwager geweſen ſeyn ſoll, als deſſen Schweſter Faſtrade, oder wie das Stemma beſaget, ſeiner Gemahlin Faſtrade Schweſter Hildegard er zur Gemahlin gehabt habe, wiewol auch daſelbſt gemeldet wird, daß dieſe Gemahlin auch für eine Schweſter König Svenons in Dännemark gehalten werde. Bangert in Orig. Lubec. beym Weſtphal T. I. hält dieſen Aribert ſo gar für den erſten König dieſer Periode, und weiß von Witzlav gar nichts. Er ſaget auch, daß ſeine Gemahlin, Carls Schweſter Becca geheißen, und daß er unter den Wenden zuerſt ein Chriſt geworden. Allein dieſem allen ſtehet entgegen, daß wir bey unſern andern Schriftſtellern den Namen Aribert in dem Anfange des neunten Jahrhunderts bey den Wenden gar nicht finden: Man ſehe nur den Latomus, Chemnitz, Bünau, Klüver, Beehr, die Nettelbladtiſche Tabelle, aa. OO. und vergleiche damit Rixners Origines et inſignia regum Obotr. (die uns in Weſtphals großem und weitläuftigem Werk, hier zuerſt in die Hände fallen) daſelbſt Tom. III. imgleichen Bacmeiſters Animadv: in Mar-

Rurich, Suwar, Truwar.

Ausdehnung der Obotritiſ. Gränze.

Aribert anſtatt des Thraſco iſt irrig nach dem Witzlav geſetzt worden.

Marſchall beym Weſtphal T. I. pag. 486, ſo wird ſich die Abweſenheit dieſes Ariberts in dieſer Zeit genugſam beweiſen. Es widerleget ſich auch daraus, weil Carl ſo viel wir immer finden können, keine Schweſter gehabt, die Faſtrade oder Becca geheißen, wie denn auch gar nicht erweislich, daß eine Prinzeßin von ſeiner Familie an einen Wendiſchen Herrn vermählet worden, welches gewiß von mehrem Erfolg, ſo wol in anſehung des Chriſtenthums, davon vielmehr die hieſigen Wenden gar nichts wiſſen wollen, als in Anſehung der Vermehrung der Obotritiſchen Macht geweſen ſeyn würde. Doch es fält dieſe Schwägerſchaft ohne dem weg, wenn kein Aribert da iſt. Man ſehe von dem Thraſico, Bacmeiſt. Animadv. beym Weſtphal T. I. p. 488. Chemnitz eb. daſ. T. II. p. 1626. Latomus eb. daſ. Tom. IV. p. 75. Bünau a. O. Th. II. B. 2. p. 518, 568, 586, bis 588, und 601. Kranz Vand. B. 2. C. 23, 24. Beehr a. O. B. 1. C. 4 u. 5. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 26. f. Vom Aribert Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 217. Stemma reg. Herul. beym Weſtphal T. II. a. O. Hübner a. O. Spener a. O. Bangert beym Weſtphal T. I. p. 1176. vergl. mit Bacmeiſters Animad. a. O. überhaupt iſt hier zu vergleichen Helmold Chron. Slav. Annales Fuld. und Pithoean. Donatus Acciajolus, Adelmus, Monachus, Engolismus, Regino Prum. und andre mehr.

V. J. 795 bis 809.

§. 11.

Thraſcons Sohn, **Geodrach**, oder **Godrach**, oder **Ceadrag**, war noch minderjährig, und folglich zur Regierung untüchtig: Daher nahm ſich **Slaomir**, Thraſcons Bruder, des Regiments an, ja weil er mit **Carln dem Großen** in Bündniß und gutem Vernehmen ſtund, ward er auch für einen **König**, oder **Großfürſten** erkannt. Er ſtand **Carls** Sohne und Nachfolgern, **K. Ludwig dem Frommen**, im Jahr 815. wider **Dännemark** bey. Aber er verließ 817. das Fränkiſche Bündniß, und hielte

Geodrach.

Slaomir.

es

V. J. 809. bis 830. es nun mit Dännemark wider die Franken. Darüber ward er von seinem Vetter **Geodrach** 819 durch Fränkischen Beystand verjaget. Dieser verband sich nach erlangter Regierung ebenfalls mit Dännemark wider die Franken, daher diese den **Slaomir** wieder auf den Thron halfen, dessen ihn doch der Tod 821. gar geschwinde beraubte. **Geodrach** nahm darauf denselben, doch mit Kaiserlicher Vergünstigung wieder ein, mußte sich aber bequemen, K. **Ludwigs** Oberbotmäßigkeit zu erkennen, und starb im Jahr 830.

Ihre Uneinigkeit wegen der Thronfolge.

Anmerk.) Slaomir der in der That nur ein Vormund des Geodrachs seyn sollte, aber darüber des Regiments so gewohnt ward, daß er nicht Lust hatte, dasselbe nieder zu legen, ist also durch seine Regiersucht Schuld daran gewesen, daß sich die Carolingisch-Fränkischen Kaiser, aus Bundesgenossen zu Oberherrn der Wendischen Herren aufwurfen. Geodrach, der rechtmäßige Erbe, meynte, des Kaisers Ansehen sollte dem Slaomir bewegen, ihm den Thron abzutreten. Dieser aber hielte sichs für nachtheilig, daß er als ein souverainer Prinz, der noch dazu von Carl dem Großen davor erkannt war, sich dem Urtheil Ludwigs in dem Fall unterwerfen sollte; er ward aber gewahr, daß Ludwig ihn dafür nicht erkennen wollte, und fand also nöthig mit den Dänen, wider die er doch 815. als Ludwigs Bundesgenosse, vielleicht wider seine Neigung, gefochten hatte, 817. ein Bündniß zu schließen. Die Dänen, hatten eben wie die Wenden Ursache, sich gegen die Uebermacht der Franken, die beyde für unterwürfige Völker ansehen wollten, beyzustehen, daher sie gar leicht dazu zu bringen waren: aber beyde waren der Fränkischen Macht nicht gewachsen, daher mußte Slaomir unten liegen, sich den Franken gefangen geben, und dem Geodrach Platz machen, der aber aus der Noth eine Tugend machen, und K. Ludwigen unterworfen seyn mußte. Er ward aber bald nach erlangter Regierung gleichfalls gewahr, was für ein groſſer Unterscheid zwischen einem freyen Fürsten,

Macht das Wendische Reich K. Ludewigen unterwürfig.

als

als ſeine Vorfahren geweſen, und einem Vaſallen ſey, dazu er ſich, durch Suchung Fränkiſcher Hülfe unvorſichtiger Weiſe gemachet. Er ſuchte daher auch Däniſche Hülfe; doch das war die Urſache, warum er verſchiedenemal am Kaiſerlichen Hofe erſcheinen, und zuletzt gar daſelbſt als ein Gefangener bleiben mußte; Slaomir aber, der nun vor beſſer hielt, ein regierender Fürſt, obzwar unter Fränkiſcher Oberherrſchaft, als ein gefangener, oder gar keiner zu ſeyn, indeſſen wieder auf den Thron kam, wiewol er nicht einmal die Wendiſchen Gränzen erreichet, ſondern unterweges in Sachſen geſtorben ſeyn ſoll, nachdem er ſich noch vorher tauffen laſſen. Es wäre alſo Slaomir, wenn dieſer Umſtand gewiß iſt, der erſte Chriſt unter den Wendiſch Obotritiſchen Regenten. Inzwiſchen findet ſichs, daß um dieſe Zeit mehr Fürſten unter den Wenden geweſen, davon ſonderlich die Wilziſchen nicht viel Ehrerbietigkeit gegen die Obotritiſchen Könige bewieſen haben. Es war aber daran nichts anders Schuld, als die Macht K. Carls und Ludwigs, welche die Wilzen bezwungen hatten, als ſie ſich gegen den Witzlav und Traſco empöret, aber ohngeachtet dieſes denſelben zum beſten geſchehen ſeyn ſollte, dennoch die Obotritiſchen Herren, ihre Bundesgenoſſen, nicht viel beſſer, als die Wilziſchen, und folglich als Vaſallen, tractirten. Wir finden in den nachfolgenden Zeiten eine beſſere Vertragung der Wilzen und Obotriten, und es ſcheinet faſt, daß wir Urſache zu muthmaßen hätten, die Wilzen ſeyn ein Fürſtenthum der Linie des Billungs, eines Bruders des Witzlav geweſen, währender Zeit, des Witzlavs Linie bey den Obotriten regieret. Es ſcheint dieß dadurch beſtätiget zu werden, weil die Wilziſchen Fürſten ſich auch Könige oder Großfürſten tituliret, und Kixner, Billungs Nachkommen, mit Vorbeygehung derer Thrasconiſchen, Könige nennet in Wenden und Obotriten, wie beym Weſtphal Tom. III. p. 730. zu ſehen iſt. Zwar Kixners Namen kommen mit den Namen der Wilzen an andern Orten nicht überein; aber wie oft ſind einerley Perſonen mit verſchiedenen Namen beleget worden. Es ſey nun drum, wie ihm ſey, ſo ſcheints uns, daß die Billungiſchen Prinzen über dem Bündniß ihrer Vettern von unſerer Witzlaviſchen Linie mit den Franken

v. 809. bis 830.

Geodrach ſuchte ſich davon vergeblich zu befreyen.

Slaomir kömmt wieder zum Thron und ſtirbt.

Wilziſche Fürſten achten nicht viel auf die Obotritiſchen und warum?

Wilziſche Fürſten vielleicht Billungs I. Nachkommen.

v. 809. bis 830. mißvergnügt gewesen, und daher so viel Uneinigkeit zwischen beyden Stämmen der Obotriten und Wilzen entstanden, bis Witzlavs Linie ausgegangen, und des Billungs seine auch die Obotritische Herrschaft erlanget. Doch ist dies eine Muthmassung, die wir niemand aufzudringen begehren. Wir müssen nur noch vom Geodrach anmerken, daß er nach Slaomirs Tode endlich auf Bitte seiner Unterthanen wiederum nach Hause geschickt worden, und den Thron bestiegen, aber auch die Oberherrschaft K. Ludwigs erkennen müssen, die er denn, weil er wohl sahe, daß er zu schwach sey sie abzuwerfen, bis an seinen Tod 830 ertragen. S. Chemnitz beym Westphal Tom. II. pag. 1627. Bacmeister Animadv. eben daf. Tom. I. p. 489. Laromus eben daf. Tom. IV. p. 81. f. der den Slaomir und Geodrach doch ohne Zweifel irrig für Brüder ausgiebt, den letzten auch Wadrach nennet. Bünau a. O. Th. III. B. 1. p. 25, 40, 51, 77, 82, 97. Kranz a. O. B. 2. C. 23, 24. Klüver ang. O. Th. III. St. 1. p. 29. bis 32. Beehr a. O. B. 1. C. 4. vergl. Helmold Chron. Slav. Eginhard, Adelmus, Annal. Pithoean. und Fuldenf. u. a. d. g. m.

Geodrach kömmt wieder zum Thron, und ist Kaiser Ludwigs Vasall.

§. 12.

Gozomuzlow. Nach ihm kam sein Sohn **Gozomuzlow** zur Regierung. Als er dieselbe im Jahr 830 nach des Vaters Tode antrat, war das Fränkische Reich durch die Empörungen der Söhne K. **Ludwigs** aufs äußerste in Zerrüttung. Er hatte also Zeit, sich wieder als einen unabhängigen Fürsten aufzuführen. Jedoch als 840 die Deutschen nach Kaiser **Ludwigs** Tode an dessen Sohn **Ludwig** dem Deutschen einen eignen König bekamen, war dieser gar bald besorget, seine Macht zu vergrössern. Er grif daher auch den **Gozomuzlow** an, der über der Vertheidigung seiner Unabhängigkeit im Jahr 844 erschlagen ward. Sein Sohn **Tabemuzlow** muß

Tabemuzlow.

mußte darauf der Macht Ludwigs weichen, und ſich ihm unterwerfen. Er dachte zwar auch endlich auf ſeine Befreyung, und fieng 861 einen Krieg an, aber er ward 862 wieder unter das Joch gebracht. Wie lange er darauf noch regieret, iſt unbekannt. v. J. 830. bis 865.

Anmerk.) Die angegebene Herkunft Gozomuzlows und Tabemuzlows, der auch Tabamwizel genannt wird, gründet ſich auf des Chemnitzens Anſehen. Lacomus weiß von ihnen eben ſo wenig als Marſchall. Doch in des Gr. von Bünau D. K. und R. Hiſt. kommt von ihren Umſtänden das berichtete vor. Daß ſie Nachkommen vom Thraſco geweſen, iſt uns deswegen ganz glaublich, weil die Erbfolge ſchon ihre Richtigkeit hatte. Es iſt nach Chemnitzens Bericht Tabemuzlow, der letzte von Witzlavs Nachkommen geweſen, der den Wendiſchen Thron beſeſſen; denn an ſeine Stelle ward, wie er berichtet, Miſtevoy I. aus Billungs Linie von K. Ludwigen eingeſetzet, wiewol man davon wenig Grund findet, ſondern nach dem Gr. v. Bünau es vielmehr ſcheinet, daß Tabemuzlow den Thron behalten, nachdem er zu Kreuß gekrochen. An ſtatt alſo, daß Tabemuzlow im Jahr 861. nach Chemnitzen, geſtorben oder abgeſetzt ſeyn ſollte, halten wir vielmehr davor, daß, wenn ja der Billungiſche Miſtevoy ſein Nachfolger geweſen, der Todesfall und Ende der Regierung des Tabemuzlow erſt in das Jahr 865 zu ſetzen wäre. S. Chemnitz beym Weſtphal T. II. p. 1627. Bacmeiſter eb. daſ. T. I. p. 490. Bünau a. O. Th. III. B. 2. p. 242, und 334. Klüver a. O. p. 32. Beehr a. O. B. I. C. 4. vergl. mit Kranz a. O. Helmold, Annal. Fuld. und Pithoean. u. a. m. Witzlavs Nachkommen gehen mit Tabemuzlow ab.

§. 13.

Miſtevoy I. ward nach dem Tabemuzlow, wie es ſcheinet, im Jahr 865, König, beſaß aber den Thron nur 4 Jahr, und hatte zum Nachfolger ſeinen Sohn Aribert III, der aber, wie ſein Vater, ohne Miſtevoy I. Aribert III.

v. J. 865. bis 934. Miſlav.

ſonderlich berühmt zu werden, im Jahr 888 geſtorben ſeyn ſoll. Deſſen Bruder und Nachfolger **Miſlav** hat den Ruhm der Wenden und Obotriten ziemlich wieder her geſtellet, indem er die Sachſen, die ihm auf Kaiſer **Arnolphs** Befehl ins Land gefallen, in die Flucht geſchlagen, und ſeine Herrſchaft wiederum bis **Brandenburg** ausgedehnet. Er fiel darauf 904. den Sachſen ſelber ins Land, und verwüſtete unter andern 913. **Nordalbingen**, wo er auch **Hamburg** verbrannte. Endlich ward er 925 von K. **Henrich** dem Vogler gedemüthiget, der **Brandenburg** eroberte, und das Marggrafthum daſelbſt errichtete. **Miſlav** erhohlte ſich zwar 933. wieder in etwas, ward aber 934. erſchlagen.

Herkunft des Miſtevoy I. von Billung I.

Anmerk.) Wir haben oben §. 9. in der Note berichtet, daß **Witzlavs** II. Vater Aribert II. einen Bruder, Namens **Billung**, gehabt; von dieſem nun will Chemnitz, Latomus, und Kirner nebſt andern mehr unſern **Miſtevoy** I. herleiten, ſein Vater ſey **Rhadegaſt**, der Großvater **Miecſlav**, der Aeltervater **Billung** II. und der Uraeltervater **Billung** I. gedachten Ariberts Bruder, allezuſammen aber Fürſten, oder wie Kirner, und zum Theil auch Latomus, wollen, gar Könige der Wenden geweſen. Man ſehe beygefügte zwöte Tabelle, da man das ganze Verhältniß beyder Linien mit einmal überſehen kan. Man kan hiebey unſre Muthmaſſung in der Note zum eilfften §. wiederholen, ob **Miſtevoys** Vorfahren nicht etwan in der Zeit bey den **Wiltzen**, oder andern Stämmen der Wenden regieret, und gegen die Königliche Linie eine Eiferſucht geheget. Wenn **Chemnitzens**, Latomi, und **Bacmeiſters** Berichte gewiß wäre, daß **Miſtevoy** an des Tabemuzlav Stelle ſich von Kaiſer **Ludwigen** in Deutſchland im Jahr 861. mit dem Obotritiſchen Königreiche belehnen laſſen, ſo ſchiene ſolches unſre Muthmaſſung zu beſtärken, weil wir von nun an eben nicht finden, daß

Muthmaſſung von den Umſtänden ſeiner Verfahren.

ſich

sich die Wilzen so oft wiederum gegen die Königliche Linie aufgelehnet, und wenn es auch geschehen, so wäre es einem abgefundenen Fürsten, der ihnen vorgesetzt worden, zuzuschreiben. Doch wie gesagt, es sind das Muthmassungen, und Bünaus Bericht scheint der Erhebung Mistevoys im Jahr 861 entgegen zu seyn; denn nach demselben mußte Tabemuzlow im Jahr 862. nur seinen Sohn und andre Herren, zu Geiseln künftiger Treue stellen. Er hat also noch einige Zeit regieret, und folglich kan Mistevoy nicht vor 865 ihm nachgefolget seyn. Man sehe Bünau an obang. O. Wir finden sonst von Mistevoy, und seinem Sohn Aribert nichts aufgezeichnet, als was Chemnitz, Latomus, Bacmeister, Kirner und Klüver berichten. Es scheint aber, daß sie ihre Souverainität wieder behauptet, weil die Carolingischen Prinzen ihrer Zeit zu unruhig und schwach regiereten, sie ihnen genugsam disputiren zu können. Mißlav hingegen ist desto berühmter, der nämlich sich des deutschen Joches mit aller Macht zu erwehren gesucht; daher Bünau Th. IV. B. 1. p. 113. Kaiser Arnolphen im Jahr 889. einen unglücklichen Feldzug wider die Obotriten beyleget, worin ihm Beehr a. O. beystimmet. Es wird zwar dabey keines Obotritischen Fürsten gedacht: Doch wenn Aribert III. gewiß im Jahr 888 gestorben, so muß dieser Krieg ohngezweifelt gegen seinen Bruder Mißlav geführet worden seyn. Er soll auch, als ihm die Kaiser, und vornehmlich die Sächsischen Fürsten im Jahr 904. zu hart fallen wollen, die Ungarn oder Hunnen zu Hülfe gerufen haben, dadurch sein Einfall in Sachsen und Nordalbingen gar leicht gemacht worden. Es ist ihm aber unter allen Kaisern oder Königen der Deutschen keiner recht gewachsen gewesen, weil sie ein zu unruhiges Regiment hatten, bis Heinrich der Vogler, Herzog zu Sachsen, auf den Thron kam, der ihm sogar, wo den Annal. Hildes. den Hermannus Contract. und Marcianus Scotus zu trauen, gezwungen haben soll, den Christlichen Glauben anzunehmen: wiewol es nicht zu glauben stehet, daß er sich wirklich so weit hätte bringen lassen, ob ihm gleich nach Micrael. Observ. in Helmold beym Wolph. T. III. 120000. Mann erschlagen worden, wo

J. J. 864. bis 934.

Warum Mistevoy nicht im Jahr 861 König gewordeu seyn kan.

Mistevoy I. und Aribert sind wieder souverain.

Mißlav behauptet gleichfalls die Unabhängigkeit.

ruft die Hunnen zu Hülfe.

Heinrich der Vogler bezwingt den Mißlav.

D. 861. bis 934.

nicht diese Zahl um eine Nulle kleiner seyn muß: denn dazu hätte wohl eine gänzliche Eroberung des Landes, und Gefangennehmung seiner Person gehöret, davon wir aber nichts finden.

aber nicht gänzlich.

Doch ist nicht zu leugnen, daß das Christenthum schon in diesen Zeiten im Wendischen einigen Fuß gefasset, indem den Wenden sogar Oldenburg, die Residenz ihrer Könige abgenommen worden, welches der Grund des Bißthums daselbst gewesen.

Christenthums Anfang in Wenden.

K. Henrich war auch recht darauf bedacht, die Wenden wenigstens im Zaum zu halten, wo nicht gar völlig unter den Fuß zu bringen. Er legte daher die Marggravschaften Sleswick, Brandenburg, Meißen, u. a. m. an. Diejenigen Herren, welche denselben vorgesetzet wurden, wurden Marckgraven genennet, und waren damals noch keine erbliche Fürsten, sondern blosse Staathalter, oder Generale, welche die Besatzungen der gegen die angränzenden Feinde erbauten Schlösser und festen Städte commandirten. Es war das nicht erst ein neues Amt, wie einige wollen, sondern schon unter den Carolingern, ja selbst unter den Römischen Kaisern in großem Ansehen gewesen, indem man damals so genannte Duces limitaneos bestellete. K. Henrich ließ sich auch nicht bloß mit Bestellung der Marckgrafen begnügen, sondern er führte in die eroberten Gränzprovinzen eine Menge sogenannter Militum, oder Edelleute, die er alle neu machete und ihnen Landgüter anwieß, die sie nutzen, aber auch davon Kriegsdienste auf ihre Kosten thun mußten. Man kan sich leicht vorstellen, daß diese allen Eyfer blicken lassen, sich bey den überkommenen Gütern zu erhalten, welches nicht anders geschehen konnte, als durch tapfere Vertheidigung gegen die Wenden. Mißlav mußte solchen Anstalten nothwendig weichen: es ist aber auch nicht zu verwundern, daß er sich so bald als möglich von der Uebermacht des Kaisers zu befreyen gesucht, dazu ihn ohne Zweifel der Verdruß am meisten gereitzet haben muß, daß der Kaiser hiebey nicht nur die gemeine Reichswohlfahrt, sondern vornehmlich die Vergrößerung seines Hauses und Sachsenlandes zum Endzweck gehabt. Daß aber dis in der That Henrichs Endzweck gewesen, scheint deswegen klar, weil er in Bestellung der Marck-

Henrichs Anstalten zur Bezwingung der Wenden.

Marckgraven.

Milites oder Edelleute.

Wem zum Besten Henrich mit den Wenden gekrieget?

graven

graven lauter solche Männer suchte, die in Sachsen als seine Vasallen angesessen, oder ihm verwandt waren. Die neuen Edelleute, welche er in die von den Wenden eroberten Gegenden setzte, waren auch meistentheils gebohrne Sachsen. Hätte er also nicht bloß auf sein Haus und die Sachsen gesehen, so würde er unter andern deutschen Generalen gewiß auch etliche gefunden haben, auf die er sich eben so gut in diesen Marken, oder Gränzbesatzungen verlassen können, als auf die Sachsen. Wenigstens möchten nach der Zeit die Sachsen, ohne Zweifel aus eben diesem Grunde, mehr Anspruch auf die Wendischen Lande, als das Teutsche Reich selbsten. Wißlav hätte also vielleicht gar nicht unrecht, daß er sich mit Händen und Füßen dagegen setzte, ein unmittelbarer Vasall von Sachsen zu werden, da er vorher gleichwol noch für einen mittelbaren Reichsvasallen, obgleich auch nicht mit gewissem Rechte, gehalten worden. S. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1630. Bacmeister eb. das. T. I. p. 491. Bangert eb. das. p. 1181. Kirner e. d. T. III. p. 731. f. Micrael. eb. das. p. 1910. Latom. eb. das. T. IV. p. 86. f. Beehr a. O. Klüver a. O., Büuau a. O. imgleichen Kranz Vand. B. II. Cap. 26. 27. 30. 31. vergl. mit Helm. Cornes Annal. Fuld. Hermannus Contract. u. a. m.

v. 934. bis 959.

Warum die Sachsen nachgehends auf Wenden prätendiret?

§. 14.

Sein Sohn und Nachfolger Billung I. mußte anfangs die deutschen Kaiser Henrich, und Otto den Großen, sehr fürchten. Er lebte daher in Friede mit ihnen, ließ geschehen, daß Otto das Bißthum Oldenburg stiftete, ward selbst ein Christ, und heyrathete die Schwester des dritten Bischofs zu Oldenburg Wago, ja stiftete so gar in seiner Residenz Meklenburg ein Kloster für Jungfrauen. Nachdem aber nach 951. K. Otto in die Italiänischen Händel verwickelt worden, fing er allmählig an, mit den Sachsen blutige Kriege zu führen, nachdem er sich bey seiner Nation

Billung I.

p. 934. die 989. tion in solches Ansehen gesetzet, daß ihn alle Stämme derselben, von der Weichsel an bis an die Elbe für ihren König oder Großfürsten erkannten. Er stieß des Bischofs Schwester von sich, und streifete bis an die Weser und Nordsee im Erzstifte Bremen. Doch lidte er im Jahr 983. zu K. Otto II. Zeiten von dem Mrakgraven Dietrich bey Brandenburg eine harte Niederlage, wiewol die beständigen Kriege dieses Kaisers Schuld daran waren, daß dieser Sieg dem Wendischen Reiche mehr nicht schadete, als daß Billung von Eroberung der Mark Brandenburg abgehalten ward. Wie lange er nachher noch gelebet, ist übrigens unbekannt.

Billung ist erst in wenig Ansehen.

Anmerk.) Es ist dieser Billung I. den einige auch Mistevoy nennen, einer der größesten unter dem Wendischen Regenten an der Ostsee, wie zum Theil aus unsrer kurzen Nachricht erhellet. Er ist aber nicht gleich anfangs so groß und mächtig gewesen; denn er hatte nach seines angeblichen Vaters des Mißlavs, Tode, der ihn mit seiner andern Gemahlin gezeuget, und nachdem die älteren Söhne von der ersten Gemahlin Mistevoy und Mißidin vorher verstorben, als seinen jüngsten Sohn minderjährig hinterlassen, (davon beygehende zwote Stammtafel nachzusehen ist,) wenig Ansehen unter den Wenden, außer daß ihn die Obotriten als ihren Herrn (Kiral) verehreten: Die übrigen Wenden sahen insgesammt mehr auf ihre besondere Fürsten, als auf dem jungen Billung, daher noch selbst 960 ein gewisser Selibur, Fürst der Waaren, oder Wagern eben so ansehnlich war als er, wie aus dem Zeugniß des Ditmars, und Witechinds beym Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 41. erhellet. Es war daher nicht zu verwundern, daß er es geschehen lassen mußte, daß K. Otto I. im Jahr 950. das Stift zu Oldenburg, welche Stadt schon seinen Vater abgenommen worden, aufrichtete. Der erste Bischof daselbst hieß Mareo, welcher dem Erzbischof zu Bremen Adelbracht unter-

Selibur.

Stift Oldenburg

Marco, Eghard, Wago,

terworfen ward, und wie ſeine Nachfolger, Eyhard, und Wago nichts unterließen, die ganze Wendiſche Nation zu Chriſten zu machen. Doch läßt ſich von dieſen auch ſchon ſagen, daß ſie mehr bemühet geweſen, die neuen Chriſten zu zehenden, als zu unterrichten. Man ſehe davon nur Kranzens Vand. B. II. C. 30. 31. Billung ſcheint, ſo lange er noch nicht im Kriege verwickelt geweſen, ſich durch Verbeſſerung ſeines Landes anſehnlich gemacht zu haben; denn ſeine Reſidenz Meklenburg nahm dergeſtalt zu, daß ſie im Umkrais 5 deutſche Meilen hatte. Dieſer blühende Zuſtand der Hauptſtadt hat ihn ohne Zweifel ſeiner Nation angenehm machen müſſen, daß ſie ſich ihm nachgerade immermehr unterworfen. Als er auch etwan im Jahr 960 das Sächſiſche Joch vollends abgeſchüttelt, und, wie Witechind dem Dietmar beym Kliwer a. O. ſtracks entgegen ſchreibt, den General Haikam auf das Haupt geſchlagen, ſo hat das ſein Anſehen über die geſammten Wenden nothwendig befeſtigen müſſen. Indeſſen waren die Sachſen ſelbſt Schuld daran, daß ſich die Wenden zu ſolchem Kriege und Empörung entſchloſſen; denn ſie begiengen gegen die Wenden allerley Tyranney, wenn ſie unter ihrer Botmäßigk waren: wie denn unter andern Markgr. Gero zu Brandenburg einmal dreyßig Wendiſche Herren auf einem Schmauſe, dazu er ſie ſelbſt einladen laſſen, in der beſten Freude todt geſchlagen. Gleichwol ward Billung doch noch ein Chriſt, ob er gleich von den Sächſiſchen Kaiſern, die nunmehr immer in Italien zu thun hatten, nicht dazu gezwungen werden können. Er that es freywillig, aus Liebe zu der ſchönen Schweſter des neuen Biſchofs zu Oldenburg, Wagons, welche Hardike hieß. Er war eben Wittwer, und hatte von der erſten Gemahlin, Modea, ſchon drey Söhne, den Miecſlav, Sederich, und Naco. Die Schweſter des Wago ward ihm unter dem Beding zur Gemahlin abgefolget, daß er den Glauben annehmen ſollte, das geſchah, obgleich ſeine Söhne übel damit zufrieden geweſen. Es ſchien nunmehr das Chriſtenthum in Meklenburg feſten Fuß zu faſſen, denn ſo eifrig Billungs Liebe war, ſo war auch damals ſeine Religion. Er zeugete zwo Töchter mit der Hardike, welche Judith, und Hodike genannt wurden, und davon Hodike in noch gar

J. 934. bis 989.

Biſchöfe daſelbſt.

Billung macht ſich anſehnlich durch Vergröſſerung der Stadt Meklenburg.

Durch die Beſiegung der Sachſen.

Tyranney Markgrafen Gerons.

Billung wird ein Chriſt.

Hardike ſeine zweyte Gemahlin.

Modea die erſte, und deren Söhne.

Töchter der zweyten Gemahlin.

J. J. 934 bis 989.

gar jungen Jahren dem Jungfern Kloster, das Billung zu Meklenburg bauete, als Aebtißin vorgesetzet wurde. Allein, wie Billung kein Jüngling mehr war, als er die Hardike heyrathete, so nahm auch seine Liebe, und mit derselben sein Religionseifer ab, je mehr er ins Alter rückete. Seine Söhne erster Ehe thaten auch das ihrige dabey, und setzten den Alten gar oft wegen seiner Religions- und Eheveränderung zur Rede. Billung ward wankend, erwieß seinem Schwager Wago nach gerade heimliche, und bald gar öffentliche Feindseligkeit. Er schickte ihm endlich die Schwester wieder zu, und entzog seinem Stifte die Einkünfte. Es kan auch seyn, daß die Zunöthigungen der Herzoge zu Sachsen, und Markgrafen zu Brandenburg viel dazu beygetragen, daß ihm das Christenthum wieder leid geworden. Denn im Jahr 983 als er in der Mark Brandenburg Krieg führete, und ihm nach Dietmars und des Chronographi Saxonis Berichte beym Klüver a. O. 30000 Mann seines Heeres von Markgrafen Dietrichen, und Erzbischof Giselern von Magdeburg erschlagen wurden, scheint er noch die Hardike zur Gemahlin gehabt, und das Christenthum bekannt zu haben. Wenn er auch das Kloster und die Kirche zu Meklenburg stehen, ja selbst seine Töchter noch in dem Kloster gelassen, wie wahrscheinlich genug ist, (indem erst sein Sohn Mieceslav sie aus dem Kloster genommen, und vermählet, das Kloster aber eingezogen haben soll,) so wäre es eine Frage, ob er würklich jemals wieder abgefallen, welches Lasters jemand zu beschuldigen, damals Beweises genug war, wenn man den Bischöffen nicht alles geben wollte, was sie verlangten, oder sie sonst beleidigte. Dem sey wie ihm wolle, man sagts, er habe Christum würklich verläugnet; und in der That ward er ein Feind des Bischofs, so wie er Zeit währenden seines Christenthums niemals ein Freund der Sachsen gewesen, sondern immer gegen sie zu Felde gelegen war; daher auch ferner begreiflich ist, warum man sein Christenthum niemals vor rechtschaffen gehalten; denn das erforderte damals auch eine Demüthigung unter die gewaltige Hand der Sachsen. Ein Christ aber, der diesen feind, und zu mächtig war, konnte nichts anders, als ein Heuchler seyn. Daß aber Billung würklich sehr mächtig, und ein Herr über alle Wenden zwischen der Elbe

Ursachen des Abfalls des Billung vom Christenthum

Schlacht in der Mark Brandenb.

Zweifelhaftigkeit seines Abfalls.

Beweis der Macht Billungs

Elbe und Weichsel an der Ostsee gewesen seyn müsse, läßt sich selbst aus der Einbusse schließen, die er in der Schlacht bey Brandenburg erlitten. Er verlohr, wie obgemeldet, 30000 Mann. Es kan dies nicht die Helfte seiner Armee gewesen seyn, denn sonst wäre es ja den Sachsen leicht gewesen, ganz Wenden mit einmal zu erobern. Gesetzt aber, es sey die Helfte gewesen, so müßte er wenigstens 60000 Mann unter seinem Befehl gehabt haben; dazu aber gehöret gewiß mehr Land, als was die eigentlichen Obotriten allein ihme gehabt, und scheinen die Schriftsteller sich gewaltig zu widersprechen, wenn sie den Billung spöttisch Regulum Obotritarum nennen, und ihm gleichwol eine solche Armée zu commandiren geben, als die in ihren Augen so großen Herzoge zu Sachsen niemals aufbringen können. Beehrt im a. O. scheint aus diesem Billung zwo Personen zu machen, davon die erste Mistav, und die andre Billung geheissen, und einander succediret. Weil aber andre Schriftsteller damit nicht übereln kommen, so halten wir das für blos zwey Namen einer Person. Nicht weniger scheint er die verschiedenen kleinen Fürsten der Wenden, als ganz von einander unabhängige Herren vorzustellen, daher Billung gleichsam nichts mehr als sie gewesen seyn müsse. Allein dagegen streitet unsers Bedünkens seine eigne Vorstellung des Wendischen Staatscörpers, Cap. 5. nicht weniger die so langwierige Vertheidigung der Wenden gegen die Sachsen, die nicht möglich gewesen wäre, wenn jeder kleiner Fürst sein ganz eigner Herr gewesen. Wir bleiben daher bey unsrer obigen Vorstellung, daß die Wenden zwar in viel kleine Fürstenthümer vertheilet, doch unter sich ein verbundenes gemeines Wesen unter einem Haupte, wie jetzt Deutschland, und also Billung mit Recht ein König oder Großfürst der Wenden zu nennen gewesen, dem die andern Wendischen Fürsten und gemeinen Wesen gewisser maßen gehorchen müssen. Daher man die stolzen Nachrichten der Sächsischen Mönche von so öfter Bezwingung, und Unterwerfung der Wendischen Fürsten sich nicht irre machen lassen darf: dieweil die noch öftere Widersetzlichkeit, oder wie sie schreiben, Rebellion der Wenden das Gegentheil lehret. Wenn heutiges Tages jemand aus einem erhaltenen Siege gleich eine Bezwingung, und aus der Eingehung gewisser beschwerlichen Friedenspuncte als bald eine

J. C. 934. bis 989.

lungs aus seiner Niederlage.

Ob Mistav und Billung eine oder zwey Personen gewesen.

Ob die andern Wendischen Fürsten von ihm abgehangen.

Ob die öftere Bezwingung der Wenden zu glauben.

v. J. 934 bis 989.

gänzliche Unterwerfung machen wollte, würde man ihn sehr damit auslachen. Warum sind denn selbst Meklenburger heutiges Tages so leichtgläubig, daß sie den Prahlereyen eines in Staatssachen unwissenden, und der Lügen oft sehr gewohnten Mönches so blindlings glauben, ohne die damaligen Umstände der Sachen, nach solches Schriftstellers eignem Berichte, recht zu überlegen? Doch dis im Vorbeygehen. Billung ist übrigens derjenige, von dem die folgenden Fürsten alle herkommen; daher auch einige das Wendische Geschlecht von ihm zuerst anfangen. Das Jahr seines Todes ist zwar unbekannt, doch dünkt uns, weil er im Jahr 986 noch gelebet, und wie Klüver schreibt, das Kloster zu Meklenburg gestiftet, oder vielmehr, wie es glaublicher scheint, seine Tochter Hodika hinein gethan, daß er etwan im Jahr 989, und zwar, wie diese Umstände zu bekräftigen scheinen, als ein wahrer Christ nach damaligen Begrif, gestorben. S. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 219. Baemeister eb. daſ. p. 490. Marschalls Reimchronike eb. d. p. 576. Bangert Orig. Lub. eben daſ. p. 1182. f. Simon. Vandal. eben daſ. p. 1547. Marschall Vit. Obotr. eben daſ. Tom. II. p. 1515. Chemnitz eben daſ. p. 1630. Kirner Orig. & Insign. Megap. eb. daſ. Tom. III. p. 734. Latomus eb. daſ. Tom. 4. p. 103. f. Ernst von Kirchberg Meklenb. Chronike eben daſ. p. 605. Kranz Vand. B. 2. C. 38. 39. Beehr a. O. B. 1. C. 4. u. 5. Klüver a. O. p. 40. f. Hübner ang. O. Spener ang. O. Nettelbladt im Entwurf, und unsre 2te Stammtafel, vergl. mit Helmold Chron. Slav. B. 1. Cap. 13. 14. Witechind Annal. Adam von Bremen Histor. Eccles. Albrecht von Stade Chron. Dietmar u. a. m. als Petersen Holst. Chronike u. d. g.

Billung ist der Stammvater aller folgenden Fürsten.

Sein Todesjahr.

§. 15.

Mieeslav II.

Mieeslav II. war Billungs ältester Sohn von Modea seiner ersten Gemahlin. Er bekam also den Thron der Wenden und Obotriten. Seine beyden Brüder, Sederich und Naco wurden mit Fürstenthümern unter ihm versorget. Mieeslav selbst

Sederich. Naco.

ſelbſt war ein Chriſt, zog aber das Kloſter zu Mek- v. J. 989.
lenburg ein, vermählte ſeine Schweſter, die Aebtiſ- bis 999.
ſin Hodika, an einen Pohlniſchen Fürſten, und führ-
te beſtändige Kriege mit den Sachſen, darin beyder
Länder gräulich verwüſtet wurden. Er bekam dar-
über den Namen eines Abtrünnigen, und Verfol-
gers, und ſtarb nach einer kurzen Regierung im
Jahr 999.

Anmerk.) Die Einziehung des Kloſters, die Vermählung ſeiner Schweſter, einer geweyheten Perſon, und die Verſagung der Einkünfte an die Geiſtlichen zu Oldenburg ſind wol die wichtigſten Urſachen geweſen, warum Helmold, Kranz und andre Schriftſteller den Miecſlav zu einem Heiden und Abtrünnigen machen. Inzwiſchen kan Helmold nicht läugnen, daß er ſich würklich zum Chriſtenthum bekennet, ob er wol daſſelbe gehaſſet, wie er es ausdrückt, weil NB. der Chriſten Lehre und Leben nicht übereinſtimmeten. Latomus, und nach ihm Klüver rühmen von ihm, daß er ein gerechter Herr, ein Beſchützer der Armen und Nothleidenden geweſen. Hätte das ſeine Richtigkeit, ſo hätte Helmold ſchreiben ſollen, daß er nur die böſen Chriſten, nicht aber das Chriſtenthum ſelbſt gehaſſet, und vielmehr ein beſſerer Chriſt geweſen, als die Sächſiſchen Fürſten neben ihm, welche die Unterthanen gräulich drücketen. Vermuthlich hat Miecſlav auch eingeſehen, daß die Nonnenklöſter ganz unnütz, und reiche Einkünfte nur faule Geiſtlichen machen: Vermuthlich hat er ſeinem Volk das Chriſtenthum nicht mit Gewalt aufdringen, und zu einem Egyptiſchen Joche machen laſſen wollen. Uebrigens hat er das Geſchlecht allein fortgepflanzet. Denn Sederich und Naco hatten zwar auch jeder einen Sohn, wie die Tabelle beym Klüver beſaget, auch unſre zweite Tabelle anzeiget, aber ihre Nachkommenſchaft muß nicht lange gedauret haben, weil davon weiter nichts zu finden iſt. Ob übrigens Naco die Lauſitz und Sederich die Mark Brandenburg beſeſſen, wie Chemnitz meldet, laſſen wir dahin geſtellet ſeyn. Es kan wenigſtens nur von einem Theil davon zu verſtehen ſeyn, weil in beyden

Urſachen, warum Miecſlav abtrünnig genannt worden.

ſind vielleicht nichtig.

Miecſlav der Stammhalter des Fürſtl. Hauſes.

Naco u. Sederich, wo ſie geherrſcht.

J. C. 989. bis 999.

landen auch mächtige Markgraven regierten, und dünkt uns vielmehr, daß ihre Herrschaften nicht weit von des Miecslavs seinen entlegen gewesen, weil sie in den Geschichten fast beständig gemeinschaftlich handeln. Dem Miecslav legt Chemnitz eine Ungarische Prinzeßin Sophia, dem Sederich aber Wildranden, eines Königs in Thüringen Tochter zur Gemahlin bey. Allein wo waren damals Thüringische Könige? Wir mögten gern die Urkunde sehen, daraus Chemnitz das genommen. Man sehe indessen von Miecslav und seinen Brüdern, Marschall beym Westphal T. I. p. 219. Bacmeister eb. das. p. 492. f. Marschall Reimchron. eb. d. p. 577. Bangert. eb. das. p. 1189. Marschall Vit. Obotrit. e. d. T. II. p. 1516. Chemnitz e. d. p. 1631. Stemma reg. Herul. eb. das. p. 1597. Rixner Or. et. Inf. eb. d. T. III. p. 735. Latom. eb. d. T. IV. p. 111. f. Ernst von Kirchberg eb. das. p. 611. f. Kranz Vand. B. 2. C. 40, 41. Klüver a. O. p. 47. Beehr, a. O. B. 1. C. 4. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmold Chr. B. 1. C. 15. Adam von Brem. Albrecht von Stade. Petersen Holst. Chron. Bangert in Helmold. u. a. m.

Miecslavs u. Sederichs Gemahlinnen

§. 16.

Mistevoy II.

Auf den Miecslav folgte in der Regierung Mistevoy, oder Mistav II. Die zween andren Söhne des Miecslav Mizdrach und Grim haben Fürstenthümer besessen, und ist Grim sonderlich der Stammvater der Rügischen Fürsten geworden. Mistevoy selbst war ein Christ, und Willens, mit den Sachsen in Friede zu leben. Er begehrte eine Prinzeßin aus Sachsen zur Gemahlin, entweder für sich selbst, oder seinen Sohn: Allein er bekam nicht allein den Korb, sondern ward noch dazu höchstens beschimpfet. Darüber verläugnete er im Zorn das Christenthum, erregte einen blutigen Krieg wider die Sachsen, und eine grausame Verfolgung gegen die Christen. In diesem Krie-

Mizdrach. Grim.

Kriege eroberte er die ganze Mark Brandenburg, bis auf die Mark Soltwedel, und verwüſtete Nordalbingen, ſonderlich aber Hamburg. Gleichwol bekehrte er ſich wieder, legte die Krone 1023 nieder, und ſtarb im Elende zu Bardowick 1025. V. J. 992. bis 1023.

Anmerk.) Wir werden hier eine etwas lange Anmerkung beyfügen müſſen, theils über die Rügiſchen Fürſten, theils über des Miſtevoy Abfall und bekehrung. Doch zwar müſſen wir noch merken, daß Nettelbladt in ſeiner Stammtafel keinen von Miſtevoys Brüdern habe, ſondern die Giſela ſeine Schweſter, K. Conrads II. Gemahlin an deren Stelle ſetze. Chemnitz hat nur den Mizdrach, und läßt den Grim außen, womit auch Kranz übereinkomt. Spener aber und Hübner haben beyde; Klüver hat zwar beyde, zweifelt aber, ob Mizdrach, den er lieber vor Nacons Sohn halten will, Miſtevoys Bruder geweſen, und den Grim führt er bloß unter Miſtevoy Bilkung als den Stammvater der Rügiſchen Fürſten auf, ſcheint ihn alſo zu Bilkungs Sohn zu machen. Weil er aber ſo dann zu alt ſeyn würde, des Crito Vater zu ſeyn, ſo halten wirs hier vielmehr mit den Spener und Hübner, die ihn ausdrücklich zu Miecſlavs Sohn, und Miſtevoys II. Bruder machen, worinnen das Stemma regum Herul. beym Weſtphal T. II. ihnen beytritt. Man ſehe davon beygehende zwote Stammtafel. Was demnach die Rügiſchen Fürſten betrift, ſo ſind ſie von ſo großem Anſehen geweſen, daß wir ſie ohnmöglich mit Stillſchweigen übergehen können. Ihre Herrſchaft erſtreckte ſich eigentlich nur über die Inſul Rügen, und ein Theil von Vorpommern; aber in ihren Kriegen haben ſie ſich durch ihre Macht auch in Holſtein fürchterlich gemacht. Der erſte Rügiſche Fürſt dieſer Linie war der gedachte Grim, ein Sohn König Miecſlavs, und ſcheint bey dem Leben Miſtevoys und ſeiner Söhne nicht in ſonderliches Anſehen gekommen zu ſeyn, doch kan Grim in Pommern gar wol den Namen von ihm bekommen haben. Sein Sohn Crito oder Cruco oder Druco, (denn alſo wird ſein Name verändert,) hub das Haupt empor, als Godſchall

Anmerkung über Miſtevoys Brüder.

Rügiſche Fürſten ſind ſehr anſehnlich.

Grim.

Crito

V. J. 999. bis 1023. schalk über die Wenden regierte, und durch sein angenommenes Christenthum viel mißvergnügte Unterthanen machte. Davon wird unten mehr geredet werden, wenn wir auf seine Empörung wider den Godschalk, und Regierung nach demselben kommen werden. Hier merken wir nur an, daß er die Stadt Lübeck erbauet, ein grausamer Verfolger der Christen gewesen, und bis in das Jahr 1105. gelebet hat. Sein Sohn Razo, oder Race, hat zwar den Krieg wider die Königliche Linie und die Sachsen fortgesetzt, auch die Vestung Ratzeburg (nicht aber die Stadt selbst, denn die ist älter, und hat schon vorher einen Bischöflichen Sitz gehabt,) angeleget, aber doch weiter nichts als Rügen behaupten können, und ist im Jahr 1141. gestorben. Jaromar I. sein Sohn und Nachfolger hat dem Christenthum Platz gelassen, und zugegeben, daß der Abgott Swantewit zerstöhret worden. Doch ist er in seinen Kriegen mit den Dänen unglücklich gewesen, indem damals die Hauptstadt auf der Insul Arcona im Jahr 1168 zerstöhret worden. Er hat auch den Untergang des Wendischen Reiches erlebet, davon unten ein mehres. Seine zween Brüder hießen Tetzlav und Stoislav, davon der letztere ein Stammvater der Graven und Herren von Putbus geworden. Tetzlav aber, nach Kranz. B. 5. C. 32. der ältere Bruder, und so gar König der Rügen gewesen, der dem Christenthum und den Dänen am meisten widerstanden. Ohne Zweifel haben also die Heidnischen Rügen unter ihm den mit dem Pribislav verfallenen Wendischen Staat noch aufrecht zu erhalten gesuchet, da indessen Jaromar die Parthey der Dänen gehalten, und selbst Arcona zum Untergang bringen geholfen, aber doch endlich auch, nachdem er schon längst ein Christ gewesen, sich wider Dännemark empöret. Nach seinem Tode 1212. folgte sein Sohn Wislav I. der 1230. die Stadt Stralsund gleichsam aus den Steinhaufen von Arcona aufgeführet, wiewol Kranz ihre Erbauung schon Jaromarn im Jahr 1209 zuschreibt. Vielleicht hat er vollendet, was sein Vater angefangen. Er starb 1241, nachdem er sich durch seine Züge in Liefland, zur Ausbreitung des Christenthums berühmt gemacht, und ließ sein Fürstenthum seinem Sohn Jaromar II. der mit den Dänen glücklich gekrieget, und Damgarten erbauet hat, aber 1282. gestorben ist. Sein Sohn, oder Bru-

Razo.

Jaromar I.

Stoislav der Grafen von Putbus Stammherr.

Tetzlav ein König der Rügen genannt.

Wislav I. bauet Stralsund.

Jaromar II.

Bruder, Wislav II. befreyete sich vollends vom Dänischen Joche, und begab sich in den Schutz des Deutschen Reichs. Wislav III. sein Sohn folgte ihm 1303. und beschloß diese Linie 1325; sein Land hinterließ er dem Pommerischen Herzoge Wratislav zu Wolgast, der und seine Nachfolger auch das Fürstenthum Rügen, alles Widerspruchs der Dänen und Meklenburgischen ohngeachtet, beständig behauptet haben. In der Folge dieser Geschichte wird sich Gelegenheit finden, dieser Fürsten annoch öfter zu gedenken. Man sehe indessen von ihnen Kranzens Vand. an verschiedenen Orten. Speners Sylloge. Hübner H. Fr. Th. VI. Schwarzens Fines Rugiae, und unsre zweyte Stammtafel.

V. J. 999. bis 1023.

Wislav II. Wislav III.

Rügen kommt an Pommern.

Nun kommen wir zu unserm Könige Mistevoy. Wir mögen denselben betrachten, wie wir wollen, so kommt er uns als einer der größten Prinzen vor, die jemals in der Welt regieret; daher seine in Sachsen verhaßte Tugend ihm daselbst den Zunamen, Fortissimus Gigas, erworben. Er war unstreitig der mächtigste unter allen Wendischen Regenten an der Ostsee; denn er regierte über alle Völker zwischen der Weichsel, und der Elbe, der Ostsee und Böhmen, und alle Wendische Fürsten daselbst waren seine Vasallen. Er war dabey klug und tapfer, und hatte in seiner Jugend an dem Hofe H. Bernhards I. zu Sachsen eine gute Schule gehabt, beyde Eigenschaften zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Sonderlich hatte er die Kriegeskunst von diesem Herzoge gelernet, daher fochte er mit ihm wider K. Heinrich II. und zog auch mit ihm dem Kaiser zu Hülfe, in einer Begleitung von 1000 Reutern, nach Italien, wider die Griechen und Saracenen. H. Bernharden war seine Hülfe so lieb, daß er ihn durch seine Tochter oder Enkelin, Mechtild, die er zu seiner Gemahlin begehrte, noch fester an sich verknüpfen wollte. Es verzog sich aber mit der Vermählung, bis H. Bernhard I. im Jahr 1011. starb, da deßen Sohn, Herzog Bernhard II. der Mechtilde Bruder, oder Vetter, den Mistevoy, auf M. Dietrichs von Brandenburg Rath, mit einem gar schimpflichen Korbe abwieß. M. Dietrich hatte bey seinem Rath die spöttischen und ärgerlichen Worte gebraucht: Man müsse eine so edle Tochter (so redete man damals von Prinzessinnen,) keinem Wendischen Hunde zum Weibe geben.

Mistevoy II. ein großer Prinz.

Seine Eigenschaften und Freundschaft mit den Sachsen.

Gelegenheit zur Feindschaft.

J. C. 999. bis 1023. Hiezu kam noch, daß H. Bernhard die Wenden in seinem Gebiete mit schweren Auflagen drückete, und durch solche Begegnungen den Mistevoy und alle Wenden zum Kriege aufforderte.

Betrachtung über das damalige Christenthum des Mistevoy, u. der Sächsi. Fürsten.

Mistevoy hatte, um alle diesem Uebel zuvorzukommen, das Heidenthum fahren lassen, und war ein Christ geworden. Man siehet aber leicht, daß seine damalige Bekehrung nur Staatsabsichten zum Grunde gehabt, und mit keiner Ueberzeugung des Herzens verbunden gewesen; sie diente also zu nichts anders, als daß anfänglich die Christen im Wendischen geduldet wurden. Man siehet auch hiebey, was bey den Sächsischen Christen, und ihren Fürsten für ein Uebermuth geherrschet, indem sie sogar die bekehrten Wenden gegen sich, als alten Christen, verachtet, und sich gegen Mistevoys Macht durch ihr Bündniß unter einander schon für sicher genug geachtet.

Mistevoys Verhalten nach erlittenem Schimpfe.

Mistevoy, ein ehrgeiziger Herr, konnte ohnmöglich solche Beschimpfung seiner Person und Nation gleichgültig ansehen, und verdiente gewiß auch keinen Tadel, wenn er nur in seiner Rache Maaße gehalten hätte: Allein durch die Annahme des Christenthums war seine Rachgier so wenig gedämpfet, als sein Ehrgeitz; daher er beyden den vollen Zügel schießen ließ, und im ersten Anfall seines Zorns sogleich das Christenthum verleugnete, und einen Reichstag zu

Reichstag zu Rhetre.

Rhetre, in Beyseyn aller Fürsten und Stände der Wenden an der Ostsee hielte, auf welchem er unter dem Beytritt der ganzen Nation den Krieg wider die Sachsen beschloß. Ein Umstand, der die Verfassung des Wendischen Staats nach unserer Vorstellung bestätiget. Hierauf ward wider die Christen eine grau-

Verfolgung der Christen.

same Verfolgung erreget. Unter andern wird erzählet, daß er den Bischof Volkward zu Oldenburg verjaget, und sechszig Christlichen Priestern die Haut auf dem Kopf kreußweise von einander schneiden, bis über das Gesicht herüber ziehen, und endlich völlig zu Tode peitschen lassen. Es sey an seinen Ort gestellet, ob dis und dergleichen würklich geschehen; doch können wir es in diesen Umständen wohl für annehmen. Mistevoy hatte seine Rache damit noch lange nicht abgekühlet, daher wurde der

Krieg wider die Sachsen.

Krieg wider die Sachsen hitzig geführet, und das Land mit den grausamsten Einfällen entsetzlich verwüstet. Weil auch Dietrich von Brandenburg Urheber seiner Beschimpfung gewesen war,

so

ſo fiel er demſelben 1020 auf den Hals, ſchlug ihn aus dem Felde, jagte ihn ganz und gar aus dem Lande, und verknüpfte daſſelbe wiederum mit dem Wendiſchen. Die Städte und Biſthümer Brandenburg und Havelberg wurden gleichfalls zerſtöhret, ohne was ſonſt in Sachſen, welches damals die Braunſchweig Lüneburgiſchen Lande waren, und Nordalbingen, die in Holſtein, für Verwüſtungen durch einen Einfall über den andern geſchah, dadurch auch Hamburg im Grunde verheeret worden. Es ward alſo ſeine Drohung überflüßig erfüllet, daß er nämlich, wenn er doch ein Hund ſeyn ſollte, bellen wollte, daß manchem darüber Hören und Sehen vergienge. Und das war Miſtewoy als ein unbekehrter Chriſt, und wütender Heide, aber bey dem allen ein großer Fürſt und vortreflicher Kriegsheld. Nunmehr erſcheint er als ein wahrhaftig bekehrter. Er hatte ſein Alter angetreten, allen ſeinen Zorn ausgelaſſen, und die Hitze war gänzlich abgekühlet, als er in ſich ſchlug, und durch die Ueberzeugung ſeines Gewiſſens, das die vormals erlernten wenigen Wahrheiten zum Grunde hatte, ſo kräftig gerühret ward, daß er ſich nicht ſcheuete, das verleugnete und verfolgte Chriſtenthum wiederum öffentlich zu bekennen, und der Ehre Jeſu Chriſti ſeine eigene Ehre, Sicherheit, und Wohlfahrt aufzuopfern. Das erſte, was er that, war daß er die verjagten Prieſter wiederum nach Oldenburg berief, die zerſtöhrten Gemeinen zu ſammlen. Er ließ darin allen Eifer von ſich blicken, und befahl zu dem Ende, die zerſtöhrten Kirchen und Klöſter wieder aufzubauen. Allein ſeine Nation, ja ſelbſt ſeine Söhne hinderten dieſes ſein löbliches Vornehmen, und ſetzten ſich ihm mit täglichen Empörungen entgegen. Hie zeigte ſich nun der rechte Geiſt eines aufrichtigen und erleuchteten Bekenners Chriſti an dieſem großen Prinzen mit ſeinem vollen Glanze. Er war ſoweit davon entfernet, ſein Volk oder ſeine Söhne mit Gewalt zum Glauben an Chriſtum zu zwingen, dazu er aus dem übrigen Deutſchlande hülfliche Hände genug haben können, daß er ſie vielmehr der göttlichen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit überließ, ſeinen Söhnen Reich, Volk, Kron und Zepter gutwillig abtratt, und ein freywilliges Elend in Sachſen für beſſer hielt, als ſeine väterliche Herrlichkeit. Er gieng aus dem Lande im Jahr 1023, und ſtarb im Elende zu Bardowick, ob wol nicht

N. J. 999. bis 1023.

M. Dietrichs Verjagung.

Zerſtöhrung Brandenb. u. Havelberg.

Ingleichen Hamburg.

Miſtewoys Bekehrung.

Zurückberufung der Chriſtlichen Prieſter.

Empörung wider ihn.

Seine Abdankung

und Tod.

D. J. 999. bis 1023. als ein großer König, doch als ein desto gröſſerer Christ, und Zeuge der Wahrheit. Seine Gemahlin nennet Chemnitz, Margaretha, K. Henrichs des Voglers Tochter: Allein ohne Zweifel ist das ein Irthum, denn von diesem Kaiser kan damals keine Prinzeßin gelebet haben, die noch zum Eheſtande tüchtig gewesen wäre, und das vorgedachte Stemma regum Herul. beym Westphal nennet sie bloß dessen Enkelin. Wenn sie etwa eines Kaisers Tochter gewesen, so müßte sie von Otto I. oder II. seyn; es scheint aber, daß sie vielmehr von einer Prinzeßinn herkommen müssen, die an ein andres, als das Sächsische Haus, vermählet worden: denn uns dünkt, daß ihm Kaiserliche Prinzeßinnen noch viel ehr versaget worden, wenn ein bloßer Fürst sich schon zu gut geachtet, ihn zum Schwager zu haben, und es kommt uns sehr wahrscheinlich vor, daß die Wendischen Fürsten bis hieher ihre Gemahlinnen wol selten anders woher bekommen, als aus ihrer eigenen Slavischen Nation. Daß aber Mistevoy schon eine Gemahlin gehabt, und verlohren, ehe er die Sächsische Mechtild heyrathen wollen, läßt sich aus der Anzahl seiner Söhne schließen, die schon erwachsen gewesen. Hiebey müssen wir noch anmerken, daß unsre Erzählung sich bey allen unsern Autoren auf Helmolden und Kranzen gründe. Allein Adam von Bremen beym Klüver p. 50. am a. O. erzählt sie etwas anders. Er meldet, daß Mistevoy die Prinzeßin Mechtild für seinen Sohn, etwan den Andrach, oder Udo, begehret, und denselben mit 1000. Reutern in Herzog Bernhards Gesellschaft nach Italien geschicket habe, nach seiner Zurückkunft aber sey die Vermählung gedachtermaßen rückgängig geworden, darauf denn Mistevoys Abfall und der beschriebene Krieg erfolget. In der That scheints auch, daß die Geschichte also natürlicher aussehe, weil doch Mistevoy schon bejahet, und seine Söhne erwachsen gewesen, als er abgefallen. Weil auch Adam von Bremen ein älterer Schriftsteller ist als Helmold, verdienet er allerdings darin Glauben. Man sehe von Mistevoy und den Begebenheiten der Wenden zu seiner Zeit, Marschall beym Westphal T. I. p. 211. Boetticher Animadv. eb. daſ. p. 493. f. Marschall, Reimchronic eb. daſ. p. 577. Bangert Orig. Lubec. eb. daſ. p. 1190. Marschall Vit. Obotrit. eb. daſ. T. II. p. 1516.

Gemahlin desselben ist zweifelhaft.

Adam von Bremen erzählt Mistevoys Begebenheit etwas anders.

Stem-

Saxonis reg. Herul. eb. daſ. p. 1097. Chemnitz eb. daſ. p. 83. 1023. bis 1032.
Rhaney Or. et. Inf. eb. daſ. T. III. p. 786. Latomus eb. daſ. T. IV. p. 3. f. Ernſt von Kirchberg e. d. p. 614. f. Kranz B. 2. C. 41, 42. imgl. B. 3. C. 15. Beehr a. O. Klüver a. O. Spener a. O. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmold Chron. Slav. B. 2. Adam von Bremen Hiſt. B. 2. Petersen Holſt. Chron. Th. I. u. a. m.

§. 17.

Miſtevoy hatte fünf Söhne, den Andrach, Udo, Gneus, Ratibor und Bogislav. Andrach, der erſtgebohrne, war es, der die Regierung antrat, als der Vater aus dem Landeginge. Aber er genoß die Ehre nicht lange, und ward ſchon im Jahr 1023, oder 1025. in einer Schlacht erſchlagen. Alſo gelangte Udo auf den Thron, und regierte bis ins Jahr 1032. Die andern Brüder hatten Wendiſche Fürſtenthümer, und iſt ſonderlich Bogislav der Stammvater der nachmaligen Herzoge in Pommern geworden. Miſtevoys Söhne. Andrach. Udo.

Anmerk.) Vom Andrach melden einige, daß er in einer Schlacht mit dem K. Conrad II. aus Franken geblieben. Weil eben derſelbe erſt im Jahr 1024. den Kaiſerthron beſtiegen, ſo kan das nicht im Jahr 1023, wie einige wollen, ſondern muß, nach Chemnitzens und Latomi Bericht, erſt 1025, geſchehen ſeyn, es wäre denn, daß man darthun könnte, daß Conrad ſchon vor ſeiner Erlangung zum Thron den Sachſen zu Hülffe wider die Wenden gezogen, das uns aber jetzt nicht bekannt iſt. Es iſt das noch bey des Vaters Leben, der nach dem Latomus erſt 1027. im Elende geſtorben ſeyn ſoll, geſchehen; der hätte alſo die göttliche Rache an ſeinem ungerathenen Sohn, der ihn zur Verlaſſung des Throns gezwungen, noch erfahren. Er war aber ein viel zu guter Chriſt, als daß er die Gelegenheit wieder zum Thron zu gelangen der Ruhe ſeines Elendes vorziehen ſollen, daher der andre Sohn Udo den Thron ungehindert beſtiegen. Der Andrachs Begebenheit.

v. J. 1023 bis 1032.

dritte Sohn Gneus, oder wie er bey einigen heisset, Svenus, soll, wie einige wollen, von K. Heinrich II. gefangen und gehenkt worden seyn. Andre aber thun dar, daß er noch im Jahr 1035. gelebet. Ob er aber auch würklich Mistevoys Sohn, ingleichen, ob er Godschalks Statthalter gewesen, als derselbe aus dem Lande war, wie Chemnitz berichtet, mögen wir nicht ausmachen. Uns dünkt aber, daß die Herren Vettern, als Godschalk gefangen worden, nicht lange auf seine Bestallung gewartet, sondern sich gar bald selbst zum Thron gedrungen, ohne von ihm abzuhängen. Ratibor, hatte Hofnung zu einer zahlreichen Nachkommenschaft, indem er acht Söhne zeugete; aber, nachdem er sich der Krone in Godschalks Abwesenheit bemächtiget, und nun auch Dännemark bezwingen wollte, kam er in der Schlacht mit dem Dänischen Könige Magno im Schleswickischen um, und alle seine acht Söhne funden mit ihm ein gleiches Schicksal, entweder 1042, oder 1048. Es scheint nach diesen verschiedenen Jahrzahlen, daß 1042. der Vater, in den folgenden Jahren aber die Söhne aufgerieben worden, da denn etwa der letzte 1048 seinen Untergang gefunden. Boguslav behauptete das Regiment in Pommern, welches er auch seinen Nachkommen hinterlassen, die erst im vorigen Jahrhundert ausgestorben. Wir werden aber diese Familie nicht in diese Geschichte bringen, weil sie zu weitläuftig ist zu beschreiben, auch sich bey Gelegenheit der Krieges-Unruhen im Wendischen von der Verbindlichkeit mit den Obotritischen Königen losgemacht, und erstlich ein freyes Fürstenthum besessen, aber bald darauf sich mit dem Römischen Reiche verbunden hat. Den Ratibor und Boguslav lassen fast die meisten Schriftsteller bey Erwähnung der Kinder des Mistevoy aus, daher die neuern Pommerischen Schriftsteller Anlaß genommen haben zu leugnen, daß die Pommerischen Herzoge mit den Meklenburgischen einerley Ursprung haben, ob sie wol die Herkunft vom Boguslav nicht eben ableugnen. Allein, da wir davor halten, daß Spener guten Grund vor sich gehabt, den Ratibor und Boguslav auch für Söhne des Mistevoy zu halten, da auch Kranz und Lubechius die Pommerischen Fürsten zum Pribislav sprechen lassen, daß sie ein Fleisch und Blut mit ihm seyn, und folglich sie damals aus einem Geblü-

Gneus Begebenheit.

Ratibors Begebenheit.

Boguslav, der Pommerischen Herzoge Stammvater.

Ob Ratibor u. Boguslav Mistevoys Söhne.

Und ob also die Pommerischen Fürsten vom Miste-

te

te zu ſeyn beyderſeits geglaubet haben, ſo ſehen wir nicht ab, warum man dieſen Urſprung nicht annehmen wollte, wenn gleich der Pommeriſche Herzog Johann Friederich vormals lieber von den Gothen abſtammen wollen, welches aber noch weniger Wahrſcheinlichkeit hat. Wir halten alſo davor, daß die Abſtammung der Pommeriſchen Herren vom Bugislav, als einem Sohne des Miſtevoy, nicht verdiene abgeleugnet zu werden, und daß ſie nicht Urſache gehabt, ſich ſolcher Abſtammung zu ſchämen. Man ſehe übrigens von ihr die Pommeriſchen Scribenten, als dem Eichſtädt, Micrläius, Cramerus, Schurzfleiſch im Orig. Pom. Spener in Syllog. Hübner H. Fr. Th. VI. nicht weniger den Helmold in Chron. und Kranz in Vand. an verſchiedenen Orten, ſonderlich aber in den gedachten Lubechius, wie auch Schwartzen in finibus Rugiae. Es fället uns davon beym Klüver P. 3 St. 2. in Append. I. p. 91. anjetzt eben in die Augen, daß die Monumenta Olivenſia den erſten Herzog Svantibor in Pommern aus dem Obotritiſchen Stamme herführen, imgleichen, daß Kramer in Chron. Pom. C. II. aus dieſen Monum. Oliv. beweiſe, daß Svantibors Vater, Boguslav, ein Sohn Miſtevois, König der Obotriten geweſen. Daß alſo dieſerwegen faſt kein Zweifel mehr übrig bleibt. König Udo iſt in der kurzen Zeit ſeiner Regierung nicht ſonderlich berühmt worden. Latomus ſchreibt von ihm, daß er zum Regiment nicht geſchickt geweſen, daher die Rügier von ihm abgefallen. Uns dünkt aber, daß er ohne Zweifel ſo viel möglich ſich befleiſſen Ruhe und Friede zu erhalten, da denn die Chriſten ſtark wieder angewachſen, welches vielleicht den Rügiſchen Fürſten, die die geſchworneſten Feinde der Chriſten waren, Gelegenheit gegeben, Unruhen anzurichten. Die Nachrichten von Miſtevoys Söhnen kommen uns überhaupt bey unſern Schriftſtellern ſehr widerſprechend vor, Andrach, und Gnevs, die wir nach einigen für Chriſtenfeinde zu halten Urſache haben, werden uns zum Exempel von Beehr a. O. für Freunde der Chriſten ausgegeben, und hingegen Udo, den wir für einen würklichen Chriſten halten, auch Urſache dazu haben, ſoll ihr Feind geweſen ſeyn. Wem ſoll man alſo hier glauben? Es gemahnt uns immer, daß die damaligen Schriftſteller das Chriſtenthum nach der beſondern Freundſchaft, die

v. J. 1023, bis 1032.

von herkommen. Lubechius beym Klüver Th. 2. pag. 723. Kranz B. 5. Cap. 7.

Monumenta Olivenſia

K. Udons Begebenheiten.

Widerſpruch der Schriftſteller

v. J. 1023. bis 1032.

die ihre eigentliche Herren mit einem oder andern Wendischen Fürsten gepflogen, abgemeßen haben. Udo ist wenigstens nach dem Chemnitz ein Christ geworden, und daß ers damit ernstlich gemeynet, ist wol deswegen gewiß, weil er seinen Sohn in derselben Religion erziehen laßen. Wenigstens ist ers heimlich gewesen, ob er es gleich vor seinen Heidnischen Unterthanen und mächtigen Vasallen nicht bekennen dürfen, daher es gekommen, daß er vom Helmold und Kranz male Christianus genennet worden, und sich unter die Verfolger der Christen rechnen lassen müssen, obgleich die Erziehung seines Sohnes im Christenthum, und das noch dazu außerhalb Landes, solcher Verfolgung widerspricht. Unserm Bedünken nach ist nach Helmolds Meynung, die damals bey seines gleichen wol allgemein war, male Christianus ein Herr, der zwar die Religion angenommen hätte, aber den Geistlichen und Sachsen deswegen doch keine Gewalt über sich und seine Unterthanen zugestehen wollte. Und das glauben wir vollkommen vom Udo. Er ist 1032. von einem Sächsischen Ueberläufer, einem Holsteinischen von Adel, meuchelmörderisch umgebracht worden, und wir finden nicht, daß dieser Meuchelmörder deswegen für einen bösen Christen gehalten worden, denn er that ein gut Werk nach der damaligen Mode. Des Udo Gemahlin ist nach dem Chemnitz und Latomus, wie auch Marschall, Mavina, oder Maria, K. Knuts des Großen in Dännemark Tochter gewesen, daher begreiflich, warum Godschalk in Dännemark seine Freystadt und Hülfe gefunden. S. Marschall beym Westphal T. I. p. 223. Bacmeister e. d. p. 495. Marschalk Reim-Chron. e. d. p. 578. Bangert e. d. p. 1193. Marschall Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1518. Stemma reg. Her. e. d. p. 1598. Chemnitz e. d. p. 1632 f. Kirner Orig. et Inf. e. d. T. III. p. 736. Latom. e. d. T. IV. p. 119. f. Ernst von Kirchberg e. d. p. 616. f. Kranz a. O. Cap. 46. Beehr a. O. Klüver a. O. Spener a. O. Hübner a. O. vergl. mit Helmold. Adam v. Brem. Albrecht v. Stade, Petersen Holst. Chron. u. a. m.

Udo ist unstreitig ein Christ.

Warum er ein böser Christ heiße.

Sein Tod.

Gemahlin.

§. 18.

Godschalk.

Godschalk besteig den Thron nach seinem Vater Udo. Er war seinem Großvater Miste-

voy

sehr vollkommen ähnlich. Das Chriſtenthum, darein er erzogen war, verleugnete er, und rächete ſeines Vaters Mord durch viele und grauſame Einfälle in Sachſen. Hierüber ward er von den Sachſen gefangen, und mußte, weil indeſſen ſeines Vaters Bruder Ratibor den Thron eingenommen hatte, nach ſeiner Befreyung, in Dännemark das Elend bauen. Die Dänen nahmen ſich darauf ſeiner an, und ſetzten ihn wieder auf ſeinen väterlichen Thron. Er bekannte darnach das Chriſtenthum öffentlich, und führte es mit großem Eifer in ſeinem Reiche ein. Aber ſeine eigne, doch heidniſche Unterthanen, erregten einen Aufruhr wider ihn, und erſchlugen 1066. den frommen König, an ſeine Stelle aber ſetzten ſie den Rügiſchen Fürſten Crito auf den Thron. v. J. 1023. bis 1066.

Anmerk.] Es dünkt uns nicht unbillig zu ſeyn, daß wir dieſen Prinzen mit ſeinem Großvater vergleichen: denn demſelben iſt er, anfänglich in ſeinen Fehlern, hernach aber in ſeinen Tugenden gefolget. Das Kloſter S. Michaelis zu Lüneburg hat die Ehre ſeiner Erziehung. Es kan das nicht ohne Bewilligung ſeines Vaters geſchehen ſeyn, wir müßten denn annehmen, daß er demſelben im Kriege von den Sachſen entführet worden, welches aber nicht wahrſcheinlich, auch keine Nachricht davon zu finden iſt. Es ſcheinen aber die Mönche dieſes Kloſters nicht ſo glücklich geweſen zu ſeyn, einen wahren Chriſten aus ihm zu machen. Denn ſo bald er den Tod ſeines Vaters vernahm, verließ er das Kloſter, und mit demſelben die Chriſtliche Religion, theils aus Zorn wegen des Mordes ſeines Vaters, theils um ſich ſeinen heidniſchen Unterthanen angenehm zu machen. Nach dem Lacomus hätte nach ſeines Vaters Udo Tode ſein Vetter Gneus ſich des Reichs angemaßet, daher Godſchalk genöthigt geweſen wäre, ſich eine Zeitlang in Dännemark aufzuhalten. Ob uns nun zwar, nach dem Kraus zu urtheilen, dieſer Aufenthalt in

Godſchalk wird zu Lüneburg erzogen.

Verleugnet den Chriſtl. Glauben.

Vielleicht wegen des Gneus Bewegungen.

v. J. 1032. bis 1066.

in Dännemark noch zu früh zu seyn vorkommt, so kans doch wol seyn, daß Gnevs dergleichen Dinge begonnen, daher Godschalk das Heidenthum, um sich Anhang und Liebe zu verschaffen, annehmen müssen. Dem sey wie ihm wolle, er ward ein Heide, und wollte sich auch als einen eifrigen Verfechter des väterlichen Aberglaubens, und Bluträcher seines Vaters erweisen. Er fieng daher an, die Christen in seinem Lande äußerst zu verfolgen, und sich den benachbarten Sachsen, durch öftere und grausame Einfälle in Nordalbingen, recht fürchterlich zu machen. Mitten unter solchem Betragen aber empfand er gar oft die Strafen seines Gewißens, und ließ sich zuweilen die Reue merken, die er über eine solche Aufführung hegete. Aber, er konnte nicht zur völligen Bekehrung und Verlaßung seiner abgöttischen Greuel kommen, so lange er glücklich kriegete, und bey den Seinigen ein Wohlgefallen über seine Regierung verspührete. Gott kam also diesem verlohrnen Sohne zu Hülfe, und half ihm zu seiner selbst Ueberwindung durch das Kreutz. Er ward von den Sachsen gefangen, als er schon Friedensvorschläge thun lassen, und indessen griffen Gnevs und Ratibor nach dem Zepter. Ob er nun wol von den Sachsen bald wieder loß gelassen ward, konnte er doch nicht sogleich wieder zur Regierung kommen, und mußte in Dännemark bis Elend bauen, in welchem er sich völlig bekehrete, und den Vorsatz fassete, Christi Namen unter seiner Nation selbsten, auch mit Darsetzung seines Lebens, auszubreiten. Es war dies ein rechter Heldenwille, aber auszuführen, eine Herculische Arbeit. Seines Vaters Brüder, Gnevs und Ratibor waren, nebst des letztern acht Söhnen statt eben so viel eherner Mauren und Säulen für das Heidenthum. Ratibor wird ein Christ genannt, und soll so gar bey den Sachsen Kriegsdienste gethan haben, ehe er sich in Wenden um die Herrschaft beworben, wie Adam von Bremen beym Klüver Th. 3. St. 1. p. 59. berichtet. Gesetzt aber, daß er auch noch ein Christ gewesen, als Godschalk im Elende war, so wär er doch ein viel zu schlimmer Christ, daß er dem rechtmäßigen Erben sein Recht lassen sollen, daher er sich wol wenig beflissen, dem Christenthum aufzuhelffen, das gar nicht nach dem Geschmack der Wenden war. Er hatte sich während des Gefängnißes des Godschalks auf

Godschalks Eifer im Heidenthum.

Empfindung der Reue.

Unglücksfälle.

Bekehrung im Elende.

Gnevs und Ratibor widerstehen dem Christenth.

den

den Thron geschwungen, und war nicht Willens denselben wieder abzutreten, deswegen Godschalk lange Zeit im Elende bey den Dänen zubringen mußte. Dännemark hatte damals mit sich selbst genug, innerlich und außerhalb, in Engeland, zu thun, und es scheint, daß Godschalk damals die Kriegsdienste in Engeland unter Dänischen Fahnen geleistet, die man von ihm berichtet. Wenigstens ist so viel gewiß, daß er ein guter Soldat gewesen, dessen sich also die Dänen gerne bedienet, so lange sich keine Gelegenheit fand, ihm auf seinen Thron zu verhelffen. Katibor ließ sich endlich gelüsten, Dännemark anzugreifen und zu erobern, und das war die Zeit, da Godschalk genugsam geläutert war, und sich die Hülfe für sein zeitliches Glück finden mußte. Katibor ward im Jahr 1042. oder 1048. von dem Dänischen Könige Magnus im Schleswickischen angegriffen, und in der Schlacht auf der Koperheide nebst seinen acht Söhnen, und 15000 Wenden erschlagen. Wie das zu verstehen, haben wir im vorigen §. angezeiget, und Kranz B. 2. C. 47. kommt unserm Urtheile darin zu statten, da er berichtet, daß Katibor erst alleine in einer andern Schlacht geblieben, hernach aber seine Söhne, die den Krieg fortgesetzt, aufgerieben worden. Weil nun auch indessen Gnevs, unbekannt, wenn eher, oder wie, den Weg alles Fleisches gegangen, ward Godschalk wieder auf den Thron gesetzet. Und nun war seine einzige Sorge, sein Volk wieder zum Glauben an Christum zu bringen. Der Hamburgische Erzbischof Adelbrecht war darin sein getreuer Beystand, und schickte ihm die zwey frommen Männer, Johannem den Schotten, und Aristo zu, welche dem Könige in Bekehrung seines Volkes treuliche Hülfe leisteten. Sie beyde, nebst andern deutschen Lehrern, predigten deutsch, oder lateinisch, und der König Godschalk selbst trug ihre Worte dem Volke auf Wendisch vor. Er stiftete auch die zwey Bißthümer zu Meklenburg und Ratzeburg, und setzte jenem den Johannes, diesem aber den Aristo, als erste Bischöfe vor. Der König hatte dies sein Geschäfte seyn lassen, so lange er wiederum nach dem Ratibor regieret, und spührete großen Seegen in dieser heiligen Arbeit. Er regierte auch mit großer Autorität über alle Wenden. Als daher die Tollenser und Rißiner wegen des Vorgangs auf den

n. J. 1032. bis 1066.

Godschalks Kriegsdienste bey den Dänen.

Katibors Versuche auf Dännemark schlagen fehl.

Schlacht auf der Koperheide.

Godschalk kommt wieder zum Thron.

Erzbischof Adelbrecht.

Bischof Johann zu Meklenburg, Bischof Aristo zu Ratzeburg helfen die Wenden bekehren.

Godschalk prediget und stiftet Bißthümer.

Regieret mit

N. J. 1032. bis 1066.

Reichstagen in Streit geriethen, und einen innerlichen Krieg erregten, darin die ersteren Noth litten, half er ihnen zwar, demüthigte aber zugleich sie sowol, als die Kißiner und Circipaner, welche fast alle drey sich als ganz freye Völker aufführen wollten. Er soll auch den ersten Grund zu den beyden nachher so berühmten Städten Lübeck und Rostock geleget haben, wobey uns dünkt, daß der Anfang von Rostock wol in einer Vestung bestanden, die er die Kißiner im Zaum zu halten, angeleget. Er herrschte also Godschalk glückseelig, bis in das Jahr 1066. Dis aber war die Zeit, da er die Königliche mit der Marterkrone vertauschen sollte. Seinen Unterthanen war die Abschaffung der hergebrachten Gräuel nicht durchgehends gelegen, und seine heydnischen Vettern nahmen daher Anlaß, heimliche Empörungen wider ihn zu erregen. Crito, Fürst in Rügen und Blußo, sein eigner Schwager, und Gemahl seiner Schwester, waren die Häupter der Verschwörung wider ihn. Godschalk war, wie die Nachrichten besagen, eben in der Kirche zu Lenzen, in seiner heiligen Arbeit das göttliche Wort zu predigen, als ein unvermutheter Aufruhr entstund, und seine heilige Verrichtung störete. Die Aufrührer erschlugen ihn, und den Prediger Ippo bey dem Altar, und schleppeten ihn, wenn einigen Nachrichten zu trauen ist, todt zu dem Heerd des Rhadegast, diesen vermeynten erzürnten Gott durch ein so edles Sündopfer zu versöhnen. Seine Gemahlin wurde nebst ihrem Frauenzimmer nackt ausgezogen, und zum Lande hinaus gepeitschet, oder gar, wie einige wollen, zu Tode gegeisselt, und nackt liegen gelaßen. Den Bischof Johannes zu Meklenburg nahmen sie gefangen, führten ihn unter vielem Spott im Lande herum, prügelten ihn dabey gräulich ab, verhieben ihm Hände und Füsse, und opferten endlich sein Haupt, und vieler Priester Köpfe dem Rhadegast. Die Söhne des Godschalk hatten noch das Glück, mit der Flucht davon zu kommen, da sich denn der älteste nach Sachsen rettete, der jüngste aber nach Dännemark gebracht ward. Die Aufrührer wurden zwar bald uneins, und es hätte dahin kommen können, daß sie wider sich selbst gewütet, nach dem Crito auf den Thron gekommen, doch Blußo ward bald, ohne Zweifel auf des Crito Anstiften, ermordet, und also dieser von einem Mitwerber, der

vieler Autorität.

Demüthigt die Tollenser, Kißiner und Circipaner.

Gründet Lübeck und Rostock.

Mißvergnügen seiner Unterthanen.

Crito und Blußo, Häupter der Verschwörung.

Godschalk wird zu Lenzen beym Altar erschlagen.

Schicksal seiner Gemahlin.

Und Bischof Johannes zu Meklenburg.

Flucht der Söhne Godschalks.

Blußo wird ermordet.

ihr ihm genug zu schaffen machen sollen, befreyet. Hiebey ist nun weiter nichts zu erinnern, als daß Marschall und Chemnitz diese Sachen etwas anders erzählen, davon wir nur erwähnen, daß der erste die Begebenheiten des Godschalk mit seinem Morde schon in das Jahr 1040. setzet, und so wenig als Chemnitz von seinem Gefängniß in Sachsen wissen will, das doch Helmold und Kranz umständlich beschreiben. Chemnitz meldet bloß, daß er mit den Sachsen Friede gemacht, und ein Christ geworden; seine Abwesenheit schreibt er einem freywilligen Zuge nach Engeland zu, den er mit seinem Großvater, den großen Knut in Dännemark, gethan, und seine Wiederkunft setzt er in das Jahr 1042. Wir haben alle Schriftsteller, die wir gehabt, mit einander zusammen gehalten, und daraus unsere Erzählung formiret, hoffen auch, daß sie also am richtigsten aussehen werde. Zuletzt müssen wir noch melden, daß nach unsern Schriftstellern Godschalk zweymal vermählt gewesen, erstlich mit Symbulla, einer Pohlnischen Prinzeßin, die ihm den Butue gebohren, und hernach mit Syritha, K. Sveno in Dännemark Tochter, mit welcher er den Henrich gezeuget, welche beyde nach ihm so merkwürdig geworden. Man sehe hievon Marschall beym Westphal Tom. I. pag. 225. f. Bacmeister eben daf. p. 496. f. Marschall Reimchronike eben daf. pag. 578. f. Bangert Orig. Lub. eben daf. p. 1194. f. Simon. Vand. eben daf. p. 1547. Alard. res Nordalb. eben daf. p. 1771. Marschall Vit. Obotr. eben daf. Tom. II. pag. 1518. f. Stemma Reg. eben daf. pag. 1598. Chemnitz eben daf. pag. 1633. Rixner Orig. eben daf. Tom. III. p. 737. Micrael. Obsery. eben daf. p. 1915. Latomus eben daf. Tom. IV. p. 120. f. Ernst von Kirchberg eben daf. pag. 619. f. Kranz Vandal. B. 2. Cap. 46. 47. und B. 3. Cap. 1. 2. 3 und 4. Beehr ang. O. Klüver a. O. p. 56. f. Spener a. O. Hübner a. O. vergl. mit Helmold. Adam von Bremen. Albrecht von Stade. Petersen Holst. Chron. Schröders Kirchenhist. des Papist. Meklenb. u. a. m.

J. 1023. bis 1066.

Verschiedenheit der Erzählung vom Godschalk.

Gemahlinnen und Kinder des Godschalk.

§. 19.

Nach Godschalks Tode hatte niemand ein besser Recht zur Wendischen Krone, als sein älte-

Butue.

v. J. 1066. bis 1075. ſter Prinz **Butue**. Derſelbe war zwar nebſt ſeinem Bruder **Henrich** bey der grauſamen Hinrichtung ſeines Vaters aus dem Lande entflohen; er ward aber dennoch, durch Vorſchub der **Sachſen**, von den Chriſten und wohlgeſinneten im Lande zum Könige angenommen, und von den Nachbarn davor erkannt worden. Allein, die Heidniſchen **Wenden**, derer die meiſten, wollten nichts von ihm wiſſen, und erwählten, wie obgedacht, den

Crito. **Crito** zum Herren; und das gab Anlaß zu einem innerlichen Kriege, darin endlich **Butue** durch Liſt ſeines Feindes unten lag, und im Jahr 1075. zu **Plön** gefangen und ermordet ward.

Anmerk.) Dies ſind die Zeiten, da die Wendiſchen Fürſten aus Ehrſucht getrieben, ſelbſt Urſacher ihres Verfalls geworden.

Butue, ein Chriſt iſt unbehutſam und unglücklich. Was den Butue betrift, ſo iſt er unſtreitig ein Chriſt geweſen, und als ein ſolcher, wie auch als ein König, nahm er ſich mit Recht vor, ſeines Vaters, und ſo vieler Unſchuldigen Blut zu rächen: Aber er war nicht behutſam und glücklich genug ſein Recht auszuführen, und ſeinen löblichen Vorſatz bis auf gelegener Zeit zu verbergen. Die Sachſen ſetzten ihn wieder ein in ſein Erbreich, aber die Wenden, welche bald merken mogten, daß er den Tod ſeines Vaters rächen wollte, wollten theils von ihm weder ſehen noch hören, theils fielen ſie auch bald wieder ab, ſo bald die Sachſen den Rücken wendeten. Butue mußte ſich alſo wieder nach Sachſen zu H. Ortulphen begeben, welcher aber ein viel zu unglücklicher Kriegsmann war, als daß er den Wenden einen beſſern Gehorſam ſollte beybringen können, und in zwölf Jahren, die er mit ihnen zuthun hatte, keine einige Schlacht lieferte, die er nicht auch verlohren hätte. Alſo zog ſich Butue mit dem Crito beſtändig im Lande herum, doch ſo, daß Crito immer den Vortheil hatte, obwol das Land dadurch jämmerlich verheeret wurde; wiewol Crito auch in Sachſen große Verwüſtungen anrichtete, und unter andern im Jahr 1072. Hamburg wiederum auf den Grund zerſtöhrete. Endlich brauchte Crito, die

H. Ortulph zu Sachſen iſt unglücklich.

Crito hat den Vortheil.

Hamburg wird zerſtöhret.

Liſt

List, und ließ die Festung Ploen unbesetzt. Butue dachte, er sey glücklich, diesen Ort so leicht zu bekommen, nahm ihn ein, und blieb selbst allda, weil er meynte einen sichern Sitz im Lande auf der Gränze zu haben. Aber Crito rückte so gleich vor die Festung, und belagerte den Butue, der an Proviant Mangel litte, aufs engste, bis er sich wegen ausbleibenden Entsatzes, den Crito durch List zurück hielt, und wegen Hungers ergeben mußte. Er bedung sich bey Uebergabe zwar Freyheit und Leben aus, aber Crito hielt den Vertrag nicht, sondern erschlug ihn wider sein fürstliches Wort, nebst allen bey ihm befindlichen Christen. Seine Gemahlin war Hildegard, H. Ortulphs zu Sachsen Tochter, von welcher ihm die beyden Prinzen Pribislav und Niclot gebohren worden, die aber bey seinem Tode viel zu jung waren, ihr Recht ausführen zu können. Doch sind sie endlich dennoch dazu gelanget, wie im folgenden zu sehen seyn wird. Marschall ist hier wegen der Jahrzahl mit unsern andern Schriftstellern nicht einig, und setzt 1066. dazu an. Es ist aber das ein offenbahrer Irrthum, und ausgemacht daß 1075 das Jahr des Todes des Butue gewesen. S. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 229. Nacmeister Animadv. eb. daf. p. 498. Marschall Reimchron. eb. daf. p. 583. Bangert Or. Lub. e. d. p. 1209. Simonii Vand. e. d. p. 1548. Marschall vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1520. Stemma reg. Herul. e. d. p. 1598. Chemnitz eb. daf. p. 1634. Lyschandr. Orig. Megap. e. d. p. 1753. Latomus e. d. T. IV. p. 125. f. Ernst von Kirchberg e. d. p. 623. Kranz Vand. B. 3. C. 6. bis 9. Beehr a. O. B. 1. Cap. 4. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 65. Hübner a. O. Spener a. O. vergl. mit Petersen H. Chron. B. 1. Schröders K. Hist. des Pap. Mekl. Helmold. Adam von Brem. Saxo Gramm. Albrecht von Stade u. d. g.

v. J. 1066. bis 1075.

Butue wird in Ploen belagert, gefangen und ermordet.

Butues Gemahlin.

§. 20.

Crito, ein Sohn des Grim, des Bruders des Mistevoy II. ein Fürst der Rügier, behauptete also den Wendischen Thron alleine, doch unter lauter Unruhen. Denn ob er wol sein Gebiete mit einem

Crito alleine.

v. J. 1075. bis 1105.

einem Stücke von Holstein, und der Mark Holtwedel erweiterte, kam doch Henrich, des Butne Bruder, und Godschalks Sohn, der bey den Dänen in Sicherheit war, gar bald zum Vorschein, und forderte Rache wegen des Todes seines Vaters und Bruders. Gleichwol behauptete sich Crito auf dem Thron bis 1105. bis dahin das Land von beyden Partheyen sehr viel auszustehen hatte. Zuletzt hatten beyde den Vertrag gemacht, daß sie beyde neben einander regieren wollten. Crito hatte dabey den Vorsatz, den Henrich bey Gelegenheit hinterlistig umzubringen. Aber Henrich kam ihm durch Hülfe der Slavina, des Critons Gemahlin, zuvor, und erschlug ihn 1105. bey einem Gastmahl unversehens, befreyete also sein Vaterland von einem höchstschädlichen Ungeheuer.

Henrich neben ihm.

Anmerk.) Crito ist unstreitig der größte Tyrann gewesen, den diese Lande jemals gesehen, und wir sehen in allen seinen Handlungen nichts rühmliches, als die Erbauung der Stadt Lübek, und die Erweiterung seiner Gränzen, wo anders diese noch kan gewisser massen gerühmet werden. Die Stadt Lübek hat Crito etwa im Jahr 1087, oder nach andern 1104. erbauet. Es kan die erstere Zahl von dem Anfang, die andere vielleicht von der Vollendung des Projects davon verstanden werden. Der erste Anfang der Stadt aber kommt dem Crito nicht zu, indem wie obgemeldet, schon Godschalck der Urheber davon gewesen; sondern es scheint ihn bloß die Verrückung des Orts auf eine etwas gelegener Stelle, darauf sie noch jetzo stehet, und etwan bessere Befestigung zu zuschreiben. Wiewol nach ihm Henrich die Stelle abermal verrücket, und die alte, darauf Godschalck gebauet, wieder erwählet, bis nach der Zerstöhrung der Henrichischen Stadt durch die Rügen Gr. Adolph zu Holstein sie wieder an den Ort verleget, darauf Crito gebauet. Man sehe hievon Henrich Bangerts Origines Lubecens. beym

Erbauung der Stadt Lübeck.

beym Weſtphal Tom. 1. womit Micrälii Obſervationes in Bangerti notas ad Helmold, et Origin. Lubec. eb. daſ. T. 3. zu vergleichen ſind. Die Eroberungen des Crito in Holſtein, oder Nordalbingen, wie es damals hieß, ſind bey allen unſern Schriftſtellern klar ausgemacht. Die von der Mark Soltwedel wird uns zwar in unſern Schriftſtellern nicht ſo klar vorgeſtellet, nämlich als vom Crito geſchehen. Indeſſen, da die Märkiſchen Geſchichtſchreiber ſie nicht leugnen, und als von den Wenden in dieſen Zeiten geſchehen, bekennen, ſo können wir ſie dem Crito mit Recht zuſchreiben, weil die Wenden, die es gethan, unter ſeinem Zepter geſtanden, wenigſtens mit dem Staat, den Crito beherrſchet, gewiſſermaßen ein gemeines Weſen ausgemachet. Wenigſtens giebt es die Zeitrechnung, daß Crito viel eher die Eroberung machen können, als Pribislav, dem ſie Hübner Hiſt. Fr. Th. 6. in der Aſcaniſchen Geſchichte zuſchreibt, der doch erſt in dem folgenden Jahrhundert bey den Wenden in Anſehen gekommen. Ueberhaupt dünkt uns, daß am angezogenen Ort Hübner einen großen Fehler begehe, wenn er das Recht an die Mark Soltwedel in den Zeiten ſchon dem Anhältiſchen Hauſe beyleget, das doch, wie er ſelbſt in der Brandenburgiſchen Geſchichte eb. daſ. ſchreibt, den Graven von Stade zugeſtanden. Vielmehr dünkt uns, daß er das Recht an Brandenburg den Anhältern zuſchreiben, das an Soltwedel aber, welches damals von den Brandenburgiſchen noch ganz verſchieden war, den Stadern laſſen ſollen. Doch wir kommen zu weit von unſerm Vorſatz. Wir wollten eigentlich vom Crito reden, den wir einen Tyrannen genannt haben. Er hatte alle Eigenſchaften an ſich, die zu einem Tyrannen gehören, er war ehrgeizig, argliſtig, grauſam, geizig, abergläubiſch, und wollüſtig. Seinen Ehrgeiz und Argliſt bewieß er in der Art ſeiner Gelangung zum Thron. Sein Geiz beraubte alle Kirchen und Städte, wo er die Oberhand bekam. Seine Grauſamkeit machte unzählige Schlachtopfer, die auf tauſend Arten ihren Tod empfinden mußten, wie oben an den hingerichteten Prieſtern zu ſehen. Sein Aberglaube hieng feſt an den Götzen, und richtete dieſelben allenthalben auf, wo er ſie-

p. 1075. bis 1105.

Eroberung Holſteins und der Mark Soltwedel.

Betrachtung über Hübners Nachrichten von Märkiſchen Sachen.

Character des Crito.

v. 1075. b. 1105.

gete. Seine Wollust daurete bis in sein hohes Alter, da er noch eine junge Gemahlin, Namens Slavina, F. Svantibors in Pommern Tochter, genommen. Aber diese Wollust kam ihm gar theuer zu stehen, und machte alle seine List und Ehrsucht zu Schanden. Er hatte nach Butues Tode unter den Wendischen Herren viel Mißvergnügte gemacht, entweder weil ihnen seine Grausamkeit und Tyranney zu gefährlich für ihre Köpfe schien, oder weil viele heimlich der königlichen Familie Parthey zugethan waren, und nur aus Furcht vor dem großen Hauffen der Aufrührer den Crito als König erkannt hatten. Henrich war nach Butues Tode groß gewachsen, und gab alle Anzeige eines wackern Herrn von sich. Die heimlichen Freunde des Königlichen Hauses enboten ihn also ins Reich, dazu sie selbst heimlich, die Dänen aber und Sachsen öffentlich Vorschub thaten. Er that also unterschiedene Einfälle in Wenden, und setzte sich endlich in Wagrien so feste, daß ihn Crito mit aller Gewalt nicht vertreiben konnte, zumal die Wenden ihm, als ihrem Erbkönige, hauffenweise zuliefen. Crito ward über diesen beständigen Kriegen alt, und endlich müde zu Kriegen. Er mußte sich also entschließen, den Prinzen in seiner gerechten Forderung einiges Genüge thun, und ihm ein Theil des Reiches abtreten. Der Friede ward würklich geschlossen, aber auf Critons Seite aus falschen Absichten: denn er gedachte unter dem Schein des Friedens und der Freundschaft Gelegenheit zu finden, den Henrich unverwaret ums Leben zu bringen. Beyde Herren kamen zusammen, und es schien ein aufrichtiger Friede zu seyn. Henrich kam zu einem Gastmale des Crito, und Crito wiederum zu seinem. Unter solchen wechselhaften Freundschaftsbezeugungen gierg Crito mit den Seinen zu Rathe, wie man den Henrich hinrichten wollte, aber zugleich warf die junge Gemahlin des Crito, die an den frostigen Liebkosungen des alten Unholden kein Vergnügen fand, ein verliebtes Auge auf den ansehnlichen Prinzen Henrich. Sie offenbahrte ihm die heimlichen Anschläge ihres Alten, und gab ihm den Rath, daß er dieselbe auf ihn selbst zurück wenden sollte, und verschafte ihm, nachdem er ihr die Ehe versprochen, eine Gelegenheit, es füglich zu bewerkstelligen. Diese kam auf einem Schmause, den Henrich anstellete, und welchem beyzuwoh-

Mißvergnügte rufen den Henrich ins Reich.

Durch Dänischen und Sächsischen Vorschub.

Friedensvertrag zwischen Crito u. Henrich.

Crito stellt den Henrich nach.

Slavina verliebt sich in den Henrich, und verräth ihm die Nachstellung.

wohnen Slavina dem Crito beredet hatte. Ohnezweifel hatte sie ihm Hofnung gemacht, daselbst zu Ploen, wo Henrich sich aufhielte, nicht allein diesen hinzurichten, sondern auch zugleich zum Besitz seines Antheils durch den einzigen Streich zu gelangen. Nun waren beyde Prinzen in Bereitschaft, einander den Hals zu brechen, aber das männliche Feuer des Henrichs kam der kalten Langsamkeit des Crito zuvor, eben als er vermeynte die fröliche Zeitung von Henrichs Ermordung zu vernehmen. Er hatte sich in der Freude auf seine Hofnung einen Rausch getrunken, und wollte durch eine niedrige Thür bey Seite gehen, ihn aus zuschlafen, als ihm in dem Augenblick ein Beil den Kopf abschlug. Und so rächete Henrich seinen Vater und Bruder an einem ehrlosen Mörder, sein Vaterland an einem grausamen Tyrannen, sich selbst an einem tückischen Feinde, und die Slavina an einem verdrießlichen Manne. Die letztere lieferte sich zur Dankbarkeit in sein Ehebette: aber sein Vaterland wollte die Wolthat nicht gänzlich erkennen, wie ferner zu vernehmen seyn wird. S. Marschall beym Westphal T. I. p. 229. Bacmeister eb. des. p. 499. Marsch. Reim Chron. e. d. p. 583. Bangert Orig. Lub. e. d. p. 1212. vergl. mit Hamsforts reb. Holsat. e. d. p. 1679. und Alards reb. Nordalb. e. d. p. 1771. f. ferner Chemnitz e. d. T. II. p. 1634. Micrät e. d. T. 3. p. 1910. Latom. e. d. T. IV. p. 126. f. Ernst v. Kirchberg e. d. p. 626. f. Kranz Vand. B. III. L. 10, 18, 19. Beehr a. O. B. I. L. 4. Klüver. a. O p. 71. f. Hübners a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Petersen Holst. Chron. Helmold Chr. Slav. Adam v. Bremen, Albr. v. Stade, Saxo Gramm. u. a d. g.

v. 1075. bis 1105.

Henrich ermordet den Crito,

und heyrathet die Slavina.

§. 21.

Henrich, des Gobschalcks Sohn, und des Butue Bruder, kam also auf den Thron seiner Väter. Zwar hatte er mit dem Razo, des Critons Sohn, noch einen gefährlichen Krieg. Allein Henrich überwand ihn endlich in einer blutigen

Henrich II.

A. 1105. b. 1127. Schlacht bey Ratzeburg, und brachte darauf alle Aufrührer, sowol in Rügen, als unter den Wilzen zum Gehorsam. Er kriegete auch auswärts glücklich mit dem Dänischen Könige Nicolaus, wegen der Erbschaft seiner Mutter, und starb endlich 1127. Er hatte auch vor, so bald er Ruhe haben würde, das Christenthum in Wenden wieder aufzurichten; allein der Tod übereilete ihn, nachdem er 22 Jahr nach dem Crito zwar unruhig, doch mit großem Ruhme, und beständigen Siegen regieret hatte.

Lob des Henrichs.

Anmerk.) Godschalk hat am Henrich einen Sohn gehabt, der ihm keinesweges Schande gemacht, ob er wol nicht von so großer Frömmigkeit gewesen seyn mag, als der Vater. Doch finden wir an ihm nichts tadelhaftes, als die Bekanntschaft und Vermählung mit der Slavina, wiewol auch diese sich gar gut mit der Nothwendigkeit des Staats entschuldigen lässet. Sonst sehen wir an ihm eine eifrige Liebe zu seinen Aeltern, zu seinem Bruder, zu seinem Volke, und zum christlichen Glauben. Der letzteren wegen war er seinen Feinden, den aufrührischen Rugen, wol am meisten verhaßt. Zwar die Bruderliebe könnte man ihm vielleicht auch absprechen, weil er sonst dessen Kindern die Krone würde gelassen haben; darauf sie als Nachkommen des Erstgebohrnen, das größte Recht gehabt; weil wir aber nicht finden, daß des Bruders Kinder deshalb bey seinem Leben Unruhe erreget, so kan gar wol seyn, daß sie ihm die Krone, darum er sichs saurer als sie werden lassen, gutwillig überlassen, und dagegen mit einen abgetheilten Stück Landes zufrieden gewesen. Dem sey wie ihm wolle, sie fassen ganz stille, aber die Parthey des Crito war noch so stark, daß sich Henrich noch eine ganze Zeit mit dem Ratzo herum ziehen mußte, in welchen Unruhen dieser oft sehr weit um sich grif, und so gar Ratzeburg innen hatte, und hauptsächlich befestigte, daher der Irrthum entstanden, daß er die Stadt selbst gebauet, und

Krieg mit der Rügischen Parthey.

nach seinem Namen genennet, da doch schon vorher zu Godschalks Zeiten allda ein Bißthum gewesen. Wir merken hiebey beyläufig an, daß Ratzeburg seinen Namen ohne Zweifel von den Götzen Rhadegast habe, dessen Benennung in Ratz zusammen gezogen worden. Dem Henrich hatten in seinem Kriege mit dem Crito nebst den Sachsen vornehmlich die Dänen beygestanden: denn dahin hatte ihn, wie Chemnitz berichtet, sein Bruder Butue als ein kleines Kind bringen lassen, er war daselbst groß geworden, und fand sich von dannen, so bald er herangewachsen, mit Kriegesvölkern in Wenden wider den Crito ein. In dem Kriege mit dem Ratzo hatte er solchen Beystand wiederum, vornehmlich aber von Herzog Magno in Sachsen, dem er davor ohne Zweifel die Mark Soltwedel gutwillig überlassen, wie aus Hübners Th. 6. in der Ascanischen Geschichte zu schließen. Wenigstens kan man den Ausdruk des Hübners, daß Magnus die Mark Soltwedel den Wenden abgejagt, nicht vom Henrich, der sein genauer Bundesverwandter war, verstehen, sondern man muß es so annehmen, daß Magnus die Wenden von des Ratzo oder Crito Parthey, die die Altemark inne gehabt, mit Henrichs Genehmhaltung angegriffen, und davor die Abtretung dieses Landes vom Henrich erhalten. Doch wir überlassen dis kritische Stück der Geschichte den Märkischen Scribenten auszumachen. Henrich siegete also allenthalben, zerstöhrte das neue Lübek des Crito, bauete das alte wiederum zu seiner Residenz auf, und brachte den Ratzo endlich so weit, daß er sich nach Ratzeburg ziehen, und daselbst einer Hauptschlacht die Entscheidung des Streits überlassen mußte. Diese lief nun, ohngeachtet der verzweifelten Gegenwehr des Ratzo, endlich für diesen so unglücklich ab, daß er sowol das Feld als die Festung räumen, und sich kümmerlich nach Rügen retten mußte. Der Krieg zog sich ihm nach dahin, und da wurden die Rügen so weit gebracht, daß sie sich dem Henrich unterwerfen mußten, und seinen Sohn Waldemar zum Fürsten annahmen. Sie rebellirten zwar aufs neue, und erschlugen den Prinzen, aber Henrich brachte sie aufs neue zum Gehorsam, und Ratzo mußte sich begnügen, seine Zeit in Privatstande ruhig zuzubringen. Eben so glücklich kriegete Henrich

J. 1105. b. 1127.

Dänische u. Sächsische Hülfe.

Henrich tritt die Mark Soltwedel an die Sachsen ab.

Hat Vortheile über den Ratzo.

Schlacht bey Ratzeburg.

Unterwerfung der Rügen

Rebellion u. abermalige Bezwingung.

v. 1105. b. 1127.

rich auch mit den Wiltzer Wenden in der Mark, die von einigen Linower genannt werden, welche aber von den Wiltzen nicht unterschieden, sondern nur ein Stamm derselben waren. Er nahm ihnen Havelberg ab, und erhielt über sie einen treflichen Sieg bey Ruppin, der ihm aber doch seinen Sohn Mestevoy kostete. Ungeachtet er nun über die Rebellen allenthalben siegete so gieng doch über solchen Unruhen fast seine ganze Zeit dahin. Die Dänischen währeten nicht so lange, sondern wurden, nachdem den Dänen Abbruch genug gethan worden, durch H. Knuten zu Schleswick mitten unter den Waffen beygeleget, dadurch zwischen diesem, und unserm Henrich die vertraulichste Freundschaft entstund, wie sie denn ohnedem durch die nächste Blutsverwandschaft schon verbunden waren. Darin allein scheint Henrich unglücklich gewesen zu seyn, daß sich der Pommerische Herzog Svantibor zu seiner Zeit, etwa 1107, wie einige wollen, von der Verbindlichkeit mit den Obotriten losgemachet; doch uns dünkt dabey, daß Henrich dem Svantibor, seinem Schwigervater, den er zumal, in seinen Unruhen mit den Rügen und Wiltzen, zum Freunde zu behalten gewünschet, viel zu gute gehalten, welches aber nachher von dessen Söhnen gemißbrauchet worden, als Henrich todt gewesen, und sie sich zum Christenthum gewandt: Denn sonst war Henrich zu mächtig und zu eifersüchtig auf sein Recht, daß er ohngeahndet diese Trennung wider seinen Willen sollen geschehen lassen. Es wäre diese Sache vielleicht keine unangenehme, obwol nicht eben nützliche, Aufgabe zu einer academischen Streitschrift. Uebrigens war Henrich, so bald er auf dem Thron befestiget war, zwar besorget, die Christliche Religion wiederum aufzurichten. Aber weil er es wegen Hartnäckigkeit der Wenden nicht wagen durfte, sie deshalb mit Gewalt anzugreifen, giengs damit sehr langsam von statten, und die Christliche Religion erstreckte sich nicht viel weiter, als über die Stadt Lübeck. Zuletzt hatte er vor, darin den vollen Ernst zu gebrauchen, und wollte sich dazu des nachmaligen Oldenburgischen Bischofs Vicelins bedienen, er starb aber als Vicelin kaum angekommen war. Dieser Vicelin, der mit seinem Apostolischen Ruhme von Bekehrung der Wenden alle seiner

Krieg mit den Wiltzen.

Sieg bey Ruppin.

Dänische Streitigkeiten.

Henrichs Freundschaft mit Herzog Knuten.

Wiefern Pommern zu dieser Zeit sich von den Obotriten getrennet.

Henrichs Eifer in der Religion.

Vicelin der Wenden Apostel, Bisch. zu Olденb.

ner Mitarbeiter Ehre verdunkelt hat, iſt eine ſo ſonderbare Perſon, daß wir ihn hier nicht mit Stillſchweigen übergehen können. Er war aus Hamel gebürtig, und ward erſtlich Conrector der Schule zu Paderborn, und hernach Rector zu Bremen. Weil es aber zu den Zeiten eine große Ehre und Verdienſt war ein Heidenbekehrer zu ſeyn, ſo bekam er auch große Luſt, ſolchen Ruhm zu erlangen. Er verließ die Schule, gieng nach Franckreich, und meynte allda ſo viel Gelehrſamkeit zu erlangen als zu einem ſolchen Werk hinreichte. Hier hielte er ſich vornehmlich zu dem heiligen Norbert, dem Stifter des Prämonſtratenſer Ordens, der bald hernach Erzbiſchof zu Magdeburg ward. Dieſer weyhete ihm zum Prieſter, und ſchickte ihn an unſern K. Henrich nach Lübeck, welcher zu ſeinen Vorhaben, das Chriſtenthum auszubreiten, geſchickte Leute verlangt hatte. Aber dieſer Prinz ſtarb ihm zu zeitig, und nach ſeinem Tode entſtunden unter den Wendiſchen Prinzen ſolche Uneinigkeiten, die den Fortgan des Chriſtenthums gänzlich hemmeten. Dennoch blieb Vicelin im Wendiſchen, zu Faldern im Wagerlande, wo er ein Kloſter ſtiftete, das Neumünſter hieß, und von dem, wie auch dem Kloſter Bordisholm, daß ihm gleichfalls den Urſprung zu danken hat, die Diplomata, und andre Documenta in des Hrn. v. Weſtphal Monum. Germ. T. II. gleich anfangs zu finden ſind. Darauf machte ihm H. Knut zu Schleswick, ein Däniſcher Prinz, der über die Wenden König ward, große Hoffnung zur Beförderung des Chriſtenthums. Als aber auch derſelbe bald erſchlagen ward, wandte er ſich an den Kaiſer Lothar, den Sachſen, welchem er den Rath gab, eine Feſtung an der Gränze anzulegen, theils die Wenden von daraus im Zaum zu halten, theils zum Chriſtenthum zu zwingen. Und das war die Feſtung Segeberg, dazu der Apoſtel den Platz ſelbſt auserſehen hatte. Die Wenden, welche K. Lothar damals zum Theil bezwungen hatte, und all der Feſtung ſelbſt mit arbeiten mußten merkten die Abſicht derſelben ſehr wohl, daher einer von ihren anweſenden Fürſten zu dem andern ſagte: das wird ein Joch über unſer Vaterland werden; und als dieſer fragte: Wer zum Teufel hat uns das Bad angerichtet? wieß jener auf den neben

v. 1105. b. 1127. iſt ein Schulmann,

wird als ein Prieſter nach Lübeck geſandt,

ſtiftet das Kloſter Neumünſter und Bordisholm. ſ. Orig. Neomon. et Bordish. ap Weſtphal. Tom. II.

veranlaſſt die Feſtung Segeberg.

Geſpräch der Wenden darüber.

v. 1105. b. 1127.

neben dem Kaiſer ſtehenden Vicelin, ſagende: Sieheſt du wol das Männlein mit dem kahlen Kopfe? der iſt alle des Uebels ein Anſtifter. Chemnitz meldet, daß die nachmaligen Könige Pribislav und Niclot bey dem Bau dieſer Feſtung helfen müſſen, und wären folglich diejenigen Herren, die dieſes Geſpräch miteinander gehalten. Jedoch die Wenden zerſtöhrten gar bald Segeberg ſowohl, als alt Lübek, die geweſene Reſidenz K. Henrichs, und alſo war auch diſe Hofnung des Vicelin verlohren. Endlich als die Wenden im Wagerlande durch Henrich Badewiden ganz herunter gekommen, und ohne Kräfte waren, richtete der Erzbiſchof Hartwich zu Hamburg und Bremen die drey verödeten Biſthümer im Wendiſchen, Oldenburg, Ratzeburg, und Meklenburg, wiederum auf, und da traf nunmehr dem Vicelin das Glück, daß er mit Genehmhaltung H. Hinrichs des Löwen zu Sachſen, Biſchof zu Oldenburg ward, da er denn durch Wort und Schwerdt an Bekehrung der Wenden mit erzwungenen Seegen arbeiten konnte. Wir wollen dem Vicelin zwar nicht den Ruhm eines Apoſtels der Wenden abſprechen, aber er ſcheint doch den beyden obgedachten Männern, Ariſto, und Johann dem Schotten nicht gleich zu kommen. Wenigſtens hat er zuletzt den Geiſt der Sanftmuth Chriſti in dieſem großen Werke nicht ſo erwieſen als ſie, und dünkt uns, daß er daß Marterthum nicht ſo lieb gehabt als das Apoſtelamt. Sein Leben iſt vor dem obgedachten Diplomatario Neomonaſterienſi et Bordisholmienſi beym Weſtphal T. II. in alten lateiniſchen Verſen zu finden. Sonſt ſehe man von ihm und dem Könige Henrich, Kranz Vand. B. III. Cap. 20 bis 28. imgl. C. 32. und B. IV. C. 1, 4, 9, 10, f. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 231. Bacmeiſter Animadv. e. d. p. 499. Marſchall Reimchron. e. d. p. 583. f. Bangert Or. Lub. e. d. p. 1213. f. vergl. mit Hamsforts reb. Holſat. e. d. p. 1686. und Alard reb. Nordalb. e. d. p. 1774. f. ferner Marſchall. Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1520. f. Stemma e. d. p. 1599. Chemnitz e. d. p. 1634. Kirner Orig. e. d. T. III. p. 740. Laromus e. d. T. IV. p. 130. f. E. v. Kirchberg e. d. p.

Erzbiſchof Hartwich richtete die drei Wendiſchen Biſthümer wieder auf.

Vicelin wird Biſchof.

Urtheil von ihm.

p. 634. f. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 73. f. Hübner a. O. v. J. 1127. Th. 6. und Th. 8. in der Bisch. Lübek. Gesch. Spener a. O. bis 1135. Hertelbladt a. O. v. mit Helmold. Chron. Petersen Chron. Holst. Cornet, u. a.

§. 22.

Der Tod übereilete den König Henrich, ehe er wegen der Reichsfolge zwischen seinen Söhnen Richtigkeit machen konnte. Diese waren Svantepolk, und Knut. Der erste meynte, als der erstgebohrne, allein Recht zur Krone zu haben: Der andre aber drang auf eine Theilung, und drang auch durch. Aber sie wurden bald wieder uneins, und Svantepolk erschlug den Knut. Doch einer von dieses Bedienten rächete seines Herrn Tod durch gleichmäßige Hinrichtung des Svantepolks. Svantepolk. Knut.

Anmerk.) Wenn diese beyden Prinzen Söhne der Slavina von den K. Henrich gewesen, so können sie nicht zu gar reifen Alter gekommen seyn, als der Vater gestorben, zumal wenn die drey andern Söhne des Henrichs, die uns nahmhaft gemacht werden, Waldemar, Mistevoy und Gottfried, die vor dem Vater, als erwachsene Prinzen mit Tode abgegangen, älter als sie gewesen. Uns dünkt aber, daß diese drey Prinzen dem Henrich vielleicht schon von einer andern Gemahlin vor der Slavina gebohren worden, weil Waldemar schon in dem Rügischen Kriege von dem Alter gewesen, daß er die Staathalterschaft in Rügen führen können, und Mistevoy einen General in den Wilzischen Kriege mit den Linower Wenden vorgestellet. Nach solcher Muthmassung wären allein Svantepolk und Knut Söhne der Slavina, und also die jüngsten Söhne des Henrichs, und da ist nicht zu verwundern, daß sie ihren stürmischen Gemüthsbewegungen gefolget, und mit einander diejenigen Uneinigkeiten angefangen, die ihnen selbst das Leben gekostet, ihr Vaterland aber aufs äußerste zerrüttet. Denn ehe sie mit einan-

Ursachen der brüderlichen Uneinigkeit in der Jugend derselben.

Muthmassung von einer Gemahlin Henr. vor der Slavina.

v. J. 1127. bis 1133.

einander theileten, führten ſie ſchon wegen der Erbfolge mit einander Krieg, darin Knut zu Ploen vom Svantepolk belagert ward, aber durch eine beherzte Rede mit den Belagerern es dahin brachte, daß Svantepolk dennoch mit ihm theilen mußte, mit was für Aufrichtigkeit aber zeigte der Ausgang, indem er dem Knut 1130. zu Lütkenburg ermorden ließ. Doch er hatte deswegen noch gar nicht eine ruhige Regierung, denn die Rügen unter ihrem Fürſten Ratzo, der noch gelebet, wie einige wollen, oder unter deſſen Söhnen, wie andre meynen, wiewohl das erſte wahrſcheinlicher iſt, nahmen die Gelegenheit des Todes des Henrichs, und der brüderlichen Uneinigkeit in Acht, und ſuchten durch viele Einfälle in Wagern und der Obotriten Land die vormalige Bezwingung zu rächen, dabey ſonderlich Lübek viel harte Anfälle auszuſtehen hatte. Es ſcheint auch, daß die beyden Prinzen des Butue gleichfalls ihre Anforderung hervorgeſuchet, wenigſtens iſt gewiß, daß ſie um dieſe Zeit angefangen, ſich zu erregen, da bey Henrichs Leben ihrenthalben ein großes Stillſchweigen iſt. Man kan ſich leicht vorſtellen, was das alles für Zerrüttungen im Lande angerichtet, und wie ſchlecht das Chriſtenthum dabey fortgekommen, zumal da die beyden Butuiſchen Prinzen ihres Vaters Religion verlaſſen, und ſich wieder zur heidniſchen gewendet, um ihren Wendiſchen Landsleuten angenehm zu ſeyn. Svantepolk bekam auch gar bald die Strafe des Brudermordes, denn er ward 1133. an eben dem Ort, wo ſeines Bruders Blut vergoſſen worden, nämlich zu Lütkenburg, ebenfalls, von einem Holſteiniſchen Edelmann, mit Namen Daſo, der in Knuts Dienſten geweſen war, niedergemachet. Wir müſſen aber hiebey anmerken, daß ob wol dieſe Dinge an ſich ungezweifelte Richtigkeit haben, dennoch die Schriftſteller wegen der Jahre, darin dies alles geſchehen, ſehr mishellig, ſowol mit einander, als auch oft mit ſich ſelbſt ſeyn. Kranz zum Exempel, ſetzet den Tod Henrichs ſchon in das Jahr 1122. und berichtet, darauf ſey H. Knut aus Schleswick König worden: darnach erzählet er die Geſchichte der beyden Henrichiſchen Prinzen, nach deren Schickſal er den H. Knut wieder auf den Thron ſetzet. Und ſo ſind, was die Jahrzahlen, darin dieſe Dinge vorgegangen, betrift, faſt ſo viel Meynungen als Schriftſteller, die aber alle

Knut wird belagert und erhält die Theilung.

Wird ermordet.

Die Rügen rächen ſich.

Pribislav und Niclot kommen zum Vorſchein.

Verlaſſen die Chriſtl. Religion.

Svantepolk wird ermordet.

Uneinigkeit der Schriftſteller wegen der Zeit dieſer Dinge.

alle anzuführen zu weitläuftig und unnütz ist. Wenn wir sonst den Kranz recht verstehen, so hat er uns berichten wollen, daß H. Knut in Schleswick, Henrichs vertrauter Freund, die Vormundschaft über dessen Prinzen nach dem Willen desselben übernommen, aber weil er sich dabey gleich Anfangs in den Schutz des Reichs und K. Lothars gegeben, sey solches den beyden Wendischen Prinzen, sonderlich Svantepolken, bey erlangter Majorennität nicht gelegen gewesen, und habe sich wider des Herzogs Vormundschaft aufgelehnet, auch mit dem Bruder, dem vielleicht H. Knut, als seinem Pathen, günstiger als ihm gewesen, die Händel angefangen, die beyden den Untergang gebracht, da denn die Vormundschaft des Svinike wieder an H. Knuten gekommen. Man sehe übrigens hievon Kranz Vandal. B. 3. C. 28. bis 32. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 233. Bacmeister Animadv. eben daf. p. 502. Marschall Reim-Chron. eben daf. p. 586. Bangert Orig. Lubec. eben daf. p. 1225. f. vergl. Hamsfort res Holsat. eben daf. pag. 1683. f. Alard res. Nordalb. eben daf. pag. 1775. f. ferner Marschall Vit. Obotr. eben daf. Tom. II. p. 1523. Stemma eben daf. p. 1599. Chemnitz eben daf. p. 1636. Hederich Megapol. divis. & reunit. eben daf. pag. 1774. Rixner eben daf. Tom. III. p. 740. Latomus eben daf. Tom. IV. p. 142. f. Ernst von Kirchberg eben daf. p. 654. Beehr a. O. B. 1. Cap. 4. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 96. f. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Petersen Holsteinis. Chron. Helmold. Corner. Saxo Gramm. u. a. m.

v. J. 1134 bis 1135.

Wohin Kranzens Bericht gehe.

§. 23.

Svantepolks Sohn Svinike, oder Sveno, nahm zwar nach seines Vaters Tode den Königlichen Titul an, aber er fand nichts, als Verwirrungen, und ward 1135. in noch gar jungen Jahren zu Erdenburg ums Leben gebracht.

Svinike.

Anmerk.) Die eigentlichen Umstände des Todes dieses Prinzen sind uns zwar von unsern Schriftstellern nicht berichtet; es scheint aber, daß er auf allen Seiten verrathen gewesen; sein

A. J. 1133. bis 1135.

Muthmassung von Svinikus Mord.

Umstände H. Knuts in Schleswick.

Digression über den Zustand des Wendischen Staats.

Und über den Eid, den Kön. Henrich dem H. Magnus zu Sach-

Leben nach seinem Vater war auch so kurz, daß ihn Klüver nicht einmal als König aufführet, sondern bloß seiner schleunigen Ermordung gedenket. Uns dünket, daß H. Knut von Schleswick wohl nicht ganz unschuldig an seinem Morde mag gewesen seyn, und daß die Umstände dieser Sache von den damaligen Schriftstellern vielleicht darum verschwiegen worden, dieweil sie der Ehre des Knuts, ihres großen Wohlthäters, und Verehrers des sämmtlichen geistlichen Standes, nachtheilig seyn, und in den Glanz seiner Heiligkeit, damit ihn der Aberglaube für sein voraus bezahltes baares Geld nach dem Tode umhüllete, einige nicht gar zu rühmliche Flecken machen möchten. Es war dieser Knut ein Königlicher Prinz aus Dännemark; ein Sohn K. Erichs des Guten; er hatte zu Hause den Verdruß gehabt, daß ihm bey der Besetzung des Thrones seines verstorbenen Vaters, dessen Bruder Nicolaus, der aber aus unehlichem Bette gebohren worden, vorgezogen worden, von welchem er kaum das Herzogthum Schleswick erhalten können. Er gerieth nachher, wie schon gedacht, mit dem K. Henrich in Vertraulichkeit, der auf dieselbe so groß Zutrauen setzte, daß er ihn zum Vormund seiner Kinder einsetzte, oder gar, wie die Autoren sprechen, zum Nachfolger ernennete, welches wol nicht anders zu verstehen gewesen, als nach Abgang der Familie des Henrichs. Bis dahin war H. Knut die Ehrlichkeit selber, aber er begieng bey Uebernehmung der Vormundschaft den Staatsfehler, daß er sich K. Lotharn unterwarf. Wobey wir abermal zu erinnern nicht umhin können, daß zwar die Kaiser, ja sogar die Herzoge zu Sachsen, Forderung an die Oberherrschaft über das Wendische Reich gemacht, aber solches von den Wendischen Königen, oder Großfürsten, beständig gestritten worden, und daß es uns sehr ungereimt und widersprechend vorkomme, wenn die Schriftsteller dieser Zeiten z. E. den Henrich, zu einem ungezweifelten Könige der Wenden machen, der von der Elbe bey Hamburg, bis an die Oder, wo nicht gar bis an die Weichsel, und von der Ostsee bis an die Spreeh und Havel geherrschet, und ihn doch den Eid der Unterwerfung an den Herzog Magnus zu Sachsen, der doch kaum das heutige Herzogthum Lüneburg besessen, ablegen lassen, wie Lamprecht Alard in rebus Nordalbingicis beym Westphal

Tom.

Tom. I. p. 774. thut. Zwar hat Alard darin den Kreutz vor ſich B. 3. C. 20. und dieſer bezeuget oftmals, daß er ſich in ſeinen Erzählungen nach Helmolden richte. Allein unſers Bedünkens hat Helmold, der in Staatsſachen ſehr unwiſſende Münch, den Eid, den Bundesverwandte, oder diejenigen, die Friede mit einander geſchloſſen, einander geleiſtet, zu einem Unterwerfungseide gemacht. Die Stellung, darin ſich Henrichs Sachen damals befanden, laßen es nicht zu, anders davon zu urtheilen, als daß Henrich den Bund mit H. Magno beſchworen, wobey es freylich ſeyn kan, daß er dieſem, weil er ſeiner gebrauchte, einige Vortheile zugeſtanden. Aber, daß er ihm eine völlige Lehnsherrſchaft zugeſtanden, iſt nicht glaublich, zumal Magnus in ſolchen Umſtänden mit dem Kaiſer Henrich IV. war, darin er ſich durch ſolche Oberherrſchaftliche Anmaßungen über ein auswärtiges Land, darauf die Kaiſer rechtmäßigere Forderungen hatten, nicht noch in weitere Ungnade zu ſtürzen, hohe Urſache hatte. Doch wir gerathen zu weit von unſerm Zwecke. Herzog Knut mochte mit ſeiner Unterwerfung an Kaiſer Lotharn die Abſicht haben, theils ſeine Mündlinge gegen die Anfälle der Rügen, und die Söhne des Butue deſto beſſer ſchützen zu können, theils ſich der Erbfolge nach ihnen im Wendiſchen deſto gewiſſer zu verſichern. Allein eben deswegen mogten wol die Prinzen des Henrichs mit ihm nicht wohl zufrieden ſeyn, wie ſie denn, ſonderlich Svantepolk gänzlich mit ihm zerfielen, und die Regierung, ehe es ihm gelegen war, ſelbſt übernahmen, und da kan es wol ſeyn, daß dieſer Unwille die Begierde nach einer Krone, wie die Wendiſche war, die mit Dännemark damals gleiche Wichtigkeit hatte, in ihm noch ſtärker erreget; daher er vielleicht die Uneinigkeit der Brüder heimlich befördert, dadurch beyde zu ihrem Untergange gekommen, und ihm die Gerichte Vormundſchaft wiederum zugefallen, der aber, zum Glück für ſeine Abſichten, auch bald die Welt verlaſſen müſſen. Daß es wenigſtens ſo gar richtig nicht mit Svintekons Tode zugegangen, ſcheint ſeine Aufführung nachher zu beſtätigen, indem er ſich alsbald wieder von Kaiſer Lotharn belehnen laßen, weil keine Prinzen vom Wendiſchen Hauſe mehr übrig wären, wie er vorgab, und um dieſe Belehnung zu erhalten, große Summen Geldes ſpendirte. Doch dis gehöret in das

J. 1133. bis 1135.

für geleiſtet haben ſoll.

Abſicht H. Knuts bey der Unterwerfung.

Uneinigkeit mit ſeinen Mündlingen.

Knuts Aufführung iſt verdächtig.

J. J. 1133. bis 1136.

folgende. Wir haben übrigens bey dem Tode des Sviniko die Jahrzahl des Chemnitz 1135. beybehalten. Andre haben das Jahr 1133, andre 1134, wie sie denn auch über das Todesjahr H. Knuts uneins sind; doch kommen die meisten darin überein, daß Knut nach dem Sviniko noch gelebet. S. Kranz Vand. B. 3. Cap. 32. Marschall Annal. beym Westphal Tom. I. p. 235. Bacmeister eben das. p. 503. Marschall Reimchron. eb. das. p. 587. Bangert Orig. Lubec. eben das. p. 1231. vergl. Hamsfort eben das. p. 1686. Alard. eben das. p. 1776. Marschall Vit. Obotrit. eben das. T. II. p. 1524. Stemma eb. das. p. 1599. Chemnitz eb. das. p. 1636. Hederich eben das. p. 1778. Rixner eb. das. Tom. III. p. 740. Latomus eben das. T. IV. p. 145. Ernst von Kirchberg eben das. p. 65. Beehr a. O. B. 1. C. 4. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener a. O. vergl. mit Helmold, Corner, Saxo, Petersen Holst. Chron. u. a. m.

Todesjahr des Sviniko.

§. 24.

H. Knut in Schlesw.

Herzog Knut in Schleswick, ein Prinz aus Königlich Dänischen Geblüte, stieg nun auf den Thron, nachdem er bisher nur Vormund gewesen. Er verband sich mit dem Römischen Reiche, und ward von demselben als König erkannt, nahm die vornehmsten Reichscompetenten gefangen, und schien alles sich glücklich für ihn anzulassen. Aber er ward schon im andern Jahr seines Königreichs 1136. ermordet.

Knuts Gelangung zum Wendischen Thron.

Aumerk.) Wir haben schon gemeldet, was ihn zur bewerbung um die Wendische Krone bewogen haben mag, und was er, um dazu zu gelangen, beym Kaiser Lothario vorgegeben, nämlich daß das Wendische Haus mit Sviniko ausgestorben, obgleich noch zwey Prinzen des Burne Pribislav und Niclot am Leben waren, wir haben auch gemeldet, daß er, um am Kaiserlichen Hofe durchzudringen, große Geldsummen angewendet. Das alles zernichtet ziemlich das Lob, das er bey Kranzen, und

dessen

dessen Vorgänger, dem Helmold bekommt, und was er deshalb beym Marschall und Hederich vor Urtheile erhalten, kan man an dem obangeführten Orten beym Westphal finden. Seine Bestechung des Hofes Lotharii kan Ernst von Kirchberg a. O. selbst nicht leugnen, ohngeachtet er ihn sonst sehr lobet. Wir gönnen ihm das Lob des von Kirchberg und Kranzen auch herzlich gerne, ja wir glauben ihnen ganz gewiß zu, daß er in seiner Regierung sich ganz und gar so verhalten, wie sie schreiben. Aber deswegen mit Bacmeistern Animadv. beym Westphal T. I. p. 504. gänzlich überzeuget zu seyn, daß er nichts menschliches bey Erlangung des Wendischen Reichs habe begehen können, ist gar keine Folge. An Cäsars Regiment war gewiß nichts auszusetzen: Aber wie viel Prinzen haben nicht Cäsars Regel wegen Erhaltung einer Herrschaft gefolget? Es hat dieser Knut den Zunamen Pius wegen seiner guten Regierung bekommen, noch mehr aber wegen seiner großen Zuneigung zu der Geistlichkeit, der er überaus viel gutes that, und ihr Hofnung machte, daß er die Wenden völlig unter seine und ihre Herrschaft bringen würde. Es kan auch wol seyn, daß sein irrendes, und von den Geistlichen seiner Zeit gänzlich abhangendes Gewissen, ihm als ein gutes und verdienstliches Werk vorgestellet, wenn er mit Ausschließung rechtmäßiger Erben, die seinem und ihrem Wunsche nur hinderlich wären, sich auf den Thron schwünge, und die Wenden zum Christlichen Glauben brächte. Denn, daß er von Natur wol eben nicht viel Arglist besessen, scheint die Geschichte seines Todes zu beweisen. Er war mit derselben so unbekannt, daß er sich zu dem Prinzen Magnus, König Niclas Sohn nichts übels versahe, als dieser sich mit ihm auf den Schein versöhnete; ja auch seine Nachstellungen nicht merkete, ohngeachtet derjenige selbst, der ihn in das Netz führen mußte, dieselben ganz deutlich zu erkennen gab, darüber er aber 1136. vom Magnus meuchelmörderisch ums Leben gebracht ward, wie man solches beym Kranz Vand. B. 3. C. 34. und Petersen Holst. Chron. Th. I. imgl. beym Klüver und andern unsern Schriftstellern der Länge nach finden kan. Bey seinen Wendischen Händeln bewieß er auch nicht sonderliche Staatsklugheit. Denn als er gleich Anfangs so glücklich war, die beyden Reichscompetenten Pribislav und Niclot, gefan-

gen

p. J. 1133. bis 1136.

Löbliche Regierung leidet dadurch keinen Abbruch.

Der Zuname Pius.

Wenige Arglist

und Staatsklugheit.

D. J. 1136. bis 1160. gen zu bekommen, und es sein Interesse erfordert hätte, ihnen ihre Forderung auf ewig zu benehmen, war er so treuherzig, daß er ihnen für ein Stück Geld die Freyheit wieder gab, nachdem sie bloß durch einen Eid angelobet, ihr Recht fahren zu lassen, da er doch wol hätte wissen sollen, daß ein solcher Eid schlecht pflege gehalten zu werden, wenn sonst nichts hinderlich ist zum Thron zu gelangen, zu geschweigen, daß er sich der Wendischen Nation schon verhaßt gemacht hatte, da er sich dem Kaiser, und noch dazu einem Sächsischen unterworfen. Wir dürfen hier zum Beschluß nicht nochmal erinnern, daß wegen der Zeit in diesen Sachen die Schriftsteller sehr mißhellig seyn. Wir haben zu Knuts Todesjahr nach Chemnitzen 1136. angenommen, wir können das so gewiß zwar nicht behaupten, und laßen deswegen andrer Autoren Meynung deshalb in ihren Würden: Doch dünkt uns, daß diejenigen irren, welche wider die Einsicht andrer das Jahr 1130 dazu ansetzen, wiewol wir uns nicht unterstehen diesen Zeitstreit auszumachen. Man sehe übrigens diese Geschichte beym Kranz B. 3. C. 28. bis 34. Marschall beym Westphal T. I. p. 235. Baemeister e. d. p. 503. Marschall Reimchron. e. d. p. 587. Bangert e. d. p. 1231. Hamsfort e. d. p. 1686. Alard e. d. p. 1775. Marschall Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1525. Chemnitz e. d. p. 1636. Hederich e. d. p. 1774. Latomus e. d. T. IV. p. 145. f. Kirchberg e. d. p. 655. Beehr a. O. B. 1. C. 4. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 102. f. Hübner a. O. Spener a. O. vergl. mit Helmold. Corner, Saxo, Petersen Holst. Chron. u. a. m.

Sein Todesjahr.

§. 25.

Pribislav I. Niclot I.

Als König Henrichs Nachkommenschaft, und Herz. Knut aus dem Wege geräumet waren, funden die Söhne, des Butue, Pribislav I. und Niclot I. Gelegenheit, sich des Reiches zu bemächtigen. Sie theilten dasselbe, und Pribislav regierte im vördern Theil, nach Sachsen zu, Niclot aber in dem hindern Theile, nach Pommern werts. Allein zu der alten Macht der Wendischen Könige, konnten sie

ſie nicht wieder gelangen. Der Fürſt Ratzo in Rügen machte tauſend Unruhen, und zerſtöhrte ſogar Lübek, Pribislavs Reſidenz; Die Pommeriſchen Fürſten wurden Chriſten, und machten ſich ganz von der Verbindung mit dem Obotriten los; Die Sachſen trieben die Wenden aus Wagrien und Polaben, und verjagten erſtlich den Pribislav von Land und Leuten, daß er 1142. im Elende ſtarb. Niclot behauptete ſich zwar aufs tapferſte bis 1159. oder 1160. aber endlich ward er auch in einer Schlacht erſchlagen. N. J. 1136. bis 1160.

Anmerk.) Es erfordert dieſe gemeinſchaftliche Regierung eine Erläuterung, die etwas lang gerathen dürfte, die wir aber doch ſo kurz faſſen wollen als möglich iſt. Was die beyden Prinzen ſelbſt anlanget, ſo müſſen ſie, wo ſie des Butue Söhne, und nicht vielmehr Enkel geweſen, wie Hübner muthmaßet, und Hamsfort reb. Holſ. beym Weſtphal T. I. p. 1686. ausdrücklich ſchreibt, ſchon zimlich am Alter geweſen ſeyn, als ſie ſich des Landes bemächtiget. Denn von dem Tode des Butue 1075. bis zum Tode H. Knuts 1136 iſt ein Zeitlauf von 60 Jahren, daß ſie alſo, wenn ſie bey Ableben des Butue auch nur ein oder zwey Jahr alt geweſen, doch ſchon über 60. Jahr gekommen ſeyn mußten. Doch iſts deswegen nicht unglaublich, daß ſie würklich des Butue Söhne geweſen, denn es iſt gewiß, daß beyde in ſehr hohem Alter erſt umgekommen. Ehe König Henrich geſtorben, hat Pribislav in der Mark Brandenburg, Niclot aber im Polaber Lande, ein Fürſtenthum beſeſſen, und man berichtet uns, daß Pribislav 1105 auf Veranlaſſung Kaiſer Henrichs IV. M. Udon zu Brandenburg verjaget, und in der Mark ſeit der Zeit bis 1142 regieret habe. Daß er aber die ganze Mark neben K. Henrichen, als gleichfalls König beſeſſen habe, wie Klüver will, iſt unglaublich, wenn das wahr iſt, was Klüver ſelbſt von König Henrichs Macht in der Mark ſchreibt, ob wir wol zugeben, daß Pribislav M. Uden, der ohnedem nur ſehr wenig im Ha-

Ob ſie Butue Söhne oder Enkel?

Wo ſie vorher ſich aufgehalten

v. J. 1136. bis 1160.

Pribislav besitzt und verliehrt Brandenburg,

hält Henrichs des Stolzen Parthey.

Verwirrung der Nachrichten.

Pribislav und Niclot sind Heiden.

vellande beſeſſen, das wenige unter Kaiſer Henrichs V. Regierung, als derſelbe mit den Sächſiſchen Fürſten zerfallen war, abgenommen, und mit des Wendiſchen Henrichs Genehmigung behalten, daß er aber ſolches durch Kaiſer Lotharn wieder verlohren, der es hernach M. Albrecht dem Bären von Anhalt, Markgraf zu Soltwedel gegeben; woraus wiedernm begreiflich, warum Pribislav nach Kaiſer Lothars Tode, nebſt ſeinem Bruder Niclot in dem Kriege M. Albrechts mit H. Henrich dem Stolzen wegen Sachſen, des leztern. Parthey gehalten, und deswegen durch Henrichs Beyſtand den völligen Beſiz des Wendenlandes erlanget, dazu ſie bey Lothars Leben nicht gänzlich gelangen konnten, oder, ob ſie gleich daſſelbe nach Knuts Tode inne hatten, doch nicht viel beſſer als andre Vaſallen deſſelben tractirt wurden, indem Lothar die beſten Oerter beſezt hielt. Es iſt aber die Nachricht von ihrer Herrſchaft bey unſern Schriftſtellern ſo verwirrt, als die Verwirrung der Händel damals in Wenden und Sachſen war, und wir halten faſt davor, daß dieſe einen ſtarken Einfluß in die Federn gehabt. Denn es iſt faſt kein einiger Autor mit dem andern in Beſchreibung der Regierung dieſer Fürſten einig, daher es ſchwer iſt, es alles in gehörige Richtigkeit und Ordnung zu bringen. Wir wollen doch ſuchen, ſo viel möglich, eine ordentliche Erzählung zu verſchaffen. Was alſo beyde Prinzen betrift, ſo wird von ihnen gemeldet, daß ſie ihrer Religion nach, Heiden geweſen. Es ſollte das zwar unglaublich ſcheinen, wenn man bedenket, daß ſie von einem Chriſtlichen Vater gebohren worden. Aber das klare Zeugniß der Schriftſteller läßt daran nicht zweifeln, ob wol ſo viel zugleich erhellet, daß Pribislav kein ſo eifriger Heide müſſe geweſen ſeyn als Niclot. Die Urſache ihres Heidenthums wiſſen wir nirgend anders zu finden als in ihrer Staatsklugheit, nach welcher ſie bey ihren Landsleuten beliebt ſeyn wollen, welches auch in der That ſo viel genuzet, daß ſie ſich anfänglich gleichwol gegen Kaiſer Lotharen im Beſiz des Landes behauptet, dazu hernach die Uneinigkeit der beyden Sächſiſchen Fürſten noch mehr geholfen, wiewol ſie von M. Albrechts General ſehr vieles ausſtehen, und ihm faſt ganz Wagerland überlaſſen müſſen. Als Heiden werden ſie beſchuldiget,

daß

daß ſie die Chriſten aufs ärgſte verfolget; daher Helmold ſie truculentas beſtias nennet, die dem Chriſtenthum aufs ärgſte feind geweſen, und alles mit der Heidniſchen Abgötterey wieder erfüllet. Das ſind ſchwere Beſchuldigungen. Es ſteht aber daran zu zweifeln. Wenigſtens berichtet Kranz B. III. C. 39. das Pribislav dem Chriſtenthum nicht ſo gar gehäſſig geweſen, weil er ſelbſt Evangeliſche Prediger an ſeinem Hofe gehalten, ſondern nur, was er wider die Chriſten gethan, um zu ſeinem Rechte zu gelangen, thun müſſen. Doch Pribislav hatte ſich vielleicht ſchon zum Chriſtlichen Glauben bekehret, wie einige wollen, als er die Unternehmung auf Segeberg wagte, und dabey Grauſamkeiten gegen die Chriſtlichen Prieſter verübte, als wovon Kranz an angeführter Stelle redet. Es iſt das eine Sache, die nicht leicht auszumachen ſteht; uns kommt aber nach Kranzen vor, daß er vielleicht nicht ſo zeitig ein Chriſt geworden, wie Laromus will, ob er wol eben dem Chriſtenthum nicht gehäſſig geweſen, ſondern, daß er erſt kurz vor ſeinem Ende ſich bekehret habe, davon unten ein mehres. Ob ſich die beyden Brüder durch ihr Heidenthum des Ratzo Beyſtand erworben, ſcheint freylich unwahrſcheinlich; doch ſo ferne kommts uns nicht unglaublich vor, weil ſie ſowol als Ratzo darin eins waren, die Sächſiſche Herrſchaft und Chriſtliche Religion aus ihren Gränzen zu entfernen. Denn es ergiebt ſich aus unſern Schriftſtellern ſo viel, daß zu Lotharii Zeiten ſowol die Rügen, als dieſe beyde Brüder wider den H. Knut ſich aufgelehnet, daß nach der Zeit Pribislav zwar mit dem Ratzo zerfallen, (weil dieſer die Herrſchaft in Wagrien an ſich zu bringen ſuchte, und als derſelbe zu wachſam war, offenbar mit ihm anband, und Lübek, die geweſene Reſidenz K. Henrichs, ſeines gröſtem Feindes, zerſtöhrete:) daß aber dennoch Niclot mit dem Ratzo noch in Friede geblieben, und vielleicht von ihm nach Pribislavs Tode nicht wenig unterſtützt worden: welches ihr gemeinſchaftlicher Nutzen erforderte, weil die Chriſten ſowol die Obotriten als Rügen unter den Fuß zu bringen ſuchten. Ratzo ſoll den Pribislav hernach ſogar gefangen genommen haben, wiewol dieſer Umſtand ſo dunkel iſt, daß man nichts gewiſſes davon ſagen kan; wäre daſſelbe gewiß, ſo

J. 1136. bis 1160.

ſollen die Chriſten verfolgt haben.

Pribislav ſoll ein Chriſt geworden ſeyn.

Ratzo ſteht anfangs den beyden Brüdern bey,

zerfällt mit Pribislav,

zerſtöhrt Lübek,

hält Friede mit Niclot.

Pribislavs Gefängniß iſt ungewiß.

J. 1136. bis 1160.

müßte es bey der Rügischen Eroberung von Lübek geschehen seyn, davon sich aber keine rechte Spuhren finden. Doch wir müssen zuvor die Landschaften des Wendischen Reiches, die bey Anfang der Regierung dieser Herren noch dazu gehörten, betrachten, auf daß daraus erhelle, wie viel sie verlohren. Es gehörte dazu, das Wagerland, das Polaber, oder Lauenburger Land, das jetzige ganze Meklenburg, ein Theil von Pommern, die Insul Rügen, die Priegnitz, die Ukermark, und ein Theil der Mittelmark. Vorher hatte Mistevoy noch ganz Pommern, die Mittelmark, und Neumark besessen, und Crito die Altemark dazu erobert. Doch diese war mit Bewilligung Henrichs an H. Magnus zu Sachsen gekommen, der sie seiner Tochter Eilike als eine Mitgabe zu ihrer Vermählung mit Gr. Otten von Anhalt überlassen, deren Sohn M. Albrecht durch Hülfe K. Lothars dem Pribislav die Mittelmark auch abnahm. In Pommern regierten die Fürsten, sonderlich in Hinterpommern schon ganz souverain; die in Vorpommern aber machten sich die Unruhen auch sowol zu Nutze, daß diese beyde Könige wenig oder gar kein Ansehen über sie behielten, und von Glück zu sagen hatten, daß sie sichs gefallen ließen nach ihrem Gutdünken ihnen beyzustehen. Ja sie scheinen sich so staatsklug bey diesen Unruhen verhalten zu haben; daß sie sogar die Ukermark, die Pribislaven noch bis auf die lezt zuständig gewesen, davon getragen, deshalb sie sich nachher so oft mit den Brandenburgern schmeissen müssen. Und eben so wars mit Rügen bestellet, dessen Fürst Ratzo nach König Henrichs Tode wenig Respect gegen die Obotritischen Könige mehr bezeigte, außer wenn es das Rügische Interesse erfoderte, mit den Obotriten zusammen zu treten. Also funden diese Herren keine gewisse Herrschaft mehr, als Wagerland, Polaben, Meklenburg, die Priegnitz, und Ukermark. Jedoch, daß sie auch dieses verliehren sollten, war alles schon in der Vorsehung veranstaltet. Pribislav hatte es mit den Sachsen und Rügen zu thun, die ihm auf allen Seiten zusetzten. Diese zerstöhrten ihm Lübek unter seinen Augen, wie schon vorher gedacht worden. Die Sachsen, welche Hen-

Landschaften zu Wenden gehörig.

Was schon vorher davon abgekommen

Aufführung der Pommern

und Rügen gegen die beyden Könige.

Pribislav verliehrt das Wagerland,

rich

rich Badewide M. Albrechts General anführete, vertrieben ihn endlich vollends aus dem Wagerlande, oder jagten daſſelbe auch den Rügen wieder ab: daher Pribislav genöthigt war, ſich bis nach der Ukermark zu reteriren, allwo er 1138. die Stadt Prenzlau gebauet, und nach ſeinen Namen alſo genannt haben ſoll. Er that das zu ſeiner Sicherheit, die er doch nicht fand, wo er ſich 1140, wie obgedacht, von den Rügen hat gefangen nehmen laſſen, welches aber eine gar zu dunkle Nachricht iſt. Wahrſcheinlicher kommt uns vor, daß er vielleicht von M. Albrechten ſelbſt gefangen worden, als derſelbe den Krieg wider ihn in der Ukermark forgeſetzet: denn er iſt nach einigen Nachrichten zu Brandenburg geſtorben, wenigſten allda begraben worden, wie das Zeugniß des Henniges beym Klüver a. O. p. 126. imgl. ein andres Zeugniß eben daſelbſt aus Maderi Antiq. Brunſv. und zwar aus einem Fragmento Ver. Chron. Brandeb. beſaget. Nach dieſen Zeugniſſen, womit auch einige unten anzuführende Schriftſteller überein kommen, ſoll Pribislav nach Brandenburg, (das doch damals M. Albrechten zuſtund, der ihn alſo vermuthlich dahin als einen Gefangenen gebracht,) gekommen, den chriſtlichen Glauben und den Namen Heinrich angenommen, den Triglaf daſelbſt zerſtöhret haben, und darauf 1142. vor Betrübniß geſtorben ſeyn, nachdem er vorher Marggr. Albrechten zum Erben ſeiner Länder eingeſetzt, und zwar, wie Klüvers Th. II. p. 721. darzu geſetzt wird, weil er denſelben als Gevatter aus der Taufe gehoben. So klingen die Nachrichten, wie ein jeder ſiehet, parador genug. Denn daß Pribislav, der Heide, Gevatter, bey Albrechts Taufe geweſen, iſt nicht möglich, man müßte denn ſein Heidenthum für eine Fabel halten, und wenn wirs auch umkehren, und mit Lacomo und andern mehr ſagen wollten, daß Albrecht bey Pribislavs Taufe Gevatter geſtanden, ſo iſt doch auch kaum glaublich, daß man die Pathen damals ſo theuer erkaufet. Es dünkt uns vielmehr, daß, nachdem Pribislav in Albrechts Gewalt gerathen, er nach angenommener Taufe nicht wieder loß gekommen, ſondern bis an den Tod gefangen geſeſſen, darauf denn Albrecht entweder vorgegeben, daß ihn Pribislav zum Erben eingeſetzet, oder

v. J. 1136. bis 1160.

durch Graf. Henrich Badewiden,

geht nach der Ukermark u. bauet Prenzlow.

Von wem er gefangen worden.

Sein Chriſtenthum und Tod,

ſoll M. Albrechten zum Erben eingeſetzt haben,

was davon zu halten.

J. 1136. bis 1160.

aber, wo das Testament vorhanden gewesen, dem Pribislav solches in seinem letzten, als er vor Betrübniß gestorben, abgedrungen worden. Daher ganz begreiflich, warum Niclot sich daran nicht gekehret, sondern dennoch gesuchet, sich bey den, mit Pribislaven in Gemeinschaft gehabten Landen, aufs äußerste zu vertheidigen.

Wagerland kommt an Holstein.

Indessen blieb Wagrien in Sächsischen Händen, ob wol M. Albrecht dasselbe so wenig, als Sachsen selbst behaupten konnte; denn H. Henrich der Stolze vertrieb ihn aus Sachsen; und ob wol Henrich Badewide, um Wagrien, daß ihm M. Albrecht zur Lehn gegeben hatte, zu erhalten, die Parthey H. Henrichs des Löwen, der seinem Vater nachfolgete, ergriff, so brachte es doch Gr. Adolph von Schaumburg und Holstein bey dem jungen Herrn gar bald dahin, daß Wagerland zu Holstein geschlagen, Henrich Badewiden aber die Grafschaft Ratzeburg im Polaber Lande gegeben wurde, die er aber erst König Niclo-ten abnehmen mußte. Niclot hatte also so wenig Ruhe, als sein Bruder. Er hatte es mit zwey Fürsten zu thun, die damals an Tapferkeit und Kriegesglück wenig ihres gleichen hatten, und Ehrgeitz genug besaßen, ihre Herrschaft zu erweitern. Diese waren Henrich der Löwe, Herzog zu Sachsen, und Albrecht der Bär, Markgr. zu Brandenburg: denen fehlte es nicht an Geistlichen, die sie aufmunterten, den Christlichen Glauben durch ihre Waffen auszubreiten; an Ursachen zum Kriege wider die Wenden fehlte es auch nicht, und wir untersuchen jetzt nicht die Gerechtigkeit derselben. Genug, die Sächsischen Fürsten waren ihrer Meynung nach, befugt, der Wenden Abfall vom Glauben, Widerspenstigkeit gegen ihre Anforderungen, Streifereyen in Sachsen, und andre Dinge zu bestrafen. Niclot sahe vorher, was für einen harten Gang er mit ihnen zu gehen haben würde, er wollte sich daher wenigstens auf einer Seite Sicherheit verschaffen, und schloß mit Gr. Adolphen zu Holstein einen Frieden und Bündniß, darin sie sich einander ihr Land garantirten, und im Fall des Angriffs Hülfe zusagten. Aber das half ihm nichts. Denn der Pabst ließ eine Kreutzfahrt wider ihn predigen, welche halb Deutschland wider ihn in Harnisch brachte, und darin Herz. Henrich der Löwe das Obercommando führete. Niclot ließ Gr. Adolphen in dieser Gefahr um Hülfe ersuchen,

Adolph I. Graf zu Schaumburg Holstein.

Grafschaft Ratzeburg.

Stellung der Sachen zwischen dem Niclot u. den Sächsischen Fürsten.

Niclots Bündniß mit Gr. Adolphen

Kreutzfahrt wider Niclo-ten.

der

ber sich aber entschuldigte, daß er in diesem Fall ihm nicht beystehen könnte, ohne selbst in Gefahr zu kommen. Niclot mußte sich also auf sich selbst verlassen, und war glücklich, daß zwar die Kreußfahrer in sein Land einbrachen, und bis nach Demmin durchdrungen, doch aber unverrichteter Sachen wieder auseinander zogen, da denn Niclot diesen Besuch bey den Sachsen und Holsteinern erwiederte. Doch nach einigen Jahren kamen die Sachsen wieder; da wehrete sich zwar Niclot so verzweifelt, daß er sogar die Stadt Meklenburg selbst in Brand steckte, als er sie nicht länger vertheidigen konnte. Aber endlich ward er so in die Enge getrieben, daß ers auf eine Schlacht ankommen lassen mußte, darin er bey Werle 1159, oder 1160. erschlagen wurde, worauf seine Söhne aus Verzweifelung die Stadt Werle selbst in Feuer aufgehen ließen, und zerstöhrten, welche nebst Meklenburg noch jetzt in ihrem Schutt begraben liegt. Henrich besetzte hierauf das ganze Land mit seinen Soldaten, und theilte ihnen reiche Ländereyen zu; seine Generals wurden dabey mit Staathalterschaften versehen, unter welchen Henrich Badewide Ratzeburg, Gunzelin von Bartensleben aber, oder von Hagen, wie sein Geschlecht von andern genennet wird, Schwerin und Plow in ihre Gewalt bekamen, beyde aber bald darauf zu Grafen und Herren von diesen Oertern gemacht wurden. Wegen König Niclots haben wir hier noch anzumerken, daß H. Gerdes im 3ten Theil seiner Meklenburgischen Sammlungen zweifeln wollen, ob er würklich des Pribislavs Bruder gewesen, und, ohngeachtet er sowol, als dieser, von den Schriftstellern zu der Verwandtschaft König Henrichs einhellig gerechnet wird, wie z. Exemp. aus Petersen Holsteinischen Chron. erhellet, doch vielmehr angenommen, daß er ein blosser Wendischer von Adel, und von der Nation nach Herzog Knuts Tode, mit Hindansetzung der alten königlichen Familie erwählet worden. Er gründet sich bloß auf Helmolds und Kranzens Ausdrücke von diesen beyden Herren, darin sie Pribislaven zwar fratruelem Henrici, aber Nieloten neben ihm majorem terrae nennen. Allein, da nicht zu begreifen stehet, wie sie sich beyde so friedlich in das Land getheilet, oder die Wenden, wenn sie den Niclot zum Könige erwählet, dennoch den Pri-

V. J. 1136. bis 1160.

geht fruchtlos ab.

Der Zug wird erneuert

Meklenburg verbrannt.

Niklot erschlagen.

Werle zerstöhret.

Besetzung des Landes.

Grafschaften Ratzeburg u. Schwerin.

Zweifel, ob Niclot Pribislavs Bruder gewesen.

Wird widerleget.

J. C. 1136. bis 1160. Pribislav neben ihm gelitten, und wie es gar scheint, ein gemeinschaftliches Regiment führen lassen, auch nicht bewiesen werden kan, daß Major terrae einen bloßen Edelmann, und nicht vielmehr einen Landsfürsten, Woywoden, bedeute; überdem bey den Schriftstellern dieser Zeiten mehrmahl unstreitige Brüder so beschrieben werden, als Helmold mit diesen beyden thut, und unter dem Ausdruck einer ganzen Cognation nothwendig mehr als ein Vetter verstanden werden muß, ja noch dazu nachher die Pommerschen Fürsten Pribislav II. Blutsfreundschaft mit sich erkannt, ob er gleich Niclots Sohn gewesen, so dünkt uns, daß es ein dreistes Ding sey, alle die vielen Schriftsteller mit einmal der Unwissenheit zu beschuldigen, die diese beyde Prinzen einhellig als Brüder aufgezeichnet haben. Doch der Herr von Westphal in der Vorrede zu seinem zweyten Theile der Monument. Germ. und der Ausgeber des Klüvers Th. II. in Append. p. 708. f. wie auch Th. III. St. 1. p. 113. not. x. und Theil III. St. 2. Append. I. haben unsers Erachtens dagegen genugsam und vortreflich dargethan, daß allerdings Niclot I. ein Sohn des Butue, und Bruder des Pribislav gewesen, und außer dem Helmold haben sie gewiß die Schriftsteller vor Kranzens Zeit zu unverwerflichen Gewährsmännern. Es ist hiebey noch dis zu merken, daß beym Helmold ein gewisser Lubmar als Niclots Bruder aufgeführet wird, der aber nicht regieret, sondern im Privatstande gelebet. Was deswegen für ein Streit zwischen dem D. Gerdes und Jarchow, dem Herausgeber des Klüvers entstanden, der eben mit dem gedachten, wegen Niclots Herkunft, genau verbunden ist, das kan man in gedachten Klüverischen Anhängen sehen. S. Kranz. Vand. B. 3 C. 39. f. und B. 4. 1, 3, 13 bis 35. Marschall beym Westphal T. I. p. 239. f. Bacmeister e. d. p. 505. Marschall Reimchron. e. d. p. 590. Bangert Orig. Lubec. e. d. p. 1232. f. Marschall Defloral. Antiq. e. d. p. 1422. f. Hamsfort e. d. p. 1686. Alard e. d. p. 1776. Traziger Hamburg Chron. e. d. T. II. p. 1278. f. Marschall Vit. Obotr. e. d. p. 1523. f. Stemma e. d. p. 1599. Chemnitz e. d. p. 1636. f. Rittner e. d. T. III. p. 741. Latomus e. d. T. IV. P. 146. f. Kirchberg e. d. 662. f. Beehr a. O. B. 1. C. 4. Klüver. a. O. Th.

Lubmar Niclots Bruder.

Th. III. St. 1. p. 126. Hübner a. O. Spener a. O. verglichen mit Helmold, Saxo, Gramm. Corner. rc. V. J. 1160. bis 1167.

§. 26.

Nielots Söhne, Pribislav II. und Wratislav waren also aufs äußerste gebracht, und mußten sich dem Ueberwinder unterwerfen. Sie erlangten gleichwol vom H. Henrich das Kißiner Land, oder das Gebiete der Herrschaft Rostock, da Pribislav an statt der zerstöhrten Stadt Kessin die jetzige Stadt Rostock anlegte. Sie erregten zwar gleich Anfangs einige Unruhen; doch, nachdem Wratislav gefangen worden, mußte sich Pribislav wieder zur Ruhe begeben. Er ersahe aber bald eine neue Gelegenheit, das Väterliche Königreich wieder erobern zu können, und bediente sich derselben mit solchem Vortheil, daß er fast alles wieder bekam, was sein Vater verlohren hatte, und den Königlichen Titul anzunehmen wagen durfte. Allein Henrich verjagte ihn von neuen, und schlug ihn bey Demmin in die Flucht, worauf auch diese Stadt eingenommen, und ganz Wenden also dem Henrich unterworfen ward, Pribislav kam nachgehends aus seinem Elende wieder, und ward 1167. von dem Ueberwinder selbst in den Besitz der meisten Länder seiner Vorfahren gesetzet, die er, wiewol ohne fernern Königlichen Titul, seinen Nachkommen hinterlassen hat. Pribislav II. Wratislav.

Anmerk.) Chemnitz giebt dem Niclot außer diesen beyden noch einen Sohn, Jarislav, den er, wie die beyden andern mit Amelia, eines Schwedischen Königs Tochter gezeuget haben soll. Weil wir ihn aber bey unsern andern Schriftstellern nicht finden, haben wir ihn in dem §. selbst ausgelassen; Doch kan Jarislav, Niclots dritter Sohn.

J. C. 1160. bis 1167.

Pribislav und Wratislav.

man ihn auf beygehender zweyten Stammtafel sehen. Von den beyden andern ist leicht zu erachten, daß sie als Prinzen eines so alten und mächtigen Hauses, den Umsturz und Verlust ihrer Väterlichen Herrschaft, die sie nicht anders als unrecht angesehen, nicht mit gleichgültigen Augen betrachtet, sondern auch in der Nothwendigkeit sich zu unterwerfen; dennoch den Vorsatz behalten haben, ihr Recht bey Gelegenheit geltend zu machen.

Ihre Character.

Sie sind indessen, wie es scheint, von sehr verschiedener Gemüthsfassung gewesen; Pribislav, der ältere, von einem stilleren und sanfterem Wesen: Wratislav, der jüngere, von etwas stürmischeren und jäheren Naturell. Denn diesem letzteren wird Schuld gegeben, daß er dem ersten so lange zugesetzt, bis er sich zu einem neuen Kriege entschlossen; Und wenn auch Pribislav nicht Merkmale der Liebe zur Ruhe deutlich entdecket hätte; so würde Henrich ihm weder vor, noch nachher, die Herrschaft Rostock, oder sein ganzes Land wieder gegeben haben. Wir müssen aber diese Dinge recht zu fassen, unsrer Schriftsteller Bericht, zwar kurz, doch nach der Ordnung beybringen.

Sie erlangen das Kessiner Land.

Henrich gab, nachdem er die festen Plätze des Landes wol besetzet, ihnen beyden das Land um Kessin und Werle zum Besitz.

Erregen einen Krieg.

Sie waren aber damit, wie leicht zu erachten, nicht zu frieden, und fiengen den Krieg von neuen wieder an, indem sie die Sächsischen Besatzungen allenthalben zwackten.

Wratislav wird gefangen,

Darüber war aber Wratislav so unglücklich, daß er in dem Schlosse zu Werle, das noch von dem Brande übrig geblieben war, gefangen genommen, und nach Braunschweig in Verhaft gebracht ward. Darauf kam es zu einigen Tractaten, und es blieb alles geruhig, obwol kein rechter Friede geschlossen ward, bis Wratislav, aus Überdruß der Gefangenschaft, durch heimlich abgeschickte Bothen, seinem Bruder Pribislav so lange zusetzte, daß er sich entschloß, ihn durch einen neuen Krieg zu befreyen.

reitzt Pribislaven zum Kriege.

Den Pribislav bewegten dazu zugleich die Erinnerung seiner Rechte, und Henrichs Abwesenheit in Italien.

Pribislav wobert das Land,

Diese Gelegenheit war so schön, daß gar bald das ganze Land, außer einige Festungen, in seine Hände fiel.

zerstöret Meklenburg

Die Stadt Meklenburg war von den Sachsen wieder angebauet, und befestiget worden. Aber Pribislav eroberte es mit Sturm, und da ward kein Alter verschonet, es mußte alles sterben, was

deutsch

deutsch redete, und zuletzt ward die Stadt ganz und gar zum Steinhaufen gemacht, Andre Orte, als Malchow, das Schloß zu Keßin, u. d. g. eroberte er auch, doch ohne Ausübung einiger Grausamkeit. Doch des Königs Pribislavs Glück sollte nicht lange währen. Er hatte kaum angefangen, sich als einen König zu zeigen, so kam Henrich wieder aus Italien im Wendischen an, und die Kreuzfahrt wider die Wenden ward erneuert. Wir merken dabey an, daß die Kriege wider die Heyden, und also auch wider die Wenden, in diesen Zeiten lauter Kreuzfahrten waren, weil man sonst keinen rechten Vorwand zum Kriege hatte. Der Pabst hatte zu dieser Kreuzfahrt reichen Ablaß ertheilet, und Henrich war zum Feldherren der Christen wider die ungläubigen Wenden verordnet. Und nun gieng das Ungewitter von allen Seiten über diese Unglückliche Nation. Henrich kam von der Abend-Marggr. Albrecht der Bär von der Südseite, und die Dänen über die See auf die Wenden losgezogen, und schlugen alles vor sich her darnieder; Es ward alles getödtet, was nur Wendisch aussahe. Wratislav des Pribislavs Bruder, der obgedachter maßen in dem Schlosse zu Werle von den Sachsen war gefangen worden, ward vor dem Thor dieses Schlosses, oder nach dem Chemnitz, im Thor zu Malchow erhenkt, und zween Wendische Edelleute, ein Pritzbur, und ein Gamme, mußten ihm in solchem Tode Gesellschaft leisten. Ob zwar diese Art des Todes an sich sehr schmählig ist, so halten wir es doch vor eine grosse Ehre dieser beyden alten Familien, daß sie auf die Art ihre Treue gegen ihre Erb-Landesfürsten erwiesen, und sich die Gefahr eines solchen Todes nicht von der ihnen schuldigen Treue abwendig machen lassen. Pribislav zog sich bey solchen Umständen immer weiter zurück, und mußte also das ganze Land den Siegern Preiß geben. Endlich zog er sich mit seinen Völkern nach Pommern zu, ward aber bey Demmin von Henrichs Truppen eingeholet. Daselbst sieg eten zwar erstlich die Wenden, und erschlugen die beyden Grafen, Adolphen von Holstein, und Reinholden von Ditmarsen; Aber es währete nicht lange, so mußten sie allenthalben weichen, und Pribislav konnte sich kaum in Demmin werfen; Doch er war bald genöthigt, es zu verlassen, und zu verbrennen,

J. J. 1162. bis 1167.

Erneurung der Kreuzfahrt.

Angrif auf die Wenden.

Wratislav wird erhenkt.

Pritzbur und Gamm.

Lob dieser beyden Familien.

Pribislav weichet.

Schlacht bey Demmin.

v. J. 1160. bis 1167.

parauf es Henrich einnahm, und ihn bis nach Stolpe in Hinterpommern verjagte. Bishieher hatten dem Pribislav die Pommerischen Fürsten Beystand geleistet. Weil aber die Sachsen ihrem eignen Lande nun zu harte fielen, verliessen sie dessen Bündniß, und machten mit den Sachsen Friede. Er war daher genöthiget, im Elende in Pommern seiner Erblande Ruin mit anzusehen, und dem Ueberwinder derselben ganz Preiß zu geben, der es nunmehro ganz allein beherrschte, die Wenden darin ausrottete, und deren Stelle mit neuen Einwohnern besetzte. Nach diesen Vorfallenheiten zeigte sich die Großmuth und Klugheit des großen Henrichs auf eine ganz ausnehmende Weise. Er ließ nicht allein den Pribislav wieder kommen, sondern setzte ihn auch aufs neue in den Besitz des verlohrnen Landes, in Ansehung des unstreitigen Rechtes auf dasselbe: er benahm ihm auf die Weise den rechtmäßigen Vorwand, einen neuen Versuch zum Kriege zu thun, und verpflichtete ihn anbey, die von ihnen ins Land geführten Deutschen von Adel und andre Einwohner, so wohl bey ihren erlangten Gütern, als bey den ihnen vom Kaiser und ihm selbst ertheilten Freyheiten zu lassen, und zu schützen; welches alles ihn gnugsam versicherte, daß kein Krieg mit den Wenden, die ohne dem nun auch gänzlich zur Christlichen Religion traten, mehr nöthig seyn würde. In was vor einem Jahre dieser Krieg sowol angefangen als geendiget, auch Pribislav wieder gekommen läßt sich zwar nicht eigentlich entscheiden, da einige die Wiederkunft des Pribislavs in das Jahr 1164, andre in das Jahr 1167 setzen. Doch dünkt uns, da die Dinge, die wir so kurz als möglich beschrieben haben, doch einige Zeit zu ihrer Abwechselung erfordert; da auch gewiß ist, das Henrich nach Verjagung des Pribislavs einige Zeit das Land selbst besessen, und nach seiner Absicht mit andern Völkern, als Wenden, anfüllen wollen; daß, sagen wir, das Jahr 1164 zu zeitig sey, die Wiederkunft Pribislavs darin anzunehmen, und also 1167 billig anstatt dessen zu setzen wäre. Wegen der Bekehrung des Pribislavs zum Christenthum ist auch eine große Mißhelligkeit. Die meisten sagen, daß sie in seinem Elende in Pommern geschehen, andre

Pommerische Fürsten verlassen den Pribislaven, der das Elend bauet,

und von Henrich das Land wieder bekommt.

Jahrzahl hievon ist unausgemacht.

Wann Pribislav ein Christ geworden.

dre aber, als Chemnitz, melden, daß er schon bey seines Vaters Leben von Bischof Gerolden zu Oldenburg zum Christenthum gebracht worden. Chemnitz setzet hinzu, die Gelegenheit dazu sey gewesen, weil sich Pribislav in Wagrien, da er von seines Vaters wegen ein Stück Landes inne gehabt, aufgehalten. Dis berichtet nun zwar auch Kranz, ja er sagt auch, daß er Bischof Gerolden Wohlthaten erwiesen: aber von seiner würklichen Bekehrung gedenkt Kranz, bey seines Vaters Leben nichts und also noch weniger von den andern Umständen, die Chemnitz anziehet, daß er vor dem Vater landflüchtig werden müssen, daß er von K. Woldemaren in Dännemark etliche Insuln einbekommen. u. d. g. Wir machen daher den Schluß, daß Pribislav zwar allezeit mag ein Freund der Christen aber wol nicht selbst ein Christ vor 1164. gewesen seyn. Denn Kranz würde, da er Helmolden den lebenden Scribenten dieser Zeit, beständig vor sich gehabt, ausdrüklich gemeldet haben, daß Pribislav die Taufe von Gerolden empfangen, an statt er nun nichts mehr meldet, als daß er sich bloß erkläret, daß er sie annehmen wolle, wenn er beym Herzoge es dahin brächte, daß die Wenden den Sachsen gleich geachtet werden sollten: dabey es aber damals geblieben, wie in Vand. B. 4. C. 24. weiter zu sehen ist. S. Kranz B. 3. C. 36. u. B. 5. Cap. 1 bis 8. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 245. Bacmeister e. d. p. 506. Marschall Reimchron. eb. das. p. 593. Bangert e. d. p. 1264. Marschall Deflorat. Antiq. e. d. p. 1474. Simonii Vand. e. d. p. 1548. Hamsfort e. d. p. 1690. Alard eb. das. p. 1780. Marschall vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1529. Stemma eb. das. p. 1600. Chemnitz e. d. p. 1638 f. Ritner e. d. T. III. p. 741. Latomus eb. d. p. 724. f. Beehr a. O. B. 1. C. 4. p. 91. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 152. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmold. Saxo Gramm. Corner. u. a.

v. J. 1160. bis 1167.

§. 27.

So hatte endlich das berühmte, erstlich Wandalische hernach Wendische Reich sein unglück-

Untergang des Wendischen Reichs.

v. J. 1160. bis 1167. glückliches Ende, nachdem es vom Anthur I. an bis auf den Pribislav, der 1167. das Land als ein Fürst deſſelben wieder bekam, wenigſtens fünfzehendhalbhundert Jahr geſtanden, und niemals unter ausländiſche Herrſchaft verfallen war. Nunmehr gieng die Nation der Wenden faſt gänzlich zu Grunde, und ihre Stelle ward mit lauter neuen, und zwar deutſchen Einwohnern aus Sachſen, Weſtphalen und Friesland beſetzet: aber dennoch behauptete, welches gewiß zu verwundern, die alte Familie der Regenten, ob gleich nicht mehr mit dem Königlichen, ſondern Fürſtlichen Titul, ihr Erbrecht zu dem Lande, welches ſie noch dieſen Tag ohne Beeinträchtigung beſitzet.

Alterthum deſſelben.

Anmerk.) Wenn wir dis Reich für ſo alt ausgeben, ſo nehmen wir ſo wol die älteſten Nachrichten auf Glauben an, als wir beredet ſind, daß die Wendiſchen Könige aus keinen andern als den Wandaliſchen Königlichen Geblüt, der Asdinger entſproſſen ſind, welches zwar beſtritten, aber, wie wir verſichert ſind, nicht gänzlich widerlegt werden kan. Was die

Wendiſche Nation iſt verhaßt,

Wendiſche Nation betrift, ſo war ſie ſchon lange vor dem letzten Kriege verachtet und verhaſſet, theils weil die damaligen Chriſten ſo ſtolz waren, theils weil ſie ſelbſt ohne Ueberzeugung ſich nicht zum Chriſtenthum zwingen laſſen wollten; mit der Ueberzeugung aber ſtund es damals ſehr ſchlecht. Als daher die Sachſen nunmehr die Oberhand behielten, ſo achteten ſie ſich

wird ausgerottet,

in ihrem Gewiſſen verbunden, den ganzen Wendiſchen Namen zu vertilgen: Daher alles ohne Unterſcheid abgeſchlachtet wurde, und nur noch ſehr klägliche Ueberbleibſel hie und da blieben, die aber durch ein eignes Geſetz von aller Ehre und Aemtern ausgeſchloſſen, und in den Stand der Knechtſchaft geſetzt

oder zur Knechtſchaft verdammet.

wurden, darin die Meklenburgiſchen Bauren noch jetzo ſtehen. Die ledigen Städte und Dörfer wurden mit lauter Deutſchen be-

besetzet, ohne einige Wenden, welche Pribislav wieder mit sich brachte, und auch in die Städte pflanzete. Der ganze Adel, wenige ausgenommen, die Wenden waren, aber der Sachsen Parthey ergriffen, oder mit Pribislaven aus dem Elende wieder gekommen, ward so zu sagen neu gemacht, und bestund aus den Officiern, die unter dem Henrich gedienet hatten; daher sie auch in alten Schriften keinen höhern Namen haben, als Milites und Ministeriales homines. Henrich hatte also die Ehre der Bezwingung des Landes, aber den Nutzen davon seine Kreaturen. Heut zu Tage würde ein Eroberer anders denken. Von diesen Zeiten also sind die alten Privilegien und Freyheiten herzuleiten, die der Meklenburgische Adel besitzet. Ob aber die allerälteſten Briefe über dieselben noch jetzo vorhanden, ob sie gleich Anfangs von so weitem Umfang gewesen als jetzt, und nicht vielmehr erst nach und nach erweitert worden, ob sie so weit gegangen, daß Pribislav nicht eher wieder in sein Land eingesetzt werden können, bis der neue Adel seine Einwilligung dazu gegeben, ob endlich sie, so wie sie jetzt sind, ihren Grund in der alten Wandalischen Verfassung, selbst in Africa, und der Wenden vor der Sächsischen Bezwingung, haben, wie Beehr dahin gehet; das sind Dinge, die sehr starken Zweifeln unterworfen sind. Doch wir überlaßen diesen, vielleicht unnöthigen Streitpunkt, den Herren Staats-Rechtsgelehrten, und verweisen den Leser deshalb auf Struvens Discours von Landständen, besonders in Meklenb. Cap. 1. Not. 16. imgl. Klüvers a. O. p. 178. und Beehr B. 1. Cap. 1. und 5. Von den übrigen hie gemeldeten Sachen, sehe man Kranz ang. O. B. 4. und 5. und obgemeldete Schriftsteller beym Westphal aa. OO. imgleichen Beehr a. O. B. 1. Cap. 4. zu Ende. Klüvers ang. O. Hübner ang. O. Spener ang. O. Nettelbladt ang. O. vergl. mit Helmold, Corner, Saxo, u. a. m.

v. J. 1160 bis 1167.

Neue Einwohner und Adel.

Privilegien des Adels nehmen ihren Ursprung.

III.

963. 1164. bis 1167.

III. Abtheilung.

Deutsche Geschichte des Meklenburger Landes.

insonderheit

von den ersten freyen Fürsten desselbigen.

§. 1.

Warum die nunmehrige Geschichte die deutsche heisset?

Wir werden keine neue Geschichte anfangen, wenn wir den Namen der Deutschen über diese dritte Abtheilung setzen. Wir thun solches nur darum, weil von der Zeit an, mit welcher wir diesen Abschnitt anheben, das Land Meklenburg sowol fast durchgehends deutsche Einwohner bekommen, als auch als ein Theil des deutschen Reiches betrachtet zu werden, angefangen hat; wiewol es nicht gleich Anfangs unter die eigentlichen Fürstenthümer Deutschlandes gerechnet worden, sondern vielmehr noch eine Zeitlang ein unabhängiger Staat geblieben.

Anmerk.) Es wird manchen zwar wunderlich vorkommen, wenn wir das Meklenburger Land noch auf eine Zeitlang einen unabhängigen Staat nennen: allein wir werden im folgenden unsre Ursachen dazu aufführen.

§. 2. J. J. 1164. bis 1167.

Das Land also der alten Wandalen, und neulich überwundenen Wenden, war nach der unglücklichen Schlacht bey Demmin im Jahr 1164. gänzlich dem Willkühr des Siegers, H. Heinrichs des Löwen überlassen. Derselbe ließ alle Ueberbleibsel der Wenden, die noch den Abgöttern anhiengen, mit Feuer und Schwerdt verfolgen; die aber, welche sich durch den Zwang zum Christenthum bringen ließen, zur Knechtschaft verdammen: wiewol dieser so wenig geblieben, daß sie sich in kurzer Zeit unter den neuern Einwohnern verlohren. Heinrichs des Löwen H. zu Sachsen Verrichtungen in Meklenburg.

Anmerk.) Es würde zu weitläuftig fallen, die Verwüstung recht zu beschreiben, die damals das gute Meklenburger Land betroffen, daher wir die Leser auf Kranzens Vandal. B. 4. und 5. Beehr res Mecl. B. 1. C. 5. Klüver Th. I. Cap. 24 und Th. III. St. 1. p. 170. f. wie auch auf Helmolds Chron. Slav. verweisen. Dies einzige dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, nach den Regeln der heiligen Kriege wider die Ungläubigen, H. Henrich, so ein großer und tugendhafter Prinz er sonst gewesen, nothwendig alles tödten lassen müssen, was nicht den Glauben angenommen: daher nicht zu verwundern, daß von seinen Soldaten so viel Grausamkeit wider die armen, und im Aberglauben hartnäckigen Wenden ausgeübet, und also das Meklenburger Land zu einem loco horroris & vastae solitudinis geworden, wie H. Henrich es in dem Stiftungsbriefe des Bißthums Schwerin selbst ausdrücket: Daß aber auch die bekehrten Wenden zur Knechtschaft verdammt worden, ist dem Mißtrauen auf ihre wahre Bekehrung beyzulegen, und wir haben schon Anfangs erwähnet, daß die Leibeigenschaft der Meklenburgischen Bauern ihren Grund in dieser der armen Wenden Verdammung dazu habe. Denn obzwar an dem ist, daß in andern Slavischen Landen, als Pohlen, Verwüstung des Meklenburger Landes. Knechtschaft der übrigen Wenden, daher die Leibeigenschaft der Bauern in Meklenburg.

v. J. 1164 bis 1167.

len, Böhmen u. s. w. die Bauern auch leibeigen sind, wie sie es von undenklichen Jahren vor ihrer Bekehrung gewesen, so ist doch ihre Verspätung im Heidenthum auch daselbst ohne Zweifel Schuld daran gewesen, daß ihre Leibeigenschaft nicht, wie in andern Christlichen Ländern, abgeschaffet worden; und von unsern Meklenburgern wird es von allen Schriftstellern angenommen, daß sie von der Freyheit gesetzmäßig ausgeschlossen, und andre, vorher freye Wenden, unter sie verstossen worden, daher auch selbst die Bauern unter den Fürstlichen Aemtern noch leibeigen sind. Ob auch gleich nicht alle Bauern aus Wendischem Geblüte entsprossen, sondern unter denselben sehr viel eben so gute Deutsche seyn, als die Edelleute und Bürger, so haben sich doch die deutschen Bauern zu eben solcher Leibeigenschaft bequemen müssen. Denn in was für einen Stand eines Landes sich jemand begiebet, darnach wird er gehalten; wiewol nicht unwahrscheinlich, daß dieses Joch, welches Anfangs über die Wenden sehr harte gewesen, daher sie auch Haufenweise davon gelaufen, in Ansehung der Deutschen gemildert worden. Daß aber deutsche Bauern angenommen worden, damit ists ohne Zweifel so zugegangen: Als H. Henrich das Land erobert hatte, und nun die Ländereyen an seine Officier (Milites) austheilete, wurden jedem neuen Besitzer, die in seinem Theile befindliche Wenden zu Leibeignen mit übergeben, wie die Geschichte besagen. Die Ländereyen aber waren zu weitläuftig, daß die Besitzer sie durch diese Unterthanen nicht gänzlich anbauen konnten, weil ihrer zu wenig waren, auch guten Theils bey Gelegenheit davon liefen, weil ihnen die Knechtschaft nicht schmeckte. Wollte sie der Besitzer also nicht ganz ungebauet, und ohne Nutzen, liegen lassen, so mußte er aus den benachbarten Ländern andre Bauern berufen, welchen er, unter dem Beding, ihm wie sein Wende zu dienen, ledige Aecker einthat: auf welche Art denn nach und nach die alten Dörfer wieder hergestellet, die neuen aber angeleget worden. Die Vermehrung des Volkes in den Städten hat auch oft nicht wenig zu Vermehrung der Bauern, und also der Leibeignen beytragen können. Denn wenn in Städten nicht Raum oder Gelegenheit genug zur Nahrung gewesen, haben sich gute Bürgersleute, um nur Brodt zu finden, aufs Land begeben, und die

Auch derer, die deutscher Ankunft sind.

Nothwendigkeit deutsche Bauern anzunehmen.

Dorf-

Dorfstellen drey Edelleute angenommen, die denn ihr Recht, das sie über die Wenden hatten, auch über sie auszubreiten befugt genug gewesen. Und so sind denn nun die Bauern in Meklenburg deutscher Ankunft sowol leibeigen, (einige Freyleute ausgenommen) als die Wendischen, obgleich nur noch so wenig wahrhafte, und an der Sprache zu unterscheidende Wenden angetroffen werden, daß man bey nahe zweifeln mögte, ob sie jemals ein so großes Volk gewesen, wenn uns nicht die unstreitige Geschichte das Gegentheil versicherte. Man sehe hiebey Kranz in Vandal. B. 7. Cap. 10. Beehr a. O. B. 4. Cap. 8. vergl. mit Helmolds Chron. Slav. J. J. 1162. bis. 1167.

§. 3.

Weil durch solche Verfolgung die Wenden so sehr aufgerieben worden, daß das ganze Land einer Wüstenei ähnlich war, so ließ H. Henrich aus Sachsen, Westphalen, Friesland, und andern deutschen Ländern neue Einwohner berufen, denen er das Land austheilete, und es solcher gestalt in eine ganz neue Form brachte. Die Städte bekamen dergleichen Bürger, und die Landgüter wurden solchen von Adel zu Theil, die denselben entweder schon vorher in ihrer Heimath gehabt, oder ihn nun erst durch Aufopferung der Wenden erworben. Neue Bevölkerung.

Anmerk.) Es ist dies unnöthig zu erweisen, indem es so klar am Tage ist, daß Niemand daran zweifelt: Wiewol man nicht denken muß, daß die gänzliche Bevölkerung von H. Henrichen zu Stande gebracht worden, sondern ihm vielmehr nur der Anfang davon, die Fortsetzung aber dem Pribislav und seinem Sohne zuzuschreiben ist. Doch ist auch nicht ohne, daß sowol unter Bürgern als Edelleuten etliche würklich aus Wendischem Geblüte sind. Denn was erstlich die Bürger anlanget, so ist es in den nachfolgenden Zeiten oft geschehen, daß sich Bauern von der Leibeigenschaft befreyet, und in die Städte gezogen, da sie denn Wird von H. Henrich angefangen, von Pribislaven fortgesetzt. Einige Bürger in Städten sind Wendischer Abkunft.

J. C. 1164 bis 1167. denn Bürgerliche Rechte erlangen; ja es ist gewiß, daß Pribislav die Wenden, die mit ihm im Elende gewesen, und zurück gekommen, in die Städte, welche er wieder anbauete, verpflanzet und also von dem Gesetze der Leibeigenschaft ausgenommen. Und was die übrigen Adelichen Geschlechter der Wenden betrift, so haben sie die Erhaltung ihres Adels und Güter keiner andern Ursache zu danken, als weil sie entweder bey Pribislaven in seinem Unglück ausgehalten, und mit ihm wieder ins Land gekommen, oder aber, sich nach der Zeit gerichtet, vor dem Kriege Christen geworden, und sich dem Herzoge unterworfen, wiewol dieses letzten wegen keine Nachricht vorhanden. Von den beyden Familien Pritzbur und Gamme aber ist es sonderlich bekannt, daß sie Altwendisch, und zwar zu ihrem unsterblichen Ruhme, dem Pribislav und seinem Bruder bis in den Tod getreu gewesen sind, wie wir oben davon das Exempel angeführet haben. Was aber die Deutschen Adlichen Geschlechter angehet, die in alten Documenten, unter dem Namen Teutones den Wendischen, oder Slavis, entgegen gesetzet werden, darunter sind freylich einige, nicht so alt als andre, und können schwerlich ihren Adel weiter hinauf, als diese Zeiten reichend, beweisen, indessen sind doch auch unter ihnen Geschlechter, die diesen Zeitpunct mit ihrer Würde übersteigen. Es gehört unter diese letzte das Geschlecht derer von Pleße, die von einem edlen Sachsen, Helmold Pleße genannt, herkommen, der H. Heinrichen im Wendischen Kriege gedienet, in welchem er zwey Brüder verlohren, für seine treue Dienste aber mit den ansehnlichen Gütern beschenket worden, die dieses Haus noch jetzo besitzet, wie Latomi Origines Plessiacae beym Westphal Tom. III. p. 1922. besagen. Wir haben zu viel Ehrerbietigkeit gegen diese Origines, ihnen zu widersprechen. Wir können aber nicht bergen, daß uns der Name Plesse, der mit dem Slavischen Worte Plez, davon die Oberschlesische Herrschaft Pleß den Namen hat, übereinkommt, schon ehemals auf die Gedanken gebracht habe, daß dies Geschlecht ebenfalls alten Wendischen Ursprungs sey, und wir glauben dabey nicht, daß solche Meynung eben der Ehre des Adelichen Hauses zu nahe thue. Man vergleiche hiebey Kranzens Vand. aa. OO. Beehr aa. OO. B. 4. C. 5. und 7.

Wie auch einige adeliche Geschlechter.

Pritzbur u. Gamme.

Deutsche von Adel, Teutones, Wendische Slavi.

Helmold Pleße, stiftet das Geschlecht der von Pleße, nach Latomi Orig. Pleff.

Joh. Schulzii Annal. Pleff. Diplom. ap. Westphal. Tom. 3. pag. 1927.

Klü-

Alvers Th. I. und Th. III. St. 1. an unterschiedenen Orten. ingleichen Struvens Discours von Landständen. C. 1. not. 16. V. J. 1164. bis 1167.

§. 4.

Mit diesen neuen Einwohnern wurde eine neue **Sprache, neuer Gottesdienst, und neue Gesetze** eingeführet, weil alles, was in Ansehung dieser noch einige Wendische Gestalt hatte, unter schärfester Strafe verboten wurde. **Die Sprache**, die unter **Henrichs** Ansehen in **Meklenburg** aufkam, war, die er selbst und seine Unterthanen, auch die neuen Einwohner redeten, die **Niedersächsische**, oder **Plattdeutsche**, welche noch jetzt in ganz **Niederdeutschland** im Gebrauch ist. **Die Religion war die Christliche, so wie sie Henrich, und alle sein Volk bekannte, und die Gesetze waren die Sächsischen Rechte, wie sie damals im Gebrauche waren.** Neue Einrichtung.

Anmerk.) Von der Sprache, die Henrich eingeführet, ist nicht nöthig was weitläuftiges zu melden, indem sich von selbst verstehet, daß die neuen Einwohner ihre Muttersprache behalten, welche wol ohne Zweifel noch jetzo im Meklenburgischen so geredet wird, als damals, einige wenige Veränderungen ausgenommen, die aber in der Deutschen Sprachkunst auszumachen gehören. Die alten Urkunden, die in derselben abgefasset worden, und sich noch häufig finden, beweisen das überflüßig. Wir haben sonst oben in der Einleitung §. 5. in der Anmerkung bemerket, daß jetzo auch die Hochdeutsche im Gebrauch sey; und thun noch dis hinzu, daß die übrigen Wenden, deren Anfangs weit mehr gewesen, als jetzo, auch die Deutsche Sprache lernen müssen, weil sie keine andre gehöret, und in keiner andern gehöret worden; Darüber aber ihre Sprache am meisten verlohren gegangen, so, daß man ihre Nachkommen nun nicht mehr von den Deutschen unterscheiden kan, außer an den wenigen dunkeln Orten, da die Wendische Sprache neben der Deutschen geredet wird. Einführung der deutschen Sprache in Meklenburg.

v. J. 1164 bis 1167.

Man darf aber nicht denken, daß die gänzliche Veränderung der Sprache ein Werk weniger Jahre gewesen, sondern vielmehr, daß wol etliche Jahrhunderte darauf hingegangen, ehe die Deutsche die Wendische verdringen können, und es ist gewiß, daß in Pommern noch im vierzehnten Jahrhundert Wendisch geredet worden, daher man den Schluß gar leicht auf Meklenburg machen kan. Man sehe davon Schurzfleisch reb. Slav. und Orig. Pomer. Joh. Leonh. Frisch Programma von der Slavonischen Sprache. Was die Religion anlanget, so ist unser Zweck auch nicht, davon viel zu sagen, weil das in die Kirchenhistorie gehöret; daher erwähnen wir in Ansehung derselben nur dies, daß damals die beyden verödeten Bißthümer Ratzeburg und Meklenburg oder Schwerin wieder aufgerichtet worden, von denen wir im Anhange die Nachricht beyfügen werden; und daß diese Religion, so scharf und gebieterisch sie damals immer gewesen, doch nicht verhindern können, daß nicht noch manche abergläubische Dinge unter den armseeligen Ueberbleibseln der Wenden geblieben, welche noch heutiges Tages unter den Bauern im Schwange gehen. Wir verweisen den Leser deshalb auf Schröders Kirchenhistorie des Pap. Meklenburg und Köpkens Megap. fabulos. Was zuletzt die eingeführten Sächsischen Rechte betrift, so ist auch nicht unser Zweck, davon zu handeln, weil das eigentlich für die Rechtsgelehrten gehöret, wir aber nur um der Geschichte willen anführen müssen. Daher thun wir dies einzige nur davon hinzu, daß durch ihre Einführung die Slavischen Gewohnheiten nicht ganz und mit einmal ausgerottet worden, sondern, nachdem Pribislav wieder gekommen, noch eine Zeitlang den Sächsischen zur Seite geblieben. Denn obgleich Henrich und die von ihm angesetzten Einwohner allein den Sächsischen Rechten folgten, so konnte doch Pribislav seine mit ihm wiedergekommene Wenden nicht so gleich daran gewöhnen: Man muß aber unter den Sächsischen Rechten noch nicht die Römischen verstehen, die um diese Zeit zwar almählig disseit der Alpen zu erscheinen anfiengen, aber noch nirgend in Deutschland die Kraft der Gesetze hatten: Auch nicht die besondern Rechte und Privilegien, welche nachher unter dem Namen der Lübischen oder Schwerinischen in und andern Städten

Kommt erst nach langer Zeit völlig zu Stande.

Einführung der Christl. Religion.

Bißthümer Ratzeburg u. Schwerin.

Einführung der Sächsis. Rechte.

Slavischen Rechte bleiben noch eine Zeitlang.

von

von den Landesherren ertheilet worden, sondern nur diejenigen Sächsischen Rechte und Gewohnheiten, darnach ordentlich in Gerichten gehandelt werden müssen, davon man in denjenigen Scribenten, welche de jure, Speculo, oder Weichbildis Saxon. geschrieben haben, Nachricht finden kan. Daß nun Henrich diese Rechte eingeführet, ist wol deswegen gewiß, weil er das Land mit Sachsen besetzte. Man muß aber deshalb nicht den Pribislav nach seiner Zurückkunft davon ausschließen, ja man könnte vielleicht mit Gewißheit behaupten, daß er das meiste dabey gethan und sie vollkommen genehmigt, und bestätiget. Aus diesen Sächsischen Rechten, und den alten Slavischen Gewohnheiten soll hernach das Lübische, und das Schwerinische Recht entstanden seyn, und man hält davor, daß die Schwerinische von Herzog Henrich, und Graf Gunzeln der Stadt Schwerin zum besten gemachet worden, das Lübische aber den Herzog Henrich allein zum Urheber habe, der es der Stadt Lübek zum besten eingerichtet. Doch, ob wir gleich zugeben könnten, daß das Schwerinische Recht besagte Urheber habe, so dünkt uns doch, daß, wenn ja Henrich auch einige Lübische Freyheiten eingeführet, das vollständige Lübische Recht, wie es hundert Jahr nach ihm gewesen, doch wol vielmehr dem Kaiser Friedrich II. als Herzog Henrichen zuzuschreiben wäre. Doch das ist eine Sache, die die Herren Rechtsgelehrten ausmachen mögen. Man lese hievon die Ausführung des Herrn v. Westphal in der Vorrede seines ersten Theils der Monum. Germ. p. 101. f. bis 122. imgl. Septem. Fragmenta Juris Zwerinensis e. d. p. 2007. Dantzert Orig. Lub. e. d. p. 1244. bis 1308. Justitia Lubicensis e. d. T. III. p. 619. Accessiones ad Justit. Lub. e. d. p. 635. und Codex Jur. Lub. e. d. p. 637. vergl. mit Westphals Vorrede T. III. p. 115. f. Beehr rer. Mecl. B. 4. C. 1. bis 8. und B. 8. C. 1. bis zu Ende, wie auch Mevii Jus Provinciale Mecleb. beym Westphal T. I. p. 651. f. Struvens Discours a. O. Klüver Th. I. C. 3. Th. III. St. 1. p. 238.

J. 1164. bis 1167.

Ursprung der Lübischen und Schwerinischen Rechte

§. 5.

Indem die Gestalt des Landes also verändert ward, veränderte sich auch wider alles Vermuthen der

Pribislav II. kommt wieder.

J. 3. 1167 bis 1178. der Zuſtand des vertriebenen Königs Pribislavs II. der in ſeinem Elende in Pommern ſich zum Chriſtlichen Glauben wendete, und vom Henrich im J. 1167. in ſein Erbland wieder eingeſetzt wurde, doch unter der Bedingung, die Chriſtliche Religion ſtandhaft zu bekennen, die neu angeſetzten Biſchöfe, Prälaten, Graven, Ritterſchaft, und Einwohner bey ihren erlangten Beſitzungen und Freyheiten ruhig zu laſſen, und zu beſchützen, mit den Sachſen aber, ſonderlich Henrichs Landen, einen beſtändigen Frieden und Bündniß zu unterhalten.

Anmerk.) Herzog Henrich mogte gleich Anfangs nicht übel Luſt haben, das eroberte Land für ſich ſelbſt zu behalten, wie er denn allerdings Recht und Macht genug dazu hatte, auch die Einrichtung nicht anders anzuſehen war, als ob er eine beſtändige Herrſchaft darin behaupten wollte. Allein er bekam viel Urſachen, ſich des würklichen Beſitzes zu begeben. Die Haupturſache war wol die Eiferſucht aller andern Reichsfürſten über ſeine große Macht, welche er nicht noch größer machen wollte. Denn ſchon 1164. ſo bald er nämlich das Land erobert hatte, machten unterſchiedene benachbarte Fürſten, und unter denen auch M. Albrecht der Bär, ſein geweſener Bundesgenoſſe wider die Wenden, aber auch gefährlicher Mithubler um das Herzogthum Sachſen, ein Bündniß mit einander, ſeiner großen Macht Gränzen zu ſetzen. Weil er nun befürchten mußte, daß ſich Pribislav ſolcher Umſtände bedienen, und neue Unruhen ſtiften dürfte; zugleich das unſtreitige Recht deſſelben auf dieſe Lande erwog, welches zu behaupten ihm die Pommerſchen Fürſten, ſeine Bluts- und Bundesverwandten, nach Annahme der Chriſtlichen Religion, behülflich, ja ſeine, des Henrichs, deutſche Feinde ſelbſt dazu nicht ungeneigt ſeyn mögten; ſo wollte er lieber ſich ſelbſt die Ehre der Wiedereinſetzung dieſes vertriebenen Fürſten verſchaffen, und denſelben zugleich zu einen guten Nachbar, Freunde, und Bundesgenoſſen haben, da ihm die alten Freunde aufſäßig geworden. Er räumte ihn alſo faſt alle Länder ſeines Vaters

Urſachen warum H. Henrich den Pribislav wider zu ſeinem Erblande gelaſſen.

ters wieder ein, außer Stargard, welches der Marggr. von Brandenburg hatte, Schwerin und Ratzeburg, die eigne Graven bekamen, und Wagerland, das zu Hollstein geschlagen ward, wie auch das, was den beyden Bißthümern Meklenburg (das nach Schwerin verlegt ward,) und Ratzeburg geschenkt worden. Von diesen beyden Bißthümern und der Gravsch. Schwerin, welche nicht, wie andre adliche Güter der Herrschaft Pribislavs unterworfen worden, aber endlich doch wieder an das Fürstliche Haus gefallen sind, werden wir zu Ende einen kurzen Anhang liefern. Die Friedensbedingungen sind uns als die natürlichsten vorgekommen, bey damaligen Umständen nämlich, sie erhellen auch deutlich genug aus Kranzens und Latomi Erzählung von dieser Sache. Latomus berichtet, daß Kraft solcher Pribislav zu Lüneburg im Kloster St. Michael 1167. sich taufen lassen. Es kan dis bestätigen, was wir oben Abth. II. §. 26. in der Anm. angeführt haben, und es streitet dagegen nicht, wenn wir berichten, daß er in Pommern schon ein Christ geworden, zu verstehen den Unterricht und Bekänntniß nach. Die Lüneburgischen und Braunschweigischen, ja selbst Latomus, und andre Scribenten melden in Ansehung der Friedensbedingungen auch, Pribislav sey durch diese Wiedereinsetzung ein Lehnmann H. Henrichs und seiner Nachfolger geworden. Sie wollen das aus einer Stelle des Helmolds beweisen, da er B. 2. Cap. 7. saget. Fecit Pribislav Duci (Henrico) et amicis suis securitatem fidelitatis - - stare scilicet ad mandatum ipsius, et observare oculos amicorum ejus. Allein ob diese Stelle zum Beweiß genug sey, oder das würklich sagen wolle, ist eine andre Frage. Es kommt dabey am meisten auf das Wort Mandatum an, welches man gern einen oberherrschaftlichen Befehl bedeuten lassen will. Allein es besagt seine eigentliche Bedeutung nichts anders, als nur eine Empfehlung, einen Auftrag einer Sache, welches zwischen Bundesgenossen statt findet, wie aus einer andern Stelle des Helmolds zu ersehen, da es heißt, daß Henrich den Pommerischen Fürsten, die doch unstreitig damals souverain, wenigstens gar nicht Lehnleute von Henrich dem Löwen waren, aufgetragen habe, (mandaverit) wider die Rügen zu ziehen. Es

J. J. 1167. bis 1178.

Pribislav bekömmt fast alles wieder, außer Stargard, Schwerin, Ratzeburg u. Wagerland.

Friedensbedingungen.

Pribislavs Taufe.

Ob Pribislav bey H. Henrich die Lehn genommen.

Wird verneinet.

Erklärung der Worte Helmolds, die das besagen sollen.

v. J. 1167. bis 1178. ist dis eins von den prächtigen Redensarten des Helmolds, damit er seinen Held den Henrich verherrlichen wollen, und man kan noch heutiges tages von Fürsten, die mit andern mächtigen in Bündniß stehen, und ihnen zu Dienst Völker unterhalten, sagen, quod stent ad mandatum ipsius, et observent oculos amicorum ejus, die doch deswegen gar keine Lehnleute ihres Bundesverwandten sind. Daher, ob gleich Pribislav solcher gestalt sich zu einem beständigen Bundesverwandten Henrichs gemachet, glauben wir doch mit dem Schriftsteller der Noten zu Struvens Discours, und des verbesserten Klüvers, der Th. 1. p. 700. f und Th. 3. St. 1. p. 191. f. hievon mit mehrem gehandelt hat, daß Pribislav bey dem allen in Ansehung Henrichs, und vielleicht des ganzen Reichs, so unabhängig bey seinem Fürstlichen Titul geblieben, als vorher bey dem Königlichen, und das aus folgenden Ursachen: 1) Weil die Einsetzung in ein verlohrnes Land noch lange keine Belehnung ist, die Helmold gewiß durch das Wort Feudum, oder Vasallagium, oder Vasallus ausgedrückt haben würde. 2) Weil also die Bedingungen, wie sie Helmold anführet, nichts davon besagen. 3) Weil nicht erweißlich ist, daß Henrich oder seine Nachfolger jemals das Recht der Oberherrschaft im Meklenburgischen ausgeübet, und Huldigungen von den Fürsten empfangen, sondern die Fürsten zu Meklenburg vielmehr von den Nachbarn als freye, und souveraine Fürsten betrachtet worden, 4) auch nicht zu erweisen, daß die Wenden vor Pribislavs Zeiten, ob sie gleich oft zum Tribut gezwungen worden, deswegen in einer eigentlichen und würklichen Lehnsverbindlichkeit gestanden. 5) Weil die Meklenburgischen Fürsten immer als freye Fürsten gehandelt, Regierungen angetreten, Bündnisse geschlossen, Kriege geführet, Frieden gemachet, Land getheilet, ohne von Lüneburgischer oder andrer Seite darin Widerspruch zu finden. 6) Weil Henrichs Nachkommen ohne Widerspruch geschehen lassen, daß die Meklenburgische Fürsten ihr Land dem deutschen Reiche zur Lehn aufgetragen; und mitten unter den altfürstlichen Häusern Sitz und Stimme bekommen. Es komm hiemit Beehr a. O. B. 4. C. 1. ziemlich überein, ob er gleich einige Verbindlichkeit Pribislavs mit H. Henrichen zugiebt, die wir gleichfalls nach obi-

Ursachen unsrer Verneinung.

Beehrs Uebereinstimmung hiemit.

obigen nicht abstreiten, er meldet uns aber keinen eigentlichen Lehns Nexum. Wenn ja einiger Lehns Nexus bey diesen Zeiten statt findet, so müßte er in Ansehung des deutschen Reichs angenommen werden, das freylich darauf Forderung machte. Wir finden aber bey allen Suchen nicht, daß die Meklenburgische Herren vor Albrecht I. die Lehne beym Reiche genommen. Daß aber die Fürsten von Meklenburg in der Folge der Zeit über ihre Unterthanen nicht mehr so unumschränkt regieret, als etwa vorher, ist wieder ein anders, und hat den Ursprung meistens aus den, nach und nach von ihnen selbst, ertheilten Freyheiten, theils auch aus den Friedensbedingungen, nicht aber aus einiger Lehnbarkeit der Landesfürsten. Indessen haben die ersten Fürsten unstreitig eine fast absolute Gewalt geübet, bis sie selbst nach und nach den Landständen die jetzigen Freyheiten eingeräumet, oder stillschweigend bewilliget. S. Struvens Discours a. O. Klüvers Th. I. C. 34. imgl. Th. III. St. 1. p. 188. womit selbst Beehr a. O. B. 4. C. 5. übereinstimmet, da er die Vergrößerung der Adlichen Freyheiten, den treuen Diensten des Adels bey Abwerfung des Dänischen Joche zur Zeit Henrich Borwins des IIten zuschreibt. Letzlich erinnern wir hiebey noch, daß von einigen unter die Friedensbedingungen zwischen H. Henrich, und Pribislaven, die Enthaltung des Königlichen Tituls gerechnet werden. Allein, ob wir wol nicht mit Marschallen den Nachkommen Pribislavs den Gebrauch dieses Tituls beylegen, so zweifeln wir dennoch, daß das von Henrichen verlangt worden, weil Pribislav in seiner Grabschrift zu Doberan noch ein König heißt. Henrich hat ohne Zweifel daran nicht einmal gedacht, weil der eigentliche Titul der auswärts so genannten Wendischen Könige, wie oben Abth. 2. §. 8. in der Note erwähnet worden, Kiroll oder Karoll, das ist Herr, oder Knees Weliki, das ist Großfürst gewesen, da denn vielleicht die Unterthanen sich des ersten Tituls in der Anrede, als des Französischen, Sire, des andern aber in der vollen Titulatur bedienet. Uns scheint daher, daß Pribislav, und seine Nachkommen, sich von selbst des letzten Tituls enthalten, weil sie nicht mehr über andre Wendische Fürsten zu gebieten gehabt, aber sich dennoch des ersten nicht begeben; denn

v. J. 1167. bis 1178.

Ursachen der eingeschränkten Regierung in Meklenb.

Ob die Enthaltung vom Königlichen Titul von H. Heinrichen ausbedungen worden.

Ursprung des Tituls Herr.

v. J. 1167. bis 1178. sie haben sich ausdrüklich Dominos genennet, welches damals selbst bey den Deutschen einen weit höhern Verstand hatte, als jetzo, da der Herren Titul auch dem untern Adel gemein ist, der damals mit dem Namen Mann zufrieden war. Mit dem Titul Dominus, oder wie die Wenden gesprochen, Kiroll, haben sich die Meklenburgischen Fürsten noch allezeit der alten Herrlichkeit erinnern können. Und eben solche Bewandniß hat es auch mit dem Titul Knees, der gleichfalls einen Fürsten, oder Herrn bedeutet: Daher begreiflich, warum hernach F. Johann, Knees Janicke genennet worden. Man vergleiche hiebey Beehr a. O. B. 1. C. 5. Von Pribislavs obgemeldeten Umständen sehe man, Kranz Vand. B. 5. C. 8. Marschall beym Westphal T. I. p. 247. Bacmeister Animadv. e. d. p. 506. f. Marsch. Reimchron e. d. p. 596. Simon Vand. e. d. p. 1548. Marsch. Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1531. Stemma e. d. p. 1600 Chemnitz e. d. p. 1639. Lyschander Orig. e. d. p. 1755. Hederich Megap. divis. e. d. p. 1775. Rixner Orig. e. d. T. III. p. 742. Latom. e. d. T. IV. p. 189. f. Kirchberg e. d. p. 739. f. Beehr a. O. B. II. C. 1. Klüver Th. III. St. 1. p. 187. f. Spener a. O. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. verglichen mit Helmold Chron. Slav. Saxo Gramm. Corner, Petersen Holst. Chr. Bangert Or. Lub. Hamsfort reb. Holsat. Alard reb. Nordalb. beym Westphal T. I. u. a. m.

§. 6.

Pribislavs Regierung. **Pribislav sahe als ein vernünftiger Herr, die Nothwendigkeit, Billigkeit, und den Nutzen dieser Bedingungen, bey dermaligen Umständen seines Hauses und Vaterlandes, gar wohl ein; er nahm sie daher willigst an, trat die neue Regierung an, und führete sie ihr selbst gemäß. Er ward also in Ansehung seines Landes und Volckes ein Stifter desselben; denn er bevölkerte das Land weiter, nach der Anlage H. Henrichs,**

legte

legte Städte und Dörfer an, und erwieß sich in Kirchen- und Staatssachen als einen eifrigen Christen, und klugen Regenten. v. J. 1167. bis 1178.

Anmerk) Wenn man die Umstände Pribislavs und Herzog Henrichs zu dieser Zeit betrachtet, so sieht man leicht, daß den Pribislav nichts anders als die Nothwendigkeit gedrungen, sowol die Bedingungen des Friedens anzunehmen, als nach selbigen seine Regierung zu führen, wollte er nicht in steter Unruhe ein wüstes Land besitzen. Man sieht aber auch leicht, wie billig Henrich mit ihm verfahren; denn dem Henrich wäre damals als einem Günstlinge des Kaisers, des Pabstes, und des Glückes, ein leichtes gewesen, das Land gar zu behalten, darin ihm die neuen Einwohner gewiß treulich beygestanden haben würden. Pribislav hatte den Nutzen davon, daß er dennoch die Herrschaft über sein Vaterland behauptete, daß er die Wüsteneyen ohne Hinderung bevölkerte, und anbauete, und also aus einem zerstöhrten Königreiche ein blühendes Fürstenthum machte. Wie ernstlich er sich angelegen seyn lassen, das Land wieder in Flor zu bringen, kan unter andern Anlegungen, und Wiederherstellungen, die völlige Erbauung der Stadt Rostock ein Zeugniß geben. Oben Abth. 2. §. 18. in der Anm. haben wir schon erwähnet, daß Godschalk zu dieser Stadt schon einigen Grund geleget. Pribislav hatte auf diesen Grund 1160 schon mehr gebauet, indem er bey Godschalks etwanigen Schlosse eine Stadt zu setzen angefangen, weil die nahe gelegene Stadt Kessin in gänzlichen Verfall gerathen war: daß er dies Werk aber nicht vollführete, verhinderte der bald einbrechende grausame Krieg. So bald er nun durch den Frieden wieder in sein Land eingesetzet war, fuhr er fort, die Stadt auszubauen: dabey er zur Absicht hatte, sie zu der besten in seinem Lande zu machen, darin er auch, durch Ertheilung der herrlichsten Freyheiten, seinen Zweck vollkommen erreichte, so, daß sie in kurzer Zeit durch die Schiffahrt und Handlung zu solcher Macht und Reichthum gelangte, daß sie gar zeitig anfieng, den Landesherren selbst zu mächtig zu seyn, voraus nachdem sie in den Hanseatischen

Ursachen, warum Pribislav die Friedensbedingungen eingegangen.

Erbauung der Stadt Rostock.

v. J. 1167. bis 1178.

nige in Dännemark zerfiel, fiel er in Dännemark ein, und that daselbst großen Schaden, doch so bald sich H. Henrich mit dem Könige vertrug, hörten auch Pribislavs Feindseeligkeiten mit Dännemark auf.

Ob Niclot vor oder nach Pribislavs Tode Rostock bekommen.

Anmerk.) Es scheint nach einigen, als ob Niclot II. erst nach Pribislavs Tode die Herrschaft Rostock erlanget, nach andern aber, daß es schon bey Pribislavs Leben geschehen. Doch wenn nach Kranzen Niclot schon 1168. zu Rostock die Burg gebauet, so scheint wol gewiß, daß er schon zu des Vettern Lebzeiten diese Herrschaft besessen. Doch kommt uns dabey auch ganz ausgemacht zu seyn vor, daß er darüber nichts mehr an Rechten bey Pribislavs Leben, als der Nutzung und Einkünfte gehabt, weil die Erbauung und Einrichtung der Stadt dem letzteren allein zugeschrieben wird, der auch in der Herrschaft Rostock das Kloster Dobberan gestiftet, und also der wahre Oberherr, so wol von der Stadt, als dem Lande gewesen. Wie nachgehends, Niclot mit seinem Vetter Henrich Burewin, über die Landestheilung zerfallen, und was er sonst vor Schicksale gehabt, wird im folgenden vorkommen.

Krieg in Rügen.

Den Krieg in Rügen betreffend, so führte denselben König Woldemar in Dännemark zur Ausbreitung des Glaubens, wie es hieß, aber in der That, seine Herrschaft zu erweitern. Henrich der Löwe war in dem vorgegebenen Endzwek Woldemars beständiger Beystand, und hegte gleiche Absichten. Daher wurden sie eins, das eroberte zu theilen, und Pribislav mußte mit seinen Völkern zu den Dänen stossen. Was in diesem Kriege von den Dänen ausgerichtet worden, kan man oben Abth. 2. §. 16. in der Anm. sehen. Pribislav war ohne Zweifel so wenig ein Freund der Rügen, die ihm in seiner Bedrängniß nicht beygestanden, als der Dänen, die mit Widerwillen seine Wiederherstellung gesehen hatten. Als er daher sich erstlich durch diesen Zug an den Rügen mit gerochen hatte, und dabey sahe, daß die Dänen die Rügischen Fürsten Joromar und Wetzlav bloß sich alleine unterwürfig machten, ohne an H. Henrichen

zu

zu gedenken, ja auch von der Beute nichts an den Herzog überlassen wollten, war er es ohne Zweifel, der solches H. Henrichen kund thun ließ, und also ihn mit den Dänen in Mißhelligkeit setzte, die sogar zu einem öffentlichen Kriege kam, in welchem Pribislav bald fertig war, nach H. Henrichs Verlangen in Dännemark eine Landung zu thun, dadurch in Seeland und Fühnen viel Schaden verursachet ward. Doch hatte die neuerbauete Stadt Rostock dabey zum erstenmal das Unglück, von den Dänen in Brand gesteckt zu werden, und im Feuer aufzugehen. Man kan sich dabey die Art der damaligen Kriege vorstellen, die bloß darin bestund das Land des Feindes in Grund zu verheeren. Es war daher sehr gut, daß sich H. Henrich mit K. Waldemaren wieder versöhnete, denn dadurch ward so wol Dännemark, als Meklenburg für fernerer Verwüstung gesichert. S. Kranz Vand. B. 5. C. 11. bis 22. imgl. B. 5. C. 8. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 249. Chemnitz e. d. Tom. II. p. 1639. und 1641. Latomus eben d. T. IV. p. 189 bis 192. Kirchberg eben das. p. 743. Beehr a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmold, Saxo, Corner, Lindenberg, u. a. m. J. J. 1167 bis 1178. Krieg mit Dännemark.

§. 8.

Pribislav hatte nun nach seiner Wiederkunft eilf Jahre regieret, und beständig die Freundschaft und Verbündniß mit H. Henrichen hoch gehalten. Im Jahr 1178. reisete er zu demselben nach Lüneburg oder Braunschweig, allwo einige Turnier am Hofe Henrichs gehalten wurden, denen Pribislav auch beywohnete, aber so unglücklich war, vom Pferde zu fallen, und daran zu sterben. Pribislavs Tod.

Anmerk.) Man kan das eigentliche Alter Pribislavs zwar nicht bestimmen, doch scheinets, daß er bey seinem Tode wol nicht viel über 50, wenigstens noch vor 60 Jahren gewesen. Der Character dieses Prinzen scheint uns ein rechtes Ebenbild eines guten Landesherrn darzustellen. Er war im Kriege tapfer, Alter. Character.

J. J. 1167. bis 1178.

pfer, ob wol unglücklich, im Unglück gelassen, und im Stande guten Rath anzunehmen, im Frieden sorgfältig, den erlittenen Schaden zu verbessern, dabey verständig und redlich in seinen Handlungen mit Feinden und Freunden, in der Religion andächtig, mit kurzem, geschickter den Frieden und Wohlfarth des Landes zu erhalten, als seine Herrschaft durch Kriege auszubreiten. Die von ihm gelieferte Geschichte dünkt uns diese Schilderung desselben zu rechtfertigen. Daß er zu Braunschweig gestorben, melden zwar einige, und weil H. Henrich allda Hof gehalten, so scheints auch nicht unglaublich. Allein, da er anfänglich zu Lüneburg in dem Kloster St. Michaelis begraben worden, so scheint Chemnitz, Marschall, Latomus und Kirchberg uns von grösserm Ansehen in diesem Punct. Von dem Kloster St. Michaelis haben nachher die Mönche zu Dobberan seinen Leichnam abgeholet, und ihn in ihrem Kloster, das er gestiftet hatte, begraben. Er hat sich, wie die Geschlechtbeschreiber wollen, dreymal vermählet, erstlich mit Pernille, oder Petronelle, des obgedachten Herzog Knuts in Schleswick, und Königs der Wenden Tochter, von welcher ihm ein Sohn mit Namen Knut gebohren worden, der in Fühnen eine Herrschaft besessen, und 1183. ohne Erben verstorben seyn soll; hernach mit Poislave, einer Norwegischen Prinzeßin, davon er seinen Sohn und Nachfolger Henrich Burewin gezeuget, und endlich Boleslavs des Krausen K. in Pohlen Tochter Mechtild, die aber keine Kinder gehabt. Man kan seine Familie in unsrer beygefügten dritten Stammtafel übersehen. Sonst sehe man von ihm bey diesem §. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 249. Bacmeister eb. das. p. 509. Marschalls Reimchron. eb. das. p. 598. Marschall Vit. Obotr. eb. das. Tom. II. p. 1533. Stemma eb. das. p. 1600. Chemnitz eb. das. p. 1639. Lyschandr. Orig. eb. das. p. 1755. Hederich Megap. div. eb. das. p. 1775. Kirner Orig. T. III. p. 742. Latomus eb. das. Tom. IV. p. 194. Kirchberg eb. das. p. 759. Beehr a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmolds Contin. Chron. Slav. Saxo. Corner. Lindenberg, u. a. m.

Ort seines Todes.

Gemahlinnen.

Pernille, deren Sohn Knut.

Poislave, deren Sohn Henrich Burewin.

Mechtild.

§. 9.

§. 9.

V. J. 1178. bis 1219.

Ihm folgte in der Regierung des Landes sein Sohn **Henrich Burewin** I. oder **ältere**, der aber seinen Vetter **Niclot** zu **Rostock** zum Nebenregenten hatte. Es schien, als ob mit dem Vater der Friede im Lande gestorben wäre; denn die beyden Fürsten geriethen in Streit wegen der Landestheilung, und darüber kamen sie zugleich in Anfechtung mit dem Könige in **Dännemark**, der eine Forderung auf ihr Land machte. In dem Kriege, der deswegen 1181. entstund, kam es so weit, daß beyde Fürsten 1182. gefangen wurden, und als sie loß kamen, sich 1183. dem Könige in Dännemark durch die Huldigung unterwerfen mußten, dabey sie unter **Dänischen** Ansehen das Land in zwey Theile theileten, und darum loseten, durch welches Looß aber **Nicloten** wiederum die Herrschaft **Rostock** fiel. **Niclot** brachte bald darauf die **Wenden**, die wieder vom Glauben abfielen, und das Kloster **Dobberan** zerstöhreten, zum Gehorsam, und bauete das Kloster, dem er zugleich die Schenkungen **Pribislavs** bekräftigte, und vermehrte, wieder auf. Als endlich beyde Fürsten in **Diensten** K. **Knuts** VI. in Dännemark 1200. gegen den Gr. von **Dassel** zu Felde zogen, ward **Niclot** II. erschlagen, und also behielt **Henrich Burewin** das Land allein, doch noch als ein Vasall von Dännemark.

Henr. Burewin I. Niclot II.

Anmerk.) Es scheint uns, daß der Verfall H. Henrichs des Löwen zu Sachsen ein großes zu der Uneinigkeit dieser beyden Vettern beygetragen. Denn H. Henrich gerieth bald nach Pribislavs Tode in Kaiser Friedrichs I. Ungnade, und ward in die

Ursachen der Uneinigkeit beyder Fürsten, in H. Henrich

A. J. n. 1178. bis 1219.

die Acht erkläret. Henrich Burewin hatte H. Henrichs Tochter zur Ehe, und ergrif dessen Parthey, als er von allen übrigen deutschen Fürsten angegriffen ward. Niclot II. hingegen scheint uns von der Parthey der Feinde Henrichs gewesen zu seyn, weil er Marggr. Albrechtes des Bären zu Brandenburg Tochter zur Gemahlin hatte. Daher fieng er mit Henrich Burewin, ihn an der, seinem Schwiegervater zu leistenden, Hülfe zu hindern, den Streit an, und wollte, daß er ihm den Antheil Landes, den Pribislav besessen hatte, abtreten, und hingegen das Rostockische davor annehmen sollte, darüber aber der Krieg entstund, der ihnen beyden so verderblich war. Kranz meldet uns, daß in diesem Kriege Niclot II. Sächsischanhältische und Rügische Hülfe gehabt, Fürst Henrich Burewin aber den Beystand der Pommerischen Fürsten bekommen, weil H. Bogislav die Freundschaft H. Henrichs, des Schwiegervaters Henrich Burewins auch in dessen Unglück nicht aufgeben, und wenigstens dessen Eidam beystehen wollen. Gewiß, ein herrliches Exempel eines ehrlichen Pommerischen Herrn. Es trug sich aber in diesem Kriege zu, daß beyde Fürsten, Henrich Burewin von den Rügen, Niclot aber von den Pommern, gefangen wurden. Dieser Uneinigkeit bediente sich nun König Knut VI. in Dännemark, seine Anforderung auf Wenden geltend zu machen. Diese hatte ihren Ursprung von König Knuten in Wenden, Herz. zu Schleswick, dessen oben in der Wendischen Geschichte mit mehrem gedacht worden, und dessen Sohn K. Waldemar I. in Dännemark war. Dieser hatte schon H. Henrich dem Löwen im Kriege wider die Wenden Hülfe geleistet, ohne Zweifel in der Absicht, das Land für sich zu bekommen. Er war aber daran durch H. Henrichs Frieden mit Pribislaven gehindert worden, ob er wol nicht aufhörete, deshalb Versuche, sonderlich auf das Fürstenthum Rügen zu thun, das er auch würklich sich zinsbar machete. Sein Sohn Knut VI. setzte diese Anforderung fort, so bald er 1182. zur Regierung kam, und war so glücklich, als wir erzählet haben. Denn er ließ sich von den Rügen F. Henrich Burewinen ausliefern, und warf sich alsdann zum Mittler zwischen beyden Fürsten auf, und da mußten sie eingehen, was er verlangte; daher hul-

des Löwen Unglück.

Vorwand dazu.

Beyder Partheyen Bundesverwandte.

Beyder Fürsten Gefängniß.

Dänische Anforderung auf der Wenden Lande.

Dänische Mittlerschaft und Huldigung.

huldigten ſie nicht allein, ſondern theileten auch das Land, wie erwähnet worden. Dieſe Unruhen nun, halten wir davor, und nicht eigentlich der Tod Pribislavs, wie unſre meiſten Schriftſteller wollen, gab den Wenden, die in ihrem Herzen noch nicht von der Warheit des Chriſtlichen Glaubens überzeuget waren, Gelegenheit, ſich wider die neue Religion, und ſonderlich gegen das Kloſter zu Dobberan zu empören, welches ſie, wie gemeldet wird, bis auf den Grund abbrannten. Vielleicht ſind die Wenden hierin zu entſchuldigen. Man hatte ihnen ihre väterliche Götzen genommen, die ihnen wenig, und auf ihren Willen ankommende, Unkoſten verurſacheten; hingegen hatte man ihnen an den Heiligen neue Götter verkündiget, die ſich gewiß nicht wolfeil verehren ließen, und überdem alles als ein Muß forderten. Vornehmlich hatte man die vortrefliche Erfindung zu Dobberan mit dem heiligen Blute, zu deſſen Anbetung man die Wenden mit Gewalt antrieb. Dergleichen Erfindung iſt zwar der Päbſtlichen Kirche allezeit einträglich geweſen; es ſcheint aber, daß die Dobberaniſchen Mönche zu ſehr geeilet, mit Anlegung dieſer Zollbude, ehe die Gemüther der Wenden genugſam gewohnt geweſen, mit Gedult ſolche offenbare Betrügereyen für Heiligthümer des Glaubens anzunehmen: Daher kein Wunder, wenn ſie in ihrem Zorn ergrimmet, um dies betrügeriſche Blut durch das Feuer des Kloſters, und Blut der Mönche zu zernichten geſuchet. Allein Niclot, der entweder ſchon ein beſſerer Catholiſcher Chriſt, oder vielmehr zu ſtaatsklug war, ſich bey andern Chriſten in Mißtrauen und Feindſchaft zu ſetzen, beſtrafte den unüberlegten Eifer ſeiner Unterthanen nachdrücklich, und brachte ſie mit Gewalt der Waffen wieder zur Ruhe. Er ſtiftete auch gleichſam das Kloſter Dobberan aufs neue, indem ers wieder aufbauete, und die Schenkungen Pribislavs beſtätigte und vermehrte, wie das Diploma von 1190. in dem Diplomatario Dobber. I. beym Weſtph. T. III. p. 1467. beſaget. Man kan hierbey ſo viel abnehmen, daß der Wenden noch nicht ſogar wenig geweſen, als man gemeiniglich glaubet, denn ſonſt würden ſie ſich ſchwerlich unterſtanden haben, dieſen Streich den Dobberaniſchen Mönchen zu ſpielen. Inmittelſt blieben unſre Fürſten beyde unter Däniſcher Gewalt, wel-

J. 1178. bis 1219.

Der Wenden Abfall.

Dobberan zerſtöret.

Heiliges Blut zu Dobberan.

Niclot bringt die Wenden zum Gehorſam.

Dobberan wird wieder hergeſtellet.

Däniſches Glück.

v. J. 1178. bis 1219. welche der Nachfolger und Bruder K. Knuts Waldemar, der ihm 1203. folgete, nicht allein über Meklenburg, sondern auch Holstein, Pommern, Preußen und Liefland ausbreitete, und bis 1223. behauptete, wie im folgenden zu ersehen seyn wird.

Krieg mit dem Gr. von Dassel.

Der Graf von Dassel, wider den unsre Fürsten, als Lehnleute K. Knuts zu Felde zogen, hieß Adolph, und hatte seine Güter in der Gegend des Stifts Hildesheim. Er war Graf Adolphs IV. zu Holstein Schaumburg Mutter Bruder, und vertheidigte schon, dessen Vater Gr. Adolph III. zum besten, als derselbe mit K. Friedrich I. im Gelobten Lande war, Holstein wider Henrich den Löwen, aber unglücklich. Gleichwol vertheidigte er es auch nachher, oder vielmehr war er dem Sohn, als dessen Vormund, behülflich, als er versuchte, Holstein den Dänen, die es eingenommen hatten, wieder zu entreißen; und da war der Wendischen Fürsten Hülfe, die sie dem Könige leisteten, Schuld daran, daß die Dänen im Besitz von Holstein blieben, wovon man in Petersens Holst. Chron. Th. II. mehr Nachricht finden kan. Wo ihr Zug in die Grafs. Dassel selbst gegangen, so ist gewiß, daß Henrich Burewin, als ein Schwager der Erben Henrichs des Löwen, den freyen Durchzug durch dieser Lande gehabt.

Niclots Tod.

Kranz meldet, daß Niclot in diesem Kriegeszuge gleich Anfangs erschlagen worden, daß aber die Wenden die Scharte bald wieder ausgewetzet, und über den Dasseler einen herrlichen Sieg erfochten.

Gemahlin Anna.

Niclots Gemahlinn war Anna, M. Albrechts des Bären zu Brandenburg Tochter, von welcher er aber keine Kinder hinterlassen: Man sehe hiebey Kranzen Vand. B. 5. C. 41. B. 6. C. 12. bis 24. C. 29. bis 38. Marschall beym Westphal T. I. p. 249. bis 253. Bacmeister e. d. p. 510. Marschalls Reimchron. e. d. p. 597. bis 599. Goldast Memor. Holsat. e. d. p. 907. f. Bangert Orig. Lub. e. d. p. 1279. f. bis 1294. Hamsfort rer. Holf. e. d. p. 1692. f. Alard rer. Nordalb. e. d. p. 1784. f. Marschall Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1532. f. Chemnitz e. d. p. 1640. f. Lyschand. Or. e. d. p. 1756. Hederich Meg. div. e. d. p. 1775. Rixner Or. e. d. T. III. p. 742. Bacmeist. Antiq. Rost. e. d. p. 807. Diplomat. Dobber. I. e. d. p. 1468. f. Latom. e. d. T. IV. p. 195. bis 201.

Kirch-

Kirchberg c. d. 759. f. vergl. mit Contin. Helmold. Saxo. Gramm. Corner. Lindenberg. und Petersen Holst. Chr. Th. II. Stevers neue Hist. des H. Meklenb. Beehr a. O. ꝛc. v. J. 1200. bis 1219.

§. 10.

Nach des Vetters Tode regierte **Henrich Burewin** alleine, unter Dänischer Oberherrschaft, die ihm aber unträglich ward. Er legte daher 1219. entweder die Regierung nieder, oder nahm auch seine Söhne zu Mitregenten an, nachdem er verschiedene Städte mit dem Lübischen Recht, oder mit dem Schwerinischen begnadiget, die Stadt Parchim wieder aufgebauet, den Seestädten aber absonderliche Freyheiten ertheilet, und verschiedene Klöster gestiftet hatte. Er erlebte auch noch 1223. das Ende der Dänischen Herrschaft dißeit der Ostsee, und die Schlacht bey Bornhövde 1226, worauf er noch in demselben Jahre, oder doch 1227. die Welt verließ. Henrich Burewin allein

Anmerk.) Fürst Henrich Burewin hatte durch die Dänische Oberherrschaft so gebundene Hände, daß er sich wenig oder gar nicht außer seinen Gränzen beschäftigen durfte, wo es nicht das Dänische Interesse erforderte, wie z. E. um das Jahr 1208. in der Bremischen Bischofswahl, da er um Dännemarks willen B. Waldemarn zu Schleswick und Bremen bekriegen helfen mußte. Er nahm daher die Muße des Friedens, die er haben konnte, dazu wahr, daß er sein Land vollends bevölkerte, und anbauete, und damit er desto mehr Einwohner ins Land ziehen mögte, die Städte entweder mit dem Lübischen oder Schwerinischen Rechte begnadigte. Rostock erhielte das Lübische Recht, und wir verweisen den Leser deshalb auf obigen §. 4. in der Anmerkung. Das Lübische Recht selbst sehe man beym Westphal T. III. p. 619. (Wir haben droben gemeynet daß Henrich der Löwe nicht das ganze Lübische Recht gegeben, sondern, daß es erst durch K. Friedrich II. vollständig geworden, ist sehr eingeschränkt, sorgt für des Landes Aufnahme. Rostock kriegt Lübisches Recht.

V. J. 1178. bis 1219. welche der Nachfolger und Bruder K. Knuts Waldemar, der ihm 1203. folgete, nicht allein über Meklenburg, sondern auch Holstein, Pommern, Preußen und Liefland ausbreitete, und bis 1223. behauptete, wie im folgenden zu ersehen seyn wird.

Krieg mit dem Gr. von Dassel. Der Graf von Dassel, wider den unsre Fürsten, als Lehnleute K. Knuts zu Felde zogen, hieß Adolph, und hatte seine Güter in der Gegend des Stifts Hildesheim. Er war Graf Adolphs IV. zu Holstein Schaumburg Mutter Bruder, und vertheidigte schon, dessen Vater Gr. Adolph III. zum besten, als derselbe mit K. Friedrich I. im Gelobten Lande war, Holstein wider Henrich den Löwen, aber unglücklich. Gleichwol vertheidigte er es auch nachher, oder vielmehr war er dem Sohn, als dessen Vormund, behülflich, als er versuchte, Holstein den Dänen, die es eingenommen hatten, wieder zu entreißen; und da war der Wendischen Fürsten Hülfe, die sie dem Könige leisteten, Schuld daran, daß die Dänen im Besitz von Holstein blieben, wovon man in Petersens Holst. Chron. Th. II. mehr Nachricht finden kan. Wo ihr Zug in die Grafs. Dassel selbst gegangen, so ist gewiß, daß Henrich Burewin, als ein Schwager der Erben Henrichs des Löwen, den freyen Durchzug durch dieser Lande gehabt.

Niclots Tod. Kranz meldet, daß Niclot in diesem Kriegeszuge gleich Anfangs erschlagen worden, daß aber die Wenden die Scharte bald wieder ausgewetzet, und über den Dasseler einen herrlichen Sieg erfochten.

Gemahlin Anna. Niclots Gemahlinn war Anna, M. Albrechts des Bären zu Brandenburg Tochter, von welcher er aber keine Kinder hinterlassen: Man sehe hiebey Kranzen Vand. B. 5. C. 41. B. 6. C. 12. bis 24. C. 29. bis 38. Marschall beym Westphal T. I. p. 249. bis 253. Bacmeister e. d. p. 510. Marschalls Reimchron. e. d. p. 597. bis 599. Goldast Memor. Holsat. e. d. p. 907. f. Bangert Orig. Lub. e. d. p. 1279. f. bis 1294. Hamsfort rer. Holf. e. d. p. 1692. f. Alard rer. Nordalb. e. d. p. 1784. f. Marschall Vit. Obotr. e. d. T. II. p. 1532. f. Chemnitz e. d. p. 1640. f. Lyschand. Or. e. d. p. 1756. Hederich Meg. div. e. d. p. 1775. Rixner Or. e. d. T. III. p. 742. Bacmeist. Antiq. Rost. e. d. p. 807. Diplomat. Dobber. I. e. d. p. 1468. f. Latom. e. d. T. IV. p. 195. bis 201.

Kirch-

Kirchberg c. d. 759. f. vergl. mit Contin. Helmold. Saxo. Gramm. Corner. Lindenberg. und Petersen Holst. Chr. Th. II. Stevers neue Hist. des H. Meklenb. Beehr a. O. ꝛc. v. J. 1200. bis 1219.

§. 10.

Nach des Vetters Tode regierte **Henrich Burewin** alleine, unter Dänischer Oberherrschaft, die ihm aber unträglich ward. Er legte daher 1219. entweder die Regierung nieder, oder nahm auch seine Söhne zu Mitregenten an, nachdem er verschiedene Städte mit dem Lübischen Recht, oder mit dem Schwerinischen begnadiget, die Stadt Parchim wieder aufgebauet, den Seestädten aber absonderliche Freyheiten ertheilet, und verschiedene Klöster gestiftet hatte. Er erlebte auch noch 1223. das Ende der Dänischen Herrschaft dißeit der Ostsee, und die Schlacht bey Bornhövde 1226, worauf er noch in demselben Jahre, oder doch 1227. die Welt verließ. Henrich Burewin allein

Anmerk.) Fürst Henrich Burewin hatte durch die Dänische Oberherrschaft so gebundene Hände, daß er sich wenig oder gar nicht außer seinen Gränzen beschäftigen durfte, wo es nicht das Dänische Interesse erforderte, wie z. E. um das Jahr 1208. in der Bremischen Bischofswahl, da er um Dännemarks willen B. Waldemarn zu Schleswick und Bremen bekriegen helfen mußte. Er nahm daher die Muße des Friedens, die er haben konnte, dazu wahr, daß er sein Land vollends bevölkerte, und anbauete, und damit er desto mehr Einwohner ins Land ziehen mögte, die Städte entweder mit dem Lübischen oder Schwerinischen Rechte begnadigte. Rostock erhielte das Lübische Recht, und wir verweisen den Leser deshalb auf obigen §. 4. in der Anmerkung. Das Lübische Recht selbst sehe man beym Westphal T. III. p. 619. (Wir haben droben gemeynet daß Henrich der Löwe nicht das ganze Lübische Recht gegeben, sondern, daß es erst durch K. Friedrich II. vollständig geworden, ist sehr eingeschränkt, sorgt für des Landes Aufnahme. Rostock kriegt Lübisches Recht.

V. J. 1200 bis 1219.

den, und der Meynung sind wir noch. Folglich hat Rostock von Henrich Burewinen nicht mehr vom Lübischen Rechte bekommen, als was damals im Gebrauch gewesen.) Die Stadt Parchim, welche Burewin etwa 1210 von neuen an statt des alten Heidnischen erbauen, und mit lauter Christen von altem Herkommen besetzen ließ, bekam 1218 das Schwerinische Recht, und es scheint, daß die Stadt Güstrow dasselbe auch von ihm 1222 bekommen, obgleich das Fragment davon bey Westphal Tom. I. pag. 2007. Henrich Burewin II. Namen führet: Denn wir halten davor, daß dieser bloß ein Regimentsgehülfe seines Vaters gewesen. Man sehe von diesem Schwerinischen und Lübischen Rechte Westphals Vorrede zum ersten Tom. p. 101. f. Septem. Fragmenta Juris Sverin. e. d. p. 2007. f. und Codicill. Jurium Civ. Megap. e. d. p. 2049. Die Freyheiten, welche Burewin den Seestädten ertheilete, bestunden vornehmlich in Aufhebung des misgebrauchten Strandrechts, wovon die Urkunde in Georg Bacmeisters Diplot. Mecl. beym Westphal T. IV. p. 907. so wie sie von Fürst Henrich dem Löwen 1327. bestätigt, und von B. Henrich zu Lübeck 1332 vidimirt worden, zu finden. Das alles machet unsern Henrich Burewin zu einem Fürsten, der den Namen eines Vaters des Vaterlandes mit Recht verdienet. Doch eben so verdient machte er sich auch um den Kirchenstand. Dobberan genoß seiner Frömmigkeit, indem ers von allen Lehndiensten befreyete, ja selbst ein Lehnmann des Klosters ward, wie das Diplomat. Dobberan. I. beym Westphal Tom. III. p. 1470. f. besaget. Sonnenkamp aber, oder Neukloster, ward von neuen von ihm gestiftet, und findet sich der Stiftungsbrief in Westphals Diplom. Mecl. beym Westphal T. IV. p. 902. Man sehe von bisher erwähnten Sachen auch Klüvers Th. II. unter den Titeln, Rostock, Parchim, Güstrow, Dobberan, und Sonnenkamp, oder Neukloster, wie auch dessen Th. I. p. 276. und 279. Im Jahr 1219 soll nach Chemnitzens Meynung, Henrich Burewin der Regierung so satt gehabt haben, daß er sie seinen Söhnen übergeben: Allein, da sich gleichwol nachher noch Dinge finden, die er als ein regierender Landesherr gethan, so sind wir geneigter mit Klüvern, und

Parchim erbauet, bekam Schwerinisch Recht.

Güstrow.

Aufhebung des Misbrauchs des Strandrechts

Dobberan.

Ob Burewin die Regierung niedergelegt?

und Stevern anzunehmen, daß er bloß seine Söhne zu Regimentsgehülfen, wegen herannahenden Alters, gemachet: Denn so viel ist gewiß, daß sich seine Söhne nach 1219. neben ihm als regierende Herren verhalten, und das Alter ihres Vaters mit Abwerfung des Dänischen Joches erfreuet. Die Gelegenheit dazu gab die Wollust, welche K. Waldemar II. an der Gemahlin Gr. Henrichs zu Schwerin verübet hatte, und der Graf 1223. durch Gefangennehmung des Königs rächete, darüber alle Eroberungen desselben disseit der Ostsee verlohren giengen. Davon aber wird im Anhang von den Graven von Schwerin weitläuftiger gehandelt werden. Burewin erlebte auch noch 1226. die Bestätigung der Freyheit seines Hauses, durch den Sieg bey Bornhövde, dazu seine Söhne nicht ein geringes beytrugen. Er starb bald darauf, ob aber noch 1226, oder 1227, ist nicht eben auszumachen. Er hat sich zweymahl vermählet, erstlich mit Mechtilde, H. Henrichs des Löwen Tochter, die ihm zwey Söhne welche ihm nachgefolget, und eine Tochter Namens Catharina gebohren; und hernach mit Catharina, oder Adelheit, K. Lescus des weißen in Pohlen Tochter, die aber keine Kinder verlassen. Klüver begeht also einen offenbahren Irrthum, wenn er dieser letzten die Kinder Henrich Burewins beyleget: Denn es ist dessen Enkel Johann der Theologe bereits 1195 gebohren worden, wie Stever bemerket. S. Kranz B. 7. C. 6. bis 10. Marschall beym Westphal T. I. p. 253. Bacmeister e. d. p. 510. Marschall Reimchron. e. d. p. 599. Marschall Vit. Obotr. e. d. Tom. II. p. 1534. Stemma e. d. p. 1600. Chemnitz e. d. p. 1640. Lyschand. Orig. e. d. p. 1756. Hederich e. d. p. 1776. Rixner Orig. e. d. Tom. III. p. 742. Latomus e. d. Tom. IV. p. 185. bis 207. Kirchberg eb. d. p. 760. bis 764. Beehr a. O. B. 2. C. 2. B. 4. C. 1. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 203. f. Hübner a. O. Stever neue Geschichte des H. Meklenb. Spener a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Helmold Cont. Saxo. Corner. Lindenberg. Petersen Holst. Chr. u. a. m.

v. J. 1219. bis 1226.

Gelegenheit das Dänische Joch abzuwerfen.

Todesfall des Burewins.

Gemahlinnen Mechtilde. Catharina.

J. J. 1219. bis 1236.

§. 11.

Henrich Burewin II. und Nicolot III. waren die Söhne Henrich Burewin I. Sie traten im Jahr 1219. die Regierung, wie wir davor halten, in Gemeinschaft mit dem Vater an, und befreyeten sich im Jahr 1226. durch die Schlacht bey Bornhövde, völlig von dem Dänischen Joche. Als der Vater starb, theilten sie das Land 1227. so, daß Henrich Burewin Rostock, Nicolot aber Meklenburg bekam. Fürst Nicolot aber ward bald darauf zu Gadebusch, von einem einfallenden Hause, erschlagen, und ließ, weil er nicht Erben hatte, seinen Antheil dem Bruder, Henrich Burewin, der in Gemeinschaft mit Nicoloten B. Brunwarden zu Schwerin, das Recht auf Bützow abgetreten, vor sich allein aber die Stadt Güstrow mit dem Schwerinischen Rechte begnadiget, und den Dom zu St Cöcilien daselbst gestiftet hat, und ohne Zweifel erst 1236. gestorben ist.

Henrich Burewin II. Nicolot III.

Schlacht bey Bornhövde.

Anmerk.) Die Schlacht bey Bornhövde entschied damals gänzlich das Schikſal der Dänen, und der Länder an der Südseite der Ostsee. Waldemar setzte dabey die Kräfte seines ganzen Reichs auf, und hatte H. Otten zu Braunschweig, einen Enkel Herz. Henrichs des Löwen, zum Bundesgenossen. Hingegen die andre Parthey bestund aus Erzbischof Gerhard von Bremen, H. Albrecht zu Sachsen, Anhältischen Stammes, den Grafen Adolph IV. zu Schaumburg Holstein, und Henrich I. zu Schwerin, und den Fürsten zu Meklenburg. Daß diese den Sieg erhielten, machte der Dithmarseri Uebergang zu ihnen währender Schlacht, darüber Waldemar nebst dem Siege bey nahe abermal die Freyheit verlohren hätte. Die Folge dieses Treffens war die völlige Befreyung aller dieser Prin-

zen

zen und Länder, von dem Dänischen Joche, welches nachher sich niemals wiederum so stark erwiesen. Wie damals auch Lübek befreyet worden, und was daher für Gewohnheiten zwischen Lübek und Schwerin zum Andenken, noch heutiges Tages, mit dem Märtensmanne beobachtet werden, kan man theils kurz in unserm Anhange, theils in Bangerts Orig. Lub. beym Westphal Tom. I. und in der Vorrede zu Westphals Tom. IV. Monum. Germ. finden. Es geschah dies alles von unsern Fürsten noch bey Leben ihres Vaters, unter dessen Aufsicht sie auch, wie Chemnitz will, noch das Land getheilet, da denn Henrich Burewin II. Rostock, Niclot III. aber Gadebusch und Meklenburg bekommen, beyde zusammen 1225. dem Grafen Adolph von Schaumburg Holstein erobern helfen, als Waldemar noch gefangen war; Niclot aber eigentlich, nach dem der König seinen Eid bey seiner Loßlassung, darin er auf alle diese Lande Verzicht gethan, gebrochen, die Schlacht bey Bornhövde erfechten helfen. Die Abtretung des Rechts an Bützow berichtet uns Chemnitz nicht allein, sondern auch Hederich in seiner Schwer. Bisch. Chron. Sie hat aber ohne Zweifel ihren Grund in der Stiftung H. Henrichs des Löwen, der im Stiftungsbriefe des Bißthums Bützow ausdrücklich zu dem Gebiete desselben geleget: Daher die beyden Fürsten ihr Recht Kraft dessen aufgegeben haben müssen. Wir können davon nichts weiteres melden, weil wir den Ceßionsbrief davon nicht finden. Die Güstrowischen Urkunden aber über das Schwerinische Recht, und den dasigen Dom zu St. Cöcilien finden sich beym Westphal Tom. I. p. 2007. und Tom. IV. pag. 921. imgl. beym Schröder K. H. des Papist. Mekl. Alphab. 4. pag. 540. und Gustav Thielens fünfhundertjährigen Alter der Domkirche zu Güstrow, in den Beylagen. Es besagen diese Urkunden, daß das erste 1222, das andre aber 1226. geschehen, daß aber Henrich Burewin I. als Vater den Consens dazu ertheilet: Daher wohl ausgemacht ist, daß derselbe nicht die ganze Regierung, sondern nur den Antheil daran, den Söhnen übergeben. Henrich Burewins II. Gemahlin wird Sophia, K. Carls in Schweden Tochter genannt, von welcher er vier Söhne und drey Töchter gezeuget. Die erste, Sophia soll an einen Cyprischen Prinzen aus

V. J. 1219. bis 1236.

Abweisung des Dänischen Jochs.

Lübek frey.

Märtensmann.

Landestheilung.

Bützow.

Güstrow bekomt Schwerinisch Recht und den Dom

Henrich Burewin II. Gemahlin und Töchter.

v. J. 1236. bis 1262. aus dem Hause Lusignan, und die andre Magdalena an einen Marsilischen Grafen vermählet worden seyn. Die dritte aber, Margaretha hat Gr. Gunzeln III. zu Schwerin zum Gemahl gehabt. In Ansehung des Sterbejahrs Fürst Nicolots III. ist bey unsern Schriftstellern kein Streit, indem sie alle sagen, daß er 1228. von dem Hause zu Gadebusch erschlagen worden. Allein über das Todesjahr Henrich Burewins II. sind sie sehr mishellig, indem einige wollen, daß er schon 1226. vor dem Vater, andre 1232, andre wiederum 1236. gestorben. Dieser letztern Meynung ist Latomus, und das meiste Recht scheinet auch auf dieser Seite zu seyn. Es kommt aber die meiste Mißhelligkeit unsers Erachtens daher, weil diese Herren ihren Söhnen, so bald sie erwachsen gewesen, Antheil an der Regierung gelassen, wie Henrich Burewin gleichfalls gethan, von dessen Söhnen sich Diplomata finden, die sie als regierende Herren vor seinem Tode vorstellen. S. Kranz Vandal. B. 7. Cap. 6. bis 10. Marschall beym Westphal Tom. I. pag. 253. Bacmeister eben das. pag. 511. Marschall Reimchron. eben das. p. 599. Bangert Orig. Lubec. eben das. pag. 1297. f. Marschall Deflor. Antiq. eben das. pag. 1476. Hamefort reb. Holsat. eben das. p. 1696. Alard reb. Nordalb. eben das. p. 1788. f. Tratziger Chron. Hamb. eben das. Tom. II. p. 1283. Marschall Vit. Obotr. eben das. pag. 1534. Stemma eben das. pag. 1601. Chemnitz eben das. pag. 1642. Lyschandr. Orig. eben das. pag. 1756. Hederich Megap. div. eben das. p. 1776. Chron. Holsat. vetust. eben das. Tom. III. p. 45. f. Rixner Orig. eben das. pag. 742. Latomus eben das. Tom. IV. p. 208. f. Kirchberg eben das. p. 765. Beehr a. O. B. 2. C. 2. Stever neue Geschichte des Herz. Meklenb. Klüver a. O. Th. 3. St. 1. p. 224. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt ang. O. Petersen Holst. Chron. Th. II. vergl. mit Helmold. Contin. Saxo, Hütfeld, Pontan. Hist. et. Chron. Dan. Torner, Lindenberg u. a.

Sterbejahr Nicolots III. und Henr. Burew. II.

§. 12.

Henrich Burewins II. Söhne. Er hinterließ vier Söhne, die sich in das Land theileten, und also vier Linien stifteten. Fürst Jo-

Johann II. bekam das Fürstenthum Meklenburg, Niclot IV. das Fürstenthum Wenden, Henrich Burewin III. das Land Rostock, und Pribislav III. das Land Parchim, Sternberg, und Reichenberg. Da also vier Regierungen im Lande entstanden, so wollen wir, um dieselbe desto besser aus einander zu setzen, diese Linien in besondern Abtheilungen vortragen, und von denen beyden, die zuerst ausgegangen, den Anfang machen.

v. J. 1237 bis 1262

Johann II.
Niclot IV.
Henrich Burewin III.
Pribislav III.

Anmerk.) Was von den Töchtern Henrich Burewin II. zu merken ist, haben wir schon oben berühret. Wegen der Theilung merken wir noch, daß vor 1237 das Land nur in zwey Stück getheilet gewesen seyn soll, da denn Johann II. und Pribislav gemeinschaftlich Meklenburg und Parchim, Niclot aber und Burewin Wenden und Rostock, regieret hätten. Allein da uns glaublich scheint, daß Henrich Burewin II. noch 1236. gelebet, so verstehen wir diese Theilung nicht anders, als von der Mitregentenschaft, welche die beyden älteren Söhne damals aus gutem Willen des Vaters, der eine in Meklenburg, der andre in Wenden geführet, dabey die Väterliche Verordnung gewesen seyn kan, daß Johann dem Pribislav, und Niclot dem Henrich Burewin, künftig Antheil an ihren Portionen nehmen lassen sollen. Und das ist in der Theilung 1237 geschehen, welche die genaueste Billigkeit, aber nicht die Staatsklugheit, zum Grunde hatte: Denn dadurch ward die Macht des Fürstlichen Hauses gegen Auswärtige, und sein Ansehen über die Unterthanen, allerdings sehr geschwächet. Ob die Geistlichen dieser Zeit an solcher Theilung Schuld haben, lassen wir dahin gestellet seyn; man sehe indessen davon Klüvers a. O. p. 233. f. So viel ist wol gewiß, daß den damaligen Geistlichen nicht sonderlich mit mächtigen Herren gedienet war, und daß sie, bey der großen Unwissenheit aller andern Leute, das einzige Oracul der Höfe waren: Daher nicht zu verwundern, wenn der Geistliche Stand so mächtig geworden, die Fürsten und Herren aber so herunter gekommen, daß sie weniger im Lande galten als die Prälaten. Man

Vorherige Theilung in zwey Stück.

Theilung in vier Stück.

Was die Ursache der Theilungen sey.

v. J. 1237. bis 1262. sehe hierbey Kranz B. 7. C. 16. Marschalk a. a. OO. beyst Westphal. Chemnitz. e. d. a. O. Latomus, Kirchberg, Hederich a. a. OO. e. d. Beehr a. O. Klüver a. O. Steyer a. O. Hübner a. O. u. s. m.

IV. Abtheilung.

Von den Fürstlichen Linien zu Parchim und Rostock.

§. 1.

Pribislav III. zu Parchim.

In der Brüderlichen Landestheilung 1237. fiel dem jüngsten Bruder **Pribislav III.** das Land **Parchim, Sternberg,** und **Reichenberg** zu, welches er auch bald in Besitz nahm. Er war unter seinen Brüdern der schlimmste, und man beschuldigt ihn, daß er das Christenthum verlassen, und sich wieder zur heidnischen Abgötterey gewendet habe. Er gerieth mit B. **Rudolphen** I. zu **Schwerin** in einen Krieg, ward aber durch List 1256 gefangen. Ob er nun zwar gegen starke Ranzion wieder loß kam, verlohr er doch darüber das meiste von seinen Landen, und mußte sich in **Pommern** begeben, da er 1262. gestorben, nachdem er durch nichts berühmt worden, als durch Stiftung der Städte **Goldberg,** und **Plawe.**

Gefangenschaft Pribislavs.

Anmerk.) Die Umstände der Gefangenschaft Pribislav III. sind kürzlich diese: Der Bischof bauete das Schloß zu Bützow, Pri-

Pribislav aber wollte das nicht leiden, und nahm den Biſchof erſt gefangen, der ſich mit vielem Gelde wieder löſete. Allein des Biſchofs Hauptmann paſſete Pribislaven wiederum heimlich auf, und brachte ihn in ſeine Gewalt: Darüber mußte er bey ſeiner Loßlaſſung ſo viel auszahlen, daß er ſich genöthigt ſahe, das meiſte von ſeinen Landen an ſeine Brüder zu verkaufen, dabey ihm ſelbſt ſo wenig übrig blieb, daß er ſein Vaterland gar verlaſſen, und ſeiner Schwäger in Pommern Gnade leben mußte. Die Stadt Goldberg hat er im Jahr 1248 geſtiftet, und kan man deren Rechte und Freyheiten beym Lacomo finden. Plawe aber iſt gleich Anfangs ſeiner Regierung angeleget worden, wiewol er nur das Werk fortgeſetzet, das 1235. von den Brüdern insgeſamt angefangen worden, wie das Document davon in George Weſtph. Diplomatar. Mecl. beym Weſtph. T. IV. p. 928. beſaget. Sein aufgewärmtes Heidenthum kommt uns ſehr unwahrſcheinlich vor; denn man beweiſt daſſelbe bloß dadurch, weil er eine nackte Jungfer im rothen Felde zum Wapen gehabt. Lacomus iſt der Meynung, daß er dadurch die Göttin Siwa vorſtellen wollen; Kranz aber iſt billiger, und hält davor, daß es die Jungfrau Maria ſeyn ſollen. Ohne Zweifel hat es keiner von beyden getroffen, und dünkt uns, daß die Wapen dieſer Zeit ſehr willkührlich geweſen, wie man an den Siegeln und Wapen in Weſtphals Tom. III. und IV, da dieſes Pribislaviſche auch zu finden iſt, ſehen kan. Pribislav ſcheint uns vielmehr bloß ein wunderlicher Kopf geweſen zu ſeyn, der auch in ſeinem Wapen was ſonderliches haben wollen, aber an die Wiederherſtellung des Heydenthums wol niemals gedacht: Denn er hat, ehe er mit dem Biſchof zerfallen, nebſt ſeinem Bruder den Klöſtern gutes genug gethan, iſt auch als ein Chriſt geſtorben. Wäre er würklich ein Heide geworden, wie doch nicht erweißlich, ſo zeigte das an, daß die heidniſchen Wenden noch nicht ſogar aufgerieben geweſen, als man davor hält; denn ſonſt würde ihr Gottesdienſt dem Pribislav, der doch von lauter Chriſten erzogen worden, ſchwerlich bekannt geworden ſeyn, er ſich auch nicht unterſtehen dürfen, ihn wieder einzuführen, wie auch nicht geſchehen iſt. Wir glauben vielmehr, daß ſein wunderlicher Kopf, und die Streitigkeiten mit dem Biſchof, dem er auch ſogar den Zehend

V. J. 1237. bis 1262.

Verluſt ſeines Landes.

Goldberg.

Plawe.

Aufgewärmtes Heidenthum.

Wird widerlegt.

Urſachen der Beſchuldigung.

v. J. 1237. bis 1277. hend genommen, Anlaß zu dieser Beschuldigung gegeben; Denn die Entziehung der Zehenden war damals eine größere Sünde, als das Heidenthum selbst. S. Kranz B. 7. C. 42. Marschall beym Westphal T. I. p. 255. Bacmeister eb. das. p. 531. Marschall Reimchron. e. d. p. 600. Marschall Vit. Obotr. e. d. Tom. II. p. 1534. Stemma e. d. p. 1601. Chemnitz e. d. 1646. Hederich Meg. divis. eb. das. p. 1780. Rixner e. d. Tom. III. p. 743. Latom. e. d. T. IV. p. 211. Kirchberg e. d. p. 770. f. Beehr a. O. B. 3. C. 16. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 297. Stever a. O. unter Pribislav III. vergl. mit Corner Chron. Hübner, Spener, Nettelbladt, a. O.

§. 2.

Pribislav IV. **Sein einziger Sohn war Pribislav IV. der aber von seinem Väterlichen Erbe wenig oder gar nichts besessen hat, sondern in Pommern geblieben ist, wo er eine Pommerische Prinzeßinn geheyrathet, in ansehen deren ihm die Stadt Wollin überlaßen worden. Er starb endlich in schlechten Umständen ohne Erben, im Jahr 1325.**

ist im schlechten Stande. Seine Mutter. Gemahlin. Tochter.

Anmerk.) Er soll zuletzt gar nichts behalten haben, deswegen er sich nur darum für glücklich geachtet, daß er keine Kinder hinterließe. Die Mutter dieses Prinzen war aus Pommern, und hieß entweder Tritzlave, oder Mistevine, Fürst Mistevins in Hinterpommern Tochter. Er selbst hat von seiner Gemahlinn, die in Bacmeisters Tabellen Tribislave heißt, (wo sie nicht mit seiner Mutter im Namen verwechselt worden) nur eine Tochter hinterlassen, welche Margaretha geheißen, und von den Grafen zu Schwerin erzogen worden ist. Wo sie aber ferner geblieben, wird nicht gemeldet. S. Kranz a. O. Marschall a a. O O. beym Westphal. Bacmeister e. d. a. O. Chemnitz, Hederich, Rixner, Latomus, Kirchberg e. d. a a. O O. Beehr, Klüver, Stever, Hübner, Spener, Nettelbladt a a. O O. imgl. unsre beygehende dritte Stammtafel.

§. 3.

§. 3.

J. J. 1237. bis 1277.

Zu **Rostock** legte **Henrich Burewin** III. unter den vier Brüdern der dritte, seinen Sitz an, und regierte daselbst bis 1266. Er war ein Fürst, der für das Aufnehmen seines Landes, und der Stadt **Rostock** sehr besorgt war. Er verkaufte der Stadt 1252. die Jagd und die Heide, und gab ihr 1262. das Privilegium, daß nur eine Obrigkeit daselbst seyn sollte. Im Lande stiftete er unter andern die Stadt **Caland**, oder **Kahlden**, um das Jahr 1244. Als er im Alter blind ward, übergab er seinem Sohn **Waldemar** die Regierung, und starb 1277.

Henrich Burewin III. zu Rostock.

Anmerk.) Das Privilegium der Stadt Rostock von einer Obrigkeit, daß nämlich der Rath daselbst allein die Gerichtsbarkeit haben solle, vom Jahr 1262. findet sich in Ungnadens Amoen. Diplom. Jur. Histor. Des Verkaufs der Jagd und Heide gedenket Nettelbladt im Entwurf und andre Autores, es findet sich aber das Diploma davon, worin der Stadt zugleich das Lübische Recht bestätigt wird, in Beehrs a. O. B. III. Cap. 13. Der Stiftung des Städtlein Kahldens, oder Kaland, welches nachher, als Nienkahlden gebauet worden, Oldenkahlden genannt worden, und nun ein schlechtes Dorf ist, wird an eben den Orten gedacht. Er hat noch andere, sowol geistliche, als weltliche, Stiftungen errichtet, die beym Chemnitz, Beehr und andern unsern Schriftstellern angeführet werden. Er war so friedfertig, daß er keinen Krieg geführet, als nur einmal, da er König Erich V. in Dännemark wider dessen Bruder Abel beygestanden, davon beym Kranz, Petersen, Huitfeld und andern Dänischen Scribenten zu finden ist. Zweymal ist er vermählt gewesen, mit Sophia, einer Schwedischen Prinzeßin, von welcher ihm ein Sohn, Johannes, gebohren worden, der aber noch vor ihm in der Jugend verstorben, und mit Margaretha, K. Erichs in Dännmark Toch-

Rostok erhält Privilegia einer Obrigkeit.

Der Jagd und Heide, wie auch Bestät. des Lüb. Rechts.

Olden Kahlden.

Henr. Burewins Friedfertigkeit.

Gemahlinnen Sophia, deren Sohn Johannes.

Margaretha,

J. J. 1268. bis 1282.

ter, damit er den Waldemar gezeuget. Er hatte von ihr noch zwey Söhne, Erich, und Henrich, die werden beschuldiget, daß sie den Vater selbst geblendet, oder doch in der Blindheit verspottet, wie Spener, Beehr, und andre berichten. Sie haben aber weder Theil an der Regierung, noch Nachkommen erhalten. S. Kranz B. VII. C. 24. 36, und 42. Marschall beym Westphal T. I. p. 273. 637. und T. II. p. 1567. Bacmeister eben das. T. I. p. [illegible]. Stemma eb. das. T. II. p. 1601. Chemnitz eb. das. p. 1645. Lyschander a. d. p. 1756. Hederich e. d. p. 1781. Rymer e. d. T. III. p. 743. Latom. e. d. T. IV. p. 211. und 233. Kirchberg e. d. p. 767. Beehr B. 3. Cap. 13. Klüver a. O. p. 248. Hübner, Spener, Nettelbladt a. O. vergl. mit Bacmeister Ant. Rost. beym Westphal T. III. p. 808. Beselins Auszüge aus Chemnitz. Chron. Megap. in den Ungnadischen Samml. St. 1. und 2. Lindenberg Chron. Petersen Holst. Chron. u. d. g.

deren Söhne, Woldemar Erich u. Henrich.

§. 4.

Waldemar,

Sein Sohn Waldemar hat eine friedliche Regierung geführet, und gleichfalls einige geistliche und weltliche Stiftungen verrichtet. Es währte aber nicht länger, als bis 1282, da er starb, und ein unmündiges Kind zum Nachfolger hatte.

seine Gelindigkeit.

Anmerk.) Er hat nach dem Chemnitz gar zu gelinde regieret, und soll seinen Unterthanen, und Bedienten allen Willen gelassen haben. Der Stadt Rostock hat er gleich anfangs den Platz, wo sein Vater ein Schloß bauen wollen, überlassen, und so gar das Privilegium ertheilet, daß niemals daselbst eine Festung angelegt werden solle, darüber er diejenigen Briefe ertheilet, die beym Beehr a. O. B. III. C. 13. und 14. zu finden. Es ist sonst in seinem Lande nichts merkwürdiges vorgegangen, als daß 1270. noch bey Leben seines Vaters die Königin Margaretha aus Dännemark zu Rostock das Kloster

Rostock kriegt mehr Freyheiten.

Kloster zum h. Kreutz.

zum

zum h. Kreuz geſtiftet. Dieſe Margaretha muß nicht mit der nachmaligen berühmten Monarchin des ganzen Nordens verwechſelt werden. Denn ſie war die Wittwe K. Chriſtoph I. und Mutter K. Erichs VII. gemeiniglich die Schwarte Grete genannt. Sie iſt, nach dem Klüver, Woldemars Mutter Schweſter geweſen, hatte in währender Minderjährigkeit ihres Sohnes das Regiment verwaltet, und darauf eine Walfahrt nach Rom gethan, da ſie denn bey einer Gefahr auf der See gelobet, das Kloſter zu Roſtock zu bauen, allwo ſie ſich im Wittwenſtande aufhalten wollte. Ob ſich das alles mit der Däniſchen Genealogie, und Geſchichte vereinigen laſſe, mögen wir nicht unterſuchen. S. Kranz B. VII. C. 36. 42. Marſchall, Bacmeiſter, Stemma, Chemnitz, Lyſchander, Hederich, Rixner, Latomus, Kirchberg, beym Weſtphal an oben ang. OO. Beehr a. O. Klüver ang. O. p. 249. Hübner, Spener, Nettelbladt a. O. Beſelins Auszüge a. O. Lindenberg Chron. Roſtoch. Bacmeiſter Antiq. beym Weſtphal T. III. p. 998. J. J. 1268 bis 1282. Schwarte Grete.

§. 5.

Dieſer war Niclot, mit dem Zunamen das Kind. Er war ein Kind, als er zur Nachfolge kam, und ſtund unter der Vormundſchaft ſeiner Vettern zu Meklenburg und Werle, die ſich aber ſchlecht deshalb vertragen konnten. Es ſahe daher ſo elend um ſeine Erziehung aus, daß er kindiſch blieb, als er mündig an Jahren wurde. Das bewieß er damit, daß er um drey Prinzeſſinnen zugleich zur Ehe anhalten ließ, und doch nur eine heyrathen konnte. Als er nun unter denſelben ſonderlich die Brandenburgiſche hindan ſetzte, und ihr die Pommeriſche vorzog, zog er ſich und ſeinem Lande dadurch 1290. und 1297. einen ſchweren Krieg zu. Dieſen zu entgehen, Niclot, das Kind.

v. J. 1282. bis 1314. begieng er abermal eine kindiſche Thorheit, daß er ſich in den Schutz Königs Erichs VII. in Dännemark begab, und demſelben huldigte.

Die Marggraf. zu Brandenb. machen Nicloten und die Stadt Roſtock zinsbar.

Niclot ergiebt ſich an Dännemark.

Anmerk.) Die Marggraven hatten durch den Krieg Fürſt Nicloten, und die Stadt Roſtock ſo weit gebracht, daß ſie ihnen zinsbar wurden. Weil nun dies dem Herrn ſowol, als der Stadt unerträglich werden wollte, fielen beyde auf den elenden Anſchlag, eine Dienſtbarkeit mit der andern zu verwechſeln, und ſich an Dännemark zu ergeben. Das geſchah 1300, und zwar auf Rath einiger Edelleute, ſonderlich zweener Brüder von Moltke, welche nebſt ihren Mitbrüdern den kindiſchen Fürſten gänzlich regierten, und durch dieſen Streich verhüten wollten, daß Roſtock nicht, nach Abgang F. Niclots ohne Erben, unter die Bothmäßigkeit Henrichs des Löwen zu Meklenburg geriethe, deſſen Klugheit, Autorität, Tapferkeit, und willkürliche Regierungsart ſie fürchteten, wie beym Klüver, Marſchall und Lindenberg auch Chemnitz zu ſehen iſt.

Niclots Brandenb. Braut.

Die Brandenburgiſche Prinzeßin aus dem Hauſe Anhalt, um welche ſich Niclot durch H. Henrich den Löwen zu Meklenb. beworben hatte, hieß Agnes, und war eine Tochter M. Albrechts III. eine Schweſter der Gemahlin F. Henrichs der Beatrix, und eine nahe Verwandtin der Marggr. Otto und Hermanns, die ſolchen Schimpf durch grauſame Einfälle und Verheerungen in Meklenburg rächeten. Wir merken hiebey noch an, daß in den Hiſtoriſchen Samml. zur Erläuterung der deutſchen Staats- Kirchen- und Gelahrtengeſchichte, nach der Recenſion davon in den Hamb. Freyen Urtheilen, geläugnet werden will, daß dieſe Prinzeßin Agnes geheißen. Aber, wenn uns doch der Herr Verfaſſer der Freyen Urtheile auch geſagt hätte, was ihr denn die Herren Sammler ſonſt für einen Namen beylegten: wir würden in Anſehung deſſen eben ſo ein groſſes Vertrauen auf ihre Zuverläßigkeit ſetzen, als in Anſehung der Nachricht, die ſie uns ertheilen, daß ſie vorher eine Gemahlin K. Pribislaws III. in Pohlen, und nachher H. Albrechts II. zu Sachſen Lauenburg geweſen. Die andre Braut, die Niclot

ſitzen

ſiſſen ließ, war eine gebohrne Grävin zu Ruppin und Lindau. Die Pommeriſche aber, welche er würklich heyrathete, war Margaretha, H. Boguslavs IV. Tochter, mit welcher er nur eine Tochter, Namens Eliſabeth gezeuget. S. Kranz B. VII. C. 45. und 52. Marſch. beym Weſtphal T. I. p. 273. und 639. und T. II. p. 1567. Bacmeiſter e. d. T. I. p. 530. Chemnitz e. d. p. 1648. Lyſchander e. d. p. 1756. Hederich e. d. p. 1781. Kirner e. d. T. III. p. 744. Bacmeiſter Antiq. e. d. p. 999. f. Latom. e. d. T. IV. p. 261. f. Kirchberg e. d. p. 793. f. Beehr a. O. B. 3. C. 15. und B. 4 C. 6. Klüver a. O. p. 253. f. Hübner, Spener, Nettelbladt ang. OO. vergl. mit Lindenberg Roſt. Chron. v. J. 1282. bis 1314. imgleichen die Ruppiniſche u. Pommerſche, ſeine Tochter.

§. 6.

Aber es gereuete ihm gar bald, daß er ſich unter fremde Oberherrſchaft begeben hatte; daher ſuchte er 1305. Hülfe dagegen, bey ſeinen Vettern Henrich dem Löwen zu Meklenburg und Niclot VI. zu Werle, aber zu ſpäte. Denn die Stadt Roſtock hatte ſich 1300. ebenfalls in Däniſchen Schutz begeben. Ob nun zwar die Stadt 1311. dem Könige von Dännemark den Gehorſam aufkündigte, ſo wollte ſie doch auch F. Nicloten nicht gehorſamen, darüber er ſich dergeſtalt härmete, daß er 1314. vor Bekümmerniß ohne männliche Erben verſtarb. In der Stadt entſtunden indeſſen große Uuruhen, welche bis ins Jahr 1314. währeten, da ſie von F. Henrich dem Löwen nach einer harten Belagerung zum Gehorſam gebracht ward, wiewohl ſie ihre Freyheiten noch mit genauer Noth behielte. Roſtockiſche Händel.

Anmerk.) Daß ſich die Stadt Roſtock den Dänen unterworfen, wird wiederum den beiden Moltken und zween von Roſtock unterwirft ſich

J. 1282. bis 1314.

den Dänen auf der Molken und ihrer Bürgermeister Veranlassung.

Reichthum und Uebermuth, Ursachen der Unruhen.

Verlauf derselben.

Rostock steht Wismar bey.

Hanseatischer Bund

Turnier auf dem Rosengarten.

Warnemünde.

Empörung in der Stadt wider den Rath.

ihren Burgermeistern Schuld gegeben: dabey zu merken, daß dem Könige, wie leicht zu erachten, diese Unterwerfung so lieb gewesen, daß er ihr ein schönes Privilegium wegen ihrer Handlung ertheilet, welches in Ungnadens ersten Stücke Amoen. Diplom. geliefert wird. Die Unruhen welche zu dieser Zeit in Rostock vorgegangen, haben ohne zweifel ihren Ursprung von den damaligen Uebermuth einiger Bürger, und dieser aus dem großen Reichthum, Macht und Freyheiten, dazu sie durch ihrer Fürsten Gnade gelanget waren, welche hier aber äußerst gemißbraucht wurden. Der Verlauf der Empörung verhält sich kürzlich also. Als F. Niclot sich den Brandenburgischen Krieg zugezogen hatte, und bey K. Erichen Schutz suchte, thaten die Bürger zu Rostock doch unter gewissen Bedingungen, ein gleiches, wie schon gemeldet worden. Es sey nun, daß der König dieselbe nicht gehalten, wiewol wir davon nichts finden, oder die Rostocker doch zu eifersüchtig über ihre Freyheiten gewesen; daher sie schon 1310. wider des Königs Willen und Verbot, die Stadt Wismar in ihrer Widerspenstigkeit gegen F. Henrich den Löwen zu Meklenburg beystunden, unter dem Vorwand, daß sie dazu wegen des Hanseatischen Bundes, darin beyde Städte getreten waren, verbunden: so geschah es 1311, daß die Bürger den König nicht einlassen wollten, und alle seine Befehle verachteten, als er nach Rostock kommen, und ein großes Tournir daselbst halten wollte, dazu er fast alle benachbarte Fürsten eingeladen hatte. Er mußte also sein Tournier auf dem Rosengarten außer der Stadt halten, machte aber dabey ein Bündniß mit allen gegenwärtigen Fürsten, Rostock zu züchtigen. Darauf nahm er die Festung Warnemünde ein, um die Rostocker an ihrer Schiffahrt zu hindern: allein sie eroberten es bald wieder, und machten daraus eine starke Vestung, die jedoch der König, und die mit ihm verbundene Fürsten 1312. durch Hunger abermals eroberten. Inzwischen empörete sich die Bürgerschaft wider den Rath, den sie ab, und dagegen einen neuen, einsetzten, viel unschuldige Leute aber, die in Verdacht waren, daß sie es mit dem Könige, mit den Fürsten, oder alten Rathe hielten, theils

räder-

räuberten, theils köpfeten, theils auf den Tod marterten. Es ſoll die Wuth ſo weit gegangen ſeyn, daß ſogar ein Aufrührer ſeinen leiblichen Bruder, einen Rathsherren, hinrichten laſſen, um an ſeiner Statt in den Rath zu kommen. Solch ein Zuſtand war es, worauf F. Henrich zu Meklenburg wartete, um Gelegenheit zur Bezwingung der Stadt zu bekommen, der man von außen her nichts anhaben können, ſo lange ſie innerlich ruhig war. Er hatte ſich ſchon zum Voraus von K. Erichen zum Stadthalter beſtellen laſſen, die Stadt zu paaren zu treiben, und belagerte die Stadt 1312. aufs engſte. Er konnte zwar mit ſolcher Belagerung damals nichts ausrichten, und war genöthigt ſie nunmehr nur weitläuftig einzuſchlieſſen, in welcher Stellung er das ganze folgende Jahr blieb. Allein 1314. fand ſich eine ſchöne Gelegenheit die Stadt mit Liſt einzunehmen. Die abgeſetzten und verjagten Rathsherren erboten ſich, ihm dieſelbe, durch die in der Stadt befindlichen wohlgeſinnten Bürger, mit denen ſie heimlich zu handeln Gelegenheit hatten, zu liefern. Daß geſchah alſo: Es wurden in aller frühe einige Proviantwagen zum Thor hinaus gelaſſen, welche aber unter demſelben mit Fleiß umſchmiſſen; zugleich waren von außen F. Henrichs Truppen in aller Stille angelanget, welche im Finſtern ſich des Thores bemächtigten, ehe die Wagen aus demſelben gebracht werden konnten, und ehe es Morgen ward, hatte ſich F. Henrich der ganzen Stadt bemächtiget. Alſo ward ſie zum Gehorſam gebracht, und mußte die vornehmſten Rädelsführer der Unruhe heraus geben, die denn ihren verdienten Lohn, durch einen gepaltſamen Tod, empfiengen. Die Freyheiten aber wurden der Stadt, nach Erlegung einer Summe Geldes zur Strafe, oder vielmehr zu Erſetzung der Unkoſten, beſtätiget, ja weil ſie doch noch eine Däniſche Stadt heißen ſollte, von K. Erichen mit noch einem Privilegio, von 1315. vermehret, welches in Ungnads Amoenit. Diplom. erſten Stück zu finden iſt. Nicht lange darnach 1320. machte ſich F. Henrich gänzlich Meiſter von der Stadt, indem er die Brandenburgiſche und Däniſche Beſatzung aus Warnemünde vertrieb, und 1322. übergab Kön. Chri-

J. J. 1282. bis 1314.

Brudermord.

Henrich der Löwe F. zu Meklenburg wird Däniſcher Stadthalter, belagert die Stadt,

erobert ſie mit Liſt.

Beſtrafung der Aufrührer.

Beſtätigung und Vermehrung der Roſtockiſchen Freyheiten.

v. J. 1282. bis 1314. Chriſtoph II. alle ſeine Forderung auf dieſelbe an F. Henrichen, daß ſie alſo gänzlich wieder mit ihren natürlichen Landes-Herren vereinigt ward. S. Kranz B. 7. C. 51. bis 53. B. 8. C. 4. und 7. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 275. 293. f. 607. f. T. II. p. 1540. f. Bacmeiſter eben daſ. T. I. p. 530. 536. Stemma eben daſ. Tom. II. p. 1602. Chemnitz eben daſ. p. 1648. 1665. Lyſchander eben daſ. p. 1761. Hederich eb. daſ. p. 1782. Rixner eb. daſ. Tom. III. p. 754. Bacmeiſter eb. daſ. p. 809. 1002. f. Latomus eb. daſ. Tom. IV. p. 270. f. Kirchberg eben daſ. p. 793. f. Beehr a. O. B. 3. Cap. 15. B. 2. C. 5 B. 4. C. 6. Klüver a. O. p. 327. f. Stever ang. O. Th. II. B. 1. unter Henrich dem Löwen. Hübner ang. O. Nettelbladt ang. O. Spener ang. O. und unſre dritte Stammtafel vergl. mit Lindenberg Chr. Saxo, Hütfeld, Beſelins Auszüge in Ungnad Amoenit. Diplom.

V. Abtheilung.

Von

den Herren zu Werle,

oder

Fürsten zu Wenden.

§. 1.

Fürst Nicloten IV. Henrich Burewins II. andern Sohne, ward in der Erbtheilung das Fürstenthum Wenden zu theile. Er nahm seinen Sitz zu Güstrow, nennete sich aber, zum Andenken der alten zerstöheten Hauptstadt dieser Gegend, einen Herrn zu Werle, wie seine Nachkommen gleichfalls thaten. Er regierte seine Herrschaft bis ins Jahr 1277, welches von 1237 an zu rechnen, 40. Jahre sind, in welcher Zeit er den Güstrowischen Dom vollendete, viel Städte mit herrlichen Freyheiten begnadigte, mit den Brandenburgischen Markgrafen unterschiedliche Kriege führete, und bey dem Verfall seines Bruders Pribislavs zu Parchim, dessen Antheil Landes guten Theils an sich brachte. Niclot IV. Herr zu Werle und Fürst zu Wenden.

Anmerk.) Das Fürstenthum Wenden, oder Herrschaft Werle bestund Anfangs nur aus dem jetzigen Östlichen Theile desselbigen, ist aber vom Niclot durch seines Bruders Güter ansehnlich vermehret worden, als er zu dessen Ranzion Geld vorschoß, und dafür Plaue und Goldberg erhielt. Herrschaft Werle Parchim, wird vermehret.

v. J. 1237. bis 1277.

das damals die Grafen von Schwerin an sich brachten, ist nicht lange darauf auch an diese Werlische Linie gekommen.

Dom zu Güstrow.

Den Dom zu Güstrow hatte, nach obigem schon sein Vater gestiftet, war aber über die Vollführung desselben gestorben, daher diesem seinem Sohn die Bestätigung und Vollendung des Werkes vorbehalten war.

Stadt Güstrow.

Die Stadt Güstrow vermehrte er mit einer Neustädt, gegen der alten über, durch welche aber die alte so ins Abnehmen gerathen, daß sie jetzt ein bey jetzigen Stadt gegen über gelegenes Dorf ist. Er gab ihr auch den dritten Theil des Gerichts, davon das Diploma beym Beehr B. 3. Cap. 1. imgleichen beym Westphal Tom. IV. in Georg Westphals Diplomat. Mecleb. zu finden ist.

Schwan, Röbel, Malchow, Penzlin.

Ferner erbauete er die Stadt Schwan, und ertheilete den Städten Röbel und Malchow das Schwerinische, der Stadt Penzlin aber Lübisches Recht. Von Röbel und Malchow sehe man das, in den Fragment. Iur. Suerin. beym Westphal Tom. I. pag. 2019. f. und von dem Penzlinischen Rechte, eben das. p. 2082.

Krieg mit Brandenb.

Die Kriege mit den Markgrafen zu Brandenburg sind nach Beehrs Meynung aus einer allzugroßen anfänglichen Freundschaft entstanden, da Niclot so gar in Markgräfliche Dienste getreten, als ihm aber darüber die Lehnsbarkeit angesonnen worden, solche verlassen, und sich tapfer gegen solche Zunöthigungen vertheidiget. Doch ist das Land in solchen Kriegen von den Brandenburgern oft sehr mitgenommen worden, daß Niclot, nachdem das Kriegesglück gefallen, die Markgrafen mehr und weniger respectiret. Ob man aber aus dem, was Kranz hievon berichtet, schließen könne, daß Niclot in der That ein Lehnmann der Markgrafen geworden, wie der Kanzler Ludwig für ausgemacht ansehen wollen, lassen wir dahin gestellet seyn, und verweisen den Leser deshalb auf Beehrs B. 4. Cap. 1. und Klüvers Th. I. Cap. 34.

Character Niclots.

Man kan aus dem, was man in den Schriften unser Autoren von ihm findet, den Character dieses Fürsten erkennen, daß er nämlich zu Krieg und Frieden gleich geschickt gewesen, und in der Staats- und Regierungskunst niemand zu seiner Zeit gewichen, folglich einen ansehnlichen Platz unter den Meklenburgischen Regenten behaupte. S. Kranz Buch 7. Cap. 35. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 255. 629. Tom. II. pag. 1560. Bacmei-

meiſter eben daſ. Tom. I. p. 513. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1644. Lyſchandr. eben daſ. p. 1757. Hederich eben daſ. p. 1779. Rixner eben daſ. Tom. III. p. 744. Latom. eben daſ. Tom. IV. p. 211. f. Kirchberg eben daſ. pag. 767. Beehr a. O. B. 3. Cap. 1. Klüver a. O. p. 255. Spener, Hübner, Nettelbladt, ꝛc. J. 1277. bis 1291.

§. 2.

Seine erſte Gemahlin, **Judith**, eine Anhältiſche Prinzeßin, brachte ihm vier Prinzen zur Welt, **Henrich** I. den älteren, **Johann** I. den friedfertigen, **Bernhard** I. und **Henning** I. von welchen **Bernhard** ein Dominicaner Mönch geworden, **Henning** ohne Erben verſtorben, die beyden älteſten aber das Geſchlecht fortgepflanzet haben. Die zweyte Gemahlin, eine ungenannte Gräfin von **Schwerin**, iſt ohne Kinder von ihm hinterlaſſen worden. Gemahlinnen. Söhne.

Anmerk.) Er hat von der erſten, außer den Söhnen, noch zwey Prinzeßinnen gehabt, Hedwig und Judith, davon die erſte an Markgrafen Johann II. zu Brandenburg Anhalt, die zweite aber an Fürſt Albrechten, Johann des Theol. zu Meklenb. Sohn vermählet worden. S. Kranz ang. O. Marſchall aa. OO. Bacmeiſter, Chemnitz, Lyſchand., Hederich, Rixner, Latom. Kirchberg aa. OO. beym Weſtphal, Beehr a. O. Klüver ang. O. Spener, Hübner, Nettelbladt, auch beygehende 4te Stammtafel. Töchter.

§. 3.

Die beyden Brüder, **Henrich** I. der ältere, und **Johann** I. der friedfertige, traten alſo die Regierung nach ihrem Vater an. Sie hatten große Streitigkeiten mit ihren Vettern zu **Meklenburg**, wegen der Vormundſchaft der unmündigen Prin- Henrich I. Johann I.

v. J. 1277. bis 1291.

zen zu Meklenburg und Rostock, darüber es zum Kriege kam, in welchem auch die Brandenburger in Meklenburg einfielen, und große Verwüstungen anrichteten.

Gemeinschaftliche Regierung.

Anmerk.) Man kan nicht eigentlich sagen, ob sie sich in der Regierung getrennet, oder sie gemeinschaftlich geführet: doch scheint das letzte am wahrscheinlichsten, wie denn auch Beehr damit überein kommt, weil sie in ihren Streitigkeiten allezeit gemeine Sache miteinander gemacht, auch sich in ertheilten Diplomaten miteinander unterschrieben. Ihr erster Vormundschaftsstreit entstund noch bey ihres Vaters Lebzeiten, da sie sich in Abwesenheit Henrichs des Pilgers zu Meklenburg der Regierung und Vormundschaft über seine Kinder anmaßeten, und dadurch große Unruhen im Lande veranlaßeten, weil der Prinzen Vaters Bruder, Fürst Johann zu Gadebusch ein gleiches suchte. Sie erhielten aber ihren Zweck nicht, wie in folgender Abtheilung zu sehen seyn wird. Der andre Streit entstund mit dem nun erwachsenen Herrn, Henrich zu Meklenburg, über die Vormundschaft Niclots des Kindes zu Rostock. Darin aber behielten sie den Vorzug, er hatte auch nicht so viel zu bedeuten, als der erste. Weitere Nachricht kan man davon in angezogenen Schriftstellern finden. Warum sonst Henrich I. der ältere genennet worden, ist leicht zu begreifen, woher aber Johann I. den Zunamen eines Friedfertigen bekommen, da er doch immer in Streitigkeiten gelebet, mögte wol ein Räthsel seyn. Vielleicht ist er wider Willen in die Streitigkeiten geflochten worden. Doch die Geschichte und Vernunft giebt das Gegentheil, denn niemand zwang ihn, die Vormundschaft in Meklenburg so unrechtmäßig zu suchen, und in dem Kriege darüber ward viel unschuldiges Blut ohne Noth vergossen. Vielleicht aber war es damals schon Mode, einem regierenden Herrn einen Zunamen zu geben, er mogte sich paßen oder nicht. S. Kranz ang. O. Marschall, Baemeister, Chemnitz, Lyschand, Rixner, Hederich, Lacomus, Kirchberg, ac. OO. beym Westphal. Beehr a. O. §. 2. Klüver a. O. p. 261. Hübner, Spener, Nettelbladt a. O. a. O.

Vormundschaftsstreit wegen Meklenburg.

Wegen Rostock.

Zunamen.

§. 4.

§. 4.

V. J. 1291. bis 1337.

Johann I. starb am ersten im Jahr 1289. und hinterließ von seiner Gemahlin Sophia, Gr. von Ruppin Niclot VI. und Johann den II. seine Nachfolger, ferner Günthern, Henrich III. und Bernhard II, die in den geistlichen Stand traten, und endlich Henning II. der dem Kriege nachgieng. Henrich I. lebte noch bis 1291. Er hatte mit Helena, einer Rügischen Prinzeßin, zween Söhne, Namens Henrich II. und Niclot V. gezeuget; er hatte auch schon die zweyte Gemahlin, Mechtild von Lüneburg, gehabt, und nahm die dritte, Anastasia von Pommern, mit welcher er den Barnim zeugete. Aber seine eigne Söhne Henrich II. und Niclot V. erschlugen ihn deswegen 1291. auf der Jagd, als er sich nicht gefangen geben wollte.

Beyder Tod, Gemahlinnen u. Söhne.

Anmerk. 1. Spener in Sylloge sagt, daß die Söhne alle drey von der Helena gewesen, und die Ehe mit der Anastasia noch nicht vollzogen worden. Allein nach Kranzen, Latomum, Marschallen und Chemnitzen sind die beyden ersten nur von der Rügischen Prinzeßin gewesen, die deswegen den Mord an dem Vater begangen, weil sie des Barnims Geburt nicht gerne gesehen, und mehr Brüder befürchtet. Also ist Barnim an dem Vatermord ganz unschuldig, den ihm doch Spener auch Schuld giebt, nach Kranzen aber den beyden ersten allein beygemessen wird, ist auch nicht anders zu glauben, weil Barnim ohne Zweifel noch ein junges Kind gewesen. Chemnitz legt dem Henrich I. von der ersten Gemahlin noch eine Tochter, Rixa zu, die an einen Herzog Albrecht zu Braunschweig vermählet worden. S. Kranz B. 7. Cap. 52. 53. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 257. p. 631. f. Tom. II. p. 1561. Bacmeister eb. daf. Tom. I. p. 514. f. Chemnitz eb. daf. Tom. II. p. 1649. Lysthand. eben daf. p. 1757. Rixner eb. daf. T. III. p. 745. Latomus eb. daf. Tom. IV.

Speners Vorstellung davon widerlegt.

Tochter Henrichs I.

v. J. 1291. bis 1337. p. 248. und 257. Kirchberg eb. daſ. p. 827. f. Beehr a. O. B. 3. C. 2. Klüver a. O. p. 262. f. Spener, Nettelbladt ang. Or.

§. 5.

Henrich II. Niclot V. Vatermörder. Niclot VI. Johann II.

Die Vatermörder, Henrich II. und Niclot V. wollten mit ihren Vettern Niclot VI. und Johann II. dem älteren, Johann I. des friedfertigen Söhnen, ſo gleich die Regierung antreten; aber ſie erregten dadurch nichts als Unruhen. Die letzteren vermeynten alleine Recht zur Regierung zu haben, weil ſich die Vettern derſelben, durch den Vatermord, unwürdig gemacht hätten, und ſie hatten darin an den Vettern zu Meklenburg Hülfe. Jene aber funden Beyſtand an dem Fürſten zu Rügen, ihrem Großvater von Mutter wegen, und den Brandenburgiſchen Marggrafen, darüber es zu einem Landverderblichen Kriege kam.

Urſache, warum der Rügiſche Fürſt und Brandenb. M. den Vatermördern beygeſtanden.

Anmerk.) Der Fürſt zu Rügen, Henrich II. und Niclots V. Großvater, war Witzlav I. welcher ſich unter den Rügiſchen Fürſten am erſten in den Schutz des Römiſchen Reiches begeben, daher begreiflich iſt, wie dieſe Vatermörder ſo wol ihn ſelbſt zum Beyſtand, als durch ihn von Reichswegen, ſonderlich von Brandenburgiſcher Seite Hülfe erhalten. Die Markgr. von Brandenburg aus dem Hauſe Anhalt waren damals, Otto der lange, Albrecht, Otto der kleine, Otto der Schütze, und Conrad I. nebſt ihren Söhnen, dieweil ihrer ſo viel waren, ſich gerne in auswärtige Händel miſcheten, um ihr Land und Einkünfte zu erweitern. Die Mörder wollten ihre That mit der Unvorſichtigkeit entſchuldigen, und es ward ihre Sache zu Roſtock vorgenommen, um gütlich abgehandelt zu werden, da der Rügiſche Fürſt Witzlav nebſt dem Pommeriſchen H. Bugislav die Mittlerſchaft führen wollte. Weil aber die Vorſchläge Niclot VI. weder Witzlaven, noch Niclot V. anſtunden, giengen beyde von Roſtock weg, und Niclot VI. verfolgte ſie, bekam auch

Unterhandlung zu Roſtock zerſchlägt ſich.

Fürſt

Fürst Witzlaven in einer Kirche gefangen. Von diesem Umstand nahm F. Henrich der Löwe zu Meklenburg Anlaß, die Parthey Niclots VI. eine Zeitlang zu verlassen, und auf Niclots V. Seite zu treten. Seine Absichten aber giengen dahin, sein Gebiete auf beyder Unkosten zu erweitern. Er nahm auch würklich die Stadt Wahren ein: Als aber Niclot VI. dieselbe wieder eroberte, versöhnten sie sich wiederum, schlugen ihres Vettern Niclot V. Helfershelfer in die Flucht, und vertrieben ihn endlich vollends. S. Kranz a. O. Marschall, Baccmeister, Chemnitz, Lyschand, Rixner, Latomus, Kirchberg, beym Westphal aa. OO. Behr a. O. Klüver a. O. Spener, Nettelbladt u. a. m.

V. J. 1291. bis 1337.

Witzlav gefangen.

Henrich des Löwen zu Meklenburg Verhalten.

§. 6.

Endlich siegete doch Niclot VI. und Johann II. über die gottlosen Vettern, nachdem sie ihre Helfer aus Rügen und Brandenburg in die Flucht geschlagen, darauf sie von dem verbundenen Vettern der väterlichen Verlassenschaft verlustig erkläret wurden, und außer ihrem Vaterlande das Elend bauen mußten. Niclot V. ist bald vor Gram und Reue über den Vatermord gestorben, und Henrich II. fand auch sein Ende im Elende und Dürftigkeit. Ihr Bruder Barnim aber starb als Abt zu Colbatz, und Domprobst zu Camin.

Fortsetzung. Ende der Vatermörder

Anmerk.) Der Umstand, daß Barnim in den geistlichen Stand treten müssen, darin er gleichwol noch so zimlich glücklich gewesen, scheint zu erweisen, daß Niclot VI. und Johann II. nicht so wol den Vatermord zu rächen, als das Land an sich allein zu bringen, die beyden Brüder des Barnims so verfolget; denn sonst hätten sie diesem das Land abtreten müssen, so bald er mündig geworden, weil ihm die väterliche Verlassenschaft allein gehörte, nachdem die Mörder verjagt worden. Nicht weniger beweiset sich aus dieser Geschichte zimlich die Unabhängigkeit dieser Herren. Denn sie würden gewiß nicht, die eignen Richter ihrer

Betrachtung über Barnims geistl. Stand,

und die Unabhängigkeit der Herren v. Werle.

V. J. 1295 bis 1337.

rer Vettern zu werden, ſich in Sinn kommen laſſen dürfen, wenn ſie entweder Braunſchweig-Lüneburgiſche, oder Anhalt-Sächſiſche, oder Brandenburgiſche Lehnleute geweſen wären, die ſich doch zum Theil hiebey nicht einmal geräget, ſo viel wir finden. Zwar die Brandenburgiſchen Markgrafen mengeten ſich in die Sache, und man mögte ſie daher für Lehnsherren der Herren zu Werle halten. Allein dieſe erkannten ſie nicht davor, was ſie auch immer zu ſeyn ſich anmaßen mogten, ſondern ſchlugen ſie aus dem Felde, welches gewiß ſchlechten Reſpect gegen ſie anzeiget, und die Lehnsherrſchaft ziemlich zernichtet. S. Kranz a. O. Marſchall, Bacmeiſter, Chemnitz, Lyſchand. Rixner, Latomus, Kirchberg a. a. OO. beym Weſtphal. Beehr a. O. Klüver a. O. Spener, Nettelbladt, ꝛc.

§. 7.

Niclots VI. Regierung u. Tod.

Niclot VI. und Johann II. oder der ältere, regierten alſo, jener bis 1316. und zwar Anfangs gemeinſchaftlich zu Güſtrow. Sie hatten zwar noch vier Brüder, Günthern, Heinrich II. Bernhard II. und Henrich III. Dieſe ſind aber, außer Henningen, der ſein Glück im Kriege ſuchte, als Geiſtliche geſtorben. Niclot VI. ertheilte viel Freyheiten, führte mit den Nachbarn unterſchiedliche Kriege, und machte mit den Meklenburgiſchen Vettern eine Erbverbrüderung. Nach ſeinem Tode

Johann II. Regierung.

nahm Johann II. in dem Kriege Heinrichs des Löwen zu Meklenburg mit den Marggr. zu Brandenburg wegen Stargard 1317. der letztern Parthey, ward aber gefangen, und mußte ſich mit ſchwerem Gelde löſen. Hernach trat er nebſt ſeines Bruders Söhnen und den Herzogen zu Pommern 1321. in ein Bündniß zu Dienſte K. Chriſtophs II.

ſtoph II. in Dännemark, welchem 1326. auch Henrich der Löwe zu Meklenburg beytrat. v. J. 1291. bis 1337.

Anmerk.) Der Streit wegen Stargard wird in folgender Abtheilung vorkommen. Daß Johann II. und ſeine Vettern dem Könige in Dänemarck beygeſtanden, kam von dieſer ihrer Mutter, Niclots VI. Gemahlin her, welche Rixa hieß, und K. Chriſtophs II. Schweſter war. Dieſer brauchte die auswärtige Hülfe wider ſeine aufrühriſche Unterthanen, und die Herzoge und Grafen von Schleswick und Holſtein. Die Unterthanen hatte er durch ſchwere Auflagen ſo ſchwürig gemacht, daß ſie ihn mit Hülfe der Schleswick-Holſteiner 1326. gar verjagten. Der Lübekiſchen, und dieſer Meklenburgiſchen und Pommerſchen Hülfe, davon das Document des Bündniſſes zwiſchen Werle und Pommern in George Weſtphals Diplom. Mecl. beym Weſtphal T. IV. p. 960. zu finden, hatte es Chriſtoph hernachmals zu danken, daß er 1330 wieder ins Reich eingeſetzt ward. Man ſehe von dieſen Däniſchen Begebenheiten Cypraei Chron. Ep. Slesv. beym Weſtphal T. III. p. 245. f. Alard rer. Nord. e. d. T. I. p. 1802. f. den Saxo Gramm. Huitfeld, und andre Däniſche Scribenten, auch Hübner T. III. in der Geſchichte von Dännemark. Sonſt merkt man bey K. Johannis II. Regierung noch die Sache der Juden an, die 1325. zu Güſtrow eine geweyhete Hoſtie gemißhandelt haben ſollen, und deshalb ſcharf gezüchtiget worden ſind, davon beym Kranz und Marſchall ſo viel Aufhebens gemacht wird. Es iſt doch was beſonders, daß man gemeiniglich aus der Hoſtie den Strick drehete, wenn man die armen Juden henken wollte. Wir werden dies in dieſer Geſchichte noch einmal finden. S. Kranz a. O. imgl. B. 8. C. 8 u. 11. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 259. 635. und Tom. II. p. 1564. Bacmeiſter e. d. T. I. p. 518. Chemnitz e. d. T. II. p. 1651. Lyſchand. e. d. p. 1758. Kirner e. d. T. III. p. 746. Latomus e. d. T. IV. p. 288. f. Kirchberg e. d. p. 832. Beehr a. O. B. 3. C. 36. Klüver a. O. p. 266. f. Spener, Hettelbladt a. O.

Veranlaſſung zum Bündniß mit Pommern zum Dienſt K. Chriſtophs II.

Juden ſollen eine Hoſtie mißbrauchen.

v. J. 1337. bis 1376.

§. 8.

Joh. II. letzte Händel und Tod.

F. Johann II. hatte hernach 1330. noch einige Streitigkeiten wegen der Vormundschaft über Henrichs des Löwen zu Meklenburg Söhne, weil ihn ihr Vater im Testament deshalb vorbey gegangen war; doch wurden dieselben bald beygeleget, und er starb darauf 1337.

Anmerk.) Von dieser Vormundschaft wird in folgender Abtheilung mehr vorkommen. Wir merken nur an, daß ihn die Vormünder mit Gelde befriediget. Man sehe hievon obangeführte Autoren aa. OO.

§. 9.

Beyder Brüder Gemahlinnen und Kinder.

Er hinterließ von seiner Gemahlin Mechtild aus Pommern, Bernhard III. und Niclot VIII. imgleichen Sophia, und noch eine ungenannte Tochter. Von seinem Bruder Niclot VI. und dessen Gemahlin Rixa aus Dännemark waren noch Henning III. und Johann III. oder der jüngere am Leben.

Anmerk.) Johannis II. Tochter Sophia ist an Herz. Barnim IV. in Pommern verheyrathet worden, die andere aber eine Nonne zu Dobbertin gewesen. Niclots VI. andere Kinder hießen Niclot VII, Sophia, Rixa und Margaretha, davon die erste Pr. Erichs in Schweden, die andere Herz. Erichs in Schleswick, und die dritte Herz. Rudolphs zu Sachsen Lauenburg Gemahlin worden, wie man auf beygehender vierten Stammtafel sehen kan. Man sehe auch Kranz B. 7. C. 42. Marschall, Chemnitz, Latom. u. a. aa. OO. beym Westphal, imgl. Beehr, Klüver, Spener, Nettelbladt aa. OO.

Niclots VI. übrige Kinder.

§. 10.

Bernhard III Niclot VIII.

Diese vier Prinzen theileten sich also, daß Bernhard III. zu Röbel, Niclot VIII. zu Wredenhagen, Henning der III. zu Stavenhagen, und

und Johann III. zu Goldberg regierte. Henning III. zu Stavenhagen starb schon 1338, und ließ sein Antheil dem Bruder Johann III. zu Goldberg, weil er von Mechtilden aus Pommern keine Erben hinterließ. v. J. 1337. bis 1377.

Henning III.
Johann III.
Henning III. Tod.

S. Marschall aa. OO. beym Westphal, Barmeister, Chemnitz, Rixner, Latomus eben das. aa. OO. Beehr a. O. Cap. 4. und 5. Spener und Nettelbladt a. O. und unsre Stammtafel.

§. II.

Goldberg. Linie.

Die andern drey machten 1351. mit den Meklenburgischen Vettern wegen der Nachfolge eine Erbverbrüderung; worauf Johann III. zu Goldberg alsbald starb, und von Mechtilden von Sachsen-Lauenburg einen Sohn, Namens Niclot IX. nachließ, welcher ihm aber schon 1354. im Tode folgte, und von Agnes, Gr. zu Ruppin und Lindau einen Sohn hinterließ, Namens Johann VII, der diese Goldbergische Linie 1376. beschloß.

Joh. III. Tod.

Niclot IX.

Johann VII.

Erbverbrüderung u. Landfrieden.

Anmerk.) Die Erbverbrüderung, welche diese Fürsten miteinander gemacht, und welcher auch ein Landfrieden beygefüget ward, haben unsre Herren zu Werle wol am meisten betrieben, und zwar aus kluger Vorsicht, weil damals die Kaiser auf eine feyerliche Art Lehnsheeren des Meklenburgischen Antheils wurden, und gewohnt waren, bey Aussterbungsfällen ihre Häuser, auf Unkosten der nächsten Anverwandten der abgestorbenen, mächtig zu machen, wie das Exempel Rudolphs von Habspurg, und Ludwigs aus Bayern schon bewiesen hatte. Die Herren zu Werle aber mogten damals wol nicht gedenken, daß sie selbst am ersten aussterben würden. Sonst ist hier noch zu merken, daß Johann III. außer Niclot IX. Johann IV. gezeuget, der aber 1348. noch vor dem Vater, und zwar ohne Erben von Richardis, einer Lüneburgischen Prinzeßin zu hin-

Uebrige Personen der Goldbergis. Linie.

Johann IV.

v. J. 1337 bis 1377. verlaßen, gestorben. Seine Töchter waren Sophia, Elisabeth und Mechtild, oder Margaretha, deren Umstände man auf der Stammtafel sehen kan. Nicolots IX. Kinder waren außer Johann VII. Henning IV. welcher 1362. gestorben, Agnes und Mechtild, welche an ihre Vettern zu Wahren und Güstrow vermählet worden, wie im folgenden, und auch auf beygehender Stammtafel zu sehen seyn wird. Man sehe von diesen Fürsten Kranz B. 7. C. 32. Marschall beym Westphal T. I. p. 259. Bacmeister eb. daf. p. 517. Chemnitz e. d. Tom. II. p. 1655. Rixner e. d. Tom. I. p. 747. Latom. e. d. T. IV. p. 289. f. Kirchberg eb. d. p. 837. Beehr a. O. C. 5. Klüver a. O. p. 272. f. Spener, Nettelbladt, aa. OO.

Henning IV.

§. 12.

Röbel- u. Wredenhagische Linie.

Bernhard III. zu Röbel, und Nicolot VIII. zu Wredenhagen setzten die Familie am längsten fort; sie machten 1354. ein Bündniß mit M. Ludwig dem Römer zu Brandenburg aus Baierischem Stamm. Darauf starb Nicolot VIII. 1360. und ließ von seiner Gemahlin Agnes von Holstein zween Söhne, Johann den VI, welcher 1377. ohne Erben starb, und Lorenzen. Von der zweyten Gemahlin, Agnes von Meklenburg scheint seine Tochter Catharina gebohren zu seyn.

Bernhard III.

Nicolot VIII.

Johann VI.

Bündniß mit Brandenb.

Anmerk.) Das Bündniß mit dem Markgrafen von Brandenburg ist ohne Zweifel gegen Kaiser Carl IV. und seine neue Clienten die Herzoge zu Meklenburg gerichtet gewesen, hat aber nicht lange gewähret. Johann dem VI. zu Wredenhagen wird von unsern Autoren in den Stammtafeln Euphemia, H. Henrich Suspensor genannt, zu Meklenburg Tochter, als Gemahlin beygeleget. Weil uns aber dieselbe für ihn zu jung scheinet, und überdem H. Johann I. zu Stargard von Bacmeistern eine Tochter Euphemia zugeschrieben wird, die einem Fürsten Johann von Wenden vermählet worden, so haben wir die-

Joh. VI. Gemahlin.

dieſelbe in unſer vierten und fünften Tafel dieſem Johann VI. zugeeignet. S. Kranz ang. O. Marſchall ang. O. beym Weſtphal. Bacmeiſter eben daſ. Tom. I. p. 520. Chemnitz eben daſ. a. O. Beehr a. O. C. 7. und 8. Klüver a. O. p. 277. f. Spener, Nettelbladt. v. J. 1360 bis 1436.

§. 13.

Bernhard zu Röbel ſtarb 1378, und hatte von Eliſabeth aus Holſtein einen Sohn, Namens Johann V, der zu Waren reſidirte. Dieſer hinterließ von Agnes ſeiner Muhme, Niclots des IX. zu Goldberg Tochter bey ſeinem Tode 1400. Chriſtophern und Niclot X., welche beyde, dieſer 1408, jener 1425, ihre Linie beſchloſſen, ohne ſonderlich merkwürdig zu werden. Fortgang und Ende der Röbeliſ. Linie Bernhard III Johann V. Chriſtoph

Anmerk.) Außer dem Sohne hatte Bernhard zwo Töchter, Merislaven und Mechtilden, jene gieng ins Kloſter zu Eldena, dieſe aber ward an H. Henrich dem Suſpenſor zu Meklenburg vermählet. Johann V. hatte ohne gemeldete Söhne noch einen, Vivian, der jung verſtorben, und eine Tochter, Merislave, die Aebtißin zu Quedlinburg geworden. Niclots X. Gemahlin war Sophia von Pommern, Chriſtophs aber eine Grävin von Ruppin. Der letzte hatte zwar einen Sohn, Johann VIII. und eine Tochter, Judith, aber der Sohn ſtarb jung vor ihm, und der Tochter Schickſal iſt gar unbekannt. S. Kranz a. O. Marſchall a. O. Bacmeiſter ang. O. beym Weſtphal Tom. I. p. 523. f. Chemnitz eben daſ. Tom. II. a. O. Rixner eb. daſ. Tom. III. p. 747. Latomus eben daſ. Tom. IV. a. u. mehr Orten. Beehr ang. O. Cap. 8. und 9. Klüver a. O. p. 281. f. Spener und Nettelbladt ꝛc. Uebrige Perſonen der Röbeliſ. Linie. Vivian. Johann VIII

§. 14.

Lorenz zu Güſtrow ſtarb 1395, und hatte von Mechtilden, ſeines Vetters, Niclots IX. zu Fortgang und Ende der Wredenhag.

J. J. 1391. bis 1436.

Goldberg Tochter, Balthasarn, Wilhelmen und Johann IX. Balthasar trat nebst seinem Vetter Christoph in ein Bündniß mit den Markgrafen zu Brandenburg wider die Meklenburgischen Vettern, und fieng den Krieg 1414. zwar an, ward aber 1415. geschlagen, und Christoph gefangen. Er starb 1421. ohne Kinder, ohngeachtet er sich dreymal vermählet hatte. Sein Bruder Johann IX. war ihm schon 1414. im Tode vorangegangen: Also war nun Wilhelm, bisheriger Domprobst zu Güstrow der einzige vom Hause Werle. Der vermählte sich zwar zweymal, zeugte aber nur eine Tochter, Catharina, die an H. Ulrich II. zu Meklenburg Stargard vermählet worden. Als er also 1436. ohne männliche Erben starb, fiel das Fürstenthum Wenden oder Werle Kraft der Erbverbrüderung, den gesammten Vettern zu Meklenburg anheim.

oder Güstrowische Linie: Lorenz. Balthasar.

Johann IX.

Wilhelm letzter Fürst zu Wenden oder Werle.

Uebrige Personen der Werlischen Familie.

Anmerk.) Lorenz hatte noch einen Sohn, Nicolot XI. der aber vor dem Vater jung verstorben ist, und zwo Töchter, Euphemia und Agnes, davon die erste auch jung verstorben, die andre aber eine Nonne zu Malchin geworden ist. Balthasars Gemahlinnen waren, Agnes von Pommern, Euphemia von Meklenburg, H. Magni I. Tochter, und Hedwig von Holstein. Johann IX. Gemahlin war Catharina von Sachsen Lauenburg, die hernach an H. Johann VII. zu Meklenburg vermählet worden. Wilhelms Gemahlinnen waren Anna von Anhalt, und Sophia von Pommern. Was die Geschlechtsfolge dieser Werlischen oder Wendischen Linie betrift, so sind wir darin theils dem Nettelbladt in seiner Stammtafel beym Entwurf der Meklenburgischen Geschichte, theils den Bacmeisterischen geschriebenen Tabellen gefolget, mit welchen aber Chemnitz in seiner Genealogie der Herzoge zu Meklenburg, wie sie in Westphals zweyten Theil Monum. German. zu finden,

Erinnerung wegen der Werlischen Geschlechtsfolge.

und wie wir ſie auch in Handſchrift gebraucht haben, nicht weniger Klüver im dritten Theil und erſtem Stücke ſeiner Beſchreibung des Herzothums Meklenburg, ziemlich übereinkommen. Wir haben uns mit Fleiß enthalten unſrer Autoren weitläuftige Nachrichten von dieſen Herren beyzubringen, theils weil ſie in Beſchreibung der Meklenburgiſchen Hauptlinie wieder vorkommen werden, theils weil ihre Händel ſo gar wichtig eben nicht geweſen, indem ſie durch die öftere Theilungen ihre Macht ſo geſchwächet, daß ihre Kriege und Thaten ohnmöglich ein merkliches Aufſehen machen können. Dem Spener ſind wir darin gefolget, daß wir an ſtatt des Namens Nicolaus, den Nettelbladt bey den letztern Fürſten, Chemnitz aber überall in der ganzen Familie gebrauchet, den alten Namen Niclot beybehalten haben, weil dieſer vermuthlich der rechte, und im Geſchlechte von uralten Zeiten gebräuchlich geweſen. Zwar führen dieſe Herren in etlichen alten Documenten den Namen Clas, oder Claus, das kommt aber daher, weil die Geiſtlichen damals faſt allein die Kanzeleyſachen beſorgten; dieſe Canzeliſten aber haſſeten den Namen Niclot, weil er von den alten Wenden herrührete, und ſchoben daher gern den Niclas an ſtatt des Niclots unter. Es iſt alſo dieſem Namen gegangen, als dem alten Namen Hans der ſich ſchon bey einem Wandaliſchen Könige, nach obigem, in Johannes von den Geiſtlichen Schriftſtellern verwandeln laſſen müſſen. Spener macht ſonſt Johann II. oder älteren, Niclots VI. Bruder, und Johann I. oder Friedfertigen Sohn, zu einem Sohn dieſes Niclots VI. und bringt alſo ſieben Geſchlechtsfolgen zuwege, da nach dem Nettelbladt nur ſechſe, und nach dem Hübner gar nur fünfe ſind. Wir überlaſſen es zwar andern, auszumachen, wer recht habe, ſind aber dem Nettelbladt und Bacmeiſter gefolget, weil ſie uns vorkommen dieſes alles am beſten unterſuchet zu haben. Wir wollen zuletzt von dieſen Wendiſchen Fürſten oder Werliſchen Herren nur noch dieſes anmerken, 1) daß ſie mit den andern Meklenburgiſchen Herren ſelten in guten Vernehmen geweſen, bis ſie endlich 1418 den ewigen Frieden, und letzte Erbverbrüderung mit ihnen gemacht: Denn da ſahen ſie es endlich ein, daß ihr Land dennoch jenen zu Theil werden würde. 2) Erhellet aus Kranzen, Chemnitzen,

J. 1391 bis 1436.

Wegen der abgekürzten Nachrichten.

Wegen des Namens Niclot.

Verbeſſerung der Speneriſchen Geſchlechtstafel.

Anmerkungen wegen der Herren zu Werle.

v. J. 1391. bis 1436.

tzen, Beehren und Klüver, daß ſie auch mit den Brandenburgern ſehr viel Händel gehabt, wie denn Fürſt Chriſtoph zu Röbel bey Meyenburg in der Priegnitz von Marggr. Johannſen erſchlagen worden. 3) Daß von dieſen Herren die meiſten Privilegien der Städte im Fürſtenthum Wenden herrühren, die gewiß nicht geringe ſind, und faſt alle von Chemnitz, Beehr, und andern weitläuftig angeführet werden. 4) Daß ſich die letzten Herren endlich auch Fürſten zu Wenden zu ſchreiben angefangen, weil der bloße Herren-Titul ſchon Edelleuten gemein zu werden anfieng. Ob ſie aber, wie Latomus will, mit den Meklenburgiſchen Herren zugleich die Lehn beym Kaiſer genommen, mögte leichter zu ſagen, als zu beweiſen ſeyn. Denn aus der Anforderung, die das Reich auf ihre Lehnsbarkeit gemacht, und aus dem Anſchlage der Reichspräſtanden, darin ſie gebracht worden ſeyn mögen, iſt keine Folge auf ihren würklichen Lehnsempfang, und Tragung der Reichslaſten, zu machen. Man ſehe übrigens von dieſen letzten Fürſten Kranz Vand. B. 7. und 8. imgl. B. 9. und 10. an verſchiedenen Orten. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 261. f. p. 637. f. T. II. p. 1565. Baemeiſter e. d. T. I. p. 523. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1658. Lyſchand. e. d. p. 1758. Hederich e. d. p. 1784. Kirner e. d. T. III. p. 748. f. Latomus e. d. T. IV. p. 309. bis 368. Beehr a. O. B. 3. C. 10, 11, 12. Klüver a. O. p 286. bis 297. Spener, Nettelbladt. imgl. unſre vierte Stammtafel.

VI.

J. C. 1237. bis 1264.

VI. Abtheilung.

Von den

Fürſten zu Meklenburg,

bis auf Herzog Albrecht I.

§. 1.

Johann II. der Theologe.

Wir kommen nun zu der Hauptlinie der Fürſten zu **Meklenburg** zurücke, welche das heutige Herzogthum **Meklenburg** beſeſſen hat, wie ſolches dem Stifter derſelben nach des Vaters Tode zugefallen. Dieſer war nun F. **Johann II.** mit dem Zunamen der **Theologe**, der erſtgebohrne Sohn F. **Henrich Burewins** des zweiten. Er hatte ſich zu ſeiner Regierung durch fleißiges Studiren zu **Paris** zubereitet, doch hatte er bey ſeinen Bemühungen ſich am meiſten der Gottesgelahrtheit befliſſen, und ſogar den Grad eines **Doctors** derſelben erlanget, daher ihm nachmals der Zuname davon gegeben worden.

Warum er Johann der zweyte heiße?

Anmerk.) Wenn Fürſt Johann der Zweyte genennet wird, ſo zielet das ohne Zweifel darauf, weil ſchon unter den Wandaliſchen Königen ein Johannes namhaft geworden, davon oben in der erſten Abtheilung §. 29. die Anm. zu ſehen, denn ſonſt findet ſich vor ihm gar kein Johannes. Es iſt das ein Kennzeichen, daß die Geſchichtſchreiber dieſes Hauſes allerdings jederzeit die Abſtammung beyder Häuſer von einander für richtig angenommen haben. Was unſers Johannes Vorbereitung zur Regierung durch die gelehrten Bemühungen anlanget,

Sein Studiren.

J. J. 1237. bis 1264.

so wird wol niemand leugnen, daß ihm das einen vortheilhaften Character zu wege bringe, nämlich, daß er das Amt eines Fürsten so betrachtet habe, als es seyn muß, als wozu nicht die blosse Geschicklichkeit in Waffen hinreiche; darin doch unser Fürst auch nicht unerfahren gewesen seyn muß, wenn er schon 1227. dem Treffen bey Bornhövde beygewohnet, wie Chemnitz und Beehr berichten, welcher letztere erzählet, daß er kurz nach des Vaters Tode bey dem Großvater zu Haitse angelanget sey, und neben seinem Vetter Niclot die Meklenburgischen Völker zur Schlacht angeführet habe, wiewol Klüver und Stever aa. OO. meynen, daß das nicht andem sey. Indessen könnte es ja wol seyn, daß er just einmal zu Hause gewesen, aber nachher wieder nach Paris gegangen, und sein Studieren noch einige Zeit fortgesetzt. Ueberhaupt kommts hier darauf an, ob erweißlich sey, daß sein Vater schon 1226, und also vor dem Großvater gestorben, oder nicht, welches aber wol unausgemacht bleiben wird, wiewol wir zu dem letztern mehr Glauben haben. Die Gelehrsamkeit und dadurch zu erlangende Geschicklichkeit zu regieren, war so sehr sein Hauptwerk, daß er fast 20. Jahr zu Paris zubrachte, wo dies nicht ein Pleonasmus Historicus ist. Uns dünkt, 10. Jahr auf Universitäten zu seyn, wäre alles und mehr, als man von dem fleißigsten Prinzen der Doctor werden will, erwarten dürfe. Es war aber Schade, daß zu Paris damals noch keine so gute Schule der Politic war, als jetzo, so würde er davon mehr Nutzen gehabt haben, als von der damaligen Subtilität der buntscheckigten Scholastischen Theologie. Daß er indessen diese gleichwol so lieb gewonnen, zeigt an, wie eifrig er in der Religion gewesen, ohne Absicht auf einiges irrdisches Interresse, immaßen ihm sonst leicht gewesen seyn dürfte, zu den vortreflichsten Pfrüden zu gelangen; es wäre denn, daß er gedacht, auf die Art den Geistlichen ihre Künste abzulernen: Doch scheint es nicht, daß er dergleichen Absicht gehabt, sondern in der That aufrichtig damit zu Werke gegangen. Zwar seine Brüder sollen nur darüber gespottet, und ihn wegen seiner Frömmigkeit Knees Janicke genennet haben: wenns auch wahr ist, was von Pribislaven zu Parchim berichtet wird,

Seine Geschicklichkeit in Waffen.

Er soll 20. Jahr zu Paris studiret haben.

Warum er die Theologie studiret?

ob er den Namen Knees,

so

ſo wäre ſonderlich dieſer gottlöß genug dazu geweſen, den Bruder zu verſpotten. Allein wir wiſſen nicht, ob er durch dieſen Namen eben verſpottet werden können: denn er bedeutet in der Wendiſchen Sprache, die damals noch ſehr im Gebrauch war, nichts anders, als Fürſt Johann, und die Rußiſche Sprache, eine Schweſter der Wendiſchen, nennt noch jetzt einen Fürſten Knees, wie denn auch die heutigen Wenden den Namen Johann durch Janitzke oder Janicke, ausſprechen. Man ſehe was davon oben Abth. II. §. 8. in der Anmerk. erinnert worden. Wenn ja unſerm Johann in Anſehung des Namens einiger Schimpf wiederfahren, ſo mag er darin beſtanden haben, daß man den Namen des Güſtrowiſchen Knieſenacks aus dem Namen Kneesjanicke gemacht; doch ſtehts auch dahin, ob nicht der Name Knieſenack vielmehr von einem Werliſchen Fürſten Johann herzuleiten ſey. Wir halten aber dieſen Fürſten, und ſeine erſten Nachfolger noch für freye Fürſten, zu Mekelenburg; denn es iſt gar nicht erweißlich, daß entweder dem Reiche oder einem, benachbarten Fürſten von ihnen gehuldiget worden, nach dem ſie ſich durch die Schlacht bey Bornhövde, von Däniſcher Oberherrſchaft befreyet. Wir beziehen uns hiebey wiederum auf daß, was in Abth. III. §. 5. und der daſigen Anm. gemeldet worden. Es wird auch in folgenden noch mehr vorkommen, daraus man ihre Freyheit genugſam erſehen kan. S. Kranz B. 7. C. 16. und 42. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 285. 599. f. T. II. p. 1535. Bacmeiſter e. d. T. I. p. 533. f. Stemma e. d. T. II. p. 1601. Chemnitz e. d. p. 1643. Caſel Orig. Duc. Meclenb. e. d. p. 1727. Hederich e. d. p. 1779. Rixner e. d. T. III. p. 758. Latomus e. d. T. IV. p. 211. f. Kirchberg e. d. p. 766. f. Beehr a. O. B. 2. C. 3. Klüver a. O. p. 233. Stever a. O. unter Joh. Theol. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. verglichen mit Cornern, Lindenberg u. a. m.

v. J. 1266. bis 1282.

Janicke aus Spott bekommen, oder nicht.

Ob der Knieſenack von ihm den Namen habe.

Johann der Theologe iſt noch unabhängig.

§. 2.

Nach des Vaters Tode regiert er erſtlich mit ſeinem Bruder Pribislav gemeinſchaftlich,

Landes-Theilung mit

v. J. 1237. bis 1264. doch bald darauf 1237. beliebten sie eine Theilung, da denn ihm als dem ältesten das eigentliche Fürstenthum **Meklenburg** zufiel. Anfangs führte er eine sehr friedliche Regierung, und sorgte für die Aufnahme sowol der Religion, als des Landes. Er stiftete das Jungfern Kloster zu **Rhene**, bestätigte und beschenkte das Kloster **Dobberan**, und ertheilte den **Rigischen** Bürgern die Freyheit in seinem Lande, so wie zu **Lübek**, zu handeln.

Pribislav III. und Regierung.

Anmerk.) Wir nehmen an, daß Henrich Burewin II. wenigstens nicht vor 1236. gestorben, und erweisen, wegen der Brudertheilung, auf Abth. III. § 12. Nach dem Hübner fehlte dh dem Fürstenthum **Meklenburg** damals die Hauptstadt **Wismar**, welche in den **Wendischen** Kriegen auch wäre zerstöhret, aber um diese Zeit von den Graven zu Schwerin wieder erbauet und besessen worden, womit auch Kranz einstimmet. Allein aus Beselins Auszügen, aus Chemnitzens grossen Chron. Mspt. von den Graven zu Schwerin im ersten Stücke der Pötkerischen Sammlungen erhellet, daß die Graven bloß dem Meklenburgischen Fürsten in Erbauung der Stadt, durch hergegebene Bauleute, beygestanden, daher Chemnitz beym **Westphal** Fürst Johanni mit Recht eine Residenz zu **Wismar** anweisen können. Ueberhaupt kan diesen Streit **Kirchberg**, der H. Albrecht I. und Albrecht II. Könige in Schweden gedienet hat, am besten ausmachen. Er sagt, daß **Wismar** schon von Henrich Burewin I. angeleget worden; folglich behielt Chemnitz so weit Recht, daß **Wismar** nicht den Graven zu Schwerin, sondern den Fürsten zu **Meklenburg** beständig zugehöret, und etwan unser Johann Theol. seines Großvaters Werk fortgesetzet, dazu ihm sein Schwager Gunzel zu Schwerin wol kan geholfen haben. Das Kloster zu Rhene ist 1237. gestiftet worden, und zwar, wie Spener schreibt, auf Rath des vertriebenen Bischofs Ludolphs zu Raze-

Wismar erbauet. Ob es den Gr. von Schwerin zugestanden.

Kloster zu Rhene.

Raßeburg, zu dem löblichen Endzweck, daß daſelbſt Jungfrauen von ehrbaren Matronen wohl, und Chriſtlich erzogen würden. Der Stiftungsbrief iſt in George Weſtphals Diplomat. Meclenb. beym Weſtphal Tom. IV. p. 930 zu finden. Er iſt aber bloß unter Biſchofs Ludophs Namen geſtellet, daher vom Beehr und andern dieſe Stiftung eben dieſem Geiſtlichen zugeſchrieben wird. Beym Latomus aber wird ſie unſerm Johann beygelegt, der Archivar. Schulz hat es auch aus Urkunden beweiſen wollen, ja in Schröders Kirchen-Hiſt. findet man nach dem Ludolphiſchen Stiftungsbriefe p. 593. einen Schenkungsbrief unſers Johannis, von eben dem Jahr, imgleichen ein dergleichen vom Jahr 1255. den Gottfried von Bülow ausgeſtellet, welche beyde nicht undeutlich anzeigen, daß wenigſtens Johann und ſeine Brüder eben ſo großen Antheil an der Stiftung haben, als Ludolph. Wenn man auch bedenket, daß alles, was Ludolph dem Kloſter im Stiftungsbriefe geſchenket, im Meklenburgiſchen gelegen, zugleich erweget, daß er von der Art Geiſtlichen geweſen, die einen hartnäckigten Geiz mit einem großen Stolze verbinden, ſo hat man eben nicht Urſache zu glauben, daß er einen Witten zu dieſer Stiftung hergegeben, ſondern er alles dazu von den Meklenburgiſchen Herren erhalten, die aus einfältiger Demuth zugegeben, daß ſich der Phariſäiſche Ludolph mit ihrer Milde breit machete. Es iſt dies Stück der Meklenburgiſchen Geſchichte ſo bewandt, daß ich beynahe auf die Gedanken gerathe, man könne ſich in der Geſchichte nicht allemal ganz gewiß auf Urkunden, und Diplomata verlaſſen. Es würde zu weitläuftig ſeyn, das mit Exempeln zu beweiſen: ich gebe aber nur zu bedenken, ob nicht heutiges Tages viel falſche Briefſchaften, Inſtrumente, Zeugniße, u. d. g. im Schwange gehen. Nun geſchieht nichts neues unter der Sonnen. So gut alſo heutiges Tages ein gewinnſüchtiger Juriſt dergleichen machen kan, ſo oft es geſchieht, daß manchem Titulando in ſeiner Beſtallung große Qualitäten zugeſchrieben werden, davon er doch keine einzige hat: ſo gut auch in den alten Zeiten ein ſtolzer Heiliger ſich in Briefen gute Werke zuſchreiben können, die doch nicht er, ſondern ein andrer gethan, den, als einen aufrichtigen

v. J. 1237. bis 1264.

Diplomatiſche Beweiſe in der Geſchichte ſind auch oft unzuverläßig.

v. J. 1237. bis 1264.

Christen, er damals leicht bereden können, auf die Ehre davon nicht Anspruch zu machen. Solche falsche Briefe glaubwürdig zu machen kostete auch nicht viel Mühe, denn die meisten Zeugen waren eben solche Heuchler, als der angebliche Gutwerkeler selbst; und ein Heuchler steht dem andern gerne bey, wenns auf ihren gemeinschaftlichen Nutzen ankommt. Man hat also nicht eben Ursache den Urkunden blindlings zu glauben, wenn sie auch gleich nicht eben untergeschoben sind: denn sonst fürchte ich, daß man über etliche 100. Jahr manchen Mann für einen Halbgott wird ehren müssen, wenn alsdann seine Bestallung noch vorhanden seyn sollte, den man doch jetzt kaum für ein mittelmäßiges, und wenig brauchbares Glied eines gemeinen Wesens hält.

Geschenke an das Kloster Dobberan.

Doch wir kommen zu weit von unserm Zweck. Wir haben auch gemeldet, daß F. Johann das Kloster zu Dobberan beschenket. Dies Geschenke hat in einen Christallinen Kelche, und einer von F. Johann eigenhändig geschriebenen Bibel bestanden; über dies hat er auch alle Freyheiten und Güter dieses Klosters bestätiget, welche durch die Schenkung seiner Brüder aufs neue vermehret worden, wie in dem Diplomatario Dobberanensi beym Westphal T. III. weitläuftiger zu finden.

Ertheilte Freyheit an Riga und Lübek.

Die Freyheit die Johann der Stadt Riga ertheilet, in Meklenburg ihre Handlung so zu treiben, wie in Lübek, hat ohne Zweifel keinen geringern Endzweck gehabt, als sein Land durch die Handlung in Flor zu bringen. Eben deswegen hat er auch den Lübekern so viele Vortheile zugestanden, wie in Beehrs a. O. weitläuftig zu sehen ist. Es sind sonst Zeit seiner Regierung in Meklenburg viele Städte gebauet worden, ob sie wol nicht alle unter seiner, und seiner Brüder Herrschaft gestanden.

Friedland Neubrandenburg, Grabow.

Es gehöret dahin Friedland und Neubrandenburg, welche beyde 1248. von den Marggraven zu Brandenburg, als damaligen Herren von dem Lande Stargard, angeleget worden, und Grabow, welches 1252. ein Grav Vollrath von Dannenberg zur Stadt gemachet. Man sehe von diesen Dingen Kranz a. O. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Hederich, Rixner, Latomus, Kirchberg aaa. OOO. beym Westphl, Beehr a. O. Klüver a. O. p. 240. f. Stever a. O. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. Spener a. O.

§. 3

§. 3.

v. J. 1237. bis 1264.

Liefländischer Kreuzzug u. andere Kriege.

Er hätte die Früchte seiner friedlichen Regierung vielleicht beständig genießen können; aber sein Eyfer um die Ausbreitung der Christlichen Religion trieb ihn, einen Krouzzug wider die Heiden in Liefland zu thun. Als er von dannen wieder kam, fand er allenthalben mehr zu streiten, theils mit dem Rügischen Fürsten Jaromar, theils mit den Straßenräubern, theils mit B. Herrmann, und Gr. Gunzeln III. zu Schwerin.

Anmerkung über den Zug nach Liefland.

Anwerk.) Wir merken bey seinem Zuge nach Liefland an, daß es ein allgemeiner Fehler der frommen Fürsten seines Zeitlaufs gewesen, daß sie gemeynet, Gott keinen angenehmern Dienst zu thun, als in Ausbreitung des Christenthums durch ihre Waffen: ein Ding, daß den Liefländern eben so verdrießlich seyn mußte, als F. Johannis Vorfahren. Sein Zug gieng indessen ohne dies zu bedenken vor sich, es ist aber nicht eigentlich bekannt, wie lange er gewähret, vermuthlich aber ist der ganze Feldzug in einem Jahr geendiget worden, es müßte denn sein Sohn denselben wie es scheint, in seiner Abwesenheit fortgesetzt haben, weil sich dieser nachher noch lange Zeit zu Riga aufgehalten. Spener in Sylloge meldet, daß er die Liefländer zum Christenthum gezwungen. Das ist sehr viel gesagt: man muß es aber nur von denen verstehen, auf die er gestoßen. Denn ganz Liefland zu bekehren war die Predigt seines kleinen Heeres wol nicht hinlänglich. Ein Prediger wie Waldemar II. in Dännemark ward dazu erfordert. Es war übrigens den Christen leicht, den Liefländern etwas anzuhängen: sie hatten an der Stadt Riga einen offenen Haven, und guten Rückenhalt, vor sich ein offenes Land; neben sich aber die Schwerdtbrüder, und viel Deutsche und Dänische Pflanzstädte, die alle wider die Liefländer fochten, auch im Fall der Noth aus Pohlen und Preussen von den Deutschen- oder Kreuzherrn Hülfe haben konnten.

v. J. 1237. bis 1264.

Krieg mit den Rügen, mit den Straßenräubern,

mit dem Bisch. u. Gr. zu Schwerin.

ten. Mit Fürſt Jaromarn zu Rügen zerfiel Fürſt Johann 1260. wegen der Gänze, weil Jaromar zum Nachtheil des Roſtockiſchen Herrn das Schloß zu Damgarten an der Reckenitz anlegte. Die Straßenräuber hatten als Beamten des Gr. von Holſtein, das Schloß Darſow innen, und thaten ſowol imer- als außerhalb Landes ſehr großen Schaden, bis endlich alle benachbarte Herren und Städte mit unſerm F. Johann zuſammen traten, und 1261. das Raubneſt zerſtöhrten. Was zu dem Kriege mit Biſch. Herrmann und Gr. Gunzeln III. zu Schwerin Anlaß gegeben, iſt nicht eigentlich bekannt, ſo viel aber iſt gewiß, daß dieſe F. Johannſen zuerſt angefallen, und zwar im Jahr 1263. Doch nachdem F. Johann den Graven gefangen bekommen, und des Biſchofs Reſidenz Bützow erobert, iſt der Handel bald beygeleget worden. S. Kranz B. 7. C. 33. Marſchall aa. OO. beym Weſtphal, Bacmeiſter, Chemnitz, Hederich Rixner eb. daſ. obang. O. Latomus eb. daſ. Tom. IV. p. 231. wo der Kreuzzug F. Johannis ins Jahr 1255, und zwar nach Preußen verlegt wird, imgl. p. 232. f. Kirchberg eben daſ. p. 767. und 772. Beehr a. O. B. 2. C. 3. Klüver ang. O. Th. III. St. 1. Stever a. O. Hübner ang. O. Spener a. O. Nettelbladt ang. O. vergl. mit Peterſen Holſt. Chr. Corner, Lindenberg, Saxo Gramm. u. a. m.

§. 4.

F. Johannes Tod, Gemahlin und Kinder.

Endlich ſtarb Fürſt Johann, 1264. der Ehre und des Lebens ſatt in einen ziemlichen Alter. Seine Gemahlin war Luitgarde von Henneberg geweſen, mit welcher er ſechs Söhne gezeuget; dieſe waren Henrich, mit dem Zunamen Hieruſolymitanus, oder der Pilger, Nicol, Poppo, Hermann, Albrecht und Johann III., nebſt noch einer Tochter, Namens Luitgard, welche Grav Gerhards zu Holſtein Gemahlin geworden.

An-

Anmerk.) Von diesen Söhnen ward Nicolot ein Domherr zu Schwerin, Magdeburg und Hamburg, oder nach dem Chemnitz, Domprobst zu Schwerin und Lübek. Albrecht starb bald nach dem Vater ohne Erben, ob er gleich mit der Werlischen Prinzeßin Judith vermählet war. Poppo ward ein deutscher Ritter, oder Kreuzherr. Hermann ist ohnstreitig Domprobst zu Schwerin gewesen. Johann III. war erstlich Domherr zu Hildesheim, verließ aber die Pfründe, und nahm eine Grävin von Ravensberg zur Gemahlin, mit der er einen Sohn, Johannes genannt, und eine Tochter, Namens Elisabeth, zeugete: aber der Sohn starb vor ihm in jungen Jahren, und die Tochter ward Aebtißin zu Rhene. Er selbst machte in Abwesenheit seines Bruders viel Unruhen, davon in der Folge zu sehen seyn wird. Von der Gemahlin F. Johanns ist noch zu merken, daß sie eine Tochter Graf Poppons, und Schwester Gr. Hermanns zu Henneberg gewesen. Der letztere hatte mit F. Johansen zu Paris studiret, und die innigste Freundschaft gepflogen, daher die Veranlaßung zu der Vermählung leicht zu erkennen stehet. Das Todesjahr ist bey unsern Autoren sehr streitig, einige seßen 1260, andre 1264, andre 65, andre 67. dazu an, aus Latomo wird man gar zweifelhaft, ob 65. oder 67. anzunehmen sey. Wir haben des Nettelbladts Jahrzahl 1264. behalten, und überlassen den Streit selbst andern auszumachen. Noch eins müssen wir wegen der Tochter F. Johanns anmerken, daß Latomus sie erst mit einem Graven von Hoya, und hernach mit einem Ruppinischen vermähle. Man sehe sonst hievon Kranz B. 7. C. 42. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Hederich, Kirner, Latomus, Kirchberg, aaa. OOO. beym Westphal. Beehr, Klüver, Stever, Hübner, Nettelbl. aa. OO.

J. 3. 1237. bis 1264.

Nachricht von den Söhnen

und von der Gemahlin.

F. Johann. Todesjahr ist streitig.

Vermählung seiner Tochter, gleichfalls.

§. 5.

Henrich II., Fürst Johanns des Theologen Nachfolger hatte sich, in Absicht auf sein Leben und Regierung, seinen Vater zum Muster erwählet. Als derselbe starb, war er noch in Liefland

Henrich II. der Pilger, oder Hierosolymitanus.

J. J. 1237 bis 1264. zu Riga, und kam erst 1266. in sein Erbland zurücke, da er denn die Huldigung zu Wismar einnahm, und dieser Stadt das Lübische Recht ertheilete.

Warum er der zweyte Henrich heisse.

Anmerk.) Es wird dieser Fürst allenthalben Henrich II. genannt, ohngeachtet schon vor ihm etliche Henriche gewesen. Es werden aber die beyden Henrich Burewine nicht mit unter die Henriche gerechnet, und also König Henrich für den ersten Henrich angesehen. Unsers Fürsten Henrichs II. Aufenthalt zu Riga in Liefland hatte nichts anders, als den heiligen Krieg zum Absehen, darin er von dem Vater einen besondern Eifer angenommen hatte, wie aus seinem fernern Verhalten zu erkennen seyn wird. Chemnitz legt ihm einen doppelten Zug nach Liefland bey, als der Vater noch gelebet. Sein Eifer um die Ausbreitung des Christenthums war an und vor sich selbst löblich; nur war es Schade, daß er, in Ansehung der Art und Weise derselben, in eben den falschen Meynungen steckte, damit sein Vater und andre gute Fürsten seines Zeitlaufs angefüllet waren. Seine Huldigung, welche 1266. zu Wismar vor sich gegangen, ist ein Zeugniß, daß sich Hübner geirret habe, wenn er die erste Meklenburgische Herrschaft über diese Stadt in das Jahr 1301. setzet, und daß Kirchbergs, Latomus, Chemnitzens und Klüvers Bericht wahr sey, daß sie schon seinem Vorfahren zugehöret. Daß aber unserm Henrich II. an der Erhaltung und dem Aufnehmen dieses wichtigen Orts viel gelegen gewesen, zeiget die Güte an, womit er die Stadt tractiret, und ihr die herrlichen Lübischen Rechte ertheilet. Das eigentliche Diploma darüber mag zwar nicht mehr vorhanden seyn, wenigstens ists uns nicht zu Gesichte gekommen, indessen hat Henrich II. nach unsern Autoren der Stadt das Privilegium würklich ertheilet, und 1589. hat die Stadt dasselbe ohne Widerspruch gebrauchet, wie aus dem Codicillo Iurium Civitat. Megap. beym Westphal T. I. p. 2050. zu ersehen ist, und Behr führet einige Worte daraus an, die er aus einer Beylage einer Wismarischen Instruction an ihre Deputirten zum Landtage 1623. genommen. S. Kranz B. 7. Cap. 34. Marschall beym Westphal Tom. I. pag. 287.

Sein Aufenthalt in Liefland.

Huldigung zu Wismar.

Lübisches Recht zu Wismar.

287. 601. und Tom. II. p. 1536. Bacmeiſter eben daſ. Tom. I. p. 535. Stemma eben daſ. Tom. II. p. 1602. Chemnitz eben daſ. p. 1662. Lyſchandr. Origin. eben daſ. pag. 1766. Hederich eben daſ. p. 1781. Kirner eben daſ. Tom. III. p. 752. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 236. f. Kirchberg eben daſ. p. 774. Beehr a. O. B. 2. C. 4. Klüver ang. O. p. 390. f. Stever a. O. Hübner a. O. Spener ang. O. Nettelbladt a. O. u. a. m. J. 1264. bis 1302.

§. 6.

Weil ſeine Brüder den geiſtlichen Stand erwählet hatten, war er ſchon vorher bedacht geweſen, ſein Haus zu erbauen, und hatte die Anaſtaſia, H. Barnims in Pommern Tochter zur Gemahlin genommen, die ihm zween Söhne, Henrich III, mit dem Zunamen der Löwe genannt, und Johann IV, imgleichen zwo Töchter, Luitgarden und Anna, gebahr. Es verließ aber ſein Bruder Johann III. den geiſtlichen Stand, nahm eine Gemahlin, und machte ihm viel Unruhe: um nun von ihm Friede zu haben, trat er demſelben gutwillig die Stadt und Land Gadebuſch ab. Seine Gemahlin und Kinder. Johann III. zu Gadebuſch.

Anmerk.) Wir erwehnen hier mit Fleiß gleich Anfangs ſeiner Gemahlin und Kinder, weil ſie ſchon bey ſeinem Leben ſehr merkwürdig geworden, wie im folgenden zu erſehen ſeyn wird. Seine Vermählung iſt 1260. vor des Vaters Tode geſchehen, bey deſſen Leben auch ſein Sohn und Nachfolger Henrich III. der Löwe ſchon gebohren worden. Von ſeiner Tochter Luitgarde merken wir ſogleich an, daß ſie zwar ſo glücklich geworden, eine Gemahlin H. Primislavs, oder wie ihn andre nennen, Miſtevins in Großpohlen zu ſeyn, aber auch das Unglück gehabt, daß ſie ihr eigner Gemahl 1282, oder vielmehr nach andern 1285, durch ihr Frauenzimmer erſticken laſſen. Chemnitz ſagt, daß er ſie, weil er keine männliche Erben von ihr bekommen, erſt ſelbſt mit einem Dolche verwundet, und hernach Warum hier der Gemahlin und Kinder Henr. gedacht werde. Schickſal ſeiner Tochter Luitgard.

J. J. 1246. bis 1302. vollends ersticken lassen. Klüver meynt, es sey geschehen, weil er einen Verdacht des Ehebruchs auf sie geworfen. Sie hat dieses unschuldigen Todes wegen einen starken Geruch der Heiligkeit nachgelassen. Die andere Tochter Anna ward eine Gemahlin Gr. Johanns zu Holstein. Außer diesen Kindern wird ihm noch eine adoptirte Tochter, Catharina, zugeeignet, die er in Liefland, als ein Kind von kaum drey Jahren, mitten im Treffen gefunden, und von der Gefahr zertreten zu werden, errettet haben soll. Er hat sie hernach in das Kloster Rhene gethan, und deswegen mit dem Hofe Parpund die Güter des Klosters vermehret, davon Bacmeister das Diploma a. O. beym Westphal liefert. Sollte diese Catharina auch wol eine natürliche Tochter seyn? Die Umstände ihrer Findung sind uns ein wenig zu romanhaft, und dergleichen kleine Ausschweifungen, von der angenommenen Heiligkeit, machten damals nicht sonderliche Flecke in dem Glanze der heiligen Personen. Vielleicht hat man auch den Fleck durch die artige Erzehlung ausgelöschet; wenigstens findet man keine andere Nachricht von der Catharina.

und der andern, Anna.

Adoptirte Tochter Catharina.

Betrachtung über Joh. III. zu Gadebusch.

Johann III. Fürst Henrichs II. Bruder muß ein Prinz von schlechter Gemüthsbeschaffenheit gewesen seyn. Es scheint, daß er von dem Vorhaben des Bruders, ins gelobte Land zu ziehen, gar zeitig Wissenschaft bekommen, und eben deswegen den geistlichen Stand verlassen, und eine Gemahlin genommen, in Hofnung, die hinterlassene Prinzen bald bey Seite zu schaffen, und also das Land ganz allein an sich zu bringen. Er fieng daher, schon ehe der Bruder noch weg gieng, Streitigkeiten an, und nöthigte ihn, ihm das Land Gadebusch abzutreten. Henrich hätte vielleicht nicht nöthig gehabt, ihm nachzugeben: allein er war gutwillig und aufrichtig, und meynte, daß Johann mit der Abtretung zufrieden, und während seiner Abwesenheit ruhig seyn sollte. Es wieß sich aber aus, daß dieser seine Aufrichtigkeit gemisbrauchet, und nur darum einen Antheil am Lande und der Regierung gesucht, damit er in seiner Abwesenheit alles an sich bringen mögte: daher er dem Bruder wol mehr an, als abgerathen, den Zug zu unternehmen. S. Kranz ang. O. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Lyschander, Hedenrich

rich, Kirner, Latomus, Klüver, Stever, Hübner, Spener, Nettelbladt aaa. OOO. u. a. m. v. J. 1264. bis 1302.

§. 7.

Nachdem er nun ſeines Hauſes Sachen in Ordnung gebracht zu haben vermeynte, beſtellete er auch die Regimentsverwaltung, weil er entſchloſſen war, einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande wider die Saracenen zu thun. Er verordnete daher zween Staathalter, welche nebſt ſeiner Gemahlin, die Regierung in ſeiner Abweſenheit verwalten ſollten; und darauf zog er 1272. dem Kreuzheere nach. Es gerieth aber dieſer Zug unter allen Kreuzfahrten am allerſchlimmſten: denn die Chriſtliche Armee ward mehrentheils von der Peſt aufgerieben, und folglich von den Saracenen gar leicht über den Haufen geworfen; Fürſt Henrich hatte dabey das Unglück, als er nach Jeruſalem gegangen war, 1274. gefangen zu werden, und mußte ganzer 26 Jahr im Gefängniße als ein Sclave zubringen. Sein Kreuzzug nach Jeruſalem, und Gefangenſchaft.

Anmerk.) Der heilige Krieg, wozu dieſer Zug gehöret, war der fünfte und letzte, und von König Ludwig IX. dem Heiligen in Frankreich 1270. von neuen angefangen worden: Es ſtarb aber dieſer König darüber noch in ſelbigem Jahre an der Peſt auf den Africaniſchen Küſten, ehe er das gelobte Land erreichen konnte. Die mit ihm verbundenen Fürſten ſetzten zwar den Zug fort, und unſer F. Henrich ſchlug ſich zu ihnen; er hatte aber, wie gedacht, ſchlechtes Glück, und war noch unglücklicher, als ſeine Bundesgenoſſen, die noch in Frieden abziehen konnten, als er zu Jeruſalem gefangen, und als ein Sclave nach Egypten abgeführet ward. Der Krieg hatte mit Eroberung der Stadt S. Jean d'Acre, oder Ptolemais ſein gänzliches Ende: denn dieſe ward von den Johanniter Rittern noch bis 1291. vertheidiget, aber in dieſem Jahre von den Mammelukken in Egypten Der fünfte heilige Krieg. Ende des ganzen heiligen Krieges.

v. J. 1264. bis 1302.

gypten erobert, und also alle Christliche Gewalt aus Palästina entfernet. Es hat auch nach der Zeit kein Christlicher Prinz mehr für rathsam angesehen, dergleichen Versuch aufs neue zu thun: denn man fieng nach gerade an einzusehen, daß die in diesen Kriegen zu erjagende Ehre, (denn darin bestand der ganze Vortheil) nicht den tausenden Theil des Schadens ersetze, den sie ihren eignen Völkern dadurch zuzögen. Wir können dem Leser keine bessere Abschilderung von diesen Kriegen machen, als er in des großen Voltaire Geschichte der Kreuzzüge finden wird, welche in den 1752. zu Rostock in deutscher Uebersetzung herausgekommenen kleinen Schriften dieses vortreflichen Geistes, das zehnte Stück ist. Der Leser wird daraus deutlich wahrnehmen, daß kein Katholike, sondern ein wahrer Weltweiser und Geschichtkündiger geschrieben habe. Wir müssen bey unsers Fürsten Henrichs Zug noch anmerken, daß Chemnitz denselben für eine bloße Walfahrt zu halten scheine. Allein das kan bey damaliger Beschaffenheit nicht seyn, da halb Europa wider die Muselmänner in Waffen war, und überhaupt waren alle damalige Walfahrten zugleich Kreuzzüge, da die Walbrüder immer in großen Haufen beysammen, und mit guter Rüstung versehen seyn mußten; damit sie sowol sich vertheidigen, als Angriffe bey Gelegenheit thun könnten. Fürst Henrich hat sich also von dem Heere nur, seiner Andacht einmal Genüge zu thun, unter Begleitung der Johanniter Ritter auf dem Weg nach Jerusalem begeben, da er sonst eigentlich da war zu fechten; allein diese Andacht kam ihm, wie gedacht, gar hoch zu stehen. Die Staathalter, welche er in seiner Abwesenheit verordnet, nennet Beehr Dietrichen von Oertz, und Henrichen von Strahlendorf. Es war ihnen aufgetragen, seiner Gemahlin Anastasia in der Regierung beyzustehen. Er hatte zu ihrer Treue ohne Zweifel mehr Vertrauen, als zu der Aufrichtigkeit seines Brüders, an den er hiebey gar nicht dachte: aber eben hiedurch bekam sein Bruder Anlaß, sich zu beschweren, und seine untreue Absichten zu beschönigen: und es berichten Chemnitz und Latomus nebst andern ausdrücklich, was er darauf für Landverderbliche Unruhen gestiftet. S. Kranz ang. O. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Latomus, Kirchberg aaa. OOO. beym Westphal,

Warum derselbe niemals erneuert worden.

Henrichs Zug war keine bloße Walfarth.

Staathalter Dietrich von Oertz, Henr. von Strahlendorf.

phal. Beehr, Klüver, Stever, Hübner, Nettelbladt aaa. DDD. v. J. 1246. bis 1302.

§. 8.

So bald er nur aus dem Lande, und weit genug entfernet war, erhuben ſich auch die Unruhen wider ſein Haus und Fürſtenthum. Sein Bruder Johann III. zu Gadebuſch vermeynte, in Abweſenheit ſeines Bruders, zur Regierung, oder wenigſtens zu der zu führenden Vormundſchaft über deſſen Prinzen, ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlinn, und die verordneten Staathalter, und ſuchte daher 1273. die jungen Vettern gefangen zu nehmen. Er gerieth aber darüber mit den Werliſchen Vettern, welche gleichen Antheil daran zu haben, ja die Regierung an ſich alleine zu bringen, gedachten, in große Uneinigkeit: Doch beyde Theile konnten ihre Abſicht nicht durchtreiben, weil 1276 die Brandenburger in ihre Länder einfielen, und große Verwüſtungen anrichteten. Darüber behaupteten die Gemahlinn und Staathalter die Regierung und Vormundſchaft, wiewol ſie F. Johannſen Theil daran zugeſtehen mußten.

Unruhen wegen der Regierung u. Vormundſch.

Anmerk.) Die Nachricht von F. Henrichs Gefangenſchaft, welche bald nach Hauſe erſchollen, und die ſcheinbare Unmöglichkeit ſeiner Wiederkunft, ſcheint F. Johannſen die beſte Gelegenheit gegeben zu haben, ſeinen Verſuch, den er 1273. auf die Freyheit der Prinzen gemacht, auszuführen, und den Streit öffentlich anzufangen. Er brachte auch 1275. würklich die Vormundſchaft und Regierung an ſich, doch mit vieler Mühe, nach gefährlichen Streitigkeiten mit den Werliſchen Vettern, und ohne die von F. Henrichen verordnete Gemahlinn und Staathalter davon verdrengen zu können, die vielmehr noch wol das meiſte dabey zu ſagen hatten, und daher mit ihm in ſchlech-

Gelegenheit zu F. Johannes Unruhen.

Er bringt die Vormundſchaftliche Regierung zum Th. an ſich.

v. J. 1264. bis 1302.

schlechten Vernehmen stunden. Sie haben die Regierung ohne Zweifel darum an ihn nicht abtreten wollen, weil er gleich Anfangs sein böses Vorhaben, durch die Nachstellungen wider der Prinzen Freyheit verrathen hatte. Sie selbst sind wahre Patrioten gewesen, die ihrem Amte sehr treu vorgestanden, und die Prinzen aufs beste, nach damaliger Beschaffenheit erzogen: Daher die Geschlechter von Oerz und Strahlendorf sichs für einen wahren Ruhm anschreiben können, sie zu Vorfahren, wo nicht gar Stammvätern, gehabt zu haben. Der damalige Fürst zu Werle war noch Niclot IV. F. Johanns des Theologen Bruder, und seine Söhne Henrich der Aeltere, und Johann der Friedfertige. Davon wollte Niclot, als Großvaters Bruder, und Aeltester des Hauses, seine Söhne aber, als seine Nachfolger, die Regierung und Vormundschaft führen, und es hätte nicht viel gefehlet, so hätten die Söhne Niclots durchgedrungen, weil sie die Ritterschaft ziemlich auf ihrer Seite hatten. Man kan sich also den verwirrten Zustand dieses Landes in diesen Zeiten leicht vorstellen, daran nichts anders Schuld gewesen, als der heilose heilige Zug F. Henrichs: Und dergleichen böse Früchte der Kreuzzüge finden sich häufig. Anstatt aller andern lese man nur des großen Voltaire Geschichte derselben, so kan man von der Warheit hierin überzeugt werden. Meklenburgs Verwirrung vermehrten noch die Markgrafen zu Brandenburg, welche sich der Uneinigkeit zu ihrem Vortheil bedienen wollten. Sie fielen ins Land, und thaten großen Schaden, dabey es ungewiß ist, ob sie von den Werlischen Herren, oder F. Johann III. selbst herein gerufen worden, doch gleichwohl zu verwundern, daß nichts vom Lande abgerissen worden. S. Kranz a. O. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Latomus, Kirchberg, aaa. OOO. beym Westphal. Beehr, Klüver, Stever, Nettelbladt, aaa. OOO.

Lob der Stzathalter.

Sie sind eine Zierde derer von Oerz und Strahlendorf.

Werlische Versuche auf die Vormundschaft.

Frucht des heiligen Krieges.

Brandenburgischer Einfall.

§. 9.

Henrich des Löwen Regierung in Abwesenheit des Vaters.

Als endlich der Erbprinz Henrich zu männlichen Jahren gelangte, übergaben die Staathalter 1280. denselben die Regierung. Es war zwar der alte

alte Vetter, Johann zu Gadebuſch damit nicht zufrieden, und hatte in dem Kriege deshalb die Brandenburger zum Beyſtand; aber er konnte wider die muntre Tapferkeit Henrichs III. nichts ausrichten, weil dieſer die Liebe der Unterthanen für ſich hatte, und mußte ſich endlich zu frieden ſtellen, nachdem er in zween deshalb 1284. und 1292. erregten Kriegen den kürzern gezogen. Prinz Henrich hatte darnach noch einige Streitigkeiten, mit den Werliſchen Vettern, wegen der Roſtockiſchen Vormundſchaft; ſie wurden aber beygelegt: Wiewol ſie hernach wieder auflebeten, als Henrich und Niclot ihren Vater, Henrich den Aelteren, erſchlagen hatten, und von ihren nächſten Vettern Niclot und Johannſen, durch ſeine Hülfe verjaget wurden. Zu Hauſe erlebte er den Tod ſeines Bruders Johannis 1289, und hatte alſo endlich Hofnung, ſeines Vaters Länder allein zu bekommen. v. J. 1264. bis 1302.

Anmerk.) Fürſt Henrich III. muß, wie vorher gemeldet, von ſeiner Frau Mutter und den beyden Staathaltern, dem von Oerz und Strahlendorf, zu ihrem unſterblichen Ruhme, ſehr gut erzogen worden ſeyn, daß er ſich in ſeinen jungen Jahren ſo klug und tapfer verhalten hat: Denn 1280. kan er nicht älter als aufs höchſte 18 oder 19 Jahr geweſen ſeyn, und das kaum, wo ſeine Schweſter Luitgard älter als er geweſen, wie gar wahrſcheinlich iſt. Die Händel mit den Vettern zu Gadebuſch, und Werle, und den Markgr. zu Brandenburg zeigen das genugſam. Der erſte ſuchte durch ſeine Händel nichts anders als das Meklenburger Land an ſich allein zu bringen; gab auch ſolche Abſichten noch nicht auf, als ſchon ſein Sohn Johann, 1290, wie einige meynen, geſtorben war. Von den Brandenburgiſchen Markgr. merken wir an, daß ſie noch aus Aſcaniſchen Geblüte waren, und daß ſie bis zum Abgang ihres Hauſes, niemals

Lob der Vormünder und der Oerzen u. Strahlendorfen.

Johannes zu Gadebuſch Abſichten.

J. J. 1264. bis 1302.

mals unterlaſſen haben, ſich in die Meklenburgiſche Händel zu miſchen, und bald dieſes bald jenes Parthey zu ergreifen, um bey ſolcher Gelegenheit von dem Lande etwas an ſich zu bringen, das ihnen doch nicht ſonderlich glückte. Hier hielten ſie es 1284. mit F. Johannſen zu Gadebuſch, und Kranz meldet, daß ſie ſich aus Verachtung der Jugend F. Henrichs III. zu dieſem Kriege entſchloſſen. Allein die Verachtung des Feindes hat mehr als einmal das Feld verlohren; und das geſchah auch hier: Denn Henrich ſiegete, und brachte ſich, ſo jung er auch war, dadurch eine große Ehrfurcht zuwege. Die Händel wegen Roſtock und der Werliſchen Vatermörder ſind in den vorigen Abtheilungen geliefert. Henrich erwieß ſich in denſelben ſehr ſtaatsklug. Er erreichte zwar, wie droben zu erſehen, ſeinen Zweck nicht, in der Werliſchen Sache ſein Land zu erweitern; indeſſen übete er doch dadurch ſeine Staatsklugheit dergeſtalt, daß er hernach in den folgenden Roſtockiſchen Angelegenheiten deſto glücklicher war. Sein Bruder Johannes nahm ein unglückliches Ende, indem er auf einer Fahrt, von Wismar nach Poel, auf der See in einem Sturm ertrinken mußte. Chemnitz ſetzt ſeinem Tod in das Jahr 1289. Es iſt auch in der That nicht wahrſcheinlich, daß er 1290 vorgefallen. Marſchall ſchreibt dieſen Tod im Meere F. Johanns zu Gadebuſch Sohne, der auch Johann geheißen, zu, und ſetzt ſolchen in das Jahr 1290. Ohne Zweifel hat er ſich geirret, und ſchreiben ſollen, daß dieſer, wie einige wollen, 1290. geſtorben. Jener aber, nach Chemnitzen 1289 im vier und zwanzigſten Jahr ertrunken. Denn wäre dieſer Johann, Henrichs II. Sohn, wie Latomus ſchreibt, der älteſte unter den beyden Brüdern geweſen, wie wir doch nicht annehmen können, ſo müßte er wenigſtens 1264. gebohren worden ſeyn, und wäre alſo nothwendig 1289. umgekommen, wenn es im vier und zwanzigſten Jahre ſeines Alters geſchehen. Uns deucht, daß hie faſt alle unſre Schriftſteller, außer den Chemnitz, irren, ſelbſt den großen Kranz nicht ausgenommen. Es wäre aber zu weitläuftig das alles genau anzuzeigen. S. Kranz B. 7. C. 39. Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 287. §. 604. f. Tom. II. p. 636. Bacmeiſter eben daſ. T. I. p. 535. Chemnitz eben daſ. pag. 1663. f. Lyſchand. e. d. pag.

Und der Markgr. zu Brandenb.

Verlichren das Feld.

Händel wegen Roſtock u. der Werliſch. Vatermörder

Johannes des Bruders Henrich III. Tod.

p. 1760. Rymer eben daſ. Tom. III. p. 752. f. Latomus eben daſ. T. IV. p. 247. bis 252. Kirchberg eben daſ. p. 779. f. Beehr a. O. B. 2. Cap. 4. Klüver a. O. Th. III. St. 1. p. 310. Stever, a. O. Nettelbladt, a. O. u. a. m. v. J. 1264. bis 1308.

§. 10.

F. Henrich II. hatte nun ſeinen unbedachtſamen Eifer um daß Chriſtenthum in der harten Gefangenſchaft ſechs und zwanzig Jahr gebüßet. Er wurde endlich von dem Sultan als ein gebohrner Fürſt erkannt, und das würkte in deſſen Herzen ein ſo edelmüthiges Erbarmen, daß er 1301. auf freyen Fuß geſtellet ward. Er eilte daher nach ſeinem Vaterlande, und langte, ob er wol unterwegens nochmals von Seeräubern gefangen ward, nach abermaliger Erlangung der Freyheit, in ſelbigem Jahre zu Hauſe an, wo er aber von den Seinigen niemand mehr fand, als die Gemahlinn, und den regierenden Herren Sohn, die ihn, ſo bald ſie ihn erkannten, nebſt den Unterthanen mit großer Freude bewillkommeten. Dem Sohne überließ er die Regierung, 1302. gänzlich, und ſtarb in ruhigem Alter 1308. Seines Kreuzzuges und Gefangenſchaft halber hat er den Zunamen Hieruſolymitanus, oder der Pilger bekommen. Henrich II. Erlöſung, Wiederkunft und Tod.

Anmerk.) Es wird ſeine doppelte Gefangenſchaft und Befreyung auf verſchiedene Art erzählet, ob ſie wol allemal beſonders klinget, doch aber eben keinen Widerſpruch mit ſich führet. Weil beyde Erzählungen zu weitläuftig ſind, hier bey zu bringen, verweiſen wir den Leſer auf unten anzuführende Schriftſteller, und führen davon nur an, was uns glaubwürdig ſcheint. Er hat ohne Zweifel, als er zu Jeruſalem gefangen worden, ſeinen Stand verhehlet, denn ſonſt iſt es glaublich, daß ihn entweder die Soldaten des Sultans gleich ermordet, oder doch eine viel Verſchiedenheit der Erzählung hievon. Muthmaßliches Verhältniß der Sache.

v. J. 1264 bis 1308.

zu hohe Ranzion gefordert hätten. Unter dem Namen eines geringern Menschen aber, ist seines Lebens wol geschonet, aber seine Erlösung eben dadurch gehindert worden, weil er vielleicht einen Namen angenommen, den Niemand gekennet. Man kan auch leicht denken, daß er zur härtesten Arbeit und Sclaverey verdammet worden, auch bald diesen, bald jenen Herren bekommen, bis er endlich an einen nach Alkair gerathen, der nahe um den Sultan gewesen. Es kan auch seyn, daß er und sein Diener, Martin Bleyer, gleich Anfangs ein Sclave des Hofes geworden, und zu den Diensten des Sultans gebraucht worden, da es auch sehr schwehr gewesen, ihn loß zu würken. Er hätte aber in der langen Gefangenschaft drey Herren nach einander gehabt, und es ist möglich, daß er ein kümmerliches Leben geführet, weil er zur Arbeit nicht sonderlich geschickt gewesen, wie leicht zu erachten. Martin Bleyer soll dennoch durch seine Arbeit einiges Geld verdienet haben, davon sie sich dann und wann etwas zu gute gethan.

Martin Bleyer.

Der dritte Sultan, ein abgefallener Christ, (denn die Mammelukken herrscheten damals in Egypten) soll gar aus Gadebusch gebürtig, ja in seinen und seines Vaters Diensten in Liefland gewesen seyn. Das klinget sehr romanhaftig. Dem sey wie ihm wolle, Henrich ward von ihm als ein gebohrner Fürst erkannt; ob von ihm selbst, oder durch die vielen Nachfragen aus Europa nach Fürst Henrichen, läßt sich nicht ausmachen: Doch glauben wir das letzte. Er mag mehr Empfindungen der Menschlichkeit gehabt haben, als seine Vorfahren: Denn er ließ sich dieses vornehmen Sclaven jammern, und ließ ihn loß. Die Umstände vom Weyhnachtsfeste, und der gottseligen Rede darüber in dem Munde eines Muselmannes, dünken uns von gar zu Amadisischen Geschmack zu seyn. Gnug der Sultan ließ ihn loß, und zwar vielleicht darum, weil die Furcht vor ihm, und allen Christlichen Mächten, damals im Oriente ganz verschwunden war, und die Muselmänner selbst anfiengen die ganze Christliche Welt zitternd zu machen, da ein Sultan nun ganz sicher großmüthig seyn konnte. Henrich aber sollte diese Wohlthat recht schätzen lernen: Denn es fügte sich, daß er unterwegens abermal von Seeräubern gefangen ward, die ihn wieder zu dem Sultan brachten: Doch der gute Sultan setzte ihn abermal in

Sultan aus Gadebusch gebürtig.

Setzt H. Henrichen in Freyheit.

Henrich wiederum gefangen u. befreyet.

Frey-

Freyheit, und ſoll ihn noch dazu mit Geſchenken haben ziehen laſſen. Als er zu Hauſe kam, hielt es ſchwer, daß er erkannt, und von ſeiner Gemahlinn und Sohne angenommen ward, weil ſchon etliche Betrüger ſich für ihn ausgegeben hatten. Als ihn aber Oertz und Strahlendorf für den wahren Fürſten Henrich erkannten, ihn auch ein Zeichen am Leibe ſeiner Gemahlin offenbahrete, ſo war die Freude darüber deſto größer. Die Beſchäftigung, darin er den Sohn antraf, war die Belagerung der rebelliſchen Stadt Wismar, wie einige wollen, oder vielmehr nach Kirchbergen oder Marſchallen, des Raubſchloſſes Glaſin nahe dabey. Er ſahe ihn alſo würdig länger zu regieren, und trat ihm das Regiment 1302. völlig ab, um ruhig in den Armen ſeiner getreuen Anaſtaſia ſterben zu können. Wir haben hier weiter nichts hinzu zuthun, als daß einige ſeine Wiederkunft früher, nämlich ins Jahr 1298. ſetzen, auch nichts von ſeiner Abdankung wiſſen wollen, und ſeinen Tod ſchon ins Jahr 1302. ſetzen. Doch wir folgen hier dem Latomus und Klüver, welche ſich mit Cornern ſchützen können, der ein ſehr alter Autor hierinnen iſt. Kirchberg, der vielleicht der älteſte iſt, ſetzt ſeinen Tod auch in das Jahr 1302, ſeine Wiederkunft aber ins Jahr 1299. Wir würden ihm hierin gefolget ſeyn, weil wir Cornern nicht, wie ihn, vor uns haben: Weil wir aber ſehen, daß er ſeine Unwiſſenheit bezeuget, von dem, was er nach ſeiner Wiederkunft gethan, ſo glauben wir, daß er das Jahr ſeiner Abdankung mit ſeinem Todesjahr verwechſelt habe. S. Kranz B. 7. C. 42, u. 45 Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 289. f. p. 602. f. T. II. p. 1537. Bacmeiſter e. d. a. O. T. I. p. 536. Stemma e. d. T. II. p. 1602. Chemnitz e. d. p. 1662 Caſelii Orig. e. d. p. 1728. Lyſchand. e. d. p. 1760 Ritner e. d. T. III. p. 752. Latomus e. d. T. IV. p. 262. f. Kirchberg e. d. p. 777. f. Beehr a. O. Klüver a. O. Stever a. O. Hübner, Spener, Nettelbladt. a. O. vergl. mit Corners Chron. u. a. m.

v. J. 1264. bis 1308.

Henrich iſt unbekannt geworden.

Sein Sohn belagert die Stadt Wismar, oder das Raubſchloß Glaſin.

Schriftſteller ſind über die Jahrzahlen uneins.

§. 11.

Henrich III. trat alſo nach dem väterlichen Willen die Regierung 1302. in eignen Namen an,

Henrich III. der Löwe.

v. J. 1302. bis 1329. an, und ward in eben dem Jahre von den Unterthanen, durch die Huldigung, als regierender Herr erkannt. Er bekam den Zunamen des Löwen, theils wegen tapferer Vertheidigung seiner Gerechtsame, gegen seine Vettern, und die Brandenburger, in Abwesenheit seines Vaters, theils wurde er dazu durch eine edle That in einem Feldzuge in Böhmen 1303 oder 1305 noch mehr berechtiget, da er allein im Felde behalten blieb, als alle andre aus Furcht vor der anrückenden Macht K. Albrechts aus dem Hause Oesterreich, die Flucht gaben.

Gelegenheit des Zunamens.

Anmerk.) Es gehören K. Albrechts Unternehmungen in diesem Kriege in die Böhmische Geschichte, daher wir den Leser dahin verweisen. Latomus ist der Meynung, daß Heinrich K. Albrechten gegen K. Adolphen von Nassau beygestanden, als 1298. die Schlacht zwischen beyden Gegenkayserm bey Worms vorgefallen. Allein Kirchberg, der der nächste an diese Zeit ist, wo er sie nicht selbst erlebet, sagt ausdrücklich, daß er nachher erst, als Albrecht den Adolph unterdrücket, mit den Markgrafen zu Brandenburg dem Böhmischen Könige zu Hülfe gezogen. Er habe es als ein Bundesgenosse der Brandenburger gethan, denen er den Zug anfänglich wiederrathen. Es irren also sowol Kranz B. 7. C. 39. nach welchem er K. Rudolphen von Habspurg gedienet, als Stever, der ihn zum Beystand K. Wenzels in Böhmen wider H. Friedrich von Oesterreich machet. Denn derjenige von Albrechts Prinzen, der König in Böhmen ward, hieß Rudolph, und obwol nach dessen Tode Albrecht den andern Sohn Friedrich den Böhmen aufdringen wollte, geschah es doch nicht, indem die Böhmen H. Heinrichen aus Kärnthen annahmen. Doch das sind spätere Dinge, damit unser Heinrich nichts zu thun gehabt, der K. Wenzeln gegen des Kaisers eigne Forderungen beygestanden. Kranz hat auch seinen Irrthum C. 47. verbessert, und meldet daselbst, daß dieser Zug gegen K. Albrech-

Deren Zeit streitig ist.

brech-

brechten ſelbſt gegangen. Es ſey damit wie ihm ſey, ſo iſt die Sache an ſich gewiß. Alle Bundesgenoſſen gaben das Reißaus, er aber blieb allein im Felde, und erwartete den Feind, aber umſonſt, und es zeigte ſich, daß es ein blinder Schrecken geweſen. Es war natürlich, daß er weniger Furcht hatte, als andre. Denn er handelte als ein freyer Fürſt, der die Ahndung des Kaiſers nicht ſo ſehr zu beſorgen hatte, als die Markgrafen, die wider den Kaiſer, den ſie gehuldiget hatten, die Waffen führeten. S. Kranz B. 7. Cap. 39. und 47. Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 293. und p. 606. und Tom. II. p. 1540. Bacmeiſter eben daſ. T. I. p. 536. f. Stemma eben daſ. p. 1602. Chemnitz eben daſ. p. 1665. Caſel. Orig. eben daſ. p. 1729. Lyſchand. Orig. eben daſ. p. 1761. Kirner eben daſ. Tom. III. p. 753. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 261. Kirchberg eben daſ. 783. f. Beehr ang. O. Buch 2. Cap. 5. Klüver a. O. p. 309. Stever ang. O. Hübner, Spener, Mettelbladt ꝛc. J. 1308. bis 1329. Unerſchrockenheit Heinrichs.

§. 12.

Solchen heldenmäßigen Character behauptete er durch ſeine ganze Regierung, darin er ſeine Macht auszubreiten, und die neuen Erwerbungen auch zu erhalten wußte. Die erſte und wichtigſte Erwerbung machte er durch ſeine Vermählung mit der Beatrix, einer Tochter Markg. Albrechts zu Brandenburg, welche ihm 1290, und alſo noch Zeit währender Regentſchaft in Abweſenheit ſeines Vaters, beygeleget ward, und ihm die Herrſchaft Stargard, als ein Heyrathsgut zubrachte. Zwar waren die andern Markgrafen damit nicht zufrieden, und fiengen 1303. deshalb einen Krieg an: doch 1304. machten ſie Friede, und ließen ihm die Herrſchaft. Als auch Markgr. Woldemar 1316. aufs neue einen Krieg erregete, und ſo gar den Herrn Erwerbung des Landes Stargard.

d. J. 1302. bis 1329. Herrn zu Werle, Johann den Ältern, zum Beystande hatte, behielte dennoch Fürst Henrich den Platz, als Johann von Werle 1317. gefangen ward; da denn Woldemar Friede machte, und nicht nur Stargard fahren ließ, sondern auch Eldenburg in der Priegnitz dazu gab, wie denn auch Johann von Werle Wredenhagen missen mußte. Als hernach Ludwig von Bayern die Mark Brandenburg erhielte, machte er zwar auch auf Stargard Ansprüche, doch kam es 1325. zu einem Vergleich, darin unserm Henrich nochmals Stargard verblieb.

Warum Henrich nach diesen Lande getrachtet.

Anmerk.) Es scheint F. Henrich diese Herrschaft jederzeit, als ein altes Zubehör seines Hauses betrachtet zu haben, das durch die Kriege Albrechts des Bären seinen Vorfahren, den beyden Privislaven entrissen worden. Denn als ein bloßes Heyrathsgut hätte es auf seine Tochter Mechtild, eine Gemahlin H. Ottens zu Lüneburg, als sein einziges Kind mit der Brandenburgischen Beatrix fallen müssen, das aber nicht geschehen ist, indem er selbst und seine Söhne es behalten haben. Doch hat er es erst 1302. nach dem Tode seines Schwiegervaters in Besitz genommen, darauf 1303. der Krieg erfolgte, der durch den Frieden 1304. beygelegt worden, in welchem die Markgr. ihre Forderung gegen 5000. Mr. Silbers aufgegeben haben. In dem Kriege mit M. Woldemarn kam unser Henrich diesem zuvor, und fiel in die Mark ein, ehe Woldemar die Meklenburgischen Gränzen erreichte. Es kam zu einem Treffen bey Gransee, einer Stadt in der Grafschaft Ruppin, darin Woldemar den kürzern zog, und Johann von Werle gefangen ward. Ob nun wol Friede ward, so gab doch Markgr. Woldemars Tod bald darauf Gelegenheit, daß sich Henrich in der Mark vieler Oerter bemächtigte, darunter sonderlich Prenzlau, die Hauptstadt in der Uckermark war. Denn die Mark war damals ein Raub aller Nachbarn; die Sächsischen Fürsten maßten sich die Mittelmark, die Wittwe Woldemars die Altemark,

Besitznehmung desselben 1302.
Krieg 1303.
Friede 1304.
Krieg 1316.
Treffen bey Gransee.
Friede 1317.
Henrichs Eroberung in der Mark nach Woldemars Tode.

mark, und Fürſt Henrich die Priegnitz und Uckermark an. Doch als Ludwig von Bayern von ſeinem Vater, dem Kaiſer, das Land zur Lehn erhielt, machte Henrich 1325. mit ihm einen Vergleich, nach welchem er alle Oerter, die er in der Mark in Beſitz hatte, gegen 8000 Mr. Silbers abtrat, und davor Stargard behielt. Eldenburg, das M. Woldemar 1316. F. Henrichen überlaſſen hatte, iſt nachgehends an die Herren von Quitzow gekommen, die es bis faſt zu unſrer Zeit, als ein Churbrandenburgiſches Lehn beſeſſen; nachdem ſie aber abgegangen, iſt es nunmehr ein Churbrandenburgiſches Amt. Es iſt zwar noch die Quitzowiſche Familie übrig in der Priegnitz; ſie iſt aber nicht mehr in dem Beſitz aller der anſehnlichen Güter, die ſie vorzeiten beſeſſen hat. Wredenhagen gehörte noch nachher den Herren zu Werle, und ſcheint von Johannſen von Werle nur ſo lange zum Pfande geſetzet worden zu ſeyn, bis er die Ranzion für ſeine Befreyung bezahlen können. S. Kranz B. 7. Cap. 39. und 49. imgl. B. 8. Cap. 4. und 6. Marſchall, Bacmeiſter, Chemnitz, beym Weſtphal aaa. OOO. Latomus eben daſ. a. O. Kirchberg eben daſ. ang. O. p. 786. Rixner eben daſ. a. O. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 311. bis 360. Stever a. O. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. vergl. mit Corners Chron. u. a. m.

V. J. 1302. bis 1329.

Vergleich 1325.

Eldenburg wird Quitzowiſch, iſt nun ein Brandenburg. Amt.

Wredenhagen iſt ein Pfand wegen der Ranzion Johann von Werle.

§. 13.

Eben ſo glücklich war er auch in Erwerbung des **Roſtockiſchen** Antheils, als Fürſt **Nicolot**, das Kind, ſich aus Furcht vor den **Brandenburgern** in Däniſchen Schutz begeben hatte, darüber er nicht nur die Stadt **Roſtock**, ſondern auch ſein ganzes Fürſtenthum verlohr, und endlich vor Gram ohne männliche Erben verſtarb. Denn unſer Fürſt **Henrich** trug 1314, mit Ausſchlieſſung der **Werliſchen** Vettern, die ganze Stadt und Land **Roſtock** davon, erhielte auch vom Kö-

Erwerbung des Landes Roſtock.

v. J. 1302. bis 1329.

nig Christoph II. in Dännemark die Entsagung aller Ansprüche auf dieselbige.

Anmerk.) Es ist dies alles, und was für Unruhen damals zu Rostock vorgefallen, oben in der vierten Abtheilung §. 6. und deren Anmerkung, weitläuftiger vorgetragen worden, wozu wir nur noch dieses fügen, daß er 1320. endlich auch Meister von der Vestung Warnemünde geworden. Diese hatte seit 1314. Dänische, Brandenburgische und Meklenburgische Besatzung. Als Markgr. Woldemar starb, befahl Henrich dem Befehlshaber seines Volkes, sich mit den Dänischen zusammen zu thun, und den Brandenburger herauszujagen. Der Däne half dazu treulich und glücklich, allein, nachdem die Brandenburger fort waren, und König Erich 1320. starb, spielte der Meklenburgische Commendant ihm eben diese Rolle, und setzte also seinen Herrn in den völligen Besitz der Vestung, der aber 1322. dieselbe an die Stadt Rostock verkaufte. Henrich hatte Ursache zu befürchten, daß der neue König Christoph, so bald es die Gelegenheit zuließe, und er nur mit seinen Dänen, die ihm aufsätzig waren, zur Richtigkeit gelangte, diesen Streit rächen würde: er brauchte also die Staatsklugheit, daß er, nachdem er sich durch ein Bündniß mit Schweden furchtbar gemacht, davon im folgenden vorkommen wird, die Lehn über Rostock von Dännemark zum Schein empfieng, davon Ungnad in Amoenit. St. 4. das Instrument liefert, das Henrich 1323. darüber selbst ausgestellet. Von dem Rostockischen Handel kan man, außer dem, was wir oben davon berichtet haben, in genannten Ungnadens Amoenit. die Beseliniſchen Auszüge aus Chemnitzen Chron. Mſpt. von der Stadt Rostock, imgleichen Lindenbergen in der Rostock. Chron. weitläuftigere Nachricht finden. Man siehet dabey, wie weit es Henrich an Staatsklugkeit, nicht allein seinen Vettern zu Werle, sondern auch den Dänischen Königen, zuvor gethan: denn die ersten giengen leer aus; die andern aber ließen sich begnügen, daß sie gleichsam aus gutem Willen Henrichs, und Ehren halber Lehnsherren blieben, und zwar solche, die nicht im Stande waren, ihrem Lehnmann mehr anzusinnen zu seyn, als ihm zu leisten beliebte.

Bemeisterung der Vestung Warnemünde.

Verkaufung derselben an die Stadt Rostock.

Läßt sich zum Schein mit Rostock von Dännemark belehnen.

liebte. S. Kranz B. 7. C. 50. bis 53. B. 8. Cap. 4. Marſchalk beym Weſtphal Tom. I. pag. 397. und p. 600. ingl. Tom. II. p. 1542. Bacmeiſter eb. d. T. I. p. 537. Stemma eben daſ. T. II. p. 1602. Chemnitz eben daſ. pag. 1665. f. Kirner eben daſ. T. III. p. 754. Latomus eb. daſ. T. IV. p. 266. f. Kirchberg eb. daſ. pag. 789. f. Becher ang. O. Klüver a. O. p. 328. Strever ang. O. Hübner, Spener, Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Lindenberg ꝛc. v. J. 1302. bis 1329.

§. 14.

Im Lande ſuchte er, ſo viel möglich, den Frieden zu erhalten. Mit dem Herrn zu Werle, Nicolot VI. richtete er 1302. eine Erbverbrüderung auf, und mit Biſchof Hermann zu Schweden that er einige Streitigkeiten 1319. in der Güte ab. Er gerieth zwar mit dieſem Biſchof wegen der Auflagen auf die geiſtlichen Güter 1322. wiederum in Krieg, darin der Biſchof ihm in Bann that, und alle Nachbaren über ihn her waren. Aber er erhielt über alle dieſe Feinde, bey Friedrichsdorf, einen herrlichen Sieg. Der Biſchof ſtarb noch daſſelbe Jahr, und der Nachfolger deſſelben, Biſchof Johann, ſprach ihn vom Banne loß, und machte Friede. Die Grafen zu Schwerin belehnte er 1322 mit der Stadt und Land Lenzen. Mit den Unterthanen hatte er wenig Streitigkeiten, außer mit den Städten Wismar und Roſtock. Wismar wollte ihn 1310. nicht einlaſſen, als er mit ſeiner Gemahlin Anna von Sachſen-Anhalt dahin kommen, und ein prächtiges Feſt halten wollte: darüber belagerte er die Stadt 1311. ſehr harte, begnadigte ſie aber bald wieder, auf Vermittelung der übrigen Hanſeſtädte. Die Händel mit

Einheimiſche Verrichtungen Heinrichs des Löwen.

J. J. 1302. bis 1329. Roſtock ſind aus vorhergehendem bekannt. Er ertheilte den Unterthanen vielmehr groſſe Freyheiten, und beſtätigte die alten. Der Stadt Roſtock unter andern gab er 1325. die Münzgerechtigkeit. Unter ſeinen Stiftungen iſt das Kloſter zu Ribnitz das vornehmſte, welches er 1323. anlegte.

Erbverbrüderung mit Werle.

Anmerk.) Der Erbverbrüderung mit dem Herren zu Werle iſt oben Abtheil. IV. §. 7. gedacht. Sie betraf die Verſicherung der Erbfolge, im Fall eine oder andre Linie ausſterben würde. Kraft derſelben ward den Werliſchen Herren, als Henrich die Huldigung einnahm, in Meklenburgiſchen Antheile auch gehuldiget.

Händel mit B. Hermann von Schwerin.

Die Händel mit Biſchof Hermann von Schwerin kamen aus dem Bündniſſe her, darin der Biſchof mit K. Erich in Dännemark, und unſern F. Henrichen getreten war, und den Markgrafen Woldemar 1316. bekrieget hatte, davor er Erſtattung der Kriegskoſten forderte. Dieſe Forderung ward durch den Vergleich 1319. abgethan, davon man Latomi Schweriniſch Biſchöfl. Hiſtor. beym Weſtphal Tom. IV. p. 564. imgl. unſerm folgenden Anhang im 2ten Abſchnitte nachſehen kan.

Neue Händel mit ihm wegen der Auflagen auf geiſtl. Güter.

Der Vergleich findet ſich in Georg Weſtphals Diplom. Mecleb. beym Weſtphal Tom. IV. p. 959. Der neue Zwiſt mit dieſem Biſchof hatte ſeinen Grund in den vielen Kriegskoſten Fürſt Henrichs, welche zu beſtreiten er 1322. keinen andern Rath wußte, als daß er eine Auflage auf die Güter derjenigen Geiſtlichen legte, die die inländiſchen Einkünfte außer Landes genöſſen. Das hieß ins Weſpenloch geſtoſſen. Der Biſchof that Fürſt Henrichen in den Bann, und fiel ihm ins Land, erregte ihm auch Feinde von allen Seiten. Indeſſen wehrete ſich Henrich gut, eroberte das Schloß zu Wurin, und verbrannte 14. Biſchöfliche Dörfer. Als es auch mit dem aufgebrachten Weltlichen und Geiſtlichen Herren bey Friedrichsdorf zur Schlacht kam, ſiegete Henrich dergeſtalt, daß ſeine Feinde 1323. gerne Friede machten. Der Tod des unruhigen Biſchofs und die Wahl Johannis Gans Edlen Herrn von Putlitz zum neuen Biſchofe, beförderte dieſen Frieden. Denn dieſer letztere ſprach ihn loß von dem

Schlacht bey Friedrichsdorf.

Friede 1323.

dem Banne ſeines Vorfahren. Henrich hatte hiebey wahrgenommen, wie gefährlich es ſey mit den Geiſtlichen ſeiner Zeit, und dieſe, wie ſchwer, es mit ihm zu thun zu haben. Beyde Theile gaben daher willig nach. Doch kommt mir vor, daß die Stiftung des Kloſters zu Ribnitz, welche Henrich 1323. vornahm, der Beichtpfennig geweſen, welchen zu erhalten die Geiſtlichkeit nothwendig für rathſam erkennen mußte, ihm auf ſeine aufrichtige Beichte bey Friederichsdorf, die Abſolution zu ertheilen. Den erſten Anſchlag zu dieſer Stiftung hatte Henrich ſchon 1319, gemacht: die Vollführung aber verzog ſich bis in dies Jahr 1323. Doch gerieth er deshalb auch mit B. Johannſen in Streitigkeit; denn dieſer wollte es nicht einweyhen, weil es von Fürſt Henrichen zu viel Vorrechte bekam, die dem Stifte Schwerin ſelbſt nachtheilig zu ſeyn ſchienen: endlich aber bequemte er ſich dazu doch, auf Befehl des Pabſtes. Es wird davon in der Biſch. Schweriniſchen Geſchichte wieder gedacht werden. Die ganze Geſchichte des Kloſters, bis auf das Jahr 1539, hat Lambert Schlaggert, ein Prieſter und Beichtvater des Conventes der Nonnen S. Claren Ordens daſelbſt, beſchrieben, unter dem Namen einer Ribnitziſchen Chronike, welche in Weſtphalo T. IV. p. 841. f. zu finden. Den Stiftungsbrief ſelbſt haben wir nicht ganz in dieſem weitläuftigen Werke finden können; doch iſt reiche Nachricht von derſelben in allen unſern Schriftſtellern zu finden, und wollen wir davon nicht noch mehr merken, als daß Henrichs Tochter Beatrix, von der zweiten Ehe, die erſte Aebtißin daſelbſt geweſen iſt. Die Stadt und Land Lenzen iſt nachher nicht bey der Grafſchaft Schwerin geblieben, ſondern nunmehr ſchon ſeit langer Zeit bey der Mark Brandenburg geweſen. Doch ſind einige Veränderungen deshalb in den folgenden merkwürdig. Die Stadt Wismar iſt F. Henrichen in den erſten Jahren ſehr aufſätzig geweſen. Als ſein Vater aus der Gefangenſchaft wieder gekommen, fand er, daß die Stadt ſich vieles herausgenommen, und einige melden, daß unſer Henrich der Löwe ſie eben bey ſeiner Ankunft belagert habe. Doch Kirchberg und Latom. wiſſen von der Belagerung Wismars 1301. nichts, ſondern berichten dieſelbe von einem Raub-

J. 1302. bis 1329.

Kloſter zu Ribnitz.

Lenzen.

Wismariſche Händel.

J. J. 1302. bis 1329. schloße Glasin, daß den von Meßhöpken gehöret. Indessen war Henrich der Pilger sehr mißvergnügt über die Wismarischen zu weit ausgedehnete Freyheiten, nach welchen sie sich so gar unterstanden, die Fürstliche Residenz durch eine Mauer von der Stadt auszuschließen. Es war das ohne Zweifel eine Frucht der Unruhen über die Vormundschaft. Es kam so weit, daß F. Henrich die Stadt deswegen 1307. belagern wollte; dieweil sie ihn in diesem Jahr, als er sein Beylager mit seiner zweyten Gemahlin Anna aus Sachsen daselbst halten wollte, nicht einlassen wollte: doch damals ward die Sache noch so vermittelt, daß die Stadt die alte Residenz an sich kaufte, hingegen in der Stadt einen Platz zu einer neuen anweisen sollte, imgleichen, daß der Fürst nach Belieben aus und ein ziehen könnte. Allein 1310, als Fürst Henrich die Vermählung seiner Tochter Mechtild daselbst feyren wollte, geschah ihm von der Stadt der Verdruß abermal, daß sie ihm die Thore zuschloß. Darüber nahm er nunmehr die schon ehemals gedrohete Belagerung würklich vor. Doch 1311. ehe er viel gewonnen hatte, schlugen sich die benachbarten Städte ins Mittel, und brachten einen abermaligen Vergleich zuwege, daß er die Belagerung aufhob, der Stadt ihre Vorrechte ließ, seine Rechte in der Stadt aber auch auf einen festen Fuß setzte: daher er hernach 1319. ohngehindert seine Feste und Ritterspiele daselbst halten konnte. Die Stadt Rostock hat zwar, nachdem sie 1314 unter seine Herrschaft gekommen, seinen Zorn nicht wieder gereitzet, sondern vielmehr von seiner Gnade 1325, doch für ihr baares Geld, die Münzgerechtigkeit erhalten: aber mit Bischof Johannsen zu Schwerin gerieth sie in Mißhelligkeit. Sie hatte Warnemünde von F. Henrichin gekauft, und eine alte unnütze Kirche daselbst niedergerissen: darüber that sie der Bischof in den Bann. Doch das wars auch alles, das er ihr thun konnte, und bald zu verschmerzen stund: zumal da Fürst Henrich sich ins Mittel legte, daß der Bischof den Bann aufhub, als man die Kirche wieder herstellete. Daß die Fürsten den Städten so aufsätzig waren, und ihnen doch so viel Gnade erwiesen: das darf sich niemand wundern lassen. Denn die Städte, sonderlich solche, die in dem Hanseatischen Bunde stun-

Ursachen davon.

Vergleich 1307.

Belagerung u. Vergleich 1311.

Rostock erhält Münzgerechtigkeit.

wird in den Bann gethan.

Verhältniß der Fürsten u. Städte gegen einander.

funden, wurden durch die Handlung reich und mächtig; Die Fürſten aber hatten ſelten viel Geld in den Händen: Dieſem ihrem Mangel mußten die Städte zu Hülfe kommen, und den Vorſchuß thun. Sie thatens aber niemals anders als mit Vortheil, der entweder in gewiſſen Pfändern, oder in allerley Freyheiten beſtehen mußte. Dieſe Freyheiten wüßten die Städte oft ſehr weit auszudehnen, u. das verdroß die Fürſten. Weil ſie aber der Städte immer brauchten, mußten ſie ihren Verdruß gemeiniglich nur durch Drohungen zeigen, und dabey die Freyheiten oft gar vermehren, wenigſtens immer beſtätigen. S. Kranz B. 7. C. 50. Marſch. beym Weſtphal. T. I. p. 293. f. 607. bis 613. T. II. p. 1541. bis 1545. Bacmeiſter e. d. T. I. p. 536. f. Chemnitz, e. d. T. II. a. O. Lyſchander e. d. a. O. Kirner e. d. T. III. a. O. Latomus e. d. T. IV. p. 264. bis 282. Kirchberg e. d. p. 788. f. bis 820. Beehr a. O. Kranz B. 8. C. 7. Küwer a. O. p. 325. f. Stever a. O. Hübner a. O. Nettelbladt vergl. mit Corners und Lindenbergs Chron. Latom. Biſch. Schwer. Hiſt. beym Weſtphal Tom. IV. Hederichs Biſch. Hiſt. in Gerdes Sammlungen. Beſelins Auszüge in Ungnadens Amoen. u. a. m. V. J. 1302. bis 1329.

§. 15.

Außer ſeinem Lande ſuchte **Henrich**, durch ſeine Waffen, wenigſtens berühmt, wo nicht fürchterlich zu werden. Von ſeinen Kriegen mit **Brandenburg** haben wir ſchon gehandelt. Außer dem kriegte er auch 1308 mit der Stadt **Lübek**, und zog 1308. König **Birgern** in **Schweden** zu Hülfe. 1320. half er dem F. **Wizlav** III. zu **Rügen**, nebſt andern Fürſten mehr, **Stralſund**, doch ohne Fortgang, belagern. Mit eben dieſem Fürſten **Wizlav** III. den Herzogen in **Pommern**, und dem Erzbiſchof zu **Magdeburg** hatte er Auswärtige Händel.

J. J. 1302. bis 1329.

er 1322. zu thun, in welchem Jahre er ohngeachtet dieſer Händel mit Kön. **Magnus** in **Schweden**, und Gr. **Gerharden** zu Holſtein zwey verſchiedene Bündniße ſchließen, und ſogar dem letzten zu Hülfe wider die **Dietmarſen** zu Felde ziehen konnte, wiewol dieſer Zug unglücklich war; 1324. ſchloß er mit den Herzogen in **Pommern** ein Bündniß, und 1325. führte er mit ihnen und F. **Witzlaven** ſchon wieder Krieg. 1326. zog er mit den **Werliſchen** Herren und den Pommern dem K. **Chriſtoph** II. in **Dännemark** zu Hülfe. Dieſer hatte ihm davor die Inſuln **Laland**, **Falſter**, **Moen**, und **Rügen** verſprochen; und dies letzte Verſprechen verwickelte ihn in neue Streitigkeiten, mit den Herzogen von **Pommern**, in welchen er die Städte **Bart**, **Grimm** und **Tribbuſes** eroberte, aber 1328. Friede machte, und ſein Recht auf dieſe Städte gegen 31000 Mr. Silbers abtrat.

Krieg mit Lübek.

Anmerk.) Wie überhaupt den Fürſten die Macht der Hanſeſtädte verdrießlich war, ſo war auch die Macht der Stadt **Lübek** den benachbarten jederzeit ein Dorn im Auge; daher es oft kam, daß zwiſchen ihnen, und mannigmal aus gar wichtigen Urſachen, Kriege entſtunden, die aber gemeiniglich nicht lange währeten, weil weder die Fürſten der Hanſeſtädte, noch dieſe der Fürſten lange entbehren konnten. Eben ein ſolcher Krieg in Sedez iſt dieſer Krieg F. Henrichs mit den Lübekern geweſen. Er führte ihn aber nur als ein Bundesgenoße Gr. Gerhards zu Holſtein, der mit den Lübekern wegen etlicher verjagten Edelleute, die in Lübek Schutz funden, in Fehde gerieth, aber ihnen eben ſo wenig anhaben konnte, als Fürſt Henrich, wie in Petersens Holſt. Chron. Th. III. zu finden iſt. Henrich hat auch nachmals mit ihnen nicht wieder angebun-

bunden. Ein Kriegeszug von mehr Ehre war derjenige den er zum Dienſt K. Birgers II. in Schweden vornahm. Dieſer war in den Unruhen mit ſeinen Brüdern Erich und Woldemar von dieſen 1306. zu Hattuna gefangen worden. Als er aber auf freyen Fuß kam, und ſich durch dies und andre auswärtige Bündniße geſtärkt hatte, richtete dieſe Hülfe ſo viel aus, daß er über die beyden Brüder den Vortheil hatte, ſie 1317. zu Nykoping gefangen bekam, und im Gefängniß verhungern ließ. Wovon man in den Schwediſchen Schriftſtellern mehr Licht bekommen, vors erſt aber Hübners Hiſt. Fr. Th. III. in der Schwediſchen Geſchichte nachſchlagen kan. Die Stadt Stralſund hatte eigentlich nur mit K. Erichen in Dännemark, und ihren Landesfürſten F. Witzlaven zu Rügen zu thun, und dieſe brachten alle benachbarte Fürſten wider ſie in den Harniſch, es war darunter nebſt unſerm Henrich auch Gr. Gerhard von Holſtein. Aber ſie konnten alle miteinander nichts gegen ſie ausrichten, und mußten folglich die Belagerung fruchtloß aufheben. Die Händel mit den Herzogen von Pommern, Wratislav zu Wolgaſt, und Otten zu Stettin, betrafen die Rügiſche Erbſchaft, darüber der noch lebende Fürſt Witzlav III. um dieſe Zeit, zum Vortheil des Wolgaſtiſchen Herrn, eine Verordnnug gemacht hatte, womit aber F. Henrich nicht zufrieden war, weil er dazu eben ſo nahe zu ſeyn glaubte. Was er aber mit dem damaligen unruhigen Erzb. zu Magdeburg, Burchard von Schrapelau zu thun gehabt, iſt uns eben nicht bekannt, und führen wir es nur darum an, weil Chemnitz deſſen ohne weitere Umſtände erwähnet. Muthmaßlich hat ſich dieſer Geiſtliche mit in die Steitigkeiten gemiſchet, welche F. Henrich in dieſem Jahr mit ſeinen eigenen Geiſtlichen hatte, davon oben gedacht worden. Das Bündniß, daß er in eben dieſem Jahre, 1322, mit K. Magnus Schmek in Schweden geſchloſſen, hat ohne Zweifel die Verſicherung der Krone dieſes Königs, wider Dännemark, und den verjagten König Birger, der in Dännemark im Elende lebte, betroffen. Es war dies eine recht ſtaatskluge Handlung unſers Fürſten, der ſeinen Vortheil bey der ſiegenden Parthey gar wol zu beobachten wuſte; denn vorher war er ein Bundesgenoß

J. 1302. bis 1329.

Zug in Schweden K. Birgern zu Hülfe.

Belagerung der Stadt Stralſund.

Händel mit Pommern,

u. dem Erzbiſchof zu Magdeburg.

Bündniß mit K. Magnus in Schweden.

J. J. 1302. bis 1392.

K. Birgers wider deſſen Bruder Erich, K. Magni Vater, der im Gefängniß verhungert war; nun aber, da der alte Bundesgenoße vertrieben, und der junge König Magnus, durch die kluge Regierung ſeines Vormunds, Matthias Kettelmundſon, zu großer Macht und Anſehen gelangte, Dännemark aber unter K. Chriſtoph II. in ſchweren Unruhen ſtekte, F. Henrich ſich auch, wegen Roſtock und Warnemünde, zu den Dänen nichts gutes verſehen durfte, war es am vortheilhafteſten, die Parthey Schwedens zu erwählen. Betrachtet man dies zuſammen, ſo iſt ganz klar, daß die 1323. geſchehene Lehnserkenntniß F. Henrichs wegen Roſtock ein bloßer Schein geweſen, und Dännemark alſo über Roſtock nur ein vorgebliches Dominium behalten, weil es nicht im Stande war den würklichen Beſiz davon zu nehmen, wie es bey andern Umſtänden nicht unterlaſſen haben würde. F. Henrich muß alſo beyden Reichen ſo anſehnlich geſchienen ſeyn, daß ſich beyde um die Wette bemühet, ihn zum Freunde zu behalten; denn daher kam 1323. die Däniſche Abtretung Roſtocks, bloß mit dem Vorbehalt der Lehnsherrſchaft, die doch ſo wenig bedeutete, daß ſie Henrich ganz gern zugeſtehen konnte. Der Grav. Gerhard von Holſtein, mit dem Henrich in eben dieſem 1322. Jahre den Zug nach Dietmarſchen that, war der ſonſt ſo bekannte Gr. Gerhard V. oder der Große, von der Rendsburgiſchen Linie, deſſen wir ſchon gedacht haben, und von welchem in der Holſteiniſchen, Däniſchen und Schwediſchen Geſchichte ſo viel Merkwürdigkeiten vorkommen. Er war unſerm Fürſten in allen Dingen gar gleich, und ſein ganz genauer Freund. Sie wollten die Dietmarſchen, welche ſich als ein freyes gemeines Weſen aufführeten, unter das Joch bringen, aber der Zug war unglücklich, ſo gut er ſich anfangs anließ, und ſie zogen unverrichteter Sachen ab. Petersen beſchreibt denſelben weitläuftiger in der Holſt. Chron. Th. II. Der Krieg mit Fürſt Witzlaven zu Rügen 1325, der nunmehr auf der Grube gieng, hatte eben die Urſachen die 1322. der Pommeriſche Krieg hatte, und wollte ihm F. Henrich ohne Zweifel ein ander Teſtament abdringen; da aber das nicht geſchehen, iſt er 1326. deſto leichter

Verhältnis Schwedens, Dännemarks u. Henrichs gegen einander.

Gr. Gerhard V. der Große zu Holſtein.

Zug nach Dietmarſchen.

Krieg mit Rügen.

ter zu dem Bündniß mit K. Chriſtoph II. in Dännemark zu bringen geweſen, der gleichfalls eine Forderung auf Rügen machte, und daher mit des letzten Fürſten Vermächtniß übel zufrieden war. Es hat aber weder Dännemark, noch das Fürſtliche Haus Meklenburg, ihre Forderung durchtreiben können, und nach F. Witzlavs Tode, 1325, und dem Kriege in Rügen 1326, daran alle Meklenburgiſche Fürſten Theil nahmen, auch das platte Land, ſonderlich Bart, Tribbuſes und Grimm, eroberten, endlich im Frieden 1328. den Pommeriſchen Herzogen das Fürſtenthum, gegen 31000. Mr. Silbers überlaſſen müſſen, wiewol ſie die gedachten Städte bis zur Zahlung des Geldes zum Pfande behielten, darüber aber nachgehends ein neuer Krieg entſtanden iſt. Das Haus Meklenburg hatte noch dazu den Verdruß, daß ihm däniſcher Seits nach F. Henrichs Tode das Verſprechen wegen Falſter, Laland und Moen, nicht gehalten ward, als K. Chriſtoph, der es in ſeiner Noth gethan hatte, derſelben durch Meklenburgiſche Hülfe entgangen war. S. Kranz B. 8. C. 4, 5, 6. Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 295. f. und T. II. p. 1545. f. Bacmeiſter, eb. daſ. T. I. p. 537. Bangert Orig. Lub. eb. daſ. p. 1322. Alard reb. Nordalb. e. d. p. 1801. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1665. f. Lyſchander e. d. p. 1761. Hederich eb. daſ. p. 1781. f. Ritner e. d. T. III. p. 754. Latomus eben daſ. T. III. p. 265. bis 286. Kirchberg e. daſ. p. 801. 807. bis 823. Joh Rußе Fragment Dietmarſ. e. daſ. p. 1445. Eneswalds Holſt. Ritterchr. e. d. p. 1625. folgl. Beehr a. O. B. 2. C. 5. Klüver ang. O. Th. III. St. 1. bis p. 363. Stever a. O. Hübner ang. O. Nettelbladt ang. O. vergl. mit Cornern, Saxon. Gramm. Lindenberg, Peterſen in den Chroniken.

J. 1302. bis 1392.

Bündniß mit Dännemark.

F. Witzlavs Tod. Krieg in Rügen

Friede mit Pommern wegen Rügen.

Chriſtoph in Dännemark hält das verſprochene nicht.

§. 16.

Nach allen ſolchen großen und Fürſtlichen Handlungen ſtarb endlich Fürſt Henrich der Löwe 1329. im 29. Jahr ſeiner Regierung, in welcher er ſich den Ruhm eines gütigen Landesvaters

F. Henrichs des Löwen Tod und Testament.

N. J. 1302. bis 1329.

ters, großen Helden, mächtigen Fürsten, staatsklugen Regenten, jedoch auch eines ehrlichen Mannes und frommen Christen, erworben hatte. Wegen seiner Prinzen Minderjährigkeit machte er vorher noch ein Testament, darin er einige von der Ritterschaft, und die Obrigkeiten zu Rostock und Wismar zu Vormündern derselben verordnete.

Charakter Henrichs.

Anmerk.) Wir glauben nicht, daß jemand Henrich dem Löwen den Character streitig zu machen begehre, den wir ihm beygeleget haben, zumal wenn man ihn nach damaliger Beschaffenheit der Zeit betrachtet.

Er setzt seine Stände im Testament zu Vormündern.

Das Vertrauen, das er in seine Stände gesetzet, indem er sie zu Vormündern seiner Prinzen im Testamente verordnet, ist gewiß ein Zeugniß, wie er mit ihnen umgegangen. Es scheint uns dabey, daß diese Verordnung gänzlich den Regeln seiner Staatsklugheit gemäß gewesen; weil er sonder Zweifel verhüten wollen, daß auswärtige Fürsten weder Gelegenheit bekämen, sich einiges Recht über seine Lande anzumaßen, noch Känntniß von der Verfassung desselben, oder den Zustand seines Hauses erlangten, und also sein Haus bey dem Ansehen, dazu er es gebracht, verbleiben mögte. Ob aber seine Staatsklugheit nicht darin gefehlet, daß er den Ständen so große Gewalt und Gelegenheit gegeben, mit ihren Freyheiten höher zu gehen, wollen wir nicht untersuchen. Es wird sich im folgenden zeigen, und ist schon gesagt worden, daß Johann II. zu Werle als damaliger Aeltester des ganzen Hauses damit nicht zufrieden gewesen.

Zeit seiner Regierung,

Chemnitz rechnet Henrichs Regierung auf 49 Jahre, er fängt aber alsdann von 1280. an, als sein Vater noch gelebet, und er in dessen Abwesenheit das Regiment verwaltet.

und seines Alters.

Das Alter, das in der Chemnitzischen Handschrift angegeben wird, von 76 Jahren, ist ein Schreibfehler, und wird in Westphals T. II. durch die rechte Zahl 67. verbessert.

Seine Unabhängigkeit.

Daß übrigens dieser Henrich sich noch ganz souverain aufgeführet habe, ist aus allen seinen Handlungen abzunehmen. Denn wir finden ganz und gar keine Lehnsverbin-

bindung von ihm mit andern Fürſten, außer mit Dännemark wegen Roſtock. Wie aber dieſes Land beſchaffen geweſen, iſt auch aus dem vorigen genugſam zu erſehen: daher ſeine Nachfolger kein Bedenken gehabt, auch Roſtock dem Reich zur Lehn aufzutragen. S. Kranz B. VIII. C. 16. Marſchall, beym Weſtph. p. 297. 616. T. I. u. T. II. p. 1548. f Bacmeiſter e. d. T. I. p. 538. Chemnitz T. II. p. 1668 Rixner e. d. T. III. p. 755. Latomus eb. d. T. IV p. 286. Kirchberg e. d. p. 824. Beehr a. O. B. 2. C. 5. Klüver ang. O. u. p. 349. Sterer a. O. Hübner, a. O. Spener ang. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Beſelins Auszüge in Ungnadens Amoen. u. a. m. v. J. 1302. bis 1392.

§. 17.

Er hatte drey Gemahlinnen gehabt. Die erſte war **Beatrix, M. Albrechts zu Brandenburg, Anhältiſchen Stammes Tochtes, von welcher eine Prinzeßin, Mechtilde gebohren worden, die an Herzog Otten zu Braunſchweig-Lüneburg vermählet ward. Die andere war Anna, Herzog Albrechts II. zu Sachſen, Anhältiſchen Stammes, Tochter, und Rudolphs I. Schweſter. Die machte ihn zum Vater von drey Prinzen, Albrecht I. Johann III. und Henrich IV. und von vier Prinzeßinnen, Anna, Agnes, Beatrix und Anaſtaſia. Die dritte Gemahlin Agnes, Gr. von Lindau und Ruppin hat ihn zwar überlebet, aber keine Kinder gebohren, indem ſie ihm wenig Jahre vor ſeinem Tode vermählet worden.** Gemahlinnen u. Kinder Henrichs des Löwen.

Anmerk.) Daß die erſte Gemahlin, Beatrix von Brandenburg, unſerm Fürſten das Land Stargard zugebracht, iſt ſchon erzählet worden. Weil er aber durch die Waffen ſich erſt den gewiſſen Beſitz davon verſchaffen mußte, ließ er daſſelbe nicht Erſte Gemahlin Beatrix v. Brandenburg.

v. J. 1302. bis 1329.

auf seine Tochter Mechtild kommen, sondern vereinigte es mit den übrigen Erblanden, und hinterließ es seinen Söhnen. Beatrix starb schon 1306. und ward zu Wismar begraben. Die zweyte Gemahlin, Anna von Sachsen, war eine Wittwe eines Landgraven in Thüringen, wie man uns berichtet. Wir wissen aber nicht, was für eines Landgraven, oder vielmehr Markgr. von Meissen, denn diese Familie hatte damals schon Thüringen. Es müßte ihr erster Gemahl entweder Friederich Teut, der 1291. an Gift gestorben, oder Friedrich Klemme gewesen seyn, der aber erst 1316. die Welt verlaßen, wo anders die Jahrzahlen recht seyn, die Spener in Sylloge von dem Hause Sachsen gebrauchet. Ueberhaupt ist hier eine Uneinigkeit der Schriftsteller, die wir nicht heben können, ohne weitläuftig zu werden. Wir müssen sie daher bloß anführen. Latomus und nach ihm Klüver setzen Henrichs zweyte Vermählung mit dieser Prinzeßin in das Jahr 1307. und melden zugleich, daß Beatrix schon 1306. gestorben. Hingegen Kirchberg, Chemnitz und Beehr setzen den Tod der ersten Gemahlin in das Jahr 1314. und die andre Vermählung in das Jahr 1315. Wir müssen gestehen, daß Kirchbergs, des grauen Scribenten, und Ministers an Herz. Albrechts II. K. in Schweden Hofe, daß dieses Ansehen uns bey nahe bewegen sollte, die erste Parthey, der wir schon oben gefolget sind, zu verlaßen: Allein, da Klüver und sein Latomus, den eben so ehrwürdigen Corner auf ihre Seite ziehen, können wir ihre Parthey nicht verlaßen, zumal Kranz auch damit überein zu kommen scheint, und so viel gewiß ist, daß die doppelten Vermählungsfeyerlichkeiten zu den Wismarischen Händeln Gelegenheit gegeben, die aber schon vor 1314. beygeleget gewesen. Die Person der zweyten Gemahlin Anna scheint uns auch nicht aus dem Witthum zum Ehebette Henrichs des Löwen gelangt zu seyn, darin doch Latomus und Kirchberg einig sind. Denn ist sie Friedrichs Teut von Meissen Gemahlin gewesen, der schon 1291. gestorben, so muß sie theils sehr lange Wittwe, theils aber auch zu alt für unsern Henrich gewesen seyn, daß er noch sieben Kinder mit ihr zeugen können. Sollte sie aber Friedrich Klemmen gehabt haben, so müßte derselbe nicht erst 1316, wie Spener schreibt, sondern 1306.

Zweyte Anna v. Sachsen

Uneinigkeit der Schriftsteller wegen der zweyten Gemahlin.

Ob sie Wittwe gewesen, ehe sie Henrichen vermählet worden.

1306. geſtorben ſeyn, ich glaube aber, wie auch andere Schriftſteller, bezeugen das erſtere, von dieſem Friedrich. Sie findet ſich auch nicht in der Anhältiſchen Familie, in Speners Sylloge; doch hat dieſer Punkt wol ſeine Richtigkeit, weil die beyden Prinzen Albrecht und Johann von Churfürſt Rudolphen für ſeine nächſten Vettern ſind erkannt worden. Sie war die Mutter faſt aller Kinder Henrichs des Löwen. Albrecht I. und Johann VI. waren ſeine Nachfolger, Henrich IV. aber ſtarb jung. Von den Prinzeßinnen iſt Anna, Grafen Henrich des eiſernen zu Holſtein, Agnes Fürſt Niclot VIII. zu Werle Gemahlin, und Beatrix Aebtißin zu Ribnitz geworden, Anaſtaſia aber iſt jung geſtorben. Die Geburtsjahre dieſer Perſonen anzuzeigen, iſt zwar zu ſchwer: doch ſcheint Albrecht I. der älteſte geweſen, und ſchon vor 1313. gebohren zu ſeyn: denn man findet ein Document von ihm in dieſem Jahre ausgeſtellet, in George Weſtphals Diplomat. beym Weſtphal Tom. IV. p. 956, wie wol uns vorkommt, daß entweder die Jahrzahl dieſes Documents unrecht geſchrieben worden, oder es gar untergeſchoben, oder die Jugend dieſes damals gewiß noch zarten Prinzen bey ſeines Vaters Leben gewaltig gemißbrauchet ſey. Die dritte Gemahlin, Agnes von Lindau und Ruppin war eine Wittwe Fürſt Witzlavs in Rügen, und Henrich vermählte ſich mit ihr, nach der zweyten Gemahlin 1326. erfolgten Tode 1327. Sie hat aber das Meklenburgiſche Haus nicht vermehren geholfen, weil Henrich, durch Alter und unruhige Händel geſchwächet, 1329. verſtarb. S. Kranz B. 8. C. 4. Marſchall, Bacmeiſter, Stemma, Chemnitz, Lyſchander, Caſel, Kirner, Latomus, Kirchberg aaa. OOO. beym Weſtphal. Beehr, Klüver, Stever, Hübner, Spener, Nettelbladt aaa. OOO. vergl. mit Cornern, Lindenberg, u. a. m. ingleichen unſre Stammtafel.

v. J. 1302. bis 1329.

Albrecht I. Johann VI. Henrich IV. Anna, Agnes, Beatrix, Anaſtaſia.

Dritte Gemahlin Agnes v. Lindau.

§. 18.

Die Erben des Landes waren alſo die beyden Prinzen, Albrecht I. und Johann VI, die daſſelbe unter ſich theileten, ſo, daß Johann VI. Stargard,

Albrecht I. Johann VI.

v. J. 1329. bis 1377.

gard, und einige andere Stücke, Albrecht I. aber das übrige alles bekam. Weil nun diese beyde Prinzen theils zwey besondere Linien gestiftet, theils auch die ersten gewesen, die sich in den Schutz des Römisch-deutschen Reichs begeben, und folglich als Reichsfürsten ganz anders, als wie ihre Vorfahren betrachtet werden müssen, so finden wir vor nöthig, mit ihnen neue Abtheilungen zu machen, dabey wir wiederum von der Stargardischen Linie, die zuerst ausgegangen, den Anfang zu machen haben werden.

VII. Abtheilung.

Von den Herzogen zu Meklenburg-Stargard.

§. 1.

Johann VI. erster Herzog zu Meklenb. Stargard.

Fürst Henrichs des Löwen jüngster Sohn war Johann der VI, den wir nunmehr bey dieser Linie den ersten nennen werden. Er trat nach des Vaters Tode, mit seinem älteren Bruder Albrecht I. mit gleichem Rechte in die Regierung, wiewol sie beyde noch unter Vormündern stunden. Nach geendigter Vormundschaft überließ er dem Bruder die Verwaltung der Regierung durch einen Vergleich, und begab sich in auswärtige Länder, sein

sein Glück im Kriege zu versuchen. Er zog insonderheit nach Frankreich, und stund dem damaligen Könige Philipp von Valois bey, als derselbe mit dem Könige Eduard III. in Engeland in Krieg verwickelt war. v. J. 1329. bis 1377.

Anmerk.) Was von der Vormundschaft über Johann I. und seinen Bruder zu merken ist, darunter sie anfänglich stunden, aber schon 1336. entwachsen waren, wird in folgender Abtheilung vorkommen. In besagtem Jahre ward zwischen beyden Brüdern der Vergleich gemacht, daß die Regierung vors erste noch gemeinschaftlich, in beyder Namen, doch von Fürst Albrechten geführet werden solle. Und darauf zog Johann in die Frembde, wiewol er nicht beständig außer Landes, sondern dann und wann wieder zu Hause gewesen ist. Die Reisen vornehmer Herren damaliger Zeit, müssen wir uns nicht so vorstellen, wie sie heutiges Tages beschaffen sind. Denn damals war der Endzweck davon nicht, sich erst durch Zusehen und Zuhören zur Regierung und Kriegsdiensten geschickt zu machen, sondern bloß seine kriegerische Geschicklichkeit sehen zu lassen, und Abentheur zu suchen. Daher bestund ihre Begleitung nicht etwa in Hofmeistern und andern Bedienten, die zu Formirung einiger Pracht gehörten, sondern in lauter freywilligen Waghälsen, solchen Edelleuten, die gleichfalls Lust hatten, sich hervor zu thun. War der reisende Herr mächtig, oder vornehm, so war seine Begleitung auch darnach beschaffen, so, daß oft etliche tausend ihm nachzogen, und unter seinem Befehl mit allen anbunden, mit welchen er zu fechten Lust hatte. Heut zu Tage würde man einen solchen Prinzen für einen großen Straßenräuber halten, damals aber diente es, seinen Namen berühmt zu machen. Unser Fürst Johann war also auch ein Ritter, der Abentheuer suchte. In Frankreich war just der rechte Schauplatz, da er sich, als einen Helden, berühmt machen konnte. Es stund in seiner Wahl, wem er beystehen wollte, denn er hatte mit beyden Partheyen gleich viel, das ist, nichts zu theilen: Doch er beobachtete die Regeln eines redlichen Rittersmannes ganz genau, und stund dem bey, der seiner

Vormundschaft.

Vergleich wegen der Regierung.

Johannis Reisen.

Betrachtung darüber.

Endzweck der damaligen Reisen vornehmer Herren.

Johanns Aufführung in Frankreich

J. 1329 bis 1377.

ner Meynung nach Unrecht litte, nämlich König Philippen. Er hätte vielleicht eben den Ruhm erworben, wenn er die Englische Parthey erwählet hätte, wie Graf Henrich zu Holstein that, davon in Petersens Holst. Chron. Th. 2. mehr Nachricht zu finden. Wenigstens konnte ihm keiner von beyden anders schaden, als durch Aufopferung seiner Leute, und an deren Stelle würden sich schon andre angegeben haben; denn die ganze Welt war damals voller irrenden Ritter, die sich den vornehmsten ihres gleichen zum Haupt erwählten. Man sehe von Fürst Johanns Vormündern und Reisen Kranz B. 8. Cap. 16. Marschall beym Westphal Tom. I. pag. 299. p. 619. Tom. II. p. 1552. Bacmeister eben das. Tom. I. p. 538. Chemnitz eben das. Tom. II. p. 1673. Latomus eben das. Tom. IV. p. 286. f. Kirchberg eben das. p. 824. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver ang. O. p. 385. f. und p. 392. Stever a. O. vergl. mit Cornern, u. a. m.

§. 2.

Johanns Heldenthaten in Frankreich.

Unter andern vornehmen Herren, welche in Frankreich wider die Engelänber fochten, war auch Carl, der Kronprinz von Böhmen, der 1346 König, und wider Ludwigen den Bayern zum Kaiser erwählet ward. Dieser gerieth mit Pr. Johannsen in gute bekanntschaft, und sie wohneten beyde 1346. der Schlacht bey Cressy bey, worin zwar König Johann von Böhmen, Carls Vater erschlagen ward, Fürst Johann aber, durch Errettung des Kronprinzen Carls aus der Gewalt der Feinde, solche Ehre mit seiner dadurch bewiesenen Tapferkeit einlegte, daß er vom Könige Philipp, oder Carln zum Ritter geschlagen ward.

Schlacht bey Cressy.

Anmerk.) Die Umstände der Schlacht bey Cressy, und des ganzen Krieges zwischen Engeland kan man in der Französischen

schen und Englischen Geschichte suchen. Einige unser Schrift- steller melden, daß F. Johann von Carln aufgeboten worden, mit nach Frankreich zu ziehen, und stellen ihn gleichsam als dess- sen Söldner vor. Allein es scheint uns das widersprechend zu seyn, denn Carl war damals nur noch Kronprinz, und selbst nichts anders als ein freywilliger, der unter seines Vaters Fahnen nach Frankreich gezogen war. Daher uns glaublicher ist, daß Johann vielmehr aus eigner Bewegung dahin gezogen. Denn Johann von Böhmen war kein Oberherr von F. Johannsen, und man lieset auch nirgend, daß er in dessen Sold gestanden: Carln wird von eben diesen Schriftstellern ein Mitsoldatenstand (com militium) mit Johannsen zugeschrieben, daraus die Liebe gekommen, davon hernach in dem Standserhebungs-Brief der beyden Herzoge gesagt wird: und dünkt uns, daß Carl, wenn Johann in seinen Diensten gewesen wäre, die treuen Dien- ste besonders alda gelobt haben würde. Unsre Meynung bleibt also dabey, daß Johann eben sowol als Carl ein freywilliger Ritter gewesen, und bloß erst, da sie in Frankreich zusammen gekommen, mit einander bekannt geworden. Ob Johann von Philippen oder Carln zum Ritter geschlagen worden, ist auch streitig, die meisten Schriftsteller bezeugen es von dem letztern, und alsdann müßte es von ihm gleich nach der Schlacht gesche- hen seyn, darin er seinen Vater verlohr, und folglich König von Böhmen ward. Allein da es in Frankreich war, da Johann K. Carln aus seiner Feinde Gewalt errettete, da beyde, ob wol freywillig, in Philipps Diensten stunden, so scheint es uns, daß dieser vielmehr den Fürsten Johann zum Ritter gemacht, oder aber, welches noch wahrscheinlicher, daß sie beyde, weil nun Carl auch ein König war, ihm die Ehre erwiesen. Wir müs- sen uns aber bey dieser Erhebung zum Ritter des Johanns nicht vorstellen, daß er einen jetzo im Flor stehenden Orden in Frankreich, oder damaligen Böhmischen Orden bekommen. Denn es war damals kein Orden von St. Michael, vom H. Geist, oder St. Ludwig, ja überall kein besondrer Orden, als die Geistlichen. Von allen weltlichen Ritterorden ist der vom Hosenbande in Engeland der älteste, der aber auch erst nach die- ser Schlacht von K. Eduarden aufgerichtet worden; und was man

J. C. 1329. bis 1377.

Ob Johann Carls Söld- ner gewesen.

Von wem Johann zum Ritter ge- schlagen wor- den.

Ritteror- den damali- ger Zeit.

d. J. 1329. bis 1377

von einem höhern Alterthum einiger andrer weltlicher Orden sagt, ist alles ungewiß! Sondern die Ritter nannten sich alle Ritter vom Golde (equites auratos) sie mochten geschlagen seyn, von wem es wollte; ihr Ritterschlag war eine feyerliche Erklärung zu solchem Stande, wegen ihrer Verdienste, und sie wußten von keinem andern Range, als den die Herren, die sie geschlagen hatten, unter sich beobachteten, bis nachher die Herren, besondre Orden aufgerichtet, und einem einen höhern, dem andern einen niedrigern Rang gegeben, um jede Verdienste nach ihrer Wichtigkeit belohnen zu können. Fürst Johann mag nun von K. Philippen oder Carln zum Ritter geschlagen seyn, so war er ein Ritter eines von beyden, und war schuldig, dessen Ehre von nun zu vertheidigen, besonders war er auch verbunden allen, die Unrecht und Noth litten, beyzuspringen. Dies kam gemeiniglich auf des Ritters eigne Einsicht an, und man kan sich daher leicht vorstellen, daß F. Johann dadurch auf eine feyerliche Art Freyheit bekommen, allenthalben Abentheuer zu suchen, so fern sie, nach dem Begrif der damahligen Balgerischen Zeiten, Ehre bringen konnten. Die Feyerlichkeiten des Ritterschlages, die zum Theil noch heutiges Tages bey einigen Orden gebräuchlich sind, bestunden in Anlegung güldener Ketten, auch wol dran gehengter güldenen Medaillen, güldener Sporen, und eines Schwerds, dabey die gewöhnlichen drey Schläge nicht vergessen wurden; mannigmal setzte es obenein auch Maulschellen. Beyde aber mußten die letzten seyn, die der Ritter in seinem Leben geduldig annahm; und das war denn die Freyheit sich bey aller Gelegenheit künftighin mit andern den Hals zu brechen. Man kan von den Ritterorden, und Ritterschlägen in den Autoren nachsehen die de ordinibus equestribus, alapa militari, und dergleichen geschrieben haben, die wir anführen würden, wenn sie bey der Hand wären. Von Fürst Johanns Ritterstand sehe man Marschall beym Westphal a. O. Chemnitz e. d. a. O. Klüver, und Stever a. O. vergl. mit Cornern u. a. m.

Pflichten u. Freyheiten der Ritter.

Feyerlichkeit beym Ritterschlag.

§. 3.

F. Johann hatte sich hiedurch bey Carln, der in diesem Jahr auch noch zum Römischen Kaiser

ser, wider Ludwig den Bayern erwählt ward, in solches Ansehen gesetzet, daß er hernach beständig der mit ihm gepflogenen Freundschaft eingedenk war. Die erste Freundschaftsbezeugung des Kaisers Carl IV. war die Belehnung mit der Herrschaft Stargard, welche 1347. geschah, und beyden Brüdern zugleich ertheilet ward. Darauf folgte 1348. die Erklärung beyder Brüder zu Herzogen und Fürsten des Reichs, nachdem sie vorher dem Kaiser und Reich gehuldiget hatten. v. J. 1329. bis 1377.

Stargard wird ein Reichslehn, die beyden Brüder Herzoge u. Reichsfürsten.

Anmerk.) Wir wollen hier nicht von der Veränderung des Zustandes der Meklenburgischen Fürsten, von dem Vortheil oder Nachtheil, den sie davon gehabt, reden, denn wir sind willens unsre Gedanken davon in folgender Abtheilung, so kurz als möglich, mitzutheilen. Nur müssen wir von der Belehnung mit Stargard von Reichswegen, als dem ersten Grunde der Verbindung mit dem Deutschen Reiche, einige Erläuterungen beybringen. Es ist bekannt, daß die Herrschaft Stargard vorher zu der Mark Brandenburg gehöret, und erst durch die Heyrath Heinrichs des Löwen mit Beatrix M. Albrechts Tochter, an das Haus Meklenburg gekommen. Denn dieser Markgraf gab sie, oder verschrieb sie vielmehr, als ein Heyrathsgut seiner Tochter, sie nach seinem Tode in Besitz zu nehmen. Sie ist also von M. Albrechten, dem Schwieger Vater Heinrichs des Löwen als ein Eigenthum betrachtet worden, damit er nach eignem Gefallen schalten und walten könnte; Heinrich der Löwe betrachtete sie also auch als eine Erwerbung durch seine Heyrath, und zugleich als ein altes Eigenthum seines eignen Hauses, daß ihm mit Manier wieder zu Händen käme, daher er es auch bey seinem Sterben nicht der Tochter, sondern seinen Söhnen hinterließ. Allein Markgraf Albrechts Vettern widersprachen beyden, und meynten näher Recht dazu zu haben, als die Meklenburger, und daher entstunden hernach die Kriege der Herrschaft wegen, darin jedoch Heinrich allezeit den Platz behielte. Als bald darauf die Anhältischen Markgrafen ausstarben, und Ludwig

Stargardische Belehnung, erster Grund zur Reichsstandschaft.

Wie Stargard vom M. Albrecht und Heinrich dem Löwen betrachtet worden.

Wie von den Markgrafen?

Ludwig v. Bayern Ver-

A. J. 1329. bis 1377.

halten wegen Stargard,

wig von Bayern von seinem Vater dem Kaiser mit der Mark belehnet ward, verglich er sich zwar Anfangs nach einigen Händeln mit F. Henrichen, daß er die Herrschaft behalten sollte, er that es aber keiner andern Ursache wegen, als weil er damals noch nicht feste genug saß, und diesen Meklenburgischen Helden gegen die Forderungen der Anhältischen Fürsten in Ober- und Niedersachsen, wo nicht zum Rückenhalt, doch auch nicht zum Feinde haben wollte. Er ließ aber nach seinem Tode nicht eher nach, bis die, noch unter Vormündern stehenden, Prinzen von Meklenburg sich bequemten, die Lehn über Stargard bey ihm zu nehmen. Dies war ein Werk der Vormünder, davon die Prinzen selbst wenig wusten, wenigstens keinen rechten Begrif davon hatten; daher es sie bey erlangter Mündigkeit um so viel mehr verdrießen mußte, je mehr Markgraf Ludwig in den Händeln mit Pommern 1338. merken ließ, wie sehr Willens er sey, nicht allein alles, was der Mark fehlte, völlig herbey zuschaffen, sondern auch auf Unkosten der Nachbarn das Land zu erweitern, nachdem er sich darin recht feste gesetzt zu haben vermeynte. Es ist daher ganz begreiflich, daß die Meklenburgischen Herren, als Carl der IV. Kaiser Ludwigen entgegen gesetzet worden, bald die Böhmische Parthey ergriffen, und weil Stargard doch als ein Reichsland Brandenburgischer Seits, angesehen werden wollte, dasselbe Carl IV. gleich nach K. Ludwigs Tode zur Lehn auftrugen, um also den deutschen Fürsten die Forderung daran zu benehmen. Carl war auch um desto williger dazu, jemehr ihn damals daran gelegen war, seine Parthey unter den Reichsfürsten zu verstärken, da eine andere Parthey, mit welcher es das Haus Bayern hielt, andere Kaiser erwählt hatte. Er konnte auch vielleicht M. Ludwigen keinen empfindlichern Streich spielen, als eben diesen, da er ein Land, das Ludwig, durch Nachsicht seines Vaters, erst kürzlich zu einem Brandenburgischen Lehn gemacht hatte, wiederum zu einem unmittelbaren Reichslehn machte, und also die Brandenburgische Lehnbarkeit, und Hofnung, es wieder zu bekommen, gänzlich zernichtete, indem er es auf ewig mit Meklenburg verband. Man sehe den Stargardischen Lehnbrief Carls IV. in Gerdes Sammlungen Th. I. N. 6.

macht, daß die Mekl. Fürsten Carls IV. Parthey nehmen.

Warum Carl die Lehn über Stargard an das Haus Mekl. ertheilet.

N 6. Wenn man auch Carls Gemüthsart, und Bekandtschaft mit F. Johannsen in Frankreich betrachtet, so ists gar wahrscheinlich, daß er die Meklenburgische Fürsten selbst angeworben, und sich nicht gar zu lange von ihnen hierzu bitten lassen, sondern vielmehr ihnen erst selbst den Lehnsantrag gethan, ob das gleich nicht im Lehnbrife stehet, um nur seinen Gegnern ohne sonderliche Unkosten gewachsen zu werden. Denn es ist bekannt, daß er sehr geißig war, und nicht gerne Geld ausgab, wie er doch bey Unterhaltung vieler Truppen thun müssen. Es ist auch wohl gewiß, daß in dergleichen Schriften niemals die geheimen Dinge offenbahret werden, die die Partheyen zu der geschriebenen Handlung bewogen haben; so macht man es heutiges Tages, so machten es auch die Alten: daher man in alten Documenten vergebens die wahre Veranlassung der beschriebenen Sache suchet, sondern nur eine vorgebliche, die aber nicht anders angenommen zu werden verdienet, als wenn die Umstände der Zeit und Personen damit überein kommen. Mit der Stargardischen Belehnung war nun zwar M. Ludwig, wie leicht zu erachten, nicht zufrieden, und fieng daher mit dem Herzogen Krieg an, allein er ward mit Aufrühren in der Mark, und sonderlich mit dem falschen Waldemar, diesem berufenen Staatsgeschöpfe Carls IV. so beschäftiget, daß er gar bald Friede machen, und die Herrschaft in Meklenburgischen Händen lassen mußte. S. Kranz B. 8. C. 19. und 23. Marschall Bacmeister, Chemnitz, aa. OO. beym Westphl, Rixner e. d. T. III. p. 756. Latomus e. d. T. IV. p. 292. Westphal Diplom. e. d. p. 982, und 989. Gerdes Sammlungen St. 1. N. 1. und St. 2. N. 6. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 393. f. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Steyer, imgl. Hübner, Spener, und Nettelbladt aa. OO.

v. J. 1329. bis 1377.

M. Ludwigs Verhalten dabey.

§. 4.

Der nunmehr nebst seinem Bruder zum Herzoge und Fürsten des Reichs erhobene Fürst Johann war endlich freuder Unruhen müde, und suchte die Ruhe in seinem Vaterlande: Er verglich sich daher mit seinem Bruder wegen der Landes-Thei-

Johann regieret alleine im Stargardischen, und stirbt.

v. J. 1329. bis 1377.

Theilung 1352, also, daß er das Land Stargard, nebst Gnoyen, Wesenberg, Sternberg, und andern Orten zu seinem Antheil erhielt, die er auch ohne alle Gemeinschaft regierete. Er lebte darauf noch 25 Jahr, und starb 1377, nachdem er 1372. nebst seinem Bruder von K. Carln nachmals mit der Herrschaft Stargard belehnet, und kurz vor seinem Tode 1377. in der Reichsfürsten und Herzoglichen Würde, durch einen erneuerten Lehnbrief, bestätiget worden.

Anmerk.) Was hievon zu merken seyn mögte, soll im folgenden Abschnitte vorkommen. Wir merken hier nur, daß H. Johann zwar mit seinem Bruder zugleich über Meklenburg und Stargard belehnet worden, so daß beyde Lande von ihrer Familie niemals sollten getrennet werden. Inzwischen regierte doch jeder Bruder in seinem Antheil ganz alleine, ohne die geringste Gemeinschaft der Regierung. Denn wenn sie beyde in Gemeinschaft gestanden wären, so würde in den Diplomaten, die H. Albrecht ausgestellet, auch H. Johanns Name zu finden seyn, das aber nicht ist. H. Johanns Tod setzt Spener in das Jahr 1370. Da aber in dem erneuerten Lehnsbrief 1377. noch seines Namens gedacht wird, so ist wol gewiß, daß er vor 1377. nicht gestorben seyn kan. Die Händel, die er in seiner Regierung mit auswärtigen gehabt, sind eben nicht sonderlich wichtig, und überdem mit seines Bruders Geschichte verbunden, daher es nicht nöthig ist, sie besonders aufzuführen. S. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Kirner beym Westphal a. O. Latomus e. d. T. IV. p. 312. Beehr a. O. Klüver, Spener, Hübner, Nettelbladt aa. OO.

Gemeinschaftliche Belehnung macht keine gemeinschaftliche Regierung.

H. Johann stirbt 1377.

§. 5.

Seine Gemahlinnen u. Kinder.

Er hatte zwo Gemahlinnen gehabt, eine ungenannte Gräfin von Holstein, und Agnes eine Gräfin von Ruppin und Lindau. Von der ersten war nur eine Tochter, Namens Anna, vorhan-

handen, mit der andern hingegen hatte er vier Prinzen Johann II. Rudolph, Ulrich I. und Albrecht, und drey Prinzeßinnen, Constantia, Agnus, und Euphemia. v. J. 1377. bis 1418.

Anmerk.) Die Tochter erster Ehe ist an H. Wratislaven zu Pommern vermählt worden. Die Prinzen Johann II. und Ulrich I. folgten ihm in der Regierung, Rudolph ward Bischof zu Schwerin, und Albrecht Bischof zu Dörpt in Liefland. Constantia ward Aebtißin zu Ribnitz, Agnes H. Ortens zu Pommern, und Euphemia F. Johann VI. zu Werle Wredenhagen Gemahlinn. S. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Rixner, Latomus, a a a. OOO. beym Westphal. Beehr ang. O. Klüver a. O. p. 437. bis p. 440. Hübner, Spener, Netzelbladt. a a. OO. und unsre beygehende Stammtafel. Anna. Johann II. Ulrich I. Rudolph. Albrecht. Constantia. Agnes. Euphemia.

§. 6.

H. Johann II. und Ulrich I. folgten also ihrem Vater in der Regierung des Landes. Sie führeten dieselbe gemeinschaftlich, und im Frieden mit allen benachbarten Fürsten, sonderlich mit Carl IV. und seinem Hause, welches 1373 die Mark Brandenburg von dem Hause Bayern an sich gebracht hatte. Sie waren mit dem Hause Lützelburg in solcher nachbarlichen Freundschaft, daß sie sich so gar von M. Jobsten zu Mähren zu Staathaltern in der Mark bestellen ließen. Johann II. Ulrich I. regieren gemeinschaftl.

Anmerk.) Daß diese Herren, die selbst eine Fürstliche Regierung hatten, sich von M. Jobsten, dem Pfand inhaber der Mark, zu Staathaltern und Hauptleuten bestellen lassen, ist und bleibt gewiß, obgleich Chemnitz ihrer Staathalterschaft den noch vornehmern Namen eines Schutzes beylegen will. Sie thaten es ohne Zweifel, sich das Kaiserliche Haus verbindlich zu machen, und zu verhüten, daß das Land nicht etwa durch die üble Wirthschaft Sind Staathalter in der Mark Brandenb. Ursachen davon.

J. J. 1377. bis 1418.

schaft des eigentlichen Herrn davon, K. Siegismunds, damaligen Königs in Ungarn, und nachmaligen Kaisers, in die Hände eines andern Hauses gieng, daran ihnen, wegen ihrer Herrschaft Stargard, viel gelegen war. Denn Siegmund war von solcher Verschwendung und Ehrgeitz, daß er, um beyden Gnüge zu thun, sich kein Bedenken machte, sein geerbtes Eigenthum bald diesem bald jenem zu versetzen. Der erste, der es zum Pfande nahm, war vornehmlich M. Jobst zu Mähren, und nebst dem, dessen Bruder Procopius. Siegmund konnte diese nicht vorbey gehen, weil sie von K. Carln seinem Vater, und ihres Vatersbruder auch damit belehnet waren. Weil sie es aber jetzt nur zum Pfande hatten, und nicht hofften, würkliche Besitzer davon zu werden, giengen sie durch ihren Geitz eben so übel damit um, und machten bald diesen, bald jenen zum Staathalter. Diese lehrten eben wie ihre Herren, und thaten nichts, als Geld zusammen zu scharren. Darüber gerieth die Mark in solche Verwirrung und Aufruhr, daß sie gar bald einer Mördergrube ähnlich ward. Der Baßewitzen-Tag zu Kyritz, und das Clemend-Schrecken zu Pritzwalk auf dem Rathhause sind noch heutiges Tages Denkmaale, wie betrübt es dazumal in der Mark hergegangen, da die Edelleute wider die Städte, und diese wider die Edelleute beständige Kriege geführet. Es war da einer wider alle, und alle wider einen, daraus nichts als Raub und Mord entstund. Die Märkischen Chroniken sind voll von Beschreibungen dieser recht barbarischen Zeiten. Daß unsre beyden Meklenburgischen Herzoge sich dieser Unordnungen auch theilhaftig gemacht, können wir nicht sagen, sondern glauben vielmehr, daß sie denselben auf alle Weise zu steuren gesucht, wie solches die Schriftsteller bezeugen. Sie hatten schon vorher von den Märkischen Aufrührern, von Adel einen Sturm ausgestanden, als dieselben ihnen ins Land fielen, sie hatten sie aber in die Flucht getrieben; und das mogte M. Jobsten vornehmlich bewogen haben, ihnen die Staathalterschaft aufzutragen. Doch das war dem aufrührischen Adel, der schon gewohnt war, vom Stegreif zu leben, am wenigsten gelegen, und führete den Krieg, oder vielmehr Aufruhr wider das Lützelburgische Haus dem ohngeachtet fort, zumal da es M. Jobsten auch nicht darum zu thun war,

Siegmund versetzt die Mark,

an M. Jobsten zu Mähren, und dessen Bruder Procopius,

welche übel damit umgehen,

und Anlaß zu Aufrühren geben.

Johann II. und Ulrich I. als Staathalter suchen der Unordnung zu steuren.

wan, Gerechtigkeit und Friede im Lande sich küssen zu sehen, darüber aber die beyden vorher so genau verbundenen Häuser auch mit einander zerfielen, wie ferner zu ersehen seyn wird. S. Kranz B. 9. C. 10, 13, 20, 23, 32. Marschall beym Westphal. T. I. p. 299. f. p. 641. u. T. II. p. 1569. Baemeister e. d. T. I. p. 542. Chmnitz e. d. T. II. p. 1675. Kirner e. d. T. III. p. 757. Latomus, e. d. T. IV. p. 528. f. Beehr a. O. B. 3. C. 17. Klüver, a. O. p. 447. f. Hübner, Spener, Nettelbladt a a a. OOO. und Denkwürdigkeiten der Brandenburgischen Geschichte. p. 214. in der Deutschen Uebersetzung. v. J. 1377. bis 1418.

§. 7.

M. Jobst aber nahm ihnen die Staathalterschaft 1403. wieder, und darüber geriethen sie mit ihm selbst in Krieg; um denselben gehörig führen zu können, versöhnten sie sich mit ihren Vettern zu Meklenburg, mit denen sie wegen der Streifereyen der Edelleute in Uneinigkeit gerathen waren, ja auch mit den Werlischen Herren, ihren sonst beständigen Feinden, und machten 1404 ein Bündniß mit ihnen. Als nachgehendes 1407. Johann mit M. Jobsten, der bald mit ihnen Friede gemacht hatte, sich zu Berlin besprechen wollte, ward er unterweges, von zween Brüdern von Quitzow, gefangen genommen, und einige Zeit zu Plawe verwahrlich gehalten, bis er 1409. wieder auf freyen Fuß gestellet ward. Uneinigkeit mit Marggr. Jobsten. Joh. II. Gefangenschaft.

Anmerk.) Die Ursache, warum M. Jobst die Staathalterschaft, welche er unsern Herzogen 1401 aufgetragen hatte, wieder nahm, war, weil die Unruhen durch sie nicht gestillet wurden. Es war aber einem Staathalter schwerer, es beyden Partheyen recht zu machen. Gemeiniglich waren zwar die Städte, die den Fürsten ohnedem noch am gehorsamsten waren, mit ihrem Ursachen davon.

V. J. 1377. bis 1418.

rem Regiment zu frieden; Aber eben deswegen war der Adel am unzufriedensten, weil sie mit den Städten immer in Händeln waren. Ueberdem wollte M. Jobst die Edelleute als Bauren tractiret wissen, diese aber wollten so gut als Fürsten gehalten seyn. Die einzuführende gute Ordnung ward also ganz unmöglich gemacht. Die Herzoge wurden durch die Abnahme der Staathalterschaft nicht allein vor den Kopf gestossen, sondern auch dadurch aufgebracht, weil M. Jobst ihnen so gar dasjenige nehmen wollte, was ihnen doch K. Carl IV. in der Mark eingeräumet hatte, als Lenzen und dergleichen. Darüber griffen sie zu den Waffen, und machten das Bündniß mit ihren Vettern zu diesem Endzweck. Mit den Werlischen waren sie schon lange in Unfriede gewesen, und ihre jetzige Einigkeit hatte auch nicht lange Bestand: Diesmal aber setzten sie doch ihren Zwist miteinander beyseit. Mit den Meklenburgischen waren sie zwar auch etwas zerfallen, weil etliche Edelleute aus beyderseitigen Landen hin und wieder Räuberey trieben, daraus beyderseitige Herren auf einander den Verdacht wurfen, mit drum zu wissen: Doch als sie sich darüber vernommen hatten, und erkannten, daß bloß die Aufrührischen Märker Schuld daran wären, vertrugen sie sich wieder, und verbanden sich gegen die Märker. In dem Kriege darüber begegnete den beyden Städten, Friedland und Strausberg das Unglück, von H. Ulrichen erobert und abgebrannt zu werden. Markgraf Jobst hielt endlich vor rathsam, sich mit den Herzogen wieder zu vertragen, und H. Johann war auch dazu geneigt, weil sie vorher so gute Freunde gewesen waren; Er entschloß sich also auf erhaltenes sicheres Geleit nach Berlin zu reisen, um den Streit abzuthun. Allein unterwegens ward er von den Quitzowen gefangen genommen. Diese Familie Märkischer von Adel war in diesen Zeiten sehr mächtig, und that dem Hause Lützelburg in der Mark den meisten Widerstand. Sie war auch im Meklenburgischen angesessen, aber weil das Haus Meklenburg mit dem Lützelburgischen so genau verbunden war, ward sie auch demselben aufsätzig. Ob nun zwar, wie gedacht, die Meklenburgischen Herren mit M. Jobsten gebrochen hatten, so waren dennoch die beyden Brüder Johann und Dietrich von Quitzow in ihr Land gefallen, und

Krieg und Bündniß wider die Mark Brandenburg.

Voriger Zwist mit den Vettern wird aufgehoben.

Friedland und Strausberg werden abgebrannt.

M. Jobst will Friede machen.

H. Johann reiset nach Berlin, und wird gefangen.

Quitzowen

Johann u. Dietrich, die Quitzowen.

und hatten überall viel Räubereyen verübet, bis endlich von ihnen einer gefangen, der andre aber verjaget ward. Der gefangene Quitzow kam bald wieder loß, meynte aber unrecht gelitten zu haben, und dachte sich an H. Johannsen durch dessen Gefangennehmung zu rächen. Es war bey Liebenwalde, wo beyde Brüder ihm auspasseten, als er, wie gesagt, nach Berlin reisen wollte, die Uneinigkeit M. Jobsten beyzulegen, damit ihnen ohnedem auch gar nicht gedienet war. Sie führeten ihn nach Plawe, welches nicht die Meklenburgische Stadt, sondern ein Schloß an der Havel in der Mittelmark ist, und damals den Quitzowen gehörte, nun aber schon vorlängst in andern Händen ist. Er brach zwar 1408. aus dem Thurm, aber er kam nicht weit, weil er wieder erkappet, und in das vorige Gefängniß geleget ward, darin er bis 1409 sitzen mußte. Endlich bekam in besagtem Jahre H. Ulrich Johannsen von Quitzow auch in seiner Gewalt, und ließ denselben nicht eher loß, bis Dietrich Herzog Johannsen gegen ihn auswechselte. Diese Gefangenschaft H. Johanns II. wird von Marschall einem Grafen von Ruppin zugeschrieben: Allein er verwechselt sie mit dem Unglück seines Sohnes H. Johanns III., der von einem Ruppinischen Grafen erwischt worden ist, wie unten vorkommen wird. Man kan hiebey die Macht der Quitzowischen Familie in diesen Zeiten erkennen. Noch vor nicht gar langer Zeit besassen sie in der Prignitz gar ansehnliche Güter, die jetzt theils in landesherrlichen Händen sind, theils dem Graven von Kameke und denen von Grumbkau und von Kleist zur Lehne gereicht worden, nachdem die Linien, die sie besaßen, ohne Lehnsfolgern ausgestorben sind. Es sind zwar noch einige des Geschlechts mit Gütern daselbst angesessen, sie haben aber die Lehn der ausgestorbenen nicht wieder erhalten. Außer diesem haben dieselben 24. Schlösser durch die ganze Mark Brandenburg zerstreuet besessen, welche ihnen alle, und darunter auch das gedachte Plawe an der Havel, bald nach dieser beschriebenen Zeit Churfürst Friedrich I. aus dem Hause Hohenzollern abgenomen, wiewol er ihnen einige mag wieder gegeben haben. Betrachtet man das, so sieht man leicht, daß ihnen an einem ziemlich Fürstlichen Ansehen nichts, als der Titul

V. J. 1377. bis 1418.

Nehmen den H. Johann gefangen.

Und bringen ihn nach Plawe.

H. Johann bricht aus u. wird gefangen.

Johann v. Quitzow wird gefangen.

Marschalls Irrthum hiebey.

Macht der vormaligen Quitzowen.

A. J. 1377. bis 1418. und die Reichsfreyheit gefehlet habe. Man setze von dem angeführten Sachen Kranz a. O. u. C. 30. Marschall, Baccalaureus, Chemnitz beym Westphal aaa. OOO. Kirner e. d. a. O. Latomus e. d. T. IV. p. 330. bis 334. Beehr a. O. B. 3. C. 17. Klüver a. O. p. 447. bis 464. wiederum Kranz B. 10. C. 7. und 30. ingleichen Hübner., Spener, Nettelbladt aa. OO. verglichen mit Cornern und Stevern u. a. m.

§. 8.

Beider Herzoge Tod, Gemahlinnen u. Kinder

H. Johann II. starb, nachdem er befreyet worden, 1418. und sein Bruder H. Ulrich war ihm schon 1417. oder doch in eben dem Jahre vorangegangen. Johann II. ließ von seiner Gemahlinn Vegetula aus Pommern einen Sohn, H. Johann III., und eine Tochter, Hedwig, die Aebtißin zu Ribnitz geworden ist. Ulrichs I. Sohn von Margaretha, H. Svantibors aus Pommern Tochter, hieß Henrich, und seine Tochter, Anna, Aebtißin zu Wanzke.

H. Ulrichs Tod.

Anmerk.) H. Ulrich ist, wie Kranz berichtet, mit Gift vergeben worden, doch weiß Latomus davon nicht, scheint uns auch nicht glaublich, wenn ihm der Tod noch so viel Zeit gelassen, daß er sich recht zum Tode bereiten, und ein Testament machen können. Denn 1416. soll er schon krank geworden seyn, und 1417. ist das Testament gemacht worden. Zwar ist das Gerücht gegangen, wie Corner beym Klüver bezeuget, daß er Gift bekommen, aber das ist noch keine gewisse Versicherung von der Warheit des Gifts. Latomus setzt seinen Tod erst in das Jahr 1418. allein es scheint uns, daß er darin irre, und es ist so viel gewiß, daß er vor seinem Bruder schon todt gewesen. Dieses, nämlich H. Johanns II. Todt, setzen einige mit Marschallen in das Jahr 1408. Latomus aber gar erst in das Jahr 1423., da ihn die Pest, nach seiner 15 jährigen Gefangenschaft zu Tangermünde, aufgerieben haben solle. Doch beyde

Johanns II. Tod.

die Zahlen, sind nach unsrer Meynung, unrecht; denn wenn er 1408. noch zu Plau gefangen gesessen, und 1409. erst wieder loß gekommen, wie unstreitig dargethan werden kan, so kan er 1408. ohnmöglich gestorben seyn, zumal wenn sein Bruder vor ihm gestorben. 1423. aber kan sein Tod auch nicht zugegeben werden; denn da regierte ja schon sein Vetter und Sohn, wiewol der letztere dazumal zu Tangermünde gefangen saß. Daher kommt uns vor, daß Latomus den Tod H. Johanns VII, der 1423. gestorben, und seines Sohnes Johanns III. Gefangenschaft mit seinen eignen Tode und Gefangenschaft verwechselt habe. Unser angegebenes Todesjahr von ihm kommt uns also am richtigsten vor. Seine Gemahlin wird von Marschallen und Chemnitzen auch Gvilheide, eine Schwester K. Wladislav Jagellons, in Pohlen genannt. Wir lassen es dahin gestellet seyn, ob diese Meynung recht sey, oder nicht. Sonst hat dieser Herzog in Diensten seines Vetters, K. Albrechts in Schweden große Thaten gethan, und ist eine Hauptperson in der Geschichte dieses Prinzen. Wir werden aber davon nicht hier, sondern in K. Albrechts Geschichten, in folgender Abtheilung das gehörige beybringen. Mit den Werlischen Vettern waren beyde Brüder immer in Händen, sonderlich hatten sie fast beständig mit Fürst Barthasarn zu thun: sie sind aber theils zu weitläuftig, theils zu unerheblich, theils auch mit der Geschichte der Hauptlinie zu verbunden, als daß sie hier brauchten angeführt zu werden. S. Kranz B. 9. C. 31. 40. B. 10. C. 4. 7. 19. 22. 26. Marschall, Bacmeister, Chemnitz beym Westphal a. O. Latomus e. d. T. IV. p. 331. bis 348. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 445. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. vergl. mit Cornern, Lindenberg. u. a. m.

v. J. 1377. bis 1418.

Joh. II. Gemahlinn.

Seine Dienste bey K. Albrecht in Schweden.

Beyder Brüder Händel mit den Herren zu Werle.

§. 9.

Die beyden Vettern Johann III. und Heinrich hatten nach H. Ulrichs I. und Johann II. Abschiede 1418. wiederum eine gemeinschaftliche Regierung. Johann soll sich 1410, und also noch bey des Vaters Leben von M. Jobsten gleich-

Joh. III. Henrich Joh. III. Gefangenschaft, Gemahlin Sohn und Tod.

v. J. 1418 bis 1466.

gleichfalls zum Staathalter in der Mark haben bestellen lassen. Wenigstens hatte er deswegen 1419. das Unglück von dem Gr. zu Ruppin gefangen, und von Churf. Friedrich I. 10. Jahr lang zu Tangermünde in Verwahrung gehalten zu werden. Seine Gemahlin war Luitgard, K. Albrechts zu Anhalt Tochter. Er zeugte mit ihr einen Sohn, Johann IV. aber derselbe starb jung 1435, und er folgte ihm 1440. nach, hatte also nicht den Trost, seine Nachkommenschaft in seiner Stelle zu hinterlassen.

Anmerk.) Den Umstand von H. Johann III. Staathalter- und Gefangenschaft in der Mark, müssen wir einiger massen erläutern. M. Jobst hatte, wie oben gemeldet die Mark als ein Pfand inne, und regierte sie durch Staathalter. Er war aber daselbst als ein geitziger Herr sehr verhaßt, und seine ganze Verwandschaft war nichts beliebter, weil sie insgesammt kein rechtes Regiment bestelleten, sondern für Geld alles feil und frey stelleten, daher der Adel wider sie, und ihre Staathalter, einen beständigen Krieg führete. M. Jobst ward auf seine alte Tage noch ehrgeizig, und wollte 1410. Kaiser werden, dazu er, wie Kranz B. 9. C. 31. berichtet, schon 1400. gleich nach K. Wenzels Absetzung in Vorschlag gekommen war. Er brauchte also Geld, und übergab 1410. die Mark an den eigenthümlichen Herren derselben, K. Siegmund in Ungarn, als ihn derselbe seinen Pfandschilling verschaffete. Dieser aber hatte das Geld von M. Wilhelm zu Meißen geliehen, und der wollte ein Pfand haben; denn ohne daßelbe hatte Siegmund keinen Credit. Da mußte die Mark 1411. wieder versetzt werden, zumal Siegmund sonst nach Jobstens Tode nicht Kaiser werden konnte. Das folgende Jahr 1412. lösete sie der nunmehrige Kaiser Siegmund wieder ein, und das geschah mit Burggr. Friedrichs zu Nürenberg Gelde, der daher 1413. Staathalter in der Mark wurde. Weil aber der Burggraf von der Staathalterschaft allein nicht bezahlt werden konnte, indem ihm nicht gegeben war, aus den Unruhen, durch Rauben und Plün-

M. Jobst, Pfandinhaber der Mark Brandenb.

Wil. Kaiser werden.

Die Mark kommt wieder an K. Siegmunden, und von dem an M. Wilhelm zu Meißen.

Wiederum an Siegmunden.

Burggraf Friedrich zu Nürnberg

Plündern, seinen Vortheil zu ziehen, und er also mehr aufwenden mußte, als das wüste Land ihm einbringen konnte, so mußte endlich K. Siegmund das Land diesem Herren 1417. gar verkaufen, da er es zumal durch seine Klugheit, Tapferkeit, und gütige Aufführung gegen die Unterthanen schon in ziemliche Ordnung gebracht hatte. Der eigentliche Kauf gieng schon 1415. vor sich, da sich aber Siegmund noch den Wiederkauf, im Fall er männliche Erben erhielte, ausbedung. 1417. aber ward ihm das Eigenthum von der Mark auf ewig bestätiget, und er vor sich und seine Nachkommen mit der Mark belehnet. Und bey dieser des Burggraven Friedrichs Nachkommenschaft ist nun die Mark bis diesen Tag geblieben. So stunden also die Sachen in der Mark Brandenburg, als Herzog Johann III. 1419. gefangen ward, und es berichten die Schriftsteller, daß dies geschehen sey, weil er sich von M. Jobsten zum Staathalter bestellen lassen. Wäre das, so müßte es nothwendig im Jahr 1410. und also noch bey Herzog Johann II. Leben geschehen seyn, zugleich aber müßte M. Jobst unsern Herzog tückisch genug betrogen haben: denn er war ja im Begrif das Land an seinen rechten Herrn abzutreten, und bestellete doch noch Staathalter, ohne sich zu bekümmern, ob Siegmund das genehm halten, oder die Unterthanen, die ihn aufs äußerste haßten, damit zufrieden, und ihm gehorsam seyn würden. Es wäre also von M. Jobsten gar wol zugetroffen, was man von ihm immer sagte, daß nämlich nichts gutes an ihm sey, als sein ansehnlicher Bart: denn mit demselben machte er damals eine hauptsächlich schöne Figur. Zwar meynt Klüver, oder vielmehr sein Herausgeber, daß Johann III. gar nicht mit Markgr. Jobsten zu thun gehabt, und seine Gefangennehmung etwas ganz unerwartetes gewesen: hievon können wir nun freylich wol dies letzte annehmen: daß aber Johann III. gar keine Verwandschaft mit dieses Fürsten Sachen gehabt habe, und daher ohne Ursache gefangen genommen worden, können wir uns kaum einbilden. Kirner spricht wenigstens so viel davon, daß Johann seines Vaters Staathalterschaft wegen leiden müssen, und wir können nicht glauben, daß Friedrich I. bloß deswegen so hart mit ihm verfahren, wenn nicht zum mindesten Herz. Johann III. an die

J. J. 1418. bis 1466.

wird Staathalter, und wird Markgr. und Churfürst zu Brandenb.

H. Johann soll M. Jobstens Staathalter gewesen seyn.

Ursachen seiner Gefangennehmung.

v. J. 1418. bis 1466.

Mark, wegen der Staathalterschaft seines Vaters, Forderungen gemacht hätte. Es kan auch seyn, daß Jobst seinen Vater, ob gleich nicht ihm selber, 1410. zum Staathalter gemacht, dadurch Johann III. um so vielmehr berechtiget zu seyn geglaubet, einige Ansprüche auf die Mark zu machen, die dem neuen Churfürsten aber ganz ungelegen gewesen. Dem sey nun wie ihm sey, er ward gewiß 1419. aufgehoben, und zwar durch den Grafen zu Ruppin; sein Gefängniß war zu Tangermünde, wo er ganzer zehn Jahr zubringen mußte, und nicht durch gute oder böse Worte loß zu würken war, so sehr sich auch seine Vettern deshalb bemüheten. Daß er so lange pausiren müssen, ist bey den damaligen unruhigen Zeiten in der Mark nicht zu verwundern, weil er als ein Anhänger des verhaßten Jobsten, und Hauses Lützelburg betrachtet werden müssen; daher weder der Graf, noch der Churfürst Friedrich, seine Befreyung eher vor rathsam angesehen, bis alle Gefahr, seinetwegen Unruhe zu haben, vorüber gewesen. Wir müssen aber gestehen, daß bey dieser Sache der Bericht unserer Schriftsteller theils sehr unzulänglich, theils etwas verwirret ist, daß bey nahe jedem freystehen mögte, davon zu glauben, was ihm wahrscheinlich vorkommt, wenn die Sache selbst nur nicht geleugnet wird, die ihre unstreitige Richtigkeit hat. Des von Beehr Gedanken von den Ursachen dieser Gefangenschaft kommen mit den Unsrigen ziemlich überein, indem er meldet, daß Herz. Johann III. seines Vaters Gefangenschaft an den Quizowen rächen wollen, die sich aber mit den Grafen von Ruppin verbunden, und ihn bey dem Dorfe Roblank in einem Treffen gefangen bekommen. Es ist also klar, daß er wegen der Staathalterschaft seines Vaters, und dessen dabey gehabtes Unglücks, etwas gegen die Mark, die doch nun wiederum einen rechten Landesherrn hatte, im Schilde geführet, das Churfürst Friedrich unmöglich gleichgültig ansehen können, und sich daher berechtigt zu seyn geglaubet, ihn so lange gefangen zu halten. Wie Latomus seine Gefangenschaft zu Tangermünde nicht allein annehme, sondern auch seinen Vater funfzehn Jahr daselbst zubringen lasse, bis er 1423, bey Gelegenheit der Vermählung Herzog Albrechts zu Meklenb. Schwerin mit der Churfürstl. Prinzeßin loß gekommen, das haben wir schon oben angeführet. Siehe

Die Gefangenschaft selbst.

Beehrs Vorstellung der Sache.

Kranz

Kranz B. 10. C. 30. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 301. und 642. Tom. II. pag. 1570. Bacmeister eben das. Tom. I. pag. 542. Chemnitz eben das. Tom. II. pag. 1678. Rixner eben das. Tom. III. p. 758. Latomus eb. das. Tom. IV. p. 334. und 345. Beehr ang. O. B. 3. C. 18. Klüver ang. O. pag. 451. f. Joh. Schulzens Histor. Vorstellung in Gerdes Sammlungen St. 2. N. 5. vergl. mit Caspar Abels Preußis. Staatshistorie von Brandenburg, und andern Märkischen Scribenten. V. J. 1418. bis 1466.

§. 10.

H. Heinrichs Regierung, Gemahlinnen und Kinder.

Herzog **Heinrich** lebte desto länger, und hatte an der Regierung, wegen langwieriger Gefangenschaft seines Vetters auch den meisten Antheil. Er erlebte 1436. den Abgang der Herren zu **Werle**, oder Fürsten zu **Wenden**, darüber er und sein Vetter, Herz. **Johann** III. zwar mit den **Schwerinischen** Herzogen in einige Streitigkeiten gerieth, welche aber 1439. durch einen Vergleich abgethan, und der **Stargardischen** Linie **Stavenhagen** und **Wredenhagen** zu Theil wurden. Sonst hat er 1434. oder 1437. dem adelichen Frauenzimmer in seiner Herrschaft das **Erbjungfernrecht**, und den Städten **Friedland** und **Neubrandenburg** 1439. das **Münzrecht**, doch nur auf zwey Jahr, ertheilet. Er hatte nach einander zwey Gemahlinnen, **Engelburge**, eine Prinzeßin aus **Pommern**, und **Margaretha**, H. **Friedrichs** von **Braunschweig-Lüneburg** Tochter. Die erste machte ihn zum Vater eines Prinzen, **Ulrichs** II. und zwoer Prinzeßinnen **Magdalena** und **Margaretha**.

Anmerk.) Der ersten Gemahlin Engelburge schreibt Chemnitz die Fürstlichen Kinder zu, und Beehr stimmt ihm darin. Die erste Gemahlin Engelburg ist

v. J. 1418. bis 1466.

darinnen bey, daher wir ihnen folgen, ob gleich andre sie der letzten Gemahlin zu erkennen. Die Prinzeßin Margaretha ward an Herzog Erichen in Pommern zwar verlobet, daher sie auch in der Stammtafel, als dessen Gemahlin aufgeführet ist, doch nach dem Beehr ist sie kurz vor der würklichen Vermählung gestorben. Magdalena hingegen ward an Herz. Wratislav in Pommern vermählet, nach dessen Tode sie eine Gemahlin Gr. Bernhards zu Barby geworden, und erst 1533. im hohen Alter gestorben ist. Von Herzog Henrichen schreibt Hübner, daß er gelehrt genug, aber zum Regiment doch nicht geschickt gewesen. Wir wollen das erste annehmen, denn es melden die Scribenten von ihm, daß er ein guter Sternkündiger gewesen. Ob aber das andre gewiß sey, mögte wol nicht erwiesen werden können. Denn, daß er nach Klüvers und andrer Bericht kein Geld geachtet, macht die Sache noch nicht aus: sein Vetter, Henrich der Dicke, zu Schwerin war eben ein solcher Verächter des Geldes. Was wir von ihm sonst finden, zeigt gar keine Ungeschicklichkeit zu regieren an, und man muß ohne dem die damalige Regierungskunst nicht nach der heutigen abmeßen. Die verliehene Münzgerechtigkeit an die Städte, und das Erbjungfernrecht können auch nicht als Exempel einer schlechten Regierung gebraucht werden, denn sonst müßte man alle Fürsten tadeln, die den Unterthanen Freyheiten ertheilen, die doch eben deswegen das Lob guter Regenten, und das mit Recht erhalten. Was das Erbjungfernrecht sagen wolle, ist eine Sache, die für die Rechtsgelehrten gehöret, und wir merken hier nur so viel davon, daß nach demselben in Meklenburg auch die adelichen Töchter, in Ermangelung der Söhne, die Lehngüter behalten, wenn sie unverheyrathet sind. Herzog Henrich machte dadurch seine Ritterschaft mit der übrigen Meklenburgischen Ritterschaft gleich, die dies Recht schon vorher von König Albrecht in Schweden erhalten hatte, und davon im folgenden vorkommen wird. Denen Stargardischen adlichen Frauenspersonen sind hernach, als das Land an Herz. Henrich den Dicken gefallen, dieses und andre Rechte mit einem eignen Briefe bestätiget worden, der in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. p. 1081. zu finden. Den ersten Freyheitsbrief aber H. Henrichs zu Star-

die Mutter der Kinder Henrichs.

Margaretha.

Magdalena.

H. Henrichs Character.

Erbjungfernrecht.

gard

gard haben wir nicht gefunden, ob wol die Sache deswegen doch ihre Richtigkeit hat. Man kan von diesem Rechte beym Klüver ang. O. p. 457. f. ein mehreres finden. Sonst ist dieser Herzog von sehr kriegerischem Naturell gewesen, daher er fast beständig, bald mit den Pommern, bald mit den Brandenburgern, bald mit seinen eignen Vettern in Händeln gelegen. Es sind aber diese Dinge zu weitläuftig, und zu unwichtig, sie alle anzuführen, daher verweisen wir den Leser auf unten anzuführende Schriftsteller, Kranz B. 12. C. 15. Marschalk beym Westphal ang. O. Tom. I. pag. 301. und Tom. II. pag. 1570. Bacmeister eben das. Tom. I. p. 543. Chemnitz Tom. II. pag. 1679. Rixner eben das. Tom. III. p. 758. Latomus eben das. Tom. IV. p. 385. Beehr ang. O. B. 3. C. 18. Klüver ang. O. p. 455 f. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. vergl. mit Cotnern, Stever u. a. m.

J. 1466. bis 1471.

Herzog Henrich hat viel Händel mit den Nachbarn.

§. II.

Herzog Ulrich II. folgte ihm also im Regiment, lebte aber nur bis 1471, da er ohne männliche Erben verstarb, und von seiner Gemahlin, Catharina, Fürst Willhelms zu Wenden, oder Werle Tochter, nur zwey Prinzeßinnen verließ, nämlich Engelburge, Gr. Eberwins zu Bentheim Gemahlin, und Elisabeth, Aebtißin zu Rhene. Es fiel also sein Antheil am Lande, an Herzog Henrich den Dicken, oder fetten zu Meklenburg, der nunmehr das ganze Land allein bekam.

H. Ulrich II. letzter Herr zu Meklenburg-Stargard, seine Gemahlin u. Töchter.

Anmerk.) Nach den Händeln zu urtheilen, die Chemnitz von Herz. Ulrich II. aufgeschrieben, müßte er ein streitbarer und unruhiger Herr gewesen seyn, der seinen eignen Vettern, und den Pommern unversehens ins Land gefallen, und viel Schaden gethan. Sie sind nur zu weitläuftig, hier beyzubringen. Indessen hat er den Vettern den Schaden ersetzen müssen, aber in Pommern ists ihm vor voll ausgegangen, weil er Churfürst

Character H. Ulrichs II. u. seine Händel.

N. J. 1466. bis 1471.

Friedrichs II. und Albrechts Bundesgenoſſe war. Endlich iſt er mit ſeinem Vetter H. Magnus zu Meklenburg-Schwerin aus Andacht ins gelobte Land gezogen, und als er von dannen wieder zurück gekommen, an Gift geſtorben, das einer ſeiner Bedienten, für ſeinen Nebenbuhler in des Herzogs Gnade, zubereitet, aber dieſem ſelbſt ohnverſehens zu Munde gekommen ſeyn ſoll, als er geſchwinde den Durſt löſchen wollen. Nach dem Marſchall, Beehr und Klüver bekommt er eine vortheilhafte, und ſehr rühmliche Abbildung, und die Grabſchrift zu Wanzke, die ihm der nachmalige H. Ulrich IV. ſetzen laſſen, iſt auch voller Lobſprüche. Allein Grabſchriften und Leichenpredigten reden nicht leicht von andern als löblichen Dingen. S. Kranz B. 13. C. 15. Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 301. 642. und Tom. II. p. 1570. Bacmeiſter eben daſ. Tom. I. pag. 544. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1681. Lyſchand. eben daſ. p. 1761. f. Hederich eben daſ. p. 1785. f. Rixner eben daſ. Tom. III. p. 758. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 399. f. Beehr a. O. B. 3. C. 19. Klüver a. O. pag. 474. f. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. und beygehende Stammtafel, vergl. mit Stevern, u. a. m.

Walfarth und Tod.

VIII.

V. J. 1329. bis 1379.

VIII. Abtheilung.

Von den

Herzogen zu Meklenburg

bis auf Henrich VI.

§. 1.

Albrecht I. unter der Vormundsch.

Albrecht I. war der erstgebohrne Sohn Fürst **Henrichs** III. des Löwen. Er stund anfangs, wie sein Bruder, Fürst **Johann** zu **Stargard**, unter der Vormundschaft einiger von Adel, und der Magistrate zu **Wismar** und **Rostock**, wie sein Vater im Testamente verordnet hatte. Es war aber Fürst **Johann** der ältere zu **Werle** damit nicht zufrieden, und fieng 1330. deswegen einen Streit an. Doch ward derselbige bald beygeleget, zumal die jungen Herren der Vormundschaft nicht lange von nöthen hatten.

Geburtsjahr Albrechts I.

Anmerk.) Daß Albrecht I. der älteste Bruder gewesen, ist kein Streit. Aber des Jahrs seiner Geburt wegen sind die Nachrichten uneins. Es kommt da auf die Zeit der zweyten Vermählung seines Vaters an. Weil wir nun diese in das Jahr 1307. gesetzt haben, so haben wir in unsrer Stammtafel 1308. zu seinem Geburtsjahre gemacht. Wenn zum wenigsten die Urkunde von ihm in Westphals Diplomatario von 1313. nicht untergeschoben ist, so muß er schon 1313. in der Welt gewesen, und nicht erst 1315, oder 1316. gebohren seyn, wie die gegenseitige Meynung besaget. Der Vormundschaft und des Streits darüber haben wir schon oben Abtheil. VI. §. 16. und Abth. V. §. 9. erwähnet.

Vormundschaft.

J. J. 1329. bis 1379.

net. Von was für einem Geschlechte die adelichen Vormünder gewesen, finden wir nicht, nur so viel findet sich beym Beehr aus Cornern, daß ihrer zween gewesen, und vermuthen wir, daß der eine von ihnen Otto von Dewitz, Fürst Henrichs Rath und Staatsbedienter gewesen, dessen Söhne mit Fürst Albrecht I. aufgewachsen, und in den Gravenstand erhoben worden, wie im folgenden vorkommen wird. Fürst Johann zu Werle meynte gute Ursachen und Recht zu haben, sich dieser Testamentarischen Vormundschaft zu widersetzen, weil sie wider das Herkommen des Hauses seyn sollte. Doch Henrich der Löwe hatte unstreitig das Beyspiel seines Vaters vor sich, und dabey zu seinen Ständen mehr Vertrauen, als zu den Vetter, mit dem er in so großen Zwistigkeiten gelebt hatte, wie aus vorigem zu ersehen. Wir finden auch nicht, daß die Vormünder dies Vertrauen gemißbrauchet, wir müßten denn das einen Mißbrauch nennen, daß sie dem Prinzen eine solche Liebe zu den Unterthanen beygebracht, daß er ihre Privilegien noch vermehret; welches wir aber gar nicht absehen. Indessen mögte man an ihrer Vormundschaft dennoch tadeln können, daß sie die Fürstlichen Tafelgüter in fremde Hände kommen lassen, daß sie den Mündlingen die Lehnbarkeit wegen Stargard von Brandenburg zu erkennen angerathen, und den Räubereyen der Edelleute gelassen zugesehen. Allein uns dünkt, daß sie aller dieser wegen ziemlich könnten vertheidigt werden. Denn die Veräußerung der Tafelgüter anlangend, so hatte dieselbe ohne Zweifel ihren Grund und Anfang in den schweren Kriegen Henrichs III. dazu er immer viel Geld brauchte, und um nur seinen Willen zu haben, sich nichts daraus machte, bald dieses, bald jenes zu veräußern. Er ließ ohnedem große Schulden nach sich, und die Gläubiger wollten doch allerdings Versicherung darüber haben. Die Lehnbarkeit wegen Stargard war eine Sache, die die Vormünder auch nicht länger verhindern konnten, nachdem Henrich der Löwe todt war, M. Ludwig der Bayer aber sich in der Mark recht feste gesetzet, und den Kaiser zum Vater, den König von Dännemark aber zum Schwiegervater hatte, der schon ehemals Henrichen, die Lehn von M. Ludwigen

Otto von Dewitz.

F. Johanns zu Werle erregter Streit deswegen.

Warum Henrich III. ihn übergangen.

Aufführung der Vormünder.

Fehler derselben.

Vertheidigung derselben.

Veräußerung der Domainen.

Lehnbarkeit in Stargard.

über

über Stargard zu empfahen, war anstimmend gewesen, zu Rückhaltern hatte; die Vormünder hätten also dieser dreyfachen Gewalt mit der ganzen Macht von Meklenburg nicht widerstehen können, wenn es zum Kriege gekommen wäre, zumal sie nicht die Autorität und das Zutrauen der Völker gehabt haben würden, das F. Henrichen so siegreich machte. Es war also besser ein klein Uebel zu erwählen, als sich ein größeres unterdrücken zu laßen. Die Räubereyen der Edelleute waren ein so tief eingewurzeltes Uebel, das bis in das sechszehnte Jahrhundert die mächtigsten Monarchen nicht aufzuheben vermogten, wir waren also die Vormünder, daß sie ihm hätten steuren können, zumal viel Edelleute mißvergnügt seyn mogten, daß sie ihnen in der Vormundschaft vorgezogen worden. Wenn man Fehler an der Vormundschaft suchen will, so mögte sie vielleicht in der Verordnung Henrichs selbst zu finden seyn, da er theils eine vermischte Gesellschaft der Vormünder bestellete, die sich selten wol verträget; indem die Sachen gemeiniglich schlecht und uneinig abgehandelt werden, wenn Leute, die Eifersucht gegen einander haben, als bey dem Ritter und Bürgerstande gewöhnlich ist, gleiche Gewalt besitzen: Theils nicht, um Friedes willen, seinem nächsten Vetter die Vormundschaft auftrug, ihm aber, als einen Vormundschaftsrath, die beyden von Adel und die Magistrate zu Wismar und Rostock an die Seite setzte. Denn so würde eins am andern Aufsicht genug gehabt haben, keine vermeidliche Fehler zu begehen. Hiemit hätte F. Johann zu frieden seyn können, und wenn die Vormünder sich, auch ohne Befehl des verstorbenen Fürsten, dazu verstanden hätten, wäre es billig gewesen. Allein dergleichen mogte den Vormündern auch nicht anstehen, daher wandten sie eine Summe Geldes daran, F. Johannsen zu bewegen, von seiner Forderung abzustehen, der sie auch annahm, und sie also alleine schalten und walten ließ. Man kan aber leicht gedenken, daß sie das Geld aus keinem andern Beutel, als ihrer Mündlinge ihrem genommen. Von der Reinigkeit dieses Verhaltens läßt sich nun zwar nicht urtheilen: Indeßen gebühret diesen Vormündern dennoch ihr gehöriges Lob, ob uns gleich das Oertz und Strahlendorfische, der Vormünder F. Henrichs III. etwas glänzender vorkommt. Denn diese konnten einem

J. 1329. bis 1379.

Räubereyen der Edelleute.

Wahrer Fehler der Vormundschaft.

Beylegung des Vormundschafts-Streits.

Vergleichung dieser Vormünder mit den Vormündern Henrichs III.

J. C. 1329. bis 1379. nem Herrn von 18 bis 20 Jahren das Ruder schon sicher anvertrauen, das die nunmehrigen an eines eben solchen Herrn Stelle zu regieren für gut ansahen. Doch Henrichs Vormünder handelten auch nicht alleine, sondern hingen in ihren Handlungen von der Fürstin Anastasia ab, und hasseten dabey ihren Mitvormund, F. Johannsen zu Gadebusch. Sonst gehört unter diese Vormundschaft noch der Lehnsempfang Rostocks von Dännemark, die Verkaufung des Fürstlichen Residenzhauses zu Wismar an diese Stadt, und das Rostockische Patronatsrecht über die dasigen Schulen, und dergleichen mehr, das man in unsern Autoren antreffen kan. S. Kranz B. 8. C. 16. Marschall beym Westphal T. I. p. 303. und 617 und T. II. p. 1549. Bacmeister e. d. T. I. p. 544. Chemnitz eb. d. T. II. p. 1669. Stemma eb. daf. p. 1603. Lyschand e. d. p. 1762. Hedenich e. d. p. 1782. Kirner e. d. T. III. p. 759. Latomus e. d. T. IV. p. 286. bis 289. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 385. bis 389. Hübner a. O. Spener, Nettelbladt aa. OO. verglichen mit Cornern, Lindenbergen, Schwarz, und Beselins Auszügen von der Stadt Rostock in Ungnad. Amoenit. und Sievern.

Vorfallenheiten unter der Vormundschaft.

§. 2.

Albrechts Regierung mit seinem Bruder.

Nach geendigter Vormundschaft trat Albrecht mit seinem Bruder die Regierung gemeinschaftlich an, weil aber derselbe sich außer Landes begeben wollte, vergleichen sie sich mit einander, daß sie F. Albrecht an Johanns Stelle mit verwalten sollte. Albrecht ließ sich dieselbe auch rechtschaffen angelegen seyn; denn er vereinigte sich mit den Vettern zu Werle wider die Straßenräuber, bestätigte den Lübekern die Freyheiten 1338. die sie im Lande hatten, und stiftete einen Vergleich zwischen den Städten Neubrandenburg und Demmin, 1340, die bisher in Krieg verwickelt gewesen waren.

Anmerk.

Anmerk.) Die Straßenräuber zu paaren zu treiben, war eines der aller nöthigsten Dinge, und wir haben schon oben erwähnet, daß es den Vormündern als ein Fehler ihrer Regierung angerechnet worden, daß sie ihnen zu viel Willen gelassen: Doch wir haben auch schon zu ihrer Entschuldigung das nöthige beygebracht. Albrecht war in der That ein Fürst von sehr großen Ansehen, dennoch hatte er Lebenslang mit den Räubern zu thun. Es war indessen sehr löblich, daß er den Anfang sogleich mit den Antritt seiner Regierung machte, diese Pest auszurotten, darin er auch so glücklich war, als es diese barbarische Zeiten zuließen. Eine große Hinderniß legte sich ihm dadurch in den Weg, daß sehr viel Fürstliche Schlösser selbst in solcher Edelleute Gewalt waren, die sich vom Raube nähreten. Er suchte also dieselben nach einander wieder einzulösen, wiewol es damit eben nicht so gar geschwinde zugieng: Doch brachte er das meiste wieder an sein Haus, was sein Vater, und, vielleicht aus Noth, die Vormünder selbst veräußert hatten. Die Freyheiten der Lübecker betrafen die Handlung, welche damals einig und allein von Lübeck, als der vornehmsten Stadt des ganzen Hanseatischen Bundes, abhieng. Die Ursache des Krieges und den Vergleich zwischen Neubrandenburg und Demmin können wir zwar nicht finden, außer daß Nettelbladt derselben kurz gedenket: Wir merken aber dabey, daß damals, weil keine ordentliche Landesgerichte, wie heutiges Tages, errichtet waren, sowol die Städte als der Adel mit einander einen Privatkrieg anfiengen, wenn sie in Streitigkeiten geriethen; darin mischeten sich die Landesherren nicht eher, als bis sie sahen, daß entweder ihre Unterthanen Noth litten, oder ihr Ansehen dadurch geschmälert werden mögte: Alsdenn aber halfen sie entweder dem Nothleidenden Theil ihrer Unterthanen, oder sie stifteten auch Friede, durch Darzwischenlegung ihres Ansehens. Eine Staatsverfassung, die damals für sehr weise gehalten ward, heut zu Tage aber aus der Mode gekommen ist, und wir wünschen, daß sie nicht wieder aufkommen möge. S. Marschall, Chemnitz, Bacmeister, Lyschander, Hederich, Latomus beym Westphal a a a a. QQQQ. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 389. Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Stevern, Lindenberg ꝛc.

v. J. 1325 bis 1379.

Verfolgung der Straßenräuber.

Einlösung der verpfändeten Schlösser.

Lübekische Freyheiten.

Krieg u. Vergleich zwischen Neubrandenburg u. Demmin.

J. C. 1329. bis 1379.

§. 3.

Verschwägerung mit Schweden, u. Gefangenschaft in Thüringen.

Er suchte sich auch durch auswärtige Bündnisse in einen ansehnlichen Stand zu setzen, und vermählte sich gleich anfangs 1336. mit **Euphemia** der Schwester K. **Magnus** II. in Schweden, der damals in **Norden** der mächtigste war. Diesem seinem Schwager zu gefallen übernahm er 1341. eine Gesandschaft an den Kaiser **Ludwig** den Bayer; doch er war dabey so unglücklich, im Schwarzburgischen in **Thüringen** gefangen zu werden, wiewol er bald wieder zu seiner Freyheit kam.

Gefährliche Gesandschaft an den Kaiser.

Anmerk.) Es ist was besonders, daß sich Fürst Albrecht zu dieser Gesandschaft gebrauchen lassen, ob wir gleich nicht davor halten, daß er solches als ein Bedienter, sondern als ein Bundesgenoße gethan: Denn **Deutschland** war damals wegen der Streitigkeiten K. Ludwigs mit dem Pabste in solcher Verwirrung, daß es für so einen Fürsten gefährlich war, dergleichen Verrichtung auf sich zu nehmen, und mag damals Gr. **Günther** zu **Schwarzburg** schon Kaiser zu werden gedacht, und daher nicht für dienlich gehalten haben, einen so mächtigen Herrn im Friede zum Kaiser zu lassen, damit dieser nicht durch seine und die Schwedische Parthey gestärket würde. Dabey dünkt uns klar zu seyn, daß Stevers Meynung schlechten Grund habe, wenn er vermuthet, daß Gr. Günther, als Kaiserlicher Rath, durch solche Aufhebung gesucht habe, ihn in die Gewalt M. Ludwigs zu **Brandenburg** zu bringen, damit er für die Loßlassung die Herrschaft **Stargard** wieder bekäme: Denn wenn das wäre, so würde K. Ludwig, wie er selbst berichtet, sich Albrechts nicht angenommen, und den Grafen zur Loßlassung gezwungen haben.

Gr. Günther zu Schwarzburg

Ungrund der Steverischen Meynung.

Zusammenhang der Sache.

Die Sache ist 1341. vorgefallen, und wird also erzählet: König **Magnus** habe dem Fürsten, statt des Heyrathsgutes seiner Gemahlinn, 1339. die Schlößer **Schauer** und **Falsterbode** versetzet, auch eine jährliche Hebung von 200. Mark Silbers 1340. verschrieben. Darauf habe er ihm 1341. die Gesandschaft an dem Kaiser **Ludwig** aufgetragen, darüber er in Thüringen bey

Schwarz-

Schwarzburg von Gr. Günthern gefangen worden, als er von Erfurt ausgezogen. Er habe auf dem Schloſſe Blankenberg geſeſſen, aber nachdem es ſein Kanzler dem Kaiſer geklaget, habe der Kaiſer ſeinem Sohn, M. Ludwigen befohlen, ihn wieder zu beſeyen, der es auch durch einen Krieg mit dem Grafen bewerkſtelliget. S. Kranz B. 8. Cap. 22. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 303. 617. u. T. II. p. 1550. Baemeiſter e. d. T. I. p. 545. Chemnitz e. d. T. II. p. 1669. Stemma e. d. p. 1603. Latomus e. d. T. IV. p. 290. f. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 389. f. Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Stevern, u. a. m. v. J. 1329. bis 1379.

§. 4.

Nach ſeiner Befreyung erwarb er ſich, und ſeinem Bruder, von Gr. Niclas III. zu Schwerin die Anwartung auf die Städte Schwerin, Boitzenburg, und Criviz, 1343. und von B. Henrich zu Schwerin 1344. die Belehnung über die Stadt Bart, wie denn auch ſeine Vettern zu Werle von eben dem Biſchof mit Tribbeſees belehnet wurden. Sie geriethen aber insgeſamt darüber in einen Krieg mit den Herzogen in Pommern, der 1346. zu einem Stillſtande kam, während deſſen man deswegen gütliche Handlungen pflegen wollte, und als ſolche nicht zu Stande kommen konnten 1350. K. Woldemarn in Dännemark zum Mittler erwählte. Allein dieſen Stillſtand brachen die Pommern, und nahmen 1351. die Stadt Grimm weg, welche die Herren zu Werle inne gehabt hatten. Ob auch gleich die Meklenburger mit drey Armeen nach Pommern giengen, und Grimm wieder wegnahmen, verlohr doch der Hauptmann Claus Hahn eine wichtige Schlacht, daher es endlich unter gedachter Vermittelung 1352. zu einem Erwerbungen F. Albrechts, und Kriege mit Pommern.

v. J. 1329. bis 1379. Vergleich kam, darin die Pommern die Städte behielten.

Forderung der Fürsten zu Meklenburg auf die Vorpommerischen Städte.

Anmerk.) Der erste Theil dieser Vorstellung wird im Anhange von den Grafen und Bischöfen zu Schwerin seine Erläuterung finden. Der Fürsten jetzige Forderung auf besagte Pommerische Oerter gründete sich, theils auf K. Christophs Verschreibung, davon im vorigen bey Henrich dem Löwen gedacht worden, theils auf der Bischöfe zu Schwerin Forderung, die sie einer Schenkung der Herzoge Johanns und Albrechts zu Sachsenlauenburg halber, darauf machten, davon im Anhange gehörige Nachricht folgen wird, deren Gerechtsame sie durch diese Belehnung zu verwahren vemeynten. Wir haben auch oben Abth. VI. §. 45. gemeldet, daß F. Henrich und seine Vettern Bart, Grimm, und Tribbesees erobert, doch gegen 31000 Mark Silbers dieselben wieder fahren lassen. Sie haben aber das Geld noch nicht so gleich bekommen, und folglich diese Oerter so lange zum Pfande behalten. Es ist auch wol andem, daß sie, weil das Geld bis jetzo noch nicht bezahlt worden, sie gar behalten wollen, und sich um des willen von dem Bischof damit belehnen laßen. Aber damit waren die Pommern nicht zu frieden, und fiengen den Krieg an, darin sie jedoch nicht viel gewonnen. Als sie dies sahen, wählten sie listiger Weise den Weg des Waffenstillstandes, davon die Urkunde in Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. steht, der zwar eigentlich gütlichen Handlungen gewidmet seyn sollte, aber den sie anwandten, eine Gelegenheit, etwas zu erlangen, zu suchen. Es glückte ihnen, denn sie bekamen Grimm, durch Verrätherey des Commendanten, hinweg, wiewol es bald wieder von den Meklenburgern erobert ward. Indessen brach der Krieg dadurch aufs neue in volle Flammen aus, und die Meklenburger führeten drey Haufen, oder Armeen in Pommern, davon die eine durch H. Albrechten, die andre durch F. Nicloten zu Werle, und die dritte durch Claus Hahnen angeführet ward. Dieser letztere war so unglücklich, daß er bey Loitz von den Pommern angegriffen und gänzlich geschlagen ward, und das war der vornehmste Bewegungsgrund, warum die Meklenburger sich die

Pommern fangen den Krieg an.

Machen Stillstand.

Nehmen Grimm ein durch Verrätherey, und verliehren es.

Drey Meklenburgische Heere.

Claus Hahn verliehrt die Schlacht bey Loitz.

Lust

Lust auf Vorpommern, oder vielmehr auf das Fürstenthum Rügen, vor diesmal mußten vergehen lassen. Claus Hahn ist ohngeachtet dieses Unglücks, eine große Zierde des berühmten adlichen Geschlechts der von Hahn: Denn die Stelle eines Hauptmanns, die er bekleidete, war damals so wichtig, als heutiges Tages die Würde eines Generals, und nach unsern Schriftstellern, hat er alles gethan, was man von einem Feldherrn und Soldaten verlangen kan: Ohne zweifel hat er den schwächesten Theil des Heeres geführet, und hat also der stärkern und ungetheilten Pommerischen Armee weichen müssen. Was den endlichen Vertrag unter Dänischer Vermittelung anlanget, so ist Woldemar von den Fürsten Albrecht und seinen Vettern wol darum zum Mittler gebraucht worden, weil er theils erst 1350 mit ihnen Friede gemacht hatte, wie im folgenden vorkommen wird, theils seine Vorfahren, wie gedacht, an Mekenburg schon ehemals das Fürstenthum Rügen, dazu diese Städte gehörten, abgetreten; von den Pommern aber ist er darum nicht verworfen worden, weil sie klug genug bedachten, daß Woldemar F. Albrechten, als K. Magnus in Schweden Schwager, wie auch als einen Reichsfürsten, wider das Dänische Interesse, mit dem er deswegen erst kürzlich Krieg geführet, ja mit dem er noch 1352. wegen seines Schwagers M. Ludwigs des Bayern zu Brandenburg in öffentlicher Fehde war, nicht sonderlich beystehen würde. Und so kam es auch, denn die Pommern behielten die Städte, doch so, daß sie die obgedachten 31000. Mark Silbers noch bezahlen sollten. Albrecht mußte sichs damals gefallen lassen, weil er ohnedem mit allzuviel Feinden zu thun hatte, auch wegen erlangter Reichswürde noch mehr derselben zu befürchten waren. S. Kranz B. 8. C. 25. Marschall benm Westphal T. I. p. 305. 618. T. II. p. 1550. Baemeister e. d. T. I. p. 546. Chemnitz T. II. e. d. p. 1669. f. Latomus e. d. T. IV. p. 297. f. Beehr a. O. B. 2. C 6. Klüver, a. O. 391. p. 414. bis 418. vergl. mit Schwarzen Fin. Rug. Cornern, Stevern ꝛc.

v. J. 1329. bis 1379.

Claus Hahns Lobspruch.

Dänische Mittlerschaft

Vergleich.

§. 5.

J. J. 1329. bis 1379.

§. 5.

Die Fürsten zu Meklenburg werden Reichsfürsten und Herzoge.

Mittlerweile hatte sich F. Albrechts Bruder, F. Johann bey dem neu erwählten Kaiser Carl IV. in solche Gunst gesetzet, daß derselbe die beyden Brüder nicht allein 1347 mit der Herrschaft Stargard belehnte, sondern sie auch zu Fürsten des Reichs und Herzogen von Meklenburg im Jahr 1348. erhob.

Anmerk.) Es ist dies der Ort, wo wir von der Vereinigung des Fürstenthums Meklenburg mit dem Römischdeutschen Reiche etwas zur Erläuterung beybringen müssen. Wir merken dabey zum voraus an, daß die Fürsten von Meklenburg ihr Land von uralten Zeiten an, als ein Eigenthum, und das biehieher, besessen, und sich auch bis hieher stets als freye und unabhängliche Fürsten aufgeführet. Es ist das selbst Beehr a. O. B. 2. C. 6. nicht in Abrede, und wir verweisen den Leser deshalb theils auf die dritte Abtheilung §. 5. in deren Anmerkung, theils auf die ganze bereits beschriebene Geschichte, in welcher ganz keine Spuhr einiger Abhänglichkeit der Fürstlichen Familie vorkommt, außer wenn die Uebermacht ihrer Feinde sie auf eine kurze Zeit unterworfen, oder wenn F. Henrich des Löwen Staatsklugheit ihm gerathen, wegen Rostock bey Dännemark zum Schein die Lehne zu nehmen. Diejenigen, welche die Abhänglichkeit der Meklenburgischen Herren vor dieser Zeit behaupten, werden sich zwar darauf berufen, daß gleichwol H. Rudolph zu Sachsen, Anhältischen Stammes, feyerlichst auf die Meklenburgischen Lande entsaget, daraus folgete, daß die Meklenburgischen Fürsten zwar nicht mehr Lehnleute des Hauses Braunschweig, Lüneburg, dennoch in Ansehung des Herzogthum Sachsen von den Herzogen zu Sachsen Anhalt gewesen. Denn sagen sie, als H. Henrich der Löwe zu Sachsen in die Acht erkläret worden, wurde F. Bernharden zu Anhalt, M. Albrechts des Bären zu Brandenburg Sohne, alle dessen Lande und Rechte ertheilet, und folglich auch das Lehnrecht über Meklenburg. Wir geben nun zwar das erste zu, nicht aber das letzte. Denn es kan

Wie die Fürsten ihr Land vorher besessen.

Ob die Herzoge zu Sachsen Lehnsherren v. Meklenburg gewesen?

Wird verneinet.

nicht

nicht bewiesen werden, daß H. Henrich der Löwe, S. Pribislaven eigentlich zu reden, belehnet habe, als er ihm sein Land wieder gegeben, sonst würde er nimmermehr zugegeben haben, daß dessen Sohn, Henrich Burewin, dem König in Dännemark gehuldigt hätte, und hätte er es nicht hindern können, würde doch der Kaiser so wenig als das Reich solches gelitten haben, weil doch Henrich nichts anders als ein Afterlehns Herr gewesen wäre. Was also H. Henrich nicht gehabt, kan auch, als sein Gut, vom Kaiser und dem Reiche nicht an Bernharden seyn übertragen worden. Zudem eroberte H. Henrich seine meisten Länder in Sachsen wieder, und hinterließ sie seinen Kindern, welche, wie er, Herzoge zu Sachsen hießen und blieben, da H. Bernhard nur einen kleinen Strich davon behielt, und Ursache fand, die rechten Herzoge nicht zu reitzen, wohl zu frieden, daß sie ihm nur das bisgen Land und Titul ließen. Henrichs Sohn Otto ward selbst Kaiser, und übte zugleich mit seinen Brüdern alle Rechte der Herzoge zu Sachsen aus. Wenn nun Meklenburg von ihnen zur Lehn gegangen wäre, würden sie solches Recht nicht gebraucht haben? Würde nicht Otto, durch einen kaiserlichen Machtspruch, solches dem Antheil Sachsen zugesprochen haben, das ihm und seinem Hause gehöret? Aber davon finden wir nichts. Wollte jemand wieder einwenden, die Sächsische Herzogliche Würde sey nach diesem ganz allein dem Hause Anhalt ertheilet worden, als Braunschweig und Lüneburg zu besondern Herzogthümern gemacht worden, und da habe K. Friedrich II. dem Anhaltischen Hause auch das Recht über Meklenburg zugesprochen. Allein das letzte muß ebenfalls bewiesen werden; und gesetzt, der Kaiser hätte das gethan, hat ers mit Recht thun können? einem zugeben, was er selbst nicht gehabt, was das Haus Braunschweig Lüneburg nicht gehabt, worin das Haus Meklenburg nicht gewilliget. Zwar D. Pöcker liefert im ersten Stück Meklenburgischer Sammlungen eine Urkunde, von K. Rudolphen im Jahr 1277. ausgestellet, darin den Herzogen zu Sachsen und denen zu Braunschweig Tuitio et administratio urbium Lubek, etc. et provinciarum Saxoniae et Slaviae aufgetragen wird, und welches,

J. C. 1329. bis 1379.

Pribislaus huldiget H. Henrichen nicht.

Henrich Burewin huldigt Dännemark.

Henrich erobert sein Land wieder, und seine Kinder nehmen keine Huldigung von Meklenb.

Ihr Lehnrecht ist nicht an Sachsen-Anhalt übertragen worden.

Ob die Urkunde K. Rudolphs ein Beweiß der Meklenburgischen Lehnbarkeit sey,

J. C. 1329. bis 1379.

wie er vermeynet, mit unsrer Meynung streiten soll, daher er sich auch auf K. Carls Lehnbrief vom Jahr 1348. beruset, darinnen stehet, daß sich H. Rudolph zu Sachsen aller NB. Lehne, die er in den Slavischen Landen gehabt, begebe. Wenn man aber beyde Urkunden recht betrachtet, so kan man gewiß nichts heraus bringen, das beweise, daß die von Kaiser Rudolphen verliehene, und von H. Rudolphen entsagte Lehnrechte, sich auf das ganze Wendenland erstrecket. Denn K. Rudolph sagt nur: ministeriales homines, et vasallos, ac omnia jura, possessiones etc. quos et quas in terris Slaviae possidemus. Das waren aber die Graven und Bischöfe zu Schwerin, die Edelleute im Polaberlande, oder Lauenburgischen, doch nicht die Fürsten, die gewiß so wichtig waren, daß sie ohne Zweifel ausdrücklich würden genennet worden seyn, wenn sie vornehmlich darunter sollen verstanden werden. Und überdem so hätte ja auch das Haus Braunschweig seinem Rechte 1348. entsagen müssen, wenn es 1277. mit dem Hause Sachsen Anhalt gleiche Rechte bekommen hätte. Doch was noch mehr ist, so glauben wir gar nicht, daß das Rudolphinische Diploma von 1277. eine erbliche Lehnsherrschaft ertheilen wollen, sondern nur ein Commissoriale zu Besorgung der Kaiserlichen Rechte auf Lebzeiten seyn sollen. Denn warum würde sonst, nach H. Albrecht des ersten zu Braunschweig Tode, sein Sohn Albrecht II. 1279. deshalb ein neues Commissoriale für sich und die Markgraven zu Brandenburg erhalten haben, die Kaiserliche Rechte in Sachsen, und zu Lübek zu beobachten, wie in den Hallischen Histor. Sammlungen von 1751 im dritten Stück N. 3. S. 9. zu sehen ist, da es ausdrüklich heißt, quae quondam Albertus, dux Brunsvic. cum dilecto Alberto, duce Saxoniae ex nostra commissione administravit. Diese Stelle des Diplomats von 1279. zeiget klärlich, wie weit das von 1277. gegangen, und also hat weder K. Carl noch die Braunschweiger, noch die Sachsen ihr Recht so weitläuftig auszudehnen gewußt, als Pöcker zu ihrem Behuf thut. Und überhaupt ist ein Unterscheid zu machen unter die Lehnsforderung, und würkliche

und Carls IV. Lehnbrief darauf absehe,

wird wieder verneinet,

'et nennt ja die Fürsten zu Meklenburg nicht,

ist auch keine Ertheilung eines Lehnrechts, sondern nur ein Commissoriale.

Lehnsforderung und

Hul-

Huldigungsleistung. Die erste können wir willig zugeben, die letzte aber muß in der That noch besser bewiesen werden, als bis jetzo geschehen ist. Wir leugnen dabey gar nicht, daß das Deutsche Reich eine alte Forderung auf Meklenburg gemachet, und daß die Fürsten dies Reich sehr in Ehren halten müssen, nur wollen wir bessern Beweiß haben, daß sie dem Reiche, oder jemand anders von Reichs wegen würklich gehuldiget, welches sich, so viel wir erkennen noch nirgends findet, außer was die Geschichte der Carolingischen und Sächsischen Kaiser und Könige der Obotriten saget, davon aber in der Geschichte der Fürsten nichts vorhanden ist. Es bleibt also wol gewiß, oder wenigstens wahrscheinlich, daß die Meklenburgischen Fürsten weder Lehnleute von Brqunschweig Lüneburg, noch von Sachsen, noch vom Reiche gewesen, sondern sich allezeit als freye Fürsten aufgeführet, indem sie niemals einem andern Fürsten gehuldiget, als dem Könige von Dännemark, davon sie sich jedoch bald befreyet. Wenn sie ja einer andern Macht mit Lehnspflicht verwandt gewesen, so ist solches nur von Dännemark wegen Rostock zu verstehen, und wegen einiger andern Erwerbungen von den Nachbarn, die zu ihrer Herrschaft nicht gehöret, als Anfangs Stargard. Ihre Herrschaft selber aber war, nach heutiger Art, so souverain, als vormals Ortenge, Sedan und Lothringen, und blieb es auch unter den Werlischen Herren, die gar niemand jemals gehuldiget, ohne was ein oder zweymal von ihnen mag erzwungen worden seyn, das aber keinen Bestand gehabt, bis sie ausgestorben, und die Herzoge ihr Land dem Reiche auch zur Lehn aufgetragen. Latomus meynt zwar, daß sie mit den Herzogen zugleich die Huldigung vor K. Carl IV. geleistet, es kan aber nicht dargethan werden. Und das war die eigentliche Bedeutung des Titels Herr, oder Dominus, ein Prinz ohne besondern Titul, der ein eigenthümliches Land besaß, und von niemand deshalb abhieng. Der rührte noch aus dem Wendischen Reiche her, da die obersten Regenten auch Kirol, oder Herr hießen, ob sie gleich Könige waren. Daher Carl IV. in seinem Lehnbriefe diesen Titul wolbedächtig ausläßet, und bloß Albertus et Iohannes de Meclenburg setzt, um der alten Forderung des Reichs nichts zu vergeben,

V. J. 1329 bis 1379.

Huldigung sind etwas verschiedenes.

Verhältniß der Fürsten gegen das deutsche Reich.

Die Fürsten sind keine Lehnleute gewesen,

außer wegen Rostock.

Herren zu Werle bleiben freye Fürsten.

Bedeutung des Tituls Herr in diesen Zeiten.

A. J. 1329. bis 1379. ben, dahingegen die Fürsten selbst sich beständig ausdrücklich Dominos genennet, ihr eigen Recht der Unabhänglichkeit damit anzudeuten. Denn der Titul eines Herzogs oder Graven war vor diesem allezeit mit einer Bedienung bey dem Monarchen verbunden, und was heutiges Tages Herren heißen, waren damals nichts als Männer oder Edle, ohne Zusatz des Worts Herr.

H. Rudolphs zu Sachsen Anforderungen. Die Anforderung, welche H. Rudolph zu Sachsen zu dieser Zeit auf die Meklenburgische Lande machte, betraf theils das vermeynte Recht M. Albrechts des Bären, der mit H. Henrich dem Löwen das Wendische Königreich über den Haufen geworfen hatte, und das Land als eine Belohnung der gemeinschaftlichen Siege ansehen wollen; daher er mit H. Henrichen auch übel zufrieden war, daß er dasselbe an Pribislaven wiedergegeben hatte. Theils betrafen seine Ansprüche die Herrschaft Stargard, auf welche er, als das Haupt des Hauses Anhalt, eben wie auf die ganze Mark rechtmäßige Forderung zu haben vermeynte; theils giengen sie auf die neuen Erwerbungen der Fürsten von der Grafschaft Schwerin, und andren Ländern, welche im Begrif stunden, unter das Haus Meklenburg zu kommen, und bis hieher Lehne von dem Herzogthum Sachsen gewesen waren. Und darauf zielen die Worte in K. Carls IV. Lehnbriefe, von H. Rudolphs Entsagung seiner Lehns- und andrer Forderungen, welche ohnmöglich anders zu verstehen sind, und wol keine Absicht auf die Rechte gehabt haben, die K. Rudolph I. den Herzogen zu Sachsen nach Pörkers Meynung soll ertheilet haben, und die gar keinen Grund haben, wenn das Rudolphinische Diploma von 1277. ein bloßes Commißoriale ist, wie droben erwiesen worden, sondern weiter her aus den Geschichten H. Henrichs des Löwen müßten geholet werden.

Gelegenheit zur Reichsstandschaft der Fürsten zu Meklenb. Was nun die Gelegenheit betrift, die die Fürsten zu Meklenburg veranlaßet, sich unter das deutsche Reich als Lehnträger zu begeben, so müssen wir uns dieselbe also vorstellen. Als Carl IV. 1346. wider Ludwigen den Bayer zum Kaiser erwählet worden war, aber noch eine starke Gegenparthey fand, unter welcher M. Ludwig zu Brandenburg, K. Ludwigs Sohn, das meiste Gewicht hatte; anbey aus der Aufführung F. Johanns zu Meklenburg in Frankreich sehr wol ersahe, daß dieses Haus ihm gegen das Haus Bayern, sonder-

derlich gegen die Mark, groſſe Hülfe leisten könnte, so suchte er es, als ein vollkommener Staatsverständiger, und reicher Erfinder allerley listiger Händel dahin zu bringen, daß sich dies Haus mit dem Reiche vereinigte, und erreichte auch seinen Zweck. Die Fürsten, welche mit dem Hause Bayern in der Mark wegen Stargard nicht in allzu guten Vernehmen stunden, weil sie in ihrer Minderjährigkeit die Brandenburgische Lehnbarkeit erkennen müssen, und sich davon gerne wieder befreyen wollten; dabey aber wußten, daß ihnen K. Ludwig schwerlich die Reichslehn darüber ertheilen dürfte; wandten sich an den Gegenkaiser, der ihnen nicht allein Recht widerfahren ließ, sondern sie auch förmlich belehnete. Dies gnädige Verfahren veranlaßete sie, endlich ihr ganzes Land dem Reich zur Lehn aufzutragen, dadurch sie in den Reichs-Fürstenrath, und zur Würde der Herzoge gelangten. Es ist sehr glaublich, daß K. Carl IV. sie selbst am meisten dazu bewogen: denn er hatte ihrer nöthig gegen die Gegenkaiser, Friedrich von Meissen, und Günthern von Schwarzburg, welche von M. Ludwigen unterstützt wurden. Und dieser verhofte Beystand ist die wahre Ursache, warum sie Carl zu Fürsten des Reichs und Herzogen gemachet; die andern Ursachen, die man davon angiebt, die Freundschaft, die Carl mit K. Johann in Frankreich gepflogen, und die Betrachtung ihrer königlichen Vorfahren, sind nur Vorwände, die nichts bey einem Herren, wie Carl war, der nur seinen Vortheil liebte, gegolten haben würden: wie denn in dem Lehnbriefe selbst auch nichts davon stehet. Was die Meklenburgischen Fürsten außer ihrer Anhänglichkeit an Carl IV. und den Streitigkeiten mit M. Ludwigen mag bewogen haben, aus freyen Fürsten Vasallen des Reichs zu werden, kan man wol nicht eigentlich sägen. Indeßen kan man die Sache für sie, theils auf eine vortheilhafte, theils nachtheilige Seite betrachten. Vortheilhaft war sie des Ranges wegen; denn ob sie wol außer Deutschland in fremden Reichen höher geachtet waren, als jemand anders, so war doch unter den deutschen Fürsten niemand, der ihnen, wo es auch war, im Range weichen wollte. Nun hatten sie mit den Deutschen am allermeisten zu thun, und es war nicht rathsam, blos des Ranges wegen immer im Streit zu seyn: dieser

J. 1329. bis 1379.

Erste Reichslehnbarkeit wegen Stargard.

Völlige Reichslehnbarkeit wegen aller ihrer Länder.

Carl IV. bewegt die Fürsten selbst dazu.

Vortheile der Reichsstandschaft.

J. J. 1329. bis 1379.

ser ward aber nunmehr auf gewisse Weise fest gestellet, wiewol auch nachher noch gnug Streitigkeiten deshalb entstanden. Ferner war sie vortheilhaft, weil sie nunmehr das Recht hatten, auf den Reichstagen zu erscheinen, und als sehr ansehnliche Mitglieder des Reichs an allen öffentlichen Handlungen Theil zu nehmen, darin sie ein merkliches Gewichte bekamen. Weiter war sie vortheilhaft, um der Erhaltung der Länder wegen; denn es machten die Deutschen überhaupt, sonderlich die Sachsen, Ansprüche darauf, die aber nun mit einmal ohne Krieg beygeleget wurden, sonderlich da H. Rudolph zu Sachsen seinen Forderungen feyerlich entsagte. Nicht weniger machte Dännemark, wo damals der listige Woldemar und die mächtige Margaretha herrscheten, darauf Ansprüche; die aber mußten nunmehr, da Meklenburg ein würkliches Theil des Reichs war, befürchten, mit dem gesammten Deutschlande darüber zu zerfallen, und daher ihre Forderungen gänzlich vergessen lernen. Vortheilhaft war sie endlich der Unterthanen wegen, die theils nunmehr, als Mitgenossen des Reichs, auch Theil an den Freyheiten der Reichs-Unterthanen bekamen, aber auch, wenn sie sich empöreten, durch das Ansehen und Hülfe des Reichs, zu Gehorsam konnten gebracht werden. Dies und dergleichen mehr waren die Vortheile der Reichsstandschaft des Fürstlichen Hauses. Will man aber auf der andern Seite auf die Unbequemlichkeiten sehen, die darbey zu finden seyn mögten, so könnte man vielleicht Kranzens Betrachtung B. 6. C. 14. über die Reichsstandschaft der Pommerischen Herzoge hier auch anwenden. Denn es ist gewiß, daß die Fürsten gleichwol aus unabhänglichen abhängliche geworden, und folglich denjenigen Vortheil des Ranges, der heut zu Tage souverainen Häusern, als Lothringen und Savoyen zugestanden wird, nicht erlangen können. In Ansehung der Unterthanen findet sich, daß sie nicht mehr einzige und höchste Richter derselben sind, sondern einen höhern über sich erkennen müssen, an den sie sich wenden, wenn sie meynen, ihr Recht nicht erhalten zu können. Ferner können sie nicht mehr ohne Ahndung, nach ihrem Gutbefinden, und alleinigen Vortheil, Kriege führen, und Bündnisse schließen, sondern müssen sich darinnen nach dem Wolgefallen und Vortheil des ganzen Reichs richten. Doch es

Unbequemlichkeiten derselben.

scheint

ſcheint uns, daß dieſe und dergleichen Nachtheile gleichwol den erlangten Vortheilen nachzuſetzen ſeyn. Wenigſtens ſahen die Fürſten dieſe ſo klar und gegenwärtig, daß ſie ſich billig entſchloſſen, ſich mit dem deutſchen Reiche zu vereinigen: die nachtheiligen Dinge aber, die ſich in einer entfernten Sphäre zeigeten, ließen ſich damals nicht ſo genau vorher ſehen. Man ſehe übrigens hievon Struvens Discours von Landſtänden, C. 1. Not. 16. Klüvers a. O. Th. 1. Cap. 34. imgleichen Th. III. St. 1. pag. 188. f. p. 400. f. Beehr a. O. B. 4. Cap. 1. u. 5. und B. 7. Cap. 6. Kranz B. 8. C. 23. Marſchall beym Weſtphal, Baumeiſter, und Chemnitz eben daſ. aaa. OOO. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 292. f. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Stevern, u. d. g. v. J. 1329. bis 1379.

§. 6.

Die neuen Herzoge wurden von K. Carln IV. 1348. zu Prage feyerlich mit ihren Landen belehnet, und huldigten alſo dem Kaiſer und Reich, darüber ihnen in eben dem Jahr der förmliche Standeserhöhungs- und Lehnbrief ausgefertiget wurde. Kaiſer Carl ſoll auch das Herzogliche Wapen ſo weit verändert haben, daß er den Büffelskopf darinnen mit einer königlichen Krone gezieret. Belehnung der Herzoge.

Anmerk.) Der ertheilte Lehnbrief iſt der Grund des gantzen nunmehrigen Meklenburgiſchen Staatsrechts, und iſt in D. Gerdes Sammlungen Meklenburgiſ. Urkunden das erſte Stück, man findet ihn auch in Weſtphals Diplomat. Meckleb. beym Weſtphal Tom. IV. p. 989. wiewol dieſes nur eigentlich die Beſtätigung deſſelben iſt, davon unten ein mehrers, imgleichen in Hedrichs Megap. diuiſa & reunita, ebenfalls beym Weſtphal Tom. II. p. 1798. nicht weniger beym Klüver und Stevern aa. OO. Er iſt den 8. Jul. 1348 datirt, daher Nettelbladt irret, wenn er die Standeserhöhung erſt in das Jahr 1349 ſetzet, es müßte denn ſeyn, daß er damit auf eine feyerliche Einfüh- Lehnbrief.

J. J. 1329. bis 1377.

führung bey einem Reichstage zielete. Daß Latomus meyne, es seyn, mit den Herzogen zugleich, auch die Werlischen Herren zu Reichsfürsten und Reichs-Lehnträgern, gemacht worden haben wir schon erwähnet; allein es ist davon kein Beweis; wenigstens wenn ihre Standeserhöhung mit unsern Herzogen zugleich geschehen wäre, so würde sich in dem Lehnbriefe davon etwas finden, das aber doch nicht ist. Vielmehr scheint es, daß sie mit ihrer Vettern Verfahren hierin nicht zufrieden gewesen, wie im folgenden vorkommen wird. Die Veränderung des Wapens wollen einige K. Carln absprechen, und in der That findet sich auch im Lehnbriefe nichts davon; weil schon vorher einige gekrönte Büffelsköpfe in den Siegeln der Fürsten gefunden worden, kan auch fast dieses Bild nicht der Gegenstand der Veränderung seyn. Indeßen wissen wir nicht, ob Klüver Recht habe, daß das Wapen immer einerley geblieben: denn es ist dergleichen Veränderung bey anderer Häuser Erhöhung nicht was ungewöhnliches, wie der Sächsische Rautenkranz bezeuget, und überdem findet man öfters in den Siegeln der Urkunden vor der Standesveränderung andere Bilder, als in denen, die nach dieser Zeit ausgefertiget worden. Man sehe nur die Wapen bey Kirners Origg. beym Westphal Tom. III. und die Siegel bey Westphals Diplomat. eben das. Tom. IV. Sonst sehe man hier Kranz ang. O. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Sternma, Lyschander, Hederich, Latomus beym Westphal ang. OOOO. Beehr a. O. B. 2. Cap. 6. Klüver a. O. p. 409 imgl. Th. I. C. 19. Nettelbladt a. O. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Stevern, u. d. g.

Ob die Werlischen Herren Theil an der Standeserhöhung gehabt.

Veränderung des Wapens.

§. 7.

Entstandene Unruhen darüber.

Mit dieser Vereinigung mit dem deutschen Reiche war niemand übler zufrieden, als die Krone Dännemark, und M. Ludwig zu Brandenburg. Sie fiengen daher mit Herz. Albrechten 1349. einen Krieg an, zumal da Markgr. Ludwigen zum Verdruß von den neuen Herzogen die Grav-

Grafschaft Fürstenberg errichtet wurde. Sie machten zwar im folgenden Jahre Frieden, allein die Händel giengen in kurzer Zeit mit Markgraf Ludwig II. dem Römer wieder an, bis 1353. der beständige Friede erfolgte. v. J. 1329. bis 1379.

Anmerk.) Die Ursache des Unwillens, sowol der Dänen, als M. Ludwigs ist aus vorigem leicht abzunehmen: denn die Herzoge hatten auch Rostock, darüber Dännemark, und Stargard, darüber Brandenburg die Lehnsherrlichkeit zu haben vermeynten, dem Reiche aufgetragen. Daß die Grafschaft Fürstenberg dem Markgrafen zum Verdruß aufgerichtet worden, ist daher klar, weil sie in der Herrschaft Stargard gelegen ist. Daß aber diese Feinde schon 1350. Friede gemacht, machten Dänischer Seiten die Schwedischen Händel, die K. Woldemaren immer beschäftigten, und Brandenburgischer Seits die Sache mit dem falschen Waldemar, und weil M. Ludwig wol sahe, daß er K. Carln nicht weiter gewachsen sey, mit dem er in diesem Jahre völlig ausgesöhnet ward, und sich, nebst seinem Bruder M. Ludwig dem Römer, aller Ansprüche auf Meklenburg begab. Zwar machte der Wahn, daß der angebliche Waldemar der rechte sey, daß in der Mark noch große Unruhen verblieben, die Markgr. Ludwigen endlich so verdrießlich machten, daß er die Mark seinem Bruder überließ. Dieser wollte mit Hülfe seines Schwagers, K. Woldemars in Dännemark, das ihm auffätzige Berlin zu paaren treiben. Allein H. Albrecht wollte die Dänen nicht durch sein Land lassen, und gerieth darüber aufs neue mit Dännemark, und M. Ludwigen dem Römer zusammen. Doch endlich erfolgte 1353. ein beständiger Friede, zu dessen Versicherung die Meklenburgische Prinzeßin Engelburge mit M. Ludwig dem Römer vermählet ward, Herzog Albrecht aber den Vortheil dabey hatte, daß er die Städte Lenzen, Werben, Seehausen, Perleberg und Arneburg auf seine Lebenszeit behielt. Der falsche Waldemar war hierauf ganz verlaßen, und ist endlich zu Dessau in keiner Fürstlichen Herrlichkeit, wie er auch nicht ver-

Unwille der Dänen u. Brandenburger.

Grafschaft Fürstenberg.

Friede 1350.

Falscher Waldemar

veranlaßt denselben, u. die Unruhen in der Mark,

darin H. Albrecht geflochten wird.

Neuer Friede und Verschwägerung mit Markgr. Ludw. Rom.

Lenzen, Werben, Seehausen,

v. J. 1329. bis 1379.

verdienete, gestorben. Daß er der rechte Waldemar gewesen, hat zu unsrer Zeit Gundling in seinem Märkischen Atlas behaupten wollen, hat aber wenig Beyfall gefunden, und in den Hällischen Historischen Sammlungen von 1751. im 3ten Stücke wird das unläugbare Gegentheil dargethan. S. Kranz B. 8. Cap. 23. und 32. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 305. und 619. Tom. II. pag. 1551. Baemeister eben das. Tom. I. pag. 546. Stemma eben das. Tom. II. pag. 1603. Chemnitz eben das. p. 1670. f. Lyschand. eben das. p. 1763. Latomus eben das. Tom. IV. pag. 292. bis 301. wo aber der Friede mit Brandenburg später angegeben wird, dem aber Cornet widerspricht, und alles 1353. abgethan zu seyn versichert. S. Beehr a. O. B. 2. Cap. 6. Klüver a. O. p. 411. f. 420. f. 437. f. Nettelbladt ang. O. vergl. mit Cornern, Steverns, u. a. m.

Perleberg, Arneburg.

Ausgang des falschen Waldemars.

§. 8.

Grafschaft Fürstenberg.

Die Grafschaft Fürstenberg verdienet hier eine eigene Betrachtung. Sie ward von den Herzogen mit Genehmhaltung K. Carls IV. errichtet. Diese beliehen damit die beyden Brüder Otto und Ulrichen, von Dewitz, und der Kaiser erhob sie in den Gravenstand. Otto, der sie würklich besaß, vererbte sie auf seine Söhne Jacob, und Gerharden. Allein, diese versahen es im Pommerischen Kriege, 1369, daß sie, wegen ihrer Güter in Pommern, der Herzoge in Pommern Parthey wider die Meklenburgischen Herren ergriffen. Darüber ihnen die Grafschaft wieder genommen, und dem Lande Stargard einverleibet ward.

Das Geschlecht der v. Dewitz hat berühmte Generals.

Anmerk.) Daß Geschlecht derer von Dewitz ist eines der ansehnlichsten in Pommern, und aus altem Wendischen Geblüte; es hat viel berühmte Generals gegeben, davon noch zu unsern Zeiten zween in Königlich Preußischen Diensten sich hervor gethan. Sie haben in Pommern ansehnliche Güter, und son-

sonderlich in Hinterpommern das so genannte Land Daber, davon sie den Titul Schloßgesessene führen, der in Pommern ziemlich viel sagen will. Es sind auch im Stargardischen alte Güter dieses Geschlechtes. Der ersten Grafen zu Fürstenberg Vater, Otto von Dewitz war bey H. Henrich dem Löwen erster Rath, oder Staatsminister, und wir haben oben schon die Vermuthung angebracht, daß er vielleicht einer von den Vormündern H. Albrechts und seines Bruders gewesen. Seine Söhne, Otto und Ulrich von Dewitz waren mit H. Albrechten erzogen, daher begreiflich, wie viel Gelegenheit sie gehabt, sich in den Diensten ihrer Herren hervorzuthun, und vorzügliche Gnade zu erwerben. Daß aber die Gravschaft Fürstenberg errichtet ward, kam von der damaligen Meynung im Staatsrecht her, daß ein Herzog etliche Graven unter sich haben müßte. Nun war, nach H. Rudolphs zu Sachsen Entsagung der Sächsischen Rechte, im Slavischen Lande die einzige Gravschaft Schwerin unter die neuen Herzoge gekommen; das war nicht genug, und deswegen mußte diese neue Gravschaft errichtet werden. Da traf nun Otten und Ulrichen das Glück, daß sie vom Kaiser, auf der neuen Herzoge Ersuchen, in den Gravenstand erhoben, und von den Herzogen mit der Gravschaft selbst belehnet wurden. Otto bekam sie in Besitz, und Ulrich die gesamte Hand daran. Es erstreckte sich diese Gravschaft ziemlich weit, und hatte Strelitz, Fürstenberg, Konau, Arensborg, Wustrow, Drosedow, und andre Oerter mehr unter sich. Die Stadt Strelitz hat diesen Graven ihr Daseyn, als eine Stadt, zu danken, denn sonst war sie nur ein Dorf So groß nun das Glück dieser Familie dadurch zu werden sich anließ, so bald war es doch damit gethan. Denn in zwanzig Jahren machte die Unvorsichtigkeit gedachter beyden Brüder, Jacobs und Gerhards von Dewitz, daß sie um die Gravschaft kamen. Sie und ihre Familie waren schon damals mit Daber belehnet, und dies zu erhalten, nahmen sie die Pommerische Parthey. Das aber nahmen die Mekenburgischen Herren so übel, daß sie die Gravschaft Fürstenberg einzogen, und also die Familie von Dewitz nicht allein die Gravschaft selbst, sondern auch den Titul davon verlohr. Ein Beyspiel von der Unbequemlichkeit, die aus dem verschiedenen Vortheil

v. J. 1329 bis 1372.

Sind Herren zu Daber.

Otto von Dewitz.

Otto u. Ulrich, Brüder von Dewitz.

Errichtung der Gravsch.

Der beyden Brüder Erhebung zu Graven.

Was zur Gravschaft gehöret.

Strelitz wird eine Stadt.

Jacob und Gerhard von Dewitz letzte Graven.

Verkehren die Gravsch.

J. J. 1329. bis 1379. theil zweyener Lehnherren für einen Vasallen entstehet. Man sehe hievon Chemnitz, beym Marschall, T. II. p. 1670. Latomus, e. d. T. IV. p. 292. f. Beehr ang. O. B. 2. C. 6. und B. 4. C. 4. Klüver a. O. Th. I. p. 381. f. und Th. III. St. 1. p. 411. Nettelbladt. a. O.

§. 9.

Der Herren zu Werle Bezeugen.

Die Herren zu Werle, Niclot VIII. und Bernhard III. mogten gleichfalls nicht sonderlich, mit der Verbindung ihrer Vettern an das Deutsche Reich, zu frieden seyn. Denn obgleich 1344. die gesammten Werlischen Herren eine Erbverbrüderung mit unsern Herzogen schlossen, so machten doch nachher 1345 diese beyden ein Bündniß wider sie, mit M. Ludwigen dem I. Und ob sie gleich 1351. die Erbverbrüderung erneuerten, und ihm sogar den Landfrieden beyfügten, hiengen sie sich doch aufs neue an M. Ludwig den Römer, bis sie endlich erst 1356. den ewigen Frieden mit einander schlossen.

Anmerk.) Es kan diese Vorstellung den obigen dreyzehenten Paragr. in der fünften Abtheilung ergänzen. Es melden unsre Schriftsteller zwar wenig von diesem Mißvergnügen der beyderseitigen Linien gegen einander, ohne daß Schulz in der Historischen Vorstellung, in Gerdes zweyter Sammlung, davon einige Nachricht giebt, die vollständiger als der andern ihre scheint, doch hat sie wol ihre Richtigkeit, weil sie ohnedem selten in guten Vernehmen stunden, und Schulz sagt ausdrücklich, daß sie jetzt sonderlich wegen der Reichsstandschaft mit einander zerfallen, weil den Herren zu Werle nicht gelegen gewesen, daß sich die Vettern unter die Reichslehnbarkeit begeben; Daher sie sich mit den Markgraven, als Feinden des damaligen Kaisers wider sie verbunden. Ob auch gleich 1353. M. Ludwig der Römer mit den Herzogen Friede machte, so scheints doch daß die Werlischen Herren nicht mit darin begriffen worden, weil sie 1354. noch ein neues Bündniß mit M. Ludwigen ge-

Mißvergnügen beyder Linien gegen einander.

Bündniß der von Werle mit M. Ludwigen.

gemacht, etwan sicher vor dem Anfall ihrer Vettern zu seyn, und erst 1356. sich gänzlich mit ihnen vertragen. Sonst muß dieser F. Niclot VIII. nicht mit Niclot IX. zu Goldberg verwechselt werden, der mit den Herzogen in beständigen Frieden lebte, und ihr Bundesgenoße wider die Pommern war. Niclot VIII. residirte zu Wredenhagen, und hieß mit dem Zunamen der Stammler. S. Kranz B. 8. C. 32. Chemnitz beym Westphal a. O. Beehr a. O. B. 3. C. 7. und B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 279. f. und p. 420. Nettelbladt a. O. Schultz Hist. Vorstellung in Gerdes zweyten Sammlung p. 129. b. 132.

v. J. 1329. bis 1379.

Friede mit den Herzogen.

§. 10.

Diese Uneinigkeit schadete gleichwol H. Albrechten nicht, und er erweiterte dem ohngeachtet sein Gebieth mit der Stadt Crivitz und Zelleſe. Diese kaufte er von der Wittwe Gr. Niclas IV. zu Schwerin 1350. denn selbige hatte sie als ein Leibgedinge in Besitz. Zwar fieng Gr. Otto zu Schwerin desfalls einen Krieg an, ward aber gefangen und nach Wismar gebracht. Im folgenden Jahre kam er wieder loß, weil er sich eines bessern bedachte, und seine Tochter Richardis mit Prinz Albrechten, H. Albrechts Sohn vermählete, und den Vergleich traf, daß die Gravschaft, wenn er ohne männliche Erben stürbe, an das Haus Meklenburg fallen sollte. Hiezu ertheilte H. Rudolph von Sachsen, bisheriger Lehnsherr, seinen Willen, und als der Todesfall 1357. geschah, wollte H. Albrecht Besitz von der Gravschaft nehmen. Allein Gr. Ottens Bruder, Niclas V. Gr. zu Teklenburg war damit nicht zufrieden, und erregte deshalb viel Unruhen. Doch 1358. legte er sich auch zum Ziel, und verkaufte sein Recht an Herzog Albrechten, und das Haus Meklenburg, da denn

Erwerbung der Gravsch. Schwerin.

v. J. 1329. bis 1379. **die Grafschaft völlig in Mekl. Hände kam.**

Wachsamkeit Albrechts

Anmerk.) Es wird dies Stück der Geschichte noch einmal im Anhange vorkommen, und ausführlicher erscheinen, weil wir daselbst von den Graven zu Schwerin handeln werden. Man siehet dabey, wie wachsam H. Albrecht gewesen, seinen Vortheil zu beobachten, und wie geschickt er sich der Gewogenheit des Kaysers, und Freundschaft H. Rudolphs zu bedienen gewußt, ohne welche er hierin schwerlich würde durchgedrungen seyn. Doch hatte er schon, durch die Entsagung H. Rudolphs auf die Rechte im Wendischen, das Recht der Lehnsherrschaft über Schwerin erlanget, welches Gr. Otto nicht so schlechterdings erkennen wollte. Den ersten Fuß im Schwerinischen bekam H. Albrecht dadurch, daß Gr. Niclas IV. Wittwe ihn als Lehnsherrn erkannte, und sich mit ihrem Leibgedinge Crivitz und Zelese in seinen Schutz begab, ja ihm diese Oerter gar verkaufte, als Gr. Otto ihr deshalb Unruhen verursachte, darüber denn der Krieg entstand, bey dem Heimfall der Grafschaft erwieß sich die Stadt Schwerin sonderlich widerspenstig, indem sie Gr. Niclasens V. Parthey hielt, und sich länger als ein Jahr belagern ließ. Doch als Niclas V. 1358. seinen Rechten entsagte, und Geld annahm, so mußte sie sich auch bequemen, und ward bald zu der Herzoglichen Residenz gemacht, ohne Zweifel sie desto besser im Zaum zu halten. Wir verweisen aber den Leser auf unsern Anhang, imgleichen auf Kranzen B. 8. C. 23. und 33. Marschall beym Westphal T. I. p. 305. T. II. p. 1550. Baemeister e. d. T. I. p. 545. Chemnitz e. d. T. II. p. 1671. Stemma e. d. p. 1603. Hederich e. d. p. 1382. f. Latomus e. d. T. IV. p. 302. f. Hederich Chron. Schwer. e. d. T. III. p. 1653. f. Beehr a. O. B. 2. C. 6. und B. 4. C. 4. Klüver a. O. p. 411. und 423. imgl. Th. I. p. 374. f. Nettelbladt a. O. Beselins Auszüge in Pötkers Sammlungen. Steyer, Corner, u. d. g. m.

Er erlangt die Lehnsherrschaft über Schwerin.

Und den Schutz über die Wittwe.

Imgl. den Besitz von Crivitz u. Zelese.

Stadt Schwerin ist widerspenstig.

Niclas V. entsaget der Grafschaft.

Schwerin wird die Residenz.

§. 11.

§. 11.

V. J. 1329. bis 1379.

Während dieser Händel kam 1352. auch des Landes Theilung zwischen beyden Brüdern zur Richtigkeit, nach welcher H. Johann Stargard, und einige andre Striche Landes, bekam, H. Albrecht aber das übrige alles behielt, und nach Erlangung der Gravschaft Schwerin der Mächtigste unter allen Meklenburgischen Herren wurde.

Landestheilung.

Anmerk.) Es ist dieser Theilung schon in der vorigen Abtheilung gedacht, und wir finden nicht nöthig davon mehr hinzuzuthun, als daß einige, die Landes-Theilung schon 1336. geschehen zu seyn, vermeynen. Nun ist freylich schon damals eine Art von Theilung vorgefallen, aber das Heft der Regierung, ohne Zweifel Johanns Abwesenheit wegen, in H. Albrechts Händen geblieben: Denn es findet sich in Westphals Dipl. Tom. IV. Westphal eine Urkunde von 1337. darin Albrecht für sich allein einem vom Adel, Henning Beehren, zu Stargard acht Pfund an Einkünften zu heben verschreibet; er muß also noch nicht gänzlich mit seinem Bruder 1336 getheilet haben, und der Archivar. Schulz meldet in seiner Histor. Vorstellung ausdrücklich, daß H. Johann 1352. nachdem er sich vermählet, die völlige Theilung verlanget, die endlich erst 1355. gänzlich zur Richtigkeit gekommen, und H. Johannsen das ganze Land Stargard, Gnoyen, Sternberg, Eldenburg, Lichen, Wesenberg, und Arensborg zugefallen sey, das übrige aber H. Albrechten verblieben. S. Schulz in Vorstellung beym Gerdes p. 131. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1670. Marschall e. d. T. I. p. 639. Bacmeister e. d. p. 539. Latomus e. d. T. IV. p. 289. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 422. vergl. mit Cornern, Stevern, Lindenberg ꝛc.

Ob sie schon 1336. geschehen?

Geschiehet erst völlig 1352. und komt 1355. zur Richtigkeit.

§. 12.

Hierauf konnte H. Albrecht nicht geruhig ansehen, daß H. Erich I. zu Sachsenlauenburg, und

Kriege mit Pommern Sachsenlau.

v. J. 1329. bis 1379.

und ſein Sohn Erich II., wie auch H. Magnus mit der Ketten zu Braunſchweig Lüneburg, die Straßenräuber in ihrem Lande beſchützten, ſonderlich als ſie ihm auch ins Land fielen, und große Räubereyen betrieben. Er griff ſie daher 1357. in Geſellſchaft H. Ottens zu Lüneburg an, und zwang ſie die Räubereyen abzuſtellen. Mit den Pommern konnte er auch nicht in Friede bleiben, ob er gleich 1353. unter Däniſcher Vermittelung Friede gemacht hätte. Denn es waren beſtändige Händel zwiſchen ihnen, die bald zum Schlagen, bald zum Vergleich kamen. Im Jahr 1368. brach der Krieg völlig aus, und da war H. Albrecht ſo glücklich, daß er H. Wratislaven 1369. gefangen bekam. Er ließ ihn hernach auf gewiſſe Bedingungen wieder loß, aber das Fürſtenthum Rügen, darum es ihm am meiſten zu thun war, blieb gleichwol in den Händen der Pommern.

enburg und Braunſchw. Lüneburg.

Sachſen Lauenburgiſche Fürſten.

Anmerk.) Die Sachſenlauenburgiſchen Fürſten haben in der Geſchichte dieſer Zeiten ſelten ein gutes Lob. Das machte, ſie hatten zwar viel Anfoderungen und Ehrgeiz, aber wenig Land und noch weniger Macht. Die ſogenannten Straßenräuber im Lauenburgiſchen mogten daher wol ehrliche Soldaten der Herzoge ſeyn, die ſie, ihre Forderungen geltend zu machen, angenommen hatten, aber zugleich mogte ihr Sold nicht anders ausgemacht ſeyn, als vor etlichen und hundert Jahren in andern Ländern, da ſie privilegirt waren zu betteln, wo ſie wollten; doch auch das mogte nicht viel im Lauenburgiſchen abwerfen, daher ſie ſich in benachbarten Ländern, da ohnedem auch Bettler genug waren, mit Rauben durchhelfen mußten. Inſonderheit ſind die Räubereyen ſtark von Ratzeburg aus geſchehen, da der Herzogen Reſidenz war, die ſich derſelben dadurch offenbar ſchuldig machten, und einen gewiſſen Hartwig von Ritzrow in

Ihre Soldaten werden Straßenräuber genannt.

Ratzeburg iſt ein Raubneſt.

Hartwich v. Ritzrow.

in Diensten hatten, der deshalb sehr berüchtigt war. Doch H. Albrecht und andre Fürsten griffen dem Lauenburger dergestalt auf die Haut, daß er diesen Ritzrow selbst ausschicken mußte, die Räuberlöcher selbst aufzusuchen, und zerstöhren zu helfen. Eben solche Bewandniß hatte es mit Herzog Magnus mit der Ketten zu Braunschweig Lüneburg, der von der Nachfolge im Lüneburgischen ausgeschlossen werden sollte, und daher viel Gesindels hielte, sein Recht zu behaupten; ehe die Sache aber so weit kam, seine Leute durch Räuberey in den benachbarten Landen gleichsam üben wollte. H. Albrecht hatte sehr oft deshalb mit ihm zu thun, und nahm auch nachher noch 1373. die Parthey H. Wentzels zu Sachsen Anhalt, den Otto von Lüneburg, zum Erben eingesetzt hatte, wider ihn, davor H. Albrechten Dömitz und andere Oeter eingeräumet wurden, die nachgehends bey Meklenburg geblieben sind, obgleich nicht Wentzel, sondern H. Magnus, oder vielmehr seine Kinder zum Besitz von Lüneburg gelangeten. Die Kriege, welche die Meklenburgischen Fürsten wegen Rügen mit Pommern geführet, sind ohne Zweifel wider die Vorsehung, gewesen, die es beschlossen hatte, daß Rügen bey Pommern bleiben sollte, wie es noch ist, obgleich die Herzöge von Pommern ausgegangen. Es findet sich bey unsern Schriftstellern eine genauere und weitläuftigere Nachricht von den Händeln, welche hier keine Statt findet. Man kan sich indessen leicht vorstellen, daß die Niederlage des Hauptmanns Claus Hahn 1351. allein der Grund gewesen, warum H. Albrecht 1353. in Frieden seine Forderung aufgegeben, und deswegen immer unzufrieden mit diesem Vergleich gewesen. Er hatte auch noch bisher immer Damgarten innen, das zum F. Rügen gehörte; und dies gab Gelegenheit, daß die Pommerschen Fürsten 1368 mit ihm anbunden. Aber sie verlohren, als es zu einer Schlacht kam, nicht allein das Feld, sondern es ward auch H. Wratislav VI. mit einer großen Menge von Adel gefangen, darunter sonderlich Wedigo von Bugenhagen, Erbmarschall im Fürstenthum Bart, oder Rügen, merkwürdig ist, und die sich mit grossem Gelde lösen mußten, als es zum Frieden kam, darin nunmehr die Pommern mit H. Albrechten ein Bündniß machten,

V. J. 1329. bis 1379.

H. Magnus mit der Ketten zu Br. Lüneb. hält Strasenräuber.

H. Albrecht krieget wider ihn, und bekomt Dömitz.

Kriege wegen Rügen mit Pomern.

Unbeständigkeit des Friedens, woher?

H. Wratislav von Pommern wird gefangen.

Wedigo v. Bugenhagen.

Friede u. Bündniß mit Pommern.

J. J. 1329. bis 1379. ten, und versprachen, ihm inskünftige in seinen Kriegen mit 60. Mann zu helfen. Man kan aus dieser Hülfe die Rechnung machen, von was für Wichtigkeit damals Kriege, Schlachten, und Armeen gewesen. Diese letzten mögen wohl selten 1 oder 2000 Mann überstiegen haben; denn die Hülfstruppen mußten doch wohl eine Proportion mit der Armee selbst haben, heutiges Tages würden 60 Mann mehr oder weniger nicht zu merken seyn. S. Kranz B. 8. C. 24, 25, 27, 31 bis 38. 41. B. 9. C. 25. Marschall beym Westphal T. I. p. 305. 618. f. T. II. 1550. f. Bacmeister eb. daf. T. I. p. 545. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1671. Stemma e. d. p. 1603. Lyschander e. d. p. 1763. Latomus e. d. T. IV. p. 301 bis 312. Behr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 418. f. und p. 426. f. Nertelbladt a. O. verglichen mit Cornern, Lindenberg, Sievern Schwartz, Micrål, u. a. m.

§. 12.

Albrechts Landesregierung.

Uebrigens war H. Albrecht ein guter Landesvater, und suchte überall das beste seiner Unterthanen. Sonderlich genoß die Stadt Rostock vorzüglich seiner Gnade: denn unter andern Gnadenbezeugungen ertheilte er ihr 1348. und 1349. die Bestätigung ihrer Freyheiten, verliehe ihr 1328. das Recht des höchsten, mittlern und niedrigen Gerichts, wozu noch kam, daß er ihr 1365. auch die Münze allda gänzlich verkaufte. Die Stadt wuchs auch zu seiner Zeit so an Macht, daß sie sogar 1361. mit K. Woldemarn in Dännemark Krieg führen konnte.

andere auswärtige Händel sonderlich mit Dännemark.

Anmerk.) Wir übergehen hier der kürze wegen die übrigen auswärtigen Händel H. Albrechts, sonderlich die er mit Dännemark gehabt. Es sind deren gar viel gewesen, und sind vornehmlich aus seines Sohnes Erhöhung zum Könige in Schweden entstanden, von welcher wir aber im folgenden reden

den

den werden, ob sie gleich schon bey seinem eignem Leben vorgefallen sind. Die doppelte Erneuerung und Bestätigung der Rostockischen Freyheiten findet man in Ungnadens Amoenitat. ersten Stück. Die Freyheit aber des höchsten, mittlern, und niedrigen Gerichts in Stevers Neue Hist. und Klüvern Th. 2. p. 401. imgleichen in Beehrs a. O B. 2. C. 6. wo auch das Document von dem Verkauf der Münze, und andre Urkunden, die sowol Rostock als andre Städte, und dem Adel angehen, zu finden sind. Nicht weniger finden sich in Westphals Diplomatar. beym Westphal Tom. IV. einige Urkunden, die in die Regierung H. Albrechts I. gehören. Den Juristischen Ausdruk des höchsten, mittlern und niedrigen Gerichts zu erklären, überlassen wir billig den Rechtsgelehrten. Doch merken wir dabey an, daß sonsten von den Urtheilen des Raths zu Rostock an den zu Lübek appelliret worden, welches aber durch dies Privilegium ausdrüklich aufgehoben worden. Doch mögen Handlungssachen davon noch zur Zeit eine Ausnahme gefunden haben, weil Rostock als eine Hanseestadt, gewisser maßen von dem Directorio zu Lübek abhieng. Es ist aber aus solcher Appellation keine Abhängigkeit von Lübek zu folgern; sondern sie bestand nur in einem Gesuch der Erklärung der Lübischen Rechte, die der Stadt Rostock vormals ertheilt worden, und darnach man sich in den Urtheilen richtete. Es war das nichts anders, als wenn heutiges Tages die Sachen nach Universitäten zur Entscheidung verschickt werden. Wiewol Lübek daraus ein Recht formirte, und stets letzter Richter zu seyn verlangte. Der Krieg den Rostock 1361. mit Dännemark führte, ist wegen der Handlung entstanden, und 1364. haben alle Hanseestädte Antheil daran genommen. S. Krantz B. 8. C. 38. 41. Chemnitz a. O beym Westphal, Latomus a. O. e. d. T. IV. Beehr a. O. Klüver a. O. T. 2. imgleichen Th. 3. St. 1. 425. u. f. Beselins Auszüge in Ungnad. Amoenit. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Stevern. u. d. g. m.

A. J. 1329. bis 1379.

Bestätigung der Rostockischen Freyheiten.

Freyheit des Gerichts, u. der Münze.

Anmerkung über die Gerichtsfreyheiten.

Appellation nach Lübek aufgehoben, was die Appellation gewesen.

Rostockischer Krieg mit Dännemark.

v. J. 1329. bis 1379.

§. 13.

Albrechts I. letzte Vortheile, Gemahlinnen, Kinder und Tod.

Zuletzt erhielt H. **Albrecht** I. und sein Bruder **Johann** zu **Stargard** von Kaiser **Carl** IV. die Versicherung der ewigen Vereinigung des Landes **Stargard** mit **Meklenburg**, und die neue Belehnung mit besagter Herrschaft, beides im Jahr 1373., und 1377. wurden sie in der Reichsfürstlichen und Herzoglichen Würde bestätiget. Darauf starb H. **Albrecht** I. im Jahr 1379. und verließ von seiner ersten Gemahlin **Euphemia** aus **Schweden** drey Söhne, **Albrecht** II. der schon König in **Schweden** war, **Henrich** V. und **Magnus** I. Seine Töchter waren **Engelburge**, Mr. **Luwigs** des Römers zu **Brandenburg**, und **Anna**, Grav **Adolphs** zu **Holstein** Gemahlinnen. Von der andern Gemahlin, **Adelheit**, Gr. **Ulrichs** zu **Holstein** Tochter, hatte er zwar auch einen Prinzen, **Albrecht** III. der aber schon in der Kindheit gestorben ist.

Erste Gemahlin Euphemia.

Albrecht II. Henrich V. Magnus I. Engelburg, Anna.

Zweyte Gem. Adelheit.

Albrecht III.

Vereinigung Stargards mit Meklenb.

Neue Belehnung mit Stargard.

Anmerk.) Die Versicherung der Stargardischen Vereinigung mit Meklenburg, daß nämlich dies Land niemals von dem Hause Meklenburg solle getrennet, und veräußert werden können; ingleichen die neue Belehnung mit dieser Herrschaft, sind wol beyde von den Herzogen selbst gesuchet worden, damit sie vor Carls Begierden sicher wären. Denn dieser hatte nunmehr die Mark Brandenburg, für wenig Geld, an sich und sein Haus gebracht, welche ihm sonst würde Gelegenheit gegeben haben, Ansprüche auf Stargard zu machen. Die Versicherungsurkunde ist zu Fürstenwalde in der Mark ausgefertiget, und steht in Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. p. 988. auf den folgenden Seiten eben daselbst steht auch die Urkunde, von der neuen Stargardischen Belehnung 1373.

und

nd die von der Bestätigung in der Reichsstandschaft und Herzoglichen Würde, 1377. beyde zu Fürstenberg im Stargardischen ausgefertiget. Sie sind auch in Gerdes Sammlungen Meklenb. Urkunden zu finden, und sucht Gerdes zu behaupten, daß der letzten Urkunde Ausfertigung ebenfalls 1373, und nicht 1377. geschehen. Nach Chemnitzen hat Carls Sohn, Wenzel, H. Albrechten mit der Priegnitz, und insonderheit mit den Städten Pritzwalk, Kyritz und Lenzen belehnet. Wir müssen aber dabey anmerken, daß zwar K. Carl seinen Sohn Wenzel, und die andern Prinzen seines Hauses, mit der Mark belehnet, aber die Regierung des Landes nicht von Wenzeln, der nur noch ein unmündiger Knabe war, sondern von ihm selbst abgehangen; daher solche Belehnung mit den Priegnitzischen Städten in der That Carln selbst zuzuschreiben wäre, und Wenzel bloß den Namen dazu hergegeben hätte. Eben so berichtet auch Chemnitz, daß der Herzog von dem Bischofe zu Havelberg mit der Herrschaft Putlitz belehnet worden, die er hernach wieder an die Gänse, Edle Herren zu Putlitz verliehen. Von was für Gütern des Hauses Putlitz dies zu verstehen sey, ja ob es gar jemals geschehen, können wir nicht ausmachen, weil wir sonst nirgend, als beym Chemnitz etwas davon finden. Das Archiv dieses Freyherrlichen Hauses mögte vielleicht mehr Licht hierinnen geben. Es kan wenigstens die Meklenburgische Lehnsherrschaft nicht lange über dies Haus gewähret haben, weil bald nach diesem das Haus Zollern die Landesherrschaft in der Mark Brandenburg behauptet, und die Meklenburgische Herrschaft in der Priegnitz aufgehoben hat. Doch sind ohne Zweifel Roßow, und etliche andere Dörfer in der Priegnitz, die noch jetzo unter Meklenburg gehören, der Beweiß, daß Meklenburg ehemals die Priegnitz beherrschet. Man kan übrigens aus dieser gesammten Erzählung den Character dieses Fürsten ersehen, daß er nämlich so tapfer als staatsklug nach damaliger Art gewesen, und den Vortheil seines Hauses sowol, als seines Landes beständig vor Augen gehabt. S. Kranz a. O. besonders B. 8. C. 22. Marschall, Baemeister, Chemnitz, Stemma, Lyschander, Tafel, Hederich, Kirner, Latomus, beym Westphal aaa. OOO. Beehr ung. A.

V. J. 1329. bis 1379.

Bestätigung der Reichsstandschaft.

Albrecht I. kriegt Pritzwalk, Kyritz und Lenzen von Carln IV.

und Putlitz vom Bisch. zu Havelberg.

Ueberbleibsel der Meklenb. Herrsch. in der Priegnitz.

Character Albrechts I.

v. J. 1362. bis 1379. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener ang. O. Narrebladt ang. O. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Stevern, u. a. m.

§. 14.

Albrecht II. Hinrich V. Magnus I. Albrecht II. wird König in Schweden.

Albrecht II. folgte also nebst seinen Brüdern Henrich V. und Magnus I. dem Vater in der Regierung, die sie gemeinschaftlich führeten. Albrecht II. hatte schon ein großes Glück, ehe er in den väterlichen Landen zur Regierung gelangte. Denn die Reichsstände in Schweden trugen ihm ihre Krone an, deren sie ihren König Magnus Smek nicht länger würdig achteten. Er fand nicht Ursache dieselbe auszuschlagen, gieng daher 1362. nach Schweden über, und ward 1363. mit gewöhnlichen Gepränge zu Upsal gekrönet.

Albrecht I. Todesjahr.

Anmerk.) Daß Albrecht I. schon 1379, und nicht erst 1380. gestorben, ist gewiß; denn es findet sich in George Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. Die Urkunde der Beschwerden, die H. Henrich V. und Magnus I. gegen die Geistlichen eingegeben, und welche 1379. datiret ist, daraus folget, daß sie schon 1379. regieret haben. Ob Henrich V. oder Albrecht II. der älteste Bruder gewesen, ist noch eine streitige Frage: wir glauben es aber von dem letztern, und werden im folgenden mehr davon sagen. Des Schwedischen Königs Magnus Smek haben wir bereits einige mal Erwähnung gethan, und zwar als eines ziemlich beglückten Herren. Weil nun seine Geschichte mit unsers Herzogs, oder vielmehr Königs Albrechts II. seiner, so sehr verbunden ist, müssen wir, um diesen Paragr. zu erläutern, dieselbe etwas ausführlich beybringen, und zwar nach dem Bericht, den uns unsere Schriftsteller von ihm, der Schwedischen Beschreibung von ihm gemäß, liefern. Er war nur drey Jahr alt, als ihn die Schweden 1319. an statt des verjagten Birgers II., der seinen Vater, Herz. Magnus, einen leiblichen Bruder von sich, im Gefängniße hatte verhungern

Ob Henr. V. oder Albr. II. der älteste Bruder sey.

K. Magnus Smek in Schweden

wird im dritten Jahr seines Alters König.

gern laßen, auf den Thron seßten. Daher sie ihm einen höchstverdienten und staatsklugen Mann, Matthias Kettelmundson, zum Vormund verordneten. So lange dieser weise Mann lebte, schien K. Magnusen beständig ein glückliches Gestirne. Denn er ward nicht allein wegen seiner Mutter König in Norwegen, sondern es begab sich auch die Landschaft Schonen freywillig unter die Krone Schweden, und K. Woldemar III. in Dännemark mußte darin aufs bündigste willigen. Dieses Glücks wegen verband sich Fürst Henrich III. der Löwe, und H. Albrecht zu Meklenburg mit der Krone Schweden, und der leßte vermählete sich mit K. Magnus Schwester, Euphemia, von welcher, wie gedacht, H. Albrecht II. gebohren worden, dabey weder der König, noch sein Vormund, noch H. Albrecht I. selbst, gedacht haben mögen, daß ein aus dieser Ehe gebohrner Prinz, der einst ein Feind und Nachfolger vom K. Magnus noch bey Lebzeiten werden solle. Allein das war in der Vorsehung schon beschloßen, und K. Magnus selbst half dazu durch seine schlechte Aufführung nach des rechtschaffenen Vormunds Tode, wo anders alle Beschuldigungen wahr sind, die ihm von den Schweden aufgebürdet worden, und nicht vielmehr der Geist des Mißvergnügens mehr geargwohnet, als wirklich erfahren hat. Dem sey wie ihm wolle, Magnus fieng einen Krieg mit den Rußen an, und man sagt, er sey unnöthig gewesen, und die Unterthanen seyn deswegen mit gar zu schweren Auflagen beschweret worden. Er vermählete sich zum Mißfallen aller Stände mit einer höchstlasterhaften Person, mit Blanca, einer Grävin von Namur, welche ihre Lieblinge, deren sie eine Menge mitbrachte, und noch mehr zulegte, zu den wichtigsten Bedienungen erhob, dazu sie doch nicht geschickt waren, da indeßen die verdientesten Schweden hindan geseßt wurden. König Magnus hatte von ihr zween Prinzen, Erich und Haquin; diese waren von guter Hofnung, und die Stände beyder Reiche vereinigten sich, daß sie den König endlich dahin brachten, daß er Erichen in Schweden, und Haquin in Norwegen zu Nachfolgern bestimmete, und sie 1344. krönen ließ. Als aber die Königin Blanca doch nicht aufhörete, in Regimentssachen das meiste zu verrichten, und die Schatzungen und Unter-

v. J. 1362. bis 1379.

Matthias Kettelmundson ist sein Vormund, wird K. in Norwegen, bekommt Schonen.

Meklenburgische Bündniße mit Schweden.

Schlechte Aufführung des K. Magnus nach des Vormunds Tode.

Krieg mit den Rußen.

Schwere Auflagen.

Vermählung mit Blanca von Namur.

Erhebung der Lieblinge.

K. Magnus Söhne, Erich u. Haquin

werden zu Nachfolgern bestimmet.

J. J. 1362. bis 1379.

Unterdrückungen fortzusetzen, drungen die Schweden endlich darauf, daß der König 1360. dem Prinzen Erich die halbe Regierung abtreten sollte. Dieser hatte schon 1356. den Ständen zu gute, sich mit dem Vater in Streitigkeiten eingelaßen, und von Herzog Albrecht I. Beystand dazu gehabt, davor er demselben etliche Oerter in Schweden auf zwey Jahr eingeräumet, weil er den Vergleich zwischen Vater und Sohn beförderte. Es hatte aber solches beym Könige Magnus nichts verfangen, daher die Schweden auf dies Mittel fielen. Jedoch die Königin Blanca trug kein Bedenken, den Ständen zuvor zu kommen, und ihrem leiblichen Sohn mit Gift zu vergeben, der in der Todesangst selbst gesaget haben soll, daß ihn diejenige des Lebens beraubte, die ihm dasselbe in der Geburt gegeben. König Magnus dachte sich auch an den Ständen zu rächen, indem er die Landschaft Schonen an Dännemark 1360. wieder abtrat, und so gar Halland und Blekingen dazu gab. Daher bekam er von den Schweden den Zunamen Smek, weil er sich durch seine Gemahlin und K. Woldemarn in Dännemark die Vormauern Schwedens abschmeicheln laßen. Sie wollten auch nunmehr dem Vater den andern Sohn, K. Haquin in Norwegen entgegen setzen. Haquin kam ihnen würklich zu Hülfe, und setzte 1361. den Vater zu Calmar gefangen, verglich sich auch mit den Ständen, daß er alle verlohrne Provinzen wieder zum Reiche bringen, Dännemark mit Krieg überziehen, und um demselben einen Feind im Rücken zu erwecken, sich mit Gr. Henrichen zu Holstein verbinden, und seine Tochter Elisabeth zur Gemahlin nehmen wollte. Allein die Königin Blanca und K. Woldemar vereitelten diese Anschläge der Schweden. Jene beredete ihren Sohn, daß er den Vater loß ließ, und sich mit Margaretha, Woldemars Tochter verlobte. Woldemar ließ die Holsteinische Braut auf der Ostsee wegkapern, und sie mit der Schwedischen Begleitung gefangen nehmen. Haquin verjagte darauf die Schwedischen Patrioten, welche die Holsteinische Vermählung getrieben hatten, aus dem Reiche, und gieng nach Kopenhagen, seine Vermählung mit Margaretha zu vollziehen. Er wurde nebst seinem Vater und seiner Mutter daselbst prächtig eingeholet, und bewirthet. Aber

Erich bekommt Theil an der Regierung.

Sein Streit mit K. Magnus unter Albrecht I. Beystand.

Wird mit Gift vergeben.

Magnus giebt Schonen wieder an Dännemark.

Sein Zuname Smek.

Haquin wird ihm entgegen gesetzt.

Magnus wird gefangen.

Haquin verlobt mit Elisabeth von Holstein.

Magnus kommt loß.

Haquin verlobt mit Margaretha.

Elisabeth von Holstein gefangen.

Haquins Verhalten.

Wol-

Woldemar spielete dabey den Staatsstreich, daß er des Bräutigams beyde Aeltern vergiftete, davon Blanca alsobald starb, Magnus aber wider Vermuthen am Leben blieb, an dessen statt der Dänische Kronprinz, Christoph, der von dem Gift unversehens auch etwas bekommen hatte, sterben mußte. Haquin bekam durch dieses Tod Hofnung, ein Herr des ganzen Nordens zu werden; allein die Schweden dachten viel anders. Sie sagten sowol dem Vater Magnus, als dem Sohne, Haquin, allen Gehorsam auf, und trugen die Krone Gr. Henrichen zu Holstein an, um ihn wegen des seiner Tochter widerfahrnen Schimpfes zu trösten. Dieser aber entschuldigte sich Alters wegen, und wieß sie an H. Albrecht I. zu Meklenburg, dessen Gemahlin, K. Magnus Schwester, nach diesem das nächste Recht an die Krone, und drey Hofnungsvolle Prinzen, und darunter unsern Albrecht II. hätte. Daß Henrich von Holstein dieses that, dazu mogte ihn wol seine Gemahlin bewegen, welche H. Albrechts I. Schwester, Anna war. Die Schweden thaten nach Henrichs Vorschlage, und trugen Krone und Reich unserm Albrecht II. bey Lebzeiten seines Vaters, und K. Magnus an. Er nahm sie an, und wurde darauf auf dem Reichstage zu Stockholm 1362, nach dem man den Magnus öffentlich abgesetzet, feyerlichst erwählet, und nach seiner Anlangung im Reiche 1363. gekrönet. Unsere Schriftsteller berichten zum Theil, daß ihn die Schweden unter den drey Brüdern, davon er der mittelste gewesen, ausgesuchet, und also den ältesten Henrich V. und jüngsten Magnus I. nachgesetzet. Kranz, Marschall, Chemnitz und Klüver, auch Beehr sind dieser Meynung, Spener aber und Nettelbladt führen ihn als den ältesten Sohn auf. Wir können eben nicht den Ausschlag hievon geben, weil Kirchberg in seiner Chronike mit Fürst Henrich III. dem Löwen schließet, der als beyder HH. Albrechte Rath, es am besten hat wissen müssen. Indessen scheint uns doch Albrechts II. Erstgeburt sehr wahrscheinlich zu seyn, weil Albrecht I. für das Glück dieses Sohnes in Erwerbung der Gravschaft Schwerin und des Königreichs Schweden so besonders Sorge getragen, und auch gewiß ist, daß er eher als seine Brüder vermählet worden, überdem die Schweden nicht eben Ursache

v. J. 1362. bis 1379.

Magnus und Blanca werden vergiftet.

Magnus und Haquin werden abgesetzt.

Gr. Henrich von Holstein wird erwählet, und bedankt sich,

schlägt Albrecht II. vor, und warum?

Albrecht II. wird erwählet,

und gekrönt.

Ob er der mittelste, oder älteste Bruder gewesen?

V. J. 1362. bis 1379. hatten, den erstgebohrnen Sohn von der Wahl auszuschließen, weil damals die Erstgebohrnen, in einem deutschen Fürstenthum, noch nicht die andern Brüder von der Regierung ausschloßen, und folglich die Furcht für seine große Macht wegfiel. Es ist übrigens nicht viel daran gelegen, ob er der erst, oder letztgebohrne gewesen. Man sehe von diesen Sachen Kranz B. 8. C. 39. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 307. p. 620. Tom. II. p. 1553. Bacmeister eben daſ. Tom. I. p. 548. Stemma eben daſ. Tom. II. p. 1603. Chemnitz eben daſ. p. 1672. und 1682. Lyschandr. eben daſ. p. 1763. Rixner eben daſ. T. III. p. 760. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 308. f. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver anq. O. pag. 478. f. Hübner, Spener, Nettelbladt, aa. OO. vergl. mit Kranz Saxon. & Suecia. Cornern, Lindenberg, Stever, Petersen in Holst. Chronike. Hübner H. Fr. Th. III. in der Schwedischen und Dänischen Geschichte. Mylius in Geneal. der Herz. zu Mekl. beym Gerdes in Samml. pag. 239. f. u. a. m.

§. 15.

Albrechts II. glücklicher Krieg mit K. Magnus.

Der neue König empfahl sich den Schweden gleich Anfangs aufs beste durch die Eroberung der Insel Gothland. Doch war Magnus nicht Willens, die Krone fahren zu lassen, und daher kam es zu einem blutigen Kriege. Es erfolgte in demselben endlich 1365. eine entscheidende Schlacht bey Lynköping, in welcher K. Magnus gefangen ward. Ob sich nun gleich K. Haquin in Norwegen, sein Sohn, alle Mühe gab, ihn zu befreyen, so mußte er dennoch sieben Jahr im Gefängniß zubringen, und endlich 1371. allen Ansprüchen auf die Krone Schweden entsagen. Er lebte auch nicht länger, als bis 1374, da er, durch den Tod, König Albrechten aller Sorge entledigte.

Anfängliche Schwierigkeiten.

Anmerk.) Daß sich K. Albrecht auf dem Schwedischen Thron behauptete, war gewiß ein großes Wunder: Denn ohne die Parthey, welche Magnus noch in Schweden hatte,

war

war sein Sohn Haquin, König in Norwegen, welches sich von der vormaligen Gemeinschaft mit Schweden abgesondert hatte, und ein vermuthlicher Erbe von Dännemark, wegen seiner Gemahlin Margaretha, K. Woldemars Tochter, dem ebenfalls daran gelegen war, daß die Schweden unter das Joch gebracht würden. Er hatte sich deswegen mit Haquin, und seinem Vater Magnus in ein genaues Bündniß eingelassen, kraft dessen er sonderlich gegen die Holsteiner, Meklenburger und Hanseestädte fochte, welche K. Albrechten unterstützten: jedoch er legte gegen diese nicht sonderliche Ehre ein. Endlich erfolgte in Schweden die Hauptschlacht bey Lynköping, die das Schicksal König Magni und Albrechts zu des letztern Vortheil entschied, indem Magnus gefangen ward. Weil nun Woldemar ohnedem keine Seide bey diesem Kriege gesponnen hatte, so nahm er nun, da ihm das Ungewitter von Schweden noch mehr drohete, seine Zuflucht zu seiner Staatskunst, und machte Friede, zumal, da sich die Parthey Magni und seines Sohnes in Schweden K. Albrechten unterwarf, und ihn also das ganze Reich für seinen König erkannte. König Haquin war folglich nicht im Stande dem Vater anders als durch gütliche Handlungen die Freyheit zu verschaffen. Dadurch kam es endlich dahin, daß Magnus auf Schweden feyerlich Verzicht thun, und nach Norwegen zu seinem Sohne ziehen mußte, nachdem er bis ins siebende Jahr gefangen gesessen hatte. Chemnitz berichtet, daß H. Albrecht I. und seine drey Söhne, sonderlich unser K. Albrecht bereits von K. Erichen, Magnus Sohne, mit dem Fürstenthum Süder-Halland und einigen andern Herrschaften in Schweden belehnt gewesen. Wenn das seine Richtigkeit hat, so sind sie von den Schweden als Mitstände des Reichs betrachtet worden, welches dem K. Albrechten zu großem Vortheil bey der Nation dienen müssen. S. obgedachte Schriftsteller.

v. J. 1362 bis 1379.

Woldemar hält des Magnus Parthey

Schlacht bey Lynköping.

Magnus gefangen.

Woldemar macht Friede.

Ganz Schweden unterwirft sich Albrechten.

Magnus entsagt dem Reiche und kommt los.

Wie K. Albrecht vor seiner Wahl in Schweden betrachtet worden.

§. 16.

Albrecht II. war also schon ein glücklicher und berühmter König, als sein Vater starb, worauf er 1379. in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, die Re-

Albrecht II. tritt die Meklenburgische Regierung an.

v. J. 1329. bis 1379. ten, und versprachen, ihm inskünftige in seinen Kriegen mit 60. Mann zu helfen. Man kan aus dieser Hülfe die Rechnung machen, von was für Wichtigkeit damals Kriege, Schlachten, und Armeen gewesen. Diese letzten mögen wohl selten 1 oder 2000 Mann überstiegen haben; denn die Hülfstruppen mußten doch wohl eine Proportion mit der Armee selbst haben, heutiges Tages würden 60 Mann mehr oder weniger nicht zu merken seyn. S. Kranz B. 8. C. 24, 25, 27, 31 bis 38. 41. B. 9. C. 25. Marschall beym Westphal T. I. p. 305. 618. f. T. II. 1550. f. Bacmeister eb. das. T. I. p. 545. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1671. Stemma e. d. p. 1603. Lyschander e. d. p. 1763. Latomus e. d. T. IV. p. 301 bis 312. Beehr a. O. B. 2. C. 6. Klüver a. O. p. 418. f. und p. 426. f. Nettelbladt a. O. verglichen mit Cornern, Lindenberg, Stevern Schwartz, Micräl, u. a. m.

§. 12.

Albrechts Landesregierung.

Uebrigens war H. Albrecht ein guter Landesvater, und suchte überall das beste seiner Unterthanen. Sonderlich genoß die Stadt Rostock vorzüglich seiner Gnade: denn unter andern Gnadenbezeugungen ertheilte er ihr 1348. und 1349. die Bestätigung ihrer Freyheiten, verliehe ihr 1328. das Recht des höchsten, mittlern und niedrigen Gerichts, wozu noch kam, daß er ihr 1365. auch die Münze allda gänzlich verkaufte. Die Stadt wuchs auch zu seiner Zeit so an Macht, daß sie sogar 1361. mit K. Woldemarn in Dännemark Krieg führen konnte.

andere auswärtige Händel sonderlich mit Dännemark.

Anmerk.) Wir übergehen hier der kürze wegen die übrigen auswärtigen Händel H. Albrechts, sonderlich die er mit Dännemark gehabt. Es sind deren gar viel gewesen, und sind vornehmlich aus seines Sohnes Erhöhung zum Könige in Schweden entstanden, von welcher wir aber im folgenden reden

den werden, ob sie gleich schon bey seinem eignem Leben vorgefallen sind. Die doppelte Erneuerung und Bestätigung der Rostockischen Freyheiten findet man in Ungnadens Amoenitat. ersten Stück. Die Freyheit aber des höchsten, mittlern, und niedrigen Gerichts in Stevers Neue Hist. und Klüvern Th. 2. p. 401. imgleichen in Beehrs a. O B. 2. C. 6. wo auch das Document von dem Verkauf der Münze, und andre Urkunden, die sowol Rostock als andre Städte, und dem Adel angehen, zu finden sind. Nicht weniger finden sich in Westphals Diplomatar. beym Westphal Tom. IV. einige Urkunden, die in die Regierung H. Albrechts I. gehören. Den Juristischen Ausdruk des höchsten, mittlern und niedrigen Gerichts zu erklären, überlassen wir billig den Rechtsgelahrten. Doch merken wir dabey an, daß sonsten von den Urtheilen des Raths zu Rostock an den zu Lübek appelliret worden, welches aber durch dies Privilegium ausdrüklich aufgehoben worden. Doch mögen Handlungssachen davon noch zur Zeit eine Ausnahme gefunden haben, weil Rostock als eine Hanseestadt, gewisser maßen von dem Directorio zu Lübek abhieng. Es ist aber aus solcher Appellation keine Abhängigkeit von Lübek zu folgern; sondern sie bestand nur in einem Gesuch der Erklärung der Lübischen Rechte, die der Stadt Rostock vormals ertheilt worden, und darnach man sich in den Urtheilen richtete. Es war das nichts anders, als wenn heutiges Tages die Sachen nach Universitäten zur Entscheidung verschickt werden. Wiewol Lübek daraus ein Recht formirte, und stets letzter Richter zu seyn verlangte. Der Krieg den Rostock 1361. mit Dännemark führte, ist wegen der Handlung entstanden, und 1364. haben alle Hanseestädte Antheil daran genommen. S. Kranz B. 8. C. 38. 41. Chemnitz a. O beym Westphal, Latomus a. O. e. d. T. IV. Beehr a. O. Klüver a. O. T. 2. imgleichen Th. 3. St. 1. 425. u. f. Beselins Auszüge in Ungnad. Amoenit. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Stevern. u. d. g. m.

A. J. 1329. bis 1379.

Bestätigung der Rostockischen Freyheiten.

Freyheit des Gerichts, u. der Münze.

Anmerkung über die Gerichtsfreyheiten.

Appellation nach Lübek aufgehoben, was die Appellation gewesen.

Rostockischer Krieg mit Dännemark.

J. C. 1329. bis 1379.

§. 13.

Albrechts I. letzte Vortheile, Gemahlinnen, Kinder und Tod.

Zuletzt erhielt H. **Albrecht** I. und sein Bruder **Johann** zu **Stargard** von Kaiser **Carl** IV. die Versicherung der ewigen Vereinigung des Landes **Stargard** mit **Meklenburg**, und die neue Belehnung mit besagter Herrschaft, beides im Jahr 1373., und 1377. wurden sie in der Reichsfürstlichen und Herzoglichen Würde bestätiget. Darauf starb H. **Albrecht** I. im Jahr 1379. und verließ von seiner ersten Gemahlin **Euphemia** aus **Schweden** drey Söhne, **Albrecht** II. der schon König in **Schweden** war, **Henrich** V. und **Magnus** I. Seine Töchter waren **Engelburge**, Mr. **Ludwigs** des Römers zu **Brandenburg**, und **Anna**, Grav **Adolphs** zu **Holstein** Gemahlinnen. Von der andern Gemahlin, **Adelheit**, Gr. **Ulrichs** zu **Holstein** Tochter, hatte er zwar auch einen Prinzen, **Albrecht** III. der aber schon in der Kindheit gestorben ist.

Erste Gemahlin Euphemia.

Albrecht II. Henrich V. Magnus I. Engelburg, Anna.

Zweyte Gem. Adelheit.

Albrecht III.

Vereinigung Stargards mit Meklenb.

Neue Belehnung mit Stargard.

Anmerk.) Die Versicherung der Stargardischen Vereinigung mit Meklenburg, daß nämlich dies Land niemals von dem Hause Meklenburg solle getrennet, und veräußert werden können; ingleichen die neue Belehnung mit dieser Herrschaft, sind wol beyde von den Herzogen selbst gesuchet worden, damit sie vor Carls Begierden sicher wären. Denn dieser hatte nunmehr die Mark Brandenburg, für wenig Geld, an sich und sein Haus gebracht, welche ihm sonst würde Gelegenheit gegeben haben, Ansprüche auf Stargard zu machen. Die Versicherungsurkunde ist zu Fürstenwalde in der Mark ausgefertiget, und steht in Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. p. 988. auf den folgenden Seiten eben daselbst steht auch die Urkunde, von der neuen Stargardischen Belehnung 1373.

und

nd die von der Bestätigung in der Reichsstandschaft und Herzoglichen Würde, 1377. beyde zu Fürstenberg im Stargardischen ausgefertiget. Sie sind auch in Gerdes Sammlungen Meklenb. Urkunden zu finden, und sucht Gerdes zu behaupten, daß der letzten Urkunde Ausfertigung ebenfalls 1373, und nicht 1377. geschehen. Nach Chemnitzen hat Carls Sohn, Wenzel, H. Albrechten mit der Priegnitz, und insonderheit mit den Städten Pritzwalk, Kyritz und Lenzen belehnet. Wir müssen aber dabey anmerken, daß zwar K. Carl seinen Sohn Wenzel, und die andern Prinzen seines Hauses, mit der Mark belehnet, aber die Regierung des Landes nicht von Wenzeln, der nur noch ein unmündiger Knabe war, sondern von ihm selbst abgehangen; daher solche Belehnung mit den Priegnitzischen Städten in der That Carln selbst zuzuschreiben wäre, und Wenzel bloß den Namen dazu hergegeben hätte. Eben so berichtet auch Chemnitz, daß der Herzog von dem Bischofe zu Havelberg mit der Herrschaft Putlitz belehnet worden, die er hernach wieder an die Gänse, Edle Herren zu Putlitz verliehen. Von was für Gütern des Hauses Putlitz dies zu verstehen sey, ja ob es gar jemals geschehen, können wir nicht ausmachen, weil wir sonst nirgend, als beym Chemnitz etwas davon finden. Das Archiv dieses Freyherrlichen Hauses mögte vielleicht mehr Licht hierinnen geben. Es kan wenigstens die Meklenburgische Lehnsherrschaft nicht lange über dies Haus gewähret haben, weil bald nach diesem das Haus Zollern die Landesherrschaft in der Mark Brandenburg behauptet, und die Meklenburgische Herrschaft in der Priegnitz aufgehoben hat. Doch sind ohne Zweifel Roßow, und etliche andere Dörfer in der Priegnitz, die noch jetzo unter Meklenburg gehören, der Beweiß, daß Meklenburg ehemals die Priegnitz beherrschet. Man kan übrigens aus dieser gesammten Erzählung den Character dieses Fürsten ersehen, daß er nämlich so tapfer als staatsklug nach damaliger Art gewesen, und den Vortheil seines Hauses sowol, als seines Landes beständig vor Augen gehabt. S. Kranz a. O. besonders B. 8. C. 22. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Stemma, Lyschander, Casel, Hederich, Kirner, Latomus, beym Westphal aaa. OOO. Beehr ang. O.

v. J. 1329. bis 1379.

Bestätigung der Reichsstandschaft.

Albrecht I. kriegt Pritzwalk, Kyritz und Lenzen von Carln IV.

und Putlitz vom Bisch. zu Havelberg.

Ueberbleibsel der Meklenb. Herrsch. in der Priegnitz.

Character Albrechts I.

J. J. 1362. bis 1379. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener ang. O. Nevelbladt ang. O. vergl. mit Cornern, Lindenberg, Stevern, u. a. m.

§. 14.

Albrecht II. Hinrich V. Magnus I. Albrecht II. wird König in Schweden.

Albrecht II. folgte also nebst seinen Brüdern Henrich V. und Magnus I. dem Vater in der Regierung, die sie gemeinschaftlich führeten. Albrecht II. hatte schon ein großes Glück, ehe er in den väterlichen Landen zur Regierung gelangte. Denn die Reichsstände in Schweden trugen ihm ihre Krone an, deren sie ihren König Magnus Smek nicht länger würdig achteten. Er fand nicht Ursache dieselbe auszuschlagen, gieng daher 1362. nach Schweden über, und ward 1363. mit gewöhnlichen Gepränge zu Upsal gekrönet.

Albrecht I. Todesjahr.

Anmerk.) Daß Albrecht I. schon 1379, und nicht erst 1380. gestorben, ist gewiß; denn es findet sich in George Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. Die Urkunde der Beschwerden, die H. Henrich V. und Magnus I. gegen die Geistlichen eingegeben, und welche 1379. datiret ist, daraus folget, daß sie schon 1379. regieret haben. Ob Henrich V. oder Albrecht II. der älteste Bruder gewesen, ist noch eine streitige Frage: wir glauben es aber von dem letztern, und werden im folgenden mehr davon sagen. Des Schwedischen Königs Magnus Smek haben wir bereits einige mal Erwähnung gethan, und zwar als eines ziemlich beglückten Herren. Weil nun seine Geschichte mit unsers Herzogs, oder vielmehr Königs Albrechts II. seiner, so sehr verbunden ist, müssen wir, um diesen Paragr. zu erläutern, dieselbe etwas ausführlich beybringen, und zwar nach dem Bericht, den uns unsere Schriftsteller von ihm, der Schwedischen Beschreibung von ihm gemäß, liefern. Er war nur drey Jahr alt, als ihn die Schweden 1319. an statt des verjagten Birgers II., der seinen Vater, Herz. Magnus, einen leiblichen Bruder von sich, im Gefängniße hatte verhungern

Ob Henr. V. oder Albr. II. der älteste Bruder sey.

K. Magnus Smek in Schweden

wird im dritten Jahr seines Alters König.

gern laßen, auf den Thron seßten. Daher sie ihm einen höchstverdienten und staatsklugen Mann, Matthias Kettelmundson, zum Vormund verordneten. So lange dieser weise Mann lebte, schien K. Magnusen beständig ein glückliches Gestirne. Denn er ward nicht allein wegen seiner Mutter König in Norwegen, sondern es begab sich auch die Landschaft Schonen freywillig unter die Krone Schweden, und K. Woldemar III. in Dännemark mußte darin aufs bündigste willigen. Dieses Glücks wegen verband sich Fürst Henrich III. der Löwe, und H. Albrecht zu Meklenburg mit der Krone Schweden, und der letzte vermählete sich mit K. Magnus Schwester, Euphemia, von welcher, wie gedacht, H. Albrecht II. gebohren worden, dabey weder der König, noch sein Vormund, noch H. Albrecht I. selbst, gedacht haben mögen, daß ein aus dieser Ehe gebohrner Prinz, der einst ein Feind und Nachfolger vom K. Magnus noch bey Lebzeiten werden solle. Allein das war in der Vorsehung schon beschloßen, und K. Magnus selbst half dazu durch seine schlechte Aufführung nach des rechtschaffenen Vormunds Tode, wo anders alle Beschuldigungen wahr sind, die ihm von den Schweden aufgebürdet worden, und nicht vielmehr der Geist des Mißvergnügens mehr geargwohnet, als würklich erfahren hat. Dem sey wie ihm wolle, Magnus fieng einen Krieg mit den Rußen an, und man sagt, er sey unnöthig gewesen, und die Unterthanen seyn deswegen mit gar zu schweren Auflagen beschweret worden. Er vermählete sich zum Mißfallen aller Stände mit einer höchstlasterhaften Person, mit Blanca, einer Grävin von Namur, welche ihre Lieblinge, deren sie eine Menge mitbrachte, und noch mehr zulegte, zu den wichtigsten Bedienungen erhob, dazu sie doch nicht geschickt waren, da indeßen die verdientesten Schweden hindan geseßt wurden. König Magnus hatte von ihr zween Prinzen, Erich und Haquin; diese waren von guter Hofnung, und die Stände beyder Reiche vereinigten sich, daß sie den König endlich dahin brachten, daß er Erichen in Schweden, und Haquin in Norwegen zu Nachfolgern bestimmete, und sie 1344. krönen ließ. Als aber die Königin Blanca doch nicht aufhörete, in Regimentssachen das meiste zu verrichten, und die Schatzungen und Unter-

v. J. 1362. bis 1379.

Matthias Kettelmundson ist sein Vormund, wird K. in Norwegen, bekommt Schonen.

Meklenburgische Bündniße mit Schweden.

Schlechte Aufführung des K. Magnus nach des Vormunds Tode.

Krieg mit den Rußen.

Schwere Auflagen.

Vermählung mit Blanca von Namur.

Erhebung der Lieblinge.

K. Magnus Söhne, Erich u. Haquin

werden zu Nachfolgern bestimmet.

v. J. 1379. bis 1407.

Umstände seiner Gefangenschaft.

Anmerk.) Die Umstände der Gefangenschaft K. Albrechts, da er nicht allein sieben Jahr gefangen gesessen, sondern auch an eben dem Tage gefangen worden, da dies seinem Vorfahren widerfahren, haben manchen Schriftsteller Gelegenheit gegeben, K. Albrechts Unglück für ein Gerichte Gottes anzusehen. Es würde aber dadurch den Schwedischen Klagen wider den K. Magnus widersprochen, und wäre zugleich ein Anlaß, K. Albrecht in Ansehen der Schweden ebenfalls für unschuldig zu halten. Doch wir wollen darüber nicht weitläuftig streiten, und nur jetzo zeigen, daß K. Albrecht, es seyn die Beschuldigungen der Schweden gegen ihn rechtmäßig oder nicht, dennoch viel Staatsfehler begangen.

Seine Staatsfehler.

Erstlich war es, nach dem vorigen, zwar nicht unrecht, daß er nebst den

In Ansehung der Schatzung und Einziehung der Güter.

Schatzungen auch auf Einziehung der ungerechten Güter des Adels und der Kirchen gedacht; allein es war nicht klug genug, das mit einmal und zugleich vorzunehmen. Denn wenn er den Bauer und Bürger gleich nackt ausgezogen hätte, so würde doch weder Bischof noch Edelmann sich derselben angenommen haben, wenn man ihnen nur auch zugelassen hätte, zu nehmen, wo was zu finden. Sonderlich hätte er als ein Catholischer Prinz die mit todten Händen versehene Kirche nicht antasten sollen, so würden die Hornißen wol im Loche geblieben seyn, zumal wenn er ihnen noch eine und andere Ergötzlichkeit, über ihr ordentliches Gut zufließen lassen.

Ruhm der Fürsten hieng von den Geistlichen ab.

Die Wohlfahrt der Könige und ihr Ruhm hieng ohnedem in diesen Zeiten, gar stark von der Gesinnung der Geistlichen ab, und die Geschichte, die gemeiniglich von keinem andern, als ihnen, beschrieben wurde, stellet Fürsten, die der Kirche gutes thaten, allezeit als die löblichsten Regenten vor, et cruentos sanguine fraterno.

In Ansehung der Correspondenz mit Dännemark.

Ferner hätte er mit Fleiß auf den Briefwechsel und die Reisen nach Dännemark acht geben sollen, und wenn er alsdenn die Mißvergnügten erfahren, gesucht haben, sie am meisten zu liebkosen, damit er also in Zeiten, sowol alles Widrige entdecket, als verhindert hätte, was ihn hernach in so großen Schaden brachte.

In Ansehen Dännemarks selbst.

Er hätte sollen suchen, so viel möglich, mit Dännemark Frieden zu halten, oder demselben durch allerhand mächtige Bündnisse Ehrfurcht für Schweden beyzubringen, damit er Raum behielte, mit den Schweden nach seinem Entwurf umzugehen,

und

und ihnen die Empörung allmählig abzugewöhnen. Allein seine Bündnisse waren nur mit einigen deutschen Fürsten gemacht, die nicht Nachdruck genug hatten. Dabey schreiben ihm die Schriftsteller einen großen Uebermuth zu, bey schlechten Anstalten. Sie sagen, er habe sich der Königin Margaretha zu Troß auch einen König von Dännemark geschrieben, da er doch daran keinen Anspruch gehabt, wie sie ihres Gemahls und Sohns wegen, an Schweden. Doch das ist eine schlechte Beschuldigung. Margaretha war schon mit ihm in Feindschaft, und machte ihm zu Troß Forderungen auf Schweden, ehe sie Königin in Dännemark ward. Warum sollte ihn denn nicht auch frey stehen, seines Vaters Anspruch auf Dännemark, der gewiß gerecht genug war, ihr zur Vergeltung entgegen zu setzen, zumal da er das nicht gethan haben würde, wenn sie nicht eher den Schwedischen Titul geführet hätte, als er den Dänischen. Ferner sagt man, er enthielt sich nicht, allerley Anzüglichkeiten im Reden und Schreiben zu gebrauchen, schalt sie eine Pfaffenmagd, und beschuldigte sie eines unanständigen Umgangs mit dem Abt zu Sora, schickte ihr einen Wetzstein, die Nehnadel darauf zu wetzen, und verschwor sich seine königliche Mütze nicht eher aufzusetzen, bis er alle drey Reiche mit einander vereiniget hätte. Wenn diese Dinge auch ihre Richtigkeit haben, so müßte man gleichwol nur sagen, daß sie von der damaligen Art zu leben hergekommen, die freylich nicht fein war, aber dem Glücke nicht so verübelt wurde, als dem Unglück. Indessen scheint es, daß ihm von Dänischer und der mißvergnügten Schweden Seite dennoch vieles ohne Grund der Warheit nachgesaget worden. Der Wetzstein zu Rotschild, den man noch heutiges Tages als einen Zeugen seines Uebermuths und Grobheit zeigen will, und sagt, daß es eben der sey, den er zum Spott der Königin Margaretha geschenket, wird uns viel zu groß beschrieben, als daß wir glauben sollten, daß er von ihm gekommen. Ein kleiner Taschen-Wetzstein würde mehr Glauben verdienen. Doch das ist ohnedem eine Kleinigkeit. An Anstalten fehlte es ihm nicht, wie seine Feindliche Schriftsteller sagen: Denn schon vor würklichen Ausbruch des Krieges legte er Grenzvestungen an, und brachte eine gute Armee von Deutschen zusammen, deren Generals H. Johann zu Stargard, und Albr. Graf

J. C. 1379. bis 1407.

Beschuldigung des Uebermuths,

und der Unanständigkeit.

Wetzstein zu Rothschild

Krieges Anstalten.

J. J. 1379. bis 1407.

die Graven, Gerhard von Holstein und Otto von Ruppin, wolversuchte Soldaten waren. Dies mogte nun freylich den Schweden ungelegen seyn, weil sie Deutsche waren. Allein da er den Schweden nicht mehr trauen durfte, so war es ihm nicht zu verdenken, daß er Ausländer in Diensten nahm. Indessen muß er doch in der That dem Reiche damit nicht beschwerlich gewesen seyn. Denn zu Bezahlung seiner Truppen, versetzte er die Insul Gothland gegen eine Summe Geldes dem Deutschen Orden in Preußen. Wenn er also ein so großer Freund von Schatzungen gewesen wäre, wie die Schwedischen Schriftsteller sagen, würde er das nöthig gehabt haben? Würde er unter Beystand seiner Armee nicht genugsam ausschreiben und eintreiben gekonnt haben? Gothland zu versetzen, hatte er auch Macht und Recht genug: Denn er hatte es mit seinen eignen Mecklenburgischen Völkern und mit eignen Kosten erobert, und es konnte ihn niemand deswegen einer Untreue an Schweden beschuldigen, da es nicht zu Schweden gehört hatte. Ueberdem ist sein Betragen nach damaliger Art gar vernünftig, und gar nicht übermüthig, gewesen. Denn vor dem letzten Feldzuge verwieß er schriftlich seine Unterthanen, und sonderlich die Stadt Stokholm, im Fall ihm etwas menschliches begegnen sollte, an seinen Sohn Erich, oder so der auch unglücklich wäre, an H. Johann zu Stargard, seinen Vetter. Die Stadt Stokholm hatte ihn auch sonderlich lieb, und blieb auch in währender seiner Gefangenschaft ihm beständig getreu: Sie hatte auch seiner Gnade allezeit sich versichern können, denn ihre Freyheiten waren noch kurz vor seinem Unglück von ihm bestätigt worden. Das sind in der That Dinge, die einen guten Theil der Beschuldigungen, damit ihn die Geschichtschreiber der Schweden und Dänen beschwehren, von ihm nehmen, und fast beweisen, daß vielleicht der Bürger- und Bauernstand nichts wieder ihn gehabt, sondern allein einige von dem Adel und die Bischöfe mit ihm unzufrieden gewesen, weil er ihnen nicht ihren Willen lassen wollen, wie es ihr Ehr- und Geldgeiz verlanget. Indessen wußte die listige Margaretha das alles zu gebrauchen, und ihre Parthey in Schweden, durch allerley schmeichelhafte Verheißungen, zu bezaubern, daß sie sich von Tage zu Tage vermehrete, bis es endlich zu einem offenbahren Kriege kam, und da gerieth es 1388 im September bey

Johann II. zu Stargard. Gerhard v. Holstein Otto von Ruppin.

Gothland versetzt zur bezahlung der Truppen.

Albrechts vernünftiges Betragen.

Liebe der Stadt Stockholm zu ihm.

List der K. Margaretha

Krieg u.

bey Fallbogen in Westergothland zu einer Schlacht, darin der K. Albrecht und seine Deutschen zwar Wunderdinge der Tapferkeit thaten, aber endlich doch das Feld den Dänen laßen mußten, dabey K. Albrecht, und sein Sohn Erich das Unglück hatten, gefangen zu werden. K. Albrechts Gefängniß war zu Lindholm, allda er sieben Jahr zubringen mußte, wie denn auch sein Sohn nicht eher als er zu seiner Freyheit gelangte. Da wars nun ein Unglück für K. Albrechten, daß er unglücklich war. Denn solche Prinzen müssen in den Schriften ihrer Feinde immer unrecht haben, dahingegen dem Glücke allezeit das größte Recht beygelegt zu werden pfleget. So machte es Cicero, als Cäsar dem Pompejus besiegt hatte. Warum sollte ein Schriftsteller nicht den Cicero nachahmen? S. Kranz B. 9. C. 22. Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Latomus beym Westphal aaa. OOO. Becht a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Kranzens Svecia et Dania. Puffendorf Hist. von Schweden. Potan. Hist. v. Dännem. Lindenberg, Corner, Stever. u. d. g.

V. J. 1379. bis 1407.

Schlacht bey Fallbogen.

K. Albrecht u. Pr. Erich werden gefangen.

Unglückliche müssen immer Schuld haben.

§. 20.

Gleichwol hatte er durch diesen Streich des Glücks noch nicht das ganze Königreich verlohren; denn seine Parthey war so stark, daß sich Margaretha noch nicht im Besitz von Schweden sahe. H. Johann zu Stargard setzte den Krieg mit Dännemark und den mißvergnügten Schweden lebhaft fort; die Deutschen, welche in Stockholm zur Besatzung lagen, vertheidigten die Stadt so tapfer, daß alle Anschläge der Dänen darauf verlohren waren; und überdem nahm sich der ganze Hanseatische Bund des Königs an, rüstete Kriegsschiffe aus, und kreutzte überall auf die Dänen und widrig gesinneten Schweden, daher in Schweden eine so große Noth und Verwirrung entstund, als weder vor noch nachher daselbst erhöret worden.

Fortsetzung des Krieges.

J. 1379. bis 1407.

Anmerk.) Man ſiehet hieraus, in was vor Liebe gleichwol K. Albrecht bey einem großen Theil ſeiner Unterthanen, und überhaupt bey den auswärtigen Nationen geſtanden. Denn die erſten verließen ihn noch nicht, als er unglücklich war, und die letzten ſonderlich Deutſchen, und Hanſeſtädte thaten alles, was ſie konnten, zu ſeiner Befreyung. Es wird ſonderlich der Städte Roſtock und Wismar Eifer gerühmet, den ſie in dieſen Umſtänden für ihren Landesvater erwieſen. Denn als ſie ſeine Befreyung weiter durch nichts bewirken konnten, verſprachen ſie allen denen ſichern Aufenthalt in ihren Haven, welche wider die Dänen und Schweden Capereyen treiben würden: Wiewol aus ſolchen Capereyen hernach ein großes Uebel, für die Hanſeſtädte ſelbſt entſtanden, indem die Caper des Raubens zur See ſo gewohnt wurden, daß ſie auch nach dem Frieden nicht davon ablaſſen wollten, ſondern ſich auf der Inſel Gothland feſtſetzten, und unter dem Namen der Vitalienbrüder die Oſtſee lange Zeit beunruhigten. Indeſſen thaten Roſtock und Wismar dies nicht ganz umſonſt, ſondern ließen ſich 1391. von der Ritterſchaft, und 1392 von den Herzogen ſelbſt, K. Albrechts Befreyung wegen, Verſicherungen ertheilen, die in Ungnadens Amoenit. St. 5. zu finden. H. Johann zu Stargard handelte auch als ein treuer und tapferer Feldherr. Er entſetzte Stockholm, und brachte Proviant hinein, fiel etliche mal in Dännemark und Schweden, und brachte allenthalben ein großes Schrecken mit ſich. Es iſt alſo falſch, wenn man K. Albrechts Regierung in Schweden ſchon nach der Schlacht in Weſtergothland endiget, und der Margaretha ihre anfänget. Denn obwol Albrecht im Gefängniß war, hatten doch wenigſtens ſeine Abgeordneten und Feldherren, mit ihren Anhängern, noch eben ſo viel, wo nicht mehr, in Schweden zu ſprechen, als Margaretha. S. Kranz B. 9. C. 25. 30. Chemnitz beym Weſtphal T. II. p. 1684. Latomus e. d. T. IV. p. 317. Beehr a. O. B. 2. C. 7. Klüver a. O. p. 489. Hübner Th. III. a. O. vergl. mit Cornern, Puffendorf, Pontan. Saxo, Lindenberg, auch Mylius in Geneal. beym Gerdes, und Beſelins Auszüge beym Ungnad in Amoen. u. a. m.

Liebe gegen K. Albr. in u. außer Schweden.

In den Hanſeſtädten.

Roſtock u. Wismar.

Capereyen auf Dännemark und Schweden.

Vitalienbrüder in Gothland.

Roſtock u. Wismar werden für ihre Liebe belohnt.

H. Joh. II. zu Stargard tapferes Verhalten.

§. 20.

§. 21.

V. J. 1379. bis 1407.

Endlich mußte sich Margaretha entschließen, mit König Albrechten zu Aleholm 1395. einen Frieden zu machen, und ihn loßzulassen. Das geschach auf die Bedingungen, daß er 60000 Mark Silbers bezahlen, oder Stockholm abtreten, und auf das Königreich Schweden Verzicht thun sollte. Er hatte aber an einer Krone keinen Gefallen mehr, die ihm so unglücklich gewesen war, und sagte sich von derselben 1398, doch mit Vorbehalt des Königlichen Tituls, loß, worauf Margaretha Schweden sofort völlig in Besitz nahm.

Friede zu Aleholm. K. Albr. Erledigung und Abdankung.

Anmerk.) Diese Friedensbedingungen zeigen gnugsam an, daß Margaretha des Reiches Schweden noch nicht sogar mächtig gewesen, als man gemeiniglich glaubet, sondern vielmehr K. Albrecht, nebst der Hauptstadt Stockholm, das übrige Schweden noch guten Theils in seiner Gewalt gehabt. Denn sonst würde Margaretha nicht so thöricht gewesen seyn, für 60000 Mr. das Königreich hinzugeben, in dessen Besitz sie doch, nach den Bedingungen Albrechten laßen müssen, wenn er die besagte Summa Geldes bezahlen würde. Die Hanseståde hatten diesen Frieden vermittelt, und zeigten dabey abermal ihre Liebe für Albrechten, indem sie für ihn auf drey Jahr gut sagten, dafür sie die Stadt Stockholm zum Pfande bekamen. Es wird zu den Friedensbedingungen noch die hinzu gefüget, daß sich Albrecht wieder ins Gefängniß stellen sollte, wenn er die Zahlung nicht leistete, oder das Reich abträte. Er war aber mit Freunden und Feinden aufrichtig, und brachte das Geld zusammen. Die Adelichen Frauen und Jungfrauen thaten sich dabey ungemein hervor. Denn als die damals gewöhnliche mäßige Schaßung nicht zureichen wollte, die 60000 Mr. vollzumachen, gaben sie ihr Geschmeide her, um die Summa zu erfüllen. Das ist alles, was man vom Frauenzimmer erwarten kan, ja noch vielmehr, und wir zweifeln billig, daß man heutiges Tages, in gleichem Falle, eine allgemeine Nachahmung davon finden werde, so allgemein das damalige Beyspiel war. Hingegen war

Ob Margaretha schon vor dem Frieden festen Fuß in Schweden gehabt.

Vermittelung der Hanseståde.

Eifer des Adelichen Frauenzimmers.

v. J. 1379. bis 1407.

war auch K. Albrecht nicht undankbar, sondern ertheilete den Adelichen Frauenzimmer dafür das herrliche Privilegium des Erbjungfernrechts, kraft dessen, wie schon oben gezeiget ist, bey Abgang des männlichen Stammes, die hinterlaßenen Fräulein die Lehngüter lebenslang behalten, ehe sie an die Lehnsvettern fallen. Es ist dies wieder ein Umstand, der zeigen kan, daß Albrecht kein solcher Tyrann gewesen, als ihn die Schwedischen Schriftsteller beschreiben. Er würde gewiß in Meklenburg nicht so viel Liebe erhalten haben, als sich hier würklich zeigete. Ob aber König Albrecht das Geld würklich ausgezahlet, da er sich doch der Krone 1398. begeben, ist uns nicht möglich zu bestimmen, wie uns denn überhaupt dünkt, daß die Friedensbedingungen etwas dunkles an sich haben, und vielleicht alle zusammen haben erfüllt werden müssen, wie denn auch Marschall das anzuzeigen scheint. So viel ist gewiß, daß Albrecht sich 1398. der Krone gänzlich und feyerlich begeben, ob wegen des Todes seines Prinzen Erichs, oder aus Liebe zur Ruhe, verlangen wir nicht eben zu entscheiden; doch sind wir geneigt, dies letztere dem erstern vorzuziehen: denn wir finden bey Prinzen Erichs Tode keine hinlängliche Ursache, sich einer Krone zu begeben, welche zu behaupten er noch Mittel genug in Händen hatte. Er überließ also die Schweden ihrem Glücke, und der Herrschaft, die sie an seiner statt wünscheten, die ihnen aber gar frühzeitig unerträglich geworden, und eine harte Geißel gewesen ist, von welcher sie kein ander, als der göttliche Held, Gustav Wasa, erlösen können. Daß übrigens Albrechten wol nicht zugemuthet worden, den königlichen Titul abzulegen, scheint deswegen ohngezweifelt zu seyn, weil er in einer Urkunde von 1398. der Stadt Grevsmöhlen beym Westphal T. IV. im Diplom. Meclenb. noch mit vollem Titul König der Schweden und Gothen genannt wird. S. Kranz B. 9. Cap. 32. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 309. 621. Tom. II. pag. 1553. Bacmeister eben das. Tom. I. p. 549. Stemma eben das. Tom. II. pag. 604. Chemnitz eben das. p. 1680. Lyschander eben das. p. 1764. Latomus eben das. Tom. IV. p. 322. bis 327. Beehr a. O. B. 2. C. 7. Klüver ang. O. p. 497. f. Hübner Th. III. ang. O. vergl. mit Corner, Lindenberg, Kranz Dania und Suecia. Saxo Gramm. Pontan. Mylius beym Gerdes u. a. m.

Ursprung des Erbjungfernrechts in Meklenburg.

Schwierigkeit bey den Friedensbedingungen.

Albrecht danket ab.

Behält den Königl. Titul.

§. 22.

§. 22. J. C. 1379 bis 1407.

König Albrecht war nunmehr wiederum zu seinen Erblanden, wo er bald nach seiner Befreyung mit der Stadt Lübek wegen eines Wassergrabens zu streiten hatte, wiewol es desfalls zu keinem Kriege kam. Er hatte darauf mit den Ordensbrüdern in Preussen wegen der Insul Gothland einige Händel; stund seinem Vetter zu Stargard 1404. wider die Markgraven zu Brandenburg bey, und nahm sich der Stadt Rostock 1400. an, als sie mit H. Boguslaven in Pommern wegen eines neuen Havens in Mishelligkeit gerieth. Mit Bischof Detleven von Parchentin zu Ratzeburg aber verglich er sich, wegen der Hauptkirchen zu Wismar, und starb endlich im hohen Alter 1407.

K. Albr. Regierung zu Hauß und Feld.

Anmerk.) Daß Albrecht den Streit mit Lübek, wegen des Grabens, den die Lübeker zum Behuf des Salzhandels von Lüneburg angeleget hatten, nicht bis zu den Waffen trieb, ist ganz natürlich, wenn man der Lübeker Beystand bedenket, den sie ihm wider Dännemark geleistet. Den Streit selbsten setzen die Schriftsteller schon in das Jahr 1391, damals ist er aber nur mit seinem Bruders Sohne, H. Johannsen geführet worden, weil K. Albrecht noch im Gefängniß saß. Als er aber 1395. loß gekommen, ist er von ihm selbst erneuert worden, denn man meynte Meklenburgischer Seiten, daß die Lübeker zu nahe über die Gränze gegraben hätten. Der Streit wegen Gothland mit den deutschen Ordensbrüdern in Preussen, kam wegen der Vitalienbrüder her, die sich in Gothland aufhielten, und daraus sie die deutschen Brüder vertrieben, und also die Insul in Besitz nehmen wollten, zumal sie K. Albrechten darauf schon vormals Geld vorgeschossen: damit aber war K. Albrecht nicht zufrieden, weil ihm die Insul eigentlich noch zugehörte. Er sandte auch seinen Sohn, Herz. Erichen dahin, sie zu behaupten: aber dieser starb allda 1397, nachher ist die In-

Streit mit Lübek wegen des Grabens.

Mit den deutschen Orden in Preussen wegen Gothland.

J. C. 1379. bis 1407. ſul von den Königen in Schweden in Beſitz genommen worden, und ſo ſtehet ſie noch heutiges Tages unter der Krone Schweden. Die Händel der Stargardiſchen Herren ſind in voriger Abtheilung beſchrieben worden, und den Roſtockiſchen Streit mit Pommern, denen H. Bogislav einen neuen Haven zu nahe vor der Thür anlegen wollte, ſiehet man weitläuftiger im Kranz und Lindenberg. Des Vergleichs mit dem Kayſerburgiſchen Biſchof wegen der Kirchen zu Wismar, wird im Anhange mit mehrem erwähnet werden. Seinem Character nach ſcheint K. Albrecht mehr tapfer als glücklich, und mehr ehrlich als ſtaatsklug geweſen zu ſeyn, daher er bey den wolgeſinneten Meklenburgern und allen Deutſchen, in ſo große Hochachtung und Liebe, als bey den mißvergnügten Schweden und Dänen in Häß und Verachtung gekommen. Das Jahr ſeines Todes wird vom Chemnitz 1412. angeſetzt, wir folgen aber lieber Kranzen und dem Latomus. S. Kranz B. 9. Cap. 26. 32. 33. 36. 38. 39. B. 10. C. 10. Marſchall, Bacmeiſter, Chemnitz, Stemma, Lyſchander, Kirner, Latom. beym Weſtphal ang. O. und Tom. IV. von p. 327. bis 334. Beehr a. O. Hübner a. O. Th. III. und Th. VI. Klüver a. O. Spener, Nettelbladt ang. O. vergleich. mit Corner, Kranz Dan. und Suecia. Lindenberg, Pontan. Puffendorf. Saxo Gramm. Beſelins Auszüge beym Ungnad in Amoen. und Mylius beym Gerdes u. a. m.

Stargardiſche Händel. Roſtockiſcher Streit. Vergleich mit dem B. zu Ratzeburg. Character K. Albrechts. Sein Todesjahr.

§. 23.

Seine Gemahlinnen waren, Richardis, Gr. Ottens zu Schwerin Tochter, und Agnes, H. Magnus mit der Ketten zu Braunſchweig Tochter. Mit der erſten hat er Herzog Erich I. gezeuget, der nebſt ihm gefangen ward, und 1397. bald nach erlangter Freyheit ſtarb, und überdem noch eine Prinzeßin, Namens Richardis. Von der zweyten Gemahlin ward Herzog Albrecht V. gebohren, der ihm nebſt dem Vetter Johann VII. in der Regierung folgete.

Gemahlinnen u. Kinder.

An-

Anmerk.) Daß Richardis ihm die schöne Grafschaft Schwerin noch bey Leben seines Vaters zugebracht, ist aus vorigem schon bekannt. Sie wird auch Rixa genannt, welches aber mit Richardis einerley ist. Vom Spener, Hübner und Nettelbladt wird sie als die einzige Gemahlin K. Albrechts aufgeführet. Aber Chemnitz setzt ihr eine Nachfolgerin zu, und damit kommen Kranz, Latomus, Klüver und Bacmeister überein. Wir nennen sie Agnes, Herz. Magnus zu Braunschweig Tochter, aber Latomus heißt sie Elisabeth, und meldet, daß sie eine Grävlich Oldenburgische Wittwe gewesen; und von dieser ist Prinz Albrecht gebohren worden. Prinz Erich war auch, gleich nach der Wiederkunft aus Dännemark, mit einer Pommerschen Prinzeßin Sophia, Herz. Boguslavs Tochter vermählet: aber seine Reise nach Gothland, und sein frühzeitiger Tod daselbst, verhinderte die Fortpflanzung seiner Linie. Die Prinzeßin Richardis ward an M. Johann zu Görlitz vermählet. Dies war König Sigismunds Bruder, dem der Vater die Laußnitz vermacht hatte, aber doch ohne Erben verstarb, und also sein Land an Böhmen heimfallen ließ. Prinz Albrechts Geburt giebt uns Gelegenheit, anzumerken, daß vielleicht der Herausgeber des Klüvers sich irre, wenn er in dem Beweiß p. 501. f. daß die Meklenb. Damen die 60000. Mr. aufgebracht, und daher das Erbjungfernrecht erhalten, mit Kranzen B. 9. C. 34. meynet, daß K. Albrecht der Krone Schweden darum entsaget, weil sein Sohn Erich 1397. gestorben, und er noch keinen Sohn wieder gehabt. Allein es wird von Kranzen und Klüvern selbst gemeldet, daß Albrecht schon 1396. wieder geheyrathet, und vermuthlich sein Sohn Albrecht V. 1397. gebohren sey. Nun ist die Entsagung der Krone erst 1398. geschehen, also kan der Mangel eines Erben nicht die Ursache davon gewesen seyn. Und wenn auch Prinz Albrecht erst 1398. oder 1399. gebohren worden, welches doch nicht so gar glaublich, als das erste, so hat K. Albrecht doch noch Hofnung zu einem Erben gehabt, weil seine Gemahlin noch jung war, und folglich sich nicht wegen Mangels der Erben vom Reiche loß sagen können. Wir glauben daher, daß seine Entsagung, wie Kranz ebenfalls saget, seiner Liebe zur Ruhe zuzuschreiben sey, zumal da Schweden damals nicht ein eigentliches Erbreich, son-

v. J. 1379. bis 1407.

Erste Gemahlin Richardis, oder Rixa.

Zweyte Gem. Agnes.

Erich I.

Richardis.

Albrecht V.

Ob K. Albrecht wegen Herz. Erichs Tod der Krone entsaget.

n. J. 1407. bis 1423.

ſondern ein Wahlreich geweſen, darin die königliche Familie nur aus bloßer alter Gewohnheit in Obacht gezogen worden, und ein König ſich ſehr in acht zu nehmen gehabt, es mit den Ständen nicht zu verderben, wenn ſeine Söhne ihm nachfolgen ſollen: wie ſolches ein altes Herkommen bey allen alten deutſchen Völkern war, dahin die Schweden auch gehören. S. Kranz aa. OO. und B. 9. Cap. 34. Marſchall, Bacmeiſter, Chemnitz, Lyſchander, Caſel, Stemma, Rixner, Latomus aa. OO. beym Weſtphal. Beehr a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener a. O. Netrelbladt a. O. vergl. mit Cörner, Lindenberg, Stever, u. a. m.

Schweden iſt kein eigentliches Erb- ſondern Wahlreich.

§. 24.

Johann VII. Albrecht V.

Die Nachfolger K. Albrechts im Herzogthum Meklenburg waren alſo ſein Sohn Albrecht V. und der Sohn ſeines Bruders Magnus I. Johann VII. Dieſer war ſchon eine Zeitlang mitregierender Herzog geweſen, und führete, weil Herz. Albrecht V. noch minderjährig war, über ihn die Vormundſchaft. Indeßen theileten ſie doch das Land, wiewol ſo, daß die Städte Wismar und Roſtock unter gemeinſchaftlicher Regierung verblieben. Dieſe beyde Städte waren es, welche der beyden Herren Regierung am erſten auf die Probe ſetzten. Denn in beyden entſtand ein gräulicher Aufruhr wider den Rath, den die Bürgerſchaft abſetzte. Die Rathsperſonen mußten einige Jahre im Elende zubringen, denn ſie wurden verjagt, und ihre Stellen mit Aufrührern beſetzet. Endlich wurden beyde Städte von den Herzogen gezwungen, den alten Rath wieder einzuſetzen, und zur Strafe eine gute Summe Geldes zu erlegen.

Landestheil.

Wismar und Roſtock gemeinſchaftlich.

Unruhen zu Wismar und Roſtock.

Anmerk.) Es ſchien, als wenn der Aufruhr zu dieſer Zeit, nämlich 1408. und 1409. eine Peſt wäre, die die ganze Baltiſche Küſte angeſtecket. Denn zu gleicher Zeit, da in Roſtock und Wis-

Peſt des Aufruhrs an den Baltiſchen Küſten.

Wismar diese Unruhe entstand, geschah ein gleiches zu Lübek. Diese gehet uns nichts an, kan aber doch in Kranzen gefunden werden. Von den Meklenburgischen Städten fieng Rostock 1408. am ersten an, indem die Bürgerschaft sechszig Männer erwähleten, welche von dem Rath Rechenschaft fordern sollten, wie die Stadt-Sachen besorgt würden; und als sich der Rath dazu nicht verstehen wollte, ward er verjaget, und ein neuer Rath eingesetzt. Wismar machte es im folgenden Jahre eben so, und trieb das Spiel fast noch weiter; denn als die Herzoge in die Stadt kamen, den Aufruhr zu stillen, rottete sich alles lose Gesindel zusammen, und jagte sie mit aller ihrer Hofstaat zum Thore hinaus. Dieser Zustand währete acht Jahre, bis endlich beyde Städte das Exempel der Lübeker, die vom Kaiser gezwungen wurden, den alten Rath wieder einzusetzen, sich bewegen ließen, zum Kreutz zu kriechen, da denn die Herzoge in Person den alten Rath in die vorigen Ehrenstellen wieder einsetzten. S. Kranz B. 10. Cap. 10. 14. 25. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 623. Tom. II. pag. 1555. Baemeister eben das. Tom. I. pag. 553. Stemma eben das. Tom. II. pag. 1604. Chemnitz eben das. p. 1688. f. Latomus eben das. Tom. IV. pag. 335. bis 342. Beehr a. O. B. 2. Cap. 8. verglichen mit B. 4. C. 6. f. Klüver a. O. p. 542. Hübner ang. O. Th. VI. vergl. mit Lindenberg. Beselins Auszügen beym Ungnad in Amoen. Mylius in Geneal. beym Gerdes, in Samml. Stever, u. a. m.

J. 1407. bis 1423.

Geschützer erscheinen zum ersten mal zu Rostock.

Wismar verjagt den Rath und die Herzöge.

Rostock und Wismar werden zum Gehorsam gebracht.

§. 25.

Hierzwischen erwiesen die Herzoge ihren Eifer für die Religion; denn sie zogen mit andern Fürsten 1414. auf die große Kirchenversammlung zu Costnitz. Sie wurden aber bald zurück berufen, weil die Fürsten zu Werle oder Wenden, Balthasar und Christoph in ein Bündniß mit dem Markgraven zu Brandenburg wider sie getreten, und ihnen mit Krieg ins Land gefallen waren. Jedoch sie wurden von den Herzogen

Reise nach Costnitz.

Krieg mit den Werlern.

v. J. 1407. bis 1423. bald vertrieben, und 1415. noch dazu F. Christophel gefangen bekommen.

Kirchenversammlung zu Costnitz.

Anmerk.) Von der Kirchenversammlung zu Costnitz kan man in den Kirchengeschichten, sonderlich in Herrmanns von der Hardt Actis Conc. Constant. mehr Licht bekommen. Unser Endzwek ist nicht, hier weitläuftige Abwege einzuschalten: Doch müssen wir merken, daß man auf solchen Zusammenkünften die weltlichen Herren zwar nichts sprechen ließ, denn das wäre wider das Ansehen der Kirche gewesen; aber doch gerne sahe, daß sie in Person dahin kamen, ihre Vernunft gefangen zu nehmen, die Götterspräche anzuhören, und mit Zittern zu verehren. Wer das nicht that, hatte gewiß schlechtes Lob zu erwarten; wer sich aber dazu bequemte, hieß der gottseligste Fürst. Da sahe man entweder eine Comödie oder Tragödie, welche von den geistlichen Pedanten gespielet wurde, und da die weltlichen Fürsten, wenn sie noch so vornehm oder weise waren, weiter nichts zu thun hatten, als entweder stumme Personen vorzustellen, oder die Urtheile der heiligen Väter zu vollstrecken. Die Geschichte dieses Concilii, und Johann Hußens Scheterhaufen kan unser Wort bestätigen. Von unsern Herzogen können wir gewiß glauben, daß sie zu Costnitz nichts zu thun gehabt, als den Patribus Reverendissimis ihren unterthänigen Respect zu bezeugen, daher sie auch durch ihre baldige Abreise den Lauf der Sachen allda gar nicht aufgehalten, auch vielleicht besser gethan hätten, wenn sie gar zu Hause geblieben wären: Denn wenn sie das gethan hätten, würden villeicht die Wettern sich nicht haben gelüsten lassen, ihnen ins Land zu fallen. Dergleichen Früchte hatten diese andächtige Besuche gar oft. Der Markgrav zu Brandenburg, mit dem die Wettinischen Vettern in Bündniß wider sie getreten, ist kein andrer, als Burgrav Friedrich zu Nürenberg, damaliger Staathalter, und baldiger Churfürst, der hier von unsern Autoren schon zum voraus Markgr. genannt wird. F. Christophs Gefängniß ist schon oben Abth. 5. gemeldet worden, und merken wir von ihm, daß er mit den beyden Herzoglichen Linien sehr schlechten Frieden gehalten, wie denn auch F. Balthasar beständig mit ihnen zu thun gehabt, und sich, vielleicht ihnen zu Troz, zu einem

Ungelegenheiten davon.

Markgr. zu Brandenb. ist der Burggrav. zu Nürenberg.

F. Christoph gefangen.

F. Balthasar

einem Lehnmann von Chur Brandenburg gemacht, wiewol v. J. 1407.
eres nach Christophs Gefängniß auch aus Furcht gethan haben bis 1423.
kan, und auf die Weiß nahen Schutz suchen wollen. S.
Kuanz B. 10. C. 21. 22. 23. 26. Marschall, Bacmeister, wird ein
Chemnitz, Latomus, beym Westphal aa. OO. Beehr Brandenb.
a. O. B. 2. C. 8. Klüver a. O. p. 526. vergl. mit Linden- Vasall
berg, Stever, Mylius beym Gerdes u. a. m.

§. 26.

Nach Endigung dieser Händel beschlossen die Herzoge zum Aufnehmen der Gelehrsamkeit eine große Stiftung zu unternehmen. Dies war die hohe Schule zu Rostock, wozu der Anfang 1415. gemacht, die Vollziehung aber 1419. zu Stande gebracht wurde, nachdem den Pabst die Freyheiten dazu ertheilet hatte: da sie denn mit vielem Gepränge konnte eingeweyhet werden. Es ist dies Werk den Durchlauchten Stiftern so wohl gerathen, daß dieser Sitz der Gelahrtheit, noch heutiges Tages einen ansehnlichen Platz unter den hohen Schulen Deutschlandes behauptet. Universität zu Rostock.

Anmerk.) Es ist von der Rostockischen hohen Schule Ist eine Tochbies anzumerken, daß sie gleichsam eine Tochter der Erfurti- ter der Erfurschen ist, indem die ersten Lehrer, von Erfurt dahin berufen tischen.
worden. Der Rath zu Rostock hatte großen Antheil an die- Antheil des
ser Stiftung, indem er zum Unterhalt der Lehrer eine Summe Raths zu Rohergab, daher die Lehrämter zum Theil von den Herzogen, zum stock an der
Theil von dem Rathe besetzet werden, und der Rath, wie man Stiftung.
zu sagen pflegt, Campatronus davon ist. Sie hat das Recht, Assessor-
daß von ihren Mitgliedern eines, als Assessor im Land und Hof- Recht beym
gerichte sitzen soll, wiewol jetzo seit geraumer Zeit der Assessor Land- und
von ihrer Seiten nicht dabey erschienen ist. Die Stiftungsbulle, Hofgericht.
und Freyheiten hat der auf dem Concilio zu Costnitz erwählte Stiftungs-
Pabst Martinus V. ertheilet, und man findet sie beym Beehr bulle, und
Freyheiten.
B.

v. J. 1407. bis 1423.

B. 2. C. 8. Mehr kan man davon finden in Sebast. Bacmeisters Antiquit. Rostoch. beym Westphal T. III. Die erste Einrichtung stehet in Georg Westphals Diplom. Mecl. beym Westphal T. IV. p. 1008. Man sehe auch Kranz B. 19. C. 29. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 550. Chemnitz e. d. T. II. p. 1690. Latomus e. d. T. IV. p. 343. Klüver a. O. p. 547. u. Th. II. unter dem Titul Rostock. Beselins Auszüge in Ungnadens Amoen. Mylius Geneal. beym Gerdes in Sammlungen, imgleichen Lindenberg, Stevern, Bodeck, Köpken, Cothmann, und andern, die von der Stadt und Universität Rostock geschrieben haben.

§. 27.

H. Joh. im Bann wird zum König in Schweden erwählt, und stirbt H. Albrecht gleichfalls.

Als diese Stiftung noch im Werke war, versahe es H. Johann mit der Geistlichkeit in Ansehung seiner Vermählung, daß er darüber in den Bann gethan wurde. Allein er ward bald davon befreyet, und hatte nachher das Glück, daß er 1422. von den Schweden wider Erichen aus Pommern zum Könige erwählet ward. Er war willens die Krone anzunehmen; aber er starb bald darauf 1423. H. Albrecht nahm zwar die Regierung nach seinem Tode auf sich, allein er verließ die Welt auch noch in demselbigen Jahre.

Bann wider H. Johann.

Anmerk.) Es war in diesen Zeiten noch leicht in den Bann zu gerathen, ob sich wol die Geistlichkeit schon hütete, damit nicht so stark mehr gegen mächtige Könige und Kaiser loß zu poltern, sondern sich nur noch mit mäßig mächtigen Fürsten abgab, wie unser Herzog Johann war. Dieser hatte ohne Zweifel die Lection schon vergessen, die er zu Costnitz als ein frommer Schüler gelernet hatte, daß man nämlich seine Vernunft unter den Willen der päbstlichen Geistlichkeit gefangen nehmen müsse. Denn er vermählte sich 1416. mit Catharina, H. Erichs zu Sachsen Lauenburg Tochter, Johann IX.

Ursache da-

zu

zur Werle Wittwe. Das war bey der Geistlichkeit nicht recht, und der Bisch. zu Ratzeburg verfuhr wider ihn mit dem Bann, weil die Gemahlin mit ihm im dritten Grade verwandt war, und er vielleicht nicht so viel an Gebühren davor entrichten wollte, als der Bischof verlangte. Dieser hieß Detlev von Parkentin, und brauchte immer viel Geld. Doch der Pabst gab H. Johann Erlaubniß zu dieser Vermählung, und sprach ihn vom Bann loß. Ohne einen guten Beichtgroschen kan das freylich nicht geschehen seyn. Indessen findet sich nicht, wieviel H. Johann dem Pabst entrichtet, und wir glauben, daß er mit Freuden den Pabst mehr gegeben als dem Bischof, um nur diesen seinen Willen nicht zu lassen. Seine Erwählung zur Kron Schweden rührete aus dem Mißvergnügen her, daß die Schweden über K. Erichen geschöpft hatten: denn dieser führte mit dem Holsteinern, und Hansestädten schwehre Kriege, schrieb Schatzungen aus, und ließ die Schweden immer am meisten zahlen. Doch stehets dahin, ob die Neuerungen nicht noch in Schweden geherrschet, und die Mißvergnügten die Tragödie K. Albrechts noch einmal spielen wollen, wie sie denn auch in der That, nur mit einigen Veränderungen wiederholet ward. An den Kriegen der Hansestädte, mit K. Erichen, hatten Wismar und Rostock wiederum großen Antheil, und sind die Berathschlagungen, die der Bund 1423. zu Rostock desfalls angestellet, sehr berühmt. S. Kranz B. 10. C. 25, 27, 38. 40. B. 11. C. 1. Marschall beym Westphal T. I. p. 309. 623. T. II. 1555. Bacmeister eben das. T. I. p. 553. Stemma e. d. T. II. p. 1604. Chemnitz e. d. p. 1690. Casel e. d. p. 1729. Lyschander e. d. p. 1765. Ritzner e. d. Tom. III. p. 763. Latomus e. d. T. IV. p. 341. bis 345. Beehr a. O. B. 2. C. 8. Klüver a. O. p. 546. bis 556. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. verglichen mit Stevern, Lindenberg, Beselins Auszügen beym Ungnad, Mylius Geneal. beym Gerdes u. a. m.

v. J. 1407. bis 1423.

wg. seine Vermählung.

Schwedische Königswahl.

Kriege der Hansestädte wider König Erichen Meklenb.

§. 28.

Herzog Johann VII. hatte sich zweymal vermählet, erstlich mit Judith, Gr. Ottens zu

Beyder Herzoge Gemah-

v. J. 1407 bis 1423 Hoya Tochter, und nach deren Tode mit Catharina, H. Erichs zu Sachsen Lauenburg Prinzeßin, F. Johanns IX. zu Werle Wittwe. Von dieser letztern hatte er drey Prinzen, Johann VIII. Henrich VI. und Magnus II. Weil aber der letzte in der Jugend verstarb, folgten ihm nur die beyden ersten in der Regierung. H. Albrecht hatte sich auch mit Margaretha, Churf. Friedrichs I. zu Brandenburg Prinzeßin Tochter verlobet: er starb aber vor dem Beylager, und ließ folglich keine Erben hinter sich.

Ehen u. Kinder.

Judith v. Hoya.

Catharina von Sachsen-lauenburg.

Joh. VIII.

Henr. VI.

Magnus II.

Margar. v. Brandenb.

Anmerk.) H. Albrecht ist also der erste Meklenburgische Fürst, der mit dem jetzigen Churbrandenburgischen Hollenischen Hause eine eheliche Verbindung getroffen. Die Prinzeßin war noch zu jung, daher ward sie ihm zwar zu Tangermünde angetrauet, auch mit ihm nach Meklenburg geschickt, allein das würkliche Beylager ward noch einige Zeit verschoben. H. Albrecht aber erlebte dasselbe nicht, denn er starb, in der besten Blüte seiner Jahre vor demselben. Weil das würkliche Beylager nicht erfolgte war, versagte man hernach Meklenburgischer Seits der Prinzeßin das Witthum. Bey Gelegenheit der Vermählung H. Johanns mit Catharina von Lauenburg soll schon damals die Erbverbrüderung zwischen beyden Fürstlichen Häusern errichtet worden seyn, Kraft welcher hernach die Meklenburgischen Herren in den verledigten Lauenburgischen Landen nachzufolgen verlangten. Nettelbladt thut dessen Erwähnung, wiewol andre dieselbe später hinaus setzen. Wir haben von diesen beyden Herren sonst weiter nichts zu merken, als daß sie zu Erledigung des zu Tangermünde gefangen gesessenen H. Johann des III. zu Stargard zwar alle Mühe angewendet, und so gar mit Churf. Friedrich I. Krieg angefangen: Allein nichts, auch so gar bey der Vermählung H. Albrechts mit der Brandenburgischen Prinzeßin, ausrichten können. In Westphals Dipl. beym Westphal T. IV. p. 1047. findet sich eine Versicherung von H. Johann III. zu Stargard, die 1427. zu Rathenau ausgestellet worden, daß

Erste Brandenburgische Eheverbindung.

Erbverbrüderung zwischen Meklenburg und Lauenburg.

Bemühung der Herzoge um H. Johann III. zu Stargard Freyheit.

er

er für seine Erledigung 3000 Schock Böhmischer Groschen bezahlen wolle, davon er 2000. Schock so gleich erleget, aber noch 1000. Schock schuldig geblieben. Man sehe übrigens von dem Familien-Umständen dieser beyden Herren. Kranz B. 10. C. 40. Marschall, Baemeister, Stemma, Chemnitz, Lyschand. Ritner, Latomus beym Westphal aa. OO. Beehr a. O. Klüver a. O. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. Mylius beym Gerdes, Schulz in Vorstell. e. d. vergl. mit Cornern, Stevern, u. a. m. V. J. 1407. bis 1423.

§. 29.

Wir beschließen mit diesen beyden Fürsten gegenwärtige Abtheilung, um sie nicht zu groß zu machen, und das darum, weil das ganze Land unter den nächstfolgenden Herzoge Henrich VI. wiederum unter eine Linie zusammen gekommen ist, nachdem die Herren oder Fürsten zu Werle, und Herzoge zu Stargard ausgestorben; ob wol die Regierung nicht bey einer Person geblieben, sondern bald Gemeinschaftliche, bald besondere Regierungen angeleget worden, wie der Verfolg der Geschichte zeigen wird. Beschluß dieser Abtheilung.

J. J. 1423. bis 1477.

IX. Abtheilung.

Die Herzoge zu Meklenburg

von

Henrich VI.

bis auf

Adolph Friedrich I.

§. 1.

Henr. VI. der Fette. Joh VIII. unter Vormundschaft der Mutter.

Nach dem Tode H. Albrechts V. kam die Regierung an die Söhne seines Vetters H. Johanns VII. Pr. Henrich VI. und Johann VIII. Sie waren aber beyde zu jung, sie selbst führen zu können; daher übernahm sie an ihrer Statt die Frau Mutter, Catharina als Vormünderin, welche sie auch mit aller Geschicklichkeit verwaltete.

Vormünderin.

Anmerk.) Wir haben schon gedacht, daß die Mutter dieser beyden Prinzen Catharina, eine gebohrne Prinzeßin von Sachsenlauenburg gewesen. Sie hat, wie wir sehen werden, die Vormundschaft ziemlich lange führen müssen, weil H. Henrich VI. erst 1418. gebohren worden, und also bey seines Vetters Tode kaum fünf Jahr alt gewesen. Ob er nach Kranzen und Klüvern, oder H. Johann VIII. der ältere Bruder gewesen, wie andre wollen, können wir nicht sagen, weil wir H. Johann VII. Geburtsjahr nicht finden: Doch kan er den Bruder nicht an mehr als einem Jahre übertroffen haben, weil die Mutter erst 1416. mit dem Vater vermählet worden, daher die Vormundschaft über beyde auch gleich lange gewähret. Nach dem Kranz und Latomus haben neben der Herzogin auch die Städte Wismar und Rostock, nach H. Albrechts V. Verord-

Mitvormünder Städte

ordnung, die Vormundschaft führen sollen, aber die Herzogin hat sie, nach Kranzen, davon ausgeschlossen, oder ihnen, wie Latomus sagt, zween von Adel, Matthias Arkow, und Otto Vierreggen zugefüget. Doch glauben wir hier Kranzen am meisten, weil die Umstände der beyden Städte sich bald in solcher Verwirrung befunden, daß ihr Rath wol unmöglich auch an die Landessachen gedenken konnte. So viel ist gewiß, daß währender Vormundschaft Matthias Arkow fast alles allein in Händen hatte, und es scheint, daß er sich der Gewalt, die ihm von der gnädigen Herzogin übergeben worden, ziemlich gemißbrauchet. S. Kranz B. 11. C. 1. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1690. Latomus e. d. T. IV. p. 346. Beehr a. O. B. 2. C. 9. Klüver a. O. p. 557. f. vergl. mit Cornern, Stevern, Lindenberg, Mylius Geneal. beym Gerdes. Besekins Auszüge beym Ungnad. u. a. m.

J. 1423. bis 1477.

mar und Rostock.

Matth. Arkow.

Otto Vieregge.

Matth. Arkows vorzügliche Gewalt.

§. 2.

Krieg, Friede u. Bündniß mit Brandenburg.

In währender Minderjährigkeit entstund bald ein Krieg mit den **Brandenburgern**, darin sich der **Meklenburgische** erster Staatsbediente der Herzogin Vormünderin, **Matthias Arkow**, und der **Brandenburgische** Baron, **Johann Gans von Putlitz** gegen einander stelleten. Der letzte fiel den Meklenburgern ins Land, ward aber von dem erstern geschlagen und gefangen. Darauf fielen die Meklenburger mit den Wendischen Fürsten **Christoph**, und **Wilhelm** in die **Priegnitz**; da kam es wiederum bey **Pritzwalk** zu einer Schlacht, in welcher Markgr. **Johann** Churf. **Friedrichs** I. Sohn, den Sieg erhielt, den Wendischen Fürsten, **Christoph** zu **Röbel**, erschlug, und **F. Wilhelmen** beynahe gleichfalls gefangen hätte, wenn ihn nicht **Henrich** von **Molzahn**, mit Verlust seiner eignen Freyheit gerettet hätte. Endlich kam es 1426. zu einem Stillstande der Waffen,

Schlacht bey Pritzwalk.

Henrich v. Molzahn.

J. C. 1423 bis 1477. und 1427. zu einem gänzlichen Frieden, und Bündniße zwiſchen beyden hohen Häuſern auf zehen Jahre.

Privathändel Matth. Arkows mit Joh. Gans v. Putlitz.

Anmerk.) Es ſcheint dieſer Krieg bloß durch die Privathändel Matthias Arkows und des Barons von Putlitz entſtanden zu ſeyn: Denn Kranz berichtet, daß der Haß beyderſeitiger Landeseinwohner, und die Verachtung des von Arkow, den von Putlitz veranlaſſet, in Meklenburg einen Einfall zu thun. So gehts oft, daß die Unterthanen mehr Gelegenheit zum Kriege geben, als die Landesherren ſelbſt, die an ſich ſelbſt gar gute Freunde ſind; ſolche Unterthanen müſſen aber ſich alsdenn am wenigſten befremden laſſen, wenn ſie die Haare dazu geben müſſen, wenn ſich die Herren um ihret wegen raufen. M. Johann war derjenige, der den Zunamen Alchimiſt bekommen; er führte die Regierung in der Mark in ſeines Vaters des Churfürſten Friedrichs I. Abweſenheit. Das gute Vernehmen war vorher durch H. Albrechts Verlobung mit des Churfürſten Prinzeßin auf guten Fuß gebracht: Aber des Herzogs Tod, und die Verſagung der Wittwenrechte an ſeine hinterlaſſene Braut, mogte wol viel dazu beytragen, daß M. Johann ſich mit in die Händel der beyden Edelleute miſchete, zumal als Arkow und die Wendiſchen Fürſten in die Priegnitz einfielen. F. Chriſtoph, der bey Pritzwalk blieb, war der letzte von der Röbeliſchen Linie, die er alſo 1425. beſchloß. Es meynen einige, daß er, und nicht Balthaſar ein Vaſall von Brandenburg geworden, weil ers, außer diesmal, immer mit Brandenburg gehalten. Es ſcheint aber, daß dies ein Irrthum ſey, der zwar nicht unwahrſcheinlich iſt, aber doch keinen rechten Beweiß für ſich hat. F. Wilhelms Erretter, Henrich von Molzahn iſt eine rechte Zierde ſeines Geſchlechts, und ein Beyſpiel der Treue gegen ſeinen Landesfürſten, das allezeit gerühmet zu werden verdienet. Denn er warf ſich vor ſeinen Herrn, und fochte ſo lange gegen die Märker, bis F. Wilhelm in Sicherheit war, ohngeachtet er ſelbſt endlich überwunden, und gefangen ward. Johann von Aa nachmaliger Burgemeiſter zu Roſtock, wohnete dieſer Schlacht auch mit bey, und legte viel Ehre ein, ward aber auch gefangen. S. Kranz B. 11. C. 4. 5. Chemnitz a. O. beym Weſtphal T. I. Laromus e. d. T. IV. p. 346. Beehr a. O.

M. Joh. der Alchimiſt.

Urſachen, warum er an dieſen Händeln Theil genommen.

Chriſtophs Fürſten zu Wenden Tod.

Henrich v. Molzahn Heldenmuth und Treue.

Joh. v. Aa.

a. O. B. 2. C. 9. Klüver a. O. p. 558. vergl. mit Cornern, Krey, Lindenberg, Mylius beym Gerdes, Schulz in Vorstellung eb. daſ. Beſelins Auszüge beym Ungnad. u. a. m. v. J. 1423. bis 1477.

§. 3.

Hierauf entſtunden in den beyden Städten Wismar und Roſtock aufs neue gräuliche Unruhen. Zu Wismar erregte die Bürgerſchaft den Aufſtand gegen den Rath 1427. Der Anfang ward wieder mit der Wahl der ſechszig Männer gemacht, der Rath abgeſetzt, und zweene der vornehmſten aus demſelben enthauptet. Doch ſie wurde durch die Herzogin, und die Acht, darin ſie von K. Siegmunden gethan ward, gezwungen, ſich wieder unter den Gehorſam des Raths zu begeben.

Unruhen zu Wismar.

Anmerk.) Kranz und Latomus melden, daß K. Erich in Dännemark, Schweden und Norwegen die Bürgerſchaft zu dieſem Aufruhr aufgewiegelt, indem er heimlich in den Hanſeſtädten Briefe ausgeſtreuet, darin er den Bürgern weiß gemacht, daß der Rath mit den Geldern der Städte übel umginge. Es war das ein rechter Staatsſtreich dieſes Herrn, der mit den Hanſeſtädten immer in Streit und Kriege begriffen war, und hiedurch ihnen in ihrem eignen Buſen ſo viel zu thun machen wollte, daß ſie ihm nicht ſchaden könnten. Es gelung ihm auch ſo weit, daß er Wismar und Roſtock in Verwirrung ſetzte, aber dem ohngeachtet ſetzten dieſe den Krieg wider ihn muthig genug fort, wie beym Kranz und Latomus zu ſehen iſt. Es kan auch ſeyn, daß K. Erich ſich auf die Weiſe an H. Johanns Söhnen rächen wollen, weil H. Johann von den Schweden wider ihn zum Könige erwählet worden. Die zween aus dem Rath, welche die Wismariſchen Bürger unſchuldiger Weiſe enthaupten laſſen, waren Johann Bantſchow, Bürgermeiſter, und Henrich von Haren, ein Rathsherr, welche beyde Kranz und Latomus nicht genug zu rühmen wiſſen. Deren Kinder und Erben ſuchten Rache, ſowol bey der Her-

Auf Anſtiften K. Erichs in Dännemark.

Joh. Bantſchow.

Henrich v. Haren,

v. J. 1423 bis 1477.

Herzogin Regentin, als bey dem Kaiser

deren Rache gesucht wird.

Unsre Schriftsteller melden zwar die Herzogin nicht, wir nehmen es aber an, weil doch Wismar bey aller seiner Freyheit nichts als eine Herzogliche Meklenburgische Stadt war. Indessen haben ohne Zweifel die Bürger die Herzoglichen Befehle in dieser Sache verachtet, dadurch die beleidigten Familien genöthiget worden, einen höhern Richter zu suchen. Chemnitz bestätigt uns darinnen; denn er berichtet, daß die Herzogin, um nur den Aufruhr zu

Der Herzogin Verhalten dabey.

stillen, vors erste in die Veränderung des Raths willigen müssen. Die Schuld davon wird den ersten Staatsbedienten,

Matthias Arkows Verhalten.

Matthias von Arkow, beym Kranz beygeleget, der hier als ein Vormund der jungen Herren vorgestellet wird: dieser sey den Aufrührern mit Schulden verhaftet gewesen, und habe es daher, um seiner Schulden ohne Bezahlung loß zu werden, wie er wol keine andre Absicht dabey gehabt haben kan, veranstaltet, daß H. Henrich, ein junger Herr von acht Jahren, nach Wismar reisen, und den neuen Rath, den die Aufrührer erwählet, selbst einführen müssen. Eine Sache, die Arkowen zu schlechter Ehre gereichet, und daraus begreiflich ist, warum die Sache

Acht wider Wismar.

an den Kaiser gelanget. Kaiser Siegmund erklärte also die Stadt Wismar in die Acht, derer Folgen fürchterlich genug waren, die Bürger zum Gehorsam zu bringen. Die Execution der Acht war den Herzogen und der Stadt Lübek aufgetragen, wo sich die Stadt nicht bequemen wollte. Doch die Herzoge,

Vergleich mit der Stadt und den Erben der Enthaupteten.

nebst den Städten Lübek, Hamburg, Lüneburg und Stralsund brachten es 1430. zu einem Vergleich, dadurch die Stadt noch erhalten ward. Die Bedingung der Begnadigung kommen uns aber, so schwer sie damals geschienen haben mögen, ziemlich leicht, und zum Theil lächerlich vor. Sie bestunden hierin: 1) Den Anverwandten der beyden Enthaupteten mußte auf den Knieen eine feyerliche Abbitte geschehen. 2) Den Enthaupteten selbst ein prächtiges Leichenbegängniß gehalten werden. 3) Zweyhundert Weiber und Jungfern mußten öffentlich bey der Messe für die Seelen der Verstorbenen beten. 4) Drey Bürger mußten, einer nach Rom, der andre nach St. Jacob, der dritte nach St. Lobald in der Schweitz wallfahrten, und Ablaß holen. 5) An dem Ort, wo die Hinrichtung geschehen, mußte ein Stein zum Andenken aufgerichtet werden. 6) Eine

Ka-

Kapelle zum Andenken des Aufruhrs gebauet werden, und endlich wurden 7) 600 Rheinische Gulden zur Strafe erleget, die Stadt aber übrigens bey allen Rechten und Freyheiten gelaßen. Wir zweifeln billig, ob es heutiges Tages so leicht abgehen dürfte. Doch es ist zu merken, daß K. Siegmund, eben wie sein Vater, K. Carl IV. die Städte sehr zu schonen pflegte. Dieser hatte von den Städten manchen Vortheil, jener aber daselbst manches Vergnügen; denn wo er in eine Stadt kam, da giengs auf Kosten derselben immer sehr lustig zu. Man sehe von diesen Wismarischen Händeln Kranzens B. 11. C. 12. 13. 14. Chemnitz beym Westphal Tom. II. p. 1691. Latomus eben das. Tom. IV. p. 347. bis 363. Beehr a. O. B. 2. C. 9. Klüver a. O. p. 561. f. und Th. II. p. 666. f. Hübner ang. O. Th. VI. Nettelbladt a. O. vergl. mit Corner, Lindenb. Stever, Schulz beym Gerdes in Vorstellung ꝛc.

J. 1423. bis 1477.

Gelindigkeit K. Carls IV. u. Siegmunds.

§. 4.

In Rostock geschah zu gleicher Zeit eben ein solcher Aufruhr, und Wahl der sechszig Männer wider den Rath, der aber die Köpfe besser zu erhalten wußte, indem die Bürgermeister bey Zeiten aus der Stadt zogen, und bey der Herzogin Hülfe suchten. Indeßen wurden alle Rathsherren abgesetzt, und allerley andre Leute an ihre Stelle gebracht. Die Herzogin wollte zwar 1430. die Stadt durch ihre Völker überrumpeln lassen, allein sie wurde daran durch Fürst Wilhelmen zu Wenden gehindert, indem dieser die Stadt gewarnet hatte.

Unruhen zu Rostock.

Anmerk.) Hübner schreibt, daß damals zu Rostock Schuster und Schneider Bürgermeister und Rathsherren geworden. Das ist zwar wahrscheinlich, denn zu schönen Händeln gehören auch schöne Leute. Indeßen ist gewiß, daß die neuen Rathsherren zu Rostock diesmal an sich gar ansehnliche Leute gewesen. Es war darunter der schon gedachte Johann von der Aa, der Bürgermeister ward, und sich vorher um die Stadt schon verdient gemacht hatte, und so waren mehr Leute von nicht

Hübners Irrthum in Ansehung des neuen Raths.

Johann von der Aa wird Bürgermeister.

v. J. 1423. bis 1477.

eben geringem Stande darunter, die zwar nach damaliger Weise in den Städten, die noch heutiges Tages hier und da zu finden, in den Gülden der Handwerker gesessen, aber nicht selbst Handwerker gewesen. Denn es ist bekannt, daß in solche Gülden auch Leute von beßerm Schrot treten, und es thun müssen, wenn sie in ihrem Vaterlande Ehrenstellen bekleiden wollen, wie z. E. zu Goßlar gebräuchlich ist. Was Fürst Wilhelmen bewogen haben mag, den Herzoglichen Anschlag der Stadt zu verrathen, kan man eben nicht wissen, denn daß es die bloße Barmherzigkeit gewesen, ist wol nicht glaublich, oder man müßte sie für eine unzeitige, und vielleicht unnöthige halten. Denn ohngeachtet einer gewaltsamen Eroberung würde dennoch die Stadt an ihrer Freyheit schlechten Abbruch gelitten haben, weil den Fürsten an ihrer Wohlfarth gar zu viel gelegen war, sie auch ohne des Kaisers Willen ihr die Freyheiten nicht mehr nehmen konnten. Wahrscheinlicher dünkt uns, daß er, nach Gewohnheit seiner Vorfahren, eben in keinem sonderlichen Vernehmen mit den Herzogen gestanden, und ihnen einen Possen spielen wollen, zumal es ihm sehr verdrießlich mag gewesen seyn, daß sein Land nach seinem Tode nicht an seine Töchter, sondern an diese Vettern fallen sollte. Es gereichte ihm ein solcher Possen zwar nicht zu sonderlicher Ehre, indeßen hatte er doch das Vergnügen davon, seinen Willen gehabt zu haben. S. Kranz B. II. C. 12. 13. 14. 20. Chemnitz beym Westphal ang. O. Latomus eben das. T. IV. a. O. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 563. f. und 565. f. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Corner, Lindenberg, Schulz beym Gerdes in Vorstell. Beselin beym Ungnad in Auszügen. Stever, u. a. m.

Fürst Wilhelms Warnung an die Stadt.

§. 5.

Ausgang der Unruhen.

Hierauf giengen die Abgesetzten an den Kaiser Siegmund, und die Kirchenversammlung zu Basel. Diese that 1435. die Stadt in den Bann, und jener in die Acht. Die hohe Schule ward von da weggenommen, und nach Grypswalde verleget. Das alles nöthigte die Bürgerschaft mit dem alten Rath, unter Vermittelung der Hanseständ-

te,

te/ Friede zu machen, und ihn wieder einzusetzen, worauf Bann und Acht 1440. aufgehoben, und die Akademie 1443. zurück gebracht ward. v. J. 1423. bis 1477.

Anmerk.) Es mag die Väter zu Basel sehr sanft angekommen seyn, daß man ihre Sporteln mit dergleichen Streitigkeiten vermehret, und ihnen zugleich eine neue Ehre erwiesen, darauf sonst allein die Päbste Anspruch machten. Doch es war das eine Zeit, da die Fürsten noch der geistlichen Vormünder gebrauchten, und ein sehr erbaulich Beyspiel, daß sich ein so starker Haufen von etlichen hundert Bischöfen so einer schweren Verrichtung unterzog. Wir irren also vielleicht, wenn wir meynen, daß die Kaiserliche Achtserklärung genug gewesen wäre, Rostock zu zwingen. Doch die Rostocker achteten in der That nicht so viel auf den Bann, als auf die Acht. Denn ohngeachtet des Bannes, nöthigten sie doch ihre Priester bey ihnen zu bleiben, und ahndetens an ihnen, als sie wegzogen, und mit der Universität, davon sie zum Theil Mitglieder waren, wieder kamen. So fürchterlich aber sonsten die Acht war, daß sich die Rostocker auch eben deswegen zum Ziel legten, kam doch die Stadt in der That noch viel leichter davon, als Wismar: denn sie durfte so gar ihren neuerwählten Rath beybehalten, daher nachgehends eine Zeitlang acht Bürgermeister waren. Die Verlegung der Universität nach Grypswalde hat ohne Zweifel nachmals Gelegenheit gegeben, daß auch dieser Ort mit einer hohen Schule versorget worden. Der Rath zu Rostock aber hatte ihre Entweichung übel genommen, und ihre Einkünfte in der Stadt eingezogen, daher die Professorstellen nach dieser Zeit theils eingiengen, theils nicht so einträglich blieben, als sie Anfangs gewesen, bis sie erst lange nachher, nach der Reformation, wieder bessere Einkünfte bekommen. S. Kranz B. 11. Cap. 32. B. 12. C. 3. bis 9. Chemnitz beym Westphal ang. O. Tom. II. Latomus eben das. Tom. IV. p. 363. bis 379. Beehr a. O. Klüver a. O. pag. 572. f. Hübner ang. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Bacmeisters Antiquit. Rost. beym Westphal Tom. III. und dem Rostockischen Bürgerbriefe in Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. p. 1048.

Concilium zu Basel.

Kaiserliche Achtserklärung.

Leichte Bestrafung.

Verlegung der Universität.

N. J. 1423 bis 1477. Lindenberg, Stevern, Cornern, Beſelins Auszügen beym Ungnad ꝛc.

§. 6.

Uebrige Händel während der Vormundſchaft.

In dieſer Zeit ſtiftete die Herzogin die Erbverbrüderung des Hauſes **Meklenburg** mit den **Sachſenlauenburgiſchen**. Als 1436. die **Werliſche** Linie mit F. **Wilhelmen** ausgieng, nahm ſie im Namen ihrer Söhne Beſitz von dem Fürſtenthum und Titul deſſelben. Sie bekam zwar deshalb Streitigkeiten, theils mit **Churbrandenburg**, theils mit den Herren zu **Stargard**; doch ſie verglich ſich mit den letztern 1439. alſo, daß ihnen **Stavenhagen** und **Wredenhagen** zu Theil wurde. Darauf legte ſie in ſelbigem Jahre noch die Regierung nieder, und übergab ſie an die nun erwachſene Söhne. **Matthias Arkows** Gewalt hörte alſo auch auf, nachdem er noch vorher durch ſeine Händel mit dem **Kapitel** zu **Lübek** ganz **Meklenburg** in den Bann gebracht hatte.

Erbverbrüderung mit Lauenb.

Anmerk.) Von der Erbverbrüderung der Häuſer Meklenburg und Sachſenlauenburg iſt ſchon einige Erwähnung geſchehen. Es ſcheint, als ob H. **Johann VII.** unſrer Prinzen Vater, ſchon deshalb einige Unterhandlungen angefangen, die die Herzogin mit H. Bernharden zu St. Lauenb. ihres Vaters Bruder, vollends zur Richtigkeit gebracht. Das Documont derſelben ſtehet beym Beehr ang. O. Daß das Fürſtenthum Wenden oder Werle unſern Herzogen heimfiel, hatte ſeinen Grund theils in der natürlichen Verwandſchaft und gemeinen Herkunft beyder Häuſer, theils in den oft erwähnten Erbverbrüderungen. Die Stargardiſchen Herren hatten daran gleichnahes Recht mit unſern Herzogen, daher ſie auch nothwendig befriediget werden mußten, und ihnen alſo Stavenhagen und Wredenhagen zufiel, wie ſchon oben iſt gemeldet worden. Dies aber iſt wol nicht bloß von den beyden Oertern alleine, ſondern

Werliſche oder Wendiſche Nachfolge.

Stargardiſche Forderungen daran.

dern von dem allen zu verstehen, was die vormaligen Herren von Werle Wredenhagen und Stavenhagen besessen hatten. In diesen Handlungen erwieß sich die Herzogin als eine staatskluge Dame, die den Vortheil ihrer Söhne sehr wohl zu beobachten gewußt. Sie war sonst, wie schon erwähnt worden, eine Wittwe Fürst Johanns XI. zu Güstrow gewesen, der ohne Erben 1414. verstorben, daher vermuthlich, daß sie mit den Wendischen Ständen ein gutes Verständniß unterhalten, und dadurch ihre Söhne gegen die Brandenburgischen Forderungen, davon bald mehr folgen wird, zum Besitz des Fürstenthums gebracht. Indeßen haben die Wendischen Stände, für die Ergreifung der Herzoglichen Parthey, die Gelegenheit wahrgenommen, und sich von den Herzogen einen Revers und Bestätigung ihrer Freyheiten geben lassen, darin sonderlich festgesetzet worden, daß das Fürstenthum Wenden niemals mehr in besondre Theile sollte getrennet werden. Klüver liefert denselben in platdeutscher, Beehr aber in lateinischer Sprache. Die Niederlegung der Vormundschaft setzen einige schon in das Jahr 1436, weil Henrich damals geheyrathet. Es scheint uns aber das ein Irrthum zu seyn, weil 1436. die Herzoge noch nicht älter als achtzehen Jahr gewesen, und folglich noch nicht das rechte mündige Alter erreichet, welches auch 1439. noch nicht ganz vollständig gewesen. Kranz redet auch davon nur durch den Ausdruck, um diese Zeit, welches wol ein paar spätere Jahre zuläßt. Der Bann, darin Matthias Arkow Meklenburg brachte, kam daher: Er hatte einige Unterthanen des Kapitels zu Lübek gefangen genommen, und das Kapitel konnte sie nicht wieder bekommen, weil er bey der Herzogin in gar zu großen Gnaden war. Er ward daher, auf des Bischofs zu Lübek Anstiften, auf einer Walfahrt, die er nach der Schweitz that, nicht weit von Basel, da der Bischof des Concilii wegen sich aufhielt, gefangen genommen. Das wollten seine Freunde rächen, und nahmen einen Lübekischen Geistlichen gleichfalls gefangen; der aber starb im Gefängniß, und das nahm das Concilium zu Basel so übel, daß es ganz Meklenburg in den Bann that; und da hatte die Regentin Herzogin genug zu thun, daß sie sich und das Land entschuldigen konnte, um den Bann von sich zu schaffen. Es ward derselbe

J. 1423. bis 1477.

Staatsklugheit der Herzogin.

Revers der Herzoge an die Wendischen Stände ertheilet.

Niederlegung der Vormundschaft.

Matthias Arkows Händel mit den Geistlichen

bringen Meklenb. in den Bann.

v. J. 1423. bis 1477.

be zwar aufgehoben, doch blieb das Bannurtheil über den Axkow und alle seine Verwandten, und Gehülfen. Wir finden seiner nicht weiter erwähnet, daher wir glauben, daß er vielleicht im Banne gestorben *). S. Kranz B. II. C. 40. 41. Chemnitz beym Westphal a. O. T. II. Latomus e. d. a. O. T. IV. Beehr a. O. B. 2. C. 9. Klüver a. O. p. 569. f. und p. 574. f. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. Mylius Geneal. beym Gerdes, Schultz in Vorstell. e. d. vergl. mit Cornern Stevern, Lindenberg, u. a. m.

§. 7.

Streitvergleich und Erbverbrüderung mit Churbrandenburg.

Mit Chur Brandenburg war der Streit etwas schwerer, daher er zwischen Meklenburg und Chur Brandenburg erst durch den Wittstockischen Vergleich 1442. beygelegt ward, nach welchem zwar das Fürstenthum Wenden bey dem Hause Meklenburg verblieb, dem Brandenburgischen aber das Recht der Erbfolge in allen Meklenburgischen Landen zugestanden, und deshalb eine Erbverbrüderung aufgerichtet ward.

Brandenburgische Aussprüche.

Anmerk.) Worin die Ansprüche Churf. Friedrichs I. zu Brandenburg, aus Zolleriſchen Stamme, und seines Sohnes Churf. Friedrichs II. gegründet gewesen, überlassen wir den Staatsrechtsgelehrten. Wir merken nur an, daß sie mit der Churmark alle Ansprüche ihrer Vorfahren in derselben, so wol auf Meklenburg als Pommern bekommen, daher sie mit den Pommern, die sich nicht in so gütliche Handlung einließen, als die von Meklenburg, schwere Kriege geführet. Es war mit den Meklenburgischen, sonderlich den Werlischen Herren, auch schon viel vorgefallen, und vornehmlich hatte K. Bal-

*) Matthias Axkow ist im Jahr 1445. gestorben, und zu Dobberan begraben. Sein noch daselbst verhandner Leichenstein zeiget sein Wapen, mit der Umschrift. An. Dni. MCCCCXXXXV. in vigilia beati Johannis O. D. Matthias Axkowe miles, hujus Eccle. amicus.

Balthasar von freyen Stücken sein Land den Churfürsten Friedrich I. zur Lehn aufgetragen, daraus nunmehr der Hauptgrund gefolgert ward, warum Brandenburg das hinterlassenen Fürstenthum in Anforderung nahm. Indessen gerieth dieser Streit beyder hohen Häuser itzt nicht zum Kriege, sondern ward in einem ordentlichen Proceß vor K. Siegmund abgehandelt. Ohne Zweifel war dies das erste mal, daß man einen Streit ohne Waffen führete; ein Exempel, das den beyden hohen Häusern zu großer Ehre gereichet. Man erinnere sich aber aus dem vorigen, daß in der Minderjährigkeit der beyden Herzoge der Krieg, den der Herzogliche Minister Matth. Arkow mit Chur Brandenburg geführet, 1426. zu einem dauerhaften Frieden und Bündniß gediehen, wozu wir noch fügen, daß H. Henrich schon damals mit der Brandenburgischen Prinzeßin verlobet worden, daher sehr glaublich, daß beyde Theile dies gute Vernehmen unterhalten wollen, und deshalb die Sache wegen Werle auf so gütliche Art abgehandelt, zumal da H. Henrich sich 1436 würklich mit der Churfürstlichen Prinzeßin vermählet. Es kam also, da beyde Theile den Frieden liebten 1442 zu dem gedachten Vergleich zu Wittstock, davon man in Schulzens Hist. Vorstellung von den Bündnissen zwischen Brandenburg und Meklenburg beym Gerdes in der 2ten Sammlung Mekl. Urkunden, mehr Nachricht finden kan. Den Vergleich selbst, und die Erbverbrüderung findet man in Westphals Diplom. Mecl. beym Westphal Tom. IV. p. 1058. f. S. auch Chemnitz c. d. T. II. p. 1692. Beehr a. O. B. 2. C. 9. Klüver a. O. p. 295. f. p. 468. f. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Stevern u. a. m.

V. J. 1423. bis 1477.

Davon F. Balthasars Lehnsbarkeit der Hauptgrund.

Proceß darüber vor K. Siegmund.

Warum nicht die Waffen?

Vergleich zu Wittstock.

Erbverbrüderung.

§. 8.

Als hierauf 1442. H. Johann VIII. ohne männliche Erben verstarb, bekam H. Henrich VI. die Regierung alleine. Er führete unterschiedene Kriege mit den Herzogen zu Pommern, und den Lübekern; im Lande selbst aber erhielt er den Frieden, steurete den Räubereyen, und stillete den neuen Tumult zu Wismar. End-

Herzog Johann VIII. stirbet. Henrich VI. alleine.

v. J. 1423. bis 1477. **Endlich glückte es ihm, daß er 1471. nach dem Tode des letzten Stargardischen Herzogs Ulrichs II. das ganze Land zum ersten mal wieder allein beysammen hatte, dessen Einkünfte durch die neuen Zölle zu Ribnitz und Grabowmöhlen vermehret wurden.**

Anna H. Johann VIII Gemahlin

Anna seine Tochter.

Anmerk.) H. Johann VIII. Gemahlin hieß Anna, und war eine Pommerische Prinzeßin. Er zeugte mit ihr nur eine Prinzeßin, die auch Anna hieß, und an einem H. Wratislav in Pommern vermählet worden ist. Die Kriege, welche Henrich VI. mit Pommern führete, nahmen fast seine ganze Regierungszeit ein, denn sie wurden bald durch Vergleiche beygelegt, bald wieder erneuret, sonderlich wenn die Pommern von Brandenburgischer Seite angegriffen wurden. Sie sind aber nicht von der Wichtigkeit, sie genau abzählen zu dürfen; denn sie bestunden meistens nur in Streifereyen, darinn sonderlich das Vieh geraubet wurde. Daher, wie Hübner schreibt, die Pommern H. Henrichen nur den Kuhdieb genennet: Wiewol nach dem Latomus H. Henrich zu Stargard, der an diesen Kriegen Theil hatte, diesen Namen bey den Pommern verdienet, und H. Joachim zu Pommern sich oft soll verwundert haben, wozu doch derselbe alle Kuhhäute brauchen müßte? Ohne Zweifel aber hatten die Pommern damals nicht viel Geld, daß sich der Mühe verlohnte, man hielte sich also Meklenburgischer Seits am Vieh. Die Streitigkeiten mit Lübek entstunden aus den Räubereyen der Edelleute, mit denen auch einige Hofbedienten des Herzogs heimlich, und ohne Wissen des Herrn, Gemeinschaft hatten. Das wollten die Lübeker dem Herzoge selbst beymessen, und fiengen daher an, gegen Meklenburg auszuziehen. Doch ward die Sache endlich beygeleget, zumal der Herzog, außer was in öffentlichen Fehden geschah, ein Feind der Räubereyen war, und sie durch seine ganze Regierung verfolgte, so, daß sie gegen das Ende derselben ziemlich aufhöreten. Der neue Tumult zu Wismar entstund über einen Bürgermeister, den man beschuldigte, falsche Briefe gemacht zu haben. Dessen Sohn ein Domherr zu Schwe-

Kriege mit Pommern.

Krieg mit Lübek.

Verfolgung der Räuber.

Tumult zu Wismar.

Schwerin, mischte sich auch in den Streit, und begieng schon Feindseeligkeiten wider die Stadt. Aber H. Henrich stillete das Feuer gar bald. Die Stargardische Erbschaft kam unvermuthet, weil H. Ullrich ein junger Herr war, und eine fruchtbare Gemahlin hatte; H. Henrich folgte ihm ohne Streit nach, weil nun niemand mehr auf Stargard Anspruch machen konnte. Es ist in der siebenden Abtheilung das nöthige deshalb zu finden. Die Anlegung der Zölle zu Ribnitz, und Grevsmöhlen war eine Wohlthat K. Friedrichs III. aus dem Hause Oestereich. Es entstund aber daher mit den Lübekern ein Streit, welche es wider ihre Freyheiten in Meklenburg zu seyn glaubten, an diesen Orten ihre Frachten zu verzollen. Sie behaupteten auch ihre Zollfreyheit. Sonst will Klüver anmerken, daß unter diesem Herren die Regierung der Herzoge am meisten eingeschränkt worden, und giebt er davon folgende drey Ursachen an: 1) Die vormundschaftliche Regierung der Herzogin Catharina, die ihrem ersten Minister Matthias Arkow, einem Meklenburgischen Edelmann allzuviel Gewalt gegeben. 2) Den Revers, den die Herzoge den Wendischen Ständen ertheilet, und 3) H. Henrichs allzu große Gelindigkeit, nach welcher er den Unterthanen allzuviel Willen gelassen. Wir lassen es billig dahin gestellet seyn, ob die Folge aus diesen Dingen richtig sey, oder nicht. S. Kranz B. 12. C. 5. 13. 15. 29. 35. 39. B. 13. C. 2. 5. 7. Marschall beym Westphal T. I. p. 311. 623. T. II. p. 1555. Bacmeister e. d. T. I. p. 554. f. Stemma e. d. p. 1605. Chemnitz e. d. p. 1690. f. Casel e. d. p. 1729. Lyschander e. d. p. 1765. Kirner e. d. T. III. p. 762. Latomus, T. IV. p. 367. bis p. 400. Beehr a. O. B. 2. C. 9. wo sehr viel Urkunden von erhaltenen Freyheiten der Stände zu finden. Klüver a. O. p. 579. bis 589. Hübner, Spener a. O. Nettelbladt ang. O. Mylius beym Gerdes Schulz eb. das. Lindenberg, Stever Beselins Auszüge beym Ungnad u. d. m.

J. 1243. bis 1477.

Stargardische Erbschaft.

Zölle zu Ribnitz und Grevsmöhlen.

Eingeschränkte Regierung.

§. 9.

Er starb endlich 1477. nach einer Regierung von 54. Jahren mit dem Ruhme eines klu-

H. Henrichs Tod, Charak-

v. J. 1423. bis 1477.

gen, tapfern, und glücklichen Fürsten. Er hatte von seiner großen Fettigkeit den Zunamen der Dicke oder Fette bekommen. Seine Gemahlin war Dorothea, Churfürst Friedrich des ersten zu Brandenburg Prinzeßin Tochter, mit welcher er fünf Prinzen und drey Prinzeßinnen gezeuget.

ter, Gem. u. Kinder.

Gem. Dorothea v. Brandenburg.

Anmerk.) Daß H. Henrich mit seiner Gemahlin Dorothea von Brandenburg schon im siebenden Jahr seines Alters verlobet worden, wird bereits aus dem vorigen erhellen. Es ist dies die andere Verschwägerung beyder hohen Häuser mit einander, oder, wenn H. Albrechts V. Verlobung mit Prinzeßin Margaretha nicht mit gerechnet wird, die erste. Churf. Friedrich ist wegen dieser seiner Tochter auch als der Stamm-Vater des Meklenburgischen Hauses anzusehen, welches sie nunmehro zur allgemeinen Stamm-Mutter hat.

H. Henr. VI. Zuname der dicke, oder Fette.

Den Zunamen der Dicke oder Fette ist H. Henrich VI. mit aller physischen Wahrheit gegeben worden, denn er war dick und fett, weil er beständig fröhlich und ohne Sorgen lebte, konnte er auch am Leibe sehr wohl zunehmen, und ist dabey alt genug geworden, indem er das 69 Jahr erreichte. Er ward aber am meisten der Dicke in Ansehung H. Henrichs zu Stargard genannt, den seine Unruhe nicht fett werden ließ, und der daher der Hagere und Magere war, und genannt wird. Beyde werden noch jetzt mit diesen beyden Zunamen von einander unterschieden.

H. Henrich zu Stargard heißt der Magere.

Herz. Henrich VI. ist verschwenderisch.

Unser Heinrich VI. hatte unstreitig die Eigenschaften, die wir ihm beygeleget haben, aber auch den Fehler, daß er gar zu freygebig, ja recht verschwendrisch war, daher die Fürstlichen Cammergüter guten Theils versetzt wurden, und alle verlohren gegangen seyn dürften, wenn nicht zuletzt die Söhne einen Einhalt gethan hätten, da sie jedermann warneten, kein Geld auf Fürstliche Güter vorzuschießen, weil sie nicht zu bezahlen gesonnen wären, wenn der Herr Vater stürbe. Er ist durch seine Verschwendung der Erfinder der Bantschowischen Gläser geworden: Das waren aber hölzerne und übermahlte Trink- und Tisch-Geräthe, die zu Bantschow, einem Dorfe gemacht wurden,

Bantschowische Gläser.

und

und die H. Heinrich brauchte, als die Güldene und Silberne, oder Chrystalline nicht mehr zu haben waren. S. Kranz a. O. Marschall, Baumeister, Stemma, Chemnitz, Casel, Lyschander, Rixner, Latomus aa. OO. beym Westphal Beehr a. O. Klüver a. O. p. 588. Hübner, Spener, Nettelbladt aa. OO. Mylius beym Gerdes, Schulz eben das. Beselins Auszüge e. d. Samml. 7. vergl. mit Stevern, Lindenbergen, Beselins Auszüge beym Ungnad u. a. m. v. J. 1421. bis 1477.

§. 10.

Unter den Prinzen starben **Johann** IX. und **Ulrich** I. vor dem Vater, dieser in der Kindheit, jener im männlichen Alter, und als Bräutigam der Prinzeßin **Sophia** von **Pommern**, die hernach sein Bruder **Magnus** geehlichet. Pr. **Balthasar** legte sich auf die Wissenschaften, so, daß er auch 1467 das Rectorat zu **Rostock** mit vielem Ruhme verwaltete. Er ward darauf 1470. Coadjutor, und bald Bischof zu **Schwerin**, und 1471 Bischof zu **Hildesheim**; doch er legte nach des Vaters Tode beyde Bisthümer nieder, um Theil an der Regierung und eine Gemahlin nehmen zu können. Die beyden andern, und ältesten Prinzen waren **Albrecht** VI. und **Magnus** III. von denen im nächstfolgenden wird gehandelt werden. Von den Prinzeßinnen starb **Catharina** in der Kindheit, **Anna** 1464. ohne Gemahl vor dem Vater, und **Elisabeth** 1496. als Aebtißin zu **Ribnitz**.

Hinterlassene Prinzen. Johann IX. Ulrich I.

Balthasar Rector zu Rostock. B. zu Schwerin.

Albrecht VI. Magnus III.

Pr. Catharina, Anna, Elisabeth.

Anmerk.) Von H. Balthasars bischöflichen Regierung wird im Anhange das gehörige vorkommen; Pr. **Magnus** war nur bey des Vaters Tode der nächst älteste, nachdem Pr. Johann IX. gestorben, der zwischen ihm und Albrecht VI. gebohren war. Pr. Johann IX. soll nach Spenern an der Pest

Johann IX. ist an der Pest gestorben.

J. J. 1477. bis 1503. Pest gestorben seyn. Uns dünkt aber, daß man in diesen Zeiten aus Krankheiten, die häufig herum gegangen, bald Pestilenzen gemacht habe. S. Kranz, Marschall, Bacmeister, Chemnitz, Stemma, Lyschander, Ritner, Latomus beym Westphal aa. OO. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 590. f. Hübner, Spener Nettelbladt a. O. Mylius, Schultz und Beselin beym Gerdes, vergl. mit Lindenberg, Stevern. Beselin beym Ungnad, imgl. unsre Stammtafel.

§. 11.

Albrecht VI. Magnus III. Balthasar. **Albrecht VI. Magnus III. und Balthasar waren die Nachfolger H. Heinrichs VI. des Fetten. Sie verglichen sich anfangs das Land mit gleichem Rechte, und gemeinschaftlich zu regieren.**

Albrecht VI. besondre Regierung, und Tod. **Aber H. Albrecht VI. verlangte 1480. eine Theilung, darin er das Fürstenthum Wenden erhielt. Er starb aber schon 1483, und hinterließ von seiner Gemahlin Catharina, Gr. Wichmanns zu Ruppin Tochter, keine Erben.**

Anmerk.) Er war 1438. gebohren, und also der älteste unter den Brüdern. Warum er so sehr auf die Theilung gedrungen, kan man wol keine andre Ursache angeben, als weil er mit seinen Brüdern sich nicht allzugut vertragen können. Denn um seiner Nachkommen willen war es nicht nöthig, weil die schon zehnjährige Unfruchtbarkeit seiner Gemahlin, gedachter Catharina von Ruppin, dazu schlechte Hofnung geben konnte.

Gem. Catharina von Ruppin ist unfruchtbar.

Es ist von ihm nichts merkwürdiges verrichtet worden, als daß er einmal mit dem Dom-Capitul zu Hamburg eine Fehde gehabt. Man darf sich darüber nicht wundern, denn damals hieß es noch nicht, wie heut zu Tage; Aquila non captat muscas. Die Fehde selbst beschreibt Kranz B. 13. Cap. 28. S. auch Marschall beym Westphal T. I. p. 624. T. II. p. 1156. Bacmeister e. d. T. I. p. 555. Chemnitz e. d. T. II. p. 1695. Lyschand. e. d. p. 1765. Ritner e. d. T. III. p. 763. Latomus e. d. p. 404. bis 409. Beehr a. O. Kl. 5. C. 1. Klüver a. O. p. 591. f. Hübner, Spener, Nettelbladt, aa. OO.

Fehde mit dem Dom zu Hamburg.

OO. vergl. mit Lindenberg, Stevern, Beſelins Auszüg. beym Gerdes und beym Ungnad ꝛc. v. J. 1477. bis 1503.

§. 12.

Sein Antheil fiel alſo wiederum an die beyden andern Brüder, **Magnus** III. und **Balthaſar**, welche das Land ungetheilt und in Gemeinſchaft regierten. H. **Balthaſar** hatte die Bißthümer fahren laſſen, und eine Gemahlin genommen. Dieſe hieß **Margaretha**, eine Pommeriſche Prinzeßin, aber der Eheſtand beyder Fürſtlichen Perſonen war unfruchtbar. H. Magnus u. Balthaſar regieren Gemeinſchaftlich

Anmerk.) H. Balthaſar war 1442. gebohren. Seine Gemahlin **Margaretha** war H. Erichs II. in Pommern Tochter, und eine Schweſter der Gemahlin ſeines Bruders H. **Magnus** III. welche **Sophia** hieß. Er lebte bis 1507, doch ſoll er, ſo lange H. **Magnus** gelebet hat, wenig Antheil an der Regierung genommen haben, und mehrentheils ſeinen Vergnügungen auf der Jagd nachgegangen ſeyn. S. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 559. Marſchall e. d. p. 624. u. T. II. p. 1556. Chemnitz e. d. T. II. p. 1697. Stemma. e. d. p. 1607. Lyſchand. e. d. p. 1765. Kirner e. d. T. III. p. 763. Latomus e. d. T. IV. p. 404. folg. imgl. deſſelben Hiſt. Epiſc. Megap. e. d. p. 575. f. Beehr a. O. B. 5. C. 1. u. B. 2. C. 9. bis zu Ende. Klüver a. O. p. 593. Hübner, Spener, Nettelblad aa OO. vergl. mit Beſelins Auszügen beym Gerdes, und Ungnad. Lindenberg, Stevern, imgl. unſern folgenden Anhang, von den Biſchöff. zu Schwerin. H. Balthaſars Gemahlin Margaretha v. Pommern. Lebensart H. Balthaſ.

§. 13.

H. **Magnus** III. war es indeſſen, auf den die Regierung hauptſächlich beruhete. Bey Lebzeiten ſeines Vaters hatte er eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande gethan, und unterwegens auch den Pabſt zu Rom beſuchet. Bey dem Leben des ältern H. Magn. Wallfahrt. Schatzung. Roſtockiſche Widerſpenſtigkeit.

v. J. 1477. bis 1503.

tern Bruders schrieb er in aller drey Brüder Nahmen eine Schatzung aus: Dieses geschah 1482. und das ganze Land sollte sie aufbringen. Die einige Stadt Rostock widersetzte sich derselben auf das äußerste; wiewol sie dennoch sich endlich unterwarf.

Walfahrten.

Anmerk.) Die Walfahrten nach dem gelobten Lande waren in diesen Zeiten noch sehr Mode, und wenn ein Fürst von der Geistlichkeit gerne Lob verdienen wollte, konnte er nichts bessers verrichten, zumal wenn der Weg über Rom genommen ward, allwo man einen reichen Zoll zu entrichten hatte. H. Magnus hatte durch sein Beyspiel H. Ulrichen II. zu Stargard zu gleicher Reise ermuntert, und sein Bruder that nachgehends dergleichen (H. Balthasarn meynen wir) und zwar mit einem großen Umschweif über Compostell. Hat also ein Fürst jemals überflüßige gute Werke gethan, so wars H. Balthasar. Denn nach Jerusalem über Compostell zu reisen ist gewiß so überflüßig als etwas. Ob die Stadt Rostock, bey Gelegenheit der Schatzung, ihre Rechte und Freyheiten übertrieben, und ob ihre Widerspenstigkeit gegen die Landesfürstlichen Begehren eine Frucht der vormaligen sehr väterlichen Züchtigung gewesen, verlangen wir eben nicht zubehaupten. Wenigstens hatte das ganze Land bereits die Schatzung gebilliget, und verwilliget; denn der Schatz der Fürsten war leer, und noch mit vielen Schulden verschüttet. die wol meistens H. Henrichs üble Wirthschaft verursacht hatte. Da wars also etwas hartes, daß Rostock allein sich wegern wollte. Doch es kam noch in demselbigen Jahr zum Vergleich; darin die Rostocker das Privilegium der Ausnahme von allen Schatzungen auf ihre Stadt, Häuser und Personen erhielten, doch aber von den H. ausdrücklich vorbehalten ward, daß ihre Aecker, und Dorfschaften nicht ausgenommen seyn sollten, wie solches das Privilegium selbst beym Beehr a. O. B. 5. C. 1. besaget. Indessen muß man so viel dazu sagen, daß in solchen Städten gar oft wolgesinnte Männer dem Ungestüm bösartiger Leute weichen müssen, und also wider ihren Willen Mitschuldige des Ungehorsams gegen die Obrigkeit werden. Es wird noch öfter sich zeigen, daß zwar der Rath, und

H. Magn. u. Ulrichs zu Stargard.

H. Balthasars.

Rostockische Widerspenstigkeit.

Vergleich u. Privil. der Ausnahme.

Böse Leute in der Gemeine bewürken den Ungehorsam der ganzen Stadt.

und Leute von guten Sitten gerne dem Landesfürſten folgen wollen, aber durch den gemeinen Mann daran verhindert worden. S. von der Wallfahrt H. Magni Kranz B. 14. C. 33. in der Leichenrede, die er H. Magno gehalten. Und überhaupt von allen dieſen Sachen. Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 311. f. p. 624. T. II. p. 1556. Bacmeiſter, e. d. T. I. p. 556. Stemma e. d. T. II. p. 1606. Chemnitz e. d. p. 1696. Latomus e. d. T. IV. p. 399. 405. bis 408. Kranz B. 13. C. 26. Beehr a. O. B. 5. C. 1. Klüver a. O. p. 593. und 598. Nettelbladt, vergl. mit Lindenberg, Stever. Beſelins Auszüge beym Gerdes und Ungnad. Mylius beym Gerdes. Imgl. den Vergleich, den Roſtock im Jahr 1482. eingieng und beym Klüver a. O. p. 601. ſteht. Er iſt einerley mit dem obigen Privilegio beym Beehr, nur daß er hier in Platdeutſcher Sprache erſcheint, in welcher er ausgegeben worden. J. 1477. bis 1503.

§. 14.

Bündniße wider die Hanſeſtädte.

Der Hanſeſtädte Gegenverbindungen.

Weil aber die Stadt dem ohngeachtet noch mißvergnügt blieb, ſo gab das Gelegenheit, daß unſre Herzoge 1482. ein Bündniß mit H. Boguslaven in Pommern ſchloſſen, welches zur Abſicht hatte, ſich einander wider ihre aufrühriſche Städte beyzuſtehen: Und weil dieſe von der Stadt Lübek, und andern Hanſeſtädten, unterſtützt wurden, ſchloſſen ſie wider ſie ein gleiches mit Erzbiſchof Ernſten zu Magdeburg, H. Henrich dem ältern zu Braunſchweig, und H. Johann zu Sachſenlauenburg. Hingegen verbunden ſich die Städte auch deſto genauer mit einander, ſich wider die Anfälle der Fürſten beyzuſtehen.

Bündniß mit H. Boguslav in Pommern.

Anmerk.) H. Boguslav zu Pommern war der zehende dieſes Namens, und hatte ganz Pommern zuſammen gebracht, doch deßhalb mit den Churfürſten zu Brandenburg ſehr viel zu thun, da denn die ihm zugehörigen Städte in Vorpommern oft brandenburgiſch geſinnet waren. Und überdem waren viel Städte mit dem Hanſeatiſchen Bunde, die deswegen eben ſo widrig

v. J. 1477. bis 1503.

drig gegen den Landesherrn gesinnet waren, als andre. Doch das gehört in die Pommerische Geschichte, davon man sich in Micrälii, Kranzii, Hartknoch und andern das gehörige suchen kan.

Mit dem Erzbischof zu Magdeb. und H. zu Braunschweig und Lauenburg.

Die Urkunde des Bündnißes zwischen H. Boguslaven, und den Meklenburgischen Herzogen findet sich in Westph. Diplomat. beym Westphal Tom. IV. p. 1088. Die Bündnisse mit Erzbischof Ernsten zu Magdeburg, und den beyden Herzogen, Henrich zu Braunschweig, und Johannsen zu Lauenburg waren später, und wurden erst nachher, als Herzog Magnus nach Rom des Doms zu Rostock wegen reisen wollte, geschlossen, um vor Anfällen von den Städten in seiner Abwesenheit gesichert zu seyn.

Warum die Fürsten sich mit einander verbunden.

Alle diese Fürsten hatten Ursache, den Hansestädten Haß zuzuwerfen; denn dieser Bund machte, daß Halle, Magdeburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, und andre Städte, den Landesherren viel Sorgen verursachten. H. Johann zu Lauenburg sonderlich hatte mit den Lübekern seine Noth, die Möllen in seinem Lande besaßen, und überhaupt, durch Versehen seiner Vorfahren, bey nahe mehr darin zu sprechen hatten, als er selbst.

Wie sie den Hanseatischen Bund betrachtet.

Man kan also leicht gedenken, daß die Fürsten den Hanseatischen Bund als ein großes Uebel angesehen, und daß sie auf alle Mittel gedacht, ihn zu zertrennen. Denn ohngeachtet der Bund nicht davor angesehen seyn wollte, daß die Bundesverwandten Städte sich von der Verbindlichkeit, die sie ihren Landesherren schuldig waren, loß machen sollten; und ohngeachtet die meisten Städte ihr Aufnehmen den Gnadenbezeugungen ihrer Fürsten zu danken hatten; so zeigte sich doch bey aller Gelegenheit, daß sie nichts geringers suchten, als von gar keinen Landesherren abzuhängen, und daß sie die ertheilten Freyheiten gebrauchten, ihren Fürsten selbst allen guten Willen zu versagen.

Rostocks Widersetzlichkeit komt von dem gemeinen Mann.

Rostock war zu dieser Zeit sonderlich gegen seinen Landesherrn sehr störrig; zwar war der Rath daselbst weit entfernt, dem billigen Wohlgefallen des Herzogs zu widerstreben: allein, wie es in gemeinen Wesen zu gehen pfleget, wo der gemeine Mann auch mit zu sprechen hat, so gienge auch hier, daß die Mäßigung und vernünftige Handlung der Sachen, dem ungestühmen Willkühr des größten Haufens weichen mußte.

Dessen Verfahren gegen den Haupt-

Es waren z. E. einige Rostockische Seefahrer verunglückt, und die Güter, die sie am Bord gehabt, und zu Lande getrieben waren,

ven, hatten Fürstliche Beamten vermöge des Strandrechts aufgefangen, und dem Herzoge eingeliefert. Der Rath schrieb deswegen, und bat um Erstattung der Güter, die der Herzog auch nicht zu behalten Willens war. Aber ehe des Herzogs Antwort kam, zogen die Bürger für sich ohne Einwilligung des Raths hinaus, und hoben den Hauptmann zu Schwan auf, den sie ohne langes Bedenken in folgenden Tagen als einen Räuber enthaupten ließen. Sie fruchteten aber, mit solchem Verfahren nichts, als daß nicht nur die Güter nunmehro zurück behalten, sondern auch die Ungnade gegen die ganze Stadt noch vermehret ward. Lübek machte es fast eben so. Ein Edelmann, Namens Hartwich Ritzrau, hatte durch seine älteren Brüder sein Gut Ritzrau verlohren; denn sie hatten es in seiner Minderjährigkeit an die Stadt Lübek verkauft. Er forderte es wieder, als er erwachsen war, aber Lübek gestand ihm nichts. Er fieng deswegen an auf die Lübeker Jagd zu machen, darin ihm einige Priegnitzische und Meklenburgische Edelleute beystunden. Die Lübeker konnten seiner selbst nicht habhaft werden, und wollten sich doch rächen, wußten aber nichts anders anzufangen, als daß sie einen Meklenburgischen Edelmann, der zwar an sich selbst gar nicht mit geraubet hatte, doch aber in Verdacht war, Ritzrauen aufgenommen zu haben, aufhoben, und nach Lübek ins Gefängniß brachten. Herz. Magnus nahm das sehr übel, und hätte mit den Lübekern gerne Krieg angefangen. Aber der Hansatische Bund war ihm zu stark. Daher kam die Sache zu Unterhandlungen, die sich anfänglich zu Schlukup und Wismar zerschlugen, endlich aber zu Fredeborg dahin gediehen, daß der Gefangene wieder loß kam. Daß Lübek also verfuhr, konnte man ihm so sehr nicht verdenken, denn es war damals schon so Reichsfrey, als jetzo, zudem machtens die Edelleute mit ihren Räubereyen zu arg, und ließen sich durch keinen Fürsten schützen. Rostock aber, oder vielmehr der gemeine Mann daselbst, verdient keine Entschuldigung. Denn der Bund mit Lübek gab ihm kein Recht, sein eigner Richter zu seyn, wie Lübek, zumal gegen die Bedienten eines Fürsten, der ihnen Recht widerfahren zu laßen, geneigt ist. Es kam zu obgedachter Rostockischen Handlung noch eins und anders mehr, daß der Herzog immer ungnädiger auf die Stadt ward. Daher sie Ursache hatte, ihrer.

J. C. 1477 bis 1503.

mann zu Schwan.

Lübekisches Verhalten in Ansehung Hartwich Ritzrau.

Unterhandlung zu Schlukup, Wismar und Fredeborg.

Vergleichung des Lübek- und Rostockischen Verhaltens.

J. J. 1477. bis 1503.

Nähere Verbindung der Hanseſtädte.

ihrer Bundesgenoſſen Beyſtandes ſich zu verſichern, und das geſchah in den Jahren 1484. und 1485. war auch die einzige Urſache, welche den Herzog bewog, noch nichts gegen Roſtock zu unternehmen, das von Erheblichkeit wäre, ſondern noch eine gelegnere Zeit abzuwarten. S. Kranz B. 12. Cap. 35. B. 13. C. 26. 27. 28. 38. 40. Bacmeiſter, Chemnitz, beym Weſtphal aa. OO. Latomus eben daſ. Tom. IV. pag. 408. f. Beehr a. O. B. 5. C. 2. Rüver a. O. p. 595. f. vergl. mit Lindenberg, Stevern, Beſeltns Auszügen beym Gerdes und Ungnad, u. a. m.

§. 15.

Domſtreitigkeiten, und Aufruhr zu Roſtock.

Der Widerwille zwiſchen dem Herzoge Magnus und der Stadt Roſtock nahm alſo immer mehr zu, und ward noch vergrößert, als Herzog Magnus ſich 1484. vornahm, in Roſtock einen Dom zu ſtiften. Der Rath hätte wiederum gerne darein gewilliget, allein die Gemeine ſetzte ſich mit aller Gewalt darwider. Herz. Magnus that deshalb noch eine Reiſe nach Rom, und holete die Päbſtliche Einwilligung. Doch die Roſtockiſche Gemeine war deshalb nicht williger dazu. Der Herzog kehrte ſich aber nicht daran, und kam 1487. nach Roſtock, wo er den Dom würklich weyhen, und das Kapitul beſtellen ließ. Doch gleich den andern Tag nach der Einweyhung entſtund ein ſo heftiger Aufruhr, daß beyde Herzoge die Stadt räumen mußten. In demſelben ward der Domprobſt Thomas Rode erſchlagen, und ſonſt ſehr viel Unfug betrieben. Die Herzoge belägerten darauf mit Hülfe Herzog Bogislavs von Pommern die Stadt. Allein ohngeachtet in derſelben die gröſte Uneinigkeit zwiſchen dem Rath und der Gemeine herrſchete, konnten ſie ihr doch nichts anhaben, und am Ende kam es 1491. zu Wismar zum Vergleich,

gleich, nach welchem zwar der Dom blieb, die Stadt aber ihre Freyheit abermal behielt, und nur eine Summe Geldes zur Strafe erlegte. J. J. 1477. bis 1503.

Anmerk.) H. Magnus bauete keine neue Domkirche zu Rostock, sondern er wollte nur die Kirche zu St. Jacob dazu weyhen laßen. Er that es auf Rath der beyden Bischöfe zu Ratzeburg und Schwerin, um alte verdiente Männer bey der Universität mit den Präbenden versorgen zu können, und zugleich die Profeßores durch deren Hofnung anzuhalten, ihr verdientes Geld (denn die Collegia wurden damals theurer und richtiger bezahlet, als jetzo,) nicht außer Landes zu ziehen, sondern im Lande, und besonders zu Rostock zu verzehren. Und also wars der Stadt Rostock Vortheil selbsten, der darunter gesucht ward. Allein die Gemeine hatte sich die Gedanken gar zu feste eingepräget, der Herzog suche die Stadt um alle Freyheiten zu bringen, und der Dom würde eine Vestung werden, sie unter dem Joche zu erhalten. Wir können zwar nicht wissen, ob H. Magnus diesen Endzweck gehabt, doch scheints, daß er in der That davon ganz entfernt gewesen, und um deswillen desto ungnädiger solchen Verdacht bemerket, auch sich vorgenommen, sein Werk dennoch hinaus zu führen. Die Bischöfe und der Pabst stunden ihm, wie leicht zu erachten, in seiner Meynung bey. Conrad Loft, Bischof zu Schwerin, that die Stadt deswegen in den Bann. Johann von Parkentin begleitete ihn auf eigne Kosten, als er nach Rom reisete, und ließ sich vom Pabst Innocentius VIII. zum Päbstlichen Commißarius, die Sache zum Stande zu bringen, bestellen, und der Pabst war so wohl mit dem Vorhaben zufrieden, daß er Herzog Magnussen aufs herrlichste empfieng, und ihn mit einer güldenen Rose beehrete. Die Bulle zur Errichtung des neuen Doms ward aufs bündigste ausgefertiget, und wie gesagt, Bischof Johann zu Ratzeburg zum Executor und Commißarius bestellet. Allein die Rostocker kehreten sich daran nicht, sondern verachteten des Bischofs Bann, und des Pabstes Bulle gleich stark. Ob auch gleich die ordentlichen Priester dem Bischof gehorsam waren, und keine Sacramente ausspendeten, so funden sich doch die Bettelmönche darzu gar bald, auf der Rostocker Begehren, weil sie nicht unter den

Kirche zu St. Jacob wird zu einem Dom gemacht.

Endzweck davon.

Gedanken der Gemeine davon.

H. Magnus hat die Bischöfe und den Pabst zu Beyständen.

Bann wider der Rostock. Magni u. Joh. Bisch. zu Ratzeb. Reise nach Rom.

Güldene Rose.

Bulle zur Stiftung.

Rostocker verachten Bann und Bulle.

J. J. 1477 bis 1503.

Bischöfen, sondern unter dem Pabste selbsten stunden, und von diesem noch kein Bann ergangen war. Der Herzog verzog also mit Vollziehung seines Vorhabens bis 1487. und hoffete inzwischen, daß das Zureden des Raths, die Gemeine auf bessere Gedanken bringen würde. Der Rath ließ es auch daran nicht fehlen, allein es half nichts, sie blieb auf ihrem einmal gefaßten Verdachte, und fuhr also beständig fort sich zu wegern. Endlich 1487. nahmen H. Magnus durch seine und seines Bruders Gemahlinnen alles zum Stande zu bringen: Beyde Herzoge kamen daher in Begleitung der beyden Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, und sehr vieler von Adel nach Rostock, wurden auch von dem Rathe ganz ehrerbietig eingeholet, wiewol dieser, dem die Widerspenstigkeit der Bürger nur allzuwol bekannt war, den Herzogen rieth, nicht mit der Domsache den Anfang zu machen. Doch H. Magnus kehrte sich daran nicht, sondern ließ die Bischöfe ihr Amt verrichten. Conrad Loft, Bischof zu Schwerin, weyhete die Kirche zu St. Jacob, als ein Domstift ein, und Johann von Parkentin, Bischof zu Ratzeburg, Päbstlicher Commißarius, verlaß dabey die Päbstliche Bulle, und bestellete das Domkapitel, dazu die Pfarrer der Stadtkirchen, und andre geistliche Personen genommen wurden. Der erste Dompropst war Thomas Rhode, und der Dechant Henrich Penz, davon der erste Pastor zu St. Marien, und der letztere zu St. Jacob war, beydes alte und ehrwürdige Männer. Am Stiftungstage gieng alles ruhig zu, und die Herzoge gaben ihrer Begleitung, den Geistlichen, und dem Rath ein großes Gastmal. Allein kaum war der andre Tag angebrochen, so brach die Wuth des Pöbels aus. Man fieng mit Bestürmung der Wohnungen der neu eingeführten Domherren an, und nahm den Probst und Dechant beym Kopfe. Thomas Rhode, der Probst, ward jämmerlich ermordet, und sein Leichnam eine Zeitlang im Unflath auf der Gasse herum gewelzt und zertreten; Henrich Penz der Dechant aber ward in ein elendes Gefängniß in einem Thurm geworfen. Es hätte nicht viel gefehlet, daß nicht die Herzoge selbst angegriffen worden wären, doch die Mühe, die sich der Pöbel mit den beyden Geistlichen gab, schaffte einigen wohlgesinneten Bürgern, die ohne Zweifel der Rath dazu vermocht, Zeit, die Herzoge unbeschädigt mit ihren Gemahlinnen aus

H. Magnus verzieht mit der Ausführung.

Herzoge u. Bischöfe kommen nach Rostock.

Conrad Loft Bisch. zu Schwer. weyhet den Dom ein.

Johann v. Parkentin B. zu Ratzeburg bestellt Domherren.

Thomas Rhode Probst.

Henrich Penz Dechant.

Ausbruch der Aufruhrs.

Thom. Rhode ermordet.

Henr. Penz in den Thurm geworfen.

Herzoge entkommen aus der Stadt

aus der Stadt zu schaffen, wiewol sie dennoch währenden Auszuges viel Schmähworte von dem rasenden und herbey laufenden Pöbel leiden mußten, und kurz hinter sich die Thore verschlossen sahen, als wenn ein Feind der Stadt wäre vertrieben worden. Ob nun wol der Rath an solchem Unwesen keinen Antheil hatte, so wollte doch die Gemeine hernach noch Recht übrig haben, und beschuldigte sonderlich zweene Bürgermeister, daß sie an allem Schuld wären, und die Stadt hätten an die Herzoge verrathen wollen. Es gieng gegen diese beyden hochverdienten Männer so weit, daß ihnen des Nachts Galgen und Räder an den Hausthüren gemahlet wurden. Sie mußten also der Wuth weichen, und sich nach Wismar in Sicherheit begeben. Dadurch wurden die andern geschrecket, daß sie aus Noth mit der Gemeine Parthey machen mußten. Die Herzoge konnten also unmöglich anders, als der ganzen Stadt ihre Ungnade zuzuwerfen, welche zwar die Lübeker durch ihre Abgesandten zu besänftigen suchten, aber vor diesmal nichts ausrichteten. Rostock ward von den Herzogen mit Hülfe H. Bogislavs von Pommern aufs härteste belagert. Allein ob sie gleich den Haven der Stadt eroberten, und die Fahrt auf der Warnau verderbeten, konnten sie doch gegen die Stadt selbst nichts ausrichten, und mußten daher die Belagerung in eine weitere Einsperrung verwandeln, um die Bürger durch langwierige Noth desto mürber zu machen. Es gab dabey öftere Scharmützel, weil die Rostocker, um Proviants willen, viel Ausfälle thaten. Das Scharmützel bey Panelow ist darunter sonderlich bekannt worden, weil die Herzoge demselben in Person beygewohnt. Bey solchen Unruhen entwich nun die hohe Schule abermal aus Rostock nach Wismar, und Lübek, wiewol sie nicht lange abwesend war, weil sie von der Stadt abermal eine Abkürzung ihrer Einkünfte befürchten mußte. Die Einsperrung war auch nicht von dem Fortgang, den die Fürsten gehoffet hatten; deswegen gaben sie allgemach Friedens-Vorschlägen Gehör. Es hatten zwar von Anfang der Unruhen die Lübeker, und andre Hanseståde sich alle Mühe gegeben, einen Vertrag zu vermitteln, aber auf beyden Seiten waren die Saiten zu hoch gespannet worden. Endlich nahmen die Herzoge K. Johanns in Dännemark, und Churfürst Johanns zu Brandenburg Vermittelung an, die theils

J. 1477. bis 1503.

Aufälle des Pöbels auf den Rath.

Zweene Bürgermeister vertrieben

Herzogliche Ungnade.

Rostock belagert.

Belagerung in eine Einsperrung verwandelt.

Scharmützel bey Panelau.

Entweichung der Universität.

Friedens-Handlungen.

K. Joh. in Dännemark.

v. J. 1477. bis 1503.

theils zu Wilsnack, theils zu Wismar, und anderswo mit den Abgeordneten der Hanseſtädte, welche die Roſtocker dazu erbeten hatten, in Unterhandlung traten. Doch ehe dieſe Unterhändler noch einen Vergleich zuwege bringen konnten, entſtund zu Roſtock ein neuer Aufruhr der Gemeine wider den Rath, dem ſie die gewöhnlichen ſechszig Männer entgegen ſetzten, und neun Rathsperſonen, nachdem ſie ihnen eine gewiſſe Unterſchrift abgepreſſet, in den Thurm ſchmiſſen. Der Urheber dieſes Aufruhrs war ein gemeiner Kerl, der einen Burgermeiſter auf ſeiner Seite zu haben glaubte, der ihn aber vielleicht nur gebraucht hatte einigen ſeiner Amtsgenoſſen, denen er zum theil nicht gut ſeyn mogte, wehe zu thun. Eben dieſer Burgermeiſter ließ den unruhigen Kerl heimlich in den Thurm werfen, und ganz ſtille den Kopf abſchlagen, weil er wol ſahe, daß dem Unweſen, weder von innen noch außen, würde abgeholfen werden, ſo lange man die unruhigen Köpfe nicht bey Seite ſchaffete. Und nun enſtund auch Hofnung zur Ruhe, die durch die Vermittelung gedachter beyder hohen Häupter und der Hanſeſtädte in dem Vergleiche zu Wismar 1491. zu Stande kam. Der Dom mußte bleiben, die Stadt 21000. Rheiniſche Fl. zur Strafe erlegen, die vertriebenen Burgermeiſter wieder in ihre Ehrenſtellen einſetzen: Hingegen behielt ſie ihre Freyheiten, und die neuerwählten Rathsperſonen ihre Stellen. Mit dieſem letzten Punct war zwar H. Magnus erſt gar nicht zufrieden, weil aber dieſe Männer an ſich wenig, oder gar keine Schuld an den Unruhen haben mochten, und zu befürchten ſtund, daß ſonſt neue Unruhen entſtehen konnten, ſo ließ er ſichs endlich gefallen. S. Kranz B. 13. C. 39. 40. B. 14. C. 1. 6. bis 11. 14. 16. 17. Marſchall, Baemeiſter, Chranitz beym Weſtphal aa. OO. Laromus e. d. T. IV. p. 410. bis 425. Beehr a. O. B. 5. C. 2. Klüver a. O. p. 611. ff. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. Mylius beym Gerdes. Beſelins Ausz. beym Ungnad. vergl. mit Strevern, Lindenbergen, u. a. m.

Churf. Joh. zu Brandenburg ſind Mittler.

Neuer Aufruhr zu Roſtock.

Urheber deſſelben.

Wird heimlich geköpfet.

Vergleich zu Wismar.

§. 16.

Neuer Lerm mit Roſtock. Neuer Vergleich.

Es hätte aber ein Zufall dieſe kaum hergeſtellete Ruhe leicht zerſtöhren können. Denn als nach dem Wismariſchen Vergleich H. Magnus nach Ro-

Roſtock reiſen, und daſelbſt mit dem Rath alle noch unausgemachte Sachen zur Richtigkeit bringen wollte, fand er bey ſeiner Ankunft die Thore verſchloſſen: Er ward dadurch ſo aufgebracht, daß er die Stadt aufs neue bekriegen wollte; jedoch die Vorſtellungen ſowol des Raths, als vornehmlich der beyden Herzoginnen, brachten es abermal zum Vergleich: Daß alſo die Stadt endlich mit ihrem Landesherrn 1496. gänzlich verſöhnet ward, und ihr ſogar 20 Jahr die Acciſe verwilliget wurde. So hatten denn nun alle Unterthanen an den Herzogen gnädige Herren, ohne die Juden, deren zu Sternberg 1492. wegen Mißhandlung einer Hoſtie 25 verbrannt wurden. v. J. 1477. bis 1503. Juden u. Hoſtie zu Sternberg.

Anmerk.) Daß der Stadt Roſtock 1496, wie Nettelbladt berichtet, die 20jährige Acciſe zugeſtanden worden, um ihr von dem Schaden, den ſie in den Unruhen erlitten, wieder aufzuhelfen, verdient als eine ungemeine Gnade der Herzoge geprieſen zu werden, und man könnte vielleicht mit ſeinem Urtheile zufahren, und ſagen, daß die Stadt ſolche Gnade nicht verdient hätte, weil ſie ſich 1493, da ſie kaum zur Ruhe war, unterſtund, dem Herzoge das Thor vor der Naſe zuzuſchließen, als er dahin kommen wollte. Sie muß alſo wol keine ſonderliche Empfindung mehr von der Summe der Strafgelder gehabt haben, die ſie 1491. ausgezahlet, daher billig nochmals an ihren Beutel angeklopft worden, als ſie wieder begnadigt ward. Allein die Herren wußten gar wohl, daß es ihr eigner Schade nicht wäre, Roſtock im Flor zu erhalten; ſie mußten auch bedenken, daß abermal der gemeine Pöbel Schuld an dieſer Grobheit ſey: Und es nicht allein rühmlich, ſondern auch oft nöthig, um 50 Gerechter willen eines ganzen Haufens der Böſen zu verſchonen. Ein Fußfall des Raths, und eine neue Summe Geldes machten, auf der Herzoginnen Fürbitte, alles wieder gut. Nach dem Latomus ſcheints, als ob die völlige Verſöhnung Roſtocks erſt 1498. erfolget, und es iſt freylich wol zu glauben, daß der Zorn H. Magni gegen die Acciſe auf 20. Jahr. Bezeugung der Roſtocker gegen den Herzog. Doppelte Geldſtrafe. Begnadigung.

J. J. 1477. bis 1503.

die Stadt sich nicht viel eher legen können, bis er genugsame Proben des Gehorsams gesehen. Was die unglücklichen Juden zu Sternberg anlanget, so sollen sie von einem liederlichen Pfaffen eine geweyhete Hostie an sich gebracht, und durchstochen haben, da denn Blutstropfen aus den Stichen geflossen. Proh scelus im.mane! Wenns wahr ist. Man darf sich heutiges Tages schon erkühnen, das Ding in Zweifel zu ziehen, wenigstens die Blutstropfen zu leugnen, ohngeachtet sie durch so ehrwürdiger Schriftsteller Ansehen unterstützt werden. Es wäre die That der Juden freylich ein Frevel, aber ein solcher, der die Ungereimtheiten des Pabstthums zum Grunde hat. Unter den Protestanten wird kein Jude so einfältig seyn, daß er glaubte, ihnen einen Possen mit dergleichen Muthwillen zu erweisen. Gott sey also gedanket, daß wir nicht mehr nöthig haben, die Juden durch den Scheiterhaufen zu erleuchten, oder eines Bubenstücks zu überführen, daran sie vielleicht niemals gedacht haben. S. Kranz B. 14. C. 17. 19. Marschall, Bacmeister, Chemnitz beym Westphal aa. OO. Latomus e. d. T. IV. p. 425. b. 434. Beehr a. O. B. 5. C. 2. Klüver a. O. p. 637. ff. Nettelbladt a. O. Mylius beym Gerdes. Beselins Auszüge, e. d. und beym Ungnad, vergl. mit Lindenberg, Stevern, u. a. m.

Juden zu Sternberg. Hostie Blutrünstig gemacht.

Ungereimtheit des Pabstthums ist der Grund des Jüdischen Frevels.

§. 17.

Uebrige Merkwürdigkeiten, dieser Regierung.

Sonst erhielten die beyden Herzoge 1495. von K. Maximilian I. eine neue Belehnung mit ihren Landen, imgleichen das Recht goldene Münzen zu schlagen, und die Befreyung von dem Westphälischen Gerichte. Sie waren dabey in solchem Ansehen, daß H. Bogislav in Pommern 1496. und 1498. sein Bündniß mit ihnen erneuerte, wie denn auch H. Johann zu Lauenburg 1497. und H. Henrich zu Lüneburg 1498. dergleichen thaten. Im Lande war bey ihrer Regierung noch das merkwürdigste die Einrichtung der Baronie Penzlin, welche 1501. von den Fürstlichen Cammergütern ab-

Baronie Penzlin.

abgesondert, und dem Geschlechte derer von Wolzahn verliehen ward. v. J. 1477. bis 1503.

Anmerk.) Was die neue Belehnung, das goldene Münzrecht, und das abgeschafte Westphälische Gerichte betrift, so muß man sich deshalb im Lehn- Münz- und Criminal-Rechte belehren lassen, weil es nicht eigentlich zu unserm Zweck und Amte gehöret die Erklärung davon zu geben. Nur merken wir wegen der Belehnung K. Maximilians an, daß dieselbe keine andre sey, als die alle Kaiser den Reichsfürsten nach ihrer Gelangung zum Reich ertheilen; daß aber diese besonders merkwürdig, mag von dem Fürstenthum Wenden hergerühret haben, darinn sie sich, nachdem ihr Vater verstorben, insonderheit bestätigen lassen. Wegen der Münze merken wir an, daß die Meklenburgischen güldenen Münzen, so viel wir wissen, ziemlich rar sind. Das Westphälische Gerichte hatte seinen Ursprung noch von Carl dem Großen, der es um der neu bekehrten Sachsen willen aufgerichtet, daß aber hernach von der Geistlichkeit in allen Ländern die erst zum Glauben gebracht wurden, eingeführet ward. Es war eben das, was in Spanien noch heutiges Tages die Inquisition ist, doch mit dem Unterscheide, daß es nicht so sehr als diese in den Händen der Geistlichen war, die es sonst nimmer, am mindesten damals würden abgeschaffet haben. Es war aber damit ebenfalls ein gefährliches Ding: Denn der Verklagte wußte selten, wer seine Verkläger oder Richter wären, ehe er gefangen gesetzt, und hingerichtet ward, welches alles heimlich geschah. Man hat also die Vorsehung Gottes zu bewundern, daß dies Gerichte um diese Zeit in Deutschland hin und wieder abgeschaffet wurde; denn sonst würde die bald folgende Kirchenverbesserung nicht so großen Fortgang gehabt haben. Was die Erneurung der Bündnisse mit Pommern, Braunschweig, und Lauenburg betrift, so erinnere man sich, daß sie vorher wider die widerspänstigen Städte gerichtet gewesen. Wenn nun nach dem Latomus der Widerwille mit Rostock bis 1498. gewähret hat, so ist leicht zu erachten, daß H. Magnus noch eben den Endzweck damit gehabt habe, als vorher; zumal er auch mit Lübek beynahe in stetigen Streitigkeiten lebte, die zu einem förmlichen Proceß am Kaiserlichen Ho-

Belehnung K. Maximilians I.

Güldene Münzen.

Westphälische Gerichte.

Erneurung der Bündnisse mit Pommern. Braunschw. und Lauenburg.

Streitigkeit mit Lübek.

P. J. 1477. bis 1503.

se gediehen, und davon beym Latomus weitere Nachricht zu finden. Die Sache betraf den Graben bey Möllen, zum Behuf des Salzhandels, darüber schon K. Albrecht von Schweden, und H. Johann mit den Lübekern streitig gewesen waren, wie im vorigen zu sehen ist. H. Magnus rührte dieses bey Gelegenheit des Beystandes, den die Lübeker den Rostockern leisteten, wieder auf, und wollte einen Zoll an den Graben anlegen; doch die Stadt Lübek gewann den Proceß beym Kaiser, also mußte es bey dem vorigen bleiben. Das adeliche Geschecht derer von Molzahn ist eines der ansehnlichsten in ganz Meklenburg. Es bekleidet die Würde der Erbmarschalle des Fürstenthums Wenden, und hat viel berühmte und um das Vaterland sehr verdiente Männer hervor gebracht: Wir werden auch in der Schwerinischen Bischöflichen Geschichte einige aus diesem Hause auf dem Stuhl zu Schwerin finden. Wir haben bereits eines Henrichs von Molzahn gedacht, der in der Schlacht bey Pritzwalk seinem Landesherrn, F. Wilhelmen Freyheit und Leben gerettet: und scheint, daß man eben deswegen behaupten könne daß die Molzahne alten Wendischen adlichen Geblüts seyn, wie Beehr davor hält, weil sie also der alten Wendischen Tugend der Pritzburen und Gammen rühmlichst nachgeahmet; doch leugnen wir deswegen gar nicht, daß ein Edelmann von bloß deutscher Ankunft eben so große Liebe gegen seinen nunmehrigen Landesherrn haben können. Dem sey wie ihm wolle, die Molzahne erlangten das vorzügliche Glück von der Gnade der Herzoge Magnus und Balthasars, daß ihnen die Herrschaft Penzlin zur Lehne gereichet ward. Der erste Freyherr von Penzlin war Widekind, oder Wedigo von Molzahn, der es auch bis diesen Tag auf seine Nachkommen vererbet hat. Es ist dies Geschlecht das einzige inländische Freyherrliche Geschlecht; denn die andern Barons, die sich in Meklenburg befinden, sind solches durch auswärtige Herren geworden, besitzen auch keine eigentliche Baronien. Doch versteht sich von selbsten, daß der Kaiser die Standeserhebung an sich selbsten thun müssen, und es dabey eben so zugegangen seyn müsse, als bey Errichtung der ehemaligen Gravschaft Fürstenberg. Es besitzt aber das Molzahnische Geschlecht außer Penzlin noch andre wichtige Güter in Meklenburg; ja es gehöret ihm

Molzahnisches Geschlecht, hat die Erbmarschallen Würde.

Henrich von Molzahn.

Molzahne sind vielleicht alt Wendischen Geblüts,

erlangen die Herrschaft Penzlin.

Widekind v. Molzahn.

ihm auch die freye Standesherrschaft Militzsch in Schlesien, die 1543 Joachim von Molzahn, Freyherr von Penzlin erworben hat, deren Besitzer nunmehro auch die grävliche Würde erlanget haben, und von welchen 1741 Joachim Wilhelm Grav von Molzahn, Freyherr von Militzsch und Penzlin, das Haupt des gesammten Hauses vorstellete. Die Stadt Penzlin gehöret auch zu der Herrschaft, jedennoch ist ihr 1501. ihr Recht, auf Landtagen zu erscheinen, vorbehalten worden, wie sie es vorher besessen hatte. Daher findet sichs, daß unter andern Städten, die unmittelbar unter der Herrschaft des Landes stehen, auch Penzlin im Jahr 1585. um ihr Recht auf dem Landtage befraget worden, wie der Codicillus Jur. Civit. beym Westphal T. I. p. 2082. ausweiset. S. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1697. Latomus a. v. T. IV. p. 431. bis 435. Beehr a. O. B. 5. C. 2. und B. 8. C. 14. N. 64. Klüver a. O. p. 647. f. und Th. II. p. 305. vergl. mit Strevern, Lindenberg ꝛc.

v. J. 1477. bis 1503.

Johann v. Molzahn erwirbt die Standesherrschaft Militzsch in Schlesien.

Joachim Wilhelm ist Grav von Molzahn.

Stad Penzlin hat unmittelbare Stadtrechte.

§. 18.

Herzog Magnus starb hierauf 1503, und hinterließ von seiner Gemahlin Sophia, Herzog Erichs II. zu Pommern Tochter drey Prinzen, und vier Prinzeßinnen. Jene hießen, Henrich VII. Erich II. und Albrecht VII. Diese waren Catharina, Dorothea, Sophia, und Anna.

H. Magnus stirbt, seine Gemahlin und Kinder.

Anmerk.) Herzog Magnus hatte den Ruhm der Großmuth, Klugheit, und liebe zu den Wissenschaften. Von den beyden ersten zeuget seine ganze Regierung, darin er, ohne die Stadt Rostock, mit seinen Unterthanen sehr gnädig umgieng, eine wahre Hochachtung und Liebe bey ihnen besaß, und das Land in einem süßen Frieden und Sicherheit für den Räubereyen erhielt, die ohnedem durch K. Maximilians Landfrieden überall in Deutschland aufzuhören anfiengen. Ja die Stadt Rostock selbst hat sein großmüthiges und kluges Verhalten gegen sich noch bis auf diesen Tag zu rühmen. Seine Liebe zu den

Character H. Magni.

v. J. 1477. bis 1503.

Wissenschaften siehet man aus der Domsache zu Rostock gleichfalls, die den Academischen Lehrern zum Besten unternommen ward. Daher die Universität auch nicht das geringste mit den Händeln der Bürgerschaft zu thun gehabt, und nach damaliger Art in besondern Flor stund. Es war zu Herzog Magni Zeiten unser vornehmster Autor Albrecht Kranz, Doctor der Theologie und der geistlichen Rechte, eine besondere Zierde der Universität, wie denn auch Nicolaus Marschall damals, als Doctor der bürgerlichen Rechte, in Rostock ein großes und verdientes Ansehen hatte. Jener war schon vor Magni Tode nach Hamburg zum Domdechant befördert, dieser aber ward von H. Henrich VII. zum Kanzler des Herzogthums Meklenburg gemacht. Was die Familie des H. Magni anlanget, so ist schon aus dem vorhergehenden bekannt, daß seine Gemahlin Sophia, eine Braut seines Bruders Johannis gewesen, ehe sie mit ihm vermählet worden. Sie hat ihren Gemahl nicht lange überlebet, sondern ist schon 1505. ihm im Tode nachgefolget. Von seinen Töchtern ist die einzige Dorothea ins Kloster Ribnitz gegangen, darin sie 1537. als Aebtißin gestorben. Catharina ward eine Gemahlin H. Henrichs des Frommen zu Sachsen, Albert. Linie, und starb als Mutter der beyden Churfürsten Moritz und Augusts, 1561. Sophia, Churf. Johanns des beständigen zu Sachsen Gemahlin starb kurz vor dem Herrn Vater 1503. in der Geburt Churf. Johann Friedrichs des Großmüthigen, ihres einigen Sohnes. Anna, die Gemahlin Landgrav Wilhelms zu Hessen, und Mutter des großen Landgraven Philipps, vermählte sich nach des ersten Gemahls Tode wiederum mit Grav Otten zu Solms, und starb 1525. Es ist also H. Magnus durch seine Töchter ein Anherr und Stammvater des ganzen jetzigen Hauses Sachsen, und des von Hessen, nicht weniger ein Großvater der zween vornehmsten Bekenner der Evangelischen Religion, und auch der zween vornehmsten Beschützer derselben. Die ersten sieht ein jeder, nämlich Churf. Johann Friedrich zu Sachsen, und Landgrav Philipp zu Hessen. Die letzten beyden sind Moritz, und August Churf. zu Sachsen. Der eine brachte den Passauischen Vertrag zuwege, der andere reinigte die Kirche von den einschleichenden Kalvinischen Irrthümern.

Albrecht Kranz, Nicolaus Marschall, Zierden der Universität Rostock.

Gemahlin Herz. Magni Sophia von Pommern.

Töchter H. Magni Dorothea.

Catharina.

Sophia.

Anna.

Magnus ein Stamm-Vater des Hauses Sachsen und Hessen. Groß-Vater zwer Bekenner u. zwer Beschützer der Ev. Religion.

mern. Man ſehe hievon Kranz Vandal. B. 14. C. 32, 33, 34, und 35. Woſelbſt dieſer Schriftſteller den Schluß ſeiner Geſchichte machet, und davon weiter nichts liefert, als das Leichen begängniß und die Rede, die er ſelbſten dem verſtorbenen Herrn zu Ehren gehalten, und welche damals ein Meiſterſtück der Beredſamkeit heißen konnte. Im letzten Capitul hänget er noch die Nachricht von dem Tode der Herzogin Sophia an. S. ferner Marſchall beym Weſtphal T. I. p. 311. bis 315. Bacmeiſter eben daſ. p. 356. bis 359. Marſchall eb. daſ. p. 625. bis 628. e. d. T. II. p. 1556. f. Stemma eb. daſ. p. 1606. Chemnitz e. d. p. 1696. f. Caſel e. d. p. 1729. Lyſchander e. d. p. 1765. Hederich e. d. p. 1795. Kixner e. d. Tom. III. p. 764. Baemeiſter Antiq. Roſt. e. d. p. 917. 1057. vergl. mit T. I. Praef. p. 23. f. Latomus T. IV. Weſtphal p. 461. weiter Latomus angef. T. IV. Weſtphal p. 434. bis 438. imgl. die Urkunden in Weſtphals Diplom. e. d. p. 1087. bis 1069. Beehr a. O. B. 5. C. 2. Klüver a. O. p. 647. f. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. verglichen mit Mylius Geneal. beym Gerdes, Beſelins Ausz. eb. d. und Ungnad. Amoen. Lindenberg, Stevern, u. d. g. J. 1503. bis 1552.

§. 19.

Die Nachfolger H. Magni waren alſo ſeine drey Söhne, Henrich VII. der friedfertige, Erich II. und Albrecht VII. der ſchöne. Sie traten die Regierung in Gemeinſchaft mit ihrem Vetter, H. Balthaſarn an. Dieſer aber ſtarb ſchon 1507. und ließ von ſeiner Gemahlin Margaretha, H. Erichs in Pommern Tochter, keine Erben. Die drey Brüder hatten alſo das Regiment alleine; doch ſchied Herzog Erich II. 1508. durch den Tod gleichfalls aus ihrer Geſellſchaft, und weil er keine Gemahlin und Erben hatte, fiel Herzog Henrich VII. und Albrecht VII. das ganze Land alleine zu. Henrich VII. Erich II. Albrecht VII. H. Balthaſars Tod. Herz. Erichs Tod.

Anmerk.) Daß H. Balthaſars Gemahlin Margaretha, eine Schweſter der Herzogin Sophia, Herzog Magnus Ge- H. Balthaſars Gemahlin.

J. J. 1503. bis 1552.

Gemahlin gewesen, iſt aus dem vorigen erinnerlich, imgleichen, daß er an der Regierung wenig Antheil genommen, ſo lange H. Magnus gelebet. Ob er nach deſſen Tode mehr Antheil daran genommen, kan zwar nicht geſagt werden; doch ſcheint es, daß er ſich wenigſtens etwas mehr als vorher damit beſchäftiget. Sein Leben beſchreibt Marſchall beym Weſtphal Tom. I. p. 313. bis 317. Bacmeiſter eben daſ. p. 559. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1696. f. Von ſeiner Biſchöflichen Regierung zu Schwerin wird das nöthige im Anhang erſcheinen, man kan auch davon Hedrichs Biſchöfl. Hiſtorie beym Gerdes und Latom. Hiſt. Epiſcop. Mecleb. beym Weſtphal Tom. IV. imgleichen von ſeinem Cancellariat und Rectorat zu Roſtock. Bacmeiſters Antiquit. Roſt. nachſchlagen. Die letztern ſtehen in Weſtphals T. III. Herzog Erich II. hatte ſich ebenfalls auf die Wiſſenſchaften geleget, und das Rectorat zu Roſtock dreymal mit Ruhme verwaltet, imgleichen zu Wittenberg und Bologna ſich der Gelehrſamkeit wegen aufgehalten: allein, als er anfieng ſeinem Vaterlande die Früchte ſeiner Weisheit zu zeigen, ſtarb er 1508. in der beſten Blüte ſeiner Jahre. S. von ihm Joh. Bacmeiſters Animadv. in Marſch. Annal. beym Weſtphal Tom. I. p. 560. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1701. Seb. Bacmeiſter Antiquit. Roſt. eben daſ. T. III. p. 1079. und 1087. Latom. eben daſ. Tom. IV. p. 446. und 448. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver ang. O. p. 702. Spener, Nettelbladt, aa. OO. rc.

Sein Antheil an der Regierung.

H. Erichs Umſtände.

Rectorat zu Roſtock.

§. 20.

Heurich VII. Albrecht VII. alleine.

Herz. Heinrich VII. war 1479, H. Albrecht aber 1486. gebohren. Der erſtere hatte noch bey des Herrn Vaters Leben 1502. vom Kaiſer Maximilian I. die Anwartſchaft auf die Landgravſchaft Leuchtenberg bekommen. Nach dem Tode des Vaters, da ſie mit dem Vetter und Bruder in der Regierung nachfolgeten, trafen die Brüder den Vergleich mit einander, daß ſie in ungetheilten Landen ſitzen, und Herz. Heinrichen die Regierung alleine füh-

führen laßen wollten, doch so, daß in ihrer aller Namen die Ausfertigungen geschähen. v. J. 1503. bis 1552.

Anwartschaft auf Leuchtenberg.

Anmerk.) K. Maximilian I. war es ziemlich gewohnt, die Dienste, welche ihm von den Reichsfürsten geleistet worden, mit Anwartschäften zu belohnen. Eine Erfindung, die ihm selbst keine Unkosten machte, aber dem Belohnten dennoch schadlos hielt, ob sie ihm wol oft in der Hofnung betrog, und in große Streitigkeiten verwickelte, die selten ausgemacht worden sind. Was Herzog Henrich VII. Kaiser Maximilianen für Dienste gethan, ist eben nicht bekannt, außer, daß berichtet wird, Herz. Henrich habe sich am Kaiserlichen Hofe aufgehalten, und die Stelle eines Kaiserl. Raths verwaltet: er wird auch also in den Erspectanzbriefe genennet. Ein Privatschreiben eines Freundes berichtet uns zwar, daß es zu einer Schadloshaltung geschehen sey: Wir können aber nicht wissen, ob daß sich so verhalte, da in der Urkunde selbst nichts ausdrückliches davon stehet. Es kan indeßen seyn, daß Maximilian damit die Kosten gut machen wollen, die Herzog Magnus, nach dem Beehr B. 5. Cap. 2. auf die Hülfsvölker gewendet, die er H. Henrichen zu Sachsen nach Frießland zugeführet, als derselbe und sein Bruder Herzog George die Friesen, deren Erbstatthalter sie seyn sollten, zum Gehorsam bringen wollte, aber nichts ausrichtete. Herz. Henrichen ward also richtig bezahlet, was sein Vater Kaiser Maximilianen, und dem Hause Sachsen zu Gefallen aufgewendet. Allein die Hofnung zeigt sich auch hier als eine schlechte Bezahlung, so richtig sie sonst ist. Das Haus Meklenburg hat im vorigen und jetzigem Jahrhundert erfahren, wozu sie ihm bey dem Aussterben der Landgraven zu Leuchtenberg genutzet, nämlich eben wie das Haus Sachsen in der Jülichischen und Frießländischen Sache, das Nachsehen zu haben. Den Vergleich der Herzoge betreffend, so ward darin fest gestellt, daß die drey Brüder einerley Residenz und Hofhaltung haben, und Herzog Henrichen die Regierung in ihrer aller Namen so laßen wollten, daß er sie mit H. Balthasarn führen sollte: mit dem sich H. Henrich gleichfalls in einen Gemeinschaftsvergleich einließ, daß sie einerley Räthe und Bedienten brauchen, und also einer ohne den andern nichts in Regierungssachen thun wollten. Man sehe

Ursache davon.

Leere Hofnung.

Vergleich wegen der Gemeinschaft in der Regier.

hie-

D. J. 1503. bis 1552.

hievon Beehrs a. O. B. 5. Cap. 2. wo der Expectanzbrief über Leuchtenberg zu finden, den man auch in Ungnadens Amoen. St. 4. sehen kan, imgleichen Beehr angef. O. Cap. 3. Klüver a. O. p. 652. bis 663. Marschall beym Westphal Tom. I. pag. 317. Chemnitz eben das. Tom. II. pag. 1699. Nettelbladt a. O. u. a. m.

§. 21.

Belehnung. Krieg mit Lübek.

Hierauf zog Herzog Henrich auf den Reichstag zu Cölln, wo er 1505. die Belehnung über seine Lande für sich und seine Brüder von K. Maximilian empfieng. Es entstund aber in seiner Abwesenheit eine Fehde zwischen der Stadt Lübek, und dem Adlichen Geschlechte von Parkentin, darin Herz. Henrich auch verwickelt ward, und 1506. die Lübeker gleichfalls bekriegete. Beyde Partheyen litten dadurch gleich viel Schaden, und endlich ward der Streit, der um nichts entstanden war, 1508. auf Kaiserlichen Befehl durch einen Frieden beygeleget.

Belehnung ist bey allen Regierungs-Anfängen gewöhnlich.

Anmerk.) Wegen der Belehnung ist nichts sonderliches mehr anzumerken, indem unsre Leser schon wissen, daß alle Fürsten dieselbe zu Anfang ihrer Regierung zu empfangen pflegen.

Krieg mit Lübek. Anlaß dazu.

Was für Meynungen wir in Ansehung der Kriege mit Lübek haben, wird aus dem vorigen erinnerlich seyn. Der, wovon wir reden, ward durch drey Bauern veranlaßet, die zu Lübek beym Saufen mit einigen Schifferknechten Händel bekommen hatten, darüber zweene gefangen genommen worden, einer aber davon gelaufen war, und seiner Edelfrau, einer von Buchwald, weiß gemacht hatte, daß seine Gesellen zu Lübek geköpfet werden sollten.

Die von Parchentin fangen Feindseligkeiten an.

Diese wiegelte ihre Benachbarten und Verwandten, sonderlich die von Parchentin, auf, wider die Lübeker Feindseligkeiten zu begehen. Ob nun gleich die Bauern wieder zurück kamen, und dazu rühmeten, wie brav sie mit den Schifferknechten zu Lübek herum gezechet hätten; so hatten sich die angegriffenen Lübeker doch schon zur Wehre gesetzt, und gleiches mit

gleis

gleichen vergolten. Darüber ward der Krieg fortgesetzt, zumal sich H. Henrich seiner Unterthanen annahm, und gegen Lübek die Ritterschaft aufbot. Am Ende kam nichts heraus, als der bekannte Reichsabschied: Vti accepisti, ita tenebis, zumal da der Kaiser als Oberherr und Mittler darzwischen trat. S. Marschall beym Westphal Tom. I. p. 317. und 628. Tom. II. p. 1558. Stemma eben das. p. 1607. Chemnitz eben das. pag. 1699. Latomus eben das. Tom. IV. pag. 440. bis 443. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver a. O. p. 664. f. vergl. mit Th. I. p. 126. f. Hübner a. O. Nettelbladt ang. O. vergl. mit Stevern, Mylius Geneal und Beselin Auszug beym Herdes. Lindenberg, Chyträus in Saxon. und Vandal. u. a. m. V. J. 1503. bis 1552. H. Henrich wird mit verwickelt. Ende davon.

§. 22.

Im folgenden Jahre 1509. schloß Herz. Henrich ein Erbverbündniß mit Herzog Boguslaven in Pommern, und 1510. mit Herzog Henrichen zu Braunschweig Lüneburg. 1513. verglich er sich aufs neue mit seinem Bruder Herz. Albrechten, wegen der Landesregierung, und 1515. zog er als Abgeordneter Kaiser Maximilians I. nach Kopenhagen, zum Beylager König Christians II. zu Dännemark. Bündniße. Brudervergleich. Gesandschaft nach Dännemark.

Anmerk. Die Erbverbündniße haben die Sicherheit des Landes betroffen. Der hier gemeldete Herzog Henrich zu Braunschweig Lüneburg ist der sogenannte Henrich der jüngere zu Zelle oder Lüneburg gewesen, und muß mit Herzog Henrich dem jüngern zu Wolfenbüttel, der zu gleicher Zeit gelebet, nicht verwechselt werden. Der Vergleich mit dem Bruder, Herz. Albrechten ist darin bestanden, daß eines jeden Einkünfte festgesetzt würden, Henrich aber noch fünf Jahre das Ruder der Regierung alleine, jedoch in beyder Namen, führen sollte. König Christian II. in Dännemark wird auch Christiern genennet, und war ein Herr des ganzen Nordens. Seine Braut, die ihm als Gemahlin beygeleget werden sollte, hieß Isa- Heurich der jüngere, Herz. zu Br. Lüneb. Brudervergleich. K. Christian II. in Dännemark.

J. J. 1503. bis 1552.

bella, und war eine Prinzeßin Tochter König Philipps I. in Spanien, und Erzherzogs von Oesterreich, des Sohnes Kaisers Maximilians I. Daß Herz. Henrich sich zu dieser Gesandschaft brauchen ließ, war damals kein Wunder, und andern Reichsfürsten auch was ganz gewöhnliches, wenn die Gesandschaft des Kaisers was recht vornehmes bedeuten sollte, wie hier, da der Herzog die Person des Kaiserlichen Großvaters der Prinzeßin Braut vertreten mußte. S. Chemnitz beym Westphal ang. O. Tom. II. und Latomus eben das. Tom. IV. pag. 449. bis 454. Beehr ang. O. B. 5. C. 3. Klüver ang. O. p. 671. bis 675. Nettelbladt a. O. vergl. mit Stevern, Lindenberg, Chyträus, Beselins Auszügen beym Gerdes ꝛc.

Dessen Braut Isabella v. Oesterreich.

H. Henrich Kais. Gesandter.

§. 23.

Lauenburgische Erbverbrüderung. Streit, wegen der Theilung. Verein der Stände.

Mit dem Sachsenlauenburgischen Hause erneuerte er 1518. die Erbverbrüderung, und setzte also die Nachfolge des Hauses Meklenburg in dessen Landen feste. Es wurden aber beyde Herzogliche Brüder inzwischen wegen der Theilung des Landes uneins, indem H. Henrich die Gemeinschaftliche Regierung noch ferner beybehalten, H. Albrecht aber, der vielleicht bey der Gemeinschaft nicht so viel Ansehen im Lande hatte, als der Herr Bruder, eine gänzliche Theilung verlangte. Sie vergleichen sich zwar, unter H. Boguslavs zu Pommern Vermittelung, 1520. dahin, daß sie sich in das Land theilen, in solchen Theilen aber allezwey Jahr umwechseln, und darneben die Regierung über die Ritterschaft, und sechszehn größesten Städte gemeinschaftlich führen wollten. Allein bald darauf vermeynte H. Albrecht wiederum, daß ihm zu nahe geschähe, und wandte sich mit klagen wider den Herrn Bruder an den Kaiserlichen Hof, da er 1523. einen Befehl zur gänzlichen Theilung ausbrachte. Allein ehe dieser Befehl aus Spanien,

nien, wo sich damals K. Carl V. aufhielte, nach Meklenburg kommen konnte, machten die Stände des Landes 1523. den berühmten Verein untereinander, und legten dadurch der gänzlichen Theilung ein großes Hinderniß im Wege. v. J. 1503. bis 1552.

Anmerk.) Die Urkunde der erneuerten Erbverbrüderung mit dem Hause Sachsenlauenburg liefert Beehr a. O. B. 5. C. 3. und es scheint, daß das Recht des Hauses Meklenburg dadurch so gegründet geworden als etwas. Allein es ist durch den Kaiserlichen Hof vereitelt worden, der die Anwartschaft darauf dem Hause Sachsen verliehen. So stund es in der Fürsten Macht, mit einander Erbverbrüderungen zu machen, aber auch in des Kaisers Gewalt, einem andern die Anwartschaft zu ertheilen. Die öfteren Vergleiche, die H. Henrich mit H. Albrechten gemachet, berechtigen ihn genugsam zu dem Zunamen des Friedfertigen, damit er in der Geschichte von andern Henrichen unterschieden wird, wie er denn auch keinen Krieg, als den einzigen mit Lübek, geführet hat. Er muß von erstaunlicher Geduld gewesen seyn, daß er sich immer befliß, in der Güte mit dem Herrn Bruder zu handeln, der doch die Sachen bald so, bald anders eingerichtet haben wollte. Es war aber dabey auch eine große Staatsklugheit, nach welcher er doch allezeit seinen Entzweck wenigstens einigermaßen zu erhalten wußte, ohngeachtet H. Albrecht die Gunst des Kaisers für sich hatte. Wir unsers Orts halten den Verein der Landstände für eine solche Probe der Staatsklugheit H. Henrichs, und es scheinet, daß Beehr mit uns fast gleicher Meynung sey, ob er gleich nicht recht mit der Sprache heraus will. Denn daß die unruhigen Umstände des Landes, und überhaupt des Deutschen Reichs, die Meklenburgischen Stände sollten dazu veranlasset haben, sehen wir gar nicht ein, da der Landfrieden bereits festgesetzet war, da das Faustrecht in Meklenburg nicht mehr im Schwange gieng, und da Meklenburg, oder vielmehr die Stände, doch wenig Widerstand hätten thun können, wenn eine äußere Macht ins Land gedrungen wäre. Wir sehen also den wahrhaften Anlaß in nichts anders, als in der Klugheit H. Henrichs, der des Herrn Bruders Klagen gegen die bisherige Gemeinschaft am Kaiserlichen

Lauenburgische Erbverbrüderung.

Streit u. Vergleich der Hn. Brüder.

H. Henrichs Zuname, der Friedfertige.

Seine Staatsklugheit.

Verein der Stände.

Was nicht Anlaß dazu gegeben.

Wahrer Anlaß dazu.

A. J. 1503. bis 1552.

chen Hofe gewußt, und vielleicht bereits erfahren hatte, was er zu Valladolid für eine Sentenz ausgewürket, die er auf die Art unthunlich und ohne Kraft machen wollen. H. Henrich konnte das um so viel verdeckter thun, weil er als Vormund seines Sohnes Magni im Bißthum Schwerin, gleichsam selbst der vornehmste Landstand war, und wenn er gewollt hätte, die mit unterschreibende Stiftsherren genugsam davon hätte abhalten können, die aber als vornamste Errichter des Vereins, im Namen Pr. Magni, als Bischofs zu Schwerin, darin erscheinen. Wäre es auch überhaupt ohne sein Wissen und Willen geschehen, so würde er es bald als etwas wider rechtliches, wo nicht gar rebellisches, angesehen haben, dahingegen er den Verein nun als eine Ursache anführete, warum keine völlige Theilung statt fünde, und hingegen die ihm so beliebte Gemeinschaft der Regierung fortgesetzt werden mußte.

Erster Grund des Vereins.

Der Grund zum Verein war schon 1436 gewissermaßen geleget worden, als die Stände des Fürstenthums Wenden den Revers von den Herzogen erhielten, daß ihr Land niemals mehr sollte getheilt werden. Weil nun nach der Zeit H. Magnus und Balthasar das ganze Land in Gemeinschaft, obwol freywillig, und ohne besonderer Verbindlichkeit, regierten, und die Stände sich dabey sehr wohl befunden, so ist leicht zu erachten, daß sie lieber wiederum vereinigt, als getheilt seyn wollen, und daher H. Henrichen in allen Stücken dazu beförderlich gewesen. Indessen ließe sichs billig fragen, ob der Verein würklich den Landesherren das Recht, sich gänzlich auseinander zu setzen, das sie vorher schon ausgeübet hatten, nehme. Denn es wird in demselben ausdrücklich proteſtiret, daß man dem Fürstlichen Hause keinen Eingrif in dessen Rechte thun wolle; zu dem stehet auch kein Wort darin von Erhaltung der gemeinschaftlichen Regierungsform. Das aber kan man zugeben, daß er, wenn er würklich von den Herzogen bestätiget worden, wie Gerdes sagen will, aber keinen Beweiß führet, sich besser zu einem Gemeinschaftlichen, als getheilten Regimente des Landes schicke: Denn wenn H. Henrich ihn stillschweigend errichten lassen, so hat er voraus gesetzt, daß nur eine gemeinschaftliche Regierung, die er im Sinn hatte, im Lande wäre. Daß er aber in der That nicht von den Landesherren bestätiget worden, getrauen wir uns dadurch zu erweisen, weil H. Henrich hierin ohnmöglich ohne

Ob die Verein die gänzliche Theilung verbiete.

Oder nur verhindere.

Ob sie von den Herzogen bestätigt worden.

Ein-

Einwilligung seines Bruders etwas thun konnte, der so sehr wi- V. J. 1503.
der, als er für die Gemeinschaft war, und H. Albrecht sich sehr bis 1552.
verwunderte, als man ihm die Einwendung machte, die erhaltene
Sentenz könne nicht vollstreckt werden, weil die Stände so genau
vereinigt wären, da er doch von keiner Vereinigung jemals gehö-
ret. Daß aber dieser Verein 1555. stillschweigend bestätigt wor- Wenn das
den, das ist wol gewiß, weil sich damals die Herzoge Johann geschehen?
Albrecht und Ulrich in eine Art der Verbindlichkeit setzten, ge-
wißermassen die Gemeinschaft der Regierung beyzubehalten; zu
dieser Zeit 1523. aber betrachten wir sie bloß als eine erlaubte Ver- Wie sie
bindung der Stände unter sich, die sie ohne Abbruch der Herr- 1523. zu be-
schaftlichen Rechte errichten, aber damit der Herrschaft gar keine trachten sey.
alte hergebrachte Rechte benehmen können, so lange nicht beyde
Brüder sie bestätiget. Die Stände aber wären dadurch verbun-
den gewesen, sich das versprochene zu halten, wenn gleich die Thei-
lung des Landes vor sich gegangen wäre, ob sie wol alsdenn viel
Unbequemlichkeiten mit sich geführt haben würde. Ob nun die
Stände dies einander geleistet, ob der Verein bis 1708. in bestän- Ob der Ver-
diger Unzertrennlichkeit geblieben, und was sonst dabey zu fra- ein beständig
gen seyn mögte, wollen wir nicht zu entscheiden auf uns nehmen. gehalten wor-
Feinde von ihm dürften ihm vielleicht vorwerfen, daß er bey der den.
Reformation schon einen großen Abbruch gelitten; denn da wur-
den die Prälaten, die doch ein Hauptmitglied des Vereins wa-
ren, abgeschaffet, und ihre Güter eingezogen; wir finden auch
nicht, daß die zwey andern Stände sich der Vertheidigung der
Rechte des Prälatenstandes angenommen. Da ließe sichs fragen, In Anse-
wo der Verein geblieben sey? Jedoch die Veränderung des Re- hung der Prä-
ligions-Zustandes, brachte diese Veränderung, daran 1523. noch laten nicht, u.
nicht gedacht war, nothwendig mit sich. Und obgleich diejenigen warum?
Personen, die den Prälatenstand vorstelleten, verschwunden sind,
so ist der Stand selbst dennoch noch vorhanden. Denn die Prä-
laten waren nur Landstände wegen der Lehngüter, die sie besaßen:
Diese aber sind nunmehr in den Händen der Herrschaft und des
Adels, die wegen der vormaligen geistlichen Güter auch Stim-
men auf Landtagen führen; und also ist der Prälatenstand nicht
eigentlich eingegangen, sondern dem Ritterstande einverleibet. Man
kan sonst die Urkunde des Vereins beym Beehr in lateinischer,
beym Klüver aber und Gerdes in Plattdeutscher Sprache le-

A. J. 1503. bis 1552.

sen. Doch wir denken unsern Lesern keinen Mißfallen zu erwecken, wenn wir diese berühmte Urkunde hierselbst mit einrücken, und nehmen wir dazu diejenige welche beym Gerdes befindlich ist, in seiner siebenden Sammlung.

Die große Union, oder Verein der Landstände von 1523.

Grosse Union 1523.

Wy Prälaten, Manne und Städe der Förstendome und Lande Meklenborg, Wenden, Rostock, und Stargarde, bekennen apenbar in, unde mit düßes Breves vor uns, unse Erven und Nachkommen; So unde nachdeme sich under Tyt vele Oprör und Beschweringe begeven, und thokümptlick dagelicks mehr tho besorgende, derhalben wy bewagen, so dans mit Vernunft und ripen Rade so vele vor to kamende, alse uns mögelick, alse hebben wy uns derwegen Gott dem allmächtigen tho Lave, und dem Dorchlüchtigen, Hochgebohrnen Förſten und Herrn, Herrn Henrich, und Herrn Albrecht, Gebröder Hertogen to Meklenborg, Förſten tho Wenden, Graven tho Schwerin, der Lande Rostock und Stargarde Herren, unſern gnädigen Herren, und eren Förſtlicken Gnaden Landen und Lüden tho Ehren, Nütt und Wohlfahrt uns in nachfolgender Wieſe vereinigt unde verdragen, alſo: dat wy erſten tom forderlickſten vor allen ſchölen und willen hochgedachten unſern gnädigen Herren in allem unterthänigen und willigem Gehorſam dohn, allent, wat wy eren Förſtlicken Gnaden, und eren Förſtlicken Gnaden Erven unde Nakamen van Gade, Ehr und Rechts wegen tho dohnde ſchuldig unde plichtig ſünd, und einem jedermann ordentlicken Rechts pflegen, op dat wy van eren Förſtlicken Gnaden tho unſem Rechte, unde by unſen Privilegien, Fryheiden, und lavelicken Gewonheiden deſto gnädiglicker geſchützet, gefodert, und handhabet werden. Dat yd ſick averſt begeve, da wy ſämtlick edder ſünderlicke hier nachmals dorch emandes wedder unſe gedachte Privilegien, Fryheiden, nnd Gerechtigkeide, lavelicke Gewonheide und olt Herkommend mit gewaltſamer Daht edder ſüß anders wedder Recht und Billigkeit beſchwehret, beſchädiget, edder verdrücket werden; als denn ſchollen und willen wy de ſülffte Beſchwerden mit Hülpe, Rad, Troſt und Byſtand der Billigkeit na nicht verlaten to eren Rechten, ſo fern wy erer ock tho Liecke unde Rechte mächtig

lig syn. Wär et ock Sacke, dat emand, wo vorberöret, ba- v. J. 1504.
yen Recht, mit Gewalt, edder rechtlicker Forderinge in jennigen bis 1552.
Schaden geföret und gedrungen wörde, so scholen und willen wy den sülsten Schaden helpen gelieke mächtig holden und dragen, na Rade Prälaten, Manne und Städe, bet tho endlicker Uthdracht der Sacken; wy willen ock mit getruwen Flyte dartho helpen und vorweſen, dot hie tumals under uns Frede, Recht und Enigkeit, so vele in unſem högeſten Vermögen ist, schall vorfodert, geholden und handhavet werden. Und dar baven de mothwilligen Beschädigere, de sick an Lyke und Rechte nicht willen nögen laten, dorch uns, oder emandes der unſeren up des andern Schaden nicht scholen gehuſet und geheget werden. Dann einem jedern des, wo vor berörtet, wy tho gelyke und Rechte mächtig sind, scholen alle Städe, Schlöte und Hüſer tho ehren Rechten und nothdorfticker Thoflucht open stahn. Wy scholen und willen uns ock up Ansöcken eines jederen Beschwerden Klägers ein jedermann up syne egen Kost und Darlegent an de Orde und Städe, dar ydt de Noth erfordert, und im Rade erfunden wörd, gebruken laten, und hierup so synt uth rechtlicken Rade verordnet dese nageschreven, alse von den Prälaten, unſer gnädiger Herr von Schwerin, edder syner Gnaden Staatholdet der Tydt, de Abbet von Dobberan, unde de Dohm Proveſt von Schwerin: Von de Mannschop in dem Lande tho Meklenborg, alſe Herr Nicklawes Lützow, Ritter, Detlev von Bülow, Matthias von Oertze, und Heinicke Pleſſze. In dem Lande tho Wenden, Wedige Molzahn, Achim Hane, Dietrich Flotow, und Lütke Bäſſewitze. In dem Lande tho Stargarde, Melcher Barvoth, Kumpter tho Mirow, Henrich Hane tho Plitze, Pöppe Blankenborg, und Engelke Helpte; und dartho erer twe ut ißlicker, beßen nageschreven Städern, alse Roßstock, Wißmer, Nygen Brandenborg und Güstrow, welcke de dartho dorch eren Rath verordnet wären. Unde dese vorbenahmde scholen von unſer aller wegen gevullmächtiget syn, up des beschwerden Klägers Ansökent, den sülsten, und einem jederen in synen Rechten tho radende, und vorberöhrt der Billigkeit na Bystand tho don, dar se averst de Sacke so wichtig ermeten, und erkennen, scholen se Prälaten, Manne und Städe up gelegelicke Stede und Tydt dartho verschrieven, als denne darinne

wy-

A. J. 1503. bis 1512. wyder dartho raden und beſchluten, ſo veele de Nothdorft der Saken erfordert. Wann ock ein oder mehr von deſſen vorbenamden Dohdes halver in Gott verfallen, ſo ſcholen de andern, in wolkern Lande de Vorfallinge ſchüch, etliche von den Schlechteren uth der Landſchop tho ſick verſchrieven, und einen andern uth ſick erwählen, und keſen, de ehres Bedünkens hyrtho nütt und fruchtbar ſyn mag. So willen wy ock hierin und mit deſer unſer Vereininge hochgedachten unſern Gnädigen Herren, eren Förſtlicken Gnaden, und eren Förſtlicken Gnaden Erven und Nakahmen, an eren Förſtlicken Gnaden Averrichheiden gar nichts afgeſneden hebben, noch ock unſen Eden und Flichten tho na gehandelt, damit wy nicht anders, als de getruwen underdänigen und gehorſamen alletyd erfunden und bemerket werden. Wy willen hierin uns ock bedinget unde vorbeholden hebben, deſe unſe Verflichtinge, und verſchrieven alletydt tho verlangernde, tho verkortende, und tho veranderende, ſo vacken uns des vonnöden, und Behoeff iſt, dit alles, wovor herörret, ſtede, faſt, ewig, unwedderroplich, tho holende, ſünder allen Behelpinge minſchlicher Liſtigkeit, ſo hebben wy alle ſamtlick und ſünderlicken dem andern by unſern Ehren und getruwen Hand geloftet, in Eides ſtatt verpflichtet, und vorwilliget, und hebben, des tho Ohrkund, unde mehrere Verſeckeringe, wy, Ulrikus Malchow, der Kercken tho Schwerin Adminiſtrator, Nicolaus, Abbeth tho Dobberan, Nicolaus Francke, de vorgeſchrevenen Kerken tho Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom Kerken St. Jacobi binnen Roſtock Decken, und Henrikus Moller, tho Dobbertin Proveſt, alſe vullmächtige Befehlhebber in Stede und Namen aller Prälaten, Claves Lützow, und Henning Halverſtadt, Ritter, Melcher Barvoth, Kumpter tho Myrow, Wedige Molzahn, Clement van Bülow, Reimer Blücher, Jachim Hane, Caſpar von Schoneich, Lüke Moltken, Matthias van Oertzen, Jaſper Finecke, Wedige von Oldenborg, Jacob Lewezow, Henrich Wangelin, Dietrich Flotow, Vicke Vieregge, Eggert van Guitzow, Berend Rohr, Achim von der Lühe, Lütcke Baßewitze, Engelcke von Helpthe, Vollhort Preen, und Claves Pentze, alſe bevollmächtigte Befehlhebber aller Mannſchop, unde wy Borgermeiſtere und

Stadt-

Stadtmanne der Städe Rotzstock, Wißmer, Nygen Brandenborg, Güstrow, Parchim, unde Schwerin, alse bevullmächtige Befehlhebber in Städe, und Namen aller gemeinen Städe der vorgeschreven Lande, unse Instegele, vor uns, unse Geschlechte und Erven, und vor unse der Prälaten und Städer Nakamen, und alle andere gemeine Stände, ere Erven und Nakamen, wytlyken don hangen vor düssen Brev., der Instegele wy alle, de gemeinen Stände unse Erven und Nakamen hieranne mit gedrucken. Gegeven unde schreven binnen Rostock, am Tage Vincula Petri, der este Dag des Mandes August, na Christi Gebohrt am Vefftein huntertsten und dre und twintigsten Jahre. J. J. 1503. bis 1552.

Die kleine Union oder Ratification der vorstehenden großen Union.

Die kleine Union.

Wy gemeyne Prälaten, Manne und Städe der Förstenbome und Lande tho Meklenborg, Wenden, Rotzstock und Stargarde bekennen apenbar, in unde mit kraft düßes Breves, vor uns, unse Geschlechte, Erven unde Nakamen, so unde nahdem hierbevorn up jüngst geholdener Daghvardt tom Sterneberge dorch alle Prälaten, Mannschop, unde Städe alse de gemeinen Stände der vorgedachten Lande unde Förstendome dem allmächtigen Gade tho Love unde dem Dorchluchtigen Hochgebohrnen Förssten unde Heren, Heren Hinrick, unde Heren Albrechte Gebrödern, Herthogen tho Meklenborg, Förssten tho Wenden, Graven tho Schweryn, der Lande Rotzstock unde Stargarde Heren, unsern gnädighen Heren, und erffbaren Landesförssten, unde dersülfften eren Förstlicken Gnaden Landen und Lüden, tho eren Nutten und Wohlvart, ene lövelicke Voreninghe unde Verdracht gemacket, de ock endrechtlicken belevet, unde vort dorch welcke von uns den vorbenömden Prälaten unde Steden, alse dartho Verodnete, uth unser aller Befehle, versegelt is, vermöge und inholt eines openen versegelten Breves, darövver gemacket. De wyle äverst de vorgemelde Höverbrev dorch uns alle, by Namen unde Tonamen, Gebrecke halven des Spatii offte Rumes an demsülfften Breve, daran man de Seegele hengen scholde, nicht mede versegelt, unde doch vörher mit unsern

P. J. 1503. bis 1553.

getruwen Handgelöften in Eidesstatt, gudes Willens, mede bestädiget is, so bewillen und vullborden wy nah gegenwordigen also sünderlicken, wy alle hier nah benöhmede, unde by unsen Insegelen vertecknet, vor uns, unse Geschlechte, Erven unde Nakamen, de vorgedachte Voreininge, also, dat wy die scholen und willen fullen kamen holden, und verfolgen, und denn ock also nah allem eren Inholde, Nakamen, in aller Mathe, esst wy alle sämtlick unde unser ein idlick besunders den sülfften Hövetbreef mede vorsegelt hadden; allent wie vorsteht, sünder Argelist und Geverth, unde hebben dit alles, tho merer Verseckeringe, unde in een Tecken unser fryen Bewilligunge, unse Insegelen, Pittschaft unde Secret vor uns, unse Geschlechte, Erven unde Nakamen, witlicken hyrna up düße Karte und nahliggende Blade dohn drücken, de gegeven, geschreven und versegelt sind binnen Rostock am Dage Vincula Petri, in dem Jahre der minneren Tall dre und twyntich.

Hein Penze, Johann Vieregge, u. s. w. da eine große Menge damaliger adelichen Personen erscheinet. S. Chemnitz beym Westphal Tom. II. p. 1700. Latomus eben das. T. IV. p. 457. Beehr ang. O. B. 5. C. 3. Klüver ang. O. p. 675. bis 684. vergl. mit Chytrai Saxon. Lindenberg, Stevern, Beselins Auszügen beym Gerdes, u. a. m. welche von diesen Verein der Landstände bisher gehandelt. In den neuern Zeiten sind die Umstände dieser Union etwas mehr bekannt, auch ein genauerer Abdruck derselben geliefert worden, davon S. zuverläßige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention p. 31. u. s. w.

§. 24.

Fernerer Streit und Interimsvergleich. Erzvorschneideramt. H. Albr. Tod.

Doch Herzog Albrecht wollte sich an diesen Verein der Landstände nicht kehren, und so sehr Herzog Henrich sich bemühete, durch denselben die Gemeinschaft der Regierung aufrecht zu halten, so sehr arbeitete Herzog Albrecht wider dieselbe am Kaiserlichen Hofe. Der Proceß ward langweilig, und deswegen vereinigten sich endlich beyde Brüder 1534. bis zu endlichen Austrag der

Sa-

Sache, einen Interimsvergleich auf zwanzig Jahre zu schließen. Nach demselben theilten sie zwar das Land in Ansehung der Einkünfte, ließen aber die Regierung dennoch gemeinschaftlich, nach dem Vergleich von 1520. Herzog Albrechten fiel das Fürstenthum Wenden, und die Herrschaften Rostock und Stargard, das übrige blieb H. Henrichen. Dieser hatte seine Residenz zu Schwerin, jener aber zu Güstrow. Albrecht lebte übrigens beym Kaiser und dem ganzen Reich in großen Ansehen, bekam auch 1531. das Erz-Vorschneideramt des H. Röm. Reichs. Er starb endlich 1547. in noch währendem Proceß mit dem Herrn Bruder, und vor geendigtem Ablauf der verglichenen zwanzigjährigen Gemeinschaft. v. J. 1503. bis 1552.

Anmerk.) Hübner und Textelbladt sagen, daß dieser Vergleich 1525. geschloßen worden; allein nach dem Beehr und Klüver ist der Vergleich 1525. nichts, als eine Sentenz des Kammergerichts, gewesen, dadurch Herzog Albrecht auf den Vergleich von 1520. verwiesen worden, damit er aber nicht zufrieden gewesen, und durch seine Appellation an den Kaiser selbst 1529. ein neues Urtheil erhalten, darin die gänzliche Theilung ausdrücklich befohlen worden, auch sogar, wenn die Unterthanen dazu gezwungen werden müßten. Dies Urtheil zu vollstrecken, hatte der Kaiser eine Commißion auf H. Erichen zu Braunschweig, und Gr. Erichen zu Hohenstein verordnet. Diese brachten es endlich nach fünfjähriger Bemühung nicht weiter, als daß die beyden Herzoge 1534. zu Wismar besagten Interimsvergleich auf zwanzig Jahre schlossen, da inzwischen dem Proceß fernerer Lauf gelaßen worden, dessen Ende, und den Ablauf der verglichenen zwanzig Jahre der Gemeinschaft keiner von beyden erlebet. H. Henrich aber erreichte dadurch seinen Zweck, indem er die gemeinschaftliche Regierungsart, die nachhin daselbst gewißermaßen statt gefunden, aufrecht erhielte. Denn seit der Zeit haben zwar die Herzoge gar oft der gänzlichen Theilung gedacht,

Sentenz von 1525.

Sentenz von 1529.

Kaiserliche Commißion.

Wismarischer Interimsvergleich 1534.

V. J. 1503. bis 1552.

dacht, aber, außer der Union von 1523. sind noch andre Dinge dazu gekommen, die dieselbe beynahe ganz unthunlich gemacht haben, daher die nachfolgenden Theilungen sich niemals auf das ganze Land erstrecket haben. Daß H. Albrecht bey dem Kaiser in so großen Gnaden war, kam von seinem öftern Besuche des Kaiserlichen Hofes her; noch mehr aber hatte diese Gnade die Gleichheit der Religion zum Grunde, die H. Albrecht nicht ändern wollte, als er den Kaiser deswegen zornig zu seyn merkte, daß sein Bruder und andre Fürsten die Reformation annahmen. Ein großes trug auch die Dienstgefliſſenheit dazu bey, damit er allezeit dem Hause Oesterreich bereit war. Nicht zu gedenken, daß er K. Carln die Vestung Geldern belagern helfen, so ließ er sich auch durch ihn bewegen, sich des vom Thron verstoßenen Königs Christian des zweyten zu Dännemark anzunehmen: Denn derselbe war ein Schwager K. Carls V. Er trat deswegen, nach K. Friedrichs I. in Dännemark Tode, in ein Bündniß mit Gr. Christophen zu Oldenburg, wider K. Christian den dritten. Er hatte auch die Stadt Kopenhagen inne, und vertheidigte sie lange gegen K. Christian III. Aber endlich ward er gezwungen, sich zu ergeben, und um freyen Abzug zu bitten. Es geschah das 1535. dabey die Stadt Rostock, welche nebst andern Hansestädten gleichfalls Christian II. Parthey gehalten hatte, und das ganze Meklenburger Land, in großes Unglück gerieth, weil die Dänen demselben allen ersinnlichen Schaden thaten. H. Albrecht selbst hatte sich dadurch in große Schulden gesetzet, zu deren Bezahlung zwar Kaiser Carl V. als König von Spanien erst gute Vertröstung gab, aber niemals sein Versprechen hielt, zumal als Herz. Albrecht 1547. darüber wegstarb, und seine Söhne mit Churfürst Moritzen zu Sachsen ihm bey Inspruck zu Hülfe giengen. Es ist von dieser Spanischen Schuldforderung in Gerdes siebender Sammlung eine weitläuftige Ausführung zu finden, die man daselbst aufsuchen kan. Daß aber H. Albrecht auch beym Reiche in ziemlicher Achtung müsse gestanden haben, scheint deshalb gewiß zu seyn, weil er 1530. einer von den Fürsten gewesen, die damals zu Augspurg verordnet wurden, einen Vergleich in Religionssachen zu suchen, der aber nicht zu Stande kam, wie man in Seckendorfs Historie des Lutherthums sehen kan. Er selbst

Kaiserliche Gnade gegen H. Albrecht.

H. Albrecht will dem Kaiser zu Gefallen K. Christian zu Dännemark wieder auf den Thron helfen,

bringt Rostock u. Mekl. in Schaden,

sich selbst in große Schulden.

Spanische Schuldforderung.

H. Albr. Achtung beym Reiche.

H.

H. Albrecht war zwar der Reformation gar nicht ungeneigt, doch weil er beym Kaiſer und Römiſchen Könige in ſo großen Gnaden ſtund, konnte er ſich nicht entſchließen, das Evangelium öffentlich anzunehmen, noch weniger zu zulaſſen, daß es im Lande eingeführet wurde, wiewol ſich ſein Herr Bruder und die Stände daran nicht kehreten, ob ſie gleich von ſeiner Seite viel Hinderung funden, und alſo die Reformation vor ſeinem Tode nicht völlig zu Stande kam. Sonſt war H. Albrecht zu ſeiner Zeit der ſchönſte und anſehnlichſte unter allen Reichsfürſten, deswegen ihm auch die Geſchichtſchreiber den Zunamen des Schönen gegeben haben. Das Erzvorſchneideramt, das ihm K. Carl V. ertheilet, hat bey der Krönung ſeines Bruders Ferdinands I. zum Römiſchen Könige ohne Zweifel einen Zuſatz der Pracht abgeben ſollen: wir finden aber nicht, daß die Herzoge daſſelbe hernachmals öfter bey ſolchen Gelegenheiten verrichtet; und ohne Zweifel haben ſowol die nachfolgenden Kaiſer, als die Herzoge die Entbehrlichkeit deßelben eingeſehen. Man ſehe von H. Albrechten Sebaſt. Bacmeiſters Contin. Annal. Mareſchalc. beym Weſtphal Tom. I. p. 351. f. Chemnitz eben daſ. Tom. II. pag. 1701. Stemma eben daſ. pag. 1608. Lyſchandr. eben daſ. p. 1767. Latom. eben daſ. Tom. IV. pag. 457. bis 473. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver ang. O. p. 685. bis 715. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Mylius ang. O. beym Gerdes. Beſelins Auszüge eben daſ. und beym Ungnad vergl. mit Pontan. Hiſtor. rer. Dan. beym Weſtphal Tom. II. in vita Chriſtiani II, Friderici I. und Chriſtiani III. Lindenbergs Chron. Roſt. Stevers a. O. Chyträus a. O. Hübners ang. O. Th. III. in der Däniſchen Geſchichte, u. a. m.

J. 1503. bis 1558.

Seine Geſinnung gegen die Reformation.

Sein Zuname der Schöne.

Erzvorſchneideramt.

§. 25.

Seine Gemahlin war Anna, Churfürſt Joachim I. zu Brandenburg Prinzeßin Tochter, die ihm erſt 1567. im Tode nachfolgete. Er hatte mit ihr acht Prinzen und zwo Prinzeßinnen gezeuget. Sie hießen Johann Albrecht I. Magnus V. Ulrich II. George, Anna, Ludwig, Chriſtoph, Sophia, Johann X. und Carl. Au-

Herz. Albrechts Gemahlin und Kinder.

v. J. 1503. bis 1552.

Anmerk.) H. Albrechts VII. Vermählung mit der Brandenburgischen Prinzeßin Anna ist die vierte Verbindung mit dem Hause Hohenzollern in der Mark. Denn Herzog Henrich hatte die Schwester Churfürst Joachim I. Ursula zur Gemahlin, davon im folgenden Meldung geschehen wird. Die Prinzen Magnus V. Ludwig und Johann X. sind dem Hrn. Vater in zarter Kindheit abgestorben. Unter demselben war Prinz Ludewig während der Belagerung zu Kopenhagen gebohren worden, wo er auch die Welt noch verlaßen. Man kan ihr Alter auf beygehender sechsten Stammtafel sehen. Die Prinzeßin Sophia starb gleichfalls in zarter Jugend. Anna aber, die 1533. gebohren worden, ist des ersten Herzogs in Curland, Gotthard Kettlers Gemahlin geworden, und erst 1602. gestorben. Von den übrigen Prinzen wird im folgenden mehr Nachricht gegeben werden. S. Bacmeister beym Westphal angef. O. Chemnitz, Stemma, Lyschander, Latomus eben das. aa. OO. Boehr a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Spener ang. O. Nettelbladt ang. O. Mylius beym Gerdes, Beselin eben das. u. a. m.

Anna von Brandenb.

Magnus V. Ludwig. Johann X.

Sophia. Anna. Herz. Gotthard Kettlers in Curl. Gem.

§. 26.

Reformation der Kirche in Meklenburg.

Wir kommen nun zu H. Henrich VII. zurücke, um das Hauptwerk desselben kürzlich zu beschreiben, Und das ist die Kirchenverbesserung der Meklenburgischen Lande. Diese war eine Tochter der großen Reformation, welche D Martin Luther 1517. in Sachsen angefangen, und in folgenden Jahren hinausgeführet hat. Es geschah gar zeitig, daß sich dieselbe in die benachbarten Lande ausbreitete, indem die bisherige Sclaverey unter dem Pabstthum zu harte, und die Begierde davon befreyet zu werden, zu groß war, daß nicht jedermann sie mit Freuden für geschickt erkannt hätte, sich durch sie von dem schweren Joche loß zu machen.

Begierde zur Erlösung v. Pabstthum.

Anmerk.) Die Begierde der Meklenburger vom Päbstlichen Joche befreyet zu werden zeigte sich schon vor dem würk-

lichen Auftritt D. Luthers. Sonderlich hatte schon 1516. ein Priester, Namens Niclas Russe heimlich eben das gelehret, was Luther 1517. öffentlich vortrug. Es war aber ausgekundschaftet, und er darüber verjagt worden. Er kam zwar nach einiger Zeit wieder nach Rostock, ward aber wieder verjaget, und mußte nach Liefland flüchten. Ja kurz vor Luthers Erscheinung 1517. gieng ein Student zu Rostock, den man deswegen den Propheten nennete, öffentlich herum, und ermahnete zu Ablegung der Irrthümer, weil der Fall des Antichrists vor der Thür sey. S. Laeomus. beym Westphal T. IV. p. 454. f. Beehr a. O. B. 5. C. 3. vergl. mit Chyträi Saxon. Lindenberg, Rost. Chron. Beselins Auszüge beym Ungnad. u. a. m.

v. J. 1503. bis 1552.

Niclas Russe.

Prophet zu Rostock.

§. 27.

Im Meklenburger Lande waren die Rostocker die ersten, welche die Verbesserung des Glaubens annahmen. Der erste Evangelische Prediger bey ihnen war Joachim Schlüter, der sich 1523. einfand, die papistischen Gräuel entdeckte, und das wahre Wort Gottes in seiner Reinigkeit predigte. Ob nun gleich das Kapitul zu St. Jacob, und die Lehrer der hohen Schule sich äußerst darwider setzten, so fand er doch bey der Gemeine so vielen Beyfall, daß die Stadt, zumal als der Rath auch auf Schlüters Seite trat, 1532. fast ganz Evangelisch war, und von derselben die Evangelische Lehre in das ganze Land ausgieng, so, daß in kurzer Zeit auch im Lande die Römische Lehre hie und da abgeschaffet, und dagegen das Evangelium eingeführet ward.

Reformat. zu Rostock.

Anmerk.) Joachim Schlüter war aus Dömitz gebürtig, und hatte zu Wittenberg unter D. Luthern studiret. Er war Prediger und Schulmeister zu St. Petri, und fieng 1523. an Evangelisch zu Predigen. Er ward zwar deswegen vom Rath an-

Joh. Schlüter erster Evangelischer Prediger.

V. J. 1503. bis 1552.

anfangs auf dreyvierthel Jahr verjagt, allein, weil der Herzog Henrich Patron der Kirche St. Petri war, ward er wieder in sein Amt gesetzt, in welchem er großen Seegen spührete, und vor seinem Ende noch die Freude hatte, daß der Rath sich zum Evangelio bekennete. Er starb aber gar frühzeitig 1532 an Gift, daß ihm ohne Zweifel die Päbstler beygebracht hatten. Wie das Evangelium nach ihm zu Rostock weiter fortgegangen, kan man in Lucas Bacmeisters Historia Eccles. Rostoch beym Westphal T. I. sehen. Sein Leben selbst findet man in Nicolaus Griesens Lehr, Leben, und Tod Joachim Schlüters. Es wird dem Schlüter noch ein andrer als Amtsgehülfe zugesellet, der Johann Kützer heißt, und auch aus Dömitz gebürtig gewesen ist. Es findet sich von diesem zwar nichts in gedachter Bacmeisterischen Hist. Eccl. Rost. Doch hat Köpken eine eigne Dissertation herausgegeben de Joh. Kürzero Domitiensi, Rostochiensium Protevangelista. Unter andern Meklenburgischen Orten, wo das Licht des Evangelii zeitig eingedrungen, ist sonderlich Parchim merkwürdig, wo schon 1528. George Lannies zum ersten Evangelischen Prediger, und zwar auf D. Luthers eigne Empfehlung, bestellet worden, davon Cordesius in Chron. Parchim. mehr Nachricht geben kan. Nicht weniger verdient Schwerin die Residenzstadt H. Henrichs ihr Lob, allwo Aegidius Faber, ein Ungar von Geburth, und Martin Sachse auf Bitte der Bürger von H. Henrichen den Beruf zur Predigt des Evangelii 1528. erhielten, davon man in Hederichs Chr. Schwr. beym Westphal T. I. p. 1705. das weitere finden kan, und damit p. 1660 eb. das. zu vergleichen hat. Man sehe hievon mehr in Sebast. Bacmeisters Contin. Maresch. beym Westphal T. I. p. 341. f Lucas Bacmeister e. d. a. O. p. 1554. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1700. Sebast. Bacmeister, Megap. Literat. Prodrom. e. d. T. III. p. 1127. f. Hederich e. d. a. O. Latomus e. d. T. IV. p. 459. f. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver a. O. p. 695. f. Th. I. p. 98. Hübner a. O. Nettelbladt a. O. vergl. mit Chytrăi Saxon. Lindenberg, Rost. Chron. Beselins Auszügen, beym Gerdes und Ungnad. Zachar. Grapens Evang. Rostock.

Joh. Kützer

George Lannies erster Prediger zu Parchim.

Aegidius Faber, Martin Sachse erste Prediger zu Schwerin.

§. 28.

J. J. 1503. bis 1552.

H. Henrich bewilligte theils nach seiner gewöhnlichen Gnade die Reformation, theils ließ er sie stillschweigend zum Werke kommen. Nachdem er aber 1530. auf dem Reichstage zu Augspurg das Glaubensbekänntniß der Protestanten angehöret hatte, entschloß er sich endlich, die väterliche Glaubensmeynungen völlig fahren zu lassen, weil er nunmehro völlig überzeugt war, daß die Kirche in allen Stücken einer großen Verbesserung nöthig hätte.

H. Henr. Fortsetzung der Reformation.

Anmerk.) Man darf nicht denken, daß H. Henrich von so schlechter Urtheilskraft gewesen, daß er nicht schon vor 1530. die Ungereimtheiten des Pabstthums eingesehen: Denn das war längst von ihm geschehen, und er unterhielt deswegen mit D. Luthern einen sehr gnädigen Briefwechsel. Wir haben auch schon oben gesehen, daß er die Evangelischen Prediger zu Rostock geschützet, und die zu Pärchim und Schwerin berufen lassen, welches nicht geschehen seyn würde, wenn er nicht schon eine gute Meynung von ihrer Lehre gehabt hätte. Ja was noch mehr, er trat sogar 1526. mit allen Evangelischen Fürsten in ein Bündniß zur Behauptung der Gewissensfreyheit. Er war auch sonst ein sehr gottseliger Fürst, der schon vor der Reformation wol wußte, was zum wahren Christenthum gehöret, daher sein täglicher Seufzer war: Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knechte, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht. Aberman muß seine Weißheit hiebey bewundern, vermöge welcher er nicht unbedachtsam mit der Sache zugefahren, sondern sie zuvor reiflich überleget, ob die Glaubensverbesserung so gar nöthig, ob sie das ausrichte, was man sich von ihr verspreche, ob sie selbst auch so rein von Irrthümern sey, als man von ihr rühmete. Nachdem er nun dies in der ganzen Zeit, von ihrem Anfange an genugsam erfahren, und 1530. zu Augspurg völlig davon überzuget ward, war es nicht zu spate, dieselbe auch mit Ernst vorzunehmen. Dies war die Ursache, warum er 1530. noch nicht gemeine Sache mit den Augspurgischen Bekennern, in Ansehung der Con-

Seine Gesinnung vor 1530. von der Reformat.

Briefwechsel mit Luth.

Schutz der Evangelischen Prediger.

Bündnisse zur Behauptung der Gewissensfreyheit.

Gottseligkeit.

Bewiesene Weisheit in diesem Werke.

Gefaßter Vorsatz in

J. J. 1503. bis 1552.

Augspurg zur Reformation

session, machete, die aber ihm auf dem Reichstage so überzeugend ward, daß aller Widerstand in seinem Herzen von der Zeit an verschwand, und er den ernstlichen Vorsatz, die Augspurgische Confession einzuführen, vom Reichstage mit nach Hause brachte. S. Seb. Bacmeister, Lucas Bacmeister, Chemitz, Sebast. Bacmeister, Hederich, Latomus beym Westphal, a. O. a. O. Beehr, Klüver, Hübner, Nettelbladt aa. OO. Chyträus, Lindenb. Beselin aa. OO. Seckendorf Hist. Lutheranismi, u. a. m.

§. 29.

Fortsetzung.

Zu dem Ende fuhr er mit allem Fleiß und Eifer fort die Kirchen des Landes mit reinen Lehrern zu besetzen, darin ihm seine Herren Schwäger in Sachsen behülflich waren, auch D. Luther selbst an die Hand gieng, und gelehrte Leute schickete. Sein Sohn Prinz Magnus, der als Bischof zu Schwerin die meisten Kirchen im Lande unter sich hatte, stund ihm treulich bey, und that auf dem Landtage zu Parchim 1538. selbst den Vortrag, daß die Stände zur Kirchenverbesserung die Hand bieten mögten. Ob nun zwar H. Albrecht aus Furcht des Verlusts Kaiserlicher Gnade nicht darein willigen wollte, waren doch die Stände mit H. Henrichen darin einig, und fuhren also mit gesamter Hand fort, die Kirchen mit reinen Lehrern zu besetzen.

Pr. Magnus IV. zu Schwerin.

Anmerk.) Prinz Magnus IV. H. Henrichs VII. Sohn war schon 1516. im siebenden Jahr seines Alter zum Bischof zu Schwerin erwählet worden, und während seiner Minderjährigkeit hatte der Herr Vater die weltliche Regierung des Stifts geführet.

Dessen Gelehrsamkeit.

Er war zu seiner Zeit der gelehrteste unter den Fürsten, welches er durch treffliche Reden, in Lateinischer Sprache vor dem Kaiser und den Reichsständen 1530. zu Augspurg bewiesen. Er konnte daher die Wahrheit des Evangelii desto leichter erkennen,

und

und war der erste Bischof in Deutschland, der die Reformation annahm, hat sich auch unter allen Evangelischen Bischöfen am ersten vermählet, wie hernach vorkommen wird. Doch er starb zu frühzeitig vor dem Vater. Seine Proposition, welche er wegen vorzunehmender Reformation auf dem Landtage zu Parchim 1538. that, findet sich unter den Beylagen Lit. V. bey der Historischen Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, vom Jahr 1741. Die Aufführung H. Albrechts bey dem Reformations-Werke war sehr wankelmüthig, indem er bald dieselbe befördern, bald hindern half: Indessen war er so sehr von der Güte dieser Sache überzeuget, daß selbst seine Hindernisse seine Gesinnung verriethen, und daher H. Henrich sich dadurch nicht abhalten ließ, fortzufahren. Daß die Sächsischen Fürsten, und Luther selbst beständig mit zu Rathe gezogen worden, zeugen die Briefe, die von beyden Seiten gewechselt worden, und die Lehrer, die auf Luthers Vorschlag bestellet wurden. Wir haben schon gedacht, daß George Lonnies 1528. der erste Pastor zu Parchim gewesen, der ward es auf Luthers Vorschlag. Eben auf dieses großen Mannes Empfehlung ward auch Johann Riebling 1536. zum ersten Superintendenten zu Parchim berufen, der hernach auch 1541. der ersten Kirchenvisitation mit beygewohnet hat. Wie die Reformation weiter von H. Henrichen, und den Ständen befördert worden, und was alles dabey vorgegangen, davon ist die reicheste Nachricht in Chytrăi Saxonia, und Seckendorfs Historie des Lutherthums. Sonst sehe man auch Seb. Bacmeistern beym Westphal T. I. p. 341. f. Luc. Bacmeister, e. d. p. 1556. f. Chemnitz T. II. e. d. p. 1700. Seb. Bacmeister e. d. T. III. p. 1141. ff. Latomus e. d. T. IV. p. 463. bis 469. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver a. O. Th. I. p. 98. f. Th. III. p. 694. f. p. 715. f. Mylius beym Gerdes. Beselins Ausz. e. d. und beym Ungnad. Nettelbladt a. O. Lindenberg. Rost. Chron. ꝛc.

J. 1503. bis 1552.

Ist der erste Evangelische Bischof im Reiche.

Seine Proposition auf dem Landtage zu Parchim 1538.

H. Albrechts Aufführung.

Beystand der Sächsis. Fürsten u. D. Luthers.

Joh. Riebling, erster Superint. zu Parchim.

§. 30.

Die Veränderung der Religion erfoderte auch eine neue Kirchenverfassung. Dieselbe kam durch die große Kirchenvisitation zu Stande, welche der

Neue Kirchenverfassung.

Ausfüh-

v. J. 1503. bis 1552.

Herzog 1541, durch das ganze Land anstellen ließ. Schon vorher war eine neue Kirchen-Ordnung bekannt geworden. Doch so lange H. Albrecht noch lebte, konnte das Werk nicht überall ausgeführet werden, weil der die Päbstler schützete. Als aber derselbe 1547. gestorben war, und niemand mehr Hindernisse zu machen begehrte, weil H. Albrechts Prinzen theils der Evangelischen Lehre schon zugethan waren, theils noch darin erzogen wurden, so ward endlich 1550. die Reformation auf dem Landtage zu Sternberg nochmals bestätiget, und alles was noch vom Pabstthum übrig, abzuschaffen beschlossen. Diesen Schluß führte nach bald erfolgendem Tode H. Henrichs, dessen Bruders Sohn, H. Johann Albrecht I. aus, der 1553. eine abermalige Kirchenvisitation durch das ganze Land anstellete, und eine neue Kirchen-Ordnung bekannt machte. Darauf wurden alle und jede Kirchen mit lauter Evangelischen Lehrern besetzet, die Universität Rostock aufs neue eingerichtet, und mit tüchtigen Professoren versorget, und alle unnütze Klöster und geistliche Stiftungen eingezogen.

rung der Reformation.

Kirchenvisitation. 1541.

Anmerk.) Die Kirchenvisitation 1541. ward durch den obgedachten Parchimischen Superint. Johann Riebling, und zween Herzogliche Räthe, Conrad Pentzen, und Simon Lippolden verrichtet, dabey sich aber fand, daß das Evangelium noch nicht recht ausgebreitet wäre, wie H. Henrich wünschete, aber H. Albrecht verhinderte: Daher mußte der Eifer in der Reformation verdoppelt werden.

Kirchen-Ordnung 1540.

Die Kirchen-Ordnung, die 1540. heraus gekommen, enthält die Lehrsätze der Kirchen in Meklenburg, nebst einigen andern Sachen, die die Cerimonien betreffen. Sie ist in Plattdeutscher Sprache geschrieben, in welcher man damals in Meklenburg gemeiniglich predigte.

te. Beehr ist der Meynung, daß sie ohne öffentliche Autorität erschienen, und es unbekannt sey, wen sie zum Urheber habe, daher sie auch als abgeschaft anzusehen sey. Wir geben nun zwar das letzte zu, denn sie ist in der That durch die nachherige Kirchen-Ordnung H. Johann Albrechts die 1553. heraus kam, aufgehoben worden: Allein, daß sie ganz keine Autorität vor 1553. solle gehabt haben, können wir uns kaum vorstellen, wenn gleich der eigentliche Autor nicht bekannt wäre, indem sich doch niemand ohne Befehl hätte unterstehen dürfen, dergleichen zu machen, und wenn das auch geschehen, doch niemand einem solchen Buche gefolget seyn würde, wie doch geschehen zu seyn scheint. Nach H. Albrechts Tode gieng die Reformation am allerstärksten fort, denn H. Johann Albrecht bekannte sich alsobald öffentlich zur Evangelischen Religion, und nahm Gerhard Oehmichen in Güstrow zum Probst zu St. Cöcilien, und ersten Superintendenten an, der in der Stadt und auf dem Lande allenthalben mit grossem Eifer das Pabstthum abschaffete, und Evangelische Lehrer bestellete. Die Bestätigung der Reformation 1550. ward durch das Interim veranlasset, welches K. Carl V. nachdem er den Churfürsten Johann Friedrich zu Sachsen, und Landgr. Philippen zu Heßen gefangen bekommen hatte, allenthalben ausbot. Er that deshalb 1549. an die Herzoge zu Meklenburg Ansinnungen, die deswegen den Landtag zu Sternberg versammleten, und der Stände Meynung darüber verlangten. Allein diese sowol, als die Herzoge verwarfen es, und gaben den beyden Superintendenten von Parchim und Güstrow, zu ihrer höchsten Freude, die Versicherung, daß sie bey dem reinen Worte Gottes und der Augspurgischen Confeßion beständig zu leben und zu sterben gedächten. Das geschah 1549, und ward 1550. auf dem abermaligen Landtage zu Sternberg widerholet, da auch die Abschaffung alles noch übrigen Sauerteiges beschlossen ward. Das alles kam 1553. zu Stande, da die Kirchenvisitation abermal vorgenommen ward, welche D. Johann Aurifaber, Professor zu Rostock L. Johann Lucanus, Kanzler, Johann Riebling Superintendent zu Parchim, und Simon Lippold verrichteten, die alles ausfegeten was der reinen Lehre zuwider ist. Die Klöster wurden sogar abgeschaffet, daß auch nicht ein einziges übrig blieb. Insonderheit war der Untergang des Doms zu Gü-

V. J. 1503. bis 1552.

Kirchenordnung von 1553.

H. Joh Albrecht wird Evangelisch.

Gerhard Oehmichen

Interim.

Doppelter Landtag zu Sternberg verwirft es,

und bestätiget die Reformation.

Kirchenvisitation 1553.

Dom zu

J. C. 1503. bis 1552. Güstrow merkwürdig: denn als die Canonici die Augspurgische Confeßion nicht annehmen wollten, wurden sie genöthiget Stadt und Land zu verlassen: Darauf ihre Güter eingezogen, und der Dom selbst in ein Wagenschauer verwandelt ward, wie Behr berichtet: Dies ist aber wol nur von den Domgebäuden zu verstehen, die Kirche selbst ist stets zum Gottesdienste gebrauchet worden. Die andern Klöster hatten gleiches Schicksal, und die jetzo in Meklenburg noch sind, die sind erst nachher wiederum zum Unterhalt adelicher Fräulein der Ritterschaft übergeben worden. Was die Universität Rostock anlanget, so waren schon vorher Evangelische Lehrer auf derselben, die Herzog Henrich bestellet hatte, es ist also hier nur zu verstehen, daß die verledigten, oder noch ledigen Stellen mit keinen andern als Evangelischen Lehrern besetzt worden. Es war aber die Universität seit 1518 in solches Abnehmen gekommen, daß nicht allein keine Studenten dahin kamen, sondern auch die Professores sich almählig weg begaben, weil sie nichts zu thun hatten; Daher wegen Mangels der Professoren 1530. D. Nicolaus Leonis ganzer sechs Jahr bis 1536. das Rectorat verwaltete, und länger Rector geblieben wäre, wenn ihn nicht der Tod abgefodert hätte. Weil die Professor-Stellen also unbesetzt waren, so giengen auch die Besoldungen ein, und es ließ sich almählig an, daß die Universität gar aufhören würde. Endlich ließ sich H. Henrich den elenden Zustand derselben jammern, und schickte auf Antrieb seines Sohnes Prinz Magni, den gewesenen Informator desselben, Arnold Buren, dahin, der 1530. wieder anfieng mit Beyfall Vorlesungen zu halten; dem wurden von dem Herzoge andre Lehrer mehr nachgeschicket, und endlich bekam die Universität um das Jahr 1547. wiederum ein Academisches Ansehen, als wiederum siebenzehen bis achtzehen Lehrer, und darunter auch der berühmte David Chyträus, der damals noch ziemlich jung, aber doch von grosser Gelehrsamkeit war, bey derselben arbeiteten. Es waren von der Stadt die Collegia in keinem baulichen Wesen erhalten worden, so waren auch, wie gesagt die Besoldungen verschwunden; da gabs nun Streitigkeiten zwischen der Stadt und Universität, die aber erst 1563. beygeleget wurden, daher wir die völlige Nachricht davon bis dahin versparen. Eins haben wir noch bey

Güstrow gehet ganz ein, wie auch andere Klöster.

Zustand der Universität Rostock.

Abnehmen derselben.

D. Nicolaus Leonis Rector 6 Jahr lang.

H. Henrich richtet sie wieder an.

Arnold Buren.

David Chyträus.

bey dieſen Paragraphen vergeſſen, nämlich daß die 1553 bekannt gemachte Kirchenordnung Philipp Melanchton in Herz. Johann Albrechts Namen gemachet, und daß ſie von der Kirchenordnung, die nachmals 1557 herausgekommen, nur darin unterſchieden iſt, daß ſie bloß in Herzog Johann Albrechts Namen geſtellet worden. Man ſehe hievon Seb. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 342. Luc. Bacmeiſter eb. d. p. 1562. f. Seb. Bacmeiſter Antiq. Roſt. e. d. T. III. p. 828. ff. Ej. Megap. Prodr. e. d. 1137. ff. Latom. e. d. T. IV. p. 469. bis 476. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver a. O. Th. I. p. 98. f. p. 220. Th. III. p. 694. bis 715. Nettelbladt a. O vergl. mit Chytraeus Sax. Lindenberg Roſt. Chron. Beſelins Auszügen beym Gerdes und Ungnad, Mylius Geneal. und Annal. beym Gerdes Seckendorf Hiſt. des Luth. u. a m.

J. 1503. bis 1552.

Kirchenordnung Joh. Albrechts, von Melanchton gemacht.

§. 31.

So eifrig indeſſen H. Henrich war, die Kirchen des Landes zu verbeſſern, ſo wenig Luſt hatte er gleichwol, ſich deshalb in einen Krieg einzulaſſen. Als daher die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten ihm anlagen, ſich mit ihnen zu verbinden, die Religion gegen des Kaiſers Zunöthigungen durch die Waffen zu vertheidigen, ſchlug er ſolches gänzlich ab. Doch verſprach er, ſich auch in kein gegenſeitiges Bündniß einzulaſſen, und verſicherte ſie alſo, daß ſie von ſeiner Seite in ihrer Vertheidigung nicht ſollten gehindert werden. Um ſich aber bey ihnen alles Verdachts wegen zu reinigen, drang er auf allen Reichstagen auf eine allgemeine Reformation der Kirche, wiewol er damit nicht mehr ausrichtete, als alle andre.

H. Henrichs Verhalten gegen den Schmalkaldiſchen Bund.

Anmerk.) Der Schmalkaldiſche Bund ward gleich nach Uebergabe des Augſpurgiſchen Glaubensbekenntniſſes 1530. gemachet, und beſtund aus denjenigen Fürſten und Städten, welche

Schmalkaldiſcher Bund.

A. J. 1503 bis 1552.

che dasselbe übergeben hatten, dazu aber innerhalb den 15 Jahren die er daurete noch andre mehr traten. H. Henrich ward dazu 1536, als er nach verflossenen 5 Jahren wieder auf 10 Jahr verlängert ward, eingeladen, und es hätte nicht viel gefehlet, so wäre er ihm beygetreten: Allein sein Kanzler, Caspar von Schönaich, widerrieth es ihm, und er selbsten folgte dessen Rathschlüssen; hatte auch Ursache dazu. Die Urtheile über dies Bündnis fielen schon damals verschiedentlich, wie noch heutiges Tages. Einige billigten es, andre aber tadelten es. Luthers Beyspiele brachte viele dahin, es nicht zu billigen, weil er selbst dawider war. Allein Luther urtheilete als ein Gottesgelehrter, ja als ein Held des Glaubens, dergleichen unter den Fürsten kein einziger seyn mogte. Er hielt auch als ein solcher sein Wort redlich. Er hatte gesagt, er wollte, so lange er lebte, es schon mit seinem Gebet bey Gott dahin bringen, daß kein Krieg der Lehre halber verhänget würde. Und das geschah; denn erst nach seinem Tode gieng der Krieg an. H. Henrich hatte indessen auch Ursachen genug, die ihm seine Staatsklugheit an die Hand gab, sich dieses Bundes zu enthalten. Er sahe wol ein, daß derselbe aus gar zu vielen Köpfen bestünde, die einander im Oberbefehl nicht weichen, und folglich im Fall des Krieges nicht glücklich seyn würden; ferner, daß der Kaiser und die Catholischen noch zu mächtig, und diesem Bunde zu gehäßig wären, daher bey erfolgtem Unglück der Schaden viel zu groß seyn würde, als daß er könnte wieder ersetzet werden: Daß weiter selbst viel Evangelische Fürsten sich dem Bunde entzogen, und gar mit dem Kaiser wider die Schmalkalder in Verbindung träten; imgleichen, daß er selbst und sein Land in so großer Gefahr nicht sey, weil er dem Kaiser und andern Catholischen zu weit entlegen, und alle andre Protestanten zu Vormauern habe, auch im Fall der Noth aus Dännemark und Schweden Hülfe genug würde bekommen können; Und endlich, daß er jetzo außer dem Bündnisse nicht befürchten dürfte von dem Kaiser mit einigem Schein angegriffen zu werden, sondern sich vielmehr noch in dessen Gnade erhalten könne. Diese und dergleichen Betrachtungen dienten gewiß dazu, daß Mecklenburg in Friede blieb, als die Länder der Schmalkaldischen Bundes, verwandten erbärmlich mitgenommen wurden, wie aus den Geschich-

H. Henrich wird dazu eingeladen.

Caspar von Schönaich widerräht es

Verschiedene Urtheile über dies Bündniß.

Luthers Urtheil.

H. Henrichs Staatsursachen aus dem Bunde zu bleiben.

Vortheil für Meklenburg.

schichten dieser Zeit zu ersehen, dahin wir den Leser verweisen. S. Seb. Bacmeister beym Westphal a. O. T. I. Laromus e. d. a. O. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 670. Hübner Th. I. H. Fr. Chytraeus, Saxon. Seckendorf H. des Luth. Schleuran. de statu relig. Thuan. Hist. l. 4. m. J. 1503 bis 1552.

§. 32.

Endlich starb dieser preißwürdige Fürst 1552. nach einer 49 jährigen Regierung im 73 Jahr seines Alters. Seine Klugheit, Gnade, Gerechtigkeit, Frömmigkeit, und Liebe zu den Wissenschaften hatten ihn zu einem wahren Vater des Vaterlandes gemachet, daher er auch um desto mehr bedauret ward. Er hatte sich dreymal vermählet. Erstlich mit Ursula, Churfürst Johanns zu Brandenburg Tochter, und Churfürst Joachims I. Schwester; ferner mit Helena, Churfürst Philipps von der Pfalz Tochter, und endlich im hohen Alter noch mit Ursula, Herzog Magni zu Sachsen Lauenburg Tochter, die ihn überlebet hat.

H. Henrichs Tod, Character, Gemahlinnen.

Ursula von Brandenb.

Helena von der Pfalz.

Ursula von Sachsen Lauenburg.

Anmerk.) Wir merken hiebey nichts an, als daß die Vermählung mit Pr. Ursula von Brandenburg die dritte nahe Verwandschaft beyder hohen Häuser ausgemachet, da sein Bruder Albrecht durch seine Verbindung mit Pr. Anna von Brandenburg die vierte errichtet, wie oben gezeiget worden. Die letzte Gemahlin Ursula von Sachsen Lauenburg nahm H. Henrich nach dem Tode seines Sohnes Herzogs Magni, um wo möglich wegen Blödsinnigkeit seines Sohnes Herzog Philipps, noch einen andern Erben zu erziehlen. Allein sein hohes Alter hätte ihn lehren sollen, daß es mit solcher Hofnung nicht viel zu bedeuten habe, so gut er sich in Wittwenstande mogte befunden haben. S. Bacmeister, Stemma, Chemnitz, Lyschander, Laromus, beym Westphal aa. OO. Beehr a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O.

Dritte und vierte Verschwägerung mit Brandenburg.

Ursache der letzten Vermählung.

J. J. 1503. bis 1552. Nettelbladt a. O. Chytraeus, Beselins Auszüge beym Gerdes, Lindenberg, Mylius beym Gerdes u. a. m.

§. 33.

Kinder H. Henrichs VII.

Seine Kinder von der ersten Gemahlin waren Magnus IV. Sophia und Ursula. Von der zweyten Gemahlin wurden ihm Philipp, Margaretha und Catharina gebohren. Mit der dritten aber hat er keine Kinder erzielet.

Magnus IV. B. zu Schw. Gemahlin Elisabeth von Dännemark.

Anmerk.) Herzog Magnus IV. war 1509. gebohren, ward 1516. Bischof zu Schwerin, vermählte sich 1543. mit Elisabeth, K. Friedrichs I. in Dännemark Prinzeßin Tochter, starb aber 1550. noch vor dem Vater ohne Erben. Was er bey der Reformation gethan, ist bereits gemeldet worden. Von seiner Bischöflichen Regierung aber werden wir im Anhange Nachricht geben.

Sophia.

Die Prinzeßin Sophia war 1507. gebohren, ward mit Herzog Ernsten zu Lüneburg vermählet, und starb 1541. gleichfalls vor dem Hrn. Vater.

Ursula.

Die Prinzeßin Ursula, gebohren 1510. war zu des Vaters Schwester, Dorothea, in das Kloster Ribnitz gethan worden, welche sie in der Katholischen Religion erzog, darin beyde beständig blieben. Daher, als Ursula 1537. Aebtißinn ward, sie die Evangelische Religion im Kloster nicht einführete, sondern sich derselben bis in das Jahr 1556. widersetzte. Die Herren Vettern mogten ihr nicht wehe thun, und ließen sie also ruhig bey ihrer Religion; aber 1556. bedachte sie sich eines bessern, und ließ das Stift auch reformiren, davon die Stadt Ribnitz den Nutzen hatte, daß sie Evangelische Prediger bekam, welches sie so lange verhindert hatte, indem sie über die Kirche daselbst Patronin war. Das Kloster ward ihrentwegen nicht eingezogen, wie allen andern widerfuhr, sondern 1572. den Landständen zu gute, ihre Kinder darin unterbringen zu können, erhalten, wie denn auch die beyden bereits eingezogenen Klöster, Dobbertin und Malchow, zu eben dem Gebrauch in besagtem Jahre gewidmet wurden, wovon man in Beehrs B. 5. C. 4. und Klüvers Th. I. p. 277. f. die gehörige Nachricht finden kan. Prinzeßin Ursula starb endlich 1586. in hohem Alter.

Ribnitz wird Evangelisch 1556.

Ribnitz, Dobbertin, Malchow, Klöster zum Besten der Ritterschaft.

H. Philipp.

H. Philipp war 1514. gebohren, folgte dem

Herrn

Hrn. Vater 1552. in der Regierung, die er aber wegen Blödſinnigkeit nicht ſelbſt führen konnte, und ſtarb 1557. ohne Gemahlin und Kinder. Prinzeßin Margaretha, gebohren 1515. ward an Herzog Henrichen zu Münſterberg vermählet, und ſtarb 1559. Prinzeßin Catharina, gebohren 1518, ſtarb 1581. als Gemahlin Herzog Friedrichs III. zu Lignitz. Man ſehe überhaupt von Herz. Henrichs VII. Regierung und Familie Marſchalls Annal. beym Weſtphal Tom. I. p. 317. f. Reimchron. eben daſ. pag. 627. bis 630. Vit. Obotr. eben daſ. Tom. II. pag. 1557. f. wovon zu merken, daß daſelbſt nur von dem Anfang ſeiner Regierung gehandelt werde, indem Marſchalls Tod 1525. es verhindert, dieſe Geſchichte weiter fortzuſetzen. Weiter beſchreibt Henrichs Regierung Bacmeiſter Cont. Annal. eben daſ. T. I. p. 339. bis 351. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1699. bis 1701. und 1703. 1704. Stemma eben daſ. pag. 1607. bis 1609. Caſel eben daſ. pag. 1730. Lyſchander eben daſ. pag. 1766. f. Rixner eben daſ. Tom. III. pag. 765. f. der auch mit ihm und ſeiner Familie ſchlieſſet. Latomus eben daſ. Tom. IV. pag. 436. bis 476. Beehr a. O. B. 5. C. 3. Klüver a. O. von 652. bis 721. Hübner angef. O. Th. VI. Spener angef. O. Nettelbladt a. O. Mylius Geneal. beym Gerdes. Beſelins Auszüge eben daſ. vergl. mit Luc. Bacmeiſters Hiſtor. Eccleſ. Roſt. beym Weſtphal Tom. I. Seb. Bacmeiſt. eben daſ. Antiquit. Roſtoch. Tom. III. und Megapol. Liter. Prodr. eben daſ. Chyträus in Saxon. Thuanus in Hiſt. Sleidan. Hiſtor. Lindenbergs Chron. Hederich Chron. Schwer. beym Weſtphal Tom. III. Beſelins Ausz. beym Ungnad, u. a. m.

J. 1552. bis 1576.

Margaretha.

Catharina.

§. 34.

Von ſeinem Bruder, Herzog **Albrecht** VII. lebten 1552. noch fünf Prinzen, **Johann Albrecht** I. **Ulrich** II. **George**, **Chriſtoph** und **Carl** I. Allein Prinz **George** ward 1552. noch vor Herzog **Henrichs** Tode erſchoſſen. Prinz **Chriſtoph** ward Biſchof zu **Ratzeburg** und Erzbiſchof zu **Riga**. Prinz **Carl** I. lebte anfänglich

Uebrige Prinzen Herz. Albr. VII. des Schönen.

v. J. 1552 bis 1476. im Privatſtande, bis er 1592. Biſchof zu Ratzeburg, und 1603. regierender Herzog zu Güſtrow ward. Alſo kam bey Herzog Henrichs Ableben nur Prinz Johann Albrecht I. und Ulrich der II. nebſt ihrem Vetter, Prinz Philippen zur Regierung, wiewol dieſer, als blödſinnig, dieſelbe nicht einmal führete, und 1557. ohne Gemahlin und Erben verſtarb.

Hübners und Speners Irrthum wegen Prinz Ludewigs.

Anmerk.) Wir haben oben §. 25. gemeldet, daß Prinz Ludwig, H. Albrechts des Schönen Sohn, in der Kindheit geſtorben, und das iſt ausgemacht. Denn es verſichern uns alle unſre Schriftſteller, daß er 1535. in der Belagerung zu Kopenhagen gebohren worden, und eben daſelbſt geſtorben. Nur Hübner und Spener laßen ihn bis 1585. leben, und Hübner meldet ſogar, daß er damals in der Belagerung vor Kopenhagen erſchoſſen worden. Es iſt aber beydes ſein Tod, als die Belagerung Kopenhagens 1585. falſch, und braucht alſo keiner Widerlegung. Prinz George war 1529. gebohren. Er diente Anfangs dem Kaiſer wider die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten. Nach H. Magni, Biſchofs zu Schwerin Tode, wollte er demſelben nachfolgen, und überwarf ſich deswegen mit ſeinem alten Vetter und Brüdern, davon Herz. Ulrich vom Kapitul erwählet ward. Er hatte deswegen einiges Volk aufgebracht; doch als er mit demſelben Meklenburg zu räumen genöthigt ward, gieng er damit zu Herz. Henrichen von Braunſchweig-Wolfenbüttel, und half ihm die Stadt Braunſchweig belagern. Als dieſe Belagerung auf Kaiſerlichen Befehl aufgehoben ward, nahm er die abgedankten Völker an, und gieng auf Begehren der Domherren zu Magdeburg vor dieſe Stadt, ſie zu bekriegen, da er denn derſelben viel Schäden that. Als die Stadt darauf von Churfürſten Moritzen zu Sachſen 1550. belagert ward, that er unter demſelben Dienſte, und ward in einem Ausfalle gefangen, auch nicht eher loß gegeben, bis ſich die Stadt ergab. 1552. diente er noch Churfürſt Moritzen, wider Kaiſer Carl V. und kam mit der Bundesverwandten Armee vor Frankfurt am Mayn, die Kaiſerliche Beſatzung darinnen

Herz. George.

Sein Streit wegen des Stifts Schwerin.

Kriegsdienſte vor Braunſchw.

vor Magdeburg.

Gefangenſchaft.

nen zu belagern. Er ward aber dabey durch eine Stückkugel getroffen, daß er den Tod davon nahm. Herzog Christoph war 1537. gebohren, und also bey des Herrn Vaters Ableben minderjährig, daher Herz. Henrich und Herz. Johann Albrecht seine Vormünder waren. Als die Protestanten sich nach der Belagerung Magdeburgs mit dem Könige von Frankreich wider Kaiser Carl V. verbunden hatten, ward er nebst Landgraf Philipps dem jüngern zu Hessen als Geißel nach Frankreich geschickt. Hierauf hat ihm sein Bruder, Herzog Johann Albrecht I. 1554. zum Bißthum Ratzeburg, und kaufte dem bisherigen Bischof Christophen von der Schulenburg dasselbe für eine Summe Geldes ab, darauf er seine Residenz auf dem Schloße zu Schönberg nahm, und das ganze Stift reformirte. Weiter brachten es sein Bruder, Herz. Johann Albrecht und dessen Schwiegervater, Herz. Albrecht in Preussen dahin, daß ihn Markgr. Wilhelm zu Brandenburg, Erzbischof zu Riga, Herzog Albrechts in Preussen Bruder, zum Coadjutor annahm. Allein damit war Wilhelm von Fürstenberg, Großmeister des Schwerdtordens in Liefland, nicht zufrieden, weil es ohne sein Wissen geschehen war; der setzte daher sowol Herzog Christophen, als Markgr. Wilhelmen auf das Schloß Treyden gefangen. Aber der König von Pohlen, und Herzog Albrecht in Preussen nahmen sich ihrer an, und brachten 1557. ihre Freyheit zuwege. Es waren darauf in Liefland viel Unruhen, als Herz. Magnus von Holstein, Königs Friedrichs II. in Dännemark Bruder, dahin kam, und 1560. König in Liefland, unter Rußischem Schuze des Czaars Jvan Basilovitz, werden wollte. Herzog Christoph that mit dem Großmeister etliche glückliche Feldzüge wider die Russen, doch sahe er wol ein, daß sie ohne andere Hülfe diesen Feinden nicht gewachsen seyn würden: Er reisete deswegen nach Deutschland, und suchte bey dem Reiche Hülfe, aber vergebens. Man mußte sie deswegen anders wo suchen, und da zertrennten sich die Meynungen, indem der Orden sich in den Schutz der Krone Pohlen, er aber in Schwedischen Schutz begab. Das geschah 1562. Der damalige König in Schweden, Erich, König Gustavs Sohn, versprach, ihn insonderheit bey dem Erzbißthum Riga zu schützen, und es ließ sich dazu recht gut an, nachdem

J. 1552. bis 1576.

wird vor Frankfurt erschossen.

H. Christoph

ist Geißel in Frankreich

wird Bisch. zu Ratzeburg

und Coadjutor zu Liefland.

Wilhelm v. Fürstenberg

setzt ihn zu Treyden gefangen.

Unruhen in Liefland.

H. Christoph begiebt sich in Schwedischen Schutz

v. J. 1552. bis 1576.

dem König Erich die Provinz Esthen erobert hatte. Er nahm auch in diesem Jahre, bald nach Markgrav. Wilhelms Tode, das Erzbißthum in Besiß, allein er hatte es noch nicht ein Jahr besessen, so ward er 1563. auf Befehl des Königs in Pohlen, von Herz. Gotthard Kettlern in Curland, und Ernsten von Weyher gefangen genommen, abgesetzt, und sein ganzes Erzbißthum der Krone Pohlen übergeben; ihn aber führete man nach Rava in Pohlen, wo er fünf Jahre sehen mußte, und sehr hart gehalten ward. Endlich ward er 1569. wieder loß gelaßen, und kam nach Schönberg zurücke, wo er seine Zeit in der Stille mit der Chymie und Music zubrachte. Indeßen war er seiner Kriegeserfahrenheit wegen in solcher Hochachtung, daß ihm die Kaiser Maximilian II. und Rudolph II. eine jährliche Besoldung gaben, um ihn im Fall der Noth als General brauchen zu können. Er vermählete sich zweymal, erstlich mit Dorothea, König Friedrichs I. in Dännemark Prinzeßin Tochter, und hernach mit Elisabeth, einer Prinzeßin Tochter König Gustavs I. in Schweden. Diese lezte machte ihn zu einem Vater einer Prinzeßin, Margaretha Elisabeth, die 1584. gebohren, und 1611. an ihren Vetter, Herzog Johann Albrecht II. vermählet ward, aber 1616. schon gestorben ist. Herzog Christoph selbsten starb 1692. plözlich, aber doch sehr erbaulich. Herzog Carl I. war 1540. gebohren, und lebte beständig stille und ruhig; er hatte die Comturey Mirow in Besiß, und ward 1592. nach des Hrn. Bruders Christophs Tode Bischof zu Ratzeburg, und 1603, als Herzog Ulrich II. starb, regierender Herzog zu Güstrow. Er starb im hohen Alter 1610. ohne Gemahlin und Kinder. Man sehe von diesen Herren Seb. Bacmeister beym Westphal Tom. I. p. 393. bis 409. Chemnitz eben daf. Tom. II. pag. 1708. bis 1712. Stemma eben daf. p. 1609. bis 1612. Lyschand. eben daf. p. 1768. bis 1769. Latomus eben daf. Tom. IV. pag. 473. bis 505. an verschiedenen Stellen. Beehr ang. O. B. 5. Cap. 4. 5. und 6. Klüver a. O. Th. III. pag. 789. bis 804. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Nettelbladt ang. O. Mylius Geneal. beym Gerdes, vergl. Thuan. Sleidan. Chytrão, Imhof Notit. Proc. Imper. und dem Anhang von Ratzeburg.

wird Erzbisch. zu Riga und gefangen, sizt fünf Jahr zu Rava.

Befreyung und Ruhe zu Schönberg.

Hochachtung der Kaiser.

Gemahlinnen

Dorothea von Dännemark.

Elisabeth v. Schweden.

Tochter, Margaretha Elisabeth.

Sein Tod.

H. Carl I, Comtur zu Mirow.

Bischof zu Ratzeburg.

Herzog zu Güstrow.

§. 35.

§. 35.

J. 1552. bis 1576.

H. Johann Albrecht I. war 1525. und H. Ulrich II. 1527. gebohren. Sie waren ihrem Vater in deſſen Antheil ſchon 1547. gefolget, und alſo nebſt dem alten Vetter H. Henrich VII. dem Friedfertigen, der das Heft der noch währenden gemeinſchaftlichen Regierung in Händen behielt, mitregierende Herren. Sie nahmen alſo an deſſen übrigen Handlungen, ſonderlich was die Kirchenverbeſſerung betrift, großen Antheil. Zwar bemengten ſie ſich nicht mit dem Schmalkaldiſchen Kriege, doch traten ſie 1550. mit in den großen Bund mit Frankreich wider K. Carl V. und gaben noch dazu ihren Bruder H. Chriſtophen nach Paris, als Geiſel. H. Ulrich bekam in benannten Jahre, nach H. Magni Tode das Bißthum Schwerin, durch Vorſchub H. Henrichs und H. Johann Albrechts; und H. Johann Albrecht half 1552. den Paſſauiſchen Vertrag zu wege bringen.

H. Joh. Albrecht I. H. Ulrich II. Ihre Handlungen v. H. Henr. Tod.

Anmerk.) Was H. George bey Vertheidigung des Stifts Schwerin 1550. wider die Wahl ſeines Bruders H. Ulrichs unternommen, davon iſt ſchon etwas gedacht worden, weil es aber in den Anhang von den Biſchöfen zu Schwerin gehöret, wird der Zuſammenhang davon allda zu ſuchen ſeyn. Was den Bund der Proteſtanten mit Frankreich anlanget, ſo iſt eine bekannte Sache, daß nach dem Schmalkaldiſchen Kriege, und Gefangennehmung Churfürſt Johann Friedrichs zu Sachſen, und Landgraf Philipps zu Heſſen, den Evangeliſchen Fürſten, die vorher des Kaiſers Parthey gehalten, und auf die Schmalkalder mit zuſchlagen geholfen, die Augen aufgegangen, daß ſie geſehen, wohin der Kaiſer ſeine Abſicht gerichtet habe. Es war unter dieſen auch H. Johann Albrecht, doch mehr durch ſeines Vaters H. Albrechts Veranlaſſung, als durch ſeinen eignen Antrieb geweſen. Denn H. Albrecht hatte dem Kaiſer die Völker als ein Katholiſcher Fürſt zugeführet, die H. Johann Albrecht

Streit wegen des Stifts Schwer. mit H. Georgen.

Anlaß zum Bunde mit Frankreich.

H. Joh. Albrecht iſt wider den Schmalkald. Bund.

v. J. 1552 bis 1576.

brecht bey der Kaiserlichen Armee anführete, der sich bey seines Vaters Leben nicht anders als Katholisch zeigen durfte, und erst nach seinem Tode öffentlich das Evangelium annahm. Außer dem war H. Moritz zu Sachsen, und Churfürst Joachim von Brandenburg, die sich doch öffentlich zur Evangelischen Religion bekannten, und ihre ganz eigne Herren wären, von der Schmalkaldischen Seite zur Kaiserlichen übergetreten. Vor dem Siege bey Mühlberg meynten sie, daß alle Gerechtigkeit der Waffen auf des Kaisers Seite stehe. Aber als nach demselben die harte Begegnung, die Churf. Johann Friedrichen widerfuhr, die List, womit man Landgr. Philippen ins Netz lockete, und das Interim, damit man die Evangelische Religion allmählig zu unterdrücken suchte, die Absichten des Kaisers klärer machten, da dachten sie alle auf ihre Sicherheit, und erkannten die Nothwendigkeit sich mit dem Kaiser auf andre Art einzulassen. Und es war gewiß hohe Zeit damit, daß sie sich anders bedachten; denn sie würden sonst mit ihrer falschen Politic Deutschland unfehlbar um seine Freyheit gebracht haben. Sie schlossen also in der Stille ein Bündniß mit Frankreich, welches zu gleicher Zeit, wenn sie mit dem Kaiser anbinden würden, einen Krieg anfangen sollte. Die verbundene Fürsten waren Churf. Moritz zu Sachsen, Churf. Joachim II. zu Brandenburg, die Herzoge zu Sachsen, Lüneburg, Meklenburg, die Markgraven zu Brandenburg, die Landgraven von Hessen, die Fürsten zu Anhalt, u. a. m. ohne die Graven und Herrn, die unter diesen dieneten. Der Endzweck ihres Bündnisses war, den Kaiser anzuhalten, die gefangenen Fürsten loßzugeben, und den Protestanten eine vollkommene Gewissensfreyheit zuzugestehen. So wenig staatsklug sie nun vorher gehandelt hatten, so sehr entsetzten sie nunmehr ihren Fehler; indem sie dieses alles so geheim thaten, daß der schlaue Carl V. nichts davon erfuhr, bis sie loßbrachen. Er hatte so wenig Verdacht darüber, daß er auch sogar selbst eine Gelegenheit zur Ausführung ihres Bündnisses verschaffete, indem er den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg auftrug, die Stadt Magdeburg des Interims wegen zu belagern. Sie waren dazu sehr willig, und Carl ließ sichs nicht in Sinn kommen, daß es nur darum geschehe, um mit guter Art ohne Verdacht ihre Völker bestärken zu

Jungl. Moritz v. Sachsen u. Joach. II. zu Brandenb.

Werden v. Kais. abwendig gemacht.

Bündniß mit Frankr.

Verbundene Fürsten.

Endzweck des Bundes.

Gelegenheit zur Ausführung, Belagerung Magdeburgs.

kön-

können. Als Magdeburg erobert war, dankten sie zum Schein einige Trupppen ab, nahmen sie aber heimlich wieder in Diensten; um 1552. wieder zu Felde gehen zu können. H. Johann Albrecht gieng selbst mit, an der Spitze von 600. Reutern, welches in damaligen Zeiten eine ansehnliche Hülfe war; und ein geschwinder Marsch brachte das verbundene Heer unter Churf. Moritzens Anführung bis vor Inspruck in Tyrol. K. Carl war selbst allda, und hatte noch nicht einmal vernommen, daß sie ausziehen wollten. Er muß sich also entsetzlich verwundert haben, als ihm gesagt worden, daß die Sachsen da wären, entweder den Churfürsten, oder den Kaiser abzuholen. Weil er nicht in Vertheidigungsstande war, mußte er bey Nacht und Nebel aufbrechen, und sich weiter in die Oesterreichischen Lande hinein in Sicherheit begeben. Doch gab er noch vor seinem Aufbruch dem zu Inspruck gefangen sitzenden Churf. Johann Friedrich, die Freyheit, und ließ durch seinen Bruder, den Römischen König Ferdinand I. mit den verbundenen Fürsten zu Passau eine Unterhandlung anfangen, die in eben diesem Jahre 1552. den berühmten Passauischen Vertrag zuwege brachte, darin den Protestanten die vollkommene Gewissensfreyheit, und den Ständen des Reichs ihre hohen Gerechtsame versichert wurden. Hierauf folgte noch eben dieses Jahres, auch Landgr. Philipps von Hessen Befreyung, der zu Brüßel in Braband gesessen hatte, und weil K. Carl durch das Glück der Französischen Waffen bey Metz noch mürber gemacht worden war, 1555. der berühmte Religionsfriede zu Augspurg, darin der Passauische Vertrag nochmals bestätigt worden ist. H. Johann Albrecht handelte hiebey als ein wahrer Patriote, denn er hätte ohne Schaden, oder Vortheil aus dem Spiele bleiben können, wie der alte Herr Vetter Henrich that, als der Schmalkaldische Krieg angieng; aber er suchte hiemit die wahre Ehre eines Deutschen Fürsten, die Deutsche Staats- und Gewissensfreyheit mit erhalten zu haben. S. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 361. Stemma e. d. T. II. p. 1609. f. Chemnitz e. d. p. 1704. f. Casel e. d. p. 1734. f. Latomus e. d. T. IV. p. 472. bis 477. Beehr a. O. B. 5. C. 3, u. 4. Klüver a. O. p. 754. f. vergl. mit Mylius Annal.

V. J. 1552. bis 1576.

H. Johañ Albrecht geth mit zu Felde wider den Kaiser.

K. Carl wird von Inspruck verjagt

Churf. Joh. Friedr. komt loß.

Passauischer Vertrag.

Landgraf Philipps Befreyung.

Religionsfriede zu Augspurg.

Lob eines Patrioten, H. Joh. Albr.

v. J. 1552. bis 1576. beym Cardes. Thuan. Sleidan. Chyträus. Seckendorf. Hübner. Th. I. u. V. u. a. m.

§. 36.

Streit zwischen beyden Herzogen, u. Vergleich.

Als H. Henrich 1552. gestorben war, fiel den beyden Brüdern die Regierung alleine zu, weil H. Philipp blödes Verstandes war, und dessen Antheil von H. Johann Albrechten als seinem Vormunde mit verwaltet werden mußte. Es entstunden aber hierüber zwischen beyden Brüdern schwere Mißhelligkeiten, darin sich H. Ulrich theils des Ansehens des Kaisers, theils der Macht H. Henrichs zu Braunschweig wider H. Johann Albrechten bedienete, auch die Landstände selbst auf seiner Seite hatte. Endlich wurde 1555. zwischen ihnen der Vergleich gestiftet, nach welchem sie das Land gleich theileten, und folglich zwo Regierungen errichteten, H. Johann Albrecht zu Schwerin, und H. Ulrich zu Güstrow, jedoch so, daß sie die Ritterschaft und Städte Wismar und Rostock unter gemeinschaftlicher Regierung ließen.

Vergleich von 1534.

Anmerk.) Diese Dinge recht zu fassen, muß man sich aus dem vorhergehenden erinnern, daß von den beyden Herzogen Henrich VII. und Albrecht VII. 1534. ein Vergleich auf 20. Jahre geschlossen worden; der enthielte, daß sie zwar das Land in Ansehung der Einkünfte unter sich theileten, aber doch in gemeinschaftlicher Regierung blieben.

Vergleich von 1547.

Als nun H. Albrecht 1547. starb, und seine jüngsten Prinzen noch unmündig waren, verglichen sich diese beyden ältesten unter H. Henrichs Vermittelung, daß H. Johann Albrecht das Antheil des Herrn Vaters 6 Jahr in aller Brüder Namen verwalten sollte; ja als

Vergleich von 1550.

H. Ulrich 1550. Bischof zu Schwerin ward, verglich er sich nochmals mit Herzog Joh. Albrechten, daß von dieser Zeit an seine Regimentsverwaltung noch 10 Jahr währen sollte.

Al-

Allein 1552. starb H. Henrich, und sein Sohn H. Philipp war blödsinnig, es mußte daher H. Johann Albrecht dessen Vormundschaft übernehmen, und seinen Antheil Landes mit besorgen, folglich war die Regierung von ganz Meklenburg allein in seinen Händen. Damit war H. Ulrich nicht zufrieden, sondern forderte, daß ihm der Herr Bruder H. Philipps Antheil abtreten sollte. Sie stritten darüber bis 1553, da sie endlich auf die beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg als Mittler und Schiedsrichter compromittirten, auch H. Henrichen zu Braunschweig, auf H. Ulrichs Vorschlag dazu nahmen. Jedoch als 1554 von diesen Schiedsmännern, zu Herbst der Streit geschlichtet werden sollte, zog H. Ulrich zurücke, und bewarb sich um die Hülfe H. Henrichs zu Braunschweig, klagte auch zu gleicher Zeit bey dem Kaiser, Carl V. der H. Johann Albrechten, wegen des Possens zu Inspruck, noch nicht wieder gewogen war. Die Ritter- und Landschaft war auch auf seiner Seite; denn sie hatte den Vortheil dabey, daß zwar nicht ein Herr über sie regierte, aber sie selbst dennoch ein ganzes bleiben mögte, das nicht getrennet würde. Also erhielt H. Ulrich seinen Endzweck. Der Kaiser befahl, daß die Theilung der Regierung geschehen, und H. Ulrich als ein regierender Herr erkannt werden sollte. H. Henrich von Braunschweig war auch mit etlichen 1000. Mann zur Hand, und nahm Boitzenburg für H. Ulrichen in Besitz, und die Ritterschaft erklärte sich dergestalt für diesen, daß sie nicht gehorsamete, als H. Johann Albrecht sie gegen die Braunschweiger aufbot. Sie that daran eben nicht unrecht, denn es wäre ein innerlicher Krieg daraus geworden, wenn sie gegen den Bundesverwandten desjenigen gefochten hätte, der Hofnung hatte, selbst auch Landesherr zu werden, und ohnedem konnte sie vorher sehen, was geschah, nämlich daß der Kaiser dem Braunschweiger anbefahl, seine Völker abzuführen, weil das ohne Kaiserlichen Befehl geschehen wäre. Als das geschehen war, hatten Ritter- und Landschaft die Ehre, daß H. Johann Albrecht unter ihrer Vermittelung 1554. zu Bützow einen Vergleich einging, und sich zur Theilung verstund, dabey sich Ritter- und Landschaft verband, die Herzoglichen Schulden zu bezahlen. Diese waren eben die, welche ihr Vater H. Albrecht K. Christian

J. J. 1552. bis 1576.

H. Joh. Albrecht Vormund. H. Philipp.

Wider H. Ulrichs Willen.

Churſächſiſche u. Brandenb. Vermittelung.

Iſt vergeblich.

H. Ulrichs klage beym Kaiſer.

Ritter u. Landſchaft hält H. Ulrichs Parthey.

Kaiſerl. Mandat 1534.

H. Henr. v. Braunſchw. hilft H. Ulrichen.

Verhalten der Ritterſch.

Braunſchweiger ziehen ab.

Vergleich zu Bützow 1554. unter Vermittelung Ritter- u. Landſch.

Verſprechen wegen Bezahlung der Schulden.

v. J. 1552. bis 1576. an II. in Dännemark zu Dienste, auf Kaiserliche Veranlassung gemacht hatte. K. Carl hatte zwar die Bezahlung derselben versprochen, aber wollte sie nun nicht leisten: Daher die Herzoge sie nun bey den Landständen suchen mußten, wie in Gerdes siebender Sammlung zu sehen ist. Der beyden Herren Meynung war nunmehro, das Land mit aller Hoheit gänzlich zu theilen, und alle Gemeinschaft der Regierung aufzuheben, welches auch in selbigem Jahr würklich, unter Vermittelung der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg erfolgte. Weil aber dies mit der Absicht der Ritter- und Landschaft nicht überein kam, nahmen sie 1555. die Gelegenheit des Beylagers Herz. Johann Albrechts mit der Preußischen Prinzeßin wahr, und brachten es, unter des H. Albrechts in Preussen und ihrer eigner Vermittelung, währender Feyerlichkeiten des Beylagers, zu Wismar zu einem neuen Vergleich, über die Theilung, darin die Gemeinschaft der Ritter- und Landschaft feste gestellet wurde, wie denn auch alles, was sonst noch beyden Regierungen gemein geblieben, darin seinen wahren Grund hat. Den Vergleich selbst liefert Klüver a. O. p. 732. Den ganzen Zusammenhang der Sachen aber p. 723. bis 740. imgleichen Beehr a. O. B. 5. C. 4. welche beyde hierin wohl mit einander zu vergleichen, und zu prüfen sind. Ferner sehe man Latom. beym Westphal T. IV. p. 478. bis 481. Chemnitz eben das. Tom. II. pag. 1705. Seb. Bacmeist. e. d. T. I. p. 355. f. vergl. mit Myl. Annal. beym Gerdes, Chytr. Lindenb. Stever, u. a. m.

Herzogl. Vorsatz zur gänzlichen Theilung.

Vergleich zu Wismar 1555.

Festgesetzte Gemeinschaft über Ritter- u. Landschaft.

§. 37.

Fortsetzung hievon.

Indessen blieben noch einige Streitigkeiten übrig, die nicht so gleich konnten gehoben werden. Darüber erwählten die Herzoge wiederum Churf. Joachim II. zu Brandenburg zum Schiedsmann, der 1556. den sogenannten Kuppinischen Machtspruch that; und als dieser noch nicht alles schlichtete, wurden die Sachen endlich 1564. zu Neubrandenburg zur Endschaft gebracht, doch so, daß die Wismarischen Tractaten von 1555. dabey zum Grunde lagen.

An-

Anmerk.) Die Urſache, daß Herzog Johann Albrecht ſich nach dem Vergleich zu Wismar noch nicht ganz zufrieden geben können, ſcheint dem Klüver die geweſen zu ſeyn, weil die Ritter- und Landſchaft das Verſprechen, die Herzoglichen Schulden zu bezahlen, zwar gethan, aber nicht geſchwinde genug erfüllet, und Latomus ſtimmt ihm darin bey, indem er meldet, daß der Ausſchuß der Ritterſchaft das Geld, das im erſten Jahr dazu aufgebracht worden, meiſtens durch tägliches Schmauſen durchgebracht hätte, und daher die Hofnung des Herzogs, die ihn am meiſten zum Vergleich bewogen, nicht eingetroffen, daher nachmals zwiſchen beyden Herren faſt bey jedem Punkt neuer Zwiſt entſtanden. Den Ruppiniſchen Machtſpruch von 1556. liefert Klüver ang. O. pag. 744. f. und es erhellet daraus, daß die Schuldenlaſt, und deren Bezahlung noch das Anliegen des Höchfürſtl. Hauſes geweſen. Es war aber ein beſonder Schickſal, daß keine Tractaten einen Vergleich zuwege bringen konnten; denn ſo viele Handlungen noch vorgenommen wurden, ſo oftmal wurden neue Streitigkeiten erwecket. Daher waren die Vergleiche zu Sternberg 1557, zu Jüterbock und Güſtrow 1561, der Abſchied zu Neubrandenburg 1562, der Abſchied zu Güſtrow 1563, allemal vergeblich, bis endlich nach bey nahe zwölfjährigem Streit Neubrandenburg 1564. ſo glücklich war, daß in den daſigen Handlungen und Receß aller Zwiſt beygeleget ward, und alſo die nachfolgende Regierung und Zuſtand des Meklenburger Landes auf ſeinen feſten Fuß geſetzt iſt. Durch dieſen Neubrandenburgiſchem Receß, und den dabey zum Grunde gelegten Wismariſchen Vergleich und Ruppiniſchen Machtſpruch, hat nun die Meklenburgiſche Union ihren rechten Grund und Beſtätigung bekommen, iſt auch dadurch aufs möglichſte ausgedehnet worden, ſo ſehr ſie vorher ſich ſelbſten eingeſchränkt hatte. Daher waren auch die Stände ſo wachſam, daß ſie allezeit dahin ſahen, daß nicht ſowol auf die Union von 1523, als am meiſten auf die Wismariſchen Tractaten 1555. gefußet ward. Die Schulden der Herzoge beliefen ſich auf vier hundert und 87300 Fl. Daß aber dieſe, von den 400000 Fl., welche beſage des Sternbergiſchen Reverſes, von den Ständen übernommen worden, verſchieden ſind, das darf man ſich gar nicht einbilden; man kan

v. J. 1552 bis 1576.

Urſache H. Joh. Albr. zum Misvergnügen.

Ruppinſcher Machtſpruch 1556.

Vergleiche zu Sternberg, Jüterbock, Güſtrow, Neubrandenburg, Güſtrow.

Receß zu Neubrandenburg 1564.

Feſter Grund der Meklenb. Union.

Schulden der Herzoge.

J. J. 1552. bis 1576. bey dem Beehr sehen, daß es ein und eben dieselben gewesen: und wir finden daselbst nicht, daß diese Summe sogleich aufgebracht, und abgetragen, sondern, daß darüber fast alle Jahr auf den Landtagen mit den Ständen gehandelt worden, dabey sich die beyden Städte Wismar und Rostock am aller langsamsten verhalten, und öfters den guten Willen der andern Stände von der Ritter- und Landschaft gehindert, die nichts eher thun können, bis diese beyden Städte auch beytraten. S. Beehr. ang. O. B. 5. C. 4. Klüver ang. O. p. 740. bis 753. Latomus beym Westphal Tom. IV. pag. 481. f. vergl. mit Chytrão, Lindenberg, Gerdes Samml. 3. p. 181. f. Mylius Annal. eben das. Samml. 4. Schurff Consil. Cent. 2. Conf. 38. Springsfeld de Apanag. Cap. 3. u. a. m.

§. 38.

Vergleich mit H. Christoph. Belehnung. Bestätigung der Universität Rostock.

Mittlerweile verhalf Herzog Johann Albrecht I. seinem Bruder Herzog Christophen 1554. zum Bißthum Ratzeburg, und verglich sich 1559, als er ihm zur Coadjutorie zu Riga verholfen hatte, mit ihm, daß er ihm sein zukommendes Antheil am Lande überließ. In selbigem Jahre besuchte er auch den Reichstag zu Regensburg, und ward von Kaiser Ferdinanden I. für sich und sein ganzes Haus mit den Meklenburgischen Landen belehnet, erhielt auch die Bestätigung der Universität Rostock 1560.

Bedingung des Vergleichs mit H. Christoph.

Anmerk.) Von Herzog Christophs Begebenheiten ist kurz vorher Nachricht gegeben worden, es wird auch was Ratzeburg angehet, im Anhange wiederholet werden. So viel ist hier noch zu merken, daß die Bedingung, worunter er dem Hn. Bruder sein Erbrecht abtrat, vornehmlich die gewesen, wenn er im ruhigen Besitz des Erzbißthums bliebe. Daher, als solches nicht erfolgte, Herz. Johann Albrecht ihm nachmals die Aemter Gadebusch und Tempzien, nebst noch einigen andern Vortheilen mehr, zugestehen mußte. Ja nach Herz. Johann Albrechts Tode nahm er überhaupt den vierdten Theil des Lan-

Nachmalige Forderungen Herz. Christophs.

des

des in Anſpruch, wiewol er, über den deshalb angefangenen Proceß am Kaiſerlichen Hofe, weggeſtorben iſt. Wegen der Belehnung mit den Meklenburgiſchen Landen iſt nichts beſonders zu merken: denn ſie iſt etwas gewöhnliches, ſo oft ein neuer Kaiſer, oder ein neuer Landesherr wird. Wegen Beſtätigung der Univerſität Roſtock müſſen wir merken, daß dieſelbe nöthig war, theils, weil die Freyheiten derſelben bloß vom Pabſt herrühreten, deſſen Anſehen die Herzoge nicht mehr erkannten, und folglich, als Evangeliſche Fürſten deshalb keinen Vorwurf zu haben, die Beſtätigung des Kaiſers Ferdinand I. ſuchen mußten, theils aber, weil ſie dieſelbe von neuen gleichſam einrichteten, und mit Einkünften verſahen, die ſie gerne unwiderſprechlich wiſſen wollten. Denn ſie hatten deshalb mit der Stadt Roſtock ſehr viel zu thun, der es nicht gelegen war, daß die Landesherren der Akademie ſo viel Freyheiten einräumeten, die ſie der Stadt und dem Rath für nachtheilig anſehen wollte. Man findet den Beſtätigungsbrief von 1560, der 1563. durch den Druck gemein gemacht worden, beym Beehr a. O. B. 5. C. 4. wo man auch alles, was mit der Univerſität von Anfang der Regierung beyder Herren vorgegangen iſt, finden kan: Man ſehe auch davon Sebaſt. Bacmeiſt. Antiquit. Roſt. beym Weſtphal Tom. III. pag. 831. f. Megap. Literat. Prodr. eben daſ. pag. 1184. f. Seb. Bacmeiſt. Contin. Annal. eben daſ. Tom. I. p. 357. f. Lauri Bacmeiſt. eb. d. Hiſt. Eccl. Roſt. p. 1563. f. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1105. Latomus eben daſ. Tom. IV. p. 486. Nettelbladt a. O. Klüver a. O. p. 753. 758. Mylius Annal. beym Gerdes, vergl. mit Chytrăi Saxon. Lindenb. Chron. Beſelins Auszügen beym Ungnad, u. a. m.

V. J. 1552. bis 1576.

Belehnung Kaiſer Ferdinand I.

Beſtätigung der Univerſität Roſtock.

§. 39.

Um dieſe Zeit, 1560. entſtunden auch die Händel und Unruhen zu Roſtock. Die Bürgerſchaft forderte von dem Rath eine Ablegung der Rechnungen, und erregte deshalb einen Auflauf. Derſelbe ward zwar geſtillet, aber die ſtreitige Sache gelangte doch an den Kaiſer, welcher H. Johann Albrechten auftrug, ſie zu unterſuchen, und beyzule-

Unruhen zu Roſtock.

D. J. 1552. bis 1576.

zulegen. Weil aber gütliche Mittel vergebens waren, belagerte derselbe die Stadt 1565, und ward endlich unter gewissen Bedingungen eingelassen, da er denn mit derselben ziemlich hart verfuhr. Damit aber war Herzog Ulrich nicht zufrieden, und suchte wider den Herrn Bruder Beystand, theils bey dem Kaiser, theils dem Niedersächsischen Kraise, theils bey Dännemark. Herzog Johann Albrecht aber sahe sich auch schon nach Schwedischer Hülfe um. Doch 1566. vereinigten sich beyde Herren, und Herz. Ulrichs Truppen rückten auch in die Stadt ein. Sie baueten darauf eine Citadelle an der Stadt, und besetzten dieselbe mit ihren Völkern. Die Rostocker befestigten sich dagegen mit Pfählen, und es geschahen an beyden Seiten viel Feindseeligkeiten. Endlich ward 1573. unter Vermittelung der andern Stände ein Vergleich getroffen, nach welchem die Stadt zwar Abbitte thun, und einige Strafen erlegen mußte, aber dennoch ihre Freyheiten behielt.

Gelegenheit dazu.

Anmerk.) Die Gelegenheit zu diesen Rostockischen Unruhen entstund aus den vorigen Dingen, da die Landstände, unter welchen auch ein Burgermeister zu Rostock war, bey den Traktaten zu Bützow, Wismar, und Ruppin versprochen hatten, um die beyden Herren Brüder zum Vergleich zu bringen, und ihren Verein zu erhalten, die Herzogliche Schulden zu bezahlen, welche sich, wie obgedacht, auf 487300 fl. beliefen. Die Stadt nahm endlich nebst Wismar, nach langer Wegerung, von dieser Summa die runde 80000 fl. doch mit Vorbehalt ihrer Freyheit auf sich. Als man nun 1560. zu Rostock dieses Geld aufbringen sollte, wollte der Rath deshalb eine Accise anlegen, die Bürgerschaft aber meynte, es sollte aus der Kämmerey genommen werden; und als sich der Rath entschuldigte, daß in der Kämmereycasse nichts verhanden sey, forderte die Bürgerschaft Rechnung von Verwaltung der

Uneinigkeit des Raths und der Bürgerschaft.

der Kämmerey, von den eingezogenen Kirchengütern, von den Landgütern der Stadt, u. d. g. mehr. Sie erwählte auch die, bey dergleichen Händeln gewöhnliche, Sechszigmänner, die für die Bürgerschaft sprechen, und auf das gemeine Beste der Stadt Acht haben sollten: ja sie nahm sogar dem Rath die Kämmerey und Thorschlüssel ab, und hielt ihn so lange gefangen auf dem Rathhause, bis er ihren Verlangen ein Gnüge that, und ihre Schlüsse in dieser Sache bestätigte. Die Herzoge suchten zwar diesen Lermen aufs möglichste zu stillen, als aber der Pöbel ihnen nicht gehorsamen wollte, ließen sie die Sache selbst an Kaiser Ferdinanden I. gelangen. Dieser trug erstlich den beyden Herren zugleich auf, die Sache zu untersuchen. Es kam aber diese Commission durch den Tod K. Ferdinands 1564 ins Stecken, und der neue Kaiser Maximilian II. trug, auf des Rostockischen Syndicus Anhalten, die Sache H. Johann Albrechten allein auf, sie entweder in der Güte, oder mit Waffen zum Stande zu bringen. In der Güte war nun nichts auszurichten, daher zog H. Joh. Albrecht seine Truppen zusammen, und gieng 1565. damit vor die Stadt. Er ward endlich eingelassen, nachdem sich die Bürgerschaft ein und anders zu ihrer Sicherheit ausbedungen hatten. Nun geschah ihnen zwar an ihren Personen und Gütern kein Leid, allein die Sechsziger wurden abgesetzt, und des Raths Bestätigung derselben öffentlich verbrannt. Dem Rath ließ der Herzog die Thorschlüssel abnehmen, die übrigen Truppen in die Stadt kommen, die Bürgerschaft entwaffnen, und ihr 63000 Thlr. für die Unkosten abfordern. H. Ulrich empfand dies sehr hoch, weil es ohne sein Vorwissen geschehen war, und gieng nach Braunschweig, dagegen vom Niedersächsischen Krayse Beystand zu suchen. Der Kaiser war auch nicht mit H. Johann Albrechts Verfahren zufrieden, weil es wider die Absicht und den Innhalt der Commißion seyn sollte, und verlangte, daß er seine Völker aus der Stadt ziehen sollte. Doch der Herzog Johann Albrecht kehrte sich daran nicht, und weil der Herr Bruder sich nach Dänischer Hülfe umsahe, bewarb er sich um Schwedische. Dieses zu verhindern sandten der Kaiser, Churfürst zu Sachsen, und der Niedersächsische Krais, Gesandten nach Rostock 1566, welche alle auf Abführung der Völker dringen mußten, ohngeachtet selbst

J. 1552. bis 1576.

geforderte Rechenschaft. Sechsziger. Ungestüm gegen den Rath.

Herzogliche Bemühung zum Vertrag.

K. Ferdinands Commißion.

K. Maximilians II. Commißion.

H. Johann Albrecht belagert die Stadt und bekömmt sie ein.

Verfahren daselbst.

H. Ulrichs Beyzeugen dabey, ingleichen des Kaisers

Beyder Herzoge ferners Betragen.

Kayserl. Churſächsisch. Kraisgesandten.

N. J. 1552 bis 1576.

der Rath nicht damit zufrieden war. Als demnach des Herzogs Völker in der Stadt blieben, suchte der Kaiserliche Gesandte den Rath und die Bürgerschaft mit einander zu versöhnen, welches auch, jedoch ohne des Herzogs Vorwissen, geschah. Derselbe nahm solches ungnädig auf, und ließ die Anstifter dieses heimlichen Vergleichs gefangen nehmen, doch auf des Gesandten Fürbitte wieder loß geben. H. Ulrich hatte indessen auch Truppen aufgebracht, sein Recht an Rostock zu behaupten: Daher bezahlte H. Johann Albrecht den Kaiserlichen Gesandten mit gleicher Münze, verglich sich in der Geschwindigkeit ohne sein Vorwissen, mit dem Hrn. Bruder, und ließ dessen Truppen gleichfalls in die Stadt kommen. Beyde Herren thaten auch ihre Befugnisse dazu aufs bündigste dar, und erklärten, daß sie Ursachen genug hätten der Rostocker Ungehorsam zu bestrafen. H. Ulrich insonderheit forderte der Stadt ebenfalls 60000 Thlr. wegen der Unkosten ab. Als die Kaiserlichen Abgesandten solches sahen, giengen sie von Rostock weg, die Herzoge aber ließen ein Theil der Mauer daselbst niederreißen, und eine Citadelle anlegen, die Stadt im Zaume zu halten, die bald fertig, und mit Herzoglichen Truppen besetzt ward. Sobald die Truppen aus der Stadt in die Festung gezogen waren, (denn wenn sie in der Stadt selbst geblieben wären, würden die Bürger dazu nicht Raum gehabt haben,) machten die Bürger ein Pallisadenwerk dagegen, um sich derselben so gut als möglich zu erwehren: Und als die Herzoge den Haven zu Warnemünde mit Dänischen Schiffen sperreten, und die Stadt selbst belagerten, nahmen sie Soldaten an, und thaten mit denselben verschiedene Ausfälle. Mitten unter solchen Feindseeligkeiten nahmen die Kaiserlichen, Churfächsischen und Brandenburgischen Gesandten 1573. eine Friedenshandlung vor, um die Stadt mit den Herzogen wieder auszusöhnen; aber dieselbe zerschlug sich fruchtloß. Endlich waren der andern Landstände Bemühungen 1573. im Julius so glücklich, zu Güstrow bey den Herzogen einen Vergleich zu wege zu bringen, der für die Stadt nicht vortheilhafter hätte seyn können. Denn die Stadt mußte zwar den Herzogen auf dem Markte zu Rostock unter freyen Himmel Abbitte thun, und die Huldigung leisten, hingegen wurden ihr alle Freyheiten aufs beste bestätiget, und gegen eine Summe Geldes

Versöhnung des Raths in der Bürgerschaft.

H. Albrechts Bezeugen darüber.

Vergleich der Herzoge.

ferners Verfahren.

Abzug der Kaiserlichen Gesandten.

Citadelle zu Rostock.

Vertheidigungsanstalten der Bürger.

Belagerung der Stadt.

Kayf. Chur. Sächs. und Brandenb. Vermittelung ist umsonst.

Landstände Vermittelung.

Vergleich zu Güstrow. 1573.

des von 10000 Thlr. erlaubet, die Festung wieder abzureißen. Der Tag, an welchem die Zeitung von diesem Vergleich nach Rostock kam, war eben der Matthäus-Tag, daher derselbe noch heutiges Tages als ein Dankfest begangen wird. Es ward in demselben Jahre noch der erste berühmte Erbvertrag zwischen den Herzogen und der Stadt aufgerichtet, der beym Klüver Th. II. p. 420. zu lesen ist; nach demselben kamen die beyden Herren 1574 in die Stadt, und da ward alles Vergliche ins Werk gerichtet. Was auch etwa, zwischen den Herren, und der Stadt, noch nicht gänzlich abgethan war, das ward auf ein Compromiß ausgesetzt, woran zwar die Rostocker nach H. Johann Albrechts Tode nicht wollten, aber durch den König von Dännemark dazu angehalten wurden; daher kam nachgehends 1584. der andere Erbvertrag zu Stande, welcher auch beym Klüver Th. II. p. 448. f. zu finden ist. Und diese beyden Erbverträge sind nunmehro gleichsam der Grund aller Rostockischen Freyheiten, darauf sich die Stadt in ihren Streitigkeiten am meisten zu berufen pfleget. Beyläufig merken wir hiebey an, daß die Gesellschaft der sogenannten Hundert Männer zu Rostock bey Gelegenheit der Tractaten zum letzten Erbvertrag 1583, statt der vormaligen Sechsziger, die nur bey Aufruhren zum Vorschein kamen, aufgerichtet worden. Denn weil es der gesammten Bürgerschaft zu schwer fiel, fast täglich der Unterhandlungen wegen zu Rathhause zu kommen, so wurden diese hundert Männer aus derselben erwählet, im Namen der Bürgerschaft zu reden. Weil auch diese nicht allemal gegenwärtig seyn konnten, so wurden unter diesen hunderten sechszehen als ein Ausschuß erwählet, welche in Vollmacht der hundert Männer handeln mußten. Auch diese Einrichtung ist in Rostock bis auf diesen Tag geblieben. Man erzählet sonst noch, daß, während der Streitigkeiten der Herzoge mit der Stadt, ein vertriebener Rostocker einen Teufelsbanner derselben wegen befraget, der ihm in Ansehen der Stadt die Antwort gegeben: Caulae victor eris, nimium licet inde graveris, und in Absicht auf die Herzoge: Caulas tolle moram, quia tempus perdis et horam. Wir sind aber der Meynung, daß diese Verse etwan von einem müßigen Gelehrten zu Rostock ersonnen worden, nachdem die Sachen vorbey

J. C. 1552. bis 1576.

Matthäus-Fest.

Erbvertrag von 1573.

Compromiß.

Erbvertrag von 1584.

Ursprung der hundert Männer zu Rostock

Ausschuß der Sechszehner unter den hundert Männern.

Wahrsagung eines Teufelsbanners hievon.

Ist ohne Zweifel ein Mährlein.

V. J. 1552. bis 1576. bey geweſen, der denn entweder ſelbſt das Mährlein von dem Teufelsbanner dazu gedichtet, oder von andern erdichten laſſen. Es iſt auch für dem Autor das ſicherſte geweſen, ein Teufelsbanner zu werden, ſonſt mögte er in Gefahr, geſtraft zu werden, gerathen ſeyn. Teufelsbanner aber waren damals noch Freyleute, wenn ſie nur in der Dunkelheit ihrer Cumaniſchen Höhle blieben. Von allen dieſen Händeln ſehe man Klüvern a. O. Th. III. p. 759. bis 776. Beehr a. O. B 5. C. 4, und 5. Sebaſt. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 362. Luc. Bacmeiſter eb. daſ. p. 1576. f. Chemnitz eben daſ. T. II. p. 1706. Caſel eb. daſ. p. 1738. Seb. Bacmeiſter Antiq. Roſt. eb. daſ. T. III. p. 840. f. Latomus, e. d. T. IV. p. 488. bis 499. und p. 504. 505. Hübner, a. O. Th. 6 Nettelbladt ang. O. Mylius Annal. beym Gerdes vergl. mit Thuan. Hiſt. Chytrăi Saxon. Lindenberg, Chron. Pontan. Hiſt. Dan. Vit. Frid. II. Nath. Chytraei Pompa Splendid. Lochner Singul. Mecl. u. a. m.

§. 40.

Landeseinrichtungen.

Während dieſer Händel brachten die Herzoge den ganzen Kirchen- und Landesſtaat in ſeine richtige Verfaſſung, darin er noch heutiges Tages ſtehet. Was die Kirchenſachen betrift, ſo verordneten ſie 1557. eine neue allgemeine **Kirchenviſitation**, und **Reviſion** der Kirchenordnung, bey welcher Gelegenheit die **Reformation** gänzlich zu Stande kam, und was von überflüßigen geiſtlichen Stiftungen noch übrig war, vollends eingezogen ward. Mit dem Rath und der Univerſität zu **Roſtock** ward 1563. eine ſo genannte **Formula Concordiae** aufgerichtet, und 1570. das große **Conſiſtorium** oder Kirchengerichte zu **Roſtock** angeordnet, und daneben eine **Conſiſtorial- und Superintendenten-Ordnung** bekannt gemacht. In Anſehung der Landesverfaßung wurden die meiſten jetzt üblichen Ge-

Gesetze entweder neu gegeben, oder die alten bestätigt, worunter die Policey- und Landordnung von 1572. oben an stehet. Schon vorher 1558. hatte das Land- und Hofgerichte zu Sternberg seinen Anfang genommen, und das ward in den folgenden Jahren völlig zu Stande gebracht, worüber mit der Ritter- und Landschaft 1572. ein Vertrag gemacht, und denselben die sogenannten Reversalien ertheilet wurden.

v. J. 1552 bis 1576.

Einfluß der Ritter- und Landschaft in diese Sachen.

Anmerk.) Zum Voraus müssen wir hiebey anmerken, daß die Ritter- und Landschaft in alle diese getroffene Anstalten einen ganz besondern Einfluß gehabt, und durch ihre Beschwerden, die sie über ein und andre Dinge hatten, Anlaß gaben, den Zustand des Landes recht zu untersuchen, und also diese löblichen Einrichtungen zu treffen. Vor dem Anfange des 16ten Jahrhunderts wußte man in den wenigsten Landen Deutschlandes von ordentlichen Gerichtsversammlungen, ausser den Magistraten in den Städten. Die Fürsten und ihre Räthe, auch wol die Versammlung der Stände des Landes, thaten alles ab, und funden schlechten Gehorsam, weil sowol der Adel als die Stände sich mehr auf die Gründe des Faustrechts, als eines Ulpians, in Behauptung ihrer Gerechtsame, verließen. Konnte also ein Fürst seine Urtheile nicht so fort durch sein Schwerdt unterstützen, so war sowol der Edelmann als der Bürger mit der Fehde gegen seinen Widerpart fertig. Ja selten gieng man eher an die Fürsten mit seinen Klagen, bis man unglücklich geschlagen hatte. Dies war durch den Landfrieden K. Maximilians abgeschaffet worden, und der Adel sowol als die Städte sollten schlechterdings keinen Degen mehr ziehen, außer in Kriegen des Landes, vornehmlich aber des Reichs: Hingegen aber ihre Streitsachen dem Fürsten zur Entscheidung vortragen, und dessen Ausspruch erwarten. Man kan leicht denken, daß auf die Art das Amt der Fürsten schwerer geworden, und sie an den wenigen Räthen, die sie bisher zu halten gewohnt gewesen, nicht genug gehabt, alle Sachen gehörig auszumachen. Sie versuchten es zwar anfänglich, aber

Ursprung der Gerichts-Collegien.

Landfriede Maximil. I. 1496.

v. J. 1552. bis 1576.

Beschwerden der Stände.

da entstunden die, seit der Zeit in allen Fürstenthümern Deutschlandes bekannt gewordene, Beschwerden der Stände, und die waren von der Wichtigkeit, daß sie die Fürsten aller Orten überzeugten, daß man mehr Räthe, und mehr Gerichtsversammlungen verordnen müßte, wenn das Land ordentlich und gerecht sollte regieret werden. Und just so giengs in Meklenburg zu dieser Zeit zu. Die Beschwerden, welche die Stände hatten, zeigten die Unzulänglichkeit der bisherigen Rathsversammlungen, und diese machte es zur Nothwendigkeit, ein rechte Verfaßung zu treffen, die das Land in Ruhe und Wohlfarth erhalten könnte. Die Stände trugen auch das ihrige durch ihren Rath dazu treulich bey, und also kam die jetzige Verfaßung glücklich zu Stande. Wir wollen von den damals veranstalteten Sachen nach unserm Endzweck nur etwas weniges berühren, die weitere Nachricht wird ein Leser in Beehrs ang. O. B. 5. Cap. 4. und 5. finden können. Was also die neue Kirchenvisitation anlanget, so geschah sie theils auf Anhalten der Landstände, theils Herz. Ulrichs selbst, welche beyderseit 1553. nicht dazu gezogen waren; daher sie nunmehr auch unter Herzog Ulrichs Namen, und mit Zuziehung der Stände, gehalten wurde. Vorher kam die revidirte Kirchenordnung ans Licht, und zwar in beyder Herzoge Namen, und in platdeutscher Sprache, und nach derselben Vorschrift ward die Visitation angestellet, die darum nöthig war, weil durch die vorhergehenden beyden noch nicht aller Sauerteig des Pabstthums ausgefeget war, das nunmehr geschah, da auch das Kloster Dobbertin, das bisher hartnäckig papistisch gewesen war, reformirt wurde. Die Abgeordneten zu dieser Visitation waren Cristoph Linstow, und Christoh Hahn, Deputirten der Ritterschaft, Gerhard Oehmcke, Superintendent zu Güstrow, Tielemann, Heshusius, und George Venediger, Professor zu Rostock, George Rycke, Prediger daselbst, und Simon Lippold, oder Leopold, Secretarius. Die Klöster wurden nach dieser Visitation gänzlich abgeschaft, und so gieng mit ihnen der Prälaten-Stand gänzlich ein, außer, daß das Bißthum Schwerin in seinem Stande blieb, und die beyden Comtureyen zu Mirow und Nemerow noch ihr Daseyn eine Zeitlang behielten. Allein das Stift Schwerin war bey seiner Landstandschaft doch zugleich ein Reichs-

Kirchenvisitation u. Revision der Kirchenordnung.

Abgang des Prälaten-Standes,

außer des Stifts Schwerin.

Reichsfürstenthum, und überdem hatte es H. Ulrichen selbst zum Bischofe, der es in seinem Wesen erhielt. Der Comtur zu Nemerow blieb zwar noch bis zum Westphälischen Frieden, und behielt allein den Namen eines Prälaten, doch erschien er schon unter der Ritterschaft auf den Landtagen, weil ein einziger keine Gesellschaft vorstellen kan. Die Comturey Mirow behauptete sich nicht länger als bis 1570, da sie dem Johanniter-Orden von den Herzogen gar genommen ward. Zwar ward sie 1593. dem Heermeisterthum zu Sameburg wieder gegeben, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie allezeit einem Meklenburgischen Prinzen gegeben werden sollte. Also blieb H. Carl I. dem sie die Herren Brüder ertheilet hatten, doch in dem Besitz derselben; und im Westphälischen Frieden ward sie dem Hause Meklenburg ganz eigen. So hat also der Prälatenstand gar zeitig in Meklenburg aufgehöret, obgleich bis zum Westphälischen Frieden noch der leere Prälatenname genannt wurde. Ob auch schon 1572. laut der Reverſalien, der Ritterschaft zum besten, um ihre unversorgten Töchter unterbringen zu können, die drey Klöster Ribnitz, Dobbertin, und Malchow, theils erhalten, theils wieder hergestellet wurden, so ist doch an keine Wiederherstellung des Prälatenstandes dabey gedacht worden, sondern die Klosterhauptleute vertreten nunmehro die Klöster, unter der übrigen Ritterschaft, so wie es vormals die Pröbste unter den Prälaten gethan hatten. Beym Beehr a. O. findet man die Urkunde dieser Uebergabe der Klöster an die Ritterschaft, und den Revers, den die damaligen Klosterhauptleute ausstellen müssen, diese Stifter zu nichts anders, als dem Versprochenen anzuwenden. Den nunmehrow Evangelischen Conventualinnen ward auch eine neue Klosterordnung vorgeschrieben, sich darnach zu verhalten, welche die Theologische Facultät zu Rostock verfasset hatte. Die mit dem Rath und der Universität zu Rostock aufgerichtete Formula Concordiä 1563. war eine Folge der neu gemachten Einrichtung, und gleichsam Stiftung, der Universität. Sie mochte aber durch die Rostockischen Unruhen wol einige Eingriffe gelitten haben, daher ward 1577. noch eine andre errichtet. Man findet beyde beym Klüver Th. II. p. 346. bis 393. Das Consistorium war ein Werk, das man schon 1557. anzulegen gedachte, und dazu die Stadt

v. J. 1552. bis 1576.

Des Comturs zu Nemerow.

Schicksale der Comturey Mirow.

Wiederherstellung der Klöster Ribnitz, Dobbertin u. Malchow ohne Prälatenwürde.

Kloster-Ordnung.

Rostockische Formula Concordiä. 1563.

Consistorium.

v. J. 1552. bis 1576.

Stadt Rostock ausersehen hatte, allein die Stadt wollte es nicht einnehmen. Weil es indessen etwas hoch nothwendiges war, ward es nach Latomus Bericht 1567 vors erste zu Schwerin niedergesetzt, und 1570. ward endlich mit den andern Ständen, wider der Rostocker Dank beschlossen, es nach Rostock zu verlegen. Gerdes meynt zwar, daß zu Schwerin niemals ein Consistorium gewesen, allein er widerspricht darin den Augenzeugen Latomus und Hederich dreist genug, bloß aus der Ursache, weil sich keine Urkunde der Stiftung desselben von 1567. findet; als wenn sonst nichts wahr wäre, als nur was in alten Membranen geschrieben stehet. Beehr ist viel bescheidener, und bekräftigt dieses Schwerinische Consistorium, doch ist er der Meynung, daß es sich nur über das Stift erstreckt. Allein wo wären denn die eigentlichen Meklenburgischen Kirchensachen abgethan worden, da zu Rostock noch keines war? Oder warum sollten nachgehends die Stände des Stifts ihr eignes haben gutwillig eingehen lassen, um sich unter ein fremdes zu begeben, da sie ja noch nicht wußten, ob das Stift einmal beständig beym Hause Meklenburg bleiben mußte? Wir glauben daher, daß das Consistorium zu erst bey Hofe selbst, ohne ein besondres Collegium zu seyn, gehalten worden, weil die Rostocker hinderten, daß es nicht aufgerichtet werden können, daß endlich 1567. die Nothwendigkeit erfordert, besondre Räthe dazu zu ernennen, die zu Schwerin ihre Sitzungen halten müssen, daß H. Ulrich seine Stiftsstände dazu veranlasset, mit den Meklenburgischen einerley Gerichtscollegia zu erkennen, um sie der Unkosten besondrer Gerichtsversammlungen zu überheben; und zuletzt, daß die förmliche Errichtung des Consistorii 1570. würklich zu Stande, und seine noch jetzige Einrichtung bekommen. Der Entschluß dazu ward 1569. gefasset, 1570. gieng die Eröfnung desselben zu Rostock vor sich. Die Einkünfte aber zur Unterhaltung desselben wurden 1571. hergegeben, wovon die Urkunde in Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. p. 1150. zu finden. Die Consistorialordnung war schon vorher gemacht, und der Verfaßer davon war der Kanzler Lucanus; ja sie ward schon im Januarius 1569. auf den Kanzeln verlesen. Die Superintendenten-Ordnung kam erst 1571. heraus. Dieses war die Vorschrift, wornach sich die Superintendenten ver-

Ist erstlich zu Schwerin, und wird 1570 zu Rostock errichtet.

Consistorialordnung 1569.

Superin-

verhalten sollten, wie jenes das Verhalten des Consistorii einrichtete. So wie nun die Kircheneinrichtungen mit Zuthun der Stände gemacht wurden, so geschah es auch mit der weltlichen Einrichtung des Landes. Das Land- und Hofgerichte zu Sternberg ward ebenfalls auf Anhalten der Stände 1558. durch den Kanzler Lucanus eröfnet, der auch der Verfaßer der Hofgerichtsordnung ist, die in demselben Jahr zuerst herausgekommen. Es hat dies Gerichte nie beständige Sitzungen gehabt, sondern ist nur alle viertheil Jahre gehalten worden, bis es nunmehro zu Güstrow angeordnet worden ist, davon im folgenden. Es ward auch nicht gleich Anfangs zu Sternberg gehalten, sondern vielmehr eins ums andre zu Schwerin und Güstrow, bis es erst nachher, auf der Stände Anhalten, Sternberg zu seinem Aufenthalt bekommen, doch ists nachher auch einmal nach Parchim verlegt worden, bis es nun wieder zu Güstrow stehet. Es bestehet aus 1. Präsidenten, 1. Richter, und zwölf bis dreyzehn Beysitzern, davon einige Landräthe, andre Hofräthe der Herzoge, einige Bürgermeister zu Rostock, Güstrow, Parchim, und Neubrandenburg sind. Doch ist darin mancherley Veränderung vorgegangen, davon man in D. Kraft Meklenburgische Land- und Hofgerichts-Historie in Ungnadens Amoen. St. 6. 7. 8. nachsehen kan. Die Policeyordnung v. 1572. war auch schon lange vor diesem Jahre da, aber weil die Stände daran fast auf allen Landtagen etwas auszusetzen funden, wie sie mit der Hofgerichtsordnung gleichfalls thaten, so kamen beyde erst 1572 in die nunmehrige Form. Die Policeyordnung ist nebst den Reversalien, der beyden Herzoge, und den Reversal. H. Adolph Friederichs, und Johann Albrecht II. v. 1621, wie auch den Resolutionen zu den Beschwerden, und dem Schwerinischen Vergleich H. Friedrich Wilhelms 1701. unter dem Namen Jura Meclenburgica 1724. zusammen bey Dobbertinen zu Neubrandenburg gedruckt worden. Die Reversalien, die die Stände 1572. erhielten, waren eine Versicherung ihrer Freyheiten und Rechte, die sie damals hatten; sie wurden ihnen ertheilet, weil sie die 400000 Gülden Herzoglicher Schulden zu bezahlen auf sich nahmen, davon oben gedacht worden. Es mochte davon vielleicht schon etwas abgetragen seyn, allein weil die Herzoge allerley Unkosten

V. J. 1558. bis 1576.

tendenten-Ordnung. 1571.

Land- und Hofgericht zu Sternberg.

Policey-Ordnung 1572.

Jura Meclenburgica.

Reversalien. 1572.

v. J. 1552. bis 1576. mehr hatten, so waren sie noch immer in eben so großer Schuldenlast geblieben, zumal da die Stände sich immer wegerten, etwas rechtes aufzubringen, bis sie von den Herzogen erhielten, was sie verlangten. Die ganze Summa war 487300. Fl. Rostock hatte nebst Wismar 80000 Fl. auf sich genommen, das kostete tausend Unruhen. Das übrige nahmen die Stände, Ritter- und Landschaft auf sich, und das ward mit den drey Klöstern erlangt. Heutiges Tages dürften diese drey Klöster nicht für 400000. Thalern feil stehen. Die Reversalien sind indessen der Grund aller jetzigen Freyheiten der Meklenburgischen Stände, sonderlich der Ritterschaft, daher sie auch in allen ihren Streitigkeiten mit dem Hochfürstlichen Hause sich darauf am meisten gründet. Das Verzeichniß der übrigen Meklenburgischen Gesetze kan man beym Klüver Th. I. p. 451. f. finden. Von allen diesen Dingen S. Beehr a. O. B. 5. C. 4. Klüver a. O. u. Th. III. p. 757. f. Seb. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 362. f. Luc. Bacmeister e. d. p. 1617. und 1651. Stemma e. d. T. II. p. 1610. Chemnitz e. d. p. 1706. Seb. Bacmeister Antiq. e. d. T. III. p. 838. f. Megap. Liter. e. d. p. 1192. f. Hederich Chr. Sver. e. d. p. 1667, u. 1668. Latomus e. d. T. IV. p. 485. bis 496. Georg Westphals Selecta Literar. e. d. p. 1291 f. Mylius Ann. beym Gerdes, Hederich Bisch. Hist. eben das. p. 487. f. Struvens Discours von Landständen Cap. 2. vergl. mit Lindenberg Chronike. Chytrai Sax. u. Orat. de Judic. Eccles. Woldenberg de origine. Consist. Passau Comment. ad Reversal. Meclenb. Kraft Land- und Hofgerichts Hist. beym Ungnad. u. a. m.

§. 41.

Uebrige Regierung. Tod H. J. Albrechts I.

Uebrigens unterhielten die beyden Landesherren mit den benachbarten Fürsten beständig ein gutes Vernehmen, und die Streitigkeiten, die sie mit den Pommerischen Herzogen wegen der Gränze bey Ribnitz hatten, wurden 1569. in der Güte beygeleget: Doch hat H. Johann Albrecht

zu

zu einiger Sicherheit des Landes auf den Nothfall 1561. die Festung Dömitz angeleget. Bey dem Kaiser Maximilian II. stund er und sein Bruder in sonderlichen Gnaden, und erhielten von ihm 1569. das Privilegium de non appellando. Als endlich H. Johann Albrecht ein nahes Ende seines Lebens bedachte, errichtete er 1573 ein Testament, darin er seinem erstgebohrnen Prinzen die Nachfolge allein, dem andern aber einige Aemter zu seiner Abfindung anwieß. Er starb endlich 1576. mit dem Ruhm eines gelehrten, gottesfürchtigen, klugen, tapfern, mit einem Wort, großen Prinzen. v. J. 1552 bis 1576.

Anmerk.) Der Streitigkeiten mit den Pommerschen Herzogen, wegen der Gränze bey Ribnitz, finden wir nur in Nettelbladts Entwurf gedacht, da er eine Meklenburgische Schrift, in dieser Sache, die 1569. herausgekommen, anführet, daraus zu schließen ist, daß die Sache schon älter ist, als dies Jahr, und etwa in einem Proceß bey den Reichsgerichten geschwebet. Die Festung Dömitz war die Frucht einer Reise in Ungarn, welche H. Johann Albrecht auf K. Ferdinand I. Verlangen gethan hatte, dasige Vestungen zu untersuchen. Mit Dömitz wurde diese Veränderung nicht allein vorgenommen, sondern auch Schwerin bekam zugleich seine Vestungswerke. Der Kriegs-Baumeister der dazu gebraucht ward, war ein Italiäner, Francesco Barno; in Deutschland war damals niemand, der dergleichen Werk auf sich nehmen können, das nunmehro deutschen Schülern der Mathematik etwas ganz geringes seyn würde. Das Privilegium de non appellando, das K. Maximilian II. 1569. ertheilte, war ein Zusatz von der Bestätigung der Land- und Hofgerichtsordnung, welche 1568 gemacht war, und K. Maxim. zur Bestätigung von den Herzogen übergeben wurde. Es war dies Privilegium damals noch sehr gemäßiget, indem es nur auf 300 Fl. zugestanden wurde. Wie dasselbe nachhero erweitert worden, werden wir im künftigen anführen. Das

Gränzstreit mit Pommern.

Festung Dömitz.

Befestigung von Schwerin.

Privil. de non appellando.

Bestätigung der Land- u. Hofgerichtsordnung.

V. J. 1552. bis 1576.

Testament Herz. Johann Albrechts.

Testament Herz. Johann Albrechts. Lobspruch Herz. Johann Albrechts I. Besuch der Reichstage. Sitz u. Stimme daselbst.

Testament Herz. Johann Albrechts sezte das Recht der Erstgeburt feste, und verordnete, daß nicht allein seine eigne Landesportion, sondern auch seines Herrn Bruders seine, wenn derselbe ohne männliche Erben stürbe, an seinen ältesten Prinzen, Herz. Johannsen fallen sollte: Ja es ward diese lezte Willensverordnung auch 1573. von Kaiser Maximilian II. bestätiget. Indeßen ist dies, ob es mit Recht geschehen können, hernachmals in starken Zweifel gezogen worden, wie denn auch seine Enkel sich daran gar nicht gekehret, sondern dem ohngeachtet, auf Anrathen ihres alten Hrn. Vetters, Herz. Carls I. das Land getheilet haben. Seinen Ruhm in Zweifel zu ziehen, wird wol niemand so verwegen seyn, indem seine Handlungen selbst ihm denselben beylegen. Seine Gottseligkeit hat er durch den selbst verfaßten Tractat, Meditatio de morte, genannt, genugsam dargethan, und seine Liebe zur Gelartheit, erwieß er durch die viele Gnade, die er der Universität zu Rostock erwieß, wie er denn selbst, so viel einem Fürsten immer zukommen mag, Schulgelehrt genug war, und für die Schulen im ganzen Lande, sonderlich für die zu Schwerin große Sorge trug. Und überhaupt ist genug zu seinem Ruhme, daß alle Meklenburgische Verfaßung seiner und seines Bruders Regierung zu danken ist. Dies einzige ist von ihm noch zu merken, daß er nebst seinem Herrn Bruder die Reichstage fleißig besuchet, aber auch auf denselben des Sitzes und der Stimme wegen mit den Häusern Pommern, Hessen, Baden, Jülich und Würtenberg viel Rangstreitigkeiten gehabt, die doch durch die beliebte Alternativ-Sitzung ziemlich beygelegt worden, davon Beehr ang. O. genaue Nachrichten giebt, wie man denn auch Klüvers Th. I. p. 65. davon nachsehen kan. Weitläuftiger sehe man seine Geschichte beym Beehr ang. O. B. 5. C. 4. Klüver ang. O. p. 722. bis 780. Bacmeister beym Westphal T. I. pag. 354 bis 377. Stemma eben daf. Tom. II. p. 1609. f. Chemnitz eben daf. pag. 1704. bis 1707. Casel Orig. eben daf. pag. 1730. bis 1750. welche Origines aber nichts anders sind, als eine bey seinem Tode gehaltene Trauerrede. Lyschandr. Orig. 1768. Hederich Chron. Suerin. eben daf. Tom. III. pag. 1659. bis 1671. Latomus eben daf. Tom. IV. p. 472. bis 501. Geo. Westphal Diplom. eben daf. p. 1152. da die Urkunde der Eröfnung seines

ſeines Teſtaments befindlich iſt. Eben daſ. Selecta Literar. eben daſ. p. 1261. f. bis 1312. vergl. mit Seb. Baemeiſt. Hiſt. Eccl. Roſt. eben daſ. Tom. I. Seb. Baemeiſt. Antiquit. und Megap. Literar. aa. OO. Tom. II. eben daſ. Chytraei Saxon. Thuani Hiſtor. Lindenbergs Chron. Beſelins Auszügen beym Gerdes und Ungnad. Mylii Annal. beym Gerdes. Lochners Singular. Mecl. Weinrichs Orat. de Idea boni princip. u. d. gl. v. J. 1558. bis 1576.

§. 42.

Seine Gemahlin war Anna Sophia, Herzog Albrechts in Preußen, und Markgraven zu Brandenburg Prinzeßin Tochter, welche 1555. zu Wismar mit ihm vermählet ward. Er kam dieſer Gemahlin wegen oft nach Preußen, und ward deswegen in der Geſchichte dieſes Landes ſehr merkwürdig. Er that viel dazu, daß ſein Schwiegervater der Unruhen wegen der Oſiandriſten überhoben ward: Doch ſoll er ihn auch zu überreden geſucht haben, ihn und ſeine Nachkommen von dieſer Gemahlin, mit Vorbeygehung der andern Markgraven, zum Erben von Preußen einzuſetzen, wenn Prinz Albrecht Friedrich erblos verſtürbe. Darüber entſtand hernach viel Unwille, ob er gleich ſeinen Zweck nicht erhalten hatte. Gemahlin Anna Sophia Prinzeßin von Brandenb. Preußen.

Anmerk.) Es ſind dies Dinge, die eigentlich in die Preuſſiſche Geſchichte gehören, daher wir ſie hier nicht weitläuftig beybringen können. So viel merke man nur, daß die Oſiandriſtiſchen Händel zwar eigentlich nur Glaubensmeynungen betrafen, die der berühmte Andreas Oſiander, der das Evangelium zuerſt in Nürenberg gepredigt, und nachher Herzog Albrechten in Preußen gedienet, auf die Bahn gebracht. Als aber der berüchtigte Scalichius ſich bey Herzog Albrechten in ſo große Gunſt ſetzte, daß die vornehmſten Preußiſchen Herren darüber eiferſüchtig wurden, und dieſer Skalich die Oſiandriſten auf ſei- Preußiſche Angelegenheiten. Oſiandriſtiſche Händel. Paulus Scalichius.

v. J. 1552. bis 1576.

ne Seite zog, bekamen sie auch einen Einfluß in die Landessachen; darüber mußten seine Werkzeuge, Funk, Schnell und Horst ihre Köpfe hergeben: Er selbst machte sich unter dem Namen eines Preußischen Gesandten am Französischen Hofe davon, und trat wieder zu den Katholiken über, bey welchen er, jedoch in einem elenden Zustande, sein Leben geendiget hat.

H. Johann Albr. Versuche auf Preussen.

Herzog Albrechts Versuche, ein Erbe von Preußen zu werden, sind wol mehr in dem Verdachte der Markgraven zu Brandenburg und der Preußen gegründet gewesen, als in dem Willen Herz. Johann Albrechts selbst. Wenigstens gestehen die Meklenburgischen Schriftsteller nichts mehr zu, als daß der Preußische Herr Schwiegervater ihm und seinen Kindern die Aemter Marienwerder und Gardensee zur Lehn gereichet, und ein Testament gemachet, darin er in Allodiensachen die Herzogin und ihre Kinder sehr wohl bedacht, das aber der König in Pohlen nicht bestätigen wollen, und daher H. Johann Albrecht, der es in Verwahrung gehabt, genöthigt worden, es wieder heraus zu geben. Indeßen machte der Verdacht, daß nach seinem und seines Hrn. Schwiegervaters Tode seine Wittwe ihre Anforderungen nicht erhalten konnte. Man sehe hievon Lilienthals Acta Borussica, an versch. OO. Beehr a. O. Klüver a. O. pag. 778. Mylii Annal. beym Gerdes. Bacmeist. Chemnitz, Latomus beym Westphal aa. OO. Hübner a. O. Th. IV. in der Preußis. Hist. und Th. VI. Mekl. Hist. u. a. m.

H. Albrecht in Preußen Testam. zum Vortheil seiner Tochter.

§. 43.

H. Johann Albr. Kinder. Johann XI. Siegmund August. Albrecht VIII

Seine Kinder waren Herzog Johann XI., der 1558. gebohren war, und ihm in der Regierung folgte, und Herz. Siegmund August, der 1560. das Licht der Welt erblicket hatte, und 1600. verstarb. Der älteste Prinz, Albrecht VIII. der 1557. gebohren war, gieng dem Herrn Vater 1561. im Tode voran. Die Frau Gemahlin aber folgte ihm erst 1591.

H. Siegm. Aug. Umstände.

Anmerk.) Nach dem Testament Herzog Johann Albrechts bekam Herzog Siegmund August, Strelitz und

Ivenack

Jvenak zur Apanage, dazu die Comturey Mirow nach Herzog Carls Tode nach kommen sollte. Er wollte aber damit, als er erwachsen war, nicht zufrieden seyn, wie wir hernach hören werden. Er vermählte sich mit Clara Maria von Pommern, Herz. Boguslavs Tochter, aber er bekam von ihr keine Erben, und starb 1600. als Vormund der Kinder seines Herrn Bruders. Von der Mutter dieser Prinzen merken wir an, daß sie die fünfte Prinzeßin aus Brandenburg-Zollerischem Hause sey, die an einen Herzog von Meklenburg vermählet gewesen. S. Beehr a. O. B. 5. C. 5. und 6. Klüver ang. O. p. 805. f. Seb. Bacmeist. beym Westph. Tom. I. angef. O. und pag. 412. f. Stemma eben das. Tom. II. a. O. Chemnitz eben das. a. O. und p. 1713. Latom. eben das. Tom IV. ang. O. und p. 502. bis 517. Hübner ang. O. Th. VI. Spener a. O. Nettelbladt a. O. Mylius Annal. beym Gerdes, u. a. m.

v. J. 1575. bis 1592.

Gemahlin Clara Maria v. Pommern.

§. 44.

Weil Herzog Johann XI. bey Ableben seines Herrn Vaters noch kein mündiges Alter erlanget hatte, so übernahm sein Herr Vetter, Herzog Ulrich II. an seiner Statt die Regierung als Vormund. Derselbe hielte 1577. den Landtag zu Schwerin, und 1578. den Vormundschaftstag zu Wismar, errichtete 1584. den andern Erbvertrag mit der Stadt Rostock, und ließ durch den Kanzler Husan das Meklenburgische Lehnrecht entwerfen.

H. Johann XI. H. Ulrich II. Vormund.

Anmerk.) Was die Vormundschaft Herzog Ulrichs II. anlanget, so hatte ihm selbige Herzog Johann Albrecht I. kurz vor seinem Tode auf dem Siechbette selbst aufgetragen, doch waren die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zu Mitvormündern ernennet, und hielten deshalb jeder zween Räthe in Schwerin, die Vormundschaft mit zu besorgen, wiewol dennoch das Hauptwerk auf Herzog Ulrichen ankam. Die Räthe der beyden Churfürsten nennt Klüver, Sächsischer Seits, Hans von Lindenow, und D. Veit Winschheim, Brandenburgischer

Vormundschaft H. Ulrichs.

Churfachsen u. Brandenb. Mitvormünder.

J. J. 1576. bis 1592.

D. Heinrich Goldbeck, Churbrand. Vormundsch. Rath.

Landtag zu Schwerin 1577.

Vormundschaftstag zu Wismar 1578.

Rost. Erbvertrag 1584.

D. Husans Lehnrecht.

scher Seiten aber Joachim von Karstedt, und D. Goldbeck. Er heißt aber eigentlich D. Henrich Goldbeck, und war aus Werben in der Altemark gebürtig, wovon Seidels Icones, gemeiniglich die Hundertmärker genannt, nachzusehen sind. Der Landtag zu Schwerin scheint nur von den Ständen unter der Schwerinischen Regierung gehalten zu seyn; denn die allgemeinen Landtage mußten schon, laut der Reversalien, zu Sternberg alleine gehalten werden; und überdem betraf die Sache, darum er zusammen berufen ward, die Schulden Herz. Johann Albrechts alleine. Man möchte ihn also lieber, nach heutiger Art zu reden, einen Convocationstag nennen. Der Vormundschaftstag zu Wismar 1578. war nicht der einzige, sondern es war bereits zu Wismar, Schwerin und Güstrow dergleichen angestellet worden, und wurden daselbst von dem Herzog Ulrich und den Vormundschaftsräthen der Churfürsten die Angelegenheiten der beyden jungen Herren eingerichtet. Von dem Rostockischen Erbvertrag ist schon oben das nöthige beygebracht worden. Der Entwurf des Lehnrechts, den der Kanzler Husan gemachet, ist zwar ein Werk, daß Herzog Ulrichs Befehl zur Ursache hatte, aber doch niemals als ein Gesetz eingeführet worden, weil die Ritterschaft daran gar vieles auszusetzen fand. Man findet ihn und die weitere Nachricht davon beym Gerdes in seiner ersten und 2ten Sammlung. Sonst sehe man hievon Beehr a. O. B. 5. C. 5. Klüver ang. O. p. 777. und 781. f. Seb. Bacmeister beym Westphal Tom. I. p. 383. f. und 409. f. Chemnitz eben das. Tom. II. pag. 1708. und 1712. Latomus eben das. Tom. IV. pag. 502. bis 506. Mylius Annal. beym Gerdes, Nettelbladt a. O. u. d. g.

§. 45.

Fortsetzung der Vormundschaft.

Für die Wittwe Herzog Johann Albrechts und Mutter der jungen Herren wandte H. Ulrich 1579. und folgende Jahre, starke Bemühungen an, ihre mütterlichen, Preußischen und andre Anforderungen zu verschaffen, aber vergebens. Er führte indeßen die Vormundschaft bis 1585, da er dieselbe, weil Herzog Johann XI. nunmehro mündig war, auf-

aufgab, und diesem Herrn die Regierung seines Antheils selbsten anvertrauete. v. J. 1576. bis 1592.

Anmerk.) Die Forderungen der Herzogin Wittwe betrafen die Allodien und Mitgift ihrer Mutter, und ihrer selbst. Denn H. Albrecht in Preußen hatte im Testamente unserm H. Johann Albrecht und dessen Gemahlin, seiner Tochter, ohne ihre Mitgift 100000. Rheinische Fl. ingleichen, wie obgedacht, den beyden Prinzen Johann und Siegmund Augusten die Aemter Marienwerder und Gardensee verschrieben; ohnedem hatte die Herzogin an dem Väter- und Mütterlichen Eigenthum ihre Ansprüche. Aber so viel H. Ulrich ihrentwegen auch that, so war dennoch ihr Zweck nirgends zu erhalten: denn sie war samt ihrem Gemahl bey ihrem Stiefbruder H. Albrecht Friedrichen, oder vielmehr bey dessen Vormunde M. George Friedrich zu Brandenburg Anspach, nicht in gar zu gutem Andenken, davon oben zu sehen ist. Sonst gehören in diese Vormundschaft noch die Streitigkeiten, welche H. Christoph, B. zu Ratzeburg nicht allein wegen der Vormundschaft, sondern vielmehr wegen des vierdten Theils am Lande anfieng, so bald H. Johann Albrecht gestorben war. Doch H. Ulrich beschützte die unmündigen Prinzen gegen ihn, und der Proceß, den H. Christoph bey dem Kaiserlichen Hofe anfieng, ward, wie gewöhnlich, so langweilig, daß er nicht zu Ende kam, und H. Christoph darüber wegstarb. Es ist dessen schon oben §. 38. Erwähnung geschehen. S. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 779. 783. 799. Barneister, Chemnitz, Lardenius beym Westphal aa. OO. Mylius Annal. beym Gerdes, Hedrich Schw. Chr. beym Westphal T. III. u. d. m. Forderungen der Herzogin Wittwe an Preußen. Streit H. Christophs.

§. 46.

H. Johann XI. machte darauf 1586 den Vertrag zu Schwerin mit seinem Herrn Bruder H. Siegmund Augusten, daß er selbst die Regierung in dem Schwerinischen Antheile alleine führen, H. Siegmund August aber Strelitz, Mirow, und Ivenak haben sollte. Die Regie- H. Joh. XI. Regierung, Tod, Gemahl.

v. J. 1576 bis 1592.

rung führte er darauf zwar löblich, aber nicht lange, denn er verfiel in eine melancholische Krankheit, und starb 1592. Er hatte sich 1585. mit Sophia, H. Adolphs zu Holstein Prinzeßin Tochter vermählet. Mit derselben zeugte er zween Prinzen, Adolph Friedrich I. und Johann Albrecht II. die ihm in der Regierung folgten, und die Prinzeßin Anna Sophia, welche 1590. gebohren, und 1648. als Aebtißin zu Rhünen gestorben ist.

Sophia v. Holstein. Kinder. Adolph Friedrich I. Joh. Albr. II. Anna Soph.

Anmerk.) Der brüderliche Vertrag, welcher 1586. zu Schwerin unter Vermittelung H. Ulrichs und H. Adolphs zu Holstein geschlossen worden, steht beym Klüver a. O. p. 805. Es erhellet daraus, daß H. Siegmund August auf das väterliche Testament nicht sonderlich geachtet, und sich erst mit Mühe bereden lassen, diesen Vertrag darnach einzugehen, dabey ihm aber einige Vortheile mehr eingeräumet werden müssen. Was Mirow betrift, so hat H. Siegmund August dasselbe nicht eher, als bis H. Carl Bischof zu Ratzeburg geworden, in würklichen Besitz bekommen: Es ist ihm aber die Helfte der Einkünfte davon von dem Herrn Bruder an baarem Gelde so lange vergütet worden, wie aus dem Erbvertrag selbsten zu ersehen ist. H. Johann, der sich zur Regierung sehr wohl in der Minderjährigkeit zubereitet, und sowol zu Hause, als auf der hohen Schule zu Leipzig sich mit den Wissenschaften bekannt gemacht hatte, regierte sehr löblich, und machte alle seine Unterthanen glücklich. Denn H. Ulrich mit dem er in Gemeinschaft der Regierung stund, war darin sein Lehrer und sein Muster. Die Stadt Schwerin hat sonderlich seiner Gnade genossen; denn er bestätigte ihr 1587 das Recht der Jagd, und 1590 alle ihre andre Freyheiten, davon die Urkunden in Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. p. 1161. und 1163. zu finden sind. Aber als Meklenburg seiner am besten zu genießen gedachte, gerieth er in Schwachheit des Gemüths und des Leibes, die ihn in der besten Blüte seiner Jahre aufrieben. Seine Schwermuth in seiner Krankheit gieng so weit, daß er sich auch

Brüdervertrag zu Schwerin. 1586.

H. Joh. löbliche Regierung.

Jagdgerechtigkeit der Stadt Schwerin.

H. Joh. Krankheit.

durch

durch einen gefährlichen Schnitt das Leben selber nehmen wollte: Er ward aber noch einige Zeit erhalten, und kam wieder zu völligem Verstande, wiewol dennoch die Krankheit des Leibes ihm bald darauf so zusetzte, daß er 1592. und zwar mit großer Erbauung derer, so um ihn waren, verstarb. Seine Wittwe, die bey ihm schon gnugsames Kreuz erduldet hatte, erlebte hernach noch alle Unglücksfälle ihrer Herren Söhne, und folgte ihm erst 1634. im Tode nach. S. Beehr a. O. B. 5. C. 5. Klüver a. O. p. 804. bis 811. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 409. bis 412. Stemma e. d. T. II. p. 1612. f. Chemnitz e. d. p. 1712. Hederich Chron. e. d. T. III. p. 1670. bis 1678. Laromus e. d. T. IV. p. 502. bis 515. Mylius Annal. beym Gerdes. Hübner a. O. Spener a. O. Hettelbladt a. O. Sturz memor. D. Johannis, Chytraei Orat. Funebr. u. a. m. J. C. 1576. bis 1592. Und frühzeitiger Tod.

§. 47.

Die beyden Prinzen, H. Adolph Friedrich, der 1588, und H. Johann Albrecht II. welcher 1591. gebohren war, waren noch von zu zartem Alter als ihr Herr Vater starb: Daher mußten der alte Vetter, H. Ulrich, und ihres Vaters Bruder, H. Sigismund August ihre Vormundschaft übernehmen. Sie führten dieselbe mit aller Eintracht und Weisheit, und erzogen die jungen Herren in allen Fürstlichen Tugenden, und guten Wissenschaften. Das vornehmste, das sie in Landes-Angelegenheiten thaten, war die Visitation der Universität Rostock 1599. H. Adolph Friedr. u. H. Joh. Albr. II. unter Vormundsch. H. Ulrich II. und Siegm. Aug.

Anmerk.) Die Visitation der Rostockischen Universität betraf nicht so wol die Amtsführung und Aufführung der Glieder derselben, als vielmehr die Streitigkeiten, welche der Akademische Senat mit dem Magistrat zu Rostock hatte, die H. Ulrich in dem Abschiede, den Beehr a. O. B. 5. C. 6. liefert, abzuthun vermeynte, der aber dabey nicht hinderte, daß nicht nachhero daraus ein Proceß bey dem Kaiserlichen Hofe entstanden Visitation der Universit. Rost. 1599. ꝛc.

V. J. 1592. bis 1603.

den wäre. Man ſehe davon Beehr a. O. Seb. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 388. Chemnitz e. d. T. II. p. 1708. Seb. Bacmeiſter Ant. Roſt. e. d. T. III. p. 845. vergl. mit Braſchens und Simons Paneg. D. Ulrico dictis 1599.

§. 48.

H. Siegm. Auguſt ſtirbt.

H. Ulrich ſtirbt.

Hierauf ſturben die beyden Vormünder, kurz nacheinander, H. Siegmund Auguſt 1600, und H. Ulrich II. 1603. Die Gemahlin des letztern ward 1556. Eliſabeth K. Friedrichs I. in Dännemark Tochter; nachdem aber dieſelbe 1586. geſtorben war, vermählte er ſich 1588. wieder mit Anna, H. Philipps in Pommern Tochter. Von keiner von beyden hatte er männliche Erben, nur war von der erſten die Prinzeßin Sophia, gebohren 1557. die K. Friedrichs II. in Dännemark Gemahlin geworden, und 1631. geſtorben iſt. Er ließ aber den Ruhm hinter ſich, das ganze Land zu Kindern gehabt zu haben, welches ſeinen glücklichen und ruhigen Zuſtand hauptſächlich ſeiner weiſen Regierung dankte.

Seine Gemahlin, und Tochter.

Eliſabeth von Dännemark.

Anna von Pommern.

Sophia.

H. Ulrichs Verlaſſenſch. an H. Carln.

Anmerk.) Weil H. Ulrich keine männliche Erben hatte, fiel ſein Antheil Landes an ſeinen Bruder H. Carln I. damals Biſchofen zu Ratzeburg, und wie bald zu vernehmen ſeyn wird, als derſelbe auch erblos ſtarb, an die beyden jüngſten Prinzen H. Adolph Friedrich I. und Hans Albrecht II. Das Biſthum Schwerin aber hatte H. Ulrich ſchon bey ſeinem Leben ſeinem Enkel Prinz Ulrichen von Dännemark, K. Friedrichs II. und ſeiner Tochter Sophia Sohne, zugewandt, indem er ihm zum Coadjutor angenommen hatte, der es nach ſeinem Tode bis 1624 beſeſſen hat. H. Ulrich II. ſcheint in der That noch jetzo derjenige unter den Meklenburgiſchen Landesherren zu ſeyn, deſſen Andenken am meiſten in Seegen iſt. Man kan ſich auch leicht vorſtellen, daß es faſt nicht anders ſeyn könne: Denn

Biſthum Schwerin bekommt Ulrich von Dännemark.

Lob H. Ulrichs.

die

die guten Einrichtungen, welche er nebſt ſeinem Herrn Bruder machete, und durch ſeine langwierige Regierung im Weſen erhielt, nicht weniger die Freyheiten der Ritter- und Landſchaft, welche damals beynahe ganz ohne urkundliche Beweisthümer waren, aber durch den Wismariſchen und andre Vergleiche, und durch die Reverſalien, ſonderlich durch ſeinen Antrieb, ihre rechte Kraft und Beſtätigung erhielten, waren gewiß Schätze, deren Erlangung mit nicht genugſamen Danke können erwiedert werden. v. J. 1592. bis 1603.

Charakter deſſelben.

Sollte uns übrigens erlaubt ſeyn, ſeinen Charakter zu ſchildern, ſo würden wir ihn als einen Fürſten vorſtellen, der mit ſeiner Klugheit die größte Redlichkeit verbunden, und bey der Bezeugung ſeiner Gnade auch auf ſeine eigne Gerechtſame das genaueſte Augenmerk gehabt, bey dem aber durch gute Worte mehr auszurichten geweſen, als durch Streit und Widerſetzlichkeit. Uns dünkt, die Streitigkeiten mit dem Herrn Bruder, die den Ständen verſchafte Verſicherungen und Freyheiten, die Sache der Stadt Roſtock, und die geführte Vormundſchaften über die unmündigen Herren, könnten die Schilderung dieſes Charakters gnugſam rechtfertigen.

H. Siegm. Auguſts Charakter,

Von H. Siegmund Auguſten haben wir das nöthigſte ſchon oben beygebracht. Nur wollen wir zum Beſchluß anmerken, daß ſein Charakter in der Liebe zur Ruhe, in Gnade und Gerechtigkeit beſtanden. Er miſchte ſich wenig oder gar nicht in die Regierung, und ließ bey der letzten Vormundſchaft H. Ulrichen faſt ganz alleine ſchalten und walten.

und merkwürdige Reden.

Sein gemeiniglicher Sittenſpruch war: ich will niemand unrecht thun, aber auch von niemand leiden; und als ſein Amtmann einmal einem Bauer das Vieh nehmen wollte, weil er ſeine Dienſte nicht abgetragen hatte, ſagte er: Siehe zu, was du thuſt: nimmſt du dem Bauer die Ochſen, ſo laß ich dich in den Pflug ſpannen. Man ſehe von dieſen beyden Herren Behr a. O. B. 5. C. 4. 5. 6. Klüver a. O. p. 786. bis 789. p. 811 und 812. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 377. bis 393. p. 412. bis 416. Stemma e. d. T. II. p. 1610. bis 1612. Chemnitz e. d. 1707. 1708. 1713. Latomus a. O. beym Weſtphal bis p. 522. e. d. Biſch. Hiſt. e. d. p. 581. bis 583. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Nettelbladt a. O. Mylius Geneal. und Annal. beym Gerdes. Beſelins Auszug. beym Gerdes und Ungnad ver-

v. J. 1603. bis 1611.

vergl. mit Luc. Bacmeister Hist. Eccl. beym Westphal T. I. Seb. Bacmeister Antiq. und Megap. Lit. e. d. T. III. Hedderich Chron. e. d. T. III. Georg Westphals Dipl. e. d. T. IV. p. 1155. f. e. d. Select. Litter. e. d. p. 1273. f. Simon Heros Megap. IV. Orat. de Vita D. Ulrici. Lohich Orat. de D. Ulrico. Laurenberg Panegyr. Sturz de Sig. Aug. Neukrantz de D. Sigism. Aug. morbo et vitae exitu. Brasch de vita et Morte Sig. Aug.

§. 49.

H. Carls I. Vormundschaft, und Regierung.

Es war also niemand mehr von dem Hochfürstlichem Hause, der die Vormundschaftliche Regierung hätte führen können, als der alte H. Carl I. Bischof zu Ratzeburg, welcher nun aus seiner Ruhe gestöhret, und an das Ruder gebracht werden mußte. Derselbe nahm das Güstrowische Antheil seines Bruders H. Ulrich für sich selbst in Besitz, das Antheil der beyden jungen Herren aber regierte er daneben als Vormund, beydes aber mit aller Sorgfalt und Klugheit. Er erzog die jungen Herren so wohl, daß H. Adolph Friedrich 1605. das Rektorat der hohen Schule zu Leipzig mit großem Ruhm führen konnte.

Besitznehmung des Güstrowischen Antheils.

Anmerk.) H. Carl, der seinen Sitz als B. zu Ratzeburg, sonst zu Schönberg hatte, behielte zwar dieses Stift noch daneben, aber er verlegte doch nun seine Residenz nach Güstrow, nahm auch ins besondre die Huldigung zu Rostock ein. Seine Besitznehmung des Güstrowischen Antheils war zwar dem Testament H. Johann Albrecht I. nicht gemäß, aber doch seinen eignen und den alten Gerechtsamen des Hauses, konnte auch den beyden jungen Herrn gar nicht nachtheilig seyn, weil er weder Gemahlin noch Kinder hatte, und also doch alles an sie fallen mußte.

H. Adolph Friedr. Rektorat zu Leipz.

Mit den Rektoraten großer Herren auf Universitäten, und also auch mit H. Adolph Friedrichs I. seinem zu Leipzig hatte es zwar schon damals die Bewandniß, wie heutiges Tages, daß ein Prorektor ihre Verrichtungen auf sich nahm: Indes-

deſſen wurden ſie doch noch nicht leicht Prinzen übertragen, die nicht ſelbſt auf der hohen Schule ſtudirten; und waren zugleich ein Zeichen, wie hoch die Lehrer ihre Geſchicklichkeiten ſchätzten. Denn weil es in Deutſchland ſchon zu geringe für Fürſten war, Doktor, oder Magiſter zu werden, ſo wurde derſelben Fleiß mit der höchſten Würde auf der ganzen Univerſität belohnet. Man merket von H. Adolph Friedrichs Rektorat die zwo Reden, Weinrichs de idea boni principis, encomio Ducum Megap. illuſtrata, und Witths de antiquitate Gentis Henetae. Von H. Carln ſehe man Beehr a. O. B. 6. C. 1. vergl. mit B. 5. a. O. Klüver a. O. p. 803. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 407. bis 409. Stemma e. d. T. II. p. 1612. Chemnitz. e. d. p. 1711. bis 1712. Latomus e. d. Tom. IV. p. 514. 522. bis zu Ende. Hübner, Spener, Nettelbladt a. O. Mylius Gen. beym Gerdes zu Ende. Beſelin Auszüge beym Gerdes und Unignad. ꝛc. J. 1603. bis 1611.

§. 50.

Im Jahr 1608 übergab er den beyden jungen Herren die Regierung ihres Antheils und ſtiftete zwiſchen ihnen 1608. den bekannten Erbvertrag, wie auch den Vergleich, daß bey Leben H. Carls, H. Adolph Friedrich im Schweriniſchen Antheile allein regieren ſollte. Er ſtarb darauf 1610, nachdem er im Alter die Geſchicklichkeit zur Regierung, die er in jungen Jahren ſo ſehr geſtohen, genugſam gezeiget hatte.

Anfang der Regierung H. Adolph Friedrichs u. Joh. Albrechts.

H. Carls Tod.

Anmerk.) Den Erbvertrag den H. Carl zwiſchen den beyden Fürſtlichen Brüdern machte, beſtund darin, daß, wenn er ſelbſt ſterben würde, das Güſtrowiſche und Schweriniſche Theil beydes gleich gemacht und gleich unter beyde Brüder getheilet werden ſollte. Der Vergleich aber in eben dem Jahre wieß H. Adolph Friedrichen bis zu Carls Tode die Schweriniſche ganze Regierung, in ſo fern ſie nämlich nicht Gemeinſchaft mit der Güſtrowiſchen hatte; H. Johann Albrechten aber die Aemter

Erbvertrag und Vergleich 1608.

p. J. 1603. bis 1611.

ter Gadebusch und Tamzin nebst 1600 fl. zum jährlichen Unterhalt an. Man findet beyde beym Klüver Th. III. St. 2. p. 2. bis 11. von H. Carln sehe man Beehr a. O. Klüver aug. O. Th. III. St. 1. Baemeister, Stemma, Chemnitz, Latomus aa. OO. beym Westphal. Hüdner, Spener, Mettelbladt, Mylius, Beselin aa. OO. Thomas Anal. Gustrow. Simon Stemma Geneal. Megap. Casel Orat. Funebr. Lubius und Dessens Orat. in obitum D. Caroli. Gerdes Samml. 4. p. 312.

§. 51.

Erste Vorfälle nach Herz. Carls Tode.

Nach seinem Tode erbeten also H. Adolph Friedrich I. und H. Johann Albrecht II. auch den Güstrowischen Antheil des Landes. Sie machten darüber bald nach dessen Ableben 1610. einen Interims Vergleich, und traten also über alle Meklenburgische Lande in eine gemeinschaftliche Regierung. Sie hatten auch bald einige Händel mit H. Augusten zu Braunschweig Lüneburg wegen des Stifts Ratzeburg, die aber 1613. zu beyderseitigem Vergnügen beygeleget wurden.

Interims Vergleich 1610.

Anmerk.) Dieser Interims Vergleich ward deswegen gemacht, weil die 1608. im Erbvertrag abgeredete Gleichmachung des Schwerin- und Güstrowischen Antheils noch nicht geschehen war, die nun noch sollte vorgenommen werden. Man findet denselben beym Klüver a. O. Th. III. St. 2. p. 12. §. und beym Gerdes Samml 4. Die Streitigkeit wegen des Stifts Ratzeburg entstund aus der Trennung des Kapittels, welches zum Theil H. Augusten zu Braunschweig Lüneburg, zum Theil Herz. Hans Albrechten erwählet hatte. Es währete der Streit bis 1613. da ein Verglich gestiftet, und darin zwar H. Augusten zu Lüneburg das Stift selbst gelassen, H. Hans Albrechten aber die Coadjutor-Stelle, beyder Häusern aber die Alternativ in der Wahl ausgemacht wurde. S.

Streit wegen des Stifts Ratzeburg.

Vergleich deswegen 1613.

Beehr

Beehr a. O. B. 6. C. 2 Klüver a. O. p. 122. Bacmeister beym Westphal a. O. T. I. p. 417. f. und 428. f. Stemma e. d. T. II. p. 1613. f. Chemnitz e. d. p. 1713. 1715. Gerdes Samml. 4. verglichen mit Struvens Discurs, Chron. Ratzeburg. beym Westphal T. II. p. 1994. und unserm Anhange. v. J. 1603. bis 1611.

§. 52.

Die beyden Herren Brüder beliebten hierzwischen ihre Lande gänzlich zu theilen; weil sie aber damit so bald nicht zum Stande kommen konnten, ward 1611 zu Fahrenholz wiederum vors erste ein Erbvertrag geschlossen, kraft dessen H. Adolph Friedrich I. das Schwerinische Antheil, H. Johann Albrecht aber das Güstrowische bekam, dabey sie sich aber dennoch die gänzliche Theilung vorbehielten, um gar keine Gemeinschaft in der Regierung mehr zu haben, die jetzo noch so wenig als möglich beybehalten ward. Weil nun dieses eine neue Veränderung des Landes gewesen, und ohngeachtet die gänzliche Theilung niemals zu Stande gekommen, doch wiederum zwo Regierungen entstanden, so wollen wir diese Abtheilung hiemit beschließen, zumal sie sonst zu groß werden dürfte. Es hat ohne dem der bald erfolgte dreißigjährige Krieg dem Herzoglichen Hause einen neuen Zuwachs verschaffet, so sehr es durch denselben anfangs erchüttert worden. Landestheilung.

Anmerk.) Den Fahrenholzischen Vertrag findet man beym Klüver a. O. p. 18. f. und beym Gerdes Samml. 4. Wir werden im nächsten zeigen, wie darin die Eintheilung gemacht worden. Es ist dieser Vertrag darum so merkwürdig, weil durch denselben jeder Herr seine gewisse, doch noch nicht ganz abgemessene Gränzen bekam, und seine besondere Residenz in Besitz nehmen konnte. Warum bey dieser Gelegenheit Fahrenholzischer Erbvertrag 1611.

v. J. 1603. bis 1611.

Herzog Johann Albrechts I. Teſtament nicht in Obacht gezogen worden, wird im nächſten Abſchnitt gleichfalls vorkommen. Die Total Theilung hielten die beyden Herren für eine Sache, die ihnen ganz frey ſtünde, und die Fürſtlichen Räthe und Landſtände wußten auch nicht anders, weil noch kein Vergleich verhanden war, der es abſolut verboten hätte. Weil aber die Stände wol ſahen, daß dieſe Theilung ihrer Verein nicht zuträglich ſey, hielten ſie dieſelben ſo lange auf, bis ſie unterblieb, und wir werden im folgenden die Epoche ſehen, von welcher an ſie ſehr unthunlich geworden. Daß die Räthe guten Theile der Stände Partey gehalten, iſt aus den Bedenkungen zu ſehen, daß von ihrer Seite 1612. K. Hans Albrechten übergeben worden. S. Beehr angef. O. Klüver a. O. Baccmeiſter, Chemnitz ꝛc. u. a. m.

Schwürigkeiten der Totaltheilung.

X. Abtheilung.

Die Herzoge zu Meklenburg

von

Herz. Adolph Friedrich I. bis auf Herzog Chriſtian Ludewig II.

§. 1.

Erbtheilung.

Nach dem Fahrenholziſchen Vergleich und Erbvertrag 1611. ward nun das Land zwiſchen beyden Herzogen getheilet, und alſo zwo unterſchiedene Linien angefangen. Wir wollen aber die Geſchichte dieſer neuen Zeit in dieſer zehenden Abtheilung vortragen, ohne von jeder Linie

ab

absonderlich zu handeln. Wir haben dazu wichtige Ursachen. Denn ohngeachtet der getheilten Regierung, ist doch gewissermaßen ein gemeinschaftliches Regiment geblieben, es sind über beyde Linien gleiche Schicksale ergangen, und die Güstrowische Linie ist schon mit dem zweyten Grade ausgestorben. v. J. 1611. bis 1658.

§. 2.

Kraft dieses Vertrages nahm H. Adolph Friedrich I das ganze Herzogthum Meklenburg, das meiste von der Gravschaft Schwerin, und vom Fürstenthum Wenden etwa die Helfte im Besitz; H. Johann Albrecht II. aber bekam die andere Helfte des Fürstenthums Wenden, die ganze Herrschaft Rostock, und die Herrschaft Stargard, nebst Boizenburg aus der Gravschaft Schwerin. Die Ritterschaft aber, und die Städte Rostock, und Wismar, wie auch alle andere Landessachen, blieben, sofern sie die gesamten Lande angiengen, unter gemeinschaftlicher Regierung. Weil aber in diesem Vergleich außer diesem noch viel andere Dinge gemeinschaftlich gelassen waren, und daher mancherley Irrungen entstunden, wurde 1617. noch ein andrer Vergleich getroffen, und als solcher noch nicht alle Dinge heben konnte, endlich 1621. durch den letzten Erbvertrag, die gänzliche Theilung, so weit als möglich war, gemachet. In eben diesem Jahre nahm auch die Ritter- und Landschaft abermal die Schulden des Landes, die sich auf 1000000 fl. beliefen, zu bezahlen auf sich, und erhielt dagegen die berühmte Assecuration, und Reversalien vom 23 Febr. zu Güstrow. Fortsetzung. Vergleich 1617. Erbvertrag 1621. Assecuration und Reversalien 1621.

J. 1611. bis 1658.

Anmerk.) Wäre das Großväterliche Testament, und das darin gegründete Erstgeburtsrecht, von den Herzogen in Obacht gezogen worden, so wäre vielleicht nicht nöthig gewesen, so öftere Vergleiche zu treffen, weil alsdenn nicht so viel Irrungen entstanden seyn würden. Denn außer diesen, welche Klüver Th. III. St. 2. p. 18. bis 97. liefert, finden sich daselbst noch andere, p. 97. bis 121. die wegen des gemeinschaftlichen Land- und Hofgerichts, der Leibgedings-Aemter, und andrer gemeinschaftlicher Sachen 1622. und 1626. geschlossen worden. Die ersten finden sich ebenfalls in Gerdes 4. und 5. Sammlung. Daß man aber das Testament H. Joh. Albrechts I. nicht beobachtete, dadurch allerdings die Macht des Fürstlichen Hauses Aufrecht erhalten werden können, kam von H. Carl I. dem Vormunde beyder jungen Herren her. Dieser liebte zwar vor sich selbst keine Streitigkeiten, und ließ sich ganz geruhig mit einer geringen Abfindung begnügen, als sich die andern Brüder wegen der Theilung miteinander überwarfen: indessen war er doch dem alten Herkommen sehr zugethan, und meynte, daß die bisher gewöhnliche Theilung so nützlich als billig sey, und daher veranlaßete er die beyden jungen Herren zu dem Erbvertrag von 1608. Hätte er sie aber in die Briefschaften des Herrn Großvaters sehen lassen, so würde ohne Zweifel H. Adolph Friedrich mehr dem letzten Willen desselben, als dem Gutbefinden des Herrn Vormunds gefolget seyn, der doch nun selbst am meisten die Theilung betrieb, das ihn aber hernachmals, wie versichert wird, mehr als einmal gereuet hat. Die Theilung war übrigens ziemlich gleich, und nach den Regeln der Billigkeit gerathen. Aus dem Wendischen Fürstenthume wurden zum Schwerinischen Antheil Parchim, Sternberg, Waren, Malchow, Grabow, Dömitz u. d. g. zum Güstrowischen aber Güstrow, Malchin, Stavenhagen, Ivenak, Rädel, Plaue, u. a. m. geschlagen. Gemeinschaftliche Dinge bleiben bloß der Adel, die Städte Rostock und Wismar, die Universität, die Landtage, das Land- und Hofgericht, das Consistorium, der Landkasten und das Steuerwesen zu Landes- Krais- und Reichs- Prästandis; im übrigen waren beyde Regierungen gänzlich getheilt, hielten besondere Justizkanzeleyen, und andre

Hindansetzung des Testaments Johann Albrechts I. ist Ursache der vielen Streitigkeiten und Vergleiche.

H. Carl I. ist Schuld daran.

Theilung nach der Billigkeit.

Gemeinschaftliche Dinge.

Justizkanzeleyen.

dre Rathsversammlungen, die ihre Kammer- und gleichsam Privat-Landesangelegenheiten besorgten. Daß aber diese Theilung nicht eine gänzliche Auseinandersetzung geworden, wie die Herzoge wünschten rührete, von den Bemühungen der Stände her, die dieselbe auf allen Seiten schwer machten. Sie hatten davon nicht allein ihren Vortheil, ein vereinigter Körper zu bleiben, sondern waren dazu auch gewissermaßen schon berechtiget, durch die Zugeständniße des Wismarischen Vergleichs 1555. und die Reversalien 1572. Es fehlte ihnen auch nicht an Rechtsgelehrten, welche sie noch mehr in den Bemühungen gegen die Totaltheilung bestärkten, wie denn in Ungnad Amoen. ein Responsum eines Rechtsgelehrten im 3ten Stücke zu finden ist, darin er 1619. der Ritter- und Landschaft desfalls Recht giebet. Indessen ist nicht zu leugnen, daß Ritter- und Landschaft bisher noch nicht klar genug zu solcher Gemeinschaft berechtiget war, und folglich alles, was sie darin suchten, nur bloß bittweise thun mußte, und noch nicht befugt war, darüber mit den Landesherrn zu streiten, bis sie 1621. die Assecuration und Reversalien erhielt. Was diese anlanget, so ist zu merken, daß Ritter- und Landschaft schon bey Herzog Ulrichen eine weitere Ausdehnung, oder vielleicht gelinder zu sprechen, klärere und deutlichere Bestimmung ihrer Rechte und Freyheiten, als durch die Assecuration und Reversalien 1572. geschehen war, gesucht hatte: sie hatte aber weder von ihm, noch von H. Carln mehr erlangen können. Als nun die beyden jungen Herren zur Regierung kamen, und sich in einer schweren Schuldenlast befunden, nahm Ritter- und Landschaft diese Schulden, die sich auf 1000000 fl. beliefen, auf sich zu bezahlen, und davor wurde diese so berühmte Assecuration und Reversalien zu Güstrow den 23sten Februars 1621. ertheilet. Ritter- und Landschaft ließen dieselben, nebst den alten von 1572, nachgehends durch den Kaiser Ferdinand II. 1626, wiewol ohne Vorwissen der Landesherren bestätigen, und seit dem sind sie der Hauptgrund der Freyheiten, und Rechte, welche sie besitzet, welches sie auch, unsers Erachtens ohne Kaiserliche Bestätigung würden gewesen seyn, wenn es sonst wahr ist, daß ein Fürstliches Wort unbeweglich seyn soll. Diese neueren Reversalien betreffen hauptsächlich die Contribution, den Landkasten, dessen Einrichtung und Rech-

J. J. 1611. bis 1658.

Warum keine gänzliche Auseinandersetzung erfolget.

Gelegenheit zur Assecuration und Reversalien 1621.

Uebernehmung 1000000 fl. an Fürstl. Schulden.

Bestätigung der Assecuration und Revers. 1626.

Vorwurf der Reversalien

D. J. 1611. bis 1658.

te, das Münz- Jagd- Justiz- und sonderlich das Religionswesen, weil H. Joh. Albrecht II. 1617. zur Reformirten Religion übergegangen war, und deswegen an die Stände einen eignen Revers 1617. ausstellete, dawider aber Herz. Adolph Friedrich eben desselben Jahres, einiger Clausuln wegen protestiret, und dadurch H. Johann Albrechten genöthigt hatte, eben desselben Jahres eine Erklärung deshalb zu thun, welche drey Documente Ungnad im 3ten Stück der Amoen. liefert. Der Handlungen gedenket Klüver mit mehrem a. O. p. 122. f. Die Assecuration und Reversalien selbst, nebst der Kaiserlichen Bestätigung finden sich gleich Anfangs in den Juribus Meclenburg. die 1724. zu Neubrandenburg gedruckt worden sind. Was davon mehr zu merken seyn mögte, muß man sich bey den Meklenburgischen Staats- und Rechtslehrern berichten lassen. Man sehe also Klüvers aa. OO. Beehrs a. O. B. 6. C. 2. vergl. mit B. 5. C. 6. B. 6. C. 3. B. 8. C. 8. bis C. 12. C. 16. und allen folgenden; doch hat ein Unpartheyischer sowol den Klüver, als den Beehr, wohl zu prüfen, weil der Verfasser, oder herausgeber des Klüvers, zur Zeit des letzten Processes, ein hauptsächlicher Vertheidiger der Herzoglichen Gerechtsame, der von Beehr aber eben das, in Ansehung der Ritterschaft, und sogar derselben Angeordneter am Kaiserlichen Hofe gewesen ist. Wir müssen aber beyden die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie an Bescheidenheit, wenigstens äußerlich, alle Vertheidiger an beyden Seiten, so viel wir gelesen haben, übertroffen haben. Man vergleiche auch hiemit Struvens Discours von Landständen. Sonst sehe man auch bey diesem H. Bacmeistern beym Westphal T. I. p. 417. bis 421. p. 428. bis 430. Chemnitz e. d. T. II. p. 1714. 1716. Stemma eb. das. p. 1613. 1614. Westphals Diplom. e. d. T. IV. p. 1180. bis 1199. Nettelbladt a. O. vergl. mit Paßaus Comment. in Reversl. Gerdes a. O. Ungnad a. O.

Joh. Albrechts II. Revers wegen seiner Reformirten Religion.

Erinnerung wegen des Beehrs und des Klüvers.

Lob beyder Schriftsteller

§. 3.

Friedliche Regierung.

Es führeten hierauf die beyden Landesherren jeder die Regierung seines Antheils in guten Frieden, und was gemeinschaftlich war, in brüderlicher Ein-

Eintracht. Frieden von außen zu erhalten, weger- v. J. 1611 bis 1658.
ten ſie ſich in die Union der Proteſtanten zu tre-
ten, dazu ſie, wie andre eingeladen wurden; doch
konnten ſie ſich nicht entbrechen, ſchon 1614. in die
Vereinigung des Niederſächſiſchen Kraiſes zu
treten, um die Stände des Kraiſes, den Religions-
und Landfrieden im Fall der Noth vertheidigen zu
helfen. Sonſt hatten ſie Friede mit allen Nachba-
ren; denn die Streitigkeiten wegen der Gränze
mit Pommern wurden 1616. durch gütlichen Ver-
gleich beygeleget, und beyde Partheyen machten
1617. mit Churbrandenburg einen Vertrag zur
Erneurung des Landfriedens. Das Land begieng
1617. nebſt andern Evangeliſchen Staaten das groſ-
ſe Jubelfeſt wegen des Anfangs der Reformation
Lutheri, und die Univerſität Roſtock that eben
das 1619. wegen ihrer Errichtung. Ja es ſchienen
auch die Herzoge mit dem Kaiſerlichen Hofe in gar
guten Vernehmen zu ſtehen; denn es ward ihnen
1623. von Ferdinand II. die Erhöhung des Zolls
zu Boitzenburg auf zwanzig Jahr ertheilet. Es
war alſo dieſe Zeit eine ſolche Ruhe im Lande, daß
nichts ſchien, dieſelbe ſtöhren zu können.

Anmerk.) Der Streit mit Pommern war noch eben Vergleich
derſelbe, der mit Herz. Johann Albrecht und Ulrichen 1569. mit Pommern
obhanden geweſen, und nun erſt ſeine wahre Endſchaft erreichte. 1616. mit
Der deshalb verhandelte Vergleich 1616, wie auch der mit Pom- Churbrand.
mern und Churbrandenburg geſchloſſene Vertrag zur Be- und Pommern
hauptung des Landfriedens 1617. ſind beyde in den Jahren 1617.
1616. und 1617. zu Roſtock durch den Druck gemein gemacht
worden. Der Churfürſt zu Brandenburg war damals Jo-
hann Siegmund, und die Herzoge in Pommern Philipp,
und Philipp Julius. Was die Union der Proteſtanten be- Union der
trift, ſo werden wir davon im folgenden mehr zu melden Gele- Proteſtanten.

gen-

J. J. 1611. bis 1658.

genheit finden; hier merken wir nur, daß unſre Herzoge ſchon 1610. dazu eingeladen worden, aber auf Rath ihrer Landſtände den Beytritt verſaget. Und wenn gleich einige meynen, daß ſie ſolches dennoch nachher gethan, ſo widerſpricht demſelben doch ihr Bezeugen bey Anfange des Böhmiſchen Krieges, da ſie den Engliſchen Succurs, den König Friedrich in Böhmen erhielte, nicht über die Elbe ſetzen laſſen wollten, ſondern den Uebergang zu verwehren, ihre Ritter- und Landſchaft aufboten. Man vergleiche hieben Struvens Diſcurs C. 4. N. 10. und Cordes Parchimiſche Chronike Cap. 10.

Ob die H. von Meklenb. derſelben beygetreten.

Bund des Niederſächſiſchen Kraiſes 1614. und 1615.

Die Verbindung des Niederſächſiſchen Kraiſes 1614. geſchah zu Halberſtadt, und wurde in eben dem Jahre zu Ulzen, und 1615. zu Hannover beſtätiget, war auch eine Sache, dazu ein jeder Krais Fug und Macht hat.

Jubelfeſt 1617.

Das Jubelfeſt der Reformation 1617. war das erſte, und von Churfürſt Johann Georgen I. zu Sachſen veranlaßet worden, welcher zwar nicht ein ſonderlicher Beſchützer, doch aber ein deſto gröſſerer Eiferer für die Evangeliſche Religion war; er war auch in der That das Haupt der Evangeliſchen in Deutſchland, und ſein Anſehen brachte dieſerhalb die andern Fürſten dieſer Religion zur Nachfolge.

Univerſitätsjubel zu Roſtock 1619.

Die Univerſitätsjubel zu Roſtock war eine zweyhundertjährige, deren Beſchreibung 1620. zu Roſtock unter dem Titul: Iubilaeum Academiae Roſtoch. Feſtum zum Druck gekommen.

Zollerhöhung zu Boitzenburg 1623.

Die zugeſtandene Zollerhöhung zu Boitzenburg iſt ein Verſuch zur Trennung des Niederſächſiſchen Bundes, und bloßer Schein einer Kaiſerlichen Gnade geweſen: Denn in der That war der Kaiſerliche Hof ſchon damals, wegen des Niederſächſiſchen Bündnißes, nicht gar zu gut auf die Herzoge zu ſprechen, daher auch, als ſich der Kaiſerliche Zorn vergröſſerte, wie im folgenden zu ſehen ſeyn wird, die

Anmerkung wegen der Beſtätigung der Aſſecur. u. Reverſ. 1626.

Aſſecuration und Reverſalien, 1626. auf bloßes Anſuchen der Ritter- und Landſchaft, ohne Vorwiſſen der Herzoge, beſtätiget worden. Es war das ohnedem die Zeit, da der Kaiſer Ferdinand II. anfieng, die unumſchrenkte Gewalt über Deutſchland auszuüben, und ſchon die deutſchen Stände mit guten und böſen ins Joch brachte. So ſcheinbar alſo dieſe Gnadenbezeugung war, ſo war es doch in der That ſchon an dem, daß der Kaiſer Hofnung bekam, ſelbſt ſowol von dem Zolle, als dem ſchönen Herzogthum die Herrſchaft zu haben. S. Beehr B. 6. C. 2.

3. 4.

§. 4. Klüver ang. O. pag. 122. f. Seb. Bachmeister beym Westphal Tom. I. p. 418. bis 421. p. 429. 430. Stemma und Chemnitz eben daſ. Tom. II. aa. DD. Bachmeister eben daſ. Tom. III. Antiq. pag. 848. f. Megap. Literar. eben daſ. p. 1261. Puffendorf Rer. Suec. B. 1. Geſchichte des dreißigjährigen Krieges und Weſtphäl. Friedens, die 1748. ans Licht gekommen, vergl. mit Caraffa German. ſacra reſtaur. Hortleder Geſchichte des deutſchen Krieges. Epitom. rer. Germ. 1617. bis 1647. J. 1611. bis 1658.

§. 4.

Jedoch dies war eine Meerſtille, worauf ein deſto ſchrecklicher Sturm zu folgen pfleget, und das Wetter zog ſich auch würklich ſchon in dem Geſichtskraiſe von Meklenburg auf. Der dreißigjährige Krieg war in Böhmen angegangen, der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, König in Böhmen, geſchlagen worden, und der Kaiſer Ferdinand II. beſchäftigte ſich, deſſelben Anhänger zu verfolgen. Unter denſelben war von den Niederſächſiſchen Fürſten, Herzog Chriſtian von Braunſchweig, Biſchof zu Halberſtadt, um deſſentwillen ſich die Kaiſerlichen Truppen unter den Generalen Tilly und Wallenſtein den Niederſächſiſchen Kraiſe näherten. Anfang des dreißigjährigen Krieges.

Anmerk.) Man thut gar nicht unrecht, wenn man den dreißigjährigen Krieg einen Religionskrieg nennet; denn er hat nicht allein von derſelben ſeinen Anlaß genommen, ſondern iſt auch öffentlich deshalb geführet worden. Obwol das Haus Oeſterreich nicht ſowol das Aufnehmen der Katholiſchen Lehre, als ſeine eigene Vergröſſerung dadurch ſuchte; ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß deſſen Rathgeber, die Katholiſche Kleriſey, ihren Endzweck dahin richtete: Denn ſie ſahe gar wohl ein, daß ihr Gottesdienſt, und die damit verknüpften Vortheile, nicht beſſer, als durch die Macht eines ſo großen Hauſes, könnte ausgebreitet werden, und hinwiederum der Kaiſer wußte ſeine Abſicht, zur Dreißigjähriger Krieg ein Religionskrieg.

V. J. 1611. bis 1658.

Vergrößerung seiner Gewalt, nicht besser zu bemänteln, als durch den Vorwand der Ausbreitung, oder vielmehr Wiederherstellung, der Katholischen Religion, wo sie durch die Kirchenverbeßerung war vertrieben worden. Diese war durch die preißwürdige Gnade des unsterblichen Kaisers, Maximilians II. selbst in die Oesterreichische Erblande gedrungen; denn er vergönnete seinen Landständen in Böhmen und Oesterreich allenthalben die Lutherisch-Evangelische Religion einzuführen, Prediger zu setzen, Kirchengerichte anzuordnen, doch so, daß sie sich nach dem Muster der Sächsischen Kirchen richteten, und keiner andern, als der Augspurgischen Confeßion beygethan wären. Ja er that noch mehr, und berief selbst den Rostockischen Gottesgelahrten, David Chyträus, nach Oesterreich, der diejenige Kirchenordnung der Oesterreichischen Kirchen machen mußte, die noch vorhanden, und in unsern Händen ist, dadurch er bey dem Kaiser in große Gnade kam. Der glorwürdige Kaiser bekam zwar deswegen von Rom aus sehr saure Gesichter; allein die Zeiten hatten sich sehr verändert; man lachte in Deutschland über den Zorn Roms, und mit dem Römischen Stuhl und seinem Unwillen war es so weit, als mit dem Neptunus beym Virgil, Quos ego! sed praestat motos componere fluctus. Ueberhaupt war K. Maximilian II. so ein Katholike, als K. Carl II. in Engeland ein Protestante. Zum wenigsten ist gewiß, daß er an seinem Hofe heimlich Lutherische Prediger gehalten, und sich öffentlich zur Evangelischen Religion würde bekannt haben, wenn ihn nicht seine Gemahlin, und deren Bruder, König Philipp II. in Spanien dazu zu furchtsam gemacht hätten. Dieser letztere wird beschuldiget, daß er ihm schon einmal deswegen Gift beybringen lassen, wie denselben von Pr. Wilhelm von Oranien, in der Schutzschrift, die Meteranus im zehnten Buch Niederländischer Historien aufbehalten hat, ausdrücklich vorgeworfen worden. Dem sey nun wie ihm wolle, unter Maximilian II. war in Deutschland alles Murrens der Katholiken ohngeachtet, eine güldene Zeit für die Protestanten, nicht allein im Reiche, sondern auch in den Oesterreichischen Erblanden. Sein Sohn und Nachfolger, Rudolph II. hatte nicht schlechtere Gesinnungen als sein Vater, in Ansehung der Protestanten: Denn er ertheilte den Böhmischen Ständen den so genann-

K. Maximilian II. erlaubet die Evangelische Religion in seinen Erblanden, und schützet sie.

Dav. Chyträus wird nach Oesterreich berufen.

Der Zorn Roms darüber.

Maximilians II. Religion.

Was ihn abgehalten öffentlich die Evangelische Religion zu bekennen.

König Rudolphs II. Gesinnung gegen

nannten Majestätsbrief, oder die Versicherung der Religionsfreyheit, und andrer Rechte. Weil nun dessen Brüder, und sonderlich König Matthias, nicht viel ungeneigter gegen die Protestanten, die er schon ehemals in den Niederlanden gegen die Spanier unterstützt hatte, seyn mogten, wiewol sich Matthias, als Kaiser, in seinem Alter sehr in den Vortheil Spaniens einflechten ließ; so spieleten es die Geistlichen der Römischen Kirche dahin, daß Ferdinand II. ein Sohn Erzherzog Carls zu Grätz, und rechter Schüler der Jesuiten, dem Kaiser Matthias zum Nachfolger aufgedrungen, ja ihm die Böhmische Krone noch bey dessen Leben aufgesetzt wurde. Man mögte zwar wider K. Rudolphs und Matthias gute Neigung gegen die Protestanten einwenden, daß gleichwol unter ihnen dieselben schon angefangen, gedruckt zu werden, davon die Vorfälle zu Aaken, und Donawerth zeugen könnten, ja daß auch zu ihren Zeiten schon die Liga unter den Katholischen Fürsten wider die Protestanten aufgerichtet worden. Allein man muß auch hiebey merken, daß sie bey aller ihrer Billigkeit ihre Schwachheiten gehabt, und ihre meiste Regierung den Ministern übergaben, in deren Wahl sie nicht eben die allerglücklichsten gewesen; daher manches unter ihrem Namen geschehen, davon sie vielleicht gar nichts gewußt, oder doch nicht recht berichtet gewesen. Zu der Katholischen Liga konnten sie nichts sagen: Denn es stund nicht in ihrer Macht zu verwehren, daß die Fürsten Bündnisse miteinander machten; wie denn diese Liga durch nichts anders veranlasset worden, als durch die Union der Protestanten, die eben so wenig von den Kaisern konnte verboten werden, als jene, ob sie wol nicht Kaiserliche Bestätigung erhalten konnte, als dieselbige. Was die Union anlanget, so war selbige ein Bündniß wie das Schmalkaldische, da einige Protestantische Fürsten sich zusammen verbunden, im Fall sie von den Katholiken der Religion halber angegriffen würden, sich dagegen einander mit gesammten Kräften beyzustehen. Der erste Grund dazu ward 1609. zu Aschhausen im Odenwalde geleget, und der Churfürst von der Pfalz hatte es, nebst andern Fürsten mehr, sonderlich denen, die sich zur Reformirten Religion bekannten, gemachet, war auch das Haupt davon, nachdem K. Henrich IV. in Frankreich, der sonst das Haupt davon werden sollte, 1610. war ermordet worden.

J. J. 1611. bis 1658.

die Protestanten, imgleichen K. Matthias.

Staatskünste Ferdinand II. zum Kaiser zu machen.

Druck der Protestanten unter Rudolph und Matthias.

Liga der Katholiken.

Schwachheiten K. Rudolphs und Matthias.

Veranlassung der Liga.

Union der Protestanten

zu Aschhausen 1609.

K. Henrich IV. in Frankr.

J. J. 1611. bis 1658.

den. Dieses Königes Ermordung aber war gleich ein böses Anzeichen, wo sonst Anzeichen zugelassen werden können, daß es dem Bunde nicht gelingen werde. Zwar wenn alle Protestanten im ganzen Reiche demselben beygetreten wären, wenn eine gute Ordnung dabey gemacht, dem besten Krieger unter den Fürsten allezeit das Obercommando gegeben, und in allen Bundesverwandten Ländern eine gute Vertheidigungsverfassung gewesen wäre, so würde dies Bündniß in der That den Katholiken fürchterlich genug geworden seyn, wie es ihnen denn auch würklich anfänglich einige Furcht einjagte, zumal da sich die Krone Frankreich heimlich zum Rückenhalt der Protestanten aufwarf, und der Bund 1610. zu Hall in Schwaben bündigst bestätiget ward, und noch einige andre demselben beytraten, man auch die rückständigen Protestanten, als z. E. die Herzoge zu Meklenburg noch darein zu ziehen hoffete. Allein es gieng hier wie bey dem Schmalkaldischen Bunde. Es war kein rechtes Oberhaupt da, das sich gnugsam auf den Krieg und Staatshändel verstanden hätte, die Bundesgenossen waren nicht einig, ihre Kriegesverfassung draussen und daheim war schlecht bestellet, und die mächtigsten Lutherischen Fürsten, sonderlich Churſachsen, ließen sich die Katholischen einschläfern, aus dem Bunde zu bleiben. Wenn auch einige von diesem z. E. die Herzoge zu Meklenburg noch gerne beygetreten wären, so verhinderten es, theils die schlechten Anstalten, theils ihre Landstände. Von dem Meklenburgischen Herren ist gewiß, daß es ihnen 1610. von ihren Landständen widerrathen worden, welche auch dazu guten Grund gehabt, wie nach dem obigen in Struvens Discurs Kap. 4. Anm. 10. zu finden. Zwar meynt der Autor dieser Anmerkungen, daß es 1615. dennoch geschehen, und beym Klüver Th. I. p. 489. ist er gar der Meynung, daß sie sich 1610. schon, ohne Willen der Stände, in die Union begeben hätten, dabey er sich auf das Verzeichniß der unirten, oder wie sie sich auch nenneten, correspondirenden Fürsten beruft, die 1615. sich auf dem Correspondenztage zu Nürnberg befunden, darunter auch unsere Herzoge gewesen. Allein es dünkt uns, daß das bloße Daseyn auf diesem Tage das nicht ausmache, und der Autor gestehet selbst, daß ihm die Nachrichten davon fehlen, ob es damals geschehen, wie es muthmaßet. Gesetzt aber auch, daß sie sich 1615. in einige

reich sollte das Haupt davon seyn, u. wird ermordet.

Bestätigung des Bundes zu Hall in Schwaben 1610.

Fehler der Union.

Was die Herz. zu Mekl. gehindert beyzutreten.

Ob es nachmals geschehen.

nige Verbindlichkeit mit der Union eingelaſſen, ſo müßten ſie doch, wie andre mehr thaten, gar bald abgetreten ſeyn, weil ſie, wie ſchon oben erwähnt worden, dem Engliſchen Succurs 1620. den Paß nach Böhmen verwehrten: Denn dadurch erwieſen ſie ſich als Anhänger des Kaiſers, und folglich als ſolche, die mit der Union nichts zu thun hatten, die noch unter Commando M. Joachim Ernſtens von Brandenburg beſtund, und ſich zwar in Anſehung Böhmens neutral verhielt, ſonſt aber Churf. Friedrichen von der Pfalz König in Böhmen, keine Hülfe hinderte. Des Churfürſten Johann Georgens I. zu Sachſen Betragen hiebey war ſehr bedenklich. Seine Landſtände würden ihn ſchwerlich gehindert haben, der Union beyzutreten, und er würde ſich auch nicht gewegert haben, wenn nur die Union alle Reformirten ausgeſchloſſen, und ihn zum Oberhaupte erwählet hätte. Aber ſo würkte der Streit der Gottesgelehrten ſo ſtark auf ihn, daß er die Reformirten mehr haſſete, als ſelbſt die Katholiſchen. Sein Hofprediger, D. Matthias Hoe, ein ruhmwürdiger Eiferer für die Augſpurgiſche Confeßion, aber ein elender Staatskünſtler, war in dieſem Fall ſein einziger Rathgeber, dem er blindlings folgete, und keinem Miniſter ſeines Hofes war zu rathen, demſelben darin zu widerſprechen, wenn er nicht das Trauerſpiel des Kanzlers Crell nachzuſpielen luſt hatte. Zudem machten die Jülichiſchen Succeßionsſtreitigkeiten, in welchen ihm einige unirte Fürſten entgegen waren, ihn von der Union abwendig, zumal der Kaiſerliche Hof ihm ſchmeichelte, dieſe Sache ihm zum Beſten abzuthun, wenn er aus der Union bliebe. Er blieb alſo aus derſelben, und das war bey den Katholiken ſo wohl gethan, daß ſie ihre Schmeicheleyen verdoppelten. K. Matthias mußte, mit ſeinem Vetter Ferdinand II. erwähltem Könige in Böhmen, eine Herablaſſung machen, und den Churfürſten in ſeiner Reſidenz beſuchen. Sie hatten den Cardinal Cleſel bey ſich, einen liſtigen Staatsmann, der mit den ſo genannten Ketzern gar freundlich zu thun wußte. Dieſer war ſo gefällig gegen die Lutheraner, daß er ſich auch von dem bekannten Taubmann aufs äußerſte ſchrauben ließ, und ihnen eine unſchuldige Freude gönnte, wie in den Taubmannianis zu finden iſt. Aber die guten Leute wußten nicht, daß er durch ſeine liſtigen Ohrenbläſungen, bey dem Churfürſten

J. 1611. bis 1658.

Churf. Joh. Georgens zu Sachſen Betragen.

Matthias Hoe.

Jülichiſche Streitſache.

K. Matth. u. Ferdinands Reiſe nach Dresden.

Cardinal Cleſel.

v. J. 1611. bis 1618.

sten die Grundfeste der Religionsfreyheit des ganzen Deutschlandes untergraben würde, darüber dieselbe eine solche Erschütterung bekam, daß noch jetzt die ganze Evangelische Kirche bey dem Andenken davon erzittert. Der Churfürst entschloß sich, wie es hieß, dem Reiche und der Evangelischen Kirche zum besten, dem Hause Oesterreich treulich beyzustehen, und an keinen Verbindungen wider dasselbe Theil zu nehmen. Das geschah in eben dem Jahre da der Churfürst seinen Eifer für die Glaubensverbesserung bezeugte, und die Evangelische Jubel vorzüglich feyerte. Die Katholiken, deren Haupt K. Ferdinand in Böhmen war, welches Königreich er dem Herrn Vetter abgedrungen hatte, hatten nunmehro Muthes genug die Evangelischen zu drücken. Sie fiengen sogleich 1618, und noch eher an, die Evangelischen Kirchen in Böhmen nieder zu reißen, und wurden durch Ferdinanden, der doch den Majestätsbrief bey seiner Wahl feyerlichst beschworen hatte, mehr darin gestärket, als gehindert; denn er hatte schon vorher dem Pabste gelobet, und geschworen, den Protestanten nichts zu halten, sondern sie aus seinen Landen, ja aus ganz Deutschland auszurotten. Es bezeugen diesen Umstand Katholische, zu der Zeit lebende und schreibende Verfasser, Schönleben in Origin. Gentis Habspurg. Nicol. Vernuläus, in Virtut. Gentis Austriac. und Lamormain in Virt. Ferdin. II. Daß daher fast gar nicht daran zu zweifeln stehet. Sein Gewissen erforderte es also, diesen Eid vorzuziehen. Die Böhmischen Stände kamen zwar 1618 zusammen, ihre Beschwerungspunkte aufzusetzen, und die Abthuung derselben zu suchen: Aber das war Ferdinanden nicht gelegen, und den Ministern zu Prage war befohlen, eifrigst wider der Stände Verfahren zu sprechen. Diese thaten es auch, aber so unglücklich, daß die beiden Barons von Slabata, und Martinitz, und der Secretarius Fabricius, den beschrieenen Sprung aus den Fenstern des Schlosses zu Prage thun mußten, der als der Anfang des Krieges angesehen wird. Die Böhmer rechtfertigten sich zwar dieser That wegen, in öffentlichen Schriften, aber sie wurden gleichwol für Rebellen erkläret, doch noch nicht recht angegriffen, weil kurz darauf Kaiser Matthias starb, und man Katholischer Seiten noch nicht ganz fertig war, indem Ferdinand II. erst Kaiser werden soll-

Churf. Joh. Georg. Entschließung die Parthey Oesterreichs zu halten.

Katholiken fangen an die Evangelische in Böhmen zu drücken.

Ferdin. II. Gelübde an den Pabst.

Zusammenkunft der Böhmischen Stände zu Prag.

Slabata, Martinitz, u. Fabricius, werden zum Fenster hinausgestürzt.

sollte. Das geschah 1619, ohngeachtet die Böhmen wider seine Wahl protestirten, und ihm den Gehorsam aufkündigten, oder vielmehr sich wegerten, ihn zum Könige nach Matthias Tode förmlich anzunehmen: Denn er war zwar ein erwählter König, aber die Böhmische Regierung war dadurch ihm noch nicht förmlich aufgetragen, sondern hieng noch, wenigstens dem Namen nach, vom Matthias ab. Sie erwählten darauf einen neuen König, Friedrich V. Churfürsten von der Pfalz, und vermeynten dabey nicht, daß sie daran unrecht gethan. Sie sagten, sie hätten noch ein Wahlreich, wenigstens ein Reich, das ihr König nach den Gesetzen regieren müßte, die aber Ferdinand in dem Majestätbriefe verletzet, ja umzustossen gesucht, und sich also der Krone verlustig gemacht hätte. Auf die Art wäre Friedrich von der Pfalz ein rechtmäßig erwählter König in Böhmen gewesen, und würde die Krone auch vielleicht behauptet haben, wenn nicht der Neid, und die Furcht für das Haus Oesterreich so groß gewesen wären. Aber diese, und die Freundschaft die Ferdinand mit allen Katholischen, ja selbst mit Churſachsen hatte, brachten Friedrichen bald um Krone, Chur, und Lande. Selbst die Union, deren Haupt er bisher gewesen war, entzog sich seiner, und blieb neutral, ohngeachtet die Lige auf Ferdinands II. Seite trat. Der Krieg gieng 1620. an, und Friedrich hatte keine Hülfe, als an seinen eignen alten und neuen Unterthanen, und einigen zwar muthigen, aber desto schwächeren Reichsfürsten. Ferdinanden hingegen, ob es gleich anfangs schien, als wenn ihn alle seine Unterthanen verlassen würden, half doch das ganze Pabstthum, außer Frankreich, ja sogar der mächtigste unter allen Protestanten in Deutschland, Churfürst Johann George zu Sachsen. Dieser hätte mit gutem Gewissen, und vielleicht zu größerm Nutzen Deutschlandes, und seines eignen Hauses, ruhig bleiben können; allein weil er noch immer Vertröstung bekam, daß die Jülichische Sache zu seinem Vortheile ausschlagen sollte, und weil ihm Ferdinand die Lausnitz versprochen hatte, die er doch nicht abzutreten willens war, ward er ohne sein Denken, doch in der That, ein Werkzeug seine eigene Glaubensgenossen in Böhmen unterdrücken zu helfen, indem er die Lausnitz und Schlesien unter Ferdinands Gehorsam zu bringen auf sich nahm. Das ge-

v. J. 1611. bis 1658.

Die Böhmen protestiren gegen Ferdin. Kaiserwahl, und versagen ihm den Gehorsam.

Wählen Churf. Friedrich von der Pfalz zum König.

Union ist neutral, Lige hilft Ferdin.

Anfang des Krieg. 1620.

Friedrichs Beystand.

Ferdin. Beystand.

Ch. Joh. George zu Sachsen.

D. J. 1611. bis 1658.

geſchah gar bald in der Schlacht auf dem Weißenberge bey Prage im November 1620, in welcher die Ligiſtiſche Armee über die Böhmiſche einen vollkommenen, und entſcheidenden Sieg erfochte. Der geſchlagene K. Friedrich ward aus Böhmen und allen ſeinen Landen verjaget, und in die Acht erkläret, als wenn er ein Rebelle geweſen wäre. Er mußte darauf lange Zeit bis an ſeinen Tod das Elend bauen, und ſehen, daß ſeine Lande ein Raub ſeiner Feinde wurden. Böhmen ward aller ſeiner Freyheiten und Rechte beraubet, die vornehmſten von den Ständen wurden enthauptet, und die Lutheriſche Religion aus allen Oeſterreichiſchen Landen vertrieben, ohne aus Schleſien unter den daſigen Fürſten, und Lausnitz, welches Churſachſen gleichwol noch kümmerlich bey der Gewiſſensfreyheit ſchützete. Ferdinand hatte an dieſer Rache noch lange nicht genug; daher ächtete er auch die Bundesgenoſſen Friedrichs, und verfolgte ſie, wo ſie ſich hinwendeten: Damit breitete ſich der Krieg über ganz Deutſchland aus, und kam alſo auch nach Niederſachſen, um Herzog Chriſtian von Braunſchweig, und Grav Ernſten von Mansfeld aufzuſuchen. Die Abſicht mochte aber wol nicht ſo ſonderlich auf ſie gerichtet ſeyn, denn ſie hatten nichts mehr zu verlieren, hielten ſich auch am wenigſten daſelbſt auf: aber die Gelegenheit war gut, die Fürſten dieſes Kraiſes zu unterdrücken, und alſo den Churfürſten zu Sachſen, den man bis zuletzt ſparen wollte, in die Mitte zu bekommen. S. Puffendorf rer. Suec. B. 1. Epitom. rer. Germ. Ao. 1617 bis 1621. Geſchichte des dreißigjährigen Krieges B. 1. u. 2. Hübner H. Frag. Th. I. unter K. Max. II. Rud. II. Matthias und Ferdinand II. Kortholt Hiſt. Eccl. Secul. XVII. vergl. mit Hortleder de bello Germ. Theatr. Europ. Th. I. Caraffa German. reſtaur. Rhevenhüller Annal Ferd. II. Struvens Hiſt. der Rel. Beſchwerden.

Schlacht auf dem Weiſſenberge bey Prage.

Friedr. verjagt, u. in die Acht erkläret.

Schickſal von Böhmen.

Acht wider die Bundesgenoſſen Friedrichs.

Krieg in Niederſachſen.

§. 5.

Erneuertes Niederſächſiſches Bündniß.

Die Fürſten des Niederſächſiſchen Kraiſes ſahen voraus, was Ferdinands Abſicht war, daher ſchloſſen ſie unter dem vornehmlichen Einfluß K. Chriſtians IV. in Dännemark, als Herzogs

zu

zu Holstein 1623. das Bündniß, sich wider alle Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen. Und diesem Bunde traten die Herzoge von Meklenburg aus patriotischem Eifer bey. Es wurde dies Bündniß 1625. zu Lauenburg bestätiget, weil die Gefahr grösser ward, und beschlossen, das König Christian IV. das Obercommando haben, ein jeder in seinem Lande alles in guten Vertheidigungsstand setzen, und sein Antheil an Kriegesvölkern liefern sollte: Zu welchem allen unsre Herzoge, als sehr ansehnliche Fürsten, sich willigst verstunden, und an ihrem Theile nichts ermangeln ließen.

J. C. 1611. bis 1628.

K. Christian IV. in Dännemark wird das Haupt desselben.

Anmerk.) Dies Bündniß war kein andres, als was schon 1614. geschlossen, und 1615, 1619. und 1621. erneuret worden war, ja welches 1623. zu erneuren der Kaiser selbst Gelegenheit gab. Es war nichts der Verfassung des Reichs widriges bey diesem Bündniße, und wenn Ferdinand nicht Gelegenheit gesucht hätte, sich an den Niedersächsischen Fürsten zu reiben, würde er sie schwerlich von ohngefehr an diesem Bündniße gefunden haben. Allein bey Verfolgung der Anhänger Friedrichs wurden die Braunschweigischen, Halberstädtischen und Magdeburgischen Lande durch Durchzüge, Einquartirung, Contribution, u. d. g. gar zu hart mitgenommen, ohngeachtet der Krais, und sonderlich Meklenburg, dem Kaiser zu Liebe, dem Englischen Succurs für König Friedrichen den Durchzug verwehret. Dabey liessen es die Kaiserlichen Officier und Soldaten an großen Drohungen nicht fehlen, daß es dabey nicht bleiben, und der Kaiser bald über die Fürsten als Bauren herrschen würde; und wenn die Fürsten über die Ausschweifungen der Völker bey den Generalen Tilly, Wallenstein und Pappenheim klagten, bekamen sie keinen andern Trost, als, daß die Kaiserlichen Soldaten keine Vögel wären, die über das Land wegfliegen könnten. Bey so bestallten Sachen konnte niemand es mit Recht weder K. Christian IV. noch den Fürsten verdenken, war auch nicht wider die Reichsverfassung, daß sie sich mit einander in ein Bündniß wider alle unrechtmäßige Gewalt begaben, dabey sie von

Wie oft es erneuret worden.

Ferdinand II. nöthiget die Fürsten dazu.

Uebermuth der Kaiserlichen.

Rechtmäßigkeit des Bündnißes.

v. J. 1611. bis 1658.

Frankreich, Engeland und Holland Verheissung der Hülfe, sonderlich an Gelde bekamen. Indessen war bey diesem Bündniß gleichwol auch ein Fehler, daß nicht alle Fürsten des Niedersächsischen Kraises demselben beytraten, sondern, vornehmlich H. George zu Lüneburg sogar auf Kaiserliche Seite trat. Die Ursache ist wol nicht eigentlich zu wissen, es scheint aber, daß ihm die große Macht, welche man K. Christian IV. übergeben, nicht angestanden, und er lieber selbst den Oberbefehl gehabt hätte, als unter einem Prinzen stehen zu müssen, der ihm in der Kriegerkunst gar nicht zu vergleichen war. In der obgedachten Epitome rer. Germ. heißt es von ihm, daß er sich gefürchtet hätte, es möchte ihn König Christian um Herzog Ulrichs zu Braunschweig Verlassenschaft bringen, der keine Erben hatte. Weiter war es ein Fehler, daß es an Generalen und Soldaten gebrach, welche den alten versuchten Feldherren des Kaisers, und ihren geübten Völkern die Stange hätten halten können. Denn die meisten Fürsten hatten wenig Kriegen beygewohnet, und ihre Soldaten waren ganz neu geworbene Leute, zu geschweigen, daß die Landstände, wie sonderlich in Meklenburg zu merken, die Kosten aufzubringen sehr schwürig waren. Zwar man erkannte diesen Fehler; und wollte ihn durch Annehmung guter Feldherren ersetzen, allein man begieng dabey den dritten, und nahm die geächteten Herren, Herzog Christian von Braunschweig, und Gr. Ernsten von Mansfeld in Dienste. Das waren vortrefliche Helden, aber zugleich Aechter des Reichs, oder vielmehr nur des Kaisers, und durch die Annahme derselben gab man dem Kaiser einen scheinbaren Vorwand, seine Anfälle zu thun, weil man nämlich offenbare Rebellen und Reichsächter in Schutz genommen hätte. Indessen war es bey damaligen Umständen unmöglich, nach allen Regeln der Staatsklugheit zu handeln, da sich die Noth zur einzigen Regel machte. S. Beehr ang. O. B. 6. Cap. 2. und 4. Klüver a. O. p. 124. bis 126. Bacmeister beym Westphal Tom. I. p. 421. Alard rer. Nordalb. eben das. p. 1957. bis 1966. Chemnitz eben das. Tom. II. p. 1714. Stemma eb. das. p. 1613. Puffendorf rer. Suec. B. 1. p. 14. f. Theatr. Europ. ao. 1623. bis 1625. Hortleder de bello Germ. ad h. a. Caraffa Germ. restaur. Khevenhüller annal. Ferd. II. ad h. a. Epitome rer. Germ. ad h. a.

Fehler desselben.

H. George zu Lüneburg tritt auf die Seite des Kaisers.

Mangel der Generals und Soldaten

H. Christian v. Braunschw., Grav Ernst von Mansfeld kommen in Niedersächsis. Kraisdienste.

Ge-

Geschichte des dreißigjähr. Kr. B. 3. §. 12. 13. 14. Kortholt Hist. Eccles. a. O. Struv Hist. der Rel. Beschwerden. Hübner Histor. Fr. Th. I. unter Ferdin. II. Nettelbladt ang. O. ꝛc.

N. J. 1611. bis 1658.

§. 6.

Betragen des Kaisers gegen den Bund.

Dies Bündniß ward am Kaiserlichen Hofe mit sehr zornigen Blicken angesehen, und man nahm alsobald die gefundene Gelegenheit wahr, den Krieg in Niedersachsen spielen zu können. Tilly und Wallenstein bekamen also Befehl, mit ihren Völkern dahin zu ziehen, und die verbundenen Fürsten über den Haufen zu werfen. Es geschah das schon 1625. Tilly setzte sich an die Weser, und Wallenstein suchte die Elbe zu behaupten. König Christian zog zwar die Kraißtruppen gegen die Weser zusammen, und Gr. Ernst von Mansfeld, der ein besonders Corpo führete, suchte dem Wallenstein die Elbe streitig zu machen; Allein erstlich trieb Tilly den König 1625. von der Weser, indem er Minden, Höxter und Hameln eroberte, und darnach schlug Wallenstein den von Mansfeld 1626. bey Dessau aus dem Felde.

Warum der Krieg nach Niedersachsen gespielet worden.

Anmerk.) Der Kaiserliche Hof hatte auf die Eroberung des Niedersächsischen Kraises deswegen am meisten sein Absehen, weil derselbe zu Behauptung einer absoluten Herrschaft, seiner Nachbarschaft mit der Nord- und Ostsee wegen, sehr bequem ist, als wo man eine Seemacht anzurichten Willens war. Man suchte daher denselben, nach den Regeln der Staatsklugheit in Spanien, durch alle abgedachte Unterdrückungen zum Kriege zu bringen, worin man gewiß den Sieg hoffete. Wie glücklich diese Spanische Künste gewesen, hat der Ausgang hernach erwiesen, ob man gleich erstlich den größten Vortheil hatte. Man hatte aber auch schon zu dieser Zeit noch nicht Ursache, sie gewiß für ächt zu halten; denn die Holländer fochten, seit vierzig

J. J. 1611. bis 1658. Jahren her, noch tapfer für ihre Freyheit. Es fehlte übrigens dem Kaiser nicht an scheinbarem Vorwande, den Krais anzugreifen: Denn nach seinem Sinne sollte König Christian, ein, wie man sagt, auswärtiger Fürst, in keinem deutschen Kraise den Oberbefehl haben, man sollte mit Frankreich, Engeland und Holland, den Feinden des Hauses Oesterreich, keine Verbindungen treffen, keine Aechter des Reichs in Dienste oder Schuz nehmen, u. d. m. Zwar hatte sich der Krais dieserwegen gerechtfertiget, aber das galt nicht bey dem Kaiser, dem die Minister die Vortheile eines Krieges zeigten, in welchem man die schönen Länder zu erobern gedachte. Es war ihnen sonderlich auch um die Meklenburgische und andre Länder zu thun, die an der See liegen; daher es scheint, daß man schon damals der Meklenburgischen Stände Neigung erwerben wollen, um dies Land desto leichter erobern zu können. Denn in der Confirmation der Verträge und Reverse von 1572. und 1621, welche 1626. geschehen, werden blos die Stände genennet, die sie gesuchet haben sollten, ohne der Herzoge dabey zu gedenken, die der Kaiser doch billig erst darüber vernehmen sollen. Man hat also ohne Zweifel diese Herren, als Niedersächsische Bundesverwandten mit ihren Unterthanen in Zwistigkeit seßen wollen, damit man jene desto leichter verjagen, diese aber zur Annehmung neuer Herrschaft anlocken könnte, dazu der Reichs-Vicekanzler von Strahlendorf ein Werkzeug gewesen zu seyn scheint; denn der war ein Meklenburgischer von Adel. Man sehe, was in Struvens Discours Cap. 5. Not. 7. davon geurtheilet wird. Dabey ist leicht zu erachten, daß diese Bestätigung nicht von der Kraft gewesen, daß sie auch von Wallenstein, den der alten Herren Händel nichts angiengen, nothwendig mußte beobachtet werden. Bey Mansfelds Niederlage bey Dessau ist zu merken, daß er die Schanze daselbst angegriffen, und dieselbe dem Wallenstein gewiß entrissen haben würde, wenn er theils mehr, theils geübteres Kriegesvolk gehabt hätte: Denn an Verstand und Erfahrung im Kriegswesen that er es diesem gewiß zuvor, von dem der Autor Epitom. rer. Germ. sagt, daß seine größte Klugheit in der Verwegenheit und im Glücke bestanden. Indessen erhielt doch Wallenstein durch diesen Sieg großen Ruhm, und konnte im Magdeburgischen und Halberstädtischen wie-

Vorwand dazu.

Absichten auf Meklenb.

Dazu angewandte Künste.

R. V. Kanzler Strahlendorf.

Mansfelds Niederlage bey Dessau.

wiederum nach Gefallen hausen. Weil aber sich Mansfeld mit seinen Völkern verzweifelter Weise in die Oesterreichischen Lande, nach Schlesien, zog, mußte er ihm dahin nachfolgen; und so ward diese Seite von Niedersachsen auf eine kurze Zeit von Feinden befreyet. Aber auf der andern Seite hatte Tilly desto mehr Fortgang; der hatte nach Eroberung obgedachter Oerter zwar 1625. bey Nienburg abziehen müssen, aber 1626. nahm er Osnabrück, Münden, Göttingen, u. a. m. ein. Ob er auch gleich von Herzog Christian zu Braunschweig vor Northeim mit ziemlichen Verlust war weggeschlagen worden, so gewann er doch die Schlacht bey Lutter, wie im folgenden §. vorkommen wird. Vor derselben starb noch Herzog Christian, und weil Grav Ernst zu Mansfeld, der den Krieg nach Böhmen und Ungarn zu spielen gesucht hatte, in eben diesem Jahre in Sclavonien den Geist aufgab, so waren die Bundesverwandten mit einmal ihrer beyden besten Generals beraubet. S. Beehr a. O. Klüver a. O. Bacmeister beym Westphal a. O. Alard eben das. a. O. Puffendorf ang. O. Gesch. des dreißigjähr. Kr. a. O. Epitom. rer. Germ. ao. 1625. und 1626. Hübner a. O. Kortholt a. O. Struv Histor. der Rel. Beschw. Hortleder de bello Germ. Theatr. Europ. ao. 1625. 1626. Rhevenhüller Annal. ad h. a. Caraffa Germ. restaur. &c.

v. J. 1611. bis 1658.

Mansfeld zieht den Krieg nach Schlesien.

Des Tilly Fortgang.

Schlappe bey Northeim

Herzog Christians zu Braunschw. und Gr. Ernstens zu Mansf. Tod.

§. 7.

Endlich kam es in diesem Jahr zwischen dem Könige und dem Tilly zu einer entscheidenden Schlacht bey Lutter im Braunschweigischen. Es fiel aber dieselbe für unsre Bundesverwandten so unglücklich aus, daß sie geschlagen wurden, und ihre Länder den Ueberwindern gänzlich Preis geben mußten, die sich im ganzen Braunschweig- und Lüneburgischen ausbreiteten, und allenthalben große Verwüstungen anrichteten. Zwar erholte sich der König 1627. wieder in etwas, und setzte sich zwischen der Elbe und Weser; jedoch

Schlacht bey Lutter u. deren Folgen.

J. 1631. bis 1658. **Tilly vertrieb ihn bald jenseit der Elbe; ja es blieb dabey nicht; denn Wallenstein kam aus Schlesien durch die Mark Brandenburg und Meklenburg nach Holstein, und da wurden die Königlichen und Bundesverwandten Truppen bis in Jütland vertrieben, und ganz Holstein bis auf Glückstadt und Crempe erobert.**

Des Tilly Verhalten zur Schlacht zu kommen.

Anmerk.) Tilly hatte lange, bald durch diese, bald durch jene Belagerung gesuchet, den König zu einer Schlacht zu bringen, der König aber hatte sich nicht aus seinem vortheilhaftigem Lager beweget. Endlich glückte es dem Tilly durch den Angriff auf Northeim, welches der König zu entsetzen herzu eilete. Aber Tilly hob die Belagerung auf, und lockte den König in das Eichsfeld, und zog sich so lange mit ihm herum, bis sie zusammen bey Lutter anlangeten. Es war aber die Schlacht bey Lutter, nicht allein wegen guter Stellung der Kayserlichen, sondern vornehmlich wegen der Untreue der Reuterey der Bundesverwandten für diese unglücklich: Denn, weil die Wechsel aus Frankreich, Engeland und Holland ausgeblieben waren, und sonst kein Geld zu bekommen stund, hatte dieselbe ihre Bezahlung nicht bekommen, und wollte daher nicht fechten. Die Bundesgenossen wurden also geschlagen, und verlohren 7000 Todten, und 3000 Gefangenen, ohne was sich auf der Flucht verlief. Als hierauf die Kaiserlichen die Oberhand behielten, wurden solche Grausamkeiten von ihnen verübet, die nicht zu beschreiben sind; und die widerfuhren nicht allein den Landen der Bundesverwandten Fürsten, sondern auch denen, die mit der Sache nichts zu thun hatten. Sonderlich sind des Wallensteins Soldaten bey ihrem Durchmarsch durch die Mark schon jetzo in sehr übles Ruf kommen, wie werden sie sich also in Meklenburg aufgeführet haben? Denn er ließ ihnen allen Muthwillen, damit sie desto williger seyn mögten, seinen Befehlen zu gehorchen. Die flüchtigen Völker der Bundesverwandten machten es wenig besser bey ihrer Retirade über die Elbe ins Meklenburgische, wie das Beyspiel davon in Cordes Parchim. Chron. zu sehen ist, allwo genau beschrieben wird, was allein die Stadt Parchim von ihnen erlit-

Umstände der Schlacht bey Lutter.

Grausamkeit der Kaiserlichen,

sonderlich der Wallensteinischen Soldaten.

Unfug der Flüchtigen in Meklenburg.

erlitten. S. Behr ang. O. Khüver a. O. p. 126. f. Pufendorf rer. Suec. B. 2. Epitom. rer. Germ. ao. 1626. und 1627. Gesch. des dreißigjähr. Kr. B. 3. §. 15. 16. Hübner a. O. Alard beym Westphal. Tom. I. pag. 1969. bis 1980. Bortholt a. O. Hortleder a. O. Theatr. Europ. ao. 1626. und 1627. Khevenhüllers Annal. Caraffa Germ. rest. J. J. 1611. bis 1658.

§. 8.

Die Herzoge zu Meklenburg und ihre Lande empfinden nun mehr als zu sehr die Würkungen des Krieges. Denn als Wallenstein nach Holstein gieng, überschwemmete er mit seinem Heere das ganze Fürstenthum, und erfüllete es mit Raub, Mord und Brande. Er kam gegen den Winter wieder, und nahm die Quartiere daselbst. Die Herzoge wurden verjagt, und 1628. öffentlich in die Acht erkläret; daher sie ihr Land mit den Rücken ansehen mußten, das von dem Kaiser dem Wallenstein zur Lehn gereichet ward. Meklenburg vom Wallenstein eingenommen.

Anmerk.) Es würde zu weitläuftig seyn, eine Erzählung alle das Uebermuths und der Grausamkeit, die Wallensteins Völker betrieben, beyzubringen; sie sind auch bekannt genug, daß es einer Wiederholung desselben nicht bedarf. Im Hortleder, Theatro Europaeo, Cordes Parchimischer Chronike, und andern dergleichen Schriften, ist davon am meisten Nachricht zu haben. Es dünkt uns dabey nöthig anzumerken, daß, ehe sich der Krieg ins Meklenburgische gezogen, die Stände unter Vorschützung ihrer Privilegien sich, zu Aufbringung der Schatzungen, zum nöthigen Unterhalt der Völker, nicht verstehen wollen: Daher kamm die Truppen aufgebracht worden, die zum Kraisarmee gestossen. Zwar hatten sie kurz vorher 1000000 Fl. zu Bezahlung Herzoglichen Schulden aufgebracht, und es mußte ihnen freylich schwer dünken, daß sie wieder außerordentlich steuren sollten: Indessen blieb gleichwol das Land dem Wallenstein offen, weil keine Soldaten und Vestungen vorhanden waren, die ihn hätten aufhalten können. Ja, als sich die Kaiserlichen Grausamkeit der Soldaten. Bezeugen der Stände in Meklenburg.

D. J. 1611. bis 1658.

lichen Krosten ſchon auf der Gränze zeigeten, wegerte ſich ſogar der Adel unter allerley Vorwand, ſeine Roßdienſte zu thun, wie in Struvens Diſcurs. Cap. 4. Not. 10. zu ſehen iſt. Aber wie bekam ihnen in dieſer dringenden Noth das Beſtehen auf die Privilegien? Gewiß ſchlechter, als den Herzogen ſelbſt, die in ihrem Exilio gleichwol des Lebens ſicher waren. Die Achtserklärung der Herzoge geſchah mit Widerſpruch aller Reichsſtände; allein ihr Widerſpruch galt nichts, und half dawider weder der Herzoge Demüthigung gegen den Tilly, nach der Schlacht bey Lutter, noch ihre Vertheidigungsſchrift, noch der Churfürſten und der Kron Schweden Fürbitte: Sondern Wallenſtein ward mit dem Lande belehnet, und zwar erſt nur 1628. Pfandsweiſe, und 1629. erblich, auf alle ſeine Verwandten, und zwar zu Erſetzung ſeines gethanen Vorſchuſſes zum Kriege. Es iſt hiebey noch dies anzumerken, daß der Kaiſer das Land 1627. dem Churfürſten George Wilhelm zu Brandenburg angeboten, mit dem Beding, daß er davor Preußen abtreten ſollte. Der Churfürſt aber wollte ſich ſolches bedenklichen Verfahrens nicht theilhaftig machen, mogte auch wol fürchten, daß man ihm Mecklenburg bald wieder abnehmen würde, wenn er nur erſt Preußen hergegeben hätte. Er mußte alſo leiden, daß ihm zum größten Verdruß Wallenſtein zum Nachbar geſetzt wurde. Man findet dieſe Nachricht in Pötkers Mekleng. Sammlung Th. 2. Sonſt dünkt uns eben nicht unnöthig zu ſeyn, hier einen kurzen Entwurf von Wallenſteins Leben beyzubringen, weil er doch in der Mecklenburgiſchen Geſchichte, obgleich nur auf eine kurze Zeit, ein ſo großes Aufſehen gemacht hat. Er war von Geburt ein Böhmiſcher Edelmann, aus dem Geſchlecht derer von Waldſtein, welches noch jetzo in Böhmen blühet, und in den Gravenſtand erhoben worden iſt. Er wird alſo unrecht Wallenſtein genannt, obgleich dieſe Benennung die gebräuchlichſte iſt. Sein Vorname war Albrecht Wenzel Euſebius, doch hat er ſich gemeiniglich nur Albrecht unterſchrieben. Seine Aeltern waren Evangeliſcher Religion, worin ſie ihren Sohn auch erzogen, und ſogar auf die Univerſität nach Altorf ſchickten, allwo er jedoch ſein unruhiges Naturell ſchon ſehr blicken ließ, und einen Renomiſten vorſtellete. Als er hernach in Hofdienſten M. Carls zu Burgau war, und das Glück hatte

Acht der Herzoge.

Wallenſteins Belehnung.

Mecklenburg wird den Churfürſten zu Brandenb. angeboten.

Wallenſteins Leben.

Heißt eigentlich Waldſtein,

ſein Vorname Albrecht,

iſt evangeliſch.

hatte, von einem Falle aus einem Fenster unbeschädigt davon zu kommen, weissageten ihm die Pfaffen, daß er was großes in der Welt werden würde, wenn er zur katholischen Religion überträte. Er war von großem Ehrgeiß, und schlechtem Gewissen, und daher bald zum Abfall beredet. Er kam darauf in Kaiserliche Kriegesdienste bey den Türkischen Unruhen in Ungarn, und stieg geschwinde zu dem Posten eines Obersten. Als die Böhmischen Unruhen angiengen, warb er auf eigne Kosten ein Regiment zu Dienst des Kaisers, und ward davor General: weil er auch sehr glücklich in Unternehmungen war, stieg er zum Commando als General Feld-Marschall ehe 8 Jahr seiner Dienste verflossen waren; ja er ward sogar zum Herzoge von Friedland und Sagan gemacht, weil er Gelder zum Kriege vorgeschossen hatte, und endlich wurde ihm gedachtermaßen das Herzogthum Meklenburg zur Lehn gereicht, das er aber bald mit dem Rücken ansehen mußte, als Gustav Adolph auf deutschen Boden ankam, zumal da er das Commando niederlegen mußte, weil ganz Deutschland sich über keinen Kaiserlichen General so sehr, als über ihn, beschwerete, und daher einmüthig darauf drang, daß ihn der Kaiser abdanken mußte. Es mögte das vielleicht nicht geschehen seyn, wenn nicht Churfürst Maximilian in Bayern, des Kaisers vornehmster Beystand in Deutschland, selbst darauf am schärfsten gedrungen hätte. Er hatte ohnedem viel Feinde am Kaiserlichen Hofe, worunter nebst dem Spanischen Gesandten auch der obgedachte Freyherr von Strahlendorf gezählet wird. Von diesem müssen wir hier eine kleine Einschaltung beybringen. Er war eigentlich Reichshofraths-Vicepräsident, und Verweser des Reichs-Vice-Kanzleramts. Sein Vater Leopold von Strahlendorf, war Reichs-Vice-Kanzler, und sein Großvater Ulrich von Strahlendorf ein Meklenb. Edelmann, der eines Processes wegen sein Vaterland verlassen müssen, aber bey K. Carl V. geheimter Rath geworden war. Unser Strahlendorf war allerdings dem Kaiser sehr zugethan, den Herzogen aber seines Großvaters wegen noch gehäßig, daher er nicht allein gedachtermaßen, den Herzogen zuwider, den Meklenburgischen Ständen die Bestätigung der Reversalien verschaffet, sondern auch, wie beym Klüver Th. III. St 2. p. 133. aus einem indice Famil. nobil. Mecl.

J. 1611. bis 1658.

wird katholisch.

Kriegesdienste, geschwinde Beförderung.

Wird Herz. von Friedland und Sagan.

wird abgedankt.

Churfürst Maximilian in Bayern dringt darauf.

Einschaltung von den Freyherrn von Strahlendorf.

V. J. 1611. bis 1658.

gemeldet wird, und auch Beehr B. 8. C. 14. N. 91. nicht in Abrede ist, nicht wenig zu dem Unglücke der Herzoge beygetragen hatte, deren Lehnmann und Unterthan er gleichwol war. Indessen war er doch ein viel zu erleuchteter Staatsmann, daß er nicht hätte einsehen sollen, auf wie schlechtem Fuß die Freyheiten seiner Landesleuten stünden, wenn Wallenstein Herr im Lande bliebe: Daher er hernach nicht unterlassen hat, sich heimlich wiederum mit den Landesherren zu verstehen, und was an ihm gelegen, des Wallensteins Fall zu befördern, die Herzoge aber wieder mit dem Kaiser auszusöhnen. Man sehe dieses in Pötkers Sammlungen St. 1. da eine Abhandlung von ihm vorkommt.

Wallensteins Privatleben.

Auf dem Wallenstein selbst wieder zu kommen, so lebte er darauf eine Zeitlang auf seinen Gütern in Böhmen, die ihm jährlich 500000 Thlr. eindrachten, ohne die vielen Millionen baares Geldes, die er im Kriege erpresset hatte, und gleichfalls jährlich ein großes Interesse aus der Bank zu Venedig abwarfen.

Er kommt wieder zum Commando,

Als hernach Tilly erschossen ward, und der Kaiser keinen andern wußte, mußte er ihm das Commando der Armee wieder geben. Er ließ sich aber dazu recht lange bitten, und nahm es endlich zwar an, schrieb aber dem Kaiser solche Bedingungen vor, die ihm eine absolute Gewalt über das ganze Reich gaben.

will König in Böhmen werden,

Nunmehr hatte er nichts geringers zur Absicht als König in Böhmen zu werden, und suchte daher sowol die Armee auf seine Seite zu bringen, als auch Schwedischen und Französischen Beystand dazu zu erlangen. Weil er aber nicht behutsam genug damit zu Werke gieng, so wurden seine Anschläge entdecket, ehe sie zur Reife kommen konnten.

fällt in Ungnade,

Seine Feinde am Hofe, der Spanische Gesandte im Namen seines Herrn, und die katholische Geistlichkeit, ruhete also nicht eher, bis sie ihn in Ungnade stürzten und ihn des Glückes beraubeten, daß er so lange gleichsam gefesselt hatte. Es war so weit, daß er sollte abgesetzet werden; weil aber das nicht thunlich war, indem man befürchten mußte, daß er mit der ganzen Armee zu den Schweden übergehen mögte,

wird ermordet 1634.

so ließ man ihn 1634. unversehens von etlichen Officiern in seinem Quartier zu Eger ermorden. Er hatte große Eigenschaften, aber ob sie alle rühmlich gewesen, ist eine andre Frage.

Charakter Wallensteins.

König Gustav Adolph in Schweden faßte sie alle zusammen, wenn er sagte, er sey ein großer General, aber

aber ein Narr. Das bewieß er sonderlich darin, daß er sich in allen Dingen bloß auf die Sternbeuterey verließ, und König in Böhmen werden wollte, aber seine Anschläge theils mit allzuvielen überlegte, theils nicht zur rechten Zeit ausführete. Sein Ehrgeiz war seine Tugend, und unersättlich, sein Glück war sein Verdienst, seine Tapferkeit bestund in Grausamkeit, seine Klugheit in glücklicher Verwegenheit, seine Großmuth in Prahlerey, seine Freygebigkeit in Verschwendung, seine Religion in der Gottlosigkeit. Er liebte keinen Menschen, als Soldaten, und doch nur solche, die unter seinem Befehl stunden: Diesen ließ er allen Muthwillen, daher sie ihm häufig zuliefen: doch ließ er auch strenges Kriegesrecht über sie ergehen, wenn sie nicht ohne Widerrede gehorchten. Sonst haßte er alle Menschen, sonderlich die katholische Geistlichkeit, die sich ja zu hüten hatte, daß sie ihm nicht zu nahe kam. Laßt die Bestie henken, war das erste, das er aussprach, wenn er Ungehorsam spührete; und wenn er etwas belohnen wollte, es mogte auch noch so ein geringer Dienst seyn, so waren ihm gleich roca Thir. auf der Zunge. Sein Hofstaat war Königlich, denn er hatte 60 Edelleute in seinen Diensten, und es giengen Cammerherren aus Kaiserlicher in seine Bedienung, wegen des großen Gehalts, das er gab. An Pracht that ers auf dem Reichstage zu Regenspurg, da er abgesetzt werden sollte, allen Churfürsten zuvor, ja es konnte ihm kaum der Kaiser darin gleich kommen. In Praag ließ er einen weitläuftigen Pallast bauen, und einen Platz dazu zu bekommen, hatte er eine ganze Straße Häuser dazu gekauft. Als diese abgebrochen werden sollten, meynte der Baumeister, daß viel Wochen dazu erfordert würden, er aber setzte ihm eine Frist von acht Tagen, und als der Baumeister meynte, daß dazu viel Leute und Kosten erfordert würden, antwortete er: Eben das meyne ich auch. Als er vor Stralsund lag, und die Deputirten der Stadt zu ihm heraus kommen mußten, forderte er erst der Stadt eine große Summe Geldes ab, darauf aber antworteten sie: Dat hebben wy nich. Er fuhr fort, und verlangte, daß sie Kaiserliche Völker einnehmen sollten, und sie sagten: Dat doh wy nich. Er entrüstete sich darüber, und sprach: Ihr seyd grobe Esel, sie aber gaben zur endlichen Antwort: Dat syn wy nich. Man siehe das weitere von seinem

v. J. 1611. bis 1658.

Besondere Aufführung.

Gespräch mit den Deputirten zu Stralsund.

D. J. 1611. bis 1658. nem Leben in Vita Alberti Wallensteinii Duc. Friedland ex Italico in Lat. versa cura Josua Arndii. Geschichte des 30 jährigen Kriegs. B. 3. 4. 5. Puffendorf a. O. B. 1. 2. 3. Theatr. Europ. ao. 1626. bis 1634. Hortleder a. O. Charaffa a. O. Rhevenhüller Annal. ao. 1626. bis 34. Beehr a. O. B. 6. C. 4. 5. Klüver a. O. Th. I. p. 32. f. Th. III. St. 2. p. 130. f. Epitom. rer. Germ. ao. 1626. bis 1634. Hübner a. O. Th. I. und Th. VI. wo man auch von seiner Meklenburgischen Regierung und Händeln reiche Nachrichten hat.

§. 9.

Wallensteins Unternehmungen in Meklenburg.

Wallenstein brachte also das ganze Land, auch sogar die Städte Rostock, und Wismar unter seine Gewalt. Ja er besetzte auch die Mark Brandenburg und Pommern, außer Stralsund, welches Schwedische Besatzung einnahm, und sich gegen seine Belagerung herzhaft wehrete, so, daß er davon abziehen mußte. Weil indessen die andern Seestädte in Meklenburg und Pommern in seiner Gewalt waren, fieng er an eine Flotte zu bauen, und die See zu beunruhigen. Diese Anstalten wurden gemacht, Dännemark und Schweden auch zu Wasser anzugreifen, und Wallenstein ließ sich dazu den Titul eines Admirals von der Ostsee beylegen. Es hatten aber alle diese Anschläge keinen Fortgang, weil er bald nachhero von seinem Commando abgesetzt ward.

Eroberung des Landes.

Anmerk.) Es war nicht zu verwundern, daß sich alles so leicht an den Wallenstein ergeben mußte: Denn außer Dömitz war kein sonderlich fester Ort im ganzen Lande; Wismar und Rostock, nebst den beyden Residenzien Schwerin und Güstrow aber waren nur mit wenigen Werken gegen den ersten Anlauf versehen. Ohnedem hatte H. Adolph Friedrich schon 1626. Dömitz an den Tilly gutwillig übergeben, zu einem

Dömitz ist an

nem Zeichen, wie sehr er sich vor dem Kaiser demüthige. Es konnte also nicht fehlen, die andern Oerter mußten sich dem Wallenstein überlassen, sobald sich seine Truppen nur sehen ließen. Rostock und Wismar waren gleichsam die ersten, wonach Wallenstein die Hand ausstreckte, denn es waren Seestädte, und es ist bekannt, daß Ferdinands II. Absicht gewesen, auch zur See mächtig zu werden, weil außer der Souverainität noch die Flotte fehlete. Rostock und Wismar aber waren nicht hinlänglich zu Anschaffung der Flotte: Daher war Wallenstein den Städten Lübek, Hamburg und Bremen ansinnen, ihm Schiffe zur selbigen auszurüsten; und als diese sich entschuldigten, daß es nicht in ihrem Vermögen stünde, fieng er selbst an zu Rostock und Wismar Schiffe zu bauen, konnte aber doch nicht mehr als acht zu Stande bringen, die überdem nicht sonderlich groß waren. Indessen meynte er nun doch schon Recht genug zu dem Titul eines Admirals zu haben, und ließ sich denselben beylegen. Er ließ auch würklich auf der See kreuzen, und machte dadurch Anfangs bey den Nordischen Potentaten großes Ansehen. Aber seine Heldenthaten zur See sind nirgends aufgeschrieben, und Stralsund allein brachte sie zum Krebsgang. Diese einzige Stadt wollte sich nicht gutwillig an ihn ergeben; daher gieng er mit der ganzen Armee davor, sie zu belagern, weil er sie mit Gewalt inne haben wollte. Die Stadt aber hatte erst Dänische, und als die, wegen der Friedenshandlungen, ausgezogen waren, Schwedische Völker eingenommen, welche nebst der Bürgerschaft sich so wohl vertheidigten, daß Wallenstein unverrichteter Sachen abziehen mußte, nachdem er 10000 Mann davor sitzen lassen, ohngeachtet er sich vermessen hatte, daß er die Stadt haben wollte, wenn sie auch mit Ketten am Himmel geschlossen wäre. Was er bey dieser Gelegenheit mit den Deputirten der Stadt für ein Gespräch gehalten, haben wir schon oben erwähnet. Es ist hierbey anzumerken, daß nebst Pommern, dazu Stralsund gehöret, noch die Mark Brandenburg, das geringste mit dem Niedersächsischen Bündniß zu schaffen gehabt. Gleichwol besetzte Wallenstein beyde Länder, und hielt auch in beyden gleich ein Haus, als im Mekelnburgischen. Damit sich gewiß sehr fürchten ließ, daß die Absicht des Kaisers auf nichts geringeres,

Tilly übergeben.

Rostock u. Wismar werden eingenommen.

Anstalten zur Flott.

Wallenstein wird Admiral.

Belagerung vor Stralsund,

ist fruchtlos.

Pommern und die Mark sind von Kaiserl. besetzt.

v. J. 1611. bis 1628. als auf die gänzliche Unterdrückung Deutschlandes gienge. Man sehe hievon Beehr a. O. B. 6. C. 4. 5. B. 7. C. 2. Kluvet a. O. Bacmeister beym Westphal T. I. a. O. Aard e. d. p. 1980. f. Chemnitz e. d. T. II. a. O. Pufendorf a. O. B. 1. Geschichte des 30 jährigen Krieges B. 3. §. 18. Epitom. rer. Germ. ao. 1628. bis 30. Hübner a. O. Th. I. und VI. vergl. mit Hörtleder a. O. Theatrum Eur. 1628. bis 30. Struv Hist. der Rel. Beschw. Caraffa a. O. Khevenhüller a. O. ao. 1628. bis 30.

§. 10.

Lübekischer Friede, und was darauf erfolget.

Im Jahr 1629. fand sich endlich K. Christian genöthiget, mit dem Kaiser zu Lübek Friede zu machen, wollte er nicht ganz Dännemark verliehren, da die Kaiserlichen Völker schon in Jütland eingedrungen waren. Er bekam zwar alles Verlohrne wieder, aber er mußte sich verbinden, sich gar nicht weiter in die Deutschen Sachen zu mengen. Es war dabey umsonst, daß sich König Gustav Adolph in Schweden bey den Unterhandlungen zu Lübek der vertriebenen Fürsten zu Meklenburg annehmen wollte, um sie in den Frieden mit einzuschließen. Wallenstein blieb im Besitz ihrer Lande, mit welchem er in diesem Jahre öffentlich auf alle seine Erben belehnet wurde, und daselbst die große Contribution eintrieb, die ganz Deutschland drückte; ingleichen dem Lande ein neues Schrecken durch das Kaiserliche Restitutionsedict einjagte.

Anmerk. über den Frieden zu Lübek.

Anmerk.) Der Lübekische Frieden war für K. Christian ein Werk der dringendesten Noth, dabey er Gott zu danken hatte, daß er und seine Lande, so zu reden, mit einem blauen Auge davon kam. Hätte er sich der mit ihm verbunden gewesenen Fürsten besser annehmen wollen, so mögte er sich dadurch schlechtere Friedensbedingungen, wo nicht gar das äußerste Ver-

der-

derben zugezogen haben: Denn der Kaiser wollte davon durchaus nichts hören oder sehen. Die Fürsten mußten also sehen wie sie zurechte kamen, und es fand unter ihnen keiner Friedensgehör, als die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, und zwar vermuthlich auf H. Georgens Vermittelung. Wiewol die Unterdrückung ihrer Lande doch nicht aufhörete, und sie kaum ihren nothdürftigen Unterhalt vom Lande hatten; daher sich dieselben nachmals dennoch auf die Schwedische Seite wenden mußten. Ueberhaupt war fast kein Reichsstand, der weiter als seiner Residenz zu befehlen hätte, ja auch da mußten sie sich von den Kaiserlichen Officiern nach gefallen hudeln lassen, und diese scheueten sich nicht zu sagen: Es wären nunmehr alle Fürsten Bettler, bis auf den Churfürsten zu Sachsen, über welchen man auch bald herwollte. Der Administrator zu Magdeburg M. Christian Wilhelm zu Brandenburg, und unsre Fürsten wurden, wie gedacht, gänzlich von der Kaiserlichen Aussöhnung ausgeschlossen, und in die Acht erkläret. Dieses, und ihre Vertreibung aus ihren Landen, nöthigte sie, bey der Krone Schweden, welche damals Gustav Adolph berühmt machte, Hülfe zu suchen. Gustav Adolph war damals noch mit dem Pohlnischen Kriege beschäftiget, indessen nahm er sie dennoch in Schutz, und versprach, sich ihrer so viel möglich anzunehmen. Das erste, was er zu ihrem Besten that, war, daß er seinen Gesandten Salvius nach Lübek schickete, um zwischen dem Kaiser und den Fürsten einen Mittler abzugeben. Er sollte insonderheit auf die Wiedereinsetzung der Meklenburgischen Herzoge dringen, und sich im Namen des Königs erbieten, wenn sie überführt werden könnten, wider das Reich etwas begangen zu haben, für sie eine wichtige Summa Geldes zur Strafe zu bezahlen. Allein weil K. Gustav Adolph der Stadt Stralsund einige Völker zu ihrer Vertheidigung überlassen hatte, und dem Kaiser an Behaltung des Fürstenthums so viel gelegen war, so war dies letzte der Grund, warum man von Wiederherstellung des Fürstlichen Hauses nicht hören wollte, das erste aber, warum man die Schwedische Vermittelung nicht allein verwarf, sondern auch den Gesandten, ja selbst den König beschimpfete, indem man sein Recht zur Krone für ungültig erklärte, und den Gesandten, als von einem unrechtmäßigen Besitzer, nicht einmal nach Lübek

J. 1611 bis 1628.

Schicksal der Niedersächsischen Fürsten.

Die Herzoge und der Administ. von Magdeburg suchen Schwedische Hülfe.

Schwedischer Gesandter Salvius wird nach Lübek geschickt mit Vorschlägen zum Frieden,

aber nicht angenommen.

v. J. 1611. bis 1658.

bek kommen laſſen wollte. Da hatte ſichs hernach der Kaiſer ſelbſt zu danken, daß Guſtav Adolph ſeinen Zug nach Deutſchland unternahm. Beſſer hätte er gethan, wenn er nach Dännemarks Demüthigung an die Worte des Spaniſchen Gen. Spinola, der auch in Deutſchland fochte, gedacht hätte, der nach der Schlacht bey Praag 1620. geſagt hatte: Es ſey proteſtantiſcher Seits niemand mehr zu fürchten, als der muntre König Guſtav Adolph in Schweden, dem man ja nicht zu nahe treten ſollte. Allein beym Kaiſerlichen Hofe war man glücklich gnug, daß man ſo behutſam nicht gedenken konnte. Indeſſen that Wallenſtein im Meklenburgiſchen was er wollte, doch im Namen und auf Befehl des Kaiſers, als ein quaſi getreuer und patriotiſcher Reichsſtand. Die Unterthanen, welche ſonſt, wenn die Herrſchaft auf den Landtagen Geld zur Vertheidigung des Landes gefordert, ob wol mit Recht, ihr Unvermögen vorgeſchützet hatten, erhielten nunmehro deswegen keinen Nachlaß, ſie wurden mit einer Schatzung nach der andern beleget, und durften weder dagegen, noch gegen die Expreſſungen der Officier und Soldaten, das geringſte reden. Schon 1628. ſo bald nur Wallenſtein die erſte Belehnung bekommen, ließ er ſich im ganzen Lande durch ſeine Abgeordneten huldigen, und brauchte dazu unter andern einen Meklenburger, Namens Henrich Huſan, als Kanzler, der zu Parchim die Huldigung eingenommen hat. Sein Staathalter war der Kaiſerliche General von St. Julian, und der machte in ſeinem Namen die Einrichtung des Landes, ſonderlich auch in Anſehung der Vertheidigung deſſelben. Dazu warb er 6000. zu Fuß, und 600. zu Pferde, ohne was noch von Kaiſerlichen Völkern im Lande ſtund; welche zu unterhalten das Land eine Contribution von 30000. thl. monathlich aufbringen mußte, dawider kein Bitten noch Wehklagen half. Und gleichwol blieb es dabey nicht: Denn 1629 traf Meklenburg auch die große Contribution, welche ganz Deutſchland plagete, weil Wallenſtein hier commandirte, mußte dies Land vornehmlich herhalten. Dieſer hatte dem Kaiſer gerathen, nicht allein eine große vierfache Armee an den vier Ecken Deutſchlandes aufzurichten, ſondern auch eine größere Anzahl von Officieren zu machen, daß, wie der Autor Epitomes rer. Germ. ſchreibet, man von denſelben ganze Regimen-

Merkwürdige Rede des Gener. Spinola.

Wallenſteins Regierung.

Unterdrükung der Unterthanen.

Huldigung des Wallenſteins.

Staathalter St. Julian.

Werbungen u. Schatzungen dazu.

Große Contribution 1629.

Vierfache Armee.

Vermehrung der Officier.

menter hätte formiren können. Das waren meistens des Wallensteins Kreaturen, und wollten ihre Titul nicht umsonst führen: Daher mußten die armen Landschaften, wo kaiserliche Völker stunden, aufbringen, was sie konnten, und wenn sie gleich nicht mehr konnten, wurden sie doch mit den härtesten Executionen beleget. Da gerieth es in den meisten Ländern dahin, daß die Einwohner ihre Wohnungen verließen, und entweder ins Elend, oder in Kriegesdienste giengen, damit sie, wie gedachter Autor saget, weil sie selbst nichts hatten, Macht bekämen, andre auch noch des wenigen Ueberrestes zu berauben. Und so giengs im Meklenburgischen damals auch zu, daher die damalige Noth des Landes nicht genug kan beschrieben werden. Das Restitutionsedict, das dieses Jahr kaiserlicher und katholischer Seits heraus kam, schreckte ganz Deutschland, und zeigte vollkommen, womit man umgieng. In Meklenburg waren alle Klöster eingezogen, und zwar die mehresten erst nach dem Passauischen Vertrage. Es waren nur noch vier Klöster übrig, wiewol sie Evangelisch waren, und darunter Rhünen noch zum Stift Schwerin gehörte, Dobbertin, Malchow, und Ribnitz aber zum Unterhalt adelicher Fräulein gewidmet waren. Das Stift Schwerin war zwar noch, aber bisher von Meklenburgischen Herzogen, und dem Prinzen Ulrich von Dännemark besessen, und reformiret worden. Nun aber hauste Wallenstein damit nach Gefallen, zum Behuf der kaiserlichen Armee, oder vielmehr seiner selbst: Und so machte ers auch mit den Klöstern. So groß aber das Schrecken des Restitutionsedicts anfangs war, so blieb es doch auch damit bloß beym Schrecken. Denn die Protestantischen Fürsten protestirten dawieder aufs feyerlichste, und sagten dem Kaiser in die Augen, daß sein Verfahren unrecht sey, weil er eine Sache von solcher Wichtigkeit nicht auf einem Reichstage, sondern bloß vor sich an seinem Hofe vornahm. Zwar wollte sich der Kaiser an diese Protestation nicht kehren, sondern verordnete eine Commißion, welche auch schon 1630. anfieng, das Edict in Schwaben, und zu Augspurg zu vollstrecken, und der katholischen Geistlichkeit die eingezogenen Güter wieder einzuräumen: Allein es gerieth damit gar bald ins stecken, als Gustav Adolph auf deutschen Bo-

v. J. 1611. bis 1628.

Elend in Deutschland.

Restitutionsedict.

Protestation gegen daßelbe.

Commißion zur Vollstreckung.

Geräth ins stecken.

v. J. 1611. bis 1658. Boden ankam, und die Gedanken der Menschen ganz anders einrichtete. S. Beehr a. O. Klüver a. O. Bacmeister beym Westphal a. O. Aard e. d. a. O. Puffendorf a. O. B. 1. u. B. 2. p. 30. Geschichte des dreißigjährigen Krieges B. 3. §. 22. bis 25. Epitom. rer. Germ. Ao. 1628 bis 1630. Hübner a. O. Th. I. Th. III. Schwedischer Geschichte u. Th. VI. Kortholt Hist. Eccles. Sec. 17. Sect. 2. vergl. mit Hortleder a. O. Theatr. Eur. Ao. 1628. bis 30. Struv Hist. der Rel. Beschw. Caraffa Germ. rest. Khevenhüller Annal. Ao. 1628. bis 30.

§. II.

Beschluß der Wallensteinischen Regierung, Ankunft König Gustav Adol. Wiedereinsetzung der Herzoge.

Im Jahr 1630. ließ sich Wallenstein noch einmal huldigen, und trat die Regierung also als würklicher Erbfürst an, da er sonst nur als Pfandinhaber des Landes gehandelt hatte. Er brauchte Titul und Wapen, ließ Edicte ausgehen, Münzen schlagen, ertheilte Belohnungen und Strafen, kurz es schien, als wenn er eine beständige Herrschaft im Lande behauptete. Doch eben dies war die Zeit der nahen Erlösung des Landes. Denn K. Gustav Adolph in Schweden langte in diesem Jahre gleichfalls auf deutschem Boden an, und sein erstes Werk war, die Vertreibung der kaiserlichen Völker, und die Einsetzung der verjagten Herzoge in ihre Erblande. Er ermahnete dazu die Meklenburgischen Unterthanen durch zwey Patente, die, wie leicht zu erachten, freudigen Gehorsam funden.

Huldigung Wallensteins.

Anmerk.) Daß sich Wallenstein 1630. nochmals huldigen ließ, deschah darum, weil er 1629. eine neue Belehnung vom Kaiser erhalten hatte, die ihm Meklenburg erb- und eigenthümlich auf alle seine Nachkommen übergab: Denn 1628. war er zwar auch belehnet worden, doch noch nicht anders als ein Pfandinhaber. Er mogte sich auch wol bereits seinen Fall vermuthen

seyn,

seyn, und sich daher der Treue seiner neuen Unterthanen versichern wollen: Denn daß er mit dem Commando auch das Herzogthum Meklenburg verliehren sollte, davon ließ er sich nichts träumen. Er hatte sonst schon vorher als Landesherr gehandelt, und sich aller Rechte eines Herzogs von Meklenburg bedienet, ja dieselbe im Lande mehr ausgeübet, oder vielmehr erweitert, als die wahren Herzoge. Bey dieser Huldigung bestätigte er abermal alle Freyheiten und Einrichtung des Landes, nur wegen der Religion wollte er keine Versicherung geben, und gab vor, daß das allein vom Kaiser abhlenge. Eine Probe von seiner Regierung kan man in Ungnadens Amoen. St. 8. finden. Was den Einbruch K. Gustav Adolphs von Schweden in Deutschland betrift, so ist über die Rechtmäßigkeit desselben sowol damals, als nachher öfters gestritten worden, und zwar, welches zu verwundern, auch unter den Protestanten, da doch klar am Tage liegt, daß sie ohne seine Hülfe, menschlichem Ansehen nach, noch wol Sclaven seyn dürften. Diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit seines Unternehmens in Zweifel ziehen, schreiben es bloß seinem Ehrgeiz zu, und halten alle seine vorgegebene Ursachen für unzulänglich, es zu rechtfertigen. Wir wollen indessen hier eine kleine Probe machen, ob sie nicht zur Zulänglichkeit zu bringen stünden. Eine Ursache, welche Gustav Adolphen bewog, und die er auch öffentlich davor angab, nach Deutschland wider den Kaiser zu gehen, war, weil der Kaiser im Pohlnischen Kriege den Pohlen starke Hülfsvölker wider ihn nach Preußen geschickt hatte. Er war von den Schweden vorher nicht beleidigt worden, hatte auch nicht zu fürchten gehabt, daß sie ihm in Schlesien, oder Ungarn zu nahe treten würden; nun steht zwar dem ohngeachtet einem jeden frey, seinen Bundesgenossen beyzustehen; allein eben so frey stehets auch dessen Feinden, dem Helfer desselben mit gewafneter Hand zuzusprechen, und es wird heutiges Tages kein Prinz anderer Meynung seyn, wenn ihm dergleichen wiederfahren sollte. Wir haben das Beyspiel davon in dem letzten Kriegen gehabt. Weiter hatte Gustav Adolph zur Ursache die Anstalten des Wallensteins in der Ostsee. Die Flotte konnte man ja wohl zu nichts anders widmen, als zur Beunruhigung Dännemarks und Schwedens: Denn Deutschland vollends zu bezwingen war keine Flotte nöthig.

J. 1611 bis 1658.

Seine Bestätigung der Priv. u. Landes Einricht.

K. Gustav Adolphs Ankunft in Deutschland.

Vertheidigung der Gründe welche ihn dazu bewogen.

1) Wegen des Beystandes, den die Kais. den Pohlen geleistet.

2) Wegen der Anstalten des Wallensteins in der Ostsee.

V. J. 1611. bis 1658.

Es waren vom Wallenstein schon Drohungen gehöret worden, und die Worte eines commandirenden Generals, schreibt man immer auf die Rechnung seines Herrn. Giengen auch gleich Wallensteins Anstalten nicht von statten, so hatte doch niemand gut davor gesagt, daß der Kaiserliche Hof nicht nochmals auf Flotten denken werde. Nun stehts ja wol einem jeden Prinzen frey, die Drohungen, wenn er kan, auf des Drohenden Kopf zu drehen, oder deutlicher, ihm zuvor zu kommen, und außer Stand zu setzen, die Drohungen zu erfüllen. „Es giebt „Kriege aus Vorsicht, sagt der erhabene Verfasser des Antima„chiavel, Cap. 26. und ein Fürst thut weißlich, wenn er ei„nen solchen anfängt; wenn die übermäßige Macht eines Reiches „jetzt auszubrechen, und die Welt zu verschlingen drohet, so ists „der Klugheit des Fürsten gemäß, ihr Dämme entgegen zu se„tzen, und den Strohm aufzuhalten, wenn man noch seiner mäch„tig ist. Und ferner: Es ist besser daß sich ein Fürst in einen „Beleidigungskrieg einläßt, wenn es noch in seiner Freyheit ste„het, den Oelzweig oder Lorbeer zu erwählen, als daß er die „gefährlichen Zeiten abwartet, da eine Kriegesankündigung sei„ne Sclaverey und Untergang nur auf etliche Augenblicke auf„schieben kan. Die Regel ist gewiß, es sey besser andern zuvor„zukommen, als sich zuvor kommen lassen. Das konnte aber nicht anders geschehen, als durch den Uebergang nach Deutschland, so wie zu unsern Zeiten viel Drohungen nicht anders vereitelt werden konnten, als durch den Einbruch in die Lande des Feindes. Eine andre Ursache des Ueberganges nach Deutschland war die Verwerfung seiner Mittlerschaft, und zwar mit Beschimpfung seiner selbst, und seiner Gesandten, da man ihn nicht für einen rechtmäßigen König, sondern für einen unrechtmäßigen Besitzer der Schwedischen Krone erkannte, und daher den Gesandten verbot, nach Lübek, oder sonsten wohin in das Reich zu kommen. Das war ein unerhörtes Verfahren, das man niemals einem Usurpateur, mit dem man sonst nichts eben zu thun hat, erweiset. Gesetzt, Gustav Adolph sey ein solcher gewesen, so gieng solches den Kaiser und das Reich gar nichts an, denen beynahe daran gelegen war, daß Schweden und Pohlen nicht unter einem Haupte stunden, die auch an Schweden niemals was zu fordern gehabt, auch mit dem-

3) Wegen Verwerfung seiner Mittlerschaft und Gesandten.

demſelben noch in keinem offenbahren Kriege ſtunden. Man hätte wenigſtens den Geſandten nach Lübek kommen, und des Geſandten Rechts genieſſen laſſen können, ohne ihn zu den Berathſchlagungen des Friedens halber zu ziehen. Solcher Begegnung halber aber mußte Guſtav Adolph billig beſorgen, daß der Kaiſer mit König Siegmunden in Pohlen ihm, als öffentliche Bundesgenoſſen, dermaleinſt in Schweden zuſprechen wollte, um ihn vom Throne zu ſtoßen: Wie denn der Kaiſer würklich den zu treffenden Stillſtand mit Pohlen bey dieſem auf alle Weiſe zu verhindern ſuchte. Und da galt die obige Lehre der Staatsklugheit im Antimachiavel wiederum. Zudem konnte er die Beſchimpfung ſeines Geſandten nicht ungerochen laſſen, welches kein Prinz ſo leichte unterläſſet, wenn er Macht genug in Händen hat, und keine Genugthuung zu hoffen ſtehet. David rächete alſo ganz rechtmäßig die Beſchimpfung ſeiner Geſandten an den Ammonitern, und König Franz in Frankreich fieng eben ſolcher Urſachen wegen mit Carl V. Krieg an. Guſtav Adolph hatte daher nicht unrecht, wenn er ihrem Beyſpiel folgete, und des Antimachiavels Lehrſätze finden hier abermals ihre gute Anwendung. Die verſagte Wiedererſtattung der Herzoge zu Meklenburg war auch eine Urſache des Einbruchs. Es iſt völlig ausgemacht, daß dieſe Herren ganz unrechtmäßiger Weiſe geächtet und verjaget worden, und noch unrechtmäßiger ihnen die Erſtattung geweigert werden wollen, da man ſich doch allenfalls zu aller Genugthuung für ſie erbothen hatte. Sie hatten aus dringender Noth den Schwediſchen Schuz ſuchen müſſen, weil ſie ſonſt keinen funden: Denn ob ſie wol in Sachſen, Anhalt und Lübek ſich ſicher für ihre Perſonen aufhalten konnten, ſo reichte ſolche Sicherheit doch gar nicht hin, ſie wegen des Verluſtes ihrer Lande zu tröſten, dazu allein Guſtav Adolph das meiſte beytragen konnte. Nun iſt keinem Beſchüzer jemals verarget worden, daß er den, der ihn um Schuz angeſprochen, denſelben gewähret hat. Denn die Schuz ſuchenden ſind als Mitgenoſſen ſeines eignen Volkes anzuſehen. „Nun giebts, nach dem Antimachiavel a. O. „Gelegenheiten, da man die Freyheiten des Volkes, das jemand unrechtmäßiger Weiſe unterdrücken will, mit den Waffen vertheidigen muß, weil die Unbilligkeit der Güte und Sanftmuth das Recht verſaget.„ Hier geſchah

v. J. 1611. bis 1628.

4) Wegen Verjagung der Herz. zu Meklenburg.

J. J. 1612. bis 1658.

sahn das, folglich mußte der König, nach der ihm von Gott verliehenen Gewalt, durchzudringen suchen. Endlich war die Unterdrückung der Evangelischen Religion, und der ganzen Reichsverfassung eine Ursache des Schwedischen Ueberganges nach Deutschland. Es ist offenbar, daß einem jeden Staate daran gelegen ist, daß seine Nachbaren in der Verfassung bleiben, die ihm am vortheilhaftesten ist, oder wenigstens nicht schaden kan: Darum ist jetzo Rußland so wachsam, Schwedens jetzige Verfassung aufrecht zu erhalten. Wäre der Kaiser souverainer Herr von Deutschland geworden, so würde das für Schweden von nachtheiligen Folgen gewesen seyn, sowol in Ansehung der Religion, als in andern Sachen: Daher war es dem ganzen Schwedischen Vortheile gemäß, die unterdrückte Verfassung Deutschlandes wieder herstellen zu helfen, und also des Antimachiavels kluge Vorsicht in Absicht auf den Nutzen seines eignen Reiches zu gebrauchen. Wollte man einwenden, daß es einen andern Staat nichts angehe, wenn seine Nachbaren ihre Verfassung änderten: So ist das zwar an dem, aber nur alsdenn, wenn die Aenderung mit freyer Bewilligung und Uebereinstimmung aller Glieder des ganzen Staates, und nicht nach dem bloßen Belieben eines einzigen Gliedes, mit Verderbung der andern, geschieht: Und gleichwol hat das auch einen Einfluß in einen benachbarten, der solches, wenn es ihm schädlich ist, allerdings zu verhindern Fug und Recht hat. Wollte man wieder einwenden, die Fürsten des Reichs hätten deshalb mit dem Könige von Schweden nichts gehandelt, ihn auch nicht um Hülfe angesprochen, ja es sey ihnen seine Hülfe anfänglich ganz zuwider gewesen; so dienet darauf: Obgleich keine Tractaten mit Schweden vorhanden gewesen, die den Staat Deutschlandes garantiret hätten, so ersetzte doch das Schwedische Interesse solche förmliche Garantie, welche noch nicht recht Mode war, und erst nach dem dreißigjährigen Kriege in täglichen Gebrauch kommen ist, aber auch eben deswegen nicht sonderlich frey von Misbräuchen bleiben kan. Weiter, so waren ja die Mecklenburgischen Fürsten, und der Administrator zu Magdeburg allerdings Reichsfürsten, die bey Schweden öffentlich Schutz suchten; und obgleich die andern Fürsten sich verdrießlich über des Königs Ankunft bezeugten, so geschah es doch nur aus

5) Wegen Unterdrückung der Evangel. Relig. und deutschen Freyheit.

Furcht

Furcht vor dem Kaiser, und aus Mistrauen, ob seine Hülfe auch mächtig genug seyn werde, zum Theil auch aus Neid wegen des Obercommando. Dem allen sey, wie ihm wolle, so bleibt wol gewiß, daß dieser unsterbliche Held in Ansehung seines deutschen Krieges eben die herrlichen und gründlichen Regeln zu seiner Richtschnur gehabt, welche zu unsern Zeiten der berühmte hohe Autor des Antimachiavels von rechtmäßigen Kriegen überhaupt im 26. Kap. ertheilet hat, und also dem unterdrückten Deutschlande von Gott als ein Erlöser erweckt worden, die Evangelische Religion, und die deutsche Freyheit, welche beyde schon in letzten Zügen lagen, zu erhalten; und es ist nicht eben nöthig, daß wir uns mit weiterer Vertheidigung dieses bewunderungswürdigen Prinzen bemühen, da seine Sache sich selbst schon recht spricht. Man lese davon die weitläuftige und vortrefliche Vorstellung, des gelehrten Puffendorfs de reb. Suec. B. 1. und 2. sonderlich von p. 19. bis 33. so wird hoffentlich aller Zweifel, wegen der Rechtmäßigkeit dieses Krieges wegfallen. Der Anfang desselben bestätigte auch sogleich die Gerechtigkeit der Sache, und weissagete, wie glücklich der Ausgang seyn werde. Denn sobald der König in der Insul Rügen und Usedom ans Land getreten war, wichen die Kaiserlichen aus, und nachdem er sich in Pommern ein wenig festgesetzet hatte, gieng der erste Marsch ins Meklenburgische, nach Ribnitz zu, welches bald eingenommen ward, als sich die Schweden nur davor gezeiget hatten. Hier war es, da der König das erste Patent ausgehen ließ, und darin die Unterthanen einladete, sich unter ihre alte Herrschaft und seinen Schutz zu begeben, welches man beym Klüver Th. III. St. 2. p. 145. finden kan, da auch p. 148. ein andres an die Stadt Rostock gerichtetes zu finden ist, das eben das fordert. Man kan leicht gedenken, daß man an manchen Orten gern gehorsamet hätte, wenn man nur gekonnt. Den Rostockern ward es vors erste unmöglich gemacht. Denn als die Schweden sich näherten und die Besatzung zu Rostock sich befürchten mußte, daß die Bürgerschaft gegen sie einen Aufstand erregen mögte dem sie nicht gewachsen wäre, ließ der Commendante etliche Kaiserliche Schwadronen Reuter kommen, die sich stellen mußten, als ob sie nur durchmarschiren wollten: sie blieben aber auch in der Stadt zur Besatzung, und

A. 1611 bis 1658.

Lobspruch Kön. Gustavi Adolphi.

Erster Einzug des Königs ins Meklenburgische.

Ribnitz eingenommen

Patent an die Unterthanen.

Kaiserlichen verstärken sich in Rostock.

N. J. 1611. bis 1658.

und erhielten also Rostock in kaiserlichen Händen. Indessen versicherte der König sich des Oderstrohms und Pommerns, damit er nicht von da aus angefallen würde. Er bewerkstelligte das den Winter über bis ins Frühjahr 1631. da er wieder nach Vorpommern und Meklenburg zurücke gieng; Demmin und Neubrandenburg eroberte, denen Schwan, Güstrow und Bützow folgten, nachdem sie von den Kaiserlichen verlassen worden. Die Einnahme Malchins ist sonderlich merkwürdig; sie geschah durch einen Schwedischen Rittmeister, aber einen Meklenburgischen Edelmann, Johann von Molcke, der nicht mehr als sechs und dreißig Reuter bey sich hatte, aber einen großen Trupp Bauren, als seine Landsleute, zusammen brachte, durch die er des Nachts Feuer um die Stadt machen ließ. Des Morgens vor Tage ließ er die Besatzung auffodern, welche sich auch an ihm ergab, ohngeachtet sie aus zwey Compagnien Dragonern bestand, die aber meynten, daß der König mit der ganzen Armee im Anmarsch sey. Mittlerweile hatte H. Adolph Friedrich, der sich noch zu Lübek aufhielt, auch ins geheim etwas Volk aufgebracht, womit er sich im Stifte Ratzeburg setzte, und sich mit dem Herzoge Franz Carl zu Lauenburg, der in Schwedischen Diensten gleichfalls Volk geworben hatte, vereinigen wollte. Allein dieses Prinzen Unglück verhinderte ihm, noch nicht nach seinen Landen zu kommen, daher mußten die Schweden ihm immer vorkommen, die kurz nach einander Plaue und Parchim, nebst andern Orten mehr, einnahmen, so, daß bis auf Rostock, Wismar, Dömitz und Schwerin fast nichts mehr in kaiserlichen Händen war. Und endlich kam H. Adolph Friedrich mit seinen Truppen auch an, nahm erst Gadebusch und andre Oerter in der Gegend ein, und legte sich darauf vor Schwerin, welches er gar bald mit Sturm eroberte, der Besatzung auf dem Schlosse aber einen freyen Abzug verstattete. Es war ganz was besonders, daß die Kaiserlichen allenthalben flohen, wo sich nur die Schweden zeigten, doch wars zugleich ganz natürlich. Denn die Kaiserlichen hatten sich seit etlichen Jahren in den fetten Quartiren ganz verwöhnet, und waren, als Hannibals Völker zu Capua gleichsam zu Weibern geworden. Magnus ubique legionum numerus, sed miles alibi aut nullus erat, sagt der Autor Epi-

König Gustav Ad. versichert sich der Oder.

Erobert Neubrandenburg, Schwan Güstrow, Bützow, Malch.

Joh. Moltke erobert Malchin.

H. Ad. Fr. wirbet Volk.

Plaue und Parchim ergeben sich.

H. Ad. Fr. erobert Schwerin.

Vergleichung der Kaiserlichen mit den Schwedischen Völkern.

Epitom. rer. Germ. von ihnen. Die Schweden aber waren erſt aus dem Pohlniſchen Kriege zurück gekommen, und gleichſam eine Macedoniſche Phalanx, torva et inculta acies, nec turba nec ſarcinis praegrave agmen, ſtare paratum, et ſequi, ergo Alexandro miles non defuit. Wo die Schweden ſich einem Thore näherten, da blieben die Kaiſerlichen im andern gewiß nicht lange halten, und die Einwohner waren ſo gutes Muthes darüber, daß ſie ſie auch nicht lange mit dem Abſchiede aufhielten, ob ſie gleich ihre beſten Habſeligkeiten mit nahmen, die aber guten theils den Schweden wieder zur Beute wurden. Es iſt ganz wahrſcheinlich, daß Wallenſteins Entſetzung vom Oberbefehl viel zu dem Fortgange der Schwediſchen Waffen beygetragen habe. Denn eben in dem Jahre 1630, als K. Guſtav Adolph ſchon im Begrif war, nach Deutſchland über zu ſetzen, drungen die Fürſten, und ſeine Feinde am Hofe ſo ſtark in den Kaiſer, daß er ihn abſetzen mußte. Da war nun die Armee in Pommern und Meklenburg, da Wallenſtein ſonſt commandiret hatte, ohne ihren gewöhnlichen Feldherrn, und die an ſeine Stelle kamen, hatten vielleicht mehr Verſtand als er, aber gewiß weniger Glück und Anſehen, worauf es aber bey dem Soldaten hauptſächlich mit ankommt Daher lief es hier ſo ſchlecht für dem Kaiſer, hingegen für die Schweden, und Meklenburg ſo glücklich. S. Beehr a. O. B. 6. C. 5. Klüver a. O. Th. III. St. 2. p. 142. bis 164. Bacmeiſter, beym Weſtphal T. I. a. O. Alard e. d. p. 1984. f. Chemnitz e. d. T. II. a. O. Stemma e. d. a. O. Puffendorf a. O. p. 35. bis 41. Geſchichte des dreißig jährigen Krieges B. 4. §. 1. bis 12. Epit. rer. Germ. Ao. 1630. u. 31. Hübner a. O. Th. I. Th. III. Th. VI. Kortholt a. O. vergl. mit Hortleder a. O. Theatr. Eur. Ao. 1630. und 31. Philipp. Arlanbaei Arm. Svecic. Rhevenhüller Annal. 1630. und 31. ꝛc.

v. J. 1612. bis 1658.

Wallenſteins Abſetzung iſt vielleicht auch eine Urſache der leichten Vertreibung der Kaiſerlichen.

§. 12.

Als die Kaiſerlichen nun aus ganz Meklenburg, bis auf Roſtock, Wismar, und Dömitz, vertrieben waren, ſo folgte nunmehro auch die fröliche Wiederkunft der Herzoge in ihre Reſidenzen.

Wiederkunft der Herzoge.

v. J. 1611. bis 1658. Die Freude darüber war unbeschreiblich, daher waren die Freudensbezeugungen auch ungemein, als die Landesherren zu Güstrow ihren Einzug hielten, und die Regierung ihres Landes wieder antraten. Es geschah das 1631, in welchem Jahr noch spate im Herbste Rostock, und die Warnemünde, wie auch Dömitz, und im Januar 1632. Wismar von den Schweden und Meklenburgern erobert ward.

Warum sich Rostock, Wismar und Dömitz nicht ergeben.

Anmerk.) Weil die Kaiserlichen sich in Rostock, Wismar, und Dömitz wohl befestiget, und verstärket hatten, konnten sie nicht so gleich im ersten Schrecken vertrieben werden, als anderwerts. In Rostock hatte ein gewisser Grav von Hatzfeld den Oberbefehl; der nahm aber daselbst ein höchst klägliches Ende, nachdem er die Stadt lange genug aufs äußerste gequälet hatte. Denn er ward von einem gewissen Licentiaten, Jacob Vahrmeyer genannt, der bey ihm in Bekanntschaft stund, in seinem eigenen Quartier, unversehens mit einem Beile todt geschlagen, sein Kopf von dem Mörder abgehauen, und mit weg genommen. Dies half zwar zur Befreyung der Stadt damals nicht, weil der Gr. von Pirmond das Commando übernahm, und die Besatzung zu stark war. Allein nach der Schlacht bey Leipzig, die im September 1631. vorfiel rückten die Schweden und Meklenburger davor, nahmen erst Warnemünde, und bald drauf Rostock selbst, jenes auf Gnade und Ungnade, dieses aber mit Accord, ein, und darauf gait es Dömitz, und Wismar zugleich, davon Dömitz sich an den Obersten Lohausen, oder Kalkum ergab, so bald er nur angelanget war, weil keine Hülfe vom Tilly zu hoffen war: Wismar aber nach langem Capituliren, welches der Commendante Gramm aus List veranstaltete, erst den 12ten Januar. 1632. übergeben ward; dabey der Oberste Gramm für seine List den Lohn bekam, gefangen genommen zu werden. Sonst ward 1631. der Leipziger Convent gehalten, welchen die Meklenburgischen Herzoge auch beschickten, ehe noch das ganze Land von den Schweden und ihren Völkern erobert war. Ohngeachtet des großen Beystan-

Kläglicher Tod des Gr. v. Hatzfeld zu Rostock.

Warnemünde u. Rostock erobert.

Imgl. Dömitz u. Wismar.

Herzoge beschicken den Leipziger Convent.

standes, den ihnen Gustav Adolph leistete, hatten sie dennoch ihr großes Bedenken, in ein würkliches Bündniß mit Schweden zu treten, und sich von den andern Evangelischen zu trennen, die noch nichts von seiner Hülfe, aus übertriebener Furcht und Gewissenhaftigkeit, wissen wollten, darunter Chursachsen und Brandenburg die vornehmsten waren, wornach sich die andern richteten. Es war gewiß, wenn man die Umstände nicht ganz einsiehet, was wunderbares, daß diese Herren einen so großen Widerwillen gegen Gustav Adolphen bezeugten, und noch immer dem Kaiser anhangen wollten, ohngeachtet sie von den Kaiserlichen so entsetzlich gehudelt wurden. Allein Chursachsen hatte ein Mißtrauen gegen Schweden, und meynte, daß Gustav Adolph sich zum Herrn von Deutschland machen wollte, das ihm seine Kaiserlich gesinnte Räthe mit vieler Vergrößerung vorzustellen wußten. Zudem ließ er sich durch die vormaligen Kaiserlichen Verheißungen bezaubern, die noch immer wiederhohlet wurden; daher gedachte er nicht, daß ihm die Kaiserlichen ins Land fallen würden, bis Tilly Magdeburg erobert hatte, und die allda erhaschte Jungfer nach Leipzig führete, sie zu kleiden. Der Churfürst zu Brandenburg hatte die Unterdrückungen der Kaiserlichen genug erfahren, aber sein katholischer Minister, der Graf von Schwarzenberg, vermogte alles über ihn, und konnte ihn bereden, daß es der Kaiser mit ihm und allen Reichsfürsten gut meynete, bis das Gegentheil so handgreiflich wurde, daß es nicht länger zu läugnen stund, und auch da mußte ihn Gustav Adolph, sein eigner Herr Schwager; halb zwingen, sich helfen zu lassen. Unsre Herzoge hatten zu viel Elend ausgestanden, und waren in solchen Umständen, daß sie selbst nicht wußten, wozu sie recht greifen sollten; auf der einen Seite sahen sie schon den Schwedischen Beystand würklich, auf der andern wurden sie von den andern Fürsten mit fortgenommen, die ihnen Hofnung machten, sie mit dem Kaiser auszusöhnen, der zwar etwas gelinder zu sprechen anfieng, und die Mecklenburgische Sache vor dem Reichs-Hofrath vorzunehmen versprach: Aber das war gar was langweiliges, und die Herzoge sahen gar bald ein, daß das nur eine Suchung der Frist sey, daher sie sich endlich doch gezwungen sahen mit Schweden zusammen zu treten, zumal die

J. J. 1611. bis 1658.

Ursache, warum Chursachsen sich geweigert mit Schweden ins Bündniß zu treten.

Und warum Churbrandenburg.

Imgl. die Herzoge zu Meklenburg.

v. J. 1611. bis 1658.

die Schwedische Armee ihre Sache, wie gezeigt worden, so kurz ausmachte, als von den Reichs-Hofrath nicht zu hoffen stund. Der König war mit dieser Langsamkeit der Entschließungen gar nicht zu frieden; denn er meynte, daß bey jetziger Beschaffenheit die Verbindlichkeit mit dem Kayser aufhörete, da derselbe sie durch solche Unterdrückungen selbst zernichtet hätte, und sagte daher zu H. Johann Albrechten, der bey ihm war, als er vor Berlin stund, und der Churfürst sich nicht erst entschließen wollte. „Meine Reise gehet nach Magdeburg, und solches „nicht mir, sondern den Evangelischen zum Besten; will mir „niemand beystehen, so gehe ich wieder zurücke, mache mich an „meinem Orte feste, biete dem Kaiser den Accord an, und ziehe „nach Stockholm: ich weiß der Kaiser wird mir denselben ein„gehen, aber am jüngsten Tage werdet ihr Evangelischen an„geklagt werden, daß ihr bey dem Evangelio nichts habt thun „wollen, es wird euch auch schon hier vergolten werden. Mit dergleichen nachdrücklichen Vorstellungen brachte der König die Herzoge endlich zu dem festen Entschluß, mit der Krone Schweden in öffentliches Bündniß zu treten, und waren sie also und H. Bogislav in Pommern die ersten, die dasselbe eingiengen. Beyde hatten den Vortheil davon, daß ihre Lande von den Unterdrückungen der Kaiserlichen Völker völlig befreyet wurden, und so lange K. Gustav Adolph lebte, ward von den Schweden, die daselbst blieben, eine genaue Mannszucht beobachtet, so, daß niemand sich zu beschweren Ursache fand. Die Feyerlichkeiten bey dem Einzuge der Herzoge in Güstrow will zwar Beehr als eine ungegründete Fabel ansehen, und beruft sich auf das Stillschweigen des Micrä's davon, der doch ein Schriftsteller der damaligen Zeiten gewesen. Allein, wann der Autor der Armor Svecic. Philipp Arlanbäus, der sie vornehmlich aufgezeichnet hat, ein Augenzeuge davon gewesen, ingleichen wenn es wahr ist, was Rüver berichtet, daß sich die Nachricht davon in den Fürstlichen Archiven auch finde, so möchte man zweifeln, ob Beehr recht habe. Wir lassen es dahin gestellet seyn, ob der König selbst dabey gewesen, ob 124. Prediger, und eben so viel Schuldiener, ingleichen 800 Edelleute sich eingestellt, ob der König auf öffentlichen Markt Wein, Bier und Brodt austheilen, und nach singenden Kindern davon ge-

K. Gustavs merkwürdige Rede darüber zu H. Joh. Albrecht.

Herzoge nehmen zuerst Schwedische Parthey.

Einzugsfeyerlichkeiten zu Güstrow.

geben lassen, ob eine Schaumünze mit der Herzoge Brustbilde, und einem Pelican auf der andern Seite ausgetheilet worden, wie Klüver Th. I. p. 315. f. der Länge nach aus dem Arlanbäus berichtet; es ist uns genug, daß es nach Beehrs eignem Bericht, dem Bacmeister beym Westphal T. I. auch beystimmet, nicht ganz ohne Feyerlichkeiten abgegangen. So viel geben wir dem Beehr zu, daß bey so allgemeiner Freude auch ein Augenzeuge betrogen werden, und vor trunkener Freude mehr gesehen haben kan als andre. Doch bezeugt Puffendorf des Königs Daseyn zu Güstrow. S. Beehr a. O. B. 6. C. 5. Klüver a. O. und Th. III. St. 2. p. 191. bis 174. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 424. und 430 f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1714 und 16. Puffendorf a. O. B. 3. p. 49. und 56. Epit. rer. Germ. ao. 1631. Geschichte des 30jährigen Krieges a. O. Hübner aa. OO. Kortholt a. O. vergl. mit Theatr. Europ. ao. 1631 Hortleder a. O Struv Hist. der R. Beschw. Khevenhüller a. O. ao. 1651. ꝛc. J. 1611. bis 1658.

§. 13.

Der Krieg ward hierauf völlig von den Meklenburgischen Gränzen entfernet, indem K. Gustav Adolph hier so wol als in Pommern und der Mark allenthalben die kaiserlichen Völker verjagte. Unsre Herzoge bekamen daher Raum, den Zustand des Landes aus seiner Zerrüttung wieder herzustellen, und die durch den Krieg veranlaßte Unordnungen im geistlichen und weltlichen Regiment abzuschaffen. Den Grund dazu legten sie durch die Huldigung, welche sie 1632. von neuem von der Ritter- und Landschaft einnahmen. Weil auch das Stift Schwerin nach Abgang des letzten Bischofs Ulrichs in große Zerrüttung, und theils in Wallensteinischen, theils in Schwedischen Händen gewesen war, brachte es H. Adolph Friedrich bey Glück der Herrschaft u. des Landes bis zum Prazischen Frieden.

v. J. 1611. bis 1658.

der Kron Schweden dahin, daß es ihm abgetreten wurde: er machte darauf einen Vertrag mit dem Dom-Kapitul, und gab demselben die durch den Krieg verlohrne Kapitulsgüter wieder, und ward davor 1634. zum Administrator erwählet. Inzwischen hatte K. Gustav Adolph seinen Heldengeist 1632 in der Schlacht bey Lützen aufgegeben, nach welcher Zeit die Deutschen Fürsten von der Kron Schweden ganz abwendig wurden, zumal da die Schweden 1634 die Schlacht bey Nördlingen verlohren. Weil nun die meisten 1635. den Prager-Frieden annahmen, traten unsre Herzoge demselben gleichfalls bey, und wurden dadurch mit dem Kaiser völlig ausgesöhnet, der sie feyerlichst in allen ihren Besitzungen bestätigte.

Huldigung 1632.

Anmerk.) Die neue Huldigung der Stände an die Herzoge 1632. war wegen der vormaligen erzwungenen Wallensteinischen Huldigung nöthig, welche nun vor nichtig erkläret werden mußte. Man findet beym Klüver Th. III. St. 2. p. 165. den Huldigungseid, der zu Güstrow an H. Hans Albrechten abgelegt worden, und kan daraus den Schluß machen, daß es zu Schwerin damit eben so gehalten worden, wie Beehr a. O. B. 7. C. 1. berichtet. Die durch den Krieg veranlaßte Unordnungen zeigten sich sonderlich in dem Anstand des Land- und Hofgerichtes zu Sternberg, welches gänzlich eingegangen war, nun aber auf Anhalten der Stände wieder hergestellet wurde: Wie denn auch andre Beschwerden der Stände so viel möglich abgethan, und alles in vorigen Stand gestellet ward. Das Stift Schwerin war seit des Administrators Ulrichs II. Zeiten sehr zerrüttet worden; denn Wallenstein hielt damit nach Gefallen haus, und verwendete die Stifts- und Kapitulsgüter zu seinem eigenen Nutzen: der König Gustav Adolph aber nahm es ihm, wie das ganze Herzogthum, behielt es aber selbst im Besitz, und nach seinem Tode verliehe die Königin Christina, oder

Land- und Hofgericht zu Sternberg hergestellt.

Zerrüttung des Stifts Schwerin.

oder vielmehr der Kanzler Oxenstiern, der in ihrer Minderjährigkeit alle Sachen in Deutschland regierte, die Güter desselben bald diesem, bald jenem hohen Officier. Endlich brachte es H. Adolph Friedrich bey ihm 1634. dahin, daß ihm das Stift im Namen der Königin abgetreten ward: da gab er dem Kapitul seine Güter wieder, das sich dabey verband, nicht allein ihm, sondern auch allezeit nach ihm den regierenden Herzog Schwerinischer Linie, und nach derselben Abgang, den Güstrowischen zum Administrator zu postuliren. Den Vertrag und Kapitulation des Herzogs mit dem Kapitul findet man in Gerdes 6ter Sammlung. Was die Fortsetzung des Krieges anlanget, so sind wir eben nicht Willens, eine weitläuftige Beschreibung davon hier beyzubringen; doch aber müssen wir, um dasjenige, was Meklenburg davon angehet, zu erläutern, etwas weniges hieher setzen. K. Gustav Adolph hatte, wie bereits erwähnet, die ganze Kaiserliche Armee, die an Wallensteins Stelle nunmehr vom Tilly angeführet ward, aus Meklenburg, Pommern und der Mark Brandenburg vertrieben. Tilly merkte, daß er durch Vertheidigung oder Belagerungen der Städte den Schweden keinen Abbruch thun könnte, und suchte daher in einer öffentlichen Schlacht sein Heil mit König Gustav Adolphen zu versuchen. Weil er aber in der Mark, wo der König nicht weit von Frankfurt wohl postiret war, denselben zu keiner Schlacht bewegen konnte, unternahm er eine Belagerung von großer Wichtigkeit, die, der Stadt Magdeburg, einer Stadt, die in Deutschland jederzeit unter den stärksten Vestungen einen hohen Rang behauptet hat, die sich auch bis hieher, ohngeachtet sie von dem glücklichen Wallenstein schon belagert worden, dennoch gegen die kaiserliche Macht geschützet hatte. Der Vorwand zur Belagerung war, weil sie des geächteten Administrators Christian Wilhelms Parthey hielte, und vom Könige Gustav Adolph einen Commendanten, den Obristen Falkenberg angenommen hatte. Die Hofnung des Tilly zur Eroberung war schlecht, aber seine Vermuthung, daß der König zum Entsatz herzueilen, und es folglich zu einer entscheidenden Schlacht kommen solle, desto stärker. Der König würde auch gewiß der Stadt zu Hülfe gekommen seyn; aber weil die deutschen Fürsten, sonderlich Churſachsen, und

v. J. 1611. bis 1658.

wird durch H. Ad. Friedrich abgeholfen,

der deswegen Administrator wird.

Fortsetzung des Krieges.

Tilly Kais. General.

Belagerung der Stad Magdeburg.

K. Gust. Ad. wird verhin-

v. J. 1611. bis 1658.

und Brandenburg noch allerley Einwendungen gegen seine Ankunft machten, und er sich befürchten mußte, daß ihn Churſachſen, mit den Kaiſerlichen vereinigt, angreifen möchte, wenn er ſich aus ſeinem Standlager näher an die Sächſiſchen Gränzen zöge, blieb er zwiſchen Frankfurt und Berlin, und ſuchte den Churfürſten zu Brandenburg zu gewinnen, bey welcher Gelegenheit er das obgedachte Geſpräch mit Herzog Hans Albrechten zu Meklenburg gehalten. Er brachte es mit genauer Noth dahin, daß Churfürſt George Wilhelm Schwediſche Beſatzungen in Spandau und Küſtrin einnahm, wiewol er dies letztre nicht eher erhalten konnte, als bis Magdeburg erobert worden, und dem Churfürſten die Augen aufgiengen, Deutſchlands Gefahr näher einzuſehen. Inzwiſchen hielten die proteſtantiſchen Fürſten einen Convent zu Leipzig, um zu berathſchlagen, wie man ohne des Königs Beyſtand Magdeburg befreyen, und von ſich ſelbſt die Gefahr abwenden könnte. Aber man konnte daſelbſt zu keinem Schluß kommen, denn alle Zeit ward mit vergeblichen Rathſchlägen, theils auch mit unnöthigem Diſputiren zugebracht: Die beyden Hofprediger D. Matthias Hoe, von Dresden, und D. Joh. Bergius von Berlin waren da, und das mußte ohne Beweiß ihrer Gelehrſamkeit nicht geſchehen, die ſie in dem berühmten Leipziger Religionsgeſpräch zu eben dieſer Zeit darthaten, aber damit weder der Wahrheit, noch dem gemeinen Weſen, den geringſten Nutzen ſtifteten, ſondern vielmehr hinderten. Denn dum Roma deliberat, perit ſagunrum. Magdeburg vertheidigte ſich zwar unter des Adminiſtrators Chriſtian Wilhelms und des Obriſten Falkenbergs Anführung aufs tapferſte, aber weil die Hülfe zu lange außen blieb, ward es endlich den 10ten May 1631. von den beyden kaiſerlichen Generalen Tilly und Pappenheim mit Sturm erobert; der Adminiſtrator Markgr. Chriſtian Wilhelm ward verwundet und gefangen, der Oberſte Falkenberg erſchoſſen, und die Stadt den wütenden Soldaten Preiß gegeben, die mit Morden und Plündern eine ſolche Grauſamkeit verübten, daß dergleichen ohne Schauern nicht kan gedacht werden, und endlich ward die Stadt gänzlich zerſtöhret, und in einen Aſchenhaufen verwandelt. König Guſtav Adolph betrübte ſich über dieſes Unglück der Stadt dermaſſen, daß er ſchwur das Blut

dert Magdeburg zu entſetzen.

Schwediſ. Beſatzungen zu Spandau und Küſtrin.

Convent zu Leipzig.

D. Matth. Hoe, und D. Joh. Bergius Religionsgeſpräch.

Magdeburg wird erobert

u. zerſtöhret.

der

der Magdeburger aufs schärfeste zu rächen. Tilly näherte sich hierauf wieder den Meklenburgischen Gränzen, indem er die Elbe hinab gieng, aber der König hinderte ihn weiter als bis Werben zu kommen: Denn daselbst gieng er über die Elbe, nachdem er einen Werder in dem Strome gewonnen, und auf demselben die berühmte Werbenische Schanze angeleget hatte. Tilly und Pappenheim wollten ihn zwar, durch heftiges Schießen auf sein Lager innerhalb den Elbteichen, wieder zurück zu gehen nöthigen, dadurch den die Stadt Werben auch sehr beschädiget ward: Allein dem ohngeachtet behauptete der König den Strohm, und zwang dagegen den Tilly wieder zurück zu gehen, der nun mit seinem Haufen in Sachsen einfiel, dahingegen der König Tangermünde und Havelberg in seine Gewalt brachte, und wiederum nach der Mittelmark gieng, wenn Tilly etwa daselbst etwas versuchen sollte. Mittlerweile war mit der Magdeburgischen Eroberung auch der Fürsten Convent zu Leipzig geendiget worden; denn es hieß nunmehr, Hannibal ante portas, ein jeder verband sich im Fall der Noth Vertheidigungsanstalten zu machen, und einander sich zu helfen, doch ohne sich mit König Gustav Adolphen einzulassen. Ferdinand II. sahe diesen Entschluß eben so sauer an, als den Niedersächsischen, und Tilly nahm daher Gelegenheit in Sachsen einzubrechen, allwo er gleich Anfangs Leipzig einnahm, und dadurch den Churfürsten zwingen wollte, sich mit ihm gegen die Schweden zu vereinigen. Dies war für einen so alten Feldherrn, als Tilly war, ein sehr jugendlicher Schritt: Hätte er sofort den König in Schweden in der Mark angegriffen, als er noch ohne sonderliche Bundesgenossen war, so möchte er glücklicher gewesen seyn: So aber zwang man selbst Churſachsen, Schwedische Hülfe zu suchen, und den König zu verstärken. Doch Tilly that nach der Ordre, die ihm von den Ministern seines Hofes ertheilet worden, und die hatten sich über der südlichen Post von Magdeburg einen Glücksrausch getrunken, den man nicht in einer Nacht ausschlafen kan. Bisher waren nur noch die Herzoge zu Meklenburg und Pommern gutwillige Bundesgenossen der Schweden, und kürzlich hatte Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg ebenfalls sich dazu bewegen lassen, denn König Gustav Adolph hatte ihn halb dazu gezwungen. Dies

V. J. 1611. bis 1658.

Vorfälle bey Werben in der Altmark.

Werbenische Schanze.

Entschluß des Convents in Leipzig.

Tillys Einbruch in Sachsen.

Kön. Gust. Adolph Bundesgenossen bis dahin Meklenburg Pommern Churbrandn.

v. J. 1611. bis 1658. Kunststück mogte Tilly ihm nachmachen sollen; allein es ist nicht allezeit einerley, wenn zween einerley thun. Der von dem Könige erzwungne Alliirte sahe dadurch seiner Erhaltung, der vom Tilly zu erzwingende aber seinem Verderben entgegen. Churfürst Johann George zu Sachsen erwachte aus seinem Schlafe, weil ihn die Gefahr, womit ihm Tilly bedrohete, gar zu nachdrücklich weckete. Er schickte Gesandten über Gesandten zum Könige in das Lager bey Brandenburg, die gar flehentlich bitten mußten, ihm zu Hülfe zu kommen. Unter denselben soll auch einmal der berühmte Leipzigische Gottesgelahrte, D. Hülsemann, in einem grünen Ober- und rothem Unterkleide zu Pferde erschienen seyn, welches wir aber an seinen Ort gestellet seyn lassen. Wäre es an dem, so hätte er dadurch dem gemeinen Besten mehr gedienet, als mit allen seinen Disputationen, und Scholastischen Schriften, die durch ihn wieder in die Mode gekommen sind. Der König ließ sich endlich, nach einigen von dem Churfürsten eingegangenen Bedingungen, bewegen, ihm Hülfe zu leisten, und machte mit ihm und Churbrandenburg ein Bündniß, zugleich wider den Kaiser zu fechten. Alle drey Bundesgenossen vereinigten ihre Völker auf der Heide bey Düben, und giengen auf die Kaiserlichen, die bey Leipzig stunden, loß. Der Churfürst zu Brandenburg gieng vor der Schlacht wieder nach Berlin, und ließ seine Truppen bey dem vereinigten Heere; dieser Brandenburger aber waren damals nur sehr wenige Geschwader, und neugeworbenes Volk. Gleichwol sind sie der Anfang der seit der Zeit so berühmten, vermehrten, und tapfern Brandenburgischen und Preußischen Armee. Der Sachsen aber waren bey dreißig tausend, wohl montirtes, doch auch noch wenig geübter Soldaten: Die Schweden, aus etwa 20000 Mann bestehend, machten den Kern der Armee aus, so unansehnlich und zerlumpt sie aussahen. Sie sollten sich erst in Deutschland Kleidung erwerben, nachdem sie schon in Pohlen Ehre genug erjaget. Die vereinigte Armee stieß auf die Kaiserliche bey Leipzig den 7ten Septembr. 1631. Und hiemit hebt sich die Epoche der Erlösung Deutschlandes an. Es kam zu einer entscheidenden Schlacht, darin Tilly erstlich den Vortheil hatte, indem er die neugeworbenen Sachsen angrif, und in die Flucht schlug. Er schickte schon Couriers mit der Botschaft des Sieges weg, als K. Gu-

Churfürst Sachsen sucht Schwedische Hülfe.

D. Hülsemann Gesandter.

Vereinigung der Schweden Sachsen und Churbrand.

Schlacht bey Leipzig.

stav Adolph seinen Sieg vereitelte, und ihn mit den Schweden in der Seite angrif, wodurch die Kaiserlichen gänzlich geschlagen, und Tilly bey nahe selbst gefangen worden wäre, der Sieg aber auf Schwedische und Sächsische Seite trat. Dieser herrliche Sieg Gustav Adolphs setzte das Glück der Kaiserlichen Waffen mit einmal so tief herunter, so hoch es bisher gestiegen war. Der König machte mit allen Evangelischen Fürsten eine neue Verbindung, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis daß man eine völlige Versicherung der deutschen Staats- und Religionsfreyheit bekommen hätte. Unter andern schlossen auch die Meklenburgischen Herzoge mit ihm eine neue Allianz, davon man die Urkunde in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. pag. 1199. bis 1206. lesen kan. Darauf gieng der König in die Oberkraise Deutschlandes, und verjagte allenthalben die Kaiserlichen, die 1632. ihren alten Feldherren, den Tilly durch den Tod zu Ingolstadt verlohren, nachdem er vorher bey dem Lech durch eine Schwedische Kugel getroffen worden. Dem Könige ward indessen in einem Jahre das ganze Reich unterworfen, und ein gleiches geschah mit Böhmen, welches der Churfürst von Sachsen eroberte, und sogar zu Prage die Evangelische Religion wieder einführete. Hierauf machte der Kaiser den Wallenstein wiederum zum Feldherrn, weil er sonst keinem zutrauete, seine verfallene Sachen wieder in Aufnahme zu bringen. Dieser vertrieb die Sachsen wieder aus Böhmen, und wandte sich darauf nach dem Nürenbergischen, wo er sich in seinem Lager stark verschanzete, um die Schweden und Sachsen voneinander zu halten. Der König grif ihn zwar an, aber er war zu tief vergraben: Er wollte ihn durch einen Einfall in Oesterreich aus dem Lager locken, und gieng nach Bayern; allein Wallenstein folgte ihm nicht, wol am meisten aus Haß gegen Churf. Maximilian, der auf seine Absetzung vordem so scharf gedrungen hatte. Er gieng vielmehr nach Sachsen, ohne Zweifel dem Kaiserlichen Hofe nicht zu nahe zu seyn, und seine Absichten auf die Krone Böhmen desto besser entwerfen zu können. Indessen wußte Churf. Johann Georgen davon noch nicht, oder verabscheuete sie. Er rief den König wiederum zu Hülfe, der zwar nöthige Arbeit in Bayern und Oberösterreich hatte, aber doch dem peinlichen Anhalten des Churfürsten nachgab, und sich einstellete.

J. J. 1611. bis 1658.

Folgen des Sieges.

Verbindung K. Gustav Adolphs mit den Evangelis. besonders mit den Herzogen zu Meklenburg.

Tillys Tod.

Deutschland u. Böhmen erobert.

Wallenstein wird wieder Feldherr.

Dessen Verrichtungen.

v. J. 1611. bis 1658.

stellete. Er traf auf den Wallenstein bey Lützen nicht weit von Leipzig. Die Schlacht ward den 6. Novembr. 1632. gehalten, und der König ward gleich im Anfange derselben, (ob von den Feinden, oder Verräthern, ist ungewiß) erschossen. Er behielte aber dennoch den Sieg. Denn seine Armee, welche von Herzog Bernharden zu Sachsen-Weimar, und andern Feldherren angeführet ward, verlohr deswegen den Muth gar nicht, sondern ergrimmete vielmehr so, daß sie einen der vollkommensten Siege erfochte: Daher der unsterbliche Held, Gustav Adolph, mit Recht den Lobspruch verdiente:

Schlacht bey Lützen.

K. Gustav Adolphs Heldentod.

H. Bernhard zu Weimar sieget.

Stans acie, pugnans, vincens, moriensque triumphat.

Wallensteins Verhalten nach der Schlacht.

Nach dieser Schlacht war nun Sachsen wieder befreyet: Und die Katholiken wollen den Wallenstein beschuldigen, daß er sich mit Fleiß schlagen lassen, um nur mit Vorwande wieder nach Böhmen zu kommen. Er zog sich freylich dahin, ließ sich auch mehr als jemals die Begierde zur Böhmischen Krone merken: Ob er aber deswegen mit Recht eines muthwilligen Verlusts des Sieges zu beschuldigen sey, ist über unsern Begrif. Die Evangelischen aber wären durch den Tod des Königes bey nahe getrennet worden, und mit genauer Noth brachte es der Kanzler Oxenstiern durch seine Klugheit dahin, daß sie zu Heilbronn eine neue Verbindung mit der Krone Schweden zur Fortsetzung des Krieges eingiengen. Nur Churfürst Johann George zu Sachsen war keinesweges dazu zu bringen. Denn er war eifersüchtig darüber, daß alle Fürsten von dem Oberconmando des Oxenstierns, im Namen der Königin Christina, abhangen sollten: Gleichwol konnte dasselbe wol keinen weisern Händen anvertrauet werden, als diesen; die Erinnerung der Hülfe des grossen Gustav Adolphs war auch so frisch, daß die Scham, undankbar zu heissen, ihn noch abhielt, nicht schon 1633. mit dem Kaiser einen einseitigen Frieden zu machen. Es gieng auch noch alles so ziemlich glücklich. Denn obwol die Sachsen und Schweden bey Steinau in Schlesien von dem Wallenstein geschlagen wurden, und dieser sich wieder der Stadt Frankfurt an den Oder bemächtigte, so war das alles doch nur ein Spiegelfechten des Wallensteins, der seine Verrätherey immer deutlicher wies, und deswegen auf Kaiserli-

Kanzler Oxenstiern macht das Bündniß zu Heilbronn.

Schlappe bey Steinau.

chen

chen Befehl 1634. im Frühlinge zu Eger hingerichtet wurde. Nach dessen Tode ersetzte der Sächsische General Arnimb die Schlappe bey Steinau, und schlug die Kaiserlichen unter dem General Götze bey Lignitz, daß 4000. auf der Wahlstadt blieben, und ganz Schlesien wieder in Sächsischer Gewalt war. Allein in eben diesem Jahre 1634. den 27. August war der neue Kaiserliche Generalissimus, des Kaisers ältester Prinz, K. Ferdinand III. in Böhmen, so glücklich, daß er die Schweden unter H. Bernhards zu Weimar, und Gustav Horn bey Nördlingen aufs Haupt schlug. Dieser Verlust hätte beynahe alle Früchte der Siege Gustav Adolphs zernichtet: Denn der Churfürst Johann George gab nunmehr dem Frieden völlig Gehör, und entsagte dem Bunde mit Schweden gänzlich. Es hatte nämlich der Kaiser, nach dem ersten Unglücke des Tilly bey Leipzig, sehr wohl beobachtet, wie mächtig die Protestanten wären, wenn sie sich nur vereinigten, und getraueten, ihre Macht zu gebrauchen, dabey auch nur einen einzigen mächtigen und tapfern auswärtigen Herren zur Stütze hätten: Daher war er sogleich bedacht, das Bündniß zu trennen, und einem und andern Friedensvorschläge zu thun. So lange Gustav Adolph lebte, waren zwar alle Versuche vergebens; aber nach seinen Tode hatte sich allezeit ein heimlicher Unterhändler am Sächsischen Hofe befunden. Ein solcher war der General Arnimb selbst, der alle Kaiserliche Vorschläge wußte, und so viel möglich unterstützte. Dieser war vorher in Kaiserlichen Diensten gewesen, aber um der Religion willen hatte er sie verlassen, und Churſächsische angenommen. Er war unstreitig ein guter Feldherr, eifriger Protestante, redlicher Patriote, aber, wie es scheinet, kein sonderlicher Staatskünstler. Man meldet von ihm, daß sich die Kaiserlichen Abgeschickten sonderlich an ihn gemachet, und ihm allerhand scheinbare Vorschläge für Deutschland selbst, seinen Herren, und die Protestantische Religion, doch ohne Belohnung, sondern vielmehr mit Beleidigung der Krone Schweden, unter den Fuß gegeben. Diese würketen bey ihm um desto mehr, weil er die Schweden insbesondre, noch von dem Pohlnischen Kriege her, hasste; wie ihm denn K. Gustav Adolph gleichfalls nicht gar zu günstig war, und deswegen immer etwas an ihm auszusetzen fand. Der Churfürst hegte eben

J. C. 1611. bis 1658.

Wallensteins Tod.

Sieg bey Lieguitz.

Schlacht bey Nördlingen.

Folgen davon.

Friedensvorschläge des Kaisers.

Werden von George v. Arnimb unterstützet.

v. J. 1611. bis 1658.

solche Meynungen, als Arnimb, und war deswegen eben so leicht von dem Schwedischen Bündnisse abzubringen, so schwer er sich dazu bereden lassen. Man beschuldigt auch den Oberhof Prediger, D. Hoe, daß er 10000. Thaler vom Kaiserlichen Hofe geschenkt bekommen, dafür er den Churfürsten zum Frieden bereden helfen. So viel ist gewiß, daß sein Credit bey dem Churfürsten schon so viel galt, diesen Frieden verhindern oder befördern zu können, wie es ihm beliebte. Die Unterhandlungen wurden schon 1634. zu Pirna angefangen, ehe noch die Nördlinger Schlacht geschehen war, durch welche sie nur noch mehr befördert wurden. Denn nach derselben wurden sie zu Prage vorgenommen, da der Churfürst 1634. den 30ten May einen einseitigen Frieden schloß, und also eine Trennung des Evangelischen Bundes verursachte, Churſachsen erhielt in demselben von dem Kaiser die Vortheilhaftesten Bedingungen, für sich und sein Haus, unter welchen die Ueberlassung des Erzstifts Magdeburg an seinen Sohn, H. Augusten, und die endliche, schon vor zehn Jahren versprochene, Abtretung der Lausnitz an sein ganzes Haus, oben an stehen. Wie sauer aber Ferdinanden II. diese letzte Abtretung angekommen, ist daraus zu sehen, weil sie bey seinem Leben doch nicht erfolgte, sondern sein Sohn Ferdinand der dritte sie erst 1637 bewerkstelligte. Zu diesem Frieden wurden alle andre Fürsten eingeladen, und die ihn annahmen, wurden in ihre Lande wieder eingesetzet, oder bestätiget. Unsre Meklenburgische Herzoge thaten das gleichfalls, und wurden also mit dem Kaiser wieder ausgesöhnet, folglich erhielten sie von ihm die Versicherung in ihren Landen unangefochten zu bleiben. Es war auch kein Prätendent mehr auf Meklenburg, nachdem Wallenstein todt, und seine Familie nicht mehr in Ansehen war. Die Worte des Friedenstractats, so weit sie die Herzoge zu Meklenburg angehen, findet man beym Klüver Th. III. St. 2. p. 81. Den Schweden war man nun auch anstimmen, daß sie den Pragischen Frieden annehmen sollten, ohngeachtet man in demselben schlecht für sie gesorget hatte. Als sie nun nicht schlechterdings daran wollten, wollte man sie gar verbinden ohne Lohn nach Hause zu gehen. Es ist aber schwer einem die Thüre zu weisen, der das Gewehr in der Hand hat. Die Schweden wollten nicht so schlechterdings abziehen, als der Kaiser und Churſach-

Des Churf. Gesinnung.

Wessen D. Hoe beschuldigt werde.

Unterhandlung zu Pirna.

Frieden zu Prage.

Churſachsens Vortheile davon.

Herzoge zu Meklenburg nehmen den Prag. Frieden an.

Anmuthen an die Schweden.

Der Friede wird von Schweden u.

sachsen es verlangeten, und selbst vielen Reichsfürsten, als dem Landgraven zu Hessencassel, und H. Bernharden zu Sachsen-Weimar stund der Friede gar nicht an. Daher traf die Prophezeihung zu diesem Frieden richtig ein: v. J. 1611. bis 1658. einigen Fürsten verworfen.

Praga atrox orbi, quae protulit impia bella,
Quo pacto pacem redderet illa bonam?

Und freylich scheint es etwas hart, daß man die Krone Schweden, und das Andenken des göttlichen Helden Gustav Adolphs, bey demselben nicht besser beobachtet, da man doch demselben, Gottesdienst, Freyheit, Hab und Gut, ja Leib und Leben zu danken hatte. Hätte man in Vereinigung mit Schweden den Frieden behandelt, mit mehr Ehrerbietigkeit dasselbe darin eingeschlossen, oder dazu eingeladen, auf eine würdige Belohnung gedacht, und endlich, da doch der Friede mit dem Kaiser zu Stande war, die Waffen nicht mit dem Katholicken wider sie vereiniget, so würde an der Chursächsischen Friedfertigkeit nichts zu tadeln gewesen seyn, eben so wenig als an der Meklenburgischen, da die Herzoge gleichwohl nachher ohne Parthey blieben, und also sich einer vollkommenen Unschuld an dem nachherigen Blutvergießen rühmen konnten. Chursachsen aber hat sichs hernach selbst zu danken gehabt, daß seine Länder hierauf so gräulich verwüstet wurden, als es mit dem Kaiser gegen die Schweden gemeine Sache machte. S. Beehr a. O. B. 7. C. 1. 2 3. Klüver a. O. p. 180. f. Bacmeister, und Chemnitz beym Westphal aa. OO. Puffendorf a. O. B. 3. bis 7. Geschichte des dreißigjährigen Krieges. B. 4. und 5. bis §. 33. Epit. rer. Germ. Ao. 1631. bis 1635. Kortholt a. O. Hübner aa. OO. Krafts L. und H. G. Hist. beym Ungnad. Amoen. St. 6. u. 7. vergl. mit Hortleder a. O. Theatr. Europ. Ao. 1631. b. 1635. Struv Hist. der Rel. Beschw. und Rhevenhüller Annal. 1631. bis 1635.

Bedenklichkeiten bey dem Prag. Frieden.

Löbliche Neutralität der Herz. zu Meklenburg.

Chursachsens Schade davon.

§. 14.

Das Herzogthum Meklenburg hatte nunmehr an dem Kriege keinen eigentlichen Antheil, und die Herzoge beobachteten eine genaue Unpartheylichkeit. Weil aber der Krieg von der Krone Schwe-

Fernere Stellung Meklenburgs

v. J. 1611 bis 1658. Schweden wider den Kaiser und Churſachſen dennoch mit abwechſeln dem Glücke fortgeſetzet ward, und daher die Lande noch manchen harten Durchzug, ſowol von der einen, als der andern Parthey auszuſtehen hatte, ſo war die Landesherrſchaft beſorgt, die beſten Oerter in guten Vertheidigungsſtand zu ſetzen. Daher ward ſonderlich 1635. mit der Stadt Roſtock eine Kapitulation des Beſatzungsrechts wegen geſchloſſen. Dieſe Stadt kam zwar nicht wieder in auswärtige Gewalt, aber das arme Land ward dennoch von den kriegenden Partheyen ſehr hart mit genommen.

Schwediſcher Unwille über den Frieden.

Arnimbs Betragen in Anſehung des Friedens.

Anmerk.) Der Pragiſche Friede, den unſre Herzoge mit eingegangen waren, ſtund, wie gemeldet, ſonderlich den Schweden gar nicht an, und ſie mogten daran auch eben nicht unrecht haben. Ja nach dem Berichte Puffendorfs B. 7. hatte ſelbſt der Sächſiſche General Arnimb, der ihn doch ſo ſehr bewürken helfen, ſo wenig Gefallen daran, daß er ſo gar die Sächſiſchen Dienſte verließ, und ſich in ſein Vaterland, die Churmark Brandenburg begab, allwo er zu Brandenburg wohnete: Wiewohl ihn doch die Schweden in Verdacht hatten, daß es damit nur eine Verſtellung geweſen, und er ihnen heimlich noch mehr Feinde machen wollen; womit ſie ihm aber ohne Zweifel unrecht thaten, weil es doch ſcheint, daß er würklich am Sächſiſchen Hofe den Verdruß gehabt, daß ſein Rath dem Rathe D. Hoens nachgeſetzt worden, und der Friede alſo wider ſeine Abſicht ſelbſt gegen Deutſchland ſehr verfänglich gerathen.

Geſchlecht der von Arnimb.

Es deucht uns hiebey nicht uneben zu ſeyn, etwas weniges von dem berühmten Geſchlechte derer von Arnimb beyzubringen. Es iſt eines der älteſten und berühmteſten in der ganzen Mark Brandenburg, und ſcheint uns urſprünglich aus dem alten Frieslande herzuſtammen, Denn das Herzogthum Geldern, worin die Stadt Arnhem befindlich iſt, gehörte vor alters mit zu Frießland, und dieſe Stadt ſcheint entweder von dem Geſchlechte Arnimb, das auch Arnhem, oder Arnheim geſchrieben wird, oder

oder das Geschlecht von der Stadt den Namen zu haben. Es hat dies Haus allezeit große und berühmte Männer, sowol im Kriege als im Staate gezeuget. Außer diesem Churſächsischen General Feldmarschal, George von Arnimb, ist Joachim von Arnimb 1545. Heermeister des Johanniterordens zu Sonneburg gewesen. Im Anfange des jetzigen Jahrhunderts lebte der große Abraham von Arnimb, Preußischer General Feldmarschal, ein tapferer und berühmter Feldherr, redlicher Patriote, und gottseeliger Christ. Noch jetzo lebet der weise Königl. Preußische Staatsminister, George Detlov von Arnimb, und noch ein Sächsischer Kön. Pohlnischer General Lieutenant von Arnimb, der sich im Kriege und in Gesandschaften ungemein hervor thut. Die Güter dieses Geschlechts liegen mehrentheils in der Ukermark, alwo ihnen unter andern auch das Städtgen Bötzenburg zugehöret. Nun wieder auf unsere Geschichte zu kommen, so mogten zwar die Schweden Ursache genug haben, über den Pragischen Frieden zu murren, aber dennoch hatten die Fürsten auch Ursache, warum sie sich von den Schweden zu trennen suchten. Denn die Schwedischen Generals und Officier machten sich nach des Königs Tode den Fürsten durch ihre stolze Aufführung unerträglich, und wollten in allen Stücken den Meister über sie spielen. Selbst der Kanzler Oxenstiern, so weise er sonst war, hatte einmal im Zorn, als Herz. Wilhelm zu Sachsen Weimar nach des Königs Tode, einigen Zweifelmuth blicken lassen, zu diesem gesagt: Toutes les Allemands sont poltrons: alle Deutschen sind feige Memmen. Das und dergleichen konnten die Fürsten von Privatpersonen, als die Schwedischen Officiers und Minister waren, unmöglich vertragen, und trenneten sich also von ihnen bey der Gelegenheit des Friedens. So verderben zu hohen Posten erhobene Privatpersonen das gemeine Interesse, wenn sie sich über Fürsten eine königliche Autorität anmaßen, die selbst ein königliches Ansehen zu behaupten Geschicklichkeit genug besitzen. Die Schweden machten darüber ein sehr großes Lermen, und verfuhren mit denen sehr hart, die bey der Armee waren, und sich merken ließen, den Frieden annehmen zu wollen. Unter andern hatte ein gewisser Reichs-Freyherr von Seckendorf, der Vater des nachmals in der Gelehrten Welt so berühmten Königl. Preußischen Geheim-

J. J. 1611. bis 1658.

Berühmte Männer aus demselben.

Ursachen der Fürsten zur Trennung von Schweden.

Schwedisches Betragen gegen die, welche den Prager Frieden annehmen.

Unglück des

v. J. 1611. bis 1658.

heimten Raths und Kanzlers zu Halle Veit Ludwigs von Seckendorf, damals ein Regiment deutscher Knechte bey der Swedischen Armee: Derselbe wollte lange nach dem Pragischen Frieden, 1642. die Schwedischen Dienste verlassen, und sich dem Kaiser unterwerfen, aber er wurde darüber gefangen genommen, und enthauptet, wovon man die Nachricht in dem Leben des Kanzlers, Veit Ludwigs von Seckendorf, und im Pufendorf p. 476. finden kan, beyder Nachrichten aber gegen einander prüfen muß. Man setzte überhaupt in die deutschen Generals und Officier ein großes Mißtrauen. Es war darunter auch ein Freyherr von Kalckum, oder Kalckheim, sonst Lohausen genannt, aus Westphalen gebürtig, der, wie andre deutsche Officiers mehr durch das Mißtrauen und Verfolgung der Schweden bewogen ward, ihrer Eifersucht zu weichen, und sich wieder in Meklenburgische Dienste zu begeben, darinn er vordem als Oberster gestanden war. Kalckum war ein tapfrer Feldherr, großer Staatsmann, redlicher Patriote, und eifriger Lutheraner. Er war bey den Schweden General Major, und ward bey dem Herzoge Adolph Friedrich zu Meklenburg Commendant zu Rostock, und General Lieutenant. Seine Tapferkeit hatte er durch die großen Dienste, die er den Herzogen in Eroberung des Landes, und der Krone Schweden in Schlachten und Belagerungen geleistet, genugsam bewiesen: er hatte darin ein Bein verlohren, dennoch konnte er auch auf dem Stelzfuß noch vortrefliche Dienste thun; die Commendanten-Stelle zu Rostock verwaltete er mit solcher Klugheit, Wachsamkeit, und Redlichkeit, daß die Stadt den ganzen übrigen Krieg hindurch unangefochten blieb, und also sein Gedächtniß noch daselbst in Seegen ist. Es wird seiner im Klüver und Beehr hin und wieder mit großem Ruhme gedacht. Sein Leben findet sich in einem Voßmannischen Gespräche im Reiche der Todten, zwischen ihm und dem kaiserlichen General Johann von Wart. Ob zwar diese Gespräche einer scharfen Censur, und zwar nicht ganz mit Unrecht unterworfen sind, so finden sich doch darin viel schöne Sachen, die nicht zu verwerfen, sondern viel zur Erläuterung der Geschichte beytragen. Dem Baron von Kalkum nahm H. Adolph Friedrich bey guter Zeit in Dienste, als er die nachfolgenden traurigen Auftritte

Freyherr v. Seckendorf.

Freyherr Lohausen von Kalkum.

H. Ad. Friedrichs Vorsicht.

noch

noch vorher sahe. Es war den Herzogen an Erhaltung der Stadt Rostock besonders viel gelegen, daher versahen sie dieselbe bey guter Zeit mit einer hinlänglichen Besatzung, erstlich zwar Lüneburgischer Truppen, und als diese, auf Schwedisches Verlangen ausziehen mußten, eigner Völker. Es war diese Vorsicht sehr nöthig, weil die Schweden Wismar, Dömitz und die Warnemünde inne hatten, und nach Rostock ein gleiches Verlangen bezeugten, wie sonderlich 1636. geschah, da der General Wrangel die Uebergabe von Rostock verlangte, weil Lüneburgische Völker darin lagen, mit deren Herzoge Georgen, Schweden auch in Krieg verwickelt war. Doch ward die Sache noch so beygeleget, daß die Lüneburger aus, davor aber Meklenburger einziehen mußten. Weil aber die Stadt wegen ihrer Freyheiten in Absicht auf die Landesherren ebenfalls in gewissen Sorgen war, und ein gewisses Besatzungsrecht hatte, bequemten sich die Herzoge mit ihr eine sogenannte Capitulation zu schließen, welche hauptsächlich enthielte, was der Commendante, und die Besatzung sowol der Herrschaft als der Stadt leisten sollte, wie man in Beehrs B. 7. C. 3. finden kan. Was aber eben dieser Schriftsteller von dem Besatzungs- und Kriegesrecht der Stadt Rostock B. 8. C. 31. schreibt, da er dasselbe noch aus dem hanseatischen Bunde herleitet, ist gewiß so seichte, als man von ihm nicht vermuthet hätte. Denn aus seinen Grundsätzen würde nicht allein für Rostock, sondern auch für Tererow und andere kleine Oerter, ja für den ganzen Adel ein Jus belli folgen, quod auerruncet Deus! Es kommt hier auf einen beständig behaupteten Besitz, und ausdrükliche Privilegien der Landesherren und des Kaisers an, nicht auf das, was zu den Zeiten des verwalteten Hansebundes, oder des abgeschafften Faustrechts, geschehen ist. Die löbliche Stadt Rostock wird also z. E. in der Capitulation von 1635. einen bessern Grund ihres Besatzungsrechts haben, als in der alten und längst verrufenen Ausübung des Faustrechts. Die Einrichtung, welche durch diese Capitulation getroffen ward, war auch so glücklich, daß die Stadt weder innerlich noch äusserlich beunruhiget ward. Nun wollen wir noch den ferneren Verlauf des Krieges so kurz als möglich beyfügen. Als nach dem Prager Frieden der Churfürst zu Sachsen die Schwe-

J. 1611. bis 1658.

Besatzung zu Rostock.

Schwedische Versuche auf Rostock.

Capitulation mit Rostock wegen des Besatzungsrechtes.

Ferner Verlauf des Krieges.

J. J. 1611. bis 1658.

den mit Gelde befriedigen wollte hasselbe aber nicht angenommen wurde, (die von Schweden verschaffete Erlösung, welche das theure Leben K. Gustav Adolphs gekostet hatte, war auch in der That mit keinem Gelde zu bezahlen;) grif der Churfürst gleich zu den Waffen, und gieng in Vereinigung mit den Kaiserlichen auf die Schweden loß. Zwar that H. Adolph Friedrich zu Meklenburg beyden Theilen allerley Friedensvorschläge, und gab sich mit Ab- und zu Reisen, bald nach Dresden, bald zu dem Kanzler Oxenstiern bis 1636 viel Mühe, man lieset auch beym Beehr, B. 7. C. 3. einen nachdrüklichen Brief, den er deßfalls an Churfürst Johann Georgen geschrieben: Aber die kaiserlich gesinneten Minister des Churfürsten vereitelten alles, daß also der Krieg seinen Fortgang hatte. Die Sachsen breiteten sich bald Anfangs bis nach Dömitz aus, aber daselbst ward ein Corpo von ihnen, an 7000 Mann stark, das der General Bandis führete, im October 1635. von dem Schwedischen General Rudwen theils niedergemacht, theils gefangen. Die Schweden spieleten also in Meklenburg den Meister, und nahmen auch die Residenz Schwerin in Besitz, bloß aus Rache, daß H. Adolph Friedrich den Prager Frieden angenommen hatte, ob er gleich sonsten ganz unpartheyisch war. Sie verfolgten darauf den Churfürsten bis in Sachsen, wo sie ziemlich aufräumeten. Zwar erholte sich der Churfürst 1636. wieder, eroberte Magdeburg, vereinigte sich mit den Kaiserlichen wiederum, und rückte auf die Schweden in der Mark Brandenburg an; aber in der Prignitz bey Wittstock kam es in diesem Jahr zu einer Schlacht, in welcher der Schwedische Feldherr Bannier 5000 erlegte, und über 2000 theils in der Flucht nieder machte, theils gefangen nahm. Er gieng fort, und belagerte 1637. Leipzig, als er wegen des nahen Todes des letzten Herzogs in Pommern, Boguslavs, Befehl erhielt, sich dieses und des Meklenburger Landes zu versichern. Die Kaiserlichen und Sachsen folgten ihm auf dem Fuße nach, und giengen durch Meklenburg, dabey Dömitz von dem Sächsischen General Klitzing erobert wurde, und die Kaiserlichen Wismar, obwol vergeblich bloquirten. Bannier wurde im Bardtischen Kraise eingeschlossen, aber so bald er Verstärkung aus Schweden erhielt, jagte er 1638. die Feinde wiederum aus

Churſachſen fängt mit Schweden Krieg an.

H. Adolph Friedrich Bemühungen zum Frieden.

Schlacht bey Dömitz.

Einnahme Schwerins.

Magdeburg von Sachſen erobert.

Schlacht bey Wittſtock.

Dömitz von Sachſen erobert.

Pom-

Pommern und Meklenburg, ohngeachtet sie noch im März dieses Jahres die Warnemünde weggenommen hatten. Das Land ward durch solche Züge so hart mitgenommen, daß die Noth nicht genug kan beschrieben werden, die fürderlich durch die Kaiserlichen angerichtet ward. Als Banner Pommern, Meklenburg und die Mark gereiniget hatte, fiel er 1639. in Sachsen und Böhmen ein, wo er bey Oelsnitz, Chemnitz und Brandeis glücklich fochte. Herzog Bernhard von Weimar, der nebst Landgraf Wilhelm zu Hessencassel bey dem Schwedischen Bündniß geblieben war, ersetzte den Schaden bey Nördlingen, dergestalt bey Rheinfelden, daß er den Kaiserlichen General Werz schlug und gefangen bekam, und ganz Schwaben, absonderlich aber Brysach am Rhein eroberte, wiewol er in dem folgenden Jahre 1639. nicht ohne Verdacht empfangenen Giftes, verstarb. Mittlerweile war auch 1637. Kaiser Ferdinand II. der grose Feind der deutschen Freyheit und Evangelischen Religion, gestorben, und ihm sein Sohn, Ferdinand III. bisheriger Böhmischer, Ungarischer und Römischer König, nachgefolget, ein Herr, der die Gedanken von der teutschen Monarchie vernünftig fahren ließ, und bloß um eines ehelichen Friedens wegen fochte. Doch die Sachen stunden in solcher Unordnung und Verbitterung, daß es nicht möglich war, so geschwinde dazu zu gelangen. Banner zog sich mit seinem Generalißimus, Erzh. Leopold Wilhelm fast im ganzen Reiche herum. Thüringen, Sachsen und Böhmen mußten dadurch am meisten leiden, und wurden entsetzlich verheeret. Das Jahr 1641. hätte bey nahe dem Banner die ganze Reichsversammlung zu Regenspurg zu Gefangenen gemacht, denn er belagerte die Stadt, welche mit genauer Noth durch die Kaiserliche Armee entsetzt werden konnte. Er zog darauf wieder nach Böhmen, verlohr aber etliche Regimenter unter dem General Schlangen, daher er wieder nach Ober- und Niedersachsen gieng, aber gar bald zu Halberstadt an Gift verstarb, nachdem er kurz vorher auf dem grosen Banquet zu Hildesheim gewesen war, da sich so viele den Tod gegessen. Nach seinem Tode führten die Generale Pfuhl, Wirtenberg, Wrangel und Königsmark den Befehl bey den Schweden, und schlugen noch in eben dem Jahre die Kaiserliche Armee bey Wolfenbüttel

A. J. 1618 bis 1658.

ingleichen Warnemünde.

Siege der Schweden bey Oelsnitz, Chemnitz, Brandeis.

H. Bernh. von Weimar sieget bey Rheinfelden, erobert Brysach, und stirbt.

K. Ferdin. II. stirbt. Ferdin. III. wird Kaiser.

Gefahr des Reichstages zu Regenspurg.

Banniers Tod.

Banquet zu Hildesheim.

Schwedischer Sieg bey Wolfenbüttel

v. J. 1611. bis 1658.

tel. Darauf kam der neue Schwedische General-Feldmarschall, Leonhard Torstensohn nach Deutschland, der sich zur Regel setzte, daß man den Krieg nach den Kaiserlichen Erblanden welzen müßte, wenn man einen ehrlichen Frieden haben wollte. Er fiel demnach 1642. in Schlesien ein, eroberte Großglogau, schlug den Kaiserlichen General, Herzog Franz Albrechten von Sachsenlauenburg, der eines Meuchelmordes an K. Gustav Adolphen, als er noch in Schwedischen Diensten war, beschuldigt wird, beym Jotenberge, und brachte ganz Schlesien, Mähren und die Oberlausnitz unter den Fuß. Die Armeen zogen sich darauf nach Sachsen, und bey Leipzig kam es abermal zu einer Schlacht; daselbst hielt Torstenson dem siegreichen Tode K. Gustav Adolphs gleichsam einen feyerlichen Leichendienst, gewann das Feld, erschlug 5000, und fieng 4500 Feinde. Leipzig ward auch erobert, und blieb bis zum Frieden in Schwedischer Gewalt. Torstenson zog wieder nach Schlesien und Mähren, und verjagte allenthalben die Kaiserlichen. Doch der Dänische Krieg rief ihn 1643. nach Dännemark, dahin er durch die Mark und Meklenburg aufbrach. Holstein, Schleswick und Jütland waren in der Geschwindigkeit erobert, und es würde für Dännemark schlecht ausgesehen haben, wenn es nicht bey Zeiten 1645. Friede gemacht hätte. Indessen folgte der Kaiserliche General Gallas dem Torstenson bis nach Holstein nach, und nahm unterwegens die Mark und Meklenburg wiederum gewaltig mit, hatte aber doch nicht hindern können, daß 1643. der Schwedische Commendant zu Wismar Dömitz im Octobr. erobert hätte. Torstenson wandte sich auch wieder, und jagte ihn durch Meklenburg und die Mark bis nach Jüterbock, da er 1645. Stand halten mußte, aber in der Schlacht das Feld verlohr, und kaum mit 1000 Mann entfliehen konnte. Da trafs ein, was man von ihm sagte, daß er ein guter General sey, eine Armee zu Grunde zu richten. Der Churfürst zu Sachsen kam endlich in diesem Jahre auch zur Erkänntniß seiner unglücklichen Wahl der Parthey, und machte mit den Schweden einen Waffenstillstand; doch konnte er nicht verwehren, daß nicht, sowol die Schweden, als die Kaiserlichen sich durch sein Land hin und her gezogen hätten. Torstenson gieng dies Jahr wieder nach Böhmen, und erfochte

Leonh. Torstenson erobert Glogau, siegt beym Jotenberge,

u. bey Leipzig,

erobert Leipz.

Dänischer Krieg.

Schweden erobern Dömitz.

Torstenson siegt bey Jüterbock.

Waffenstillstand der Schweden mit Sachsen.

fechte den Sieg über den General Hatzfeld bey Jankowitz, dem er 4000 Mann erschlug, und ihn selbst, nebst 4000 Mann gefangen bekam. Er legte bald darauf, nachdem er Brünn in Mähren, wiewol vergeblich, belagert hatte, seinen Oberbefehl nieder, müde von Siegen, und krank an Füssen. Gustav Wrangel kam an seine Stelle, und behauptete die Ehre der Schwedischen Waffen bis nahe zum Frieden, den endlich die Ankunft Pfalzgr. Carl Gustavs zu Zweybrück, nachmaligen Königs in Schweden, der die Armee mit 7000 frischer Völker verstärkete, und der letzte Schwedische Generalissimus in Deutschland war, im Jahr 1648. zu Stande brachte. Der General Otto Christoph von Königsmark trug dazu auch nicht wenig bey. Er war ein Edelmann aus der Priegnitz, und gehörte auf dem Ritterſitze Retzlin zwischen Havelberg und Kyritz zu Hause, der seinem Geschlechte noch gehöret. Er diente der Krone Schweden seit der Ankunft König Gustav Adolphs mit allem Eifer eines gebohrnen Schweden, und stieg von unten auf, bis zur Stelle eines General-Feldmarschalls, ward seiner Verdienste wegen in Schweden naturalisiret, und zum Graven und Senator, oder Reichsrath erhoben. Er that das letzte im dreißigjährigem Kriege, und eroberte die sogenannte kleine Seite der Stadt Prag, darin er unermeßliche Schätze erbeutete. Er war im Begrif, die andre Helfte der Stadt auch zu erobern; allein die Nachricht von seiner That, hatte gemacht, daß man den Schluß des Friedens beschleunigte; und die Nachricht davon hinderte den Königsmark in seinem Fortgang zu siegen. Der Friede ward im October 1648. zu Osnabrügge in Westphalen geschlossen, und es war damit gewiß die höchste Zeit, wenn Deutschland nicht ganz zu einer wüsten Einöde werden sollte. Denn die Durchzüge und Brandschatzungen sowol der Schweden, als der Sachsen, Franzosen und Kaiserlichen hatten allenthalben gleich stark aufgeräumet. Unter andern waren in der Grafschaft Ruppin kaum noch vier Dörfer zu finden, die andern alle lagen in der Asche. Und solche Beschaffenheit hatte es auch mit andern, sonderlich Brandenburg- und Meklenburgischen Landen, allwo noch hin und wieder viel wüste Dörfer und zerstörte Kirchen ein klägliches Andenken von diesem grausamen, und langwierigen Kriege geben. S. Beehr a. O. B. 7. Cap.

J. C. 1611 bis 1648.

Schwedischer Sieg bey Jankowitz.

Torstenson danket ab.

Gustav Wrangel.

Pfalzgrav Carl Gustav.

Otto Christoph von Königsmark.

Eroberung von Prag.

Osnabrügge oder Westphäl. Friede.

Elender Zustand in Deutschland.

Ermuntert davon.

O. J. 1611 bis 1658.

3. 4. und 5. Altwer ang. O. Th. III. St. 2. p. 181. bis 198. Th. II. p. 301. f. vergl. mit Cordes Parch. Chr. Ferner Puffendorf a. O. B. 8. bis 19. Geschichte des dreißigjähr. Kr. B. 5. §. 34. f. und B. 6. Epitom. rer. Germ. ao. 1635. bis 1647. Hübner Th. I. Kortholt Histor. Eccles. vergl. mit Hortleder Theatr. Europ. u. a. m. ao. 1635. bis 1648. als Alard beym Westphal T. I. p. 1989. bis 2000.

§. 15.

Zustand der Herzoge u. ihres Landes.

Unterdessen, daß nun der Krieg in Deutschland wütete, blieben dennoch die Herzoge in dem Besitz ihrer Lande unangefochten, und nahmen an dem Blutvergiessen nicht den geringsten Antheil, ob sie wol nicht verwehren konnten, daß ihre Unterthanen durch die widerseitigen Heere sehr herunter gebracht wurden. Herz. Johann Albrecht sahe gleichwol nicht viel Unglück mehr an seinem Lande, ob er wol das Glück nicht hatte, den Frieden zu erleben. Er starb schon 1636, und zwar in der reformirten Religion, dazu er sich 1617. gewendet hatte. Diese suchte er zwar Anfangs nach und nach im Lande einzuführen, er ward aber daran gar bald durch den Herrn Bruder und die Landstände verhindert, daß also seine Glaubensgenossen nicht Wurzel fassen konnten. Uebrigens war er ein gnädiger, und in allen Stücken löblicher Regente, bey dem sonderlich gedruckte und verjagte eine offene Zuflucht funden, unter denen vornehmlich der Marchese Angelus Sala aus Italien, und die beyden Schedii, George und Elias, Vater und Sohn, aus Böhmen, in Güstrow, seiner Residenz, das Ende ihrer Verfolgungen sahen.

H. Johann Albr. II. Tod, Religion und Lob.

Nachricht von H. Joh.

Anmerk.) Daß H. Johann Albrecht die Reformirte Religion 1617. angenommen, haben wir schon oben in der Anmerkung

kung zum zweiten §. erwähnet, und daselbst auch die Urkunden, die dadurch veranlasset worden, und beym Ungnad in Amoen. ingleichen in Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. stehen, angeführet. Klüver berichtet, daß es erst 1618. geschehen, darin er so weit Recht hat, indem H. Johann Albrecht in demselben Jahre zuerst den Reformirten Gottesdienst zu Güstrow in der Hofkapelle gehalten: Sonst aber ist sein Abfall von der Lutherischen Religion schon 1617. geschehen, wie aus den angezogenen Urkunden erhellet. Klüver meynt, daß seine Vermählung mit der Heßischen Prinzeßin, deren Vater ein eifriger Reformirter war, Anlaß dazu gegeben, Bacmeister aber beym Westphal T. I. saget, daß ihn einige von Adel dazu bewogen. Es kan eine Ursache der andern behülflich gewesen seyn. Er wollte sie zuerst im Dom zu Güstrow, und in dem Kloster Ribnitz einführen, brachte auch sein Begehren 1620, und 21. auf den Landtagen vor, ja er versuchte es auch noch einmal, nach der Wiedereinsetzung in seine Lande 1633, da er schon einige Nonnen zu Ribnitz bewogen hatte, ihm das Kloster zu verkaufen. Allein H. Adolph Friedrich und die Landstände setzten sich allezeit so nachdrücklich dagegen, daß er nichts weiter erlangte, als für sich allein und seine reformirten Bedienten den Gottesdienst auf der Residenz in der Kapelle halten zu können. Außer dieser Religionsveränderung war H. Johann Albrecht ein sehr löblicher Regente, weise, gerecht und gnädig, aber dabey eben kein Krieger; denn die Erniedrigung, womit er dem Wallenstein begegnete, und vom Beehr B. 6. Cap. 4. und 5. der Länge nach beschrieben wird, war etwas übertrieben. Ein unglücklicher Fürst, der weiß, daß ers mit so grausamen und ungerechten Feinden zu thun hat, erhält seinen Character nicht besser, als durch großmüthige Geduld, und sparsame Klagen, sonderlich gegen die Werkzeuge seiner Unterdrückung, als Wallenstein war. Herzog Adolph Friedrich war gegen den Wallenstein schon nicht so verschwenderisch mit Höflichkeiten, die er nicht von Fürsten verdiente. Uebrigens bleibet das Lob Herzog Johann Albrechts dennoch ohne Schmälerung, und sein Fürstliches Mitleiden gegen die Unterdrückten war eine Eigenschaft, die ihm zum allergrößesten Ruhme gereichet. Seine eigne Trübsalen dienten ihm zu noch mehrem Antrieb, diese hohe Tu-

v. J. 1611. bis 1658.

Albrechts reformirter Religion.

Seine Versuche sie einzuführen.

Character deſſelben.

Sein Mitleiden gegen Verfolgte.

v. J. 1611 bis 1658.

gand auszuüben. Der obgedachte Angelus Sala, war ein Italiänischer Marchese, aus der Stadt Vicenza, im Venetianischen Gebiete, gebürtig. Der Adel in Italien thut sich vor andern in allerley Arten der Gelehrsamkeit hervor, und das that auch Angelus, der sich gleich stark auf die Arzeney-Gelehrsamkeit, als auf die Erkäntniß des Staatsrechtes legete; ja er suchte auch in der Gottesgelahrtheit sich eine Kenntniß zuwege zu bringen, und das gerieth ihm so wohl, daß er die Mängel der Römischen Kirche einsahe, und den Schluß fassete, der wahren Kirche beyzutreten. Das hieß nun so viel, als sich selbst aus dem Vaterlande ins Elend zu treiben; doch er verleugnete alle seine Hofnungen in dem Schooß der Römischen Kirche, und ging ohne Hofnung nach Deutschland, um nur frey die erkannten Wahrheiten bekennen zu dürfen. Er fand aber nicht eher eine bleibende Stätte, bis ihn die Führung Gottes nach Güstrow brachte, da er von H. Johann Albrechten als Leibarzt in Dienste aufgenommen ward, und ohngeachtet des allgemeinen Elendes in Meklenburg an zeitlichen Gütern sehr gesegnet ward. Er hat außer seinen gelehrten Schriften im Staatsrecht und der Arzeney-Wissenschaft einen Sohn hinterlassen, der Johann Christian von Sala hieß, und H. Gustav Adolphs zu Güstrow Kammerpräsident, und Erbherr zu Bellin, Zehna, und Lüsevitz gewesen ist. Dessen jetzt lebender Herr Sohn ist Gerd Carl von Sala, Erbherr zu Bellin, und Zehna, regierender Kaiserl. Majest. 1750. in den Reichsgraven-Stand erhoben hat, nachdem er die alten Urkunden des Marchesen-Standes seiner Familie aus Italien bekommen, und beym Reichshofrath vorgezeigt hat. Der ältere Schedius war Rektor der Schule zu Tadon in Böhmen, er ward aber 1622. mit andern Evangelischen und seiner ganzen Familie ins Elend gejaget, und kam nach Meklenburg. Zuerst ward er Rektor der Schule zu Bützow, und hernach von H. Johann Albrechten zum Rektorat des Gymnasii zu Güstrow befördert. Er war ein gelehrter und berühmter Schulmann, noch berühmter wegen seines ausgestandenen Elendes, am berühmtesten aber wegen seines Sohnes, Elia Schedii. Dieser kam mit seinem Vater 1622. als ein siebenjähriges Kind aus Böhmen nach Meklenburg. In seinem 10ten Jahre war

Angelus Marchese de Sala, Stifter des jetzigen Reichsgrl. Geschlechts v. Sala.

Dessen Sohn Joh. Christian von Sala.

Und Enkel Gerd Carl Grav von Sala.

George Schedius.

Elias Schedius.

war er ſchon ein lateiniſcher und griechiſcher Dichter und Redner, im 14ten ein Ueberſetzer und Kunſtrichter, und im 18ten ein würdig gekrönter Poet. Er ſtarb aber zu frühzeitig 1642. im 26ten Jahre ſeines Alters, doch iſt er in ſeiner berühmten Beſchreibung der Thaten der Archiſdythiſchen und Obotritiſchen Könige und Regenten, vornehmlich aber in dem vortreflichen Werke de Diis veterum Germanorum, Gallorum, Britannorum, Vandalorumque noch am leben. Man ſehe von den beyden Schedius Weſtphals Monum. T. I. die Vorrede p. 26. f. und von denen von Sala Beehrs a. O. B. 8. C. 15. St. 64. Was aber daſelbſt von dieſem vornehmen Geſchlechte mangelt, das hat uns ein guter Freund, mitgetheilet, deſſ wir hiedurch davor verbunden ſind. Sonſt ſehe man H. Hans Albrechts Leben beym Beehr a. O. B. 5. C. 6. B. 6. C. 1. B. 5. B. 7. C. 1. bis 3. Klüver a. O. p. 1. bis 185. Baumeiſter beym Weſtphal T. I. p. 427. bis 436. Stemma e. d. T. II. p. 1614. bis 1616. Chemnitz e. d. p. 1145. bis 1717. Bacmeiſter Antiq. Roſt. e. d. T. III. p. 909. f. und die Urkunden im Diplomat. e. d. T. IV. p. 1180. bis 1209. imgl. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Nettelbladt a. O. u. a. m. v. J. 1611. bis 1658.

§. 16.

Er hatte ſich dreymal vermählet, erſtlich 1611. mit Margaretha Eliſabeth, H. Chriſtophs zu Meklenburg, und B. zu Ratzeburg Prinzeßin Tochter, die 1616. wieder verſtarb, und ihm zum Vater dreyer Kinder, Johann Chriſtophs, Sophiä Eliſabeth, und Chriſtinä Margarethä gemacht hatte. Hierauf vermählte er ſich 1618. mit Eliſabeth, Landgr. Moritzens zu Heſſencaſſel Prinzeßin Tochter, die 1625. ohne Kinder verſchied. Und endlich legte er ſich, Eleonoren Marien, F. Chriſtians zu Anhalt Prinzeßin Tochter bey, die 1626. ſeine Gemahlin ward, und ihm die Prinzen, Johann Chriſtian

H. Hans Albrechts Gemahlinnen u. Kinder.

v. J. 1611. bis 1658. und Gustav Adolph, und die Prinzessinnen Anna Sophia, Eleonora, und Louise gebahr, auch seinen Tod bis 1657 überlebte.

Margar. Elisabeth von Meklenburg erste Gemahlin.

Anmerk.) Die erste Gemahlin H. Hans Albrechts, Margaretha Elisabeth war eine Tochter H. Christophs von seiner Schwedischen Gemahlin, daher sie zu Stockholm bey König Carl X. in Schweden erzogen ward, wo auch H. Hans Albrecht sein Beylager feyerte. Der von ihr 1611. erzeugte Prinz Johann Christoph aber verstarb schon 1612.

Joh. Christoph.

Sophia Elisabeth.

Die Prinzessin Sophia Elisabeth geb. 1613. ward 1635. an den Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel, August vermählet, und ist 1676 gestorben:

Christina Margaretha.

Prinzessin Christina Margaretha, gebohren 1615. ward 1640. H. Franz Albrechts zu Sachsenlauenburg Gemahlin, und als der 1642. erschossen war, vermählte sie sich 1650. an ihren Schwerinischen Herrn Vetter, H. Christian, von dem sie aber 1659. geschieden worden, und 1665 gestorben ist.

Elisabeth von Hessen 2te Gemahl.

Die andre Gemahlin Elisabeth von Hessencassel soll, wie obgedacht, Anlaß zur Religionsveränderung des Herzogs gegeben haben: Doch so liebreich sonst ihr Ehestand war, so war er doch unfruchtbar.

Eleonora Maria v. Anhalt 3te Gem.

Die dritte Gemahlin Eleonora Maria von Anhalt hat alle seine Trübsal mit ausgestanden, und ihm in seinem Elende einen sichern Aufenthalt zu Harzgerode, in dem Lande ihres Hauses verschaffet.

Joh. Christian.

Der Prinz Johann Christian, den sie ihm 1629. zu Harzgerode gebahr, starb schon 1631.

Gustav Adolph.

Gustav Adolph der zweyte Sohn, ward 1633. gebohren, und bekam den Namen zum Andenken des großen K. Gustav Adolphs in Schweden. Was von ihm zu merken ist, wird im folgenden vorkommen, indem er dem Herrn Vater in der Güstrowischen Regierung nachgefolget ist.

Anna Sophia.

Die Prinzessin Anna Sophia gebohren 1628, ward 1649. H. Ludwigs zu Lignitz Gemahlin, und starb 1666.

Eleonora. Louise.

Eleonora gebohren 1630. starb 1631. und Louise gebohren 1635. starb 1648.

S. Beehr a. O. Klüver a. O. p. 293. ff. Bacmeister, Stemma Chemnitz beym Westphal aa. OO. Hübner, Spener, Hertelbadt aa. OO. imgl. unsre hergehende 6te Stammtafel.

§. 17.

§. 17.

Prinz Gustav Adolph war der einzige Sohn, der H. Hans Albrechten überlebte, und folgte ihm also ohne Streit in der Regierung zu Güstrow, ward auch zum Administrator zu Ratzeburg erwählet, als in eben diesem Jahre H. August zu Lüneburg starb. Weil er aber erst im dritten Jahr seines Alters war, so mußte der Herr Vetter zu Schwerin, H. Adolph Friedrich die Vormundschaft übernehmen. Zwar wollte sich die Herzogin Wittwe, vermöge H. Hans Albrechts Testament derselben anmaßen, sonderlich was des jungen Herrn Erziehung betraf: Allein H. Adolph Friedrich behauptete die Vormundschaft, sowol in Ansehung der Regierung, als der Erziehung er nahm ihn mit nach Schwerin, allwo er in der Evangelisch Lutherischen Religion aufwuchs, und alle Hofnung eines künftigen guten Regenten von sich gab.

O. J. 1619 bis 1658.

H. Gustav Adolph zu Güstrow unter Vormundschaft.

Anmerk.) Es war dieser Vormundschaftsstreit so bewandt, daß er zum völligen Untergange des Landes hätte gedeyen können, wenn nicht beyde Theile den Weg Rechtens erwählet hätten; denn sonst hätten sich leicht die beyden kriegenden Partheyen darin mischen können. Die Herzogin prätendirte die Vormundschaft, vermöge des Testaments ihres seeligen Eheherrn, der sie dazu verordnet hatte. H. Adolph Friedrich aber gründete sich auf die alten Rechte des Hauses, und der nahen Verwandschaft; er setzte sich auch, schon vor Eröfnung des Testaments, als nächster Agnate, unmittelbar nach dem Tode H. Hans Albrechts, in den Besitz der Güstrowischen Regierung, ohne einmal zu vermuthen, daß ihm das Testament entgegen seyn würde. Als aber dasselbe eröfnet ward, und sich fand, daß H. Hans Albrecht seine hinterlassene Gemahlin, und, mit Vorbeygehung seiner, lauter reformirte Fürsten zu Mitvormündern verordnet hatte, nicht

Streit darüber mit der H. Wittwe.

Grundursache der Wittwe.

Und H. Adolph Friedr.

Testament H. Hans Albrechts.

v. J. 1619. bis 1658.

weniger die Einführung der Reformirten Religion, und andre der Meklenburgischen Verfassung zuwieder laufende Dinge veranstaltet wissen wollte; so widersprach nicht nur H. Adolph Friedrich, sondern auch die Stände demselben aufs feyerlichste, und meldeten sich beyderseits deswegen bey dem Kaiser. Der Kaiser versprach erstlich H. Adolph Friedrichen in der Vormundschaft zu bestätigen, doch nachhero ward die Bestätigung zurück behalten, und die Sache kam zu einem weitläuftigen Proceß beym Reichs-Hofrath. H. Adolph Friedrich blieb indessen bey der Vormundschaft, uud hohlete gleich anfangs den Prinzen der Frau Wittwe gleichsam aus den Armen nach Bützow, von da er bald nachher mit nach Schwerin genommen, und mit H. Adolph Friedrichs Kindern erzogen ward. Die Wegführung geschah im Januarius 1637. und man kan leicht denken, daß die Frau Wittwe das als was sehr hartes angesehen. Indessen erfoderte es die Nothdurft der Landesangelegenheiten, und der H. Wittwe ward zugleich angedeutet, von Güstrow weg auf ihr Leibgeding zu ziehen. Doch gegen einen Revers, der in Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. p. 1209 stehet, erhielt sie deshalb noch einigen Anstand: Sie mußten sich aber dadurch verbinden, den Prinzen in H. Adolph Friedrichs Aufsicht, doch ohne Vergebung ihres im Rechtschwebenden Anspruchs, zu lassen. Währenden Processes, der wie gewöhnlich, sehr langwierig ward, bekam zwar die H. Wittwe einige gute Urtheile, weil aber die Reichsstände H. Adolph Friedrichen nicht zuwider waren, blieb er im Besitz der Vormundschaft, bis der Prinz 1654. Veniam aetatis erhielt, und also der Proceß von sich selbst aufhören mußte. S. Beehr a. O. B. 7. C. 4. 5. B. 8. C. 5. Klüver a. O. Th. III. St. 2. p. 212. f. Bacmeister beym Westphal T. I. 439. f. Chemnitz e. d. T. II. p. 1722. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. ꝛc.

Weiterungen in dieser Sache.

Abholung des Prinzen nach Schwerin.

Revers der H. Wittwe.

Proceß

höret von selbst auf.

§. 18.

Westphälischer Friede.

H. Adolph Friedrich hatte endlich das Vergnügen, ob er wol 1646. das aussterbende Fürstenthum Leuchtenberg in Händen des Chur-

für-

fürsten zu Bayern sehen mußte, dennoch den Beschluß des langwierigen Krieges durch den Westphälischen Frieden zu sehen, der 1648. geschlossen ward. Es wurden alle Reichsstände in denselben begriffen; und unsre Meklenburgische Herren mußten Kraft desselben zwar die Stadt Wismar, und einige andre Orte an die Krone Schweden abreten, aber zu ihrer Schadloßhaltung wurden ihnen davor die zwey Stifter Schwerin und Ratzeburg als erbliche Fürstenthümer mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen übergeben. Weil auch das nicht genug schien, indem sie sie schon vorher in Besitz hatten, so wurden die beyden Comtureyen Mirow und Nemerow dazu geleget, und Herz. Gustav Adolph bekam noch überdem zwey Domherren-Stellen zu Magdeburg und Halberstadt, imgleichen eins zu Straßburg, für die Abtretung des Stifts Ratzeburg an Herz. Adolph Friedrichen.

v. J. 1611. bis 1658.

Anmerk.) Was das Haus Meklenburg für Ansprüche auf die Landgrafschaft Leuchtenberg von K. Maximilian I. bekommen habe, ist oben Abth. 9. §. 20. zu sehen. Wir merken daher an, daß 1572. K. Maximilian II. und 1621. K. Ferdinand der II. dieselben bestätiget haben sollen, wie Beehr B. 8. C. 7. berichtet. Aber, als der Fall 1646. geschah, und der letzte Landgraf Maximilian Adam starb, setzte sich Chur Bayern in Besitz, und H. Adolph Friedrich fand bey denen noch weit aussehenden Kriegesläuften nicht rathsam, deshalb etwas zu versuchen, zumal der Kaiser dem Hause Bayern zu sehr verbunden war. Was hernach deshalb geschehen, wird sich in H. Friedrich Wilhelms Leben finden. Bey dem Westphälischen Frieden heißt es wol mit Recht: Tandem bona causa triumphat. So schlecht es im Anfang des Krieges um die Protestanten aussahe, und so große Hofnung

Ansprüche auf Leuchtenberg sind vergeblich.

Friedensschluß zu Münster und Osnabrügge.

die

J. C. 1618. bis 1658.

die Katholischen von dem Glücke der Kaiserlichen Waffen herum; so fiel doch in der That aller Vortheil auf die Seite der Protestanten. Das Haus Oesterreich mußte, um nur zu dem gewünschten Frieden zu gelangen, den Holländern ihre Unabhänglichkeit, Franckreich den Elsas, und Churfürst Johann Georgen zu Sachsen, die Lausnitz völlig und feyerlichst abtreten; die Papisten aber mußten nicht nur die bereits eingezogenen Stifter auf ewig abtreten, sondern noch einige andere, als Osnabrügge, Minden und Halberstadt, die sie noch bekommen hatten, fahren lassen, und überhaupt wurde die Freyheit Deutschlandes so gesichert, daß sie wol schwerlich wiederum so stark kan erschüttert werden. Es würde zu weitläuftig seyn, die ganze Geschichte des Friedens, der das Hauptgesetze des Deutschen Reichs geworden ist, beyzubringen; wir wollen lieber den Leser auf die unten anzuführende Schriftsteller verweisen. Indessen können wir nicht umhin, anzumerken, daß dieser Frieden zwar zusammen der Westphälische genennet werde, weil er in Westphalen gemacht worden, aber doch eigentlich aus zwey Tractaten bestehe, den Münsterischen und den Osnabrüggischen, daher er auch bald der Münsterische bald der Osnabrüggische Frieden genennet wird, weil beyde Tractaten zu gleicher Zeit vorgenommen, über einerley Sachen verhandelt, und an beyden Orten gleichstimmig und zu einer Zeit geschlossen worden. Denn weil sich Franckreich und Schweden des Ranges wegen nicht vergleichen konnte, so ward mit den Schweden absonderlich zu Osnabrügge, mit den Franzosen aber zu Münster gehandelt. Zu Osnabrügge waren die meisten Evangelischen Gesandten, die mit Schweden gemeine Sache machten. Die Vermittelung nahm Anfangs die Krone Dännemark auf sich, und so wurden schon 1642. die Unterhandlungen angehoben: Aber der Dänische Krieg, der im 1643. Jahre ausbrach, unterbrach sie auf einige Zeit, bis sie 1645. wieder vorgenommen wurden, und 1648. den 15. October durch die lobenswürdige Billigkeit des Kaiserlichen ersten Gesandten, des Graven von Trautmannsdorf zu Stande kam. Doch muß man dem Eifer der beyden Schwedischen Gesandten, Grav Johann Oxenstiern, und Johann Salvius das Recht widerfahren lassen, daß sie die Sache der Evangelischen

Warum er der Westphälische heiße,

Anfang der Unterhandlungen.

Endschaft derselben.

Gr. Trautmannsdorf.

Gr. Oxenstiern u. Joh. Salvius.

lischen Kirche, und der deutschen Freyheit, darum der große Gustav Adolph die Waffen ergriffen hatte, mit aller Klugheit, Ernst, und Redlichkeit geführet, ob sie wol den besondern Vortheil Schwedens auch nicht aus den Augen gelassen. Dem Gedächtnisse zum besten sind die Artikul des Westphälischen Friedens in nachfolgende Lateinische Verse gebracht worden, die sich in Rachels Otio Noviomagensi finden. J. V. 1611. bis 1658.

Pax Osnabrugensis suecica.

Gedächtniß-Verse.

Articulis septem et denis pax suecica constat.
Primus amicitiæ conjungit foedere partes.
Praeteriti immemores laesos vult esse secundus.
Pristina restituit ternus sua jura cuique.
Enumerat quartus speciales restituendos
In sacris quintus conflata grauamina soluit.
Heluetis sextus dat libertatis honores.
Septimus in foedus Calvinum pacis adoptat.
Jura politiae Statibus bis quartus adumbrat.
Flori restituit veteri commercia nonus.
Bellorum decimus partitur praemia Suecis.
Brandenburgiaco undecimus Pomerana resarcit,
Meclenburgiacis bis senus ademta rependit.
Brunsuigum decimi demulcent munera terni.
Dat confessori decimus solatia quartus.
Hassum ter quinto placant et Clerus et Hassus.
Arma bis octonus sistit, pacemque reducit;
Septimus hanc firmat decimus, redditque perennem.

Pax Monasterienſis Gallica.

Articulis quatuor minor est pax Gallica Sueca,
Non nihil in rebus varians, vt in ordine rerum.
In quatuor primis, nisi quod remouetur Iberus.
Vix est disparitas in re, neque discrepat ordo.
Quintus in est quinto, Gallorum et septimus uni.

V. J. 1611. bis 1658.

In sexto sociis Gallus dat praemia Cattis.
Helvetus, quod sextus ibi, dat septimus illhic.
Nonus et octavus similes sunt prorsus vtrisque.
At decimus Gallo loca, quae cedenda, recenset.
Vndecimo in partes Galli pax Itala transit.
Vltimus his, illisque fere et penultimus idem est.

Angelegenheiten Meklenburgs bey dem Frieden.

Wir wollen hievon weiter nichts hinzu thun, als das wir kürzlich melden, was das Meklenburgische Haus davon angehet; denn wir handeln die Geschichte desselben ab, und es stellete auf dem Congreß über den Frieden eine Hauptparthey vor. H. Adolph Friedrich schickte schon 1644. seinen Gesandten D. Abraham Kaiser nach Osnabrügge, dem aufgetragen war auf die Abtretung der beyden Stifter, und Versicherung der Anwartschaft auf Sachsen Lauenburg zu dringen. Dieser letztern wegen ist zu merken, daß aus dem vorigen erinnerlich, wie die beyden Häuser Meklenburg und Lauenburg einigemal die Erbverbrüderungen mit einander gemacht, daß wenn Lauenburg ausstürbe, sodann Meklenburg in dessen Lande nachfolgen sollte. Weil Herzog Adolph Friedrich schon wußte, daß die Schweden ihre Belohnung zum Theil auf Meklenburgische Unkosten haben sollten, konnte er mit so vielmehr Recht auf die Bestätigung solcher Erbverbrüderung dringen, die so lange her von dem Kaiserlichen Hofe unterblieben war.

D. Abrah. Kaiser Mekl. Gesandter.

Bemühungen wegen Lauenburg

werden beym Frieden verhindert,

Schweden unterstützte dieses Suchen; allein weil Churſachsen eine Anwartschaft vom Kaiser zu haben vorwandt, trug man Kaiserl. Seits Bedenken, Meklenburg zu willfahren. Zwar ließ das Haus Meklenburg deswegen nicht nach, sein Recht zu suchen, und man findet in Ungnadens Amoenit. St. 5. ein Schreiben K. Carls XI. in Schweden vom Jahr 1670, darin er Herzog Gustav Adolphen die Versicherung giebt, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen: Allein als 1689. der letzte Herzog zu Lauenburg, Julius Franz starb, nahm es Churfürst Johann George III. zu Sachsen in Besitz; bald darauf ward es von Herzog Georg Wilhelmen zu Lüneburg sequestriret, und 1697. demselben von dem Churfürsten zu Sachsen August Friedrich, der zu seiner Pohlnischen Königswahl unsäglich viel Geld gebrauchte, verkaufet. Meklenburg ist also, wie alle andre

und endlich gar vereitelt.

dre Competenten, leer ausgegangen, so gegründet auch seine Anforderung sonsten war. In Ansehung der beyden Stifter, Schwerin und Ratzeburg, erreichte der Gesandte den Zweck seines Herrn. Sie wurden secularisiret, und zu weltlichen erblichen Fürstenthümern gemacht, und dem Herzoge Adolph Friedrich mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage übergeben. Sogar ward zugestanden, daß nach Abgang der jetzt lebenden Domherren, ihre Präbenden eingezogen, und zu den Fürstlichen Kammergütern sollten geschlagen werden. Die beyden Comtureyen Mirow und Nemerow wurden auch dazu geleget, um die Vergütigung noch etwas zu verbessern. Diese gehörten sonst unter das Heermeisterthum Sonneburg, und wir haben schon oben erwähnet, was es mit ihnen vor Bewandniß bis zum Westphälischen Frieden gehabt. Als sie nun im Frieden dem Hause Meklenburg erblich ertheilt wurden, protestirte der Johanniterorden dagegen aufs feyerlichste; allein man frug darnach nicht zu Osnabrügge und Schwerin, sondern nahm sie beyde in Besitz, so, daß Mirow zu Schwerin, Nemerow aber zu Güstrow geschlagen ward. Herzog Gustav Adolph, der Ratzeburg an Herzog Adolph Friedrichen abtreten mußte, ward durch die Domherrenstellen zu Magdeburg, Halberstadt und Strasburg befriediget, welche drey zusammen vielleicht so viel eintragen mochten, als das Bißthum Ratzeburg. Dies waren die Vortheile, die Meklenburg aus dem Frieden zog. Hingegen mußte es auch Wismar, nebst dem Forte Walfisch, die Halbinsul Poel, und das Amt Nienkloster an die Krone Schweden abtreten, welche auch noch den Haven Warnemünde in Besitz behielt, ohngeachtet die Herzoge sich sehr dagegen setzten. Sie haben also die Schwedische Hülfe redlich belohnen helfen, und diese Krone konnte sich nicht weiter beschweren, daß man ihr von deutscher Seite nicht gedanket hätte für die Erhaltung der Freyheit. Denn das ganze Vorpommern, Bremen, Verden, Wismar, die Gewalt der Zölle, die man ihr in den Haven an der Ostsee zugestund, nebst Sitz und Stimme auf dem Reichstage, waren hinlängliche Beweißthümer, daß man sie vollkommen vergnüget haben wollte. Da auch das Haus Meklenburg Schwerin und Ratzeburg nebst Mirow ohnedem schon in Besitz hatte, und solche Tractaten mit den

J. J. 1611. bis 1658.

Erreichung des Zwecks in Ansehung der Bißthümer Schwerin u. Ratzeburg,

und der Comtureyen Mirow und Nemerow.

Protestation des Johanniterordens.

Domherrenstellen zu Magdeburg, Halberstadt und Strasburg.

Wismar, Poel, Nienkloster wird Schwedisch.

Schwedis. Belohnung.

Worin der eigentl. Zuwachs Mek-

v. J. 1611. bis 1658.

Kapiteln, und dem Orden waren, die ihm denselben aufs künftige versicherten, so bestand der eigentliche Zuwachs des Fürstlichen Hauses blos in den verledigten Dompräbenden, und der Comturey Nemerow, nebst der Versicherung des ganzen Reichs, im Besitz nimmer gestöhret zu werden, und Aufhebung der Alternativ zu Ratzeburg mit dem Hause Lüneburg. Nun ließe sich sehr streiten, ob der Vortheil so groß sey, als der dagegen gelittene Verlust der Stadt Wismar, der Zölle an der Ostsee, der Halbinsul Poel, und des Amts Nienkloster. Ja Herzog Gustav Adolph litte nachmals an seiner Vergütigung bald Abbruch. Denn als König Ludwig XIV. die Stadt Strasburg unter seine Botmäßigkeit brachte, nahm er, aus angenommenen Eifer für die katholische Religion, denen acht Evangelischen Domherren, die nach dem Westphälischen Frieden daselbst seyn sollten, und unter denen, nebst Herzog Gustav Adolphen, der noch lebte, auch noch zwey Herzoge zu Braunschweig waren, alle ihre Präbenden, und gab sie wieder an Katholiken, aus deren Händen sie bis jetzo noch nicht wieder zu bekommen sind, wie man davon die Hallischen Histor. Sammlungen von 1752. im 5ten Stücke nachsehen kan. Sonst sehe man von allen diesen Sachen Beehr ang. O. B. 7. C. 5. B. 8. C. 7. Kluver a. O. Th. III. St. 2. pag. 199. bis 210. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1714. Stemma eben das. pag. 1614. Puffendorf de rebus Suec. B. 15. bis B. 20. Geschichte des dreißigjähr. Kr. B. 7. Rachel Otium Noviom. C. 9. Hübner Th. I. unter K. Ferdin. III. Th. VI. a. O. imgl. Th. III. in der Hist. von Schweden. Kortholt Histor. Eccles. Sec. XVII. vergl. mit Hortleder bello German. Theatr. Europ. ao. 1642. bis 1648. Struvens Hist. der Relig. Beschw. Imhofs notit. Procer. Imper. Burgold Discurs. ad Instr. Pacis. Frankenbergs Europäischer Herold, Sprenger und Svevus de pace Relig. u. a. m.

lenburgs bestanden.

Gustav Adolph verliert die Dompräbenden zu Strasburg.

§. 19.

H. Adolph Friedr. Regierung nach dem Frieden.

Nach dem Frieden lebte Herzog Adolph Friedrich noch zehen Jahre, und sammlete die Früchte desselben ein. Durch den Executionstractat

cat zu Nürenberg, der mit Ablauf des Jahres 1649. zu Stande kam, ward ihm 1650. von den Schweden alle das seinige eingeräumet. Doch behielten sie Warnemünde in Besitz, und darüber bekam das Haus Meklenburg mit ihnen Streit, der sehr lange währete, und darin sich sonderlich Herzog Gustav Adolph viel Mühe gab. Allein die Kron Schweden ließ sich nicht aus dem Besitz davon bringen, und solches mußte das Haus Meklenburg geschehen lassen. Indessen erhielt es vom Kaiser auf die gesammten Lande 1651. das Recht de non appellando. J. J. 1611. bis 1658.

Anmerk.) Der Nürenbergische Executionstractat ward durch die Kron Schweden veranlasset. Denn obgleich durch den Westphälischen Frieden alsbald alle Feindseligkeiten aufgehoben wurden, so gehörte doch einige Zeit dazu, bis alles zur Erfüllung gebracht wurde, und ehe das nicht geschehen, wollte die Krone Schweden ihre Völker nicht abführen lassen, die also bis dahin allenthalben stehen blieben. Damit also die Erfüllung zu Stande käme, ward der gedachte Congreß zu Nürenberg vom deutschen Reiche und der Krone Schweden 1649. angesetzet, und darin alles eingerichtet und völlig ausgemachet. Zu Ende des Jahres war man damit fertig, und 1650. zogen die Schweden, die noch im ganzen Reiche zerstreuet lagen, allenthalben aus, und räumeten also auch das Meklenburgische, bis auf Wismar und Warnemünde. Dieses letztere hätten sie auch räumen sollen, und die Herzoge zu Meklenburg drungen darauf: Weil Schweden aber bey Gelegenheit des Krieges daselbst einen einträglichen Licent oder Zoll angeleget hatte, auch im Friedensschlusse selbst ihm die Zölle in den Haven an der Ostsee in Meklenburg und Pommern zuerkannt waren, so war es nicht dahin zu bringen, diesen Ort fahren zu lassen. Der Streit blieb zwar nur in Schriftwechseln, aber eben deswegen währete er desto länger. Man hat einige lateinische Briefe, die Herzog Gustav Adolph zu Güstrow mit König Carl Gustaven in Schweden deshalb gewechselt, die 1661. im Druck heraus-

Nürenbergischer Executionstractat.

Streitigkeit mit Schweden wegen Warnemünde

v. J. 1611 bis 1658.

ausgekommen sind, sich auch beym Klüver a. O. p. 349. f. finden. Es blieb indessen dabey, daß Schweden Warnemünde behielt, wiewol durch den schweren Licent daselbst die Handlung der Stadt Rostock sehr geschwächet ward. Nach der Zeit hat zwar Schweden Herzog Friedrich Wilhelmen diesen Ort abgetreten. Doch da sich dasselbe dem ohngeachtet den Licent daselbst vorbehalten, so kan man leicht denken, daß Rostock davon wenig Trost erhalten, und seine Handlung immer mehr ins Abnehmen geräth. Das Privilegium de non appellando ist ein recht güldenes Kleinod derjenigen Länder, die damit versehen sind. Wir haben schon oben Abth. IX. §. 41. gemeldet, daß es Herzog Ulrich schon 1569. von Kaiser Maximilian II. erhalten, damals aber war es nur auf 300 Fl. gesetzet. In Pörkers Sammlungen St. 1. findet sich ein Protocoll des Reichshofraths von 1624, und dabey ein Bericht, daß die Bestätigung dieses Rechts den Herzog Adolph Friedrich und Hans Albrecht II. 1623. ertheilet, und auf 1000 Fl. erhöhet worden, imgleichen, daß der Kaiser Ferdinand III. 1651. eben das gethan, und ihm eine Erhöhung von 2000 Fl. zugestanden habe. Es bestehet aber dies Privilegium darin, daß man von den Urtheilen des Landesherrn nicht an die Reichsgerichte appelliren darf. Bey den Churfürsten, und ihren Churlanden ist dies Recht ohne Einschränkung, bey den Fürsten aber nicht allemal, wie an dem Meklenburgischen Beyspiel zu sehen. Denn so lange zwar, als die Streitigkeiten eine Sache betreffen, die 2000 Fl. nicht an Würdigkeit übertrift, hat es allezeit sein Bewenden bey dem Ausspruch des Landesherrn, oder, welches einerley ist, der höchsten Gerichte des Landes. Wenn sie aber 2000 Fl. übersteigt, so stehets dem Unterthanen frey, wenn er in dem Urtheil der Landesgerichte beschweret zu seyn vermeynet, sich an die hohen Reichsgerichte zu wenden, und den Landesherrn selbst zu verklagen. Man sehe von diesen Sachen auch Beehrs ang. O. B. 8. Cap. 7. bis Cap. 11. Klüver angef. O. p. 288. Th. I. p. 799. Th. III. St. 2. p. 348. f. Puffendorf de reb. Suec. B. 21. f. Hübner ang. O. Th. I. verglich. mit Hortleder, Theatr. Europ. ao. 1648. und 1650. Thurmann Prodrom. Staat von Meklenb. u. a. m.

ist der Stadt Rostok schädlich.

Privilegium de non appellando.

Worin es bestehe.

§. 20.

§. 20.

V. J. 1611. bis 1658.

Der Residenz Schwerin begegnete 1651. das Unglück, daß sie fast ganz abbrannte. Mit dem Domkapitul zu Ratzeburg entstunden 1652. einige Zwistigkeiten, die aber bald durch einen Vergleich gehoben wurden; worauf der Herzog die Huldigung einnahm, nachdem er schon 1651. sowol über dieses, als über seine andere Fürstenthümer und Lande, die Lehnbriefe für sich, und den unmündigen Güstrowischen Herzog erhalten hatte. Zu Beförderung des Aufnehmens des Landes war er willens, die Ostsee mit dem Schwerinischen See durch einen Kanal zu verbinden. Ob nun zwar dieses Werk liegen blieb, that er dennoch alles, seine ausgemergelten Lande wieder zur Erholung zu bringen.

Fernere Vorfälle seiner Regierung.

Anmerk.) Die vollständige Nachricht von der Schwerinischen Feuersbrunst findet sich in Schröders wahrhaftiger Feuerrelation des Landes Meklenburg. Die Streitigkeit mit dem Kapitul zu Ratzeburg betraf die Secularisation der Dompräbenden, welche das Kapitul zu hindern suchte, ob sie gleich im Frieden ausgemacht war, nach dem Tode der lebenden Domherren zu veranstalten. Schon 1649. hatten sie sich dergleichen merken lassen, aber sie mußten sich doch endlich bequemen, die Huldigung dem Herzoge, als ihrem erblichen Landesfürsten zu leisten, welche zu Schönberg geschah. Den Vergleich, den der Herzog mit ihnen machte, findet man in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. p. 1215. und beym Klüver Th. II. p. 315. f. Von den Lehnbriefen, welche Herzog Adolph Friedrich über die beyden neuen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg erhalten, findet sich der Schwerinische in Gerdes 6ter Sammlung. Den Ratzeburgischen haben wir zwar nicht gefunden, es ist aber kein Zweifel, daß er mit dem Schwerinischen fast gleichlautend seyn werde. Wir müssen hiebey noch anmerken, daß dies Stift etliche weit abge-

Schwerinisch. Brand.

Streit mit dem Kapitul zu Ratzeburg.

Huldigung zu Schönberg.

Lehnbriefe über Schwerin u. Ratzburg.

Ratzeburgische Dörfer an Hamburg

v. J. 1611. bis 1658. und Lübek verkauft.

abgelegene Dörfer hatte. Diese verkaufte H. Adolph Friedrich an die Städte Lübek und Hamburg. Sein Sohn H. Christian Ludwig I. wollte zwar nachgehends das nicht gelten lassen, und forderte sie wieder; allein die Städte wurden vom Kaiser dabey geschützt.

Vorhaben mit einem Kanal.

Was den vorgewesenen Kanal zwischen der Ost- und Schwerinischen See betrift, so ist H. Adolph Friedrich nicht der erste gewesen, der darauf gedacht; denn H. Albrecht der Schöne ist schon Willens gewesen, ihn anzulegen, aber von seinem Bruder H. Henrich, dem Friedfertigen, daran gehindert worden. Ja Pörker liefert im vierdten Stück seiner Meklenburgischen Sammlungen eine Beschreibung der Schiffarth zwischen der Elbe, und dem Schwerinischen See, durch die Flüsse Elde und Stöhr, imgleichen der Schwerinischen See, und dem Haven zu Wismar, welche sich der Wallenstein geben lassen, daraus erhellet, daß schon H. Magnus III. und nachher wiederum H. Johann Albrecht I. Ulrich II. Johann und Siegmund August dasselbe unternommen, ja H. Adolph Friedrich vor dem Kriege würklich schon daran arbeiten lassen. Dies wollte Wallenstein fortsetzen, und ließ sich die Beschreibung davon aufsetzen, allein sein Fall hinderte ihn daran, und der Krieg that das an H. Adolph Friedrich gleichfalls. Nach dem Kriege hätte er zwar das Werk gerne wieder vorgenommen, wie er würklich Willens war; allein sein Alter, der Landstände Unvermögen zu Aufbringung der Kosten, vornehmlich aber der Schwedische Besiz von Wismar waren wichtige Ursachen, warum es unterbleiben mußte. Indessen hat Pörker vollkommen Recht, daß ein Meklenburgischer Landesherr sich selbst keinen größern Ruhm, und dem Lande keinen reichern Vortheil stiften könne, als durch Ausführung eines solchen Werks: Doch bey jezigen Umständen sind das pia desideria, die schwerlich zu erleben stehen. Uebrigens

Aufnehmen des Landes.

unterließ H. Adolph Friedrich dennoch nichts, was sonst das Aufnehmen des Landes befördern konnte: Daher noch bey seinem Leben die wüsten Städte und Dörfer ziemlich wieder angebauet worden sind, und sich die Einwohner merklich gemehret haben. S. Beehr a. O. B. 7. C. 5. Klüver a. O. Th. I. p. 62. Th. II. p. 313. f. Th. III. St. 2. p. 211. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1714. Nettelbladt a. O. Pörker a. O. Gerdes a. O. ꝛc.

§. 21.

§. 21. v. J. 1617. bis 1658.

Der junge Herzog Gustav Adolph zu Güstrow war indessen bey noch währender Vormundschaft in fremden Ländern auf Reisen gewesen, und kam 1653. wieder zu Hause. Er erlangte bald darauf vom Kaiser Erlaubniß, die Regierung seines Antheils selbst anzutreten, ob er gleich noch nicht völlig die Gesetzmäßige Unmündigkeit geendiget hatte. Er nahm also 1654. die Huldigung zu Güstrow ein, und fieng an sich als einen löblichen Regenten aufzuführen, womit er auch bis an seinen Tod fortfuhr. Die von ihm eingeführte Hofordnung, ingleichen die Ordnung und Auseinandersetzung der Collegien sind Zeugen seiner weisen Regierung.

H. Gustav Adolph zu Güstrow trit die Regierung an 1654.

Anmerk.) Es hat dieser Herr sich einen sehr vornehmen Platz unter den gelehrten Fürsten erworben. Er war aber nicht allein gelehrt, sondern wußte seine Gelehrsamkeit auch anzuwenden: Seine Lateinische Briefe an den König in Schweden sind Zeugnisse davon, nicht weniger die schöne Grabschrift, die er seinem Geheimbten Rath von Passau gesetzt, und im Dom zu Güstrow zu lesen ist. Diesen gelehrten und stattsklugen Mann, Günthern von Passow, wußte er unter dem großen Haufen der oft sehr unbekannten und ungelehrten Landedelleute, darunter er sich gleichsam versteckt hatte, auszusuchen, und hielt ihn auch so ehrenwerth, daß er ihm wie gedacht, die Grabschrift selbsten stellete, die man auch in Klüvers Th. II. finden kan. Dieser Mann stund ihm in seiner Regierung treulich bey, und seinem Rathe kan man die löblichen Veranstaltungen H. Gustav Adolphs guten theils mit zuschreiben. Vorher waren die Sachen des Landes ziemlich verwirret traktiret worden: Er aber setzte das Geheimde Rathscollegium, die Lehnscanzeley, die Justizkanzley, den Kirchenrath, und das Kammercollegium gänzlich auseinander, da sie vorher vermischet waren. Die Hofordnung war auch etwas löbliches, und man findet sie beym Klüver a.

Seine Gelehrsamkeit.

Günther von Passow.

Auseinandersetzung der Collegien.

Hofordnung.

D. J. 1611. bis 1658.

D. Wegen der von ihm eingenommenen Huldigung, und der dabey gebrauchten Eidesformul legte H. Adolph Friedrich eine Proteſtation ein, und es ließ ſich zu einiger Mißhelligkeit deswegen an; doch H. Guſtav Adolph gab dem Herrn Vetter nach, und ließ die Formul bey der Huldigung in den Landſtädten ändern, daß alſo das gute Vernehmen weiter keine Aenderung litte. S. Beehr a. O. B. 7. C. 5. Klüver a. O. Th. III. St. 2. p. 335. f. Th. II. p. 271. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. p. 439. bis 442. Chemnitz e. d. T. II. p. 1722. Bacmeiſter Antiq. Roſt. e. d. T. III. p. 931. f. Hübner a. O. Spener a. O., Nettelbladt a. O.

H. Ad. Fr. Proteſtation bey der Huldigung.

§. 22.

H. Adolph Friedrichs Tod.

Nicht gar lange darnach 1658. ſtarb H. Adolph Friedrich, nach einer 50 jährigen Regierung, in welcher er mit ſeinen Unterthanen Glück und Unglück getheilet hatte, und in ſo ſchweren Zeiten mit Recht den Ruhm eines klugen, tapfern, gnädigen und gerechten Landesvaters verdiente. Er hatte zwey Teſtamente gemachet; in dem erſten, das ſchon 1633 errichtet worden, hatte er das Recht der Erſtgeburt erneuert, und ſeinen älteſten Sohn, H. Chriſtian I. die ganze Regierung alleine vermachet. In dem andern aber, von 1654. hatte er den andern zween Prinzen, H. Carl II. das Fürſtenthum Ratzeburg, H. Johann Georgen aber das Fürſtenthum Schwerin verſchrieben. Doch nach ſeinem Tode beobachtete H. Chriſtian das letztere nicht, ſondern nahm nach dem erſten Teſtamente alles allein in Beſitz.

Sein Charakter.

Anmerk.) H. Adolph Friedrichs Charakter läßt ſich aus ſeiner Regierung genugſam abnehmen. Seine ſtandhafte Tugend, ſein Eifer in der Religion, ſeine Redlichkeit in Abſicht auf das gemeine Beſte ſo wol Deutſchlandes, als ſeiner eignen Lande, ſein beſtändiges gutes Vernehmen mit den Benachbarten,

ſeine

seine tapfere Entschließungen bey Ankunft K. Gustav Adolphs, seine weise Maaßreguln nach dessen Tode, in den gefährlichen Zeiten, die Liebe die seine Unterthanen zu ihm trugen, mit denen er als ein liebreicher Vater umgieng, diese und dergleichen mehr, sind Beweißthümer genug, daß er ein recht fürstlicher Regent gewesen: Und wenn man Fehler an der Regierung desselben suchen wollte, so dürfte man vielleicht gar keinen finden, man müßte denn die doppelte Errichtung seines Testaments davor ansehen wollen. Dasjenige Testament, das er 1633. machte, befindet sich beym Klüver Th. III. St. 2. p. 175. f. und ward durch die Krieges-Unruhen veranlasset, bey welchen er nicht wissen konnte, ob er bey so viel auszustehenden Trübsalen, und vielleicht zu thuenden Feldzügen, lange leben würde. Er setzte darin seinen ältesten Sohn zum einigen Erben der Regierung ein, weil es bey dermaligen Umständen besser war, daß das Land einen als mehr Herren hätte; Es kan auch seyn, daß die schon einmal von seinem Großvater verordnete Nachfolge des Erstgebohrnen, davon er zu spate Nachricht bekommen, ihm so wohl gefallen, daß er sie wieder einzuführen belieben getragen. Denn es ist gewiß, daß es ihn gereuet, sich mit seinem Bruder in Theilungstraktaten eingelassen zu haben, und ihn nur bloß seine Redlichkeit gehindert, einmal gemachte Brüdervertäge umzustossen, darzu er nicht geschritten seyn würde, wenn ihn sein Herr Vormund H. Carl seines Großvaters Verfügungen wissen lassen. Indessen änderte er nach dem Westphälischen Frieden diesen seinen letzten Willen, und machte ein neues Testament 1654. Die Ursache war, weil ihn Gott mit Kindern sehr gesegnet hatte, und er die jüngsten gerne besser versorget wissen wollte, für welche er eine schlechte Begegnung von dem ältesten Sohne nach seinem Tode erwartete, da derselbe sich nicht allezeit so aufführte, wie es einem Sohn gegen den Vater gebühret, und durch seine Unverträglichkeit mit der Gemahlin an den Tag legte, wie er mit den Brüdern umgehen würde. Er ließ zwar in diesem Testament dem ältesten Prinzen die Regierung über die alten Fürstlichen Lande, aber mit den Fürstenthümern Razeburg und Schwerin wollte er die beyden andern Söhne, H. Carln II. und H. Johann Georgen versorgen, und verordnete zugleich, daß wenn einer von den drey regierenden Brüdern erblos verstürbe, so denn der nächstfolgende dessen hinter-

J. 1611. bis 1658.

Sein Testam. v. 1633

Testament von 1654.

J. C. 1611. bis 1658.

terlaſſenes Fürſtenthum haben ſollte. Man kan dies Teſtament gleichfalls beym Klüver a. O. p. 217. f. leſen. Es ſcheint, daß H. Adolph Friedrich ſchon lange vor Errichtung dieſes letzten Teſtaments gedacht habe, die erſte Verſchreibung zu ändern. Denn als 1641. Herzog Chriſtian auf Reiſen gieng, mußte er einen Revers unterſchreiben, daß er dem noch zu errichtenden letzten Willen des Herrn Vaters nachleben wolle. Er mogte damals noch nichts von dem erſten Teſtamente wiſſen, daher that er das willig. Aber als er nach ſeiner Zurükkunft Nachricht davon erhalten hatte, und nun ein andres von dem Herrn Vater beſorgete, gab er ſchon 1653. eine Proteſtation dagegen beym Kaiſer ein, die ſich ebenfalls beym Klüver a. O. p. 285. findet, ob es gleich noch nicht würklich gemachet war; und es kan gar wol ſeyn, daß dieſes und andre verdrießliche Dinge mehr H. Adolph Fridrichen am meiſten bewogen, das neue Teſtament würklich zu machen, und zu Lübek beym Rathhauſe nieder zu legen. Es hatte ohnedem H. Adolph Friedrich nicht unrecht, daß er dies Teſtament machte. Denn die Fürſtenthümer Ratzeburg und Schwerin waren in der That neue Erwerbungen, welche erſt nach dem erſten Teſtamente gemacht waren, daher er dieſelben ohne des erſtgebornen Sohnes Nachtheil den andern beyden Prinzen vermachen konnte. Denn ob gleich H. Chriſtian von dem Kapitul zu Schwerin zum Coadjutor erwählt worden, ob auch gleich in der Kapitulation von 1634. ausgemacht war, daß jedesmal der regierende Herzog zu Schwerin auch Biſchof ſeyn ſollte, ſo war doch im Weſtphäliſchen Frieden das ganze Biſthum, und alſo auch das Wahlrecht des Kapituls aufgehoben, folglich fielen alle Verträge mit demſelben weg, und hatte alſo wiederum H. Chriſtian keinen wahren Grund für ſich, das Teſtament H. Adolph Friedrichs zu zernichten, war daher ſtrafbar genug, daß er das Andenken ſeines Vaters nicht beßer ehrete, und ſogar ſo weit gieng, daß er ihm nicht einmal die Begräbniß halten, und in die Fürſtliche Gruft beyſetzen ließ, welches erſt Herzog Friedrich Wilhelm thun laſſen. Man ſehe hievon Beehr a. O. B. 7. C. 5. Klüver a. O. p. 175. bis 180. imgleichen p. 217. bis 298. p. 295. p. 325. Bacmeiſter beym Weſtphal T. I. pag. 427. p. 434. Chemnitz e. d. T. II. p. 1717. Stemma e. d. pag. 1614.

H. Chriſtians I. Revers wegen des zu machenden Teſtament,

ſeine Proteſtation gegen das letzte Teſtament.

Rechtmäßigkeit des Verfahren H. Ad. Friedrichs.

H. Chriſtians übles Betragen gegen den Verſtorbenen Vater.

1614. Bacmeister Ant. Rost. c. d. T. III. p. 930. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Nettelbladt a. O.

D. J. 1611. bis 1658.

§. 23.

Es hatte sich aber Herzog Adolph Friedrich zweymal vermählet; erstlich mit Anna Maria, Gr. Ennons zu Ost-Frießland Tochter, 1622, die aber 1634. wieder verstarb, und 1635. zum andern mal mit Maria Catharina, H. Julius Ernstens zu Braunschweig Tochter, die ihm erst 1665. im Tode nachgefolget ist. Von der ersten Gemahlin hat er vier Prinzen, Christian I. Carl II. Johann Georgen, und Gustav Rudolph, und vier Prinzeßinnen, Sophia Agnes, Anna Maria, Hedwig und Juliana.

H. Adolphs Friedrichs 1. Gemahlin Anna Maria v. Ost-Frießland.

2. Gem. Maria Cathar. von Braunschweig, Kinder erster Ehe.

Anmerk.) Christian I. ist eben derjenige, der sich nachher, als er katholisch geworden, Christian Ludwig I. genennet. Er war den 1 Dec. 1623. gebohren, und sein Leben wird im folgenden vorkommen, weil er der Nachfolger des Herrn Vaters in der Regierung gewesen. Carl II. geb. 1626. den 8ten Mart. hätte nach dem väterlichen Testament das Fürstenthum Ratzeburg haben sollen, aber der Herr Bruder verdrang ihn davon, und der Proceß deßhalben beym Kaiserlichen Hofe kam nicht zum Ende. Er diente der Kron Schweden im pohlnischen Kriege, und hatte ein Regiment als Oberster; zuletzt lebte er zu Mirow, und starb ohne Gemahlin und Erben den 21. Aug. 1670. Johann George war den 5ten May 1629. gebohren. Das Fürstenthum Schwerin, das ihm der Hr. Vater vermacht hatte, ward ihm ebenfalls vom Herrn Bruder vorenthalten. Er residirte auch zu Mirow, und vermählte sich 1675. mit Elisabeth Eleonora, Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, aber er starb noch dasselbe Jahr den 9. Julii. Gustav Rudolph ward Domherr zu Strasburg. Er war den 26ten Febr. 1632. gebohren.

Christian Ludewig I.

Carl II. zu Mirow.

Joh. George zu Mirow.

Gem. Elis. Eleonora v. Br. Wolf.

Gustav Rudolph.

Sei-

v. J. 1611. bis 1658.

Seine Gemahlin ward Erdmuth Sophia, Herzog Franz Henrichs zu Sachsen-Lauenburg Tochter, aber er bekam keine Erben von ihr, und starb den 14. May 1670.

Gem. Erdm. Sophia von Lauenburg.

Sophia Agnes.

Sophia Agnes war den 12. Jan. 1625. gebohren, und ward mit Markgrav Erdmann Augusten zu Brandenburg-Bareuth verlobet. Der Bräutigam aber starb vor dem Beylager, worauf sie zur Aebtißin, oder Regentin des Stifts Rhünen erwählet ward. Dies Stift gehörte zum Bißthum Schwerin, und hätte von H. Adolph Friedrichen können eingezogen werden; doch er ließ es in seinem Wesen, aus Gnade gegen die Konventuallinnen, und als diese zur Dankbarkeit seine Prinzeßin zur Regentin erwählten, billigte er nicht allein solche Wahl, sondern bestätigte es auch in seinem Testamente, ja er ertheilte auch dem Kloster selbst darüber den Versicherungsbrief vom 31ten October 1654. Als aber H. Christian nach seinem Tode sein Testament über den Haufen stieß, wollte er ein gleiches mit der Bestätigung des Klosters thun, wovon er seine Frau Schwester nicht nur verjagte, sondern auch das Kloster, selbst in Besitz nahm. Doch durch Kaiserliche nachdrückliche Befehle ward er genöthiget, nicht nur das Kloster sondern auch die Frau Schwester zu restituiren. Sie starb also in dem Besitz desselben den 27. Febr. 1694.

Ihre Händel mit dem Hn. Bruder wegen des Stifts Rähnen.

Maria Anna.

Maria Anna war den 1ten Jul. 1627 gebohren. Ihr Gemahl ward H. August zu Sachsen Weissenfels, damaliger Administrator zu Magdeburg. Sie starb den 4ten Jun. 1680. die Prinzeßinnen Hedwig, geb. den 11. Aug. 1630. st. den 17. May 1631. und Juliana geb. den 8ten Nov. 1633. st. den 3. Febr. 1634.

Hedwig. Juliana.

§. 24.

Kinder zweyter Ehe.

Von der andern Gemahlin hatte er sieben Prinzen, nämlich: Friedrich, Bernhard Siegmund, August, Adolph Ernst, Philipp Ludwig, Henrich Wilhelm, und Adolph Friedrich II. der erst nach seinem Tode gebohren ward: Imgleichen vier Prinzeßinnen, Juliana Sybilla, Christina, Maria Elisabeth, und Anna Sophia.

An-

Anmerk.) Friedrich war den 13. Febr. 1668. gebohren, that in der Jugend unterschiedliche Reisen, und einen Feldzug in Ungarn; hernach trat er in Chur Brandenburgische Krieges-dienste, und hatte ein Regiment als Oberster. Mit dem Herrn Bruder hatte er große Streitigkeiten, die sogar zu Thätlichkeiten ausschlugen, wie im folgenden vorkommen wird. Endlich verglich er sich 1681. mit ihm, und bekam Grabow zur Residenz, und ein Gehalt von 6000 Thlr. Er hatte sich zwar schon vorher zu Grabow aufgehalten, aber anfangs nur bey der Frau Mutter, und nach deren Tode mit Widerspruch des Herrn Bruders. Er vermählte sich 1671. mit Christina Wilhelmina, Landgr. Wilhelm Christoph zu Hessen Bingenheim Prinzeßin Tochter. Diese Ehe war mit drey Prinzen gesegnet, die alle drey nach einander zur Regierung gelanget sind, nämlich Friedrich Wilhelm, geb. den 28. Mart. 1675. gest. den 24. Jul. 1713. Carl Leopold, geb. den 26. Nov. 1679. gest. den 28. Nov. 1747. und der jetzt regierende Landesherr Christian Ludewig II. geb. den 15. May 1683. Ueberdem hatte H. Friedrich noch eine Prinzeßin, Sophia Louise, geb. den 6ten May 1685. die des ersten Königs in Preußen Friedrichs Churf. zu Brandenburg dritte Gemahlin geworden, und 1735. gestorben ist. H. Friedrich selbst starb 23. April 1688. seine Gmahlin aber folgte ihm erst 1722. als Wittwe nach. H. Adolph Friedrichs andre Prinzen, Bernhard Siegmund geb. 1641. starb eben desselben Jahres, August, geb. 1643. starb 1644. Adolph Ernst geb. 1650. starb 1651 Philipp Ludwig geb. 1652. starb 1655. Henrich Wilhelm geb. 1653. starb eben desselben Jahres, man kan ihr Alter auf beygehender siebenden Stammtafel sehen. Der allerjüngste unter den Fürstlichen Kindern war Adolph Friedrich II. er ward den 19. October 1658. nach dem Tode des Herrn Vaters gebohren, und unter Vormundschaft H. Gustav Adolphs, zu Grabow bey der Frau Mutter, und nach deren Tode zu Güstrow erzogen. Weil er von H. Christian nichts, als einige wenige Gelder zum Unterhalt der Nothwendigkeit bekommen konnte, gäb ihm H. Gustav Adolph Feldburg und Strelitz, imgleichen seine eigne Prinzeßin zur Gemahlin. Weil aber hernach dieser Herr eine eigne Regierung zu Strelitz bekommen, so werden wir von ihm

L. J. 1611. bis 1658.

H. Fridrich zu Grabow.

Gem. Chri. Wilhelmina von Hessen.

H. Fridr. Kinder.

Friedr. Wilh.

Carl Leopold.

Christian Ludewig II.

Sophia Louise. Königin von Preußen.

Bernhard.

Siegmund.

August.

Adolph Ernst.

Philipp Ludewig.

Henrich Wilhelm.

Adolph Friedrich II. zu Strelitz.

v. J. 1611. bis 1658.

ihm im folgenden mehr zu handeln Gelegenheit haben. Von den Prinzeßinnen war Juliana Sybilla 1636. den 16. Febr. gebohren, sie ward 1694. an ihrer Fr. Schwester Stelle Regentin zu Rhüne, doch bloß auf gütliche Bewilligung H. Friedrich Wilhelms; denn die Prinzeßinnen insgesammt hatten mittlerweile mit Herzog Christian I. einen Vergleich getroffen, nach welchem sie auf das Stift renunciirten. Sie starb den 2. Octobr. 1701. Christina gebohren 1639. den 8ten Aug., ward Aebtißin zu Gandersheim, und starb den 30. Junii 1693. Maria Elisabeth gebohren 1646. den 24. Martii, war Dechantin zu Gandersheim, und nach ihrer Frau Schwester Christina Tode Aebtißin daselbst. Als die Frau Schwester Juliana Sybilla starb, wollte sie das Kloster Rhüne mit List in Besitz nehmen, aber Herzog Friedrich Wilhelm vertrieb sie von Rhünen; darauf wandte sie sich an das Kammergerichte zu Wetzlar, und der Proceß lief endlich dahinaus, daß ihr Herzog Friedrich Wilhelm das Kloster wieder einräumen mußte. Sie starb also auch in dem Besitz von Rhünen, wie von Gandersheim den 24. April 1713. Anna Sophia, gebohren den 24. Novembr. 1647, ward an Herz. Julius Siegmund zu Würtemberg-Oels vermählet, und ist als Wittwe den 13. Aug. 1726. im 79ten Jahr ihres Alters gestorben. S. Beehr a. O. B. 7. C. 5. Klüver ang. O. Th. III. St. 2. p. 296. f. p. 326. bis 334. Bacmeister beym Westphal Tom. I. p. 421. und 425. f. Chemnitz eben das. Tom. II. pag. 1717. bis 1721. Hübner a. O. Th. VI. Spener a. O. Oettelbladt a. O. ingleichen unsre Stammtafel.

Juliana Sybilla. Rhünische Sachen. Christina. Maria Elisabeth. Rhünische Sachen. Anna Sophia.

§. 25.

H. Christian Ludw. I.

So bald Herzog Adolph Friedrich gestorben war, nahm Herzog Christian Besitz von der ganzen Regierung. Zwar drungen seine Brüder, Herzog Carl und Herzog Johann George darauf, daß er nach dem letzten Willen des Herrn Vaters mit ihnen theilen, und dem einen Ratzeburg, dem andern Schwerin abtreten sollte, und als ihre

re Vorstellungen nichts helfen wollten, fiengen sie einen kostbaren Proceß vor dem Kaiserlichen Hofe mit ihm an: Allein er kehrete sich an nichts, sondern stieß das ganze väterliche Testament über den Haufen, und wollten seine Brüder Standes gemäß leben, so mußten sie sich gefallen lassen, einen Vergleich nach seinem Willen einzugehen, und sich beyde blos mit einigen Geldern, und der Residenz zu Mirow behelfen. v. J. 1658. bis 1692.

Anmerk.) Es waren es Herzog Carl und Herzog Johann George nicht allein, die diesen Proceß anhuben, sondern auch die andern Herrn Brüder. Denn der Vater hatte im Testament verordnet, wenn einer von den älteren regierenden Brüdern erblos verstürbe, daß alsdenn der nächstfolgende in seinem Fürstenthume nachfolgen sollte. Man kan aber leicht gedenken, wie schwer ihnen der Streit geworden, da sie alle ihre Gelder aus des Herrn Bruders Händen empfangen müssen, der sie ihnen sparsam genug gereichet. Herzog Carl erlebte weder das Ende des Processes, noch den Vergleich selbst, und hielt sich zu Mirow auf, wo er 1670. starb, und da sich Herzog Johann George nach seinem Tode auch aufhielt. Ob dieser sich mit dem Bruder verglichen, und wann es geschehen, finden wir nicht eigentlich, doch scheint es kurz vor seiner Vermählung geschehen zu seyn, die er aber nicht lange überlebet. Ueberhaupt dünkt uns, daß wenn sich Herzog Carl und Herzog Johann Georg gleich mit Herzog Christianen verglichen, solches doch nur ein Interimsvergleich gewesen, der nicht länger statt gefunden, bis der Proceß zu Ende gegangen wäre: Aber dieser ward, wie gewöhnlich, so ins lange gezogen, daß ihn auch Herzog Johann George nicht überlebet. Denn er starb kurz nach seiner Vermählung zu Mirow 1675, und zwar durch den Irrthum eines Pagen der ihm Arzeneyen, die er äusserlich gebrauchen sollen, einzunehmen gereichet hatte. Von den übrigen Brüdern Herzog Christians war Herzog Gustav Rudolph der erste, der dem Proceß entsagte, und 1669. zu Bützow mit Herzog Christianen einen Vergleich machte, den er aber nicht lange überlebte, sondern

Brüderlicher Proceß.

H. Carls Tod.

Beschaffenheit des Vergleichs H. Johann Georgs mit H. Christian.

H. Johann Georgens Tod.

H. Gustav Rudolphs Vergleich.

d. J. 1658. bis 1692.

dern 1670. ſtarb. Herzog Friedrich folgte in dem Vergleich erſt 1681. nach ziemlich ſcharfen Händeln, davon im folgenden mehr vorkommen wird. Aber mit Herzog Adolph Friedrich II. dem jüngſten Bruder kam bey Herz. Chriſtians Leben gar nichts zu Stande, daher erſt nach ſeinem Tode 1694. zwiſchen ihm und Herzog Friedrichs Sohn, Herzog Friedrich Wilhelmen, der zu Schwerin zur Regierung gelanget war, einige Handlungen zu Stande kamen, davon ebenfalls im folgenden mehr zu melden ſeyn wird. Wir haben zwar die Urkunden dieſer Vergleiche bisher nirgends finden können, doch findet ſich die Nachricht davon beym Beehr a. O. B. 7. C. 5. Klüver ang. O. p. 298. und p. 326. f. Bacmeiſter beym Weſtphal Tom. I. pag. 436. f. Chemnitz eben daſ. Tom. II. p. 1717. f. Hübner ang. O. H. Jr. T. VI. Spener Syllog. Nettelbl. a. O.

H. Friedrichs Vergl.

H. Adolph Friedrich II. Vergleich.

§. 26.

Streit mit ſeiner Gemahlin, u. Herz. Guſtav Adolph.

So wie er mit den Brüdern in Streit gerieth, ſo geſchah es auch mit der Gemahlin ſelbſt, und dem Vetter, Herzog Guſtav Adolphen zu Güſtrow. Die Gemahlin, Prinzeßin Chriſtina Margaretha von Meklenburg-Güſtrow war ihm 1650. beygeleget worden; aber er ſuchte ſchon bey Lebzeiten des Herrn Vaters, allerley Dinge wegen, ſonderlich in Anſehung der Ehepacten, mit ihr zu ſtreiten. Der Hr. Vater war damit ſchlecht zufrieden, und verhinderte, ſo lange er lebte, die Eheſcheidung. Aber nach des Vaters Tode legte er es ihr ſo ſehr nahe, daß ſie ſich von ihm begeben mußte, darauf er ſich öffentlich von ihr ſcheiden ließ. Zu den Streitigkeiten mit dem Herrn Vetter zu Güſtrow gab die Huldigung Gelegenheit. Dieſelbe begehrte Herzog Chriſtian 1659. von der Stadt Roſtock alleine, ohne Gemeinſchaft mit H. Guſtav Adolphen, einzunehmen, und überhaupt wollte er nicht an den vormaligen Theilungstracta-

ten

ten zwischen Herzog Adolph Friedrichen, und Herzog Hans Albrechten, nebst Herzog Gustav Adolphen gebunden seyn. Allein Herz. Gustav Adolph begab sich 1659. auch nach Rostock, und nach vielen Streitigkeiten, und verhinderter einseitigen Huldigung kam es dahin, daß sich Herzog Christian bequemen mußte, sowol 1662. zu Rostock eine gemeinschaftliche Huldigung einzunehmen, als auch in den folgenden Jahren sich mit den Herrn Vetter über die andern Streitpunkte zu vergleichen. v. J. 1658. bis 1692.

Anmerk.) Der Character Herzog Christians ist überhaupt etwas wunderbar, und hat ihm verschiedene Urtheile zugezogen. Er hatte einen großen Verstand, den er mit ziemlicher Gelehrsamkeit und andern erlangten Eigenschaften, die Fürsten geziemen, verband. Er war aber dabey von sehr großen Eigensinn, und gar nicht im Stande ein gutes Vernehmen mit jemand zu unterhalten; wie er denn selbst mit dem Herrn Vater schon in großer Zwiespalt gewesen war. Dieser hatte so viel mißfälliges an ihm wahrgenommen, daß er das erste Testament zu ändern bewogen ward. Von was für harter Beschaffenheit er in Ansehung seiner Brüder gewesen, ist schon gemeldet worden. Seine Gemahlin Christina Margaretha, war eine tugendhafte, aber unglückliche Prinzeßin. Ihren ersten Gemahl, Herzog Franz Albrecht zu Sachsenlauenburg, mit dem sie 1640. vermählet worden, hatte sie bereits 1642. verlohren, da er erschossen ward. Ohngeachtet dieser Herr sonst eben nicht sonderliches Lob in der Geschichte hat, außer, daß er ein guter Soldate gewesen, so war doch der Ehestand mit ihm friedlich, doch sehr kurz gewesen. 1650. ward sie mit Herzog Christian vermählet, aber der Friede in dieser Ehe war von gar kurzer Dauer, weil Herz. Christian bald wegen der Ehepacten Händel anfieng. Doch ist wol gewiß, daß er dieser wegen keinen Zank angefangen haben würde, wenn er etwas mehr Liebe zu ihr gehabt hätte. Herzog Adolph Friedrich allein hinderte, so lange er lebte, die Ehescheidung, die Herzog Christian schon beschlossen hatte. Als ihr der Tod

Character H. Christians.

Gemahlin Christina Margaretha von Meklenb. Güstr.

Ehestreitigkeiten.

v. J. 1658 bis 1692.

den Schuß des Herrn Schwiegervaters entzog, sahe sie sich zu Anfang der Regierung ihres Gemahls alsbald genöthiget, sich zu ihrer Frau Schwester, Herzog Augusts zu Wolfenbüttel Gemahlin, Prinzeßin Sophia-Elisabeth, zu begeben. Das gab Herzog Christianen einen Vorwand, ein eigenes Gericht ihretwegen niederzusetzen, für vor demselben einer Verlassung der Ehe halber zu verklagen, und sich durch dasselbe von ihr scheiden zu lassen. Sie erkannte zwar dies Gerichte nicht, und wandte sich deshalb an den Kaiser und das Reich, ihr Herr Bruder und Herzog Christians Brüder selbst stunden ihr bey, und der Kaiser that Anfangs gute Aussprüche für sie: Allein Herzog Christian kehrte sich daran nichts, und sein niedergesetztes Gerichte sprach 1663. das Urtheil, daß sie von ihm geschieden seyn sollte. Ja, als er in demselben Jahre katholisch ward, verließ sie auch der Kaiser, und erkannte seine andre Ehe für gültig. Sie hatte also den Verdruß, daß sie verstossen bleiben mußte, obgleich keine Rechtsbeständige Ehescheidung erfolget war, man müßte denn die Päbstliche davor ansehen, darwider aber, unsers Erachtens, noch mehr einzuwenden seyn mögte, als gegen die Meklenburgische selbst: Und es war für sie ein Trost, daß sie bald darauf, nämlich 1665. starb, und also erst selbst eine wahrhaftige Ehescheidung machte. Daß Herzog Christian die Huldigung zu Rostock alleine einnehmen wollte, war wider alle Meklenburgische Verfassung, nach welcher die Stadt von beyden regierenden Herren gemeinschaftlich abhieng: Daher die Huldigung an ihn allein vor sich selbst schon nichtig war, weil die Stadt bereits 1654. H. Gustav Adolphen, als Mitregenten seines Vaters, Herzog Adolph Friedrichs, gehuldiget hatte. Herzog Christian war mit einigen Reutern nach Rostock gekommen, um die Stadt dazu zu nöthigen. Zu dem Ende hatte er die Thorschlüssel zu sich genommen. Allein ehe sichs jemand versahe, war Herz. Gustav Adolph auch mit etlichen Compagnien Reutern in der Stadt, und hängte besondre Schlösser vor die Thore, daß niemand aus oder ein konnte. Dies hinderte Herzog Christianen an Einnehmung der Einseitigen Huldigung, und nöthigte ihn die Stadt zu verlassen, und gütlichen Handlungen statt zu lassen. Als auch Herzog Christian allerley Verzögerungen, und bedenkliche Bewegungen machte, schloß Herzog Gustav Adolph 1660. ein

Ehescheidung.

Tod der ersten Gem.

Händel mit H. Gustav Adolph wegen der Huldigung zu Rostock.

Bündniß mit Schweden wider ihn, davon die Urkunde in Ungnadens Amoenit. St. 5. zu finden ist. Herzog Christian mußte sich also endlich 1662. gefallen lassen, in Gemeinschaft mit Herzog Gustav Adolphen die Huldigung zu Rostock einzunehmen. Wegen der andern Streitigkeiten verglichen sie sich in den folgenden Jahren, nämlich 1666. über die Gemeinschaft der Gerichte, und über die Erbtheilung, und 1669. über das Consistorium zu Rostock, davon die Urkunden in Westphals Diplomat. beym Westphal Tom. IV. zu finden sind. Aber, daß dieser Vergleiche wegen dennoch die beyden Herzoge nicht sonderlich gute Freunde gewesen, bezeuget Herz. Gustav Adolphs erneuertes Bündniß mit Schweden, das, wie vormals, hauptsächlich Herzog Christians fremdes Bezeugen zur Ursache hatte, und davon das Instrument ebenfalls in Ungnadens Amoenit. St. 5. zu sehen ist. S. Klüver ang. O. p. 299. f. pag. 305 Bacmeister beym Westphal angef. O. Chemnitz eben das. a. O. Bacmeist. Antiq. Rost. Tom. III. p. 930. Westphal Tom. IV. p. 1223. bis 1233. Nettelbladt a. O. vergl. mit Beehr a. O. B. 8. C. 5. 27. ꝛc.

v. J. 1658. bis 1692.

H. Gustav Adolphs Bündniß mit Schweden.

Gemeinschaftl. Huldigung zu Rostock.

Uebrige Vergleiche.

H. Gustav Adolph erneuert das Bündniß mit Schweden.

§. 27.

Indessen hatte er 1659. die Kaiserliche Belehnung über alle ihm angestammte Fürstenthümer empfangen, und nahm 1662. die Landeshuldigung ein. Darauf reisete er 1663. nach Frankreich, wo es ihm so wohl gefiel, daß er hernach sein meistes Leben allda zubrachte, und noch 1663. die katholische Religion annahm. Bey dieser Glaubensveränderung nahm er zugleich, dem Könige von Frankreich zu Ehren den Namen Ludwig an, und ward dagegen mit dem Ritterorden vom heil. Geist beehret. Ferner ließ er sich durch Päbstlichen Ausspruch von seiner ersten Gemahlin scheiden, und vermählte sich wiederum mit Isabellen Angeliquen, einer Schwester des Marschalls von Luxenburg.

Kaiserliche Belehnung ꝛc.

d. J. 1658. bis 1692.

Anmerk.) Die Kaiſerliche Belehnung empfieng er zu Wien durch Abgeſandten, und die, ſowol über die alten Meklenburgiſchen Lande, als über die Fürſtenthümer Schwerin und Ratzeburg ertheilten Lehnbriefe, ſind 1659. den 17. Junii datiret, und finden ſich alle drey in Pörkers Meklenb. Samml. St. 5. Er iſt alſo einer von den erſten Fürſten geweſen, die bey Kaiſer Leopolden, der das vorige Jahr war erwählet worden, die Lehn empfangen hat; wodurch er ſich ohne Zweifel deſſen Gnade ſehr empfohlen, und daher in dem Streit mit den Hrn. Brüdern ſich eines günſtigen Richters verſichert. Die Huldigung hat er 1662. von der Ritter- und Landſchaft zu Sternberg eingenommen, wie aus der Citation an die Stände zu ſehen, welche Pörker im 1ten St. Meklenb. Samml. liefert. Seine Verſchwerung der Lutheriſchen, und Annahme der Katholiſchen Religion, geſchah zu Paris, in Gegenwart des Kardinals Barberini, der ihm die Firmelung ertheilete, bey welcher der König von Frankreich die Pathenſtelle vertrat, und ihm alſo ſeinen Namen Ludwig mittheilete; denn bey der Firmelung werden, ſonderlich denen, die von andrer Religion zur Katholiſchen übertreten, neue Namen gegeben. Die Ehre des Ordens vom H. Geiſt, welche er darauf von dem Könige bekam, war ohne Zweifel ſtatt des Pathengeſchenks, und für einen deutſchen Fürſten ziemlich ſelten. Eben der gedachte Kardinal Barberini erklärte die bisherige Ehe des Herzogs für nichtig, weil ſie ohne Päbſtliche Diſpenſation in allzu naher Blutsfreundſchaft getroffen wäre. So wohl wuſte man das Gewiſſen des Herzogs zu befriedigen! Als wenn ein Evangeliſcher Fürſt, dergleichen Herzog Chriſtian Ludwig 1650. war, auf eine Päbſtliche Diſpenſation hätte denken können. Hierauf ward die neue Ehe mit der Franzöſiſchen Gemahlin geſchloſſen, und auch vom Pabſte für gültig erkläret. Dieſe Gemahlin hieß Iſabella Angelique de Montmorency-Bouteville, und war eine Wittwe des Herzogs von Chatillon aus dem Hauſe Coligny. Ihr Bruder war der in der Geſchichte wegen ſeiner großen Kriegesthaten, und bey dem gemeinen Mann wegen ſeines Bündniſſes mit dem Teufel ſo ſehr bekannte Marſchall, Herzog von Luxenburg. Wir merken dabey an, daß gemeine Leute große Thaten, welche Männer ihrer Parthey verrichten, wo nicht einer göttlichen Kraft, doch ihrer Tugend; die aber,

Lehnsempfang zu Wien.

Landeshuldigung.

Annahme der Katholiſ. Religion,

und des Namens Ludwig.

Orden vom H. Geiſt.

Päbſtliche Eheſcheidung

Zwote Gemahlin Iſabelle Angelique de Montmorency.

Marſchall v. Luxenburg.

aber, welche von ihren Feinden ausgeführet werden, gar zu gerne dem böſen Feinde zuzuſchreiben pflegen. Die Ehre, welche H. Chriſtian Ludwigen in Frankreich widerfuhr, gründete ſich ohne Zweifel auf die großen Verdienſte ſeines Herrn Schwagers, dieſes Herz. von Luxenburg; daher kein Wunder, daß ſeine Achtung nach der Entzweyung mit deſſen Schweſter, und ſeinem Tode gefallen. S. Klüver ang. O pag. 300, Bacmeiſter, Chemnitz beym Weſtphal a. O. Hübner a. O. Spener a. O. Nettelbladt a. O. ꝛc. v. J. 1658. bis 1692.

§. 28.

Er brachte hierauf ſeine neue Gemahlin nach ſeinen Erblanden, und legte in der Schloßkapelle zu Schwerin den katholiſchen Gottesdienſt an. Weil es aber ſeiner Gemahlin in Deutſchland nicht gefiel, ſo reiſete er 1671. wieder mit ihr nach Frankreich, und blieb allda die meiſte Zeit in den letzten ein und zwanzig Jahren ſeiner Regierung, die er durch einen Staathalter beſorgen ließ. Doch gerieth er auch mit dieſer Gemahlin in Mißhelligkeit, darüber er ſie ebenmäßig verließ: und bey dem K. in Frankreich gerieth er gleichfalls in Ungnade, ſo gar, daß er auch 1684. eine Zeitlang auf dem Schloſſe Bois de Vincennes gefangen ſitzen mußte. Führung der 2ten Ehe.

Anmerk.) Der katholiſche Gottesdienſt in der Schloßkapelle zu Schwerin ward von ihm nur für ſich und ſeine katholiſche Bedienten angeleget; denn einen öffentlichen anzulegen, war ihm, der Herrn Brüder und Landſtände wegen, nicht erlaubt, die ohnedem darüber ſtarke Bewegungen machten. Nach der Zeit iſt der katholiſche Gottesdienſt zu Schwerin in einem Privathauſe beybehalten worden. Er beſtehet auch noch jetzo, und zwar durch Kaiſerliche Beſtätigung, ohngeachtet ſich die Ritter- und Landſchaft ſehr dawider geſetzet hat. Daß es der Gemahlin des Herzogs zu Schwerin nicht gefallen, iſt kein Wunder, Katholiſcher Gottesdienſt zu Schwerin. Mißfallen der Herzogin an Schwerin.

n. J. 1658. bis 1692.

der, denn Schwerin ist nicht Paris, und sie hatte keinen Begrif von den Vorzügen einer regierenden Deutschen Fürstin vor einer Französischen Ducheſſe. Von des Herzogs Mißhelligkeit mit ihr und der darauf folgenden Ungnade des Königs mögen die Umstände wol guten Theils ein Geheimniß seyn. So viel davon bekannt geworden, wird das Diarium Europäum T. XI. berichten. Indessen sind sie eben nicht zu bewundern, wenn man bedenket, wie sich ein Deutscher Fürst zu einem Gemahl einer Französischen Hofdame, und zu einem Hofcavallier des Königs von Frankreich schicket. So viel können wir davon anmerken, daß das Mißverständniß schon zu Schwerin entstanden, allwo sie von dem Herzoge als Regentin gelaſſen worden, als er ohngefehr 1666. dem König in Frankreich einige Völker zuführete. Nach seiner Zurückkunft 1671. schien zwar das Vernehmen einiger maßen wieder hergestellet: Aber als sie beyderseits in diesem Jahr wieder nach Frankreich gegangen waren, geriethen sie aufs neue dergestalt in Streitigkeiten, daß er sich von ihr absonderte, und sich würde haben scheiden laſſen, wenn es nicht der K. von Frankreich gehindert hätte. Sie verklagte ihn dieſer Absonderung wegen bey dem Reichscammer-Gerichte zu Speyer, und brachte es dahin, daß es ihr jährlich 4000. Thl. zum Unterhalt reichen mußte. Die Ursache seines Gefängniſſes war, weil er 1684 nicht in das Begehren des Königs willigen wollte, oder konnte, nachdem mit ihm geſchloſſenen Bündniſſe, Dänische Truppen in Dömitz zu nehmen; denn die Feſtung ward mit Zelliſchen Truppen beſetzet. Es scheint, daß dieſe Ursache ein bloßer Vorwand geweſen, um ihm die Ungnade zu erkennen zu geben, die er sich zugezogen hatte, weil er sich nicht nach des Königs Willen mit der Gemahlin verſöhnen wollen. Die Staathalter, welche in seiner Abweſenheit der Regierung vorſtunden, waren 1663. Friedrich von Bockwold, oder Buchwald, und 1671. und folgende Jahre, der General Balthaſar Gebhard von Halberſtadt. Beyde waren Meklenburgiſche von Adel, und haben ihre Staathalterſchaft redlich verwaltet, ſo, daß ihre Geſchlechter ſie billig als große Zierden zu betrachten haben. S. Klüver a. O. p. 303. f. p. 320. Bacmeiſter, Chemnitz, Bacmeiſter, Antiq. Roſt. beym Weſtpal aa. OO. ꝛc.

Mißhelligkeit des Herzogs mit ihr.

Gefangenſchaft des Herzogs in Frankreich.

Staathalter zu Schwerin.

§. 29.

§. 29.

v. J. 1658. bis 1692.

So lange indessen H. Christian Ludwig bey dem Könige in Frankreich in Gnaden stund, war er demselben gänzlich ergeben, sogar, daß er nicht allein 1663. mit ihm ein beständiges Bündniß schloß, sondern auch ihm zu gefallen 1665 und 1666 seinen Antheil an das Land an Churbrandenburg abtreten, und davor das Herzogthum Cleve, das ihm K. Ludwig von Brandenburg zu verschaffen versprochen hatte, annehmen wollte.

Anhänglichkeit an Frankreich.

Anmerk.) Es ist dies ein merkwürdiges Stücke seiner Geschichte, daraus man seine schlechte Liebe sowol zum Deutschen Reiche, als zu seinem eigenen Hause und Lande abnehmen kan. Das Bündniß mit Frankreich war für das Deutsche Reich sehr verfänglich, indem er sich ausdrücklich in seinem Schutz begab, und versprach allezeit die Französischen Truppen durch sein Land zu lassen, wenn der König für gut befünde, dadurch auf seine Feinde loß zu gehen. Die vorhabende Vertauschung seines Landes an Churbrandenburg gegen Cleve veranlassete Frankreich, indem dasselbe Churfürst Friedrich Wilhelmen stets anlag, ihm Cleve zu verkaufen; als nun derselbe dazu nicht zu bewegen war, mußte H. Christian Ludwig ihm ganz unvermuthet seinen Antheil Landes antragen, und sich davor Cleve ausbedingen; Aber der Churfürst gab ihm eine Antwort, wie das Anerbieten verdiente. Und gewiß, es würde dem Herzog theuer genug geworden seyn, aus einem Deutschen Fürsten ein Landsasse der Krone Frankreich zu werden: denn viel besser würde er schwerlich seyn gehalten worden. Die Urkunde des Bündnisses mit Frankreich liefert Ungnad Amoen. St. 5. Die Nachricht von Vertauschung des Landes sehe man beym Pötter Meckl. Samml. St. 2. Not. 12. vergl. mit Puffendorfs rerum Brandenburg. B. 10.

Bündniß mit Frankr.

Vorhaben das Land zu vertauschen.

§. 30.

Seine Regierung hätte er gerne nach Französischem Fuße eingerichtet, wenn ihm nicht die

Regierung.

J. 3. 1658 bis 1692.

Freyheiten der Landesſtände im Wege geweſen wären. Zwar ſuchte er dieſelben zu mäßigen, indem er Willens war, unter dem Vorwande der Vertheidigung des Landes, Schatzungen zur Unterhaltung einiger Truppen einzutreiben. Dieſer Vorwand hatte freylich einigen Grund, weil der zwiefache Krieg der Krone Schweden mit Dännemark und Churbrandenburg auch die Mecklenburgiſche Lande betraf, und ſie ſehr mitnahm. Doch der Kaiſer wollte den Reichsfürſten das Recht nicht zugeſtehen, zu Vertheidigung ihrer Länder, dieſelben eigenmächtig zu ſchätzen. H. Chriſtian Ludwig trat zwar, dies Recht zu behaupten, mit einigen andern Fürſten in ein Bündniß, aber weil die Landſtände ſich zu ſtark dagegen ſetzten, und beym Kaiſer Schutz fanden, erhielt er ſeinen Zweck nicht. Gleichwol häuften ſich die Beſchwerden der Stände unter ihm ſo ſehr, als noch niemals geſchehen war, und dieſelben ſind der Grund aller nachherigen, und noch heutigen Beſchwerden des Landes.

Landeshoheit der Reichsſtände nach dem Weſtphäliſch. Frieden.

Anmerk.) Wir müſſen dieſen §. etwas weitläuftiger erläutern. Es war im Weſtphäliſchen Frieden den Reichsſtänden die vollkommene Landeshoheit, und folglich auch ein vollkommenes Recht zur Vertheidigung des Landes zugeſtanden und beſtätiget worden, hingegen hatte man alles caßiret, was demſelben entgegen. Denn im Inſtrumento Pacis ſtehet ausdrücklich Principes et ſtatus imperii in libero Juris territorialis exercitio ita ſtabiliti et firmati ſunto, ut a nullo unquam ſub praetextu de facto turbari poſſint vel debeant. Art. 8. und Art. 17. Contra transactionem illam ve ejus articulum et clauſulam nulla Jura, privilegia, exemtiones, pacta, allegentur, audiantur aut admittantur. Hiemit ſtimmeten

Nach dem Wahlkapitu-

auch die Kaiſerlichen Wahlkapitulationen überein, und im Reichsreceß 1654. war gleichfalls den Reichsſtänden zuge-

ſtan-

ständen worden, zur Vertheidigung ihrer Länder eine Steuer zu begehren. Dies legten 1669 einige Reichsstände, darunter auch unser H. Christian Ludwig war, nach Maaßgebung des Westphälischen Friedens aus, daß dagegen keine Exceptio immemorialis possessionis, libertatis, restrictionis, immunitatis, privilegiorum, pactorum et reversalium zu statten kommen sollte, und wollten von ihren Landständen die Steuren zur Vertheidigung des Landes, und Unterhalt der Soldaten, theils erst bewilliget, theils vermehret haben, wie solches H. Christian Ludwig, und dem zu folge, H. Gustav Adolph zu Güstrow auch, verlangten. Hingegen waren in eben diesem Westphälischen Frieden auch alle Rechte der mittelbaren, oder Landstände, bestätiget, und ausgemacht worden, daß es aller Orten in allen Stücken bey den vorigen Rechten, Gesetzen, Herkommen und Gewohnheiten eines jeden Landes bleiben sollte. Da fragte sichs nun, ob die Reichsstände von ihren Landständen zur Vertheidigung des Landes nach Gefallen, oder vielmehr, nach der Nothdurft und Befinden der Umstände die Steuren eintreiben könnten, oder sich mit den vormaligen Steuren begnügen lassen müßten. Die Sache kam auf dem Reichstage zu Regensburg 1669. unter den ersten vor, da denn einige Stände für die erste, anere aber für die letzte Meynung waren. Endlich kam sie 1671. an den Kaiser zu Wien, derselbe gab eine Entscheidung die ganz wider die erste Meynung war. Und das war kein Wunder; denn es ist dem Kaiser viel daran gelegen, das die Reichsfürsten in ihrem Lande nicht machen können was sie wollen. Zwar der Autor der Anmerk. zu Struvens oft angeführten Discours ist der Meynung, daß den Kaiser kein Interesse, sondern die Billigkeit dazu bewogen. Allein, daß derselbe sich dadurch in seinen Landen gar nicht zu binden gewillet gewesen, ist bekannt genug in allen Geschichten, und daß auch die damalige Zeit, da sein Interesse in so critischen Umständen war, ihn allerdings veranlasset, die Sache so zu entscheiden, ist genugsam daraus zu schließen, weil damals alle die Fürsten, welche eine solche Auslegung des Instrum. Pacis und des Reichsabschiedes von 1654. suchten, im Verdacht waren, es mit der Krone Frankreich zu halten. Dem sey nun wie ihm wolle, vielen Reichsständen gefiel diese Entscheidung gar nicht, weil sie mey-

v. J. 1658. bis 1692.

lationen. und Reichsreceß 1654.

Förderung der Fürsten an die Landstände.

Rechte der Landstände nach dem Westphälisch. Frieden.

Entscheidung der Frage auf dem Reichstage, u. zu Wien.

Ursache davon.

Bezeugen der Reichsstände.

J. J. 1658. bis 1692.

meynten, daß dadurch dem Instrumento Pacis, als dem Reichs-Grundgesetze Abbruch geschähe. Daher schloß Chur-Cölln, Bayern, Brandenburg, Pfalzneuburg und H. Christian Ludwig zu Schwerin ein Bündniß miteinander, zu Behauptung dieser Auslegung des Reichs-Abschiedes von 1654, und des Westphälischen Friedens. H. Christian Ludwig hatte gewißlich einen Vorwand zu diesem Bündnisse, der nicht ohne guten Grund war. Denn man findet beym Klüver die Nachricht, wie in dem doppelten Kriege der Krone Schweden mit Dännemark und Brandenburg die widerseitigen Schwedischen, Dänischen, Brandenburgischen, ja auch Kaiserliche, Pohlnische und Lüneburgische Völker das Meklenburgische in die Kreuz und Quere durchzogen, und großen Schaden darin verursacht haben, welchen eine gute Landesarmee, wo nicht gänzlich hindern, dennoch sehr mäßigen, und unschädlicher hätte machen können. Indessen hatte er auch ein Land, daß sich von dem 30 jährigen Kriege her noch nicht gnugsam erholet hatte, und also nicht im Stande war, so viel aufzubringen, als er verlangte, oder auch eine dem Lande gemäße Armee erfordert hätte. H. Christian Ludwig hatte also keinen Nutzen von diesem Bündiße. Denn obgleich der Kaiser die Churfürsten nicht binden konnte, so that ers doch Herzog Christianen. Denn als er 1672. mit H. Gustav Adolphen zugleich die Kopfgelder und Steuren ausschrieb, die den Titul der Kraisbedürfniße hatten, und davon man das Güstrowische Ausschreiben beyn Klüver a. O. finden kan, erhuben die Landstände deshalb große Klagen gegen die beyden Höfe, und der Kaiser verbot solches Ausschreiben durch ein ernstliches Mandat, daher die Stände sich desto härter dagegen setzten, so oft nachher ein Ausschreiben geschah. Es waren also die Stände niemals zu frieden, und übergaben auf allen Landtagen ihre Beschwerden gegen H. Christians Regierung, die er zwar oft abzuhelfen versprach, aber selten Willens war, daher der Proceß am Kaiserlichen Hofe seinen Gang hatte. Zwar hatten sie gegen den Güstrowischen Hof auch manche Beschwerde, aber dieselben waren weder so häufig noch wichtig. Man findet sie alle zusammen in des nachherigen H. Friedrich Wilhelms Vergleich mit der Ritter- und Landschaft von 1701. Die Nachrichten aber von den

Bündniß H. Christian Ludwig mit andern Fürsten.

Krieg zwischen Schweden, Dännemark und Brandenburg.

Unvermögenheit des Landes zu Steuren.

Ausschreibung der Steuren in Meklenburg.

Klagen der Stände, Verbot des Kaisers.

Beschwerden der Stände.

hier

hier befindlichen Sachen sind in Struvens Discours C. 4. Not. 54. imgleichen in den vorher und nachfolgenden Kapituln und Noten, imgleichen Klüvers a. O. p. 306. bis 308. p. 312. bis 317. p. 372. f. verglichen mit Beehrs B. 8. C. 9. 10. 12. 23. 32. 46. bis 50. v. J. 1658. bis 1692.

§. 31.

Als H. Christian Ludwig nach 1672. fast gänzlich in Frankreich verblieb, und seine Erblande selten oder gar nicht besuchte, kam es mit den Beschwerden der Landstände zu einem noch weitläuftigern Proceß am Kaiserlichen Hofe. Ein gleiches geschah auch mit dem ältesten der übrigen Herrn Brüder, Herzog Friedrichen zu Grabow, der zur Unterhaltung seiner Familie nichts von Herz. Christian Ludwigen erhalten konnte, und überdem, nach Abgang der beyden H. H. Carls und Johann Georgens, Kraft des Väterlichen Testaments, auf eins von den beyden Stiftern Ratzeburg oder Schwerin, Anspruch machte. Er klagte deshalb bey dem Kaiserlichen Hofe, und verlangte zugleich, in Abwesenheit H. Christian Ludwigs zur Verwaltung der Regierung des Landes gelassen zu werden, wozu ihm auch vom Kaiserlichen Hofe gute Hofnung gemacht wurde. Proceß mit den Landständen, und mit Herz. Friedr. in Grabow.

§. 32.

Die Dänischen Kriegsvölker durchzogen damals das Land hin und her, eben wie die Schwedischen, Brandenburgischen und andre, weil der Krieg in Pommern mit der größten Hitze geführet zu werden anfieng. H. Friedrich gebrauchte sich daher Dänischer Völker, H. Friedr. nimt Bützow ein. Folgen davon.

J. 1658. bis 1692. und nahm mit denselben Bützow in Besitz, um seine Residenz in dem Schlosse daselbst aufzuschlagen, obgleich noch kein Endurtheil in dem Proceß gefället war. Dies bewog H. Christian Ludwigen, daß er gegen Herz. Friedrichen auch eine Klage beym Reichs-Hofrath einbrachte, und bekam so viel Recht, daß diesem die Gewaltthätigkeiten untersaget wurden. Doch ward er zugleich angemahnet, sich aus Frankreich wieder nach seinen Landen zu begeben, und den Beschwerden der Ritter- und Landschaft abzuhelfen.

§. 33.

Kaiserliche Commißion. Keines von beyden geschah von ihm; und deswegen ward eine Kaiserliche Commißion auf den Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel erkannt, welche die Beschwerden H. Friedrichs wider ihn, und der Ritter- und Landschaft ihre, gegen beyde Höfe untersuchen, und abthun sollte. Werzng derselben. Weil sichs aber mit derselben bis 1684. verzog, ehe sie zum Stande kam, ward indessen 1681. Vergleich 1681. zwischen beyden Brüdern ein Vergleich getroffen, damit Herz. Friedrich zufrieden war. Endlich Erfolg der Commißion. erfolgte 1684. die Kaiserliche Commißion, und währete bis 1686. Es wurden dabey alle Beschwerden der gesammten Stände wider beyde Regierungen vorgebracht, und von Herzoglicher Seite über alle eine Erklärung gethan. Jedoch sie kamen nicht gänzlich zur Ausübung, und blieben also nach wie vor im Proceß, zumal da die beyden Höfe mit dem Ausspruche der Commißion nicht zufrieden waren.

Anmerk.) Wir haben die Umstände dieser drey Paragraphen theils aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll in

Pöt-

Völckers Sammlungen 2 St. theils aus dem Vergleich Herzog Friedrich Wilhelms von 1701. zusammen gesuchet, und wollen auch den Leser dahin verwiesen haben, wenn er mehr Nachricht davon verlanget. Es erhellet daraus, daß H. Friedrich die Stadt und Residenz Bützow mit Gewalt eingenommen, und sich dabey vieler Dinge angemaßet, die dem regierenden Herren allein zugestanden, doch alles unter dem Vorwande, theils eine nöthige Retirade, d. i. Residenz, und Fürstlichen Unterhalt zu haben, den er bisher in Güte nicht bekommen können, theils die Regimentsverwaltung in Besitz zu nehmen, dazu er vom Kaiserl. Hofe Hofnung bekommen. Es war damals ein Gerüchte ausgebracht worden, daß H. Christian Ludwig in Frankreich gestorben sey: Das hatte ein Burgermeister zu Bützow zu zeitig geglaubt, und dahin die Bürgerschaft bewogen, sich an H. Friedrichen zu ergeben: Allein H. Cristian Ludwig ließ ihn für die unzeitige Leichtgläubigkeit hernachmals den Kopf abschlagen. Der kaiserliche Hof nahm H. Friedrichs Verfahren ebenfalls übel, und untersagte daher alle fernere Thätlichkeiten, benahm ihm auch die Hofnung zur Landesverwaltung: Das aber bewog ihn, den Vergleich 1681. mit dem Herrn Bruder zu treffen. Worin der bestanden, kan man oben §. 24. sehen. H. Christian war um so viel mehr dazu geneigt, weil er keine Hofnung mehr hatte zu ehelichen Erben, und also H. Friedrichen und dessen Kinder als seine Nachfolger ansahe. Man kan übrigens leicht urtheilen, wie schlecht es damals im Lande ausgesehen, da die kriegenden Partheyen dasselbe nach Willkühr gebrauchten, und noch dazu die Herzoge untereinander und mit den Landständen so viel Zwistigkeit gehabt, welche alle Herz. Christian Ludwig hätte verhüten können, wenn er mit den Herren Brüdern verträglicher umgegangen, sich der Regierung selbst angenommen, und im Lande geblieben wäre. Allein es war ihm niemahls besser, als außer seinem Lande zu Muthe, und sonderlich hatte er auf der Residenz Schwerin einen solchen Grauen, daß, wenn er auch dann und wann ins Land kam, er dennoch keine Nacht auf dem Schlosse zu Schwerin zubringen konnte. Bachmeister siehet das gleichsam als eine Strafe Gottes an; doch könnte auch eine andere verborgene, wiewol natürliche Ursache darunter gewesen seyn, deswegen man mit-

J. J. 1658. bis 1692.

H. Friedr. Unternehmung auf Bützow, und Ursachen dazu.

Gerücht v. H. Christians Tode. Unglück eines Bützowischen Burgermeisters.

Anlaß zum Vergleich zwischen H. Christian und H. Friedr.

Unglücklicher Zustand des Landes.

H. Christ. Ludwigs Abwesenheit.

J. J. 1658. bis 1692.

milder davon urtheilen müßte. Wegen der Dänischen Völker, die H. Friedrich zu seiner Unternehmung auf Bützow gebraucht hatte, merken wir noch an, daß der König in Dännemark zwar geleugnet, als der Kaiser durch seinen Gesandten deshalb Anfrage thun lassen, und seinen Mißfallen darüber bezeuget, daß er sie dazu befehliget; es ist aber leicht zu erachten, daß sowol des Kaisers Unwille, als des Königs Leugnen ein bloßes Ceremoniel gewesen: Denn bey beyden war unser Herz. Christian Ludwig damals, als ein Anhänger von Frankreich, in gleich schlechter Hochachtung. Eben daher kan man leicht erkennen, warum man Kaiserlicher Seiten ihm, sowol wegen des Vertheidigungs Zustandes, als andrer Dinge, so schlechte Abschiede ertheilet, und durch die Commißion wider ihn verfahren lassen. Er war auch selbst daran Schuld, denn er kam nach Kaiserlicher Anmahnung nicht nach Hause, und ob er gleich 1676 Frankreich auf eine kurze Zeit verließ, so gieng er doch nach Engelland, und das mußte dem Kaiser nothwendig eben so sehr verdrießen, weil K. Carl II. ohngeachtet er 1674. mit den Holländern Friede machen müssen, dennoch so viel er vor seinem Parlement konnte, heimlich und offenbar auf Französischer Seite hieng. Indessen muß man bekennen, daß H. Christian Ludwig sich doch bey diesen Händeln als ein guter Staatskünstler aufgeführet, indem er dem Herrn Bruder durch den absonderlichen Vergleich von den Landständen getrennet, und hernach die Commißion ihrer Würkung zu berauben gewußt. S. Reichs-Hofraths-Protocoll beym Pötker Mekl. Sammlungen St 2, N. 10. Jura Mecklenb. im Vergleich H. Friedrich Wilhelm 1701. Struvens Discours C. 5. Klüvers ang. O. p. 315. und 329. und p. 397. f. Bacmeister beym Westphal T. I. u. II. a. O. vergl. mit Beehr ang. O. B. 8. a. O.

Anmerkung über den Gebrauch der Dänen bey H. Friedr. Unternehmen zu Bützow.

Schlechte Urtheile.

Ursache davon.

H. Christian Ludwigs Staatskunst.

§. 34.

Uebrigens merken wir von Herzog Christian Ludwigs Regierung noch an, daß zu seiner Zeit das Hofgerichte des Landes, welches durch den Brand zu Sternberg einen Anstand be-

Hofgericht zu Parchim.

bekommen hatte, 1667. nach Parchim verleget worden; und die Stadt Rostock 1677. das Unglück betroffen durch Verwahrlosung des Feuers guten Theils in die Asche gelegt zu werden.

v. J. 1658. bis 1692.

Brand zu Rostock.

Anmerk.) Das Land- und Hofgericht hätte nach den Reversalien seinen Sitz beständig zu Sternberg haben sollen; weil aber diese Stadt 1659 abbrandte, und sich nicht sogleich wieder erhohlen konnte, ward darin mit Genehmhaltung der Stände eine Aenderung getroffen, und Parchim zum Sitz desselben erwählet. H. Christian Ludwig wollte erst gar nicht an die Wiederherstellung dieses Gerichts, nämlich nach den Verträgen mit dem Güstrowischen Hofe, und den Ständen: daher erhoben die Stände gleich Anfangs seiner Regierung Klage beym Kaiserlichen Hofe; und derselbe befahl schon 1661. dem Herzoge dasselbe wieder her zu stellen. Allein es verzog sich doch damit bis 1667, nachdem H. Gustav Adolph zu Güstrow sich der Sache mit Ernst angenommen, 1666. mit H. Christian darüber einen Vergleich getroffen hatte, welcher in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. zu finden ist. Man sehe von dieser Sache Krafts Land- und Hofgerichts-Historie beym Ungnad in Amoen. St. 7. u. 8. Klüver a. O. p. 309. 336. 348. verglichen mit Beehr a. O. B. 8. C. 9. 18. 37. von dem Rostockischen Brande. S. Klüver a. O. pag. 317. Kienens Rostockische Feuersbrunst. Lichtwehrs Miserabiles flagrantis Rostochi facies.

Ursache der Verlegung des Land- u. Hofgerichts.

Proceß deswegen beym Reichs-Hof-Rath.

§. 35.

Endlich hatte sich H. Christian Ludwig 1689. wegen des abermaligen Krieges des deutschen Reichs mit Frankreich von Paris nach dem Haag in Holland begeben. In demselben, und folgenden Jahren machte er beym Absterben des letzten Herzogs zu Sachsen Lauenburg in Gemeinschaft mit H. Gustav Adolphen zu Güstrow, Ansprüche auf dessen hinterlassene Lande, doch

H. Christians letzte Handlungen und Tod.

J. 1658 bis 1692.

ohne Erfolg. Er starb bald darauf 1692, ohne Erben zu hinterlassen, daher das Land an seines Herrn Bruders, H. Friedrichs zu Grabow ältesten Herrn Sohn, H. Friedrich Wilhelmen fiel, doch mit Widerspruch des lebenden jüngsten Herrn Bruders, Herz. Adolph Friedrichs II. zu Strelitz. Seine Frau Wittwe machte gleichfalls allerley Forderungen, aber sie erhielt nichts, und starb auch schon 1695.

Ursachen seiner Verlassung Frankreichs.

Anmerk.) Es scheint, daß weder die Ungnade darin H. Christian Ludwig bey dem Könige in Frankreich gerathen war, noch der Krieg des deutschen Reichs mit diesem Monarchen, ihm den Aufenthalt in Paris verleidet, sondern bloß die Lauenburgische Successionssache ihn bewogen, sich von den Feinden Deutschlandes zu trennen, damit ihm das längere Beharren bey ihnen nicht schädlich sey in Behauptung der Meklenburgischen Gerechtsame. Er konnte sich aber doch nicht überwinden in seine eigne Lande wieder zu kommen, oder allda lange zu bleiben, sondern blieb im Haag, bis an seinen Tod. In der Lauenburgischen Sache konnte er so wenig als Herzog Gustav Adolph sein Recht, geltend machen; denn es thaten sich so viel Kompetenten, dazu hervor, daß beynahe keiner vor dem andern dazu kommen konnte. Und wir haben schon oben §. 18. in der Anmerk. zum voraus gemeldet, wie es damit abgelaufen. Inzwischen haben sich die andern Kompetenten, und besonders auch Meklenburg, ihres Rechtes an Lauenburg nicht begeben, und es steht dahin, ob nicht dermalinst dieses Land eine Ursache weitläuftiger Streitigkeiten zwischen zweyen hohen Häusern in Deutschland werden könne. Es ist deshalb in diesem 1752. Jahr auf dem Reichstage zu Regenspurg zwischen zweyen Churfürstlichen Gesandten, bey Gelegenheit der Ost-Friesländischen Sache, ein ziemlich harter Wortwechsel entstanden. Was den Streit wegen der Nachfolge in H. Christian Ludwigs hinterlassene Lande anlanget, so werden wir davon im nächsten §. handeln. Der Anforderungen der Wittwe H. Christians nahm sich der König von Frankreich

Anforderung auf Lauenburg.

Anforderung

an,

an, er war aber des damaligen Krieges wegen nicht vermögend, für sie etwas auszurichten, und sie überlebte den Krieg nicht. Zwar machten ihre Anverwandten nachher noch einige Forderungen, die auch 1697. auf dem Friedenscongreß zu Rißwick mit vorgebracht wurden; doch man hat nicht vernommen, daß ihnen das Haus Meklenburg etwas zugestanden habe, zumal da die Streitigkeiten zwischen Schwerin und Strelitz noch daureten, und beyden Herren deßhalb eine Entschuldigung ertheilten. S. von H. Christian Ludwigs Leben und diesen letzten Sachen Bacm. beym Westphal T. I. p. 436. b. 439. Chemnitz e. d. T. I. p. 1717. und 1718. Bacmeister Ant. Rost. e. d. T. III. p. 390. und 931. Klüver a. O. p. 297. bis 326. Hübner a. O. Th. 6. theils in der Meklenburgischen, theils in der Lauenburgischen Geschichte. Spener in Sylloge Nettelbladt im Entwurf. Behr a. O. B. 8. C. 7. Klüvers a. O. Th. I. p. 50. v. J. 1692. bis 1701. der Wittwe H. Chr. Ludwigs.

§. 36.

Die nächsten männlichen Anverwandten H. Christian Ludwigs waren seines Bruders H. Friedrichs zu Grabow drey Söhne, Friedrich Wilhelm, Carl Leopold, und Christian Ludwig II. imgleichen sein einziger noch lebender Bruder, H. Adolph Friedrich II. zu Strelitz. Dieser letztere hatte noch beständig mit ihm wegen des väterlichen Testaments gestritten, aber der Herr Vater der drey ersten hatte sich mit ihm 1681 verglichen, und dem ältesten von ihnen, H. Friedrich Wilhelmen hatte er selbst als seinen Nachfolger betrachtet, und zu Schwerin erziehen lassen. Dieser nahm daher also fort Besitz vom Lande, und er ward allenthalben als regierender Herr erkannt. Jedoch H. Adolph Friedrich widersprach solche Besitznehmung, und wollte Antheil an der Landesverlassenschaft haben; wenigstens verlangte er die Nachfolge in dem Fürstenthum Succeßionsstreit zu Schwerin. H. Friedr. Wilhelm zu Schwerin.

v. J. 1692. bis 1707. **Ratzeburg. Doch 1694. ward der Streit einigermaßen zu Lübek beygeleget, und H. Adolph Friedrichen das Amt Mirow abgetreten.**

Grund des Streits. Anmerk.) Dieser Streit gründete sich auf die Anverwandschaft beyder Partheyen mit H. Christian Ludwigen. H. Friedrich Wilhelms Vater, H. Friedrich zu Grabow, war der ältere Bruder desselben, doch schon gestorben. H. Adolph Friedrich II. aber der jüngere und noch lebende Bruder. Da war nun H. Friedrich Wilhelm zwar eine Linie, näher, doch erst im zweiten Grad; hingegen H. Adolph Friedrich zwar von der jüngern Linie, doch im ersten Grad. Jeder meynte, der eine allein, der andre ein gemeinschaftliches Recht zur Nachfolge zu haben, der erste wegen des Erstgebahrtsrechts, das schon von zwey Vorfahren im Testament fest gestellet worden, der andre aber wegen des Theilungsrechts, welches von undenklichen Jahren her in dem Hochfürstlichen Hause gebräuchlich gewesen, und durch das letzte Testament H. Adolph Friedrich I. wiederum bestätiget worden. Sie fünden beyderseits eine Observanz in andern Fürstlichen Häusern für sich. Allein H. Friedrich Wilhelm hatte den Vortheil, daß er sogleich Besitz nehmen konnte, und beym Kaiser Beyfall fand, der ihm 1693. über das Herzogthum Meklenburg, und die zwey Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg die Lehn ertheilte, davon die Briefe in Ungnadens Amoen. St. 6. zu finden. Als es auch schien daß H. Adolph Friedrich bey den Nachbarn gewaltsame Hülfe suchen würde, wiewol zu zweifeln stehet, ob etwas daran gewesen, ließ er Bützow befestigen, und machte mehr dergleichen Vertheidigungsanstalten, die aber unnöthig waren, und nur zu Häuffung der Beschwerden der Stände dieneten. Indessen kam es 1694 durch Vermittelung des Bischofs zu Lübek, aus dem Hause Holstein, als Kaiserlichen Commissarii, soweit zum Vergleich, daß H. Friedrich Wilhelm im Besitz blieb, aber H. Adolph Friedrich II. das Amt Mirow bekam, und überdem einige Gelder mehr zur Appanage erhielt. Man merke dabey an, daß H. Adolph Friedrich schon vorher von seinem Herrn Schwiegervater die Aemter Feldberg und Strelitz bekommen, davon er bey währenden Streitigkeiten mit dem

H. Friedr. Wilhelm erhält Kaiserl. Belehnung.

Befestigung von Bützow.

Vergleich 1694.

Herrn

Herrn Bruder und Vetter ſeinen Fürſtlichen Unterhalt gehabt. S. Klüver a. O. p. 402. f. Hübner Th. VI. in der Mekl. Hiſt. vergl. mit Beehrs a. O. B. 8. C. 5. v. J. 1658. bis 1692.

§. 37.

Im Jahr 1695. ſtarb auch Herzog **Guſtav Adolph** zu **Güſtrow** ohne Hinterlaſſung männlicher Erben, doch mit dem Ruhme eines gottſeligen, weiſen und gnädigen Landesvaters, und großen Schutzherrn der Gelehrten. Er hatte ſich 1654. mit Prinzeßin **Magdalena Sibylla**, Herzog **Friedrichs** zu **Holſtein Gottorp** Tochter vermählet, und mit derſelben zwey Söhne und neun Töchter erzeuget. Die Söhne waren **Johann** XII. und **Carl** III. die aber beyde vor dem Herrn Vater verſtorben. Die Töchter waren, **Eleonora, Maria, Magdalena, Sophia, Chriſtina, Hedwig Eleonora, Louiſe, Eliſabeth**, und **Auguſta**, von welchen dieſe letztere noch lebet, indem wir dieſes ſchreiben. H. Guſtav Adolphs Tod, Gem. u. Kinder.

Anmerk.) Die Herzogin **Magdalena Sibylla** hat ihr Leben bis 1719. zu Güſtrow zugebracht, in welchem Jahre ſie endlich im hohen Alter dem Herrn Gemahl im Tode nachgefolget iſt. Der Prinz **Johann** XII. war 1655. gebohren, ſtarb aber ſchon in zarter Jugend 1660. Pr. Carl ward nun die einzige Hofnung der Güſtrowiſchen Linie; er ward 1664. gebohren, und vermählte ſich 1687. mit Prinzeßin **Maria Amalia**, Churfürſt **Friedrich Wilhelms** des Großen zu **Brandenburg** Tochter, aber er ſtarb 1688. zu großem Leidweſen des Herrn Vaters und des ganzen Landes. Seine Frau Wittwe hat ſich 1689. wieder mit Herzog **Moritz Wilhelmen** zu Sachſen-Zeitz vermählet, und iſt, nachdem ſie 1718. abermal zur Wittwe geworden, 1739. zu Schleuſingen geſtorben. Von den Töchtern H. **Guſtav Adolphs** war **Eleonora** 1657. gebohren, und ſtarb 1672. **Maria** gebohren 1658. ward 1684. an H. Adolph Gem. Magdalena Sibylla. Söhne. Johann XII. Carl III. Gem. Maria Amalia v. Brandenb. Töchter. Eleonora. Maria.

v. J. 1692. bis 1701.

Friedrich II. zu Strelitz vermählet, und starb 1701. Magdalena gebohren 1660. starb 1702. Sophia gebohren 1662. vermählte sich 1701. an H. Christian Ulrichen zu Würtenberg Oels, in Bernstadt, ward 1704. Wittwe, und starb 1738. Christina gebohren 1663, vermählt 1683. mit Gr. Ludwigen zu Stolberg Geudern, starb als Wittwe erst 1747. Hedwig Eleonora gebohren 1666, vermählt 1686. an H. Augusten zu Sachsen Zörbig, ward 1715. Wittwe, und starb 1737. Louise gebohren 1667. ward 1695. an K. Friedrich IV. zu Dännemark vermählet, und starb 1721. Sie ist die Frau Großmutter des jetzigen Königs Friedrichs V. in Dännemark. Elisabeth gebohren 1668. ward 1692. mit H. Henrichen zu Sachsen Merseburg, damals in Spremberg vermählt, und starb 1738. in einem Jahr und einer Woche mit ihrem Herrn Gemahl. Augusta ist gebohren 1674, und lebet zu Dargun unvermählt. Was wegen einiger Prediger, die sie in besondern Schutz genommen, für Streite entstanden, gehört in die Kirchengeschichte, dahin wir den Leser, sonderlich auf Heinsii Fragen aus der Kirchen-Historie, und Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten, und die acta Historico-Ecclesiastica verweisen wollen. Von der ganzen Regierung, und Familie H. Gustav Adolphs. S. Bacmeister beym Westphal T. I. p. 439. bis 451. Chemnitz e. d. T. II. p. 1722. bis 1724. Bacmeister Ant. Rost. e. d. T. III. p. 931. Klüver a. O. p. 335. bis 401. Hübner Th. VI. a. O. Spener Syllog. vergl. mit Beehr a. O. B. 7. C. 5. und beygehender Stammtafel.

Magdalena. Sophia. Christina. Hedwig Eleonora. Louise Königin in Dännemark. Elisabeth. Augusta.

§. 38.

Successions-Streit zu Güstrow.

Dieser Todesfall Herzog Gustav Adolphs zernichtete allen vorhergehenden Vergleich der beyden durchlauchtigen Herren zu Schwerin und Strelitz, welche beyde aus eben den Gründen, warum sie zu Schwerin nachfolgen wollten, auch die Besitzung des Güstrowischen Antheils verlangten. Herzog Friedrich Wilhelmen kam bey angefangenem Proceß die Gunst des Kaiserlichen Ho-

Hofes zu ſtatten. Derſelbe ließ 1697. Güſtrow durch den Graven von Leck in Beſitz nehmen, und Herzog Friedrich Wilhelmen die Regierung allda übergeben. Es ſetzte ſich aber der Niederſächſiſche Krais dagegen, und vertrieb den Kaiſerlichen Sequeſter. Endlich ward unter Kaiſerlichen und Niederſächſiſchen Kraiſes Anſehen eine Interimsregierung zu Güſtrow angerichtet, bis der Streit würde entſchieden ſeyn. Der Proceß ward indeſſen fortgeführet, und ſchien ſehr weitläuftig zu werden. Doch die 1698. verordnete Kaiſerliche Commißion auf den König zu Dännemark, als Herz. zu Holſtein, und andre Fürſten, brachte endlich 1701. den Vergleich ſo weit zu Stande, daß Herz. Adolph Friedrich zu Strelitz den Stargardiſchen Krais, und das Fürſtenthum Ratzeburg, Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin aber das übrige alles bekam, doch ſo, daß die bisherige Communion des Land- und Hofgerichts, Conſiſtorii, der Stadt Roſtock, des Adels u. d. g. beybehalten ward. v. J. 1692. bis 1701.

Anmerk.) Dieſer Streit und die Güſtrowiſche Erbfolge gieng ſchon vor Herz. Guſtav Adolphs Tode an. Herz. Friedrich Wilhelm gründete ſich wiederum auf die Erſtgeburt ſeiner Linie. Herzog Adolph Friedrich aber auf die Nähe ſeiner Verwandtſchaft, und das bisherige Theilungsrecht, welchem letzten Herzog Guſtav Adolph ſelbſt beypflichtete, und deswegen kurz vor ſeinem Tode an den Kaiſer ſchrieb. Als er geſtorben war, hätte Herzog Adolph Friedrich leicht Beſitz nehmen können, weil er zu Güſtrow anweſend war, doch weil er daraus ſchädliche innerliche Unruhen zu kommen befürchtete, enthielt er ſich deſſen zu ſeinem unſterblichen Ruhme, und ließ dem Proceß, der ſchon anhängig gemacht war, ſeinen Lauf. Allein im Januarius 1697. erkannte der Reichshofrath für das Poſſeſſorium Senten- Anfang des Streits. H. Adolph Friedrichs Verhalten dabey.

Her-

V. J. 1692. bis 1701. Herzog Friedrich Wilhelms zu Schwerin, der auch die Lehn über Güstrow bekam, davon die Urkunde in Ungnadens Amoen. St. 6. zu finden, dem Strelitzischen Herrn aber ward nur vergönnt in Petitorio die Sache zu verfolgen. Der Kaiser schickte auch alsofort den Graven von Eck als Commissarium ab, die Residenz Güstrow in Besitz zu nehmen, und den Herzog Friedrich Wilhelm in die dasige Regierung einzuweisen, welches auch geschah: Ja es waren in Schlesien schon Truppen zusammen gezogen, welche in Meklenburg einrücken sollten, um auf allen Fall das Land bis zu Austrag der Sache zu sequestriren.

des Reichs-Hofraths 1697.

Gr. v. Eck, Kaiserl Commißarius setzt H. Friedrich Wilhelm in Besitz.

H. Friedr. Wilhelm nimmt die Huldigung ein.

Als der Grav von Eck Herzog Friedrich Wilhelm in die Güstrowische Regierung einwieß, nahm dieser zugleich von der Güstrowischen Ritter- und Landschaft die Huldigung ein, und bestätigte die Privilegien derselben. Allein die Niedersächsischen Kraisdirectores, nämlich die Krone Schweden, wegen Bremen, Churbrandenburg, wegen Magdeburg und Churbraunschweig, meynten, daß dieses ihrem Ausschreibamt entgegen wäre; daher schickten sie Kraistruppen unter dem Befehl des Obristlieutenants Klinkowström ab, ließen Herzog Friedrich Wilhelmen und dem Graven von Eck wissen, daß sie den Besitz fahren lassen müßten, weil die Sequestration dem Niedersächsischen Kraise gebührete, und als der Graf Eck nicht weichen wollte, ließ ihn Klinkowström, der mittlerweile zu Güstrow mit seinen Truppen anlangete, auf einem Lehnsessel vom Schlosse herunter tragen. Der Kaiser nahm dies sehr übel, doch die Kraisdirectores behaupteten in einem Schreiben an den Kaiser ihre Gerechtsame nachdrücklich, und endlich vermittelten es Engel- und Holland, daß die Directores sich deshalb bey dem Kaiser entschuldigten, und die Schuld zum Schein auf den von Klinkowström schoben, als wenn er seinen Befehl überschritten hätte. Dieser mußte sich cassiren lassen, und dem Graven von Eck eine Abbitte thun. Es hat aber diese Cassation nicht lange gewähret, denn er ist bald hernach wieder in Schwedische Dienste aufgenommen, und General geworden, da er damals nur erst Obristlieutenant war. Inmittelst verordnete der Kaiser und der Krais eine Interimsregierung zu Güstrow, wiewol es scheint, daß dem ohngeachtet Herzog Friedrich Wilhelm den Besitz behalten. Der Proceß hatte indessen auch sei-

Verhalten des Niedersächsischen Kraises.

Klinkowström.

Zwist zwischen dem Kaiser und Niedersächsischen Krais.

Klinkowströms Schikal darüber.

Interims-Regierung zu Güstrow.

nen

nen Gang, und würde vielleicht nicht sobald zu Ende gegangen seyn, wenn nicht der Kaiser eine Commißion verordnet hätte, welche den Streit untersuchen, und zum Vergleich bringen sollte. Diese ward 1698. zu Hamburg eröfnet, und waren die Commissarien Dännemark, Braunschweig, und der Bischof zu Lübek; im Namen des Kaisers aber war wiederum der Grav von Eck zugegen. Durch Vermittelung dieser Commißion ward endlich 1701. der Vergleich zwischen beyden Herren auf folgende Weise getroffen: Herzog Friedrich Wilhelm bekam 1) das Herzogthum Meklenburg, 2) das Fürstenthum Schwerin, 3) das Fürstenthum Wenden, alles cum voto et sessione auf dem Reichstage. 4) Die Grafschaft Schwerin, und 5) die Herrschaft Rostock. Hingegen H. Adolph Friedrich II. erhielt 1) das Fürstenthum Ratzeburg, cum voto et sessione auf dem Reichstage, 2) die Herschaft Stargard mit völliger Landsfürstlichen Hoheit. 3) die 2 Comtureyen Mirow und Nemerow, 4) jährlich 9000 Thlr. aus dem Zoll zu Boizenburg, und 5) besonders noch 8000 Thlr. zu Anlegung einer neuen Residenz. Zugleich ward in beyden Linien nochmals festgestellet, daß allezeit nur der Erstgeborne Prinz das Recht zur Nachfolge haben sollte, imgleichen, daß eine Linie der andern, bey Aussterbensfällen, succediren, und wenn mehr als eine Linie nach der ausgestorbenen vorhanden, die ältere Linie den Vorzug haben sollte. Nicht weniger ward auch, was vorhin gemeinschaftlich gewesen, bey der Gemeinschaft gelaßen, als die Ritterschaft, die Stadt Rostock, das Hofgerichte, Consistorium, der Landkasten, die Landtage u. d. m. wiewol dieser gemeinschaftlichen Dinge wegen viel Sachen unerörtert und im Streite blieben. Klüver sagt, daß H. Adolph Friedrich durch den Geh. Rath von Petkum veranlasset worden, den Vergleich so zu schließen, da er doch vielleicht bey ferneren Rechtslauf vortheilhafter für ihn ausfallen können. Diesen Petkum, der schon dem Könige von Dännemark, und dem Fürsten von Ost-Frießland gedienet hatte, nahm H. Adolph Friedrich etwan 1698 in Dienste, und weil er sich gleich Anfangs ein grosses Vertrauen erwarb, schickte er ihn, an statt der ersten Abgeordneten, des Geh. Raths Gutzmar, und des Hofraths Knegendorfs, zu den Tractaten nach Hamburg ab. Er beredete aber

v. J. 1692. bis 1701.

Kaiserliche Commißion 1698.

Vergleich zu Hamburg 1701.

Bestellung des Erstgeburtsrechts, und der Gemeinschaft.

Geh. Rath von Petkum.

sticht den Geh. Rath Gutzmar u.

J. J. 1692. bis 1701.

aber seinen Herrn, der eben selbst zu Hamburg gegenwärtig war, den Vergleich den 8ten Martii 1701. zu unterschreiben, ohngeachtet einige Ministres der Commission, insonderheit der Zellische Geh. Rath von Fabrice, gerathen hatte, damit nicht zu eilen, weil ein Courier von Wien mit günstigen Endschlüssen unterwegens sey. Und in der That kan auch an eben dem Tage zwey Stunden nach der Unterschrift des Vergleichs, die Kaiserliche Resolution an, daß H. Adolph Friedrich in den Besitz von der Güstrowischen Regierung gesetzet werden sollte. Allein der Vergleich war einmal gezeichnet, und da ließ sichs nicht so leicht zurücke ziehen. Hat dieser Bericht des Klüvers seine Richtigkeit, so kömmt es uns vor, daß dieser Vergleich wol die Hauptursache seiner nachherigen Ungnade, und schleunigen Entlassung 1704. gewesen, darauf er in Schwerinische Dienste getreten. S. Klüver a. O. p. 403. f. imgleichen Th. I. C. 36. wo der Hamburgische Vergleich von Wort zu Wort zu finden. Beehr a. O. B. 8. C. 5. Struvens Discours im Anhange Not. 10. Hübner Th. VI. a. O. Chemnitz beym Westphal T. II. p. 1721. Bacmeister e. d. T. I. p. 427.

Hofr. Knegendorf, aus, bringt den Vergleich übereilt zu Stande,

fällt in Ungnade.

§. 39.

H. Friedrich Wilhelm zu Schwerin.

H. Adolph Friedrich II. zu Strelitz.

Also entstunden unter ihnen zwey Regierungen in Meklenburg, nämlich die Schwerinische, welcher H. Friedrich Wilhelm vorstund, und die Strelitzische, die von Herz. Adolph Friedrich II. abhieng. Unter Herzog Friedrich Wilhelmen blieb alles, was Hauptsachen betraf, auch im Güstrowischen Antheile, im vorigen Zustande, auch die Regierungs- und Justikanzeley zu Güstrow. Weil aber nunmehr das Fürstenthum Ratzeburg von dem Schwerinischen, und die Herrschaft Stargard vom Güstrowischen abgesondert, und H. Adolph Friedrichen allein übergeben worden, so fand dieser unumgänglich nöthig, seine eigne Regierung ganz neu zu errichten. Seine Residenz behielt er

zu

zu Strelitz, die Regierung aber ward erstlich zu Neubrandenburg niedergesetzt, aber 1704. ward sie auch nach Strelitz verleget, wie denn auch andre nöthige Collegia eben daselbst angeleget wurden. D. J. 1701. bis 1713. Regierungskanzeley zu Neubrandenburg und Strelitz.

Anmerk.) Der erste Präsident der Herzoglichen Regierungskanzeley zu Neubrandenburg war der gedachte Geh. Rath Petkum. Allein er bekam 1704. seinen Abschied, aus Ursachen, die gewiß wichtig gewesen seyn müssen, weil die Kanzeley selbst die Veränderung litte, nach Strelitz verlegt zu werden. Nach ihm kam ein Hr von Rauchbar an die Präsidenten Stelle, der dieselbe mit vielem Ruhme verwaltet hat; nach welchem bis hieher diesem Posten der berühmte Hr. von Scheven vorgestanden hat. Doch ist mit der Regierungskanzeley nunmehr abermal die Veränderung vorgefallen, daß sie nach Neu-Strelitz, der neu erbauten Stadt Herz. Adolph Friedrichs III. der auch daselbst seine Residenz aufgeschlagen hat, verleget worden. Uebrigens wird der Leser sich nicht verwundern, daß hier keine neue Abtheilung der Geschichte gemacht worden. Wir haben dies deswegen unterlassen, weil die Geschichte, der vorigen Landesherren, sowol, als die nunmehrigen, genau an einander hänget, und sich nicht allzu füglich trennen lässet, obgleich diese Abtheilung etwas lang gerathen mögte. Von den Sachen in diesem §. sehe man Klüvers a. O. Th. III. St. 2. p. 407. f. Beehr a. O. B. 8. C. 8, 9, 10, 11, 12, Bacmeister, und Chemnitz aa. OO. beym Westphal. G. R. Petkum Präsident. Präsident Rauchbar. Präsident Scheven. Kanzeley zu Neu Strelitz. Ursachen des unterbleibenden neuen Abschnitts der Geschichte.

§. 40.

H. Friedrich Wilhelm hatte sich während der Successionsstreitigkeiten beym Kaiserlichen Hofe in große Gunst gesetzt, und machte es auch zu seinem Grundsatze, alles zu thun, sich darin zu erhalten. Nun führeten die Landstände ihren Proceß gegen die Regierungen, sonderlich gegen die Schwerinische vor dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath noch immer fort. Der wichtigste Punct die- Proceß H. Friedr. Wilhelms mit den Landständen.

§. 3. 1701. bis 1713.

ses Rechtsstreits betraf die Vertheidigung des Landes, dazu die Ritterschaft wenig oder gar nichts beytragen wollte. Dieser ward 1698. vom Kaiserlichen Hofe so weit entschieden, daß sich Ritter- und Landschaft nicht zu entziehen hätten, zu nöthiger Vertheidigung des Landes, sonderlich zur Erhaltung der Vestung Dömitz und andern Besatzungskosten, das ihrige gebührend beyzutragen. Weil aber die Ritter- und Landschaft damit noch nicht zufrieden war, ward endlich eine Kaiserliche Hofcommißion verordnet, durch die es endlich 1701. zu Schwerin zu einem Vergleich zwischen H. Friedrich Wilhelm und den sämtlichen Ständen kam, darin alle Beschwerden abgethan, und insonderheit von der Ritter- und Landschaft jährlich 120000. Thlr. zur Landesvertheidigung und andern Kleinigkeiten verwilliget wurden, welches alles Kaiser Leopold aufs bündigste bestätigte.

Sentenz 1698.

Vergleich zu Schwerin 1701.

Anmerk. über den Abschied 1698.

Anmerk.) Den Anfang dieses Processes muß man in den vorigen §§. suchen, da von H. Christian Ludwigs I. Regierung gehandelt wird. Bey dem Abschiede von 1698. ist zu merken, daß er ganz anders lautete, als der, den H. Christian Ludwig erhalten hatte, und so gerecht er war, ließ sich doch daraus deutlich erkennen, daß es nicht mehr ein Anhänger der Krone Frankreich, sondern ein dem Hause Oesterreich ergebener Prinz gewesen, der die Sache so weit zu bringen das Glück gehabt. Kaiser Leopold war auch nunmehr so gnädig, daß er mit allem Ernst alles in kurzem zu Stande zu bringen suchte, und daher nicht ferner die Weitläuftigkeit einer Kraiscommißion, sondern den kürzern Weg einer Kaiserlichen Hofcommißion erwählete, ja selbst den General Johann Martin Geschwind, Freyherrn von Peckstein nach dem Meklenburgischen, als Kaiserlichen Commißarius abschickte, alles an Ort und Stelle abzuthun; daher der Schwerinische Vergleich 1701. auch den Namen des Geschwindischen Vergleichs bekommen hat. Es sind darin

Kaiserl. Hofcommißion.

General Geschwind v. Peckstein.

nicht

nicht allein die alten Beschwerden, die 1684. der Commission wider H. Christian Ludwigen und Gustav Adolphen übergeben worden, sondern auch die neuen Zusätze derselben, wider, H. Friedrich Wilhelm selbst, abgestellet worden. Er ist 1702. mit allen Beschwerden, und Fürstlichen Resolutionen auf dieselben, nebst der Kaiserlichen Bestätigung, in Druck heraus gekommen, befindet sich auch in den Neubrandenburgischen Juribus Meclenburgicis, die 1724. gedruckt worden. Wegen der 120000. thl. zu Vertheidigungskosten war noch ein Zweifel übrig, ob beyde regierende Herren oder nur H. Friedrich Wilhelm zu Schwerin, daran Theil haben sollte? Der ward 1702. vom Kaiser dahin entschieden, daß H. Friedrich Wilhelm diese jährliche Steuer alleine heben sollte, wie in dem Anhange des Vergleichs zu sehen. S. Klüver Th. IV. p. 20. f. Beehr a. O. Struvens Discours C. 5. Jura Meclenburg a. O.

v. J. 1701. bis 1713.

Umfang des Vergleichs 1701.

120000. thl. Vertheidigungskosten gehören Meklenburg Schwerin.

§. 41.

Allein es funden sich ihrer neun von Adel, welche mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, und unmittelbar nach dem Schlusse desselben dawider sprachen. Der Herzog nahm das sehr übel, und erklärete öffentlich, daß diese des Vergleichs nicht zu genießen haben sollten. Darüber entstunden alsbald neue Verwirrungen, und der Proceß gieng von vorne an. Anfangs hielt sich der Herzog an dem Vergleich, und dessen Kaiserliche Bestätigung, darnach er die Steuren zu den Vertheidigungskosten eintreiben ließ. Aber die widerspenstigen Edelleute verstärkten ihre Parthey, und erhoben fernere Klagen. Zu erst zwar wurden sie darüber von dem Reichshofraths-Fiscal verfolget, aber endlich wurden sie 1707. nach Kaiser Leopolds Tode von der Fiscalischen-Action losgesprochen. Im Gegentheil, als der Herzog sahe, daß man des Vergleichs Ritterschaftlicher Seits nicht achtete,

Erneuerung des Processes.

v. J. 1701. bis 1713. band er sich auch nicht ferner daran, sondern trieb nunmehr die Steuren mit Gewalt ein, ob sie gleich mannigmal die festgesetzte Summa überstiegen.

Neun Edelleute widersprechen dem Vergleich.

Anmerk.) In des Herzogs Erklärung gegen die widersprechenden Edelleute werden ihrer eilfe nahmhaft gemacht, es sind aber zween davon nachmals daran unschuldig befunden worden. Wir verlangen aber niemand davon zu nennen, um keines ihrer Geschlechter zu beleidigen, weil man vieler Orten der Meynung ist, daß diese neun Personen Ursacher alles des Uebels gewesen, das nachmals das Land betroffen. Und in der That scheint es,

Betrachtung über die ausgemachte Vertheidigungskosten.

daß die 120000 thl. Vertheidigungskosten, davon noch die Unkosten der Einnahmebedienten, ja selbst die Deputationskosten, Kammerzieler, und Römer-Monathe, die über 100 kommen, abgezogen werden sollten, eine so geringe Summe seyn, davon sich wenig Völker halten lassen, und daher die Ritter- und Landschaft keine Ursache gehabt habe, sich so sehr dawider zu setzen. Man sagt, sie habe dadurch für einen sehr wohlfeilen Preis die Befreyung von den vormaligen Roßdiensten gehabt, dadurch dazumal sich mancher in schwere Unkosten gebracht, die ihn alle des seinigen beraubet. Zu dem wurden diese Steuren nicht von der Ritter- und Landschaft allein gefordert, sondern es trugen die Fürstlichen Domainen-Unterthanen davon ein Drittel, ja nicht die Ritter-Güter selbst, welche ganz frey sind, sondern nur die Bauer-Hufen unter denselben mußten das Ritterschaftliche Antheil daran

Kaiserliche Bestätigung des Vergleichs.

tragen. Der Kaiserliche Hof nahm damals dieser neun Edelleute Widerspruch sehr übel, und ließ die Bestätigung des Vergleichs dem ohngeachtet den 2ten Jun. 1701. ausfertigen, worauf des

Herzogl. Erklärung.

Herzogs Erklärung wider dieselbigen, als Unfähige des Vortheils des Vergleichs, den 23ten Jul. eben des Jahres folgte. Indessen verharreten sie doch bey ihrem Widerspruch, und suchten, mit den Juristen zu sprechen, Restitutionem in integrum; und ob

Fiscalische Action.

gleich der Kaiserl. R. H. Raths-Fiscal auf allerhöchstem Befehl wider sie aufstund, funden sie doch Mittel, nachdem sie mehr andre von Adel auf ihre Seite gezogen, den Proceß ungehindert fort zu setzen, zumal der Herzog mit der Execution wider sie verfuhr, ohne allemal beym R. H. Rath um Erlaubnis dazu anzuhal-

halten, bis ſie endlich 1707. gar eine Loßſprechungs-Sentenz von der Fiſcaliſchen Verfolgung erhielten. Die Urſache dieſer dem Herzoge ſo nachtheiligen Sentenz wird von einigen dem Aufenthalt einiger Edelleute in fremden Ländern, wo ſie Fürſprache beym Kaiſer gefunden, von andern dem Einfluſſe der Ritterſchaft in das Privat-Intereſſe einiger Reichs-Hofräthe, zugeſchrieben. Uns dünkt, daß der Tod K. Lehpolds 1705, und das große Anſehen des neuen Fürſten von Lamberg, des Lieblings von K. Joſephen, vielleicht nicht wenig dazu beygetragen. Denn dieſer ward um dieſe Zeit von H. Friedrich Wilhelm nicht genugſam geſchonet, wie bald zu erſehen ſeyn wird. Indeſſen können auch andre Urſachen das ihrige dazu beygetragen haben. S. Klüver Th. III. S. 2. p. 433. f. Th. IV. p. 20. Jura Meclenb. im Vergleich 1701. und deſſen Anhängen. Struvens Diſcours Cap. V. Not. 17. 21. 22. vergl. mit Beehr B. 8. C. 9. 10. 12. 23. 24. 32. 46. bis 50.

v. J. 1701. bis 1713. Erklärung derſelben.

§. 42.

Herzog Adolph Friedrich II. zu Strelitz, und die Ritterſchaft des Stargardiſchen Kraiſes waren gleichfalls nicht mit dem Schweriniſchen Vergleich zu frieden, und ſetzten ſich auch dagegen, wiewol aus andern Gründen, darunter vornehmlich der war, daß ſie nicht zu demſelben gezogen worden. Herzog Adolph Friedrich nahm auch eben deswegen keinen Theil an den folgenden Streitigkeiten des Schweriniſchen Hofes mit der Ritterſchaft, und trennete ſich dergeſtalt von demſelben, das er alle Hochfürſtliche Regalien, als das Münzrecht, Einnahme der Reichs- und Krais-Präſtanden, u. d. g. in ſeinem Lande ausübete, ohngeachtet, der Schweriniſche Hof dawider proteſtirte. Indeſſen verſuchte Herz. Friedrich Wilhelm ſich mit den Städten abſonderlich zu vergleichen, die ſich ohnedem wegerten, mit der Ritterſchaft ferner gemei-

H. Adolph Friedrichs u. ſeiner Ritterſchaft Verhalten gegen den Vergleich.

Abſonderung der Städte von

v. J. 1701. bis 1713. dem Verein.

gemeine Sache zu machen; und es glückte ihm 1708, daß die Städte, außer Rostock, sich absonderlich zu einer gewissen Contribution verstunden, und also der Gemeinschaft mit der Ritterschaft entsagten. So war also der seit 1523 bestandene Verein aufgehoben, und die Städte hatten weiter nichts mehr mit dem Proceß der Ritterschaft zu schaffen.

H. Adolph Friedr. u. der Stardardis. Krais ist nicht zum Vergleich gezogen.

Anmerk.) Daß man H. Adolph Friedrichen und die Stargardischen Stände nicht mit zu dem Vergleich gezogen, war eine Anomalie, und stritte wider den Verein von 1523. Indessen gieng das H. Friedrich Wilhelmen eigentlich nichts an, und es konnte ihm zur Entschuldigung dienen, daß der Proceß wegen der Landesregierung noch nicht geendiget, noch fest gesetzt sey, daß H. Adolph Friedrich ein würklich regierender Herr seyn sollte. Es kan auch seyn, daß man Schwerinischer seits die Streitigkeiten mit dem Strelitzischen Hofe für eine gute Gelegenheit angesehen, seinen Vortheil zu beobachten, und deswegen den Vergleich mit der Ritterschaft zu Schwerin geschlossen, ehe der Hamburgische mit Strelitz zu errichtende Vergleich zu Stande gekommen, wie solches die acta von beyden zu besagen scheinen. Daß aber von der Stargardischen Ritter- und Landschaft niemand dazu gezogen worden, kan vielleicht die Partheylichkeit derselben zum Grunde haben, wenn sie etwan zu sehr auf H. Adolph Friedrichs Seite gehangen. Indessen war gleich H. Friedrich Wilhelmen daran gelegen, besonders mit seinen Landständen zu handeln, so wars diesen ja noch vielmehr, dasselbe in Gemeinschaft mit den Stargardern zu thun, daher sie billig darauf hätten dringen sollen. Sie ließen aber ihren Verein ohne an demselben zu denken, verletzen, und hernach darauf zu sehen, war zu unrechter Zeit, zumal das Land einen Vergleich bekommen hatte, mit dem es zufrieden seyn konnte, ob gleich nicht eben alle Kleinigkeiten von Gewohnheiten dabey beobachtet worden. Die Städte waren auch würklich ganz wohl damit vergnügt; und weil sie über das alles wider die Ritterschaft viel Beschwerden hatten, und mehr Vortheil an der Parthey des Landes-Her-

Ursache der Absonderung der Städte.

Herren funden, ließen sie sich desto eher bewegen, sich bey dem neu erhobenen Proceß abzusondern, und 1708. mit dem Herzoge einen besondern Vergleich zu treffen. Nach demselben verstunden sie sich willig zu den Steuren zur Vertheidigung des Landes, und erhielten dagegen vom Herzoge gar billige und vortheilhafte Verordnungen, die einigen herausgenommenen Freyheiten des Adels nicht eben gemäß sind. Daher wurden von dem Adel, sowol über dieselbigen, als über die Trennung des Vereins große Beschwerden geführet. Allein die Städte kehrten sich daran nicht, und gaben zur Ursache ihrer Trennung an, sie hätten von dem Verein nichts als unnöthige Kosten, ja den äußersten Ruin zu gewarten. Sie sind auch noch nicht wieder zu demselben getreten, ohngeachtet er vom Kaiserl. Hofe erneuert worden, und wenn man sie ja genöthigt hat, ihn gewissermaßen wieder anzunehmen, so ist es doch wider ihren Willen geschehen, dabey sie immer geneigt sind, alle Augenblicke sich wieder zu trennen. Herzog Friedrich Wilhelm hatte indessen den Vortheil davon, daß er von Seiten der Städte keinen Widerspruch mehr fand, und also die Steuren zum Theil auf eine leichtere Art erhalten konnte. S. Klüver Th. I. p. 523. Th. IV. p. 21. f. Struv. Discurs C. 5. Not. 20. 29. 32. u. 33. vergl. mit Beehr a. O. u. Cap. 51.

v. J. 1701. bis 1713.

§. 43.

Im Jahr 1708. ward die Prinzeßin Sophia Louise, Herzog Friedrich Wilhelms Schwester mit König Friedrich dem ersten in Preussen vermählet. Bey der Gelegenheit schlossen beyde Herren ein Bündniß, darin die Erbverbrüderung beyder Häuser erneuert ward, und der König dem Herzoge versprach, die Ritterschaft zum Gehorsam zu bringen. Es rückten darauf zwey Preußische Dragonerregimenter in Meklenburg, durch welche zwar einige Edelleute gezwungen wurden, die Steuren abzutragen; aber es diente doch nur dazu, daß die Ritterschaft den Proceß desto eifriger fortsetzte. Endlich ward 1711. eine Kaiserliche

Verbindung mit Preussen.

v. J. 1701. bis 1713. Commißion verordnet, die die Sache zu Hamburg abthun sollte. Allein der Tod Kaiser Josephs machte sie fruchtloß. Doch kams bey der neuen Kaiserlichen Regierung Carls VI. 1712. zu der sogenannten Provisional-Sentenz, nach welcher, bis zu fernerer Ausmachung, sich beyde Theile buchstäblich nach dem Vergleich von 1701. richten sollten.

Commißion 1711.

Provisional-Sentenz 1712.

Prinzeßin Sophia Louise wird Königin in Preussen.

Anmerk.) Die Vermählung der Prinzeßin Sophia Louise mit dem Könige in Preussen Friedrich I. geschah zu Schwerin mit vieler Pracht und großen Feyerlichkeiten, die hernach zu Berlin noch fortgesetzt wurden. Sie ward des Königs dritte Gemahlin. Der Ehestand beyder Durchl. Personen währete nicht länger als bis 1713, da der König starb, ohne Erben von dieser Königin zu hinterlassen. Der vornehmste Punkt des bey dieser Gelegenheit geschlossenen Bündnisses, die Erbverbrüderung beyder Häuser, war schon 1442. geschlossen, und ward nur verneuert, und zwar so, daß der König, und das ganze Haus Brandenburg dem Meklenburgischen Titul, als nächste Erben des Landes nach Abgang des Meklenburgischen Hauses, annahm, dabey ausgemacht wurde, daß solches dem Hause Strelitz nicht zum Nachtheil gereichen sollte. Man hatte aber den Herzog zu Strelitz wiederum nicht zu den Berathschlagungen deshalb gezogen, daher derselbe nachgehends wider die Annahme des Tituls protestirte, und finden sich beym Klüver Th. I. p. 712. einige Briefe, die in der Sache gewechselt worden.

Erbverbrüderung mit dem Hause Brandenb.

Vortheile des Bündnisses mit Preussen.

Sonst schien das Preußische Bündniß dem Schwerinischen Hofe sonderlich vortheilhaftig zu seyn, weil man nicht nur die Preußische Macht zur Züchtigung des Adels gebrauchen, sondern auch des Königs Ansehen beym Kaiserlichen Hofe zur Erhaltung einer guten Sentenz einlegen konnte. Doch hat der Herzog die Macht des Königs dem Adel gleichsam nur gezeiget, denn die Dragoner thaten ihm wenig oder nichts zu Leide. Bey einigen von Adel that es zwar die Würkung, daß sie sich bequemten, andre hingegen, sonderlich solche, die in auswärtigen Diensten waren, oder in andern Ländern auch Güter hatten, kehrten sich nicht

nicht daran, sondern setzten den Proceß fort, dazu auch selbst die- jenigen traten, die die Steuren entrichtet hatten, weil auch andre Dinge darzu kamen, die sie nicht ertragen zu können meynten. J. 1701. bis 1713.

Es war daher kein ander Mittel übrig, die Sache in Richtigkeit zu bringen, als die Commißion, und der Berlinische Hof soll sie vornehmlich ausgewürket haben, ja sie wurde 1711. würklich zu Hamburg eröfnet. Die Commissarien waren Bremen, Wolfenbüttel, Gotha, und von Kaiserlicher Seiten erschien dabey der nachmalige Kardinal und Bischof zu Speyer, Graf Damian Hugo von Schönborn. Allein der Adel bezeugte schlechte Lust, die Sachen vor dieser Commißion ausgemacht zu sehen, und machte allerley Verzögerungen, bis endlich Kaiser Josephs Tod sie gar aufhob. Als nun der Herzog in eben dem Jahre der Ritterschaft die Contribution ansagte, wandte sie sich an das damalige Reichs-Vicariatsgericht zu Dresden, und bald darauf an den neuen Kaiserlichen R. H. Rath, allwo auch die Klagen desselben angenommen wurden; doch kam es bald darauf 1712. zu der Provisional-Sentenz über den Hauptpunkt des Processes, der Landesvertheidigung, Deputations- und Legationskosten, Kammerzieler u. d. g. daß nach dem Schwerinischen Vergleich dazu ein vor allemal jährlich 120000 Rthlr. gesteuret werden sollten; doch ohne jemals die Summe zu erhöhen; und wenn der Herzog mehr dazu nöthig hätte, sollte er dasselbe aus seiner eignen Casse nehmen. S. Jura Mecleb. im Receß von 1701. und die dabey befindliche Sentenz von 1712. Struvens Disc. Cap. 5. Klüver IV. p. 49. f. Genealogisch-Historische Nachrichten Th. 122. im Leben Herz. Carl Leopolds, vergl. mit Behrs aa. OO.

Nothwendigkeit der Commißion.

Commissarien.

Hinderung derselben.

Fortsetzung des Processes.

Provisional-Sentenz 1712.

§. 44.

Zwistigkeit der regierenden Herzoge.

Inzwischen stund das Vernehmen beyder regierenden Herzoge auch auf einem schlechten Fusse, ohngeachtet der Hamburgische Vergleich getroffen war. Herzog Adolph Friedrich II. nahm nicht Antheil an dem Streite mit dem Adel, und Herz. Friedrich Wilhelm zog ihn nicht zu Sachen, die doch gemeinschaftlich seyn sollten. Das gab Gele-

u. J. 1701. bis 1713. genheit zu einer allmähligen Trennung des Stargardischen von den übrigen Meklenburgischen Kraisen. Denn weil man Schwerinischer Seits weder den Strelitzischen Herrn, noch dessen Stände in erforderlicher Form zu einem Landtage einladete, so hielt man im Stargardischen schon um diese Zeit Interims-Landtage, oder sogenannte Deputationstage, und richtete einen Interims-Landkasten zu Neubrandenburg auf, womit, und andern dergleichen Dingen mehr, in folgender Zeit fortgefahren ward.

Hauptklage des Strelitzischen Hofes wider Schwerin.

Anmerk.) Die hauptsächlichste Klage des Strelitzischen Hofes wider den Schwerinischen war, daß man an Seiten dieses, jenen von der gemeinschaftlichen Regierung über Ritter- und Landschaft ausschließen, und sich allein das Recht Landtage zu halten, und öffentliche Sachen zu handeln anmassen wollte; welches aber weder Herz. Adolph Friedrich, noch die Stargardische, noch die allgemeine Meklenburgische Ritter- und Landschaft gelten lassen wollte. Wenn daher gleich der Schwerinische Hof die Stargardischen Stände dann und wann zum Landtage berief, gehorsamten sie doch so wenig, als es ihnen der Strelitzische Hof erlaubte zu erscheinen. Man machte Strelitzischer Seiten dieserwegen in den Klagen wider den Schwerinischen Hof mit der gesammten Meklenburgischen Ritterschaft gemeine Sache. Es wollte aber nicht helfen. Daher wurden schon 1702. die Stargardischen Stände nach Strelitz zu einem Interims-Landtage berufen, um die Landesangelegenheiten, so weit sie diesen Krais betraffen, zu besorgen. Es geschah aber das unter Ertheilung gewisser Reverfallen, daß solches der alten Verein der Meklenburgischen Stände nicht schaden sollte. Eben so wurde auch ein besondrer Landkasten zu Neubrandenburg angeleget, gleichfalls unter der Versicherung, daß dadurch dem Rostockischen kein Nachtheil entstehen sollte, und nur um der gegenwärtigen Landesnothwendigkeit willen geschähe. Es besagen das Herzog Adolph Friedrichs II. Reverfallen, und seine Proposition an die Stargardische

Strelitz ist auf der Seite der Ritterschaft.

Erster Interims-Landtag zu Strelitz.

Landkasten zu Neubrandenburg.

Ritter-

Ritter- und Landschaft von 1702. S. Klüver Th. I. p. 384. Th. III. St. 2. p. 408. vergl. mit Beehrs aa. OO. J. 1701. bis 1713.

§. 45.

Außerhalb des Landes hatte das Hochfürstliche Haus 1705. und in den folgenden Jahren einen Streit mit dem neuen Fürsten von Lamberg. Derselbe ward nach der über den Churfürsten von Bayern verhängeten Reichsacht mit der Landgravschaft Leuchtenberg in der Oberpfalz belehnet. Aber das Haus Meklenburg hatte daran eine alte wohlgegründete Forderung, und unterließ deshalb nicht, eine Protestation dawider, sowol beym Reichstage, als beym Kaiserlichen Hofe einzulegen. Allein es erhielt keine Rechtserkenntniß, und im Raskadtischen Frieden ward das Ländgen, wie alle andre Bayrische Länder, dem vorigen Herrn, Churfürst Maximilian Emanuel wieder gegeben. Streit wegen Leuchtenberg.

Anmerk.) Wir haben schon oben Abth. IX. §. 17. gemeldet, daß Herzog Henrich der friedfertige von Kaiser Maximilian I. die Anwartschaft auf die Landgravschaft Leuchtenberg bekommen. Sie liegt in der Oberpfalz, und bestehet aus den beyden Aemtern Leuchtenberg und Pfreimbt. Schon 1646. im dreißigjährigen Kriege starb der letzte Landgrav, und hätte also schon damals das Haus Meklenburg darinnen nachfolgen sollen. Allein das Haus Bayern stund damals mit dem Oesterreichischen in genauem Bündnisse, und setzte sich mit Genehmhaltung Kaiser Ferdinands III. in Besitz. Meklenburg mußte das geschehen lassen, weil die Umstände der Zeit noch zu weitaussehend waren, und also blieb Bayern Meister von Leuchtenberg, bis Churfürst Maximilian Emanuel 1704. so unglücklich war, im Spanischen Succeßionskriege Französische Parthey zu ergreifen, bey Höchstädt geschlagen, und von Land und Leuten verjagt zu werden. Es war das noch nicht genug. Meklenb. Anwartschaft darauf. Wie es an Bayern gekommen. Wie es dasselbe verlohren.

J. J. 1701. bis 1713.

nug, man verfolgte ihn und seinen Bruder, den Churfürsten zu Cöln 1705. und 1708. mit der Acht und Oberacht; seine Länder aber theilte man an frembde Herren aus. Wir wollen davon nicht weiter reden, auch nicht melden, wie übelzufrieden das ganze Reich, sonderlich die Churfürsten mit solchem Verfahren gewesen. Nur dies gehört hieher, daß der von Kaiser Josephen neugemachte Fürst von Lamberg in bester Form mit der Landgravschaft Leuchtenberg belehnet ward. Man weiß eben nicht, was er für Anspüche darauf gehabt, das aber ist gewiß, daß er zu Wien am Hofe lebte, das Kaiserliche Herz in Händen hatte, und sein Bruder, der Kardinal von Lamberg, Bischof von Passau, Käiserlicher Principalcommissarius auf dem Reichstage zu Regenspurg war. Das alles reichte hin, ihn unter den Fürsten des Reichs nicht allein den Siz zu geben, sondern auch den Mund zu öfnen. Alle Fürsten des Reichs waren dawider, sonderlich Chur Sachsen, Brandenburg und Meklenburg, welches leztere seine alte Forderung wieder hervor suchte, welcher es keinesweges an Grunde fehlete. Denn es sind Anwartschaften keiner Verjährung unterworfen, und obgleich Meklenburg beym Aussterben des lezten Landgrafen zurücke stehen müssen, so war doch im Instrum. Pacis Westph. einem jeden Reichsstande seine Rechtsforderung in allen Stücken jederzeit vorbehalten, und folglich die Meklenburgische Anwartschaft darauf noch gar nicht zernichtet. Wenn nun das Haus Bayern dies Landgen nicht mehr besitzen sollte, so verstund sich von selbsten, daß es dem heimfallen müßte, der das nächste Recht dazu hatte. Allein der Hr. Bruder des neuen Fürsten verstund sich desfalls auf gute Einwendungen; kurz die Meklenburgische Vorstellung und Protestation ward bündigst widerleget, durch die würkliche Einführung des neuen Fürsten, als Landgraven zu Leuchtenberg in das Fürstliche Collegium und zwar zum Erstaunen des ganzen Deutschlandes, auf die Bank der Altfürstlichen Häuser, und dawider galt kein Protestiren des Reichs, es sollte und mußte also seyn. Wir haben oben §. 41. in der Anmerk. die Ursache gemuthmaßet, warum die Ritterschaft 1707. die Loßsprechung von R. H. R. Fiscalischer Verfolgung erhalten. Hier erscheint sie ganz klar. Denn H. Friedrich Wilhelm hatte seine Beschwerden über die Ritter-

Leuchtenberg kommt an den Fürsten von Lamberg.

Meklenburg Rechtsforderung.

Einführung des Fürsten von Lamberg in das Fürstliche Collegium.

Muthmaßliche Folge davon für Herz. Friedr. Wilhelm.

terschaft so wol beim Kaiserlichen Hofe als beym Reichstage angebracht; so lange Kaiser Leopold lebte, hatte er Recht, und es ward die Fiscalische Action wider die Ritterschaft verfüget. Aber nach dessen Tode schonete er wegen Leutheenberg des Kaiserlich Josephischen Lieblings etwas zu wenig, der doch den Hof, wie sein Bruder den Reichstag regierte, und da bekam er Unrecht, und mußte die Fiscalische Action aufgehoben sehen, ohngeachtet er sich um das Haus Oesterreich sehr verdient zu machen suchte, und demselben zum besten immer einige Völker unterhielt, die im Spanischen Successionskriege in Brabant und anderswo wider Frankreich fochten. Man sehe hievon beym Nettelbladt im Entwurf angeführte Mecklenburgische und Lambergische Schriften. Beehr a. O. B. 8. C. 7. Hübners Supplemente vom Jahr 1705. b. 1708.

v. J. 1701 bis 1713.

H. Friedr. Wilh. Verdienste um Oesterreich.

§. 46.

Mit seinem Bruder H. Carl Leopold hatte H. Friedrich Wilhelm nach dem Hamburgischen Vergleich ebenfalls noch Streitigkeiten, die aber nicht zur Klage vor einem Reichsgerichte geblieben. Herzog Carl Leopold forderte die Abtretung, oder doch Theilung des Güstrowischen. Es kam aber endlich 1707. zu einem Vergleich der sich auf dem Hamburgischen, und dessen Kaiserliche Bestätigung gründete, daß nämlich der älteste Herr Bruder, als erstgebohrner, die Regierung des ganzen Landes alleine führen, die beyden Herrn Brüder aber, und zwar der ältere, H. Carl Leopold 15000, der jüngere aber, H. Christian Ludwig, 10000. Thlr. jährlich Appanage haben sollte.

Handlungen zwischen Herz. Friedr. Wilhelm und seinen Brüdern.

Anmerk.) Die beyden Brüder Herzog Friedrich Wilhelms waren in Ansehung seiner, von verschiedener Denkungsart; der ältere etwas hart, und auf seiner Meynung bestehend, der jüngere aber gelassen, und voller Liebe und guten Zutrauens zu demselben. Dieser fieng daher gar keinen Streit an, sou-

Verschiedentliche Gesinnung der Herzoglichen Brüder.

v. J. 1701. bis 1713. sondern hielt sich beständig an dem Hofe des Hrn. Bruders auf, der ihm mit gleicher Liebe zugethan war, jener aber war meist außer Landes, theils zu Hamburg, theils bey der Schwedischen Armee in Pohlen, ehe der Vergleich geschlossen ward.

Grund der Forderungen H. Carl Leop.

Er gründete sich in seiner Forderung auf das bisherige Herkommen des Hauses, darin beständig Theilungen vorgenommen worden. Er sahe endlich ein, daß er damit nicht mehr fortkommen, und endlich doch zur Regierung gelangen würde, weil es sich mit der Beerbung des Hrn. Bruders schlecht anließ; da er denn ebenfalls lieber allein regieren, als theilen wollte. Und das war ohne Zweifel die Ursache, warum er den Vergleich annahm, und Herzog Friedrich Wilhelm erwieß sich darin als einen rechtschaffenen Bruder.

Herz. Carl Leop. Appanage.

Es wurde H. Carl Leopolden nicht allein das Amt Dobberan zur Appanage und Residenz angewiesen, und was an den 15000 Thlr. daraus nicht zu heben war, aus der Kaße des regierenden Herrn zugeschossen; sondern ihm überdem noch die ganze Gerichtsbarkeit, Jagden, Patronatsrechte der Kirchen des Amts, alle Gerechtigkeiten deßelben, ohne die Landeshoheit, Freyheit von allen Einquartirungen, und Erlaubniß zur Ausseßung eines Leibgedinges für seine Gemahlin, ja noch dazu die Rostockischen und Rühnizischen Jagden zugestanden.

H. Christ. Ludwigs Appanage.

Herz. Christian Ludwigen ward das Amt Grabow verschrieben, und mit Einschließungen der Einkünfte deßelben 8000, sobald er sich aber vermählen würde, 10000 Thalr. Weil aber dieser Herr, wie gedacht, mit dem regierenden Herrn in besonders gutem Vernehmen stund, und die Herzogliche Frau Mutter noch zu Grabow lebte, blieb er bey Hofe, und begab sich durch einen schriftlichen Revers des Amts Grabow auf die Lebenszeit H. Friedrich Wilhelms. Was dies bey Regierungen H. Carl Leopolds für Streitigkeiten nach sich gezogen, wird unten vorkommen. S. Klüver a. O. Th. IV. p. 5. f. wo der Vergleich zu finden. Geneal. Hist. Nachrichten Th. CXXII. a. O. verglichen mit Beehrs a. O. B. 8. C. 5.

§. 47.

Friede im Lande.

So hitzig sonst die Streitigkeiten des Hauses Meklenburg geführet wurden, so schlugen sie doch zwi-

zwischen den Herren selbst zu keinen kriegerischen Feindseligkeiten aus. Ja bis auf den Tod Adolph Friedrichs II. war im Lande kein fremder oder feindseliger Kriegesmann zu sehen. Dieser starb den 12ten May 1708, ein Herr, dessen Gottseeligkeit, Friedfertigkeit, Gnade und Gerechtigkeit kein rechtschaffener Meklenburger genug zu loben weiß. Er hatte sich dreymal vermählet, erst mit Maria, H. Gustav Adolphs Prinzeßin Tochter, die ihm 1648. beygeleget ward, und 1701. wieder verstarb: hernach mit Johanna, H. Friedrichs zu Sachsen Gotha Prinzeßin Tochter, des frommen Herz. Ernstes zu Sachsen Gotha Enkelin, deren Vermählung 1702. geschah, die aber schon 1704. durch ihren Tod aufgehoben ward; und endlich mit Christiana Aemilia Antonia, F. Christian Wilhelms zu Schwartzburg Sondershausen Prinzeßin Tochter, mit welcher die Fürstliche Ehe 1705. vollzogen ward. Diese letzte Gemahlin hat den Tod ihres Eheherren ins 44ste Jahr überlebet, und ist demselben erst den 3ten Novembr. 1751. auf ihrem Witthum zu Mirow in die Ewigkeit nachgefolget.

v. J. 1701. bis 1718.

H. Adolph Friedrichs zu Strelitz Tod.

Gemahlinnen 1) Maria v. Meklenburg Güstrow.

2) Johanna von Sachsen Gotha.

3) Christiana Aemilia Antonia von Schwartzburg.

§. 48.

Die Hochfürstlichen Kinder Herz. Adolph Friedrichs von der ersten Gemahlin waren Adolph Friedrich III. Magdalena Amalia, Maria, Eleonora Wilhelmina und Gustava Carolina. Von diesen war Pr. Adolph Friedrich III. als der erstgebohrne sein Nachfolger in der Regierung. Gustava Carolina war den 12ten Jul. 1694 gebohren, ward 1714 an den Herrn Prinz,

Kinder. Ad. Friedrich III. Magd. Amalia, Maria, Eleonora Wilhelmina, Gustava Carolina.

v. J. 1701. bis 1713.

Herz. Christian Ludwig zu Grabow, jetzigen regierenden Herrn zu Schwerin, vermählet, und ist 1748. gestorben. Die übrigen drey Prinzessinnen sind bald nach ihrer Geburt wieder aus der Welt gegangen. Von der andern Gemahlin hat H. Adolph Friedrich II. keine Erben bekommen, die dritte aber machte ihn zum Vater einer

Sophia Christiana.

Prinzessin, Sophia Christiana, die 1706 gebohren ward, aber schon 1708. verstarb, und eines

Carl Ludwig Friedr.

Prinzen, Carl Ludwig Friedrich, der den 23ten Febr. 1708 gebohren worden, sich 1734. den 5 Febr. mit der Durchlauchtesten Albertina Elisabeth, gebohrner Prinzessin von Sachsen Hildburghausen vermählet, und das Hochfürstliche Haus mit vielen Prinzen und Prinzessinnen erbauet hat, aber den 5ten Jun. 1752. zu großem Leidwesen des ganzen Meklenburgs gestorben ist.

Anmerk.) Von H. Adolph Friedrichs II. Regierung und Familie findet sich die Nachricht beym Klüver Th. III. St. 2. pag. 401. bis 411. Man sehe auch Bacmeisters Cont. Ann. beym Westphal T. I. p. 426. und Chemnitz e. d. T. II. p. 1721. Von dem Hochsel. H. Carl Ludwig Friedrich finden wir nöthig, eine so kurz als möglich gefassete Lebensbeschreibung bey zu bringen. Sr. Durchlauchtigkeit hatte nicht das Glück, einer väterlichen Erziehung zu genießen. Denn der Herr Vater ward wenig Monate nach Dero Geburt schon aus der Welt gerasset. Indessen ersetzte die Frau Mutter den Abgang des Hrn. Vaters vollkommen durch ihre weise Vorsorge. Nachdem Sr. Durchlauchten bis ins 18te Jahr unter Aufsicht der Frau Mutter von verschiedenen geschickten Männern zu allerley Fürstlichen Wissenschaften und Leibes-Uebungen angeführet worden, begaben Sie Sich auf die hohe Schule zu Geneve, allwo Sie Dero Uebungen noch einige Jahre von 1726 an fortsetzten, und hernach Italien und Frankreich durchreiseten. Als Sie aus Frankreich nach Wien reiseten, wurden Sie unterwegens zu Mannheim

Kurze Lebensbeschreibung H. Carl Ludw. Friedrichs.

von

von dem Churfürsten zur Pfalz mit dem Ritterorden von St. Hubert beschenket. Nachdem sie Wien und den großen Carl VI. gesehen, kamen Sie wieder nach Mirow zur Frau Mutter zurücke, giengen aber bald wieder nach Wien, und in Kaiserliche Kriegesdienste, als Obristlieutenant von der Cavallerie. Allein die Erbloſigkeit Dero Herrn Bruders bewegte Sie, ſich zu vermählen; und da erſahen Sie zu Dero Frau Gemahlin, die theureſte Albertina Eliſabeth, H. Ernſt Friedrichs zu Sachſen Hildburghauſen, Prinzeßin Tochter, welche Ihnen 1734. den 5ten Febr. zu Eisfeld ehelich beygeleget ward. Sie kamen mit Dieſer Dero Frau Gemahlin nach Mirow zurücke, allwo Sie Sich ſeit der Zeit beſtändig aufgehalten haben, nachdem Sie 1735. die Kaiſerlichen Kriegesdienſte aufgegeben. Das Hochfürſtliche Haus iſt durch dieſe Hochfürſtliche Ehe gleichſam aufs neue angebauet worden; denn ſie war mit fünf Prinzen und fünf Prinzeßinnen geſegnet. Die Prinzen heißen, Adolph Friedrich IV. Carl Ludwig Friedrich II. Ernſt Gottlob Albrecht, Gotthilf, und George Auguſt, die Prinzeſſinnen ſind, Chriſtina Sophia Albertina, Carolina, Eliſabeth Chriſtina, Sophia Louiſe, und Sophia Charlotte. Von dieſen ſind der Prinz Gotthilf, und die Prinzeßinnen Carolina, Eliſabeth Chriſtina, und Sophia Louiſe, in ſehr zartem Alter dem Herrn Vater in die Ewigkeit vorangegangen. Die übrigen leben noch zur Freude und Troſt der Durchlauchtigſten Frau Mutter, des Hochfürſtlichen Hauſes, und des ganzen Landes, und wir werden Ihrer zum Beſchluß dieſer Abtheilung wiederum gedenken. Der Durchlauchteſte H. Carl Ludwig Friedrich war ein Fürſt von warhaftig Fürſtlichen Weſen, gelehrt, weiſe, gnädig und gerecht. Doch wir ſind zu wenig ſeine hohen Eigenſchaften genugſam zu ſchildern, und weiſen unſern Leſer auf die Tugendhaften Prinzen; wer dieſelben betrachtet, wird in einem jeden derſelben, den großen Vater geſchildert finden. Dies können wir nicht verſchweigen, daß Sr. Durchlauchtigkeit ſich die Hochachtung aller benachbarten großen Monarchen erworben. Da dieſe genaue Kenner Fürſtlicher Tugenden ſind, wird wol jederman der vortheilhaften Meynung eines Friedrichs, eines Georgen, eines Auguſts, von Carl Ludwig Friedrichen beyzuſtimmen verbunden ſeyn.

S. V. J. 1701. bis 1713.

Gem. Albertina Eliſabeth von Sachſ. Hildburghauſen.

Prinzen u. Prinzeßinnen.

v. J. 1701. bis 1713. Augustus jetziger K. von Pohlen entdeckte insonderheit seine Hochachtung gegen diesen eines höhern Glückes würdigen Prinzen, da er ihn mit dem großen Orden des Pohlnischen Weißen Adlers beschenkte. Das Strelitzische Meklenburg hoffete auch in der That von seiner Fürstlichen Weisheit und Redlichkeit die feste Gründung seiner Glückseligkeit. Allein alle Hoffnung ward durch den Tod desselben den 5ten Jun. 1752. zernichtet, zu einer Zeit, da das hohe Alter Dero Herrn Bruders, und dessen schwacher Leibeszustand, dem Lande am meisten Hofnung gab unter Dero Zepter glücklich zu werden. Doch es hoffet das Land noch zuversichtlichst, daß Dero Tugend nicht gestorben sey, sondern in zwiefältigem Geist auf Adolph Friedrich IV. und den übrigen Durchlauchtigsten Prinzen ruhe.

§. 49.

H. Adolph Friedrich III. tritt die Strelitzische Regierung an.

Herz. Adolph Friedrich III. nahm also, als erstgebohrner Prinz, nach des Herrn Vaters Tode Besitz von der Strelitzischen Landesregierung, und führete dieselbe bis 1752. aufs rühmlichste. Sr. Durchl. war den 7ten Jan. 1686. gebohren, und hatte bey des Herrn Vaters Ableben die völlige Majorennität noch nicht erreichet, erhielt aber vom Kaiser veniam aetatis, und ließ sich 1709 den 5ten Febr. von den Ständen die Interims Huldigung leisten, worauf den 6ten derselben Freyheiten bestätigt, und den 9ten e. d. die Reversalien ertheilt wurden.

Strelitzische Interims Huldigung.

Anmerk.) Was wir hier eine Interims Huldigung nennen, heißt in den Fürstlichen Bestätigung der Freyheiten ein Handschlag. Die feyerliche Huldigung konnte nicht vor sich gehen, weil die Streitigkeiten des Fürstlichen Hauses noch nicht beygeleget waren. Eben deswegen wurden auch die Reversalien ertheilet; denn es blieb noch immer dabey, daß die Stargardischen Stände absonderlich zusammen kamen, wiewol sie doch Versicherung über ihren Verein mit den andern Meklenburgischen Ständen haben wollten. Was die Kaiserliche Variante aeta-

und Reversalien 1709.

aetatis anlanget, so ist zu merken, daß die Reichsfürsten erst nach dem 24ten Jahr die Majorennität erhalten, obwol die Churprinzen schon im 18ten Jahr vor reif genug zur Regierung gehalten werden. Weil nun Sr. Durchl. H. Adolph Friedrich III. erst das 22te Jahr seines Alters erreichet hatte, so mußte die Erlaubniß, die Regierung selbst anzutreten, erst beym Kaiser gesucht werden. Sie wird selten abgeschlagen, wie wir an dem jetzigen Herzoge zu Würtemberg Stuttgard vor kurzem erlebet haben, der erst 16 Jahr alt war, als er die Erlaubniß zur Regierung bekam. Man sehe von diesen Sachen Klüver a. O. p. 411. u. 412. Beehr a. O. B. 8. C. 5.

v. J. 1701. bis 1713. Venia aetatis.

§. 50.

Mittlerweile ergrif die Kriegesflamme, welche bisher zwischen **Schweden**, **Pohlen** und **Rußland** entbrannt war, auch die **Meklenburgische** Lande, nachdem der K. von **Dännemark** 1709. auf Pohlnische und Rußische Seite getreten war, obwol keiner von beyden Herzogen das geringste mit dem Kriege zu thun hatte. Die feindlichen Heere durchzogen das Land hin und her, zwar nicht als Feinde, doch als böse Gäste, und an der Herzoge Vorstellungen kehrte sich niemand. Herzog **Friedrich Wilhelm** zu **Schwerin** hatte einige Trupppen auf den Beinen, und sie dieneten bey der Alliirten Armee in Brabant, um dem Hause **Oesterreich** zu seinem Recht an die Spanische Erbschaft zu verhelfen. Diese ließ er zurück berufen, um den Unterdrückungen der fremden Völker einigen Einhalt zu thun. Allein sie waren nicht hinreichend ganzen Armeen zu verwehren, zu nehmen, wo was zu finden war. Darüber ward **Meklenburg** der Schauplatz, auf welchem 1712. der **Schwedische** General **Steenbock** im December seine Siegeszeichen pflanzete, als er bey Gade-

Kriegesunruhen ziehen sich ins Meklenb.

Meklenb. Truppen dienen in Brabant.

Schlacht bey Gadebusch.

v. J. 1701. bis 1713.

busch die merkwürdige Schlacht gegen die Dänen und Sachsen gewann. Und im folgenden 1713. Jahre zeigte sich die Rußisch Kaiserliche Armee zum ersten mal in diesen Gegenden, welche in verschiedenen Haufen den Schweden in das Holsteinische nachfolgete.

Erste Erscheinung der Russen.

Anmerk.) Die Durchzüge und den Schaden, den die feindlichen Heere im Meklenburgischen gethan, findet man ziemlich genau beschrieben beym Klüver a. O. p. 440. f.

§. 51.

H. Friedr. Wilhelms Tod.

Zu solchen Unfällen kam noch der größere, nämlich der Tod H. Friedrich Wilhelms den 31 Jul. 1713. nachdem er kurz vorher einen guten Grund zum bessern Vernehmen mit dem Strelitzischen Hofe, durch seine Einwilligung zur Vermählung des Herrn Bruders Christian Ludwigs mit der Prinzeßin Gustava Carolina, geleget hatte. Es war kurz vor seinem Tode auch Hoffnung, daß er allen Uebeln des Landes von innen und außen abhelfen würde; doch mit seinem Tode starb auch diese. Sein Ende erfolgte zu Maynz, dahin er sich einige Tage vorher aus dem Schlangenbade, wo er seiner Gesundheit wegen sich aufhielt, hatte bringen lassen. Seine Gemahlin war die Durchlauchteste Sophia Charlotte, Landgr. Carls zu Hessencassel Prinzeßin Tochter, und Schwester des jüngst verstorbenen Königs Friedrichs in Schweden, mit welcher er 1704. zu Anfang des Jahres vermählt worden. Es war aber diese Hochfürstliche Ehe unfruchtbar, und die Frau Wittwe hat nach des Herrn Gemahls Tode ihr Leben auf ihrem Witthume zu Bützow bis 1749. zugebracht.

Gem. Sophia Charlotte von Hessencassel.

Zu

Anmerk.) Es ist wol gewiß, daß H. Friedrich Wilhelms Tod dem Lande den größesten Schaden gethan. Denn derselbe hatte alle Streitigkeiten des Hochfürstlichen Hauses ziemlich nahe zum Ende gebracht, war auch alles Ernstes beflissen, das Land von fremden Truppen, und deren Gewaltthätigkeiten zu befreyen. Von diesem ist das zu Anfange des Jahres 1713. ausgewürkte Kaiserliche Protectorium an die Sächsischen Kraise, Meklenburg zu beschützen, von jenem aber die Provisional-Sentenz, und die von ihm verwilligte Vermählung Herz. Christian Ludwigs, mit der Strelitzischen Prinzeßin Gustava Carolina, welche im folgenden Jahr 1714. zu Güstrow vollzogen ward, unwiderlegliche Zeugnisse. Es bedauren daher alle Meklenburgische Patrioten seinen frühzeitigen Tod noch heutiges Tages, und es erkennet selbst die Ritterschaft, daß seine Forderung an sie nicht unbillig gewesen, daher sie nachher den Schwerinischen Vergleich von 1701. und die Kaiserliche Provisional-Sentenz von 1712. zum Grunde ihres Processes geleget, und sich denselben unweigerlich gemäß bezeuget hat. H. Friedrich Wilhelm besitzt also nach seinem Tode diejenige Liebe seiner Landstände unverrükt, die bey seinem Leben dann und wann unkenntlich gewesen. Er war in der That ein Fürst, der recht dazu geschaffen zu seyn schien, das Land zu beglücken, wenn nicht die innerlichen Zwistigkeiten so viel Hindernisse in den Weg geleget hätten. Er war weise, gerecht und gnädig; niemand gieng betrübt von seinem Angesichte, wenn nicht sein Suchen etwas unbilliges begehrte; niemand sahe ihn, der ihn nicht bewunderte, liebte und ehrete. Er würde vollkommen gewesen seyn, wenn er in der Jugend länger unter der Aufsicht seiner Frau Mutter geblieben, und nicht in der Residenz Schwerin in etwas freyers Luft gekommen wäre: Denn daselbst hatte man den Lüsten seiner Jugend zu viel nachgesehen, daß er durch Ausschweiffungen in der Liebe sich dahin reissen ließ, sich nicht vor dem 28ten Jahr seines Alters zu vermählen, ohngeachtet alle getreue Unterthanen seines gleichen von einer rechtmäßigen Gemahlin beständig wünscheten. Allein sie waren so glücklich nicht, obwol die vor seiner Vermählung gezeugten natürlichen Kinder diese Hofnung erwarten liessen. Inzwischen erwarb er sich überall große Hochachtung. Diese machte, daß ihn K. Friedrich IV. in Dännemark

J. 1701. bis 1713.

Verlust an H. Friedrich Wilhelm.

Kaiserliches Protectorium.

H. Christ. Ludw. Vermählung.

Character Herz. Friedr. Wilhelms.

mit

v. J. 1713. bis 1747.

mit dem Orden des Elephanten, und König Friedrich I. in Preussen mit dem schwarzen Adlersorden beehrten, wie denn dieser letztere auch eben deswegen sich mit seiner Frau Schwester vermählete. Die Frau Gemahlin Herzog Friedrich Wilhelms war reformirter Religion, daher ihr zu Gefallen denen neu angenommenen Französischen Colonisten zu Bützow ein reformirter Gottesdienst zugestanden ward, bey welchem noch jetzo ein Französischer Prediger, doch aus purer Nachsicht der Herrschaft, sein Amt verrichtet. Sie hielte auch überdem erstlich bey dem Herrn Gemahl zu Schwerin, und hernach zu Bützow einen reformirten deutschen Prediger, er ist aber nach ihrem Tode weggezogen, weil die Besoldung weggefallen ist. Man sehe von Herzog Friedrich Wilhelmen Klüvern Th. III. St. 2. pag. 421. bis 460. vergl. mit Th. IV. pag. 5. bis 98. Bacmeister Contin. Annal. beym Westphal Tom. I. pag. 451. bis 454. Chemnitz eben das. Tom. II. p. 1724. bis 1726. Bacmeist. Antiq. Rost. eben das. Tom. III. p. 932. f. Westphals Diplom. eben das. Tom. IV. p. 1240. bis 1254. Hübner a. O. Hist. Fr. Th. VI. Nettelbladts Entwurf, imgl. Geneal. Histor. Nachrichten Th. 122. im Leben H. Carl Leopolds. Struvens Discours Cap. 5. Not. 20. c.

Reformirter Gottesdienst zu Bützow.

§. 52.

Herz. Carl Leopold tritt die Regierung an.

Herzog Carl Leopold, der ältere Herr Bruder des verstorbenen Herzogs, der bisher zu Doberan Hof gehalten hatte, trat nach erhaltener Nachricht von des Hrn. Bruders Tode, alsobald die Regierung an, und nahm von den vornehmsten Orten des Landes Besitz. Wir halten aber vor nöthig, dieses höchstmerkwürdigen Herrn Leben und Regierung so genau als möglich, und die Gränzen eines Versuches in dieser Geschichte zu lassen, zu beschreiben. Wir wollen daher erstlich von seinen Begebenheiten vor Antritt seiner Regierung, weiter von seiner zwiefachen Vermählung, dann von seinen Streitigkeiten mit den Herrn Bruder

und

und Vetter, und endlich von seiner Regierung selbst, und denen dabey gehabten Streitigkeiten mit den Ständen handeln. v. J. 1713. bis 1749.

Anmerk.) Wir werden uns in Beschreibung der Geschichte dieses Herrn zwar hauptsächlich nach der Beschreibung davon in den Genealogisch-Historischen Nachrichten Th. 122. 124. und 126. richten, weil uns aber solche hin' und wieder etwas partheyisch zu seyn vorkommt, wollen wir auch Klüvers Beschreibung Th. IV. woraus der Autor der Geneal. Hist. Nachrichten geschöpfet zu haben scheint, darneben gebrauchen. Nicht weniger werden wir aus den gewechselten Streitschriften suchen, die Umstände in den Anmerkungen zu erläutern. Es wird uns ja auch wol erlaubt seyn, durch eigne Erfahrung zu ersetzen, was uns an schriftlichen Nachrichten abgehet, wiewol dieses sehr wenig seyn wird. Wir haben diese Dinge beynahe insgesammt erlebet, und die Nachbarschaft und der Umgang mit Meklenburgern hat uns gleichfalls viel Kenntniß darin ertheilet. Wir brauchten also beynahe keine Schriftsteller aufzuführen, wenn es nicht Leser gäbe, die auch bey den gegenwärtigsten Dingen immer ganze halbe Seiten von aaa. OOO. zu ihrer Ergötzlichkeit verlangen, ohngeachtet sie selbst die Wahrheit der geschriebenen Sachen ohne aaa. OOO. wissen, ja mit darin verwickelt gewesen. Geheime Nachrichten verlange niemand von uns, denn die gehören in das Kabinet. Das Publicum hat nichts als öffentliche Sachen erfahren, und die wollen wir alleine ohne Partheylichkeit erzählen. Die Besitzer der Anecdoten aber mögen ihre geheime Dinge vor sich behalten, zumal wenn sie ein Eyd verbindet, ins Grab zu nehmen, was sie wissen oder nicht wissen. Quellen dieser Geschichte.

§. 53.

Herzog Carl Leopold war, wie schon gedacht, 1679. den 26. Novembr. zu Grabow gebohren. Sein Herr Vater sorgte für seine Erziehung bis 1688, da er starb, und diese Sorge der Frau Mutter alleine überließ, die darin mit aller mütterlichen Sorgfalt, und männlichen Klugheit fortfuhr, Herz. Carl Leopold.

p. J. 1713. bis 1749. und das Vergnügen hatte, diesen Herrn Sohn in allerley Fürstlichen Wissenschaften und Uebungen zunehmen zu sehen, so daß er 1692. mit Nutzen auf Reisen in fremde Länder gesandt werden konnte. Er besahe auf denselben Deutschland, Holland, Engeland und Frankreich, und kam nach einigen Jahren als ein Hoffnungsvoller Prinz nach Hause.

Geh. Rath v. Koppelow. Hofmeister der Grabowischen Prinzen.

Superint. Leumann.

Geh. Kammerrath Varenius.

Anmerk.) Die Erziehung war dem nachmaligen geheimen Rath von Koppelow, als Hofmeister, und denen nachherigen, Superintendenten zu Schwerin, Leumann, und Geh. Kammerrath Varenius, einem Sohne des berühmten Rostockischen Gottesgelehrten D. Varenius anvertrauet, welchen allen nachgerühmet wird, daß sie in der Unterweisung der drey Grabowischen Prinzen, sowol was die Religion, als was die schönen Wissenschaften betrift, keinen Fleiß ermangeln lassen. Der Oberhofmeister von Koppelow, der unsern Herzog auf seinen Reisen begleitete, verdienet auch billig alles Lob, daß er ihn sonderlich in Acht genommen, daß er nicht zum Abfall von seiner Religion an katholischen Orten verführet worden, welches um die Zeit sehr häufig geschah, und dazu ein so junger und natürlich ehrgeitziger Prinz, der vors erste keine Hofnung zur Regierung hatte, sonst leicht zu bewegen seyn mogte. Doch nimmt der Superintendent Leumann an diesem Lobe auch großen Antheil, weil er ihm so feste Grundsätze in der Religion beygebracht, die ihn vor Verführung am meisten gesichert. S. Gen. Hist. Nachr. St. 122. a. O. Klüver Th. IV. p. 2. f.

§. 54.

Aufenthalt zu Hamburg und bey der Schwedischen Armee.

Nach seiner Zurückkunft hatte er mit dem Hn. Bruder die oberwehnten Streitigkeiten wegen des Güstrowischen Antheils am Lande, und dieser wegen begab er sich wiederum außerhalb Landes, erstlich nach Hamburg, und hernach zum Könige von Schweden Carl XII, der damals in Pohlen Krieg führete. Er wohnete einigen Feldzügen unter

ter Schwedischen Fahnen bey, und erwarb sich viel Ehre durch seine Tapferkeit, wiewol er sich dadurch eben so großen Gefährlichkeiten bloß stellete, als König Carl selber. v. J. 1713. bis 1749.

Anmerk.) Von den Streitigkeiten mit dem Hrn. Bruder ist schon oben §. 46. das nöthige beygebracht worden. Von seinen Feldzügen in Pohlen führen die Geneal. Hist. Nachrichten folgendes an: Er befand sich dabey, als K. Carl mit Prinz Maximilian von Würtenberg, General Meyerfeld, und einigen andern am 25. Julii 1706. einen gefährlichen Ritt von Radom nach Piontek zum Feldmarschall Rhenschiold vornahm, welches achtzehn Meilen davon lag. Sie wurden unterwegens von einer feindlichen Parthey überfallen, die sie dergestalt zerstreuete, daß der König selbst, nachdem er mit dem Pferde gestürzet, sich von den andern verlohr, und nicht ohne Gefahr, nach langem hin und her reiten, ganz alleine nach Radom zurücke kam. Herzog Carl Leopold gerieth bey dieser Gelegenheit in große Lebensgefahr. Er stürzte mit dem Pferde, und da solches durchgieng, mußte er seine Sicherheit ganz allein in einem dicken Gebüsche suchen. Zu seinem Glücke schickte der Grav Piper alsbald, als Prinz Maximilian und General Meyerfeld ins Lager zurück kamen, den Obersten Burenschiold mit 200 Reutern aus, den König zu suchen. Der traf unterwegens den guten Prinzen Carl Leopold in einem so wunderlichen Aufzuge an, daß man zu andrer Zeit sich des Lachens nicht würde enthalten haben. Er hatte bey einem Dorfe ein schlechtes Bauerpferd angetroffen, und wollte sich dessen bedienen, wieder zum Hauptquartier zu gelangen. Weil aber weder Zaum noch Sattel darauf war, hatte er alle Mühe von der Welt, es von der Stelle zu bringen. Zu allem Glück stießen die ausgeschickten Reuter auf ihn, bey welchen sich der König selbst aus dem Lager wieder eingefunden hatte, und so gelangte er ins Hauptquartier in Sicherheit. S. Geneal. Hist. Nachrichten a. O. St. 122. Klüver a. O. p. 4. Gefährlichkeit in Pohlen.

§. 54.

Als im Jahr 1707. der brüderliche Vergleich zu Stande kam, verließ er das Schwedische Heer und Residenz in Doberan.

v. J. 1713. bis 1747. und Lager, und nahm seinen Sitz zu Doberan. Weil auch der Herr Bruder einen unfruchtbaren Ehestand führete, vermählte er sich 1708. den 27. May zu Leuwarden mit Prinzeßin Sophia Hedwig, Fürst Henrich Casimirs von Nassau Dietz, und Erbstaathalters in Friesland Tochter.

Erste Vermählung.

Erste Gemahlin Sophia Hedwig von Nassau Dietz.

Anmerk.) Von dem Fürstbrüderlichen Vergleich sehe man §. 46. und die Anmerkung dabey. Die Gemahlin Herzog Carl Leopolds, Prinzeßin Sophia Hedwig von Nassau Dietz war eine Schwester Prinz Johann Wilhelms Friso von Oranien und Nassau Dietz, des Vaters von dem kürzlich verstorbenen Erbstaathalter der gesammten vereinigten Niederlande, Prinz Carl Wilhelm Henrich Friso von Oranien. S. Gen. Hist. Nachrichten a. O. Klüver a. O. p. 17.

§. 55.

Mißhelligkeiten in der Ehe.

Es war aber diese Vermählung unglücklich: Denn es entstunden bald so große Mißhelligkeiten zwischen beyden hohen Vermählten, die nicht anders als durch eine Ehescheidung schienen beygelegt werden zu können. Beyde erwählten 1709. das Consistorium zu Grypswalde zum Richter, und dasselbe fällete 1710. die Sentenz, daß sich beyde mit guten Gewissen trennen, und anderweit vermählen könnten. Der Herzog war mit diesem Urtheile zufrieden, die Herzogin aber gar nicht, und wandte sich an den Kaiserlichen Hof. Dieser mißbilligte zwar die Ehescheidung, und ertheilete deshalb an den Herzog nachdrückliche Befehle; aber derselbe bequemte sich darnach gar nicht. Es mußte also die geschiedete Prinzeßin weichen, und sich wieder zu ihrem Herrn Bruder nach Leuwarden, bald darauf aber nach den deutschen Nassauischen Landen begeben, allwo sie erst Ao. 1734. auf dem Schlosse Oranienstein gestorben ist. An-

Anmerk.) Woher der Zwiespalt zwischen dem Herzoge und seiner Gemahlin entstanden, ist ein Geheimniß, das in der Welt wol wenigen Menschen kund geworden, und auch verborgen bleiben wird; wenn gleich einige Vorwitzige vermeynt haben, ganz genau die Vorfälle hinter den Vorhängen des Fürstlichen Ehebettes zu sehen. Die Prinzeßin war sonst in einem blühenden Alter von 18 Jahren, und hatte alle Annehmlichkeiten und Tugenden ihres Geschlechts beysammen; der Herzog war gleichfalls einer der schönsten und ansehnlichsten Prinzen, ja man mögte beynahe sagen der schönste Mann in ganz Meklenburg, und seine übrige Eigenschaften waren auch so beschaffen, daß er wohl gefallen konnte, wenn er nur nicht etwas zu jachzornig gewesen wäre. Wenn etwa die Prinzeßinn auch dies an sich gehabt, so mögte man daraus eine etwas ferne Ursache des Mißvergnügens schließen. Es sey nun eine Ursache desselben, welche es sey, so wurden beyde Personen einig, das Grypswaldische Consistorium zum Richter in ihrem Streite zu erwählen. Das geschah ohne Zweifel, weil es theils wider das Ansehen der Fürstl. Herrschaft stritte, dem Rostockischen den Streit zu übergeben, theils weil dieses der Prinzeßin verdächtig seyn mogte, partheyisch zu urtheilen, indem sie vermuthen konnte, daß es nicht wider seinen künftigen Herrn sprechen würde. Allein die Priezeßin war Reformirter Religion, und also mußte sie vor dem Grypswaldischen Consistorio auch wol verlieren, weil der berühmte Eiferer für die Lutherische Religion, D. Joh. Friedrich Mayer, alda den Vorsitz hatte, der an seinem eignen Beyspiele bewieß, wie wenig er aus einer Ehescheidung machte, indem er selbst von seiner eigenen Frau abgesondert lebte, zum grossen Aergernisse der ganzen Lutherischen Kirche, die ganz keine Freundin von Ehescheidungen ist, wo nicht wichtige Ursachen dazu vorhanden sind. Der Herzog, bey dem sich D. Meyer, wie bey andern hohen Häuptern mehr, ein großes Ansehen erworben hatte, hielt den Ausspruch vor rechtmäßig, daß beyde Theile geschieden seyn sollten, und der Herzog sich wiederum anderwerts vermählen könnte, auch nicht schuldig sey, der geschiedenen Gemahlin den Unterhalt zu reichen, jedoch daß beyde Theile einander die Mahlschätze, und Eingebrachtes zurück geben sollten. Daß die Prinzeßin sich mit ihren Beschwerden in dieser Sache an-

J. J. 1713. bis 1747.

Geheime Ursachen davon.

Eigenschaften beyder Fürstlichen Personen.

Grypswaldische Entscheidung des Streits.

D. Johann Friedrich Meyer.

Ausspruch des Consistorii.

Vergebliche

J. J. 1713 bis 1747.

Appellation der Prinzeßin an den Kaiser.

an den Kaiser wandte, war vergebens; den es ist bekannt, daß sich die Protestantischen Reichsfürsten in dergleichen Fällen nicht schlechterdings der Oberherrschaft des Kaisers unterwerfen, dürfte auch der Evangelischen Kirche zum großen Vorurtheil gereichen, wenn dieselbe darin durchgehends gelten sollte. Es war daher kein Wunder, daß sich der Herzog durch die Kaiserlichen Befehle nicht binden ließ, den Ausspruch des Grypswaldischen Consistorii nicht zu erfüllen. S. Gen. Hist. Nachrichten ang. O. Klüver a. O. p. 18. f.

§. 56.

Andere Vermählung.

Als H. Carl Leopold die Regierung angetreten hatte, dachte er auch wiederum auf eine anderweitige Vermählung. Die Wahl fiel endlich auf eine Rußische Prinzeßin, Prinzeßin Catharina Ivanowna, Czar Ivans, Kaiser Peters des großen in Rußland, Bruders, Tochter, eine Schwester der nachmahligen berühmten Rußischen Kaiserin, Anna Ivanovna, mit welcher die Vermählung den 19ten April 1716 zu Danzig vollzogen ward. Dieser Verbindung wegen ward der Herzog von dem Kaisen Peter mit dem großen Orden von St. Andreas beehret.

zweite Gemahlin Catharina Ivanowna, aus Rußland.

Veranlassung dieser Vermählung.

Anmerk.) Daß der Herzog eine Czaarische Prinzeßin zur Gemahlin erwählete, geschah wol vornehmlich aus der Ursache, weil damals die Rußischen Truppen auf Deutschen Boden stunden, und man hoffete durch K. Peters Hülfe die mit den Landständen schon angegangene Irrungen glücklich und mit Vortheil zu Ende zu bringen, deswegen man auf den großen Unterscheid der Religion nicht eben achtete. Dem sey nun wie ihm wolle, so fand der Kaiser kein Bedenken, dem Herzoge die Prinzeßin beyzulegen, da er ohnedem seine Staatsursachen hatte, die Töchter seines Bruders, durch vornehme Vermählungen aus Rußland zu schaffen. Er kam mit ihr nach Danzig,

Rußisches Bündniß.

und daselbst schloß der Kaiser und der Herzog ein genaues Bünd-

niß

niß mit einander. Das Beylager ward dann mit großer Pracht vollzogen, indem außer dem Kaiser auch der König Auguſt in Pohlen, nebſt vielen Magnaten, und andern Standesperſonen zugegen war. Von den Feyerlichkeiten merken wir nichts an, als daß die Trauung durch einen Rußiſchen Biſchof in einer Kirche zu Danzig verrichtet worden. S. Gen. Hiſt. Nachrichten ang. O. Klüver a. O. p. 128. Electa juris publici T. IX. p. 908. A. J. 1719. bis 1747. Beylager zu Danzig.

§. 57.

Dieſe Frau Gemahlin kam bald darauf nebſt dem Kaiſer Peter ſelbſt, und deſſen Frau Gemahlin zu Schwerin an. Der Herzog hat mit ihr nur die einzige Prinzeßin Eliſabeth Catharina Chriſtina erzielet, welche den 18 Dec. 1718. gebohren worden. Als hernach die Unruhen im Lande zu groß wurden, und der Herzog ſich nach Danzig begab, reiſete die Gemahlin und Tochter mit dahin, aber von da vollends nach Rußland, allwo beyde verblieben. Die Gemahlin ſtarb zu Petersburg 1733. den 25 Jun. Die Prinzeßin nahm 1732. von ihrer Tante, der Rußiſchen Monarchin, den Namen Anna, und 1733. die Griechiſche Religion an. Sie wurde darauf 1739. den 14ten Jul. mit dem Braunſchweigiſchen Prinzen Anton Ulrich vermählet, und 1740. Obervormünderin und Regentin von Rußland, im Namen ihres Prinzen Jvan, der von der Frau Großtante zum Nachfolger im Reich war erkläret worden. Sie hatte aber 1741. das Unglück, daß ihr Prinz vom Thron, und ſie mit ihm und ihrem Gemahl, von der jetzigen Kaiſerin Eliſabeth verſtoßen ward, und iſt 1746. den 14ten April geſtorben. Schickſale der 2ten Ehe. Pr. Eliſabeth Catharina Chriſtina, oder Anna Regentin von Rußland.

An-

D. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Es iſt alſo dieſe Ehe ebenfalls mit vielen Unfällen verbunden geweſen, ſo groß das Vergnügen derſelben Anfangs war, indem des K. Peters Anweſenheit zu Schwerin zu großen Luſtbarkeiten daſelbſt Anlaß gab. Der Kaiſer hatte ſolchen Gefallen an Schwerin, daß er den Herzog gar oft allda beſuchte, welche Beſuche in den Gen. Hiſt. Nachr. ſehr genau beſchrieben werden. Die Rußiſchen Begebenheiten der Herzogin und Prinzeßin ſind ſo bekannt, daß es nicht nöthig iſt, ſie hier weitläuftig beyzubringen, weil ſie in die Meklenburgiſchen Sachen eben keinen ſonderlichen Einfluß gehabt haben. Es wird ſich ein jeder derſelben leicht erinnern, wenn wir nur melden, daß nach Kaiſer Peters II. Tode 1730. die Miniſter des Rußiſchen Hofes auf die beyden Ivaniſchen Prinzeßinnen, unſere Herzogin von Meklenburg, und die verwittwete Herzogin von Curland, Anna, ihr meiſtes Abſehen in der Wahl gehabt. Weil aber zu beſorgen war, H. Carl Leopold würde, wenn ſeine Gemahlin Kaiſerin wäre, die Rußiſche Macht zu Beunruhigung des Meklenburgiſchen Adels anwenden, und alſo Rußland mit dem Römiſchen Kaiſer an einander gerathen, behielt die Wittwe von Curland, Prinzeßin Anna, den Vorzug vor der älteren Fr. Schweſter. Dieſe neue Kaiſerin erwieß indeſſen der Herzogin alle Liebe, und erklährte ihre Prinzeßin Tochter 1733, nachdem ſie zuvor die Griechiſche Religion angenommen hatte, zur Großfürſtin und dermaligen Erbin des Rußiſchen Reiches, veranſtaltete auch die Vermählung derſelben mit dem Prinzen Anton Ulrich von Braunſchweig 1739. von dem ſie 1740. den Prinzen Ivan, und 1741. die Prinzeßin Catharina gebahr, wie denn auch nachher noch zween andre Fürſtliche Kinder aus dieſem hohen Ehebette erzielet worden. Aber es war ein Curländer, den die Kaiſerin Anna mit aus Mietow gebracht, an ihrem Hofe zu ſo großem Anſehen geſtiegen, daß ſie nicht nur ihn und ſeine Brüder in den Gravenſtand erhob, ſondern es auch ſogar dahin brachte, daß er von den Ständen in Curland zum Herzoge erwählet ward. Dies war der bekannte Johann Ernſt, Gr. von Biron, und zuletzt Herz. in Curland und Semgallien. Dieſer bewog die Kaiſerin, ein Teſtament zu machen, worin ſie dem kleinen Prinzen Ivan das Rußiſche Reich verſchrieb, und, mit Vorbeygehung der Hochfürſtlichen Eltern

Luſtbarkeiten zu Schwerin wegen K. Peters.

Rußiſche Begebenheiten der Herzogin u. Prinzeßin.

Warum die Herzogin nicht Kaiſerin in Rußland geworden.

Anna Ivanowna Kaiſerin.

Die Prinzeßin wird zur Erbin v. Rußland erklärt u. vermählt.

Joh. Ernſt Gr. v. Biron in Curland.

Pr. Ivan wird Kaiſer.

tern, ihm, dem Herzog von Curland, die Vormundschaft und Regentschaft deſſelben, bis zur Majorennität des Prinzen auftrug, worauf ſie 1740. bald und plötzlich im November verſtarb, und Biron vom Throne, als Regent und Vormund Beſitz nahm. Aber im December ward er von dem Prinzen Anton Ulrich, und der Großfürſtin Anna, den Eltern des jungen Kaiſers, beym Kopf genommen, und nach Siberien geſchickt, die Großfürſtin Anna aber übernahm die Regentſchaft, und erhob ihren Gemahl zum Generaliſſimus des Reichs zu Waſſer und zu Lande, wie denn auch der Feld-Marſchall Münch und der Grav von Oſtermann, die ihr behülflich geweſen waren, zu den höchſten Poſten im Reich befördert wurden. Jedoch 1741. im November, ſchwung ſich die Prinzeßin Eliſabeth, K. Peters I. Tochter unvermuthet auf den Rußiſchen Thron, und ſchickte die Prinzeſſin Anna nebſt ihrem Gemahl, Sohn und Tochter nach Riga, um ſie nach Deutſchland reiſen zu laſſen. Indeſſen wurden die Gr. Münch und Oſtermann mit gröſter Beſchimpfung nach Siberien verwieſen, und weil es die neue Kaiſerin reuete, die Prinzeßin und ihre Familie in der Freyheit zu laſſen, wurde ſie erſtlich zu Riga angehalten, und einige Zeit hernach nach Rußland zurück gebracht, und einem jeden ein abſonderlicher Aufenthalt angewieſen. Die Prinzeßin bekam den ihrigen in einem Kloſter auf einer Inſul bey Archangel, und iſt bald geſtorben. Sie liegt in dem Kloſter Alexander Neſsky bey Petersburg begraben, wo ſie ein ziemlich fürſtliches Begräbniß bekommen, welches die Kaiſerin mit ihrer Gegenwart beehret, und dabey Thränen eines edlen Mitleidens und Betrübniſſes vergoſſen haben ſoll. Ihr Herr Gemahl und Kinder leben noch in ihren verſchiedenen Behältniſſen, ſo viel uns wenigſtens bekannt geworden. S. Gen. Hiſt Nachr. an verſchiedenen Orten. St. 122. 124. u. 126. u. Klüver a. O. p. 129.

J. 1713. bis 1747.

Biron Regent v. Rußl.

Biron geſtürzt.

Anna Regentin von Rußland.

Wird verſtoſſen.

Stirbt.

§. 58.

Wir kommen nun zu der Regierung unſers Herzogs ſelbſten, welche er, ſo bald die Nachricht von des Herrn Bruders Tode zu Maynz 1713. eingelaufen war, den 4ten Auguſt, ſelbigen Jahres über-

Regierung.

v. J. 1713. bis 1747. übernahm, und sich in den vornehmsten Orten des Landes, Rostock, Güstrow, Parchim, und Schwerin huldigen ließ. Er versahe sich auch mit geschickten Ministern und Räthen, und nachdem er den Körper des Herrn Bruders in dem Fürstlichen Erbbegräbnisse in der Schelf-Kirche zu Schwerin beysetzen lassen, schlug er seine Residenz zu Rostock auf.

Geheimde Räthe.

Anmerk.) Unter den geheimden Räthen, welche H. Carl Leopold in Diensten genommen, werden die von Petkum, Klein, Schöpfer, Grund und Schaper genannt. Der vornehmste unter ihnen aber, oder wenigstens, der am meisten vermögendeste, war der von Wolfrath. Doch sind sie zum Theil, als der von Wolfrath und Petkum schon in H. Friedrich Wilhelms Diensten gewesen. Die Ursache der Aufschlagung der Residenz in der Stadt Rostock, war, weil das Schloß zu Schwerin eine Ausbesserung gebrauchte, und also nicht im Stande sey, bewohnt zu werden. Die Nebenursache aber war ohne Zweifel, die Rostocker durch die hohe Gegenwart in Ehrfurcht zu erhalten. Die Schelf-Kirche zu Schwerin, wo Herz. Friedrich Wilhelm begraben worden, hatte er selbst erbauet. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O.

Residenz zu Rostock.

Schelf Kirche zu Schwerin.

§. 59.

Löbliche Handlungen.

Als 1714. der König von Schweden Carl XII. aus der Türkey zu Stralsund angelanget war, giengen alle drey Herzoge zu Meklenburg, H. Carl Leopold zu Schwerin, H. Adolph Friedrich III. zu Strelitz, und H. Christian Ludwig zu Grabow dahin, ihm zur Wiederkunft Glück zu wünschen. H. Carl Leopold war zugleich dieses Jahr bedacht, dem Lande eine Ersetzung des durch den Krieg erlittenen Schadens zu verschaffen; daher ließ er denselben untersuchen, die Rechnung davon auf dem Reichstage zu Regensparg übergeben

ben, und die Erſtattung fordern, wiewol damit nichts ausgerichtet ward. Indeſſen ward 1715. mit der Krone Schweden ein Cartel wegen der Ueberläufer geſchloſſen, und ein ſcharfes Duell-Mandat bekannt gemacht; welches alles anzeigte, wie ernſtlich ſich der Herzog der Regierung anzunehmen Willens ſey. v. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Herzog Carl Leopold war dem Könige in Schweden bisher ſehr zugethan geweſen, daher er die Höflichkeit des Bewillkommungs-Beſuchs zu Stralſund nicht unterlaſſen konnte, den wie gedacht, Herz. Adolph Friedrich zu Strelitz und H. Chriſtian Ludwig zu Grabow auch abſtatteten. Doch geſchah ſolches nicht zugleich, ſondern erſt von Herz. Carl Leopolden, und hernach von den andern beyden. Bey Unterſuchung des Schadens, den das Land von den kriegenden Partheyen erlitten, fand ſichs, daß er in 2614118. Rthl. beſtand, welches gewiß eine Summa iſt, die der Herzog in ſo kurzer Zeit nimmer von dem Land aufgebracht hätte: Und doch war es nur die geringſte Rechnung, dabey viel ungerechnete Summen ausgelaſſen waren. Der Herzog hielt zwar an, daß dieſe Forderung auf den Congreß zu Braunſchweig mit vorgetragen werden mögte; allein wie aus dem Congreß ſelbſten damals nichts ward, ſo ward auch die Meklenburgiſche Forderung vergeſſen. Das Duellmandat war in der That eine gar nützliche Sache; indeſſen fand es doch bey der Ritterſchaft großen Widerſpruch; denn die Streitigkeiten mit ihr waren überhaupt ſchon in der größten Hitze. Das Cartel mit Schweden war dieſer Krone ſehr vortheilhaft, weil dadurch dem Weglaufen ihrer Soldaten, die gerne dem Krieges-Glücke zu folgen pflegen, ziemlich Einhalt gethan ward. S. Gen. Hiſt. Nachr. a. O. St. 122. Klüver a. O. Th. IV. wo ſowol das Duellmandat, als das Cartel zu finden.

Bewillkommung des Königs in Schweden zu Stralſund.

Berechnung des Schadens vom Nordiſchen Kriege.

Duellmandat.

Cartel mit Schweden.

§. 60.

Es entſtunden aber bald Anfangs ſchwere Mißhelligkeiten ſowol mit H. Chriſtian Ludwigen,

Streitigkeiten mit H. Chriſt. Ludw. zu Grabow.

v. 1713. bis 1747. gen, als mit H. Adolph Friedrich III. zu Strelitz, wie auch mit den Landständen. Die mit dem Herrn Bruder, H. Christian Ludwigen betrafen dessen Apanage, dazu demselben von H. Friedrich Wilhelmen durch den Vergleich 1707. das Amt Grabow ausgemacht war, dessen er sich aber durch einen Revers auf H. Friedrich Wilhelms Lebenszeit begeben hatte. Herz. Carl Leopold meynete, daß derselbe noch gültig, oder wenigstens H. Christian Ludwig sich deshalb mit ihm besonders abfinden sollte; er wegerte sich also Grabow an ihn abzutreten, und räumete davon nichts weiter ein, als den Aufenthalt daselbsten bey der Frau Mutter.

H Christian Ludwigs Revers an H. Friedr. Wilhelm.

Anmerk.) Wir haben schon oben §. 46. des Brüderlichen Vergleichs und des Reverses H. Christian Ludwigs gedacht. Hier müssen wir nun hinzufügen, daß H. Friedrich Wilhelm nach verwilligter Vermählung H. Christian Ludwigs, deren Vollziehung er jedoch nicht erlebet, Willens gewesen, diesem den Revers wieder auszuliefern. Weil er aber vom Tode außer Landes übereilet ward, übergab er denselben dem Geh. Rath von Wolfrath mit Befehl, ihn an H. Christian Ludwigen zurück zugeben, damit darüber kein Streit entstünde, Wolfrath richtete den Befehl aus, und rieth H. Christian Ludwigen, ihn zu verbrennen, welches auch geschah. Allein H. Carl Leopold mußte das übel genommen haben, und wollte sich daher nun zur Abtretung von Grabow nicht verstehen. Es wurden deshalb viel Traktaten gepflogen, und auch in Vorschlag gebracht, daß der Herr Bruder das Amt Doberan haben sollte, doch es ward auch daraus nichts, und endlich gestund der regierende Herr zwar den Sitz zu Grabow bey der Frau Mutter zu, doch unterschrieb H. Christian Ludwig einen Revers, daß ihm solches, auf sein Bitten, bis auf weitere Veranstaltung, zugelassen worden. Der Hauptknoten, darum H. Carl Leopold Grabow nicht abzutreten vermogt werden wollte, war wol der, weil die Frau

Carl Leop. wegert sich Grabow zur Appanage zu geben.

H. Christ. Ludwig Revers an H. Carl Leopold.

Frau Mutter noch zu Grabow lebte, und er nicht vor rathsam hielt, ihre dermaleinstige Nachlassenschaft gänzlich des Herrn Bruders Wohlgefallen zu überlassen. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O. p. 525. f. J. 1713. bis 1747.

§. 61.

Herzog Christian Ludwig meynte damit nicht zufrieden seyn zu können, und wandte sich endlich dieserwegen an den Kaiserlichen Hof. Derselbe ertheilte 1719. dem Herzoge zu Braunschweig Blankenburg Commißion, zwischen beyden Brüdern einen Vergleich zu versuchen, und wenn derselbe nicht fortgienge, die Sache zu untersuchen. Allein diese Commißion kam nicht zu Stande, weil sich Herz. Carl Leopold damit gar nicht einlassen wollte. H. Christian Ludwig erhielt also nichts, als daß er zu Grabow bleiben durfte, von dannen er sich nach der Frau Mutter Tode, und dem Brande zu Grabow 1725, da auch das Schloß daselbst eingeäschert ward, nach Neustadt, doch ebenfalls mit Widerspruch des Herrn Bruders begab. Und dies war die Ursache, daß die fernern Streitigkeiten beyder Herrn Brüder mit den Streitigkeiten der Ritterschaft verbunden wurden. Fortsetzung davon.

Anmerk.) Es scheint, daß H. Carl Leopold von dem Könige Carl XII. in Schweden dessen eiserne Standhaftigkeit angenommen, unbeweglich auf seinem Vorsatz zu bestehen. An dem Herrn Bruder bewieß er es, ohngeachtet derselbe inständigst bat, sich bewegen zu lassen. Es war dies aber nicht eben nach der Staatskunst; denn da man so schon genug mit der Ritterschaft zu thun hatte, so wäre es ja besser gewesen, ihn auf der Seite zu behalten, damit er die Hoheit des Hauses, gegen die Ritterschaft vertheidigen hülfe, als ihn auf die Weise gleichsam Unbeweglichkeit Herz. Carl Leopolds.

D. J. 1713. bis 1747.

zu zwingen ſich auf die Parthey der Ritterſchaft zu ſchlagen. Es giebt Leute im Meklenburgiſchen, welche meynen, die Urſache dieſes Verfahrens H. Carl Leopolds gegen den Herrn Bruder habe deſſen Verſchwägerung mit dem Strelitziſchen Hauſe zum Grunde gehabt, gegen welches er einen unauslöſchlichen Haß gefaſſet hätte; und hieran ſolle wiederum der Geh. Rath Petkum Schuld geweſen ſeyn, der vordem in Strelitziſchen Dienſten geſtanden, und dadurch die allda gefundene Ungnade rächen wollen. Wir laſſen aber das an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. Es ſind in dem Streit wegen der Appanage viel Schriften gewechſelt worden, die wir aber nicht bey der Hand haben. Die Commiſſion darüber ſollte zwar 1720. im September eröfnet werden, und es hatte ſich dazu der Braunſchweig Blankenburgiſche Bevollmächtigte zu Grabow ſchon eingefunden, aber, weil von H. Carl Leopolds Seiten niemand erſchien, mußte er unverrichteter Sache wieder wegreiſen. Beym Klüver findet ſich eine Species Facti davon, und ein Schreiben, darin einem gewiſſen Hofrath Amſel die Schuld dieſer brüderlichen Uneinigkeit beygeleget wird. S. Gen. Hiſt. Nachr. a. D. 11. St. 124. a. O. Klüver a. O. p. 334. f. vergl. mit Beehr d. D. B. 8. C. 5.

Urſache des Verfahrens.

Geh. Rath Petkum.

Schriftwechſel und Commiſſion wegen der Apanage.

Hofr. Amſel.

§. 62.

Streitigkeiten mit H. Ad. Friedrich III.

Die Streitigkeiten mit Herz. Adolph Friedrich III. zu Strelitz waren noch die alten, wegen der gemeinſchaftlichen Rechte des Hauſes. Dieſe waren durch die Verlobung Herz. Chriſtian Ludwigs mit der Strelitziſchen Prinzeßin beym Leben Herzog Friedrich Wilhelms ſehr nahe zum Ende gekommen. Allein dieſen übereilete der Tod, ehe es würklich geſchah, und Herzog Carl Leopold wollte ſich an ſeine Meynungen nicht binden. Es währete alſo das Misvergnügen beyder Höfe über einander immerfort, dazu noch der einſeitige Vergleich mit der Stadt Roſtock, und der Streit wegen des Kloſters Rhünen ein mehres beytrug. Als indeſſen die Rußiſchen Truppen ins Land kamen,

muß-

v. J. 1713. bis 1747.

mußten die Strelitzischen Domainen so sehr darunter leiden, als die Güter der Ritterschaft; dadurch das Misvergnügen noch vergrößert ward, weil man Herzog Carl Leopolden die Schuld davon zuschrieb.

Anmerk.) Es ist dieser Streitigkeiten schon einmal Erwehnung geschehen, und sie sind hernach in die mit der Ritterschaft eingeflochten worden, daher wir allhier nichts weiter davon melden wollen. Man erzählet uns, daß zu Anfang die Sache zwischen beyden Herren sich sehr gut angelassen habe, so, daß sie auch beyde ganz freundschaftlich zu Güstrow, wo sich die Frau Großmutter des Strelitzischen Herrn aufhielt, zusammen gekommen; Allein der gedachte geheime Rath Petkum habe den Herzog Carl Leopold aus dem Zimmer gerufen, und ihm was heimliches ins Ohr gesaget, worauf derselbe ohne Abschied weggereiset. Wir leisten für diese Erzehlung eben kein Gewähr. Doch muß freylich dergleichen vorgefallen seyn, das Herzog Carl Leopolden in solche Erbitterung gesetzet, die keinen Vergleich gelitten. Von dem Rostockischen Vergleich mit dem Herzog Carl Leopold werden wir unten mehr melden. Hier merken wir nur, daß ihn Herzog Adolph Friedrich nicht gut heissen konnte, so lange er sich seines Rechts an der Gemeinschaft der Regierung über diese Stadt nicht begeben hatte. Des Klosters Rhünen wegen ist zu melden, daß nach dem Tode der letzten Aebtißin, oder Regentin, der Prinzeßin Marie Elisabeth 1713. Herzog Adolph Friedrich III. bey Herz. Carl Leopold ansuchen ließ, seiner Prinzeßin Tochter diese Pfründe zu ertheilen. Dieser aber schlug es ab, nahm das Kloster in Besitz, und zog die Einkünfte desselben zur Rentkammer. Strelitzischer Seite wendete man sich an das Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar, und da lief der Proceß dahin, daß das Kloster nach Inhalt des Testaments H. Adolph Friedrich I. in seinem Stande gelassen, und den Conventualinnen das Recht zugestanden werden sollte, eine Regentin zu erwählen. Das geschah, da 1719. die Prinzeßin Maria Sophia, Herzog Adolph Friedrichs III. Tochter von den Conventualinnen des Klosters zur Regentin erwählet, und durch die Kraistruppen in Besitz gesetzt ward. Diese Prinzeßin starb 1728, und

Zernichtung der Hofnung zum guten Vernehmen.

Vergleich der Stadt Rostock mit H. Carl Leopold.

Kloster Rhünische Sache.

Pr. Maria Sophia von Mekl. Strelitz Regentin zu Rhünen.

v. J. 1713. bis 1747.

und da erwählten die Conventualinnen Herzog Christian Ludewigs Tochter, Prinzeßin Ulrica Sophia, zu ihrer Regentin, oder wie man außerhalb Meklenburg spricht, Aebtißin, welches das Kloster noch diesen Tag in Besitz hat; und es scheint nunmehro nicht, daß die Rechte des Klosters fernerhin dürften angegriffen werden. Die Einrückung der Rußischen Völker in das Stargardische bürdet man gänzlich Herzog Carl Leopolden auf, dadurch er dem Strelitzischen Hofe habe wehe thun wollen, weil er wider die Ritterschaft nicht habe Parthey nehmen wollen. Doch derselbe hat das niemals auf sich kommen lassen wollen, und es ist dadurch sehr widerlegt, da seine eigne Schwerinischen Aemter von den Russen erweißlich auch nicht verschonet worden. Er konnte auch nicht mit einigem Schein fordern, daß Strelitz sich mit ihm vereinigen sollte, die Ritterschaft anzufechten; denn er gestund ihm ja wenig oder gar keine Gemeinschaft über die Ritter- und Landschaft zu. S. Geneal. Histor. Nachrichten a. O. Klüver a. O. p. 256. bis 329. und Th. I. p. 284. verglich. mit Beehr a. O. B. 8. C. 5.

Pr. Ulrika Sophia von Mekl. Schwerin jetzige Regentin.

Einrückung der Russen.

§. 63.

Streit mit der Ritterschaft.

Mit der Ritterschaft fielen die wichtigsten Händel vor, die beynahe sowol dem Hochfürstlichen Hause, als dem ganzen Lande den köstlichsten Schaden gebracht. Wir haben vernommen, daß diese Streitigkeiten schon im vorigen Jahrhundert unter Herzog **Christian Ludwig** I. den Anfang genommen; daß sie ohngeachtet des Vergleichs von 1701. von der Ritterschaft unter Herz **Friedrich Wilhelms** Regierung fortgesetzt worden: Daß weiter der Hauptpunkt derselben, die Kosten zur Vertheidigung des Landes betroffen, und dieser 1712. zu einer Kaiserlichen Provisional-Sentenz gediehen, bis durch Kaiserliche Commißion die andern Sachen auch beygeleget würden; wie das alles im vorigen weitläuftiger gezeiget worden.

§. 64.

§. 64.

J. C. 1713 bis 1747.

Die gänzliche Entscheidung dieser Streitigkeiten war bey Herzog Carl Leopolds Gelangung zur Regierung noch nicht erfolget. Es zeigte sich aber die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Vertheidigungsanstalten des Landes noch mehr, indem die feindlichen Völker in demselben nach Gefallen hauseten. Der Herzog dachte alsbald darauf, und die Ritterschaft merkte es, daß man ihr zumuthen würde, die Kosten tragen zu helfen; sie war aber nicht Willens, mehr als 1701. ausgemacht, und 1712. bestätigt worden, beyzutragen, sondern vielmehr eine Vergütigung dessen, was sie vorher zu viel gegeben, zu verlangen. Sie suchte zuvor zukommen, und schickte den von Bernstorf gleich Anfangs an den Herzog, der nebst Anbietung eines freywilligen Geschenks ihm die Freyheiten der Ritterschaft erklären, und Vorschläge zum Vergleich thun mußte, die aber von dem Herzoge nicht angenommen worden.

ist noch nicht entschieden.

Ritterschaftl. Deputation an den Herz.

Anmerk.) Der Abgeschickte der Ritterschaft an den Herzog war der berühmte Churhannöverische Staatsminister, oder geheime Rath von Bernstorf, der wegen seiner Meklenburgischen Güter zugleich ein Vasall des Herzogs war. Er war bey allen Höfen in sehr großem Ansehen, daher glaubte die Ritterschaft, daß er am besten das Gemüth des Herzogs zu gewinnen geschickt sey. Und vielleicht möchte es geschehen seyn; allein, wenn er von einigen Edelleuten die Beschreibung gemacht, daß sie sehr wunderliche Köpfe wären, die ihm genug würden zu thun machen, (wie solches hernachmals der Herzog ausgesaget,) so ist kein Wunder, daß der Herzog auf seinem Vorsatz bestund. Denn Gemüther, wie das seinige, werden nur mehr angeflammet, je mehr sie mit Widerstande bedrohet werden. So fehlen Staatskünstler unvermerkt, wenn sie den Genie dessen nicht recht kennen, mit dem sie zu thun haben. Freywillige Geschenke der Unter-

Geh. Rath Bernstorf.

D. J. 1713. bis 1747.

terthanen an ihre Landesherren sind an sich Zeugnisse der Liebe und Zutrauens; und das sollte das Ritterschaftliche in Meklenburg auch seyn. Allein der Herzog sahe es nicht also an, und meynte, daß es nur abziele, ihn um seine Gerechtsame mit guter Manier zu bringen, daher ward es von ihm nicht angenommen. Wir halten aber auch billig freywillige Geschenke, zumal wenn sie so oft gegeben werden müssen, als in Frankreich geschieht, für eine beynahe schwerere Last, als ordentlich und gesetzmäßig auszuzahlende Steuren, es müßte denn die Annehmlichkeit des Namens die gezwungene Freywilligkeit desto freudiger zum Geben machen. S. Geneal. Histor. Nachrichten a. O. Klüver a. O. p. 423. f.

Freywilliges Geschenk wird nicht angenommen.

§. 65.

Landtag zu Sternberg 1713.

Der Herzog schrieb noch im Jahr 1713. einen Landtag nach Sternberg aus, und begehrte die Steuer der 120000 Thlr. Allein die Ritterschaft wollte sich dazu nicht eher verstehen, bis ihre Beschwerden deshalb abgethan wären, und ihnen diejenigen Gelder, die sie vordem zu viel geben müssen, entweder zurück gegeben, oder an der diesjährigen Summe erlassen würden. Der Herzog aber war andrer Meynung, und schrieb die Contribution nicht allein aus, sondern trieb sie auch durch Execution ein. Darüber wandte sich die Ritterschaft abermal an den Reichs-Hofrath, und brachte

Kais. Rescript 1714.

1714. ein Rescript an den Herzog zuwege, daß er die Ritterschaft befriedigen sollte. Und bey solchem Ausspruche ließ es der Kaiserliche Hof stets bewenden, ob er gleich seine Vorstellung dagegen thun ließ.

Ursachen der Schwierigkeit zur Einigkeit zu kommen.

Anmerk.) Es war nicht möglich, daß auf dem Sternbergischen Landtage die Einigkeit zu Stande gekommen wäre; denn beyde Theile waren schon durch die Bernstorfische Deputation gegen einander entrüstet worden. Der Herzog wußte daraus schon

schon zum voraus, daß er unwillige Stände, diese aber, daß sie einen Herrn antreffen würden, der nicht ein Haarbreit von seinem Zweck abgehen würde. Als daher der Herzog den Vortrag gethan hatte, daß man die Steuren entrichten müßte, indem es die Landesnoth erforderte, gab die Ritterschaft statt der Antwort ihre Beschwerden an. Darunter stund oben an: Daß das von dem Herrn Vorfahren eingetriebene, mehr, als die ordentliche Summe, betrüge, daher die Berichtigung des Ueberschusses von etlichen Jahren vorgenommen werden müßte, und hernach die Art, die Steuren einzuheben, der Ritterschaft zu überlassen sey, laut Rescripts vom 17. Nov. 1712. Nächstdem forderte sie die Bestätigung ihrer Vorrechte, alsdenn wollte sie sich zur Huldigung verstehen. Also ward keine Hand zum Vergleich geboten. Struv in seinem Discours giebt die Schuld den Herzoglichen Ministern, und wir lassen sein Wort in Ehren, ob er gleich ein Advocat der Ritterschaft ist, und folglich Parthey machet. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß unter der Ritterschaft gleichfalls Leute gewesen, die wenig Biegsamkeit und Friedfertigkeit besessen. Wenigstens hat der Herzog 1716. dem Landrath Moltke unter Augen gesagt, wie selbst der geheime Rath Bernstorf gestanden, daß im Lande unter der Ritterschaft so wunderliche Köpfe wären, die ihm genug zu thun machen würden, wenn er Friede und Ruhe haben wollte. Das war einem solchen Herrn mehr als zu viel gesagt. Der von Moltke hat das zwar zu entschuldigen gesucht, aber doch nicht ganz leugnen können. Hier gieng der Landtag ohne rechten Schluß auseinander, und der Herzog trieb die Steuren, als bewilligt, durch Soldaten ein, und da klagte die Ritterschaft bey dem Kaiser. Derselbe gab ihr Gehör, und ließ das gedachte Rescript ergehen, dawider der Herzogliche Minister zu Wien nichts auszurichten vermochte, wie gut er seines Herren Sache vorzustellen suchte, und um Schutz bey der Landeshoheit flehete. Es blieb bey dem einmal gethanen Ausspruch, daß die Ritterschaft klaglos gestellet werden sollte, seine Gegenklagen aber wurden nicht angenommen. Denn man meynte zu Wien überzeugt zu seyn, daß der Herzog unrecht habe, oder man trauete ihm wegen seiner muthmaßlichen Partheylichkeit mit Schweden nicht viel gutes zu, und wollte ihn also verhindern, sich deutlicher für diese Krone erklären zu können, damit

J. 1713. bis 1747.

Herzogl. Vortrag.

Beschwerden der Ritterschaft.

Wem die Schuld beyzumessen.

Ende des Landtages.

Herzogliche Bemühungen gegen das Rescript sind vergeblich.

d. J. 1713. bis 1747.

mit das Kriegesfeuer an der Ostsee nicht vermehret würde. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O. p. 424. f.

§. 66.

Landtag zu Sternberg 1714.

Es richtete aber das Urtheil des Reichs-Hofraths nichts anders aus, als daß der Herzog auf dem Landtage zu Sternberg 1714. im September an statt 120000 Thlr. nunmehro 170000 Thl. jährlicher Contribution forderte. Dawider hatte die Ritterschaft noch mehr einzuwenden. Doch der Herzog nahm diese Summe als bewilligt an, und machte im October das berufene Contributions-Edict bekannt, darin eine Kopf- Vieh- und Acker-Steuer vorgeschrieben ward. Ob nun wol die Ritterschaft dawider zu Wien klagte, verfuhr er doch mit der Execution gegen alle, welche die Steuern darnach nicht bey Zeiten entrichteten. Die Ritterschaft erhob deshalb ferner vor dem Reichs-Hofrath die Attentatenklage, das ist, eine Klage über die Beeinträchtigung in ihre hergebrachte Freyheiten, und darauf erfolgte das Kaiserliche Rescript vom 24ten Decembr. 1714. an den Herzog, sich aller dieser Dinge zu enthalten, und das bereits eingetriebene innerhalb zwey Monaten zum Landkasten zu liefern.

Contributionsedict.

Attentatenklage der Ritterschaft.

Rescript 1714.

Herzogl. Vortrag auf dem Landtage.

Anmerk.) Des Herzogs Vortrag bey dem Landtage bestund darin; Weil im Jahr 1702. der Reichsabschied gemacht sey, daß man eine beständige Reichsarmee von 80000 Mann halten wollte, das Reich gegen die Anfälle auswärtiger Mächte zu schützen, und der Herzog dazu ein ansehnliches Contingent liefern müßte, dazu die 120000 Thlr. nicht hinreichten, so müßte Ritter- und Landschaft sich nicht entziehen, noch 50000 Thlr. zu zu legen.

Antwort der Ritterschaft.

Darwider wandte die Ritterschaft ein: Es sey dieser Reichsabschied vom Kaiser nicht bestätigt, es wäre auch bishero we-

weder im Reiche noch im Niedersächsischen Kraise dazu gesammlet worden; das durch die Durchzüge fremder Völker so sehr mitgenommene Land könne kaum die ordentliche Summe aufbringen: Sie bäte dabey, den Landtag bis zu geschehener Berichtigung der zu viel eingehobenen Steuern zu verschieben, und das diesjährige Quantum sich daran abkürzen zu lassen. Hiedurch ward der Herzog so entrüstet, daß er dem ohngeachtet das Edict ergehen ließ, darin die Ritterschaft eines unerhörten Ungehorsams beschuldiget ward. Aus diesem Punkt machte nun die Ritterschaft einen Zusaz zu ihrer Klage, wozu noch gesezt ward, daß man die Ritterschaftliche Summe mehr als dreymal so groß erhöhete, und die Steuren in die Kriegeskasse wolle geliefert wissen. Dies alles fand zu Wien durch die Attentatenklage starken Eingang, und es erfolgte bald darauf das besagte Rescript. Und so ließ sichs allmählig zur gewissen Vergeblichkeit alles Vergleichs auf beyden Seiten an. S. Geneal. Histor. Nachr. ang. O. Klüver a. O. p. 427. f.

v. J. 1713. bis 1747.

Anlaß der Schärfe im Edict.

Zusätze zur Ritterschaftl. Klage.

§. 67.

Hierüber faßete der Herzog den Entschluß seine Hoheit mit Guten und Bösen feste zu setzen, und die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen. Der Anfang geschah damit, daß man die, welche in Diensten des Hofes stunden, oder eine Gnade zu suchen hatten, zu einem eidlichen Revers anhielt, daß sie allen Proceßen gegen den Herzog entsagten. Beym Reichs-Hofrath ließ er eine Vorstellung unterm 18 Jun. 1715. einlegen, darin er seine Rechte bestens vertheidigte, und Beystand gegen die Ritterschaft suchte. Und überdem bestätigte er die unter dem Herrn Bruder geschehene Absonderung der Städte von dem Verein mit der Ritterschaft, und versuchte die Absonderung der Stadt Rostock gleichfalls, welche bis daher noch mit der Ritterschaft gemeine

Ferneres Verfahren des Herzogs.

v. J. 1713. bis 1747. Sache gemacht hatte, war auch so glüklich 1716 diese abermalige Trennung des Vereins zu stande zu bringen.

Revers der adelichen Hofbedienten.

Anmerk.) Der Revers welchen die adlichen Hofbedienten, und andre, die des Herzogs Gnade brauchten, von sich stellen mußten, hielt in sich, daß sie allen jetzigen und zukünftigen Proceßen, welche die Meklenburgische Ritterschaft gegen den Herzog führeten, oder führen würden, aufs verbindlichste entsageten, und mit denselben weder öffentlich noch heimlich was zu thun haben, oder dazu beytragen wollten, und sich dagegen allen landesherrlichen Befehlen und Verordnungen jederzeit unterwürfen. Dies war für die Sache des Adels nachtheilig genug; daher hielten die von Adel es auch nicht länger, als sie entweder in Diensten waren, oder die Gnade des Herzogs gebrauchten, und traten guten theils dennoch auf die Seite ihrer Mitbrüder. Redlicher hätten sie vielleicht gehandelt, wenn sie lieber Dienst und Gnade verlohren, als den Revers unterschrieben hätten. In der

Herzogl. Vorstellung beym Reichs-Hofrath.

Vorstellung des Herzogs beym Reichs-Hofrath ward um Restitutionem in integrum, um Schuz beym Territorialrechte, und Befugnißen nach dem Reichsconstitutionen, ꝛc. wie alle Mitstände des Reichs dieselbe unstreitig über ihre Vasallen und Unterthanen ansübeten, gebeten. Dies geschah aufs demüthigste, und mit bestmöglichster Vorstellung der Sache, war aber ohne Würkung. Die Trennung der Stadt Rostock vom Verein mit der Ritterschaft war ein großer Vortheil. Wir haben schon oben der Trennung der übrigen Städte von diesem Verein, die Herzog Friedrich Wilhelm 1708. zu Stande gebracht, erwähnet: diese ward 1715. bestätiget. Die Stadt Rostock aber war mit dem Körper der Städte nicht verbunden, sondern gehörte zu der Claße der Ritterschaft; daher blieb sie bis hieher bey dem Verein. Sie meynte auch ihre besondere Beschwerden zu haben, als die Beeinträchtigung in ihr Jagd- und Besatzungsrecht, die Benehmung der Accise, die Befestigung der Stadt und dergleichen, wovon Klüver a. O. pag. 366. bis 422. in einem eignen Kapitul weitläuftig handelt. Die Residenz des Herzogs verblieb auch noch beständig allda, ihr den Zügel zu halten, darüber denn beym Reichs-

Bestätigung der Absonderung der Städte.

Rostockische Beschwerden.

Hof-

Hofrath ein eigner Proceß geführet ward. Dieses Proceßes nun suchte der Herzog auf guter Manier loß zu werden, und der Anfang dazu ward 1715. gemacht, da ein besondrer Receß mit den Gewerken der Stadt und der Herrschaft geschlossen ward. Ob nun zwar die Stadt 1716. dagegen eine Protestation bekannt machte, so kam es doch, als der Herzog einige Rathspersonen in Arrest nehmen, aber bald wieder loß gelassen, 1716. dahin, daß am 1sten Augusti ein neuer Receß gemacht, und dadurch der erste bestätiget ward. Dieser hält in sich, daß die Stadt der Union mit der Ritterschaft, doch mit Vorbehalt ihrer Rechte, entsage, sich verbinde den Haven Warnemünde auf eigne Kosten mit einem Bollwerke zu bevestigen, sich von gedachter Protestation, imgleichen von dem Proceß beym Reichs-Hofrath, unter dem Namen Rostock contra Meklenburg, loßsage, und verspreche, sich auf keine Weise mehr mit der Ritterschaft zu verbinden, welchem allen eine Vergessenheit des Vorgefallenen angehänget ward. Die Ritterschaft wollte zwar das nicht gelten lassen, und widersprach gewaltig, brauchte auch den Namen der Stadt Rostock noch lange nachher in ihren Schriften, als Mitgenoßin ihrer Streitigkeiten; aber die Stadt that auch dem Herzoge die Erklärung, daß sie mit der Ritterschaft hierin nichts mehr zu thun habe, wie zu sehen aus der Ratzeburgischen Schrift der Ritterschaft vom 15ten Jan. 1718. und der Fürstlichen Widerlegung derselben vom 29. Mart. 1718. und deren Beylagen. N. 1. und 2. die beyde in Folio herausgekommen. Man sehe von diesen Sachen Gen. Histor. Nachrichten a. O. Klüver a. O. vergl. mit Beehr a. O. B. 8. C. 26. 30. 31. 32. Struvens Discours Cap. 5. Not. 29.

v. J. 1713. bis 1747.

Receß mit Rostock 1715.

Receß mit Rostock 1716.

Rostockische Trennung v. der Union.

Widerspruch der Ritterschaft dagegen.

§. 68.

Mitlerweile ward der Krieg in Pommern wider K. Carln XII. in Schweden von dem Nordischen Bundesgenossen, dazu auch der König in Preußen, und Chur-Hannover getreten waren, hitzig fortgesetzt. Dadurch bekam Meklenburg auch mehr und mehr auszustehen, zumal da 1716. Wis-

Krieg in Pommern.

v. J. 1713. bis 1747.

Belagerung Wismars.

Rußische Truppen.

Vergebliche Landtage.

Rußische Bedrückungen.

Wismar zum andern mal belagert, und endlich erobert ward, und die ganze Rußische Armee sich im Lande einfand, um nach Schweden übergesetzt zu werden. Der Herzog hatte dieser wegen, seit dem letzten Landtage 1714, verschiedene andere ausgeschrieben, und die vorigen Forderungen widerholet. Allein an statt der Bewilligung der Steuren hatte ihm die Ritterschaft die vom Reichs-Hofrath ausgebrachte Rescripte entgegen gesetzt. Da grif nun der Herzog zu dem scharfen Mittel, sich der Rußischen Völker zur Züchtigung einiger von Adel zu bedienen. Diese lebten im Lande nicht anders als Feinde, und räumeten allenthalben auf den adlichen Gütern und im Strelitzischen gewaltig auf. Daher begaben sich die meisten von Adel aus dem Lande, und überließen ihre Güter dem Willkühr der Rußen.

Anmerk.) Die Bedrückungen der Rußen sind unleugbar, imgleichen, daß der Herzog sich ihrer zur Züchtigung mancher von Adel bedienet. Allein ob er ausdrüklich von Kaiser Petern verlangt, die nach Schonen zu übersetzende Armee nach Meklenburg kommen zu lassen, und ob er durchgehends an allen und jeden Unterdrückungen Ursache gewesen, und überhaupt sich die Rußische Armee gleichsam dazu geborget, wie er beschuldiget wird, ließe sich noch streiten; wenigstens hat ers niemals auf sich kommen lassen wollen, und dargethan, daß seine eigne Domainen von den Rußen gar nicht verschonet worden: Und es läßt sich leicht erachten, daß er den Kaiser nicht abschlagen dürfen den Weg nach Schonen über Meklenburg zu nehmen, daß er sich über des Adels Schaden dabey wenig bekümmert, und demselben gerne gegönnt etwas zu leiden. So kan man auch leicht einsehen, daß die Rußischen Officier und Soldaten, wenn sie ein und andermal Befehl gehabt, einigen Edelleuten wehe zu thun, sich hernach ohne Befehl sich die Erlaubniß selbst dazu genommen. Dem sey nun wie ihm wolle, so scheint der Herzog

zu

zu weit gegangen zu seyn in den Mitteln zu Erhaltung seines Zwecks. Allein auch der Adel übertrieb die Standhaftigkeit auf seine Sache, und rechnete den Herzog alle geringe Dinge als große Beleidigungen an, als zum Exempel die Ernennung drey neuer Landräthe, ohne vorgegangenen Vorschlag der Ritterschaft 1716. Es war darunter der von Moltke, ein mit warhaftig patriotischen Geiste begabter Mann, den die Ritterschaft selbst nicht besser hätte vorschlagen können. Dieß aber meynte, daß der Landesherr ohne ihren Vorschlag niemand zu dergleichen Amte befördern konnte. Unsers Erachtens hätte man, wenn doch an dem ernannten selbst nichts auszusetzen war, schon ein und andre Anomalie bey der Beförderung, die so wenig zu bedeuten hatte, übersehen können. Allein in der Hitze des Streits erachtet man alle Dinge von Wichtigkeit zu seyn, und beobachtet deshalb nicht eben allemal die Höflichkeit. Beyde Partheyen waren hier zu sehr gegen einander aufgebracht, und beyde suchten mächtigen Rückenhalt. Der Herzog hatte vors erste den mächtigsten an den Rußen, und der Adel mußte derunter gewaltig leiden. Denn ob sie gleich 1716. im September bis auf 9000 Mann nach Seeland übersetzten, so kamen sie doch schon im October wieder, und da ward der Erpressungen so viel, daß die Klagen der Ritterschaft darüber gar jämmerlich klingen, die beym Reichs-Hofrath angebracht wurden. Die meisten Edelleute hielten sich daher außer Landes, theils im Brandenburgischen, theils im Hannöverischen, auf, der Enge Ausschuß aber blieb zu Ratzeburg, um in der Nähe die Sachen beobachten zu können. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. p. 443. bis 484. und p. 173. bis p. 177.

v. J. 1713. bis 1747.

Landrath von Moltke.

Rußischer Uebergang nach Seeland. Wiederkunft nach Mecklenburg.

Enger Ausschuß zu Ratzeburg.

§. 69.

Durch diese Begegnungen der Rußen, wurde auch Herz. Adolph Friedrich III. zu Strelitz veranlasset, mit der Ritterschaft gemeine Sache zu machen, und sowol beym Kaiserlichen Hofe, als beym Reichstage zu Regenspurg Hülfe zu suchen. Der Kaiser ließ daher sowol an die Directores des Niedersächsischen Kraises das Ex-

Strelitzische Klagen.

v. J. 1713. bis 1747. citatorium, den Bedrückungen der Rußen in Meklenburg abzuhelfen, als auch ein Auxiliatorium an den Oberſächſiſchen Krais, eben dazu ergehen. Doch mögte alles das nichts geholfen haben, wenn nicht der Kaiſer ſelbſt den Rußiſchen Monarchen endlich durch nachdrückliche Vorſtellungen, bewogen hätte, ſeine Truppen 1717. aus dem Meklenburgiſchen abzuführen, nachdem faſt nichts mehr darin zu nehmen war.

Rußiſche Bedrückungen im Strelitziſchen.

Anmerk.) Wir haben ſchon oben das Mißverſtändniß zwiſchen den beyden Meklenburgiſchen Höfen angeführet. Dieſem ſchrieb der Strelitziſche Hof die Bewegurſachen zu, dadurch die Rußen veranlaßet wurden, im Strelitziſchen ſo übel zu hauſen. H. Carl Leopold zwar leugnete das auch, allein man vereinigte doch Strelitziſcher Seite die Klagen darüber mit der Ritterſchaft ihren. Außer den Kaiſerlichen Reſcripten, Excitatorien, Auxillatorien, u. d. g. an die Herzoge, die Ritterſchaft, und die Kräiſe ſind auch viele Gutachten beym Reichstage in dieſer Sache heraus gekommen. Aber daß das alles nichts half, machte theils die Furcht für den Rußiſchen Monarchen, theils das Bündniß darin H. Carl Leopold mit dem Könige in Preußen trat, theils die Beyſorge, die damals angieng, daß K. Peter, der mit Dännemark über die Unternehmung auf Schonen zerfallen war, mit Schweden Friede machen würde, um hernach mit geſammten Kräften nach Deutſchland herüber zu kommen, und ſowol die Schwediſchen Provinzen wieder zu erobern, als auch H. Carl Leopolden zu helfen, dabey der Ober- und Niederſächſiſche Krais in gleicher Gefahr ſtund. Der Kaiſer mußte alſo das beſte thun, hatte auch am wenigſten zu befürchten. Derſelbe hielt ſo lange bey dem Rußiſchen Kaiſer an, bis er den Aufbruch beſchloß. Doch gieng es damit ſehr langſam zu: Denn im Februar. 1717. brach zwar der Feldmarſchal Czeremetof mit 12 Bataillons auf, aber die andern 20 Bataillons unter dem General Weide folgten erſt zu Ende des Junius nach, und hatten hie und da vollends rein ausgefeget. Struv in ſeinem discours meldet, der Vorwand

Zuſtand der damaligen Zeitläufte.

Endlicher Aufbruch der Rußen.

Vorwand

wand

wand, warum der Herzog die Rußischen Völker hie und da so hart verfahren lassen, sey gewesen, weil man Ritterschaftl. Seits gewisse Kraisprästanda nicht leisten wollen. Klüver aber weiß davon nicht, sondern meynt nur, daß der Kaiser Peter vor sich alleine seine Truppen dazu beordert habe, weil der Adel ihn selbst beleidiget, darunter auf dem Congreß zu Braunschweig Rußischer seits angegeben worden, daß der Adel, bey Ankunft der Herzogin und des Kaisers in das Land, ihm die schuldige Ehrerbietigkeit und Bewillkommung nicht bewiesen, auch allerley dem Rußischen Interesse widrige Dinge gethan hätten. Wir halten davor, daß wol eines zum andern gekommen, weil man auf beyden Seiten sich einander nichts gutes zutrauete. Der Rußische Kaiser ließ damals einige Edelleute in Arrest nehmen, doch aber auf des Herzogs Fürbitte bald wieder loßlassen. Man kan aus diesem Betragen ziemlich zum Vortheil des Herzogs muthmaßen, daß er nämlich nicht so viel Böses gegen die Ritterschaft im Sinn gehabt, als er beschuldiget wird, ja daß sein wahrer Endzwek nichts anders als die Verbeßerung des Landes gewesen. Man lese nur in dem Gen. Hist. Nachrichten, und im Klüver p. 485. das merkwürdige Gespräche, daß er 1716. einer Steuer von 16000 Thlr. wegen mit dem Landrath von Moltke gehalten, und davon wir schon oben Erwähnung gethan. Es würde zu weitläuftig seyn, dasselbe hier ganz herzusezen, wir merken nur dies davon an, daß der Herzog mit thränenden Augen des Moltkens Vorstellung von den Bedrükkungen des Landes angehöret, und bezeuget habe, daß es wider seinen Willen geschehe, er aber der großen Macht nicht widerstehen könne, übrigens aber die Irrungen mit der Ritterschaft gerne zum gütlichen Vergleich kommen lassen wolle, wenn sie nur die Hand dazu bieten wollte: Dabey er sich über die Härte der Ritterschaft beschweret, die ihm wie obgedacht, der Geh. Rath Bernstorf schon zu erkennen gegeben. Nach Klüvers Bericht hätte darauf der redliche Moltke alles gethan, um die Ritterschaft und sonderlich den Engen Ausschuß derselben, dazu zu vermögen, es sey aber alles vergeblich gewesen. Wir lassen diesen Bericht in seinem Werth und Unwerth, halten ihn aber doch für wahrscheinlich. Denn der Herzg war ein Herr von zwar eiserner

J. 1713. bis 1747.

zur Execution durch die Rußen.

Arrest u. Loßlassung einiger Edelleute.

Merkwürdiges Gespräche zwischen dem Herzoge und Landrath Molken.

V. J. 1713 bis 1747. Standhaftigkeit, aber doch auch von warhafter Aufrichtigkeit, und es ist nicht glaublich, daß sein Zorn gegen den Adel schon um diese Zeit so groß gewesen, daß derselbe ihm gar nichts gutes zutrauen dürfen. S. Gen. Hist. Nachrichten a. O. Klüver angef. O. pag. 177. bis 254. imgleichen pag. 130. f. pag. 480. bis 487.

§. 70.

Landtag zu Sternberg 1716. Mitten unter diesen Rußischen Drangsalen schrieb der Herzog 1716. einen Landtag nach Sternberg aus, um die Hand ernstlich an einen gütlichen Vergleich zu legen. Allein ohngeachtet der theuresten Versicherungen, daß niemand Gewalt geschehen sollte, erschien doch die Ritterschaft nicht. Dies bewog den Herzog beym Abmarsch

Annahme der Völker. der Rußen zwey Rußische Regimenter in Diensten zu nehmen, und seine eignen Völker zu vermehren. Deren Verpflegung zu besorgen, forderte er 1717. den 17ten Jul. den engen Ausschuß nach Schwerin, darüber Rathschläge zu pflegen; jedoch sie erschienen nicht alle. Daher erneuerte

Bündniß mit Preußen. er 1717. im December das Bündniß mit Preussen, und setzte seine Truppen vollends in eine Anzahl von 12000 Mann, dazu die Ritterschaft wi-

Schwere Steuren. der ihren Willen monatlich 35000 Thlr. steuren mußte.

Anlaß zum Landtage. Anmerk.) Das Ausschreiben des Landtages nach Sternberg zu Ende des Jahrs 1716. war eine Wirkung des obgedachten Gesprächs mit Landrath Moltken, und die Versicherungen des Herzogs waren ohne Zweifel aufrichtig. Allein der Rußen wegen war der Adel, und sonderlich der enge Ausschuß so argwöhnisch, daß sie nicht traueten, sondern ausblieben. Sie stelleten in verschiedenen Memorialen die Ursache vor, warum sie nicht erscheinen könnten, und leugneten ihren Verdacht gar nicht; sie baten daher um Aufschub des Landtages, den

der

der Kaiser ohnedem auf ihr Ansuchen befohlen hätte. Der Herzog ward dadurch sehr aufgebracht, und meynete, daß man seine Fürstliche Ehre und guten Namen durch solch Mißtrauen schmählerte, ward auch eben dadurch in der Meynung von weniger Aufrichtigkeit des Adels gestärket, daß er vor nöthig erachtete die zwey Rußische Regimenter anzunehmen, und seine eigne Völker zu vermehren. Als das geschehen war, forderte er den 17ten Jul. noch vor völligem Abmarsch der Rußen, den engen Ausschuß nach Schwerin, die Verpflegung einzurichten. Allein auf den angesetzten Termin den 17ten Jul. erschienen die wenigsten, denn die meisten waren zu Ratzeburg, und entschuldigten ihr Außenbleiben mit der Unsicherheit. Welche aber erschienen, hörten zwar den Vortrag an, daß die Vasallen den schuldigen Beytrag leisten sollten, die Truppen zu verpflegen; Allein ob sie wol aus Furcht sich stellen mogten, als würden sie einwilligen, (wie solches der Herzog in seiner Schrift an die Reichsversammlung 1718. saget,) so kam am Ende doch eine Protestation heraus, die der enge Ausschuß zu Ratzeburg verursachete, daß es den Gerechtsamen der Ritterschaft entgegen wäre, weil sie zu den 120000 Thlr. Vertheidigungskosten nicht mehr als jährlich 35 bis 36000 Thlr. zu steuren verbunden sey, da das übrige die Städte und Fürstliche Aemter tragen müßten; daß Uebernehmungen fremder Truppen etwas widerrechtliches sey, und der Adel zu keinen Einquartirungen verbunden werden könnte, und was dergleichen mehr. Der Herzog befürchtete aus dieser nachdrücklichen Protestation, daß es endlich gar zu einer Rebellion kommen könne, und fuhr daher um desto mehr fort seine Truppen zu vermehren, schloß auch das Bündniß im Decembr 1717. mit Preußen, nach welchem der König ihm ausdrücklich versprach, ihm wider seine widerspenstige Vasallen beyzustehen. So folgten diese Dinge auf einander, und nun erst war der Herzog so verbittert gegen den Adel, daß er mit seinen Truppen wider ihn also verfuhr, wie die Rußen gethan hatten. Er ließ Repartitions machen, Rationes und Portiones ausschreiben, und durch Execution eintreiben. Da kam es dahin, daß ihnen monathlich so viel abgepreßet wurde, als sie sonst kaum in einem Jahre gegeben. Doch hat auch ohne Zweifel der Soldat vielfältig seine Ordre überschritten, und bey Gelegenheit der Execu-

v. J. 1713. bis 1747.

Folgen des Ausbleibens.

Handlung mit dem Ausschuß zu Schwerin.

Protestation der Ritterschaft.

Bewegursachen zum Bündniß mit Preußen.

Verfahren des Herzogs gegen den Adel.

v. J. 1713. bis 1747.

tion ſich ſelbſt auch zu verſorgen geſucht. Ob nun wol der Herzog mitten unter dieſen Handlungen die Ritterſchaft noch immer zum Vergleich, als z. E. auf den 3ten Aug. und 1ten Octobr. nach Schwerin, auf den 9ten Novembr. nach Sternberg zum allgemeinen Landtage einladen ließ, ſo erſchienen doch die wenigſten; daher war alles umſonſt, und der Herzog ward immer erbitterter. Er zeigte das ſchon durch das Edict vom 3ten Sept. 1717. darin er die Ritterſchaft eines unerträglichen, und einer Rebellion ganz ähnlichen Frevels beſchuldiget, und die Widerſpenſtigen ihrer Güter verluſtig erkläret, wo ſie ſich auf den 1ten Oct. mit zu Schwerin einfinden würden. S. Collect. Meclenb. Faſc. I. d. Ao. 1717. u. 18. und die daſelbſt befindlichen Schriften. Gen. Hiſt. Nachr. a. O. Klüver a. O. p. 487. bis 531.

Vergebliche Einladungen zum Vergleich.

Edict vom 3ten Sept. 1717.

§. 71.

Bewandniß der ſchweren Steuer.

Mit der monathlichen Summe von 35000 thl. hatte es die Bewandniß. Der Herzog ließ unterm 7ten Octob. 1717. einen Landtag nach Sternberg auf den 9ten Nov. 1717. ausſchreiben, auf welchem ſich einige Deputirten, und andre von der Ritterſchaft einfunden. Der Herzog that den Vortrag wegen Unterhaltung der Völker: Allein weil die Deputirten vom engen Ausſchuß, und die Landräthe nicht da waren, entſchuldigte man ſich theils damit, theils mit der Unmöglichkeit. Dennoch wurde am 15ten Novemb. der Landtags Schluß bekannt gemacht, und der Ritterſchaft aufgeleget, monathlich 9000 Portions, jede zu 3 thl. gerechnet, zu entrichten, welches 27000 thl. machen. Deren Portions aber, die nicht erſchienen waren, wurden mit 12 Gl. erhöhet, und da kamen auf die ganze Ritterſchaft etwa 35000 thl. heraus. Er erklärte ſich zwar die Ritterſchaft nach dem Landtage, daß ſie auf den Januar. 1718. die monahtlichen Portions zu 27000 thl. doch mit Vorbehalt

ihres

ihres Rechts und Processes, bezahlen wollen; allein der Herzog nahm das nicht an, weil es von dem engen Ausschuß, der sich zu Ratzeburg befand, ausgefertiget worden: Im Gegentheil ließ er alles nach dem gemachten Landtagsschluß aufs schärfeste eintreiben. A. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Dieses Landtages haben wir in der vorhergehenden Anmerkung gedacht, bey welchem noch anzumerken ist, daß zwar die Landräthe und Deputirten vom engen Ausschuß nicht dabey gegenwärtig waren, doch aber einen starken Einfluß in denselben hatten, indem sie an die gegenwärtigen eine Abmahnung geschicket hatten, welche Folge genug gefunden. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O. u. p. 533. bis p. 556. und 588. imgl. die hieher gehörige Schriften in Collect. Meclenb. Fasc. I. Landtag zu Sternberg 1717.

§. 72.

Mittlerweile hatte die Ritterschaft ein Kaiserlich Conservatorium zu Erlangung des Schutzes und der Ersetzung des Schadens gesuchet, auch eine Rechtfertigungs-Schrift gegen die Herzogliche Declaration im Edict vom 3ten Septemb. 1717. übergeben, und sich von aller Rebellion frey zu machen bemühet. Darauf erfolgte den 22ten Oct. deselben Jahres das Kaiserl. Commißoriale an Churhannover und Wolfenbüttel, die Kaiserl. Befehls durch militarische Execution beym Herzoge geltend zu machen. Doch es verzog sich damit bis 1719. im Februar. Denn der Herzog rechtfertigte sich durch ein Circular-Schreiben an die Reichsstände vom 29ten Nov. und durch die höchstgemüßigte Anzeige an die Reichsversammlung vom 17ten Decemb. 1717. Kaiserliche Commißion auf Churhannover u. Wolfenbüttel.

Anmerk.) Die Ritterschaft hatte ihrer Beschwerden wegen zwey eigne Deputirten nach Wien geschickt; der eine war einer von Ritterschaftl. Deputirten zu Wien.

v. J. 1713. bis 1747

Matthias Joh. v. Beehr.

von Rhaden, der andre der berühmte Meklenburgische Geschichtschreiber Matthias Johann von Beehr, der zugleich die Herzoglichen Strelitzischen Angelegenheiten besorgte, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und großer Mäßigung. Seine res Meclenburgicae sind zwar guten Theils zu dem Endzweck geschrieben, die Rechte der Ritter- und Landschaft zu unterstützen, und können also als eine Streitschrift betrachtet werden: Allein sie übertreffen an Mäßigung und Bescheidenheit alle andre Schriften der Ritterschaft, eben wie Klüver, und sein Herausgeber, ob sie wol von der Parthey des Herzogs sind, doch auch von der Ritterschaft mit vieler Höflichkeit sprechen. Der Schaden der der Ritterschaft ersetzt werden sollte, ward von ihr auf etliche Millionen gerechnet, und man kan leicht denken, daß diese Rechnung die genaueste gewesen, die nur zu erweisen seyn mogte. Anfänglich erhielt sie unterm 3ten Sept. ein Indultum moratorium auf 5. Jahr, und bald darauf den 22ten Octobr. die Ausfertigung des Commissorialis, das der von Rhaden selbst nach Hannover und Wolfenbüttel brachte, wie denn auch der Kaiser die Reichsstände durch ein Commißionsdecret vom 17ten Nov. von dieser Commißion unterrichten ließ. S. Gen. Hist. Nachr. a. D. Klüver a. D. p. 557. bis 588. Colect. Meclenb. Fasc. I.

Liquidation des Ritterschaftl. Schadens.

§. 73.

Herzogl. u. Ritterschaftl. Verfahren gegen einander.

Der enge Ausschuß kam zwar bey den beyden Commißionshöfen den 15ten Jan. 1718 mit der Bitte ein, die Commißion zu vollstrecken, und ließ des Herzogs höchstgemüßigte Anzeige widerlegen. Allein dieser ließ aller derer Güter confisciren, welche sich nicht eidlich reversiren wollten, daß sie an solchen Schriften keinen Antheil hätten, suchte auch durch unterschiedliche Schreiben die Reichsstände zu bewegen, die Anzeige zur Dictatur zu bringen, und entschuldigte sich beym Kaiser bestens durch ein Schreiben vom 5ten Febr. eben des Jahres. Als auch der enge Ausschuß an die gesamten Stände des Reichs ein Memorial unterm 16ten März ausgehen ließ, und das Herzogliche Vorgeben wider-

derlegte, ließ er bey Churhannover ansuchen, die vom engen Ausschuß nicht länger zu Ratzeburg zu dulden; und als solches nichts fruchtete, wider sie einen Criminal-Proceß ergehen, und ihre Güter in Besitz nehmen. v. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Die weitläuftigern Umstände hievon finden sich in Gen. Hist. Nachr. a. O. und Klüvern a. O. p. 591. bis 627. Die Schriften sind in Coll. Mecl. Fasc. I. beysammen. Es ist davon die Widerlegung der Ritterschaft gegen die höchstgenüßigte Anzeige sonderlich merkwürdig: Denn sie setzt der Sache des Herzogs sehr scharf zu. Der Autor sucht unter andern zu beweisen, daß des Herzogs Vertheidigungsanstalten ganz und gar unzulänglich, unmöglich, unnützlich, unnöthig, schädlich, und unzeitig seyn. Wir wollen davon unser Urtheil zurück halten, und überlassen es einem jeden Meklenburgischen Patrioten zu eigner Entscheidung, ob das so schlechterdings behauptet werden könne. Nur dünkt uns, daß der Autor sich irre, wenn er die Meklenburgischen Rittergüter jetzo nicht mehr werth zu seyn vermeynet, als sie 1630. in den elenden Kriegszeiten gewesen, und also darnach den Anschlag gemacht wissen will. Unsers Erachtens hätten die Ritterschaftlichen Privilegien dennoch genugsam vertheidigt werden können, ohne eben zu leugnen, daß die Güter seit 100 Jahren dreymal so hoch verbessert worden. Denn es beruhen die Privilegien der Ritterschaft gar nicht auf dem Werth und den Einkünften der Güter, sondern auf den theuren Worten der vormaligen gnädigen Landesherren, und deren Kaiserliche Bestätigung. Das Bezeugen des engen Ausschusses gegen den Herzog war auch um diese Zeit so beschaffen, daß vernünftige von Adel es nicht billigen können. Denn man setzte den dem Herzoge bey allem Streit gleichwol schuldigen Respect, da sie die Kaiserliche Hülfe so nahe sahen, ziemlich aus den Augen, und ließ ein Circularschreiben vom 16ten May 1718. an die gesammte Ritterschaft ergehen, darin alle abgemahnet wurden, sich in gütliche Handlung einzulassen, weil die Tractaten auf Herzoglicher Seiten so schlecht gehalten würden. Eben so vergiengen sich auch andre von Adel in Worten und Schriften oft so, daß es Leute von mehr Einsicht unter ihnen ohnmöglich loben konnten.

Ritterschaftl. Widerlegung der Anzeige.

Betragen des engen Ausschusses.

Circularschreiben desselben.

d. J. 1713. bis 1747.

Man sieht zum Exempel in Coll. Mecl. Fasc. I. einen Brief einer Wittwe von Negendank an den Herzog, der von lauter Sprüchen aus der Bibel zusammen gesetzt ist, die aber ziemlich unhöflich auf den Herzog appliciret werden. Eben diese von Negendank hat Fasc. II. noch einen Brief an den damaligen Obristen Tily geschrieben, der in der That viel höflicher ist. Wenn nun der Herzog solche Vergehungen einzeler Personen, unter der Ritterschaft erfuhr, so rechnete er es ihr insgesammt zu, und folglich verdarben diese Dinge die Sache, und gaben ihr bey dem Herrn] eine noch schlimmere Gestalt. S. Collect. Meclenb. Fasc. I. u. II. Gen. Hist. Nachr. a. d. Klüver a. O. pag. 630.

§. 74.

Landtag zu Sternberg 1718.

Gleichwol suchte der Herzog noch einen gütlichen Vergleich, und schrieb zu dem Ende auf den 21ten Jun. 1718. einen Landtag nach Sternberg aus. Der enge Ausschuß suchte zwar denselben zu hindern, doch er hatte seinen Fortgang, und der Herzog erließ allda der Ritter- und Landschaft einen Theil der geforderten Steuer, doch unter Zustellung eines neuen Landessiegels, und dem Verboth, keinen Briefwechsel mit den Abwesenden zu unterhalten. Der Landtag endigte sich den 1sten Jul. und der enge Ausschuß protestirete wider alles abgehandelte. Darüber ward der Fiscalische Proceß wider sie fortgesetzt, ohngeachtet sie aufs neue an den Kaiser appellirten: Ihre Schriften aber ließ man zu Rostock, Schwerin, Güstrow, und Parchim, öffentlich verbrennen.

Verfahren wider den Ausschuß.

Convocationstag zu Güstrow 1718.

Darauf ward nochmals ein Convocationstag auf den 20ten Jul. nach Güstrow ausgeschrieben, allwo sich abermal, der Abmahnung des Ausschusses ungeachtet, eine große Menge von Adel einfand, und die neuen vom Herzog verordneten Landräthe Vorschläge zum Vergleich thaten. Allein

lein es war alles umsonst, und der Convocationstag zerschlug sich fruchtlos. v. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Daß so wenig der Land- als Convocationstag was fruchtete, machte theils die schon vorher gemeldete Abmahnung, als die Protestation des engen Ausschusses, welche man Coll. Mecl. Fasc. II. nebst andern hieher gehörigen Schriften findet. Das neue Landessiegel ist sehr übel beschrieben worden, weil nämlich die Ritterschaft, oder vielmehr der enge Ausschuß meynete, daß der Landesherr nicht Macht hätte, ein andres, an statt des aus dem Lande weggeführten, machen zu lassen, ohne ihre Einwilligung. Sie fusteten vornehmlich darauf, daß der Reichshofrath den Ratzeburgischen engen Ausschuß für den rechtmäßigen erkennete, und folglich auch das Siegel desselben für dem andern gelten müßte. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O. p. 655. bis 712. Neues Landessiegel.

§. 75.

Die Execution hatte also gegen die ausgewichenen noch immer Fortgang, doch hielten sie mit ihren Klagen auch so lange beym Reichshofrath an, bis endlich die Execution wider den Herzog erkannt wurde. Nur hielt der König von Preussen dieselbe noch eine kurze Zeit auf, indem er zu Wien den Vorschlag that, daß er den Vergleich versuchen wollte. Er schickte deswegen sowol an den Herzog, als an den Ausschuß Bevollmächtigte ab; doch dieser wollte von keinem Vergleich wissen, so lange der Herzog mit der Execution wider sie verführe. Also war auch dieser Versuch umsonst. König von Preussen versucht den Vergleich.

Anmerk.) Der König von Preussen that alles erssinnliche den Vergleich zu Stande zu bringen: An den Herzog schickte er den nachmaligen Staatsminister, Baron von Knyphausen, einen Mann, der schon lange in wichtigen Gesandschaften war gebraucht worden, und den Ruhm eines sehr geschickten Unterhändlers hatte; an den Ausschuß aber fertigte er den Obristlieutenant Baron v. Knyphausen.

v. J. 1713. bis 1747.

tenant von Riehen ab. Der Herzog erklärte sich zwar, daß er mit der Execution aufhören wollte, sobald der Ausschuß sich entschließen würde; dieser aber wollte sich zu keiner Erklärung deshalb verstehen, bis die Execution würklich aufgehoben sey. Dies hielt der Herzog der ihm schuldigen Ehrerbietigkeit, jenes der Ausschuß seinen Rechten nachtheilig. Zwar rieth der König dem Herzoge gar sehr, sich in diesem Stücke etwas herabzulassen, und beym Ausschuß fehlte es auch nicht an Rathgebern, die zu einer nähern Erklärung ermahneten; wie denn noch viel von Adel leben, die diese friedfertige Gesinnung hegten; allein die damalige Zerrüttung der Gemüther war auf beyden Seiten zu groß, daß es unmöglich ward, zum gütlichen Vertrage zu kommen. S. Geneal. Histor. Nachrichten ang. O. Klüver a. O. p. 712. bis 716.

Obristlieutenant v. Rüben.

§. 76.

Anstalten zur Vollstreckung der Commißion.

Churhanover.

Braunschw. Wolfenb.

Hierauf ließen endlich die vom Kaiser verordneten Commissarien, der König von Großbrittannien, als Churfürst von Hannover, und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im Novembr. 1718. bey ihren Völkern Anstalt machen, nach Meklenburg aufzubrechen, und ordneten eine subdelegirte Commißion an, dem Adel in seinen Beschwerden beyzustehen, das ausgemachte in seinen Stand zu setzen, das unausgemachte aber zu untersuchen. Doch stunden sie noch eine Zeitlang an, ehe sie den Marsch würklich vor sich gehen ließen, weil man noch einen Vergleich suchte. Da aber der enge Ausschuß selbst allem Vergleich zuwider war, so zerschlug sich auch alles, was deshalb versuchet ward, und der Kaiser ließ den 7. Januar. 1719. ein abermaliges Excitatorium ergehen, die Execution zu vollstrecken.

Anmerk.) Von dieser Commißion und Execution redet

Struv

Struv in seinem Discours Cap. 6. weitläuftig, das davon nebst den Anmerkungen zu lesen ist. Man sehe auch Genealog. Histor. Nachr. a. d. Klüvers a. O. p. 716. f. inigl. den Anhang des Struvischen Discourses. Struv meynt, dem König von Preussen, als Mitdirector des Niedersächsischen Kraises, wegen Magdeburg, sey die Commißion darum nicht mit aufgetragen worden, weil er sich des Herzogs vorher angenommen, und also partheyisch geschienen. Allein uns dünkt, wenn das gewesen wäre, so hätte der Herzog wider die Churhannöverische Commißion auch excipiren können, weil der König von Grosbrittannien sich des Ausschusses angenommen. Folglich ist wol keines von beyden an dem. Die wahre Ursache dünkt uns theils das gute Vernehmen zwischen Preussen und dem König von Grosbrittannien, daher der König von Preussen gutwillig diesem allein die Commißion überlassen, theils das Herkommen im Reich, nach welchem die Commißion nicht allemal an gewisse Häuser gebunden ist, wie wir schon Beyspiele gehabt haben, daß auch Holstein und der Bischof von Lübek Commissarien gewesen, theils die damalige Stellung der Höfe zu Berlin und Wien zu seyn, welche durch die Clementische Streiche auf ziemliche Uneinigkeit gelenket ward. Die Enthaltung des Berlinischen Hofes von würklichem Beystande, ohngeachtet des Bündnisses mit dem Herzoge, und die Bemühung zum Vergleich spricht denselben von der Partheylichkeit gänzlich loß; und als nach der Zeit die Freundschaft zwischen Wien und Berlin wieder hergestellt war, trug man zu Wien auch nicht weiteres Bedenken, die Conservatoriglien auch auf den König von Preussen auszubreiten. Daß die Commißion selbst so langen Anstand bekam, hatte unstreitig des Kaisers von Rußland Vorstellungen zu Wien zur Ursache, den man nicht gerne erzürnen wollte. Denn der Kaiser Carl VI. war noch mit Spanien in Krieg verwickelt, der König von Schweden lebte noch, und suchte mit Rußland Friede zu machen; daß gab Anlaß zu glauben, daß derselbe hernach mit den Russen vereinigt wieder nach Deutschland kommen mögte. Im Jahr 1718. aber im December ward König Carl XII. in Schweden vor Friedrichshall erschossen, und darauf zerschlugen sich die Tractaten zwischen Rußland und Schweden.

J. J. 1713. bis 1742.

Warum die Commißion nicht auch dem Könige von Preussen wegen Magdeburg aufgetragen worden.

Ursachen des Verzugs der Commißion.

d. J. 1713. bis 1747. den, so daß beyde Reiche den neuen recht scharf an einander geriethen. Und das war das rechte Pünctchen, den Herzog anzugreifen, weil ihm weder Schweden noch Rußland helfen konnte.

§. 77.

Einmarsch der Commißionsvölker in Meklenburg. Hierauf traten die Churhannöverischen und Wolfenbüttelischen Völker, unter dem Befehl des Generals, und subdelegirten Executionscommißarii von Bülow, ihren Marsch ins Meklenburgische an, und giengen den 2ten, 3ten und 4ten März 1719. über die Elbe. Sie waren etwan 13000 Mann stark, und bemächtigten sich sofort der Stadt und des Zolles zu Boitzenburg. Ehe sie angelangt waren, hatte zwar der Herzog einen von seinen Räthen nach Hannover gesandt, mit der Erklärung, sich dem Kaiserlichen Willen unterwerfen zu wollen, ließ auch, als sie über die Gränzen rückten, ein Restitutionspatent unterm 27ten Februar. ergehen. Doch man kehrte sich daran nicht, sondern fuhr fort, sich aller Orten, wo man anlangete, Meister zu machen. Der General Bülow schickte durch zwey Majors das Kaiserliche Conservatorium und Avocatoria nach Rostock an den Herzog, und ließ durch ein Patent die ausgewichenen von Adel ins Land berufen, und durch ein anderes allen Fürstlichen Beamten verbieten, die Fürstliche Einkünfte anders wohin, als nach der Krais-Executionskasse zu liefern.

General v. Bülow.

Uebergang über die Elbe. Anmerk.) Der Uebergang der Commißionsvölker, die aus 12 Battaillons und 20 Esquadrons Hannöverischen, und 1600 zu Fuß Wolfenbüttelischen bestunden, geschah bey Altenburg, Tollenspiecker und Boitzenburg. Der Abgeordnete des Herzogs nach Hannover war der Justizrath Thielke, der versicherte, daß der Herzog schon einen Expressen nach Wien abgeschickt

Justizrath Thielke.

geschickt hätte, der diese Erklärung am Kaiserlichen Hofe gleichfalls thun sollte, daher man mit der Execution inne halten mögte. Allein sie gieng dennoch fort, da sie einmal angefangen war. Beym Zolle zu Boitzenburg wurden die Herzoglichen Wapen abgenommen, und die Kaiserlichen dagegen angeschlagen. Die Gelder aber kamen damals in die Executionskasse, jetzo aber gehen sie nach Hannover, unter dem Namen der Schadloshaltung wegen aufgewandter Unkosten. Doch genießet der Herzog zu Strelitz seinen Antheil daran ohne Abkürzung. Die nach Rostock abgeschickten Majors funden den Herzog nicht mehr daselbst, daher übergaben sie ihre Conservatorialien und Avocatorien an den geheimen Rath Wolfrath, der darüber einen Empfangsschein ertheilen mußte. Die von Adel funden sich auf das Bülowische Patent gar bald wieder ein, und nahmen ihre Güter in Besitz. Das Patent an die Beamten mußte wohl dem Herzoge am wehesten thun, denn es setzte ihn außer Stand die Kosten zu fernern Streitigkeiten, die gewiß bevorstunden, zu tragen. S. Geneal. Histor. Nachrichten ang. O. Klüver a. O. p. 718. bis 720.

v. J. 1713. bis 1747.

Veränderung beym Zoll zu Boitzenburg.

Abschickung der Conservatorialien nach Rostock.

Wiederkunft des Adels.

§. 78.

Diesen Unternehmungen wollte sich der Herzogliche General von Schwerin widersetzen, und schickte daher das Regiment zu Pferde des Obristen Waldow, und die Rußischen Regimenter zu Fuß nach Boitzenburg. Jedoch der General Bülow war daselbst schon zuvor gekommen. Waldow mußte sich also zurücke ziehen, und die Hannoveraner folgten ihm Anfangs nach, verließen ihn aber wieder, und wandten sich seitwerts, um den Paß Walsmöhlen zu besetzen, und die Meklenburger einzuschließen. Das erste geschah zwar, aber der General Schwerin trieb sie bald von dannen. Der General Bülow wollte den Seinen zu Hülfe kommen, und stieß mit drey Regimentern zu Pferde auf die Meklenburger, welche er angrif, und mit

Des Generals Schwerin Verrichtungen.

A. J. 1713 bis 1747. mit ihnen ein hitziges Treffen hielt. Endlich schieden beyde Theile ohne Sieg von einander, und als Schwerin sich nach der Stadt Schwerin zog, folgte ihm Bülow dahin nach.

Gen. Major v. Schwerin, nun Reichsgr. und Königl. Preußiſ. Gen. Feldmarſch.

Anmerk.) Der Herzogliche Generalmajor von Schwerin, der dieſe Dinge verrichtet, iſt der noch jetzo, da wir dieſes ſchreiben, lebende, und in den Reichs-Gravenſtand vor 15 Jahren erhobene, berühmte Königliche Preußiſche General-Feldmarſchall dieſes Namens. Er iſt das Haupt der Pommeriſchen Linie dieſes Geſchlechts, das in Pommern und der Mark Brandenburg, und ſelbſt in Meklenburg anſehnliche Güter hat. Sie haben alle ohne Zweifel einerley Stammvater, denn die Wapen, ſo viel wir geſehen haben, kommen überein. Es muß aber ſchon eine geraume Zeit ſeyn, daß die Linien abgeſondert worden.

Obriſte v. Waldow, zuletzt Königl. Preußiſ. Gen. Lieuten.

Der Obriſte Waldow iſt gleichfalls hernach in Königlich Preußiſche Dienſte gegangen, worin er vor einigen Jahren als General-Lieutenant von der Cavallerie und Oberſter eines Regiments Cuiraßier geſtorben iſt. Seine Familie blühet noch ſtark in der Neumark, und ſelbſt im Meklenburgiſchen, von welcher uns ſonderlich ein Comtur zu Werben in der alten Mark, und ein Königl. Preußiſcher geheimer Rath, und Johanniterordens Ritter, Vater und Sohn, beyde von Waldow und Erbherren zu Dannenwalde im Stargardiſchen, und zu Königswalde in der Neumark bekannt ſind. Von der Action bey Walsmöhlen finden wir folgende Nachricht: Die Meklenburger zogen ſich, als ſie Boitzenburg beſetzt funden, nach Wittenborg zurücke; die Hannöverſchen wandten ſich, nachdem ſie die Meklenburger verlaſſen, ſeitwerts nach Gennelin, an der Seale, und beſetzten den Paß nach Walsmöhlen, machten auch andre Anſtalten, die Meklenburger einzuſchlieſſen. Dieſe kundſchafteten das aus, und der General Schwerin rückte in der Nacht zwiſchen den 5ten und 6ten März auf den Paß an, da ſich zwar das Hannöveriſche Commando unter dem Obriſtlieutenant Delleyr tapfer vertheidigte, doch aber der Menge weichen mußte. Der General Bülow hörte das Schießen von weiten, und brach noch in der Nacht auf: Des Morgens ſtand er Walsmöhlen ſchon mit Meklenburgern beſetzt, und den

Comtur v. Waldow.

Geh. Rath von Waldow.

Action bey Walsmöhlen

den General Schwerin auf einer Ebene dabey haltend. Er fieng mit diesem sogleich das Gefechte an, welches den gemeldeten Ausgang hatte. Als Schwerin fortrückete, gieng er ihm nach, und setzte sich den 8ten März vor der Stadt Schwerin. S. Gener. Histor. Nachrichten ang. O. Wer Klüvers 5ten Theil hat, kan denselben hiemit vergleichen. S. Hübners Supplem. ad. 1719. v. J. 1713 bis 1747.

§. 79.

Der Herzog war mit dem Verhalten des Generalmajors von Schwerin so wohl zufrieden, daß er ihn zum General-Lieutenant erklärte. Er zog sich aber auf Herzoglichen Befehl bald von Schwerin weg, ließ in dem Schlosse eine Besatzung von 100 Mann, und setzte sich unter die Stücke von Rostock. Indessen war der Herzog von Rostock den 4ten März nach Berlin gegangen, und gab von da aus an den General Befehl, Rostock und Güstrow zu verlassen, und alle Truppen aus dem Lande abzuführen. Das geschah. Rostock räumete er den 19ten März, und Güstrow noch vorher. Die Russen giengen durch Pommern und Pohlen nach Hause, die Meklenburger aber und andre Deutschen, wurden alle, bis auf wenige, die nach Dömitz in Besatzung kamen, abgedanket. Zurückzug der Meklenburger. Verlassung Rostocks. Abdankung der Völker.

Anmerk.) Die beyden Generals Schwerin und Bülow wechselten nach der Action bey Walsmöhlen unterschiedliche Briefe, und beschuldigten einander des Anfangs des Gefechtes. Der von Bülow forderte unter andern von dem von Schwerin eine categorische Antwort über drey Punkte in zweymal 24 Stunden. 1) Ob er schriftliche Ordre gehabt habe, mit der Ritterschaft so hart zu verfahren. 2) ob er die von den adelichen Gütern genommene Pferde und Hornvieh erstatten, und 3) die Russen ohne Anstand aus dem Lande führen wollte. Diese Ansinnungen konnte der von Schwerin nicht anders, als auf Briefwechsel der beyden Generals.

v. J. 1713. bis 1747.

die Antwort des Herzogs zu verweisen. Dessen Reise nach Berlin geschah in der Absicht, die Vermittelung zum Vergleich mit der Ritterschaft zu suchen: Allein der König von Preussen gab ihm zu verstehen, daß vor jetzo für ihn nichts dienlicher sey, als sich den Kaiserlichen Befehlen zu unterwerfen. Ein Beweiß von der Unpartheylichkeit des Berlinischen Hofes. S. Geneal. Histor. Nachrichten ang. O. vergl. mit Klüvers Th. V. und Hübners Supplem. ao. 1719.

Des Herzogs Reise nach Berlin.

§. 80.

Besetzung des Landes mit Commissionsvölkern.

Die Hannoverischen Völker nahmen hierauf allenthalben Besitz, auch sogar in der Residenz Schwerin, ohne dem Schlosse, welches allein nebst Dömitz, wo nun die Residenz aufgeschlagen werden mußte, dem Herzoge verblieb. Hierauf wurde die Verpflegung der Truppen eingerichtet, und die subdelegierte Commißion zur Untersuchung der Ritterschaftl. Klagen zu Rostock niedergesetzt, und den 25ten April eröfnet, ohngeachtet der Herzog, auf erhaltenen Paß, den Geh. R. Petkum an den General Bülow schickte, und seine aufrichtige Gesinnung zum Vergleich, die er schon durch Abdankung seiner Truppen bewiesen hätte, anzeigen ließ: Denn der General wieß den von Petkum an die zu eröfnende Commißion.

Residenz zu Dömitz.

Subdelegirte Commißion.

Anmerk.) Die Abdankung der Truppen war an Seiten des Herzogs ein Schritt zum Vergleich, der fast nicht näher seyn konnte, indem er sich dadurch gleichsam gänzlich entwafnete, und also ein großes Kennzeichen der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung an Tag legte. Es war das eine Würkung des Raths, den ihm der König von Preußen gegeben hatte. Der Herzog behielt nicht mehr in Diensten, als die Besatzungen zu Dömitz und auf dem Schlosse zu Schwerin, davon die erste in etwas über 1000, die andre aber nur in 100 Mann bestand, die der Gen. Schwerin daselbst gelassen hatte. Allein da die Sache soweit gediehen war

Herzogl. Gesinnung zum Vergleich.

war, wollte man von keinem Vergleich mehr wissen, sondern die Sache rechtlichem Ausgange überlassen. Die subdelegirte Commißion zu Rostock hatte ihren Fortgang, und bestund aus Hannoverischen und Wolfenbüttelischen Räthen, davon der General Bülow den Vorsitz hatte, und welche nebst den Deputirten der Ritterschaft ihre Sitzungen eröfneten. Der Herzog aber trug Bedenken, seine Abgeordneten dazu abzuschicken, und hielt für sich dienlicher, sich an den Kaiser selbst zu wenden. Die Verpflegung der Truppen wurde vom Niedersächsischen Krais-Direktorio dem von Werpup, einem Schwiegersohn des Geh. Raths von Bernstorf, aufgetragen, und derselbe zum Oberlandschafts-Direktor, mit einem Gehalt von 15 thl. täglich, welche des Jahrs 5475 thl. machen, ernennet. Die Truppen selbst wurden in die Städte und auf die Fürstlichen Aemter einquartiret. Die Städte waren zwar damit nicht zufrieden, und murreten öffentlich dawider, weil sie der Streit des Adels nichts angienge: Indessen geschah es doch, wiewol die Völker auch solche Mannszucht beobachteten, daß ihrentwegen gar keine Klagen entstunden. Rostock bekam auch starke Besatzung, doch unter dem Namen einer eignen Uebernehmung derselben, und einer Wiederherstellung ihres Besatzungsrechtes. S. Gen Hist. Nachr. a. O. Struvens Discours, Anhangs Not. 24. vergl. mit Klüvers a. O.

J. 1713. bis 1747.

Niedersetzung der Commißion zu Rostock.

Verpflegung der Truppen.

Oberlandsf. Direktor Werpup.

Einquartirung.

Rostockische Besatzung

§. 81.

Weil die Sachen so widrig liefen, that der Herzog eine Reise nach Wien, wo er den 2ten Jun. 1720. anlangete, um seine Nothdurft dem Kaiser selbst vorzustellen. Er hatte einige mal Gehör bey demselben, konnte aber doch zu seinem Zweck nicht gelangen, außer daß er zu Ende des Septembers ein Decret auswürkte, das der Zahlungstermin der Executionskosten verlängert werden sollte, und die Stadt Schwerin wieder geräumet ward, man auch einen Theil der Truppen wieder aus dem Lande führete. Im November reisete er wieder nach

Des Herzogs Reise nach Wien.

J. 3. 1713. bis 1747. Dömitz, übel zufrieden, daß die Commißion nicht ganz aufgehoben ward.

Unterhandlungen zu Wien. Baron v. Eichholz.

Anmerk.) Der Herzog und sein Minister zu Wien, der Baron von Eichholz hatten mit den Kaiserlichen Ministern viel Unterredungen; aber es hieß immer, er sollte sich dem unterwerfen, was die Commißion seinetwegen beschließen würde, und zwar ohne Ausnahme. Er wandte dagegen sehr viel ein, und bat, die Commißion zu untersuchen, ob sie nicht viel Ungebührliches begienge; doch der Reichs-Hofrath sprach viel von gefährlichen Folgen, die daraus entstehen würden. Er beschwerte sich durch ein Memorial an den Kaiser, auch über den Reichs-Hofrath; aber das hatte auch keine Würkung. Ein ausländischer Minister that, vielleicht auf des Herzogs Ersuchen, den Vorschlag, die Meklenburgische Sache auf den Congreß zu Braunschweig zu bringen; aber auch darauf antwortete der Reichs-Hofraths-Präsident, die Sache sey schon abgethan, und nicht mehr zu ändern. Also war diese Reise des Herzogs so gut als vergebens. Es geschah auch ohnedem etwas auf Seiten des Herzogs, darüber die Stände noch mehr zu murren Ursache nahmen. Denn das Land- und Hofgerichte, das bisher zu Güstrow gewesen war, ward nach Dömitz verleget, und die Regierung, welche zu Rostock gewesen, ward nach Schwerin gebracht. Die Ursache von dem letztern ist leicht zu erachten, und konnte auch nicht getadelt werden. Die Verlegung aber des Land- und Hofgerichts war etwas wichtigers, und weil sie nicht gesetzmäßig war, verursachte sie einen gänzlichen Verfall desselben, und einen gar wichtigen Klagepunkt wider den Herzog. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. vergl. mit Klüvers Th. V. und Krafts Land- und Hofgerichts-Hist. in Ungnad. Amoen.

Land- u. Hofgericht zu Dömitz. Regierung zu Schwerin.

§. 82.

Abweisung des Gesandten.

Was um diese Zeit in Ansehung der Streitigkeiten mit dem Herrn Bruder versucht worden, haben wir oben gemeldet. Diese Sache, und die mit der Ritterschaft, machte ihm immer mehr Ungnade am Kaiserlichen Hofe, daß ihm endlich der-

Ver-

Verdruß wiederfuhr, daß man seinen Ministre zu Wien nicht mehr erkennen, oder von ihm als einem solchen etwas annehmen wollte, sondern ihn an die Commißion zu Rostock verwieß. Noch nachtheiliger war es ihm, daß aus der Reichs-Kanzeley die Ausfertigung zur Haltung eines Landtages zu Sternberg ergieng, und ihm freygestellet ward, demselben durch Ministres beyzuwohnen oder nicht. Hiergegen ließ er 1721. im August und September zwey Memoriale nach Wien ergehen, darin er feyerlich dawider protestirte. Es blieb aber bey dem Kaiserlichen Willen, wiewol sichs mit dem Landtage selbst bis 1723. verzog, weil viele von den Landständen, selbst aus der Ritterschaft, sich wegerten dabey zu erscheinen. J. J. 1713 bis 1747. Kaiserl. Ausschreibung des Landtages.

Anmerk.) Von den Streitigkeiten mit dem Herrn Bruder, S. §. 60, 61. Der Minister des Herzogs, dem der Schimpf der Abweisung zu Wien wiederfuhr, war ein Freyherr von Blanquart, der sich auch bald darauf gar vom Kaiserlichen Hofe weg begeben mußte. Die Ausschreibung des Landtages ist ein Recht des Landesherrn. Der Kaiser hatte zum öftern befohlen, daß der Herzog einen Landtag halten sollte, er aber hatte das seit Anlangung der Commißion nicht thun wollen, entweder weil er davon keinen Nutzen sahe, oder daselbst noch mehr Verlust seines Ansehens befürchtete, wenn sich die Commißion darein mischete, oder was sonst die Ursache seyn mogte. Das sahe der Kaiserliche Hof als einen Ungehorsam an, und schrieb also selbst den Landtag aus. Ob nun wohl dies zum Vortheil der Stände geschah, so waren doch viele unter ihnen, die daran keinen Gefallen hatten, weil sie davor hielten, daß es den Rechten des Herzogs, als würklichen Landesherrn, davor sie ihn doch noch halten mußten, und dem diese Ausschreibung allein zukäme, höchst nachtheilig sey. Die Memoriale des Herzogs, die er von Dömitz nach Wien geschicket, sind weitläuftig, und nachdrücklich genug. Wir finden sie als Beylagen ihrer

Freyherr v. Blanquart.

a) Warum der Kaiser den Landtag ausgeschrieben.

b) Memoriale des Herzogs dagegen.

P. J. 1713. bis 1747. rer Widerlegung, die den Titul hat Unpartheyische Betrachtung zweyer Memoriale ꝛc. Wie aber diese Betrachtung unpartheyisch genennet werden möge, sehen wir nicht ein, da sie einen Advocaten der Ritterschaft zum Autor hat, und ausdrücklich zum Behuf dieser gemachet worden. Ein Leser beyder Gattungen von Schriften, der die Sachen inne hat, wird in beyden finden, was Grund habe oder nicht, wenn er nicht für eine oder andre Parthey eingenommen ist. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. vergl. mit Klüvers a. O.

§. 83.

Verschwörung wider den Herzog.

Im Anfange des Jahrs 1722. entdeckte der Herzog zu Dömitz eine Verschwörung wider sein Leben, indem man ihn selbst und seine Fürstliche Familie und Hofstaat mit Pulver in die Luft sprengen wollen. Er ließ deßhalb eine Untersuchung anstellen, und einige Schuldigbefundene hinrichten. Der gewesene Geh. Rath, und Kanzler von Wolfrath, der aber schon vorher in Ungnade bey ihm gefallen war, war so unglücklich, mit in die Sache gemenget zu werden, und verlohr deshalb 1723 seinen Kopf. Der Geh. Secretarius Scharf, und der Burgemeister Brasch zu Dömitz wurden auch deshalb gefoltert, und sturben im Gefängniß. Der einzige Obriste Bugenhagen, war so glücklich in Zeiten davon zu kommen, und sein Leben zu erhalten.

Verschiedenheit der Urtheile davon.

Anmerk.) Es wird von dieser Verschwörung verschiedentlich geurtheilt, und einige sind so weit gegangen, daß sie dieselbe ganz vor erdichtet gehalten, und dem Herzoge aufbürden wollen, daß er sie, um sich in seiner Klage über den rebellischen Adel, wie er sich ausdrückte, rechtfertigen zu können, erdichtet habe. Nun dünkt uns zwar, daß die Umstände dieser Sache sehr geheimnisvoll seyn, die so leicht nicht mögten zu entdecken seyn: Doch dünkt uns auch, daß die Ehre des Herzogs durch so ein Urtheil unbillig

lig geschmählert werde. Denn es stehet nicht zu begreifen, daß ein Herr von so großer Offenherzigkeit bey allen seinen hitzigen Eigenschaften, eine Sache, die so viel Unschuldige unglücklich machen mußte, heimtückischer Weise erdenken sollen. Wollte man sie auch auf seine Räthe schieben, so läßt sich auch nicht finden, wie sie dieselbe, hätten durchtreiben können, wenn gar nichts dran gewesen wäre. Die Nachricht davon lautet also: Es wären an fünf Orten des Schlosses Minen angelegt gewesen, darin sich eine Menge Pulver befunden, dabey schon Lunte gelegen, womit man dasselbe an dem Abend, da es entdeckt worden, anzünden, und den Herzog mit der ganzen Hofstaat in die Luft sprengen wollen. Dies sey also entdeckt worden: Ein Soldate sey mit einem versiegelten Briefe in die Vestung gekommen, und habe den Brief bey der Wache verlohren, welche denselben aufgenommen, und dem Unterofficier gegeben hätte. Der Briefträger habe sich bald nach dem Briefe umgesehen, und dem Unterofficier ein gutes Trinkgeld versprochen, wenn er ihn wieder heraus geben würde. Dieser habe darüber einen Argwohn geschöpfet, und dem Herzoge den Brief überbracht, der mit Erstaunen die Verschwörung daraus ersehen. Er habe darauf die ganze Wache ablösen, und die Verdächtigen einziehen lassen, von welchen gleich ihrer neun und zwanzig bekannt, daß sie für jeden Brief, den sie in die Vestung hinein und heraus gebracht, einen Ducaten bekommen. Die Untersuchung sey fortgesetzet, und einige so schuldig befunden worden, daß man sie bald hinrichten lassen, unter welchen zwey Musquetier geköpft und geviertheilt worden. Die ausgenannten Vornehmen Verschwornen wären der gewesene Commendant zu Dömitz, der Obriste Bugenhagen, der Geh. Secretarius Scharf, und der Bürgemeister Brasch zu Dömitz gewesen, und endlich sey auch der gewesene Kanzler und Geh. Rath Wolfrath in Verdacht gezogen worden. Wie es den ersten dabey ergangen, ist aus dem §. selbst zu ersehen, nur setzen wir hinzu, daß Scharf und Brasch auf der Folter nichts bekannt, dennoch aber die Hinrichtung an ihren todten Körpern verrichtet worden, indem man sie geviertheilt, das Herz ausgerissen, und die Viertheile auf Pfähle gestecket. Von dem Geh. Rath. Wolfrath fügen wir noch diese Nachricht bey: Er hieß Hermann Christian von Wolfrath, und war nicht allein

J. 1713. bis 1747.

Beschreibung derselben.

Obriß Bugenhagen. Secret. Scharf. Burgerm. Brasch.

v. J. 1713. bis 1747.

allein bey H. Friedrich Wilhelm, sondern auch bey H. Carl Leopolden ein Ministre, der an Gnade und Zutritt zu der Herrschaft seines Gleichen nicht hatte, und H. Carl Leopold hatte ihn erst 1721. nach seiner Zurückkunft von Wien zum Kanzler gemacht. Doch kurz darauf fiel er in Ungnade, und in Arest, weil er verbotenen Briefwechsel sollte geführet haben, wiewol seine eigentliche Verbrechen niemals ans Licht gekommen sind. Sein Proceß währte bis 1723. da er zu Dömitz im Zimmer sollte hingerichtet werden. Er bat sichs aber als eine Gnade aus, daß es öffentlich geschehen mögte. Da hielt er eine Rede von dem Blutgerüste, bezeugte seine Unschuld und erwartete den letzten Streich, mit großer Standhaftigkeit, doch fiel sein Kopf erst beym zweyten Hiebe. Wir wollen weder die Unschuld dieses Mannes in Zweifel ziehen, noch ihn zu rechtfertigen suchen, denn das sind geheimde Sachen, davon niemand Nachricht hat, als solche die einen vertrauten Zutritt zu dem Herzoge gehabt haben, welche aber sagen, daß sie eine Verschwiegenheit bis ins Grab angeloben müssen. Doch deucht uns nicht so gar unwahrscheinlich zu seyn, daß der Herzog, was seine Person betrift, durch den Bericht seiner Feinde unter den übrigen Räthen aufgebracht worden, so hart wider ihn zu verfahren. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. vergl. mit Klüvers a. O.

Geh. Rath Herm. Christian v. Wolfrath.

Hinrichtung deßelben.

§. 84.

Reise nach Danzig.

Diese Verschwörung veranlassete den Herzog, seine Lande zu verlassen, und mit seiner Gemahlin und Prinzeßin nach **Danzig** zu gehen. Diese reiseten von da vollends nach **Petersburg**, und sind niemals wieder zu ihm gekommen. Der Herzog blieb zu **Danzig** etliche Jahre, und ließ von Zeit zu Zeit Edicte an die Geistlichkeit, die Befehle der Commißion nicht bekannt zu machen, und an die Unterthanen, denselben nicht zu gehorchen, ergehen. Wegen des Verfahrens mit dem hingerichteten geheimen Rath, und andern der Verschwörung beschuldigten, bekam er auf Gutachten des Reichs-

Hof-

Hofraths Kaiſerlichen Befehl, in zwey Monathen davon eigentlichen Bericht abzuſtatten, dem er aber nicht gehorſamte. v. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Von der Reiſe der Herzogin und Prinzeßin nach Petersburg, und ihren Schikſalen daſelbſt, iſt ſchon oben gehandelt worden. Durch die widerwärtigen Edicte ward im Lande eine ſolche Anarchie, daß niemand mehr wußte, wie er ſich verhalten ſollte. S. Gen. Hiſtor. Nachr. ang. O. Klüver ang. O.

§. 85.

Vielmehr ſuchte er im December 1722. durch eine weitläuftige Deduction ſeine Klagen wider die Ritterſchaft bey dem Kaiſer zu rechtfertigen, und als er eine widrige Antwort bekam, durch ein Circularſchreiben an die geſammten Reichsſtände, dieſelbigen zu bewegen, ſich ſeiner anzunehmen. Doch das Reich wollte ſich damit nicht bemengen, und rieth vielmehr, ſich dem Kaiſer zu unterwerfen. Eben das verlangte auch das Kaiſerliche Reſcript 1723. in gar nachdrücklichen Worten. Allein er blieb in der Meynung, daß ihm Unrecht geſchähe, ließ Dömitz beſſer befeſtigen, und mit allen Nothwendigkeiten verſehen, im October aber, deſſelben Jahres, ein Edict kund machen, darin er mehr als jemals ſeinen Verdruß über die Commißion bezeugte, und den Unterthanen verbot ihr zu gehorchen.

Deduction des Herzogs 1722.

Circularſchreiben.

Kaiſ. Reſcript 1723.

Befeſtigung von Dömitz.

Edict im Oct. 1723.

Anmerk.) Die Deduction des Herzogs von 1722. wird beſchuldiget, ſehr hart und anzüglich zu ſeyn. Allein ſeiner ward von Seiten der Ritterſchaft in ihren Schriften auch wenig geſchonet. Es iſt das überhaupt in Proceſſen nichts ungewöhnliches, thut auch nichts zur Hauptſache. In dem Kaiſerlichen Reſcript 1723. wird ihm befohlen, daß er ſich den Kaiſerlichen Verordnungen, vollkommen, und unumſchränkt unterwerfen ſolle.

J. C. 1713. bis 1747. Aber das wollte ihm gar nicht in den Sinn, weil er noch nicht überführt zu seyn meynte, daß er unrechs habe, und sich fest überredete, daß solche Verordnungen durch ungleichen Bericht, und andre dolos malos, wie er im Edict von 1723. saget, erschlichen worden. Es war also kein Wunder, daß er lieber das äußerste abwarten, als sich unterwerfen wollte. Die Besatzung zu Dömitz ward bis auf 2000 Mann verstärket, deren Commendant Befehl hatte, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. S. Gen. neal. Histor. Nachr. a. O. Klüver a. O.

§. 86.

Verfahren der Commission.

Die Commission verfuhr indessen nach ihrer Vorschrift; die Ritterschaft beschwor vor derselben die übergebene Rechnung der den Russen und dem Herzoge zur Ungebühr gesteuerten Summen, und die Commißion verschaffte ihr die Bezahlung. Sie ließ Schwerin wieder in Besitz nehmen, den Herzoglichen Postmeister daselbst absetzen, und die Post-Einkünfte vor der Stadt in einem Wirthshause einnehmen, auch bey allen Postämtern eine andre Einrichtung machen. Die Accise ward gänzlich aufgehoben, und die Accisebedienten zur Ablegung der Rechnung gezwungen. Die Fürstlichen Domainenbedienten wurden auch angehalten, alle Gelder nach Rostock zu liefern. Damit war der Herzog um alle Einkünfte gebracht, außer daß der Commendante zu Dömitz theils durch Drohungen, theils durch Streifereyen, etliche Amtleute in der Nähe in Gehorsam erhielt.

Aenderung im Postwesen.

Aufhebung der Accise.

Domainen.

S. Gen. Hist. Nachr. a. O. Klüver a. O.

§. 87.

Tod der Herzogin Mutter.

Der Tod der Herzoglichen Frau Mutter den 16ten May 1722. zu Grabow machte die brüderlichen

lichen Streitigkeiten auch wieder rege. Der Commendante zu Dömitz ließ ihre Verlassenschaft durch den Justitzrath Amsel, Namens Herzog Carl Leopolds in Besitz nehmen. Herzog Christian Ludwig aber, der dabey zu kurz zu kommen besorgte, nahm seine Zuflucht zu der Commißion. Diese sandte Kraistruppen nach Grabow, welche das Dömitzische Commando zu weichen nöthigten, und das Schloß besetzten. Darauf ertheilte der Kaiser der Commißion Befehl, Herzog Christian Ludwigen sowol zu der gehörigen Apanage, als zur mütterlichen Erbschaft zu verhelfen. Und also war Herzog Christian Ludwig mit der Commission verbunden, zu großem Schaden der Sache H. Carl Leopolds. J. J. 1718. bis 1747.

Erneurung der brüderlichen Streitigkeiten.

S. Geneal. Hiſtor. Nachrichten angef. O. vergl. mit Klüver a. O.

§. 88.

Endlich ward der vom Kaiser angesetzte Landtag den 26ten Octobr. 1723. zu Sternberg gehalten. Die Deputirten der Commißion eröfneten ihn, nachdem sie zur Sicherheit desselben einige Truppen dahin geleget hatten. Allein diejenigen, welche es in diesem Fall mit dem Herzoge hielten, blieben gar aus. Von den Anwesenden aber giengen die meisten noch vor dem Schluß desselben davon, und der Landtag ward eiligst geschlossen, nachdem man nichts zur Endschaft der Sachen abgethan hatte. Zwar ward 1724. wiederum ein Landtag nach Malchin unter Kaiserlichen Ansehen ausgeschrieben, der auch zu Ende des Jahrs, ohngeachtet des Verbots des Herzogs zu Stande kam, und

Commißionslandtag zu Sternberg 1723.

Landtag zu Malchin 1724.

J. 3. 1713. bis 1747. und einige Beschwerden des Adels abthat, auch die Steuren einrichtete: Zur Beruhigung aber des Landes trug er nichts bey, weil der Herzog dawider war, und bey vielen von den Ständen Gehorsam fand.

Herzogl. Parthey.

Anmerk.) Unter den Ständen waren es vornehmlich die Städte, welche des Herzogs Parthey, sonderlich in Ansehung des Ausschreibungsrechts des Landtags hielten. Doch waren auch unter dem Adel viele, die hierin mit den Städten gleiche Meynung hegten, und daher wider den Sternbergischen Landtag allerley einzuwenden wußten. Der Vertrag der Commißionsdeputirten bestund in drey Punkten: 1) Daß die jährliche 120000 Thl. Landes-Vertheidigungssteuer, die in etlichen Jahren nicht abgetragen worden, sollten entrichtet werden. 2) Daß einige Höfe, dahin Meklenburgische Prinzeßinnen verheyrathet worden, durch die restirende Prinzeßinsteuer von 20000 Thl. sollten befriediget werden. 3) Daß gewisse Rechnungen sollten zur Richtigkeit gebracht werden. Allein der schlechte Ausgang des Landtages machte, daß von diesen Dingen nichts geschah. Viele von den Landständen mogten auch darauf denken, die gewöhnlichen Landtage gar abzuschaffen; aber der Kaiserliche Hof ließ dem engen Ausschuß zu Rostock durch die Commißion seinen Misfallen darüber bezeugen, und befehlen, sich bey Verlust der Summe zum Landtage nach Malchin einzufinden, der 1724. ausgeschrieben ward. Derselbe war also schon zahlreicher, als der Sternbergische, indem sich 150 von Adel, und 50 Deputirten von Städten daselbst einfunden. Daselbst wurden die Beschwerden des Adels durch Bekanntmachung der Kaiserlichen Resolutionen auf dieselben vom 19ten Octobr. 1724. gehoben. Diese finden sich bey Pötkers Sammlungen, und bestehen in 23 Punkten. Die Beschwerden aber selbst, mit allen Kaiserlichen Resolutionen sind beym Klüver Th. III. St. 2. Anh. 6. Sie betreffen aber den Hauptpunkt eben nicht, den der Kaiserliche Hof schon 1701. und 1712. ausgemacht zu seyn glaubte. Indessen kehrte sich der Herzog daran nicht, weil er meynte, daß sie bloß den Vortheil der Ritterschaft zum Zweck hätten. S. Gen. Histor. Nachrichten a. O. Klüver a. O.

Vortrag auf dem Landtag zu Sternberg.

Bemühungen die Landtage abzuschaffen.

Handlungen auf dem Landtage zu Malchin.

Ritterschaftl. Beschwerden, und Kaiserl. Resolutionen 1724.

§. 89.

§. 89. J. J. 1713. bis 1747.

Als nach dem Tode Kaiser Petens I. in Rußland 1725. dessen Gemahlin Catharina den Thron bestieg, that sie dem Herzoge theure Versicherungen, daß sie die Verbindungen ihres Gemahls mit ihm erfüllen wollte; Darauf fieng er an, seine Völker wiederum bis auf 4000 Mann zu vermehren. Doch versuchte er nochmals, ob nicht in der Güte ein Vergleich zu hoffen sey, und ließ durch seinen Herrn Bruder beym Kaiserlichen Hofe einige Vorschläge thun, mit Bitte, daß derselbe die Vermittelung auf sich nehmen mögte. Allein der Kaiserliche Hof bestand darauf, daß er sich schlechterdings den ergangenen Befehlen unterwerfen sollte, das er aber durchaus nicht zu thun gemeynet war. Rußische Unterstützung des Herzogs.

Anmerk.) Die Vorschläge, die der Herzog zum Vergleich thun ließ, bestunden darin, daß alles Vorgegangene in Vergessenheit gestellet, und eine Zusammenkunft sollte angestellet werden, um die Forderungen der Ritterschaft zu berichtigen; daß die Stadt Rostock ihre alte Freyheiten behalten, dem Herzoge aber wegen der Rußischen Erpressungen nichts zugemuthet werden sollte, weil bey offenbaren Kriegesläuften dergleichen anderwerts auch geschehe, und des Herzogs Domainen selbst gewaltig gelitten hätten: Weiter, daß die in Verdacht gerathene zu Gnaden von ihm angenommen werden sollten, wenn sie sich des Verdachts wegen rechtfertigen könnten, und endlich, daß sich die Ritterschaft darüber erklären sollte. Daß sich der Herzog dem Willen des Reichshofraths nicht ergab, machte theils die Meynung, daß ihm dies Gerichte unrecht thäte, theils die Unterstützung des Rußischen Hofes, der ihm zwar nicht mit Völkern, dazu das Bedenken zu groß war, doch aber mit Gelde unter die Arme grif; gestalt die Kaiserin erklärt hatte, daß sie seine Völker, als die ihrigen bezahlen wollte. Diese Kaiserin war eine schlechte Freundin des Königs von Grosbrittannien, der als Churfürst von Hannover die Kaiserliche Commißion führte. Man hat also die Ursache, Des Herz. Vergleichsvorschläge und Weigerung sich zu unterwerfen. Ursache der Rußischen Unterstützung

J. J. 1713. bis 1747. sache, warum sie den Herzog unterstützte, daß er seine Völker vermehren konnte. S. Genealog. Histor. Nachrichten a. O. vergl. Klüvers a. O.

§. 90.

Commission und Administration Herz. Christ. Ludw.

Hierüber kam es endlich 1728. so weit, daß aus dem Reichshofrath ein Decret vom 11. May ergieng, dadurch ihm die Verwaltung der Landesregierung genommen, und Herzog **Christian Ludwigen** aufgetragen ward. Dies ins Werk zu setzen, ward das Commissoriale und Conservatorium auf **Churhannover** und **Wolfenbüttel** nicht allein erneuert, sondern auch auf den **König von Preussen**, als Herzog zu **Magdeburg** erweitert, welches alles sowol den Commißionshöfen, als Herzog **Christian Ludwigen** kund gethan, und den 17ten Januar. 1729. bestätiget ward.

§. 91.

Bewegungen darüber.

Dies machte ein großes Aufsehen. Herzog **Christian Ludwig** erklärte sich sowol 1728. als 1729. durch Briefe an den Kaiser, die Regierungsverwaltung annehmen zu wollen, verlangte aber dabey die Abführung der Kraisvölker. H. **Carl Leopold** hingegen gab den 17ten Decembr. 1728. ein nachdrückliches Protestationspatent heraus, welches jedoch durch eine Reichs-Hofrathsresolution vom 8ten April 1729. caßiret ward. Allein die Höfe zu **Hannover** und **Wolfenbüttel** waren eben so stark dagegen, und erklärten sich, daß sie ihre Völker nicht eher abführen würden, bis ihnen die Kosten erstattet wären, bezeugten auch, daß es wider alle Reichsgesetze liefe, einen Reichsstand ohne Vorwissen der Mitstände der Regierung zu entsetzen.

v. J. 1713. bis 1747.

setzen. Sie bemüheten sich zugleich den König von Preussen zu vermögen, die sogenannte Administration, wie bisher geschehen, nicht zu befördern; ja es thaten auch die Französischen, Schwedischen, und Dänischen Ministres zu Wien dagegen Vorstellungen.

§. 92.

Fernere Vorfälle deshalb.

Jedoch der Kaiserliche Hof blieb bey seinem Entschluß, und ließ, um den Reichsständen, nach der Commißionshöfe Verlangen, gewissermaßen ein Gnüge zu thun, die Sache dem Reichstage durch ein Commißionsdecret vom 13. Junii 1729. zu wissen machen, und im October deshalb Rescripte an die Commißionshöfe und Herzog **Christian Ludwigen** ergehen. Diesem wurde besonders aufgetragen, einen außerordentlichen Landtag zu **Rostock** zu halten, vor demselben aber sich mit der Ritterschaft darüber zu vernehmen. Darauf kam Herzog **Christian Ludwig** mit den Vornehmsten von der Ritterschaft zu **Malchow** zusammen, und unterschrieb einige Punkte, die ihm vorgelegt wurden. Der Landtag gieng zwar auch vor sich, obgleich Herzog **Carl Leopold** dawider protestiren ließ: Aber zum Schluß ward auf demselben gleichwol nichts gebracht.

§. 93.

Herz. Carl Leopolds Wiederkunft.

Endlich kam H. **Carl Leopold** den 8ten Jul. 1730. wieder ins Land, und zog sofort einige Völker von **Dömitz** an sich, womit er die Hannöverschen aus einigen Posten vertrieb, und sich nach **Schwerin**, das diese verlassen hatten, begab. Doch bald darauf wurden seine Völker wie-

v. J. 1713. bis 1747. wieder verjaget, und in Schwerin eingeschlossen. Er bemühete sich zwar nochmals bey der Reichsversammlung Hülfe zu erlangen, aber er erhielt sie nicht, und bekam endlich den 6ten Merz 1731. das letzte Rescript vom Kaiser, das ihm die Commißion einhändigen ließ; dawider unterließ er seine Einwendungen zu machen, ob ihm gleich die Könige von Großbrittannien und Preußen riethen, sich zum Ziel zu legen. Endlich verglich sich der Keiser, und die bisherigen Commißionshöfe miteinander, da denn zwar ihre bisherige Commißion durch einen Reichs-Hofraths-Schluß vom 30ten Octob. 1732. aufgehoben, dieselben aber nun förmlich mit der Regierungsverwaltung H. Christian Ludwigen aufgetragen ward.

Völliger Auftrag der Comißion an H. Christian Ludwig.

Anmerk.) Die Puncte die Herz. Christian Ludwig zu Malchow unterschrieb, bestunden darin, daß er seine Administration H. Carl Leopolden nicht zum Nachtheil gereichen, und nichts geschehen solle, daß der alten Regierungsform zuwider wäre; daß man weiter, zur Sicherheit seiner Regimentsverwaltung sattsame Mannschaft werben, und daraus Regimenter formiren wollte, wenn die Völker zu Dömitz und Schwerin ihm nicht huldigen wollten, und endlich daß die Landessteuren nicht mit Gewalt beygetrieben, sondern die Beamten angehalten werden sollten, das Geld baar zu liefern. Die Bedingungen der Commißion H. Christian Ludewigs bestunden darin: Dieselbe auf eben den Fuß als Chur-Hannover und Wolfenbüttel zu übernehmen; einen Landtag auszuschreiben, um den Steuerpunct zur Richtigkeit zu bringen, und die Landesbeschwerden abzuthun; das Justizwesen wieder herzustellen; sich zu reversiren, die Commißion nach dem Landesverträgen, Herkommen, und Kaiserlichen Verordnungen zuführen; dagegen solle er als Administrator außer der Apanage jährlich 25000 Thlr. H. Carl Leopold aber 40000 Thlr. Einkünfte haben, eine Garde von

Malchowische Reverspuncte Herz. Christ. Ludw.

Bedingungen der Commißion Herz. Christ. Ludw.

100

100 Mann zu seiner Sicherheit halten, und was endlich die bisherigen Commißionskosten betrift, welche bis auf 1000000 Thlr. heruntergesetzt worden, so sollten dieselben von der Landschaft in gewissen Terminen binnen 10 Jahren bezahlet werden. Daß man mit Herzog Carl Leopolden auf diese Weise 1728. verfahren konnte, machte der Tod der Kaiserin Catharina 1727. Denn da kam Peter II. auf den Thron, unter welchem das Mißverständniß zwischen Engelland und Rußland aufhörte und das Rußische Ministerium andre Grundsätze fassete. Daß er aber 1730. so muthige Entschließungen fassete, hatte wiederum K. Peters II. Tod zum Grunde, da die Kaiserin Anna, seiner Gemahlin Schwester auf den Thron kam, und ihm Hoffnung zur Hülfe machte, die aber doch auch nur beym Vorschuß an Gelde blieb. Den König von Preußen bewegte, sich in die Meklenburgische Händel zu mengen, theils das Vernehmen zwischen ihm und dem neuen Könige in Engelland, als Churfürsten von Hannover, seinem Herrn Schwager, das gleich Anfangs schien sehr großen Anstoß zu leiden, theils sein Interesse, als Mitdirectors des Niedersächsischen Kraises wegen Magdeburg, und zugleich beym Aussterben des Hauses Meklenburg, Erben des Landes. H. Christian Ludwigs Bewegursachen, die Commißion und Administration zu übernehmen, wahren ohne Zweifel, theils damit dieser Uebertrag nicht an einen fremden Prinzen geschehen mögte, theils zu versuchen ob nicht auf die Art der Ruhestand des Landes wieder herzustellen sey. S. Gen. Hist. Nachrichten a. O. St. 124. und 126. verglichen mit Klüver a. O.

J. 1713. bis 1747.

Ursache des Verfahrens wider Herzog Carl Leopolden, und seines eignen.

Einflechtung des Kön. von Preußen.

H. Christ. Ludwig Beweg-Ursachen.

§. 94.

Hier widersetzte sich H. Carl Leopold gleichsam mit Händen und Füßen, und ließ ein scharfes Mandat vom 15ten December 1732. kund machen, daß die Unterthanen ihm getreu bleiben sollten. Er ließ auch ein Schreiben vom 28ten Febr. 1733. an die Reichsversammlung ab, darin er seine Sache beweglich vorstellete. Doch so geneigt die Unterthanen guten Theils seyn mogten,

H. Carl Leopold bezeugen dagegen.

d. J. 1713. bis 1747. ihm zu gehorsamen, so wenig kehrte man sich daran zu Wien, und das Reich wollte gar nicht damit zu thun haben. Der Reichs-Hofraths-Schluß ward also den 25ten März 1733. bestätigt, dem Herzogl. Buchdrucker aber verboten, weiter etwas von ihm zu drucken.

§. 95.

R. Hof-Raths Resolutionen. Die Reichs-Hofraths Resolutionen wurden ferner den 28ten April 1733. bekannt gemacht. Die bestunden darin: daß durch Kaiserl. Befehl alle Unterthanen in Mekkenburg an den Hrn. Administrator verwiesen, und ihnen verboten seyn solle, Herzog Carl Leopolden ferner zu gehorchen; daß eben dergleichen an die Commendanten zu Dömitz und Schwerin ergehen solle; daß an den Herzog selbst ein Rescript ergehen solle, sich zum Gehorsam zu bequemen, und den Hrn. Bruder nicht zu beunruhigen; wie auch an Herzog Christian Ludwigen, mit der Instruction, wie die Administration zu führen sey; und endlich an den H. Adoph Friedrich zu Strelitz, mit der Ankündigung des bevorstehenden Landtages, und dem Befehl mit zu demselben zu kommen.

§. 96.

H. Christ. Ludw. Reversalien. Indessen stellete H. Christian Ludwig die Reversalien von sich, darin er sich verpflichtete, die Regierung nach dem Fuß des alten Herkommens, und Kaiserlicher Verordnungen zu führen; worauf die Kaiserlichen Patente im ganzen Lande angeschlagen wurden. H. Carl Leopold aber ließ gleichfalls Befehle anschlagen, die jenen

Herz. Carl Leopolds Ge-

schnur

ſchnurſtracks entgegen waren. Die Abgeordneten, welche ihm die Kaiſerlichen Befehle überbrachten, wieß er zurücke, und als die Commiſſionstruppen nahe an Schwerin rücketen, machte er ſowol zu Schwerin als zu Dömitz Anſtalten, ſich aufs äußerſte zu vertheidigen, und gab dem Commendanten, dem General Major Tily zu Schwerin, und dem Obriſten Erich zu Dömitz Befehl ſich bis auf den letzten Mann zu wehren. In ſeinen Edicten, ſonderlich in dem vom 29 Jun. 1733. ſchonete er auch ſo wenig des Reichs-Hofraths, als der Höfe zu Hannover und Wolfenbüttel, noch weniger aber des Herzogs Chriſtian Ludwigs.

v. J. 1733 bis 1747.

gen. Verfügungen.

General Major Tily. Obriſt Erich.

Anmerk.) Man muß ſich in der That wundern, daß H. Carl Leopold je mehr man ihm zugeſetzt, und je weniger Hoffnung er zur Hülfe gehabt, doch ſich deſto unbeweglicher bewieſen; und doch wird die Folge zeigen, daß er noch weiter darin gegangen. Dieſe Unbeweglichkeit iſt ein Zeugniß, wie feſte er ſich überredet, daß ihm Unrecht geſchehe. Denn es iſt wol gewiß, daß niemand der eine ungerechte Sache wiſſentlich vertheidiget, oder durchzutreiben ſuchet, darauf länger beſtehet, als er eine Möglichkeit dazu ſiehet, die hier gar nicht mehr zu ſpühren war. Meynungen aber von der Gerechtigkeit ſeiner Sache bringen ein Gemüthe, als des Herzogs ſeines war, gar leicht zur Beſtreitung der Unmöglichkeit. Sein und König Carls XII. Beyſpiel zeigen ganz klärlich die Wahrheit dieſer Betrachtung. Die in dieſen Paragraphen befindlichen Sachen finden ſich in Gen. Hiſt. Nachr. a. O.

Betrachtung über H. Carl Leopolds Unbeweglichkeit.

§. 97.

Mittlerweile übernahm H. Chriſtian Ludwig die Commiſſion nach Kaiſerlichen Verordnungen, und die Deputirten der Ritterſchaft kamen nach Neuſtadt, ihm dazu Glück zu wün-

H. Chriſt. Ludwigs Antritt der Regimentsverwaltung.

v. J. 1713. bis 1747.

schen. Er setzte damals auf den 24ten Sept. 1733. einen Landtag zu **Sternberg** an, auf welchem alles, was zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes gehörte, ausgemacht werden sollte. Allein Herzog **Carl Leopold** machte denselben rückgängig, indem er wider den Herrn Bruder ein hartes Patent unter dem 5ten Aug. ergehen ließ, und durch ein allgemeines Aufgebot die Bauren im Fürstenthum **Wenden** aufwiegelte. Ob nun gleich der Herr **Administrator** durch ein Gegenpatent solchem Unwesen zu steuren gedachte, hatte doch Herz. **Carl Leopolds** Befehl die Würkung, daß sich die Bauren hin und wider in großer Menge versammleten, die vor **Schwerin** stehende Commißionstruppen in einen Wald trieben, und sich verschiedener Oerter bemächtigten, da sie denn, sonderlich auf den Rittergütern großen Unfug betrieben.

H. Carl Leopolds Aufgebot der Bauren.

Betrachtung hierüber.

Anmerk.) So ein zweifelhaftes Unternehmen Herz. Carl **Leopolds** dieses war, das freylich nimmer gut gehen konnte, so zeugte es doch von der unüberwindlichen Ueberredung der Gerechtigkeit seiner Sache; und der Gehorsam der Bauren, von der Liebe, die der gemeine Mann zu ihm getragen. Nicht allein die Bauren, die gemeiniglich ihre adeliche Obrigkeit, auch die gütigste unvernünftig hassen, sondern auch die meisten Bürger in Städten, denen man doch noch mehr Verstand zutrauen kan, hielten in ihrem Herzen des Herzogs Parthey.

§. 98.

Würklicher Aufstand der Bauren.

Man gedachte zwar diese Unruhe bald zu stillen, da man die Commißionstruppen gegen die Bauren anrücken, und mit einigen 100 Mann verstärken ließ. Allein zu Ende des Septembers kam es beynahe zu einem allgemeinen Aufstand

stand der Bauren, welche so stark zusammen liefen, daß ihrer bald an die 18000 Mann bey einander waren, dazu sich viel abgedankte Soldaten gesellten, welche eine solche Verwirrung erregten, daß sich H. Christian Ludwig, und der meiste Adel aus dem Lande machen mußten, da denn H. Christian Ludwig seine Zuflucht nach Bardt in Pommern nahm. v. J. 1713. bis 1747.

§. 99.

Auf Neustadt, die Residenz H. Christian Ludwigs hatte H. Carl Leopold vornehmlich seinen Anschlag gerichtet. Zu dem Ende marschierten 200 Soldaten und 20 Jäger aus Dömitz, welche mit 2000 Bauren den Ort zu gleicher Zeit angreifen sollten. Sodann wollte man H. Christian Ludwigs Gemahlinn und Kinder gefangen nehmen, und das Schloß zerstöhren. Doch ein Hannoverischer Lieutenant hatte einen Herzoglichen Officier gefangen bekommen, und aus dessen Briefschaften den Anschlag erfahren: dieser gab dem zu Neustadt stehenden Obristlieutenant Nachricht davon, der sich also in guter Bereitschaft hielt, und sich bey erfolgtem Angrif dergestalt tapfer wehrete, daß die Herzoglichen mit Verlust von 50 Bauren, und 5 Soldaten zurück weichen mußten. Vergeblicher Anschlag auf Neustadt. Verlust der Herzoglichen und Bauren.

Anmerk.) Ueberdem wurden noch 14 Bauren verwundet, und 20 gefangen genommen; von den Herzogl. Soldaten aber 2 Officier, 13 Gemeinen, und 2 Jäger verwundet. Bey Schwerin soll sich zu gleicher Zeit eine Action zugetragen haben, dabey es für die Herzoglichen ebenfalls schlecht abgegangen. Man sagt aber, daß die Herzoglichen Officier theils schlechte Anstalten gemachet, theils schlechte Tapferkeit erwiesen. Ein dergleichen Officier, der Action bey Schwerin.

J. J. 1713. bis 1747.

sich für einen Herzoglichen Ingenier ausgab, hatte sich wenigstens bey seinem Commando über die Bauren, die er bey Neustadt anführen sollen sehr schlecht erwiesen. Denn vors erste kam er zu späte, als die Hannöverischen schon in vollem Handgemenge mit den Dömitzern waren, und da er sich das hätte sollen zu Nuße zu machen gewußt haben, so machte er sich im Gegentheil davon, als nur eine Salve aus der Stadt auf seine Bauren geschah. Diese im Stich gelassene arme Schelme hielten gleichwol noch Stand, bis sie die Lücken unter sich gewahr wurden, da sie denn endlich auch, mit Wegwerfung ihrer Quersäcke, Gabeln und Sensen, daß Reißaus nahmen. Ihr Anführer hatte sich nach der Mark Brandenburg in Sicherheit begeben. Aber er ward daselbst zu einem gemeinen Reuter gemacht; er war sonst ein sehr wohl gewachsener Mensch, der aber von vielen Brantweintrinken in eine schwere Krankheit fiel, und im Lazareth gar bald ein elendes Ende nahm. Wenn H. Carl Leopold mehr so schlechte Leute in Diensten gehabt, so ist noch weniger Wunder, daß dieser Baurenkrieg den Krebsgang gegangen. Sonst war die Armee der Bauren nach ihrer Art gut genug bewaffnet: Denn sie hatten aufgerichtete Sensen und lange Heugabeln, womit sie, wenn es zum Handgemenge gekommen wäre, die alten bella Saturnia ziemlich lebhaft sollten vorgestellet haben. Allein das war ein Unglück, daß die Hannoverischen Soldaten mit ihrem Pulver und Bley weiter reichen konnten.

Verhalten der Herzoglichen Officier.

§. 100.

Verfallen und bey Güstrow.

Indessen drungen auch die Bauren in die Stadt Güstrow selbst, und giengen mit ein und andern, die der Herzoglichen Parthey zuwider waren, sehr übel um. Jedoch so bald die Hannoverischen Völker aus Rostock anrücketen, verliessen sie die Stadt wieder; und da gab es scharfe Scharmützel, darin die Bauren zu kurz kamen, und sich endlich auseinander, und nach Hause begaben.

§. 101.

§. 101.

D. J. 1713 bis 1747.

Hierauf fand sich H. Christian Ludwig aus Pommern wieder zu Rostock ein, und ließ für die Aufrührer einen General-Pardon kund machen, wovon jedoch ihre Anführer ausgeschlossen waren. Der General Tily, und der Gen. Adjutant Reusner hatten sich inzwischen mit einer Parthey Bauern in die Gegend Parchim gezogen, und meyneten daselbst noch einige Unruhen zu machen: Allein die Hannoverischen kamen ihnen so unvermuthet auf den Hals, daß sie sich mit ihrer ganzen Parthey ergeben mußten. Da bekamen die Bauren eine gute Tracht Stockschläge zum Solde, und darauf die Erlaubniß nach Hause zu gehen: Die beyden Officier aber, nebst einigen andern von einiger Würde, wurden gefänglich nach Ratzeburg gebracht, und als Staatsgefangne in genauer Verwahrung gehalten.

H. Christ. Ludwigs General-Pardon.

Gen. Tily u. Adjutant Reusner werden gefangen.

Anmerk.) Es wurde so gleich eine Untersuchung wider sie angestellet, dawider zwar der Gen. Tily viel einwenden, und als ein Kriegsgefangener angesehen seyn wollte; das man ihm aber nicht zugestehen wollte, ob man gleich nachgehends kein Bedenken trug, die Herzoglichen Kriegsbedienten also zu halten. Tily berief sich auf seine Bestallung bey dem Herzoge, Reusner aber auf den Tily. Man hielte sie lange gefangen, ehe ihr Proceß zu Ende kam, der endlich 1736. beym Reichs-Hofrath dahin ausfiel, daß sie in ewiger Gefängniß bleiben sollten: Doch ward des Tily Urtheil so weit gemildert, daß er nur zwey Jahr sitzen sollte. Allein, wie wir gehört haben, hat er diese Zeit nicht überlebet, und ist also doch im Gefängniß gestorben. Die übrigen wurden hin und wieder auf Lüneburgische Festungen gesetzt, und sind daselbst theils gestorben, theils soll man sie stillschweigend wieder loß gelassen haben. Sie sind aber, wo noch einige davon leben, im Dunkeln, und machen kein Aufsehen mehr in der Welt. Der General Tily war sonst von Geburt ein Liefländer von Adel, und

Inquisition wider sie.

v. J. 1713 bis 1747.

und ein Mann von ziemlicher Tapferkeit und Geschicklichkeit im Kriegeswesen; und unstrettig der beste Officier des Herzoges. Daß er ein geschickter Feldherr gewesen, läßt sich zwar nicht aus dem Baurenkriege schließen: Allein auch ein Philopömen würde bey einer solchen Armee seine Geschicklichkeit sehr schlecht angebracht haben. So zweifelhaft ists auch, ob er ein Staatsmann gewesen: Wiewol wenn sich H. Carl Leopolds Charakter in dem von K. Carl XII. findet, so dünkt uns, daß Tily, was die Staatskunst anlanget, dem Gr. Piper vollkommen ähnlich gewesen, und nicht verlangt habe seines Herrn Anschläge zu meistern, sondern ausführen zu helfen. Er hatte aber auch eben das Schicksal, das diesen Staatsbedienten betraf. Die bisher erzählten Sachen finden sich, theils in Gen. Hist. Nachr. a. D. theils schreiben wir, wie bey den folgenden Dingen auch zu bemerken, aus eigner Erfahrung, welcher ganz Meklenburg Zeugniß der Wahrheit ertheilen kan.

Charakter des Gen. Tily.

§. 102.

Abzug der Hannoverisch.

Nachdem nun diese Unruhen gestillet waren, verließen die meisten Hannoverischen Truppen das Meklenburgische, und blieben mit den Wolfenbüttelischen nur noch 4000, womit man die Festungen Schwerin und Dömitz zur Uebergabe nöthigen wollte. Diese Belagerungen abzuwenden, that Herz. Carl Leopold die Erklärung, daß er sich nunmehr stille verhalten wollte. Doch mögte man sich wenig daran gekehret haben, zumal da seine Frau Gemahlin den 25ten Jun. dieses Jahres gestorben war, und man glaubte, daß er von Rußland nicht mehr so starke Geldhülfen erhalten würde: Allein ein neuer Auftrit hinderte die vorseyende Belagerungen, und nöthigte die noch übrigen Hannöverischen Völker, das Land bis auf etliche 100 zu verlassen.

Tod der Herzogin.

Anmerk.) Es ist gewiß, daß der Herzog sich nicht so sehr würde haben widersetzen können, wenn er nicht die Gelder aus

Rußische Geldhülfe.

Rußi-

Rußland bekommen, da ihm alle Einkünfte genommen waren, und man nach Belieben das ihm noch ausgesetzte inne behalten konnte. Daher war die Bekümmerniß über den Tod seiner Gemahlin anfangs so groß, daß er auch etliche Tage nicht aus dem Zimmer kam. Indessen ward er bald darauf getröstet, als seine Prinzeßin Tochter von der Rußischen Kaiserin an Kindesstatt aufgenommen ward, ob sie gleich von der Evangelischen zur Griechischen Religion übertreten mußte; da denn die Rußische Geldhülfe nach wie vor fortgesetzet ward, ob wol Staatsursachen verhinderten, daß Rußland ihm nicht nachdrücklicher helfen konnte. S. Gen. Hist. Nachr. a. O. J. 1713. bis 1747.

§. 103.

Einmarsch der Preussen.

Dieses war die Erscheinung der Preußen in Meklenburg. Der König von Preußen nämlich wollte nicht zugeben, daß Schwerin und Dömitz von den Hannoverischen Truppen eingenommen würden, wie von ihnen gedrohet ward. Er ließ daher im October ein Regiment zu Fuß, und zwey zu Pferde, unter dem Befehl des Generals von Schwerin, nach Meklenburg aufbrechen und die Gegend um Parchim besetzen. Man machte darüber im Meklenburgischen, zu Wien und Hannover große Augen. Der Kaiser ließ durch seinen Gesandten zu Berlin deshalb Vorstellung thun, weil es ohne sein Vorbewust geschehen war: Allein der König that die Erklärung, daß seine Truppen alsbald abziehen sollten, sobald die Hannover- und Wolfenbüttelischen ein gleiches thäten, doch mit Beding, daß man die Preussen wegen des Ein- und Ausmarsches, wie auch wegen ihrer Verpflegung, eben wie jene bezahlete.

Anmerk.) Daß die Erhaltung der Festungen Schwerin und Dömitz, und die Wegschaffung der Hannoveraner der Hauptzweck dieses Preußischen Einmarsches gewesen, erhellet Endzweck davon.

J. J. 1713. bis 1747. theils aus dem Preußischen Patent vom 17ten October 1733. theils aus dem natürlichen Preußischen Vortheile, welches nicht gestattet, daß Dömitz, eben so wie Boitzenburg, in Lüneburgischer Gewalt sey. Man hielte davor, daß Hannover aus dem Meklenburgischen, unter dem Namen der Commission, mehr Nutzen zöge, als die Landesherren selbsten durften, und schöpfte den Verdacht, daß es endlich dahin kommen mögte, daß Churhannover gar ein Stück Landes vom Meklenburgischen behalten wolle, welches aber dem Könige, als Eventualerben des Hauses Meklenburg, nicht gelegen war: geschweige was die Märkischen Unterthanen vor Unbequemlichkeiten in ihrer Schiffahrt auf der Elbe zu befürchten hätten, wenn alle Elbzölle jenseit Lenzen Lüneburgisch werden sollten. Das Regiment Infanterie, das damals in Meklenburg zu stehen kam, hieß damals von Kröcher, nunmehro hat es der Prinz von Preussen, der älteste Herr Bruder des jetzigen Königs. Die beyden Cavallerie Regimenter waren Prinz von Preussen, und Leib Carabinier. Jenes commandirte damals der Obriste Wrech, dieses aber der General Major Gr. Truchses von Waldburg. Der General der den Oberbefehl über diese Völker hatte, war eben der General Lieutnant von Schwerin, der aus Herzoglichen in Königlich Preußische Dienste getreten war, und jetzo Reichs-Grav und General-Feldmarschall ist. Es schickte sich niemand besser zu dieser Verrichtung, als er, denn er ist nicht allein ein so guter Feldherr als Minister, sondern auch der Meklenburgischen Sachen ganz genau kundig. Er hat auch gewiß seine Verrichtung ganz geschickt ausgeführet. Es wird gemeiniglich geglaubet, daß der Herzog die Einrückung der Preussen selbst bewürket: Denn ihm war hauptsächlich an Erhaltung beyder Orten gelegen, und sein Vernehmen mit Preussen war damals auf guten Fusse. Wir erinnern uns auch noch, daß um diese Zeit eine unbekannte Person mit einem einzigen Bedienten in einer zugemachten Kutsche auf Extra Post durch Wittstock reisete, worauf das Gerüchte überall entstand, daß H. Carl Leopold diese Person gewesen, der unerkannt nach Berlin gegangen sey, wie denn auch eben die Kutsche, Person und Bedienter nach etlichen Tagen wieder zurücke kam, und nach Meklenburg abgieng. Doch kan man nicht versichern, ob dies Gerüchte würklich Grund gehabt.

Preußische Regimenter Kröcher.

Prinz von Preussen Leib-Carabinier.

Gen. Lieut. v. Schwerin.

Gerüchte von des Herz. Reise nach Berlin.

§. 104.

§. 104.

J. 3. 1713. bis 1747.

Hier befürchtete nun iedermann ein blutiges Schauspiel, weil die **Preussen** mit den **Hannoveranern** sich allenthalben zugleich eintheilten, und nicht nach dieser Verlangen ein besondres Stück Landes besetzten. Doch dem ohngeachtet gieng es ganz ohne Händel ab, ob sie sich gleich nicht vergleichen konnten; denn keine von beyden Truppen hatten Ordre, sich einander anzugreifen. Die Preussen breiteten sich dabey so weit aus als möglich, und nöthig war die Commißionstruppen von einander, und von **Dömitz** und **Schwerin** abzuhalten.

Verhalten der Preussen und Hannoveraner gegen einander.

Anmerk.) Wenn sich die Preußischen und Hannoverischen Truppen einander den Vortheil abliefen, so geschah es mit guter Manier, ohne Gewalt zu gebrauchen. Die Besetzung der Preussen von **Parchim** ist ein Beyspiel davon: Denn die Hannoverischen hatten den Durchzug für das **Kröchersche** Regiment zugestanden, und zum Nachtlager einen Theil der Stadt angewiesen: Allein als es einmal drinne war, wollte es nicht weiter, und die zwey Compagnien Hannoveraner waren zu schwach, hatten auch nicht die Ordre, ihm mit Gewalt den Weg hinaus zu weisen, sondern mußten selbst abziehen. Die Preußischen Standquartiere waren sonst nebst **Parchim**, **Goldberg**, **Plau**, **Röbel**, **Lübitz**, **Krackau**, **Grabow**, und andre Oerter im Westlichen Theile des Fürstenthums **Wenden**, dadurch **Dömitz** und **Schwerin** genug gesichert ward: Doch geschah dies alles auch unter dem Namen der **Commißion** und **Conservation**, welche auf Preussen gleichfalls ausgedehnet sey, wie das Patent des Generals **Schwerin** ausdrücklich besaget. S. Gen. Hist. Nachr. a. O.

Preußische Besetzung Parchims.

Preußische Standquartiere.

§. 105.

Inzwischen hielt Herz. **Christian Ludwig** den Landtag zu **Rostock** den 4ten Nov. dieses Jahrs,

Landtag zu Rostock.

1733. erschlägt sich.

v. J. 1713. bis 1747. Jahres, zu dem Herz. Adolph Friedrich III. zu Strelitz zum erstenmal wieder gezogen ward. Man rathschlagte auf demselben, wie man die rückständigen Commißionsgelder völlig abtragen, neutrale Truppen annehmen, und das Justitzwesen wieder auf guten Fuß setzen mögte. Allein der Landtag zerschlug sich, und der Gen. Schwerin mußte die Ursache davon abgeben.

§. 106.

Wegen Gewart des Gen. Schwerin. Dieser hatte sich als Königlich Preußischer Gevollmächtiger daselbst eingefunden, um die Vorträge anzuhören, und die Verpflegung der Preussischen Völker zu verlangen. Er that unter andern Vorschlägen auch diesen, daß die Preussen abgeführet werden sollten, so bald die Stände ein gleiches von Hannover erhielten; und erklärte zu gleich, wo man seinen Völkern die Verpflegung nicht zugestehen würde, müsse er sie selbst auf den Aemtern und adelichen Gütern suchen. Allein auf Ritterschaftlicher Seite war keine andre Antwort zu erhalten, als daß man sich darauf ohne besondern Kaiserlichen Befehl nicht einlassen könne. Darüber gieng der General weg, und trieb die Verpflegungs-Rations und Portions von den Aemtern und Rittergütern ein, worauf sich der Landtag schloß, ohne die Punkte auszumachen, darum man zusammen gekommen war.

Hätte sollen zu Sternberg gehalten werden. Anmerk.) Dies war derjenige Landtag, der zu Sternberg sollte gehalten werden, aber erstlich durch den Bauren-Krieg und hernach durch den Preußischen Einmarsch, daselbst verhindert ward, daher man ihn nach Rostock verlegte, wo man sicherer zu seyn glaubte, weil allda noch eine ziemlich starke Hannoverische

rische Besatzung war. Die Preussen würden ihn zwar zu Sternberg eben so sicher haben halten lassen, als zu Rostock, allein das Mißtrauen gegen sie, und sonderlich gegen den General Schwerin war zu groß, weil derselbe in H. Carl Leopolds Diensten gewesen war, und man seiner in den Adelichen Schriften öfters nicht zum besten gedacht hatte, daher man argwohnte, daß er das einem und andern gedenken würde. Doch solche Beysorge war unnöthig, denn er war viel zu edelmüthig und billig, seine eigne Sache in die Ordres seines Herrn zu mischen, und jemand weiter zur Last zu fallen, als es die Umstände erforderten. Sonst wurden durch diesen Landtag die Strelitzischen Gemeinschaftsrechte in Ansehung der Landtage wider hergestellet, die so lange her waren streitig gemacht worden. Es geschah solches vermöge der Kaiserlichen Resolutionen auf die Landesbeschwerden vom 23ten März 1733. die man beym Klüver Th. III. St. 2. Anh. 6. finden kan. Indessen würden doch die Irrungen zwischen beyden Höfen hiedurch gar noch nicht ganz gehoben, und man kan beym Klüver a. O. Anh. 5. ersehen, was zwischen ihnen noch streitig geblieben; kürzlich zu sagen, es bestund in Dingen, die den Landkasten, das Land- und Hofgerichte, und das Consistorium angiengen, wovon wir hier sofort melden müssen, daß beyde Herren, (H. Adolph Friedrich III. nämlich, und H. Christian Ludwig, als jetziger regierender Herr zu Schwerin) dieselbe 1748. vollkommen zu heben suchten, indem sie eine so genannte Auseinandersetzungs-Convention mit einander schlossen, mit welcher aber die Ritterschaft nicht gänzlich zufrieden ist.

J. 1713. bis 1747.

Ungegründetes Mißtrauen gegen den General Schwerin.

Strelitzische Concurrenz zum Landtage.

Uebrige Irrungen zwischen beyden Höfen.

§. 107.

Mittlerweile hatte Herzog Carl Leopold an den Kaiser ein sehr demüthiges Schreiben vom 29. Sept. abgelassen, welches der König von Preussen durch eine Vorbitte vom 6ten Octobr. unterstützte. Allein weil Churhannover aus den Papieren des Generals Tily ein Bündniß des Herzogs mit Frankreich entdeckt haben wollte, das dem Kaiserli-

H. Carl Leopold demüthigt sich umsonst.

v. J. 1713. bis 1747.

chen Hofe, der mit Frankreich um diese Zeit in Krieg gerieth, bedenklich schien, so bekam er keine Antwort; dem Könige von Preussen aber ward durch den Graven von Seckendorf, Kaiserlichen Gesandten zu Berlin zu erkennen gegeben, daß man die Unterwerfung des Herzogs nicht für aufrichtig annehmen könne, wenn er sich nicht den Kaiserlichen Befehlen ohne Ausnahme gemäß bezeugte. Also war alle Hoffnung des Herzogs verlohren, der ohnedem in dem Patente vom 23ten Octobr. sein Bauern-Aufgebot gegen des Herrn Bruders Generalpardon zu rechtfertigen suchte.

Ob er mit Frankreich ein Bündniß gemacht.

Anmerk.) Von dem Französischen Bündniß Herzog Carl Leopolds redete man um diese Zeit sehr viel, einige glaubten es, andre aber nicht. Es sind dies Dinge, die unter die Geheimnisse gehören, davon wenig kund wird. Die mißlichen Umstände des Herzogs, sein gegen die Höfe zu Wien und Hannover aufgebrachtes Gemüth, und andre Dinge mehr, machen es ziemlich wahrscheinlich. Allein bedenkt man, daß er gleichwol wenig Vortheil aus diesem Bündnisse vorher sehen konnte, daß er dadurch die Kaiserin in Rußland, seine beste Unterstützerin würde vor den Kopf gestoßen haben, so kan man fast nicht glauben, daß er zu solchem Bündnisse geschritten. Daß man auch eine genaue Nachricht davon in den Briefen, die man bey dem von Tily gefunden, sollte ersehen haben, scheint eben nicht gar zu wahrscheinlich, ob man wol zugeben kan, daß vielleicht ein und andre Erwehnung davon gethan worden, dies Bündniß zu suchen. Denn man kan sich kaum vorstellen, daß Tily Briefe von solcher Wichtigkeit auf einer solchen Expedition, die ihn alle Augenblicke in Gefahr setzte, gefangen zu werden, sollte bey sich geführet haben, da er sie sicherer zu Schwerin lassen konnte. Seine ganze Kriegskanzeley bestund bloß in einem Taschen-Schreibzeuge und Briefen, die er bey sich trug, und gesetzt, er habe auch mehr Briefe besonders bey sich gehabt, so scheint doch nicht, daß sie von solcher Wichtigkeit gewesen, weil sonst sein Urtheil schwerlich dürfte gemildert worden seyn; und überdem hat sich bey der Ero-

Eroberung von Schwerin nichts dergleichen gefunden, wie doch geschehen seyn müßte, da der Herzog alles im Stich lassen mußte, und nicht einmal ein Pferd mit herausbringen konnte. Doch, wir gestehen, daß dies eine Sache sey, davon wir keine gewisse Nachricht haben, und nicht hoffen dürfen, daß davon etwas mehr bekannt werden dürfte, als was der Autor der Geneal. Histor. Nachrichten ang. O. saget. Der Verdacht einer Partheylichkeit mit Frankreich fiel um diese Zeit auf mehr Fürsten des Reichs, selbst auf Preussen: Es ist also kein Wunder, wenn man Herzog Carl Leopolden auch damit beleget, dem man noch weniger Liebe zum Hause Oesterreich zutrauen konnte, als allen andern. J. 1713 bis 1747.

§. 108.

Ohngeachtet zwar der Herzogliche **Administrator** und die Stände mit dem Berliner Hofe nicht einig werden konnten, so waren sie es doch darin, daß sie neutrale Truppen einnehmen wollten, wie dieser Hof verlangte, und eben deswegen seine Völker bis dahin im Lande ließ. **Meklenburgischer** Seits wollte man diese Völker erst von der Stadt **Hamburg** übernehmen; weil man aber mit dieser Stadt deshalb nicht einig werden konnte, erwählte man **Holstein-Gottorp**, und **Schwarzburg**, wovon jenes 800, dieses aber 1200 Mann liefern sollte. Das geschah, ob sich gleich Herzog **Carl Leopold** dagegen setzte. Denn im März 1734. rückten wirklich 400 Mann **Holsteiner** in das **Meklenburgische**, und bald darauf folgeten die übrigen 400 nach. Die 1200 **Schwarzburger** aber kamen erst im folgenden Jahre, weil nicht genug Geldes für sie in der Executionskasse vorhanden war. Indessen zogen die **Hannoverischen** und **Wolfenbüttelischen**, nach der **Holsteiner** Ankunft, alsobald aus dem Lande, außer daß 400 Mann

Uebernehmung der Holsteinisch-Schwarzburgis. Völker.

Abzug der Hannöveris. Wolfenbüttelischen

v. J. 1713. bis 1747.

Mann in Boitzenburg, und der Gegend herum, zur Bedeckung der dasigen Kasse blieben; worauf auch die Preussen im Julius wegzogen, und bloß 200 zu Pferde zurück ließen.

lischen und Preußis. Völker.

Anmerk.) Diese Hannoveraner sind noch diese Stunde in Meklenburg, und haben nebst Boitzenburg, Gadebusch und andre daherum gelegene Orte in Besitz, zu Behauptung der dem Hannöverischen Hofe verpfändeten Aemter, und des Boitzenburgischen Zolles, der nach wie vor in Hannöverischer Gewalt ist. Diese Verpfändung ist wegen der zufordernder 1000000 Thl. Unkosten, die der Hof zu Hannover auf die Commißion verwendet hat, geschehen. Die Preußischen Reuter sind nach der Zeit herausgezogen, aber an deren Stelle etliche Schwadronen Husaren dahin verleget worden, welche die Hypothekämter, die dem Berlinischen Hofe wegen seiner Forderungen zugestanden worden, besetzt halten, und ihre Quartiere zu Parchim, Plaue und Lübitz haben. Von dem obigen S. Gen. Hist. Nachr. ang. D.

Uebrige Hannoveraner und Preussen.

§. 109.

Herz. Carl Leop. befürchtet die Belagerung.

Nun hatte Herzog Carl Leopold nichts anders als eine Belagerung zu erwarten; daher ließ er seine Leibwache und Besatzung fleißig in den Waffen üben. Er verbot auch durch ein Rescript vom 3ten Septembr. auf dem Landtage, den der H. Administrator auf den 5. Octobr. nach Malchin ausgeschrieben hatte, zu erscheinen, und ließ abermal zu Regenspurg eifrige Vorstellungen thun. Er richtete aber nichts damit aus, als daß der Herz. Administrator den Landtag bis auf den 30ten Novembr. verschob, und um mehrer Sicherheit Willen nach Rostock verlegte, allwo er auch besagten Tages eröfnet, und den 18ten December geschlossen ward. Der Herzog zu Strelitz hatte seine Abgeordneten auch auf demselben, und wurden

Landtag zu Rostock 1734.

den allda Anstalten zum Contingent zur Reichsarmee, und zur Hereinschaffung der Schwarzburger getroffen. Diese begaben sich darauf auch alsbald auf den Marsch, und kamen im Januar. 1735. auf Meklenburgischen Boden an. v. J. 1713. bis 1747. Ankunft der Schwarzburger.

Anmerk.) H. Carl Leopolds Besatzung zu Schwerin bestand in 280 Mann, seine Leibwache aber in 80 zu Fuß, und 36 zu Pferde; jeder Mann von diesen war mit 24 Schüssen versehen, und die andern Anstalten zur Vertheidigung waren auch so gut getroffen, als es sich in seinen Umständen thun ließ. Diese Besatzung, und die zu Dömitz, welche in 2000 Mann bestehen sollte, und die Liebe des gemeinen Volks in Städten und auf dem Lande, das ihm durchgehends zugethan war, war das einzige in der Welt, darauf er sich nunmehr verlassen konnte, welches aber zu Wiederherstellung seiner Angelegenheiten nicht hinreichte. Er ließ zwar ein neues Edict vom 31ten Decembr. kund machen, darin er die Unterthanen ermahnete, den anrückenden Schwarzburgern zu widerstehen, allein Herzog Christian Ludwig verhinderte die Wirkung desselben durch ein Gegenedict vom 11ten Januar. 1735. S. Gen. Hist. Nachr. a. D. Herz. Carl Leopolds Verfassung zu Schwerin. Sein Edict vom 31 Dec. 1734.

§. 110.

Sobald die Schwarzburger angelangt waren, rückten die Holsteiner aus Güstrow, und vereinigten sich mit ihnen, worauf sie unter dem Befehl des Generalmajors von Platen den 2. Februar. 1735. vor Schwerin rückten. Den 4ten desselben ward die Stadt aufgefordert, und den 5ten geschah es noch einmal. Weil sich aber der Herzog nicht ergeben wollte, ward sie noch desselben Tages beschossen. Der Herzog ließ dagegen mit groben und kleinem Geschütze antworten: Doch am 7ten ward der sogenannte Spielthum eingenommen, und den 9ten die Stadt selbst erobert, worauf sich eben desselben Tages das Schloß auch ergeben muß- Belagerung u. Eroberung von Schwerin.

d. J. 1713. bis 1747.

te, und die ganze Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht ward. Der Herzog aber hatte sich noch vor Uebergange der Stadt zu Pferde, und einige seiner Bedienten auf einigen Böten über die See wegbegeben, und langte noch desselben Tages zu **Wismar** an.

Aufforderung der Stadt.

Anmerk.) Die Aufforderung der Stadt geschah das erstemal durch zwey Officier, einen Tambour, und einen Notarius, die aber nicht eingelassen wurden. Das andre mal geschah es durch einen Kapitain, einen Tambour und Notarius; diese wurden, so bald sie in die Stadt gelassen waren, in einen zugemachten Wagen gesetzt, und auf das Schloß gebracht, wo der Tambour und Notarius bey der Wache bleiben mußten, der Kapitain aber dem Herzoge im Zimmer vorgestellet ward. Dieser Officier bat um die Erlaubniß, mit dem Commendanten zu sprechen; der Herzog erwiederte, er sey selbst Commendante: Jener entschuldigte sich daher, daß er also genöthigt sey, ihm den Kaiserlichen Befehl der Uebergabe wegen bekannt zu machen; doch der Herzog wollte die Ablesung nicht verstatten, daher sie der Kapitain auf den Tisch legte. Ob sich nun gleich der Herzog beklagte, daß der General **Platen** so hart mit ihm verführe, und ihm keine Bedenkzeit lassen wollte, antwortete doch der Kapitain, daß dem Kaiserlichen Befehl unverzüglich nachgelebt werden müßte; und weil sich der Herzog dazu nicht verstehen wollte, nahm die Belagerung ihren Anfang. Der Herzog that zwar alles, was ein wachsamer Commendante thun kan, allein so schwach auch die Belagerer waren, so viel schwächer waren auch die Vestungswerke und Besatzung. Man versahe sich indessen zu dem Herzog das ärgste, sogar, daß er aus Verzweifelung das Schloß mit dem ganzen Archiv in die Luft sprengen würde. Ohne Zweifel vermuthete man viel gefährliche Anzettelungen darin zu finden, z. E. das Bündniß mit Frankreich. Allein es ist nicht ausgemacht, ob an dergleichen Dingen was wahres gewesen, und die Unterlassung der Sprengung zeuget es beynahe als gewiß, daß sie gar erdichtet gewesen. Wollte man auch glauben, daß er sie absonderlich caßiret, so würde sich das schon ausgeschwatzt haben, wenn es geschehen wäre. Das Schicksal der Besatzung bestand, wie

Belagerung selbst.

Argwohn auf den Herz.

ge-

gesagt, in der Kriegsgefangenschaft, einem elenden Troste, den man gleichwol vor weniger Zeit dem General Tily nicht gegönnt hatte, und der Leute, die ihrem Herren redlich gedienet hatten, wenig aufrichten konnte. Das beste dabey war, daß es damit nicht ewig währete; denn man hat sie auch wieder laufen lassen, doch so, daß sie nicht wieder zum Herzoge kamen. Bey seiner Flucht gieng es dem Herzoge beynahe, als in dem Pohlnischen Feldzuge: Denn er mußte ebenfalls auf einem elenden Bauerpferde reiten. Doch stieg er vor Wismar in einer Mühle ab, und fuhr Nachmittags in einer Karosse aus der Stadt hinein. Sein Aufenthalt daselbst währete ziemlich lange, und wir werden in der Folge Nachricht von seinen dasigen Schicksalen geben. S. Geneal. Histor. Nachr. a. O.

J. C. 1713. bis 1747.

Kriegsgefangenschaft der Besatzung

Des Herz. Flucht nach Wismar.

§. III.

Nach der Eroberung von Schwerin rückten die Executionsvölker vor Dömitz, allwo der Commendante, der Obriste Erich, durch ein Schreiben vom Herz. Administrator aufgefordert ward. Doch er war schon vorher von seinem Herrn zur eifrigsten Vertheidigung angemahnet worden, und meynte demselben mehr Gehorsam schuldig zu seyn. Er wurde daher enger eingeschlossen, und nochmals aufgefordert: Doch er ließ die Vestung unter Wasser setzen, und erklärte sich, als er zum drittenmal aufgefordert ward, daß er sich ergeben wollte, wenn Herzog Christian Ludwig von Herz. Carl Leopolden erhielte, daß er ihn und die Besatzung ihres Eydes erließe. Aus dieser Forderung, die nicht zu erfüllen stund, sahe man wohl die Entschliessung dieses Mannes, und weil man viel zu schwach war, ihm eine andre beyzubringen, hob man die Postirungen um die Vestung wieder auf.

Dömitz vergebl. eingeschlossen.

Anmerk.) S. Gen. Hist. Nachrichten a. O. Wenn die Belagerten eben so stark gewesen, als die Belagerer, wie man

Ursachen davon.

v. J. 1713 bis 1747.

durchgehends berichtet, so ist kein Wunder, daß diese Blocquade nicht Fortgang gehabt. Denn nach Krieges Grundsätzen muß die Macht außer der Vestung wenigstens noch einmal so stark seyn, als die drinnen, wenn davor was ausgerichtet werden soll. Allein eine grössere Anzahl Truppen wider Dömitz anzuschaffen, war weder der Ritterschaft, noch auswärtigen Herren gelegen. Dies entgegen stehende Interesse erhielt also Herzog Carl Leopolden gleichsam noch einen Fuß im Lande.

§. 112.

H. Christ. Ludw. residirt zu Schwerin.

Herzog Christian Ludwig nahm nun seine Residenz zu Schwerin, und machte allerley Anstalten im Lande, die den Kaiserlichen Verordnungen gemäß waren. Die Stadt Rostock ward mit Schwarzburgern, Güstrow aber mit Holsteinern besetzt, worauf die Preussen völlig das Land verliessen. Der Landtag, welcher auf den

Landtag zu Rostock 1735.

5ten Sept. nach Rostock ausgeschrieben ward, kam auch zu Stande, und wurden darauf die Kaiserlichen Befehle vollends zur Ausübung gebracht.

Eröfnung des Land- und Hofgerichts.

Die Wiederherstellung des Land- und Hofgerichts zu Güstrow 1736. stehet darunter oben an: Denn dasselbe ließ der H. Administrator den 9ten Novembr. desselben Jahres durch den geheimen Rath von Pichler eröfnen.

Rostockische Uebernehmung der Schwarzburger.

Anmerk.) Die Verlegung der Schwarzburger nach Rostock hatte den Titul einer Uebernehmung dieser Völker in Stadtdienste, kraft des der Stadt vom Kaiser wiedergegebenen Besatzungsrechts. Dieses großen Privilegii hatte sich zwar die Stadt 1716. zum Vortheil Herzog Carl Leopolds begeben: Allein da alle dessen getroffene Verfügungen umgestossen wurden, so durfte dieser Vergleich auch nicht bestehen. Die neue Besatzung bestund aber nur in einer Compagnie, die übrigen Schwarzburger aber stunden ziemlich zerstreuet in den andern Landstädten.

Wiederherstellung

Wegen Wiederherstellung des Land- und Hofgerichts mer-

ken

ken wir, daß nach dem vorigen, sein eigentlicher Sitz zu Sternberg seyn sollte, daß es nachher nach Parchim, und ferner nach Güstrow verleget worden, bis es Herzog Carl Leopold nach Dömitz versetzet, dadurch es aber so ins Abnehmen gerathen, daß es in langer Zeit nicht gehalten worden, weil weder Richter und Beysitzer dahin kommen, noch die klagende Partheyen sich daselbst stellen wollten, und die Ritter- und Landschaft daraus einen Hauptpunct ihrer Klagen machten. Die nunmehrige Eröfnung geschah zu Güstrow, und irret der Autor der Gen. Hist. Nachr. wenn er es noch nach Parchim versetzt. Das Güstrowische Protocoll vom 9ten Nov. 1736. in Pörkers vierten Sammlung zeugt richtiger davon, und die Erfahrung sagets auch, denn es wird dies Gerichte noch diese Stunde zu Güstrow gehalten. Nach Kaiserl. Befehl sollte der Strelitzische Hof auch einen Beysitzer dazu bestellen: Allein aus dem Protocolle ist zu ersehen, daß bey der Eröfnung der Stuhl dieses Beysitzers ledig geblieben, und unsers Wissens ist auch nachher kein Strelitzischer Assessor dahin gekommen; das rührte aus den Streitigkeiten her, welche noch zwischen beyden Höfen walteten, und 1748. durch die Auseinandersetzungs-Convention sollten beygeleget werden, so daß jede Linie ein absonderlich Land- und Hofgericht haben wollte, dawider sich aber noch bis jetzo die Ritterschaft unter beyden Linien setzet. Die Streitigkeiten selbst sehe man beym Klüver Th. III. St. 2. Anh. 5. Der Landtag zu Rostock, da dies alles zu Stande kam, sollte erstlich zu Sternberg gehalten werden; es erlaubte aber der Kaiser, daß er einiger Umstände wegen nach Rostock verlegt ward. Sonst meldet unser Autor, daß die Justitzkanzley dieses Jahr von Schwerin nach Güstrow verlegt worden. Er irret aber; denn es ist bekannt, daß in Meklenburg von langen Zeiten her zwey Justitzkanzeleyen, zu Schwerin und Güstrow gewesen, dazu seit 1701. die dritte zu Strelitz gekommen. Die beyden ersten rühren her von den beyden vormaligen Linien zu Schwerin und Güstrow. Der Autor hat vielleicht sagen wollen, daß Herzog Carl Leopold diese beyden Kanzeleyen zusammen gezogen, worüber die Ritterschaft auch Klagen geführet, und daher nach Kaiserlicher Verordnung die Güstrowische wieder von der Schwerinischen abgesondert, und an den vorigen

v. J. 1713. bis 1747.

des Land- und Hofgerichts zu Güstrow.

Strelitzische Rechte an dasselbe.

Verlegung des Landtags von Sternb. nach Rostock.

Justitzkanzeley zu Güstrow.

v. J. 1713. bis 1747. Ort verlegt werden müssen, dabey aber die Schwerinische dennoch auch in ihrem Wesen verblieben: Denn so ists nunmehro.

Justitzkanzeleysiegel. Von der Justitzkanzeley überhaupt merkt unser Autor noch an, daß Herzog Carl Leopold das Insiegel davon mit nach Wismar genommen, daher man ein neues gemacht, mit der Umschrift: Herzog Carl Leopolds hinterlassenes Justitzkanzeley-Insiegel. Wir haben zwar noch keine Ausfertigung gesehen, die mit diesem neuen Insiegel versehen gewesen, wollen es aber deswegen nicht in Zweifel ziehen. S. Geneal. Histor. Nachrichten ang. O. Pötkers ang. O. vergl. mit Klüvers Th. I. p. 394. Th. II. p. 526. f. und Klüver Th. V.

§. 113.

Herz. Carl Leopolds Begebenheiten zu Wismar. Indessen ließ Herzog **Carl Leopold** zu **Wismar** eine Schrift nach der andern wider das Verfahren seines Gegentheils ausgehen; er hatte aber allda den Verdruß, daß ihm sein Hofrath **Heil** auser der Stadt aufgehoben, und gefänglich nach **Wien** gebracht ward. Mit seinem entlassenen Hofmarschall von **Wendessen**, bekam er einen neuen Proceß, der endlich dahinaus lief, daß dem von **Wendessen** alle Ehre erstattet, und 2000 Thlr. als eine Schadloshaltung gegeben werden sollten. Das erste that der Reichs-Hofrath selbst, das andre geschah dadurch, daß man dies Geld 1738. von des Herzogs ausgesetzten Jahrgeldern abzog. Sonst starb 1737. sein vornehmster Minister, der geheime Rath **Wulf** plötzlich. Er hatte in eben dem Jahre allerley Leute in Dienste genommen, und wollte sich eine Leibgarde von 100 Mann zulegen: Allein auf Hannöverisches Ansuchen ließ das Schwedische Tribunal alle solche Leute aufheben, und einem Hannöverischen Commando gefänglich übergeben.

Hofrath Heil.

Hofmarschall von Wendessen.

Geh. Rath Wulf.

An-

Anmerk.) Den beyden Räthen Wulf und Heik werden die Anschläge Herzog Carl Leopolds in seinen letzten Jahren sehr zur Last geleget. Allein es stehet dahin, ob sie einen Herrn, der so gut als er gewußt, daß er nicht mehr unmündig sey, genugsam in ihrer Gewalt gehabt, ihn von den einmal gefaßten Schlüssen, die er mit keinem, als sich selbst überlegt, abzuhalten, und er nicht vielmehr ihres Dienstes nur gebrauchet, wenn sie gehorchen sollen. Es ist überhaupt eine unglückliche Beschaffenheit um einen Minister, der einem so unbeweglichen als unglücklichen Herrn dienet; denn dem Unglücke fehlts immer, nach der gemeinen Meynung der Menschen, an Klugheit, Gerechtigkeit und andern dergleichen Tugenden; dahingegen, wenn der Herzog so glücklich gewesen wäre, mit seinem Vornehmen durchzudringen, gewiß jetzt in ganz Meklenburg kein Mensch seyn würde, der nicht diese Männer bewundern würde, selbst solche, die ihren Rathschlägen am meisten Feind zu seyn Ursache hätten. Man sehe obige Umstände weitläuftiger in Geneal. Histor. Nachrichten a. O. Von der Wendeßischen Sache ist eine Notarische Species facti herausgekommen. v. J. 1713. bis 1747. Anmerkung über die beyden Räthe.

§. 114.

Im Jahr 1739. wollte Herzog Christian Ludwig die bisherige Administration und Commißion niederlegen, und ließ deswegen ein Schreiben an den Kaiser abgehen: Allein diese Niederlegung ward am Kaiserlichen Hofe nicht angenommen, sondern ihm die Commißion noch ferner aufgetragen. Ob nun wol der Herz. Administrator diesem fernern Auftrag nicht widerstreben konnte, so hielte er doch für rathsam, sich und sein Haus vor den Nachtheilen, die die bisherigen Unruhen unausbleiblich mit sich führen mußten, so viel möglich zu verwahren, und ließ durch eine Schrift vorstellig machen, warum er die Schulden, die durch das bisherige Unwesen auf das Herzogthum gekommen, nicht für die seinen erkennen könne. H. Christ. Ludw. will die Administration niederlegen.

An-

v. J. 1713. bis 1747.

Anmerk.) Aus dem vorigen iſt erinnerlich, daß ſich die Churbraunſchweig und Wolfenbütteliſche Commiſſions- und Executionskoſten auf 1000000 Thlr. belaufen; überdem hatte Churbraunſchweig einen Vorſchuß zu Uebernehmung der Schwarzburger gethan, dafür demſelben acht Aemter, die zunächſt an dem Lauenburgiſchen liegen, verpfändet worden. Die Ritterſchaft machte wegen ihrer Unkoſten, und erlittenen Schadens, gleichfalls eine hohe Forderung, und verlangte deshalb das einträgliche Amt Doberan zum Pfande, welches ihr auch alles Proteſtirens des Herz. Adminiſtrators ohngeachtet, vom Reichshofrath zuerkannt wurde. Nun meldeten ſich auch andre Gläubiger Herzog Carl Leopolds mit Privatſchulden, und verlangten ihre Bezahlung aus den Herzoglichen Aemtern, darin ihnen vom Reichshofrath auch Recht geſprochen ward: Es ließ ſich alſo allgemach an, daß die Domainen des Hochfürſtlichen Hauſes guten Theils in fremde Hände kommen dürften, wenn ſo fortgefahren würde. Dazu konnte der H. Adminiſtrator nicht länger ſtille ſeyn, ſondern wollte die Adminiſtration niederlegen, und als das nicht angenommen werden wollte, ſich wenigſtens gegen ſolchen wichtigen Nachtheil durch die angeführte Schrift verwahren. Sie hat den Titul Gründliche Vorſtellung der rechtmäßigen Befugniß ꝛc. man vergleiche damit Beehrs res Mecleb. B. 8. C. 5. der zwar in dieſem Stück andrer Meynung iſt, aber doch noch keinen Richter abgeben kan, ob die Befugniß unrechtmäßig ſey. Wir haben keine andre Schriften dagegen geſehen, können alſo davon auch nicht urtheilen.

Urſache davon Churbraunſchw. Forderung u. Hypothek.

Ritterſch. Forderung u. Hypothek.

Herzogliche Privatſchulden.

§. 115.

Herz. Carl Leopolds günſtige Adſpecten.

Das Ende des Jahrs 1740. ſchien für Herzog Carl Leopolden günſtig; denn es ſtarb Kaiſer Carl VI. im Novembr. womit der bisherige Reichshofrath aufhörete: Und in eben dem Monate gieng auch die Rußiſche Kaiſerin Anna mit Tode ab, worauf nach Verweiſung des Herzogs von Curland in Siberien, ſeine Prinzeßin Tochter Regentin des großen Rußiſchen Reiches, im Namen ihres unmündigen Sohnes, des Kaiſers Ivan ward.

Das

Das erste, was sie ihrem Herrn Vater zu gute that, war, daß sie ihm die rückständigen Jahrgelder, die er sonst aus Rußland genossen, übermachte, und die Versicherung that, daß sie künftig richtig folgen sollten. Er gieng also 1741. von Wismar wieder nach Dömitz, in Hofnung, bald wieder zur Regierung zu gelangen. Jedoch das Dresdenische Vicariat-Gericht bestätigte, auf der Ritterschaft Ansuchen, die wider ihn vom R. Hofrath erkannte Commißion und Administration des Herrn Bruders; und zu Ende des Jahres ward sein junger Enkel, der Kaiser Ivan in Rußland, von der jetzigen Rußischen Monarchin Elisabeth vom Thron gestoßen, und mit seiner Mutter, unsers Herzogs Frau Tochter, der Großfürstin und Regentin Anna, und Deren Gemahl H. Anton Ulrich von Braunschweig gefänglich bewahret: Womit Herzog Carl Leopold wiederum von aller Welt verlassen war.

J. 1713. bis 1747.

Wiederkunft nach Dömitz.

Letztes und größtes Unglück.

Anmerk.) Von den Schicksalen der Frau Tochter unsers Herzogs ist schon oben gnugsame Nachricht gegeben worden. An das Dresdenische Vicariat hatte die Ritterschaft gleich Anfangs Abgeordnete geschicket, der Herzog aber nicht. Es konnte dasselbe auch nicht anders, als auf den bisherigen Fuß fortfahren, wenn nicht ein künftiger Reichshofrath die anders gefälleten Urtheile cassiren sollte. Es ist das Vicariat ohnedem nur ein Interims Reichsgerichte, und folglich war seine Bestätigung auch nichts anders als eine Interims Handlung, bis ein neuer Reichs-Hofrath bestellt würde.

Dresdenisches Vicariat-Gericht.

§. 116.

Er lebte daher zu Dömitz in großer Einsamkeit und Betrübniß über das Unglück seiner Frau Tochter, ohne sonderlichen Umgang, als nur einiger von Adel aus der Nachbarschaft. Er ließ zwar

H. Carl Leopold Lebensart zu Dömitz.

d. J. 1713. bis 1747. die Rußische Kaiserin Elisabeth aufs beweglichste bitten, ihr die Freyheit wieder zu geben, konnte aber nichts ausrichten. Seine Bekümmerniß ward durch ihren Tod 1746. noch vermehret; daher nahmen seine eignen Lebenskräfte auch dergestalt ab,

Und sein Tod. daß er 1747. den 28ten Novembr. starb, zwar als ein Fürst, der mit vielen Unfällen gekämpfet, aber bey dem allen seine unbewegliche Standhaftigkeit, auf den einmal gefaßten Maasregeln, bis zum letzten Augenblicke nicht verlohren hatte.

Umgang desselben mit einigen von Adel.

Anmerk.) Aus dem Umgange, den Herz. Carl Leopold mit einigen von Adel in der Nachbarschaft gehabt, ließe sichs vielleicht schließen, daß ihm der gesammte Adel nicht so gar feind gewesen, als insgemein geglaubt wird: Denn man kan sich nicht vorstellen, daß er andre vor sich gelassen, als denen er zugetrauet, daß sie ihm ergeben seyn. Wenn wir sonst überhaupt

Sein Charakter. den Charakter dieses Herrn betrachten, so kommt er uns, selbst in seinem Unglücke, so Bewunderungswürdig vor, daß wir in diesem Jahrhundert so leicht keinen Prinzen finden, mit dem wir ihn vergleichen könnten, als König Carl XII. in Schweden. Er besaß, eben wie dieser Held, Aufrichtigkeit, Standhaftigkeit, Tapferkeit, und dergleichen Fürstliche Tugenden in so hohem Grade, daß er sie so gar übertrieb, und also auch darin dem Schwedischen Pompejus gleich ward. Selbst in seinen Fehlern zeigten sich diese hohen Eigenschaften, die guten theils nicht würden sichtbar geworden seyn, wenn er nicht mit Schwierigkeiten umgeben gewesen wäre; wie denn auch die Fehler unsichtbar geblieben seyn würden, wenn nicht die Hitze der Streitigkeiten die unselige Mutter davon, oder er selbst glücklicher in seinen Unternehmungen gewesen wäre. Den Ruhm eines guten Regenten, wenn die Uneinigkeit im Lande zwischen Herr und Ständen nicht zu groß gewesen wäre, kan ihm selbst unter seinen Wiederwärtigen niemand streitig machen; Nur sein Verlangen, eine uneingeschränkte Gewalt zu haben, tadelt man: Man kan aber daneben die Absicht nicht tadeln, das Land von innen und außen in guten Stand zu setzen, und in den Städten, sonderlich zu

Schwe-

Schweckin, hat sich niemand über seine so genannte unumschränkte Gewalt zu beklagen Ursache gehabt. Nur in einem Stück war er Carl XII. ungleich. Dieser wußte von keiner Neigung zu dem schönen Geschlechte: Herzog Carl Leopold aber war demselben ziemlich geneigt. Doch ward diese Leidenschaft von ihm nicht übertrieben, und er hatte die Gewalt über sich, ihr Gränzen zu seßen, so wie seine Standhaftigkeit lebenslang ohne Gränzen war, und mitten unter den größten Widerwärtigkeiten als ein Felsen hervor ragte, dem die höhesten Wellen nicht zu Gipfel steigen konnten. Ein Meklenburgischer von Adel, mit dem wir einmal in Gesellschaft zu seyn Gelegenheit hatten, redete von den Angelegenheiten seines Vaterlandes unpartheyisch, und sagte endlich von Herzog Carl Leopolden, er sey wie ein Oel, daß ins Wasser gegossen, und beständig umgerühret würde, aber dennoch allezeit wieder oben schwömme; Und gewiß das war er, Invictus semper mediis luctator in undis. v. J. 1713. bis 1747.

§. 117.

Weil Herzog Carl Leopold keine männliche Erben hinterließ, fiel die völlige Regierung auf dessen Durchlauchtigsten Herrn Bruder, Herzog Christian Ludwig II. bisherigen Administrator. Wir haben schon gemeldet, daß Sr. Durchlauchtigkeit 1683. den 15ten May zu Grabow gebohren worden, und mit den andern beyden Hrn. Brüdern, sonderlich Herzog Carl Leopolden, einerley Erziehung gehabt. Nicht weniger ist aus vorstehender Geschichte seiner Durchl. beyder Hrn. Brüder zu ersehen, wie fern Sie in die Angelegenheiten derselben und des Landes einen Einfluß gehabt. Wir merken davon nur noch an, daß Sie als Administrator 1743. dem Lande an den Holsteinern eine Last weggeschaffet; indem dieselben befriediget, und von dem Herzoge zu Holstein in Königliche Preußische Dienste überlassen wurden. H. Christ. Ludwig kömmet zur Regier. Wegschaffung der Holsteiner und Schwarzburger.

d. J. 1747. bis 1752.

den. Ein gleiches thaten Sr. Durchl. auch gleich zu Antrit Dero Regierung in Ansehung der **Schwarzburger**, welche mitten im Lande beurlaubet, doch guten Theils wieder zum Dienste der Seemächte angenommen, und nach den **Niederlanden** geschickt wurden.

Holsteiner in Preußisch. Diensten.

Anmerk.) Das Holsteinische Regiment ward in Preußischen Diensten ganz anders formiret, und vermehret. Der Chef davon ward des damaligen Schwedischen Thronfolgers, nunmehro Königes, Herr Bruder, H. George Friedrich, der nunmehro Preußischer General Major ist, und mit seinen Holsteinern in Preussen stund, nun aber ein Cavallerie Regiment führet. Die Gelegenheit dazu gab die damalige Verschwägerung des hohen Schwedischen Thronfolgers mit dem jetzigen Könige von Preussen, mit dessen Prinzeßin Schwester, Ulrica Louise, er sich vermählte.

§. 118.

Sanftes Regiment.

Seit diesem regieren nun Sr. Durchlauchtigkeit, außer daß die Streitigkeiten mit der Ritterschaft noch nicht völlig zum Ende sind, mit so viel Gnade und Gerechtigkeit, daß das Land eines süssen Friedens sich, vielleicht lange, zu erfreuen haben wird, zumal Sie mit allen benachbarten Potentaten in dem erwünschtesten guten Vernehmen

Gutes Vernehmen mit benachbarten Potentaten.

stehen, und sich deren Hochachtung erworben haben. Schon geraume Zeit vor Antrit Dero Regierung sind Sr. Durchl. von des vorigen Königs in **Dännemark** Majestät mit dem hohen **Elephanten** Orden beehret worden, und nach Antrit Dero Regierung erzeigte Ihnen die jetzige Rußische Monarchin gleiche Hochachtung, indem sie den von Herz. **Carl Leopolden** getragenen, und an sie zurück gesandten großen **St. Andreas** Orden

Sei-

Seiner Durchlauchtigkeit wieder schickten. Mit dem Königl. Preußischen Hofe zeigte sich das gute Vernehmen, durch Beförderung der Vermählung des Durchl. Erbprinzen, **Friedrichs**, mit der Würtenbergischen Prinzeßin, einer Schwester Tochter des Durchlauchtigsten Markgraven **Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Svet**, nicht weniger durch des Durchlauchtigsten Prinzen **Ludwigs** Annahme Preußischer Kriegesdienste, inmen Dieselben den Charakter eines Obrist-Lieutenants bekamen. d. J. 1747 bis 1753.

Anmerk.) Von den Streitigkeiten Sr. Durchl. mit der Ritterschaft können wir noch keine an einanderhängende Geschichte liefern, weil die Sache noch nicht ausgemacht ist; nur merken wir dabey an, daß beyde regierende Herren ihre eigne Streitigkeiten durch die Auseinandersetzungs-Convention 1748. abthaten, darin Sie alle bisherige Gemeinschaft in Land- und Hofgerichts- Consistorial- Landkastens- und Landtags- Sachen aufhoben, womit aber beyderseitige Ritterschaft nicht zufrieden ist; Doch hoffet man, daß die von neuen verordnete Kaiserliche Hofcommißion alle diese, und von voriger Regierung übrige Streitigkeiten, zum Vergnügen beyder Höfe und des Landes, beylegen werde. Streitigkeiten mit der Ritterschaft. Auseinandersetzungs-Convention. Kaiserliche Hofcommißion.

§. 119.

Bey Dero Hochfürstlichen Familie haben Sr. Durchlauchten die Betrübniß erlebet, Dero Durchlauchten Frau Gemahlin, **Gustava Carolina** im Märtz Monath 1748. durch den Tod zu verliehren. Sonst bestehet Dero Hochfürstliches Haus noch aus folgenden Hohen Personen: Dem Durchlauchtigsten Erbprinzen, **Friedrich** II. welcher 1717. den 9ten November gebohren, und sich 1749 mit der Durchlauchtigsten Prinzeßin **Louis** Gem. Gustava Carolina stirbt. Erbprinz Friedrich. Gem. Louise

v. J. 1747. bis 1752.

Friederika v. Würtenberg.

Pr. Ludwig

Pr. Ulrica Sophia.

Pr. Amalia.

se Friederika, Erbprinzen Friedrich Ludwigs zu Würtenberg Stutgard, und Prinz. Henrietta Marien von Brandenburg Svet Tochter, die 1722 den 3ten Febr. gebohren ist, vermählet hat. Dem Durchlauchtigsten Prinzen Ludwig, Königlich. Preußischen Obristlieutenant der den 6ten August, 1725. den Durchl. Prinzessinnen Ulrica Sopia, Regentin des Stifts Rhäinen seit 1728, die den 1ten Jun. 1723. und Amalia, die den 8ten März 1732 gebohren, und Canonißin zu Herforden ist.

§. 120.

H. Adolph Friedrich III. zu Strelitz löbliche Regierung.

Jhro Durchlauchten der Herzog Adolph Friedrich III. zu Strelitz führeten bis zum 11ten December 1752. eine mehr als 40jährige Regierung, durch welche Dero Antheil am Lande einer stolzen Ruhe genosse, und sich nach dem vormaligen Unfällen völlig wieder erhohlete. Zwar begegnete gleich zu Anfang Dero Regierung dem

Schloß zu Strelitz abgebrandt.

Residenz-Schlosse zu Strelitz das Unglück, daß es den 25ten October 1712. gänzlich in die Asche geleget wurde; aber dieser Brand gab Gelegenheit, daß das Land mit noch einer Stadt vermehret

Bau der Stadt Neu-Strelitz.

ward. Dies war die Stadt Neustrelitz, welche das Lustschloß Glinicke, das zur Residenz erwählet ward, zum Anfang hatte, und durch die, den neu anbauenden von Sr. Durchl. erwiesene viele Gnade, nunmehro zu einer netten Stadt geworden, die des Aufenthalts eines so löblichen Fürsten wohl würdig war. Sie lieget eine halbe Meile von Altstrelitz, und wenn der Anbau fortgesetzt wird, könnte sie gar füglich mit dieser vereinigt, und also aus beyden die größeste Stadt in Meklenburg werden.

den. Uebrigens hatten sich Ihro Durchl. 1709. den 14ten April mit der Durchl. Dorothea Sophia, Herzog Johann Adolphs zu Holstein Plön Prinzeßin Tochter vermählet, welche 1692. den 4ten December gebohren ist, und nun durch den Tod Dero Hrn. Gemahls in den Wittwenstand versetzt worden. Es war zwar diese Hochfürstliche Ehe mit zwo Prinzeßinnen gesegnet, davon Prinzeßin Maria Sophia den 10ten May 1710. und Pr. Magdalena Christina den 21ten Jul. 1711. gebohren waren; allein diese starb bald in ganz zarter Kindheit, jene aber 1727. als Aebtißin zu Rhünen, und ein Ebenbild aller Fürstlichen Tugenden; mit männlichen Erben aber ist der hohen Ehegatten Wunsch nicht erfüllet worden. v. J. 1747. bis 1751. Gem. Dorothea Sophia v. Holst. Plön. Pr. Maria Sophia. Pr. Magdalena Christina.

§. 121.

Die Hoffnung der Strelitzischen Unterthanen gründet sich also, nachdem den 11ten Dec. 1752. erfolgten Tode Herzog Adolph Friedrichs III. auf die gesegnete Nachkommenschaft, Herog Carl Ludwig Friedrichs, seines vor kurzem verstorbenen Bruders. Es leben von dessen Herrn Söhnen noch Prinz Adolph Friedrich IV. gebohren den 5ten May 1738, dem nunmehro die Regierung anheim fället, wozu ihm alle wahre Patrioten Heil und Seegen vom Himmel erbitten. Prinz Carl Ludwig Friedrich II. Königl. Großbritt. und Churbraunschweigischer Capitain, gebohren den 10ten October 1741. Prinz Ernst Gottlob Albrecht, gebohren den 27ten Aug. 1742. und Pr. George August gebohren den 16ten Aug. 1748. Die noch übrigen Durchl. Prinzeßinnen sind Pr. Christiana Sophia Albertina, gebohren d. 6ten De- H. Carl Ludw. Friedrich I. Kinder. Pr. Adolph Friedrich IV. Pr. Carl Ludw. Friedrich II. Pr. Ernst Gottlob Albrecht. Pr. Georg August. Pr. Chri-

v. J. 1747. bis 1753.

December 1735. und Prinzeßin Sophia Charlotte, gebohren den 19ten May 1744. Die übrigen Prinzen und Prinzeßinnen, welche aus dem Ehebette des Durchl. Carl Ludwig Friedrichs, und der Theuresten Albertina entsprossen, sind bereits in zarter Kindheit zu den Helden-Seelen ihrer großen Väter dem Herrn Vater vorangegangen. Der Höchste walte über das ganze lebende Hochfürstliche Haus beständig mit seiner Gnade, und erfülle die Wünsche der treuen Unterthanen beyder hohen Linien. So wird es Meklenburg nimmer an Helden fehlen, die das Vaterland glücklich, sich selbst aber in aller Welt berühmt machen, ja den Ruhm ihrer ältesten Ahnen übertreffen.

stiana Soph. Albertina. Pr. Soph. Charlotte.

I. Anhang.

Von den

Graven zu Schwerin.

§. 1.

Weil die Gravschaft Schwerin mitten unter den Meklenburgiſchen Landen gelegen, und nicht allein die Geſchichte der alten Graven mit der Meklenburgiſchen genau verbunden, ſondern auch das Durchlauchtige Haus endlich wiederum zu dem Beſitz dieſes Landes gelanget iſt, ſo haben wir für nöthig erachtet, einen kleinen Abriß der Geſchichte dieſes Landes, ſo lange es unter den Graven geweſen, mit anzuhängen. Urſache dieſes Anhangs.

Anmerk.) Wir wollen hier nur zum Voraus melden, daß wir dieſe Geſchichte aus des ehemaligen Meklenb. Geheimen Raths Beſelin Auszügen, ſonderlich aus J. Fr. von Chemnitz großen Meklenb. Chronick in Handſchriften von den alten Graven zu Schwerin hernehmen, wir dieſelben Doct. J. M. Pörker in ſeinen neuen Meklenb. Sammlungen liefert. Wir brauchen auch dazu eben des gedachten Chemnitz kurzen Begrif der Schwerin. Gr. Hiſtorie, der in D. George Guſtav Gerdes 2ten Sammlung Meklenb. Sachen zu finden iſt. Wir werden aber auch andre Schriftſteller, als Albrecht Kranzen, und was wir in den vier Theilen des Herrn von Weſtphal de Monum. German. antreffen, zu Hülfe nehmen. Die Stammtafel, welche wir beyfügen, ziehen wir aus D. Nettelbladts Stammtafel, die wir aus des von Chemnitz kurzen Begrif, wo nicht verbeſſern, doch vermehren. Unſer Zweck iſt übrigens nicht, dieſe Geſchichte weitläuftig auszuführen; denn weil wir unſre Quellen dieſes Anhangs. Zweck davon.

Hauptgeschichte nur in einem Versuche vortragen, wird der Leser so billig seyn, zum Anhange von uns auch nicht mehr als einen kurzen Auszug zu erwarten.

§. 2.

Weitläuftige Beschreibung ist unnöthig.

Es wird hiebey nicht nöthig seyn, eine Beschreibung dieser Gravschaft beyzubringen, indem man von derselben theils nichts anders sagen kan, als was wir oben von dem ganzen Lande gemeldet haben, theils auch schon daselbst in der Einleitung, so viel zu unserm Zweck dienet, beygebracht worden ist. Indessen müssen wir doch nicht vergessen zu melden, daß die Gravschaft zuerst von weiterm Umfange gewesen, als jetzo, und auch jenseit der Elbe ein ganzer Strich Landes dazu gehöret habe, der aber noch bey der Zeit der Graven selbst davon abgekommen.

Vormaliger großer Umfang des Landes.

Anmerk.) Sie haben noch beynahe die jetzige westliche Helfte des Fürstenthums Wenden, imgleichen das Land Dabern in Pommern besessen. Wenn man nun die Gravschaft Danneberg, davon ihnen auch ein großes Stück, bis nach Ulzen zu, gehöret, zu diesen Landschaften zurechnet, so mögen sie eben so viel Land, als die Meklenburgischen Herren selbst, besessen haben. Doch mit der Zeit haben sie sowol das, was jenseit der Elbe gelegen, als die jetzo zum Fürstenthum Wenden gehörige Orte, Grabow, Niestadt, Dömitz, u. a. m. verlohren. Wie das zugegangen, wird der Verfolg der Geschichte zeigen. Man sehe davon Beehrs res Mecl. B. 4. Cap. 4. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Meklenb. Th. I. p. 374. f. Und unsre Einleit. §. 9. und 13.

§. 3.

Lehnsbarkeit der Graven.

Ob aber wol die Graven zu Schwerin ihr Gebiethe mitten in den Meklenburgischen oder Wendischen Landen besessen, so haben sie doch niemals

mals zu demselben gehöret, wie sehr die vormaligen Fürsten, und nachherigen Herzoge darauf Anspruch machten: Sondern sie waren erstlich in ihrem Stammvater Vasallen H. Henrichs des Löwen zu Sachsen. Als aber derselbe in die Acht erkläret worden, mußte sich schon der erste Grav K. Friedrich I. dem Rothbart unterwerfen. Nachher ward die Gravschaft dem neuen Herzoge zu Sachsen, Anhaltischen Stammes, zur Lehn aufgetragen, unter welcher Familie After-Lehnsbarkeit sie geblieben, bis sie an das Haus Meklenburg gekommen, womit dieselbe aufgehöret, und hingegen in eine ganz unmittelbare Reichslehnbarkeit verwandelt worden.

Gr. Gunzel ist erst nur Staathalter.

Anmerk.) Henrich der Löwe, Herzog zu Sachsen hat den ersten Graven Gunzelin nicht gleich anfangs als einen Graven erkannt, sondern ihn nur zum Staathalter der Schlößer Schwerin und Ilow bestellet, bis er ihm nach Pribislavs Wiederherstellung Schwerin, und die umher gelegene Landschaft, erblich als ein Lehn, unter dem Titul eines Graven eingegeben. Es geschah aber solches wol vornehmlich aus der Ursache, damit Pribislav an ihm einen Aufseher hätte, nicht wieder auf die alten Sprünge zu kommen. Und unter dieser Lehnsbarkeit stunden ohne Zweifel alle Lande der Gravschaft, sowol disseit, als jenseit der Elbe. Aber nach Herzog Henrichs Achtserklärung, da derselbe fast aller seiner Länder beraubet ward, mußte sich Grav Gunzel auch bequemen, den Kaiser allein, als seinen Lehnsherrn zu erkennen, dem er auch gehuldiget, und nicht Herzog Bernharden zu Sachsen, ob wol dieser im Namen des Kaisers die Huldigung eingenommen, und daher hernach wiederum die Afterlehnsherrschaft formiret. Es währte aber nicht lange, so kam Herzog Henrich zu Sachsen aus seinem Exilio wieder, und da begab sich Grav Gunzel wieder unter dessen Lehnsbarkeit. Doch behaupteten dieselbe Herzog Henrichs Nachkommen nicht, denn Grav Gunzel ward nach seinem Tode gezwungen, sich dem Könige in Dännemark, eben so, wie alle Herren

Wird ein erblicher Gr. und warum?

imgleichen H. Henrichs zu Sachsen Lehnmann, huldiget dem Kaiser als ein unmittelbarer Vasall.

wird wieder ein Vasall H. Henrichs und des Königs in Dännemark.

an der Oſtſee zu unterwerfen. Hiemit hatte es wiederum nicht gar lange Beſtand; denn die Länder an der Oſtſee wurfen, zur Zeit der Bornhövdiſchen Schlacht, 1226. alle miteinander das Däniſche Joch ab, und unſre Schweriniſche Graven nahmen wiederum den Herzog zu Sachſenanhalt zum Lehnsherrn an, doch erkannten ſie zugleich wegen der Orte, die gegen der Priegnitz zu liegen, als Grabow, Nieſtadt ꝛc. die Markgraven zu Brandenburg-Anhalt, und wegen der überelbiſchen Lande die Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg für ihre Lehnsherren, wie ſie denn auch wegen des Antheils an dem Lande Dabern in Pommern, die daſigen Herzoge zu Lehnsherren gehabt haben. Ob nun gleich dieſe Fürſten die Lehnsherrſchaft ausübten, behielte dennoch das Reich daran die gegründeſte Forderung, und die Kaiſer waren nicht Willens, ſich derſelben zu begeben, wie ſie denn auch auf andre Lehne in Sachſen und der Slaven, oder Wenden Lande Rechtsanſprüche hatten. Zwar die Schwäbiſchen Kaiſer hatten ein viel zu unruhiges Regiment, als daß ſie hätten verwehren können, daß ſich die Fürſten ſolcher Reichslehne anmaßeten. Als aber nach dem großen Interregno K. Rudolph von Habſpurg zur Regierung kam, und ſich die Sachen des Deutſchen Reichs ſonderlich angelegen ſeyn ließ, merkte er dieſen Abgang gar bald; und weil es nicht wohl thunlich war, die Fürſten aus den Beſitz der Vaſaſſen zu ſetzen, er aber doch dem Reiche ſeine Rechte wieder verſchaffen wollte, ſo fand er das Mittel, daß er den Herzogen zu Sachſen und Braunſchweig, wie die Worte lauten, tuitionem et adminiſtrationem, über die Sächſiſchen und Wendiſchen Reichsvaſallen, Städte, und andre zu den Reichsanſprüchen gehörige Dinge, auftrug. Es ſcheint aber, daß die Sächſiſchen Fürſten dieſes bloße Commiſſoriale, wie wir ſolches oben Abtheil. VIII. §. 5. erwieſen haben, bald als eine würkliche Belehnung mit der Lehnsherrſchaft betrachtet, und alſo die Grafſchaft Schwerin, die ſonſt von ihnen als ein ſchlechtes Landlehn angeſehen worden, für ein Reichs-Afterlehn erkannt, eben wie andre ciuitates, munitiones, caſtra, villas, miniſteriales homines et vaſallos, quos et quas Caeſar in terris Saxoniae et Slaviae poſſidebat, ſeu de jure imperii poſſidere debebat, aber in den Händen der Fürſten waren, die die Lehne davon ertheileten, wie

Graven zu Schwerin werden Vaſallen von Sachſen Anhalt,

von Brandenburg,

von Braunſchweig,

von Pommern.

Kaiſerliche Oberherrſchaft.

Zur Zeit der Schwäbiſchen Kaiſer.

Zur Zeit K. Rudolphs I.

Wie aus ſeinem Auftrag ein Afterlehnsrecht geworden.

wie die Worte des Diplomatis lauten, das uns Pötker im 1. St. seiner neuen Meklenburgischen Sammlungen liefert. Was wir wider die Pötkerischen Folgerungen aus diesem Diplomate einzuwenden gehabt haben, das sehe man in vorstehender Meklenb. Gesch. Abtheil. VIII. §. 5. und der Anmerk. dabey, und wir bleiben dabey, daß der Kaiser denen Sächsischen Fürsten nicht mehr auftragen können, als er rechtmäßige Forderungen gehabt: Wie denn auch nie wird erwiesen werden, daß die Fürsten zu Meklenburg, weder vor noch nach der Bornhövdischen Schlacht, über ihre eigenthümliche Lande von jemand die Lehne genommen, als von den Königen in Dännemark. Die Graven zu Schwerin hatten sich über die Erweiterung, welche die Herzoge dem Rudolphinischen Auftrage gaben, nicht zu beschweren, denn sie hatten ihnen schon vorher gehuldiget, und wurden hiedurch gleichwol noch Reichs-Afterlehnleute, davor sie vorher nicht angesehen worden. Und in solchem Zustand ist die Lehnsbarkeit der Gravschaft geblieben, bis auf die Erhebung der Meklenburgischen Herren zu Herzogen. Doch finden wir nicht, daß nach eingezogenen überelbischen Gütern, und der nach der Mark zu liegenden Orte, jemand anders als die Herzoge zu Sachsen Anhalt das Lehnrecht über Schwerin selbst ausgeübet; und scheints also, daß das Haus Brandenburg Anhalt und Braunschweig keine gemeinschaftliche Rechte über die jetzige Gravschaft mit Sachsen Anhalt gehabt; daher wir auch nicht finden, daß jene beyde sich derselben entsaget, oder sich widersetzet, als die Gravschaft an Meklenburg gekommen. Ob übrigens bey Erhebung der Herzoge zu Meklenburg diese zugleich Lehnsherren von der Gravschaft geworden, nachdem H. Rudolph zu Sachsen ihnen das Recht dazu abgetreten, oder ob dieser Sächsische Fürst sein Lehnrecht über Schwerin behalten, und die Meklenburgischen Herzoge damit nachher auch belehnet, das ist eine Sache, die einer deutlichen Ausmachung wol werth wäre. Wir stellen uns die Sache so vor: H. Rudolph gab überhaupt seine Rechte im Wendenlande an die Meklenburgischen Herren auf; die Graven zu Schwerin wollten es nicht über sich verbreiten lassen, und ließen sich daher in einen Krieg mit den Herzogen zu Meklenburg ein, als eine Grävl. Wittwe H. Albrechten, als neuen Lehnsherren der Gravschaft, zu ihrem Vormund und Beschü-

Einwendung gegen die Pötkerischen Folgerungen.

Zustand der Graven unter Sachsen.

Unter Meklenburg.

Unser Vorstellung davon.

schützer annahm: dadurch war Gr. Otto so unglücklich, daß er gefangen ward, und sich nicht anders zu helfen wußte, als durch Vermählung seiner Tochter mit H. Albrechts I. Sohne, Herz. Albrecht II, nachmahligem Könige in Schweden, und durch die Verschreibung der Erbfolge an denselben. Aber damit war sein Bruder Grav Niclas V. nicht zufrieden, und wollte mit Macht dem Bruder in der Regierung folgen, daher H. Albrecht pro forma bey H. Rudolphen die Belehnung suchte und erhielt, die aber aufhörete, nachdem Gr. Niclas sich bequemete, weil sein gewesener Lehnsherr sich seiner nicht annahm: Denn man findet nachher nicht mehr, daß das Haus Meklenburg von Sachsen über die Gravschaft belehnet worden, oder Sachsen deshalb die geringste Rechtsforderung gemacht, sondern vielmehr Meklenburg allein vom Kaiser die Lehn über die Gravschaft empfangen. Man sehe hievon Beehr a. O. B. 4. C. 4. Klüver Th. III. St. 1. p. 411. Th. I. p. 375. Pötkers Sammlungen 1. in kurzer Benachrichtigung von der Gravschaft Schwerin. Gerdes Samml. 1. im Lehnbriefe K. Carls IV. man vergleiche auch obige Abtheilung VIII. §. 9. und die Anmerkung daselbst.

Ende der Sächsischen Afterlehns-Herrschaft.

§. 4.

Herkunft der Graven.

Aus was vor einem Geblüte die Graven herzuleiten seyn, ist auch noch nicht recht ausgemacht. Insgemein hält man davor, daß sie von dem Sächsischen Geschlechte derer von Bartensleben gewesen: Doch es geben sich auch sehr starke Vermuthungen an, daß das ebenfalls Niedersächsische Geschlecht derer von Hagen, oder Hachen, welches oft im Lateinischen ab Indagine genannt wird, den ersten Graven Gunzelin hervor gebracht.

Von den Geschlechte Bartensleben.

Anmerk.) Die Bartenslebensche Ankunft der Graven zu Schwerin, haben wir oben Abth. II. §. 22. in der Anmerkung angeführet, womit auch Chemnitz übereinstimmet, sowol in den Beseliniſchen Auszügen in Pötkers 1 Sammlung, als auch

auch in dem kurzen Begrif der Schwer. Gr. Hist. in Gerdes ater Sammlung. Es gründet sich diese Meynung auch auf Spangenbergs und Meiboms Zeugnißen. Indessen ist Gerdes nebst Pötkern selbst der Meynung, daß die von Hagen das eigentliche Stammhaus des Gunzelins gewesen. Gerdes bringt deswegen einen Extract aus des Meklenb. Archivar. Schulzens Nachricht von der adlichen Familie der von Hagen bey, der ziemlich glaublich machet, daß der in den angeführten Documenten so oft genannte Gunzelin von Hagen, oder Hachen einerley mit Gr. Gunzelin zu Schwerin sey. Indessen ist eben nicht viel daran gelegen, ob die von Bartensleben, oder die von Hagen diese Ehre haben sollen: Gewiß ist, daß die Bartensleben ein eben so altes und berühmtes Geschlechte als die von Hagen seyn. Vielleicht könnte das Archiv der Graven von Teklenburg, welche aus den Schweriniſchen entsprossen, mehr Licht davon geben. Die alten Autoren, als Helmold und Kranz melden nichts von der Herkunft des Gunzelins, denn der erste nennet ihn nur einen streitbaren Mann, und der andere einen Vornehmen von Adel. S. Pötker a a. OO. Hederich Chron. Sver. beym Westphal Tom. III. p. 1648. Kranz Vand. B. 4. C. 36. Helmold Chron. Slav. B. 1. C. 87.

oder dem v. Hagen.

§. 5.

Es hat aber die Familie der Graven zu Schwerin von 1160. bis 1358. beynahe 200 Jahr geblühet, in welcher Zeit sich fünf Geschlechtsfolgen derselben nach dem ersten Stammvater zeigen. Der Stammvater selbst war Gunzelin, oder Gunzel I. Er dienete H. Henrich dem Löwen im Kriege sowol wider Wenden, als anderswo. Seine Tapferkeit hatte Henrichen bewogen, ihn zum Ritter zu schlagen. Als nun Henrich den Zug 1159. wider K. Nicloten in Wenden that, und denselben besiegete, waren Gunzelins Verdienste so groß, daß er ihm die Staathalterschaft.

Gunzelin I. H. Henrichs des Löwen Staathalter.

schaft der Festungen Schwerin und Ilow auftrug, das Christenthum zu befördern, und die Wenden im Zaum zu halten.

Anmerk.) S. Beselin Auszüge beym Pöcker ang. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Kranz B. 4. C. 36. Klüver Th. III. St. 1. p. 153. Beehr a. O. vergl. mit obiger Abth. II. §. 25. Chyträus Sax. B. 13. Spangenberg Mannsfeld. Chron. ꝛc.

§. 6.

Wird Grav zu Schwerin.

Als sich hierauf der Wendische Krieg erneuerte, hielt sich Gunzelin in seinen Festungen Schwerin und Ilow so wohl, daß Pribislav nichts davor ausrichten konnte. Ja seinem Wohlverhalten war es vornehmlich zuzuschreiben, daß, nach der Niederlage Gr. Adolphs zu Holstein bey Demmin, die Wenden eben daselbst wieder geschlagen, und das Land von H. Henrichen behauptet ward. Dieser übergab also Schwerin und das Land umher dem Gunzelin 1164, zur Vergeltung seiner Dienste, erb- und eigenthümlich, als ein Lehn vom Herzogthum Sachsen, unter dem Titul einer Gravschaft.

Eigentlicher Anfang der Gravschaft.

Anmerk.) Daß Jahr 1164. ist also der eigentliche Anfang der Gravschaft: Denn obzwar schon 1160. Gr. Gunzelin zu Schwerin geherrschet, so geschah es doch nur in der Staathalterschaft, dabey das Eigenthum H. Henrichen zustund.

Umfang derselben.

Nach unsern Schriftstellern sind von Henrichen die Städte Schwerin, Wittenburg, Neustadt, Boitzenburg, und Crivitz zur Gravschaft geleget, ja auch die Edelleute jenseit der Elbe seiner Gravschaft unterworfen worden, die also von ihm zur Lehn gegangen. S. Beselins Auszüge beym Pöcker ang. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Klüver Th. I. p. 375. Kranz Vand. a. O. Helmold und obige Gesch. a. O.

§. 7.

§. 7.

J. 1165. bis 1203.

Gegen die Wenden bewieß sich dieser neue Grav gar hart, nachdem er in den Besitz seines Landes gesetzt war; denn er ließ sie, wenn sie sich auf seinem Gebiethe betreten ließen, so fort aufgreifen und an Bäume henken. Das Land selbst aber bevölkerte er wiederum mit neuen Einwohnern aus Sachsen. Die Stadt Schwerin sonderlich bekam von ihm das sogenannte Schwerinische Recht, darnach die Städte in Meklenburg nachher so sehr trachteten. Er regierte also sein Land in ziemlicher Ruhe, und konnte 1172. mit H. Henrichen und Fürst Pribislaven sicher nach dem gelobten Lande reisen.

Gr. Gunzels Regierung.

Anmerk.) Die Hinrichtung der Wenden, doch nur NB. wenn sie sich auf der Gränze mit Gewehr betreffen ließen, hatte ihren Grund in der damaligen Staatskunst, die sich wiederum auf dem schlechten Urtheil von der Treue der Wenden gründete. Einige meynen auch, daß dies nur geschehen, als nach Pribislavs Tode die Wendischen Herren uneinig, und ihre Unterthanen eben dadurch auch rebellisch geworden. Das Schwerinische Recht rührete eigentlich von H. Henrich dem Löwen her, der auch für den Urheber des Lübischen gehalten wird. Es ist aber das Schwerinische Recht von dem Lübischen nicht sonderlich, und nur in wenigen Stücken unterschieden. Es soll Gr. Gunzel dazu auch viel beygetragen haben, und man kan das weitere davon in Westphals Mon. Germ. T. I. Praef. p. 101. ff. finden. Die Walfahrt Hr Henrichs in das gelobte Land ist eine von den berühmtesten, die jemals dahin geschehen: Denn sie geschah in Begleitung sehr vieler Fürsten, Bischöfe, und Graven, unter welchen wir Pribislavs und Gunzels Mitreise am meisten zu bemerken haben. Pribislav wurde wohl ohne Zweifel am meisten darum dazu bewogen, daß Henrich nicht zu befürchten hätte, daß er in seiner Abwesenheit neus Händel stiftete: Doch mag ihm dergleichen wol nicht in den Sinn gekommen seyn, denn sonst mögten sich wol Entschuldigungen gefun-

Verfahren gegen die Wenden.

Schwerinisches Recht.

Walfahrt nach dem gelobten Lande.

J. J. 1160. bis 1203. funden haben, zu Hause zu bleiben. S. Beselin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Hederich beym Westphal T. III. p. 1648. f. Klüver a. O. Krantz a. O. vergl. mit Abth. II. §. 26. Abth. III. §. 6.

§. 8.

Seine Umstände nach Heinrichs Achtserklärung.

Als nach der Zeit H. Heinrich von K. Friedrich I. in die Acht erkläret, und von allen Seiten feindlich angegriffen ward, waren Gr. Gunzelin, u. F. Henrich Burewin die einzigen, die seine Parthey hielten. Unser Grav insonderheit zog seinem Lehnsherrn wider Erzb. Philippen zu Cöln zu Hülfe, und half denselben 1181 im Stift Osnabrügge in die Flucht schlagen, vertheidigte auch 1182. die Stadt Stade wider K. Friedrichen. Allein als H. Heinrich 1183 seine Lande verlassen mußte, ward Gr. Gunzel genöthigt, vom Kaiser die Lehne zu nehmen, oder die Afterlehnsherrschaft H. Bernhards zu Sachsen Anhalt zu erkennen: Wiewol er nicht gar lange darauf diesem die Lehnspflicht wieder aufkündigte.

Er hält H. Heinrichs Parthey.

Anmerk.) Daß Heinrich Burewin und Gr. Gunzel die Parthey H. Heinrichs so standhaft hielten, war ganz natürlich. Denn jener war sein Schwiegersohn, und dieser hatte alle sein Glück ihm zu danken. Es bringt Gunzeln seine Treue um so viel mehr Ehre, da andre, die H. Heinrichen eben so viel schuldig waren, ihn undankbar verließen.

Wem Gunzel nach Herz. Heinrichen huldigen müssen.

Der Punct von der Kaiserlichen oder Sächsisch-Anhältischen Belehnung brauchte noch wol einer klärern Ausmachung, und kan man dabey, was wir oben §. 3. gemeldet haben, vors erste vergleichen. Wir haben hier gesuchet, mit einander einstimmig zu machen, was unsre Schriftsteller verschiedentlich zu sagen scheinen. Chemnitz, ang. O. beym Gerdes Samml. 2. meldet, daß Gunzelin dem Kaiser gehuldiget, in den Auszügen des Beselins aber beym Pötker Samml. 1. sagt er, daß er solches an H. Bernharden ge-

gethan. Nun iſt wol gewiß, daß Herzog Bernhard nicht Urſache hatte, den Kaiſer vor dem Kopf zu ſtoßen, der ihm in Eroberung Sachſens ſo beförderlich war: Das aber würde er gethan haben, wenn er ſich die Schweriniſche Lehnspflicht alleine angemaßet hätte; denn der Kaiſer brauchte zur Urſache ſeiner Achtserklärung gegen H. Henrichen, daß ſich derſelbe des Reichs-Gerechtſame im Wendenlande, dazu die Gravſchaft gehörte, alleine zugeeignet hätte. Es ſcheint folglich am glaublichſten, daß Grav Gunzel ſich Herzog Bernharden zwar unterwerfen müſſen, doch nicht als Lehnsherrn, ſondern als bloßen Abgeordneten des Kaiſers, und hinwiederum, daß ſich der Kaiſer der Lehnsherrſchaft über Schwerin bedienet, und dieſelbe bloß durch H. Bernharden ausüben laßen, daraus aber hernachmals die After-Lehnsbarkeit entſtanden, indem ſich Herzog Bernhard dieſelbe wieder zugeeignet, weil der Kaiſer aus Deutſchland abweſend war. Daß aber Gr. Gunzel ſowol als die Graven zu Ratzeburg und Holſtein nachmals H. Bernharden die Lehn wieder aufgekündiget, hatte ſeinen Grund in der Wiederkunft H. Henrichs; denn demſelben hieng Grav Gunzel ſonderlich mit ganzem Herzen an, weil er ſein großer Wohlthäter war; er eroberte auch faſt alle ſeine Länder wiederum, und hingegen war Bernhard theils zu ſchwach, theils zu langſam, das eine ſo wol als das andre zu hindern, weil K. Friedrich mit den Italiäniſchen Händeln und dem Kreuzzuge nach dem gelobten Lande zu ſehr beſchäftigt war. Bernhard hatte ohnedem dieſen Graven nicht ſo begegnet, als ſie es verlangten. Alſo hat ſich Gr. Gunzel zwar nicht dem Römiſchen Reiche entzogen, aber doch die After-Lehne wiederum bey H. Henrichen genommen, und ſo lange der noch gelebet, beſtändig erkannt. Siehe Beſelins Auszüge beym Pörker ang. O. Chemnitz beym Gerdes ang. O. Kranzen Buch VI. Saxon. Cap. 44. und 45. Peterſen Holſt. Chron. und dergl.

J. 1160. bis 1203.

eigentlich nur dem Kaiſer, der Herz. Bernharden dazu gebrauchet.

Gr. Gunzel nimmt die Lehn wieder bey H. Henrichen.

§. 9.

Nach dieſem zog Gr. Gunzel Gr. Adolphen zur Holſtein zu Hülfe wider K. Knuten in Dännemark, und deſſen Bruder H. Woldemarn

Däniſches Joch. Gunzels Tod.

A. J. 1160. bis 1203. marr zu Schleswick, nachmals gleichfalls Könige. Sie verlohren aber die Schlacht, welche die Folgen hatte, daß Gr. Adolph sein Land den Dänen überlassen, und ins Elend gehen, Gr. Gunzel aber, um nicht ein gleiches Schicksal zu erfahren, sich und sein Land dem Könige unterwerfen, und erstlich Woldemarn, im Namen seines Königl. Bruders, und hernach 1202. dem Könige Knut selbst huldigen mußte, welche Pflicht er 1203 Woldemarn, als derselbe an seines Bruders Stelle den Thron bestieg, aufs neue leistete. Er ward durch solch Unglück des Lebens und der Regierung so überdrüßig, daß er 1203. die Regierung seinen Söhnen übergab, und 1206. starb.

Ausbreitung der Dänisch. Macht.

Anmerk.) Wieweit sich damals die Macht der Dänen ausgebreitet, ist schon oben Abth. III. §. 9. zu sehen, da man finden wird, daß sich schon vorher die Mecklenburgischen Herren den um sich grasenden Dänen unterwerfen, und zu Bezwingung der Holsteiner auch das ihrige beygetragen. Vielleicht sind sie um soviel geneigter dazu gewesen, weil ihnen die Holsteinische und Schwerinische Graven sehr verhaßte Personen gewesen seyn müssen, indem sie so viel Länder in Besitz hatten, die ihrem Hause vor nicht gar langer Zeit zugehöret. S. Beseliz beym Pörker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Petersen Holst. Chron. Th. II. Kranz Vand. B. 6. C. 38. B. 7. C. 1. imgl. obige Abtheil. III. §. 9. und daselbst angeführte Schriftsteller.

§. 10.

Gemahlin und Kinder Gr. Gunzels.

Er hatte von seiner Gemahlin, die aber nicht genannt wird, 4 Söhne, Helmold I. Heurich I. Gunzelin II. und Friedrichen, nebst einer Tochter, Namens Ida. Helmold I. ist vor dem Vater gestorben, und durch tapfere Thaten in Herz-

Hen-

Heinrichs des Löwen Kriegesdienſten berühmt geworden. Friedrich ward Probſt, und darnach Biſchof zu Schwerin. Ida ward an Grav Niclas von Halland, einen natürlichen Sohn K. Woldemars in Dännemark vermählet. v. J. 1160. bis 1203. Friedrich. Ida.

Anmerk.) S. Beſelin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. und die Nettelbladtiſche und unſre Stammtafel.

§. 11.

Henrich I. und Gunzlin II. folgten dem Vater in der Regierung der Gravſchaft, welche ſie gemeinſchaftlich geführet zu haben ſcheinen. Sie waren Vaſallen K. Woldemars II. in Dännemark, dem ſie 1203. huldigten. Allein ſie hatten an ihm einen ungädigen Herrn, weil ſie Johann Ganſen, Edlen Herrn von Putlitz, einen Günſtling des Königs angegriffen, und ihm das Schloß Grabow genommen hatten, und auf Ertzb. Woldemars zu Bremen Seite getreten waren. Der König ließ alſo die Gravſchaft verwüſten, und die Graven vertreiben, bis ſie ſich aufs neue unterwarfen, und ihm 1210 nochmals huldigten. Henrich I. Gunzel II.

Anmerk.) Wer von den beyden Brüdern das meiſte bey der Regierung vermogt, oder ob ſie ſich in das Land getheilet, oder nicht, iſt nicht eben auszumachen. Es finden ſich zwar in Weſtphals Dipl. Mecl. beym Weſtphal T. IV. p. 901. ff. einige Urkunden, darauf oben nur Gr. Gunzels Namen ſtehen, allein in allen, nur ein einziges ausgenommen, ſtehet doch, daß er mit Zuſtimmung ſeines Bruders Henrichs, das darin gemeldte gethan habe: Und alſo ſchließt man billig daraus, wie auch aus ihrem gleichen Glück und Unglücke, daß ſie gemeinſchaftlich regieret haben. Johann Gans, Edler Herr zu Putlitz, und Herr zu Grabow war dieſes letzten wegen ein Vaſall der Gra- Ob ihre Regierung gemeinſchaftlich oder nicht. Händel wegen Johann Ganſens zu Putlitz.

J. C. 1203. bis 1229. Graven. Er hatte aber in den benachbarten Landen, und sonderlich in der Gravschaft Schwerin viel Räubereyen begangen, daher rührte der Angrif der Graven auf ihn, die ohngeachtet der Gunst König Woldemars gegen den von Putlitz, dennoch meynten, ihren ungehorsamen Vasallen strafen zu können. Aber der König rächete die Verfolgung seines Günstlings durch die Eroberung und Zerstöhrung der beyden Städte Boitzenburg und Wittenborg. Erzb. Woldemar zu Bremen war ein Prinz aus Königl. Dänischen Geblüte, und vorher Bischof zu Schleswick gewesen. Er hatte aber wider Kön. Knuten, Woldemars II. Bruder, die Waffen ergriffen, und die Krone zu erlangen gesuchet, darüber er von Schleswick war vertrieben worden. Die Bremischen Canonici hatten ihn nachgehends zum Erzbischof erwählet, waren aber mit den Hamburgischen darüber uneins geworden, die einen andern haben wollten. Deswegen kam es zum Kriege, der endlich so ausfiel, daß weder Woldemar, noch sein Gegner zum Erzbisthum kam, sondern vom Pabste ein andrer, nämlich Gr. Gerhard von der Lippe, eingesetzet ward. In diesen Händeln hatten nun unsre Graven Erzbischof Woldemars Parthey wider das Dänische Interesse genommen, und das war eine andre Ursache, darum sie von K. Woldemarn II. übel gehalten wurden. Ob sie aber wol genöthigt waren, K. Woldemarn zu huldigen, so ließen sie dennoch nicht nach, sich so viel möglich an das Deutsche Reich zu hängen, und den Kaiser als ihren Oberlehnsherren anzusehen: Daher sie die Bestätigung über die Stadt und Bißthum Schwerin nicht bey Dännemark, sondern bey Kaiser Otto IV. aus Sachsen, H. Henrichs des Löwen Sohn, suchten, und 1211. erhielten, davon in folgendem Anhange nochmals etwas zu gedenken seyn wird. S. Beselin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Kranz Vandal. B. 7. C. 3. Kliver Th. III. Sc. 1. p. 218. f. Hübner Th. VIII. Brem. Hist. vergl. mit Bangert Orig. Lubec. beym Westphal, Hamsfort und Alard e. d. Cypräi Chron. Slesv. e. d. Kranz Saxon. B. 7. C. 27. und Dan. C. 14. 15. Huitfeld in Vita Wold. II. &c.

Und wegen Erzb. Woldemars zu Bremen.

Huldigung an Dännem. Anhänglichkeit an dem Kaiser.

§. 12.

§. 12.

V. J. 1203 bis 1229.

Nach der Zeit nahm Gr. Henrich von Pabst Honorio III. das Kreuz an, um 1220. den Zug wider die Unläubigen im gelobten Lande mit zu thun. Bey der Abreise empfahl er seine Gemahlin und Kinder, Land und Leute, der Vorsorge und Beschützung K. Woldemars. Er war aber nicht lange aus dem Lande, als dieser schon Besitz von Schwerin nehmen ließ; und wie die hinterlassene Grävin zu ihm kam, um solche Gewaltthätigkeit zu verbitten, folgte er seinen Lüsten so sehr, daß er sie mit Gewalt zum ehebrecherischen Beyschlaf nöthigte.

Gr. Henr. Kreuzzug. Mißhandlung K. Woldemars an seiner Gemahlin.

Anmerk.) Die Einnahme von dem halben Amte Schwerin, wie es eigentlich lautet, hatte zum Vorwand, weil nach Dänischer Angabe der Grävin Ida, und ihrem Gemahl, Gr. Niclasen von Halland, des Königs natürlichem Sohne, von Schwerinischer Seite der Brautschatz nicht ausgezahlet wäre. Die Gräfin Ida war zwar schon gestorben, doch man machte die Forderung im Namen ihres nachgelassenen Sohnes, der auch Niclas hieß. Man sehe die Umstände hievon, und von der Nothzüchtigung der Grävin Margaretha, weitläuftiger in unsern Schriftstellern, Beselin beym Pörker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Bangert, Hamsfort, Alard, Latomus beym Westphal. Kranz Saxon. Huitfeld in Vita Wold. Poran. de vita Dan. Reg. B. 6. u. a. m.

Vorwand zur Einnahme v. Schwerin.

§. 13.

Die Grävin verschwieg diese Beschimpfung bis zur Wiederkunft ihres Gemahls 1222, dem sie dieselbe klagte. Dieser nahm sich stillschweigend vor, solche Mißhandelung seiner Gemahlin auf eine derbe Art zu rächen. Er kam 1223 zum Könige nach Dännemark, und traf ihn auf der Jagd begriffen, auf der kleinen Insul Liöw bey Fühnen. Er stellete

Henrichs Rache. Gefängniß Woldemars.

J. J. 1203. bis 1229. lete sich ganz unwissend des Handels an, bedankte sich wegen guter Vorsorge für die Gemahlin und Kinder, und beschenkte ihn mit allerley Morgenländischen Seltenheiten. Der König hielt sich ganz für sicher, und nahm den Graven mit auf die Jagt. Als sie nun das Nachtlager bey einem Dorfe nahe an der See hielten, nahm Henrich der Gelegenheit wahr, ließ sein Schiff dahin kommen, und nahm des Abends Abschied vom Könige. Derselbe war dabey so vergnügt, daß er sich zum Valet einen guten Rauschtrank, und darauf nebst allen seinen Leuten, die gleichfalls stark getrunken hatten, sich zur Ruhe begab. In der Nacht kam Hr. Henrich mit seinen Leuten vom Schiffe wieder, überfiel den schlaftrunkenen König in seinem Zelte, knebelte, und fesselte ihn, und nahm ihn mit auf sein Schiff, womit er davon und nach Deutschland zu fuhr, nachdem er noch vorher das Königliche Schiff ganz zu nichte hauen lassen, damit es nicht zum Nachsetzen gebraucht werden könnte. Den gefangenen König setzte er erst auf das Schloß Dallenberg, und hernach auf das Schwerinische, da er bis ins dritte Jahr verwahrlich gehalten ward.

Anmerk. zu der Gefangenschaft.

Anmerk.) Man füge noch hinzu, daß nebst dem Könige auch sein Prinz Woldemar gefangen worden, imgleichen, daß der Grav die Gefangenen K. Friedrich II. angeboten, aber doch nicht würklich ausgeliefert. Indessen ist doch der König als ein Kaiserlicher Gefangener betrachtet worden, weil sich der Kaiser bald auch in die Sache gemenget, und zwar aus der Ursache, weil sich Woldemar einer Oberherrschaft über Fürsten angemasset hatte, die doch ohnstreitig des Kaisers und des Reichs Vasallen waren. Der Ort Dallenberg ist jetzt ein zerstöhrtes Schloß in der Grafschaft Schwerin. Kranz nennt Woldemars

Dallenberg oder Danneberg.

deinars erſtes Gefängniß Danneberg, und es wäre ſo unwahrſcheinlich nicht, wenn es gewiß wäre, daß dieſer Ort damals unter Gr. Henrichs Herrſchaft gehöret: Hier aber iſt der Zweifel, weil ſchon Graven zu Danneberg genannt werden, ehe Gr. Henrich erſchienen iſt. Es iſt auch wohl am glaublichſten, daß Gr. Henrich den erſten Oct, dey er mit dem König erreichet, zu deſſen Gefängniß gemacht; und dazu ſcheint Dallenberg bequemer gelegen zu ſeyn, als Danneberg. Man ſehe hievon weitläuftiger Beſelin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Bangert, Hamsfort, Alard, Latomus beym Weſtphal, Kranz Vand. B. 7. C. 6. bis 10. Saxon. B. 7. C. 3. und 28. Dan. B. 7. C. 18. Hüitfeld in Vita Waldem. II. Pontan. de reg. Dan. B. 6. Peterſen Holſt. Chron. Th. II. Cypräi Schlesw. Chron. beym Weſtphal, Hübner Th. III. in der Däniſchen Hiſt. ꝛc. v. J. 1203; bis 1229.

§. 14.

Als es kund ward, daß der König gefangen ſey, wurfen alle Herren dieſſeit der Oſtſee, die Dännemark unterworfen waren, das Joch ab, und traten in ein Bündniß, ſich einander in Behauptung der Freyheit beyzuſtehen. Der Anfang geſchah damit, daß Gr. Adolph zu Schaumburg-Holſtein, wieder in den Beſitz von Holſtein geſetzt ward, nachdem die Bundesgenoſſen Grav Albrechten zu Orlamünde, den Waldemar über Holſtein geſetzt hatte, in die Flucht geſchlagen, und gefangen hatten, da er denn dem Könige zu Schwerin Geſellſchaft leiſten mußte. Inzwiſchen wurden zwar unterſchiedliche Handlungen wegen Befreyung des Königs, von Däniſcher Seite, mit dem Kaiſer und den verbundenen Herren, gepflogen, ſie kamen aber nicht zum Stande, weil der König die Bedingungen ſeiner Freylaſſung als gar zu harte verwarf; endlich aber kamen die Tractaten

Die Bezwungenen ſetzen ſich in Freyheit, und Waldemar muß ſich mit großem Gelde löſen.

v. J. 1203. bis 1229. ten zu Bardowick so weit, daß der König 45000 Mr. seinen Silbers an Grav Henrichen für seine Freyheit bezahlte, wegen künftiger Sicherheit die Urfehde, sich nicht zu rächen, abschwor, und nebst andern noch zween Söhne, auf zehn Jahr zu Geisseln, in Grav Henrichs Gewalt lieferte. Für Grav Henrichs Bundesverwandten ward ausbedungen, daß sich der König von aller Forderung auf die Länder diesseit der Eider und Ostsee lossagte. Und so hatte die Dänische Oberherrschaft über Schwerin sowol, als Holstein, Meklenburg, Lauenburg, und andre Länder in Deutschland 1226. ein Ende.

Anmerk.) S. Beselin beym Pötker, Chemnitz beym Gerdes aa. OO. Kranz Vand. B. 7. C. 6. bis 10. Klüver Th. III. St. 1. p. 222. Hübner T. III. a. O. Bangert, Marschall, Chemnitz, Hamsfort, Alard, Cypräus, u. a. m. beym Westphal. Kranz Saxon. B. 7. Cap. 39. Dan. B. 7. C. 18. 19. Huitfeld a. O. Pontan. a. O.

§. 15.

Schlacht bey Bornhöde. Zwar verdroß es den König gewaltig, daß er sich von einem schlechten Graven Gesetze vorschreiben lassen mußte, und ließ sich vom Pabst die Lossprechung von seinem Eyde ertheilen, brachte auch 1227. eine große Armee zusammen, womit er die abgefallen Herren und Länder wieder zum Gehorsam zwingen wollte. Er richtete aber mit alle dem nichts anders aus, als daß sie sich desto genauer verbunden, und insonderheit Grav Henrich sich aufs neue in den Schutz Herzog Albrechts zu Sachsen-Anhalt begab, und von demselben die Lehn empfieng. Als es auch endlich auf der Heyde bey Bornhöde zu einer Schlacht kam, erlidte König Wol-

Woldemar durch die Untreue der Ditmarschen, die mitten im Treffen zu den Bundesgenossen übergiengen, eine gänzliche Niederlage, welche die Freyheit der Deutschen, und also auch der Schwerinischen Graven von der Dänischen Oberherrschaft bestätigte. v. J. 1203. bis 1229.

Anmerk.) Die Bundesgenossen waren Erzbischof Gerhard von Bremen, Herzog Albrecht zu Sachsen-Anhalt, Fürst Henrich Burewin und Niclot III. zu Meklenburg, Grav Adolph zu Schaumburg-Holstein, die beyden Graven zu Schwerin, und die Stadt Lübek. Von diesen haben sich die Graven zu Schwerin, und wie man auch berichtet, Grav Adolph zu Holstein als Vasallen unter Sächsischen Schuz begeben. Von den Schwerinischen Graven ists gewiß, und man findet den Lehnbrief Herzog Albrechts an Grav Henrichen in Pöckers 1sten Sammlung. Es ist dabey zu merken, daß die Meklenburgischen Herren nicht Herzog Albrechten gehuldiget, wie sie doch nothwendig hätten thun müssen, wenn Sachsen schon vor den Dänen das Lehnsherrnrecht über sie gehabt hätte. Die Schlacht geschah 1227. den 22. Julii, welcher Tag noch jezo als ein Gedächtnißtag zu Lübek feyerlich begangen wird: Denn die Freyheit der Stadt Lübek hat ihren Grund gleichfalls auf dieser Schlacht, indem sie vorher auch K. Woldemarn unterworfen war, und während seiner Gefängniß seine Besaßung herausgeschlagen, und sich in Freyheit gesetzt hatte. Es soll auch die jährliche Abschickung des Märtensmannes von Lübek nach Schwerin von dieser Zeit ihren Ursprung haben, dadurch die Stadt ihre Dankbarkeit gegen die Graven für die verschaffte Freyheit habe bezeugen wollen, davon Westphal Monum. Germ. Tom. IV. in Praefat. pag. 46. f. nachzusehen ist. Man sehe auch eben das. Tom. II. p. 2394. Köpkens Solennia Martinalia Suerinensia. Der Uebergang der Ditmarschen zu den Bundesgenossen war eine abgeredete Sache, doch hat sie Woldemar bald nachher mit eben dem Heere, das die Schlacht verlohren hatte, ziemlich harte dafür gezüchtiget. Er hatte nur einen einzigen Bundesgenossen, Herzog Otto zu Br. Lü-

Bundesgenossen.

Graven zu Schwerin werden Sächsische Vasallen

Tag der Schlacht, ein Gedächtnißtag der Stadt Lübek.

Freyheit der Stadt Lübek.

Märtensmann zu Schwerin.

Uebergang der Ditmarschen wird gestraft.

Herz. Otto zu Lüneburg

v. J. 1203 bis 1229. Lüneburg; derſelbe aber ward in der Schlacht gefangen, und zu den Söhnen des Königs nach Schwerin gebracht. Woldemar wollte zwar nachgehends noch einige Verſuche thun, wenigſtens Holſtein wieder zu erobern; doch das Glück hatte ihn gänzlich verlaſſen, daher er ſich endlich völlig zur Ruhe, und ſeine vermeynte Rechte aufgab. Alſo waren die Bundsgenoſſen gänzlich befreyet, und verjagten allenthalben die Däniſchen Beſatzungen. S. Beſelin beym Pörker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Kranz Vand. B. 7. C. 9. 10. Dan. B. 7. C. 19. Saxon. B. 7. C. 39. f. Huitfeld ang. O. Pontan. ang. O. verglichen mit Marſchall, Bangert, Hamsfort, Alard, Chemnitz, Cypräus, Latomus, Kirchberg, u. a. m. beym Weſtphal, imgl. unſre Abh. III. §. 11.

wird gefangen.

Woldemars fernere Verſuche ſind unglücklich.

§. 16.

Beyder Brüder Tod. Gemahlin u. Kinder.

Grav Henrich lebte nach dieſem Siege nicht lange, ſondern ſtarb 1228, und Grav Gunzelin II. ſein Bruder, der mit ihm gleiche Schickſale gehabt, folgte ihm 1229. im Tode nach. Gr. Henrich hatte zwo Gemahlinnen nach einander gehabt;

Gr. Henr. Gem. 1) Andacia.

Andacia, aus einem unbekannten Hauſe, mit welcher er ſeinen Sohn und Nachfolger, Gunzelin III. gezeuget, und

2) Margaretha von Schlave.

Margaretha, gebohrne von Schlaven, oder Schlevina, die durch Verletzung ihrer Ehre Anlaß zur Befreyung gegeben, aber keine Kinder nachgelaſſen hat. Der Bruder Henrichs, Gr. Gunzel I. hatte zur Gemahlin eine gewiſſe Oda, deren Geſchlecht ebenfalls unbekannt iſt, und mit derſelben eine einzige Tochter,

Gr. Gunzels II. Gem. Oda.

Tochter N. N.

deren Name nicht gemeldet wird, aber eine Gemahlin Niclots IV. Herrn zu Werle geworden iſt.

Anmerk.) S. Beſelin beym Pörker angef. O. Samml. 1. und 2. und Chemnitz beym Gerdes a. O. imgleichen Abth. V. die Stammtafel der Herrn zu Werle, und die hier beygefügte von den Grafen zu Schwerin.

§. 17.

§. 17.

v. J. 1229. bis 1275.

Grav Gunzelin III. war also nach seines Vetters, Grav Gunzelins II. Tode der einzige Herr des Landes. Zu Anfang seiner Regierung war er unglücklich, daß er von K. Woldemarn nicht konnte gezwungen werden, die als Geissel zu Schwerin noch gefangen sitzenden Prinzen, und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, auf freyen Fuß zu stellen, sondern sie vielmehr bis 1230. im Gefängniß behielt, da sich K. Woldemar verband, für ihre Freyheit noch 7000 Mr. Silbers zu erlegen, und aller seiner Forderungen auf die Gravsch. sich zu begeben. Herzog Otto zu Braunschweig-Lüneburg mußte daneben an Herzog Albrechten zu Sachsen Hitzacker abtreten, Grav Gunzelinen über alle Güter, die er von seinem Vater und Großvater her jenseit der Elbe hatte, aufs neue belehnen, sich verbinden, den Dänen nicht mehr beyzustehen, und über das alles die Urfehde abschwören.

Gunzelin III.

Sein anfängl. Glück.

Anmerk.) S. Beselin beym Pörker Samml. 2. Chemnitz beym Gerdes a. O. Huitfeld a. O. Pontan. ang. O. Kranz Saxon. B. 7. und Dan. B. 7. aa. OO.

§. 18.

Mit dem nachfolgenden Könige Erich in Dännemark, seinem ehemaligen Gefangenen, trat er nachgehends, etwa 1246. in ein Bündniß wider dessen Bruder Abel, Herzog zu Schleswick. Er verlohr aber darüber seine ganze jenseit der Elbe gelegene Gravschaft, ja selbst die diesseits nach der Priegnitz zu belegene Oerter, darunter auch Grabow war, welche ihm Herz. Albrecht zu Braun-

Nachfolgendes Unglück.

J. 3. 1229. bis 1275. schw. Lüneburg, Herzog Ottens Sohn, und Markgr. Otto III. zu Brandenburg wegnahmen, und einzogen, damit aber die Graven zu Dannberg wieder belehnten. Grav Gunzelin erlitte also einen Verlust, der nicht zu verschmerzen war, daher er 1268. in Gesellschaft Fürst Niclots zu Werle einen Versuch that, das verlohrne wieder zu erobern. Allein, ob er gleich Danneberg und Grabow eroberte, büßte er doch anderwerts gewaltig ein, und mußte sich im Frieden zu Magdeburg 1269. aller seiner Rechte auf die nun Gräfl. Dannebergischen Güter feyerlichst begeben.

Gr. Lüneb. Lehnsbarkeit bringt ihn um die überelbischen Güter.

Anmerk.) Die jenseit der Elbe gelegene Güter der Grafschaft zu Schwerin erstreckten sich bis nach Ulzen zu, und giengen von den Niedersächsisch-Welphischen, oder Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen zur Lehne, und wir haben oben gemeldet, daß Herzog Otto Grav Gunzeln damit belehnen müssen. Dessen Söhne Herzog Albrecht und Herzog Johann wollten ohne Zweifel ihres Vaters Gefangenschaft durch Wegnehmung derselben rächen, und bey Gelegenheit der Verbindung Grav Gunzels mit K. Erichen ließ sich schon ein Vorwand finden. Ob die Grafschaft Danneberg damals aufs neue errichtet, und den zwey Brüdern Vollrath und Adolph aus etwa einem Niedersächsischen Geschlechte gegeben worden, oder ob diese beyden Nachkömmlinge von demjenigen Grav Vollrath von Danneberg gewesen, der in dem Ratzeburgischen Stiftungsbriefe Herzog Henrichs des Löwen 1158. als Zeuge mit aufgeführet wird; wie auch, ob Danneberg selbst würklich vor diesem Verlust den Schwerinischen Graven gehöret, das sind Dinge, die einer bessern Erläuterung wol werth wären. Grabow und die andern Oerter, die nach der Mark Brandenburg zulagen, darunter auch Lenzen gerechnet wird, giengen von den Markgraven zur Lehne. Aus was für einer Ursache aber M. Otto III. Gr. Gunzeln dieselben genommen, kan man wohl nicht anders sagen, als weil Gunzel mit den Werlischen Herren, mit denen die Markgraven viel zu schaffen hatten, in genauer Freundschaft

Graven zu Danneberg.

Brandenb. Lehnsbarkeit bringt ihn um Grabow ꝛc.

schaft stund. Grabow war damals nur ein Schloß, bey welchem Grav Vollrath zu Danneberg, dem es von dem Markgrav verliehen worden, zu erst die jetzige Stadt angeleget, und dieselbe sehr begnadiget hat, wie aus den Urkunden, die Beehr B. 4. C. 4. liefert, zu sehen ist. Die Stadt fiel, weil Vollrath ohne Erben starb, wieder an die Markgraven, von welchen sie in nicht gar langer Zeit an das Haus Meklenburg kam. Grav Gunzel hat also bloß die Güter behalten, die von den Herzogen zu Sachsen Anhalt abhiengen, imgleichen diejenigen, welche er in dem Lande Dabern in Pommern hatte, von welchen wir noch anmerken, daß sie selbige als schlechte Landlehne der Herz. zu Pommern besessen. Nachgehends ist Dabern an die von Dewitz gerathen, die noch jetzo Schloßgesessene von Dabern heißen. Grav Gunzels Unglück ist ein Beyspiel der Unbequemlichkeit von mehr als einer Lehnsherrschaft. Der Krieg den Gr. Gunzel wegen der verlohrnen Güter wieder anfieng, ward mit den Markgraven zu Brandenburg, und den Graven zu Danneberg geführet. Es war aber nicht möglich, das einmal verlohrne wieder zu behaupten, weil die Markgraven in der übrigen Gravschaft gar zu großen Schaden thaten. Daher der Friede zu Magdeburg so nachtheilig ausfiel, daß sowol die Markgraven, als die Danneberger im Besitz des erworbenen fremden Gutes blieben, ja noch dazu von ihm eine Erstattung des von ihm verursachten Schadens erzwungen. Außer diesem erzwungenen Friedensschlusse verglich sich Gr. Gunzel auf eine gütlichere Art mit den beyden Herzogen zu Braunschweig Lüneburg, Albrecht, und Johannsen, daß er auf Danneberg keine Forderung mehr machen wollte. Doch der Brandenburgische Krieg hatte ihn gelehret, mit mächtigern keinen Krieg mehr anzufangen. S. Beselin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Hederich Chron. Sver. beym Westphal T. III. vergl. mit Kranz Vand. B. 7. C. 24. Saxon. B. 8. C. 15. Huitfeld a. O. in Vit. Erit. Pontan. a. O. Henning in Gen. Com. Sver. Peters. Holst. Chron. Th. II. Alard, Hamsfort, Cypräus, u. a. m. beym Westphal in Mon. Germ.

V. J. 1225. bis 1275.

Grabow wird eine Stadt.

Uebrig bleibende Gravschaft.

Krieg mit Brandenb. u. Danneberg.

Friede zu Magdeburg mit Brandenburg.

Friede mit Braunschw. Lüneburg.

§. 19.

v. J. 1229. bis 1271.

§. 19.

Gunz. übrige Regierung.

Außer diesem Unglücke lebte Gr. **Gunzelin** bey seiner langwierigen Regierung im ziemlichen Glücke, und ziemlichen Ruhme. Er half 1238. seinem Schwager F. **Johann** dem Theol. zu Meklenburg die Stadt **Wismar** erbauen, 1253. stund er in K. **Christophs** zu **Dännemark** Kriegsdiensten, bey einer guten Besoldung nach damaliger Art von jährlich 1600. Mr. Pfennige, darüber er **Haralstadt** und **Warborg** in **Schonen** zum Unterpfande bekam. 1257. brachte er die Stadt **Parchim** von F. **Pribislav** III. an sich, wiewol nur Pfandsweise. Zwar gerieth er mit seinen Schwägern zu **Meklenburg** und **Wenden**, durch Veranlassung des neuen Bisch. zu **Schwerin**, **Hermanns** von **Schladen** 1263. in Krieg, und wurde nebst seinem Sohne, Gr. **Helmold** II. gefangen genommen, doch kam er noch selbiges Jahr wieder loß. Sein andrer Sohn Gr. **Henrich** II. war in eben diesem Jahre auch so unglücklich, in Diensten, H. **Albrechts** zu **Braunsch. Lüneburg** wider die **Meißner** gefangen zu werden, den der Vater Gr. **Gunzelin** mit großem Gelde lösen mußte: Doch H. **Albrecht** vergütete, es ihm mit 2000 Mr. Silbers. Zuletzt machte er noch 1272. mit H. **Erichen** zu **Schleswick** und 1275. mit den Gr. zu **Danneberg** ein Bündniß, einander ihre Lande gegen jedermann zu vertheidigen.

Erbauung der Stadt Wismar.

Anmerk.) Die Hülfe, die Gr. Gunzelin seinem Schwager in Erbauung der Stadt **Wismar** geleistet, hat Gelegenheit gegeben zu glauben, daß er selbst der Stifter dieser neuen Stadt, und zugleich Oberherr davon gewesen. Kranz selbst hat das B. 7. C. 11. Vand. für wahr gehalten, und dem haben es andre

dre nachgeschrieben. Man sehe davon was oben Abth. VI. §. 2. und 5. beygebracht worden. Fürst Pribislavs zu Parchim Schicksale kan man Abth. IV. §. 1. sehen. Gr. Gunzel machte sich dieselben so zu Nutz, daß er die Stadt Parchim von ihm bekam, weil er ihm Geld zu seiner Ranzion vorschießen mußte. Es ist aber Parchim doch nicht lange bey Schwerin geblieben, sondern bald dem Hause Werle zu Theil geworden. Der Krieg mit F. Johann dem Theol. und seinen Brüdern war das erste Bischöfliche Werk Bisch. Hermanns von Schladen, die Veranlassung aber dazu finden wir nicht aufgezeichnet, und es ist davon oben Abth. VI. §. 3. Erwähnung geschehen, wird auch im folgenden Anhange noch einmal vorkommen. Weitläuftiger sehe man hiervon, Beselin beym Pörker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. vergl. mit Kranz Vand. a. O. und anderswo, und mit ang. Abth. obiger Geschichte, und daselbst angezogene Schriftsteller.

J. 1229 bis 1275.

Erwerbung der Stadt Parchim.

Krieg mit Mekl enburg.

§. 20.

Sonst hat dieser Grav das Kloster Zarentin gestiftet, dem Stifte Ratzeburg etliche Dörfer geschenket, und mehr andre Wohlthaten den Geistlichen zufliessen lassen. Die Stadt Boitzenburg aber hat er mit dem Lübischen Rechte begnadiget. Er starb endlich in hohen Alter 1275. nachdem er schon geraume Zeit vorher, nämlich 1261. seine Söhne Henrich II. und Helmold II. zu Mitregenten angenommen hatte. Er hatte sich zweymal vermählet 1) mit Margaretha, T. Henrich Burewins II. zu Meklenburg Tochter, Johannis des Theologen Schwester. 2) mit einer unbekannten von Namen und Geschlechte. Von der ersten hatte er fünf Söhne, Henrich II. Helmold II. Niclas I. Gunzelin IV. und Johannen. Von der zweyten hatte er zwey Töchter, die aber auch nicht benennet werden. Von den Söhnen ist Henrich II. schon 1265. als Mitregente des Vaters gestorben,

Wohlthaten gegen die Geistlichen, u. Stadt Boitzenburg.

Tod.

Gemahlinnen.

1) Margaretha v. Meklenburg.

2) N. N.

Kinder.

Henrich II.

u. J. 1275. bis 1344. Johann. Johannes aber Domherr zu Magdeburg und Tamin, und endlich Erzbischof zu Riga geworden: Die drey übrigen sind dem Vater in der Regierung gefolget.

Töchter. Sophia. Anmerk.) In Pörkers 2ter Sammlung nennt Beselin, oder vielmehr Chemnitz, eine von den vorher ungenannten Töchtern Gr. Gunzelins II. Sophia, und meldet, daß sie an einen Gr. Burchard zu Mannsfeld vermählt worden. Es ist das eben die, die er Sammlung 2. eine Schwester Tochter Gr. Helmolds II. genannt hatte, da sie hier (Samml. 3.) seine Schwester heißt. Die andre Tochter Gr. Gunzels ist nach eben demselben an einen Gr. von Danneberg vermählt worden. S. Beselin beym Pörker aa. OO. Chemnitz beym Gerdes a. O. Hederich Chron. Sver. beym Westphal T. III. p. 1651. f. Diplom. Raceb. e. d. T. II. p. 2076. f. p. 2093. f. imgl. die Nettelbladtische und unsre Stammtafel.

§. 21.

Theilung. jüngere Schwerinis. Linie. Die drey Brüder Helmold II. Niclas I. und Gunzelin IV. theilten sich also, daß Helmold und Gunzelin ihren Sitz zu Schwerin, Niclas aber zu Wittenborg bekam. Der jüngste unter den Brüdern, Gunzelin IV. ward bald darauf blind, und starb 1284. Von seiner ungenannten Gemahlin hinterließ er zwey Söhne, Henrich den IV. und Gunzelin VI. und eine Tochter Margaretha. Diese letztere gieng in das Kloster Zarenthin. Henrich IV. lebte bis 1344, da er ohne Erben verstarb, und bloß durch die Bestätigung der Nieustädtischen Privilegien, und durch den Beystand, den er H. Barnim in Pommern wieder Ch. Ludwigen I. zu Brandenburg geleistet, berühmt geworden, darin er diesen letzteren bey dem Kremmerdamm in die Flucht schlagen helfen. Gunzelin VI. lebte bis 1313. ohne sonderlich bekannt zu wer-

Gunzelin IV. Henr. IV. Gunzel. V. Margaretha.

werden. Er hinterließ aber von seiner Gemahlin Mechtild zween Söhne, Henrich V. und Niclas VI. die doch bald nach ihm verstorben, und eine Tochter Mechtilde, die an Gr. Hennigen zu Güzkow vermählet worden. v. J. 1275. bis 1344. Henr. V. Niclas VI. Mechtild.

Anmerk.) Die Theilung dieser drey Brüder ist in unsern Nachrichten etwas Dunkel, und nicht eben zusammenhängend. So viel ersehen wir aus den Beselinischen Auszügen, daß sie nach des Vaters Tode unter einander streitig geworden, weil das Väterliche Testament Gr. Gunzeln IV. etwas vor den andern voraus verschrieben, damit Gr. Helmold II. unzufrieden gewesen: worin aber das bestanden, wird nicht eigentlich gemeldet. Doch ist der Streit endlich durch Vermittelung M. Ottens und Conrads zu Brandenburg 1276. so beygeleget worden, daß Gr. Helmold dem Bruder Gr. Gunzeln den vierdten Theil von Stadt, Land, und Haus Schwerin, nebst dem Lande Dabern eingeräumet. Es ist also nicht richtig genug, wenn in Chemnitzens kurzen Begrif beym Gerdes überhaupt steht, daß er ihm Land, Stadt, und Haus Schwerin abgetreten habe. S. Beselin beym Pötker a. O. und Samml. 3. Chemnitz a. O. beym Gerdes. Hederich Chron. beym Westphal Tom. III. p. 1653. Beehr B. 4. C. 4. imgl. die Nettelbladtische, und unsre Stammtafel. Anmerk. wegen der Theilung.

§. 22.

Helmold II. der älteste Bruder, der schon eine Zeitlang des Vaters Gehülfe in der Regierung gewesen war, hatte seine Residenz auch zu Schwerin. Er war gleich Anfangs nach des Vaters Tode so unglücklich, daß er 1275. von den Markgr. zu Brandenburg angefochten ward, und demselben Lenzen, und die Lehne über die Gänse zu Putlitz abtreten mußte. Doch brachte er in demselben Jahre das Haus Marnitz von den Gr. zu Danneberg an sich. 1292 stund er dem Werlischen Ältere Schwerinis. Linie. Helmold II.

v. J. 1296. bis 1349.

Vatermörder Niclot, wider dessen Vettern bey und 1296 starb er. Seine erste Gemahlin war eine Tochter Herz. Albrechts zu Sachsen Anhalt, deren Name unbekannt ist: Als aber dieselbe bald nach dem Beylager verstorben war, nahm er die zweyte, eine gleichfalls ungenannte Grävin von Danneberg, von welcher ihm sein Sohn Niclas II. gebohren worden. Nach deren Tode vermählte er sich wiederum mit Margaretha, Herz. Erichs zu Schleswick Tochter, mit der er Henrich III. gezeuget.

Gemahlinnen.
1) v. Sachsen.
2) v. Danneberg.
3) Margaretha von Schleswick.

Anmerk.) S. Beselin beym Pötker a. O. Chemnitz beym Gerdes a. O. Hederich beym Westphal a. O. T. III. Beehr a. O. imgl. die Nettelbladtische und unsre Stammtafel.

§. 23.

Niclas II. Henr. III. Gemmahl. Niclasens Merislave v. Rügen.

Helmolds II. Söhne also waren Niclas II. und Henrich III. Niclas war ein friedliebender Herr, der gar keinen Krieg führete: Er starb 1316, und hinterließ von seiner Gemahlin Merislave, F. Witzlavs in Rügen Tochter Gr. Niclas IV. und Fräulein Elisabeth. Henrich III. war desto kriegerischer; denn er half 1315. F. Henrich dem Löwen zu Meklenburg wider Markgr. Woldemarn zu Brandenburg, ward aber gefangen. Nachgehends half er Stralsund belagern, und die Schlacht bey Gransee, wie auch bey Friedrichsdorf gewinnen. Er hatte auch wegen H. Woldemars zu Schleswick mit K. Christoph zu Dännemark Streitigkeiten. Von M. Ludwigen zu Brandenburg aber brachte er Pfandsweise die Städte Perleberg, oder Lenzen und Dömitz an sich, und starb endlich 1331. ohne Erben

Toch. Elisabeth. Gr. Henr. III. Thaten.

von

von seiner Gemahlin Elisabeth, Gr. Gerhards II. zu Holstein Tochter, zu hinterlassen. J. 1275. bis 1323.

Gem. Elisabeth v. Holstein.

Anmerk.) Im Chemnitz beym Gerdes heißt es, das M. Ludwig Gr. Henrichen Perleberg, in Beselins Auszügen aber, beym Pötker, Lenzen und Dömitz verpfändet habe. S. Beselin beym Pötker Samml. 3. Chemnitz beym Gerdes S. 2. und angeführte Stammtafeln, und obige Abth. VI. §. 12. f. und daselbst. angeführte Autores.

§. 24.

Niclas IV. der Junker v. Schwerin.

Es fiel also sein Antheil am Lande Gr Niclas IV. seines Bruders Sohne zu. Derselbe war unmündig gewesen, als sein Vater gestorben war, daher ward er nachgehends immer der Junker von Schwerin genennet. Er ward aber nicht sonderlich berühmt, ohne durch das Bündniß 1345. mit den beyden Herzogen Albrecht I. und Johann VI. zu Meklenburg, Kraft dessen er und sein Vetter Niclas III. zu Wittenborg zugestunden, daß dieselben nach ihrem Ableben ohne Erben, Boitzenburg und Crivitz bekommen sollten; und durch seinen Tod, 1349, da er seiner Gemahlin Elisabeth, insgemein Liese genannt, des Geschlechts von dem Berge im Stift Minden, Crivitz und Zelese zum Leibgedinge vermacht hatte. Diese nahm 1350. die beyden Herzoge Albrecht und Johann zu ihren Schutzherren, und Vormündern an, ja endlich verkaufte sie ihr Leibgedinge gar an dieselben, als ihr Gr. Otto deshalb Unruhe machte. Was das für Folgen nach sich gezogen, werden wir bald vernehmen.

Gem. Liese von dem Berge.

Anmerk.) S. Beselin beym Pötker Samml. 4. Chemnitz beym Gerdes S. 2. imgl. unsere Stammtafel und vorstehende Abth. V. VI. und VIII. und daselbst genannte Schriftsteller.

§. 25.

A. J. 1275. bis 1323.

Wittenbergische Linie. Niclas I.

Wir holen nunmehro die **Wittenbergsche** Linie nach, welche **Niclas I. Gunzelins III.** andrer Sohn stiftete. Er war ein kriegerischer Herr, und stund 1307. den Markgraven zu **Brandenburg** wider **K. Nielot VII.** zu Werle bey, ward aber darüber gefangen. Nachdem er sich rantzioniret, trieb er 1308. die von **Wackerbart** zu paaren. 1316. half er **Stralsund** belagern, und 1323. starb er. Von seiner ersten Gemahlin **Elisabeth** von **Cafel** hatte er keine Kinder; von der andern aber, **Merislave Herz. Barnims** zu Stettin Tochter, hinterließ er **Gunzelin V.** und **Niclas III.** wie auch **Barnimen**, nebst den Grävinnen, **Anastasia, Audacia, Cunigunda, Agnes**, und **Merislave.** Von diesen Kindern starb **Barnim** kurz nach dem Vater. **Anastasia** ward an Grav **Gerharden**, und **Merislave** an Gr. **Johannsen**, beyde von **Holstein**, vermählet. **Audacia** aber, **Cunigunda**, und **Agnes** sind in das Kloster **Sarentin** gegangen, worin die erste als Aebtißin gestorben.

1) Gemahlin Elisabeth v. Cafel.

2 Gemahlin Merislave v. Pommern.

Barnim. Anastasia. Merislave. Audacia. Cunigunda. Agnes.

Anmerk.) S. Beselin beym Pöcker S. 2. und 3. Chemnitz beym Gerdes a. O. und unsre Stammtafel, vergl. mit der Nettelbladtischen, und obige Abth. VI. und daselbst ang. Autores.

§. 26.

Gunzelin V. Niclas III.

Gr. **Gunzelin V.** und **Niclas III.** folgten dem Vater in der Regierung. **Gunzelin** hielt erstlich die Parthey K. **Christophs** in Dännemark 1329, wider deßen rebellische Unterthanen, und trug das seinige bey, daß er wieder auf den

den Thron kam. Hernach aber 1331. nahm er die Parthey Gr. Gerhards zu Holstein wider diesen König. Seine Gemahlin, deren Namen wir nicht finden, gebahr ihm zwey Söhne, Otto, und Niclas V. Er starb 1338. Sein Bruder Gr. Niclas III. half 1326. K. Christophen in Dännemark vom Throne stoßen, wie er denn auch 1331. Gr. Gerharden zu Holstein wider eben diesen König beystund. Er war der erste, unter den Schwerinischen Graven, der dem Hause Meklenburg Hofnung zur Erbfolge in der Grafschaft machte. Denn er verschrieb schon 1334. zu Sternberg F. Albrecht und Johannsen zu Meklenburg die Anwartschaft auf Crivitz und Boizenburg, und überredete auch 1345. seinen Vetter, Junker Niclasen zu Schwerin, zu obgedachten Bündniß, das gleichfalls zu Sternberg geschlossen worden: Dagegen aber den Graven die Anwartschaft auf Grävsmöhlen von den Meklenburgischen Herren verschrieben ward. Grav Otto hielt dieses alles 1347. für genehm, und gab zu, daß die Meklenburgischen Herren zu Crivitz und Boizenburg die Erbhuldigung einnahmen. Gr. Niclas III. starb hierauf 1349. ohne Erben, und sein Antheil fiel an seines Bruders Sohn Grav Otto.

v. J. 1323. bis 1349.

Gunzelins Gem. N. N.

Grav Niclas III. Thaten.

Meklenburgische Anwartschaft auf Schwerin.

Anmerk.) Wir haben hiebey nichts anzumerken, als nur ein einziges über die Kriege und Bündnisse dieser Schwerinischen Graven. Dies bestehet darin, daß sie, nachdem sie die Grafschaft so vielfach getheilet, wol schwerlich ein großes Ansehen damit würden gemacht haben, wenn sich nicht die Geschichtschreiber über sie erbarmet, und ihre geringe Macht und Hülfe aufgezeichnet hätten. Chemnitz beym Gerdes S. 2. hat sogar für würdig gehalten aufzuschreiben, daß Gr. Gunzelin V. F.

Anmerkung über die Schwerinischen Kriege.

Hen

V. J. 1349. bis 1358. Henrich dem Löwen zu Meklenburg im Fall der Noth NB. 10 Mann zu Hülfe zu schicken versprochen. Doch wir entschuldigen billig den Chemnitz, denn er hat ohne Zweifel große Vorgänger in dieser Kleinigkeit gehabt. S. Beselin beym Pöker S. 3. Chemnitz beym Gerdes a. O. imgleichen beygehende Stammtafel, und obige Abth. VI. §. 15. und Abth. VIII. §. 4. und daselbst ang. Schriftst.

§. 27.

Otto I. Niclas V. Grav **Otto** I. hatte zwar noch einen Bruder, Gr. **Niclas** V. Es scheint aber **Otto** die Regierung allein geführt zu haben. Er hatte die ganze Gravschaft, wie sie damals war, wieder zusammen. Wie gedacht, hatte er sichs 1347. gefallen lassen, daß seine beyden Vettern den Meklenburgischen Herren die Anwartschaft auf ihre Lande vermacht; allein es gereuete ihn gar bald, als diese Herren 1348, zu Herzogen und Fürsten des Reichs erhoben wurden, und weil ihnen Churf. **Rudolph** zu Sachsen alle seine Rechte in den Wendischen Lande abgetreten hatte, auf die Lehnsherrschaft von **Schwerin** Anspruch machten. Grav **Niclas** IV. hatte ohne Zweifel diese Lehnsherrschaft erkannt, und daher hatte seine Wittwe, auf ihres Vaters Rath, sich weiter kein Bedenken gemacht, sich unter den Schutz H. **Albrechts** zu begeben. Aber Gr. **Otto** machte ihr deßhalb Unruhe, und begehrte dazu ein näheres Recht zu haben. Darüber verkaufte sie ihr Leibgedinge gar an H. **Albrechten**, der es auch sofort in Besitz nehmen wollte. Allein Gr. **Otto** hinderte ihn daran, durch einen Einfall in das Meklenburgische. H. **Albrecht** nahm deswegen die ganze Gravschaft in Anspruch, und verlangte, daß Gr. **Otto**

Gr. Ottens Streit mit H. Albrecht I.

Otto sie entweder gütlich abtreten, oder von ihm zur Lehn nehmen sollte. Gr. Otto wollte darüber noch böser thun, konnte aber nicht, denn Herz. Albrecht nahm Crivitz und Wittenborg ein. Es kam aber endlich durch Vermittelung Fürst Johanns zu Werle zu einem Vergleich, nach welchem H. Albrecht Crivitz behielt, Gr. Otto aber Wittenborg wieder bekam. v. J. 1349. bis 1358. Vergleich.

§. 28.

Als im folgenden 1351 Jahr H. Albrecht in Pommern zu thun hatte, wollte Gr. Otto der Gelegenheit wahrnehmen, und fiel ins Land Zellese, hatte auch einen Anschlag auf Crivitz. Doch H. Albrechts Völker trieben ihn ab, bekamen ihn selbst gefangen, und brachten ihn nach Wismar, da er bis 1352. sitzen mußte. Er bedachte sich nunmehr eines andern, und weil er keine andre Erben, als eine Tochter, Namens Richardis, hatte, vermählte er dieselbe mit Herz. Albrechts I. Prinzen Albrecht II., nachmals König in Schweden, und verschrieb ihr zur Mitgabe nicht allein einen ansehnlichen Brautschatz, sondern auch die Erbfolge in der ganzen Grafschaft. Zur Versicherung übergab er sofort die Stadt Boitzenburg 1353 an den Herzog, und starb darauf 1357. Seine Gemahlin war Mechtild, Fürst Johanns zu Werle Goldberg Tochter gewesen. Neuer Krieg. Gr Otto gefangen. Vermählung seiner Tochter Richardis an H. Albrecht II. Gem. Mechtild v. Werle.

§. 29.

Indessen war sein Bruder Gr. Niclas V. mit diesen Handlungen gar nicht zufrieden. Daher ließ er sich, sobald sein Bruder gestorben war, Gr. Niclas V. machts Herz. Albrechten streitig.

A. 1349. bis 1358. zu Schwerin und Wittenburg huldigen. Albrecht aber ließ sich von Churf. Rudolphen zu Sachsen mit der Grafschaft belehnen. Er kam darauf vor die Stadt Schwerin, und begehrte zur Huldigung eingelassen zu werden. Doch die Stadt versperrete die Thore, und ward daher belagert. Ob auch wol Herzog Albrecht einmal davon durch die Herzoge zu Lauenburg abgetrieben ward, kam er doch wieder davor, nachdem er von Herz. Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg Hülfe, und von dem Adel der Grafschaft die Huldigung empfangen hatte. Die Belagerung währete bis 1358. da ein Vergleich zwischen beyden Partheyen gemacht, und den Herzogen zu Meklenburg die Erbhuldigung, imgleichen das nächste Recht zum Kauf der Grafschaft von Gr. Niclas V. und seinem Sohne Gr. Otto II. zugestanden ward. Endlich entschloß sich Gr. Niclas noch in demselben Jahre, sein ganzes Recht an die Grafschaft H. Albrechten, und dem Hause Meklenburg für 20000 Mr. löthigen Silbers zu verkaufen. Das Geld ward in unterschiedenen Terminen zu bezahlen versprochen, und als die ersten 7000 Mr. 1359. bezahlet waren, ward das Land Herz. Albrechten würklich übergeben, von welcher Zeit an es nun immer bey dem Hause Meklenburg verblieben ist.

Belagerung der Stadt Schwerin.

Vergleich.

Verkauf der Grafsch.

§. 30.

Gr Niclas zu Teklenburg macht nebst seinen Nachkommen vergebliche Forderungen.

Grav Niclas V. der auch ein Grav von Teklenburg genennet wird, weil er diese Grafschaft in Westphalen an sich gebracht hatte, begab sich darauf aus dem Schwerinischen Landen hinweg. Er hatte zwar noch Boizenburg zum Unterpfande über die restierende 15000 Mr. mit

von

von er nach und nach noch 4200 Mr. erhielt. Weil ihm aber die Zahlung zu langweilig deuchte, wollte er Boizenburg an die Stadt Lübek für das übrige Geld verkaufen. Allein Boizenburg wollte sich nicht so verkaufen lassen, und H. Albrecht nahm ihm deswegen den Besitz derselben, ja versagte auch die Bezahlung des übrigen Geldes gänzlich. Sein Sohn Grav Otto zu Teklenburg, und dessen Nachfolger haben sich zwar hernach lange Zeit bemühet, den Rest von dem Hause Meklenburg zu bekommen, aber sie haben nichts ausgerichtet, und nach 1564. ist ihre Forderung ganz in Vergessenheit gerathen. So hat also das Haus Meklenburg den Besitz dieser schönen Gravschaft bisher ohne jemandes Widerrede behauptet. v. J. 1349. bis 1359.

Anmerk.) Wie Gr. Niclas zur Gravschaft Teklenburg gelanget, imgleichen wie die Graven von Teklenburg von ihm abgestammet, das überlassen wir billig Westphälischen oder Bentheimischen Schriftstellern; denn die Graven zu Bentheim kommen von den Teklenburgischen her, schreiben sich auch noch davon, obgleich Teklenburg selbst nunmehr an den König von Preußen gekommen ist. Von Gr. Niclasens Erwerbung der Gravsch. finden wir nichts in unsern Schriftstellern, wir muthmaßen aber billig, daß er sie durch seine Vermählung mit einer Grävin von Teklenburg gemachet. Doch finden wir auch seine Gemahlin nirgend genennet. Von Grav Otto I. merken wir nur noch an, daß er mit dem Zunamen mit der Rose, oder Otto Rosa genennet werde. Wir können eben keine Ursache davon angeben, als nur, daß es Mode zu den Zeiten war, vornehmen Herren und berühmten Leuten Zunamen zu geben, sie mogten sich passen oder nicht. Ob er seiner schönen Gestalt wegen also genennet werde, wie einige wollen, ist eine Muthmaßung, die sich annehmen und verwerfen läßt. Zuletzt merken wir noch, daß wir nach der einzigen Belehnung Churfürst Rudolphs zu Sachsen an Herzog Albrechten, die ohnedem nur zum Schein geschehen seyn mag,

Wie Niclas V. zu Teklenb. gelanget.

Gr. Otto I. hat den Zunamen Rose.

Letzte Sächsische Belehnung.

mag, keine weitere finden, und halten davor, daß das seinen Grund theils in der Entsagung Churfürst Rudolphs auf alle Wendische Rechte, von 1348. theils in der Bestätigung in der Reichsstandschaft der Herzoge von 1377. habe. Uebrigens können diese vier Syphi den 9ten §. vorstehender 8ten Abtheilung der Mecklenburgischen Geschichte vollständig machen. Das weitere von dem hier gemeldeten sehe man beym Beselin in Pötkers 5ten u. 6ten Samml. Chemnitz in Gerdes Samml. 2. imgl. J. S. kurze Benachrichtigung von der Grafschaft Schwerin in Pötkers 4ten Samml. Kranz Vand. B. 8. C. 34. Becker B. 4. C. 4. und die beym 9ten §. Abtheil. 8. angezogene Schriftsteller.

II. Anhang.

Von den Bischöfen zu Schwerin.

§. 1.

Eingang dieses Anhangs.

Wir schreiten nun zu der Geschichte des ehemaligen Bißthums zu **Schwerin**, das durch den Westphälischen Friedensschluß dem Hochfürstlichen Hause **Meklenburg**, als ein erbliches Fürstenthum zu Theil geworden. Es liegt solches neben der Grafschaft **Schwerin**, auf der östlichen Seite des großen Schwerinischen Sees, und ist nach und nach zu dem beträchtlichen Umfange gediehen, und also eines der ansehnlichsten Bißthümer Deutschlandes geworden.

Geogr. Beschreib. des Bißthums.

Anmerk.) Die Geographische Beschreibung dieses Bißthums ist, so viel zu unserm Zweck dienet, in der Einleitung zu finden; man suche sie auch kürzlich in Klüvers Th. I. p. 336. und

und in andern Geographischen Werken. Diesen gegenwärtigen kurzen Anhang der Stiftsgeschichte nehmen wir theils aus M. Bernhard Hedericks, vormaligen Rectors der Domschule zu Schwerin Bischöfl. Historie in Gerdes 5ter u. 6ter Samml. theils aus Bernhard Latomi, Predigers zu Neubrandenburg, Historia Episc. Mecleb. in Westphals Mon. Tom. IV. imgleichen aus den Beselinischen Auszügen in den Pötkenischen Sammlungen. Wir werden auch Klüvers und Hübners Th. VIII. sonderlich aber M. Dietrich Schröders, Archidiaconi zu Wismar, Kirchenhistorie des Papist. Meklenburg zu Hülfe nehmen, und uns dabey gelegentlich auf die vorstehende Meklenburgische Geschichte selbst beziehen. Doch erwarte man von uns nicht jede Kleinigkeit, die in unsern Autoren stehet, sondern bloß die politischen Umstände, und einige Erwerbungen, die ein und andrer Bischof gemacht hat, als woran wir genug zu thun vermeynen.

Quellen dieser Geschichte.

Endzweck davon.

§. 2.

Es hatte dieses Bisthum seinen Sitz anfänglich in der Stadt Meklenburg, allwo es der gottselige König Godschalk zu Bekehrung der Wenden stiftete. Doch mit Godschalks Tode ward es auch zerstöhret, und lag über 80 Jahr unbesetzet. Nachgehends richtete es der Hamburgische Erzbischof Hartwich wieder auf: Weil aber die Stadt Meklenburg nicht lange darauf zerstöhret ward, so verlegte der dritte Bischof seinen Sitz nach Schwerin; ja hie ward es eigentlich zu sagen 1170. erst recht nach Römischkatholischer Art gestiftet, und zwar welches merkwürdig, von Herzog Henrich dem Löwen zu Sachsen, dessen Stiftung vom Kaiser 1170. und vom Pabste 1189. bestätiget ward.

Dreyfache Errichtung des Stifts Schwerin.

Anmerk.) Die erste Stiftung geschah, wie gedacht, von König Godschalken, mit Rath und Beystand Erzbischof Al-

Erste Stiftung.

K. Godeschalks. brechts oder Adelberts zu Hamburg, und der erste Bischof war der berühmten Johann der Schotte, doch nicht Duns oder Erigena, sondern ein andrer. Man kan davon obige Antheil. II. §. 18. nachsehen. Wichtige Anmerkung. Wir müssen aber hier eine gar nöthige Anmerkung über die erste Meklenburgische Kirche, und ihren ersten Bischof den heiligen Märtyrer, Johann den Schotten, machen. Die bestehet darin, daß wir ja nicht glauben, daß die Bestallung des heiligen Mannes damals schon so ganz was vornehmes und einträgliches gewesen, als sie bey der zweyten oder vielmehr dritten Stiftung der Schwerinischen Kirche gewor-

Unterscheid zwischen ehmaliger Bischöfe. den. Denn ob zwar die Bischöfe in partibus ecclesiae plantatae damals schon längst eine sehr große Figur machten, wie sonderlich an dem Beförderer des heiligen Johannis, Erzbischof Adelberten zu Hamburg und Bremen zu ersehen war, der zu Kaiser Henrich IV. Zeiten das ganze Römische Reich regierte; so hatte es doch eine ganz andre Bewandniß mit den Bischöfen, welche in partes infidelium, wie unser Johannes, verschickt wurden. Man gab ihnen freylich auch den Rang der Bischöfe, aber so zu reden, auf der untersten Bank; man braichte dazu Leute, die man entweder gerne mit Ehren loß seyn wollte, oder aber die vor sich selbst noch einigen Trieb hatten, die Erkenntniß Christi auszubreiten: Man wieß ihnen aber weder beständigen Sitz, noch gewisse Einkünfte an, und sie mußten ihren Unterhalt bloß von der Mildigkeit, entweder ihrer neuen, oder alten auswärtigen Christen empfahen, daher die guten Männer oft ein elendes Leben führen mußten. Indessen war ihre Beschaffenheit der alten Apostolischen noch sehr gemäß, und sie thaten zur Beförderung des Christenthums mehr, als andre Bischöfe, die in ruhigem Genuß fetter Pfründe schon große Fürsten vorstelleten. Jedoch bald nach dieser Zeit wurden sie auch gemächliger, und übernahmen nicht leicht das Apostelamt, wo sie nicht beständigen Sitz, entweder in schon gepflanzten Kirchen, oder doch unter bezwungenen Völkern bekamen, und ihr gewisses Einkommen sahen, wie das Exempel des Pommerischen Apostels, Otto, Bischof zu Bamberg, ja selbst Vicelins, Bischof zu Oldenburg beweiset. Jener that seine Apostolische Reise nicht mehr zu Fusse, sondern mit einem prächtigen Aufzuge von Bedienten und Bagage; dieser ruhete nicht eher, bis er die Christlichen Fürsten zur äußer-

Beschaffenheit der Bischöfe unter den Heiden.

Mehrere Bequemlichkeit derselben.

Otto, B. zu Bamberg.

Vicelin, B. zu Oldenburg.

äußersten Verfolgung und Bezwingung der Wenden, und zur Ausmachung gewisser Einkünfte gebracht hatte; von welchem allen Johann der Schotte noch weit entfernt war, und daher nicht einen heutigen großen Prälaten, sondern einen armseligen Apostel vorstellete, der bloß aus Christlichem Eifer, die armen Heiden zu Gott zu bekehren, die Welt guten Theils zu Fusse durchgewandert hatte, und zuletzt bey König Godschalken zwar guten Fortgang seiner göttlichen Arbeit, aber auch mit demselben zugleich die Marterkrone erhielt. Die Nachrichten, die sich von ihm im Helmold, Kranz, u. a. finden, bestätigen diesen Begrif von dem ersten Meklenburgischen Bischofe. Die zweyte Stiftung Erzbischof Hartwichs war schon etwas besser zur Gemächligkeit eingerichtet. Denn die Sachsen hatten die Stadt Meklenburg eingenommen, und mit lauter Sächsischen Christen bevölkert: Allein die Bissen waren auch noch ziemlich schmal zugeschnitten, weil Herzog Henrich dem Erzbischof zwar nicht wehren konnte, einen Bischof zu ernennen, aber, weil es wider seinen Willen geschah, die Einkünfte versagte, dazu kein Hartwich, sondern nur ein Henrich verhelfen konnte. Und also war die dritte Stiftung, die von Herzog Henrichen selbst herrührete, und dadurch das Stift nach Schwerin verlegt wurde, ganz was verschiedenes von der Bestallung des ersten Meklenburgischen Vorstehers der Gemeine. Sie geschah unter einem bezwungenen Volke, in einer Stadt, die an Grav Gunzeln, und dessen Lehnsherrn Herzog Henrich, gnugsamen Schuz hatte, wenn ja die Wenden wiederum vom Christenthum abfielen: Es wurden gewisse Einkünfte ausgemachet, davon sich der Bischof als einen Prälaten aufführen konnte; Summa, aus Apostolischen Fußgängern wurden Cavalliere, die prächtigen Staat machen konnten, und sich nach der Marterkrone nicht mehr sehnen durften. Es ist aber zu merken, daß Herzog Henrich diese Stiftung nicht aus eigner Macht verrichtete, sondern dazu Kayser Friedrichs I. Vergünstigung hatte. Denn ohngeachtet Kayser Henrich V. das Recht der Investitur an den Pabst übergeben hatte, massete sich doch Kayser Friedrich noch das Recht zu, neue Bißthümer aufzurichten. Es mußte aber hiebey wol immer einer dem andern nachgeben. Der Pabst konnte zwar Bischöfe ernennen, aber er konnte ihnen in diesen Gegenden, da der Kay-

Joh. der Schotte dagegen.

Zweyte Stiftung.

Dritte Stiftung.

H. Henr. Stiftung geschieht unter Kayserl. Ansehen.

Kaiſer Oberherr war, wenigſtens zu ſeyn verlangte, keinen gewiſſen Sitz verſchaffen. Der Kaiſer war zwar Oberherr H. Henrichs, er konnte aber von deſſen Landen, auch den eroberten, ohne ſeine Einwilligung, kein Dorf weggeben, folglich vor ſich kein Stift dotiren. Es mußte alſo hier der Pabſt dem Kaiſer, und der Kaiſer Herzog Henrichen durch die Finger ſehen, wenn dieſer von den eroberten Landen den Biſchöfen ihr Theil zufflieſſen laſſen ſollte. Die weitläuftige Nachricht, welche von dieſen Stiftungen in Schröders Kirchenhiſt. des Papiſt. Meklenb. im 2ten Alphab. befindlich, kan dieſe unſre Vorſtellung beſtätigen, womit man Kranzens Vandal. und Metrop. imgleichen Helmolds Chron. Slav. und Adams von Bremen Hiſtor. Eccleſ. Bremenſ. vergleichen kan. Sonſt ſehe man auch Klüvern Th. I. p. 336. Latom. beym Weſtphal Tom. IV. p. 541. welche beyde aber ſehr vornehme Gedanken von der erſten Stiftung zu haben ſcheinen. Hederich beym Gerdes Samml. 5. Hübner Th. VIII. ꝛc.

§. 3.

Ob die Biſchöfe Reichs- oder Landſtände geweſen.

Ob die Schweriniſchen Biſchöfe nachgehends ein freyer Reichsſtand geweſen, oder ob ſie unter die Vaſallen von Sachſen, und nachgehends der Meklenburgiſchen Herren gehöret, das iſt eine Frage, darüber von beyden Seiten geſtritten worden. Wir ſind ſehr geneigt den Mittelweg zwiſchen beyden Partheyen zu nehmen, und davor zu halten, daß zwar allerdings die Biſchöfe mit zu den Ständen des Reichs gehöret, aber doch auch zugleich die Landſtandſchaft, erſtlich der alten Herzoge zu Sachſen, und hernach der nunmehrigen Herzoge zu Meklenburg erkannt haben, und folglich das Bißthum, oder die Güter deſſelben vielmehr, eine Art Afterlehne geweſen, ob wir uns gleich beſcheiden, daß dieſer Ausdruck von den Beſitzungen der Geiſtlichen, die immer vor den Weltlichen

lichen was voraus haben wollten, nicht eben gebräuchlich gewesen.

Anmerk.) Es ist über die vormalige Reichsstandschaft des Schwerinischen Bischofs seit Anfang dieses Jahrhunderts verschiedentlich gestritten worden. Gerdes in seiner 5ten Sammlung, und zwar in der Anmerkung vor Hederichs Bischöfliche Historie, wie auch Klüver Th. I. p. 337. f. sind nebst andern der Meynung, daß die Bischöfe nichts anders, als ein Meklenburgischer Landstand gewesen. Hingegen Beehr rer. Mecl. B. 4. C. 2. und die Historische Nachricht von Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in politicis, die 1741. gedruckt worden, behaupten mit mehr Gründe die Reichsstandschaft des Stifts. Doch da nicht zu leugnen, daß die Schwerinischen Bischöfe sich mit den Landständen in Meklenburg aus Staatsklugheit so genau verbunden, auch ihre Güter im Meklenburgischen gehabt und vermehret, so ist wol nicht ohne, daß sie ohngeachtet ihrer Reichsstandschaft, dennoch zugleich sich selbst zu Landständen gemacht, wie selbst Beehr a. O. fast zu zugestehen scheint. Es ist das auch gar nicht ungereimt anzunehmen: denn wir haben das Exempel davon an den beyden Tyrolischen Bißthümern, Trident und Brixen noch heutiges Tages. Diese Bischöfe sind unstreitig Reichsstände, denn sie haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage, ihre besondre Regierung, und andre Reichsfürstliche Vorzüge: Aber dennoch sind sie auch Tyrolische Landstände; denn sie werden gleich andern Ständen zu den Landtagen erfordert, und erscheinen, tragen die gemeinschaftlichen Landeskosten, dafür das Erzhaus Oesterreich ihre Reichs- und Krais-Prästanden trägt u. d. g. Eben solche Bewandniß hat es ohne Zweifel mit dem Bißthum Schwerin gehabt: Denn es ward von Herz. Henrich dem Löwen bloß aus Kaiserlicher Erlaubniß gestiftet, und ob er sich zwar die Oberherrschaft darüber anmaßete, wie über Oldenburg, und Ratzeburg, so verlohr er sie doch in der Acht, wie die über die Schwerinischen Graven, und die Fürsten von Anhalt eigneten sich die ihm genommenen Rechte guten theils zu, wiewol nicht zu finden, daß sich die Bischöfe ihnen unterworfen, sondern vielmehr damals ganz Reichsfrey aufführen wollen; daher auch

Streit darüber.

Mittelweg zwischen den Partheyen.

Beyspiel davon.

H. Henr. des Löwen Oberherrsch.

Gänzliche Reichsfreyheit.

K. Otto, H. Henrichs des Löwen Sohn, als Kaiser die Stiftung seines Vaters bestätiget, welches hernach von K. Carln V. und Maximilian I. gleichfalls geschehen. Es sind diese drey Bestätigungen in gedachter Historischen Nachricht als Beylagen, und in Georg Westphals Dipl. Mecl. beym Westphal p. 899. findet sich das Ottonische Diploma gleichfalls. Als

Sächsische Afterlehnsherrschaft.

aber die Herzoge zu Sachsen durch K. Rudolphs I. Diploma von 1277, das in Pörkers I. Sammlung zu finden, die Schutzgerechtigkeit, oder wie sie es ausgelegt haben mögen, Afterlehnsherrschaft über die Kaiserlichen Lehne in Slavischen Landen erhielten, darauf sie ohnedem Anspruch machten, so haben sie ohne Zweifel nicht unterlassen, solches auch auf das Stift Schwerin auszubreiten. Was von diesem Diploma zu halten, haben wir bereits Abth. VIII. §. 5. und Anh. I. §. 3. angezeiget. Dem mag nun seyn wie ihm wolle, so sehen wir doch keinen andern Grund der Sächsischen Oberherrschaft im Wendenlande, und man weiß wohl, wie viel Gerechtsame sich das Herkommen herausgenommen habe, wenn gleich sein erster Anlaß nicht den weitläuftigen Zweck gehabt, den man ihm nach 100. Jahren zugeeignet. Wenigstens hatte Sachsen den Anspruch auf solche Oberherrschaftliche Gerechtsame im Wendenlande nach dem Zugeständniß des ganzen Reichs. Weil nun H. Rudolph zu Sachsen seine Rechte in diesen Gegenden 1348. an die neuen Herzoge zu Meklenburg übertragen, so ist begreiflich, wie dieses Haus eben dieselbe erlanget.

Wird an Mekenburg abgetreten.

Denn obwol das Stift schon vorher aus den Gütern der Meklenburgischen Herren vermehret worden, und folglich solcher Erwerbungen wegen, unter die Meklenburgischen Stände gekommen, man auch Meklenburgischer Seite allerdings auf die Lehnsherrschaft derselben Anspruch machen konnte, so hatte man doch auf die ersten und eigentlichen Stiftsgüter noch keine würkliche Lehnrechte, bis daß man die Rechte des Herzogthums Sachsen förmlich bekam, welche denn freylich der Bischof erkennen mußte, doch seiner Reichsstandschaft

Zeichen der Landstandsch.

unbeschadet. Und so ists ganz begreiflich, warum sowol die Bischöfe mit zu den Meklenburgischen Landtagen gekommen, das Stift mit in die Meklenburgische Verein getreten, und sich mit unter die Gerichtsbarkeit des Land- und Hofgerichts begeben, u. d. g. als auch warum Linnæus, in Jure Public. und Gol-

daſt

daſt in Reichshandlungen, den Bischof zu Schwerin mit unter die Reichsstände gezählet, die in den Matricul-Anschlag gekommen, und bey andern Reichshandlungen in Betrachtung gezogen worden, ja selbst H. Adolph Friedrich I. 1634. in seiner Kapitulation mit dem Domkapitul, das Recht des Stifts ad votum & sessionem auf den Reichstagen erkannt. Der gröſte Zweifel gegen die Reichsstandschaft der Schwerinischen Bischöfe rühret her aus dem Mangel der Nachricht, daß sie würklich Siz und Stimme geführet. Allein wenn man bedenket, daß vor Maximilian I. Siz und Stimme nicht den Abwesenden, wie heutiges Tages, wegen des Fürstenthums oder Landes zugestanden worden, sondern von denen, die würklich auf dem Reichstage erschienen, alleine ausgeübet worden, da denn mancher Reichstagsschluß ohne Beyseyn aller und jeder Reichsstände zu Stande gekommen; daß ferner unsre Bischöfe wol nicht gar oft die Reichstage besuchet, weil sie keinen Nuzen davon gesehen; weiter daß zu Maximilian I. Zeiten die Bischöfe theils selbst aus dem Hause Meklenburg gewesen, theils durch dasselbe befördert worden, und alsdenn gerne gesehen, wenn sie durch die regierenden Herzoge vertreten worden; und endlich, daß bald darauf die Reformation Anlaß gegeben, die Evangelischen Bischöfe, darunter der Schwerinische, H. Magnus, wol der verhaſteste war, gar von dem Recht zu Siz und Stimme auszuschließen; so ist der Mangel der Nachricht von der Ausübung der würklichen Reichsstandschaft kein Hauptgrund, die Reichsstandschaft der alten Bischöfe gar in Zweifel zu ziehen; denn man kan dieselbe gleichwol sonst genug aus andern Historischen Umständen abnehmen. Und kan es indeßen gleich viel gelten, in was für einer Stellung damals die Umstände der Bischöfe gestanden; es ist uns genug, eine Art eines Mittelweges in dieser Verschiedenheit gezeigt zu haben, dabey wir zwar niemand unsre Meynung aufzudringen begehren, doch aber glauben, daß sie durch Gegeneinanderhaltung beyderseitiger Schriftsteller ziemlich bestätiget werde. S. Beehr a. O. Klüver a. O. Gerdes a. O. Hist. Nachricht a. O. Pötker a. O. Linnaus a. O. Goldaſt a. O. u. a. m.

Zeichen der Reichsstandschaft.

Zweifel gegen die Reichsstandschaft.

§. 4.

Geistliche Abhänglichkeit und Gerichtsbarkeit.

In geistlichen Sachen ist der Zustand der Bischöfe zu **Schwerin** ausgemachter; denn sie stunden unter der Aufsicht des Erzbischöflichen Stuhls zu **Hamburg** oder **Bremen**. Ihre eigne geistliche Gerichtsbarkeit aber erstreckte sich über das meiste Land **Meklenburg**, und das Fürstenthum Rügen, so weit es auf festem Lande war: daher sie vier **Archidiaconos** unter sich gehabt, den zu **Warin, Rostock, Tribbeses** und **Stralsund**.

Grund der Bremischen Aufsicht.

Anmerk.) Die Abhängigkeit des Stifts Schwerin von dem Stuhl zu Hamburg rührte aus der ersten Stiftung her; denn Erzbischof Adelbert machte aus dem Bißthum Oldenburg im Wagerlande drey Bißthümer, entweder aus Hochmuth, weil er gern ein Patriarch von zwölf Bißthümern seyn wollte, oder aus Nothwendigkeit, weil der einzige Oldenburgische das Werk der Bekehrung der Wenden nicht allein bestreiten konnte, und also ihm zu Ratzeburg und Meklenburg Gehülfen gegeben werden mußten. Ob nun zwar der Pabst nachgehends sich die Bestätigung der Bischöfe überhaupt, zum Nachtheil der Metropolitanrechte der Erzbischöfe anmassete, so blieb dennoch diesen, und also auch dem Hamburgischen, oder Bremischen das Recht der Oberaufsicht, des Examens, und der Einweyhung übrig. An der geistlichen Gerichtsbarkeit des Schweriniſchen Stuhls über Meklenburg fehlte noch das Herzogthum Meklenburg an sich selbst, und ein großer Theil der Gravschaft Schwerin, wo der Ratzeburgische Bischof seinen Sprengel hatte, imgleichen die Herrschaft Stargard, welche, als ein vormaliges Brandenburgisches Land, dem Havelbergischen Bischof gleich Anfangs unterworfen worden. So eignete sich auch der Bischof zu Roskild in Dännemark die Insul Rügen an sich selbst, und der zu Camin den Dom zu Güstrow zu. Die Archidiaconi waren gleichsam die Staathalter eines Bischofs in der geistlichen Gerichtsbarkeit, und hatten in den Zeiten des Pabstthums mehr zu bedeuten, als alle andre Officialen der Bischöfe. Man sehe davon die Schriftsteller nach, die von den Orden der Geistlichen und

Wird vom Pabst beschnitten.

Was davon übrig bleibt.

Geistl. Gerichtsbarkeit des Bisch. zu Schwerin.

Archidiaconi.

und Prieſter geſchrieben haben. Beſonders ſehe man Schröders Kirchenhiſt. des Papiſt. Meklenb. Alphab. 3. p. 368. f. und Beehrs rer. Mecl. B. 4. C. 2. vergl. mit Juſt. Henn. Böhmers de Jure Canon.

§. 5.

Johann I. Scotus. Ao 1058. bis 1066.

Wir kommen nun zu den Biſchöfen ſelbſt, wie ſie auf einander gefolget ſind. Der erſte hielt ſich vornehmlich in der Stadt Meklenburg auf, und war der ehrwürdige Mann Johannes, Scotus genannt, weil er aus Schottland gebürtig war. Er ward von Erzbiſchof Adelberten zu Hamburg, oder Bremen, an König Godſchalken geſandt, der einen Gehülfen im Werke der Bekehrung ſeines Volkes verlangt hatte. Der Erzbiſchof weyhete ihn etwa 1058. zum Biſchof, und er ſelbſt that alles, was einem treuen Lehrer gebührete, zumal da ihn das große Beyſpiel König Godſchalks ſelbſt aufmunterte. Er fand aber ein halsſtarriges Volk, das ohngeachtet aller Bemühungen ſich noch ſehr ſparſam bekehrte. Als endlich eine etwas beträchtliche Gemeine im Wendenlande geſammlet war, brach 1066. der große Aufruhr des größten Theiles der Wenden wider ihren König Godſchalk aus, darin der König ſelbſten zu Lenzen in der Kirche beym Altar erſchlagen, Biſchof Johann aber gefangen, mit Knütteln entſetzlich geprügelt, zum Spotte im Lande umher geführet, Hände und Füſſe abgehauen, und ſein Kopf dem Abgott Rhadegaſt zu Rhetre geopfert ward. Er verſiegelte alſo ſeine Lehre mit ſeinem Tode, und ward ein theurer Blutzeuge Jeſu Chriſti.

Amtsführung.

Kön. Godſchalks u. B. Johanns Martertod.

Anmerk.) S. Latomus Hiſtor. Epiſc. Megap. beym Weſtphal Tom. IV. p. 543. Schröder Kirchenhiſt. Alph.

2. pag. 199. f. Hederich beym Gerdes Samml. 4. Kloster Th. I. p. 339. Th. III. St. 1. p. 56. f. Hübner Histor. Bibl. Th. VIII. von den Bisch. zu Schwer. verglich. mit Adam von Bremen Histor. Eccles. B. 3. Helmold B. 1. Albrecht von Stade ao. 1058. Kranz Metrop. B. 4. und 6. Vand. B. 3. C. 4. 5. und obige Gesch. Abth. II. §. 18. und daselbst angef. Schriftsteller.

§. 6.

Everhard. An. 1150.

Hierauf war Meklenburg wegen der nachfolgenden großen Verwirrungen im Wendenlande über 80 Jahr ohne Bischof, bis Erzbischof Hartwich zu Hamburg oder Bremen, im Jahr 1150, oder wie andre wollen, schon 1148. einen gewissen Everhard, oder Emerhard dazu weyhete, und nach Meklenburg schickte. Es geschah aber mit Widerspruch Herzog Henrichs des Löwen; daher war zwar Everhard zu Meklenburg, und verrichtete sein Amt, aber bey schlechtem Einkommen. Ob er zehn Jahr Bischof gewesen, kan zwar nicht ausgemacht werden, wie auch nicht, daß er von den ungläubigen Wenden enthauptet worden: Doch hat er das gute Zeugniß, daß er mit Lehre und Leben dem Apostolischem Amte treulich vorgestanden.

Streit wegen seiner Einsetzung.

Anmerk.) Wegen der Einsetzung dieses Bischofs, und dem Streit zwischen dem Erzbischof und Herzoge darüber, der aber am meisten Bischof Vicelinen zu Oldenburg angieng, sehe man den vorstehenden §. 2. womit Helmold a. O. und Albrecht von Stade, imgleichen Kranz in Metropoli, und Vand. B. 4. C. 9. f. zu vergleichen. Das gute Zeugniß findet sich hin und wieder im Kranz, Helmold, Adam von Bremen, Albrecht von Stade, u. a. daraus es die Centuriat. Magdeb. Cent. 12. genommen. Die Nachricht von seiner Enthauptung gründet sich auf Gemählde in den Meklenburgischen Kirchen: Was aber

Gutes Zeugniß.

Enthauptung

oft

oft von dergleichen Denkmaalen zu halten, sehe man oben, Abth. II. §. 7. Sonst sehe man von diesem Bischofe Latom. beym Westphal ang. O. p. 543. Hederich beym Gerdes ang. O. Schröder ang. O. pag. 212. bis 301. und Alphab. 3. pag. 355. Klüver Th. I. pag. 340. Hübner ang. O. Kranz Vandal. ang. O. vergl. mit Helmold, Adam von Bremen, Albrecht von Stade, Kranz Metrop. und obige Abth. II. §. 25. und daselbst aa. Schriftst.

§. 7.

Berno, Ao. 1160.

Berno, von andern **Bruno**, oder **Benno** genannt, ein **Cistertienser** Mönch, ward der dritte Meklenburgische Bischof, und von Herzog **Henrich** etwan 1158. eingesetzt. Er fieng sein Amt in trübseligen Zeiten an; denn gleich anfangs 1164. zerstöhrete der letzte König der Wenden **Pribislav** die Stadt Meklenburg, darüber sich der Bischof zu **Schwerin** bey Grav **Gunzelin** aufhalten mußte. Weil auch die Stadt **Meklenburg** nicht wieder aufkommen konnte, blieb er zu **Schwerin**, und erhielt endlich 1170. von Herzog **Henrichen** die förmliche Stiftung des Bißthums daselbsten, welches nun mit einem Domkapitul und reichen Einkünften aus weitläuftigen Ländereyen, darunter auch **Bützow** nahmhaft gemacht wird, versehen ward. Diese Stiftung bekräftigten darauf Kaiser **Friedrich** I. noch in selbigem Jahre 1170, und Pabst **Clemens** III. 1189. Bischof **Berno** war also nunmehr ein wohlhabender Prälat, und regierte bis 1195. an die 47 Jahr, in welcher Zeit er an der völligen Bekehrung der **Rügen** mit gearbeitet, und das Kloster zu **Dargun** gestiftet hat.

Förmliche Stiftung des Bißthums.

Anmerk.) Die Stiftungsbriefe Herzog Henrich des Löwen, und der Bestätigungsbrief Pabst Clemens III. finden sich

Stiftungsbriefe u. Bestätigungen.

sich in Georg Westphals Diplom. beym Westphal T. IV. p. 887. f. bis 898. da jene im Jahr 1171. datiret sind, und bey obgedachter Historischen Nachricht unter den Beylagen A. und B. da die ersten 1170. zur Jahrzahl haben. Des Kaisers Bestätigungsbrief ist in den Wismarischen Erstlingen Th. I. und Lünigs Specileg. Eccles. Th. II. Sonst finden wir in dem Document, das Klüver Th. I. p. 348. liefert, und im Jahr 1154. datiret ist, schon der Aufrichtung des Bißthums zu Schwerin gedacht, und in dem Stiftungsbriefe des Stifts Ratzeburg e. d. p. 350. von 1158. des Berno, als Bischofs zu Schwerin erwehnet, daher stark zu zweifeln stünde, ob derselbe jemals würklich zu Meklenburg seinen Sitz gehabt. Wir fangen um dieses Ratzeburgischen Documents willen, das auch beym Westphal Tom. II. p. 1998. in Diplom. Raceb. I. stehet, Bischof Bernons Regierung lieber mit 1158. als mit 1164. an, welches letztre Latomus thut. Wie sanft übrigens dem Berno die reiche Versorgung, nach der ersten Armseeligkeit, angekommen, kan man sich leicht vorstellen. Er hat also mit getrostem Muthe die Bekehrung der Rügen durch Blutvergießen, darin sich sonderlich Bischof Absalom zu Roskild als einen Helden und Apostel erwiesen, mit angreifen können. Beyde haben durch ihr Wort und Schwerdt sich den Vortheil erworben, das ihnen die geistliche Aufsicht über das Fürstenthum Rügen, Absalom auf der Insul selbst, und Bernon auf dem festen Lande, zu Theil geworden, welches die Accidentien sehr vermehrete. Weil übrigens dieser Bischof aus dem Cistertienserorden war, schrieb er dem zu Schwerin neu angelegten Domkapitul auch die Regeln desselben vor. Damals waren fast alle Canonici bey den Stiftskirchen in Deutschland sogenannte regulares, und bekannten sich zu einem gewißen Orden, aber als sich nach der Zeit ihre Einkünfte mehreten, legten sie den Orden ab, und wurden seculares, oder sogenannte weltliche Geistliche, denen eine freyere Lebensart erlaubet war. Man kan denken, wie lustig sie mögen darauf gelebt haben, da es im Mönchsstande auch gewiß nicht traurig zugehet. Die Schwerinischen Domherren haben ihren Mönchsorden etwan am Ende des 15ten Jahrhunderts, eben wie die Ratzeburgischen verlassen, welches wir hier zum Voraus zu melden vor nöthig finden. Man sehe von Bischof Bernone Latom. beym West-

Ob Berno jemals in der Stadt Meklenb. gesessen.

Anfang seines Amts.

Reiche Versorgung.

Bekehrung der Rügen.

Domkapitul Cistertienserordens.

West-

Westphal ang. O. p. 544. f. Hederich beym Gerdes a. O. Schröder ang. O. Alphab. 3. wg. sein Fundationsbrief des Klosters Dargun p. 455. steht. Imgl. Klüver a. O. p. 340. Hübner ang. O. Beehr ang. O. B. 4. C. 2. Kranz Vandal. B. 5. und 6. vergl. mit Helmold. Kranz Metrop. und Abtheil. III. §. 4. 5. 6. die hiedurch vollständig gemacht werden können. Dargun.

§. 9.

Brunward, bisheriger Domdechant zu Schwerin, ward 1158. Bischof, aber nicht ohne Streit, weil sich die Wenden herausnahmen, selbst jemand dazu zu erwählen. Sie hatten vor diesmal ihren Willen, denn sie bekamen diesen **Brunward**, auf dessen Wahl sie drungen: Doch ward ihnen von Pabst **Cölestin** III. aufs künftige das Recht zur Wahl abgesprochen, und dem Domkapitul alleine zuerkannt. Es war aber **Brunward** dem Stifte sehr nützlich; denn er erhielt 1211. die Bestätigung der Stiftsfreyheiten von K. **Otto** IV. Er stiftete den Dienst des H. Bluts zu **Schwerin** 1222, der in kurzer Zeit so viel einbrachte, daß das Kloster zu Schwerin davon konnte gebauet werden, und bis 1552. reiche Einkünfte hatte. Er erhielt von den **Meklenburgischen** Herren die Abtretung aller ihrer Rechte auf **Bützow**, welches er sehr wohl anbauete, und mit Aeckern, Wiesen, Seen, Dörfern und Freyheiten begnadigte. Nicht weniger stiftete er das Kloster **Rhüne**, und begabte das Kloster **Sonnenkamp**, oder **Nienkloster**, mit dem Zehende. Als er zuletzt noch einen Zug nach dem gelobten Lande, oder wie es heißt, nach **Persien**, zu Bekehrung der Ungläubigen gethan, starb er 1237. nach einer 44jährigen Regierung.

Brunward An. 1195.

H. Blut.

Bützow.

Rhüne.

Nienkloster.

Bestätigung K. Otto IV.

Anmerk.) Der Bestätigungsbrief K. Otto IV. über das Stift, den die Graven zu Schwerin mit besorgen helfen, steht in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. p. 899. und in den Beylagen zu oftgemeldeter Histor. Nachricht beym Westphal ang. O. p. 902. steht auch der Stiftungsbrief des Klosters Sonnenkamp, den Fürst Henrich Burewin II. gestellet, und beym Schröder ang. O. Alph. 3. pag. 523. steht eben derselbe, und Bischof Brunwards Schenkung. Von dem Kloster Rhüne meldet Gerdes Samml. 4. p. 412. daß es schon vom Berno zu Bützhiome angefangen, von Brunwarden aber nach Rhüne verlegt worden. Das heilige Blut ward dem Stifte von Grav Henrich I. bey seiner Rückkunft aus Palästina geschenket, und war ein gefundener Handel, der weder damals, noch nachgehends, in Erwerbung großer Geldsummen fehl geschlagen. Das heilige Blut zu Wilsnack in der Priegnitz, und die Abgötterey mit dem Januarischen zu Napoli noch heutiges Tages, sind davon untrügliche Beweise. Lucri bonus odor ex re qualibet, wäre es auch von armen Sünder Blut. Mehr Glossen darüber zu machen, giebt Schröder ang. O. p. 532. f. Gelegenheit. Die Bekehrung der Ungläubigen war damals auch noch ein Titul von Mode bey den Walfahrten der Bischöfe. Allein Bischof Brunward fand nicht solchen Geschmack daran, daß er sein Gelübde eher als im hohen Alter erfüllet, oder lieber den Martertod, als ein ruhiges Ende auf seinem Bette zu Bützow gehabt hätte. Er glaubte ohne Zweifel durch die Hin- und Herreise seiner Pflicht Genüge gethan zu haben, ohne sich sonderlich lange in Persien aufzuhalten, wo er ja so weit gekommen. Bützow war ihm viel zu lieb, als daß er lange von da wegbleiben sollte. Es war Bützow bereits dem Stifte im Fundationsbrief von Herzog Henrich dem Löwen verschrieben, allein die Fürsten hatten es bisher noch behalten, bis es endlich Henrich Burewin II. ihm abtrat. Das Vernehmen zwischen ihm und diesem Herrn war ohnedem so gut, daß der Dom zu Güstrow auch auf sein Anrathen, oder gar, wie in dem Fundationsbriefe steht, auf seine Erlaubniß gestiftet worden. Sollte man aber wol im Ernst jemand um Erlaubniß bitten, dem man eine Wohlthat erzeigen will? Wenigstens dürfte dieselbe nicht erst mit vielen Bitten loßzueisen seyn. S. Latom. beym

Sonnenkamp

Bützhiome.

Heil. Blut zu Schwerin.

Walfahrt nach Persien.

Bützow.

Dom zu Güstrow.

West-

Westphal ang. O. p. 556. Hederich beym Gerdes ang. O. Schröder ang. O. Alphab. 3. p. 489. bis 597. Alph. 4. Klüver ang. O. Hübner ang. O. Kranz Vand. B. 6. Cap. 30. vergl. mit Kranz Metrop. und obiger Abth. III. §. 11. Abth. V. §. 1. und daselbst ang. Schriftst. Beselin beym Pötker.

§. 10.

Nach Brunwards Tode ward **Friedrich** I, Grav zu Schwerin, bisheriger Domprobst 1237. Bischof, doch wider des Kapituls Willen, welches durch seinen Vetter **Gunzelin** III. und dessen Kriegesvolk zur Wahl gezwungen ward; wiewol Erzbischof **Gerhard** zu Bremen das beste that, sowol zu Befriedigung des neuen Bischofs, als des Kapituls, und dergleichen Zundthigungen aufs künftige verboten wurden. Es regierte aber **Friedrich** nicht länger, als bis 1239, denn da starb er. Friedrich I. An. 1237.

Anmerk.) Ohne Zweifel hat sich S. Johann der Schotte nicht mit so starker Hand nach dem Bißthum zu Meklenburg ausgerecket. Quantum mutamur ab isto. Doch ist dieser Umstand noch vielen Zweifeln unterworfen. Beym Westphal Tom. II. p. 1970. findet man dieses Bischofs Satzungen, oder Constitutiones der Schwerinischen Kirche, die er schon 1238. gemachet; und wir schließen aus denselben, daß wenn das Kapitul ihn anfänglich nicht haben wollen, es vielleicht gewußt, daß er gute Ordnungen im Sinne gehabt, damit ihm aber nicht sonderlich gedient gewesen seyn mag. S. Latomus beym Westphal Tom. IV. pag. 557. Hederich beym Gerdes ang. O. Schröder ang. O. Alphab. 4. p. 597. f. Beselin beym Pötker Samml. 2. Klüver angef. O. Hübner angef. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 7. C. 52. und Anh. I. §. 10. Drang zum Bißthum. Constitutiones Eccles. Suerin.

§. 11.

Dietrich, bisheriger Domprobst, ein unächter, doch vom Pabst für ächt erklärter von Adel, Dietrich. An. 1239.

folgte ihm. Er verglich sich mit dem Bischof zu Camin wegen der Gränzen beyder Stiftssprengel, und bekam von dem Römischen Könige, Kaiser Friedrichs II. Sohn, Conrad IV. das Privilegium, die Stiftsstädte und Häuser befestigen zu dürfen, Zölle anzulegen, und Münzen zu schlagen. Er starb 1247, nachdem er noch den Dom zu Bützow angefangen hatte, welchen sein Nachfolger vollendete.

Vergleich mit dem B. zu Camin.

Kais. Befestungs-Münz und Zoll-Privilegium.

Dom zu Bützow.

Anmerk.) Der Vergleich mit dem Bisch. zu Camin hat ohne Zweifel am meisten den Dom zu Güstrow betroffen, dessen Canonici sich kurz vorher unter die Caminische Aufsicht begeben. Was dazu Anlaß gegeben, kan man nicht sagen: Doch hat die Sache ihre Richtigkeit. Das Kaiserliche Privilegium, davon gedacht worden, ist ein ziemlicher Beweiß für die Reichsstandschaft des Bischofs; denn wäre er ein bloßer Landstand gewesen, so hätte er dasselbe von seinem Landesherrn bekommen müssen. Das Domstift zu Bützow ist wol um des Verlusts zu Güstrow willen angefangen worden; der Stiftungsbrief des Nachfolgers Bischof Dietrichs findet sich beym Westphal T. IV. p. 936. S. Latomus beym Westphal ang. O. Hederich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pötker angef. O. Schröder ang. O. p. 606. f. Klüver ang. O. Beehr a. O. Hübner ang. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 8. Albrecht von Stade ao. 1139. ꝛc.

§. 12.

Wilhelm. Ao. 1248.

Dieser war Wilhelm, ebenfalls Domprobst, der 1248. erwählet ward, und von Fürst Jaromarn in Rügen das Dorf Eixen im Lande Tribeses geschenkt bekam. Ihm folgte 1249. Rudolph I. Domprobst, und Stifter der Cantorey zu Schwerin, der aus dem Geschlechte derer von Bülow entsprossen seyn soll. Dieser hatte wegen des Vestungsbaues zu Bützow die Händel mit

Rudolph I. Ao. 1249.

Fürst

Fürst Pribislaven III. zu Parchim, darin er selbst zwar erstlich gefangen ward, aber hernach den Fürsten gefangen bekam, und dadurch so herunter brachte, daß er sein Land mit dem Rücken ansehen mußte, der Bischof aber ein gut Stück Geldes bekam. 1261. erhielt dieser Bischof von beyden Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, Johann und Albrecht die Schenkung des Landes Tribbeses, und von König Ludwig dem heiligen in Frankreich einen Dorn aus der Krone Christi. Er starb 1262.

Händel mit F. Pribislav III. zu Parch.

Schenkung von Tribbeses

Anmerk.) Die Händel mit Fürst Pribislaven zu Parchim sehe man oben Abth. IV. §. 1. dazu wir noch fügen, daß der Hauptmann des Bischofs, der den Fürsten gefangen genommen, Wedekind von Walsleben geheissen. Die Schenkung von Tribbeses wird von Schwarzen in finib. Rugiae sehr zweifelhaftig gemacht: und freylich haben die katholischen Geistlichen wol eher eine Schenkung erdacht, und deshalb Rechtsforderungen formiret. Man findet sie indeßen in Westphals Diplom. beym Westphal Tom. IV. p. 937. und beym Schröder ang. O. Alph. 4. p. 683. Man muß aber die beyden darin genannten Herzoge nicht für die zu eben der Zeit lebenden Braunschweigische Herzoge Johann und Albrecht halten, wie einige aus Irrthum gethan haben, und für die sich diese Schenkung vielleicht besser geschickt hätte: Sondern es sind dies die zwey damaligen Herzoge zu Sachsen-Anhalt. Diese thaten diese Schenkung ohne Zweifel bloß aufs blinde Glück. Sie machten darauf Forderung, theils wegen ihres Stammvaters Markgr. Albrechts des Bären, der mit Herzog Henrich dem Löwen die Wenden bekrieget hatte, und also Theil an dessen Eroberungen haben wollte, theils wegen ihres Ober-Großvaters Herz. Bernhards, dem alle Rechte Herzog Henrichs des Löwen sollten übertragen worden seyn. Nun maßten sich die Dänen damals alle Oberherrschaft über das Fürstenthum Rügen an, dazu auch Tribbeses gehörte: Das konnten die schwachen Herzoge zu Sachsen nicht hindern, aber wollten doch ihre Forderung einigermassen verwahren, und verschenkten also, was sie selbst nicht hatten

Bewegungsursachen dieser Schenkung.

ten, auch nicht bekommen konnten. Doch der Bischof meynte die Forderung schon durchzutreiben, und nahm also die Schenkung an; ja Fürst Wizlav in Rügen erkannte dieselbe 1295. für gültig, und ward so gar ein Lehnmann des Bischofs wegen Tribbeses, allein bloß aus Noth wegen der Dänen, und am Ende kam das Stift Schwerin nicht zum Lande, sondern erzielt nur einige wenige Dörfer, die es schon vorher gehabt hatte, und davon wir der Schenkung des Dorfs Eixen bereits gedacht haben. Die Schenkung von Tribbeses ist also gewiß nicht so viel werth gewesen, als der Dorn aus der Krone Christi, den das Stift von der Mildigkeit des Heil Ludwigs K. in Frankreich bekommen, wenn auch gleich dieser Dorn nicht weit von Paris oder Schwerin gewachsen wäre. Man hat die Staude hin und wieder verpflanzet, so daß man wol etliche hundert Hufen Landes damit umzäumen könnte. Dem sey wie ihm wolle, solche Heiligthümer brachten gleichwol viel baar Geld, obgleich nicht ganze Länder, ein, der andern großen Wunder zu geschweigen, die sie sonst noch thaten, davon Schröder a. O. p. 697. zu sehen ist. S. Latomus a. O. beym Westphal Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Schröder a. O. p. 628. p. 635. bis 697. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 8. Alb. Stad. ao. 1249. f. Kranz Vandal. B. 7. und obige Abth. IV. §. 1. u. das. gen. Schriften.

Schenkung des Dorns aus der Krone Christi.

§. 13.

Hermann, Gr. von Schladen, Domherr zu Magdeburg, ward 1262 oder 1263. an seine Stelle erwählet. Er gerieth gleich Anfangs 1263. in einen Krieg mit dem Meklenburgischen Fürsten, Johann dem Theol. und seinen Brüdern, aus unbekannten Ursachen. Doch seine Bundesgenossen, die Graven von Schwerin wurden gefangen, und er selbst verlohr Bützow. Er bekam dasselbe zwar im Vergleiche wieder, mußte sich aber verbinden, die Fürsten von da aus niemals wieder

Hermann Bs. 1262.

der zu bekriegen. Sonst verglich er sich 1284 mit den Graven wegen einiger Güter, die sie mit einander vertauschten, und starb 1291.

Krieg mit Meklenburg.

Anmerk.) Den Krieg mit den Meklenburgischen Fürsten scheint B. Hermann alleine veranlasset zu haben, denn sonst stund Gr. Gunzel. III. mit dem Hause Meklenburg beständig in gutem Vernehmen; und es schickte sich recht wohl, ein Bischöfliches Amt damit anzufangen. Es ist dessen schon Abth. VI. §. 3. und Anh. I. §. 19. Erwähnung gethan worden. Den Vergleich mit den Graven zu Schwerin findet man beym Westphal Dipl. Mecl. T. IV. p. 956. und Hederich in Chron. Sver. beym Westphal a. O. p. 937. f. finden sich noch drey andre Urkunden von ihm, davon sonderlich zwey dem Dom zu Bützow zum besten gegeben worden. S. Latomus beym Westphal a. O. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pötker a. O. Schröder a. O. p. 705. bis 805. Klüver a. O. Hübner a. O. ꝛc.

Vergleich mit den Gr. zu Schwerin.

§. 14.

Gottfried I. An. 1291.

Gottfried von Bülow, Rektor der Kirche zu Gadebusch ward an seine statt Bischof, und erhielt von F. Witzlav zu Rügen, daß er von ihm die Lehne über Tribbeses annahm. Er starb 1314, und hatte im Testament seine Kirche zwar mit allerley Legaten, seine Verwandten aber mit den Kirchengütern versorget, und sonderlich Bützow in die Hände derer von Bülow gebracht.

F. zu Rügen wird ein Lehnmañ des Stifts.

Anmerk.) Wir haben schon oben erwähnet, was den Witzlav von Rügen bewegen können, die Lehn des Bischofs zu erkennen, welches bisher noch nicht geschehen war, ob er wol schon ein Vasall des Reichs geworden war. Die Dänen machten, unter dem Vormand der durch sie geschehenen Bekehrung der Rügen, noch immer Forderungen auf das Fürstenthum, und die Fürsten sollten entweder ihnen hulpigen, oder das Land abtreten. Die Fürsten hatten sich vormals den Königen unterwor-

worfen, aber weil sie sahen, daß ihre Nachbarn die Pommerischen Fürsten, und die Meklenburgischen Herren das Dänische Joch abgeschüttelt hatten, und sich dabey sehr wohl befunden, wollten sie nicht geringer seyn, und sagten dem Könige in Dännemark, so bald sichs thun ließ, auch den Gehorsam auf. Allein die Dänen wollten die Oberherrschaft über Rügen nicht so schlechterdings fahren lassen, daher mußte der Fürst sich unter den Schutz des Reichs begeben, und damit er im Fall der Noth unter den Reichsständen jemand hätte, der durch sein Ansehen ihm baldige Hülfe wider die Dänen leistete, oder verschaffete, so ward er auch ein Lehnträger von dem Stift Schwerin. Er bedachte ohne Zweifel, daß das Ansehen eines Bischofs damals beynahe mehr gölte, als der größten Fürsten ihres, und daß die Dänen sich durch die ehrwürdige Lehnsbarkeit abhalten laßen würden, fernere Versuche auf Rügen zu thun. Wollten etwa die Dänen fragen, woher denn die Bischöfe das Lehnrecht hätten, so war man schon fertig mit der Donation der Herzoge zu Sachsen, eben wie die Päbste mit der Schenkung Constantins und Carls des Grossen. Doch es scheint, daß die Dänen schon damals gar stark an der Richtigkeit dieser Schenkung gezweifelt, denn sie hörten deswegen nicht auf, Ansprüche auf Rügen zu machen; und die Meklenburgischen Herren haben von der Rechtmäßigkeit der Dänischen und Schwerinischen Forderung wohl gleich viel gehalten, daher sie, als die Linie der Fürsten zu Rügen ausstarb, kein Bedenken trugen, sowol von einem als dem andern Theil die Lehne zu empfangen. Sie thaten das aus Höflichkeit gegen beyde, um mit Güte zum Besitz ihres eignen Rechts zu gelangen. Die Pommern hingegen verstunden solche Höflichkeit nicht, und kamen zum Besitz des schönen Fürstenthums. O felix rusticitas! Auf unsern Bischof aber wieder zu kommen, so scheints, daß er bereits heimlich die Gedanken gehabt, das Stift, wenn es möglich wäre, wieder zu einem weltlichen Staat zu machen: Aber er sahe auch offenbar die Gefahr, der er sich aussetzte, wenn er das öffentlich zu erkennen gäbe: Er fienge deswegen stillschweigend durch die üble Wirthschaft an. Wir werden im folgenden sehen, daß die Familie von Bülow eine starke Schuldforderung an das Stift gemachet, und deswegen Bützow und andre Stiftsgüter so lange Zeit in Besitz gehabt.

Was die Dänen und Meklenburger dazu gesagt.

B. Gottfr. üble Verwaltung.

habt. Diese Schuld sollte B. Gottfried gemacht haben. Allein es scheint uns, daß wol schwerlich ein Pfenning von ihm aufgenommen worden, sondern vielmehr, daß er ihnen die Verschreibung entweder gegeben, die angebliche Schuld fordern zu können, oder aber, daß er ihnen aus den Stiftseinkünften erst so viel geschenket, als sie ihm wieder vorstrecken sollten, und daß das zur Absicht gehabt, seine Verwandten auf Unkosten des Stifts reich zu machen. Man erlebt noch heut zu Tage dergleichen Dinge, da Leute, die sich für sich nicht eines Dreyers rühmen können, sich hernach mit Schuldforderungen einfinden, die sie einem erbloß verstorbenen aus seinem eignen Beutel vorgestreckt haben, und dadurch seinen Nachfolgern Schaden thun. Nun geschieht aber nichts neues unter der Sonnen, und die Ränke reich zu werden sind schon vor vielen hundert Jahren eben die gewesen, die es heutiges Tages sind. Man sehe das weitere von B. Gottfried beym Latomus beym Westphal a. O. p. 564. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Schröder a. O. p. 806. bis 949. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 8. und obige Abth. VI. §. 15.

§. 15.

Hermann II. An. 1314.

Hermann von Molzahn, ward 1314. erwählt, und war ein kriegerischer Bischof. Gleich Anfangs trat er in ein Bündniß mit K. **Erichen** in Dännemark, und F. **Henrich** dem Löwen zu Meklenburg wider M. **Woldemarn** zu Brandenburg. Darüber zerfiel er mit ihnen selbst der Kriegeskosten wegen, erhielt aber doch von ihnen 1319. durch einen Vergleich die Erstattung derselben. Darauf half er 1320. **Stralsund** belagern, brachte aber durch solche Händel das Stift in tiefe Schulden, daß er auch deshalb von dem Erzb. zu **Bremen** in den Bann gethan wurde, wiewol ihn derselbe auf Fürst **Henrichs** Fürbitte bald wieder loßsprach. Aber er dankete F. **Henrichen** diese Freundschaft sehr schlecht. Denn als derselbe die Geistlichen

Bann wieder ihn.

ihren Güter mit Schatzungen belegte, und sonderlich derer Güter, die nicht im Lande wohneten, heimsuchte, widersetzte er sich ihm durch den Bann. Darüber kam es zum Kriege, darin der F. Wazin und 14 Dörfer im Stift abbrannte, der Bischof aber die Schlösser Mekelnburg und Glockenburg, durch Hülfe andrer Herren, die er wider den Fürsten aufgebracht hatte, eroberte. Der Bischof erlebte aber den Ausgang dieses Krieges nicht, sondern starb 1322, da indessen der Fürst durch die Schlacht und den Sieg bey Friedrichsdorf alle Feinde überwand.

Krieg mit Mekelnburg.

Schlacht bey Friedrichsdorf.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal a. O. p. 564. f. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Schröder a. O. p. 949. bis 998. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 10. und Abh. VI. §. 14. und 15.

§. 16.

Joh. N. Ao. 1322.

Johann Gans, Edler Herr zu Putlitz, und Probst zu Verden kam 1322. an seine Stelle, und sprach F. Henrichen los von dem Banne seines Vorfahren. Die Stadt Rostock that er 1323. in den Bann, weil sie die Zehenden einbehielt, und eine Kirche zu Warnemünde eingerissen hatte: Doch auf F. Henrichs Fürsprache, ward sie auch gar bald losgesprochen. Als 1325. der letzte Fürst zu Rügen starb, machte er Forderung auf das Land, aber die Stände wegerten sich ihm zu huldigen, und nahmen den Pommerischen Herzog an. Sonst lösete er Warin, das sein Vorfahr verletzet hatte, wieder ein, und zwang Gr. Niclas, den Junker zu Schwerin, in alle Freyheiten des Stifts zu willigen, und dem Kapitul allen verur-

Forderung auf Rügen.

sach-

sachten Schaden zu ersetzen. Das Kloster zu Ribnitz wollte er anfangs nicht einweyhen, weil Fürst Henrich demselben zu viel Vorrechte einräumen wollte: Doch that er es endlich, als es der Pabst befahl, und starb 1331.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal a. O. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pöcker a. O. Schröder a. O. p. 1002. Chron. Alph. 7. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 11. und obiger Abth. VI. §. 15.

§. 17.

Ludolph von Bülow, Archidiaconus zu Tribbeses, und Domherr zu Schwerin, ward 1331 Bischof. Er brachte das Bißthum durch Geld an sich, setzte es aber in tiefe Schulden, und starb 1339. Sein Nachfolger war Henrich von Bülow, sein Bruder, Archidiaconus zu Tribbeses, und Thesaurarius zu Schwerin, der gleichfalls durch Geld zum Bißthum gelangte, und die Schulden desselben vermehrte. Er wollte indessen doch etwas zum Besten des Stifts thun, und sein Recht auf Rügen erhalten, daß ihm durch die Pommern, die es in Besitz nahmen, und durch die Dänen, welche die Meklenburgische Herzoge damit belehnet hatten, streitig gemacht wurde. Er belehnte deswegen 1344. die Meklenburgischen Fürsten gleichfalls damit. Es hatte das Stift sonst schon ansehnliche Güter und Einkünfte darin, aber in diesen Zeiten giengen sie verlohren, bis auf vier Dörfer, Lixen, Bistorf, Wasen, und Spiekersdorf, die aber wegen weiter Entlegenheit schlecht genutzt werden konnten. B. Henrich starb 1347.

Ludolph I. An. 1331.

Henr. I. An. 1339.

Belehnung Meklenburg. mit Rügen.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal a. O. p. 566. bis 568. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pötker a. O. Schröder a. O. p. 1111. B. 1298. Alph. 8. Klüver a. O. Beehr a. O. B. 4. C. 2. vergl. mit Hübner a. O. Kranz Metrop. B. 11. Klüvers Th. III. St. 1. p. 391. Schwarz Fin. Rug. und obige Abth. VIII. §. 4. und daselbst ang. Aut.

§. 18.

Andreas An. 1348.

Ihm folgte **Andreas**, aus bürgerlichem Stande 1348. ein Mann, der dem Stifte viel Vortheile geschaffet haben würde, wenn ihm die von **Bülow** nicht zu mächtig, und die Stiftshäuser **Bützow** und **Warin**, die sie als Pfänder inne hatten, in seinen Händen gewesen wären. Er brachte zwar päbstliche Befehle aus, das sie dieselben abtreten sollten, aber sie achteten das nicht, weil das Stift keinen Nachdruck der Gewalt hatte. Doch brachte Bisch. **Andreas** dem Stifte 1356. von K. **Carl** IV. eine Bestätigung der Stiftsfreyheiten zuwege, und starb 1356.

K. Carls IV. Bestätigung der Stifts-Freyheiten.

Anmerk.) Der Bestätigungsbrief, oder eigentlich die Schutzversicherung K. Carls IV. findet sich unter den Beylagen der mehrerwähnten Histor. Nachricht. Es scheint derselbe wiederum ein Beweiß der Reichsstandschaft des Bißthums zu seyn, die der Bischof, ohngeachtet er mit den Meklenburgischen Ständen, durch die Cession Churf. Rudolphs zu Sachsen, in gleiche Landstandschaft trat, hiedurch gesichert haben wollte. S. Latom. beym Westphal a. O. p. 568. Hederich beym Gerdes a. O. Schröder a. O. p. 1298. bis 1356. Klüver a. O. Hübner a. O. Kranz Metrop. B. 11.

§. 19.

Albrecht An. 1357.

Albrecht, Gr. von **Sternberg**, ein Böhme, kam 1357. durch K. **Carls** IV. Beförderung zum

zum Bißthum. Er brachte es endlich dahin, daß sich die zween Brüder, Reimer, und Viecke von Bülow verbunden, Bützow und Warin nur auf ihrer beyder Lebenszeit zu behalten, nach ihrem Tode aber frey, und ohne Bezahlung des Pfandschillings von 100000. Mr. Lübisch, wieder an das Stift fallen zu lassen. B. Albrecht dankte 1364. im achten Jahre seiner Regierung ab, und ward nachgehends Erzbischof zu Magdeburg. Das Kapitul wählte nach ihm einen Viecke oder Friedrich von Bülow, aber Rudolph, F. von Anhalt, stach ihn bey dem Pabste aus, und verlangte von demselben das Stift. Doch er kam nicht einmal nach Schwerin, sondern blieb in Anhalt, wo er 1365. starb, und zu Coswick begraben ward.

Erstattung Bützows, u. Warins.

Rudolph II. Ao. 1365.

Anmerk.) Was wir von der Schuldforderung der damaligen Bülowischen Familie auf Bützow gehalten haben, sehe man oben §. 13. Sie hatten durch die Genießung des Pfandes, nämlich Bützow, schon so viel erwerben können, von B. Hermann von Molzahn, Warin gleichfalls zum Pfande zu bekommen. Und ob das gleich von B. Johann von Putlitz wieder eingelöset war, so war es doch durch die beyden folgenden üblen Wirthe aus ihren eignen Hause, wieder in ihre Gewalt gekommen. Um so viel billiger war der Vergleich, den sie mit B. Albrechten trafen, der also für das Stift ein nützlicher Bischof gewesen ist. Ob B. Rudolph II. würklich aus dem Hause Anhalt gewesen ist, wollen zwar einige in Zweifel ziehen. Allein Spener in Sylloge und Chemnitz in seinem Chron. thun dar, daß er F. Albrechts II. zu Zerbst Sohn gewesen. S. Latomus beym Westphal a. O. p. 586. f. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Samml. V. Schröder a. O. p. 1356. bis 1419. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 11. u. a. m.

Bülowische Schuldforderung.

B. Rudolphs Herkunft.

§. 20.

Friedrich II. An. 1366.

So bald er gestorben war, hielt das Domkapitul bey Pabst Urban abermal um den schon einmal erwählten Friedrich von Bülow an, und erhielt auch die Bestätigung dieser Wahl. Er war vorher Domherr und Thesaurarius gewesen, und das Stift bekam an ihm einen rechten Vorsteher. Denn er bezahlete die Schulden, welche die Vorfahren gemacht hatten, mit seinem eignen Gelde, löste alle versetzten Güter wieder ein, und kaufte noch dazu das Dorf Jordenshagen. Er vermehrte auch das Einkommen des Stifts so, daß er Herzog Albrechten zu Meklenburg, der ihn sehr hoch hielte, Geld vorstrecken konnte, und dafür das Schloß Eickhof und die Stadt Sülte zum Pfande bekam. Er hat also unter den Haushaltern geistlicher Güter auf Erden ein großes Lob erlanget, und starb für die Wohlfahrt des Stifts zu frühe, nämlich schon 1375.

Bülowisches Lob.

Anmerk.) Dieser Bischof ist eine rechte Zierde des Bülowischen Geschlechtes, denn er hat durch seine löbliche Verwaltung des Stifts alle die Fehler wieder gut gemacht, die die vorigen Bischöfe seines Hauses begangen hatten, und also den Flecken, den seine Familie dadurch bekommen, redlich ausgelöschet. Er wird von einigen für einen Bruder, von andern aber für einen Brudersohn des vorigen Bischofs Henrich von Bülow gehalten. Schröder ist für diese, Gerdes aber für jene Meynung. Wir lassen diesen Streit unausgemacht, weil daran nicht viel gelegen ist. Genug, daß er einer der besten Bülowen gewesen, die in der Welt gelebt haben. S. Latomus beym Westphal ang. O. p. 569. Hederich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pörker ang. O. Klüver ang. O. Hübner ang. O. Schröder ang. O. p. 1427. bis 1477. Abh. 9. vergl. mit Kranz Metrop. B. 11.

§. 21.

§. 21.

Sein Nachfolger, **Marquard Bermann**, Domherr zu Schwerin, und Probst zu Rhene, erwählt 1375. starb schon 1378, ohne merkwürdig zu werden. Marquard. Ao. 1375.

Darauf kam **Melchior**, Herzog zu Braunschweig, und gewesener Bischof zu Osnabrügge zum Stift Schwerin. Er starb aber 1381. an Gift, welches er in Methe bekommen hatte. Denn er trank dies Getränke so gerne, daß er sich auch gar oft darin berauschte. Das that er auch einmal zu Rostock, und seine Diener, die er bedrohet hatte, mischeten Gift in den Trunk. Als er die Schmerzen fühlte, fuhr er sogleich nach Bützow, wo er bald voneinander barst, und seinen Geist aufgab. Melchior. Ao. 1378.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal ang. O. p. 571. Hederich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pörker ang. O. Schröder ang. O. p. 1478. bis 1544. Klüver ang. O. Hübner ang. O. ꝛc.

§. 22.

Das Kapitul wählete an seine Stelle den Domdechant D. **Johann Jungen**: Allein der Pabst und Kaiser schickten einen **Potho**, des Geschlechts von **Pothenstein**, aus Böhmen gebürtig, als Bischof nach **Schwerin**, den das Kapitul zu Münster sich nicht hatte aufdringen lassen wollen. **Johann Junge** aber setzte sich dennoch in den Besitz des Stifts, und nahm **Bützow** und **Warin** ein, woraus ihn **Potho** nicht vertreiben konnte. Er ward des Dinges endlich überdrüßig, und gieng wieder nach **Böhmen**. **Johann Junge** aber ward auch bald nachher von seinem Bedienten erstochen. Johann III. Potho. Ao. 1381.

An-

Possen, der dem Potho widerfährt.

Anmerk.) Dem Potho begegnete ein besondrer Possen, als er das Stift in Besitz nehmen wollte. Er kam mit den Päbstlichen Breven, und K. Befehl auch nach Bützow, wo sich Johann Junge aufhielt. Derselbe nahm die Befehle mit vieler Ehrerbietigkeit an, und behielte den Potho zur Tafel. Nach der Tafel fragte er denselben, ob er die Gelegenheit des Schlosses besehen wollte; Potho that das in seiner Gesellschaft von innen, und ließ sich bereden, auch auswerts die Gegend zu besehen. So bald er aber über die Zugbrücke trat, blieb Johann Junge zurücke, und ließ hinter ihm aufziehen. Er stund lange, zu sehen, was das zu bedeuten hätte, bis ihm Johann Junge von innen zurief: Wer da hat Bützow und Warin, der bleibt wol Bischof zu Schwerin. S. Latomus beym Westphal ang. O. pag. 572. Hedrich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pörker ang. O. Schröder ang. O. p. 1544. bis 1578. Klüver ang. O. Hübner ang. O. vergl. mit Corner ꝛc. Kranz Metrop. etc.

§. 23.

Rudolph III. Ao. 1387.

Rudolph, Herzog Johanns I. zu Stargard Sohn, ward darauf Bischof, etwa 1387. Er gerieth mit seinem Domkapitul in große Uneinigkeit, ja endlich 1395. in einen offenbahren Krieg. Das Kapitul, dessen Anführer der Senior Johann Brechtheil war, nahm ihm Bützow und Warin, und ließ ihm kaum den Domhof zu Schwerin. Doch Bischof Rudolph klagte seine Noth seinen Vettern, die verwüsteten die Güter der Domherren, und zwungen sie, dem Bischof das seinige wieder zu geben, den Senior Johann Brechtheil aber zum ewigen Gefängniß zu verdammen, darein ihn K. Albrecht in Schweden schon gesetzt hatte, wiewol er dennoch ausgebrochen, und niemals wieder zum Vorschein gekommen ist. Die Stralsunder hatten 1407. um die Räubereyen eines

Händel mit Johann Brechtheil.

Stralsundische Händel.

Pfaf-

Pfaffen, Conrads Bonau, zu rächen, der ihnen durch ſolche Gewaltthätigkeiten eine höhere taxam ſtolae, in Anſehung der Begräbniſſe, aufdringen wollte, drey Prieſter verbrannt. Darüber that ſie Biſchof Rudolph in den Bann. Doch ſie lieſſen ſich vom Pabſte abſolviren, und baueten zur Strafe das Gewölbe der Domkirche zu Schwerin. Biſchof Rudolph ſtarb endlich im Friede 1415.

Anmerk.) S. Latomus beym Weſtphal ang. O. p. 573. Hederich beym Gerdes ang. O. Beſelin beym Pötker ang. O. Schröder ang. O. p. 1582. bis 1775. Alphab. 10. Klüver ang. O. und Th. III. St. 1. p. 441. f. Hübner ang. O. Kranz Vand. B. 10. vergl. mit Kranz Metrop. Corner Chron. und Abth. VII. §. 5.

§. 24.

Henrich von Nowen kam an ſeine Stelle, lebte aber nur bis 1418. Darauf Henrich von Wangelin, bisheriger Domprobſt, eben deſſelben Jahres Biſchof ward. Der war 1419. mit den Herzogen zu Meklenburg gleich beſchäftiget, die Univerſität zu Roſtock aufzurichten, dabey die Biſchöfe zu Schwerin, und alſo er zuerſt, zu beſtändigen Kanzlern derſelben erkläret wurden. Er ſtarb 1430, und hatte zum Nachfolger Hermann Köppen, einen Prieſter und Notarius zu Verden, der in eben dem Jahre mit den Herzogen in Bündniß trat, die Stadt Roſtock zu belagern. Ihm folgte 1444. Nicolaus Bodecker, Domherr zu Schwerin, der aber 1447. abdankete, und D. Gottfried Langen, einen Domherrn zu Lübek zum Nachfolger hatte, welcher aber ſchon 1458. mit Tode abgieng.

Heinrich II. Ao. 1415. Henr. III. Ao. 1418.

Biſch. zu Schw. Kanzler zu Roſtock.

Herm. III. Ao. 1430.

Nicolaus I. Ao. 1344. Gottfr. II. Ao. 1347.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal ang. O. pag. 573. bis 575. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pötker ang. O. Schröder ang. O. p. 1775. bis [illegible]. Alph. 12. Klüver ang. O. Hübner ang. O. verglich. mit Kranz Metrop. und Abtheil. VIII. §. 26. und Abtheil. IX. §. 3. und daselbst angef. Aut.

§. 25.

Werner. Werner Wolmers, ein Domherr zu Hamburg kam darauf zum Bißthum, und starb im
An. 1458 Jahr 1473. Sein Coadjutor war Balthasar, Herzog zu Meklenburg; der folgte ihm nach,
Balthasar. An. 1473 und erlangte von der Geistlichkeit des Stifts, zu Bestreitung der Unkosten, wegen der Päbstlichen Bestätigung, ein freywilliges Geschenk, damit das Stift nicht dadurch beschweret würde. Er machte
Verordnung. die löbliche Verordnung, daß niemand eine Präbende haben sollte, der nicht wenigstens zwanzig Jahr alt sey, und zwey Jahr mit Geistlichen umgegangen wäre. Er ward auch zum Bischof zu
Hildesheimische Wahl. Hildesheim erwählet; weil er aber daselbst einen Gegenbischof fand, den eine andere Parthey der Domherrn erwählet hatte, und der vom Pabst die Bestätigung erhielt, ließ er nicht allein Hildesheim, sondern auch 1479. das Bißthum Schwerin fahren, nahm eine Gemahlin, und ward mit regierender Herzog.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal ang. O. p. 575. f. Hederich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pötker ang. O. Schröder ang. O. p. 2122. bis 2300. Alphab. 13. Klüver ang. O. Hübner ang. O. vergl. mit Kranz Metrop. B. 12. Westphals Diplom. Mecl. beym Westphal Tom. IV. p. 1063. bis 1076. p. 1086. f. und obige Abtheil. IX. §. 9. und daselbst ang. Schr.

§. 26.

§. 26.

Nicolaus Petz, ein Meklenburgischer von Adel, und Domherr zu Schwerin, folgte ihm 1479. und ward seines Reichthums wegen erwählet; doch er bekannte bald seine Armuth, lebte darauf nur ins dritte Jahr, und starb 1482, ohne des Stifts Einkommen zu vermehren, oder zu verringern. Sein Nachfolger war Conrad Loft, ein Patricius von Wismar, Archidiaconus zu Tribbeses, und Domherr zu Schwerin, der viel verpfändete Güter des Stifts wieder einlöste. Er weyhete den Dom zu St. Jakob zu Rostock ein, den Herzog Magnus und Herzog Balthasar gestiftet hatten, darauf aber der greuliche Aufruhr in der Stadt entstund, darüber der neue Domprobst, Thomas Rhode, erschlagen, der Dechant, Henrich Petz gefangen, und Herzog Balthasar und Magnus aus der Stadt gejaget wurden. Er hatte auch mit der Sache der Juden zu Sternberg zu thun, denen ein roher Pfaffe eine geweyhete Hostie verkauft hatte, welche sie durchstachen und blutrünstig machten, davor aber eben, wie der Pfaffe selbst, ihren Lohn empfiengen. Bischof Conrad starb 1503.

Nicolaus II. An. 1479.

Conrad. An. 1482.

Dom zu Rostock.

Aufruhr zu Rostock.

Juden zu Sternberg.

Anmerk.) Die Geschichte der Juden zu Sternberg brachte der Geistlichkeit den meisten Vortheil. Denn die Herzoge stifteten eine Kapelle zu Sternberg, darin die blutige Hostie verwahret ward, und dahin häufige Wallfahrten angestellet wurden: Nun ist leicht zu erachten, daß Bischof Loft dabey eine einträgliche Zollkammer angeleget. Nicl. Marschall hat die ganze Geschichte mit allen Umständen in einem eignen Buche beschrieben, das den Titul hat: Res a Iudaeis perfidissimis in monte stellarum gestae, ad illustr. Principes, Henricum et Albertum D. M. Wer wollte an der Wahrheit der Sache

Vortheil der Kirche davon.

Glaubwürdigkeit der Sache.

zweifeln, da ſie ein ſo ehrwürdiger Autor im Ernſt als wahr angeſehen, ja da ſelbſt ſich ein Evangeliſcher Prediger zu Sternberg nachher bemühet hat, ſie zu vertheidigen, wie in Schröders Kirchenhiſt. anzuf. O. zu ſehen. Man kan unſer Urtheil, daß wir oben Abth. IX. §. 15. davon gefället haben, hier wiederholen. Wer ſich an ſolchen Geſchichten zu erbauen Luſt hat, wird reichen Troſt an der Hederichiſchen Beſchreibung davon beym Gerdes finden. S. Latom. ang. O. p. 576. f. Hederich beym Gerdes ang. O. Beſelin beym Pötker angef. O. Schröder ang. O. p. 2300. bis 2709. Alph. 15. Klüver ang. O. Hübner ang. O. vergl. mit Abth. IX. §. 14. 15. und daſ. ang. Schriftſt.

§. 27.

Johann IV. An. 1504. Nach ſeinem Tode waren zween Candidaten zum Bißthum, **Reimar Hahn**, und **Johann Thun**, beyde Meklenburgiſche von Adel; jener war Archidiakonus zu **Wärin**, dieſer Dechant zu **Güſtrow**, ein Mann von ſehr erbaulichem Wandel. Er behielt auch gegen jenen den Platz, weil ihn die Herzoge **Balthaſar** und **Henrich** unterſtützten, und ward 1504. erwählet. Er war aber ein ſcharfer Zuchtmeiſter der böſen Sitten der Geiſtlichen, daher das Domkapitul mit ihm in ſchlechter Einigkeit ſtund. Doch ſtarb er bald, etwan 1506, und ließ das Stift, wegen Uneinigkeit der Domherren bis 1508. ledig, in welcher Zeit es durch den Ulrich Malchow Vicar. Domſenior, **D. Ulrich Malchow** regieret ward, bis endlich Peter. 1508. **Peter Walckow**, ein Stralſunder, von geringen Herkommen, bisheriger Domprobſt 1508. erwählet ward. Derſelbe ſtarb 1516. nachdem kurz vorher das Domkapitul die Beſtätigung der Stiftsfreyheiten von Kaiſer **Maximilian** I. erhalten hatte.

Anmerk.) Von Bischof Johann IV. melden einige, daß er in der Jugend dem Kriege nachgegangen. Vielleicht hat ihn die scharfe Kriegeszucht zu einem so guten, doch seinen Untergebenen, verhaßten Bischof gemacht. Denn damals war gewiß, durch Kaiser Maximilians Veranstaltung, und des berühmten Feldherrn George Fronsberg Geschicklichkeit, die Kriegeszucht weit besser bestellet, als die Kirchenzucht. Die Bestätigung der Stiftsfreyheiten hat der Domdechant, D. Fürpheld von Wardenberg betrieben, ohne Zweifel, weil Herzog Henrich mit dem Bischof schon in Handlung stund, seinen Prinzen Magnus zum Nachfolger anzunehmen, da denn das Kapitul, die Freyheiten des Stifts zu versichern, nöthig fand, ehe es seine Einwilligung zur Coadjutorwahl gab. Es könnte dieser Bestätigungsbrief ein Beweiß für die Reichsstandschaft des Bißthums seyn, dazu er auch in der Historischen Nachricht gebraucht, und derselben in der Beylage F. angehänget ist. S. Latomus beym Westphal ang. O. pag. 578. Hederich beym Gerdes ang. O. Beselin beym Pörker ang. O. Schröder ang. O. p. 2721. bis 2831. Alph. 16. Klüver ang. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. Append. &c.

B. Joh. IV. Soldatenstand.

Bestätigung der Stiftsfreyheit.

§. 28.

Nach B. Peters Tode kam die Wahl des Bischofs, Herz. Magnus zu Meklenburg, in fünf Tagen zur Richtigkeit. Er war ein Sohn Herz. Henrichs des Friedfertigen, ein Prinz von sieben Jahren, daher der Herr Vater an seiner Statt das Bischöfliche Jurament ablegte, und so denn die Vormundschaft und weltliche Regierung des Stifts übernahm. Die geistliche Regierung verwaltete das Kapitul, und sonderlich der obgedachte Domdechant D. Fürpheld Wardenberg, als der vom Pabst dazu verordnet war, wiewol der Senior D. Ulrich Malchow auch dabey sehr viel vermogte, der noch dazu Bischöflicher Staathalter ward. Das alles bestätigte Pabst Leo X. und so ver-

Magnus. An. 1516.

H. Henr. Eyd u. Vormundschaft.

Ulrich Malchow. Staathalter.

verblieb die Stiftsregierung bis 1532. in geist- und weltlichen Sachen, da der Prinz die Regierung antrat, und dem Kapitul den gewöhnlichen Eid nochmals leistete. Es fiel aber in solcher Zeit nichts veränderliches im Stifte vor, als daß sich dasselbe 1523 mit in den großen Verein der Meklenburgischen Landstände begab.

Verein.

Eid Herr. Henrichs.

Anmerk.) Den Eid, welchen H. Henrich im Namen seines Sohnes H. Magni geleistet hat, findet sich in Westphals Dipl. beym Westphal T. IV. p. 1104. f. und unter den Beylagen zu oft gedachter Histor. Nachricht. Es finden sich im Diplom. beym Westphal noch mehr Urkunden, die Zütpheld Wardenberg, und Ulrich Malchow herausgegeben, und daraus erhellet, daß besagter Wardenberg, nicht Domprobst, sondern Dechant gewesen, zu Schwerin nämlich, doch war er Probst zu Bützow, nicht zu Güstrow, wie aus K. Maximilians Briefe 1516. zu sehen ist. Ferner ist daraus zu erweisen, daß 1518. noch nicht Dietrich von Sebaste Weyhbischof und geistlicher Vicarius zu Schwerin geworden, sondern dies Amt D. Wardenberg verwaltet habe, bis er 1527. nach Schröders Bericht in der Belagerung Roms umgekommen. Wir zweifeln auch fast, daß dieser Dietrich würklich Bischöfl. Vicarius geworden, wenn es D. Wardenberg noch gewesen, als 1523 die Reformation in Meklenburg angieng. Was den Meklenburgischen Verein anlanget, so merken wir davon weiter nichts an, denn daß der Stiftsstaathalter D. Ulrich Malchow der erste gewesen, der sich unterschrieben. Man kan daraus sicher schließen, das H. Henrich diese Union, wo nicht selbst bewürket, doch darin sehr bald gewilliget. Denn weil das ganze Stift damals von ihm abhieng, und er, als Vormund seines Sohnes, gleichsam selbst als erster Landstand, des Stifts wegen, anzusehen war, so hätte er den Beytritt des Stifts zur Union leicht verhindern können, wenn sie ihm nicht gelegen gewesen wäre. S. Latomus beym Westphal a. O. p. 578. f. Westphals Dipl. e. d. a. O. und p. 1112. f. bis 1129. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pöcker a. O. Schröder a. O.

Umstände von D. Zütph. Wardenberg.

Ob Dietrich von Sebaste Geistl. Vicarius gewesen.

Ulrich Malchow trit zur Meckl. Verein.

D. p. 283. f. bis zu Ende. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Abth. IX. §. 23. und 33. u. daselbst ang. Aut.

§. 29.

B. Magni Erziehung.

Inzwischen ward Prinz **Magnus** sehr wohl erzogen, und erlangte unter seinen Lehrmeistern eine große Gelehrsamkeit, davon er 1530 zu **Augspurg** vor dem Kaiser, und 1533 zu **Weimar** vor den Kaiserlichen und Päbstlichen Gesandten, durch vortrefliche Lateinische Reden die Probe ablegte. Er war aber nicht lange in der Stiftsregierung gewesen, als er anfieng, nach dem Fuß der Reformation D. **Luthers**, auch die Kirchen des Stifts zu verbessern; wie er denn auch seinem Herrn Vater in der Reformation des Landes sehr behülflich war, auf dem Landtage zu Parchim 1538 den Vortrag deshalb that, und am meisten auf die Reformation drang. Indessen ließ er vermöge seines gethanen Eides, das Domkapitul in der katholischen Religionsübung unangefochten.

Seine Kirchenreformation.

Anmerk.) Die Lehrmeister Prinz Magni waren M. Conrad Pegel, und M. Arnold Buren, deren Verdienste nachgehends um die Rostockische Universität sehr groß gewesen sind, und von denen man in Bacmeisters Antiq. Rost. & Megap. Liter. beym Westphal T. III. mehr Nachricht haben kan. Daß H. Albrecht die Reformation in Meklenburg auf alle Weise gehindert, ist oben Abth. IX. §. 29. zu ersehen: Doch das ließ sich H. Magnus nicht abschrecken, und reformirte immerfort in seinem Stifte, nach dem Rathe, den ihm Churf. Johann Friedrich zu Sachsen dazu gegeben hatte. Schwerin war also das erste Bißthum in Deutschland, darin das Evangelium gepflanzet ward, so wie Magnus der erste Evangelische Bischof daselbst war, und blieb im ganzen Stift kein katholischer Gottesdienst mehr, als nur in dem Dom zu Schwerin. S. Latomus beym Westphal. Hederich beym Ger-

Conrad Pegel Arnold Buren.

Schwerin erstes Evang. Bißthum in Deutschland.

Gerdes a. O. Beſelin beym Pörker a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Seckendorf Hiſt. des Lutherthums. Chytrăi Saxon. imgl. obige Abth. IX. §. 29. und daſelbſt angeführte Autores.

§. 30.

Vermähl. B. Magni. Im Jahr 1543. vermählte ſich B. **Magnus** mit Prinzeßin **Eliſabeth**, K. **Friedrich** I. in Dännemark Tochter. Er war unter allen Deutſchen Biſchöfen, wie mit der Reformation, alſo auch hierin der erſte. Die Urſache davon war, weil er, als Erbprinz, ſeinem altwerdenden Herrn Vater in der Regierung nachfolgen ſollte, und deshalb zugleich auf Erben bedacht war. Doch er erhielt weder Erben, noch die Nachfolge in den Väterlichen Landen; denn er ſtarb 1550. zu großem Leidweſen ſeines Herrn Vaters, des ganzen Herzogthums, und der Stifts-Unterthanen.

Tod.

Beſchaffenheit der Umſtände zur Zeit ſeiner Vermählung. Anmerk.) Man erkennet leicht, daß B. **Magnus** wegen ſeiner Vermählung von Rom aus ſehr ſauer angeſehen worden. Doch er konnte ſich über die Päbſtliche, ja ſelbſt Kaiſerliche Ungnade zufrieden geben, weil er beyden zu weit entlegen war, und im Fall der Noth gar leicht von Schweden und Dännemark geſchützt werden konnte, auch alle übrige Proteſtanten zu Vormauern hatte. Es iſt auch gar wahrſcheinlich, daß ſein Herr Vater durch ſeine Wegerung in den Schmalkaldiſchen Bund zu treten, ſeinen Sohn gar klüglich für dem erſten Anfall der Katholiken geſichert habe. Man ſehe hievon Laromius beym Weſtphal a. O. Hederich beym Gerdes a. O. Beſelin beym Pörker a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. und ſein Leben, welches D. Georg Friedr. Stieber 1716. zu Roſtock herausgegeben hat. vergl. mit obiger Abth. IX. §. 29. und 31. und 33. und daſelbſt ang. Aut.

§. 31.

§. 31.

Nach seinem tödlichen Hintritt wählte das Kapitul, auf H. **Henrichs** Empfehlung, H. **Ulrichen**, seines Bruders H. **Albrechts** Sohn. Es war zwar dessen Bruder H. **George** damit nicht zufrieden, und verlangte, daß das Kapitul ihn erwählen sollte, brachte auch Volk auf, und belagerte **Bützow** etliche Tage: Aber er ward bald genöthiget, abzuziehen, und sich zu Herz. **Henrichen** zu Braunschweig in Sicherheit zu begeben. H. **Ulrich** beschwor hierauf die Rechte des Stifts durch einen Abgeordneten zu **Bützow**, und ward vom Kapitul einhellig zum Administrator des Stifts angenommen, ohngeachtet viel Domherren noch katholisch waren, und die Päbstliche Bestätigung nicht zu hoffen stund.

Ulrich I. An. 1550.

H. Georgens Unruhen

Anmerk.) Latomus beym **Westphal** a. O. p. 82. f. Hederich beym **Gerdes** a. O. Beselin beym **Pötker** a. O. **Klüver** a. O. **Hübner** a. O. vergl. mit Chitrâi, Seckendorf, und obiger Abth. IX. §. 34. 35. und das. ang. Aut.

§. 32.

Herzog **Ulrich** richtete sich darauf bey seiner Stiftsregierung nach dem Beyspiel seines Vorfahren **Magni**, mit dessen hinterlassener Wittwe, Prinzeßin **Elisabeth** von Dännemark, er sich 1556. vermählete, zu einem gewissen Zeichen, daß er nicht verlangte, vom Pabst bestätigt zu werden. 1557. ließ er die in seines Bruders, Herz. **Johann Albrechts** Namen von **Philipp Melanchton** verfertigte, und 1552 bekannt gemachte Kirchenordnung, auch im Stifte einführen, und 1562. schaffte er, mit Bewilligung des Kapituls, alle papistische

Regierung H. Ulrichs.

Vermählung.

Kirchen-Ordnung.

Mißbräuche und Lehren, im ganzen Stifte ab, und
Allgem. Reformation. besetzte dagegen die Domkirche und Schule mit Evangelischen Lehrern. Nicht weniger ward auch
Consistorium. 1567. das Consistorium zu Schwerin niedergesetzet, das aber hernach förmlich zu Rostock errichtet, und sowol über das Stift, als über das ganze Land gesetzet ward.

Anmerk.) Wir merken hiebey noch an, daß der erste Superintendent zu Schwerin, D. Wolfgang Peristor, der erste Rektor der Domschule aber M. George Lesebergk gewesen.
Wolfgang Peristor.
George Lesebergk.
Die Domschule ist hernach mit der Stadt- oder sogenannten Brückschule, die unter H. Johann Albrechten stand, nach dessen Tode, während der Vormundschaft H. Ulrichs über die unmündigen Prinzen, 1576. vereinigt worden, da denn unser Autor, M. Bernhard Hederich Rektor geworden. Wegen des Consistorii zu Schwerin ist Gerdes a. O. Samml. V. der Meynung, daß Hederich mit Latomo darin irre, daß es zu Schwerin gestanden. Allein es scheint, daß sie zur Ungebühr eines Irrthums beschuldiget werden; denn Hederich sowol als Latomus waren Zeitgenossen dieser Dings, und Hederich zu Schwerin selbst gegenwärtig. Ob auch gleich keine Documente deshalb mehr vorhanden sind, die etwa in den Wallensteinischen Unruhen weggekommen seyn mögen, so ist doch bekannt, daß die Errichtung des Consistorii zu Rostock von daßigem Rath vor 1570. große Hindernisse gefunden, weil derselbe meynte, daß seinen Rechten dadurch vorgegriffen würde; daher ja schon wahrscheinlich genug ist, daß dasselbe vorher zu Schwerin gehegen worden, ob zwar nicht in beständigen Sitzungen, sondern, wie alle andre damalige Gerichte, nur zu gewissen Jahrzeiten. Selbst aus den Worten, welche Gerdes für sich aus der Kirchenordnung von 1557. anführet, erhellet so viel, daß schon 1557. nöthig gewesen, auf die Anlegung eines Consistorii zu denken, daher daßelbe, obwol nicht zu Rostock, wegen daßiger Hindernisse, doch bis dahin zu Schwerin gehalten werden müssen. Es konnte überdem Schwerin, der Sitz des Bißthums, und vormaligen Geistlichen Gerichts, für den Ort gehalten werden, dahin es eigent-
Bernhard Hederich.
Anmerk. wegen des Consistorii.

gentlich gehörte, daher man es um so viel mehr daselbst zu erst geheget, bis 1570. Rostock zu einem beständigen Siz desselben gemacht worden. Beehr rer. Mecl. B. 5. C. 4. scheint hierin ein licht zu geben, da er meldet, daß H. Ulrichs Consistorium sich nur über das Stift erstrecket. Doch haben wir noch den Zweifel dabey, wo denn des Landes-Consistorium vor 1570. gehalten worden? Und glauben also, daß dies Schwerinische Consistorium allerdings nichts anders, als das nachmalige Rostockische gewesen, weil weder H. Ulrich noch sein Nachfolger es würden haben eingehen laßen, wenn das Stift einmal ein besonderes Geistliches Gericht hätte haben sollen. S. Latomus a. O. beym Westphal. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Latomus Geneal. Chron. und Hederich Chron. beym Westphal T. II. und IV. und obstehende Abh. IX. §. 40. und daselbst ang. Schrifft.

§. 33.

Im Jahr 1590. brachte es H. Ulrich dahin, daß das Kapitul seinen Enkel, Pr. Ulrichen zu Dännemark zum Coadjutor erwählete, der 1591. bey dem Großvater ankam, und 1597. die Kapitulation beschwor. Sonst verkaufte H. Ulrich die vier übrigen Stiftsdörfer in Pommern, deren oben gedacht worden Eixen, Bißdorf, Wasen, und Spieckersdorf 1591. an H. Boguslaven zu Stettin für 17000 Fl. weil sie wegen ihrer Entlegenheit nicht konnten genutzet werden. Er starb endlich nach einer 53jährigen löblichen Regierung im hohen Alter 1603.

Coadjutor Wahl.

Verkauf der Stiftsdörfer in Pommern.

Anmerk.) S. Latomus beym Westphal a. O. Hederich beym Gerdes a. O. Beselin beym Pörker a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit obiger Abh. IX. §. 35. bis §. 4. und das. ang. Aut.

§. 34.

Ulrich II. An. 1603.

Ulrich, Pr. von Dännemark, bisheriger Coadjutor, war der Nachfolger des groſſen Ulrichs I. deſſen Beyſpiel er in der Stiftsregierung ſich zum Muſter erwählte. Es iſt aber Zeit ſeiner Regierung nichts ſonderlich merkwürdiges im Stifte vorgefallen, auſſer, daß er wegen der Reichsſtandſchaft mit dem Hochfürſtlichen Hauſe Meklenburg einige Streitigkeiten gehabt, und deswegen vor dem Kammergerichte zu Speyer ein langwieriger Proceß erreget worden iſt. Sonſt war ſeine Regierung ganz geruhig, und er ſtarb im Friede 1624. ehe er noch das Uebel ſahe, das bald darauf ſowol das ganze Land, als inſonderheit auch das Stift betreffen ſollte.

Streit wegen der Reichsſtandſ.

Anmerk.) Der Streit wegen der Reichsſtandſchaft war ſchon zu Ulrichs I. Zeiten angegangen; denn das Stift wollte ſich nicht, nach Herzoglicher Abſicht, unter das gemeinſchaftliche Land- und Hofgerichte begeben, und klagte deshalb bey dem Kammergerichte zu Speyer: Wiewol der Streit damals nicht eben hitzig getrieben ward, weil H. Ulrichs I. Sanftmuth alles beyzulegen ſuchte. Doch unter dieſem Biſchof ward der Streit etwas wärmer, weil ſich der König in Dännemark darin mengete. Der Streit kam zwar freylich nicht zu den Waffen, aber er ward doch, wie alle Reichsproceſſe langweilig, ja iſt niemals ausgemacht worden, weil der dreiſſig jährige Krieg dazwiſchen kam. Man ſehe von dieſem Streit oftgedachte Hiſtoriſche Nachricht mit mehrem. Was wir von demſelben für Gedanken haben, ſehe man §. 3. Sonſt ſehe man von B. Ulrichen II. Hederich beym Gerdes a. O. Beſelin beym Pötker a. O. Klüver a. O. Hübner a. O.

§. 35.

Ulrich III. An. 1624.

Kurz vor ſeinem Tode war Pr. Ulrich zu Dännemark, ſeines Bruders, K. Chriſtian IV. in

in Dännemark Sohn zum Coadjutor, und künftigen Administrator erwählet worden. Derselbe nahm also vom Stifte Besitz, und bekam, nicht lange darauf, dem jungen Pr. Christian von Meklenburg, H. Adolph Friedrichs Sohn, zum Coadjutor. Allein der bald erfolgende Einbruch der Kaiserlichen Völker, unter dem Wallenstein, brachte dem Bischof gleiches Schicksal mit den Herzogen zu Meklenburg zuwege. Er mußte das Stift mit dem Rücken ansehen, und leiden, daß es vom Wallenstein nach Gefallen genutzet ward, dadurch es in die äußerste Zerrüttung kam. Als die Kaiserlichen 1631. durch die Schweden vertrieben wurden, bekamen zwar die Herzoge ihr Land wieder, aber das Stift eignete sich die Krone Schweden zu, und die Güter desselben wurden sehr von einander gerissen. Pr. Ulrich that sich indessen außer dem Stift, als ein großer Kriegesheld unter den Protestanten, hervor, dürfte auch vielleicht wieder zum Besitz des Stifs gekommen seyn: Aber er hatte das Unglück, 1633. in Schlesien meuchelmördrischer Weise erschossen zu werden.

Christian Coadjutor.

Verjagung des Bischofs.

Zerrüttung des Stifts.

Pr. Ulrichs Ermordung.

Anmerk.) Es wissen die wenigsten Geschichtschreiber von dieser Regierung Ulrichs III. Die Ursache ist, weil ihn der Krieg kaum vom Stifte Besitz nehmen lassen. Wir finden sie aber in den Beselinischen Auszügen beym Pötker a. O. und in der mehrgedachten Historischen Nachricht. Nach dem Spener in Sylloge Geneal. ist Pr. Ulrich erst in Schwedischen, und hernach in Sächsischen Diensten gewesen. In diesen letzten hat er sein Leben verlohren, und wird Wallenstein beschuldiget, die Meuchelmörder bestellet zu haben. Man kan hiebey obige Nachricht Abth. X. §. 13. ergänzen, und sehe davon Beselins Auszüge beym Pötker a. O. Hist. Nachricht.

Seltenheit dieser Begebenheiten in den Schriften.

Wallenstein sein Meuchelmörder.

H. Adolph Friedrich Kapitulation mit dem Domkapitul beym Gerdes a. O. Spener in Sylloge. Hübner Th. III. in der Dänischen Geschichte.

§. 36.

Ad. Friedr. als. 1634.

Endlich erhielt Herzog **Adolph Friedrich** I. zu **Schwerin** von der Kron **Schweden** für sich die Abtretung des Stifts, welcher die zerrissenen Güter desselben wieder zusammen brachte, und dem Domkapitul seine Einkünfte wieder verschaffete, dafür dasselbe sich zur Dankbarkeit verband, nicht allein ihn selbst, sondern auch allezeit den regierenden Herzog zu **Schwerin** zum Administrator zu erwählen, darüber 1634. den 17ten May eine förmliche **Kapitulation** und Receß errichtet ward. Herzog **Adolph Friedrich** war also Administrator des Stifts bis zum Westphälischen Frieden, 1648, in welchem endlich das ganze Stift, mit sammt dem Domkapitul **secularisiret**, und dem Hause Meklenburg, als ein **erbliches weltliches Fürstenthum**, übergeben ward. Das Domkapitul blieb zwar noch eine Zeitlang; aber als die Domherren nach gerade ausstarben, wurden **die Curien auch zur Fürstlichen Kammer gezogen, und also steht noch jetzo das nunmehrige Fürstenthum unter der Regierung der Durchlauchtigen Meklenburgisch-Schwerinischen Regenten.**

Herstellung des Stifts.

Kapitulation Herz. Adolph Friedr.

Secularisation des Stifts 1648.

Anmerk.) S. Histor. Nachricht. Kapitulation und Receß von 1634. beym Gerdes ang. O. und obige Gesch. Abhell. X. §. 18.

II.

III. Anhang.

Von den

Biſchöfen zu Ratzeburg.

§. 1.

Das ehemalige Biſthum Ratzeburg hat ſeinen Namen von der Stadt Ratzeburg im Lauenburgiſchen, welches zu den Zeiten der Wenden das Polaberland genennet ward. Das zu dieſem Stifte gehörige Land iſt eben nicht von großem Umfange, und liegt zwiſchen dem Ratzeburgiſchen See, und dem Herzogthum Meklenburg. Es gehören dazu außer dem Dom zu Ratzeburg, das Städtgen und Amt Schönberg, Stove, Mechow, und einige andre Aemter und Dorfſchaften, die in der Länge anderthalb Meilen, und in der Breite eben ſo viel betragen mögen, und zur Zeit der Stiftung des Biſthums den Namen des Landes Butin, oder Boitin geführet haben. Eingang.

Anmerk.) Man ſehe hievon unſre obige Einleitung, und Klüvers Th. I. p. 345. Wir melden zugleich dem Leſer, daß wir zu dieſem Ratzeburgiſchen Anhange Schröders Papiſtiſches Meklenb. das Chronicon und Diplomatarium Ratzeb. in Weſtphals Monum. German. Tom. II. Klüvers Beſchreib. Th. I. und Hübners Hiſtor. Fr. Th. VIII. gebrauchen, wobey wir aber Gelegenheit nehmen, uns auch obſtehender Meklenburgiſcher Geſchichte, und der daſelbſt angeführten Schriften zu bedienen. Geſchichtquellen.

§. 2.

Es hat dies Biſthum ebenfalls dem gottſeligen Könige der Wenden, Godſchalk, ſeinen eifrigen Dreyfache Stiftung des Biſthums.

sten Ursprung zu danken, dem darin der Hamburgische Erzbischof, Adelbert beygestanden. Doch es ist mit Godschalks Tode gleichfalls zerstöhret, und erst nach 80 Jahren von Erzbischof Hartwichen zu Hamburg wieder aufgerichtet worden. Die Ehre aber einer eigentlichen Stiftung, auf den Fuß eines einträglichen Bißthums, kommt Heinrich dem Löwen, H. zu Sachsen und Bayern zu, der es 1154. fundirte, 1158. dotirte, und 1167. die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit desselben festsetzte, doch alles auf besondre Bewilligung Kayser Friedrichs I.

Anmerk.) Unser Urtheil von der dreyfachen Stiftung des Bißthums Schwerin in vorstehendem IIten Anhang §. 2. kan hier mit der Anwendung auf Ratzeburg wiederholet werden, und wir glauben, damit nicht den Tadel der vernünftigen Welt zu verdienen. Die drey Briefe der Fundation 1154, der Dotation 1158. und der ertheilten Gerichtsbarkeit finden sich beym Klüver Th. I. p. 347. f. Schröder ang. O. pag. 311. 364. und 407. Alph. 3. Eben dieselben stehen nebst K. Friedrichs Verwilligungsbriefe an Herzog Henrichen beym Westphal T. II. in Diplom. I. p. 1998. bis 2040. wo auch Pabst Hadrians Bulle an B. Evermoden zu finden ist.

§. 3.

Weltliche und geistliche Oberherrsch. des Stifts.

Daß es Anfangs unter Herzog Henrichs des Löwen Oberherrschaft gestanden, ist nicht zu leugnen. Es ist aber auch gewiß, daß nach der Acht dieses Fürsten das Stift unter die unmittelbare Oberherrschaft des Reichs gekommen. Ob das mit einmal, oder erst nach und nach geschehen, bis es endlich damit unter Bischof Henrich III. völlig zu Stande gekommen, mögte noch gestritten werden können. Von Bischof Henrichs III. Zeiten an aber

aber ist es gewiß, daß die Ratzeburgischen Bischöfe kein ander weltliches Oberhaupt, als den Kaiser erkannt haben. In geistlichen Sachen aber stunden sie unter der Oberaufsicht des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg oder Bremen: Und ihr eigener Kirchsprengel erstreckte sich über das Lauenburgische, das Herzogthum Meklenburg an sich selbst, und einen großen Theil der Grafschaft Schwerin.

Anmerk.) Wegen der geistlichen Oberaufsicht und der Bischöflichen Gerichtsbarkeit selber, ist kein Zweifel, und man kan das alles an den aa. OO. in den Urkunden finden. Die weltliche Abhängigkeit von Herzog Henrich dem Löwen ist auch unstreitig. Aber wegen der vollkommenen Reichsstandschaft haben nachher die Herzoge zu Lauenburg öfters Einwendungen zu haben vermeynet, und sonderlich hat sie H. Magnus dem K. Henrich III. 1517. sehr streitig gemacht, wiewol er dennoch seine Forderungen deßfalls aufgeben müßen. Uns dünkt, daß sich der erste Sächsisch-Anhältische Herzog, Bernhard, wol eben so der Oberherrschaft über dieses Stift, als über Schwerin anmaßen können, wenn ihm die Rechte Herzog Henrichs des Löwen ertheilt worden; ja daß seine Nachfolger durch das Diploma K. Rudolphs I. das wir etlichemal aus Pöckers 1ster Sammlung angezogen haben, eben so viel Recht auf die gleichsam Afterlehnsherrschaft über diesen Bischof zu haben vermeynt, als über die Graven und Bischöfe zu Schwerin. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß die Bischöfe in Betrachtung der schlechten Macht der Lauenburgischen Herren, sich derselben nach und nach entzogen, und durch öftere Besuche der Reichstage, da man sie Ehrenhalben auch nie reden lassen, sich allmählig ein mehr Reichsstandschaftes Ansehen verschaffet, wie solches die meisten Bischöfe also gemacht haben, bis endlich die Mitlehnsherrschaft der Herzoge ganz unsichtbar geworden. Herzog Magnus hat sie zwar wieder hervorsuchen wollen, allein es war nun zu spät, und seine Bemühung diente zu nichts anders, als die unmittelbare Reichsstandschaft völlig zu bestätigen. Es sind dies unsre Gedan-

Lauenburgis. Einwendungen gegen die Reichsstandschaft.

Grund derselben.

Wahrscheinliche Erwerbung der Reichsstandschaft.

Vergebliche Bemühungen Herz. Magni dawider.

danken, die wir eben niemand aufzubringen begehren, doch gründen sie sich auf die folgende Geschichte.

§. 4.

Aristo, erster Bischof. Ao. 1058.

Die Bischöfe fangen ihre Reihe mit dem Herzog **Aristo** an. Dieser durchwanderte die Welt, eben wie St. **Johann** der **Schotte**, aus brennendem Eifer, das Christenthum auszubreiten. Er kam von **Jerusalem** zu Erzbischof **Adelberten** nach **Hamburg**, der ihn zum Bischof weyhete, und mit **Johann** dem **Schotten** K. **Godschalken** zuschickte, um demselben in Bekehrung der **Wenden** beyzustehen. **Godschalk** versetzte ihn etwan 1058. nach **Ratzeburg**, an einen Ort, wo des Satans Stuhl, und der Götzendienst der **Siva** im Schwange war. **Aristo** arbeitete daselbst mit unermüdetem Eifer an Zernichtung des Reichs des Satans: Allein der Aufruhr wider **Godschalken**, dessen Martertod, und die Verfolgung, welche darauf die Christen im Wendenlande betraf, machten seinem Amt, und dem **Ratzeburgischen** Bißthum 1066. ein trauriges Ende.

Ungewisse Herkunft und Tod desselben.

Anmerk.) Ob Aristo von Jerusalem gebürtig gewesen, oder nur von daher nach Ratzeburg gekommen, und welches sein eigentliches Vaterland gewesen, ist ganz unbekannt. Eben so wenig ist bekannt, wo er nach der Verfolgung 1066. geblieben. Da aber seiner nachher nicht weiter gedacht wird, so dünkt uns, daß er etwa unter dem großem Haufen der damals hingerichteten Christen, von deren Blute sonderlich zu Ratzeburg ganze Ströme geflossen, mit aufgeopfert worden, ohne seinen Henkern eigentlich bekannt zu seyn. Seine Umstände zu Ratzeburg sind ohne Zweifel eben so beschaffen gewesen, als aller solcher unter die Heiden gesandten Bischöfe, die wir in der Schwerinischen Stiftshistorie §. 2. beschrieben haben, womit Kranz Vand. B. 3. C. 3. einstimmet. Man sehe von ihm Schröders ang. O. Alph.

Schlechte Umstände.

2.

2. p. 199. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. Tom. II. p. 1983. f. Klüver Th. I. p. 360. Hübner Histor. Frag. Th. VIII. vergl. mit Kranz Vand. ang. O. Adam von Bremen B. 3. Helmold B. 1. Albrecht von Stade ao. 1058. Kranz Metrop. Buch 4. und obstehende Geschichte Abtheil. II. §. 15.

§. 5.

Nach einer Verwüstung von 80. und mehr Jahren nahm sich Erzbischof **Hartwich** zu **Bremen** der Wendischen Kirchen an, und sandte **Evermoden**, einen Geistlichen von **Magdeburg** nach **Ratzeburg**, die zerstöhrte Gemeine wieder anzurichten, welcher etwan 1148. oder 1154. dahin kam, und unter dem Schutz Grav **Henrichs Badewide** zu **Ratzeburg**, sein Amt verrichtete. Anfangs hatte er wol wenig Einkünfte; doch 1158. änderten sich seine Umstände, indem Herzog **Henrich** das Bißthum förmlich stiftete, und mit guten Einkünften begabete: Von welcher Zeit an er, sonderlich nachdem die Wenden 1164. völlig bezwungen worden, bis 1178. geruhig lebte. Sein vornehmstes Werk war die Errichtung des **Domkapituls** nach den Regeln des **Prämonstratenser** Ordens, in welchem er selbsten gewesen war. Evermod. 1154.

Anmerk.) Evermod war erstlich Probst zu Gottesgabe, und hernach zu U. L. Frauen zu Magdeburg: Er hätte aber aus beyden Klöstern vor den Verfolgungen der Mönche weichen müssen, weil er ihnen mit den ohnedem strengen Regeln des Prämonstrat. Ordens über die maßen beschwerlich war. Hübner und Klüver sehen, daß er 1148. schon Bischof allhier geworden; der Fundationsbrief aber ist erst 1154. gestellet. Es läßt sich beydes vergleichen: Denn 1148. hat ihn etwa Erzbischof Hartwich geweyhet, aber 1154. hat erst Herzog Henrich diese Weyhe erkannt, und ihm zu Liebe das Bißthum gestiftet, davon er durch

ist erst Probst zu Gottesgabe u. U. L. Frauen zu Magdeb.

Wenn er Bischof geworden.

Unterscheid seiner Umstände.

Hartwichen nichts als den Titul bekommen können, und diese Bissen würde haben zu genießen gehabt, wenn ihm nicht Heinrich die Einkünfte gegeben. Er war also erst Bischof Everharden, und hernach Bischof Bernon zu Schwerin gleich, davon jener auch nur von Hartwichen den Titul, dieser aber von Heinrichen die Einkünfte bekam. Er hat das Lob eines sehr heiligen Lebens und großer Wunderwerke, darunter die Zersprengung der Ketten einiger Gefangenen Ewo Heinrichs Badewiden, durch die Besprengung derselben mit Weyhwasser, und die Ueberredung eines unversöhnlichen Menschen zur Versöhnung, durch eine derbe Maulschelle, vor würdig gehalten worden sind, aufgeschrieben zu werden. Das Domkapitul bestund aus einem Probst, und zwölf Canonicis, wie das Diploma Heinrichs des Löwen beym Westphal Tom. II. in Diplom. Ratzeb. I. p. 2037. besaget, und woraus auch erhellet, daß es keine Seculares, sondern Regulares gewesen. Wir finden zwar keine Briefe über die Prämonstratenser Regeln dieses Kapituls, aber da es einhellig berichtet wird, und Evermod ein Prämonstratenser gewesen, so ist das so gut, als eine Urkunde darüber. S. Schröder ang. O. pag. 296. bis 474. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. p. 1984. Diplom. Ratzeb. I. eben das. p. 1998. bis 2047. Klüver ang. O. p. 361. Hübner ang. O. vergl. mit Kranz Vandal. B. 4. C. 27. B. 5. C. 42. Metrop. B. 6. Adam von Bremen, Helmold, Albr. von Stade, und die Hallischen neuen Historischen Sammlungen von 1751. St. 1.

Wunder durch Weyhwasser und Beschwörungen.

Domkapitul.

§. 6.

Jofried. 1178.

Jofried, Probst zu Jerichow, wird der dritte Bischof. Er erlebte den Fall Herzog Heinrichs des Löwen, dessen Länder und Rechte von K. Friedrich I. Herzog Bernharden, aus Anhältischen Stamm zugesprochen wurden, welcher sich auch der Stadt Ratzeburg und des ganzen Polaberlandes bemächtigte. Bischof Jofried aber weigerte sich ihm zu huldigen, und mußte daher leiden, daß die Stiftsunterthanen harte mitgenommen wur-

würden: Gleichwol blieb er dem neuen Herzoge widerspenstig, und starb 1204.

Anmerk.) Isfried hatte Herzog Henrichen, seinem Beförderer, den Eyd gethan, und wollte denselben nicht brechen; als dieser Herr, sein und der Ratzeburgischen Kirche großer Wolthäter, unglücklich war. Das war in so weit allerdings zu loben. Ohnedem gieng es damals im Polaberlande so bunt untereinander, indem die beyden Graven Bernhards zu Ratzeburg, Vater und Sohn, dieser auf Herzog Bernhards, und jener auf Herzog Henrichs Seite stund, daß niemand wuste, welcher von beyden Herzogen noch den Platz behalten würde. Isfried hatte sonst auch das Lob eines heiligen und strengen Lebens: Aber es scheint doch, daß sich ein ziemlicher Eigensinn in seiner Tugend eingeflochten, und daß er unter dem rühmlichen Vorwand, seinen Eyd nicht brechen zu wollen, sich gar von der Verbindlichkeit mit Sachsen losmachen wollen. S. Schröder ang. O. pag. 475. bis 509. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. Diplom. I. eben das. p. 2047. bis 2054. Klüver ang. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Vandal. B. 5. Cap. 42. dessen Metrop. und Saxon. Wegert sich H. Bernharden zu huldigen.

§. 7.

Philipp. 1204.

Nach Isfrieds Tode entstund eine Zwietracht wegen der Wahl unter den Domherren: Denn einige wollten den Probst Henrich, andre den Kapellan des verstorbenen Bischofs, Philipp, haben. Grav Albrecht von Orlamünde wurde hierüber zum Schiedsmann erwählet, und der gab seine Stimme dem Kapellan Philipp. Zwar war solches K. Woldemarn in Dännemark nicht gelegen, und der neue Bischof mußte eine Zeitlang außer dem Lande seyn: Doch endlich ließ sich der König durch Grav Albrechten besänftigen, daß Philipp zum Stift gelangte, und er bis an seinen Tod 1215. besaß.

Dänische Oberherrsch.

Anmerk.) Dieses zu erläutern, erinnere man sich, daß damals Kön. Woldemar in Dännemark die ganze diesseitige Küste der Ostsee, und also auch das Polaberland, und das Bißthum Ratzeburg beherrschet. Im Diplomat. Ratzeb. I. beym Westphal ang. O. p. 2054. findet sich auch sein Schutz und Bestätigungsbrief, den er dem Stifte ertheilet. Grav Albrecht zu Orlamünde war sein Staathalter in Holstein und dem Polaber Lande: Oder wie andre wollen, Grav zu Holstein, nachdem Adolph von Schaumburg vertrieben war. Warum Woldemarn Philipps Wahl zuwider gewesen, kan man wol eigentlich nicht sagen: Es müßte denn seine Anhänglichkeit an Sachsen, die man geargwohnet, die Ursache davon seyn. S. Schröder ang. O. pag. 509. bis 516. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. p. 1984. Diplom. I. eben das. pag. 2054. bis 2057. Klüver ang. O. Hübner ang. O. vergl. Kranz Vand. B. 8. C. 1. dessen Metrop. und Saxon.

Gr. Albr. zu Orlamünde.

§. 8.

Henrich. 1215.

Hierauf kam die Reihe an den zurückgesetzten Probst **Henrich** I, der dem Stifte 1228. löblich vorstund.

Lamprecht. 1228.

Sein Nachfolger **Lamprecht**, ein Domherr zu **Hamburg**, brachte das Stift in eben dem Jahre vom Pabste durch Geld an sich, ohne des Kapituls Wahl. Er starb aber in eben dem Jahre, und bekam eine Grabschrift, wie seine Beförderung verdiente.

Godschalk. 1229.

Godschalk lebte nur zwey Jahr, ohne anders merkwürdig zu seyn, als daß zu seiner Zeit die Graven zu **Ratzeburg** ausstarben, und ihr Land an die Herzoge zu **Sachsenlauenburg** fiel: Worauf B. **Peter** bis 1236. regierte.

Peter. 1230.

Bis. Lamprechts Grabschrift.

Anmerk.) Bischof Lamprechts Grabschrift ist schlecht in forma, und schlecht in materia:

Vt lupus intrauit, canonice non vocitatus,
Paullo regnauit, morte praeuentus erat.

Man hat zwar eher dergleichen auf Leichsteinen gefunden, doch zwei,

zweifeln wir, ob sie ihm würklich gesetzt worden, und kan etwa einen Grille eines Chronikenschreibers seyn. Man meldet, daß ihm bey seiner Einführung eine übernatürliche Röthe ins Gesicht gestiegen. S. Schröder ang. O. p. 516. bis 582. Alphab. 4. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. p. 1085. Diplom. I. eben daf. p. 2057. bis 2071. Klüver ang. O. p. 163. Hübner ang. O. vergl. Kranz Metrop.

§. 9.

Ludolph I. Ao. 1236.

Ludolph ward 1236. erwählet. Er bekam schwere Streitigkeiten mit Herz. Albrecht I. zu Sachsen Anhalt, wegen der Reichsstandschaft, die ihm der Herzog nicht zugestehen wollte, sondern von ihm die Huldigung verlangte. Er hingegen wollte den erlangten Rechten des Stifts nichts vergeben, that H. Albrechten in den Bann, und ward darüber verjagt. F. Johann der Gottesgelahrte zu Meklenburg, dem er zu Stiftung des Klosters Rhene seinen Rath ertheilt hatte, nahm ihn in Schutz, und endlich starb er 1250 zu Anfang des großen Interregni. Sein Nachfolger Friedrich, von dem die Bestätigung des Klosters Zarentin merkwürdig ist, soll von K. Richarden aus Engeland kurz vor seinem Tode 1256. die Regalien erhalten haben.

Friedrich 1250.

Anmerk.) Man siehet hieraus, daß sich die Sächsisch-Anhältischen Herzoge ihres Rechtes auf die Lehnsherrschaft über das Stift nicht so schlechterdings begeben haben, ob sich gleich die Bischöfe auf alle Art und Weise davon zu befreyen gesuchet. B. Ludolphs Widersetzlichkeit gegen H. Albrechten hat ihm einen großen Geruch der Heiligkeit gemacht: Denn es war damals ein hauptsächliches Verdienst eines Bischofs, wenn er seine Kirche von weltlicher Oberherrschaft befreyen konnte, weil, so viel dieser abgieng, der geistlichen Monarchie des Pabstes dadurch zuwuchs. Man erzählt, daß er einmal von einer Krankheit

Sächsische Forderung auf das Stift.

B. Ludolphs Heiligkeit.

heit durch einen Trunk gesund geworden, den ihm sein Vorfahr der H. Evermod im Schlaf gereichet. Klüver hat dabey den Einfall, das St. Evermod, als er ihn 1250. sterben lassen, wol just was anders zu thun gehabt haben mögte.

Rhene. Zarentin. Von der Stiftung des Klosters Rhene sehe man obige Abch. VI §. 2. und die von Zarentin Anh. I. §. 20.

Regalien von K. Richarden. Ob übrigens das Vorgeben von Erlangung der Regalien von K. Richarden, und die etwan darüber vorgezeigten Briefe richtig seyn, überlassen wir andern auszumachen; so viel wissen wir wol, daß die diesem Herrn zugeschriebene Documente sehr starken Zweifeln unterworfen sind, wie denn überhaupt die Geschichte der Kaiser des Interregni noch einer sehr mühsamen Untersuchung bedarf. Es ist nun zwar glaublich, daß B. Friedrich die Parthey Richards gehalten, als H. Albrecht sein Feind Alphonsi aus Spanien Wahl gebilliget: Indessen findet sich in dem Diplomatario beym Westphal doch nicht das geringste von K. Richarden, wie auch im Schröder nicht, da bloß ein Schreiben der damaligen drey Wendischen Bischöfe von Lübek, Ratzeburg und Schwerin an die Fürsten des Reichs aufgeführet wird, darin sie bitten, von Sächsischer Herrschaft befreyet zu werden. S. Schröder a. O. p. 583. bis 663. Klüver a. O. p. 263. f. Hübner a. O. Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. p. 1985. Diplom. I. p. 2067. bis 2083. Unter diesen findet sich zwar p. 2070. ein Lehnbrief K. Friedrichs II. an B. Petern, daraus man schließen mögte, daß die Bischöfe zu Ratzeburg gans Reichsfrey gewesen: Allein es sagt der Kaiser, daß der Bischof nur die Lehne nehme über die weltlichen Güter des Stifts pro parte vostra et imperii: Daraus folgete, daß noch ein andrer davon Theil gehabt habe, und daß das die Herzoge zu Sachsen gewesen scheint klar zu seyn, aus der Urkunde, die p. 2074. stehe, da sich H. Albrecht gewiß so Oberherrschaftlich gegen das Stift bezeiget, als man immer bey damaligen Zeiten glauben kan. Daher uns unsre Meynung noch nicht gereuet, daß nämlich die Wendischen Bischöfe um diese Zeit, bey aller ihrer Reichsstandschaft, nichts anders als Afterlehnleute gewesen.

§. 10.

Ulrich 1275. Ulrich von Blücher, der 1257 Bischof wurde, erwarb 1261 von der Vormünderin und Mutter der

der beyden Lauenburgischen Herzoge Albrecht und Johann die Ausgabe ihrer Rechte auf das Land Butin, für 1300. Mr. Lübisch. Diese Aufgabe bestätigten beyde Herzoge, als sie mündig wurden, 1271, da sie noch 1000. Mr. dazu bekamen. Ulrich starb nach einer 27jährigen Regierung 1283. und ließ einen großen Ruhm der Heiligkeit, und sonderlich einer wunderthätigen Wohlthätigkeit gegen die Armen hinter sich. Conrad, sein Nachfolger, bekam die Regalien von H. Albrechten zu Sachsen Anhalt im Namen K. Rudolphs I. und lebte bis 1291. da ihm seines Vorfahren Bruder, Hermann von Blücher, folgete, den man schon nach seinem Bruder Ulrichen erwählet hätte, wenn es dieser nicht noch auf dem Todbette verbeten hätte, um nicht den Schein zu haben, daß er ihm das Stift vererben wollen. Dieser lebte bis 1309.

Conrad 1283.

Hermann 1291.

Anmerk.) Die Urkunden der Vormünderin und ihrer Söhne, der Herzoge von Sachsenlauenburg, finden sich beym Schröder a. O. p. 692. und p. 725. Sie übergeben darinnen zwar dem Stift ihre Rechte auf das Land Butin, aber, wie in dem letzten Documente stehet, nur sub illis terminis et limitibus, quibus eam Henricus (Leo) &c. contulit, daraus deutlich erhellet, daß sie sich darüber alle das Oberherrschaftliche Recht, das Henrich der Löwe gehabt, vorbehalten haben. Eben aus diesem Grunde ist es ohne zweifel gekommen, daß H. Albrecht B. Conraden belehnet, obgleich K. Rudolph B. Ulrichen selbst belehnet hatte, wie aus der Urkunde beym Schröder vom Jahr 1273. p. 739. zu sehen. Denn wie dieses anzeiget, daß die Bischöfe nicht schlechte Landstände, sondern auch Reichsfürsten gewesen, so zeiget H. Albrechts Belehnung, die den Kaiserl. Rudolphinischen Auftrag, den wir etliche mahl aus dem Pötker angeführet haben, zum Grunde hatte, und dessen sich die Sächsischen Herzoge zum Behuf ihrer eigenen Forderungen

Aufgabe der Lauenburgischen Rechte auf das Land Butin.

Kaiserl. Belehnung.

Sächsische Belehnung.

gen deshalb bedienten, daß die Bischöfe in der That gleichsam auch Vasallen von ihnen gewesen, und folglich als Afterlehenleute anzusehen seyn. S. Schröder a. O. p. 665. bis 915. Anh. 4. 5. und 6. Chron. Ratzeb. beym Westphal Tom. II. p. 1985. f. Diplom. Ratzeb. I. eben das. pag. 2083. bis pag. 2138. (Es steht in dem Tomo selbst 2238, das ist aber ein Druckfehler, der sich p. 2096. anfänget, darauf gleich 2197 stehet, und so fortgefahren ist.) Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop. &c.

§. 11.

Marquard 1309.

Marquard Jesewin, oder von Jesow, kam hierauf zum Bißthum. Der vermehrte zwar die Stiftsgüter mit den Dörfern Falkenhagen, und Rosenitz aus dem Amte Gadebusch, welche er nebst dem Patronat über die Kirche St. Niclas, und zwey Schulen zu Wismar von K. Henrich dem Löwen zu Meklenburg erhielt, als derselbe 1323. vom Banne losgesprochen ward. Indessen gerieth das Stift gleichwol in große Schulden, weil das Schwelgen unter den Domherren sehr Ueberhand nahm, daher sie endlich gar auseinander gehen, und hie und da ihren Aufenthalt suchen mußten. Wolrad 1333. **Marquard starb 1333. und hatte Wolraden von Dorne zum Nachfolger, der sein Gedächtniß durch den Bau des Schlosses** Mechow. **Mechow verewiget hat, und zu dessen Zeiten die blutige Hostie zu Wittenborg gefunden worden seyn soll. Sein Tod fiel in das Jahr 1355.**

Falkenhagen zu Rosenitz.

Anmerk.) Was K. Henrichen 1323. in den Bann gebracht, kan man in vorstehender Abth. VI. §. 14 finden. B. Marquard hatte ihn auch in den Bann gethan, und Falkenhagen und Rosenitz, nebst der Kirche St. Niclas zu Wismar, waren die für die Absolution erhaltene Beichtpfennige. Es kan dies den angeführten Ort vollständig machen. Der Banquerott des Domkapituls würde schwerlich erfolgt seyn, wenn

Banquerott des Domkapituls.

die

die Herren Kapitularen ihrer Prämonstratenser Regel eingedenk gewesen wären. Allein da sie gleich andern Domherren, als Prälaten lebeten, da ihre Einkünfte doch nur Münchmäßig waren, so giens auch so bald mit ihnen zu Ende, daß ihre Einkünfte in andre Hände kamen, und ihre Nachfolger lange zu arbeiten hatten, ehe sie die Kapitulsgüter von Schulden befreyen konnten. Eine Blutige Hostie war in diesen Zeiten ein sehr nöthiges Meuble in einem Stifte, und welcher Bischof noch keine hatte, der schaffte sich eine an. Manche Bischöfe, z. E. zu Schwerin, hatten deren wol zwey oder drey in ihrem Sprengel, ja einige mogten so reich daran seyn, daß sie einem guten Freunde wol ein halb Dutzent ablassen konnten. B. Wolrad wollte nicht geringer seyn als sie, und das Kapitul war eines Zuschubs benöthigt, ihre verfallne Wirthschaft wieder einzurichten, und siehe man war so glücklich zu Wittenborg dazu zu gelangen. Sollten hier die Juden nicht vielleicht auch die Lieferung davon gehabt haben? S. Schröder, a. O. p. 916. bis 1346. Alph. 6. 7. und 8. Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. p. 1986. Dipl. Ratzeb. I. c. b. p. 2138. (2238) bis 2152. (2252.) Klüver a. O. p. 365. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Vandal. B. 8. C. 8. dessen Metrop. u. Saxon. Blutige Hostie zu Wittenborg.

§. 12.

Otto von Gronow regierte nur ein Jahr, denn er starb schon 1356. Otto 1355. Wiprecht von Blücher kam darauf jung zum Bißthum; denn ob ihn wol erst der Pabst wegen seiner Jugend abwieß, so grämete er sich doch dergestalt darüber, daß er in einer Nacht grau, und der Pabst dadurch bewogen ward, ihn für einen würdigen Bischof zu halten, und zu bestätigen. Der Schloßbau zu Schönberg ist sein vornehmstes Werk, und sein Tod erfolgte nach 10. jähriger Regierung, 1366, in welcher er beständige Händel mit den Meklenburgischen und Holsteinischen Edelleuten, sonderlich mit denen von Parkentin gehabt. Wiprecht 1356. Schönberg.

Glücklicher Gram.

Anmerk.) B. Wiprechts glücklicher Gram widerlegt die Meynung, daß so viel Sorgen und Grämen eine vergebliche Sache sey. Doch heutiges Tages möchte man wol eben kein Wunderwerk aus einem frühzeitigen Graubart machen, wie der Pabst, und denselben als ein Verdienst ansehen. S. Schröder a. O. p. 1346. bis 1445. Alph. 8. Chron. Ratzeb. beym Westphal T. II. p. 1987. Diplom. Ratzeb. l. c. p. 2152. (2252.) bis 2163. (2263.) Klüver a. O. p. 366. Hübner a. O. vergl. mit Kranz Metrop.

§. 13.

Henrich II. 1366.

Henrich II. von Wittorp ward wenigstens schon 1366. Bischof. Er erwarb sich bey Kaiser Carl IV. viel Gnade, als derselbe nach Lübek kam.

Stove.

Das Schloß Stove brachte er von Detleven von Gronow an sich, dem er davor andre Güter abtrat, und 1388. starb.

Gerhard. 1388.

Gerhard löste viel Stiftsgüter, die versetzt waren, wieder ein, und starb 1395.

Detlev. 1395.

Detlev von Parkentin erlangete von König Albrechten in Schweden, Herz. zu Meklenburg das Patronat der Kirche St. Jürgen zu Wismar. Er verthat viel, und suchte seine Verwandten zu bereichern, darüber gerieth das Stift wieder in große Schulden: Endlich starb er

Johann I. 1419.

zum Vortheil des Stifts 1419, und hatte Johann Trempen, einen Mann von geringen Herkommen zum Nachfolger, der aber dem Stift sehr wohl vorstund, und wieder einlösete, was der Vorfahr versetzt hatte. Dieser starb also dem Stifte zu frühe

1431.

Erlangung von Stove.

Anmerk.) Die Urkunde über des von Gronow Vertauschung des Gutes Stove gegen andre Güter, die ihm Bisch. Henrich davor gab, findet sich beym Schröder p. 1505. Sie ist von Herzog Erichen zu Sachsenlauenburg, dessen Lehnmann Gronow wegen Stove war, ausgestellt, und die

vom

vom Bischof dem von Gronow gelassenen Güter diesem wieder zur Lehne reichete, hingegen über Stove dem Bischof eine solche Freyheit zugestand, als über andre Stiftsgüter. Dies meynen einige für einen Grund anzusehen, warum man dem Bischof eine gänzliche Reichsfreyheit zuschreiben müsse: Allein wenn man bedenket, in wiefern, nach obigem §. 10. die Herzoge dem Landes Butin die Reichsfreyheit zugestanden, so fällt auch dieser Grund für die gänzliche Reichsfreyheit der Ratzeburgischen Bischöfe über den Haufen. Wenn auch ja Herzog Erich etwas zu milde in diesem seinem Zugeständnisse gewesen, so hatte er doch darin keinen Beyfall von seinem Nachfolger, der sich dadurch nicht binden lassen wollen. Wegen des Patronats zu St. Jürgen in Wismar erinnere man sich, daß wir schon Abth. VIII. §. 22. gemeldet haben, wie KönigAlbrecht in Schweden, sich deshalb mit Bischof Detleven verglichen. Das findet hier seine Erläuterung: Denn über St. Marien zu Wismar hatte der Bischof schon seit langer Zeit das Patronat, und über St. Niclas hatte es ihm Fürst Henrich der Löwe gelassen: Nachher machte er weitere Forderung, dawider aber die Herzoge bis hieher sich gesetzt hatten, bis sich nun König Albrecht dazu bewegen ließ, ihm St. Jürgen auch abzutreten, daß also nun alle drey Hauptkirchen dieser Stadt vom Bischof abhiengen. S. Schröder ang. O. pag. 1446. bis 1924. Alphab. 8. 9. 10. 11. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. Diplom. Ratzeb. I. eben daf. p. 2164. (2264) bis p. 2212. (2312.) in Diplom. Ratzeb. II. Klüver ang. O. Hübner ang. O. vergl. mit Kranz Metrop. Patronat zu Wismar.

§. 14.

Barbam von Knesebek ward bloß dadurch merkwürdig, daß er die Lehn von K. Albrecht II. nahm, und starb 1440. Johann Proel aus Wismar hatte mit den Herzogen zu Sachsen-Lauenburg wegen des Ablager-Rechts Streit, welches sie prätendirten, weil er sie etliche mal zu Gaste gehabt hatte. Er starb 1454. Johann Preen aus Wittenborg verband sich mit den Herzogen Barbam. 1431. Johann II. 1440. Johann III. 1454.

zu Mecklenburg, um von ihnen gegen Lauenburg
Ludolph II. 1461. geschützt zu werden. Er starb 1461. Ludolph
aus Möllen gebürtig, lebte bis 1466, ohne son-
Johann IV. 1466. derlich merkwürdig zu seyn. Johann Stahlko-
per aus Wismar, von Profeßion ein Arzt, und
von Glück ein unglücklicher Ehemann, oder Freyer,
verließ seine Liebste, und ward aus Verzweifelung
ein Geistlicher, und endlich Bischof zu Ratzeburg.
Er hatte aber vor Herzog Johannsen wenig Ru-
he, bis er ihm das Schloß Stove abtrat: Doch
bekam er dasselbe endlich wieder, und starb 1477.
oder 1479.

Beständiger Streit über die Reichsstandschaft.

Anmerk.) Man siehet hier ganz kurz vorgestellet, wie zwar die Bischöfe sich immer als ganz Reichsfreye Fürsten aufführen wollen, aber dennoch deswegen von den Lauenburgischen Herzogen ohn Aufhören angefochten worden. Diese müssen also Herzog Erichs obgedachte milde Zugeständnisse nothwendig vor ungültig angesehen haben, weil kein einziger von dem Fürstlichen Hause dazu gestimmet hatte. Bischof Johann Stalkoper, der nach dem Hübner würklich ein Ehemann gewesen seyn soll, ist nach Schröders Meynung nur ein Bräutigam gewesen, und zwar einer Person, die ihm hernach misgefallen. Klüver meynt, er habe sich deswegen von ihr geschieden, weil er die Last des Ehestandes nicht ertragen können, indem seine Liebste entweder eine böse Sieben gewest, oder er nicht so viel verdienet, als er Ausgaben gehabt. Die Schuld seiner Verzweifelung wäre also entweder seiner Frau zuzumessen, oder er muß ein Pfuscher in seiner Kunst gewesen seyn: Denn sonst war auch damals das alte Dat Galenus opes in seinem Werth. Heutiges Tages würden viel unglückliche Männer oder schlechte Geldmacher, so in Verzweifelung gerathen, wenn sie damit ein Bißthum gewinnen könnten. Man berichtet von ihm, daß er den Stein der Weisen gehabt. Doch unsrer Meynung nach ist das entweder eine Fabel, wie dieser Stein selbst, oder derselbe hat auch in seiner Verzweifelung allein sein Daseyn gehabt. S. Schröder ang. O. p. 1925. bis 2293. Alph. 11. 12. 13. Chron. Ratzeb.

Bisch. Joh. Stalkopers Ehestand.

Glückliche Verzweifelung.

Stein der Weisen.

beym

beym Westphal p. 1988. Diplom. Ratzeb. II. eben daſ. p. 2213. (2313.) bis 2224. (2324.) Klüver ang. O. pag. 367. Hübner ang. O.

§. 15.

Hierauf kam **Johann von Parkentin** zum Bischofthum, deſſen Glück ſein Vorfahrer gemacht hatte, indem er ihn zu **Perugia** ſtudiren laſſen. Er hatte beſtändige Streitigkeiten mit Herzog **Johannſen zu Lauenburg**, deswegen nahm er Herzog **Magnum zu Meklenburg** zum Schutzherrn an. Dieſem zu Gefallen reiſete er, der **Roſtockiſchen** Domſache wegen, auf eigne Koſten mit nach **Rom**, und erhielt vom Pabſt Befehl, die Sache zu **Roſtock** ins Werk zu ſetzen. Er that das, und weyhete nebſt Biſch. **Conrad Loſten zu Schwerin** die Kirche St. **Jakob zu Roſtock** als einen Dom ein; allein kaum war das geſchehen, ſo entſtund der gräuliche Aufruhr zu **Roſtock**. Zu ſeiner Zeit legten die **Kapitularen zu Ratzeburg**, auf des Priors **Albrecht Macke** Angeben, und durch des Lauenburgiſchen Kanzlers **Henrich Bergmeyers** Beförderung, mit Herzogs **Magni zu Lauenburg** Bewilligung ihren bisherigen Prämonſtratenſer-Habit ab, und wurden weltliche Domherren, deren Dechant der bisherige Prior **Albrecht Macke** ſelbſten ward. **Biſchof Johann** ſtarb 1510. Johann V. 1479.

Anmerk.) Hier iſt die ſtreitige Reichsſtandſchaft des Bißthums noch ſichtbar. Herzog Johann forderte nichts geringers, als die Lehnsherrſchaft, aber Biſchof Johann geſtund weiter nichts als den Schutz zu, und weil Herzog Johann ſein Feind war, meynte er auch den ihm aufſagen, und von Meklenburg annehmen zu können, theils weil im Stiftungsbriefe ſtünde: Noch ſtreitige Reichsſtandſch. des Stifts.

Ipſius

Ipsius etiam sedis Cathedralis; item curiae fratrum; insuper omnium curiarum episcopalium, vbi mansionem facit episcopus, aduocatiam et tuitionem liberam esse desiginamus; theils weil ohnedem den Herzogen zu Meklenburg von Herz. Rudolphen zu Sachsen alle Sächsische Rechte 1348. abgetreten wären. Lauenburgischer Seiten konnte man dagegen einwenden, daß die Rechte auf Ratzeburg alle der Linie zu Lauenburg zukämen, und daher von Herzog Rudolphen ihr nicht hätten vergeben werden können, und daß sie ohnedem einen Anspruch auf alles hätte, was vormals die Churlinie besessen. Unsers Erachtens übertrieb man auf beyden Seiten die Sache: Denn die Herzoge wollten bloße Landstände aus den Bischöfen, diese aber aus sich selbst ganz Reichsfreye Fürsten machen. Das aber Herzog Johann mit seinen Ansprüchen nicht fortkommen konnte, machte ohne Zweifel die schlechte Gunst, die er beym Kaiser, dem Reiche, und sonderlich dem Churhause Sachsen, Meißnischen Stammes, das damals beym ganzen Reiche im größten Ansehen war, hatte, weil er diesem die Churſachsen gewaltig zu streiten suchte. Indessen scheint gleichwol das Haus Lauenburg sich etwas von der Oberherrschaft, das aber nur einem Schatten gliche, über das Stift bis hieher vorbehalten habe. Denn die Veränderung beym Domkapitul konnte ohne H. Magni Einwilligung nicht geschehen. Wäre das Stift ganz Reichsfrey gewesen, würde es ihn gewiß nicht darum befragt haben. Die Schutzgerechtigkeit des Stifts, welche Herz. Magnus zu Meklenburg bekommen, gehöret als eine Ergänzung in den §. 13. Abth. IX. vorstehender Geschichte, und die Rostockische Domsache sehe man ausführlicher eben daselbst §. 14. Die Verwandelung der Ratzeburgischen Kapitularen aus Mönchen in Domherren, ist eine von den spätesten, und zeuget, wie nach und nach die redliche Absicht und Einfalt der ersten Stiftungen abgeschafft, und dieselben auf einen ganz fremden Endzweck angewendet worden. Die Stiftungen geschahen zuerst, daß die Canonici die Jugend unterrichten sollten, und damit man sie zum Fleiß darin aufmunterte, so schenkte man ihnen große Einkünfte. Allein als sie die Einkünfte hatten, ließen sie ihr Amt durch Vicarien verwalten, die eben so wenig Lust hatten, sich mit Unterricht abzugeben, als die reichen Domherren. Heutiges Tages

Warum das Haus Lauenb. nicht durchgedrungen.

Uebriger Schatten der Lauenburgis. Lehnherrsch.

Meklenb. Schutz.

Rostockis. Domsache.

Kapitularen zu Ratzeburg werden Domherren.

ist

ist man wachsamer auf die Anstoführung derer, die in Schulen arbeiten, aber man giebt ihnen kaum so viel, daß sie sich des Hungers erwähren können. Sollten die Canonici noch jetzo sich in der Schule täglich etliche Stunden bemühen, so würde gewiß mäßiger darnach getrachtet werden, eine Präbende zu bekommen; und hingegen gäbe man geschickten Schulleuten nur jetzo den 20ten Theil dessen, was vordem auf die Collegia Canonicorum gewendet worden, man würde gewiß weniger Klagen über die Nachläßigkeit der Schullehrer hören. So gehts, die vormaligen Schulleute, das ist Canonici, wurden faul, und vornehm, weil sie zu fett gemästet wurden, die jetzigen werden verdrießlich, weil man sie zu mager und gering werden läßet. Doch dies im Vorbeygehen. Wir müssen nur noch des diebischen Priesters gedenken, der zu dieses Bischofs Zeiten zu Wismar ergriffen ward. Derselbe hielte ein ordentliches Buch von Credit, für die, welche er bestehlen wollte, und von debit für die, welche von ihm heimgesucht waren. Hätte dieser die Woche über auf die Predigt zu studiren gehabt, damit sie ihm des Sonntags von dem Edelmann nicht gemeistert würde, wie jetzt mancher ehrlicher Dorfpfarrer thun muß, so würde er nicht Zeit gehabt haben, sich auf das Schwelgen zu legen, mehr als seine Einnahme zu verzehren, und die Mittel zur Unterhaltung seiner Unordnung durch solche schlimme Würksamkeit zu suchen, dazu nun die tausendmal gesungene Messe Zeit genug verstattete. Diebischer Priester. Man sehe von allen diesen Dingen Schröders ang. O. p. 2294. bis 2810. Alphab. 13. 14. 15. 16. Chron. Ratzeb. beym Westphal ang. O. p. 1988. f. Diplom. Ratzeb. II. eben daf. p. 2224. bis 2234. Klüver ang. O. p. 367. Hübner ang. O. Kranz Vand. B. 13. ꝛc.

§. 16.

Henrich Bergmeyer, Lauenburgischer Kanzler, aus Hamburg von geringen Aeltern gebürtig, ward durch Herzogs Magni zu Lauenburg Empfehlung 1510. zum Bißthum befördert. Herzog Magnus hoffte, daß dieser sein gewesener Minister zur Dankbarkeit die Reichsstandschaft fahren lassen, und hingegen als ein Vasall ihm huldigen würde: Henrich III. 1510.

Er aber war sich bewußt, nicht mehr Kanzler, sondern Bischof zu seyn. Als daher Herzog Magnus die Huldigung, Landbeden, und Prästanden der Vasallen von ihm forderte, berief er sich auf die Reichsfreyheit des Stifts, und leitete dieselbe aus dem Stiftungsbriefe her, ward auch vom Pabst und Kaiser durch ein Verbot und den Reichs- und Kirchenbann gegen H. Magnum geschützet.

§. 17.

Händel mit H. Magnus wegen der Reichsstandschaft.

Dieser hielt die Execution des Bannes durch ein Schreiben an die Niedersächsischen Fürsten auf, und erklärte sich, daß er mit dem Stifte in gütlichen Vergleich treten wollte. Der Bischof und die Domherren kamen daher im März 1517. in der Kapitulsstube auf den Dom zu Ratzeburg zusammen: Allein der Herzog ließ den ganzen Dom, und die Kapitulsstube mit Wachen besetzen, und zwang sie, einen Vergleich zu unterschreiben, darin sie ihn und das ganze Haus Sachsenlauenburg für Oberherren des Stifts, und dieses für ein Lehn von demselben erkennen mußten. Hierauf flüchtete das Kapitul nach Lübek, und klagte beym Pabst und Kaiser über diese Gewaltthätigkeit. Darauf ward der Herzog durch den Bann und die Acht gezwungen, den Vergleich herauszugeben, und verbrennen zu lassen, mithin die vollkommene Reichsstandschaft des Stifts nach dem vorigen Urtheil zu erkennen. B. Henrich starb also 1524. als ein unstreitiger Reichsfürst.

Grund des Bischofs.

Anmerk.) Bischof Henrich wollte die Reichsstandschaft des Stifts aus dem Stiftungsbriefe Herzog Henrichs des Löwen erweisen, nach welchem das Bisthum von Gütern des Reichs, als Bestätigung Kaiser Friedrichs I. gestiftet, und

mit

mit dem Lande Butin, frey von allen und jeden Abgaben, begabet worden sey. Allein eben aus diesem Briefe erhellet, daß Henrich der Löwe die Stiftung gethan von solchen Ländern, die ihm selbst vom Reiche zur Lehn gereicht worden, daß die Freyheit von Abgaben nur die Graven zu Ratzeburg betroffen, die nichts vom Lande Butin fordern sollten, daß H. Henrich sich ausdrücklich die Hals- und Handgerichte vorbehalten, und endlich der Bischof bey dem allen verbunden gewesen, jährlich sechs Wochen mit dreißig Schildträgern die Roßdienste zu leisten. Wenn nun die Herzoge zu Lauenburg in H. Henrichs Rechte getreten, so hätten sie freylich durch diese Gründe ihr Lehnrecht über das Stift genugsam beweisen können, wenigstens eine Afterlehnsherrschaft haben müssen. Es ist auch kein Zweifel, daß der Kanzler Bergmeyer dies alles selbst gegen B. Johannsen sehr wohl zu gebrauchen gewußt, aber bey seiner Verwandelung in den Bischof Henrich gänzlich vergessen. Herz. Magnum half also seine Politik gar nichts, wenn er seinen Kanzler zum Bißthum beförderte; denn aus ihm ward nun ein ganz andrer Mann, der die Ausflucht eines Aeneas Sylvius oder Hadrians von Utrecht, die aus Verfechtern der Concilien und der Reformation Päbste wurden, nach den Grundregeln der Römischen Hermeneutik, und Exegetik sehr wohl studiret hatte: „Da ich ein Kind war, redete ich als „ein Kind, und hatte Kindische Anschläge; Da ich aber ein „Mann ward, thät ich ab was kindisch war.„ Kurz was so viel Bischöfe vor ihm nicht thun können, das that B. Henrich, und überzeugte, den Pabst, den Kaiser und das Reich, selbst den so ungläubigen Herzog Magnus, aufs bündigste, von der vollkommenen Reichsfreyheit des Stifts Ratzeburg. Es ward 1519. deshalb zwischen dem Stift und dem Herzog ein förmlicher Vergleich getroffen: Und obzwar noch wegen einiger Dinge der Proceß deswegen vor der Reichskammer zu Speyer fortgeführet ward, so kam es doch 1536. zu einem gänzlichen Ausspruch, nach welchen niemals weiter die Reichsfreyheit des Stifts in Zweifel gezogen worden. S. Schröder ang. O. p. 2810. f. Alph. 16. Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. p. 1989. Dipl. Ratzeb. II. e. d. p. 2334. bis 2336. Klüver a. O. p. 369. f. Hübner a. O. vergl. mit Chyträi Saxon.

Gründe für den Herzog.

Kanzler Bergmeyer und Bischof Henrich zwey verschiedene Personen.

Endliche unstreitige Reichsstandschaft. 1519. und 1536.

§. 18.

George. 1524. **George von Blumenhal, ein Edelmann aus der Priegnitz, Doctor der Rechte, und Bischof zu Lebus, ward Henrich Bergmeyers Nachfolger. Er hatte zwar zu Lebus mit etlichen Edelleuten allerley Händel, darüber er sich gar davon machen mußte. Zu Ratzeburg aber hatte er eine ruhige Regierung, außer daß er leiden mußte, daß in seinen Kirchsprengeln die Reformation eingeführet ward, dawider er sich eben, mit Gewalt zusetzen, nicht vor rathsam befand, und im Friede 1551 starb.**

Havelbergischen Händel. Anmerk.) B. George ward schon 1520. zum Bischof zu Havelberg erwählet. Allein sein Nebenbuhler B. Hieronimus Scultetus zu Brandenburg Churfürst Joachims I Rath und Gevatter, hatte bey diesem zu viel Gnade; und also mußte George weichen, und dem Brandenburgischen Bischof auch das Stift Havelberg lassen. Zu Lebus bekam er die Streitigkeiten mit einem von Birkholz, der sich mit einem von Minkwitz, und einem von Schlieben verband, ihn aus seiner Residenz Fürstenwalde gefangen weg zu hohlen. Er aber hatte Wind davon bekommen, und sich fortgemacht, daher der von Minkwitz, der die Stadt gleichwol erstiegen hatte, dieselbe aus Unmuth plünderte. Die Reformation mußte B. George in beyden Sprengeln dulden, weil sich damals kein Bischof dawider regen durfte, wenn sich die Fürsten die Macht dazu herausnahmen. Wenn auch, wie sich in Martiniere Geogr. lexic. findet, schon 1531 die erste Lutherische Predigt im Dom zu Ratzeburg gehalten worden, so läßt sich vielleicht schließen, daß B. George der Reformation nicht sogar Feind gewesen. Und in der That waren die Bischöfe damals guten Theils, entweder selbst heimlich der Reformation zugethan, oder so schlecht um die Religion bekümmert, daß sie sich der Kirchensachen gar nicht annahmen, zum Theil auch wol die Reformation durch die Fürsten zu Stande gebracht zu sehen wünschten, damit sie selbst hernach

Lebusische Händel.

Reformation.

Erste Lutherische Predigt zu Ratzeburg.

nach die Stifter, als weltliche Güter, behalten könnten, worin sie sich aber, was die großen Stifter anlanget, gänzlich betrogen haben. Man sehe von B. Georgen Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. Klüver a. O. p. 371. Hübner a. O. in der Ratzeburgischen, Havelbergischen und Lebusischen Historie. imgl. Mart. Friedr. Seidels Icones &c. oder die so genannten hundert Märker, die mit Historischen Erläuterungen von dem berühmten Rektor, des Werderischen Gymn. zu Berlin, Georg Gottfr. Küster 1750. herausgegeben worden.

§. 19.

Nach B. Georgens Tode wollte H. Franz zu Lauenburg dem Kapitul seinen Sohn Magnus aufdringen. Weil aber derselbe ein wüster Herr war, wählte man Christophern von der Schulenburg, gleichfalls einen Märker von Adel. Das verdroß H. Franzen dergestalt, daß er Gr. Volrathen zu Mannsfeld zu sich entbot, der den Dom rein ausplünderte, etliche Domherren gefangen nahm, die Stiftsdörfer zum theil in Brand steckte, und für die verschonten eine Brandschatzung von 4000 thl. erpreſſete. Er nahm auch das Schloß Stove ein, und übergab es Herz. Franzen. Nach diesem Unglücke bekam Bisch. Christoph Lust sich zu vermählen, getrauete sichs aber nicht als Bischof zu thun, dankte also ab, und übergab das Stift an H. Christophen für eine Summe Geldes 1554. Christoph I. 1551.

Anmerk.) Von des Lauenburgischen H. Magni wüstem Leben kan man in Hübners Th. VI. in der Lauenburgischen Geschichte einige Nachricht finden: Einen solchen Bischof zu haben war etwas gefährliches, und Gr. Volraths Bedrückungen Gr. Volrather auszustehen als seine Regierung. Dieser war damals ein rath zu großer General, oder vielmehr Partheygänger, der mit seinen Mannsfeld. H. Magnus zu Lauenb.

Völkern allenthalben in Deutschland herum schwärmete, und in eines jeden Dienste trat, der ihm Geld gab. Damals diente er M. Albrechten dem Alcibiades von Brandenburg. Da war Herr und Diener einander vollkommen gleich. Seine Verrichtung im Ratzeburgischen geschah gleichsam im Vorbeygehen, denn eigentlich hatte ihn Markgr. Albrecht nur ausgeschickt, H. Henrichen den jüngern zu Br. Wolfenbüttel zu züchtigen, welches mit schwerer Hand geschah, die nun das Stift auch zu fühlen bekam. Man sehe von diesen Dingen Sleidan. de statu Imp. Germ. und in Vita Henrici Brunsv. von B. Christophern aber Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. Klüver a. O. Hübner a. O.

§. 20.

Christoph II. 1554. **Herz. Christoph zu Meklenburg kam also zur Regierung. Er führte die Evangelische Religion im ganzen Stift ein, ward 1556. Coadjutor und 1662 Erzb. zu Riga. Nach ausgestandenen vielen Verdrießlichkeiten dabey, setzte er sich zu Schönberg im Stifte Ratzeburg zur Ruhe, und regierte im Friede bis 1592. Er war der erste und letzte Bischof zu Ratzeburg, der eine Gemahlin hatte.** Carl 1592. **Sein Coadjutor und Nachfolger war sein Bruder, H. Carolus, zu dessen Zeiten im Stift auch nichts veränderliches vorgieng, daher er auch bis 1610 ganz ruhig regierte.**

S. Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. Klüver a. O. Hübner a. O. vergl. mit obiger Abth. IX. §. 33.

§. 21.

August 1610. Hans Albrecht zu **Nach H. Carls Tode theilte sich das Kapitul, und wählte zum Theil H. Augusten zu Lüneburg, zum Theil H. Hans Albrechten zu Mekle-**

len-

lenburg. Der Streit währte bis 1613, in welcher Zeit H. Hans Albrecht, Schönberg in Besitz genommen hatte. Doch in diesem Jahre kam es durch Dänische, Brandenburgische, Bremische und Verdische Vermittelung zum Vergleich, daß H. August Bischof blieb, H. Hans Albrecht aber Coadjutor ward. H. August regierte bis 1636. in elenden Zeiten, weil das Stift im dreißigjährigen Kriege ebenfalls gewaltig mitgenommen ward, sonderlich als 1628. Wallenstein in diesen Gegenden die Oberhand hatte. 1636 starb H. August sowol als sein Coadjutor, H. Hans Albrecht. Meklenburg.

S. Chron. Ratzeb. beym Westphal a. O. Klüver a. O. Th. III. St. 2. p. 122. und obige Abth. IX. §. 50.

§. 22.

Hierauf erwählte das Stift den jungen Prinzen Gustav Adolph zu Meklenburg Güstrow zum Administrator, dessen Vormund H. Adolph Friedrich zu Schwerin das Regiment an seiner Stelle bis zum Westphälischen Frieden verwaltete. Durch diesen Frieden aber ward das Stift in ein weltliches erbliches Fürstenthum verwandelt, und H. Adolph Friedrichen zu Schwerin überlassen, H. Gustav. Adolphen aber eine andre Genugthuung dagegen ausgemachet. Von der Zeit blieb dies Fürstenthum bey der Schwerinischen Linie, bis es 1701. durch den Hamburgischen Vergleich H. Adolph Friedrich II. zu Strelitz zu Theil ward, der es nebst andern seinen Landen sei- Gustav Adolph 1636. Secularisation. Adolph Friedr. I. Adolph Friedr. II.

Adolph Friedr. III. ſeines Herrn Sohns, H. Adolph Friedrichs III. Durchl. hinterlaſſen, unter deſſen friedſamen Zepter es bis zu Ende des Jahrs 1752. geſtanden, und nunmehr Pr. Adolph Friedrich IV. heimgefallen iſt. Gott ſetze das Hochfürſtliche Haus Meklenburg ferner zum Seegen, und laſſe ſeine Glückſeeligkeit wachſen wie die Cedern, und feſte beſtehen, wie die Berge Gottes bis an der Welt

Adolph Friedr. IV.

E N D E.

Regiſter.

A.

Aa (Johann v.) Seite 350. 353
Abdankung K. Albr. in Schwed. 335 f.
Abfall der Wenden 189
Abſetzung K. Magni Schmek 321
  • • Wallenſteins 489
Abſonderung vom Verein ſ. Verein
Acciſe 375
Acht, wider Heurich dem Löw. zu Sachſen 187
  • • Wismar 351
  • • Roſtock 355
  • • Friedr. König in Böhmen und Bundesverwandten 464
  • • Herzoge zu Mekl. 472
Adam von Bremen 19
Adel ſ. Ritterſchaft.
Adelbrecht, Erzbiſchof 131
Adelheit, H. Albr. I. Gem. 316
Adlerorden (ſchwarzer) Fr. Wilh. 584
  • • weißer, Carl Ludw. Fr. I. 580
Administration H. Chriſt. Lud. II. 638 f.
Admiral Wallenſtein 477
Adolph Ernſt, H. zu Mekl. 535
Adolph Friedr. I. H. zu Mekl. 442 bis 536
Adolph Friedr. II. H. zu Mekl. 535 bis 580
Adolph Friedr. III. H. zu Mekl. 580 f.
Adolph Friedr. IV. H. zu M. 579. 671
Adolph I. Gr. zu Holſtein 158. 163
Adolph IV. Gr. zu Holſtein 194. 689
Adolph, Grav von Daſſel ſ. Daſſel.
Adoptirte Tochter Henr. d. Pilg. S. 236
Aetius 56
Afrika (Wand. Reich in) 54
Afterlehnsbarkeit der Grav. zu Schwerin 675
  • • Biſch. zu Schwerin 712
  • • Biſch. zu Ratzeb. 753
Agnes, Albr. II. K. in Schw. G. 338
Agnes, Balthaſ. zu Werle Gem. 222
Agnes, Henr. des Löwen Gem. 261
Agnes, Henr. des Löw. Tochter 261
Agnes, Joh. I. zu Starg. Gem. 272
Agnes, Joh. I. zu Starg. Tochter 273
Agnes, Joh. V. zu Werle Gem. 221
Agnes, Lorenz zu Werle Tochter 222
Agnes I. Nicl. VII. zu Werle Gem. 220
Agnes II. Nicl. VIII. zu Werle G. 220
Agnes, Nicl. IX. zu Werle Gem. 219
Agnes, Nicl. IX. zu Werle Tochter 220
Agnes, Gr. Nicl. I. zu Schw. Toch. 702
Alanen 47 f.
Alarich, Kön. der Gothen 44
Alarich I. Kön. der Wandal. 40
Alarich II. Kön. der Wandal. 73
Alberich I. Kön. der Wand. 40 f.
Alberich II. Kön. der Wandal. 73
Albertina Eliſab. Herz. Carl Ludw. Fr. I. Gemahlin 578
Albrecht der Bär, M. zu Br. 156 f.
Albrecht, Fürſt von Mekl. 233
Albrecht, Herz. zu Stargard 273
Albrecht I. Herz. zu Mekl. 261. 287 f.
Albrecht II. Herz. zu Mekl. Kön. in Schweden 316. 318 f.
Albrecht III. Herz. zu Mekl. 316

Albrecht IV. Herz. zu Mekl. Seite 325
Albrecht V. Herz. zu Mekl. 339 f. 347
Albrecht VI. Herz. zu Mekl. 363 f.
Albrecht VII. H. zu Mekl. 379 bis 398
Albrecht VIII. Herz. zu Mekl. 438
Albrecht, Herz. zu Friedland ſ. Wallenſt.
Albrecht, Herz. von Preuſſen 413. 420 437
Albrecht, Gr. von Orlamünde 689. 758
Albrecht von Stade 20
Albrecht von Sterub. Biſch. zu Schw. 732
Alchymiſt (M. Joh. der) 350
Aleholm 335
Alternativ Seßion 3. 436.
Alterthum des Wend. Reichs 166
Altfürſtliche Häuſer 3
Amalfreda 60
Amalia, H. Chriſt. Ludw. II. Toch. 670
Amſel (Hofrath) 598
Anaſtaſia, Henr. I. zu W. Gem. 219
Anaſtaſia, Henr. des Pilg. Gem. 235 f.
Anaſtaſia, Henr. des Löw. Tochter 261
Anaſtaſia, Gr. Nicl. I. zu Schw. T. 702
Anavas, Kön. der Wand. 38 f.
Andaluſia 48
Andeca, Kön. der Sveven 54
Andrach, Kön. der Wenden 125 f.
Andreas, Biſch. zu Schw. 732
Andreasorden (Ruſſiſ.) Carl Leop. 592
  • • Chriſt. Ludw. II. 668
Anforderung, Däniſche 188
  • • Brandenburgiſche 358
  • • H. Rudolphs zu Sachſen 300
  • • Mekl. auf Dännem. 325
  • • • • auf Preuſſen 441
  • • • • auf Lauenb. 522. 553 f.
  • • Teklenburgiſ. auf Mekl. 707
  • • Biſchöfl. Schwerin. auf Rügen 294. 726
Angeln 24
Ankunft der Wand. (Fabel von) 24
  • • Guſtav Adolphs in Deutſchland 482. 487
Anna, Albr. VII. Gem. 397
Anna, Albr. VII. Tochter 397
Anna, Groſſ. Regent. in Ruſſl. 591 f.
Anna, Kaiſerin in Ruſſl. Seite 592
Anna, Henr. des Pilg. Toch. 235
Anna, Henr. des Löw. Gem. 261
Anna, Henr. des Löw. Tochter 261
Anna, Joh. I. zu St. Tochter 272
Anna, Albr. I. Tochter 316
Anna, Joh. VIII. Gem. 360
Anna, Joh. VIII. Tochter 360
Anna, Henr. VI. Tochter 363
Anna, Magni III. Tochter 379
Anna, Nicl. II. Gem. 190
Anna, Wilh. zu Wurle Gem. 222
Anna, Herz. Ulrichs II. Gem. 444
Anna Maria, H. Ad. Fr. I. Gem. 533
Anna Maria, H. Ad. Fr. I. Toch. 533 f.
Anna Sophia, Joh. Albr. I. Gem. 437
Anna Sophia, Joh. XI. Toch. 442
Anna Sophia, Joh. Albr. II. Toch. 516
Anna Sophia, Ad. Fr. I. Toch. 534 f.
Annales Fuldenſes 20
Anſehnlichkeit des Hauſes Mekl. 3
Anthur, Anthyrius I. 35
Anthur, Anthur I. Sohn 38
Anthur II. Kön. der Wenden 39
Anwartſchaft auf Leuchtenb. 383. 519. 573
  • • auf Schwerin 309. 704
Anzeige (höchſtgemäßigte) 615
Apoſtel der Wenden 142
Appanage, ſ. Streit mit Carl Leop.
Appellando (Priv. de non) 435. 525 f.
Appellation nach Lübek 315
Ariagaſus 41
Aribert (falſcher) 102
Aribert I. und II. 97
Aribert III. 107
Ariſto, B. zu Ratzeb. 131. 754
Ariſtocratie der Wand. 33
Armee (vierfache Kaiſ.) 480
  • • Carl Leop. ſ. Truppen.
Arneburg 366
Arnimb (Abrah. von) 505
  • • Joachim von 505
  • • George von 501. 504
  • • George Detlev von 505
  • • Geſchlecht von 504

Arreſt (Außiſcher) der von Adel 611
Asdinger 40
Aſchhauſen 459
Aſſecuration 451 f. 456
Aſſeſſor beym H. und L. Ger. 433
• • Recht der Univ. Roſt. 348
Athar, Kön. der Alanen 52
Attalus 41
Attentatenklage der Ritterſch. 604
Audacia, Gr. Henr. I. zu Schw. G. 702
Audacia, Gr. Ricl. I. zu Schw. L. 702
Aufnahme des Landes 191. 528
Aufruhr in der Mark 274
Aufrührer geköpft 374
Augspurgiſche Confeſſion 401
Auguſta, Guſt. Adolphs Tochter 597 f.
Auguſt, Herz. zu Mekl. 535
Auguſt, Herz. zu Lüneb. Biſch. zu Ratzeb. 448. 774
Aurifaber (Joh.) 405
Ausbreitung der Wenden 81
Auseinanderſetzung 453
• • • Convention 669
Ausländer befördert 328
Ausrottung der Wenden 166
Auswärtig Reich der Wand. 47
Auxiliatoria (Kaiſerl.) 610
Axkow, (Matthias) 349 f. 358

B.

Badewide, (Henr.) 157 f.
Bätica 47
Balthaſar, F. zu W. 222. 342. 358
Balthaſar H. z. Meklenb. 363 f.
Biſchof zu Schwerin 738
Bangert (Henrich) 20
Bann wider Henrich den Löw. 252
• • Stralſund 737
• • Joh. VII 344
• • Roſtock 254. 371
• • Meklenburg 357
Bannier (Gener. Joh.) 508 f.
Bantſchow (Joh.) 351 f.
Bantſchowiſche Gläſer 362
Barberini (Card) 542
Bardam von Kneſebek B. z. R. 765
Barden Seit. 27
Barnim 97
Barnim von Werle 213 f.
Barnim Gr. v. Schw. 702
Barrau 38
Bart 293
Bartensleben (Geſchl. v.) 678
Baſel (Concil. zu) 355
Bandis (Gener.) 508
Bauren 8
• • Aufgebot 644
Beatrix, Henr. d. Löw. G. 261
Beatrix Henr. d. L. T. 261
Bedenken wegen Bündniſſes 491
Bedingungen (Friedens) 177
Beehr (Matth. Joh.) 21. 454. 616
Befeſtigung der Wenden 92
Begnadigung 375
Bekenner des Evang. 380
Belbog 29
Belehnung, Däniſche mit Roſt. 250
• • erſte Kaiſ. mit Starg. 269
316
• • mit allen Landen 303. 316
376. 384. 422. 527. 541. 556
560
• • Wallenſteins 473
• • Havelbergiſche 517
Beliſarius 64
Bergius (Joh.) 496
Bernhard I u. II H. z. Sachſ. 121
Bernhard I zu Werle 211
Bernhard II zu W. 213
Bernhard III zu W. 218. 220
Bernhard H. z. Sachſ. Weim. 500 f.
Bernhard Siegmund H. z. M. 535
Berno B. z. Schwer. 719
Bernſtorf (Geh. R. v.) 601
Beſatzungsrecht ſ. Roſtock
Beſchaffenheit der Einwoh. 10
Beſchützer des Ev. 380. 401
Beſchuldigungen (ſchwediſche) 321
Beſchwerden der Stände 430
• • wider Chriſt. Ludw I 546 f.
• • Friedr. Wilh. 565 f.
• • Carl Leopold 600 f.

Bevölkerung Seite 171
Bestrafung (leichte) 355
Billung I 98. 108
Billung II 108
Billung I K. d. Wend. 111 f.
Birger K. in Schwed. 257
Biron (Gr. v.) H. in Curl. 592
Blanca K. in Schwed. 319 f.
Blankenberg 293
Blanquart (Bar. v.) 629
Bleyer (Martin) 244
Bluzo 132
Blutränstige Hostie 376
Boden des Landes 5
Böhmische Unruhen 462
" " Freyheiten unterdrückt 464
Boguslav, Stammherr der Herz. in Pommern 125 f.
Boitzenburg 15
" " kriegt Lübische Recht 697
" " wird Meklenb. 293. 707
Bonifacius 56
Bordisholm 143
Barnhövde 194. 690
Brandsbard 38
Brandenburg (Mark) s. Markgraven Bündnisse. Kriege. Streit.
" " Friede. Vergleiche.
" " errichtet 110
" " erobert 123. 137. 141. 156
Brandenburgische Herrsch. 204
Brand zu Schwerin 527
" " zu Rostock 553
Brandeis (Schlacht bey) 509
Bräute Niclot des Kinds 204
Brasch (Burgermeist.) 631
Brechtheil (Joh.) 736
Breite des Landes 4
Briefwechsel mit Luthern 401
" " Gen. Schwer. u. Bülow 625
Brinn 511
Brisach 509
Britzaner 83
Brudermord 207
Brunward B. z. S. 721
Buchwald (Friedr. v.) Seite 544
Büffelskopf im Wapen 31
Bürgerstand 3
Bülow (Gener.) 622
Bünau (Grav v.) 21
Bündnisse, d. Wend. u. Franken 98 f.
" " mit Brandenb. 222. 308. 349
" " mit Dännemark 259
" " mit Schweden 257. 319. 492. 497. 499
" " mit Pommern 313. 367. 376. 385
" " aller Mekl. Herrn 276
" " mit Magdeb. Braunschweig u. Lauenburg 368. 376
" " mit den Evangelischen 401
" " mit Frankreich 415
Bündnisse, (Niedersächs.) 455. 464
" " Heilbronnisches 500
" " Gustav Adolphs mit Schweden 541
" " Christ. Ludwig I. mit Frankr. 545
" " mit Cöln, Brandenb. 548
" " Friedr. Wilh. mit Preußen 569
Carl Leopold mit Preußen 612
" " mit Rußland 590
" " mit Frankr. 653
" " Gr. Niclot IV zu Schwer. mit Meklenburg 701
Bugenhagen (Wedigo v.) 313
" " (Obrist v.) 631
Bürgermeister verrätherisch 206
" " vertrieben 373
" " geköpft 551
Burgunder 24. 28
" " Reich 49
Buren (Arnold) 406
Butue K. d. W. 133 f.
Bützow 15. 195
" " erbauet 712
" " befestigt 556
" " erobert 488
" " von H. Friedr. I eingenommen 549 f.
Buzihowe 722

C.

C.

Caland Seite 401
Calpin 5
Canal zwischen der Elbe und Ostsee 427 f.
Canzeley (Lehns u. Justiz) 529
Canzeley (Strelitz. Justiz) 562
Canzler der Univ. Rost. 737
Caperey 334
Capitulation (Art von Wahl) s. Wahl
• • Stift Schwerinische 495. 747
• • Rostockische 507
Carl der Grosse Kais. 98 f.
Carl IV Kais. 266 f. 301 f.
Carl V. K. 416
Carl I H. z. M. Bisch. z. Ratzeb. 397 414. 444. 452. 774
Carl II. H. z. M. 533. 537
Carl III. H. z. M. 557
Carl Gustav Pfalzgr. K. in Schw. 511
Carl Leop. H. z. M. 535. 575 584 f.
Carl Ludw. Friedr. I H. z. M. 578 f.
Carl Ludw. Friedr. II. H. z. M. 579 671
Carl XII. K. in Schwed. 580 f.
Carolina H. Carl L. Fr. I T. 579
Cariner 24
Cartel mit Schweden 595
Carthago 55. 65.
Cassel (Landgr. Wilh. z. Hessen) 503
Cassuben 83
Catharina Bur. I. Gem. 193
Catharina Mich. VIII. Tocht. 220
Catharina Wilh. z. W. T. 222. 285
Catharina Joh. IX z. W. Gem. 222
Catharina adoptirte T. 236
Catharina Joh. VII z. Mekl. Gem. 344 f.
Catharina Henr. VI T. 363
Catharina Albr. VI G. 364
Catharina Magn. III T. 379 f.
Catharina Henr. VII T. 410 f.
Catharina Carl Leopold G. 590 f.
Catharina Kais. in Rußland 637
Catholische Capelle II. 543
• • Relig. Christ. Ludw. I 541
Catualda 41

Charakter Mistevoy II Seite 121
• • Gottschalcks 129
• • Critons 137
• • Heurich I 140
• • Kunts 151
• • Pribislav II 162. 185
• • Niclot IV. 210
• • Joh. Theol. 226
• • Henr. des Pilg. 233
• • Henr. des Löwen 260
• • Henr. z. Starg. 284
• • Ulrich II zu Starg. 185
• • Albrecht I 317
• • Albrecht II 338
• • Heurich VI 361
• • Magn. III 379
• • Henr. VII 409
• • Joh. Albr. I 436
• • Ulrich II 444
• • Siegm. Aug. 445
• • Joh. Albr. II 513
• • Adolph Friedr. I 530
• • Christ. Ludw. I 539
• • Gustav Adolphs 557
• • Adolph Friedr. II 577.
• • Carl Ludw. Fr. I 579
• • Friedr. Wilh. 583
• • Carl Leopold 666
• • Gen. Tily 648
• • Wallensteins 474
Chemnitz (Joh. Friedr.) 21
Chemnitz (Schlacht bey) 509
Chilperich K. d. Burg. 51
Christenthums Anf. in Wend. 110
• • Beschaffenheit 122
• • Pribislav II 164
• • eingeführt 173
Christian II K. in D. 385
Christian IV K. in D. 465
Christian H. z. Braunsch. 457. 469
Christ. Ludw. I H. z. M. 538. bis 555
Christ. Ludw. II H. z. M. 535. 575 f.
Christ. Wilh. Adm. z. Magdeb. 479
Christiana Aemil. Ant. Ad. Fr. II G. 577

Chriſtiana Soph. Albert. Tochter Ludw. Fr. II T. 579. 671
Chriſtina K. in Schw. 500
Chriſtina Marg. Joh. Adm. II T. 515 f.
" " Chriſt. Ludw. I G. 538
Chriſtina Ad. Fr. I T. 534 f.
Chriſtina Guſt. Ad. T. 557 f.
Chriſtina Wilhelmina Fried. I. G. 535
Chriſtoph II K. in D. 217. 259
Chriſtoph z. W. 221. 242. 350
Chriſtoph H. z. M. 397. 413. 441
" " Biſch. zu Ratzeb. 774
Chriſtoph v. Schulenb. B. z. R. 773
Chyträus (David) 406. 458
Cimber 40
Cimbern 23
Circipianer 83. 132
Circularſchreiben (H. Carl Leop.) 615. 683
Ciſtertienſer Regel zu Schwer. 720
Citadelle 426
Clara Maria, Siegm. Aug. G. 439
Cleſel (Kardinal) 461
Clotilde 51
Collegia (Gerichts) 429
Comanißion (Kaiſ.) wider Wism. 352
" " wider Heur. VII. 395
" " Roſtock 425
" " Evangeliſche 481
" " Chriſt. Ludw. I 550
" " wegen der Nachfolge 556. 561
" " Vertheidigungskoſt. 564. 569 f.
" " Appanage 597
" " wider Carl Leopold 615
" " ſubdelegirte 626
" " Hof- 669
Commißoriale K. Rud. I 298
Confiſcation der Güter 617
Conrad B. z. Ratz. 761
Conrad Loſt. B. z. Schwer. 739
Conſervatorium (Kaiſ.) 615. 622
Conſiſtorium 9
" " errichtes 431 f.
" " zu Schwerin 746
Conſiſtorialordnung 432
Conſtantia Joh. I z. Pf. T. Seit. 273
Contribution (groß) 480
Contributionsedict 604
Convent zu Leipzig 490. 496
Convocationstag zu Schwerin 614
" " zu Güſtrow 618
Coſtnitz (Concil. z.) 341 f.
Coretzer, Cureger 83
Coruer 29
Correſpondirende Fürſten ſ. Union
Corſico, Crocus, Carvenus, Cruſco, 46. 66
Creßy (Schlacht bey) 266
Criminalproceß wider den Adel 617
Crito, Cruco, Druco 119. 132. 135 f.
Crivitz 293. 309.
Crocus 67

D.

Daben 307
Dänifcher Kr. Prib. II 185
Däniſche Oberherrſch. 188
" " abgeworfen 193. 195. 689
" " über Roſt. 204. 250. 290
" " über Schwerin 684
Däniſches Glück 189
Dallenberg 688
Danneberg (Gravſch.) 694
Dargun 16
" " geſtiftet 721
Darſow 232
Daſſel (Gr. Adolph v.) 190
Delleur (Obr. Lieutn.) 624
Demmin 163
" " krieget mit Neubrand. 291
Democratie der Wand. 32
Denkmale 91
Deſſau (Schlacht bey) 467 f.
Detlev Parkentin B. z. R. 764
Deutſches Reich der Wand. 66
Deutſche Geſch. Mekl. 168
Deutſcher Adel 172
Deutſchlands Elend 481
Dewitz (Otto v.) 288
" " Geſchlecht v. 306
" " Otto, Ulrich, Jacob, Gerh. v. ſ. Fürſtenberg

Dichtkunſt Seit. 27
Dicke und Fette 362
Dieberey 90
Dietmar 20
Dietmar K d. Svev. 54
Dietrich K. d. W. 40
Dietrich, Genſ. Sohn 58
Dietrich v. Bern. K. d. Goth 71
Dietrich I M. z. Br. 114
Dietrich II M. z. Br. 121. 123
Dietrich v. Sebaſte 742
Diplomatiſche Beweiſe 229
Doberan 16
- - geſtiftet 182
- - zerſtöhrt u. erbauet 189
- - beſchenkt 230
Dobertin 14. 410. 431
Dörfer (verkaufte Schwer.) 747
- - (Ratzeburg) 527
Dömitz 14
- - erworben 313
- - befeſtigt 435
- - Kaiſerl. 476
- - erobert 490. 508. 510
- - Schlacht dabey 508
- - belagert 659
Dom zu Güſtrow 195. 210. 405 f.
- - zu Roſtock 370 f.
- - zu Bützow 724
Domainen veräußert 288
Domherrn ſtellen 523 f.
- - eingegangene 523. 527
Domich 38
Dorn aus Chriſti Krone 726
Dorothea, Henr. IV Gem. 362
Dorothea Magn. III T. 379 f.
Dorothen Chriſtophs G. 414
Dorothea Sophia Ad. Fr. III G. 671
Dreißigjähriger Krieg ſ. Krieg
Druck der Evangel. ſ. Religion
- - der Niederſächſ. 465. 479
- - der Mekl. Lande 470
Druiden 28
Duellmandat 505

E.

Eccard 20
Eck (Gr. v.) 560
Edelinger Seit. 30
Eghard B. 112
Einhard 20
Ehebruch K. Waldem. in Dän. 687
Eheſcheidung Chriſt. Lud. I 538 f.
- - Carl Leop. 588 f.
Eheverbindungen mit Brandenb. 346. 362. 398. 409. 437. 534. 557. 569
Eichholz (Baron v.) 628
Eifer des adlichen Frauenz. 339
Eigenthum des Landes 296
Eingeſchränkte Gewalt 34. 179
- - Regierung 361
Einheimiſch Reich der Wand. ſ. Deutſch.
Einlöſung verpfändeter Schlöß. 291
Einrichtung des Landes 7. 173. 428
Eintheilung der Geſchichte 17
- - des Landes ſ. Landſchaften
Einwohner des Landes 7. 167
Einziehung der Güter 328
Einzug zu Güſtrow 492
Elbe 4
Elde 5
Eldenburg 249
Eleonora Maria Hans Albr. II. G. 515
Eleonora, Hans Albrecht II T. 516
Elephanten Orden Friedr. Wilh. 583
- - Chriſtian Ludw. II 668
Eliſabeth Joh. III z. W. T. 220
Eliſabeth Beruh. III z. W. G. 221
Eliſabeth Joh. III z. M. Gad. T. 233
Eliſabeth Ulrichs II z. Starg. T. 285
Eliſabeth Grävin zu Holſtein 320
Eliſabeth Magn. I G. 325
Eliſabeth Henr. VI T. 363
Eliſabeth Magn. IV G. 410. 744
- - Ulrichs II G. 444. 745
Eliſabeth Chriſtophs G. 414
Eliſabeth Hans Albr. II G. 516
Eliſabeth Guſt. Ad. T. 557 f.
Eliſab. Chriſtina, Carl Ludw. Fr. I T. 579
Eliſabeth Catharina Chriſtina, Carl Leopolds T. 591
Eliſabeth, Kaiſer. in Rußl. 593
Eliſabeth Gr. Niclas I z. Sch. G. 702
Eliſabeth Gr. Nicl. II T. 700

Eli-

Elisabeth Gr. Henr. III G. Seite 701
Elisabeth Gr. Ric. IV G. 701
Eugelburg Henr. j. Starg. G. 283
Engelburg Ulrich II j. St. T. 285
Engelburg Albr. I T. 316
Engelburg Henr. V. G. 325
Engelburg Henr. V T. 325
Enger Ausschuß 9
• • zu Ratzeburg 617
Enthaltung vom Königl. Titul 179
Entsagung des Reichs 323
Entweichung des Adels 608
Erbliches Reich 94
Erbjungfernrecht 283. 336
Erbschaft (Stargardische) 361
Erbtheilung 450
Erbverbrüderung (Werlische) 219. 251 308
• • Lauenburgische 346. 356 386. 522. 554
• • Brandenburgische 358. 569
Erbvertrag (doppelter mit Rost.) 427 440
• • Brüderlicher 451
Erfurt (Univers.) 343
Erich zu Rostock 202
Erich I und II zu Lauenb. 311 f.
Erich K. in Sch. 319
Erich von Pommern K. in Norden 325. 351
Erich I H. j. M. 333. 337. 339
Erich II H. j. M. 379 bis 382
Erich Wasa K. in Schw. 413
Erich (Obrister) 643
Erlösung Henr. des Pilg. 243
Erledigung Kön. Albrechts 335
Ernst Gottlob Albrecht H. j. M. 579. 671
Ernst Gr. v. Mansfeld 466 f. 469
Eroberungen Henr. des Löw. 248
Erstgeburtsrecht 436. 531. 561
Erwerbung Stargards 247
• • Rostocks 249
• • Schwerins 309
Erzvorschneideramt 394. 397
Esdoser 24
Eudoxia, Kaiserin, Seite 57
Eudoxia Königin 58. 16
Euphemia Joh. VIII j. W. G. 220
Euphemia Lor. j. W. T. 222
Euphemia Balth. j. W. G. 222
Euphemia Joh. I j. Starg. T. 273
Euphemia Albr. I G. 292. 316
Euphemia Henr. V T. 325
Euphemia Magn. I T. 325
Evangelischer Bischof. (erster) 403
Everhard B. zu Schw. 718
Evermod B. j. Ratz. 755
Exitatoriale (Kais.) 609
Executionstraktat 525
Execution wider Ritterschaft. 619
• • wider Carl Leop. 619
Executionscasse 622

F.

Faber (Aegidius) 400
Fabrice (Geh. Rath.) 562
Fabricius (Secret.) 462
Fahrenholz (Erbvertrag zu) 449
Fallbogen (Schlacht bey) 333
Falster 256. 259
Falsterbode 292
Faustrecht 291
• • abgeschaft. s. Landfriede
Fehde mit Domherren 364
Fehler (Vormundsch.) 289
Ferdinand II Kais. 457. 459 f.
Ferdinand III Kais. 501 f.
Fette (Henr. der Dicke und) 362
Feyerlichkeit (Ritterschlags) 268
Fiskal (Reichshofr.) 565 f.
Fischreichthum 5
Flotte (Wallensteins) 477
Forderungen s. Anfoder.
Formula Concordiä (Rostock) 431
Franz Albrecht H. j. Lauenburg 510
Frauenzimmer s. Eifer
Fredebald 68
Frosebald 38
Freye Fürsten 168
Freyheit der Deutschen 30
• • der Ritter 268
• • Schwerinische von Dänen 689

Freywillig Geschenk Seite 601
Friede mit Brandenburg 248. 252
305. 349
- - mit Dännemark 305. 323. 335
- - mit Pommern 259. 313
- - zu Werle 308
- - mit Norwegen 323
- - Lübischer 478
- - Prager 501
- - Westphälischer 518
Friedfertige (Heur. v. Werle) 212
- - Heur. VII. 387
Friedland 17
- - erbauet 230
- - abgebrandt 276
- - hat Müntzrecht 283
Friedland (H. v.) s. Wallenstein
Friedrichsdorf (Schlacht bey) 252
Friedrich I Churf. z. Brand. 280. 342
Friedrich Kön. in Böhmen 457
Friedrich I H. z. Mekl. 534. f. 549
Fridrich II H. z. Mekl. 669
Freidrich Wilhelm H. z. M. 535. 555. bis 584
Friedrich I B. z. Schw. 723
- - Grav z. Schw. 685
Friedrich II Bülow B. z. Schw. 734
Friedrich B. z. Ratzeb. 759
Fruchtbarkeit des Landes 5
Frucht des heiligen Krieges 240
Frumar 54
Freylinger 30
Fürsten, Wörsten 30
Fürsten u Parchim 198
- - zu Rostock 201
- - zu Werle 209
- - zu Meklenburg 225
Fürstenberg 6. 305
- - Gravschaft 306
Fürstenberg (Wilhelm von) 413
Furtius 41

G.

Gadebusch 13. 87
- - Schlacht bey 581
Gajovomar 41
Gallas (Gener.) 510
Gämmer Seite 163. 172
Gänse, Edle Herren zu Putlitz 317
Gans E. H. z. Putlitz (Joh. I.) 685
Gans Edl. H. z. P. (Joh. II) 349 f.
Gastfreyheit 90
Geberich, Geterich, K. d. Goth. 42
Gefangenschaft Heurich Burewin I. und Ricl. II 187
- - Heur. des Pilg. 237. 243
- - Joh. II zu Starg. 275
- - Joh. II zu St. 282
- - Albr. I 292
- - Magn. Smek. 320. 322 f.
- - Albr. II 329
- - Erich I 333
- - Joh. II z. W. 216. 248
- - Christophe zu W. 341
- - Christ. Ludw. 544
- - H. Christophs 413
- - Waldem. K. in D. z. Schw. 193. 688
- - Gr. Albr. z. Orlam. 689
- - H. Ottens zu Braunschw. 692
- - Gr. Ottens z. Schw. 309. 705
Geisel (Deutsche) in Frankr. 415
- - Dänische zu Schwerin 690
Geistliche Güter geschatzt. 252
- - Gerichtsbarkeit B. Schw. 716
- - - Bisch. Ratzeb. 753
Geistlichkeit 8
Gelarich 63
Gelehrsamk. Hans Albr. I 436
- - Gustav Adolphs 529
Geldstrafe 375
Gelindigkeit der Kaiser 353
- - Heur. VI 361
Gelübde Ferdin. II 462
Gemeinschaftliche Belehnung 272
- - Regierung 365. 381. 395 420. 452. 540. 561
Genserich 51. f. 54 f.
Genzo 58
Gesdrach, Godrach 103 f.
George H. zu Mekl. 397. 412
Georg August H. zu M. 579. 671
Georg H. zu Lüneb. 460

Georg von Blumenthal B. z. R. S. 772
Georg Wilhelm Ch. z. Brand. 472. 491
Gerdes s. Zweifel
Gerhard, Gr. zu Holst. 258
Gerhard der Grosse Gr. z. H. 332
Gerhard B. zu R. 764
Gero Markgr. 113
Gesandschaft Albr. I 292
" " Heur. VII 385
Gesandter Gust. Ad. (abgewiesen) 479
" " Carl Leop. 629
Geschichtskunde 27
Geschwind (Gener. Joh. Mart.) 564
Geschwindischer Vergl. s. Vergleich
Gespräch zweyer Wenden. 143
" " im Reich der Todten 506
" " H. Carl Leopold mit Moltken 603. 611
Gewässer 4
Gibmund 60
Gift (Vergebene mit) 278. 286. 320. 321. 400. 509. 537
Glimmer 63
Gisceler. Erzb. 114
Glasin 245
Glogau (Groß) 510
Gnevs 125 f. 130 f.
Godgesit 46 f.
Godlieb 101
Godschalk K. 128 f.
Götze (Gen.) 501
Götzen der Wend. 29
" " der Wenden 84
Goldbeck (Henrich 440
Goldberg 14. 199
Gonsil 51
Gothen, Gutonen 24 f.
" " (Reich der) 42
Gothland 322. 332. 337
Gottesdienst s. Relig.
Gottfried I v. Bülow B. z. Sch. 727
Gottfried II Lange B. z. Sch. 737
Gotthard Kettler H. in Curl. 414
Gotthilf, H. zu Mekl. 579
Gottschalk B. zu R. 758
Gottseligkeit Heur. VII 401
Gozomuslow Seite 106 f.
Graben s. Streit mit Bbb.
Grabow 14. 199. 695
Graven, Granen 30
Grävemöhlen 13. 361
Granzee (Schlacht bey) 248
Grausamkeit 91. 470 f.
Greif im Wapen 35. 37
Grim, F. in Rügen 118
" " Stadt 118. 293 f.
Gripswalde (Univers.) 355
" " Consistor. 589
Grund (Geh. Rath) 594
Güldene Rose 371
Günther zu Werle 213
Günther Gr. zu Schwarzb. 292
Güstrow 14
" " hat Schw. Recht 192
" " Dom 195
" " erweitert 210
" " Vergleich allda 421
" " erobert 488
Gundacar 50
Gundamund 59
Gundebald 51
Gundemar I und II 51
Gunderich 51
Gunzel. I Gr. z. Schw. 159. 679
Gunzel. II 685
Gunzel III 693
Gunzel. IV 698
Gunzel. V 698
Gunzel. VI 698
Gustav Ad. K. in Schw. 479 bis 500
Gustav Ad. H. z. M. 516 bis 558
Gustav Rud. H. z. M. 533. 537
Gustava Carolina, Ad. Fr. II T. 577
" " Christ. Ludw. II S. 669
Gutzmar (Geh. Rath) 561
Gulhelde, Joh. II z. St. G. 279

H.

Hagen, Haine 28
Hagen (Geschl. von) 679
Hager und mager (Heur. der) 362

Hahn (Claus von) Seite 293 f.
 " " Christoph v. 430
 " " Reimar v. 740
Haikam (Genet.) 113
Halberstadt (Gen. Balth. Gebh.) 544
Hall (Schwäbisch) 460
Halland (Süder) 323
Hamburg 123. 134
Hameln 467
Handlung 7
Hans s. Johann I K. d. W.
Hanseatischer Bund 206. 333. 367. 370
Hans Albrecht s. Joh. Albr.
Hans Christian H. z. M. 515
Hans Christoph H. z. M. 515
Hannoverische Commiß. 615
 " " Truppen in Mekl. 626
Haquin K. in Norw. 319 f.
Hardike 113
Haren (Henr. von) 351
Harlungerberg 23
Hartwich Etzb. 144. 711
Haß gegen Wenden 166
Hauptmann 295
 " " zu Schwan 369
Havel 5
Havelberg 123
Hayne s. hagen
Hazfeld (Grav von) 490
 " " General 511
Hederich (Bernhard) 746
Hedwig Mcl. V z. W. T. 211
Hedwig Balth. z. W. G. 222
Hedwig Joh. II z. St. T. 278
Hedwig Magn. I. T. 325
Hedwig Ad. Fr. I T. 533
Hedwig Eleonora. Suſt. Ad. T. 557
Heerzoge, Herzoge 30
Heidenthum Prib. u Mcl. 154
 " " Pribisl. III 199
Heil (Hofr.) 662
Heilbronn (Bund zu) 500
Heilig Blut zu Doberan 189
 " " zu Schwerin 722
Heiligen Kreutz (Kloſt. zum) 202
Heiligen Geiſt (Orden vom) 541 f.
Heiliger Krieg Seite 297
Helena Henr. I zu W. G. 213
Helena Henr. VII G. 409
Helmold 19. 78
Helmold I Gr. zu Sch. 684
Helmold II Gr. zu S. 699
Henning I zu Werle 211
Henning II zu W. 213
Henning III zu W. 218
Henning IV. zu W. 220
Henrich Burewin I 187 f.
Henrich Burewin II 194 f.
Henrich Burewin III 197. 201 f.
Henrich I K. d. W. 136 f. 139 f.
Henrich II der Pilg. zu M. 232 f.
Henrich III der Löw. z. M. 235. f. b. 264
Henrich IV zu M. 261
Henrich V der Henker 316. 318. 324
Henrich VI der Dicke 346. bis 363
Henrich VII der Friedf. 379 bis 411
Henrich Wilh. zu M. 535
Henrich I zu Werle 211
Henrich II zu W. 213
Henrich III zu W. 213
Henrich zu Roſtock 202
Henrich der Vogler 108 f.
Henrich der Stolze zu Sachſ. 154
Henrich der Löwe zu S. 158
Henrich zu Starg. 278 f.
Henrich Gr. zu Holſt. 321
Henrich der jünger zu Lün. 385
Henrich der jünger zu Br. Wolf. 419
Henrich IV K. in Frankr. 459
Henrich I Gr. zu Schw. 685
Henrich II Gr. zu Sch. 697
Henrich III Gr. zu Schw. 700
Henrich IV Gr. zu Schw. 698
Henrich V Gr. zu Schw. 699
Henrich I von Bülow B. zu Sch. 731
Henrich II v. Stowen B. zu Sch. 737
Henrich III v. Wangelin B. z. S. 737
Henrich I B. zu Raz. 758
Henrich II von Wittorp B. z. R. 764
Henrich III Bergmeyer B. z. R. 769
Herkunft der Gr. zu Schw. 678
Hermann zu Mekl. 233

Hermann I von Schladen B. z. Schw. 231. 726
Hermann II v. Molzahn B. z. S. 351 729
Hermann III Köppen. B. z. S. 737
Hermann v. Blücher B. z. R. 761
Hermerich 53
Herren Titul 179. 209. 224. 299
Heruler 22
Herzoge (Fürſten z. Mekl.) 296
Heshuſius (Tilemann) 430
Heveler 83
Hieroſolymitanus 233
Hilderich 61
Hippo 55. 65
Hodike 113. 117
Hoe (Matthias) 461. 496. 502
Hörter 467
Hof- und Landgericht 9. 433
" " beſtätigt 435
" " hergeſtellt 499
" " zu Parchim 553
" " zu Dömitz 628
" " zu Güſtrow 660
Hofordnung 529
Hoheit (Landes) ſ. Territor. Jus
Honorius 44
Holſtein 137
Holſteiner in Mekl. 655
Holz 6
Horn (Gen. Guſtav) 501
Hoſtie zu Güſtrow 217
" " zu Sternberg 375. 739
" " zu Wittenburg 763
Hubertsorden Carl Ludw. Fr. I 579
Hülſemann (Joh.) 498
Hübner (Joh.) 21. 137
Huldigung Henr. I an Sachſ. 148
" " zu Wismar 234
" " Wallenſteins 480. 482
" " Herzogliche 493. 539. 541
" " Interims 560. 580
Hunerich 58
Hundertmänner 427
Huſan (Kanzler) 440
Hypothek. Hannoveriſche Seite 664
" " Preußiſche 656
" " Ritterſchaftliche 664

J.

Jancowitz (Schlacht bey) 511
Jarchow (Hofr.) 21
Jaromar I F. in Rüg. 120
Jaromar II F. in R. 120
Jaroslav 161
Ida Grävin zu Schw. 685
Inſpruck 417
Interim 405
Joachim II Ch. zu Brand. 416
Joachim Ernſt M. zu Br. 461
Jobſt M. zu Mähren 274
Johann I K. d. W. 73
Johann II Theol. zu Mekl. 197. 225 f.
Johann III zu Mekl. Gad. 233. 235 f.
Johann IV z. M. 235
Johann V zu M. Gad. 233
Johann VI. zu M. 261
" " F zu Starg. 261. b. 273
Joh. VII z. M. 325. 340. b. 347
Joh. VIII z. M. 346. f. bis 359
Joh. IX z. M. 363
Johann X zu W. 397
Johann XI zu M. 438. bis 443
Johann XII zu M. 557
Joh. Albr. I z. M. 397. 411. 415. bis 439
Joh. Albr. II z. M. 442. b. 516
" " Coadjut. zu Ratz. 775
Johann Chriſtian ſ. Hans
Johann Chriſtoph ſ. Hans
Joh. Friedr. Ch. zu Sachſ. 417
Joh. Georg zu M. 533. 537
Joh. Georg Ch. z. Sachſ. 461. f. 463 491
Joh. II zu Starg. 272. f 331 f.
Joh. III zu St. 278. f. 346
Johann IV zu St. 280
Johann I zu Werle 211
Johann II zu Werle 213 f.
Johann III zu Werle 218
Johann IV zu Werle 219
Johann V zu Werle 221

Joh. VI z. W. 220
Joh. VII z. W. 219
Joh. VIII z. W. 221
Joh. IX z. W. 221
Johann M. z. Brand. ſ. Alchymiſt.
Johann K. in Dänn. 373
Johann Ch. zu Brand. 374
Johanna Ad. Fried. II. G. 577
Johann Gr. z. Schw. 697
Johann I Scotus B. z. Mekl. 131. 717
Johann II Gans E. H. z. P. B. z. S. 730
Johann III Junge B. z. S. 735
Johann IV Thun. B. z. S. 740
Johann I Trempe B. zu R. 764
Johann II Proel B. z. R. 765
Johann III Preen B. z. R. 765
Johann IV Stalkoper B. z. R. 766
Joh. V Parkentin B. z. R. 767
Iſabella K. in Dän. 386
Iſabella Angelica Chr. Ludw. I G. 541
Iſfried B. z. R. 766
Iſidorus Hiſpal. 19
Iſrael (zehn Stämme) 79
Juden zu Güſtr. u. Sternb. ſ. Hoſtie
Jubelfeſt (Evang.) 455
• • Roſtock 455
Judith Biſtungs T. 113
Judith Niclots IV G. 211
Judith, Niel. IV T. 211
Judith, Joh. VII z. Mekl. G. 345
Jülichiſche Streitſache 461
Jüterbbck 421
• • Schlacht bey 510
Julian (Gener. von St.) 480
Juliana Ad. Fr. I T. 533 f.
Juliana Sybilla, Ad. Fr. I T. 534 f.
Junker von Schwerin 701
Jura Meclenburgica 433
Juſtizcanzeley ſ. Canzeley
• • neues Juſtiz 662
Ivan Kaiſ. in Ruſſl. 591 f.
Juvenal 14

K.

Kahlden ſ. Caland
Kaiſer (Abraham) 522
Kalkum ſ. Lohauſen
Kammer-Collegium 529
Kanal ſ. Canal
Karſtädt (Joach. v.) 440
Kittler ſ. Gotthard.
Kettelmundſon (Matth.) 319
Kiral, Kirol 96
Kirchenordnung 404 f. 407. 430
• • Rath 529
• • Viſitation 404 f. 430
Kißiner 83. 132
• • Land 162
Klein (Geh. Rath.) 594
Klinkowſtröm (Obr. Lieutn.) 560
Klüver (Hans Heur.) 21. 454
Klöſter (eingezogene) 406
• • Ritterſchaftl. 410. 431
Kloſterordnung 431
Knechtſchaft 166. 169
Knees Janike 226.
Knees Weliki 96
Knegendorf (Hofr.) 561
Knieſenak 227
Knyphuſen (Bar. v.) 619
Knut I K. d. W. 145 f.
Knut II K. d. W. 146. 148 f.
Knut VI K. in Dän. 188
Koblank 282
Könige 31
Königsmark (Otto Chriſt.) 511
Koppelow (Geh. R.) 580
Korn 6
Kopfgelder 548
Kraiſe des Landes 9
Krakowiſche See 5
Kranz (Albr.) 20. 78. 380
Kreuzfahrt 158 f. 163 f.
Kreuzzug (Joh. Theol.) 231 f.
• • Heur. des Pilg. 234. 237
Kriege mit Brandenburg 240. 242. 248. 276. 305. 349
• • mit Dännem. 185. 187. 194. 305. 329. 396.
• • mit Pommern 257. 293 f. 311. 359 f.

• • mit Lübeck 256. 359 f. 384 f.
• • mit Magdeburg 257
• • mit Rügen 258
• • mit Lauenb. u. Brauns. 311
• • Schwedischer mit Rußl. 319
• • Albr. II u. Magn. Smek 322 f.
• • Hanseſtädt u. Erich K. in D. 345
• • Dreißigjähriger 457 f.
• • in Niedersachſen 464 f.
• • in Schleſien 469
• • K. Guſt. Ad. in Deutſchl. 482 f.
• • Schwed. u. Sachſ. 507 f.
• • mit dem Reiche 548
• • mit Polen u. Alliirten 581
• • Bauren ſ. Aufgebot
Krönung Albr. II. in Schwed. 318. 321
Künſte 27. 89 f.
Küſtrin 496
Kützer (Joh.) 400
Kuhdieb 360
Kunigunde, Gr. Nicl. I. ſ. Sch. T. 702
Kyritz 83. 317

L.

Lage des Landes 4
Länge des Landes 4
Laland 256. 259
Lamberg (Fürſt v.) 573
Lamberg (Cardin. v.) 574
Lamprecht B. z. R. 758
Landfriede 219
• • Kaiſerl. 429. 455
Landestheilung 197. 227. 311. 340 364. 386. 395 420. 449 450 f. 558 f.
Land- und Hofgericht ſ. Hof- u. L. Ger.
Landkaſten 453.
• • Interims 572
Landmarſchalle 9
Landräthe 9
Landſchaft 8
Landſchaften 11, 156
Landſiegel (neues) 618
Landſtandſchaft ſ. Afterlehnbark.
Landſtände der Wenden 94
Landtage 10
• • zu Sternberg 405. 602 604. 612. 618. 635
• • zu Parchim 408
• • zu Schwerin 440
• • zu Malchin 635
• • vom Kaiſer ausgeſchrieb. 633
• • zu Roſtock 660
• • Interims) zu Strelitz 572
Laſen 30
Latomus (Bernh.) 21
Lebensart 27. 88
Lebuſer 83
Lehnbarkeit (Sächſiſche) 296 f.
• • Brandenb. 270. 288. 341. 359
• • Braunſchw. 297
• • der Gr. zu Sch. 679 f.
• • der Biſch. z. Schw. 712
• • der Biſch. z. Razeb. 752
Lehnbrief (erſter Kaiſerl.) 303
• • über Raz. u. Schwerin 527
Lehnrecht 440
Lehnsempfängniß Pris. 177
Lehnsherrſchaft ſ. Lehnbarkeit
Leibeigenſchaft 196
Leibgedinge Gr. Schwer. verkauft 701
Leipzig 490. 496
• • Schlacht bey 498. 510.
Lenzen 132. 305. 317.
Leonis (Nicol.) 406
Leopold Wilh. Erzherz. 509
Leſeberg (George) 746
Leuchtenberg ſ. Anwartſch.
Leumann (Superin.) 586.
Liebe zu Angehörigen 92
• • zum Vaterlande 324
Liebenwalde 977
Liefländiſche Unruhen 413
• • Kriege ſ. Kreuzzug
Lieſe Gr. z. Schw. 701
Liga (Katholiſche) 459. 463.
Liguitz (Schlacht bey) 501
Lindholm 333
Lindenow (Hans v.) 439
Liner 84
Linkoping (Schlacht bey) 322
Linſtow (Chriſtoph v.) 430
Luppold (Simon) 404 f. 430
Löſenitz 5

Löwe (Henr. der) 246
Lohausen von Kalkum (Gen.) 506
Loitz (Schlacht bey) 294
Longobarden 64. 66
Lonnies (Georg) 400
Lorenz z. Werle 220 f.
Louise, Hans Albr. II T. 516
Louise, Gust. Ad. T. 557 f.
Louise Friederica, Friedr. II T. 669
Lubith 97 f.
Lubmar 160
Lucanus (Joh.) 405. 432 f.
Ludolph v. Bülow B. z. Schwer. 731
Ludolph I B. z. R. 229. 759
Ludolh II B. z. R. 766
Ludwig der Fromme K. 105
Ludwig der Deutsche K. 106
Ludwig v. Bayern K. 292
Ludwig v. B. M. z. Brand. 269 f. 292 304
Ludwig der Römer M. z. Br. 305
Ludwig I H. z. M. 397. 412
Ludwig II H. z. M. 670
Ludwig, Name Christ. 541 f.
Lübeck 87
" " gebauet 132. 136.
" " zerstöhrt 155
" " frei von Dänn. 195. 691
" " kriegt Freyheiten 230. 291
Lübisches Recht 175
Lützen (Schlacht bey) 494. 500
Luitgard Joh. Th. G. 232
Luitgard Joh. Th. T. 232
Luitgard Henr. des Pilg. T. 235
Luitgard, Joh. III zu Starg. T. 280
Luther (Martin) 398. 408
Lutitzer 83
Lutter (Schlacht bey) 469 f.
Luxenburg (Marsch. v.) 542

M.

Machtspruch (Ruppinisch) 421
Mängel des Landes 6
Märtensmann 195. 691
Magdalena Bur. II T. 196
Magdalena Henr. z. Str. T. 283
Magdalena Sybilla Gust. Ad. G. 557
Magdalena Gust. Ad. T. 557
Magdalena Anna. Ad. Fr. II T. 577
Magdalena Christina, Ad. Fr. III T. 671
Magdeburg erobert 98. 416. 495 f.
Magnus I H. z. M. 316. 318. 325 f.
Magnus II H. z. M. 346
Magnus III z. M. 363 b. 381
Magnus IV z. M. 402. 410
" " D. z. Schw. 741
Magnus V z. M. 397
Magnus H. zu Sachsen 141
Magnus I zu Lauenburg 733
Magnus Smek K. in Schw. 292. 318
Magnus mit der Kette z. Braunf. 312
Major terræ 160
Malchin 14. 488
Malchow 14. 210. 410
Malchow (Ulrich) 740
Maldra 54
Mannsfelder (s. Ernst Gr. v.)
Manufacturen 7
Marabod 41
Markgraven 110
Marco Bisch. 112
Margaretha, Bur. II T. 196
" " Gunz. III zu Schw. G. 697
Margaretha, Prib. IV T. 200
Margaretha, Burew. III G. 201
Margar. Riclot VI T. 218
Margar. Ulr. I zu St. T. 278
Margar. Henr zu St. G. 283
Margar. Henr. zu St T. 283
Margar. K. in Dänn. 320 f.
Margar. Albr. IV G. 346. 350
Margar. H. Balth. G. 381 f.
Margar. Henr. VII T. 410 f.
Margar. Elisab. H. Christoph T. 414
" " Hans Albr. II Gem. 515
Margar. Br. Henr I zu Sch. G. 692
Margar. Gr. Gunzels IV T. 698
Margar. Gr. Helmold II G. 700
Maria, Henr. V T. 325
Maria, Gust. Adolph T. 557
" " Ad. Fr. II Gem. 577
Maria, Ad. Fr. II T. 577
Maria Amalia Carl III G. 557
Maria Cathar. Ad. Fr. I G. 533

Maria Eliſabeth Ad. Fr. I T. 534 f.
Maria Sophia Ad. Fr. III T. 671
Marquard Hermann B. zu Sch. 735
Marquard Jeſewin B. z. R. 762
Marſchall (Nicol.) 20. 78. 380
Martin Meyer 244
Martin V Pabſt 343
Martinitz (Bar. v.) 462
Matthäus Tag 427
Matthias Kayſ. 459
Maximilian II K. 458
Maximil. Ch. in Bayern 473
Maximil. Eman. Ch. in B. 573
Mechtild v. Sachſen 121
Mechtild Prib. II G. 186
Mechtild Bur. I G. 193
Mechtild, Henr. I zu W. G. 213
Mechtild Johann II zu W. G. 218
Mechtild Joh. III zu W. G. 219
Mechtild Henningz zu W. G. 219
Mechtild Joh. III zu W. T. 220
Mechtild Nicl. IX zu W. T. 220
Mechtild Bernh. zu W. T. 221
Mechtild Lorenz zu W. G. 221
Mechtild Heurich d. L. T. 261
Mechtild Heurich V T. 326
Mechtild G. Gunz. VI G. 699
Mechtild Gr. Gunz. VI T. 699
Meklenubrg (Land) 4
• • erobert 163
• • Waltenſteiniſch 471 f. 476
Meklenb. (Herzogth.) 12 f.
• • Fürſten von 225 f.
Meklenb. (Stadt) 13
• • gebauet 28. 35
• • vergrößert 113
• • zerſtöhrt 159. 162.
Melanchton (Philipp) 407
Melchior B. zu Schw. 735
Merkwürdige Reden 445. 475. 480. 492
Meriſlave Bernh. zu W. T. 221
Meriſlave Joh. V zu W. T. 221
Meriſlave I Gr. Nicl. I zu S. G. 702
Meriſlave II Gr. Nicl. II G. 700
Meßhöpken 254
Meyer (Joh. Fried.) 589
Miecislav I 42 f.
Miecislav II 113. 116
Miecislav 108
Mildenitz 5
Milites Edellente 110
Militzſch 379
Minden 467
Miroslav 97
Mirow 16. 414. 431. 523
Mißlav 108 f.
Mißvergnügen (Schwediſch) 325
Miſtevine Prib. III G. 200
Miſtevoy I 107
Miſtevoy II ſ. Billung I
Miſtevoy III 118
Mittlerſchaft Däniſche 295
• • Hanſeatiſche 335
• • Däniſch Brandenb. 373
• • Pommeriſche 386
• • Sächſiſch Brandenb. 419
• • Ritter- u. Landſch. 419. 426
• • Brandenb. Preußiſche 420
• • Kayſ Sächſ. Brandenb. 426
• • Kön. Preußiſche 619
Mitvormünder 439. 517 f.
Mitzdrach 118 f.
Modea 113
Morn 256. 259
Moltken (Brüder v.) 206
• • Johann von 488
• • Landr. v. 603. 609
Molzahn (Henr. v.) 349
• • Wedekind v. 377
• • Joachim v. 378
• • Joach. Wilh. v. 378
Monarchie der Wand. 34
Monumenta Olivenſia 127
Moritz Ch. zu Sachſ. 416
Münſter 520
Müritz 5
Münzrecht (Goldene) 377
• • (Roſtock) 254

N.

Nacs 113. 116 f.
Nachfolge (Werliſche) 356

Nach-

Nachtheile der Reichsſtandſchaft 302
Name Niclot u. Niclas 223
Naſua 40
Nebel 5
Nemerow 16. 431. 523
Nettelbladt (Henr.) 21
Neubrandenburg 16 gebauet 230 kriegt mit Demmin 291 hat Münzr. 283 Vergl. allda 421 erobert 488
Neukloſter 13. 192. 521
Neumünſter 143
Neuſtadt 14 Anſchlag auf 645
Neuſtrelitz 16. 670
Neutralität 503. 508
Niclot I 152 f.
Niclot II zu Roſt. 185. 187 f.
Niclot III zu Mekl. 194 f.
Niclot IV zu Werle 197. 209 f.
Niclot V zu W. 213
Niclot VI zu W. 213 f.
Niclot VII zu W. 218
Niclot VIII zu W. 218. 220
Niclot IX zu W. 219
Niclot X zu W. 221
Niclot XI zu W. 222
Niclot z. Mekl. 233
Niclot das Kind zu Roſt. 203 f.
Niclas I Gr. zu Schw. 702
Niclas II zu Schw. 700
Niclas III zu Schw. 702
Niclas IV zu Schw. 701
Niclas V zu Schw. u. Tekl. 309. 704
Niclas VI zu Schw. und Tekl. 699
Nicolaus Bodeker B. zu Schw. 737
Nicolaus Penz. B. zu Schw. 739
Nien Kahlden ſ. Calaud.
Nördlingen (Schlacht bey) 469
Norwegen 319
Nürenberg (Kriegshändel bey) 499 (Executions-Tractat zu) 525
Nuitoner 24

O.

Oberherrſchaft (deutſ.) 95. 100. 104
Obotriden 83. 38
Oda Gr. Gunz. II zu Schw. G. 692
Oberſtrohm 488
Odoacer, Ottokar 68. 71
Oehmichen (Gerhard) 405. 430
Oelnitz (Schlacht bey) 509
Oertz (Dietrich v.) 238
Oldenburg Biſth. 112
Olden Kahlden ſ. Calaud.
Oſtſee 5
Ordulph H. z. S. 134
Oſiander (Andreas) 437
Oſiandriſten e. d.
Osnabrügge 511. 520
Otto Biſ. zu Bamberg 710
Otto Gr. zu Schw. 308 f. 704
Otto Gr. zu Ruppin. 332
Otto von Gronow B. z. R. 763
Oxenſtiern (Axel Gr.) 500. 505 (Joh. Gr.) 520

P.

Panclow (Charmützel bey) 373
Pannonien 42
Panquet zu Hildesheim 509
Pappenheim (Gener.) 465
Parchim 14. gebauet 192. Fürſten allda 198. erobert 488
Parchentine 384
Paſewalk 83
Paßow (Günther v.) 529
Paßowiſcher Vertrag 417
Pathengeld 157
Patronat über Schulen (Roſt) 290
Pekſtein ſ. Geſchwind
Perne 5
Penz (Heurich) 372
Penz (Conrad) 404
Penzlin 210. 376. 379
Periſter (Wolfgang) 746
Perleberg 23. 306
Peter der Große K. in Rußl. 590 f.
Petkum (Geh. Rath) 561. 563. 598. 600
Petronelle, Permille, Prib. II G. 186
Petrus Walkow B. z. Schw. 740
Petrus B. z. R. 758
Pflichten (Ritter) 268
Pfuhl (Gen.) 509
Philipp v. Valois K. in Fr. 266
Philipp H. z. M. 410
Philipp Ludw. H. z. M. 534
Philipp Landgr. zu Heſ. 417

Philipp B. z. R. 757
Pilger (Henrich der) 233
Pirna 502
Plawe 14. 199. 488
Plawe an der Havel 277
Plawiſche See 5
Pleße (Geſchlecht v.) 172
Ploen 135
Poel 13. 523
Poislave 186
Polaben 83
Polaber Land 158
Policeyordnung 433
Pommern 83. 477. 488
Poppo F. z. Mekl. 233
Pothe v. Pothenſtein B. z. Schw. 735
Prälaten abgeſchaft 9. 405. 430
Prämonſtratenſer Regel zu Ratz. 756
Pregge (Fenſterſprung zu) 462 Schlacht bey 464. Friede zu 494. 502. erobert 511
Prenzlow 157. 248
Preußiſche Truppen in M. 569. 649
Pribislav I 152 f.
Pribislav II 161. b. 186
Pribislav III z. Parch. 197 f.
Pribislav IV 200
Prieſter ſ. Druiden, Baden
Prieſter ein Gaudieb 769
Prignitz 12. 156. 317
Pritzbur 163. 172
Pritzwalk 83. 317. (Schlacht bey) 349
Privilegien (adliche) 167
Proceß ſ. Streit
Procopius 19
Procopius M. z. Mähr 274
Prophet zu Roſt. 399
Propoſition zu Parchim 403
Protectorium (Kayſ.) 583
Proviſional-Sentenz 570
Prowe (Götze) 29. 85.
Putbus (Gr. zu) 120
Putlitz ſ. Gans

Q.

Quaden 41
Quitzow 249. 277
Quitzow (Joh. u. Dietr. von) 276 f.

R.

Räuberey 90. 289
Ranen, Rügen 83
Rang (altfürſtl.) 3
Raſtitz 97
Ratibor 125 f. 130 f
Ratzeburg (Fürſtenth.) 12. 15. (Grafſchaft.) 158. (Bißthum) 174. 751 wird Mekl. 519 f. 775. (Stadt) 140 (Dom) 15. (Schlacht bey) 141 iſt ein Raubneſt 312
Ratzo, Race 120. 139 f. 155 f.
Raubneſter 232. 312
Rauchbar (Präſid.) 563
Rava 414
Recciar 54
Receß (Neubrandenb.) 422
Rechnung (liquidirte Ritterſch.) 634
Rechte der Landſt. 547
Rechtgläubige verfolgt 57 f.
Rectorath zu Roſt. 363. 382
- - zu Leipzig 446
Redlichkeit 90
Reformation 398. b. 407. zu Roſt. 399. zu Parch. 400. zu Schw. 400 f. 743 f. zu Ratzeb. 772 f. zu Güſtrow 405
Reformirte Capelle 11. 584
- - Religion Hans Albr. II 512 f.
Regenspurg 509
Regierungsform 29. 93.
Reichslehnbarkeit. (Stargard) 269
- - völlige 301
Reichsſtandſchaft der Herzoge 269. 296 317. der Gr. z. Schw. 675. der B. z. Schw. 712. der B. z. Ratz. 753
Reichstage beſucht 436
- - zu Regenſpurg 547
Reinhold Gr. z. Dieten 163.
Reiſen Joh I zu Starg. 265.
- - Kaiſerl. nach Dresden 461
- - Guſt. Adolph 529.
- - Chriſt. Ludw. 541 f.
- - Carl Leop. 580. nach Wien 627 nach Danzig 632. nach Wismar 658.
- - Carl Ludw. Fried. I 578
Rekenitz 5.

Religion 10
- - der Wandalen 26
- - der Wenden 84
- - Chriſtl he 173
- - Evangeliſche ſ. Reformat.
- - gedruckt 459. 462. 464
Religionsfriede 419
- - Krieg ſ. Krieg 30jähr.
Remismund 54
Reſcripte (Kaiſ.) 602. 604. 633
Reſolutions (Kaiſ.) auf Beſchw 642
Reſpendial 52
Reſtitutions-Edict 481
Reusner (Gen. Adjut.) 647
Reverſalien 357. 433. 451 f. 456
Hans Albr. II 454. Ad. Fr. II 572
Ad. Fr. III 580. Chriſt. Ludw. 642
Revers Chr. Ludw. an Fr. Wilh. 576. 596
Rhadegaſt (Götze) 29. 85
Rhadegaſt 38
Rhadegaſt I K. 44 f.
Rhadegaſt II K. 73
Rhadegaſt F. d. W. 108
Rhaden (Ritt. Deput.) 616
Rhedaner 83
Rhedarier 83
Rheinfelden (Schlacht bey) 509
Rhene 13. 228
Rhetre 14. 16. 17.
- - Reichstage allda 122
Rhinen 15. 721. Regentinnen u. Streitigkeiten 534. 536. 599. 600
Ribling (Joh.) 403 f.
Ribnitz 16. 487. Kloſter 253. 410. 431
Zoll 361
Richardis Joh. IV. zu W. G. 219
Richardis Gr. Otten z. Schw. T. 705
- - Albrecht II G. 309. 338
Richardis Albr. II T. 338
Riza 230
Rizíner 83
Ritterorden 267
Ritterſchaft 9. 419.
- - Proceß ſ. Streit.
Ritterſchlag 268
Ritzrowen (Hartmiſche die) 312. 369
Rixa, Heur. I zu W. T. 213
Rixa, Nicl. VI. zu W. G. 218
Rixa, Nicl. VI zu W. T. 218
Röbel 14. 210
Rode (Thomas) 370. 372
Roſengarten 206
Roß im Wapen 37
Roßow 317
Roſtock (Herrſchaft) 12. 15. (Fürſten zu) 201 f. Stadt 8. 15. gebauet 132. 181. abgebrandt 185. 553 Lübiſch Recht u. Freyheiten 191. 201 207. 254. 290. 315. 442. 507. unter Brand. und Dänn. 204. im Bann 254. 371. führt Vormundſchaft 287. 348. krieget 315. 334 345. 396. 338. Univerſität 343 Unruhen 205. 249. 340. 353. 366 423. Kaiſ. 477. 487. befreyet 490
Rudolph I B. z. Schw. 724
Rudolph II B. z. Schw. 733
Rudolph III H. z. St. B. z. Schw. 273. 736
Rudolph II Kaiſ. 458
Rodolph H. z. Sachſ. 300
Rudwen (Gener.) 508
Rügen 24. 83
- - bezwungen 119. 141. 184
Rügiſche Fürſten 119
Rügiſcher Krieg 232
Rugiland 39 f.
Ruhm der Fürſten 330
Runiſche Schrift 88
Ruppin 142. 421 Graven zu 282
Rurich 102.
Ruße (Nicol.) 399
Rußen in Mekl. 582. 608 f. Abzug derſelben 610. Annahme in Dienſten 612
Entlaſſung 625
Rußiſche Großfürſten 102
Rußiſche Unterſtützung Carl Leop. 637
Rycke (Georg) 430

S.

Sachſen 8.
Sächſiſche Rechte 174. Forderungen 111. Eroberungen 153 f.
- - Oberherrſchf. ſ. Lehnbark.
Sala (Herren und Grafen v.) 514
Salvius (Joh. Adler) 479. 520

Sardinien Seite 59
Säro Grammaticus 20
Scalichius (Paul) 437
Schatzung 328. 365. 480
Schaper (Geh. Rath) 594
Scharf (Geh. Secret.) 631
Schauer 292
Schedii (Georg und Elias) 20. 514
Schelffe 15
• • Kirche 594
Scheven (Präsid.) 563
Schlange, Slange (Gen.) 509
Schlechtes Lob 89
Schukup 369
Schläter (Joh). 399
Schmalkaldischer Bund 407
Schnek, Smek. 320
Schönberg 15. 763
Schöne (Albr. der) 397
Schönich (Caſper v.) 407
Schöpfer (Geh. R.) 594
Schonen 319 f.
Schulden 396. 419. 421. 434. 453
Schuldforderung an Spanien 396
• • Hannoverische 664
Schule zu Demmin 93
Schurzfleisch (Conr. Sam.) 21
Schwan, Svan 210. 488
Schwardauer 24
Schwarte Grete 203
Schwarzburg 293
Schwarzburger in Mekl. 655
Schwerin (General) 650
Schwerin (Graven zu) 159. 624
• • Gravschaft 15
• • an Mekl. 293. 309
• • Stift 12. 14. 174. 709
• • zerrüttet 494. 749
• • Meklenb. 493. 519. 750
• • Stadt 15
• • befestigt 435
• • erobert 488. 508
Schwerinische Krieg 232. 695. Recht 175. 681 See 5
Schwierigkeit der Geschichte 19
Sechzehner 427
Sechziger 341. 351. 374. 425
Seckendorf (Freyh.) 505
Sederich 113. 116 f.
Sediner 83
Seehausen 305
Segeberg 143
Selibur 112
Sennoner 24
Sicher 38
Sido 41
Siegmund (Kaiſ.) 274. 351
Siegmund August H. z. M. 438 f. 445
Siſulphus 56
Sitten ſ. Lebensart.
Siva 29. 38. 85
Skalko 35
Slaomir 101. 103 f.
Slabata (Bar.) 462
Slaven 75 f. 78
Slavina 138 f.
Slavi nobiles 172
Slaviſche Rechte 174
Soldaten 312
Soltwedel 137. 141
Sonnenkamp ſ. Neuklooſter
Sophia, Bur. II G. u. T. 195
Sophia Bur. III G. 201
Sophia Joh. II z. W. T. 218
Sophia Nicl. VI z. W. T. 218
Sophia Joh. III z. W. T. 220
Sophia Nicl. X z. W. G. 221
Sophia Wilh. z. W. G. 222
Sophia H. Erich I G. 339
Sophia H. Magn. III G. 363. 379
Sophia H. Magn. III T. 379
Sophia H. Albr. VII. T. 397
Sophia H. Henr. VII T. 410
Sophia Joh. XI G. 442
Sophia Ulr. II T. 444
Sophia Guſt. Ad. T. 557
Sophia Gr. Gunz. III T. 698
Sophia Agnes, Ad. Fr. I T. 533
Sophia Charlotte, Fr. Wilh. G. 582
Sophia Charl., Carl Ludw. Fr. I T. 579
Sophia Chriſtiana, W. Fr. II T. 578
Sophia Eliſabeth, Hans Albr. II T. 515 f.
Sophia Hedw. Carl Leop. G. 588 f.

Sophia Louiſe Friedr. I T. 535
• • K. Friedr. I in Preuß. G. 569
Sophia Louiſe, Carl Lud. Fr. I T. 579
Soraben 84
Spandow 496
Spaniſches Reich der Wand. 47. 51
Spener (Phil. Jac.) 21. 223
Spinola (Gener.) 480
Sprache 8. 26. 86. 173
Staathalter in Mekl. 238. 544
• • in der Mark 273. 280
Staatsfehler 330. 597
Staatskünſte 157. 357. 387. 459. 467. 468. 552
Städte 28. 82
Steinau (Schlacht bey) 500
Stämme der Wand. 22 f.
• • der Wend. 82 f.
Stände Vormünder 260
Stargard Herrſch. 12. 16. 247. 270. 288. Stadt 16. 36. Herzoge zu 264 f.
Stettin 92
Sternberg 14
Stilico 45
Stillſtand der Waffen 294. 510
Stockholm 332 f.
Stoperaner 83
Stoer 5*
Stoislav 120
Strahlendorf (Heinr. v.) 238
• • (R. Vice Kanzl.) 468. 473 f.
Stralſund 120. 257. 477
Strandrecht 192
Straſſenräub. 232. 289. 291. 313. 366
Strausberg 276
Streit mit Lübek 337. 377
• • mit Kreuzherrn 337
• • mit Brandenb. 358
• • Heinr. VII u. Albr. VII 386 f. 394 f.
• • Georg und Stift Schwer. 415
• • Hans Albr. I u. Ulr. II 418 f.
• • mit Pommern 435. 455
• • mit St. Ratzeb. 448. 527
• • mit Schweden 525 f.
• • Chriſtian Ludw. I mit dem Bruder 537 f. mit den Gemahl 538 f. mit Guſt. Ad. 538 f. mit Friedr. I 549 f. mit den Ständen 546 f.
• • Friedr. Wilh. mit Ad. Fr. II 555 f. 567 f. 571 f. mit den Ständen 563 f. mit Lamberg 573 f. mit C. Leop. 575 f.
• • Carl Leop. mit der Gem. 588 f. mit Chriſt. Ludw. II 595 f. mit Ad. Fr. III. 598 f. mit der Ritterſchaft 600 f.
Strelitz 16. 307
Sturmiks 35
Succurs (Engliſcher) 456. 461
Süder Holland 323
Sülte 16.
Sultan aus Gadebuſch 244
Superintendenten 8
• • Ordnung 432
Suwar 102.
Svantewit 29. 85
Svantibor 138. 142
Svantopolk 145 f.
Sveven, Schwaben 22
Sveviſch Reich 53
Sviniko 147
Symbulla 38. 133
Syritha 132 f.

T.

Tabemuzlow 106 f.
Tangermünde 282
Taubmann 461
Taufe Pribislavs 177
Tecklenburg (Gr. v.) 309. 706
Tenerich 38
Tenerich K. 40
Territoriale (Jus) 546
Teſtament Geuſer. 61 Pribislav I 157. Heinr. der Löw. 259 Joh. Albr. I 436. 452 Albr. H. in Preuß. 438 Joh. Albr. II 517 doppeltes Ad. Fr. I 531 Anna K. in Rußl. 592
Teterow 14
Teufelsbanner 427
Teutoboch 39
Teutones nobiles 172
Teutyneu. 23. 37. 39
Theilung der Wand. R. 47
des Landes ſ. Landestheil.

Theodor 58
Thielke (Juſt. R.) 622
Thraſco 101 f.
Thüringen 292
Thun (Johann v.) 740
Tilly (Gen.) 457. bis 499
Tily (Gen.) 643
Titul 96
Tollenſre 5
Tollenſet 83. 132
Torſtenſon (Gener.) 510 f.
Total Theilung 450. 453
Trennung der Wand. 52
Treyden 413
Tribbuſes 293 f.
Tribut 100
Triglaf 29. 85
Tritzlave, Tribislave 200
Trunkenheit 91
Truwar 102
Turnier zu Roſtock 206
" " zu Wismar 324

U.

Ueberbleibſel der Wand. 77
" " der Wend. 7. 166. 169
Uebermuth der Soldaten 465
Udo 125
Ukrer 84
Ukermark 156
Ulrica Sophia. Chr. Ludw. II T. 670
Ulrich I H. z. Starg. 273 f.
Ulrich II zu St. 285 f.
Ulrich I zu Mekl. 363
Ulrich II zu M. 397 bis 445
Biſch. zu Schw. 745
Ulrich II B. zu Schw. 748
Ulrich III B. zu Schw. 748
Ulrich v. Blücher B. zu R. 760
Unabhängigkeit der Wend. 95. 109. 148
" " der erſten Fürſten 177. f. 210
215. 227 f. 247. 250. 260. 296 f.
Unbequemlichkeit ſ. Nachtheile
Uneinigkeit 104
Unfruchtbarkeit 6
Ungereimtheit des Pabſtthums 376
Unglückliche 333
Union der Landſt. ſ. Verein
Union der Proteſt. 455. 459. 463
Univerſität Roſt. 343 f. Verlegung 355.
373 Abnahme u. Herſtell. 496
Beſtätig. 422 Viſitation 442
Unſchuld K. Albr. in Schw. 329 f.
Untergang des Wend. R. 165
Unterwürfigkeit der W. ſ. Oberherrſchaft
Upſal (Krön. zu) 318. 321
Urkunden Rud. I K. 297 f.
Urſula Henr. VII G. 409
Urſula Henr. VII G 409
Urſula Henr. VII T. 410

V.

Vahrmeyer (Jacob) 490
Vandalitia. ſ. Baltica
Vanitas Vanitatum 65
Vannius 41
Varenius (Geh. R.) 580
Vatermörder 213 f.
Vaterunſer (Wendiſch) 86
Vegetula ſ. Gvilheide.
Velataber 83
Venediger (Georg) 430
Venia aetatis 1429. 580
Veränderung (Wapens) 304
Verein der Stände 9. 386 f. befeſtiget 421 getrennet 567 f. 605 f.
Vereinigung Starg. und Mekl. 306
Vergleiche mit Brandenb. 249
" " zu Wittſtock 359
" " mit Wismar 254. 392
" " mit Starg. 265
" " mit Pommern 295. 455
" " mit Ratzeb 338. 448
" " mit Lübek zu Fredeborg 369
" " mit Roſt. 370. 375. 426. 605
Henr. VII mit Albr. VII 383. 385
386. 394
Hans Albr. I mit Ulr. II 418. 426
" " zu Bützow 419
" " zu Wismar 420
" " zu Ruppin 426
Hans Albr. I mit Chriſt. 422
Joh. XI mit Siegm. Aug. 441

Ad-

Ad. Fr. I mit H. Alb. II 447. 448. 449. 451
Chriſt. Lud. I mit den Brüdern 537
" " mit Guſt. Ad. 538
" " mit Friedr. I 550
Friedr. Wilh. mit Ad. Fr. II
" " zu Lübek 556 f.
" " zu Hamburg 559 f.
" " mit den Brüdern 575 f.
" " mit der Ritter- und Landſch. den Geſchwind z. Sch. 564 f.
Grävl. Schw. zu Magd. 694 f.
Verkauf der Gravſch. Schwer. 706
Verlohrne Güter Gr. Schwer. 693 f.
Vermählter Biſchof (erſter) 403
Vermiſchung der Wand. u. Wend. 82
Verſchwendung Henr. VI 362
Verſchwörung wider Godſch. 132
" " wider Carl Leop. 630
Vertauſchung des Landes 472. 545
Vertheidigung der Wenden 89 f.
" " K. Albr. in Schw. 327 f.
" " K. Guſt. Adolphs 483 f.
Vertheidigung (Landes) ſ. Streit m. R.
Verwüſtung (Landes) 169. 511
Viceln B. 142 f.
Viehzucht 6
Viereggе (Otto v.) 349
Vincennes (Bois de) 544
Vineta 80. 92
Virmond (Gr. von) 490
Vitalien Brüder 334
Vivian z. W. 221
Vörſten, Vorſtahnde ſ. Fürſten
Vollrath Gr. zu Danneberg 694
Vollrath Gr. z. Mannsfeld 773
Vormundſchaf 239. f. 260 f. 287 f. 348. 419. 439. 443. 446. 517
Vormundſchaftstag 440
Vorſtädte, Vorderſtädte 8
Vortheile der Reichsſtandſchaft 301

W.

Wagern 83
Wagerland 82. 102. 156
Wago B. 112 f.
Wahlcapitulation 62
Wahl (Fürſten) 31
Wahl K. Albr. 318 f. H. Joh. VII 344 Ferdin. II 463 Friedr. K. in Böhm. 463
Wahlreich der Wand. 67
" " der Schweden 340
Wahrſagung 427
Waldemar, Woldemar zu Roſt. 202
Waldem. I K. in Dän. 188
Waldem. II K. in D. 190. 685
Waldem. III K. in Dän. 293
Waldem. M. z. Brand. 248
Waldemar (falſcher) 305
Waldemar B. z. Schlesw. 686
Waldow (Geſchlecht v.) 624
Walfahrt Pribisl. 189 Ulrichs II zu St. 286. Magn. III zu Mekl. 365 Balth. zu M. 366 Gunzel. I zu Schw. 681 Brunwards B. zu Schw. 721
Wallenſtein, Waldſtein (Gen.) 457. 470. 472 bis 483. 499. 749
Wallfiſch (Feſte) 13. 523
Walsmöhlen 624
Wandalen 22
Wanderung der Völker 44
Wapen ſ. Büffelskopf
Wapen Pribisl. III 199
Waren 14
Warin 14
Wariner 24. 83
Warnemünde 16. 206 Händel damit ſ. Roſt. erobert 490. 509 Schwediſch 523 Mekleub. 526
Weisheit Henr. VII. 401
Weiſſagung 65
Weiſſenberg ſ. Prage
Wenden (Fürſtenth.) 12. 13
Wenden (Volk) 76 Ankunft 75 Herkunft 78 ausgerottet 166 f.
Wendeſſen (Hofmarſchall) 662
Wendiſcher Adel 172
Wenzel H. zu Sachſ. 313
Wenzel Kaiſ. 317
Werben 91. 305 Schanze 497
Werle 28. 36 Zerſtöhrt 159 Herren zu 209

Werler, Heruler 23. 83
Werner Wolmers B. zu Schw. 738
Werpup (Ob. Landsch. Dir.) 627
Wert (Gener.) 509
Weserstrohm 467
Westphälisch Gericht 377
Westphal (Joach. Ernst) 20
Wetzstein zu Rothschild 331
Weyher (Ernst v.) 414
Wiederkunft Pribislav 175 f.
- - Adolph Fr. u. H. Albr. 489 f.
Wiederlegung der höchstgem. Anzeige 616
Wiliner 83
Wilhelm zu W. 222. 354
Wilhelm M. zu Meiß. 280
Wilhelm M. zu Br. Erzb. zu Riga 413
Wilhelm B. zu Schw. 724
Wilsnack 83. 374
Wilzan s. Witzlav II
Winschheim (Veit) 439
Wiprecht v. Blücher B. zu R. 763
Wisebert 38
Wismar 41 f.
Wislav I 40
Wislav II K. 72
Wislav III K. 79
Wismar 13 erbauet 41. 228. Lüb. Recht 234 belagert 245 erobert 470. 490. 608 führt Vormundschaft 287. 348 Unruhen daselbst 253. 340. 351. 359
- - Unterhandl. das. 369. 374
Wissenschaften 27. 89. 93
Witechind 20
Wittenberg (Gen.) 509
Wittenborg 15
- - Grav. zu Witt. Schw. 702
Wittstock 359
- - Schlacht bey 508
Witislav, Witzlav I K. 40
Witzlav II K. 97 f.
Witzlav I F. in Rüg. 120
Witzlav II F. in R. 121. 214
Witzlav III F. in R. 121. 257
Woldeck 17
Wolfenbüttel (Schlacht bey) 509
Wolfenbüttelische Commiß. s. Commiß.
Wolfrath (Geh. R.) 594. 632
Wolrad von Dorn B. zu R. 762
Wrangel (Gen.) 509 f.
Wratislav F. zu W. 162 f.
Wratislav H. in Pommern 313
Wredenhagen 14. 249
Wulf (Geh. R.) 662

Z.

Zarentin 697
Zellese 309. 701
Zernebog 29
Zinsbarkeit (Rostock) 204
Zoll zu Ribnitz und Grävsmöhl. 361
- - zu Boitzenb. 455 f. 623
- - zu Warnemünde 525 f.
Zorn Roms 458
Zotenberg (Schl. beym) 510
Zütpheld von Wardenberg 742
Zug Henr. des L. in Schwed. 257
- - in Dietmars. 258
- - Joh. Albr. I wider Carl V 417
- - Carl Leop. in Pohl. 586
- - Gr. Henr. I. zu Schw. nach Palästina 687
Zunamen 212
Zweifel gegen Nielot I 154
Zwischenreich der Sveven 54

Stammtafeln

des

Hochfürſtlichen Meklenburgiſchen Hauſes,

nach den Tafeln

D Rettelbladts, H. H. Klüvers, Joh. Backmeiſters,
und gegenwärtiger Geſchichte.

V. Stammtafel.

Der Herzoge zu Meklenburg Stargard.

Johann VI. in dieſer Linie der I. F. Henrichs des Löwen Sohn, erſter Herzog zu Meklenb. Stargard. ſt. 1377. Gem. 1) Eine Grävin von Holſtein. 2) Agnes von Ruppin, Fürſt Niclot IX. zu Goldb. Wittwe.

1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2

Anna, Herzog Wratislavs in Pommern Gem.

Johann II. H. zu M. Starg. ſt. 1405 od. 1407 od. wahrſcheinlicher 1418. G. Vegetula aus Pommern, oder Gvilheide aus Lithauen.

Rudolph, Biſch. zu Schwerin ſt. 1415.

Ulrich I. H. zu M. Stargard, ſtarb 1417. G. Margaretha aus Pommern.

Albrecht, Biſch. zu Dörpt in Liefland.

Conſtantia, Aebtiſſin zu Ribnitz. ſt. 1376.

Agnes, H. Otto's in Pommern Gem.

Euphemia, F. Johanns VI. zu Werle Wredenhagen Gemahlinn.

Hedwig, Aebtiſſin zu Ribnitz.

Johann III. H. zu M. Stargard, ſtarb 1440. Gem. Luitgard von Anhalt.

Heinrich, H. zu M. Stargard, ſt. 1466. Gem. 1) Ingeburge aus Pommern 2) Margaretha von Braunſchweig.

Anna, Aebtiſſin zu Wanzke.

I

Johann IV. Herz. zu M. Stargard, ſt. 1435.

2 | 2 | 2

Ulrich II. letzter Herzog zu M. Stargard, ſtarb 1471. Gem. Catharina Fürſt Wilhelms zu Wenden Tochter.

Margaretha, H. Erichs in Pommern Gemahlinn.

Magdalena, H. Wratislavs in Pommern, und Gr. Burchards zu Barby Gem. ſt. 1533.

Engelburge, Gr. Eberwins zu Beutheim Gem. ſt. 1509.

Eliſabeth, Aebtiſſin zu Rhene.

H. Hans Albrechts II. zu Mekl. Güstrow, Gem. geb. 1584. st. 1616.

Louise, geb. 1635. st. 1648.

Eleonora, Johannis zu geb. Zerbst gestb. 1666. 37.

Louise, K. Friedrich IV. in Dänemark Gem. geboren 1667. starb 1721.

Elisabeth, H. Heinrichs zu Sachsen-Merseburg Gem. geb. 1668. starb 1738.

Augusta, Prinzessin zu Dargun, geboren 1674.

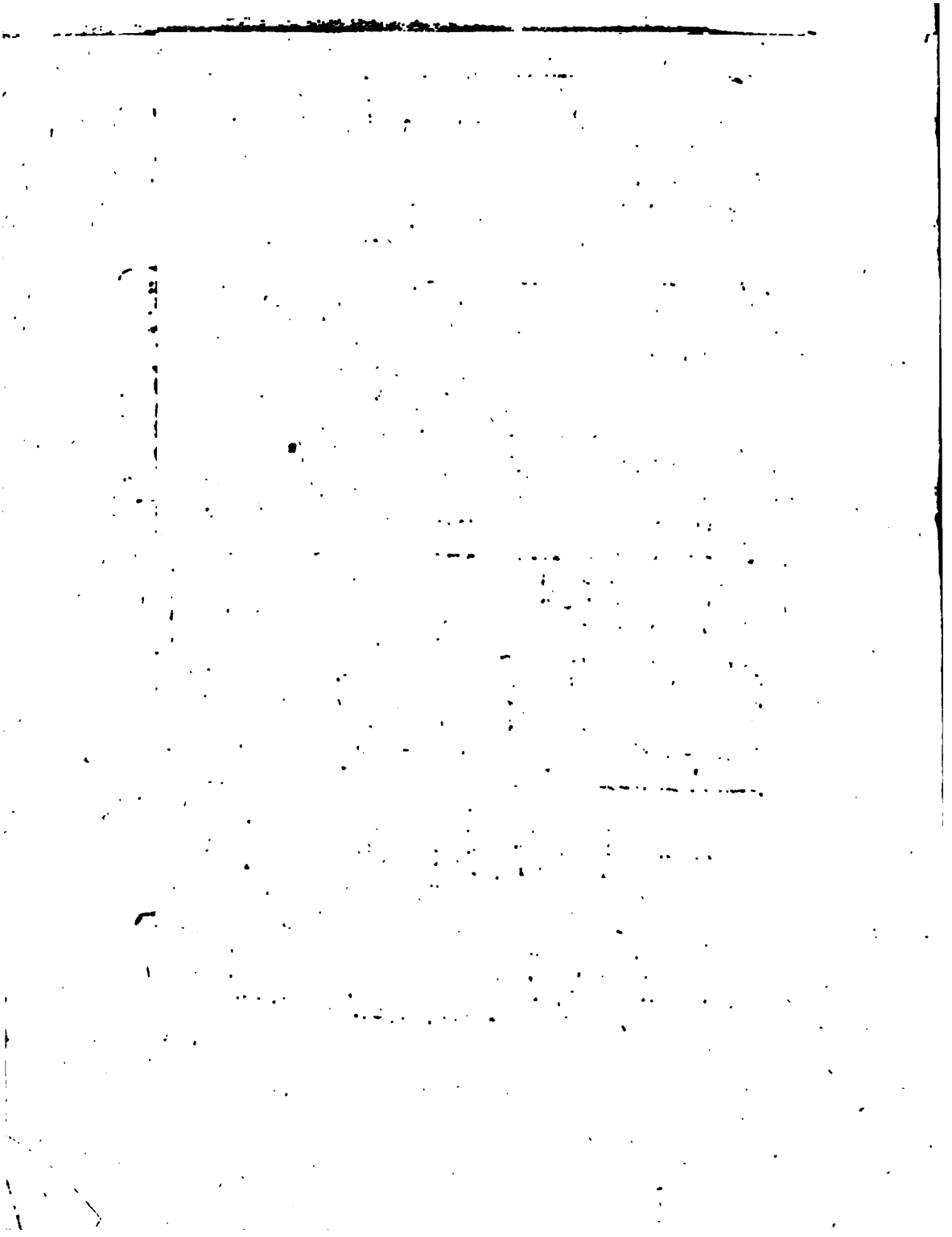

urg.

			2	2	2	2	
Christi[na] Ma[ria] Schwa[rtzb.] 1 Dec[. 1691.] ſt. d. 1. Jun. 1692. 1) Th[eodor] Aug[uſt] Marg[r.] Sachſ. H. Hollſenf. zu Gü[ſtrini]. 2) Ivor zu Angel[n] geb. Mont[morency] Boute[ville]	Hedwig, geb. d. 7. Jul. 1630. ſt. d. 10. G. 11 Aug. 1630. ſt. d. 17. May 1631.	Juliana, geb. d. 8. Novemb. 1633. ſt. den 3ten Februar 1634.	Juliana Sybilla, geb. d. 16. Februar 1636. ſt. d. 2. October 1701 im Beſitz des Kloſt. Rühne.	Chriſtina, geb. d. 8. Auguſt 1639. ſt. d. 30 Jun. 1693. als Aebt. zu Gandersheim.	Maria Eliſabeth, geb. den 24ten Mart. 1646. ſt. d. 24. April 1713 als Aebt. zu Gandersh.	Anna Sophia, geb. d. 24. Nov. 1647. ſt. ... Gem. H. Julius Siegmund zu Würtenberg Oels.	
Friedr[ich] H. z. A[nhalt] geb. d[en] 1675 Jul. [1] Soph[ie] Landg[r.] Heſſen Tochter	3	1	1	1	1	1	
	Ludwig Friedrich. H. zu M. Mi- geb. d. 23 Feb. 3. Gem. Alber- Eliſabeth, Herz. Friedrichs zu ſen Hildburg- en Pr. Tochter, den 3. Auguſt 3, vermählt d. ebr. 1734. Er den 5. Jun. 2.	Magdalena Amalia, g. und geſt. 1689.	Maria, geb. und geſtorb. 1690.	Eleonora Wilhelmina, geboren u. geſtorben 1691.	Guſtava Carolina, geb. den 12. Jul. 1694. ſt. d. 1748. G. Chriſt. Ludwig II. zu M. Schwerin.	Sophia Chriſtiana, oder Carolina, geb. den 1 Octobr. 1706. ſt. 1708.	
[Ca]rl Ludwig Friedrich II. geb. den 10. Oct. 1741.	Ernſt Gottlob Albrecht, geb. den 27 Aug. 1742.	Sophia Charlotte, geb. den 19. May 1744.	Gotthilff, geb. d. 27. ſt. den 28. October 1745.	George Auguſt, geb. den 16. Auguſt 1748.			

geſetzt worden.

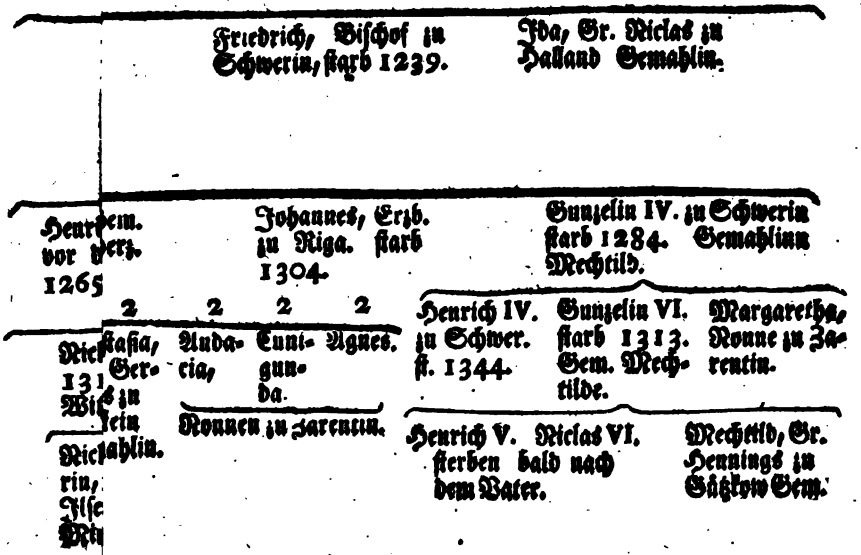

Friedrich, Bischof zu Schwerin, starb 1239.

Ida, Gr. Niclas zu Halland Gemahlin.

Heur[illegible]em. vor [illegible]erz. 1265

Johannes, Erzb. zu Riga. starb 1304.

Gunzelin IV. zu Schwerin starb 1284. Gemahlinn Mechtild.

2 2 2 2

Nic[illegible] 131[illegible] Wi[illegible]

[illegible]stasia, Ger[illegible]s zu [illegible]lein [illegible]ahlin.

Audacia,

Cunigunda.

Agnes.

Nonnen zu Zarentin.

Nic[illegible] rin, Ilse Mi[illegible]

Heurich IV. zu Schwer. st. 1344.

Gunzelin VI. starb 1313. Gem. Mechtilde.

Margaretha, Nonne zu Zarentin.

Heurich V. Niclas VI. sterben bald nach dem Vater.

Mechtild, Gr. Hennings zu Gützkow Gem.

Aus Wandaliſchen Geblüte, obwol nicht dem regierenden Königlichen Hauſe waren die

Anavas, K. d. W.
I
Ulimer, Kön. d. Wandalen lebt J. 111 v. Chr. G. iſt vielleicht Ten boch. Gem. aus Rügen.
I
Authur II. Rug K. d. W. F. in
I
Hutter, lebt a. nach Chr. Ge
I
Witslav I.
I
Witslav I.
I
Alarich I.
I
Dietrich
I
Teuerich.
I
Alberich I. lebt an ao 268.
I
Wiſimar lebt an ao 336.
I
Mieeſlav I.
I
Rhadegaſt I. lebt ao. 400, ertrof ſelt 405.

Rhadegaſt.

Burgundiſche Könige in Frankreich.

Gundacar, Kön. der Burgundier, ſtarb 450. Gem. eine Schweſter des Röm. Generals Ricimer.

bald, ſt. d. 517. Gundemar, getödt. von Gundebald. Hilperich, getödtet v. Gundeb. Godegeſill, get. v. Gundebald 500

N.N. eine Tochter. Gundemar, verjagt 534 und bald getödtet. Zwey Söhne. Clodilde, K. Elodowichs in Frankr. Gem. Chrona eine Nonne.

vom ermor. Eine Tochter, K. Diedrichs in Auſtraſ. G. Giſtald. Gundebald, von den Franken ermordet.

Gillimer, K. der Wand. gefangen 534. Zazo. Amalys. beyde 533 erſchlagen.

Nach einigen wären dieſe drey, Söhne des Gelarichs, und Gentzons Enkel.

Svevi'ſche Könige in Spanien.

Hermerich, Kön. der Sveven, ſt. 440.
I
Rechila, ſt. 448.
I
Rechiar, ſt. 456
I
Maldra, ſt. 459.
I
Frumar, ſt. 464. u. ſein Mitgenoſſe Remismund.
I
Zwiſchenreich, oder vielmehr Lücke in den Geſchichtsbüchern.
I
Dietmar, lebt 561.
I
Miro.
I
Eborich oder Eurich.
I
Andeca ins Kloſter verſtoßen ao. 590.

NB. Die Geburtsjahre dieſer Fürſten anzuzeigen, iſt nicht möglich, da ohnedem alles was wir von ihnen wiſſen, außer bey den Wandalen in Africa, in großer Dunkelheit ſtecket. Man ſiehet es auch nicht vor nöthig an, ihre Gemahlinnen alle anzuführen, weil die meiſten auch nur in Muthmaßungen ihren Grund haben. Sonſt haben wir zu dieſer Tafel, auch die Tafeln des Herrn Grafen von Bünau in 2 Theil ſeiner deutſchen Kaiſer- und Reichshiſtorie gebraucht, aus welcher wir hiebey noch erinnern, daß unter die Burgundiſchen Könige von andern nach Gundacaru noch Gondeucus geſtellet werde.

...mtafel.

...en Könige und Fürsten.

...r Wandalen
... G. N. N.

...dre Brüder ...ommern ge... haben sollen.	Harica, eines Pohlnischen Fürsten Gemahlinn.	Bergtrada, eines Friesischen Fürsten Gemahlin.

NB. Die Geburtsjahre sind auch hier nicht auszumachen, daher sie noch wegbleiben müssen. Die Zahlen über einigen Personen dieser Tafel bedeuten diejenige von den Gemahlinnen ihrer Väter, von der sie gebohren worden, welches auch bey den folgenden Stammtafeln zu merken. Wir haben hie die gebrauchten

him.

I
jah
hat
in
wo
ein
wi Gem.
ein Poh-
ha
un
ge

1

Petharina, Gr. Johanns
E Oldenburg Gemahlin.

ck, we- ark. | Magdalena, verm. an einen Printzen von Marseille. | Margaretha, Gr. Gunzel III. zu Schwerin Gem. | Pribislav III. H. zu Parchim, st. 1262. Gem. Tritzlave aus Pommern.

2 2

H zu Rostock, starb
F hlinn Agnes von
sta
sta

Henrich. Erich.
sterben beyde unbeerbet.

1

Pribislav IV. H. zu Wollin, st. 1325. Gem. N. N. bey einigen Tribislave aus Pommern.

t, das Kind zu Rostock, st. 1314.
H. Margaretha aus Pommern.

Burewin st. jung.

1

Margaretha.

1

Sbeth, Gr. Christians zu Oldenb.
B.
2
A
N
A
A

2

Agnes, Fürst Nicolots VIII. zu Werle Wredenhagen Gemahlin, st. 1360.

l.

ren zu Werle.

h, ſt. 1277.
. Schwerin.

wig, Markgr. ann II. zu ndenb. Anhalt . ſt. 1277.

Johann I. in dieſer Lin. e, der Friedfertige, H. zu Werle, ſtarb 1289. Gemahlinn Sophia von Ruppin und Lindau.

Judith, F. Albrechts zu Meklenb. Gem.

g VI. H. zu e, ſtarb 5. Gem. aus Dänrk.

Günther, Dom-herr zu Magdeburg, ſt. 1313.

Henning II. H. zu Werle dient im Kriege.

Johann II. H. zu Werle, ſtarb 1337. Gem. Mechtild aus Pommern.

Bernhard II. Henrich III. ſturben beyde als Mönche zu Röbel.

Margaretha, H Rudolphs zu Sachſ. Lauenb. Gem.

Bernhard III. zu Röbel, ſt. 1378. Gem. Eliſabeth von Holſtein.

Sophia, H. Barnims IV. in Pommern Gemahlin.

N. N. eine Nonne zu Dobertin.

Nicl. VIII. der Stammler zu Wredenhagen, ſt. 1360. Gem. 1) Agnes von Holſt. 2) Agnes von Meklenb. F Henr. des Löwen Tochter.

chtilde, H. richs Suf- ſ zu Mek- Gem.

Johann V. zu Waren, ſt. 1400. Gem. Agnes von Goldb. Nicl. IX. Tochter.

I I 2

Johann VI. zu Wredenh. ſt. 1377. G. Euphemia, H. Joh. I. zu Starg. Tochter.

Lorenz zu Güſtrow, ſt. 1395. Gem. Mechtild v. Goldb. Nicl. IX. Tochter.

Catharina, H. Albrechts zu Sachſ. Lauenburg Gem.

ru, co- n.

Chriſtoph zu Waren, ſt. 1425. Gem. N. Grelou von Ruppin.

Balthaſar zu Güſtrow, ſt. 1421. Gem. 1) Agnes v. Pommern, 2) Euphemia v. Meklenb. 3) Hedwig von Holſtein.

Wilhelm, letzter F. zu Wende zu Güſtr. ſt. 1436. G. 1) Anna v. Anhalt. 2) Sophia von Pommern.

Johann XI. zu Güſtrow, ſt. 1414. G. Catharina von Sachſ. Lauenburg.

Nicl. XI. ſt. jung.

Euphemia, ſt. jung.

Agnes, Nonne zu Malchin.

I

Catharina, H. Ulrichs II. zu M. Starg. Gem.

n VIII. ſtarb r dem Vater.

Judith.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06388 3360

BOUND

DEC 18 1930

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

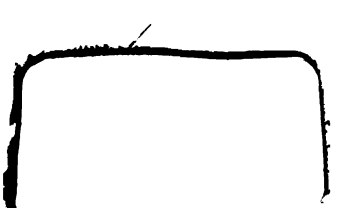

l.

ren zu Werle.

, ſt. 1277.
Schwerin.

wig, Markgr. ann II. zu ndenb. Anhalt . ſt. 1277.

Johann I. in dieſer Linie, der Friedfertige, H. zu Werle, ſtarb 1289. Gemahlinn Sophia von Ruppin und Lindau.

Judith, F. Albrechts zu Meklenb. Gem.

I VI. H. zu e, ſtarb 5. Gem. aus Dänrk.

Günther, Domherr zu Magdeburg, ſt. 1313.

Henning I. H. zu Werle dient im Kriege.

Johann II. H. zu Werle, ſtarb 1337. Gem. Mechtild aus Pommern.

Bernhard II. Heinrich III. ſturben beyde als Mönche zu Röbel.

Margaretha, H Rudolphs zu Sachſ. Lauenb. Gem.

Bernhard III. zu Röbel, ſt. 1378. Gem. Eliſabeth von Holſtein.

Sophia, H. Barnims IV. in Pommern Gemahlin.

N. N. eine Nonne zu Dobertin.

Nicol VIII. der Stammler zu Wredenhagen, ſt. 1360. Gem. 1) Agnes von Holſt. 2) Agnes von Meklenb. F Heinr. des Löwen Tochter.

chtilde, H. richs Sufſ zu Mekl. Gem.

Johann V. zu Waren, ſt. 1400. Gem. Agnes von Goldb. Nicl. IX. Tochter.

I I 2

Johann VI. zu Wredenh. ſt. 1377. G. Euphemia, H. Joh. I. zu Starg. Tochter.

Lorenz zu Güſtrow, ſt. 1395. Gem. Mechtild v. Goldb. Nicl. IX. Tochter.

Catharina, H. Albrechts zu Sachſ. Lauenburg Gem.

en, Chriſtoph zu Waren, o- ſt. 1425. Gem. N. n. Grävin von Ruppin.

n VIII. ſtarb r dem Vater.

Judith.

Balthaſar zu Güſtrow, ſt. 1421. Gem. 1) Agnes v. Pommern, 2) Euphemia v. Meklenb. 3) Hedwig von Holſtein.

Wilhelm, letzter F. zu Wende zu Güſtr. ſt. 1436. G. 1) Anna v. Anhalt. 2) Sophia von Pommern.

Johann XI. zu Güſtrow, ſt. 1414. G. Catharina von Sachſ. Lauenburg.

Nicol XI. ſt. jung.

Euphemia, ſt. jung.

Agnes, Nonne zu Malchin.

I

Catharina, H. Ulrichs II. zu M. Starg. Gem.